Dölling • Jehle (Hrsg.)

Täter • Taten • Opfer
Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle

Neue Kriminologische Schriftenreihe

Forum Verlag Godesberg

Dieter Dölling und Jörg-Martin Jehle (Hrsg.)

Täter • Taten • Opfer
Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle

Neue Kriminologische Schriftenreihe
der Kriminologischen Gesellschaft e.V. **Band 114**

Herausgeber:
Kriminologische Gesellschaft (KrimG, vormals NKG)
Wissenschaftliche Vereinigung deutscher, österreichischer
und schweizerischer Kriminologen e.V.

Täter • Taten • Opfer
Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle

Herausgegeben von
Dieter Dölling und Jörg-Martin Jehle

mit Beiträgen von:

Dirk Baier, Alois Birklbauer, Klaus Boers, Klaus Böhm, Claus Cramer, Wolfgang Deichsel, Bettina Doering, Dieter Dölling, Harald Dreßing, Frieder Dünkel, Nora Erlich, Bernd Geng, Christian Grafl, Ramona Grindel, Volker Grundies, Reinhard Haller, Stefan Harrendorf, Arthur Hartmann, Katrin Hartmann, Rita Haverkamp, Wolfgang Heinz, Dieter Hermann, Sabine C. Herpertz, Katrin Höffler, Jörg-Martin Jehle, Kristina-Maria-Kanz, Martin Killias, Hans Kromrey, Tanja Köhler, Christine Krüger, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Susanne Linz, Peter Marx, Bernd-Dieter Meier, Robert Mischkowitz, Farina Morawietz, Jürgen L. Müller, Frank Neubacher, Tina Neubauer, Susanne Niemz, Jenny Oelsner, Andreas Prokop, Ineke Pruin, Jana Rauschenbach, Thomas-Gabriel Rüdiger, Holger Schmidt, Heinz Schöch, Werner Sohn, Richard Soyer, Cornelis Stadtland, Jürgen Stock, Georg Stolpmann, Angelika Treibel, Daniela Trunk, Christian Walburg, Christoph Weber, Melanie Wegel, Ricky Wichum, Elke Wienhausen-Knezevic, Gunda Wößner, Ulrike Zähringer, Jörg Ziercke

Forum Verlag Godesberg GmbH
Mönchengladbach 2013

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über **http://dnb.d-nb.de** abrufbar.

Gesamtherstellung: Books on Demand GmbH, Norderstedt
Printed in Germany

ISSN: 1615-9357
ISBN: 978-3-942865-10-4 (Printausgabe)
ISBN: 978-3-942865-11-1 (Online-Ausgabe/PDF-Dokument)

Vorwort der Herausgeber

Mit den Grundbegriffen der Kriminologie „Täter, Taten, Opfer“ war die Thematik der 12. Wissenschaftlichen Fachtagung der Kriminologischen Gesellschaft umrissen worden, die vom 29. September bis 1. Oktober 2011 an der Universität Heidelberg stattfand. Wie stets bei den Tagungen der Kriminologischen Gesellschaft ging es sowohl um Grundlagenfragen als auch um aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle. Dass neben den eingeladenen Vorträgen, welche die einzelnen Themenfelder strukturierten, zahlreiche Kriminologinnen und Kriminologen unserem call for papers gefolgt sind, zeugt von der Attraktivität unserer Fachtagungen und der Lebendigkeit der deutschsprachigen Kriminologie.

Die meisten Tagungsvorträge wurden von den Referentinnen und Referenten für die Drucklegung überarbeitet. Die mehr als 50 abgedruckten Aufsätze sind in 10 unterschiedliche Abteilungen thematisch gruppiert. Täterbezogen befassen sich die ersten beiden Abteilungen mit Entwicklungskriminologie und kriminellen Karrieren sowie mit gefährlichen Straftätern, insbesondere hinsichtlich Gewalttaten. Eine weitere Abteilung betrifft das Opfer, Straftaten mit besonderem Opferbezug sowie den Opferschutz im Strafverfahren. Im vierten Abschnitt geht es um Kriminalitätsformen, die sich auf moderne technische, insbesondere digitale Entwicklungen beziehen. Weitere Abteilungen haben wirtschafts-kriminologische Fragen bezogen auf den Wirtschaftsstraftäter, die Bedeutung von Wertorientierungen für Kriminalität, die strafrechtliche Sozialkontrolle, die Jugendstrafrechtspflege sowie Statistiken und Prognosen zum Gegenstand. Schließlich werden die kriminologische Ausbildungssituation in Deutschland, Österreich und der Schweiz behandelt. Der Band endet mit den Laudationes für die mit der Beccaria-Medaille Geehrten.

Das Gelingen der Tagung war von vielen Faktoren abhängig. Insbesondere ist die großzügige Bereitschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg hervorzuheben, die das Hauptgebäude mit Aula und zahlreichen Räumen für diese Tagung kostenlos zur Verfügung gestellt hat und mit einem Grußwort von Herrn Prorektor Prof. Dr. Thomas Pfeiffer die Tagung eingeleitet hat. Ohne die finanzielle Unterstützung vieler Institutionen und Personen wäre die Tagung nicht durchführbar gewesen. Darunter sind besonders das Bundesministerium der Justiz zu nennen, das auch mit einem Grußwort der Frau Ministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Interesse an der Tagung bekundet hat, und das Justizministerium Baden-Württemberg, für

das Herr Ministerialrat Peter Marx ein Grußwort gesprochen hat. Auch die Manfred-Lautenschläger-Stiftung, der Springer-Verlag Heidelberg und die Sparkasse Heidelberg haben die Tagung finanziell unterstützt. Allen Förderern sei herzlich gedankt!

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Kriminologie der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg haben engagiert bei der Durchführung der Tagung mitgewirkt. Große Verdienste um die Organisation der Tagung hat sich insbesondere Herr Dipl.-Päd. Horst Beisel erworben. An der Fertigung des elektronischen Datensatzes und der Druckvorlage haben Frau Marion Heinze sowie Herr stud. jur. Lorenz Bode und Herr Dipl.-Jur. Tim Krause von der Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug der Georg-August-Universität Göttingen tatkräftig mitgearbeitet. Allen gilt unser herzlicher Dank!

Heidelberg,
Göttingen, im Februar 2013

Dieter Dölling
Jörg-Martin Jehle

Inhalt

III. Opfer

IV. Moderne Kriminalitätsformen

V. Wirtschaftskriminologie

VI. Wertorientierungen

Inhalt

IX. Statistiken/Prognosen

X. Ausbildung

Laudationes zur Verleihung der Beccaria-Medaillen

Grußwort der Bundesministerin der Justiz

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Der ehemalige Reichsjustizminister *Gustav Radbruch*, der an Ihrer, der ältesten Universität Deutschlands, lehrte und dem der Wiederaufbau der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg nach dem Zweiten Weltkrieg maßgeblich zu verdanken ist, hatte bereits Anfang des 20. Jahrhunderts erkannt, dass die repressiven Mittel des Strafrechts nicht ausreichen, um der Kriminalität Herr zu werden. Er wollte die Vergeltungsstrafe abschaffen und durch eine Besserungsstrafe ersetzen. Die Resozialisierung ist in seinem Gesetzentwurf E 1922 neben der Sicherung zum Hauptziel der Strafe erklärt worden. Dieser Gesetzentwurf ist in der Weimarer Republik nur eingeschränkt umgesetzt worden, gab der Strafrechtsentwicklung in Deutschland dennoch eine neue und, wissenschaftliche Erkenntnisse beweisen das, entscheidende Richtung: Präventive Maßnahmen sind Strafen oftmals überlegen, setzen sie doch an den Ursachen der Kriminalität an. Doch welche Strafen einerseits und präventive Maßnahmen andererseits sind tatsächlich erfolgversprechend? Um diese Frage beantworten zu können, benötigen wir fundierte kriminologische Erkenntnisse.

Das Bundesministerium der Justiz räumt der kriminologischen Forschung einen sehr hohen Stellenwert bei der Gesetzgebungsarbeit ein. Dies können Sie allein daran erkennen, dass es selbst – zur kriminologischen Fundierung seiner Politik – wissenschaftliche Forschungsvorhaben vergibt. Die Untersuchung zur „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 – 2007“, über die Sie Professor *Jehle* während dieser Tagung unterrichten werden, ist nur ein Beispiel dafür. Als weiteres Beispiel erlauben Sie mir, die Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik zu benennen. Der aktuelle Bericht für die Jahrgänge 2006 bis 2009 – mit einem Rückblick auf die Entwicklung seit 1993 – wurde im Mai dieses Jahres veröffentlicht und zeigt, dass der Täter-Opfer-Ausgleich aus dem heutigen strafrechtlichen Sanktionensystem nicht mehr wegzudenken ist, vor allem auch deswegen, weil er den Opferinteressen angemessen Rechnung trägt. In Auftrag gegeben hat das Bundesministerium der Justiz kürzlich auch die Evaluation des Gesetzes zur Reform der Führungsaufsicht, von der wir uns wertvolle Erkenntnisse zu der Frage versprechen, inwieweit sich die eingeführten Neuregelungen bewährt haben. Nur so können wir beurteilen, ob weiterer Handlungsbedarf im legislativen Bereich oder bei der praktischen Umsetzung besteht. Von besonderer Bedeutung für die Gesetzgebung wird auch die Sekundäranalyse von Professor *Heinz* zur Anwendungspraxis, Ausgestaltung und insbesondere zum Erfolg von jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen sein. Denn viele Forderungen aus Bevölkerung und Politik in der teils sehr aufgeheizten Debatte der letzten 15 Jahre zum Jugendkriminalrecht, seinen Sanktionsmöglichkeiten und deren Anwendung gründen sich nicht auf empirische und kriminologische Erkenntnisse, sondern eher auf Alltagsüberzeugungen. Leider ist der Forschungsetat des Bundesministeriums der Justiz nicht sehr umfangreich. Vielleicht kann das ein wenig dadurch kompensiert werden, dass kriminologische Themen zunehmend von

der Bundesregierung in ihr Sicherheitsforschungsprogramm aufgenommen werden. Das Bundesministerium der Justiz hat sich jüngst dafür eingesetzt, dass bei der Fortschreibung des Sicherheitsforschungsprogramms kriminologische Fragestellungen noch stärker berücksichtigt werden. Die Kriminologie hat sich im letzten Jahrhundert zu einer selbstständigen Sozialwissenschaft entwickelt. Sie erfasst heute sowohl die phänomenologische als auch eine auf die Ursachen von Kriminalität bezogene Erforschung des sozialabweichenden Verhaltens sowie die strafrechtlichen und gesellschaftlichen Reaktionen auf Kriminalität und Gesetzgebung. Diese Erkenntnisse müssen diskutiert werden, weshalb der Kriminologischen Gesellschaft für die Durchführung ihrer zweijährlich stattfindenden Fachtagungen zu danken ist. Sie bietet eine breite Plattform, auf der die für den Einzelnen kaum mehr überschaubaren Ergebnisse der interdisziplinär und international arbeitenden Kriminologen zu jeweils aktuellen Themen gebündelt und zwischen Theorie, Praxis und Justizpolitik ausgiebig besprochen werden können. Die 12. Wissenschaftliche Fachtagung der Kriminologischen Gesellschaft hat sich das Thema „Täter – Taten – Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle“ gegeben. Es wird Sie in den nächsten drei Tagen in seinen unterschiedlichen Facetten beschäftigen. Im Hinblick auf die Täterpersönlichkeit sollen u.a. Fragen der Entwicklungskriminologie, biopsycho-soziale Kriminalitätsursachen, Delinquenzverläufe und kriminelle Karrieren behandelt werden. Weiterhin werden Sie moderne Kriminalitätsformen, insbesondere die Internetkriminalität, Fragen der Wirtschafts- und Gewaltdelinquenz sowie viktimologische Fragestellungen, die Sanktionsforschung und empirische Strafverfahrensforschung beschäftigen. Auch sollen die europäisch-vergleichende kriminologische Forschung und Fragen der kriminologischen Ausbildung besprochen werden. Ich begrüße es sehr, sehr verehrter Herr Prof. *Dölling*, dass Sie für die Tagung aktuelle und für die Kriminalpolitik wichtige Fragestellungen wie beispielsweise die Sicherungsverwahrung, die Begutachtung in Fällen der Schwerstkriminalität und die Bekämpfung der Jugend und Internetkriminalität und deren neue Erscheinungsformen ausgewählt haben. Das anstehende Programm zeigt, dass die Kriminologie in Deutschland nicht etwa im wirklichkeitsfernen Elfenbeinturm lebt, sondern aktuelle Fragen und Probleme von Kriminalität und ihrer Bewältigung direkt angeht und einen soliden wissenschaftlichen Diskurs dazu pflegt. Den Organisatoren und Referenten danke ich vielmals für die Durchführung dieser Fachtagung und wünsche Ihnen allen ein gutes Gelingen, anregende Beiträge und fruchtbare Diskussionen.

Grußwort des Justizministeriums Baden-Württemberg

Peter Marx

Im Namen des Justizministeriums Baden-Württemberg möchte ich Sie bei der 12. Wissenschaftlichen Fachtagung der Kriminologischen Gesellschaft ganz herzlich begrüßen.

Gerne hätte Herr Justizminister *Rainer Stickelberger* zu Ihnen gesprochen. Er ist aber durch eine Sitzung im Landtag gebunden. Ich darf Ihnen seine besten Grüße ausrichten.

So habe ich die Ehre, ein Grußwort zu sprechen. Und das ist mir eine Freude, weil es mir die Gelegenheit verschafft, an den Ort zurückzukehren, an dem ich fast auf den Tag genau vor 34 Jahren mein Studium begonnen habe. In diesem Gebäude ist es dem kürzlich in hohem Alter verstorbenen Strafrechtslehrer *Karl Lackner* gelungen, mein Interesse an strafrechtlichen Fragestellungen so nachhaltig zu wecken, dass es bis heute anhält. Damals habe ich allerdings nicht damit gerechnet, einmal hier vor einem so hochkarätigen Publikum sprechen zu können, wie es zu dieser Tagung zusammengekommen ist.

Die Fachtagung steht unter der Überschrift „Täter – Taten – Opfer". Damit ist ein weiter Bogen gespannt, wie ein Blick in das sehr umfangreiche und vielfältige Tagungsprogramm belegt. Von den psychosozialen Ursachen von Kriminalität bis zur Nachsorge nach langer Inhaftierung und Rückfälligkeit werden die verschiedensten Aspekte der Kriminalität und der Bemühungen um ihre Kontrolle behandelt. Warum wird jemand Täter? Warum wird jemand Opfer? Wie sollen wir mit Tätern, wie sollen wir mit Opfern von Straftaten umgehen? Um diese Fragen kreisen zahlreiche Veranstaltungen.

Der Titel der Tagung vermeidet die direkte Gegenüberstellung von Täter und Opfer. Dazwischen steht die Tat. Leider viel zu oft wird versucht, Täterrechte und Opferrechte gegeneinander auszuspielen oder jedenfalls aufzurechnen. Eine kritische Öffentlichkeit fragt: Warum kümmert sich der Staat so sehr um die Rechte von Tätern? Warum tut er nicht mehr für die Opfer?

Bei dieser plakativen Gegenüberstellung wird eines leicht übersehen. Zunächst wissen wir oft nicht, wer Täter und wer Opfer ist. Der Beschuldigte, der Angeklagte, ist zunächst einmal ein Verdächtiger. Das Opfer ist zunächst ein Zeuge. Mitunter bleibt die verbindliche Antwort darauf, wer Täter und wer Opfer ist, selbst nach einer mit größtem Aufwand betriebenen Hauptverhandlung aus. Lehrstück war der nicht weit

von hier vor einem Jahr begonnene Prozess gegen einen Wettermoderator wegen des Vorwurfs der Vergewaltigung. Zwar wussten wirkmächtige Medien – auf welcher Tatsachengrundlage und Motivation auch immer – schon vor dessen Beginn, wer Täter und wer Opfer war. Und selbst einige Wissenschaftler trauten sich aus der Ferne verlässliche Diagnosen zu. Für das Gericht und damit für die maßgebliche Instanz blieb es ungeklärt, ob der Angeklagte Täter, die Zeugin Opfer war.

Trotz oder gerade wegen dieser Unsicherheit müssen „Täter“ und „Opfer“ rechtlich und tatsächlich in einer Weise behandelt werden, die der von ihnen behaupteten Position als „Unschuldiger“ oder als „tatsächliches Opfer“ gerecht wird. Das ist nicht leicht und auch nicht unter allen Aspekten möglich. Diesem Ziel näher zu kommen, ist ein fortwährender Prozess, zu dem die Kriminologie wichtige Beiträge liefert.

Es hat lange Zeit gedauert, bis hinreichend deutlich erkannt wurde, dass ein Zeuge nicht nur Mittel zum Zweck der Wahrheitserforschung ist. Er ist eben auch mutmaßliches Opfer einer Straftat. Und will man der Verletzung durch die Tat nicht weitere hinzufügen, muss dieser besonderen Situation rechtlich und tatsächlich entsprochen werden. In den letzten beiden Jahrzehnten hat sich insoweit viel verbessert. Einige Beiträge dieser Tagung befassen sich mit diesen Fragen. Beispielhaft will ich auf den Rechtsbeistand von Opfern sowie auf die Zeugenbegleitung und psychosoziale Prozessbegleitung hinweisen.

Weitere opferschützende Regelungen werden vorbereitet. Das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs steht kurz vor dem Abschluss. Gesetzliche Regeln müssen umgesetzt und mit Leben erfüllt werden. Deshalb hat Justizminister Stickelberger entschieden, eine zweite Opferschutzkommission zu bilden. Sie wird im Anschluss an den wichtige Impulse gebenden Bericht der Opferschutzkommission 1999 weitere Verbesserungsmöglichkeiten ausloten. Auch die Opferschutzstiftung des Landes Baden-Württemberg will ich erwähnen. Mit ihren finanziellen Möglichkeiten kann sie über gesetzliche Ansprüche hinaus helfen.

Die Kritik, dass sich der Staat zu sehr um den Täter kümmere, übersieht gelegentlich, dass dieses Kümmern um den Täter oft dem Opferschutz dient. Gerade die verstärkten Therapieangebote im Strafvollzug oder in der Sicherungsverwahrung sind nicht primär Wohltat für den Täter. Viele Strafgefangene oder Untergebrachte hätten lieber ihre Ruhe, als sich einer belastenden Therapie zu stellen. Im Titel eines Vortrags im Forum 17 klingt das an: „Opferschutz durch Täterbehandlung“.

Damit verbinden sich weitere Fragen, die in Tagungsthemen ablesbar sind: Wie lässt sich das Rückfallrisiko minimieren? Wie lässt sich dieses Risiko beurteilen oder gar messen? Was soll mit denjenigen geschehen, die am Ende des Strafvollzuges immer noch gefährlich sind oder jedenfalls für gefährlich gehalten werden? Das sind zentrale Fragen im Zusammenhang mit der Neuregelung der Sicherungsverwahrung, die der Gesetzgeber in Kürze beantworten muss. Dafür lassen einige Vorträge interessante Erkenntnisse erwarten. Wie verhielt es sich beispielsweise mit der Rückfälligkeit von Personen, für die aufgrund einer Gefährlichkeitsprognose nachträgliche Siche-

rungsverwahrung beantragt, letztlich aber nicht angeordnet wurde? Welche Schlussfolgerungen die Rechtspolitik aus diesen Befunden ziehen wird, bleibt abzuwarten.

Anstatt weitere Themen der Tagung anzusprechen, die das verdient hätten, möchte ich als Vertreter des Justizministeriums Baden-Württemberg darauf hinweisen, dass eine ganze Reihe von Angehörigen unserer Justiz oder justiznaher Einrichtungen wissenschaftliche Erkenntnisse beisteuern. Ihnen will ich besonders danken. Nicht unerwähnt bleiben soll die fast schon traditionelle Beteiligung der Kriminologischen Zentralstelle an der Fachtagung der Kriminologischen Gesellschaft. Als langjähriger Vertreter des Mitgliedslandes Baden-Württemberg in deren Mitgliederversammlungen weiß ich, dass die Kriminologische Zentralstelle trotz ihrer bescheidenen Ausstattung hervorragende Arbeit leistet.

Diese Fachtagung dient der Wissensvermittlung durch die Vorträge und dem Erkenntnisgewinn durch den Austausch im Kollegenkreis über eigene fachliche Grenzen hinaus. Sie bietet aber auch Gelegenheit, den Tagungsort kennenzulernen und mit den Menschen hier in Kontakt zu kommen. Die Tagung findet in Baden-Württemberg statt, allerdings in einer Region, deren historische Bedeutung sich im Namen des Bundeslandes nicht widerspiegelt. Ich erlaube mir deshalb den Hinweis, die Menschen hier nicht als Badener oder gar als Schwaben anzusprechen. Wenn Sie in ihnen Kurpfälzer erkennen, gewinnen Sie Freunde.

Meine Damen und Herren!

Ihnen, uns allen, wünsche ich eine ertragreiche Tagung. Den Veranstaltern und allen anderen, die zu ihrem Gelingen beitragen, wünsche ich den verdienten Erfolg.

I. Entwicklungskriminologie und kriminelle Karrieren

Kriminologische Verlaufsforschung

Klaus Boers

Gliederung

Gegenstand der kriminologischen Verlaufsforschung sind die Entwicklungsformen und Entstehungsbedingungen der Kriminalität sowie die Auswirkungen sozialer Kontrollinterventionen im Lebensverlauf derselben Personen. Es handelt sich um einen der ältesten und umfangreichsten Forschungsbereiche der Kriminologie. Die Anfänge der kriminologischen Verlaufsforschung liegen in den zwanziger und dreißiger Jahren des letzten Jahrhunderts. Bis heute bedeutsam ist die *Crime and Causation Study* des Ehepaares *Glueck* (*Glueck & Glueck,* 1950 eine multifaktorielle Kontrastgruppenuntersuchung, die in Massachusetts durchgeführt wurde. Auch die erste deutsche kriminologische Längsschnittstudie, die Mitte der sechziger Jahre begonnene *Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung*, folgte einem solchen Forschungsdesign (*Göppinger,* 1983).

Nicht von ungefähr werden die sehr aufwendigen Verlaufsstudien bis heute fortgeführt und haben mittlerweile ein großes Ausmaß an Datensätzen und Veröffentlichungen hervorgebracht. Denn hierin sind Grundlagen- und An-

wendungsforschung sowie erkenntnistheoretische Fragen wie in kaum einem anderen kriminologischen Forschungsbereich miteinander verbunden. In den frühen wie auch in manchen neueren Studien ging und geht man in der Tradition eines positivistisch-kausalen Erkenntnisprogramms davon aus, dass delinquentes Verhalten auf Grund einer ursächlichen Erklärung vorhergesagt und (im Sinne von Repression, Prävention und/oder Behandlung) kontrolliert werden kann. Wie vermeintlich in den Naturwissenschaften die „Natur", so sollte auch die in der psychischen oder sozialen „Natur" vorgegebene Kriminalität erforscht werden. Kein Zweifel, dass ein interdisziplinäres (und damals noch junges) Fach mit einem am naturwissenschaftlichen Positivismus orientierten Erkenntnisprogramm auch seine Eigenständigkeit und Wissenschaftlichkeit sowohl gegenüber den so genannten Bezugswissenschaften als auch gegenüber kritischen Effizienzerkundigungen aus der Politik und der Praxis zu dokumentieren trachtet(e). Die positivistische Erkenntnistrias des Erklärens, Vorhersagens und Kontrollierens wurde seit der wissenschaftlich-technischen Revolution des 19. Jahrhunderts von außerordentlichen Erfolgen gekrönt. Die darauf beruhenden hochgesteckten Erwartungen konnten in den Sozial- und Verhaltenswissenschaft jedoch nicht erfüllt werden. Menschliches Verhalten und das Soziale sind nun einmal erheblich komplexer als die Natur und das Technische.

Die Hoffnung, zu einem frühen Zeitpunkt und für einen längeren Lebensabschnitt verlässliche und damit praxistaugliche Verfahren der *individuellen Prognose* entwickeln zu können, läuft letztlich (zumal auf der Grundlage eines reinen Kausalmodells) auf eine wissenschaftliche Überforderung hinaus. Möglich erscheint indessen, dass die immer nur für bestimmte Gruppen zu erlangenden statistischen Befunde (Aggregate) zur Verlaufsklassifizierung und deren inhaltliche Zusammenhänge einen Wahrscheinlichkeitsrahmen zu erwartender und (im Sinne eines negativen Ausschlusses) vor allem auch nicht zu erwartender Entwicklungen abstecken, der die Strukturierung eines kontinuierlichen Risikokalküls individueller Verläufe systematisch unterstützen kann.[1]

In einem solchen erkenntnistheoretisch zurückhaltenderem Sinne hat die kriminologische Verlaufsforschung zu zahlreichen bedeutenden Erkenntnissen beigetragen. Sie beruhen in erster Linie auf dem entscheidenden Vorteil

---

1 Freilich bleiben auch damit die Probleme mit der hohen Rate falscher Positiver bei niedrigen Basisraten sowie mit einem forensisch in der Regel schlechter als in wissenschaftlichen Untersuchungen aufzuklärenden Prognosesachverhalt bestehen (siehe *Nedopil*, 2005).

dieser Untersuchungsmethode: Längsschnittstudien sind per definitionem dynamisch orientiert. Es ist damit grundsätzlich möglich, sowohl die Veränderungen menschlicher Einstellungen und menschlichen Verhaltens als auch den Wandel des gesellschaftlichen Kontextes und der sozialen Kontrollstrukturen zu analysieren. Längsschnittstudien mit denselben Probanden (so genannte Panel) ermöglichen die Analyse sowohl interindividueller Gruppenvergleiche als insbesondere auch intraindividueller Entwicklungen.[2]

In der kriminologischen Verlaufsforschung bezieht sich die Zeitdimension auf das Alter und nicht auf das Kalenderjahr. Bei Untersuchungen auf Grund des Kalenderjahres handelt es sich um Zeitreihen. Hier werden unterschiedliche Personengruppen desselben Alters (oder derselben Altersgruppen) über die Zeit befragt. Sie dienen der Beobachtung der Kriminalitätsentwicklung zwischen verschiedenen Kalenderjahren. Kriminologische Verlaufsstudien beruhen hingegen auf wiederholten Befragungen derselben Personen (Paneluntersuchungen).

Die Erkenntnisse der kriminologischen Verlaufsforschung umfassen neben den Entstehungsbedingungen unterschiedlicher Verläufe delinquenten und devianten Verhaltens eine statistische Beschreibung dieser Verläufe mit Hilfe der so genannten Karriereparameter: Es geht um die weite, aber zumeist episodenhafte Verbreitung (Prävalenz oder Participation) und den damit verbundenen Phänomenen der Ubiquität und Spontanbewährung, die Intensität der Deliktsbegehungen vor allem in den Karriereverläufen der zahlenmäßig wenigen Mehrfach- und Intensivtäter (Täterinzidenz oder Frequency), die Dauer (Beginn und Abbruch) sowie um die Schwere in Form von Spezialisierung und Eskalation der individuellen Delinquenzentwicklung (grundlegend: *Blumstein et al.,* 1986, S. 17 ff., 31 ff.). Die kriminologische Verlaufsforschung konzentriert sich letztlich auf die Entwicklung von Mehrfach-, vor allem aber von Intensivtätern. Denn nur bei solchen Tätern können länger andauernde Delinquenzphasen beobachtet werden.

Im Folgenden wird zunächst auf die nicht ganz unproblematische Definition und Klassifikation von (persistenten) Mehrfach- und Intensivtätern eingegangen (1.). Sodann werden die Perspektiven und wesentliche Befunde der kriminologischen Verlaufsforschung anhand einer Unterscheidung in persönlichkeitsorientierte und soziologische Untersuchungen dargestellt (2.).

---

2 Aus der neueren Zeit gewähren Überblicke: *Piquero et al.,* 2003; *Thornberry & Krohn,* 2003; *Sampson & Laub,* 2005; *Wikström & Sampson,* 2006; *Liberman,* 2008; *Boers et al.,* 2009; *Boers,* 2009; *Savage,* 2009; *McAra & McVie,* 2012.

Die Darstellung soll einen ersten strukturierenden Einblick ermöglichen und bleibt angesichts der enormen Fülle von Veröffentlichungen unvollständig.[3] Neben Fragen der Kriminalprognose kann auch die auf den Befunden der Verlaufsforschung aufbauende neuere Forschungsrichtung der *Developmental Crime Prevention* nicht behandelt werden (zu Letzterem insbesondere *Lösel,* 2012).

Sofern im Folgenden Befunde aus der Studie *Kriminalität in der modernen Stadt* berichtet werden, handelt es sich um eine seit 2002 in Duisburg durchgeführte Erhebung derselben Personen (Panelstudie). Sie begann als Schülerbefragung mit 3.411 durchschnittlich 13-Jährigen aller Schularten (7. Klassen) und wurde bis zum 20. Lebensjahr jährlich und wird seitdem zweijährig wiederholt; die zehnte Befragungswelle mit den dann 24-Jährigen erfolgt ab Januar 2013.[4]

1. Intensität und Persistenz. Probleme und Vorschlag zur Definition

Die *Intensität* der Tatbegehung und deren Verlauf bilden gemeinsam mit der Ubiquität und der Spontanbewährung die Trias zur grundlegenden Beschreibung des Altersverlaufs der Delinquenz. Ubiquität bezeichnet die weite Verbreitung der Jugenddelinquenz, Spontanbewährung deren starke Zunahme zu Beginn und den ebenso starken Rückgang im Verlauf des Jugendalters (glockenförmige Altersverteilung der Delinquenz); auf diese beiden bekannten Phänomene kann hier nicht weiter eingegangen werden (siehe nur *Boers,* 2008).

---

3 Bei diesem Beitrag handelt es sich um die gekürzte und überarbeitete Fassung einer früheren Veröffentlichung (*Boers, 2009).*

4 Die 3.411 in Duisburg in der 1. Welle Befragten machten 61 % aller Siebtklässler aus, 2. Welle (2003): n = 3.392, 3. Welle (2004): n = 3.339, 4. Welle (2005): n = 3.243, 5. Welle (2006): n = 4.548, 6. Welle (2007): n = 3.336; 7. Welle (2008): n = 3.086, 8. Welle (2009): n = 3.090, 9. Welle (2011): n = 3.127 (jeweilige Querschnittsstichproben). Die Rücklaufquoten lagen in Duisburg zwischen 84 % und 92 %. Die Panelzuordnungsraten liegen auf Grund von letztlich datenschutzrechtlichen Beschränkungen niedriger, zum Beispiel bei 45 % für die ersten fünf und 32 % für acht Wellen. Dadurch sind in den Paneldaten im Vergleich mit den Querschittdaten Verzerrungen entstanden (höherer Anteil weiblicher Probanden, geringerer Anteil Hauptschüler; geringere Prävalenzraten, kaum jedoch bei der Gewaltinzidenzrate von Intensivtätern), die für Modellanalysen allerdings durch Methoden der Multiple Imputation ausgeglichen werden können (weitere Informationen zur Studie: *www.uni-bielefeld.de/soz/krimstadt*).

Jugendliche mit wiederholten Tatbegehungen, zumal schwerer Delikte, bilden seit langem die eigentliche kriminologische und kriminalpolitisch relevante Problemgruppe. Sie werden als Mehrfach- oder Intensivtäter, im Englischen als „Chronics", „High-Risk Offenders" oder „Persistent Offenders" bezeichnet. Seit der ersten Philadelphia-Kohortenuntersuchung sind damit in der Regel jene ca. 6 % der Probanden gemeint, die fünf und mehr (schwere) Delikte (pro Jahr im Dunkelfeld oder während der Jugendphase im Hellfeld) begehen bzw. mit rund der Hälfte aller Straftaten sowie den meisten Gewaltdelikten auffallen (siehe nur *Wolfgang et al.,* 1972, S. 88 ff.; *Moffitt et al.,* 2001, S. 212 ff.; *Piquero et al.,* 2003, S. 462; *Kerner,* 2004, S. 16). Für die Beschreibung dieser Tätergruppe erscheint es sinnvoll, zwischen Definition und Klassifikation zu unterscheiden. Die häufiger als „Definitionsproblem" beklagte Uneinheitlichkeit bei der Beschreibung dieser Tätergruppe lässt diese Unterscheidung außer Acht. Die Probleme sind weniger in der Definition als in der Klassifikation begründet.

Denn eine *Definition* des Intensiv- bzw. Mehrfachtäters erfolgt normativ - nach quantitativen, qualitativen und zeitlichen Kriterien. Zum Beispiel (auf Grund der soeben berichteten empirischen Beobachtung), dass eine Tätergruppe für einen genau und eng bestimmten Zeitraum (von zum Beispiel zwölf Monaten) zumindest die Hälfte aller Delikte und drei Viertel der Gewaltdelikte ihrer Population begangen haben muss. Nach diesen Kriterien wären Intensivtäter dadurch definiert, dass sie in einem begrenzten Zeitraum das Gros der Gewaltdelikte begehen. Bei in einem begrenzten Zeitraum wiederholten (etwa drei- und mehrmaligen) Begehungen anderer Delikte (oder eines unterhalb von 75 % verweilenden Anteils an Gewaltdelikten) kann man von Mehrfachtätern sprechen; hier fehlt das qualitative Kriterium der Begehung der allermeisten Gewaltdelikte. Intensivtäter sind demnach eine Teilmenge der Mehrfachtäter. Die Unterscheidung zwischen Mehrfach- und Intensivtätern erlaubt es, zwischen unproblematischeren Wiederholungstätern von zum Beispiel Bagatelldelikten und problematischeren Wiederholungstätern von Gewaltdelikten zu differenzieren. Auf Grund einer wissenschaftlichen Einigung über die quantitativen, qualitativen und zeitlichen Kriterien wäre mithin eine weitgehend konsentierte Definition des Intensiv- und Mehrfachtäters möglich.

Eine einheitliche *Klassifikation* ist allerdings nicht möglich. Mit der Klassifikation soll bestimmt werden, ab welcher Anzahl und Art von in einem bestimmten Zeitraum begangenen Delikten, davon ausgegangen werden kann, dass die in der Definition genannten Kriterien erfüllt sind. Eine Täterklassifikation kann deshalb nicht *einheitlich* erfolgen, weil sich je nach Art der

Daten (Hell- oder Dunkelfeld), der Deliktsart, dem zu berücksichtigenden (und damit im Zusammenhang stehenden) Zeitraum der Deliktsbegehung oder der zu untersuchenden Tätergruppe (zum Beispiel Jungen oder Mädchen) unterschiedliche Basishäufigkeiten ergeben. Die Klassifizierung von Tätergruppen, insbesondere mit Blick auf persistente Täter schwerer und gewaltsamer Delikte hat sich in den letzten zwanzig Jahren von einer alleinigen Kategorisierung anhand von Täterinzidenzraten oder der Anteile begangener Delikte (zum Beispiel die 6% „Chronic Offenders" seit *Wolfgang et al.*, 1972) zur Feststellung eines delinquenten Entwicklungspfades (so genannte Trajektorie) weiterentwickelt, mit dem über den Lebensverlauf hinweg persistente Täterkarrieren beschrieben werden sollen. Damit wurde auf die allgemeine Lebensverlaufsforschung Rekurs genommen und die deskriptive Grundlage einer Developmental- und Life Course-Criminology gelegt. Parallel hierzu entwickelte sich die Täterklassifizierung methodisch von einer deterministischen Kategorisierung anhand einer Mindestzahl von Registrierungen, Verurteilungen oder Tatbegehungen (zum Beispiel: mehr als fünf Delikte in einem bestimmten Zeitraum) zu einer probabilistischen, anhand latenter Klassenanalysen erfolgenden statistischen Beschreibung unterschiedlicher Delinquenztrajektorien (*Nagin,* 2005; *Piquero,* 2008; *Reinecke,* 2012, siehe 2.1.1).

Damit ist aber des Weiteren noch nicht beantwortet, wann mit einiger Plausibilität von einer *Persistenz,* also einer über längere Zeit bestehenden Intensiv- oder Mehrfachtäterschaft gesprochen werden kann. Wie eingangs angedeutet geht es hier um so genannte „kriminelle Karrieren". Es wird jedoch vorgeschlagen, auf diesen Begriff zu Gunsten des im Englischen üblich gewordenen Begriffs der *Persistenz* zu verzichten. Auch wenn *Howard Becker* (1963, S. 25 ff.) den Karrierebegriff (wörtlich: „deviant career") erstmals, allerdings kritisch (zur Beschreibung einer Etikettierungskarriere) verwendete, so hat der Begriff heute in der Regel eine bestimmte kriminalpolitische, nämlich stigmatisierende und dramatisierende Konnotation. Vor allem aber suggeriert der Begriff „Karriere", es handele sich (wie etwa bei einer Berufskarriere) um eine geplante Laufbahn, was bei einer persistenten Delinquenzentwicklung allerdings eher selten der Fall zu sein scheint. Als analytischer Begriff ist er mithin nicht sonderlich geeignet.

Ein persistenter Delinquenzverlauf kann nur angenommen werden, wenn ein Mehrfach- oder Intensivtäter über mehrere Zeiteinheiten hinweg ohne große Unterbrechungen aktiv ist. Ein nur während *einer* Zeiteinheit (zum Beispiel: ein Lebensjahr) aktiver Mehrfach- oder Intensivtäter ist demnach noch kein persistenter Täter. Ohne bislang noch nicht vorhandene spezifische empiri-

sche Analysen zur Dauer und Unterbrechung persistenter Verläufe ist es jedoch schwierig, eine minimale Zeitspanne für die Annahme eines persistenten Verlaufs zu bestimmen. Sie sollte aber, um die Bezeichnung „dauerhaft" zu rechtfertigen, wohl zumindest drei bis vier Jahre betragen.[5] Die Unterbrechungen müssen eine ebenfalls konkret zu bestimmende maximale Dauer aufweisen und wären mitunter auch bei einer phasenweise deutlich geringeren Deliktschwere (zum Beispiel unter dem Intensivtäterniveau) in Betracht zu ziehen.[6] Somit kommt es darauf an, dass bei Verwendung des Persistenzbegriffs die zu Grunde gelegte minimale Delinquenz- sowie maximale Unterbrechungsdauer offen gelegt werden. Letztendlich muss die kriminologische Forschung und Diskussion ergeben, inwieweit die gewählten Kriterien plausibel sind. Im Unterschied zum in der Regel auf Intensivtäter konzentrierten Karrierebegriff kann der Persistenzbegriff auch zur analytischen Beschreibung eines Delinquenzverlaufs mit Delikten geringerer Schwere verwendet werden, zum Beispiel: persistente Bagatell- oder Eigentumstäter, Sachbeschädiger, Drogenkonsumenten usf.

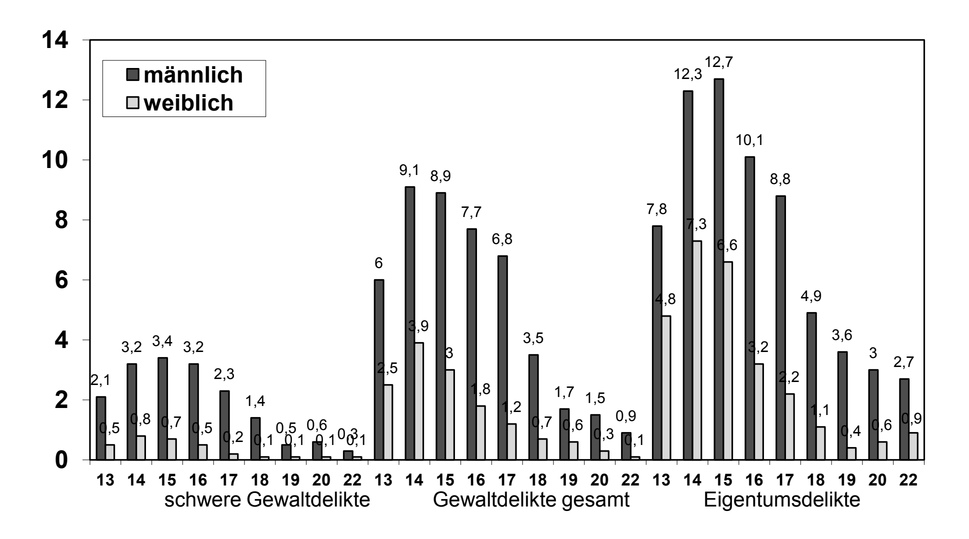
Zur ersten Orientierung sollen Befunde der Duisburger Täterbefragung mit einer deterministischen Klassifikation (fünf und mehr Delikte in den vorhergehenden zwölf Monaten) betrachtet werden. Unter Zugrundelegung aller

5 Eine etwaige Begrenzung persistenter Verläufe anhand bestimmter Lebensphasen (zum Beispiel Jugend- oder Erwachsenenalter) würde der empirischen Erfahrung widersprechen, da diese typischerweise die Grenzen oder den gesamten Zeitraum solcher Lebensphasen übergreifen, zum Beispiel im späten Kindesalter beginnen und bis Anfang oder gar Mitte Zwanzig dauern können. Somit besteht für persistente Verläufe potentiell ein größerer, von den Lebensphasen unabhängiger zeitlicher Ereignisraum.

6 Die Bestimmung einer maximalen Unterbrechungsdauer ist schwierig und hängt zunächst davon ab, ob es sich um einmalige (oder ganz wenige) oder um über die gesamte Delinquenzzeit mehr oder weniger verteilte Unterbrechungen handelt. Im ersten Fall wird die maximale Unterbrechungszeit, etwa mit einem Viertel der Persistenzdauer, recht eng zu bemessen sein. Bei einer Persistenz von vier Jahren würde also eine andauernde Unterbrechung von maximal 12 Monaten eine Persistenzannahme noch erlauben. Bei Annahme eines Drittels würde eine 16 Monate andauernde Unterbrechung eine Persistenz jedoch in Frage stellen. Dies gilt umso mehr, je länger die Persistenzdauer ist: Eine durchgehende vierjährige Latenzzeit innerhalb eines Delinquenzzeitraums von 12 Jahren lässt schon eher an einen vorübergehenden Abbruchsprozess als an eine Persistenzunterbrechung denken. Die Bestimmung der Unterbrechungsdauer hängt mithin zum einen mit der Persistenzdauer zusammen und zum anderen wird mit fortdauernder Persistenz der Unterschied zwischen Unterbrechung und Abbruch fließend. Im oben genannten zweiten Falle, also den über einen Delinquenzzeitraum mehr oder weniger verteilten Unterbrechungen, wird man die maximale Unterbrechungsdauer indessen größer, etwa bis zur Hälfte, bemessen können (so könnte bei jährlich maximal sechsmonatigen Latenzen einer im Minimum vierjährigen Delinquenzzeit wohl noch eine persistente Entwicklung angenommen werden).

Arten der Gewaltdelikte kann man mit einer solchen Klassifikation eine durchaus problematische Tätergruppe erhalten. Beispielsweise hatten im Jahr 2004 die 15-Jährigen mit fünf und mehr Gewaltdelikten über die Hälfte aller Delikte (ohne Internet-Raubkopien) sowie fast 90% aller Gewaltdelikte berichtet. Sie waren gleichwohl keine spezialisierten Gewalttäter. Denn die Gewaltdelikte machten innerhalb ihres gesamten Deliktspektrums nur einen Anteil von knapp 30% aus.

Schaubild 1: Jahresprävalenz der Intensiv- bzw. Mehrfachtäter (5 und mehr Delikte im letzten Jahr) nach Geschlecht, 13. bis 22. Lebensjahr. In Prozent. Duisburg 2002 bis 2011 (jew. Befragtenzahl in Fußnote 6).



Unter Berücksichtigung aller erhobenen Gewaltdelikte waren in Duisburg maximal 9 % der Jungen und 4 % der Mädchen, nämlich im 14. Lebensjahr, Intensivtäter (dies entspricht – in einer Täterbefragung – einem Populationsdurchschnitt von 6 % Intensivtätern). Beschränkt man sich auf die schweren Gewaltdelikte (Körperverletzung mit Waffen und Raubdelikte), dann betrug die maximale Täterprävalenzrate (im 15. bzw. 14. Lebensjahr) 3,4% bzw. 0,8%. Der Rückgang setzte wie bei den allgemeinen Prävalenzraten bereits im folgenden Lebensjahr, allerdings etwas verlangsamt, ein *(Schaubild 1)*.[7]

7 Auch eine solche deterministische Klassifikation beruht auf Täterprävalenzraten. Sie wurden in *Schaubild 1* ebenfalls anhand der jährlichen Querschnittdaten berechnet.

Dieser in den Anteilen der Intensivtäter enthaltene erste Hinweis auf eine auch hier bestehende Tendenz zu einem frühen Rückgang ist durchaus bemerkenswert. Denn nach insbesondere in den achtziger und neunziger Jahren weit verbreiteten kriminologischen Annahmen über die Kontinuität des Delinquenzverlaufs würde man zumindest in diesem Alter bei Intensivtätern noch keine nennenswerten Abbruchstendenzen zu erwarten haben (siehe 2.1.1).

2. Perspektiven der kriminologischen Verlaufsforschung

In der kriminologischen Verlaufsforschung haben sich im Laufe der Jahre drei Entwicklungslinien oder auch Perspektiven herausgebildet. Dies geschah je nach professioneller sowie erkenntnistheoretischer und kriminalpolitischer Orientierung sowohl der jeweiligen Forscher als auch der jeweiligen Zeitperiode, in der die Untersuchungen durchgeführt wurden: eine *persönlichkeitsorientierte*, auf multiplen Persönlichkeits- wie mikrosozialen Faktoren beruhende Perspektive, die den Beginn und - wenn man so will - die fortwährende Tradition der kriminologischen Verlaufsforschung mit den nach wie vor sicherlich meisten Untersuchungen markiert. Des Weiteren zwei kriminalsoziologische Entwicklungen: eine in den 1970er Jahren beginnende, auf der Untersuchung makro- und mesostruktureller sozialer Ursachen delinquenten Verhaltens konzentrierte *soziologisch-ätiologische* Perspektive sowie eine die Folgen formeller Kontrollinterventionen durch die Polizei und Justiz berücksichtigende *soziologisch-konstruktivistische* Forschungsrichtung, die erst seit den 1990er Jahren beobachtet werden kann. Im Folgenden wird bei den jeweiligen Forschungsperspektiven zunächst auf die Verlaufsannahmen sowie anschließend auf die Entstehungsbedingungen der Delinquenz eingegangen.

2.1 Persönlichkeitsorientierte multifaktorielle Verlaufsforschung

Die persönlichkeitsorientierte Verlaufsforschung folgt einem (klassisch) ätiologischen multifaktoriellen Kausalmodell, bei dem auf unterschiedlichen Stufen des Delinqeunzverlaufs jeweils unterschiedliche biologische, persönliche und (mikro-) soziale Risiko- oder Schutzfaktoren als Erklärungskomplexe angesiedelt werden. Dabei konzentrierte man sich vornehmlich auf die Identifikation und Erklärung „chronischer Täter“ und die Untersuchungen von Kriminalitätsverläufen wurden zunehmend in das Konstrukt eines anti-

sozialen Verhaltens- und Persönlichkeitssyndroms eingebettet. Die neueren dieser Analysen begründeten die persönlichkeitsorientierte Developmental Criminology, deren Bedeutung insbesondere auf ihrer methodischen Güte beruht. Die Erhebungen wurden (und werden) nicht nur prospektiv durchgeführt (in zum Teil kurzen und regelmäßigen Abständen), sondern umfassen sowohl Hell- als auch Dunkelfelddaten und haben damit den hohen methodischen Standard moderner kriminologischer Längsschnitterhebungen mitbegründet. Die Hellfelddaten werden indessen häufig nicht als Tätigkeit der Instanzen sozialer Kontrolle betrachtet, sondern als zusätzliche Operationalisierung individuellen Verhaltens verwendet. Paradigmatisch für diese Forschungslinie war und ist die Anfang der sechziger Jahre mit 411 acht- und neunjährigen Jungen aus einem Londoner Arbeiterviertel von West begonnene Cambridge Study in Delinquent Development (*Farrington*, 2003). Unter den neueren Untersuchungen stellt die seit 1972 laufende und zum 26. Lebensjahr mit noch 980 Frauen und Männern (Ausgangskohorte: n=1.037) durchgeführte neuseeländische Dunedin Multidisciplinary Study die erste prospektive, auch das Dunkelfeld erfassende Geburtskohortenuntersuchung dar (*Moffitt et al.*, 2001). Zwei der bedeutendsten aktuellen (und methodisch elaborierten) Untersuchungen sind die 1987 mit je 500 sieben-, zehn- und dreizehnjährigen Jungen begonnene Pittsburgh Youth Study (*Loeber et al.,* 2008) sowie das 2004 mit 1361 Siebenjährigen begonnene Zürcher Projektes zur sozialen Entwicklung von Kindern (*Ribeaud & Eisner,* 2010).

Für die persönlichkeitsorientierten Längsschnittstudien stehen vor allem drei Ziele im Mittelpunkt: (1) die möglichst frühe Klassifikation und Vorhersage von *persistenten* Täterentwicklungen anhand von (2) Risiko- und neuerdings auch Schutzfaktoren, um auf Grund dessen (3) substantiierte Hinweise für eine möglichst frühzeitige präventive Intervention geben zu können. Neben Risikofaktoren im familiären, sozialen und Bildungsbereich werden zahlreiche Persönlichkeitseigenschaften (von denen auch angenommen wird, dass sie anlagebedingt seien) als besonders erklärungsfähig angesehen (vor allem Intelligenzquotient, Aggressivität, Hyperaktivität, Impulsivität, Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom, Persönlichkeitsstörungen, neuro-kognitive Defizite; *Loeber et al.,* 1998, S. 109 ff.; *Moffitt et al.,* 2001, S. 101 f., 214 f.; *Farrington,* 2002, S. 664 ff.) sowie in jüngerer Zeit auch vor Delinquenz schützende Faktoren berücksichtigt (zum Beispiel keine/kaum psychopathische Eigenschaften, empathische Erziehung, stabile familiäre Bindung, ältere Mutter, Ablehnung delinquenten Verhaltens, konforme Freundesgruppen, siehe *Lösel & Bender,* 2003; *Farrington, Loeber et al.,* 2008).

Die empirischen Befunde dieser methodisch elaborierten Panelstudien konnten bislang jedoch weder die Existenz distinkter, persistent-delinquenter Entwicklungen noch eine herausragende Bedeutung von Persönlichkeitsfaktoren für die Entstehung und das Fortbestehen von Delinquenz statistisch überzeugend bestätigen. Dabei ist zu bedenken, dass vor allem die Studie aus Pittsburgh, aber auch die Cambridge-Studie hinsichtlich problematischer Kinder und Jugendlicher sowie hinsichtlich des Geschlechts (es wurden nur Jungen untersucht) stratifiziert wurde, hier also eher die erwarteten Effekte hätten auftreten sollen.

2.1.1 Verlaufsannahmen der persönlichkeitsorientierten Studien und Befunde neuerer Verlaufsuntersuchungen

Persönlichkeitsorientierte Studien gingen lange Zeit davon aus, dass sich die kleine Gruppe der früh und chronisch auffälligen Intensivtäter durch eine zumindest bis in die fünfte Lebensdekade reichende oder sogar lebenslange Persistenz auszeichnet. Damit wurde eine Ausnahme von der angenommenen *allgemeinen* Geltung des glockenförmigen Verlaufs der Alters-Kriminalitäts-Entwicklung formuliert. Für die Intensivtäter sollte dieser anhand von Prävalenzraten berechnete Verlauf nicht gelten. Würde man die Täterinzidenzraten, also die individuelle Tatintensität,[8] zu Grunde legen so würde sich zeigen, dass diese Rate (nur) bei Intensivtätern - im Unterschied zur sonstigen, eine Spontanbewährung widerspiegelnden Form der Alters-Kriminalität-Kurve - bis weit hinein in das Erwachsenenalter auf hohem Niveau konstant bliebe (Kontinuitätsannahme - *Blumstein et al.,* 1986, S. 67 ff.; *Moffitt, 1993*).

Die Beschreibung von Tätergruppen, insbesondere mit Blick auf persistente Intensivtäter hat sich in den letzten Jahren von einer (einfachen deterministischen) Kategorisierung anhand einer Mindestzahl von Delikten (zum Beispiel die 6% „Chronic Offenders“) zur Feststellung eines delinquenten Entwicklungspfades (so genannte Trajektorie) weiterentwickelt, mit dem über den Lebensverlauf hinweg persistente Intensivtäter im Vergleich zu anderen Tätergruppen sowie Nichttätern beschrieben werden sollen. Damit wird auf die allgemeine Lebensverlaufsforschung Rekurs genommen und eine Developmental und Life-Course Criminology begründet.

---

8 Gesamtzahl der von einer Population berichteten Delikte (λ) bzw. Verurteilungen oder Registrierungen (μ) dividiert durch die Anzahl (aktiver) Täter bzw. Verurteilter oder Registrierter (*Blumstein et al.,* 1986, S. 18 ff. Messeinheit ist also nicht die Person (Verbreitung in einer Population), sondern das individuelle Ereignis (Intensität).

Parallel hierzu entwickelte sich die Täterklassifizierung methodisch von einer deterministischen (zum Beispiel: mehr als fünf selbstberichtete Gewaltdelikte) zu einer probabilistischen Klassifizierung von Delinquenztrajektorien anhand von latenten, auf Wachstumsmodellen beruhenden Klassenanalysen. Bei solchen nur mit Paneldaten durchführbaren Analysen wird die jeweilige gesamte zu untersuchende Altersphase der Berechnung zu Grunde gelegt (*Nagin*, 2005; *Reinecke,* 2012; *Piquero,* 2008).

Der prominenteste Entwurf einer auf Kontinuität beruhenden persönlichkeitsorientierten Verlaufsannahme stammt von *Terry Moffitt,* die aus Anlass der Auswertung des Dunedin-Panels die beiden Entwicklungspfade des Life-Course-Persistent (LCP) und des Adolescence-Limited (AL) Antisocial Behavior vorgeschlagen hat (*Moffitt,* 1993). *Moffitt* nimmt an, dass bei Letzterem, den größten Teil auffälliger Jugendlicher umfassenden Pfad, das dissoziale Verhalten in Folge asynchron verlaufender persönlicher und sozialer Entwicklungen („Reifungslücke“) frühestens in der Jugendzeit beginne und mit deren Ende auf Grund gelingender Sozialisationsprozesse abgebrochen werde; psychische Auffälligkeiten kämen hier nicht vor. Hingegen soll bei der zahlenmäßig kleinen LCP-Trajektorie die psychopathologische Qualität besitzende dissoziale Entwicklung bereits im frühesten Kindesalter beginnen und über den Lebensverlauf in unterschiedlichen Erscheinungsformen fortdauern; sie beruhe auf ererbten oder erworbenen neuro-kognitiven Persönlichkeitsdefiziten (geringe verbale Intelligenz, schwieriges Temperament, Hyperaktivität, geringe Selbstkontrolle), die sich unter ungünstigen Umweltbedingungen (inadäquate Erziehung, gestörte familiäre Bindungen, Armut) negativ entfalteten (*Moffitt,* 1993, S. 680 ff., 685 ff.; *Moffitt et al.,* 2001, S. 207 ff.).

Die bislang weitgehendste Widerlegung fand die Kontinuitätsannahme in den neueren *latenten Klassenanalysen,* die nur mit Paneldaten, also mit der wiederholten Befragung der derselben Personen, durchgeführt werden können. *Laub* und *Sampson* führten solche Analysen mit den individuellen Aresthäufigkeiten ihrer Fortuntersuchung der ehemals inhaftierten Gluecks-Probanden durch. Es handelt sich um die erste Studie, die eine Beobachtung der nahezu gesamten registrierungsrelevanten Lebensphase erlaubt, nämlich vom 7. bis zum 70. Lebensjahr (*Laub & Sampson,* 2003, *Sampson & Laub,* 2003). Obwohl nach Deliktsgruppen, kindlichen und familiären Risikogruppen, selbstberichteter Delinquenzbelastung im Kindes- und Jugendalter sowie nach Inhaftierungszeiten differenziert wurde und man schließlich bis zu sechs Trajektorien registrierter Delinquenz herausfand („Classic“ und „Moderate Desister“, „High-“, „Low-“ und „Moderate-Rate Chronic“, „Late-

Onset Offender"), zeigte sich immer dasselbe Verlaufsmuster zwischen Kriminalität und Alter: In *allen* Gruppen setzte mit einer gewissen zeitlichen Varianz früher oder später ein rapider Kriminalitätsrückgang in der Form des glockenförmigen Alters-Kriminalitäts-Verlaufs ein. Meistens erfolgte der Rückgang ab Mitte Zwanzig, bei den High-Rate Chronics (für die Gesamt- bzw. Gewaltkriminalität 3,2 % bzw. 2,4 % der Probanden) ab Mitte Dreißig (*Laub & Sampson,* 2003, S. 103 ff.). Zu vergleichbaren Befunden, mit einem sogar früheren Rückgang bei den High-Rate Chronics, gelangten Analysen der vom 10. bis zum 40. Lebensjahr reichenden Verurteilungshäufigkeiten der 411 männlichen Probanden der Cambridge Study in Delinquent Development (*Piquero et al.,* 2007, S. 142 ff.).

Wegen der Hellfelddaten eigenen Verzerrungen könnte man vermuten, dass die darauf beruhenden Verlaufsanalysen eher institutionelle Selektionsmechanismen als delinquente Verhaltensdynamiken widerspiegeln. Allerdings sollten bei verurteilten oder gar ehemals inhaftierten männlichen Probanden wegen der sowohl negativen Täterselektion als auch der Effekte formeller Stigmatisierung am ehesten eine persistente Entwicklung zu erwarten sein, weshalb die Analyse von Hellfelddaten für solche Fragestellungen nicht ungeeignet ist.

Mit Blick auf die Verlaufsmuster weisen kriminologische Verlaufsanalysen, die mit Hellfelddaten durchgeführt werden, recht homogene Ergebnisse auf, nämlich bei allen Trajektorien einen mehr oder weniger glockenförmigen Verlauf. Woran dies genau liegt, ist bislang nicht näher untersucht worden, könnte aber in den inhaltlichen Besonderheiten von Hellfelddaten begründet sein. Denn auf *Täterbefragungen* beruhende (mit derselben Methode durchgeführte) Verlaufsanalysen spiegeln eher die komplexere heterogene Dynamik delinquenter Entwicklungen wider („crisscross pattern", *Thornberry,* 2005, S. 165).

Nach den bislang elaboriertesten, von der mittleren Kindheit bis zur Mitte der dritten Lebensdekade reichenden Analysen der beiden persönlichkeitsorientierten Studien aus Pittsburgh und Dunedin sowie der kriminalsoziologischen Rochester Youth Study ergaben sich – insgesamt betrachtet - neben den Nicht- bzw. Kaumdelinquenten in der Regel vier weitere kriminologisch bedeutsame Tätertrajektorien. Zwei davon entsprechen der *Moffit'schen* Taxonomie: eine kleine Gruppe *persistenter Intensivtäter*, die durchweg die höchsten, indessen um bis zur Hälfte mehr oder weniger kontinuierlich rückläufige Täterinzidenzen aufweist, sowie eine Gruppe von *nur im Jugendalter* sehr aktiven Delinquenten. Des Weiteren ergaben sich zwei bis dahin eher

unerwartete Verlaufspfade. Zum einen (außer in der Rochester Studie) den der *frühen Abbrecher*: Diese weisen im Kindesalter in etwa dieselbe Belastung wie die Persistenten auf, brechen jedoch bis zum Ende des Jugendalters auf das Niveau der Niedrigbelasteten ab. Zum anderen *späte Starter*,[9] die erst ab dem Ende des Jugendalters ein höheres, zum Teil mit den inzwischen weniger belasteten Persistenten gleichziehendes Niveau erreichen (*Thornberry,* 2005, S. 161 ff.; *Odgers et al.,* 2007, S. 479; *Lacourse et al.,* 2008, S. 236 ff.; näher *Boers,* 2009,. S. 585 ff.; Gesamtüberblick bei *Piquero,* 2008). Eine ähnliche Befundlage findet sich auch in den (bislang) jeweils vom 13. bis zum 17. Lebensjahr reichenden Pfadanalysen von Panelstudien aus Montreal (*Brame et al.,* 2001, S. 506; *Nagin & Tremblay,* 2005, S. 96) sowie aus Duisburg (*Boers, Reinecke et al.,* 2010, S. 510 ff.).

Die bisherigen latenten Klassenanalysen führen zu drei kriminologisch und kriminalpolitisch bedeutsamen Beobachtungen: Zum einen weisen Intensivtäter nur vom späten Kindes- über das Jugend- und Heranwachsenden- bis zum frühen Erwachsenenalter in der Regel die höchsten Täterinzidenzraten und insofern eine gewisse *Kontinuität* auf. Allerdings nur „insofern". Denn ab dem Beginn der dritten Lebensdekade nimmt die Täterinzidenz so deutlich ab, dass selbst bei dieser Gruppe von einem Abbruchsprozess ausgegangen werden kann. *Sampson* und *Laub's* (2003, S. 588) Feststellung, dass es schwierig sei, ihre Befunde mit der Idee des Life-Course-Persisters zu versöhnen und statt dessen für den Delinquenzverlauf vom Konzept des „Life-Course Desisters" auszugehen, mag auf der Grundlage von Analysen eines zudem kleinen Hellfeldpanels noch recht schwach fundiert gewesen sein, hat sich seitdem aber (gerade auch anhand der Daten persönlichkeitsorientierter Studien) wiederholt bestätigt. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die individuellen Verläufe von persistenten Intensivtätern nicht kontinuierlich, also per definitionem ganz überwiegend auf vergleichsweise hohem Niveau verlaufen. Sie sind vielmehr gerade bei dieser Tätergruppe von starken Unterbrechungen geprägt: Hohen Täterinzidenzen in einem Lebensjahr folgen

9 *Späte Starter* sind ein vor allem durch diese Dunkelfeldanalysen bekannt gewordenes Phänomen, deren weiter Verlauf und Entstehungszusammenhänge noch nicht hinreichend geklärt sind. Sie weisen im späten Jugendalter nach den Persistenten die zweithöchsten Gewaltinzidenzraten sowie erhöhte Raten bei der Sachbeschädigung auf (bisherige Analysen des Duisburger Panels). Sozialstrukturelle Benachteiligungen und geringer schulischer Erfolg werden im Kindes- und Jugendalter durch familiäre Bindungen kompensiert, scheinen in der folgenden Übergangsphase allerdings, vor allem in Verbindung mit erhöhtem Alkohol- und Drogenkonsum sowie delinquenten Peers, delinquentes Verhalten zu fördern (*Thornberry*, 2005, S. 171 ff.; *Odgers et al.*, 2007, S. 479 ff.; *Lacourse et al.*, 2008, S. 252 ff.).

niedrige und wieder mittlere oder hohe im nächsten oder übernächsten Lebensjahr (Intermittency, „Zick-Zack-Verläufe"; *Huizinga et al.,* 2003, S. 55; *Reinecke & Seddig,* 2011, S. 428 ff.).

Zum anderen war die Gruppe der frühen Abbrecher in den meisten Analysen doppelt so groß wie die der persistenten Intensivtäter (siehe schon oben hinsichtlich der „Recoveries" in der Dunedin-Studie). Dies wirft Fragen hinsichtlich der prognostischen Bedeutung des frühen Beginns (Early Onset) auf. Dieser Faktor gilt seit Langem als „one of the best predictors (or even the best predictor [...]) of the future course of the criminal career" (*Farrington et al.,* 1990, S. 283). Wenn zwei Drittel der Frühauffälligen noch im Jugendalter abbrechen, wird man dies relativieren müssen.[10] Gleiches zeigte sich für die Gruppe von 13 % der Probanden der Montreal Experimental Study of Boys, die im Kindesalter (6 bis 13 Jahre) mit hoher Aggressivität aufgefallen waren. Davon war im Jugendalter (13 bis 17 Jahre) allerdings nur noch rund ein Fünftel (3 % der Population) sehr aggressiv (mit ab 15 Jahren ebenfalls starkem Rückgang), während die anderen knapp vier Fünftel (10 %) im Jugendalter kaum noch aggressiv auffielen (*Brame et al.,* 2001, S. 507; siehe auch *Nagin et al.,* 2009, S. 108 ff. für jugendliche Gewaltdelinquenz).[11]

Schließlich ist es nicht zuletzt mit Blick auf prognostische Aussagen bedeutsam, dass sich die Gruppe der Intensivtäter in unterschiedlichen Altersphasen nicht homogen, sondern heterogen zusammensetzt: Zwar gehören hierzu immer die persistenten Intensivtäter, allerdings – und meist zu höheren Anteilen - im späten Kindes- bzw. frühen Jugendalter auch früh Abbrechende, im mittleren Jugendalter die auf diese Altersphase begrenzten Täter und schließlich ab dem späten Jugend- bzw. Heranwachsendenalter die späten Starter. Bei einer Prognose besteht also die Gefahr, dass ein größerer Teil der lediglich auf der jeweiligen Altersstufe intensiven Täter als persistent, also falsch positiv vorhergesagt wird. Hätte man in der Praxis jeweils hinreichende Kenntnisse der vor allem delinquenten Vorgeschichte, dann könnte

10 Der frühe Beginn erwies sich auch in einigen anderen Studien als weniger aussagekräftig als erwartet. Dabei scheint dieser Faktor vor allem bei den (der Praxis in aller Regel allein zu Verfügung stehenden) Hellfelddaten prognostisch unbedeutender zu sein (im Einzelnen *Boers*, 2009, S. 593).

11 Dem liegen (soweit bekannt) bislang mit kriminologischen Daten nur sehr selten durchgeführte Analysen mit parallelen Wachstumsmodellen (Dual Trajectory Model) zu Grunde. Es handelt sich um latente Klassenanalysen, die es ermöglichen, die Abhängigkeit späterer von früheren Verläufen in einem Modell zu untersuchen (siehe zur Methode *Nagin,* 2005, S. 141 ff.; *Reinecke,* 2012, S. 62 ff.).

man die unterschiedlichen Gruppen stärker auseinanderhalten. Insbesondere wegen des Mangels an Dunkelfelddaten wird dies indessen kaum möglich sein.

2.1.2. Risiko- und Schutzfaktoren

Hinsichtlich der Entstehungsgründe delinquenten oder dissozialen Verhaltens konzentriert sich die persönlichkeitsorientierte Verlaufsforschung traditionell auf die Erforschung von Risiko- und (in den letzten Jahren) auch Schutzfaktoren. Nach den empirischen Befunden überwiegen, wie schon in den klassischen multifaktoriellen Studien,[12] die sozialen und familiären Faktoren oder stehen den Persönlichkeitsfaktoren zumindest nicht nach (*Farrington*, 2003, S. 151 ff.; *Moffitt et al.*, 2001, S. 101 ff.; *Lay et al.*, 2001, S. 125 ff., 130; *Walter & Remschmidt*, 2004). Mit den Daten der Pittsburgh-Studie wurden die bislang wohl elaboriertesten Analysen durchgeführt. Nach multivariater Kontrolle blieben demnach vor allem Delinquent Peers, nicht oder teilweise bei leiblichen Eltern wohnend, Alkoholkonsum, vorherige Diebstahlsdelinquenz sowie (etwas weniger) psychopathische Merkmale als Risiko- bzw. Schulerfolg und konforme Peers als Schutzfaktoren des Kindesalters für das (Nicht-) Auftreten von Gewalt im Heranwachsendenalter bedeutsam. Hinsichtlich der Gewalt im 25. Lebensjahr waren im frühen Jugendalter Delinquent Peers, Gang-Mitgliedschaft, Waffentragen, Gewaltviktimisierung und vorherige Gewaltdelinquenz (Risikofaktoren) bzw. eine ältere Mutter sowie konforme Normorientierungen relevant (Schutzfaktoren; *Farrington & Loeber* et al., 2008, S. 204 ff.; ausführlicher *Boers*, 2009, S. 591 ff.).[13] Die bisherigen Befunde der persönlichkeitsorientierten Längsschnittforschung zu delinquenten Entwicklungspfaden sowie die festgestellten Anteile erklärter Varianzen der Risikofaktoren sind vor allem unter heuristischen Gesichtspunkten bedeutsam. Sie geben Anlass, multivariat signifikante Faktoren sowie die Frage nach Verlaufstrajektorien weiteren Analysen zu unterziehen. Sie können indessen noch keine verlässliche empirische Grundlage für Programme der individuellen, zumal klinisch-

12 Das Überwiegen sozialer, vor allem familiärer Faktoren in den klassischen Studien wurde insbesondere in der bekannten Prognosetafel von Glueck und Glueck (1950, S. 261) als auch darin sichtbar, dass in Tübingen das Konzept des „Täters in seinen *sozialen* Bezügen" entwickelt wurde (*Göppinger,* 1983). In der Fortuntersuchung der Gluecks-Probanden zeigte sich zudem, dass spätere High-Rate Chronics anhand von kindlichen und jugendlichen Risikofaktoren individueller oder familiärer Art nicht vorhergesagt werden konnten (*Laub & Sampson,* 2003, S. 107 ff.).

13 Zu (bivariaten) Risikofaktoren für aggressives Verhalten im Kindesalter, *Ribeaud & Eisner,* 2010, S. 465 ff.

psychologischen oder psychiatrischen Intervention im Kindes- und frühen Jugendalter liefern (kritisch auch *Sampson & Laub,* 2003, S. 559).

Auch wenn in den letzten Jahren im Bereich der persönlichkeitsorientierten Verlaufsforschung ansatzweise theoretische Erklärungen entwickelt wurden (*Farrington,* 2010), so bleibt der Hauptnachteil multifaktorieller Herangehensweisen bestehen. Es fehlt zum einen ein erklärender Zusammenhang, in dem die unterschiedlichen biologischen, psychischen und sozialen Faktoren zu einander stehen könnten und aus dem heraus deren miteinander verbundene Beziehungen zur Delinquenz nachvollziehbar werden. Zum anderen sind – wovon eine multifaktorielle Konzeption grundsätzlich ausgeht - nicht alle relevanten Faktoren direkt, sondern häufig, vermittelt über weitere Variablen, indirekt und dabei durchaus in bedeutsamer Weise wirksam (als „causes of the causes", siehe *Wikström et al.*, 2012, S. 29 ff.). Plausible Annahmen über erklärende Zusammenhänge sowie - darin eingebettet – über die Struktur direkter und indirekter Effekte zu gewinnen, ist die Funktion einer theoretischer Konzeption. Letzteres ist ein konstitutives Merkmal kriminalsoziologischer Verlaufsstudien.

2.2 Soziologische Verlaufsforschung

In der soziologisch orientierten Verlaufsforschung werden delinquente Lebensverläufe im Hinblick auf theoretisch explizierte Bedingungen der Sozialstruktur untersucht. Die Analysemodelle sind komplexer, da sie (in neuerer Zeit auch mit Hilfe von Strukturgleichungsmodellen) indirekte Effekte von Hintergrundvariablen einbeziehen oder sich auf reziproke Verstärkungseffekte im Zeitverlauf konzentrieren können. Innerhalb der soziologischen Längsschnittforschung kann man eine ätiologische und eine konstruktivistische Richtung unterscheiden. Der entscheidende Unterschied liegt darin, dass Erstere formelle Kontrollinterventionen und deren Effekte konzeptionell nicht als eigenständigen Analysebereich berücksichtigt.

2.2.1 Soziologisch-ätiologische Verlaufsstudien

Die seit den 1970er Jahren durchgeführten soziologisch-ätiologische Verlaufsstudien können auf Grund ihrer im Kern positivistisch-kausalen Konzeption zu den ätiologischen Untersuchungen gerechnet werden. Sie zeichnen sich gegenüber den persönlichkeitsorientierten Untersuchungen freilich durch eine Abkehr vom multifaktoriell-induktivistischen Forschungsdesign zugunsten einer deduktiven, auf klassische kriminalsoziologische Ansätze

zurückgreifenden Modellbildung aus. Es handelt sich vor allem um den National Youth Survey (als erste und paradigmatische Untersuchung dieser Art), die Rochester Youth Development Study, die Peterborough Adolescent and Young Adult Development Study oder um *Reanalysen* der Gluecks-Daten sowie der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung. Zunächst soll wiederum die Verlaufsannahme und sodann die Entstehungszusammenhänge erörtert werden.

2.2.1.1 Verlaufsannahme der soziologisch-ätiologischen Verlaufsforschung

Der Delinquenzverlauf persistenter Intensivtäter zeichnet sich durch Kontinuität vom Jugend- bis ins frühe Erwachsenenalter und dem ab dann erfolgenden Abbruch der Delinquenz aus. Dies ist die zunächst von *Sampson & Laub* (1993) anhand der Reanalyse der Gluecksdaten und später (*Sampson & Laub,* 2003) als Gegenthese zum lebenslangen Persistenztypus formulierte Verlaufsannahme der soziologisch-ätiologischen Forschungsrichtung. Sie hat sich nach den bereits vorgestellten Befunden der Trajektorienanalysen (2.1.1) bislang und insbesondere auch auf Grund von Täterbefragungen bewährt.

2.2.1.2 Entstehungszusammenhänge in der soziologisch-ätiologischen Verlaufsforschung

Die theoretischen Erklärungen der soziologisch-ätiologischen Studien zur Entstehung und zum Verlauf der Delinquenz beruhen im Kern auf integrativen Modellen, die soziale makro-, vor allem aber meso- und mikrostrukturelle Ebenen berücksichtigen. Die Theorie der differentiellen Assoziation (*Sutherland,* 1968 [1939]) sowie die Kontrolltheorie *(Hirschi,* 1969), die Anomietheorie (*Merton,* 1968 [1938]) oder neuerdings Gelegenheits- und kriminalökologische Theorien werden in zum Teil unterschiedlicher und durchaus bedeutsamer Gewichtung sowohl integrativ in einer kausalen Folge als auch interaktiv in ihren reziproken Beziehungen miteinander verbunden.

Für eine gleichgewichtige und damit umfassende Integration aller drei Analyseebenen steht das von *Elliott et al.* (1985) für Analysen des U.S.-amerikanischen, national repräsentativen *National Youth Survey* aus Elementen der Kontroll-, Lern- und Anomietheorie gebildete *integrative Modell.* Hierin wurde erstmals die für sozialstrukturelle Analysen typische Unterscheidung zwischen distalen und proximalen Faktoren sowie deren unterschiedliche Wirkungsweise berücksichtigt: Makrostrukturelle, nicht oder kaum unmittelbar delinquenzbezogene soziale Merkmale, wie Ungleichheit und Bildungserfolg (distal), erlangen erst vermittelt durch die mesostrukturellen sozialen Bindungen (distal-proximal) und diese wiederum

vornehmlich über die (in einem direkten Zusammenhang mit der Delinquenz stehenden) delinquenzbezogenen Gruppenbildungen und damit einhergehenden Wertorientierungen (proximal) kriminologische Bedeutung (siehe auch *Akers,* 1998, S. 322). Dem Modell entsprechend ergab die multivariate Überprüfung, dass (was so nicht unbedingt sein muss) allein für Delinquent Peers ein direkter und stärkerer Zusammenhang mit der (allgemeinen oder schweren) selbstberichteten Delinquenz bestand. Erst hierüber erlangten die kontrolltheoretischen Variablen einen (indirekten) Einfluss. Anomietheoretisch verstandene Faktoren (School Strain, sozialer Status) waren erst über diese Bonding-Variablen bedeutsam (*Elliott et al.,* 1989, S. 146 ff.). Ähnliche Zusammenhänge werden auch für den Beginn schweren Gewaltverhaltens berichtet. Dabei ergab sich auch für Attitudes Towards Deviance ein stärkerer direkter Effekt (*Elliott,* 1994, S. 15 ff.).

Mit der Betonung reziproker delinquenter Verstärkungsprozesse gelangt in *Thornberrys Interactional Theory* insbesondere die Kontinuität adoleszenter Delinquenz in den Mittelpunkt kriminologischer Erklärung. Diese Theorie bildet den konzeptionellen Rahmen der *Rochester Youth Development Study.*[14] Den Ausgangspunkt der Interactional Theory bilden abermals klassische anomie- und vor allem kontrolltheoretische Annahmen: „Basic cause" der Delinquenz sei, dass sozialstrukturelle Benachteiligungen der Familie oder des Wohnviertels die Herausbildung konventioneller Bindungen an die Familie, Schule oder konforme Freundesgruppen schwächten (t_1). Sodann stehen als dynamisch-interaktionaler Aspekt die Wechselwirkungen zwischen delinquentem Verhalten und den verschiedenen Social Bonds im Zentrum der Überlegungen. Delinquentes Verhalten könne die Bindungen zur Familie und konformen Freunden sowie einen erfolgreichen Schulverlauf weiter schwächen und umgekehrt die Beziehungen zu delinquenten Peers sowie delinquente Normorientierungen, also delinquente Kommunikationsbeziehungen (t_2) mit der Folge weiterer Delinquenz (t_3) stärken[15] (*Thornberry,* 1987; *Thornberry et al.,* 2003, S. 12 ff.).

14 Die Untersuchung wurde 1988 mit einer hinsichtlich des Geschlechts (75% Jungen) und sozial benachteiligter Nachbarschaften stratifizierten Stichprobe von 1.000 dreizehnjährigen Schülern begonnen, die bis zum Alter von 22 bis 23 Jahren insgesamt zwölfmal (achtmal im halb- und viermal im jährlichen Abstand) befragt wurden (*Thornberry et al.*, 2003, S. 16)

15 „Interaktional" ist hier also nicht im Sinne des Labeling Approach als Beziehung zwischen delinquent Handelnden und (formeller) Kontrollintervention zu verstehen, sondern bezeichnet lediglich die (ätiologisch verstandene) Beziehung: soziale Umwelt – delinquent Handelnder – soziale Umwelt usf.

Empirisch ist dieses Modell bislang noch nicht für die ganze Jugend- und Jungerwachsenenphase überprüft worden. Für das Gesamtmodell liegen bislang Analysen für die ersten eineinhalb Jahre (drei Wellen) mit ausgesuchten Variablen vor. Danach erwiesen sich nur rund die Hälfte der theoretisch besonders bedeutsamen zeitverzögerten (reziproken) Effekte zwischen den berücksichtigten Variablen (Delinquent Peers, Delinquent Beliefs, Peer Reactions, Delinquent Behavior) als signifikant und waren nur schwach ausgeprägt. Wie in vielen Längsschnittanalysen ergaben sich indessen starke autoregressive und Querschnitt-Effekte, also zwischen denselben zu unterschiedlichen Zeitpunkten erhobenen Variablen sowie auch unter allen Variablen zum selben Befragungszeitpunkt (*Thornberry et al.,* 1994, S. 66 ff.). Zu ähnlichen Befunden gelangten Analysen der Duisburger Paneldaten für das 13. bis 17. Lebensjahr (*Boers, Reinecke et al.,* 2010, S. 509 f.; *Seddig,* 2011, S. 79 ff.).

In zahlreichen Teilanalysen haben sich etliche Annahmen der Interactional Theory jedoch bewährt.[16] Konzeptionell nicht recht überzeugend sind die Annahmen hinsichtlich des Abbruchs von Intensivtäterverläufen, denn die sich reziprok verstärkenden Kausalbeziehungen laufen in den bisherigen Formulierungen auf eine zunehmende Persistenz hinaus. Die auf der (wiederum reziprok angelegten) Stärkung sozialer Bedingungen beruhenden Abbruchsprozesse werden zwar auch für persistente Verläufe für möglich gehalten, vor allem aber für episodale oder auch spät beginnenden Verläufe postuliert, bei denen sie freilich am ehesten zu erwarten sind (*Thornberry,* 2005, S. 166 ff., 172 ff.).

In ihrer für die Reanalyse der Gluecks-Daten (bis zum 32. bzw. 45. Lebensjahr) entwickelten *Theory of Age-Graded Informal Social Control* hoben *Sampson* und *Laub* (1993) in vor allem drei Entwicklungsphasen die Bedeutung der informellen sozialen Kontrolle ganz besonders hervor. Für die (1) *Entstehung der frühen Delinquenz* stellten sie fest, dass die Bindungen zur Familie, Schule und zu den Peer Groups die stärksten Effekte aufwiesen. Dem vorgelagerte sozialstrukturelle Bedingungen (sozialer Status, Wohnverhältnisse, Arbeitssituation) hatten als Hintergrundfaktoren wiederum einen indirekten Einfluss. Die von den Gluecks umfangreich erhobenen Persönlichkeitsmerkmale des Kindes- und Jugendalters waren kaum relevant (a.a.O., S. 77 ff., 109 ff., 119 f.). (2) Hinsichtlich der *Kontinuität der Delinquenz* bestanden lediglich autoregressive und zudem insgesamt schwache

16 Zum Beispiel zu Peers und Gangs, gewaltsamem Erziehungsstil, Schul-, Drogen- und Gewaltproblemen (*Thornberry et al.,* 2003, S. 19 ff. m.w.N.).

Zusammenhänge zwischen im 14. Lebensjahr berichteten Verhaltensauffälligkeiten bzw. (etwas stärker) zwischen im frühen Erwachsenenalter festgestellter Hellfeldkriminalität und der im 25., 32. oder 45. Lebensjahr registrierten Kriminalität; darüber hinaus spielten soziale oder persönliche Faktoren kaum eine Rolle (a.a.O., S. 134 f., S. 155 ff.). (3) Stärkere Zusammenhänge fanden sich indessen mit Blick auf den *Delinquenzabbruch*. Zwischen dem 17. und 32. Lebensjahr erworbene Adult Social Bonds gingen mit deutlich geringeren Registrierungsraten in den folgenden Lebensjahren einher, und zwar unabhängig von der im Jugendalter registrierten Kriminalität. Von den Adult Social Bonds waren kriminologisch allein eine Partnerschaft und die Arbeitssituation bedeutsam, wobei es auf deren Qualität ankam (a.a.O., S. 153 ff., 181 ff.). War die Herausbildung von Adult Bonds von vorherigen sozialen und persönlichen Entwicklungen weitgehend unabhängig, so fanden die Autoren einen „deleterious" (a.a.O., S. 167) Effekt von (längeren) Inhaftierungszeiten im Jugend-, vor allem aber im frühen Erwachsenenalter (17 bis 25 Jahre) auf die spätere Job Stability (a.a.O., S. 162 ff.; 167; *Sampson & Laub,* 1997, S. 149).

Konzeptionell an *Sampson* und *Laubs* ätiologischen Überlegungen orientiert, wurde im Rahmen der *Nachuntersuchung der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung* der Karriereabbruch für die 240 Ende der achtziger, Anfang der neunziger Jahre erneut befragten Probanden (bis zum 46. Lebensjahr) quantitativ und qualitativ analysiert (*Stelly & Thomas,* 2001, S. 115 ff.). Auch hier stellte sich heraus, dass das Fortwirken früher aufgebauter Ressourcen in den Bereichen Familie und Bildung im Sinne einer später wieder möglichen sozialen Einbindung einen Hauptfaktor für den Übergang von einer Institutionenkarriere zu einem strafrechtlich konformen Lebensverlauf bildete (*a.a.O.,* S. 215 ff.; siehe auch *Mischkowitz,* 1993, S. 295 ff.).

Der *Karriereabbruch* wurde bis Mitte der neunziger Jahre kaum untersucht. Ausgelöst durch soziologisch orientierte Längsschnittanalysen ist dessen Erforschung in jüngerer Zeit jedoch sehr in Bewegung geraten. Nach neuerem Verständnis wird der Abbruch als Prozess einer allmählichen Verringerung delinquenten Verhaltens begriffen, der – in je nach Standpunkt unterschiedlicher Gewichtung – sowohl von strukturellen Änderungen der sozialen Einbindung (vor allem Partnerschaft, Arbeit, Familie) als auch durch eine bewusste Änderung des persönlichen Selbstkonzeptes (Human Agency) ausgelöst und getragen wird (*Laub & Sampson,* 2001; *Maruna & Farrall,* 2004; *Bottoms & Shapland,* 2010).

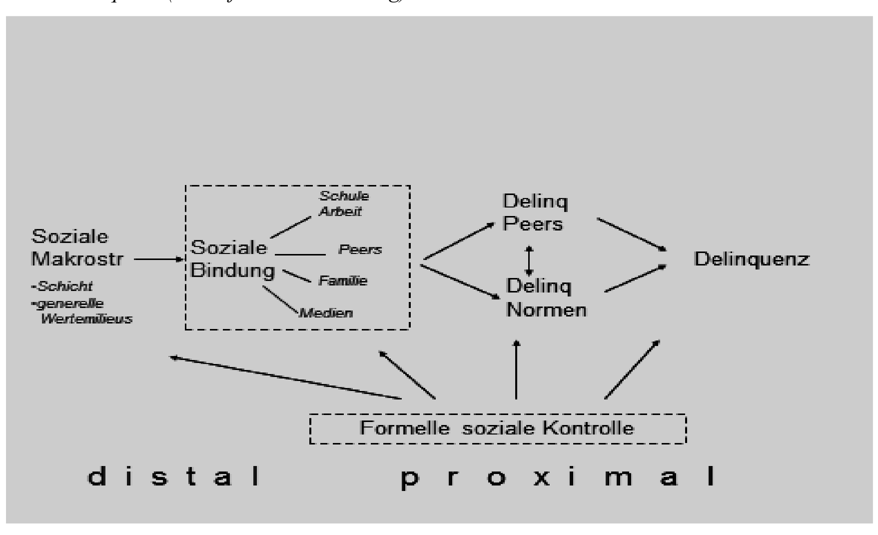
Eine bedeutsame Erweiterung der soziologisch-ätiologischen Perspektive stellt schließlich *Wikströms* sozial-ökologische Kriminalitätstheorie dar. In seiner *Situational Action Theory* geht es indessen nicht allein darum, die sozialräumliche Umgebung kriminologisch zu modellieren. In dem ausdrücklich als Handlungstheorie formulierten Konzept steht vielmehr die Interaktion zwischen Individual Characteristics (Propensity) und dem Environmental Setting im Mittelpunkt. Erst hieraus soll sich ein die konkrete Handlung motivierender situationaler Kontext ergeben. Ein Hauptanliegen ist die sehr genaue (und so einmalige) Modellierung der direkten und indirekten kausalen Prozesse, die eine delinquente Handlung verursachen. Dabei ist die Formulierung an Positionen der Kontroll- sowie der Routine Activity-Theorie, also Rational Choice-Theorien, orientiert: So beruhen die individuellen Eigenschaften auf den Fähigkeiten zur Selbstkontrolle und normativen Beurteilung, setzt sich das Umgebungssetting unter anderem aus Gelegenheits- sowie (vermeintlich „deterrent" wirkenden) informellen und formellen Kontroll- und Sanktionierungsstrukturen zusammen oder ist der situationale Kontext durch die Wahrnehmung von und die Wahl zwischen Handlungsalternativen geprägt (zuletzt *Wikström et al.,* 2012, S. 11 ff.). Gleichwohl werden die für neuere Kontrolltheorien typischen Stabilitätsannahmen eines Traits der „Criminal Propensity" (*Gottfredson & Hirschi,* 1990) nicht übernommen. In einer entwicklungskriminologischen Erweiterung (Developmental Ecological Theory of Crime Involvement) werden vielmehr die grundlegende Veränderbarkeit und reziproke Beeinflussung aller Theorieelemente im Lebensverlauf postuliert. So wird selbst im Falle einer auf einer „strong crime propensity" beruhenden kriminellen Karriere davon ausgegangen, dass diese durch eine Verbesserung im Bereich beider Interaktionselemente abgebrochen werden kann (*Wikström,* 2005, S. 219 ff.). In Analysen der *Peterborough Adolescent Development Study,* einer im Jahre 2003 mit 707 zwölfjährigen Mädchen und Jungen begonnenen Paneluntersuchung, konnten die einzelnen, sorgfältig operationalisierten theoretischen Annahmen bislang für das Jugendalter bewährt werden (*Wikström et al.*, 2012).

2.2.2 Soziologisch-konstruktivistische Studien

Soziologisch-konstruktivistische Studien zeichnen sich dadurch aus, dass sie, im Sinne des Labeling Approach, den kriminologisch, straftheoretisch und kriminalpolitisch sehr bedeutsamen Auswirkungen formeller Kontrollinterventionen auf den weiteren Delinquenzverlauf Kriminalisierung Rechnung tragen.

Solche Analysen erfordern ein experimentelles Design und sind damit konzeptionell recht voraussetzungsvoll. Da Zufallsexperimente im Bereich der Sanktionswirkungen unzulässig sind,[17] handelt es sich um quasi-experimentelle Analysen, die nur mit prospektiven Paneldaten durchgeführt werden können. Denn damit kann die zeitliche Sukzession von Intervention und delinquentem Verhalten berücksichtigt sowie der um das vorherige Dunkelfeldpotential und weitere Entstehungsgründe kontrollierte Nettoeffekt von Kontrollinterventionen berechnet werden. Es müssen also insbesondere auch kontinuierlich erhobene Dunkelfeld- und Hellfelddaten vorliegen.[18]

Schaubild 2: Strukturdynamisches Analysemodell des Verlaufs und der Kontrolle von Delinquenz (vereinfachte Darstellung)



Das der Duisburger Panelstudie zu Grunde liegende *Strukturdynamische Analysemodell des Verlaufs und der Kontrolle von Delinquenz* wurde unter anderem für diese Anforderungen entwickelt. Ohne dass auf die einzelnen Elemente und deren Begründungen hier näher eingegangen werden kann (siehe *Boers et al.,* 2009a, S. 268 ff.), integriert dieses Modell sowohl die ätiologischen Entstehungsbedingungen als auch den Einfluss formeller Kontrollinterventionen. In ätiologischer Hinsicht beruht es auf der oben

17 Eine (U.S.-amerikanische) Ausnahme bildet die experimentelle Studie von *Klein* (1986).

18 Ein solches (quasi-)experimentelles Design stellt auch die Methode zur Analyse von delinquenz*mindernden*, also spezial- oder generalpräventiven Sanktionseffekten dar, ist aber nicht Gegenstand dieses Beitrages (siehe *Huizinga & Henry,* 2008, S. 224 ff.).

(2.2.1.2) geschilderten Differenzierung in distale und proximale Delinquenzursachen - von der Makroebene (soziale Ungleichheitsstrukturen, soziale Milieus), über die vermittelnde Mesoebene (soziale Bindungen) zur Mikroebene (delinquente Peers, delinquenzbezogene Normorientierungen, Verhalten). Durch die Berücksichtigung der formellen Sozialkontrolle wird insgesamt die *Lemerts* (1951, S. 75) Prozessmodell zu Grunde liegende Unterscheidung zwischen primärer und sekundärer Devianz nachvollzogen *(Schaubild 2)*.[19] Anhand der Duisburger Paneldaten haben sich die ätiologischen Modellannahmen bewährt (*Boers, Reinecke et al.,* 2010, S. 507 f.); die konstruktivistischen werden zurzeit anhand justizieller Kontrolldaten analysiert.

Auf Grund einer konstruktivistischen Verlaufsannahme sind Delinquenz verstärkende Wirkungen formeller Kontrollinterventionen zu erwarten. Nach dem Labeling Approach vollziehen sich diese zum einen als *direkter,* ein delinquentes Selbstkonzept (Self-fulfilling-Prophecy) induzierender Effekt; zum anderen als *indirekter,* die strukturellen Chancen einer konformen Lebensbewältigung mindernder Effekt (strukturelles Labeling; *Becker,* 1963, S. 34 f.).

Es existieren nur recht wenige auf Verlaufsdaten beruhende empirische Analysen zu Labeling-Effekten. Dies liegt (abgesehen davon, dass es insgesamt nur wenige kriminologische Panelstudien gibt) unter anderem auch daran, dass es nicht leicht ist, die dafür erforderlichen quasi-experimentellen Anforderungen zu erfüllen. Analysen, die dem am ehesten entsprechen, stammen aus jüngerer Zeit und wurden im Rahmen der Rochester Studie (*Bernburg & Krohn,* 2003; *Bernburg et al.,* 2006), der Bremer Panelstudie (*Prein & Schumann, 2003*),[20] auch vergleichend mit der Denver Studie (*Schumann, Huizinga et al.,* 2009), und in der Edinburgh Studie (*McAra & McVie,* 2007) durchgeführt.

Nach einem Überblick bisheriger Verlaufsstudien konnte nur sehr vereinzelt ein abschreckender Effekt von polizeilichen Festnahmen (Arrest) oder justiziellen Sanktionen auf die nachfolgende Delinquenz festgestellt werden, bei einigen Studien ergab sich kein, bei den meisten, insbesondere den jüngeren Studien, indessen ein direkter, Delinquenz verstärkender Effekt, vorwiegend nach justiziellen Sanktionen und nicht nach folgenlosen Einstellun-

---

19 *Schaubild 2* gibt das Strukturdynamische Analysemodell vereinfacht wieder. Nicht berücksichtigt sind verhaltensrelevante Entscheidungsprozesse auf individueller Ebene sowie die zeitliche Entwicklung.

20 Näher zu diesen Untersuchungen, *Boers,* 2009, S. 604 f.

gen.[21] In Studien, die indirekte Kontrolleffekte (strukturelles Labeling) untersuchten, zeigte sich zumeist, dass Sanktionierungen, zumal freiheitsentziehende und solche von längerer Dauer, die Chancen für den Schulerfolg oder eine Erwerbstätigkeit minderten sowie delinquente Normorientierungen und die Beziehung zu delinquenten Peergruppen stärkten (*Huizinga & Henry,* 2008, S 226 ff.). Diese positiven (wie negativen) Effekte waren bislang nicht stark ausgeprägt. Sie bestätigen indessen, vor allem wenn berücksichtigt wird, dass sie auf Grund von (zum Teil umfangreichen) multivariaten Kontrollen gewonnen wurden, einstweilen eher die konstruktivistischen Annahmen des Labeling Approach. Gleichwohl mögen diese schwachen bis moderaten Effekte darauf hinweisen, dass sich formelle Kontrollinterventionen nicht als unmittelbare und eindimensionale Einwirkungen vollziehen, sondern einen differentiellen Wirkprozess durchlaufen. Zum einen gibt es einige empirische Hinweise, dass sich Sanktionierungen je nach Tätergruppe und möglicherweise je nach Entwicklungsphase unterschiedlich auswirken können, Delinquenz verstärkend eher bei Intensivtätern (*a.a.O.,* S. 245, 248). Zum anderen könnten, mit *Paternoster* und *Iovanni* (1989), die Wirkungen einer formellen Etikettierung von diversen kommunikativen Vermittlungsphasen abhängen: Wurde das Verfahren als fair empfunden, konnte die Entscheidung nachvollzogen werden? Haben Familienmitglieder oder Freunde auf das delinquente Verhalten des Beschuldigten ablehnend, moderierend oder verstärkend reagiert? Solche Vermittlungsprozesse wurden quantitativ empirisch noch nicht untersucht,[22] könnten aber genaueren Aufschluss über die Folgen der vielfältigen Interaktionen zwischen allen Beteiligten eines formellen Kontrollverfahrens ergeben.

Im Rahmen einer konstruktivistischen Perspektive sind schließlich Prozesse institutioneller *Eigendynamik* zu berücksichtigen, die am plausibelsten systemtheoretisch erklärt werden können (*Boers,* 2012, S. 275 ff.). Indem sich formelle Kontrollsysteme wiederholt auf ihre (im institutionalisierten Ermittlungs- und Sanktionierungsgedächtnis archivierten) vorherigen Entscheidungen beziehen, erhöht sich das Entdeckungs- und Sanktionierungsrisiko unabhängig von anderen persönlichen oder sozialen Faktoren. *Hermann* und *Kerner* (1988). Analysen des Sanktionierungsverlaufs ergaben zudem, dass

---

21 Die hier festgestellten direkten Effekte mag man als Hinweis auf eine delinquente Self-Fulfilling-Prophecy ansehen. Die dafür erforderlichen aufwändigen Erhebungen zu Änderungen des individuellen Selbstkonzepts sind mit quantitativen Methoden Erhebungen allerdings nur begrenzt möglich und – soweit ersichtlich - bislang noch nicht erfolgt.

22 In der Duisburger Studie wurden solche Fragen erhoben, aber noch nicht abschließend ausgewertet.

die Entwicklung der Sanktionshärte einen deutlichen Trend zur *Sanktionseskalation* aufweist. Diese verläuft zwar nicht kontinuierlich und beruht zu Beginn eher auf der Schwere und Anzahl der aktuellen Delikte, scheint letztlich aber von einer durch die Vorstrafenbelastung bedingten *und* von der der Deliktschwere unabhängigen „Eigendynamik im Sanktionshärteverlauf" geprägt zu sein (*Höfer,* 2003, S. 131 ff.; im Überblick, *Boers,* a.a.O.).

3. Abschließende Bemerkung

Auch angesichts von gerade in den vergangenen 25 Jahren gewonnenen, unerwarteten sowie für die Praxis relevanten Erkenntnissen: Kriminologische Verlaufsuntersuchungen sind alles andere als abgeschlossen und befinden sich in Deutschland noch in der Anfangsphase. Keine Studie ist bislang konzeptionell oder vom Datenumfang her in der Lage, ein Analysedesign zu verwirklichen, das vom Kindesalter bis in die vierte Lebensdekade hinein sowohl indirekte als auch direkte Zusammenhänge von Persönlichkeitsmerkmalen und sozialstrukturellen Variablen mit unterschiedlichen Verlaufspfaden der Delinquenz analysiert, das die direkten und indirekten Effekte von Kontrollinterventionen, deren wechselseitige Beziehungen zur Dunkelfelddelinquenz, zu Struktur- wie Persönlichkeitsvariablen im Lebensverlauf sowie in diesem strukturellen Kontext die selbstreferentielle Eigendynamik von Delinquenz- und Kontrollprozessen in den Blick nehmen kann.

Literatur

Akers, R.L. (1998). Social learning and social structure. Boston: Northeastern University Press.

Becker, H.S. (1963). Outsiders. New York: Free Press.

Bernburg, J.G. & Krohn, M.D. (2003). Labeling, life chances and adult crime. Criminology, 41, 1287-1318.

Bernburg, J.G., Krohn, M.D. & Rivera, C.J. (2006). Official labeling, criminal embeddedness, and subsequent delinquency. Journal of Research in Crime and Delinquency, 43, 67-88.

Blumstein, A., Cohen, J., Roth, J.A. & Visher, C.A. (1986). Criminal careers and „career criminals". Vol. 1. Washington, D.C.: National Academy Press.

Boers, K. (2008). Kontinuität und Abbruch persistenter Delinquenzverläufe. In DVJJ (Hrsg.), Fördern, Fordern, Fallenlassen (S. 340-376). Mönchengladbach: Forum.

Boers, K. (2009). Die Kriminologische Verlaufsforschung. In H.-J. Schneider (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie. Band 2 (S. 577-616). Berlin: De Gruyter.

Boers, K. (2012). Kriminologische Forschung und Systemtheorie. In K. Boers (Hrsg.), Kriminologische Perspektiven (S. 251-288). Münster: Waxmann.

Boers, K., Lösel, F. & Remschmidt, H. (2009) (Eds.). Developmental and life-course criminology. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 92, Heft 2/3.

Boers, K., Seddig, D. & Reinecke, J. (2009a). Sozialstrukturelle Bedingungen und Delinquenz im Verlauf des Jugendalters: Analysen mit einem kombinierten Markov- und Wachstumsmodell. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 92, 267-288.

Boers, K., Reinecke, J., Seddig, D. & Mariotti, L. (2010). Explaining the development of adolescent violent delinquency. European Journal of Criminology, 7, 499-520.

Bottoms, A.E. & Shapland, J. (2010). Steps towards desistance among young adult recidivists. In S. Farall, S. Sparks, S. Maruna & M. Hough (Eds.), Escape routes. London: Routledge.

Brame, R., Nagin, D.S. & Tremblay, R.E. (2001). Developmental trajectories of aggression. Journal of Child Psychology and Psychiatry, 52, 503-512.

Elliott, D.S. (1994). Serious violent offenders: onset, developmental course, and termination. Criminology, 32, 1-21.

Elliott, D.S., Huizinga, D. & Ageton, S.S. (1985). Explaining delinquency and drug use. Beverly Hills: Sage.

Elliott, D.S., Huizinga, D. & Menard, S. (1989). Multiple problem youth. Delinquency, substance use, and mental health problems. New York, Berlin: Springer.

Farrington, D.P. (2002). Developmental criminology and risk-focused prevention. In M. Maguire, R. Morgan & R. Reiner (Eds.), The Oxford Handbook of Criminology. 3rd edition (S. 657-701). Oxford: Oxford University Press.

Farrington, D.P. (2003). Key results from the first forty years of the Cambridge study in delinquent development. In T.P. Thornberry & M.D. Krohn (Eds.), Taking stock of delinquency (S. 137-184). New York: Kluwer Academic.

Farrington, D.P. (2010). Life-course and developmental theories in criminology. In E. McLaughlin & T. Newburn (Eds.), The Sage Handbook of Criminological Theory (S. 249-270). Thousand Oaks: Sage.

Farrington, D.P., Loeber, R., Elliott, D.S., Hawkins, J.D., Kandel, D.B., Klein, M.W., McCord, J., Rowe, D.C. & Tremblay, R.E. (1990). Advancing knowledge about the onset of delinquency and crime. In B. Lahey & A. Kazdin (Eds.), Advances in clinical child psychology. Vol. 13 (S. 283-342). New York, London: Plenum.

Farrington, D.P., Loeber, R., Jolliffe, D. & Pardini, D.A. (2008). Promotive and risk processes at different life stages. In R. Loeber, D.P. Farrington, M. Stouthamer-Loeber & H.R. White (Eds.), Violence and serious theft (S. 169-229). New York, London: Routledge.

Glueck, S. & Glueck, E. (1950). Unraveling juvenile delinquency. London: Oxford University Press.

Göppinger, H. (1983). Der Täter in seinen sozialen Bezügen. Berlin: Springer.

Gottfredson, M. & Hirschi, T. (1990). A general theory of crime. Stanford: Stanford University Press.

Hermann, D. & Kerner, H.-J. (1988). Die Eigendynamik der Rückfallkriminalität. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 40, 485-504.

Hirschi, T. (1969). Causes of delinquency. Berkeley, CA: University of California Press.

Höfer, S. (2003). Sanktionskarrieren. Freiburg: iuscrim.

Huizinga, D., Weiher, A. W. & Espiritu, R. (2003). Delinquency and crime. In T.P. Thornberry & M.D. Krohn (Eds.), Taking stock of delinquency (S. 47-92). New York: Kluwer Academic.

Huizinga, D. & Henry, K.L. (2008). The effect of arrest and justice system sanctions on subsequent behavior. In A.M. Liberman (Ed.), The long view of crime (S. 220-254). New York: Springer.

Kerner, H.-J. (2004). Soziale Bindung und Soziale Abweichung. In G. Klosinski (Hrsg.), Empahtie und Beziehung, (S. 41-64). Tübingen: Attempto.

Lacourse, E., Dupéré, V. & Loeber, R. (2008). Developmental trajectories of violence and theft. In R. Loeber, D.P. Farrington, M. Stouthamer-Loeber & H.R. White (Eds.), Violence and serious theft (S. 231-268). New York, London: Routledge.

Laub, J.H. & Sampson, R.J. (2001). Understanding desistance from crime. In M. Tonry (Ed.), Crime and Justice. Vol. 28 (S. 1-69). Chicago: University of Chicago Press.

Laub, J.H. & Sampson, R.J. (2003). Shared beginnings, divergent lives. Delinquent boys to age 70. Cambridge, Massachusetts, London: Harvard University Press.

Lay, B., Ihle, W., Esser, G. & Schmidt, M.H. (2001). Risikofaktoren für Delinquenz bei Jugendlichen und deren Fortsetzung bis ins Erwachsenenalter. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 84, 119-132.

Lemert, E.M. (1951). Social pathology. A systematic approach to the theory of sociopathic behavior. New York, London: McGraw-Hill.

Liberman, A. M. (2008) (Ed.). The long view of crime. A synthesis of longitudinal research. New York: Springer.

Loeber, R., Farrington, D.P., Stouthamer-Loeber, M. & White, H.R. (2008) (Eds.). Violence and serious theft. New York: Routledge.

Lösel, F. (2012). Frühe Prävention von Gewalt und Delinquenz in der kindlichen Entwicklung. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 23, 7-16.

Lösel, F. & Bender, D. (2003). Protective factors and resilience. In D.P. Farrington & J. Coid (Eds.), Prevention of adult antisocial behaviour (S. 130-204). Cambridge, UK: Cambridge University Press.

Maruna, S. & Farrall, S. (2004). Desistance from crime. Soziologie der Kriminalität, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 43, 171-194.

McAra, L. & McVie, S. (2007). Youth justice? European Journal of Criminology, 4, 315-345.

McAra, L. & McVie, S. (2012). Critical debates in developmental and life-course criminology forms of crime. In M. Maguire, R. Morgan & R. Reiner (Eds.), The Oxford Handbook of Criminology, 5th edition (S. 531-562). Oxford: Oxford University Press.

Merton, R.K. (1968 [1938]). Sozialstruktur und Anomie. In F. Sack & R. König (Hrsg.), Kriminalsoziologie (S. 283-313). Wiesbaden: Akademische Verlagsgesellschaft.

Mischkowitz, R. (1993). Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch. Bonn: Forum.

Moffitt, T.E. (1993). Adolescence-limited and life-course-persistent antisocial behavior. Psychological Review, 100, 674-701.

Moffitt, T.E., Caspi, A., Rutter, M. & Silva, P.A. (2001). Sex differences in antisocial behaviour. Cambridge: Cambridge University Press.

Nagin, D. (2005). Group-based modeling of development. Cambridge, M.A.: Harvard University Press.

Nagin, D.S. & Tremblay, R. (2005). What has been learned from group based trajectory modelling? The Annals of the American Academy of Political and Social Science, 602, 82-117.

Nagin, D.S., Barker, T., Lacourse, E. & Tremblay, R.E. (2009). The inter-relationship of temporally distinct risk markers and the transition from childhood physical aggression to adolescent violent delinquency. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 92, 102-116.

Nedopil, N. (2005). Prognosen in der Forensischen Psychiatrie. Lengerich: Pabst.

Odgers, C.L., Caspi, A., Poulton, R., Harrington, H., Thompson, M., Broadbent, J. M., Dickson, N., Sears, M. R., Hancox, B. & Moffitt, T.E. (2007). Prediction of adult health burden by conduct problem subtypes in males. Archives of General Psychiatry, 64, 476-484.

Paternoster, R. & Iovanni, L. (1989). The labeling perspective and delinquency. Justice Quarterly, 3, 359-394.

Piquero, A.R. (2008): Taking stock of developmental trajectories of criminal activity over the life course. In A.M. Liberman (Ed.), The long view of crime (S. 23-78). New York: Springer.

Piquero, A.R., Farrington, D.P. & Blumstein, A. (2003). The criminal career paradigm. In M. Tonry (Ed.), Crime and Justice. Vol. 30 (S. 359-506). Chicago: University of Chicago Press.

Piquero, A.R., Farrington, D.P. & Blumstein, A. (2007). Key Issues in Criminal Career Research. Cambridge: Cambridge University Press.

Prein, G. & Schumann, K.F. (2003). Dauerhafte Delinquenz und die Akkumulation von Nachteilen. In K.F. Schumann (Hrsg.), Delinquenz im Lebensverlauf (S. 181-208). Weinheim, München: Juventa.

Reinecke J. (2012). Wachstumsmodelle. München: Hampp.

Reinecke, J. & Seddig, D. (2011). Growth mixture models in longitudinal research. Advances in Statistical Analysis, 95, 415-434.

Ribeaud, D. & Eisner, M. (2010). Risk factors for aggression in pre-adolesence. European Journal of Criminology, 7, 460-498.

Sampson, R.J. & Laub, J.H. (1993). Crime in the making. Cambridge, MA.: Harvard University Press.

Sampson, R.J. & Laub, J.H. (1997). A life-course theory of cumulative disadvantage and the stability of delinquency. In T.P. Thornberry (Ed.), Developmental theories of crime and delinquency. Advances in criminological theory. Vol. 7 (S. 133-161). New Brunswick, London: Transaction Publishers.

Sampson, R.J. & Laub, J.H. (2003). Life-course desisters? Criminology, 41, 555-592.

Sampson, R.J. & Laub, J.H. (2005) (Eds.), Developmental criminology and its discontents. The Annals of the American Academy of Political and Social Science, 602.

Savage, J. (2009) (Ed.). The Development of Persistent Criminality. Oxford: Oxford University Press.

Schumann, K., Huizinga, D., Ehret, B. & Elliott, A. (2009) Cross-national findings about the effect of job training, gangs, and juvenile justice reactions on delinquent behavior and desistance. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 92, 308-343.

Seddig, D. (2011). Jugendliche Gewaltdelinquenz. In B. Bannenberg & J.-M. Jehle (Hrsg.), Gewaltdelinquenz, lange Freiheitsentziehung, Delinquenzverläufe (S. 71-84). Godesberg: Forum.

Stelly, W. & Thomas, J. (2001). Einmal Verbrecher, immer Verbrecher? Opladen: Westdeutscher Verlag.

Sutherland, E.H. (1968 [1939]). Die Theorie der differentiellen Kontakte. In F. Sack & R. König (Hrsg.), Kriminalsoziologie (S. 395-399). Frankfurt a.M.: Akademische Verlagsgesellschaft.

Thornberry, T.P. (1987). Toward an interactional theory of delinquency. Criminology, 25, 863-891.

Thornberry, T.P. (2005). Explaining multiple patterns of offending across the life course and across generations. The Annals of the American Academy of Political and Social Science, 602, 156-195.

Thornberry, T.P. & Krohn, M.D. (2003) (Eds.). Taking stock of delinquency (S. 1-10). New York: Kluwer Academic.

Thornberry, T.P., Lizotte, A.J., Krohn, M.D., Farnworth, M. & Jang, S. (1994). Delinquent peers, beliefs, and delinquent behaviour. Criminology, 32, 47-83.

Thornberry, T.P., Lizotte, A.J., Krohn, M.D., Smith, C.A. & Porter, P.K. (2003). Causes and consequences of delinquency. In T.P. Thornberry & M.D. Krohn (Eds.), Taking stock of delinquency (S. 11-46). New York: Kluwer Academic.

Walter, R. & Remschmidt, H. (2004). Die Vorhersage der Delinquenz im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 87, 333-352.

Wikström, P.-O. (2005). The social origins of pathways in crime. In D.P. Farrington (Ed.), Integrated developmental & life-course theories of offending (S. 211-245). New Brunswick: Transaction.

Wikström, P.-O & Sampson, R.J. (2006) (Eds.). The explanation of crime. Cambridge: Cambridge University Press.

Wikström, P.-O, Oberwittler, D. Treiber, K. & Hardie, B. (2012). Breaking rules. Oxford: Oxford University Press.

Wolfgang, M.E., Figlio, R.M. & Sellin, T. (1972). Delinquency in a birth cohort. Chicago: University of Chicago Press.

Gibt es typische kriminelle Karrieren?

Volker Grundies

Gliederung

1. Einleitung

Ein zentrales Thema kriminologischer Verlaufsforschung ist die Frage nach typischen kriminellen Karrieren. Kriminologische Theorien erwarten, soweit sie sich auf diese Thematik einlassen, verschiedenste, sich oft widersprechende Verläufe solcher Karrieren. Im letzten Jahrzehnt wurden in der kriminologischen Forschung Daten über den Lebenslauf zunehmend mit der Methode der gruppenbasierten Verlaufsmodelle (group based trajectory models) analysiert, die versprach, typische kriminelle Karrieren zu extrahieren. Inzwischen wurden die Daten fast aller bekannteren Kohorten- bzw. Längsschnittstudien mit dieser Methode analysiert und die erfolgreiche Identifizierung von meist drei bis sieben Gruppen (mehrheitlich vier oder fünf) berichtet. Ein konsistentes Bild bezüglich typischer Karrieren ergab sich aber nicht. Auch an den sehr umfangreichen Daten der Freiburger Kohortenstudie wurde diese Methode getestet und gleichfalls Gruppen mit verschiedenen Verläufen krimineller Aktivität gefunden. Es wird dargestellt, dass es sich bei diesen Verläufen nicht um die gesuchten typischen kriminellen Karrieren handelt und postuliert, dass es solche gar nicht gibt.

Kriminologische Theorien sagen den Verlauf individueller Karrieren gemäß ihren Grundannahmen ganz unterschiedlich voraus. Persönlichkeitszentrierte Theorien erklären den Verlauf individueller Karrieren als genauso invariant wie die Age-Crime Kurve (ein bestimmter, allgemeingültiger Zusammenhang von Alter und Kriminalität) selbst und lassen nur eine Änderung der individuellen Intensität der Ausprägung zu, die von der spätestens im Kin-

desalter endgültig entwickelten Selbstkontrolle abhängt (*Gottfredson & Hirschi* 1990). Entwicklungstheorien dagegen gehen davon aus, dass sich das Verhalten in jedem Alter aufgrund der Interaktion zwischen den Individuen und der Gesellschaft ändern kann, wenngleich diese Verhaltensänderungen sich in bestimmten Altersstufen häufen und das Verhalten auch unter dem Gesichtspunkt der sozialen Rolle ein großes Beharrungsvermögen aufweist (z.B. *Sampson & Laub* 1993, 2003 oder *Akers* 1998). Gruppen-Taxonomien unterscheiden zwischen der kleinen Gruppe chronischer Straftäter (life course persistent offenders) und der großen Gruppe der episodenhaften Jugendstraftäter (adolescent limited offenders) mit entsprechenden Karrieren (*Moffitt* 1993, 2007; *Patterson & Yoerger* 1993).

In *Abbildung 1* ist zum einen eine empirische Age-Crime Kurve (justizielle Registrierungen deutscher Männer in Baden-Württemberg) zu sehen, deren Zusammensetzung aus individuellen Verläufen hier untersucht werden soll. Zum anderen wurde versucht, die nach den erwähnten Theorien erwartbaren individuellen Verläufe delinquenten Handelns typisiert darzustellen. Abgesehen von den Vereinfachungen, die mit jeder Typisierung verbunden sind, ist dies besonders bei Theorien schwierig, die sich gerade dadurch Prognosen entgegenstellen, dass sie die Vielfalt betonen. Dennoch soll die *Abbildung* zeigen, welche unterschiedlichen Verläufe auf individuellem Niveau nach den Theorien zu erwarten sind.

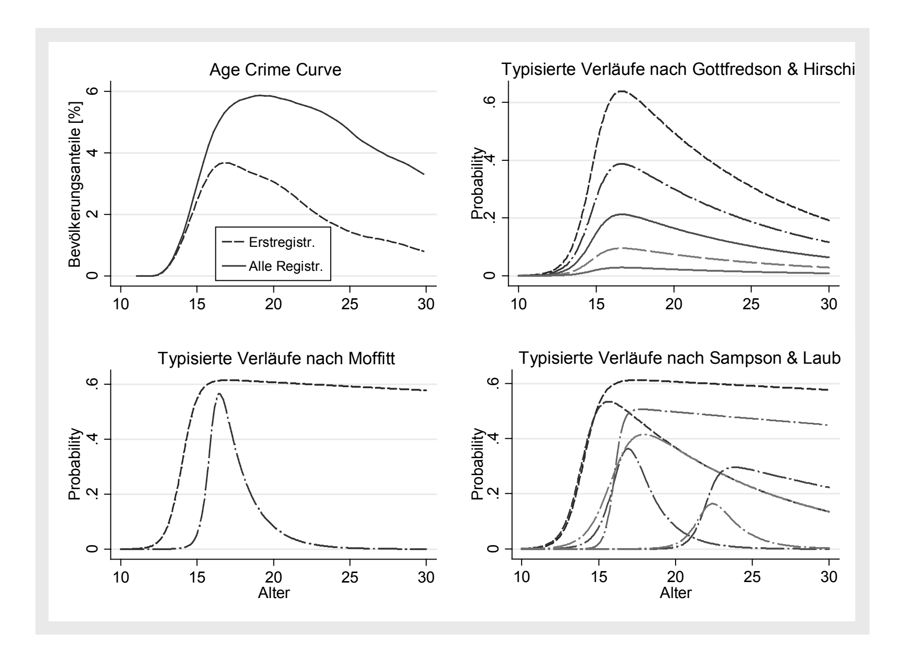


Abbildung 1: Age-Crime Kurve und typisierte individuelle Age-Crime-Verläufe nach den Theorien von Gottfredson & Hirschi, Moffitt und Sampson & Laub.

2. Die Daten der Freiburger Kohortenstudie

Die verwendeten Daten stammen aus der Freiburger Kohortenstudie, einem Projekt, das inzwischen seit über zwei Jahrzehnten am Max-Planck-Institut durchgeführt wird. Das Ziel der Studie ist anhand offizieller Daten die Häufigkeit und die Entwicklung kriminellen Verhaltens sowie die justiziellen Reaktionen auf dieses Verhalten zu untersuchen. Dabei werden sowohl individuelle Entwicklungen im Lebenslauf als auch gesellschaftliche Entwicklungen adressiert.

Für verschiedene Geburtsjahrgänge werden jeweils die polizeilichen Registrierungen und justiziellen Erledigungen im Lebenslauf erfasst. Es handelt sich um typische Polizei- bzw. Justizdaten, die im Fall der Polizei um die

Delikte und die Tatbegehung zentriert sind und im Fall der Justiz um die angewandten Normen des Strafrechts und die ausgesprochene Sanktion.[1]

In der hier präsentierten Analyse werden nur die justiziellen Registrierungen der deutschen Männer des Geburtsjahrgangs 1970 betrachtet, da dieser über die längste Altersspanne erfasst wurde. Alle Erledigungen, unabhängig davon ob sie Einstellungen nach dem JGG oder Freiheitsstrafen beinhalten, gehen mit gleichem Gewicht in die Analyse ein. Auch die Art der zugrunde liegenden Delikte bleibt unberücksichtigt.[2] Der Datensatz umfasst 21.093 Männer, die in einer Alterspanne von 14 bis 32 Jahren mindestens eine strafrechtliche Erledigung aufweisen. Die Erledigungen summieren sich auf insgesamt 55.696.

3. Methode

Die gewählte Methode der group based trajectory Analyse wurde 1993 von *Nagin & Land* in die Kriminologie eingeführt. Inzwischen wurden die Daten fast aller größeren Längsschnittstudien mit dieser Methode analysiert. Es ergab sich aber kein einheitliches Bild, was die Anzahl der Gruppen und die typischen Verläufe über das Alter betrifft.[3]

Ihr Ziel ist es, auf der Basis individualisierter Längsschnittdaten typische Verläufe über das Alter zu extrahieren. Dazu benutzt und prüft diese Methode eine Struktur, die aus den Gruppengrößen und den zugehörigen Verläufen besteht, auf ihre Gesamtanpassung an die Daten (das heißt den individuellen Verläufen) hin und variiert sie sukzessive, bis diese Anpassung optimal wird. Ergebnis ist ein Gefüge aus Gruppen(-größen) und den zugehörigen

---

1 Zum Design der Studie vgl. *Grundies* (1998). S.a. http://www.mpicc.de/ww/de/pub/-forschung/forschungsarbeit/kriminologie/kohortenstudie.htm

2 Eine Auswertung ohne die Einstellungen nach dem JGG kam im Wesentlichen zu den gleichen Ergebnissen.

3 Eine ausführliche Beschreibung der Methode findet sich in *Nagin* (2005). Die Ergebnisse der Analysen der bekanntesten Längsschnittsstudien werden, insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob tatsächlich unterschiedliche Gruppen gefunden wurden, von *Skardhamer* (2009) kritisch diskutiert. *Piquero* (2008) listet über 80 Studien, die group based trajectory Analysen durchgeführt haben. Er kommt zum Schluss, dass trotz unterschiedlicher Anzahl an gefundenen Gruppen mit unterschiedlichsten Verläufen, von sinnvollen Typisierungen gesprochen werden könne. Im Einzelnen seien hier einige zentrale Studien erwähnt, die ähnliche Daten (Polizei oder Justiz) analysiert haben: *Blokland et al.* (2005); *D'Unger et al.* 1998; *Kreuter & Muthen* (2008); *Nagin et al.* (1995); *Sampson & Laub* (2003).

Verläufen, die die in den Daten enthaltenen Strukturen so gut wie möglich erfassen.

Dabei werden die Verläufe der einzelnen Personen nicht direkt und eindeutig jeweils einer Gruppe zugeordnet, sondern vielmehr eine Struktur von Gruppenverläufen über die individuellen Verläufe gelegt und als Gesamtstruktur in ihrer Erklärungskraft bezüglich der Daten optimiert.

Im vorliegenden Fall ist die Anzahl der justiziellen Erledigungen die abhängige Variable. Da es sich dabei um eine sehr linksschief verteilte Zählrate handelt, wurde angenommen, dass die Verteilung der abhängigen Variable einer Poissonverteilung entspricht. Um die Gruppenverläufe nicht durch irgendwelche Vorgaben in Richtung einer bestimmten Form zu zwingen, wurde die Altersabhängigkeit nicht wie bei den meisten Studien, die eine group based trajectory Analyse durchgeführte haben, durch ein Polynom zweiten oder dritten Grades formuliert, sondern durch gruppenspezifische Parameter für jedes Altersjahr völlig frei erfasst.[4]

Hier ist kritisch zu fragen, ob nicht eine Methode, die a priori davon ausgeht, dass Gruppen existieren, diese zwangsläufig erzeugt, obwohl es sie tatsächlich gar nicht gibt. Diese Kritik trifft dann zu, wenn die untersuchte Verteilung, so komplex sie auch sei, keine Häufungen von bestimmten Verläufen enthält, sondern ein mehr oder weniger kontinuierliches Spektrum dieser Verläufe umfasst. In diesem Fall dienen die dann fiktiven Gruppen dazu, diese – möglicherweise komplexe – kontinuierliche Verteilung zu approximieren. Die Differenzen zwischen den Gruppen sind dann nicht mehr inhaltlich begründbar, sondern werden 'nur' durch die Bedingungen der Optimierung der Anpassung bestimmt, die statistischen Gesichtspunkten folgt.[5]

Im Fall krimineller Karrieren liegt nun keine einfache Verteilung vor, die z.B. dadurch, dass sie mehrgipflig ist, schon Hinweise auf verschiedene Gruppen liefert. Vielmehr ist diese Verteilung alleine dadurch, dass sie sich sowohl in der zeitlichen Dimension (Alter) wie auch der Dimension der Intensität des delinquenten Verhaltens (Registrierungsrate) erstreckt, nicht

---

4 Damit bestimmt sich die Wahrscheinlichkeit p, dass eine Person (i) in einen bestimmten Alter (t) eine bestimmte Anzahl von justiziellen Erledigungen ($y_{it} = 0, 1, 2, \ldots$) in einer Gruppe (k) aufweist zu $p_k(y_{it}) = \lambda_{kt} * \exp(-\lambda_{kt}) / y_{it}!$,wobei λ_{kt} die jeweiligen Parameter für ein Alter (t) und eine Gruppe (k) sind. Eine solche Parametrisierung der Altersabhängigkeit wurde schon von *Fergusson et al.* (2000) angewendet.

5 Speziell bezogen auf kriminelle Karrieren ist hier auf die Auseinandersetzung zwischen *Sampson et al.* (2004) und *Nagin* (2004) hinzuweisen (fortgesetzt *Nagin & Trembly* (2005); *Sampson & Laub* (2005). Gleichfalls kritisch *Raudenbush* (2005).

mehr einfach überschaubar. So wird hier das Hauptaugenmerk darauf liegen, ob die Ergebnisse Gruppen zum Vorschein bringen, die sich tatsächlich kriminologisch sinnvoll voneinander abgrenzen lassen, oder ob man eher fiktive Gruppen erhält, die fließend ineinander übergehen und nur dazu dienen, eine komplexe aber im Prinzip gleichmäßige Verteilung, die eigentlich keine Gruppenstruktur aufweist, zu approximieren.

4. Beispiel der Anwendung der Methode

Zur Veranschaulichung soll an einem Beispiel, bei dem die Struktur hinter den Daten bekannt ist, gezeigt werden, zu welchen Ergebnissen die Methode kommt. Dazu wurden individuelle Verläufe von Registrierungswahrscheinlichkeiten simuliert, die drei an *Moffitts* Typologie angelehnten Gruppen zugeordnet werden können (s. *Abbildung 2*): Zum einen chronische oder life course persistent offenders (LC), dann die typischen Jugenddelinquenten (AL) und schließlich Jugenddelinquente, deren delinquentes Verhalten sich aufgrund widriger Umstände bis ins Erwachsenenalter hinein ausdehnt (AL ext.).

Auf der Basis dieser Verläufe werden für die einzelnen Personen jeweils die jährlichen Anzahlen an Registrierungen entsprechend der altersabhängigen Registrierungswahrscheinlichkeit (zufällig poissonverteilt) generiert und man erhält Längsschnittsdaten, die in wesentlichen Punkten den später untersuchten justiziellen Registrierungen aus der Freiburger Kohortenstudie entsprechen.

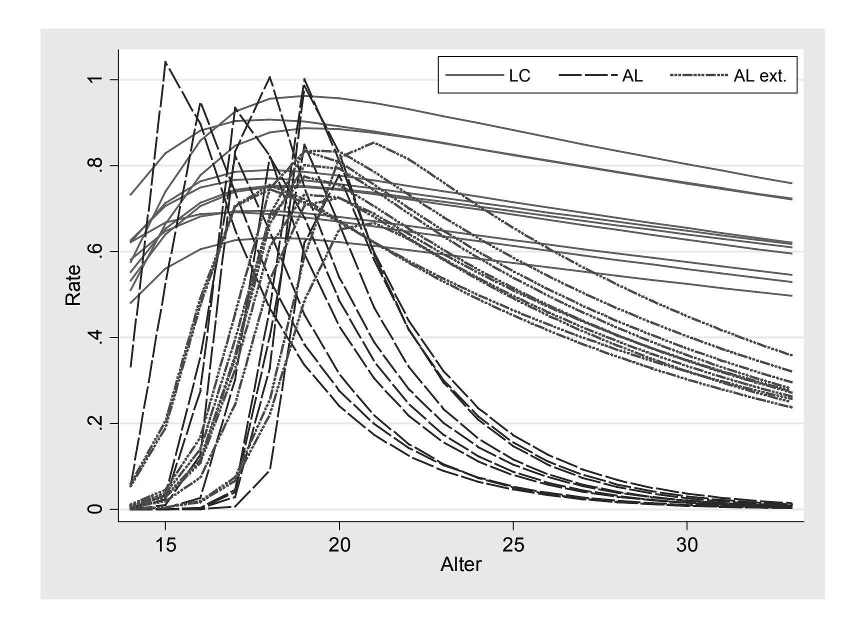


Abbildung 2: Simulierte Registrierungswahrscheinlichkeiten für drei verschiedene Gruppen

Die group based trajectory Analyse erkennt eine Lösung mit drei Gruppen als optimal (nach dem BIC-Kriterium, s.u.). Die diesen drei Gruppen zugeordneten Verläufe entsprechen im Wesentlichen den theoretisch zu erwartenden Verläufen dieser simulierten Daten.

Gleichwohl weicht der Verlauf der life-course persitent Gruppe (LC) insoweit von den theoretischen Vorgaben ab, als in einem Alter von 16 bis 17 Jahren der berechnete Verlauf über dem theoretischen liegt und ab einem Alter von ca. 20 Jahren systematisch etwas unterhalb des theoretischen Verlaufs. Der berechnete Verlauf der erweiterten adolescent limited Gruppe (AL ext.) liegt in der Altersspanne zwischen 14 und 18 Jahren unterhalb der theoretischen Vorgaben. Diese leichten Verschiebungen der Gruppentrajektorien spiegeln sich wieder, bzw. haben ihren Ursprung in einer ebenfalls von den theoretischen Vorgaben etwas abweichenden Bestimmung der Gruppengrößen. So kommt es gerade zwischen den im betrachteten Altersbereich relativ ähnlichen Gruppen der life-course persitent (LC) und den erweiterten adolescent limited (AL ext.) zu Abweichungen in der Zuordnung.

So sollten der LC-Gruppe theoretisch nur 10 % der Personen zugeordnet sein. Das Modell ordnet aber 20 % zu und reduziert die Gruppe der AL ext. entsprechend. So werden wohl Personen aus der AL ext. Gruppe, für die die Simulation in jüngeren Jahren relative hohe Registrierungsraten ergaben, von dem Modell tendenziell zu häufig der LC-Gruppe zugeordnet.

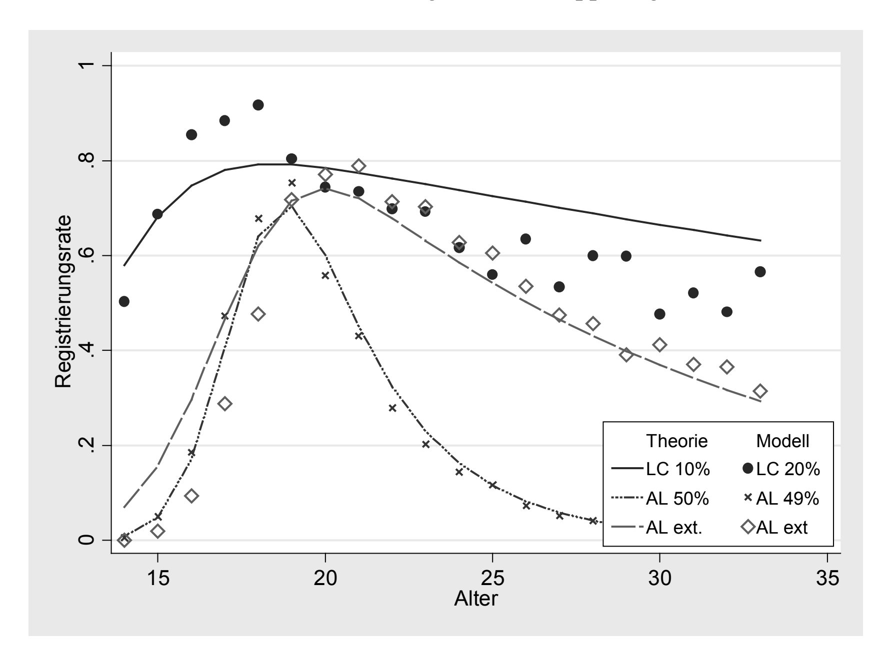


Abbildung 3: Ergebnis der Simulation

Insgesamt kann dieses Modell trotz der vorhandenen Abweichungen zufrieden stellen. Allerdings ist hier noch anzumerken, dass das Ergebnis, insbesondere die als optimal bestimmte Anzahl an Gruppen, von der Größe des simulierten Samples abhängt. Das hier dargestellte Ergebnis basiert auf einem simulierten Sample von 3000 Personen.

Bei deutlich kleineren Sample (N<500) werden nur zwei Gruppen gefunden, wobei LC und AL ext. zusammenfallen und bei größeren Samples (N > 6000) werden mehr als drei Gruppen präferiert. Wobei sich dann meist die

jeweils größten Gruppen in Untergruppen mir recht ähnlichen Verläufen aufspalten.[6]

5. Ergebnisse

Die Daten der Freiburger Kohortenstudie (deutsche Männer Kohorte 1970) werden am besten durch ein Modell mit sieben Gruppen beschrieben. Die Anzahl der Gruppen selbst wurde anhand eines statistischen Kriteriums (Bayesian Information Criterion, BIC) bestimmt. Das BIC wägt die Güte der Übereinstimmung zwischen Modell und Daten und die sparsame Formulierung des Modells, das heißt hier: die Anzahl der Gruppen, gegeneinander ab. Die age crime Kurve der untersuchten Population wird mit diesem Modell exakt beschrieben. Allerdings zeigen die Gütewerte des Modells (L^2 (X^2)= 64885; df = 21212), dass die in den Daten enthaltenen Strukturen nur bedingt erfasst werden und die Varianz der Daten nur zu einem Teil aufgeklärt wird (pseudo R^2 = 0,21). Darüber hinaus ist die Zuordnung der einzelnen Personen zu den Gruppen, die bei dieser Methode a posteriori berechnet wird, keinesfalls so trennscharf, wie man das wünschen könnte. Im Mittel beträgt die Zuordnungswahrscheinlichkeit der einzelnen Personen zu einer bestimmten Gruppe 68 %. Dies bedeutet, dass die einzelnen Personen häufig mehr als einer Gruppe zugeordnet werden. Die Charakteristika der Gruppen schließen sich also teilweise nicht aus und die Gruppen 'überlappen' sich. Möglicherweise handelt es sich aber auch hier nur um fiktive Gruppen.[7]

---

6 Diese Abhängigkeit des Ergebnisses von der Fallzahl ist nicht unerwartet. So ist es relativ plausibel, dass bei kleinen Fallzahlen kaum mehr zwischen den beiden relativ ähnlichen Verläufen der beiden Gruppen LC und AL ext. unterschieden werden kann. Die seltenen Fälle der LC's werden dann nicht als eigenständig erkannt sondern als extreme AL ext. Fälle angesehen. Gleichwohl zeigt sich schon hier, dass die Ergebnisse der group based trajectory Analyse sorgfältig abzuwägen sind.

7 Die Bestimmung der Gruppenanzahl ist bei der group based trajectory Analyse nicht unproblematisch. *Nagin* (2005) empfiehlt im Zweifelsfall eine kleinere Gruppenanzahl zu verwenden. Er bezeichnet auch eine Zuordnungswahrscheinlichkeit von nur 68 %, wie sie in diesem Fall erreicht wird, als bedenklich, insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob 'reale' Gruppen gefunden wurden. Das Statistikprogramm Latent GOLD (*Vermunt & Magidson* (2005)) mit dem diese Analysen gerechnet wurden, bietet zur Entscheidung über die Gruppenanzahl noch eine weitere Maßzahl an, die neben den in BIC enthaltenen Kriterien der Güte der Übereinstimmung und der Sparsamkeit des Modells noch die Güte der Klassifikation abwägt. Nach diesem Maß wäre eine zwei Gruppen Lösung zu präferieren, die alle 'Einmal'-Registrierten einerseits und alle Viel- und Mehrfachregistrierten andererseits zusammenfasst. Hier wurde aber in Anlehnung an frühere kriminologische Studien (s. Fußnote 3) BIC als Kriterium verwendet. Weiter ist

Im Folgenden ist diese 7 Gruppen-Lösung, die immerhin als die beste aller möglichen betrachtet werden kann, genauer dargestellt: Die Gruppen unterscheiden sich im Wesentlichen in zwei Punkten: der Häufigkeit, mit der die Registrierten erfasst wurden, und den Altersbereichen, in denen diese hauptsächlich auftreten. Es gibt drei große Gruppen, deren Mitglieder nur wenige Registrierungen aufweisen und die zusammen insgesamt 87 % der Registrierten umfassen. Die restlichen 13 % der Registrierten verteilen sich auf vier Gruppen, die hohe Registrierungsraten aufweisen. In den *Abbildungen 4* und *5* sind die mittleren Anzahlen an Registrierungen, die für typische Gruppenmitglieder erwartet werden, nach Alter dargestellt.

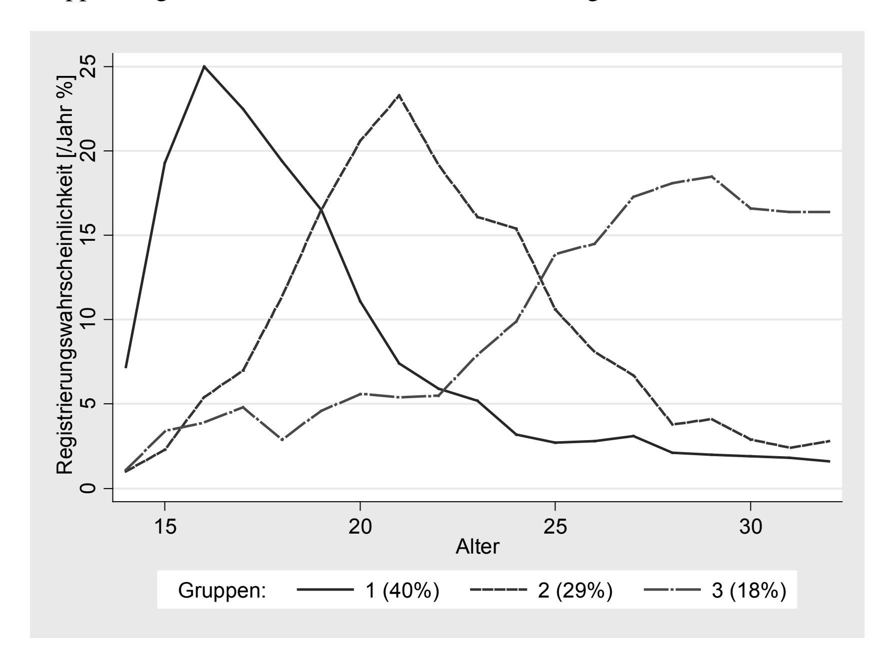


Abbildung 4: Gruppen der 'Einmal' Auffälligen

Die Mitglieder der Gruppe 1 haben beispielsweise mit einer Wahrscheinlichkeit von 25 Prozent eine Registrierung im Alter von 16 Jahren. Summiert man über die Jahre 15 bis 19 auf, so ist die mittlere Anzahl der Registrierun-

hier anzumerken, dass die nach dem BIC gefundene Anzahl an Gruppen von der Größe des Datensatzes abhängt. Wird der Datensatz zufällig auswählend reduziert, so verringert sich mit der Größe des Datensatzes auch die Anzahl der entsprechend des BIC Kriteriums gefundenen Gruppen.

gen minimal größer als 1, das heißt, fast alle Mitglieder der Gruppe 1 haben in dieser Alterspanne eine Registrierung. Einige Mitglieder der Gruppe 1 (circa 40 Prozent) haben zusätzlich eine oder in seltenen Fällen auch mehrere (< 5) weitere Registrierungen, die dann auch in eine andere Alterspanne fallen können. Der aufgezeigte Gruppenverlauf gibt folglich nur die Wahrscheinlichkeit wieder, mit der es im Allgemeinen an einem bestimmten Zeitpunkt im Lebenslauf zu einer, meist einmaligen, justiziellen Reaktion kommt. Er kann nicht als individueller Verlauf gesehen werden, da sich ein solcher (bei einer Registrierung) nur als flache Nulllinie darstellen ließe, die im Registrierungsjahr durch eine kurze Zacke unterbrochen würde. Dies gilt entsprechend auch für die Gruppen 2 und 3, deren Mitglieder, wie die der Gruppe 1, im Mittel 1,8 Registrierungen in der betrachteten Alterspanne haben, wobei etwa 60 Prozent nur eine Registrierung aufweisen. Vereinfacht betrachtet handelt es sich damit bei allen drei Gruppen um Einmal-Registrierte.

Die Gruppe der einmal oder nur selten Registrierten wird durch die group based trajectory Analyse je nach Alter bei der Registrierung in mehrere Gruppen zerlegt. Allerdings erscheint dies aus kriminologischer Perspektive angesichts der kontinuierlichen Übergänge (Überlappungen) zwischen diesen drei Altersgruppen (*Abbildung 1*) als sinnlos und willkürlich, zumal sie sich bezüglich der Häufigkeit der Registrierungen nicht unterscheiden (s.a. *Abbildung 7*). Gleichfalls sind die durch die Gruppen definierten Altersgrenzen willkürlich, da u.a. die Anzahl der gefunden Gruppen 'Einmal'-Registrierter und damit die Lage der Altersgrenzen nur von der Größe des Samples abhängt.[8] Hier bestätigt sich die von Kritikern geäußerte Vermutung, dass durch die Methode eine an sich kontinuierliche Verteilung durch eine Anzahl von Gruppen approximiert wird, die in wichtigen Aspekten als beliebig zu bezeichnen ist.

Gleichwohl ist hier anzumerken, dass eine solche Aufteilung entlang der Altersdimension nur möglich ist, wenn sich auch die Registrierungen der 2 bis 4-fach Registrierten, die auch diesen Gruppen zugeordnet werden, in einer relativ kurzen Altersphase von jeweils einigen Jahren deutlich häufen. Ein-

8 Reduziert man das analysierte Sample durch Zufallsauswahl auf weniger als 1000 Personen, so wird nur noch eine einzige Gruppe 'Einmal'-Registrierter gefunden. Bei Zufallsauswahlen zwischen 1000 und 6000 Personen sind es zwei Gruppen. Es ist zu vermuten, dass bei einem noch größerem als dem vorliegenden Sample schließlich 4 oder noch mehr Gruppen 'Einmal'-Registrierter gefunden werden. Entsprechend verschieben sich die Altersgrenzen zwischen den Gruppen je nach deren Anzahl. Sie können als beliebig betrachtet werden.

zelne Registrierungen, aber nur einzelne, können auch außerhalb liegen (z.B. Gruppe 3: 50 % Wahrscheinlichkeit einer Registrierung in den ersten 10 Jahren (d.h. in einem Alter von 14-24)).

Eine ähnliche Aufteilung des Altersbereichs, wie bei den einmal oder selten Registrierten, ist auch bei den Gruppen 4, 5 und 7 der häufiger Registrierten zu beobachten. Die Mitglieder dieser Gruppen weisen im Durchschnitt circa 7 bis 8 Registrierungen auf, die sich auf einen bestimmten Altersabschnitt konzentrieren. Daraus lässt sich schließen, dass auch bei einer Mehrheit der häufiger Registrierten die Karrieren nur mittelfristig andauern, sonst könnte es nicht zu solchen auf bestimmte Altersbereiche beschränkten Verläufen kommen. Andererseits macht gerade die relativ gleichmäßige Aufteilung des gesamten Bereichs, wie schon bei den 'Einmal'-Registrierten, stutzig. Vermutlich sind auch hier eher fiktive Gruppen, die eine kontinuierliche Verteilung wiedergeben, als kriminologisch unterscheidbare Gruppen zu sehen.

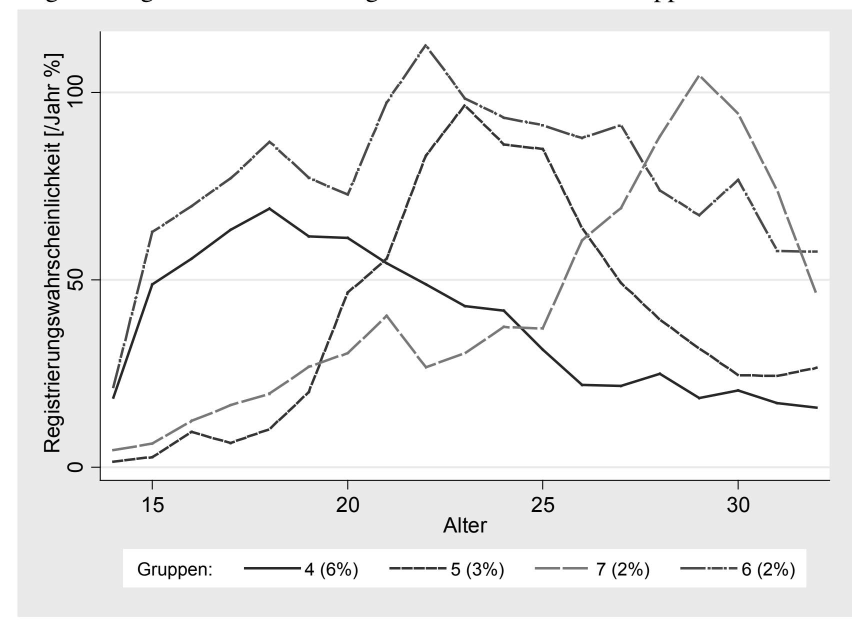


Abbildung 5: Gruppen der mehr- und vielfach Auffälligen

Die Gruppe 6 ist die einzige, deren Verlauf mit fast gleichbleibender Registrierungshäufigkeit den gesamten beobachteten Altersbereich überspannt. Sie erfasst mit durchschnittlich 14 Registrierungen pro Person die kleine Gruppe

der chronisch Delinquenten (circa 2 Prozent), wobei es aber fließende Übergänge zu den Gruppen 4, 5 und 7 gibt. Möglicherweise entspricht diese Gruppe den von Moffitt postulierten life course persistent offenders, die aber hier nur als extreme Fälle aller möglichen kriminellen Karrieren auftauchen.

Der Verlauf über das Alter zeigt einen Anstieg bis ca. 20 Jahren und später einen leichten Rückgang. Die durchschnittliche Registrierungsrate ist mit knapp einer Registrierung/Jahr recht hoch. Nach den Vorstellungen der group based trajectory Analyse sollten alle Mitglieder dieser Gruppe auf individueller Ebene ähnliche Verläufe aufweisen, wenn auch *Nagin & Trembly* (2005) in ihrer Auseinandersetzung mit *Sampson & Laub* (2004, 2005; s.a. *Nagin* (2004)) betonen, dass die Verläufe der Gruppenmitglieder nicht unbedingt im Gleichschritt (lock step) mit dem Gruppenverlauf seien.

Um die individuellen Verläufe etwas präziser zu fassen, wurde diese Gruppe nochmals weiter in Einzelgruppen zerlegt, die durch das Alter bei der ersten Registrierung, kurz dem Einstiegsalter, definiert wurden.

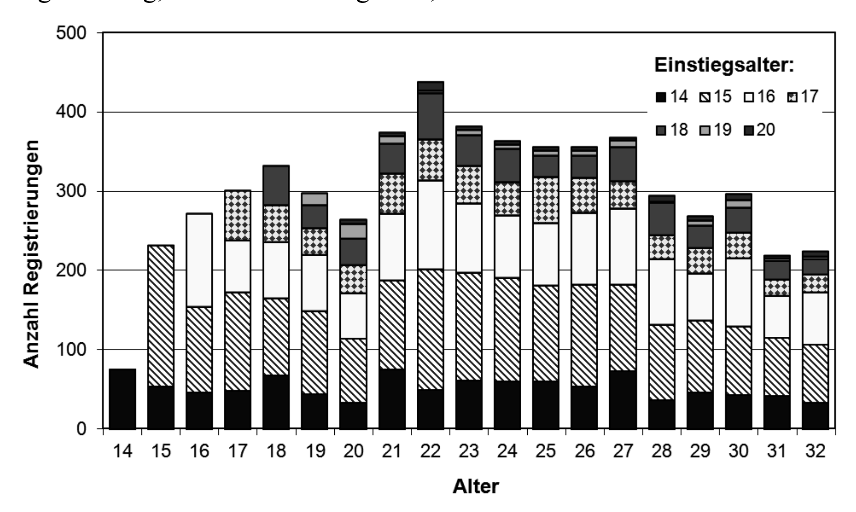


Abbildung 6: Zusammensetzung der life course persistent Gruppe (6) differenziert nach dem Einstiegsalter

In der *Abbildung 6* ist zu sehen, dass beispielsweise diejenigen, die mit 14 ein erstes Mal registriert werden (jeweils die untersten dunklen Abschnitte der einzelnen Balken) in den nachfolgenden Jahren mit relativ gleichbleibender Häufigkeit wieder in Erscheinung treten. Gleiches gilt für diejenigen die erstmals mit 15 auffällig werden (die schräg gestreifte zweite Lage) usw.

Fast alle Personen, die zu dieser Gruppe der 'chronisch' Delinquenten zählen, werden erstmals bis zu einem Alter von 19 Jahren auffällig. Dieser verzögerte 'Einstieg' in die Karriere ist insbesondere bei 'chronisch' Delinquenten erstaunlich, gleichwohl ist nicht auszuschließen, dass sie schon vor dieser ersten offiziellen Registrierung im Dunkelfeld aktiv waren.[9]

Der Anstieg der für die Gesamtgruppe festzustellen war, ist also auf jeweils neu hinzukommende Personen und nicht auf eine Steigerung der Registrierungshäufigkeit der Einzelnen zurückzuführen.

Der langsame Rückgang der Registrierungen in der zweiten Hälfte scheint sich gleichmäßig über die verschieden Einstiegsalter zu verteilen. Eine weitere Analyse gibt Hinweise, dass dieser Rückgang eher durch Karriereabbrüche einzelner Personen zu erklären ist als durch eine geringer werdende Registrierungshäufigkeit aller Personen.

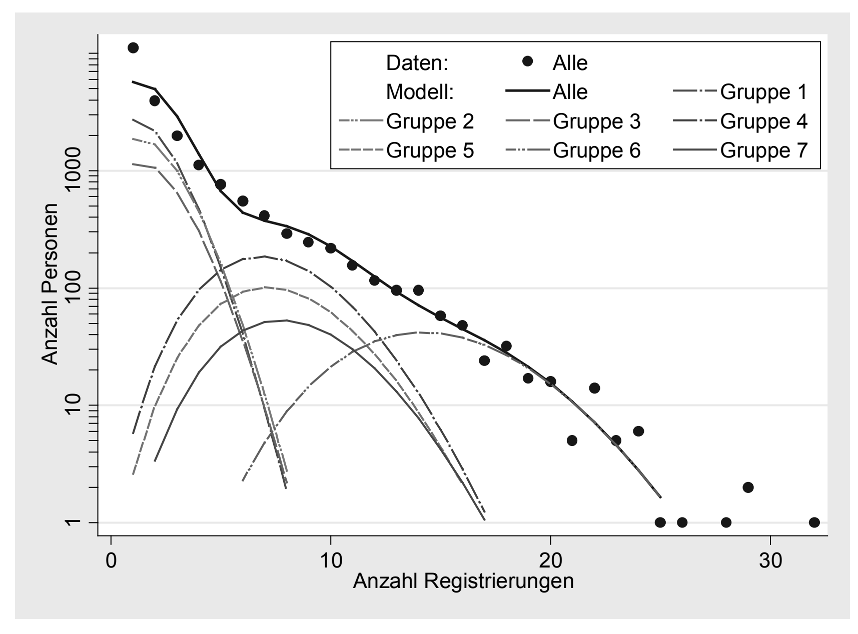


Abbildung 7: Anzahl der Registrierungen in den Gruppen

9 Dieser verzögerte Einstieg ließe sich erklären, wenn man annimmt, dass eine Tatbegehung doppelt so häufig in einer justiziellen Erledigung endigt, wenn der Täter schon früher registriert wurde, als wenn er bis dahin der Justiz (Polizei) noch nicht bekannt war.

In *Abbildung 7* ist dargestellt, wie sich die Anzahl der Registrierungen pro Person unabhängig von der Altersdimension auf die Gruppen verteilt. Es wurde eine logarithmische Darstellung gewählt, damit der Verlauf der Verteilung auch bei einer höheren Anzahl an Registrierungen, die im Verhältnis sehr selten sind, noch gut sichtbar ist. Die Verteilung der Registrierungshäufigkeiten selbst fällt, wenn auch sehr steil, gleichmäßig ab. Sie zeigt keine Anhaltspunkte für irgendeine bestimmte Gruppeneinteilung. Die 7 Gruppen approximieren die Verteilung recht gut, wobei wie schon erwähnt die drei Gruppen der 'Einmal'-Auffälligen, wie auch die drei Gruppen der Mehrfachauffälligen im Mittel jeweils eine gleiche Anzahl an Registrierungen aufweisen. Für die Approximation der Verteilung der Anzahl der Registrierungen würden also drei Gruppen ausreichen. Erst im Zusammenspiel mit der Altersdimension werden zusätzliche Gruppen benötigt. Gleichwohl kann diese relativ gleichmäßige Aufteilung der Verteilung als Hinweis gesehen werden, dass die gefunden Gruppen zwar die vielfältigen Verteilung aller möglicher Karriereverläufe approximieren, aber keine besonderen Strukturen, im Sinne des gehäuften Vorkommens bestimmter Verläufe, in dieser Verteilung aufdecken.

6. Zusammenfassung

Die erfassten kriminellen Karrieren zeichnen sich durch große, aber gleichmäßig verteilte Vielfalt an einzelnen Verläufen aus. Sie unterscheiden sich in ihren drei Kenngrößen Einstiegsalter, Häufigkeit der Registrierungen und Dauer der Karriere. Aus diesem breiten Spektrum an möglichen Ausprägungen lassen sich keine typischen Verläufe extrahieren. Die mit der group based trajectory Analyse gefundenen Gruppen erweisen sich als fiktive Approximationspunkte einer kontinuierlichen Verteilung.

Damit werden die Taxonomien von Moffitt und anderen infrage gestellt, müssten doch gerade die beiden von der Taxonomie postulierten Gruppen in einer solchen Analyse als reale, unterscheidbare Gruppen erkennbar sein.

Auch an der Persönlichkeitstheorie werden Zweifel laut. Zwar sind nach dieser Theorie auch nur fiktive Gruppen zu erwarten, doch müssten sich die einzelnen Verläufe der Gruppen wie in *Abbildung 1* dargestellt jeweils über den gesamten Altersbereich erstrecken. Damit zeigt sich einmal mehr die Vielfältigkeit individuellen delinquenten Verhaltens, das sich auch komplexen theoretischen Einordnungen weitgehend entzieht.

Gleichwohl ist diese Analyse insofern eingeschränkt, dass nur die jährlichen justiziellen Erledigungen als solche betrachtet wurden. Möglicherweise könnte die zusätzliche Betrachtung der verübten Deliktsarten, der Umfang der verhängten Sanktion und die Hinzunahme polizeilicher Auffälligkeiten zu etwas anderen Ergebnissen führen. Gleichfalls müssten speziell Karriereverläufe, die z.B. sexuelle Gewaltdelikte beinhalten, gezielt untersucht werden, zumal hier der Thematik der Wiederholungstäter erhöhte Bedeutung zukommt.

Literatur

Akers R.L. (1998). Social learning and social structure. A general theory of crime and deviance, Northeastern Univ. Pr., Boston.

Blokland A., and Nieuwbeerta P. (2005). The Effects of Life Circumstances on Longitudinal Trajectories of offending. Criminology 43: 1203-1240.

D'Unger A.V., Land K.C., McCall P.L., and Nagin D.S. (1998). How many latent classes of delinquent / criminal careers? Results from mixed Poisson regression analyses. . American Journal of Sociology 103: 1593-1630.

Fergusson D.M., Horwood L.J., and Nagin D.S. (2000). Offending trajectories in a New Zealand birth cohort. Criminology 38: 252.

Gottfredson M., and Hirschi T. (1990). A General Theory of Crime., Stanford University Press, Stanford, California.

Grundies, V.: The Freiburg Cohort Study. In: *Albrecht, H.-J., Kury, H.* (Hrsg.): Research on Crime and Criminal Justice at the Max-Planck Institute 1998. Freiburg, S. 29-32.

Kreuter F., and Muthen B. (2008). Analyzing Criminal Trajectory Profiles: Bridging Multilevel and Group-based Approaches Using Growth Mixture Modeling. Journal of Quantitative Criminology 24: 1-31.

Laub J.H., and *Sampson R.J.* (2003). Shared beginnings, divergent lives: Delinquent boys to age 70. , Harvard University Press, Cambridge, MA.

Moffitt T.E. (1993). Adolescence-limited and life-course-persistent antisocial behavior: a developmental Taxonomy. Psychological Review 100: 674-701.

Moffitt T.E. (2007). A Review of Research On the Taxonomy of Life-Course Persistent Versus Adolescence-Limited Antisocial Behavior. In *Flannery D.J., Vazsonyi A.T., and Waldmann I.D.*, (eds.), The Cambridge Handbook of Violent Behavior and Aggression, Cambridge University Press, Cambridge, pp 49-76.

Nagin D.S. (2004). Response to ''Methodological Sensitivities to Latent Class Analysis of Long-Term Criminal Trajectories''. Journal of Quantitative Criminology 20: 27-35.

Nagin D.S. (2005). Group-Based Modeling of Development, Harvard University Press, Cambridge.

Nagin D.S., Farrington D.P., and Moffitt T.E. (1995). Life-Course Trajectories of Different Types of Offenders. Criminology 33: 111.

Nagin D.S., and Land K.C. (1993). Age, Criminal Careers, and Population Heterogenity: Specification and Estimation of a Nonparametric, Mixed Poisson Model. Criminology 31: 327-362.

Nagin D.S., and Tremblay R.E. (2005). Developmental Trajectory Groups: Fact or Fiction? Criminology 43: 873-904.

Patterson G., and Yoerger K. (1993). A model for early onset of delinquent behaviour. In Hodgins, (eds.), Mental Disorder and Crime, Sage, Newbury Park.

Piquero A. (2008). Taking Stock of Developmental Trajectories of Criminal Activity over the Life Course. In Liberman A.M., (eds.), The long view of crime a synthesis of longitudinal research, Springer, New York, pp 23-78.

Raudenbush S. (2005). How Do We Study "What Happens Next"? The ANNALS of the American Academy of Political and Social Science 602: 131-144.

Sampson R.J., and Laub J.H. (1993). Crime in the making: Pathways and turning points through life., Harvard University Press, Cambridge, MA.

Sampson R.J., and Laub J.H. (2003). Life-course desisters? Trajectories of crime among delinquent boys followed to age 70*. Criminology 41: 555.

Sampson R.J., and Laub J.H. (2005). Seductions of Method: Rejoinder to Nagin and Tremblay's "Developmental Trajectory Groups: Fact or Fiction?". Criminology 43: 905-913.

Sampson R.J., Laub J.H., and Eggleston E.P. (2004). On the Robustness and Validity of Groups, Journal of Quantitative Criminology 20: 37-42.

Skardhamar T. (2010). Distinguishing facts and artifacts in group-based modeling. Criminology 48: 295-320.

Skardhamar T. (2009). Reconsidering the Theory on Adolescent-Limited and Life-Course Persistent Anti-Social Behaviour. Br J Criminol 49: 863-878.

Vermunt J.K., and Magidson J. (2005). Technical Guide for Latent GOLD 4.0: Basic and Advanced., Statistical Innovations Inc., Belmont Massachusetts.

Wenn Integration gelingt
Delinquenzmindernde Faktoren bei jungen Migranten

Christian Walburg

Gliederung

1. Einleitung

Wenn es um Jugendkriminalität geht, rücken in den meisten klassischen wie neueren Einwanderungsländern über kurz oder lang Jugendliche aus Migrantenfamilien in den Blickpunkt. Auch in der deutschen Kriminologie gelten diese schon seit rund drei Jahrzehnten, in wohlfahrtsstaatlicher Diktion, als „unsere größten Sorgenkinder“, ungleich martialischer ist zuweilen gar von „tickenden sozialen Zeitbomben“ die Rede. Dunkelfelduntersuchungen haben hier mittlerweile zu recht differenzierten Einblicken geführt. Danach haben sich manche auf offizielle Kriminalstatistiken gestützte Eindrücke relativiert, namentlich bei Gewaltdelikten werden aber auch weiterhin besondere Risiken erkennbar.

Während sich bestimmte Faktoren wie eine geringere Bildungsteilhabe, ein vermehrtes Erleben elterlicher Gewalt oder eine größere Gewaltakzeptanz wiederholt als bedeutsam für erhöhte Delinquenzrisiken erwiesen haben, ist deren Zusammenwirken im Migrationskontext bislang noch nicht abschließend geklärt. So wird eine größere Empfänglichkeit für Gewalt zum einen auf migrationsbedingte Belastungen sowie auf einen aus sozialer Marginalisierung resultierenden anomischen Druck zurückgeführt. Daneben werden nach kulturkonflikttheoretischer Lesart aber auch herkunftskulturelle Einflüsse für einen positiveren Bezug zu Gewalt verantwortlich gemacht. Bei

alledem haben delinquenzmindernde Ressourcen von Migranten bislang allenfalls eine geringe Beachtung gefunden.

In diesem Beitrag werden zunächst Befunde aus der Paneluntersuchung *Kriminalität in der modernen Stadt*[1] zur Verbreitung delinquenten Verhaltens bei jungen Migranten vorgestellt, und es wird das Erklärungspotenzial von klassischen im Migrationskontext erörterten Risikofaktoren untersucht. In einem weiteren Schritt wird die These eines Zusammenhangs zwischen kultureller Ausdifferenzierung in der Einwanderungsgesellschaft und Jugenddelinquenz aufgegriffen, und es werden Ergebnisse zum Einfluss von verschiedenen sozialen Wertorientierungen und Freizeitpräferenzen auf das Risiko delinquenten Verhaltens bei jungen Migranten vorgestellt.

2. Delinquenz bei jungen Migranten: Von schwarzen Schwänen und offenen Fragen

Aus den mittlerweile in größerer Zahl vorliegenden Täter- und Opferbefragungen ergibt sich überwiegend, dass das Bild einer erhöhten (Gewalt-) Delinquenzbelastung bei jungen Migranten kein reines „Artefakt der Kriminalstatistik" ist (so noch *Geißler & Marißen* 1990). Zwar hat sich danach die Vermutung bestätigt, dass junge Migranten häufiger bei der Polizei angezeigt werden als einheimische Täter, nach Untersuchungen des KFN ist das Anzeigerisiko in dieser Gruppe um bis zu 50 % erhöht (*Baier et al.* 2009, S. 45). Zugleich werden Jugendliche aus Einwandererfamilien jedoch bei Gewaltdelikten nicht nur von Opfern vermehrt als Täter benannt, sie berichten auch selbst häufiger als autochthone Jugendliche von eigener Gewaltdelinquenz (vgl. *Baier et al.* 2009; *Naplava* 2003). Dagegen lassen sich bei den im Jugendalter besonders weit verbreiteten, leichteren Delikten wie Ladendiebstahl und Sachbeschädigung, aber beispielsweise auch beim Drogenhandel meist keine oder lediglich geringere Unterschiede feststellen. Und während junge (Spät-)Aussiedler zunächst kaum vermehrt delinquentes Verhalten berichtet hatten, ließen sich erhöhte Gewalttäterraten zuletzt der Tendenz nach in allen größeren Herkunftsgruppen (Türkei, ehem. Jugoslawien, Ost-

1 Das Projekt unter Leitung von Prof. Dr. *Klaus Boers* (Münster) und Prof. Dr. *Jost Reinecke* (Bielefeld) wird von der DFG gefördert. Zu der von 2000 bis 2003 einmal jährlich durchgeführten Befragung in Münster in den 7. bis 10. Klassen s. *Boers & Reinecke* 2007; zu Befunden aus der im Jahr 2002 mit im Durchschnitt 13-Jährigen begonnenen, aktuell bei den nunmehr durchschnittlich 23-jährigen Probanden fortgeführten Duisburger Teilstudie vgl. *Boers et al.* 2010.

europa, ehem. Sowjetunion) beobachten (so etwa bei *Baier et al.* 2009, S. 70).

Tabelle 1: Zusammensetzung der Querschnittsstichproben in Münster 2003 und Duisburg 2004 nach Migrationsmerkmalen.

	Münster 2003, 10. Klasse (n=1.779)		**Duisburg 2004, 9. Klasse** (n=3.276)	
Herkunftsland	**Anteil** (n)	*davon selbst immigriert*	**Anteil** (n)	*davon selbst immigriert*
Deutschland	71 % (1.255)	-	59 % (1.918)	-
Türkei	-	-	19 % (619)	*14 %*
Polen	5 % (86)	*55 %*	5 % (153)	*42 %*
Ehem. Sowjetunion	9 % (158)	*99 %*	4 % (135)	*93 %*
Sonstiges	16 % (280)	*37 %*	14 % (451)	*24 %*
Migrationshintergrund gesamt	29 % (524)	*59 %*	41 % (1.358)	*28 %*

Anm.: Abweichungen zu 100 % beruhen auf Rundungsfehlern.

Eigene Auswertungen der Münsteraner Teilstudie der Untersuchung *Kriminalität in der modernen Stadt* zur selbstberichteten Delinquenz bei einheimischen und allochthonen Jugendlichen haben diese Trends insgesamt bestätigt (*Walburg* 2007).[2] Münster ist im Vergleich mit anderen Großstädten eher gering gewaltbelastet, und auch der Migrantenanteil ist dort für westdeutsche Verhältnisse eher niedrig. Die vielfach noch selbst eingewanderten jungen (Spät-)Aussiedler stellen die größte Migrantengruppe (*Tabelle 1*). Wie schon in anderen Studien fanden sich auch dort bei Sachbeschädigungs- und Diebstahlsdelikten allenfalls geringe Unterschiede, während Migrantenjugendliche rund doppelt so häufig wie ihre einheimischen Mitschüler ein Gewaltdelikt sowie die mehrfache Begehung von Gewaltdelikten berichteten (*Tabelle 2*). Anders als der Migrationshintergrund als solcher spielte die regionale Herkunft der Migranten im Übrigen keine Rolle, unter den männlichen Befragten zeigte sich in allen unterscheidbaren Herkunftsgruppen eine im Vergleich zu Einheimischen ähnliche Höherbelastung bei Gewaltdelikten (nicht tabellarisch dargestellt).

2 Die hier analysierten Querschnittsdaten sind nach Schulform, Geschlecht und Staatsangehörigkeit repräsentativ für den jeweiligen Münsteraner bzw. Duisburger Schuljahrgang.

Tabelle 2: Jahresprävalenz (in Prozent) für Deliktsgruppen nach Migrationshintergrund. Münster 2003, 10. Klasse.

Herkunft	Sachbeschädigung	Diebstahl	Gewalt	5 und mehr Gewaltdelikte
einhemisch	16	22	9	2
allochthon	18	28	16	5
Sign.	*n.s.*	$p < .01$	$p < .001$	$p < .05$

Die Befunde aus Duisburg, dem zweiten Erhebungsort der Untersuchung, weichen dagegen deutlich vom vorherrschenden Bild des besonders gewaltgeneigten Migrantenjugendlichen ab. In der Ruhrgebietsstadt, der relativ betrachtet „türkischsten" deutschen Großstadt, stellen türkischstämmige Jugendliche rund 20 % der altersgleichen Bevölkerung. Sie wurden ganz überwiegend bereits in Deutschland geboren (*Tabelle 1*). Hier kann auch unter Migrationsaspekten der Altersverlauf der Delinquenz über das gesamte Jugendalter hinweg untersucht werden. Männliche Migrantenjugendliche und insbesondere auch Jungen türkischer Herkunft waren dort nicht nur bei der Eigentumsdelinquenz, sondern auch bei Gewaltdelikten zu keinem Zeitpunkt überrepräsentiert. Für die Mehrfachgewalttäterschaft fand sich nur in einem der fünf untersuchten Jahrgänge eine signifikant (um rund 50 %) erhöhte Belastung (siehe die aus Gründen der Übersichtlichkeit auf Gewaltdelikte und Mehrfachgewalttäterschaft sowie auf einheimische und türkischstämmige Jungen beschränkte *Abbildung 1*). Ähnliches konnte auch für eine zwei Jahre ältere Kontrollkohorte festgestellt werden (vgl. *Boers et al.* 2006). An dem überraschend stabilen Ergebnis ändert sich auch dann nichts Wesentliches, wenn man, wofür es auch in der vorliegenden Studie gewisse Anhaltspunkte gibt, eine etwas geringere Validität der Selbstberichte zu delinquentem Verhalten bei Migrantenjugendlichen in Rechnung stellt.

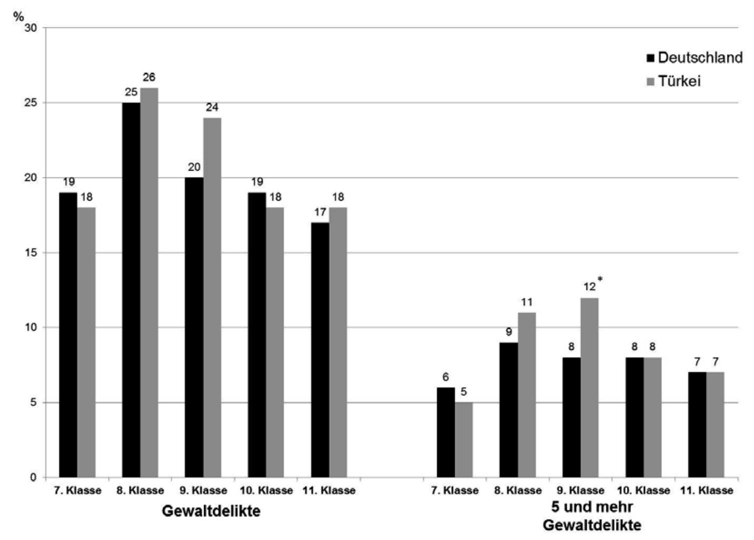


Abbildung 1: Jahresprävalenz (in Prozent) für Gewaltdelikte und Mehrfachgewalttäterschaft nach Herkunftsland (Deutschland/Türkei). Duisburg 2002 bis 2006, 7. bis 11. Klasse, nur männliche Befragte (: p < .05).*

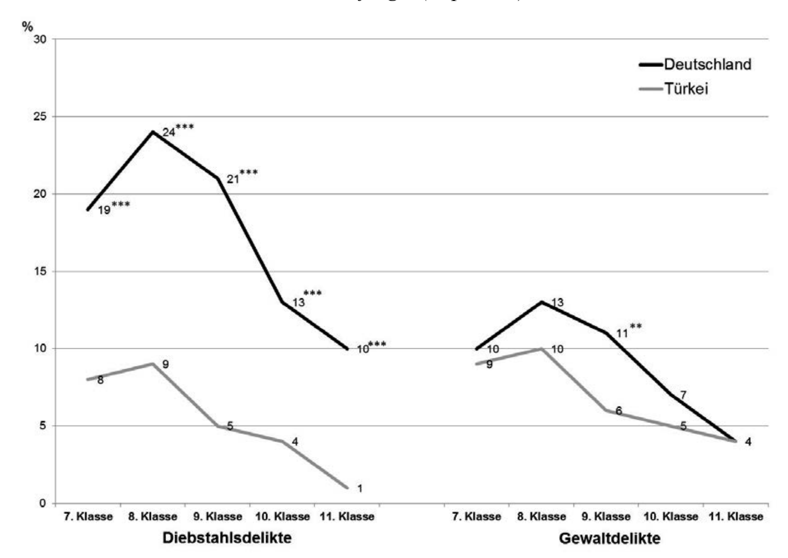


*Abbildung 2: Jahresprävalenz (in Prozent) für Diebstahls- und Gewaltdelikte nach Herkunftsland (Deutschland/Türkei). Duisburg 2002 bis 2006, 7. bis 11. Klasse, nur weibliche Befragte (***: p < .001; **: p < .01).*

Während der Migrationshintergrund danach bei männlichen Duisburger Jugendlichen schon bivariat kein Prädiktor für Delinquenzrisiken ist, ist speziell die türkische Herkunft bei weiblichen Jugendlichen durchaus von Bedeutung – wenn auch anders, als gemeinhin angenommen. Türkischstämmige Mädchen wiesen im mittleren Jugendalter jedenfalls der Tendenz nach geringere Gewalttäteranteile auf als ihre einheimischen Mitschülerinnen. Vor allem aber an Sachbeschädigungs- und Diebstahlsdelikten waren sie nach eigenen Angaben weitaus seltener beteiligt als autochthone Mädchen (siehe *Abbildung 2* für Diebstahls- und Gewaltdelikte). Anders als bei einheimischen Mädchen reichten die Täteranteile der jungen Türkinnen für Einzeldelikte wie Ladendiebstahl oder Vandalismus auch im Alter von 14 oder 15 Jahren nicht annähernd an die der Jungen heran. Dieses Ergebnis fügt sich ein in Befunde aus englischen und niederländischen Untersuchungen, die bei Mädchen aus muslimischen Familien ebenfalls sehr geringe Delinquenzraten festgestellt haben (*Wikström & Butterworth* 2006; *Junger-Tas et al.* 2010).

Mit Blick auf den bisherigen Forschungsstand erscheint vor allem die Frage erklärungsbedürftig, weshalb männliche Migrantenjugendliche nach den vorliegenden Daten nicht durchweg vermehrt gewaltbelastet sind. Von Interesse sind aber auch die Hintergründe der sehr geringen Delinquenzbeteiligung von Mädchen türkischer Herkunft. Aus beidem ergibt sich ein veränderter Blickwinkel: Statt um Faktoren, die erhöhte Kriminalitätsrisiken bei jungen Migranten erklärlich machen, geht es hier in erster Linie um Mechanismen, die delinquentem Verhalten entgegenwirken.

3. Die „üblichen Verdächtigen“: Zur Bedeutung von sozialer Lage, gewaltsamer Erziehung, delinquenten Freunden und Gewalteinstellungen

Nach den bivariaten Befunden müssten die Münsteraner Migrantenjugendlichen stärker als ihre einheimischen Mitschüler von Faktoren betroffen sein, die nach bisherigen Untersuchungen höhere Täteranteile junger Migranten erklären können. Zwischen Duisburger Jugendlichen aus einheimischen und immigrierten Familien müssten bei diesen Faktoren dagegen geringere Unterschiede bestehen.

Tatsächlich wiesen *Münsteraner* Migrantenjugendliche sowohl bei sozialstrukturellen als auch bei lern- und kontrolltheoretisch bedeutsamen Faktoren eine gegenüber Einheimischen ungünstigere Ausgangslage auf. Sie

wuchsen häufiger in von Arbeitslosigkeit betroffenen bzw. Sozialhilfe beziehenden Familien auf, besuchten deutlich häufiger eine Haupt-/Sonderschule, erfuhren vermehrt eine gewaltsame Erziehung, sie waren häufiger in delinquente Cliquen eingebunden, und es fanden sich unter jungen Migranten anteilig mehr Jugendliche, die Gewalt akzeptieren (*Tabelle 3*). Im Einklang mit anderen Untersuchungen (*Enzmann et al.* 2004, S. 279) ist es unter den sozialstrukturellen Faktoren weniger die sozioökonomische Lage der Eltern als die eigene Bildungsbeteiligung, für die sich herkunftsübergreifend ein Zusammenhang mit Delinquenz feststellen lässt. Überdies ist, ebenfalls in Übereinstimmung mit früheren Befunden, die Bedeutung der ausländischen Herkunft für gewaltsames Verhalten bereits dann erheblich gemindert, wenn bei einer multivariaten Überprüfung die Unterschiede in der Bildungsteilhabe berücksichtigt werden (*Tabelle 4*). Das Risiko der Begehung eines Gewaltdeliktes ist bei jungen (Spät-)Aussiedlern unter Kontrolle der Schulform nicht mehr signifikant erhöht (*Modell 2*). Die Eignung der ausländischen Herkunft als Prädiktor für Gewalt reduziert sich noch weiter, wenn sozialisationstheoretisch relevante Faktoren wie die Einbindung in delinquente Peers und die Gewaltakzeptanz kontrolliert werden, während ein davon unabhängiger, wenn auch etwas schwächerer Einfluss der Schulform bestehen bleibt (*Modell 3*).

In *Duisburg* kann mit den türkischstämmigen Jugendlichen eine einzelne Herkunftsgruppe genauer beleuchtet werden. Wie nach den bivariaten Ergebnissen zu erwarten, wies diese Gruppe nicht in allen hier untersuchten Bereichen größere Belastungen auf als einheimische Jugendliche. Zwar bestätigte sich eine größere Verbreitung eines gewaltsamen Erziehungsstils, auch wenn dieser keineswegs charakteristisch war für die Mehrzahl der Familien türkischer Herkunft (*Tabelle 3*). Diese Jugendlichen erlebten überdies erheblich häufiger als Einheimische Arbeitslosigkeit und Armut in der Familie, jedoch ist dieser Umstand als solcher hier abermals kriminologisch kaum von direkter Bedeutung (nicht tabellarisch dargestellt). Ein vor dem Hintergrund von Befunden aus deutschlandweiten Bildungsstudien etwas überraschendes Bild ergab sich dagegen bei der Bildungsbeteiligung. Jugendliche türkischer Herkunft besuchten während der Sekundarstufe I überwiegend eine Gesamtschule, waren aber auch in Duisburg vermehrt an Haupt-/Sonderschulen anzutreffen. Im Rahmen der Befragung der 11. Klassen an Gymnasien und Gesamtschulen sowie in den Eingangsklassen der Berufskollegs zeigte sich dann jedoch, dass ihnen insgesamt ähnlich oft der Übergang in die gymnasiale Oberstufe gelang wie ihren einheimischen Mitschü-

lern.[3] Schließlich waren türkischstämmige Jugendliche auch bei delinquenznahen Faktoren nicht besonders auffällig. So waren sie weder signifikant häufiger in delinquente Cliquen eingebunden, noch unterschieden sie sich in der Gewaltakzeptanz signifikant von Einheimischen. Hier bestätigte sich also auf Einstellungsebene weitgehend das bereits auf Verhaltensebene gefundene Bild.

Tabelle 3: Anteile (in Prozent) für klassische Risikofaktoren nach Herkunftsland. Münster 2003, 10. Klasse und Duisburg 2004, 9. Klasse.

	Münster 2003, 10. Klasse			**Duisburg 2004, 9. Klasse**		
	Deutschland	**Sonstiges**	***Sign.***	**Deutschland**	**Türkei**	***Sign.***
Arbeitslosigkeit/ Sozialhilfe (Eltern)	6	14	*p < .001*	11	22	*P < .001*
Schulform:						
Haupt-/Sonderschule	16	41	*p < .001*	20	33	*p < .001*
Gymn. Oberstufe (Kl. 11)	-	-		*41*	*38*	*n.s.*
Gewaltsame Erziehung (oft/sehr oft)	6	13	*p < .001*	8	14	*p < .001*
Delinquente Peers	6	12	*p < .001*	6	8	*n.s.*
Gewaltbefürwortung (eher/völlig)	9	16	*p < .001*	13	15	*n.s.*

Anm.: Die Werte für Münster und Duisburg sind nicht direkt vergleichbar, da unterschiedliche Altersgruppen betrachtet werden und die Ausgangsvariablen zum Teil unterschiedlich skaliert waren.

3 Jugendliche türkischer Herkunft durchliefen häufiger die gymnasiale Oberstufe an einer Gesamtschule, die einheimischen Befragten besuchten dagegen überwiegend die 11. Klasse an einem Gymnasium.

*Tabelle 4: Hierarchische binäre logistische Regression von Gewaltdelikten auf Herkunftsland und Geschlecht (Modell 1) sowie zusätzlich auf sozialstrukturelle (Modell 2) sowie weitere Erklärungsfaktoren (Modell 3). Odds Ratios. Münster 2003, 10. Klasse (n=1.550; ***: p < .001; **: p < .01; *: p < .05).*

	Modell 1	**Modell 2**	**Modell 3**
Geschlecht (Ref.: weiblich)	2.82***	2.71***	1.49
Arbeitslosigkeit/Sozialhilfe (Ref.: nein)		0.80	0.77
Schulform (Ref.: Gymnasium)			
Realschule		2.97***	2.10**
Hauptschule		5.33***	3.25***
Gewaltsame Erziehung (Ref.: nein)			0.59
Delinquente Peers (Ref.: nein)			3.70***
Gewaltbefürwortung			2.73***
Herkunftsland (Ref.: Deutschland)			
Ehem. SU	2.10*	1.36	1.39
Polen	2.19*	1.48	1.32
Sonstige	2.71***	1.99**	1.84*
Δ“chi“^{2} (Herkunft)	23,1(3)***	8,7(3)*	5,5(3)
R^2 (Nagelkerke)	0.07	0.14	0.30

4. Ethnisch-kulturelle Vielfalt als Delinquenzrisiko?

Milieu- und Lebensstilansätze, die sich in der Sozialstrukturforschung zur Analyse der horizontalen Ausdifferenzierung der Gesellschaft etabliert haben, sind in jüngerer Zeit auch in der Kriminologie aufgegriffen worden. Dabei interessiert man sich für Zusammenhänge zwischen unterschiedlichen sozialen Wertorientierungen und Lebensstilen und delinquentem Verhalten (vgl. *Heitmeyer et al.* 1995; *Hermann* 2003; *Pöge* 2007). Als tendenziell delinquenzfördernd erwiesen sich bislang insbesondere hedonistisch-materialistische sowie deprivate Orientierungen, während traditionelle Werte eher mit geringeren Delinquenzrisiken verbunden sind. Wie sich weiterhin bestätigt, sind die distalen Wertorientierungen nicht direkt, sondern insbesondere vermittelt über spezifische delinquenzbezogene Normen verhaltens-

steuernd (*Hermann* 2003, S. 192 ff.; *Boers et al.* 2010, S. 63 f.; *Seddig* 2011, S. 77 ff.).

Wenig erforscht ist in diesem Zusammenhang die Bedeutung divergierender kultureller Präferenzen bei einheimischen und allochthonen Jugendlichen. Eine Ausnahme bilden zum einen sogenannte gewaltlegitimierende Männlichkeitsnormen (*Wilmers et al.* 2002). In diesem Konstrukt werden allgemeine Anschauungen zu traditionellen Geschlechterrollen direkt mit delinquenzbezogenen Normen verknüpft, und es finden sich (möglicherweise auch deshalb) enge Zusammenhänge mit gewaltsamem Verhalten. Nicht ganz klar ist vor allem, ob derartige Normen tatsächlich ethnisch-kulturell verwurzelt sind, oder ob die Zustimmung hierzu nicht in erster Linie aus Ausgrenzungserfahrungen im Aufnahmeland resultiert (in diesem Sinne *Enzmann et al.* 2004). Ein weiterer Aspekt, der in diesem Zusammenhang Beachtung gefunden hat, ist die Bedeutung von Religiosität. In einer ohnehin islamskeptischen Öffentlichkeit (*Pollack* 2010) stoßen dabei insbesondere Überlegungen zu einer religiös verankerten Gewaltbereitschaft junger Muslime auf große Resonanz. Indes hat die Religiosität auch bei jungen Muslimen keinen signifikant delinquenzfördernden (*Baier et al.* 2010), nach neueren Analysen sogar wie bei einheimischen Christen einen delinquenzreduzierenden Effekt (*Brettfeld & Wetzels* 2011).

Auf Basis der jugendadäquat modifizierten Milieu-Items des Sinus-Instituts (vgl. *Pöge* 2007) lässt sich vorliegend erkennen, dass türkischstämmige Migranten ähnlich häufig hedonistisch-materialistische Einstellungen teilen wie Einheimische (*Tabelle 5*). Dagegen unterscheiden sie sich deutlich in der Zustimmung zu traditionellen Werten (u.a. Pflichterfüllung, Familienwerte, traditionelle Geschlechterrollen), und sie bekennen sich erwartungsgemäß ungleich häufiger zu religiösen Werten („*religiöse Vorstellungen sind wichtig*", „*es ist wichtig, dass die Menschen Gottes Gebote beachten*").

Tabelle 5: Anteile (in Prozent) für soziale Wertorientierungen und Freizeitpräferenzen nach Herkunftsland (Deutschland/Türkei). Duisburg 2004, 9. Klasse.

	Deutschland	**Türkei**	***Sign.***
Soziale Wertorientierungen			
hedonistisch (eher/völlig)	32	30	*n.s.*
traditionell (eher/völlig)	29	64	$p < .001$
religiös (eher/völlig)	11	65	$p < .001$
Freizeitpräferenzen			
Sich-Betrinken (mind. mehrmals im Monat)	19	4	$p < .001$
Drogenkonsum (mind. 5mal/Jahr)	14	6	$p < .001$
„Ausgehclique“ (stimmt ziemlich/genau)	23	5	$p < .001$

Freizeitvorlieben können als expressive Komponente von sozialen Milieus gedeutet werden. Kriminologisch hat die Freizeitgestaltung bislang vor allem in gelegenheitstheoretischen Überlegungen als Vermittler situativer Kriminalitätsrisiken eine Rolle gespielt. Als risikoreich gilt danach bei Jugendlichen insbesondere ein unstrukturiertes außerhäusliches Zusammensein mit Peers in Abwesenheit von Autoritätspersonen (*Osgood et al.* 1996), wobei zu einem „*risky lifestyle*“ gerade auch der Konsum von Alkohol und Drogen gezählt wird (*Wikström & Butterworth* 2006, S. 172 ff.). Jugendliche türkischer Herkunft unterscheiden sich auch diesbezüglich erheblich von einheimischen Jugendlichen. Nach ihren Selbstangaben betrinken sie sich deutlich seltener, sie konsumieren seltener Drogen, und nur ein sehr kleiner Teil von ihnen gehört im Alter von 15 Jahren einer Clique an, die sich trifft, um gemeinsam abends auszugehen (*Tabelle 5*).

Bivariat zeigt sich bei einheimischen wie bei türkischstämmigen Jugendlichen der erwartete Zusammenhang zwischen einer hier in einem Index zusammengefassten riskanten Freizeitgestaltung und der Prävalenz delinquenten Verhaltens (vgl. *Tabelle 6* für die nach den Ausgangsbefunden besonders interessierenden Gewaltdelikte bei Jungen sowie Eigentumsdelikte bei Mädchen). Herkunfts-, geschlechts- und deliktsübergreifend finden sich auch für delinquenzbezogene Normorientierungen die gewohnten stärkeren Zusammenhänge. Was die im Vergleich zu delinquenten Normen distalen Wertori-

entierungen betrifft, so sind die Befunde dagegen etwas uneinheitlicher. So haben hedonistische Einstellungen nur bei einheimischen Jugendlichen signifikante delinquenzfördernde Effekte. Die Religiosität hat wiederum nur bei Einheimischen einen delinquenzmindernden Einfluss. Im Einklang mit anderen Untersuchungen wirkt sich bei den Jugendlichen türkischer Herkunft eine größere Religiosität zwar nicht delinquenzfördernd aus, sie reduziert aber auch nicht das Risiko delinquenten Verhaltens (für Effekte auf die Prävalenz insoweit ähnlich *Brettfeld & Wetzels* 2011, S. 421). Traditionelle Orientierungen sind für sich genommen in Bezug auf Gewaltdelikte bei Jungen gleich welcher Herkunft nicht von signifikanter Bedeutung. Dagegen haben sie unter einheimischen wie türkischstämmigen Mädchen bivariat einen Eigentumsdelinquenz mindernden Effekt.

*Tabelle 6: Bivariate Effekte von Werten, delinquenzbezogenen Normorientierungen und riskanten Freizeitpräferenzen auf die Prävalenz von Gewaltdelikten (Jungen) und Eigentumsdelikten (Mädchen) nach Herkunftsland (Deutschland/Türkei); Odds-Ratios. Duisburg 2004, 9. Klasse (***: p < .001; **: p < .01; *: p < .05).*

	Gewaltdelikte (Jungen)		**Eigentumsdelikte (Mädchen)**	
	Deutschland	**Türkei**	**Deutschland**	**Türkei**
Hedonismus	1.41***	1.09	1.70***	1.22
Tradition	0.90	0.86	0.78**	0.63*
Religiosität	0.72***	1.05	0.70***	0.97
Gewaltbefürwortung	2.32***	2.00***	-	-
Normakzeptanz	-	-	0.41***	0.63**
Riskante Freizeitpräferenzen (Index)	1.73***	2.19***	1.84***	2.49***

Trotz der dargelegten Unterschiede im Einfluss der verschiedenen Faktoren auf bivariater Ebene sind für einheimische und türkischstämmige Befragte gemeinsame Pfadmodelle berechnet worden, um Zusammenhängen zwischen den Faktoren sowie vor allem auch dem Einfluss der Herkunft selbst nachgehen zu können. Dabei wird die Überlegung aufgegriffen, dass Wertorientierungen sich erst vermittelt durch delinquenzbezogene Normen auf delinquentes Verhalten auswirken. Ebenfalls auf einer vermittelnden Ebene werden hier die Freizeitpräferenzen angesiedelt. Für die ausländische Herkunft wird wiederum angenommen, dass diese ebenfalls keinen direkten Einfluss auf delinquentes Verhalten hat, sondern dass sie sich in erster Linie in

der Platzierung in der vertikalen sowie der (hier allein beleuchteten) horizontalen Sozialstruktur niederschlägt.

Im Pfadmodell zur Eigentumsdelinquenz bei Mädchen findet sich tatsächlich kein signifikanter direkter negativer Effekt der Herkunft auf die logarithmierte Inzidenz der Eigentumsdelinquenz (*Abbildung 3*). Der bivariat festzustellende, erhebliche delinquenzmindernde Einfluss der türkischen Herkunft auf die Begehung von Eigentumsdelikten unter Mädchen kann also durch die hier berücksichtigten Faktoren erklärt werden. Ein Delinquenzrisiken mindernder Pfad ist zum einen über eine größere Zustimmung zu religiösen und traditionellen Werten sowie eine sich daraus ergebende größere Normakzeptanz zu erkennen. Von noch größerer Bedeutung ist indes die erheblich risikoärmere Freizeitgestaltung der Mädchen türkischer Herkunft. Ein riskanter Freizeitstil hat danach einen von der Normakzeptanz unabhängigen Einfluss auf delinquentes Verhalten und vermag die Unterschiede in der Delinquenzbelastung zwischen einheimischen und türkischstämmigen Mädchen weitgehend zu erklären. Bei ähnlichem Freizeitverhalten gleichen sich die Delinquenzrisiken also an. Der weniger risikoreiche Freizeitstil der türkischstämmigen Mädchen kann im Übrigen nur zu einem geringeren Teil durch die hier berücksichtigten Wertorientierungen erklärt werden. Möglicherweise liegt dem ein nicht zwangsläufig durch die eigenen Wertorientierungen zum Ausdruck kommender, stärker kontrollierender und konformes Verhalten einfordernder Erziehungsstil diesen Mädchen gegenüber zugrunde (vgl. *Junger-Tas et al.* 2010, S. 24).

Im Pfadmodell zur Gewaltdelinquenz bei Jungen ist ein signifikanter, jedoch sehr schwacher direkter Effekt der türkischen Herkunft auf die Gewaltdelinquenz zu erkennen (*Abbildung 4*). Auch zeigt sich ein gewisser, nur geringfügig stärkerer Einfluss der Herkunft auf die Befürwortung von Gewalt. Bemerkenswert ist, dass diese ohnehin schwachen Einflüsse gerade nicht durch traditionelle oder religiöse Orientierungen vermittelt werden. Anders als hedonistische Werte fördern traditionelle und religiöse Orientierungen danach also auch nicht indirekt gewaltsames Verhalten. Ein indirekt Delinquenzrisiken mindernder Einfluss der türkischen Herkunft führt auch bei der Gewaltdelinquenz der Jungen über eine weniger risikoreiche Freizeitgestaltung, insbesondere über einen geringeren Intensivkonsum von Alkohol.

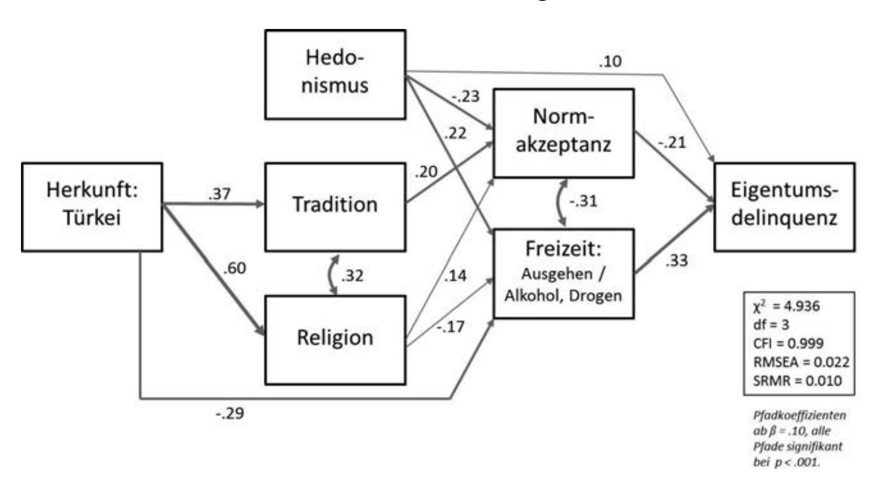


Abbildung 3: Pfadmodell Eigentumsdelinquenz. Duisburg 2004, 9. Klasse, nur weibliche Befragte (einheimisch und türkischstämmig; n = 1.290).

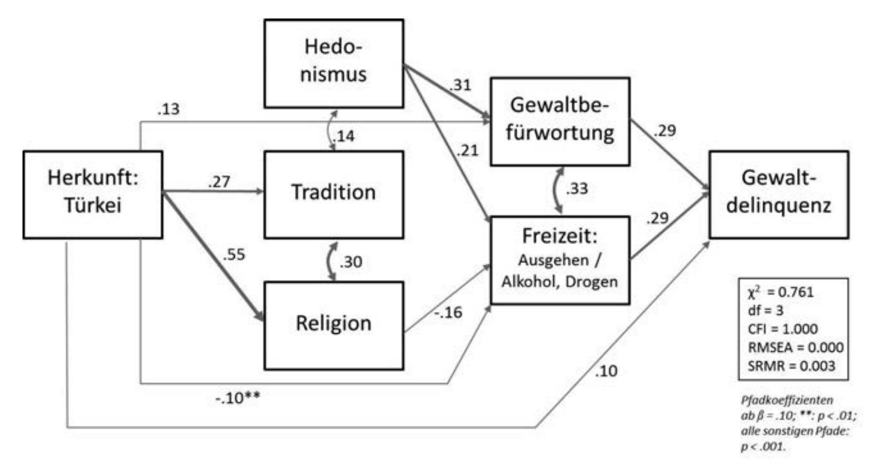


Abbildung 4: Pfadmodell Gewaltdelinquenz. Duisburg 2004, 9. Klasse, nur männliche Befragte (einheimisch und türkischstämmig; n = 1.247).

5. Zusammenfassung und Ausblick

Die Untersuchung von durch bestimmte kulturelle Präferenzen gekennzeichneten sozialen Milieus ist auch kriminologisch aufschlussreich und kann die Analyse der Bedeutung vertikaler Ungleichheiten um differenzierende Ein-

blicke ergänzen. Sie lohnt auch mit Blick auf den Untersuchungsgegenstand Migration und Delinquenz. Nach den hier vorgestellten, auf Querschnittsdaten beruhenden Befunden sind diejenigen Wertorientierungen, die in der vorliegend näher betrachteten Einwanderergruppe der türkischen Migranten am stärksten geteilt werden, nicht delinquenzfördernd. Im Gegenteil reduzieren die stärker traditionellen und religiösen Orientierungen in bestimmten Deliktsbereichen das Delinquenzrisiko, wobei dieser Effekt durch eine erhöhte Normakzeptanz sowie eine weniger risikoreiche Freizeitgestaltung vermittelt wird.

Der Vergleich zweier auch mit Blick auf Migration sehr unterschiedlich strukturierter Städte gibt überdies einen weiteren Hinweis auf die große Bedeutung, die die Einbeziehung von Jugendlichen aus Migrantenfamilien in das Bildungssystem hat. Es scheint sich erneut zu bestätigen, dass sich Migranten und Einheimische in der Delinquenzbelastung sowie bei zentralen delinquenznahen Faktoren umso weniger unterscheiden, je ähnlicher ihre Bildungsteilhabe ausfällt (vgl. *Baier* 2008, S. 45). Duisburg mit seiner vergleichsweise homogenen und etablierten Migrantenpopulation schneidet dabei überraschend positiv ab. Vor diesem Hintergrund erscheinen eingehendere Analysen zur Kohäsion und dem Potenzial an informeller sozialer Kontrolle in unterschiedlich strukturierten Migrantenvierteln, aber auch zu Zusammenhängen zwischen verschiedenen Akkulturationspräferenzen und Delinquenzrisiken lohnenswert. Traditionell-religiöse Einstellungen, die häufig mit einer Aufrechterhaltung (auch) eigenethnischer Bindungen einhergehen, bergen offenkundig aus kriminologischer Sicht in bestimmten städtischen Kontexten geringere Risiken als gemeinhin angenommen.

Literatur

Baier, D. (2008). Entwicklung der Jugenddelinquenz und ausgewählter Bedingungsfaktoren seit 1998 in den Städten Hannover, München, Stuttgart und Schwäbisch Gmünd. KFN-Forschungsbericht Nr. 104. Hannover: KFN.

Baier, D., Pfeiffer, C., Simonson, J. & Rabold, S. (2009). Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt. Erster Forschungsbericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des KFN. KFN-Forschungsbericht Nr. 107. Hannover: KFN.

Baier, D., Pfeiffer, C., Rabold, S., Simonson, J. Kappes, C. (2010). Kinder und Jugendliche in Deutschland: Gewalterfahrungen, Integration, Medienkonsum. Zweiter Bericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des KFN. KFN-Forschungsbericht Nr. 109. Hannover: KFN.

Boers, K. & Reinecke, J. (Hg.) (2007). Delinquenz im Jugendalter. Erkenntnisse einer Münsteraner Längsschnittstudie. Münster: Waxmann.

Boers, K., Walburg, C. & Reinecke, J. (2006). Jugendkriminalität – Keine Zunahme im Dunkelfeld, kaum Unterschiede zwischen Einheimischen und Migranten. Befunde aus Duisburger und Münsteraner Längsschnittstudien. MSchrKrim 89, 63-87.

Boers, K., Reinecke, J. et al. (2010). Jugendkriminalität – Altersverlauf und Erklärungszusammenhänge. Ergebnisse der Duisburger Verlaufsstudie Kriminalität in der modernen Stadt. NK 22, 58-66.

Brettfeld, K. & Wetzels, P. (2011). Religionszugehörigkeit, Religiosität und delinquentes Verhalten Jugendlicher. MSchrKrim 94, 409-430.

Enzmann, D., Brettfeld, K. & Wetzels, P. (2004). Männlichkeitsnormen und die Kultur der Ehre. Empirische Prüfung eines theoretischen Modells zur Erklärung erhöhter Delinquenzraten jugendlicher Migranten. In Oberwittler, D. & Karstedt, S. *(*Hg.), Soziologie der Kriminalität, 264-287. Wiesbaden: VS.

Geißler, R. & Marißen, N. (1990). Kriminalität und Kriminalisierung junger Ausländer. Die tickende Zeitbombe – ein Artefakt der Kriminalstatistik. KZfSS 42, 663-687.

Heitmeyer, W., Collmann, B., Conrads, J., Matuschek, I., Kraul, D., Kühnel, W., Möller, R. & Ulbrich-Hermann, M. (1995). Gewalt. Schattenseiten der Individualisierung bei Jugendlichen aus unterschiedlichen Milieus. Weinheim und München: Juventa.

Hermann, D. (2003). Werte und Kriminalität. Konzeption einer allgemeinen Kriminalitätstheorie. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Junger-Tas, J., Steketee, M. & Moll, M. (2010). The Netherlands. In Junger-Tas, J. et al. (Hg.), Juvenile Delinquency in Europe and Beyond. Results of the Second International Self-Report Delinquency Study. New York: Springer.

Naplava, T. (2003). Selbstberichtete Delinquenz einheimischer und immigrierter Jugendlicher im Vergleich. Eine Sekundäranalyse von Schulbefragungen der Jahre 1995-2000. Soziale Probleme 14, 67-96.

Osgood, D. W., Wilson, J. K., Bachman, J. G., O'Malley, P. M. & Johnston, L. D. (1996). Routine activities and individual deviant behavior. American Sociological Review 61, 635-655.

Pöge, A. (2007). Soziale Milieus und Kriminalität im Jugendalter. Eine Untersuchung von Werte- und Musiktypologien in Münster und Duisburg. Münster: Waxmann. Zugl. Diss. Univ. Bielefeld 2007.

Pollack, D. (2010). Studie „Wahrnehmung und Akzeptanz religiöser Vielfalt". Langfassung; http://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/religion_und_politik/aktuelles/2010 /12_2010/studie_wahrnehmung_und_akzeptanz_religioeser_vielfalt.pdf (30.1.2012).

Seddig, D. (2011). Jugendliche Gewaltdelinquenz: Ein ätiologisches Erklärungsmodell. In Bannenberg, B. & Jehle, J.-M. (Hg), Gewaltdelinquenz – Lange Freiheitsentziehung – Delinquenzverläufe, 71-84. Mönchengladbach: Forum.

Walburg, C. (2007). Migration und selbstberichtete Delinquenz. In Boers, K. & Reinecke, J. (Hg.), Delinquenz im Jugendalter. Erkenntnisse einer Münsteraner Längsschnittstudie, 241-268. Münster: Waxmann.

Wikström, P.-O. H. & Butterworth, D. A. (2006). Adolescent Crime. Individual differences and lifestyles. Cullompton: Willan Publishing.

Wilmers, N., Enzmann, D., Schaefer, D., Herbers, K., Greve, W. & Wetzels, P. (2002). Jugendliche in Deutschland zur Jahrtausendwende: Gefährlich oder gefährdet? Baden-Baden: Nomos.

II. Gefährliche Straftäter/Gewalt

Begutachtung in Fällen der Schwerstkriminalität

Reinhard Haller

Gliederung

1. Einleitung

Bei Fällen schwerer Kriminalität werden von den Gerichten regelhaft psychiatrische Gutachten eingeholt, wohl in der Meinung, dass hinter schweren Verbrechen auch ein abnormer Täter stehen könnte. Da bei großen Verfahren besonders sorgfältig versucht wird, Mängel zu vermeiden und der Gefahr von unzureichend begründeten oder fehlerhaften Urteilen zu begegnen, wird auf die psychiatrisch-psychologische Untersuchung der Beschuldigten fast nie verzichtet. Dem psychiatrischen Sachverständigen kommen aber bei der Begutachtung von Schwerverbrechern nicht nur die traditionellen Aufgaben der Persönlichkeitsanalyse und Beschreibung der psychischen Verfassung zur Tatzeit, der Beurteilung von Schuld- bzw. Zurechnungsfähigkeit sowie der Einschätzung der Gefährlichkeit zu, sondern er rückt in seiner Funktion auch selbst in das Interesse von Medien und Öffentlichkeit. Dabei wird die Rolle des „Gehilfen der Gerichte“ weit überschätzt und manchmal in der Person des psychiatrischen Sachverständigen der eigentliche Richter gesehen. Man spricht von der Macht der Gutachter oder vom „Richter in Weiß“ und beschwört die Gefahr der Sachverständigenjustiz.

Die Gutachtertätigkeit bei spektakulären Verbrechen steht unter starkem öffentlichen Meinungsdruck. So ist es für den Sachverständigen nicht einfach, sich in der mit großer Emotionalität geführten Diskussion über Pädophilie mit fachlichen Argumenten zu behaupten, bei der Beurteilung der Verhandlungsfähigkeit eines dement gewordenen NS-Verbrechers objektiv zu blei-

ben oder in einer auf extreme Sicherheit bedachten Gesellschaft eine positive Entlassungsprognose zu erstellen.

Die forensische Psychiatrie sieht sich bei Fällen von Schwerstkriminalität neben der gutachterlichen Herausforderung auch mit dem Verlangen konfrontiert, die Ansprüche der Bevölkerung auf Informationen zu befriedigen und Erklärungen für „unbegreiflich" scheinende und damit Angst einflößende Taten zu liefern. Diese besondere Aufgabe, welche die Gerichtspsychiatrie mehr als jede andere Teildisziplin der Gesamtpsychiatrie ins öffentliche Schaufenster stellt, ist mit der notwendigen Vorsicht und Zurückhaltung auszuüben und darf keinesfalls von Sachverständigen, die in irgendeiner Form in die Verfahren involviert sind, wahrgenommen werden. Neben der Gefahr von eindimensionalen Erklärungen, parteiischen Interpretationen, unwissenschaftlichen Spekulationen und Ferndiagnosen ist hier insbesondere auf jene der politischen Vereinnahmung zu beachten, etwa wenn die pathologischen Ideen eines wahngeleiteten Täters mit einer bestimmten gesellschaftspolitischen Stimmung begründet werden oder wenn rein politische Forderungen wie „Lebenslang für alle Pädophilen", „Wegsperren für immer" oder „Wiedereinführung der Todesstrafe" pseudowissenschaftlich untermauert werden sollen.

Unter „Schwerstverbrechen" verstehen Justiz, Psychiatrie und Öffentlichkeit nicht dasselbe. Es handelt sich um keinen normativen Rechtsbegriff, vielmehr ist die Bedeutung abhängig von Moralvorstellungen, gesellschaftlicher Einschätzung sowie jeweiliger Rechtssprechung und unterliegt unterschiedlichen strafrechtlichen und soziologischen Wertungen (*Schwind* 2011). Am ehesten können jene Taten als Schwerstverbrechen bezeichnet werden, welche den Kernbestand der Verbrechen darstellen: Die dem natürlichen Verbrechensbegriff entsprechenden „Delicta mala per se", welche den zentralen Inhalt aller Gebote und Verbote bilden. Es handelt sich dabei um Taten, die zu allen Zeiten und in allen Kulturen als verwerflich gelten, bei welchen die moralische Hemmschwelle am höchsten liegt und die gegen den Moralinstinkt am eklatantesten verstoßen. Außerhalb kriegerischer Auseinandersetzungen, welche im Prinzip die schwersten Verbrechen überhaupt darstellen oder zumindest den Rahmen dafür bieten, versteht man heute darunter gemeindlich Sexualmorde, Serien- und Massentötungen, sadistische Taten, motivlos wirkende Gewalttätigkeiten und die zeitlose „Trias des Schreckens", nämlich Amok, Massaker und Terror.

Gerade bei der Analyse solcher Verbrechen stellen sich grundsätzliche Fragen der forensischen Psychiatrie wie jene nach den Ursachen und Motiven

kriminellen Verhaltens oder den Wurzeln des sogenannten „Bösen“, nach der Freiheit des menschlichen Willens und der oftmals schwierigen Unterscheidung zwischen „mad or bad“ (*Haller* 2011). Weitere, sich in Schwerstverbrechen manifestierende Basisprobleme sind in der Einschätzung des mit psychischen Störungen assoziierten Selbst- und Fremdgefährdungsrisiko, den Schwierigkeiten der Kriminalprognostik und dem gesellschaftlichen Umgangs mit gefährlichen Tätern zu sehen. Letzteres spiegelt sich eindrucksvoll in der aktuellen juristischen und politischen Diskussion um Sicherungsverwahrung, Unterbringung und Risikomanagement wider.

2. Erklärungsansätze für verbrecherisches Verhalten

Wenn sich große Kriminaltaten ereignen, kommt es meist zu einer heftigen Diskussion über die Ursachen von Verbrechen. Obwohl für ein derart komplexes Phänomen zahlreiche Theorien existieren, die von genetischen bis zu philosophischen und von neurobiologischen bis zu soziologischen Modellen reichen, wird seit der kasuistischen Periode im 19. Jahrhundert vor allem die Kriminalpsychiatrie um Erklärungen gefragt. Diese haben ihre historischen Vorläufer in den Überlegungen von *Plato*, *Aristoteles* und *Hippokrates*, fanden Fortsetzung in der „Constitutio Criminalis Carolina“ *Karls des V*. und in der italienischen kriminalpsychologischen Schule mit ihren Hauptvertretern *Zaccharia* und *Lombroso*, wurden in genetischen, psychologischen und soziologischen Kriminalitätsansätzen verwissenschaftlicht und mündeten in moderne biopsychosoziale Modelle ein (*Kerner* und *Kaiser* 1990). Besonders die Forschungen über das Aggressionsverhalten und in jüngster Zeit über neurobiologische Modelle haben große Erkenntnisfortschritte gebracht (*Lorenz* 1974). Die Psychoanalyse hat sich neben der Erklärung der Verbrechen besonders mit den tiefenpsychologischen Funktionsbestimmungen des Strafrechts, welches als Mittel legalisierter Aggressionsabfuhr verstanden wird, befasst. Die Lerntheorie interpretiert Kriminalität als gelerntes Verhalten, welches durch Kommunikationsprozesse trainiert werde. Die phänomenologischen Theorien lenken den Blick auf fehlgeleitete kognitive Entwicklungen und die vielfältigen soziologischen Erklärungen betonen die Regulation von Bindungen, die Bedeutung kultureller Konflikte und ökologischer Bedingungen sowie den Einfluss subkultureller Normensysteme oder sozialer Etikettierungen (Übersicht bei *Schwind* 2011). Neue, weiterreichende Modellvorstellungen für Delinquenz und Kriminalität ergeben sich über den Ansatz der präventionsorientiert ausgerichteten Entscheidungstheorie, nach welcher das Problemlösungsverhalten potentieller Täter so beeinflusst wer-

den könne, dass er aus seinem Entscheidungsrepertoire kriminelles Verhalten möglichst ausklammere (*Sutherland* 1974).

Den klassischen Betrachtungsweisen abweichenden Verhaltens durch die sozialwissenschaftliche Devianztheorie, nach welcher der Täter als sozial oder psychisch „deformierter" Mensch erscheint, steht konträr das Konzept der Bindungs- und Kontrolltheorien gegenüber. Diese sieht den Grund für die Nonkonformität in der Prägung menschlichen Verhaltens durch Eigeninteressen sowie subjektive und damit begrenzte Rationalität. Das für die soziale Ordnung notwendige Maß an Konformität wird – außer durch die bei Kriminellen oft eingeschränkte Selbstkontrolle – wesentlich auch durch äußere Einflussnahmen, etwa die Situationsgebundenheit der Handlungsmotivation und des Modus operandi der Täter geprägt. In der situativen Sichtweise erlangt die aktuelle Tatgelegenheit, so wie sie vom potentiellen Täter wahrgenommen und spezifisch interpretiert wird, eine zentrale Funktion für das Delinquentwerden (*Eysenck* 1977).

Der psychiatrische Sachverständige wird bei Fällen der Schwerstkriminalität häufig zu diesen Theorien befragt und mit verschiedensten Kriminalitätshypothesen konfrontiert. Er muss dann klar feststellen, ob es sich um hypothetische Möglichkeiten oder gesicherte Fakten handelt, in wie weit die empirischen Forschungsergebnisse auf den Einzelfall zu übertragen sind und ob der in der Gutachtenserstellung zur Anwendung kommende Ansatz davon berührt wird (*Venzlaff* und *Foerster* 1994-2009).

Seit Mitte der 80er Jahre erstarken speziell in den USA persönlichkeitsbezogene Deutungen devianten Verhaltens, die auch für die gutachterliche Praxis bedeutend sind. Man sucht mit modernen testpsychologischen Methoden und statistischen Analyseverfahren Idealtypologien von verbrecherischen Persönlichkeiten zu zeichnen und charakterliche Risikokonstellationen für die verschiedenen Delinquenzformen herauszuarbeiten. Im Mittelpunkt der Forschung stehen dabei das amerikanische „Psychopathy"-Konzept und die daraus entwickelte, auch in deutschsprchiger Form vorliegende Psychopathie-Checklist (PCL) des kanadischen Psychologen *Robert Hare*, welche zwischenzeitlich zum Kernbestandteil sogenannter Prognoseinstrumente geworden ist (*Hare* 1997). Die antisozialen Neigungen werden darin eher vage in der Persönlichkeit verortet, wobei offen bleibt, ob eine zu antisozialem Verhalten disponierende Persönlichkeitsstruktur genetisch bedingt ist, auf einer naturwissenschaftlich erhebbaren Disposition beruht oder dem individuellen Zuschnitt der Persönlichkeit entspricht. Charakteristisch für die neuere Persönlichkeitsforschung ist, dass sie sich mit der Entwicklung und

Klassifizierung von diagnosetauglichen Unterscheidungsmerkmalen der psychischen Beschaffenheit begnügt, ohne die Unterschiede verbindlich einem bestimmten Erklärungszusammenhang zuzuordnen. Die neueren Konzepte der Persönlichkeitsstörung haben den großen Vorteil, auch auf schuldfähige Straftäter anwendbar zu sein. Die danach gestellte Diagnose schließt die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit nicht aus (*Nedopil* 2005).

Die moderne kriminologische Persönlichkeitsforschung lässt sich nach *Kunz* (2001) durch folgende gemeinsame Grundannahmen charakterisieren:

Die Persönlichkeit steuert das Verhalten, sie ist der Sitz der Triebe und die Quelle der Motive. Speziell gleichförmige, über lange Zeiträume stabil bleibende Verhaltensgepflogenheiten sind durch die Persönlichkeit geprägt.

Obwohl die Persönlichkeit jedes Individuum singulär ist, bestehen Vergleichsmöglichkeiten, sofern Individuen Persönlichkeitsmerkmale aufweisen, die auch bei anderen Individuen anzutreffen sind.

Zu kriminellem Verhalten disponierende Persönlichkeitsstörungen bestehen in psychischen Fehlanpassungen an gesellschaftlichen Verhaltensregeln. Solche Persönlichkeitsstörungen können nur definiert und identifiziert werden, indem ein in der betreffenden Persönlichkeit nicht vorhandener, externer Normalitätsmaßstab auf sie angewandt wird.

Normalität beruht auf einer konventionellen Festlegung, die nicht objektiv oder universell sein kann. Der Normalitätsmaßstab entspricht dem, was die maßgeblichen Mitglieder der jeweiligen Gesellschaft als normal empfinden.

Ist anhand eines Normalitätsmaßstabes eine Störung definiert, so lassen sich anschließend die Symptome dieser Störung bei bestimmten Individuen beobachten und beschreiben. Für die forensische Psychiatrie bringen diese Konzepte den Vorteil einer gewissen Objektivierung, Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Diagnosestellung und der gutachterlichen Überlegungen, was bei Expertisen über Schwerstverbrecher die Aufgabe erleichtert. Der forensische Experte muss aber auch vermitteln können, dass Persönlichkeitsstörung nicht ident mit psychischer Erkrankung ist und Charakterabweichungen allein noch keine Zurechnungsunfähigkeit bedingen (*Kunz* 2001).

Abweichend von den Psychopathiekonzepten wird Kriminalität besonders bei Beziehungsdelikten und Affekttaten als eine auch bei normalen Persönlichkeiten anzutreffende Anpassung an psychische Stresssituationen verstan-

den (*Durkheim* 1974). Kriminelles Verhalten ist demzufolge von triebhaften Empfindungen geleitet, die dem Bedürfnis nach Unauffälligkeit und Konformität entgegengerichtet sind. Daraus entsteht ein innerer Konflikt, der in bestimmten Konstellationen nicht ausgehalten und durch kriminelle Betätigung entladen wird. Diese verschafft der gestressten Psyche im Augenblick der Tat ein gutes Gefühl der Autonomie und Überlegenheit über andere, wie dies besonders bei Amokläufern, bei denen der Filter des kritischen, kontrollierenden Verstandes völlig ausgeschaltet ist, in extremster Form zum Ausdruck kommt.

Dieser Ansatz gewinnt eine neue Dimension, wenn die kriminogene psychische Beschaffenheit nicht in der negativen Belastung durch Stress, sondern in den positiven Erlebnisinhalten gesehen wird, welche die Verübung von Straftaten vermittelt. Die Möglichkeit, für einmal in die Rolle des Bösen zu schlüpfen und sie genussvoll auszuleben, begünstigt den narzisstischen Höhenrausch, welcher auch bei einer der beunruhigendsten Form der neuen Kriminalität, beim School-Shooting, eine zentrale Bedeutung hat (*Adler* 2010) Der meist unter Minderwertigkeits- und Ausgeschlossenheitsgefühlen leidende Täter erfährt das Gefühl der Wichtigkeit und kostet jenes der Mächtigkeit, der grandiosen Überlegenheit, der Einzigartigkeit aus. Er will einmal „nicht Nichts sein". In einer Mischung aus narzisstischem Höhenrausch und Untergang erlebt er sich als gnadenlosen Rächer, als unbesiegbare Kampfmaschine, als Herr über Leben und Tod. Diesen Zustand kann man mit nichts vergleichen, er ist nicht antizipierbar und deswegen auch nicht kalkulierbar (*Bannenberg* 2010). Während in der ersten Phase die Opfer, etwa ihm unsympathisch Mitschüler oder herzlos scheinende Lehrer, gezielt ausgewählt werden, hat der weitere Verlauf den Charakter eines Anfalls. Der Amokläufer hat sämtliche kontrollierende Instanzen seines Ichs ausgeschaltet, er folgt einem aus dem destruktiven Potential zahlreicher Kränkungen resultierenden, auf dem Boden von Demütigungen gewachsenen, dem Bedürfnis nach Rache geschriebenen Plan. Er befindet sich in einer unvergleichlichen Endzeitstimmung, in einem nicht gekannten Vernichtungsrausch (*Vossekuil et al.* 2002).

Die modernen Amokläufe zeigen eine enge Verflechtung mit dem Internet, das ihm seinen Glückstraum erfüllt, durch eine Tat für kurze Zeit in den Mittelpunkt des weltweiten Interesses zu treten und einmal für einige Stunden wichtig zu sein (*Heubrock et al.* 2005, *Langmann* 2009). Jugendliche Amokläufer werden deswegen auch als Herostraten, als Verbrecher aus Ruhm- und Geltungssucht bezeichnet. Diese werden benannt nach *Herostrat*, welcher im Jahr 356 v Chr eines der sieben Weltwunder, den Artemis-Tempel in Ephe-

sus, in Brand stecken wollte. Sein Name sollte, so gestand er unter Folter, für alle Zeiten bekannt bleiben. Schon damals wurde offensichtlich der Nachahme-Effekt solcher Taten befürchtet, weshalb die Regierenden in Ephesos jedermann verboten haben, seinen Namen noch einmal in den Mund zu nehmen. Diese altertümlichen Maßnahmen könnten vielleicht eine ungeahnte präventive Möglichkeit gegenüber den modernen Amokläufen darstellen. Würde, was im Medienzeitalter nicht einfach ist, unmittelbar eine Informationssperre verhängt, entzöge man dem Motiv der Täter, nämlich dem Glücksrausch öffentlicher Darstellung, eine ganz entscheidende Wurzel (*Haller* 2011).

3. Das Problem der Willensfreiheit in der forensischen Psychiatrie

Bei Fällen der Schwerstkriminalität wird auf der Suche nach der richtigen kriminologischen, psychologischen und rechtlichen Einschätzung meist die Frage nach der Freiheit des menschlichen Willens gestellt. Der nicht gelöste Determinismus-/Indeterminismusstreit, welcher in den letzten Jahren durch die Erkenntnisse der neurobiologischen Forschung aktualisiert worden ist, wird oft über die psychiatrische Begutachtung ausgetragen (*Singer* 2007). Tatsächlich vertritt die Justiz und damit die forensische Psychiatrie hier einen normativ-pragmatischen Ansatz, in dem sie sich in die von Philosophen, Theologen, Psychologen und Biologen bis heute nicht beantwortete, wahrscheinlich nicht lösbare Frage gar nicht einlässt, sondern davon ausgeht, dass der Mensch grundsätzlich für sein Handeln verantwortlich ist, es sei denn es liegen normativ definierte Zustände vor, bei denen – gleichsam im Sinne einer Konvention – Schuldunfähigkeit angenommen wird (*Merkel* 2007). Während dies bei schwerer psychischer Behinderung, bei akuter Geisteskrankheit im Sinne einer exogenen oder endogenen Psychose, bei organisch bedingten tiefgreifenden Bewusstseinsstörungen und voller Berauschung relativ leicht zu vermitteln ist und von der Öffentlichkeit gut akzeptiert wird, ergeben sich bei Grenzfällen wie Borderlinestörungen oder normalpsychologisch verständlichen Bewusstseinseinschränkungen erhebliche Probleme. Besonders schwierig sind selbst für Fachleute die Differenzierungen zwischen extrem fanatischen und paranoiden Ideen bei Amokläufern, Terroristen oder Politattentätern und die Erklärungen über den Einfluss fanatischer oder wahnhafter Ideen auf die Zurechnungsfähigkeit. Dies zeigt sich aktuell in der auch öffentlich sehr heftig geführten Diskussion über den psychischen Zustand des norwegischen Massakristen *Andres Breivik*.

Die normativen Merkmale der Schuldfähigkeitsbestimmung wurden in den neueren Rechtssystemen eingeführt, weil es bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit nicht um das metaphysische Frage der Willensfreiheit, sondern um menschliche Entscheidungs- und Motivationsspielräum und somit um ein empirisch nicht lösbares Problem geht (*Venzlaff* 1994). Der Richter muss diese Frage normativ entscheiden, indem er sich soweit wie möglich in die Täterpersönlichkeit einfühlt und wertend feststellt, „ob der konkrete Täter mit all seinen physischen und physischen Abnormitäten fähig war, seinen Handlungsentschluss normgemäß zu motivieren", ob er in der konkreten Situation anders handeln hätte können, ob die „Zumutung eines freien Könnens in der Versuchungssituation" oder umgekehrt die Zustimmung zum „eigenen So-Sein und zur eigenen Motivation" erfolgte (*Pauen* 2007). Die psychiatrischen Sachverständigen haben nur zu jenen Störungen Stellung zu nehmen, bei denen das vernünftige Denken und die freie Willensbildung durch krankhafte Umstände, beeinträchtigt sind. Dies wäre bei einem schwer Schwachsinnigen, für welchen der Unrechtsgehalt seines Handelns nicht einsehbar ist, ebenso der Fall wie bei einem von Wahngedanken beherrschten, in einer autistischen Welt lebenden Schizophrenen (*Haller* 2008).

Moderne Denkansätze zur Frage der Willensfreiheit liefern die Analysen von Informationsverarbeitungsprozessen, welche sich bei Kriminellen etwa auf den Tatentschluss, die Wahl der Deliktsart, das Zielobjekt kriminellen Verhaltens, die Opferselektion oder die frühzeitige Beendigung des deliktischen Handelns beziehen. Wenn die vom Psychiater zu beschreibenden biopsychosozialen Störfaktoren stärker werden als Vernunft, intellektuelle Einsicht und Selbstkontrolle, kann es zu de- oder exkulpationswürdigem delinquentem Verhalten kommen. Der Grad der Willenseinschränkung des Täters ist allerdings mit naturwissenschaftlichen Methoden allein nicht zu prüfen, sondern hat sich eines in der Öffentlichkeit manchmal als wenig verlässlich geltenden phänomenologisch-psychopathologischen Ansatzes zu bedienen (*Nedopil* 2012).

Die Willensdurchsetzung folgt nicht nur rationalen Gesetzen, sondern wird bei Gemeinschaftstaten auch durch gruppendynamische Prozesse, durch Machtfragen und durch Kompetenzprobleme geprägt. Deren Bedeutung wird besonders bei sinnlos wirkenden Gewalttaten Jugendlicher intensiv erörtert.

Für die psychiatrische Begutachtung ergibt sich daraus einerseits die Forderung, spekulativen Hypothesen entgegen zu treten und streng zwischen psychodynamischen Möglichkeiten und psychopathologisch-phänomenologischen Symptomen zu unterscheiden. Andererseits sind besonders bei

Begutachtungen in Fällen der Schwerstkriminalität die Erkenntnisse der modernen Hirnforschung, welche für die forensische Psychiatrie interessante Perspektiven eröffnen, zu relativieren. Bei spektakulären Straftaten besteht die Gefahr der „Gehirnmythologie", wodurch das sehr komplexe, sich auf verschiedensten Seinsebenen abspielende Kriminalverhalten in unzulässiger Weise auf biologische Vorgänge reduziert würde.

4. „mad or bad"

Bei Schwerstverbrechen wird regelhaft die Frage „mad or bad" diskutiert. Meist wird in der Öffentlichkeit davon ausgegangen, dass schwere Verbrechen und grauenhafte Taten Ausfluss einer psychischen Abnormität oder psychotischen Erkrankung sein müssen. Wenn wir zurückdenken an das Attentat des 11.09.2001 oder an Fälle von School-Shootings, wird sofort das ganze psychiatrische Repertoire herangezogen, indem man von „irren" Gewalttätern, „fanatischen" Terroristen, „geistesgestörten" Mördern oder „psychopathischen" Kriminellen spricht. Der Gedanke, dass auch ein gesunder Verstand schreckliche Verbrechen ersinnen und ein psychisch nicht gestörter Mensch solche Taten durchführen kann, widerstrebt uns offensichtlich zutiefst (*Arendt* 1965). Auf der anderen Seite bedeutet es aber eine nicht tolerable Stigmatisierung von psychisch Kranken, wenn sie durch solche Überlegungen pauschal als gefährlich dargestellt werden. In der Relativierung und Zurechtrückung solcher Fehlmeinungen ist die Psychiatrie gerade bei spektakulären Kriminaltaten gefordert.

Die Diskussion über Motive und psychische Verfassung von Gewalttätern hat sich in den letzten Jahren in einer Vielzahl von Publikationen über das „Böse", über Begriff und Konstrukt, über seine Wurzeln und Manifestationen und über die verschiedenen „Formen der Niedertracht" entäußert (*Haller* 2009). Obwohl jeder weiß, was mit dem Bösen gemeint ist, tun wir uns sehr schwer, den Begriff zu beschreiben. Das Böse ist ein mysteriöses Konstrukt, unter dessen Dach sich alle möglichen Formen des Unguten wie Verbrechen, Verderben, Krankheit, Zerstörung, Gehässigkeit und Destruktivität verbergen. Das Böse ist der Inbegriff des Negativen, des Schlechten und des Zerstörerischen, es ruft in uns Gefühle der Angst und Bedrohung hervor. Das Böse zeigt sich in Lieblosigkeit und Zurückweisung, in emotionaler Kälte und Verachtung, in Unterdrückung und Mobbing, in Verbrechen und Gräueltaten, in Amok, Massaker, Terror und Krieg. Mit dem Bösen haben sich Theologen, Philosophen, Soziologen, Biologen, Kriminologen und Psychia-

ter beschäftigt (*Safranski* 1999). Wenn die Religionen das Böse im Versuch sehen, Gott gleich sein zu wollen, ergibt sich eine bemerkenswerte Parallele zum Profiling des sexuellen Serienkillers, der sich zum Herrn über Leben und Tod erhebt und damit eine gottähnliche Rolle übernimmt. In der biblischen Sicht ist das Böse eine lebenszerstörende, gottfeindliche Haltung, ein destruktiver Trieb, eine dunkle Macht und eine gottfeindliche Haltung. Die Philosophie sieht im Bösen den Preis der Freiheit des menschlichen Willens, d.h., ohne die Möglichkeit zum bösen Denken und Handeln, wären unsere Entscheidungen nicht frei und ohne das Böse könnte das Gute nicht existieren. Die evulotionsbiologische Forschung definiert das „sogenannte Böse" als Aggression, die dem Überleben und der Fortpflanzung dient (*Lorenz* 1974).

In der aktuellen Diskussion über das „Böse" im Menschen hat sich auch die forensische Psychiatrie, welche solche Überlegungen lange Zeit als unwissenschaftlich abgetan hat, um Erklärungen und Definitionen bemüht (*Haller* 2011). Als wesentliche Ursachen delinquenten Verhaltens wurden Brokenhome-situation, Erziehungsmängel, emotionale Verwahrlosung, kindliche Verhaltensstörungen, dissoziale und narzisstische Persönlichkeitsstörung, fremd- und selbstgerichtete Aggressivität und Sadismus, ferner depressivmasochistische und Borderline-Persönlichkeitsstruktur, emotionale Instabilität sowie Neigung zu paranoider Erlebnisverarbeitung angeführt. Mit dem Syndrom des „Malignen Narzissmus" hat *Otto Kernberg* (1996) eine Persönlichkeits- und Verhaltensstörung beschrieben, welche wohl am ehesten dem psychiatrischen Korrelat dessen, was man als „böse" versteht, nahekommt. Als „Malignen Narzissmus" bezeichnet *Kernberg* ein eigenständiges Syndrom, das zwischen der narzisstischen und der antisozialen Persönlichkeitsstörung liegt und aus einer Kombination von narzisstischer Persönlichkeitsstörung, antisozialem Verhalten, ichsyntoner Aggression (gegen andere oder sich selbst) oder Sadismus sowie einer ausgeprägt paranoiden Haltung besteht. Er definiert damit innerhalb der Patienten mit antisozialen Verhaltensweisen eine eigene Gruppe, deren narzisstische Störung sich vollkommen getrennt vom „primären" oder „reifen" Narzissmus entwickle und auch anders verlaufe als jene der antisozialen Persönlichkeitsstörung. Sein größtes Glück liegt im narzisstischen Höhenrausch, jenem von einem Gefühl der Einzigartigkeit und Grenzenlosigkeit getragenen Zustand, welchen er während der Tötungshandlungen erlebt (*Degen* 1990). Früher hat man bezeichnenderweise auch von „Lustmord" und „Mordlust" gesprochen *(Krafft-Ebing* 1924).

Die beim malignen Narzissmus zu beobachtenden *antisozialen Verhaltensweisen* lassen sich klinisch in zwei Formen, nämlich die aggressiv-sadistische und die passiv-ausbeutende (parasitäre), einteilen. Während beim passiv-parasitären Typus Lügen, Stehlen, Einbrechen, Fälschungen, Betrug und Prostitution dominieren, sind für den aggressiven Typ Gewalttätigkeiten wie Raubüberfälle, Körperverletzungen, Sadismus und Mord, aber auch paranoide Tendenzen charakteristisch (*Lowen* 1983).

Im Gegensatz zu Personen mit antisozialer Persönlichkeitsstörung im engeren Sinne verfügen Patienten mit malignem Narzissmus – und dies ist für die Diagnose von Wichtigkeit – durchaus über die Fähigkeit, anderen gegenüber loyal zu sein, sich um diese zu sorgen oder Schuld zu empfinden. Sie sind in der Lage, sich andere Personen als Menschen mit moralischen Bedenken und Überzeugungen vorzustellen. Da sie durchaus auch eine realistische Einstellung gegenüber ihrer eigenen Vergangenheit und ihren Zukunftsplänen an den Tag legen können, erscheinen sie verständnisvoll und reflexionsfähig, was die Diagnose oft sehr erschwert.

Der zum malignen Narzissmus gehörende *Sadismus*, ist immer ichsynton und drückt sich meist in einer bewussten Ideologie aggressiver Selbstbestätigung aus, häufig aber in andauernden (ebenfalls ichsyntonen) Suizidneigungen. Die *paranoide Orientierung* der Patienten mit malignem Narzissmus manifestiert sich in einer überzogenen Tendenz, andere Menschen als Idole, Feinde oder Narren zu sehen.

Stone (1996) kommt nach einem Überblick über die zeitgenössische amerikanische und britische Literatur zu Aufsehen erregenden Mordfällen zum Schluss, dass man bei vielen der darin beschriebenen Täter Beispiele für malignen Narzissmus sehen könne.

Zur viel diskutierten Konstellation des Bösen gehören aber zahlreiche zusätzliche, weit über den psychiatrischen Bereich hinausgehende Faktoren wie einseitige Machtverteilung, Entwürdigung und Entmenschlichung anderer Personen, hoher Planungsgrad, Einsatz von instrumentellen Mitteln und Schweregrad der Opfer. Populär geworden ist die in der gutachterlichen Realität allerdings weit weniger bedeutende Theorie von der Opfer-Täter-Umkehr: Das ehemals missbrauchte, hilflose Kind, das einem übermächtigen Täter ausgeliefert ist, wird selbst zum aggressiven Tyrannen und überträgt seine eigene und frühere Opferrolle auf jemand anderen.

Schließlich setzt die Verwirklichung des Bösen die Missachtung des „Moralinstinktes“ voraus. Man meint damit, dass zu jeder Zeit, in jeder Kultur und bei jedem Menschen angelegte Gefühl für Recht und Unrecht, also das angeborene Gewissen (*Haller* 2009).

5. Einschätzung des Gefahrenrisikos durch psychische Störungen

Besondere Problemfelder bedeuten für die forensische Psychiatrie die Einschätzung des Gefährdungsrisikos durch Personen, die bereits einer schweren Gewalttat überführt worden sind, und die Erstellung von Kriminalprognosen. Regelhaft entwickelt sich nach spektakulären Straftaten eine emotionale Diskussion über die Gefährlichkeit psychisch Kranker, den sichernden Umgang mit fremdaggressiven Menschen und die Unzulänglichkeiten in der Prognosestellung.

Von Seiten der Psychiatrie ist zunächst eine differenzierte Betrachtung des Kriminalitätsrisikos bei psychischen Störungen erforderlich. Sowohl den stigmatisierenden Pauschalisierungen, wonach psychische Erkrankungen das Gewalttätigkeitsrisiko erhöhen, als auch den unkritischen Feststellungen, wonach psychisch Kranke generell weniger gefährlich seien als die Durchschnittsbevölkerung, ist mit fachlichen Argumenten zu begegnen:

Aus zahlreichen Untersuchungen ist bei sachlicher Betrachtung eindeutig zu folgern, dass zwischen schweren psychischen Störungen und Gewalttätigkeit eine moderate, aber zuverlässige Assoziation besteht. Mit dieser Erkenntnis soll weder die alte Angst vor „unberechenbaren Irren“ reaktiviert noch einer Stigmatisierung Vorschub geleistet werden. Es ist aber erforderlich, Subgruppen mit erhöhter Tendenz zu selbst- und fremdaggressivem Verhalten zu identifizieren, aggressionsbegünstigende und –reduzierende Faktoren zu beschreiben (*Böker* und *Häfner* 1973). Nach heutigem Kenntnisstand ist von folgenden Risikoindikatoren auszugehen: Diagnose einer paranoiden Störung, männliches Geschlecht, Comorbidität mit Persönlichkeitsstörungen und Substanzmissbrauch, fehlende Behandlung, zunehmende soziale Desintegration bei längerem Behandlungsverlauf und unklare Zuständigkeit für die Betreuung.

Es ist aber auch der positive Einfluss der psychiatrischen Therapie und der Sozialrehabilitation zu würdigen. Der Öffentlichkeit sollte die Angst vor

psychischen Abweichungen genommen werden, in dem anlässlich aufsehenerregender Verbrechen daraufhingewiesen wird, dass die Gesamtheit der psychisch gestörten Menschen nicht gefährlicher ist als die Durchschnittsbevölkerung, dass viele psychische Störungsgruppen das Fremdgefährdungsrisiko sogar deutlich reduzieren und dass lediglich von einer sehr kleinen, gut definierbaren Gruppe erhöhte Gefahr ausgeht. Der Vergleich von *Nedopil* ist anschaulich, wonach das Risiko, Opfer eines psychisch kranken Täters zu werden viel niedriger ist als jenes in bestimmten sozialen Situationen (*Nedopil* 2005)

6. Die Probleme der Kriminalprognosen

Besonders negativ diskutiert wird die Rolle des Gutachters bzw. der forensischen Psychiatrie bei der Erstellung von Kriminalprognosen. Sofern es zu Rückfällen von entlassenen ehemaligen Strafgefangenen oder von Personen nach Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt kommt, wird regelhaft der psychiatrische Sachverständige verantwortlich gemacht. Man übersieht dabei, dass die Entlassung von Gerichten – und nicht von Gutachtern – ermöglicht wurde und dass letztlich niemand die Zukunft vorhersagen kann, frei nach dem Wort von *Niels Bor* (1885-1962): „*Vorhersagen sind immer schwierig, vor allem, wenn sie die Zukunft betreffen*".

Prognosegutachten sind mit einer Reihe von methodischen Grundproblemen, welche über jene der Vorhersage generell hinausgehen, behaftet (*Dahle et al.* 2009). Die Richtigkeit oder Fehlerhaftigkeit einer Prognose lässt sich nur bedingt überprüfen, da sich zu Unrecht gestellte ungünstige Prognosen bei den weiterhin untergebrachten Patienten nicht beweisen lassen und die Ergebnisse nur auf die als günstig eingeschätzte Gruppe abstellen. Unfreiwillig durchgeführte Experimente in den USA, bei denen aus verfahrensrechtlichen Gründen als gefährlich eingestufte Straftäter aus hochgesicherten psychiatrischen Spezialkliniken entlassen werden mussten („Baxtrom"-Fall 1966 und „Dixon"-Fall 1971), lassen jedenfalls den Schluss zu, dass das Rückfall- und Gewaltrisiko von psychisch gestörten Tätern überschätzt wird und die tatsächlichen Rezidivraten dieser Hochrisikopatienten wesentlich geringer sind, als allgemein befürchtet wird. Zudem liegt eine Gefahr für falsche ungünstige Prognosen im statistischen Problem, dass die an sich selten auftretenden schweren Gewalttaten auf Grund ihrer geringen Basiswahrscheinlichkeit eine hohe Rückfallsquote annehmen lassen.

Die Prognosemethoden haben in den letzten zwanzig Jahren enorme Fortschritte gemacht. Während bis dahin vor allem die intuitive, die statistische und die klinische Methode zur Anwendung gekommen sind, wurden nunmehr kriterienorientierte Vorhersagetechniken entwickelt, welche individuelle Merkmale, Verlaufsfaktoren, situativ gefährliche Konstellationen und Möglichkeiten der therapeutischen Kontrolle beinhalten. Die Prognostik hat sich aus einer Form der Risikoeinschätzung zu einer Möglichkeit des professionellen Risikomanagements entwickelt, sodass sich die Prognostik – wie dies *Nedopil* ausdrückt – mit der Frage beschäftigt: „Wer wird wann, unter welchen Umständen, mit welchem Delikt rückfällig und wie kann man das verhindern?" (*Nedopil* 2005).

Die forensische Psychiatrie hat große Impulse in der Prognoseforschung gesetzt. Die ehemals überwiegend zur Anwendung kommenden intuitiven Vorhersagen und die für den Einzelfall wenig aussagekräftigen statistischen Methoden wurden durch klinische Prognosen und Kriterienkataloge ersetzt, welche zuletzt zu den heute gebräuchlichen Prognoseinstrumente weiterentwickelt wurden. Diesen liegt der Gedanke zugrunde, dass durch strukturierte Beurteilung von Ausgangsdelikt, prädeliktischer Persönlichkeit, postdeliktischer Entwicklung und sozialem Empfangsraum bessere Ergebnisse erzielt werden können.

Prognosebegutachtungen, die in einer Gesellschaft mit hohem Sicherheitsbedürfnis eine enorme Wachstumsbranche darstellen, bringen den Sachverständigen nicht nur fachlich-methodologisch, sondern auch emotional mitunter in Schwierigkeiten. Die in den letzten 10 Jahre zu beobachtende Tendenz zur langfristigen Unterbringung und Anhaltung von Straftätern in speziellen Anstalten oder zur Sicherungsverwahrung hat auch mit der gestiegenen Vorsicht der Gutachter zu tun. Dabei wird offensichtlich in Kauf genommen, dass falsch pessimistische Prognosen erstellt werden und es immer wieder zu Anhaltungen von Straftätern ohne wesentliches Fremdgefährdungsrisiko kommt. Die „Gefährlichkeit von Gefährlichkeitsprognosen" wurden in mehreren Untersuchungen belegt, nach welchen die Rückfallquote auch bei ungünstigem Profil nie über 50 % liege oder Rückfälle bei Gewalttätern mit negativer Prognose nie die 20 % Marke übersteige (*Dahle* 2009, *Nedopil* 2005). Angesichts dieser fachlichen Probleme, der methodologischen Unzulänglichkeiten und des Verantwortungsdrucks, welcher auf der Person des Gutachters lastet, wäre es empfehlenswert, Prognosekommissionen einzuführen, wie sie sich in der Schweiz bereits bewährt haben. Solche aus Fachleuten mit juristischer, psychiatrischer, psychologischer, soziologischer und kriminologischer Kompetenz bestehenden Expertengruppen könnten zu va-

lideren Beurteilungen kommen, gleichzeitig wäre die Verantwortung auf mehrere Schultern bzw. ein Kollektiv verteilt (*Dittmann* 2000).

7. Glaubhaftigkeit

Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit hat in den letzten Jahren vermehrtes fachliches und öffentliches Interesse erregt. Besonders eindrucksvoll zeigte sich dies beim Prozess gegen den Wettermoderator Jörg Kachelmann, bei welchem die psychiatrisch-psychologischen Gutachter wegen ihrer unterschiedlichen Ergebnisse über die Glaubhaftigkeit des Opfers in Kritik geraten sind. Der steigende Bedarf und das wachsende Interesse an Prognosegutachten haben wesentlich mit der zunehmenden Zahl von Fällen, die sich im Zusammenhang mit Scheidungen, Fürsorge- und Besuchsregelungen ergeben, zu tun. Infolge der Enttabuisierung der Problematik sexuellen Missbrauchs und der Fokussierung des öffentlichen Interesses auf die Pädophilie ist ein vermehrter Anfall von Klagen und Verfahren, in denen Glaubhaftigkeitsexpertisen benötigt werden, festzustellen. Sicherlich wird diese Entwicklung durch die wissenschaftlichen Fortschritte, welche auf dem Gebiet der psychologisch-psychiatrischen Methoden der Glaubwürdigkeitsbeurteilung gemacht wurden, und das gerade in einem mit methodologischen Unsicherheiten behafteten Bereich zum Tragen kommende verstärkte Bedürfnis nach Rechtssicherheit begünstigt (*Steller* und *Volbert* 1997).

Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit spielt sich zwischen den zwei Polen „In dubio pro reo“ als eine der Grundlagen strafrechtlichen Denkens und jenem des Opferschutzes, wonach etwa die Kindeswohlmaxime („best interest of the child“) über alles zu stellen sei, ab. Bei nicht erlebnisentsprechenden Angaben sind absichtliche Falschaussagen, etwa intentionalem Transfer eigener Erlebnisse auf die beschuldigte Person, oder Folgen von Selbst- und Fremdbeeinflussungen in Betracht zu ziehen. Manchmal kommt es zur irrtümlichen falschen Übertragung eigener Wahrnehmungen auf den Beschuldigten, manchmal ist die Fähigkeit, zur Unterscheidung zwischen Realität und eigenen Fantasieprodukt eingeschränkt oder gar aufgehoben. Die Fremdsuggestion, der „größte Feind der Glaubhaftigkeitsbegutachtung“, ist an verschiedene Bedingungen geknüpft, welche auf Seiten des Suggestors (etwa eines Elternteil, eines Polizisten, eines Therapeuten etc.) oder auf jener der zu beeinflussenden Person liegen kann. Besonders zu beachten sind spezifische Kommunikations- und Befragungsmuster mit potentiell suggestiver Wirkung. Zahlreiche wissenschaftliche Forschungen haben sich mit der Fra-

ge beschäftigt, welchen Einfluss Intelligenz, exekutive Funktionen, verbale Fähigkeiten, Kreativität, Temperament, Selbstkonzept, Geschlecht oder sozioökonomischer Status auf die Suggestionierbarkeit eines Kindes haben können (*Volbert* 2004). In diesem Gutachtensbereich sind Fehler, mangelnde Transparenz und unzureichende Abgrenzung oft besonders folgenschwer.

8. Resümee

Große Verbrechen sind auf der forensisch-psychiatrischen Beurteilungsebene entgegen der landläufigen Meinung rein fachlich meist nicht schwer zu lösen, da derart komplexe Taten in der Regel nicht von psychisch beeinträchtigten Tätern geplant und durchgeführt werden und da die manchmal zugrunde liegenden Störungen wegen ihrer Einzigartigkeit meist viel leichter zu erkennen sind als alltägliche Abnormitäten. Eine absolute Ausnahme stellen dabei paranoide Erkrankungen dar, wie der die Öffentlichkeit tief bewegende Gutachterstreit über die Zurechnungsfähigkeit des norwegischen Attentäters *Andres Breivik* zeigt. Wenn ein Täter an einer wahnhaften Störung leidet, ist er im übrigen Denken, in den kognitiven Funktionen und in der gesamten psychischen Präsenz in keiner Weise behindert, sodass er gleichsam mit voller geistiger Kraft seine Ideen umsetzen kann. Dass er sich dabei in einem Zustand der „wahnhaften Wehrlosigkeit" befunden haben soll, ist Gerichten und Öffentlichkeit manchmal schwer zu vermitteln.

In den Fällen von Schwerstkriminalität, die die Spitze des kriminellen Eisberges darstellen, spiegeln sich aber auch die Veränderungen im menschlichen Delinquenzverhalte und in der Verbrecherszene sowie der „Wandel des Bösen" wider. Manche Verbrechensformen sind überhaupt verschwunden, andere zeigen stark rückläufige Tendenzen. Verschiedene Kriminaltaten werden häufiger oder sind überhaupt neu, etwa die Internetkriminalität. Dies zeigt sich beispielsweise an den in den letzten 20 Jahren drastisch zunehmenden *erweiterten Morden*, die in der narzisstischen Gesellschaft die psychiatrisch eingedämmten *erweiterten Suizide* zunehmend ablösen. Im Gegensatz zum „Mord aus Liebe", bei dem eine melancholische, zukunfts- und hoffnungslos gewordene depressionskranke Mutter nur noch im Tod Erlösung zu finden glaubt und dann das Liebste, ihr Kind, nicht allein zurücklassen und in eine bessere Welt mitnehmen will, wo also altruistische Motive dominieren, verbergen sich heute hinter den medialen Meldungen von „Familientragödien" höchst egozentrische Tatmotive. Die ehemals klaren Machtverhältnisse haben sich durch Autonomisierung des zuvor abhängigen

Partners verschoben, der früher mehr geliebte Teil verliert an Zuwendung, er fühlt sich zu wenig geliebt, reagiert gekränkt-narzisstisch und will die alten, ihm jetzt als sehr glücklich erscheinenden Machtverhältnisse wieder herstellen. Die narzisstische Gekränktheit treibt den späteren Täter zum Bitten, Betteln, Drohen und Erpressen. Angesichts der unaufhaltsamen Niederlage will er einen letzten Sieg erringen. Er wählt im „homicide-suicide" eine im wahrsten Sinne des Wortes todsichere Lösung und bringt seine ganze Familie und am Schluss sich selber um. In all dem steckt auch ein Stück gesellschaftlicher Entwicklungsgeschichte.

Zeitlos ist bei den schwersten Verbrechen das Motiv der Machtausübung. Nichts scheint letztlich den verbrecherischen Menschen mehr zu befriedigen, ja glücklich zu machen, als die Droge Macht. Dies könnte man bei den großen Tyrannen und Diktatoren, welche alle narzisstisch, paranoid und machtbesessen gewesen sind, ebenso nachweisen wie bei Serienkillern, Amokläufern und Massakristen (*Palermo* 1994).

Gerade bei Begutachtungen in Fällen von schwerer und schwerster Kriminalität ist der Sachverständige oft einem enormen fachlichen Erwartungsdruck, aber auch starken suggestiven Effekten ausgesetzt. Er muss sich, streng auf die Möglichkeiten und Grenzen seines Faches besinnend, vor der Gefahr der Überinterpretation und Überschreitung seiner Kompetenzen in Acht nehmen und sich den oft unterschiedlichen Forderungen nach De- und Exkulpation oder Attestierung voller Zurechnungsfähigkeit, wie sie besonders bei grausamen oder komplexen Verbrechen gestellt werden, rein nach objektiven Gesichtspunkten stellen. Sehr wichtig ist in solchen Konstellationen die Besinnung auf die Rolle als Gehilfe des Gerichtes bzw. im Verfahren auf jene eines Beweismittels. Den in Fällen der Schwerstkriminalität gefragten guten Sachverständigen zeichnet aus, dass er sich streng auf die an ihn gestellten Fragen beschränkt, dass er das, was er sagen kann, fachlich genau begründet, aber auch unmissverständlich klar stellt, wo die Grenzen seiner Methoden liegen und was er nicht bzw. nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit beurteilen kann.

Gutachterliche Beurteilungen von Fällen der Schwerstkriminalität stellen zusammenfassend nicht nur eine besondere Herausforderung an Fachlichkeit, Erfahrung und Persönlichkeit des Sachverständigen dar, sondern bringen neue Aufgaben für die forensische Psychiatrie im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und beinhalten spezifische Gefahrenmomente. Sie haben erheblichen Einfluss auf das Image der Gesamtpsychiatrie und zwingen zu Verbesserung der Qualität psychiatrischer Gutachten (*Habermeyer* 2005).

Sie können aber auch ein Indikator für kriminologische Entwicklungen und gesellschaftliche Trends sein.

Literatur

Adler L (2010) Amok im Spektrum homizidal-suizidaler Handlungen, Suizidprophylaxe, Jg 37, Heft 1, Seite 8-14.

American Psychiatric Association (2003) Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders 4 (DSM-IV-TR); Deutsche Übersetzung und Einführung von Saß H. / Wittchen H. U. / Zaudig M. / Houben I..

Arendt H (1965, 2008) Über das Böse – Eine Vorlesung zu Fragen der Ethik, Piper München

Bannenberg Britta (2010) AMOK-Ursachen erkennen – Warnsignale verstehen, Katastrophen verhindern, Gütersloher Verlagshaus.

Böker W, Häfner H (1973) Gewalttaten Geistesgestörter, Springer Berlin, Heidelberg, New York.

Dahle K P, Schneider-Njepel, V & Ziethen F (2009) Methodische Möglichkeiten und Grenzen psychologischer Kriminalprognostik.

Degen R (1990) Serien-Killer: Mord als Mission ? In: Psychologie heute, 1990, 17 (8), 46-53.

Dittmann V (2000) Kriterien zur Beurteilung des Rückfallrisikos besonders gefährlicher Straftäter, Version 2, 1999. Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz, Wohlen.

Durkheim E (1974) Kriminalität als normales Phänomen. in: Sack F, König R (Hrsg.): Kriminalsoziologie, 2. Aufl., Frankfurt am Main 1974: 3-8.

Eysenck H J (1977) Kriminalität und Persönlichkeit. Frankfurt am Main.

Habermeyer E (2005) Kriterienkataloge: Ein Beitrag zur Qualitätssicherung in der Forensischen Psychiatrie, in: Schneider F. (Hrsg.) Entwicklungen in der Psychiatrie, 375-386.

Haller R (2008) Das psychiatrische Gutachten, 2. Auflage, Manz Wien.

Haller R (2009, 2011) Das ganz normale Böse, Rowohlt Taschenbuch Verlag Hamburg, Berlin.

Hare RD (1997) The Hare Psychopathy Checklist – Revised. Multi-Health Systems, Niagara Falls Toronto.

Heubrock D, Hayer T, Rusch S & Scheithauer H (2005) Prävention von schwerer zielgerichteter Gewalt an Schulen – Rechtspsychologische und kriminalpräventive Ansätze. Polizei & Wissenschaft, 1/2005, 43-57.

Holmes R M, De Burger J E (1985) Profiles in terror: the serial murderer. In: U Louisville, Federal Probation, 1985 Sep Vol 49 (3), 29-34.

Kernberg O F (1996) Die narzisstische Persönlichkeitsstörung und ihre differentialdiagonstische Abgrenzung zum antisozialen Verhalten. In: O. F. Kernberg (Hrsg) Narzisstische Persönlichkeitsstörungen, S 52-70, Schattauer Verlag Suttgart.

Kerner H J, Kaiser G (1990) Kriminalität. Persönlichkeit, Lebensgeschichte und Verhalten. Festschrift für Hans Göppiner zum 70. Geburtstag. Springer Verlag Berlin, Heidelberg, New York.

Krafft-Ebing R (1924) Psychopathia sexualis. Hoffmann und Campe Verlag Stuttgart.

Kunz K L (2001) Kriminologie. 3. Auflage. Paul Haupt Verlag Bern, Stuttgart, Wien.

Langman Peter (2009) „Amok im Kopf" – Warum Schüler töten; Beltz Verlag Weinheim und Basel.
Lorenz K (1974) Das sogenannte Böse. Zur Naturgeschichte der Aggression. Deutscher Taschenbuchverlag München.
Lowen A (1983) Narzissmus – Die Verleugnung des wahren Selbst. Goldmann Verlag, München.
Merkel R (2007) Handlungsfreiheit, Willensfreiheit und strafrechtliche Schuld. In: Lissmann KP (Hrsg.) Die Freiheit des Denkens, Philosophicum Lech, Zsolnay Wien.
Nedopil N (2005) Prognosen in der Forensischen Psychiatrie – Ein Handbuch für die Praxis, 1. Auflage, Pabst Science Publishers Verlag Lengerich.
Nedopil N (2012) Forensische Psychiatrie, 4. Auflage, C. H. Beck – Thieme Stuttgart.
Palermo G B (1994) Murder-Suicide – An Extended Study. International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology, 38, 205-216.
Pauen M (2007) Freiheit – Natur – Vernunft. Rationale Gründe und selbstbestimmte Entscheidungen in einer naturgesetzlich bestimmten Welt. In: Lissmann KP (Hrsg.) Die Freiheit des Denkens, Philosophicum Lech, Zsolnay Wien.
Safranski R (1999) Das Böse oder Das Drama der Freiheit. Fischer Frankfurt am Main.
Scheithauer H, Bondü R (2008) Amoklauf – Wissen was stimmt; Sechs Jahre nach Erfurt – Das Berlinger Leaking-Projekt. Ein Ansatz zur Prävention von School Shootings und Amokläufern an Schulen. Trauma & Gewalt, 2, 8-19 Verlag Herder Freiburg im Breisgau.
Schwind H D (2011) Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. 10., neuüberarbeitete und erweiterte Auflage. Kriminalistik Verlag, Heidelberg.
Singer W (2007) Zum Problem der Willensfreiheit. In: Lissmann KP (Hrsg.) Die Freiheit des Denkens, Philosophicum Lech, Zsolnay Wien.
Steller M, Volbert R (1997) Glaubwürdigkeitsbegutachtung, in: Steller M. / Volbert R. (Hrsg) Psychologie im Strafverfahren, 12-39.
Stone M H (1996) Mord. In: O. F. Kernberg (Hrsg.) Narzisstische Persönlichkeitsstörungen, Stuttgart. S.155-164, Schattauer Verlag.
Sutherland E (1974) Die Theorie der differentiellen Kontakte. in: Sack F, König R (Hrsg.) Kriminalsoziologie, Frankfurt am Main 1974: 395-400.
Venzlaff U, Foerster K (1994) Psychiatrische Begutachtung. 2. Auflage. Gustav Fischer Verlag, Stuttgart, Jena, New York.
Volbert R (2004) Beurteilung von Aussagen über Traumata. Erinnerungen und ihre psychologische Bewertung, Huber Bern.
Vossekuil B, Fein R A, Reddy M, Borum R & Modzelski W (2002) The final report and findings of the Safe School Initiative: Implications for the prevention of school attacks in the United States. U. S. Secret Service and U. S. Department of Education Washington.

Legalbewährung und Gefährlichkeitsprognosen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung

Jürgen L. Müller und Georg Stolpmann

Gliederung

Nachdem gesetzliche Regelungen zur Sicherungsverwahrung in den letzten Jahren mehrfach verändert und ausgeweitet wurden, ist spätestens mit der Entscheidung des BVerfG vom 04.05.2011 eine Neuordnung und Begrenzung dieser Maßregel zu erwarten. Daten aus einer Studie zur Legalbewährung von Straftätern, bei denen trotz ungünstiger psychiatrischer Legalprognosen auf Grund der Entscheidung des Bundesgerichtshofes die nachträgliche Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB) nicht angeordnet wurde, werden hier vorgestellt.

Von den als hochgefährlich eingestuften Straftätern waren 2 Jahre nach Entlassung 28 % wegen eines schwerwiegenden bzw. einschlägigen Rückfalldeliktes verurteilt worden, 32 % hatten ein nicht schwerwiegendes Delikt begangen und bei 40 % der ehemaligen nSV-Kandidaten gab es keinen neuen BZR-Eintrag. Das aus empirischen Untersuchungen gewonnene psychiatrische Fachwissen zur Sicherungsverwahrung, zum Gutachtenwesen und zur Behandlung gefährlicher Sexual- und Gewalttäter sollte für die aktuelle Diskussion der Neuordnung der Sicherungsverwahrung genutzt werden.

1. Einleitung

Um die Allgemeinheit vor besonders gefährlichen Straftätern zu schützen, konnte seit dem 29.07.2004 der weitere Freiheitsentzug nach Verbüßung einer Haftstrafe auch nachträglich angeordnet werden. Diese nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung (§ 66 b StGB) war möglich, wenn sich während der Haft neue Anhaltspunkte für eine anhaltende fortbestehen-

de Gefährlichkeit ergeben hatten. Bei der Prüfung der Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung (nSV) war zum einen die von dem Probanden ausgehende Gefährlichkeit zu beurteilen und zum anderen, ob diese erst bekannt geworden ist durch Nova, d.s. neue Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Verurteilung wegen des Anlassdeliktes nicht bekannt waren und auch bei umfassender Aufklärung dem Gericht nicht bekannt sein konnten. Bei fehlenden neuen Tatsachen scheiterten die Anträge auf nachträgliche Anordnung der SV und wurden letztinstanzlich vom Bundesgerichtshof abgelehnt oder zurückverwiesen. Diese Fälle wurden zum Gegenstand der vorliegenden Untersuchung, die es als eine von wenigen ermöglicht, Probanden zu untersuchen, die für gefährlich gehalten und trotzdem in Freiheit entlassen wurden. Solche Untersuchungen sind selten, da für gefährlich erachtete Probanden in der Regel nicht aus dem Straf- oder Maßregelvollzug entlassen wurden (Fall „Baxtrom v Herold" [*Steadman, Cocozza* 1974], Fall „Dixon" [*Thornberry, Jacoby* 1979], Ende der DDR [*Stadtland* 2006]). Die hier untersuchten Fälle, in denen aus juristischen Gründen die Anordnung der nSV nicht erfolgte und die Straftäter aus der Haft entlassen werden mussten, sind für die Prognoseforschung von besonderem Interesse, da sie es ermöglichen, die prognostizierte und die realisierte Gefährlichkeit als hochgefährlich erachteter und dennoch entlassener Straftäter zu untersuchen. Wie zu vermuten war, gab es bei diesen Fällen „falsch Positive", d.h. Personen, die trotz der negativen gutachterlichen Prognoseeinschätzung nicht rückfällig geworden sind. Andernorts wurden erste Ergebnisse hierzu vorgestellt (*Müller et al.* 2011a,b)

2. Methodik

Die Grundgesamtheit der von uns untersuchten Fälle wird gebildet aus den vom Bundesgerichtshof aufgehobenen vorinstanzlichen nSV-Entscheidungen und den vom Bundesgerichtshof bestätigten vorinstanzlich abgelehnten Entscheidungen einer nSV. Um eine möglichst homogene Gruppe zu erhalten, wurden nur die Fälle untersucht, die durch BGH-Entscheid abschließend entschieden wurden, die bereits in vorhergehenden Instanzen entschiedenen Fälle wurden nicht einbezogen.

Bis zum 17.06.2008, dem Stichtag der Untersuchung, gab es insgesamt 37 Entscheidungen des Bundesgerichtshofes zur nSV. Nur in 8 Fällen wurde die Anordnung der nSV bestätigt, in 29 Fällen hob der BGH die Anordnungen auf bzw. bestätigte die Ablehnung der Anordnung und wies die Revision

der Staatsanwaltschaft zurück. Von diesen 29 abgelehnten Fällen konnten 25 Fälle in die Untersuchung einbezogen und ausgewertet werden. In zwei Fällen waren die Akten wegen aktueller Ermittlungen nicht entbehrlich und in zwei Fällen wurden die Akten von der Staatsanwaltschaft nicht zur Auswertung verschickt, eine Einsichtnahme vor Ort aber angeboten. Insgesamt standen uns 55 psychiatrische Gutachten für die 25 Fälle zur Auswertung zur Verfügung. Bei einem Probanden lagen 5 Gutachten vor, zwei hatten jeweils 4 Gutachten, zwei hatten nur jeweils 1 Gutachten.

Die Datenerhebung erfolgte mittels eines von uns entwickelten Dokumentationsbogens, bei dessen Konstruktion Bezug genommen wurde auf den Erhebungsbogen von *Kinzig* (1996). Die 141 Items des Dokumentationsbogens erfassen soziodemographische Daten, Daten zur forensischen und psychiatrischen Anamnese, zum Indexdelikt und den Begutachtungen zur nachträglichen SV und ggf. früheren Begutachtungen. Die Rückfälligkeit wurde mit Hilfe des Auszugs aus dem Bundeszentralregister (BZR) bewertet. Kein Eintrag im BZR wurde als nicht rückfällig bewertet. Straftaten, die mit Geldstrafe, Bewährungsstrafe oder einer Haftstrafe bis zu einem Jahr geahndet wurden, wurden als leichte Rückfälle bewertet. Als schwerer Rückfall wurde erfasst, wenn eine Haftstrafe ohne Bewährung von mindestens einem Jahr verhängt wurde. Aus dieser Gruppe der mit schweren Delikten Rückfälligen wurden diejenigen als mit schwersten Delikten rückfällig gewordenen abgegrenzt, die mit der Anordnung einer Sicherungsverwahrung beziehungsweise einer Unterbringung gemäß § 63 StGB geahndet wurden.

Zur Berechnung des Katamnesezeitraumes, der Time at risk, wurde bei den Nicht-Rückfälligen das Datum der BZR-Auszuges als Grenze gesetzt, bei den anderen Probanden wurde als zeitliche Grenze das Datum des Rückfalldeliktes bzw. bei mehreren Rückfalldelikten das des ersten Rückfalldeliktes bestimmt. Als „Beobachtungszeitraum" für das Eintreten des Ereignisses „Rückfall" betrachten wir eine Mindestzeit von 24 Monaten als ausreichend, da der Gesetzgeber für die nSV eine hohe Wahrscheinlichkeit erneuter erheblicher Straftaten zugrunde gelegt hat. Das Bundesverfassungsgericht verlangt eine konkrete, auf den Einzelfall bezogene hohe Wahrscheinlichkeit der drohenden Taten. Eine bloß abstrakte, auf statistische Wahrscheinlichkeiten gestützte Prognoseentscheidung reicht nicht aus. Außerdem muss die von dem jeweiligen Betroffenen ausgehende Gefahr gegenwärtig sein und die zu prognostizierende Gefährlichkeit sich dadurch von einer allgemeinen Rückfallwahrscheinlichkeit abheben. Als time at risk sind 24 Monate für Aussagen über Rückfälligkeit von Straftätern ansonsten nicht ausreichend (vgl. *Harrendorf* 2008).

Die Diagnosen in den Gutachten zur nSV wurden nicht in allen Fällen nach der ICD-10 oder der DSM-IV verschlüsselt. Die „frei formulierten" Diagnosen wurden ICD-10 Kategorien zugeordnet, wenn dies anhand der beschriebenen Symptomatik möglich war. Die Fälle, in denen dies nicht möglich gewesen ist oder bei denen die Symptombeschreibung nicht mit den Diagnosekriterien übereinstimmte, wurden als nicht mit einer ICD-10 Diagnose belegt gewertet.

3. Ergebnisse

Von den 25 Personen, die vor ihrer Haftentlassung als anhaltend und fortdauernd gefährlich galten, wurden insgesamt 15 Personen, d.s. 60 %, rückfällig. Etwas mehr als ein Viertel der Gesamtgruppe (28 %) wurde mit einem schweren oder einschlägigen Delikt rückfällig. Bei 10 der 25 Probanden ergab die BZR-Anfrage keinen Hinweis auf eine erneute Verurteilung nach Ablehnung der nSV-Anordnung und Entlassung aus der Haft.

Tabelle 1: Rückfälligkeit bei abgelehnter nachträglicher Sicherungsverwahrung (N = 25 Probanden, 55 Gutachten)

Gruppe	Anzahl der Pbn	Anzahl der GA	Time at risk (MW in Mon.)
Kein Rückfall	10 (40 %)	22* (40 %)	26,8
Leichter Rückfall	8 (32 %)	19** (34,5 %)	13,4
Schwerer Rückfall	7 (28 %)	14*** (25,46 %)	11,1

** 1 Pb hat 4 Gutachten*
*** 1 Pb hat 5 Gutachten*
**** 2 Pb haben jeweils nur 1 Gutachten, 1 Pb hat 4 Gutachten*

Kein Rückfall bedeutet, dass der Betroffene nach einem Mindestbeobachtungszeitraum von 24 Monaten keinen neuen Eintrag im Bundeszentralregister hatte. Da die Time at risk bei den Nicht-Rückfälligen durch das Datum des BZR-Auszuges begrenzt wurde, ergibt sich für diese Gruppe eine durchschnittliche Risikozeit von mehr als 24 Monaten (26,8 Monate). In der Gruppe der Probanden, die mit einem leichten Delikt rückfällig geworden waren, war die maximale Sanktion eine Haftstrafe von 4 Monaten. Die Gruppe der schwer/einschlägig Rückfälligen umfasste Probanden, die wegen eines Deliktes mit einer Haftstrafe ohne Bewährung von mindestens einem Jahr verurteilt wurden. Aus dieser Gruppe wurden die Schwerstrückfälligen

(n = 3) ausgegrenzt. Diese waren zur Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus beziehungsweise in die Sicherungsverwahrung verurteilt worden.

In *Tabelle 2* werden Indexdelikte und Rückfalldelikte der Probanden, die der Gruppe „Leichter Rückfall" zugeordnet wurden, gegenübergestellt. Indexdelikt ist das Delikt, welches zu der Freiheitsstrafe geführt hat, während dessen Vollstreckung die Begutachtung zur nSV erfolgte. Das Strafmaß ist die ausgesprochene Sanktion auf das Rückfalldelikt.

Tabelle 2: Indexdelikte und Rückfalldelikte der Gruppe „Leichter Rückfall"

Indexdelikt	**Rückfall-Delikt**	**Strafmaß**
Schwerer Raub	Falsche uneidl. Aussage	Geldstrafe
Vergewaltigung	Verstoß gg Führungsaufsichts-weisungen	Geldstrafe
Mord in 2 Fällen	BtmG-Verstoß	Freiheitsstrafe 4 Monate
Schwerer sex. Missbrauch, Kinderpornographie	Fahrlässige Trunkenheit	Geldstrafe Sperre Fahrerlaubnis
Schwerer Menschenhandel, Zuhälterei	Leistungserschleichung; Verstoß gg Führungsaufsichts-weisungen	Geldstrafe; § 63 StGB zur Bewährung
Sex. Missbrauch	Diebstahl geringw. Sachen	Geldstrafe
Sex. Missbrauch	Betrug	Geldstrafe
Vers. Totschlag	Verstoß gg Führungsaufsichts-weisungen	Freiheitsstrafe 3 Mon. z. Bewährung

Von den Probanden der Gruppe „schwerer Rückfall" waren drei mit schwersten Delikten rückfällig geworden und in der Folgeentscheidung zur Sicherungsverwahrung beziehungsweise zur unbefristeten Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus verurteilt worden. *Tabelle 3* zeigt die jeweiligen Einweisungsdelikte, die Rückfalldelikte und die Sanktionen für die Rückfalldelikte der Gruppe „schwerer/einschlägiger Rückfall".

Tabelle 3: Indexdelikte und Rückfalldelikte der Gruppe „Schwerer/einschlägiger Rückfall“

Indexdelikt	**Rückfall-Delikt**	**Strafmaß**
Vers. räub. Erpressung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung	Raub+ vers. Raub; BtmG-Verstoß; Nachstellg, Beleidigung, Bedrohung	Freiheitsstrafe 2 J 10 Mon; Freiheitsstrafe 3 Mon; Freiheitsstrafe 5 Mon
Vergewaltigung	KV + Diebstahl, KV in TE Nötg, gems. Raub in TE mit KV	Freiheitsstrafe 2 Jahre 2 Mon
Vergewaltigung	Diebstahl; Nötigung in Tatmehrheit mit vers. Diebstahl	Geldstrafe; Freiheitsstrafe 1 Jahr 6 Mon.
Mord in 2 Fällen	Vorsätzl KV 2 Fälle, vers. Nötig. 2 Fälle, vorsätzl Vollrausch	Freiheitsstrafe 1 Jahr 4 Mon
Schwere Brandstiftung in Tateinheit mit Körperverletzung	Vers. schwere Brandstiftg. in TE mit vors. KV in TE mit Sachbeschädg.	Freiheitsstrafe 6 Jahre + SV
Vergewaltigung	Sex. Missbrauch wdstunfähg. Personen	§ 63 STGB
Vers.Vergew. in TE mit sexNötg, sexMissbrauch	Sex. Nötig. in TE mit vorsätzl. KV	Freiheitsstrafe 3 Jahre + SV

Etwas mehr als ein Viertel der Gesamtpopulation (28 %) wurde mit einem schweren oder einschlägigen Delikt rückfällig, und zwar im Mittel 11 Monate nach der Entlassung aus der Haft. Etwa ein Drittel (32 %) wurde durchschnittlich 13 Monate nach der Entlassung mit einem leichten Delikt rückfällig. Diese Differenz der Rückfallgeschwindigkeit ist nicht signifikant. Wie aus anderen Untersuchungen bekannt, ereignet sich der Großteil aller Rückfälle sehr früh nach der Entlassung. Ein Drittel der Rückfälle erfolgt innerhalb des ersten halben Jahres, in den nächsten 6 Monaten kamen weitere 20 % hinzu, so dass bis 12 Monate nach Risikobeginn (Entlassung) schon die Hälfte der Rückfälligen erneut aufgefallen waren (*Tabelle 4*). Innerhalb der ersten 18 Monate nach der Entlassung waren bereits 80 % (12 von 15) der rückfälligen Pbn, die wieder straffällig geworden waren, bei den leichten Rückfällen waren es 6 von 8 und bei den schweren Rückfällen waren es 6 von 7.

Tabelle 4: Rückfallgeschwindigkeit – Katamnesezeitraum max. 24 Monate

Rückfallgruppe	Rückfall bis 6 Monate nach Entlassung	6-12 Monate	12-18 Monate	Über 18 Monate
Leichter Rückfall (n = 8)	2	2	2	2
Schwerer RF (n = 7)	2	1	3	1
Gesamt (n = 15)	4	3	5	3
Indextat Sexualdelikt (n = 9)	3	1	3	2
Indextat Gewaltdelikt (n = 6)	1	2	2	1

Bei den Personen mit einer Sexualstraftat als Indexdelikt ist die mittlere Time at risk für leichte Rückfälle mit 16,0 Monaten deutlich länger als bei den Gewaltstraftätern, die im Mittel nach 9 Monaten mit dem ersten leichten Rückfalldelikt wieder aufgefallen sind. Bei der Time at risk für die schweren oder einschlägigen Rückfalldelikte ist das Verhältnis umgekehrt. Mit im Mittel 9,3 Monaten sind die Sexualstraftäter deutlich früher erneut delinquent geworden als die Gewaltstraftäter mit im Mittel 13,7 Monaten.

Die Kandidaten für die nSV haben im Mittel 8 Vorstrafen und eine durchschnittliche Gesamthaftzeit von ca. 180 Monaten, also 15 Jahren. Hinsichtlich der durchschnittlichen Gesamthaftzeit gibt es keine signifikanten Unterschiede zwischen den drei Rückfallgruppen: einschließlich der Haft für das Indexdelikt waren die nicht-rückfälligen Probanden im Mittel 173,4 Monate inhaftiert, die Probanden der Gruppe „leichter Rückfall" 184,4 Monate und diejenigen mit einem schweren oder einschlägigen Rückfalldelikt durchschnittlich 183,5 Monate in Haft. *Tabelle 5* zeigt die Gruppenzusammensetzung hinsichtlich des Erstdelinquenzalters, des Alters bei Entlassung sowie bezüglich der Anzahl der Vorstrafen.

Tabelle 5: Altersverteilung und Vorstrafenbelastung

Gruppe	Alter bei Entlassung aus Haft (MW Jahre)	Alter bei Entlassung aus Haft bis 39 J (Anzahl Pbn)	Alter bei Entlassung aus Haft 40-55 J (Anzahl Pbn)	Alter bei Entlassung aus Haft über 55 J (Anzahl Pbn)	Erstdelinq. alter (MW)	Vorstrafen anzahl (MW)	Haftzeit Gesamt (MW in Monate)
kein RF	45	4	4	2	21,1	6,4	173,4
leichter RF	42,3	3	4	1	21,8	6,5	184,4
schwerer RF	46,9	2	4	1	20,7	10,3	183,5
Gesamt	44,7	9	12	4	21,1	7,7	180,4

Bei Differenzierung innerhalb der Gruppe „schwerer Rückfall" zeigte sich, dass die Probanden mit einem schwersten Rückfalldelikt (n = 3) sowohl zu Beginn ihrer Karriere als auch bei Entlassung aus der Haft jeweils deutlich älter sind als die anderen Gruppenmitglieder, auch älter als diejenigen, die ein schweres oder einschlägiges Rückfalldelikt begangen haben. Beim Erstdelikt waren die später Schwerst-Rückfälligen im Mittel 27,3 Jahre alt, bei Entlassung aus der Haft 52,3 Jahre (39-69 Jahre), die mit einem schweren oder einschlägigen Rückfalldelikt waren bei dem Erstdelikt 15,8 Jahre (14-20 Jahre) und bei der Entlassung 43 Jahre (36-50 Jahre) alt.

Die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung war unter anderem an eine auf einen Hang zurückführbare erhebliche Gefährlichkeit gebunden. In der Bejahung des Kriteriums des Hanges zu erheblichen rechtwidrigen Handlungen kulminiert die Beantwortung dieser Rechtsfrage aus psychiatrischer Sicht. Legt man die übereinstimmende Beurteilung des Hangkriteriums als Maßstab der Gefährlichkeit im Sinne des § 66b zu Grunde, so kamen die Gutachten zu folgenden prognostischen Einschätzungen. Diese sind in *Tabelle 6* mit der Legalbewährung der Probanden korreliert.

Tabelle 6: Prognosen auf der Grundlage der Hangdiagnose und Legalbewährungen

Gruppe	Gutachterempfehlung: nSV wegen Gefährlichkeit	Gutachterempfehlung: keine nSV, kein gefährliches Delikt
kein /leichter RF	5/25 (20 %) falsch positiv	4/25 (16 %) Richtig negativ
schwerer RF	5/25 (20 %) richtig positiv	0 (0 Fälle)

Von den Untersuchten wurde bei 90 % der Gewaltstraftäter, aber nur bei etwa 43 % der Sexualstraftäter ein Hang festgestellt, wobei dieser oft aus den bereits vorausgegangen Straftaten und dissozialen Persönlichkeitszügen abgeleitet wurde. Von den 15 Probanden, bei denen ein Hang festgestellt wurde, hatten 9 auch eine dissoziale Persönlichkeitsstörung, von den 10 Probanden, die keine Hangdiagnose erhalten haben, hatten nur 2 eine dissoziale Persönlichkeitsstörung.

Tabelle 7: Merkmale der Probanden (Prb.) mit Hang-Diagnose (+Hang) versus Probanden ohne Diagnose eines Hanges bzw. nicht geprüftem Hang (-Hang)

Gruppe/Anzahl Prb.	Anzahl Probanden +Hang	-Hang	Erstdelinqalter (Jahre) +Hang	-Hang	Vorstrafenzahl +Hang	-Hang	Time at risk (Mon.) +Hang	-Hang
Kein RF (n = 10)	5	5	22,2.	20	6	6,8	31	28,2
RF leicht (n = 8)	5	3	18,6	27	7,6	4,7	17,8	6
RF schwer (n = 7)	5	2	15,4	34	11,2	8	11,2	11

Das Erstdelinquenzalter bei denjenigen Probanden, die ein schweres Rückfalldelikt begangen hatten und bei denen ein Hang festgestellt worden war, lag deutlich unter dem Alter der Gruppenmitglieder, die keine Hangdiagnose erhalten haben und auch deutlich unter dem Alter der nicht Rückfälligen mit einer Hangdiagnose. Ein ähnlich differenziertes Bild ergibt sich bei Betrachtung der Vorstrafenzahl. Beide Faktoren hatten sich als wenig diskriminierend zwischen den Gruppen erwiesen, wenn die Hangdiagnose nicht einbezogen wird (*Tabelle 5*).

Tabelle 8: Biografische Merkmale der Probanden; die Prozentangaben beziehen sich jeweils auf die Größe der zugehörigen Gruppe (n = 100 %) Mehrfachnennungen möglich

Gruppe	n	Schwierige Familienverhältnisse (in % der Gruppengröße)	Heimaufenthalt (in % der Gruppengröße)	Körperl u/o sex Misshandlung (in % der Gruppengröße)
Kein RF	10	60	20	0
Leichter Rückfall	8	50	37,5	25
Schwerer/einschl. Rückfall	7	71,5	57,1	42,9
davon:	davon:	davon:	davon:	davon:
-Schwerer RF	*4*	*28,6*	*28,6*	*28,6*
-schwerster RF	*3*	*42,9*	*28,6*	*14,3*
Total	25	60	36	20

Missbrauchs- oder Misshandlungserfahrungen in der Vorgeschichte wurden von den Probanden der Gruppe „schwerer Rückfall" häufiger als von denen der anderen Gruppen angegeben, jedoch vornehmlich nicht von denjenigen, die schwerst-rückfällig wurden.

Das im Zuge der Neuordnung der SV erlassene Therapieunterbringungsgesetz (ThUG) führt in Anlehnung an die EGMR-Urteile den Begriff der psychischen Störung ein, ohne diesen aber zu definieren. Psychiatrische Auffälligkeiten, die bei Begehung des Indexdeliktes zu einer Schuldminderung gem. § 21 StGB führten, fanden sich bei 6 Probanden (= 24 %). Die eingeschränkte Schuldfähigkeit im Anlassurteil wurde bis auf einen Fall auf eine Alkoholintoxikation zurückgeführt; bei einem Probanden, der mit einem schweren Delikt rückfällig wurde, wurde der § 21 StGB wegen einer schweren anderen seelischen Abartigkeit bejaht. In Tabelle 9 und Tabelle 10 sind Angaben zur Einschätzung einer etwaigen psychischen Belastung/psychiatrisch definierten psychischen Störung der Probanden aufgeführt.

Tabelle 9: Frühere psychiatrische Behandlung (Mehrfachnennungen sind möglich) N = Anzahl der Probanden, n = Anzahl der Gutachten, % = bezogen auf die Anzahl GAen in der jeweiligen Gruppe

Frühere psychiatrische Behandlung	Kein RF (n = 22)		Leichter RF (n = 19)		Schwerer RF (n = 14)		Gesamt (n = 55)	
	N	GA (%)	N	GA (%)	N	GA (%)	N	GA (%)
Ambulant	0	0	1	5,3	1	7,1	2	3,6
Stationär	2	9,1	0	0	2	14,3	4	7,3
Gesamt	2	9,1	1	5,3	3	21,4	6	11

Vor der Haft waren von den 25 Probanden 2 in ambulanter und 4 in stationärer psychiatrischer Behandlung, von den nicht rückfälligen und den schwer rückfälligen Probanden waren jeweils 2 früher in stationärer psychiatrischer Behandlung, von denen mit einem leichten Rückfalldelikt war lediglich eine Person früher in ambulanter psychiatrischer Behandlung.

Nicht in allen Fällen stellten die Sachverständigen in den Gutachten zur nSV ihre Diagnosen entsprechend der ICD-10- oder der DSM-IV-Nomenklatur. Selbst in den Gutachten, in denen auf die von der BGH-Arbeitsgruppe um *Bötticher et al.* (2006) vorgeschlagenen Qualitätskriterien für Prognosegutachten hingewiesen wurde, gab es frei formulierte Diagnosen. Sie wurden aufgrund der Symptombeschreibung den jeweiligen ICD-10 Kategorien zugeordnet. Wo dies nicht möglich war, weil die Beschreibung der Symptome fehlte oder nicht mit den Diagnosekriterien übereinstimmte, wurde der Fall als nicht mit einer psychiatrischen Diagnose versehen gewertet. Häufig war dies bei der Angabe von Alkoholabusus der Fall, wo bereits der bloße Konsum als Abusus bezeichnet wurde, ohne dass dem Gutachten eine diagnostische Begründung zu entnehmen war.

Tabelle 10: Diagnosen in den Prognosegutachten zur nSV (Mehrfachnennungen sind möglich) N = Anzahl der Probanden, n = Anzahl der Gutachten, % = bezogen auf die Anzahl GAen in der jeweiligen Gruppe

Diagnosen nach ICD-10	**KEIN RF** (n=22)		**Leichter RF** (n=19)		**Schwerer RF** (n=14)		**Gesamt** (n=55)	
	N	GA (%)	N	GA (%)	N	GA (%)	N	GA (%)
Alkohol-, Drogenmissbrauch	0	0 (0)	1	1 (5,3)	3	3 (21,4)	4	4 (7,3)
Alkoholabhängigkeit	1	2 (9,2)	0	0 (0)	1	3 (21,4)	2	5 (9,1)
Polytoxikomanie	1	2 (9,2)	1	2 (10,6)	0	0 (0)	2	4 (7,3)
Persönlichkeitsstörungen	2	7 (31,8)	6	8 (42,1)	4	11 (78,6)	12	26 (47,3)
-kombinierte PS	1	2 (9,2)	1	5 (26,2)	2	2 (14,2)	4	9 (16,4)
-dissoziale PS	0	2 (9,2)	2	5 (26,2)	2	6 (42,8)	4	13 (23,6)
-psychopathische PS	0	0 (0)	0	0 (0)	1	1 (7,1)	1	1 (1,8)
Störung der Sexualpräferenz								
Pädophilie	3	6 (27,3)	2	2 (10,6)	0	0 (0)	4	8 (14,6)
Sadomasochismus	1	2 (9,2)	0	0 (0)	0	0 (0)	1	2 (3,6)

Bei vier Probanden gab es keine ICD-10 Diagnosen. Insgesamt waren es 12 Gutachten, in denen keine psychiatrische Erkrankung oder Störung diagnostiziert wurde: 7 dieser Gutachten wurden über Probanden der Gruppe „kein Rückfall“ erstellt, 3 Gutachten betrafen einen Probanden der Gruppe „leichter Rückfall“, 2 Gutachten betrafen einen Probanden der Gruppe „schwerer/einschlägiger Rückfall“. Auffällig ist, dass die Probanden mit der Diagnose Pädophilie bzw. Sadomasochismus nicht mit schweren Delikten rückfällig wurden.

Die nSV erforderte neben dem Vorliegen eines Hanges neue Tatsachen („Nova“), die bezüglich der Gefährlichkeitsprognose erst im Laufe der Haft bekannt wurden. Hierzu wurden sowohl Therapieverweigerung als auch Therapieabbruch gezählt. Als prognostisch ungünstig wurden aber auch Drogen- und Alkoholabhängigkeit, abgesehen von der Berücksichtigung als psychiatrische Diagnose, angegeben.

Tabelle 11: Prognostische Negativfaktoren (soweit in den Prognosegutachten explizit erwähnt)Mehrfachnennungen sind möglich.

	Kein Rückfall	Leichter Rückfall	Schwerer Rückfall
Vollzugsauffälligkeiten	9	6	5
Gewalt	2	5	2
Drogen-, Alkoholabhängigkeit	2	5	3
Lockerungsversagen	2	1	1
Therapieverweigerung	4	4	1
Therapieabbruch	3	2	2

4. Diskussion

Von erfassten 25 Probanden wurden 7 (= 28 %) im untersuchten Bewährungszeitraum von 24 Monaten in Freiheit mit schweren Straftaten rückfällig (Tabelle 1 und 3). 8 Probanden (= 32 %) wurden mit Rechtsverstößen auffällig, die mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe nicht über 6 Monate geahndet wurden und die im Kontext der Sicherungsverwahrung als Bagatelldelikte bezeichnet werden können (*Tabelle 1 und 2*). Demnach wurden 72 % der Probanden von den Gutachtern als so gefährlich angesehen, dass sie nach Verbüßung ihrer Haftstrafe nicht in Freiheit entlassen, sondern darüber hinaus in Verwahrung genommen werden sollten, obwohl sie tatsächlich in Freiheit nicht mit den gesetzlich für die nSV geforderten schwersten Delikten rückfällig wurden. Der Eintrag im BZR als Rückfallkriterium ist nicht unkritisch, da nur rechtskräftige Urteile im BZR registriert werden. In einzelnen Fällen kann es deshalb auch innerhalb des untersuchten Bewährungszeitraumes von 24 Monaten schon zu einem Rückfall gekommen sein, ein Eintrag im BZR aber noch nicht existieren, da das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

Die Daten zur Rückfallgeschwindigkeit (*Tabelle 4*) weisen dieselbe Tendenz auf, wie aus anderen Studien (z.B. *Harrendorf 2008*) bekannt ist. Innerhalb der ersten 12 Monate waren die Hälfte der Rückfälligen erneut aufgefallen und nach 18 Monaten hatten 80 % der Rückfälligen, d.s. 12 von 15 Probanden, ihr erneutes Delikt bereits verübt. Deliktspezifisch betrachtet zeigt sich eine Tendenz, dass Sexualstraftäter mit einem schweren oder einschlägigen Delikt deutlich früher rückfällig (9,3 Monate) werden, als mit einem leichten Delikt (16 Monate). Bei den Gewaltstraftätern ist die Rückfallgeschwindig-

keit entgegengesetzt: im Mittel 9 Monate bei den leichten Rückfalldelikten und 13,7 Monate bei den schweren Rückfalldelikten.

Eine Variable, deren Bedeutung für die Gefährlichkeitsprognose noch nicht ausreichend untersucht wurde, ist das Alter, vor allem auch hinsichtlich möglicher Interaktionseffekte mit Deliktart oder Diagnose. Bei den Sicherungsverwahrten gibt es mehr ältere Personen als bei den Strafgefangenen und den Untergebrachten nach § 63 StGB. Während *Harrendorf* (a.a.O.) ein Absinken der Rückfallquote mit zunehmendem Alter grundsätzlich für alle Deliktsgruppen und alle Formen des Rückfalls berichtet, wobei die sexuellen Gewalttäter eine Ausnahme bilden, waren die von *Habermeyer u.a.* (2008) untersuchten Sicherungsverwahrten bei Begehung der zur Anordnung der SV führenden Tat durchschnittlich 39,3 Jahre alt (*Gairing et al.* 2011).

Die von uns untersuchten Probanden sind im Mittel 44,7 Jahre (29-69 Jahre) alt. Hinsichtlich des Erstdelinquenzalters gibt es zwischen den Rückfallgruppen keine Unterschiede (21,1 vs. 21,8 vs 20,7 Jahre). Bei der Entlassung sind die später schwer Rückfälligen mit durchschnittlich 47 Jahren (36-69 Jahre) älter als die rückfallfreien mit 45 Jahren (29-63 Jahre) und die mit einem leichten Rückfalldelikt mit 42,3 Jahren (29-64 Jahre) (*Tabelle 5*). Differenziert man die Variable Alter nicht nur bezüglich der Rückfallgruppen, sondern zusätzlich danach, ob ein Hang vorliegt oder nicht, ergibt sich ein anderes Bild.

Eine Voraussetzung für die Anordnung der SV ist das Vorliegen eines Hanges zur Begehung weiteren erheblicher rechtswidriger Taten. Wenn der Hang zu erheblichen rechtswidrigen Handlungen (§ 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB) gutachterlicherseits bejaht wird, sind aus psychiatrischer Sicht die Voraussetzungen der Unterbringung in der (nachträglichen) Sicherungsverwahrung gegeben (*Tabelle 6*). In der vorliegenden Studie stimmten die Gutachter bei 10 von 25 Probanden überein und bejahten das Vorliegen dieses Hanges. Davon waren in der Folge 5 (20 %) nicht beziehungsweise nur mit leichten Rückfallsdelikten in Erscheinung getreten. Dies entspricht einer Rate von Falsch Positiven von 20 %. Dies bedeutet, dass 20 % der für gefährlich gehaltenen Probanden im Explorationszeitraum tatsächlich keine schweren Straftaten mehr begangen haben. Dagegen waren 5 von den für gefährlich gehaltenen Probanden tatsächlich mit schweren Delikten rückfällig geworden, entsprechend einer Quote von 20 % (richtig positiv). Dies bedeutet, dass die Gutachter in den Fällen, in denen sie in der Hangdiagnose übereinstimmten, 20 % zutreffend als gefährlich erkannten (*Tabelle 6*).

Dagegen wurde bei keinem einzigen Probanden übereinstimmend die Unterbringung in der nachträglichen Sicherungsverwahrung empfohlen, wenn diese im Explorationszeitraum tatsächlich nicht mit schweren Delikten in Erscheinung getreten waren (0 % falsch negativ). Dies bedeutet, dass immer dann, wenn die Gutachter die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung übereinstimmend nicht empfohlen haben oder auch die Frage offen gelassen haben, die entsprechenden Probanden tatsächlich auch nicht mit weiteren Delikten auffällig geworden waren. Wenngleich also die prädiktive Validität der Gutachten insgesamt weiterhin optimierbar bleibt, können also durchaus sehr wertvolle Rückschlüsse aus denjenigen Gutachten gezogen werden, die nicht mit der Empfehlung „Unterbringung in der nachträglichen Sicherungsverwahrung" schlossen.

Der BGH fordert vom psychiatrischen Sachverständigen nicht das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Hanges festzustellen, aber zu den Aufgaben des Sachverständigen gehört die Darstellung der Persönlichkeitsmerkmale, die für die Beurteilung eines Hanges und der zu stellenden Gefährlichkeitsprognose relevant sind.

Während das Erstdelinquenzalter die Probanden der einzelnen Rückfallgruppen nicht differenziert, sind die Unterschiede zwischen den Probanden, bei denen ein Hang positiv festgestellt wurde, sehr deutlich. Die Probanden mit einem schweren Rückfalldelikt und einer Hangdiagnose sind deutlich früher delinquent aufgefallen (15,4 Jahre) als die nicht Rückfälligen mit einer Hangdiagnose (22,2 Jahre). Auch bei der Anzahl von Vorstrafen und der time-at-risk sind die Unterschiede zwischen den Probanden der verschiedenen Rückfallgruppen, bei denen ein Hang positiv festgestellt wurde, teilweise recht deutlich (*Tabelle 5*). Die Feststellung, dass keine Misshandlungs- bzw. Missbrauchserfahrungen gemacht wurden, ist nach den hier erhobenen Daten eher ein prognostisch günstiges Kriterium. Kein Proband der Gruppe der Nicht-Rückfälligen hatte Missbrauchs- bzw. Misshandlungserlebnisse, aber immerhin fast die Hälfte der Probanden der Gruppe der schwer Rückfälligen (*Tabelle 8*).

Bei keinem der Probanden der Gruppe „schwerer Rückfall" wurde eine sexuelle Präferenzstörung in Form einer Pädophilie bzw. eines Sadomasochismus festgestellt. Gleichwohl waren immerhin auch 5 Probanden mit dieser Diagnose entlassen worden.

Der Konsum psychotroper Substanzen ist prognostisch relevant, auch wenn nicht immer die Kriterien einer ICD-10 Diagnose (Abusus, Abhängigkeit

oder Polytoxikomanie) festgestellt werden können. Besonders in der Gruppe der Schwer-Rückfälligen ist der in den Gutachten festgehaltene Konsum von Alkohol mit 71,4 % hoch. Demgegenüber ist der Alkoholkonsum in der Gruppe mit leichtem Rückfall mit 31,6 % (n = 6) niedriger und in der Gruppe ohne Rückfall mit 9,1 % noch niedriger. Ein ähnliches Bild ergibt sich beim Vergleich der Gruppen hinsichtlich der Einnahme von Drogen: während in der Gruppe ohne Rückfall nur 4,5 % (n = 1) der Gutachten einen Konsum vermerken, ist die Zahl bei der Gruppe mit leichtem Rückfall um das Fünffache (21,1 %) beziehungsweise bei der Gruppe schwerer Rückfall (28,6 %) deutlich höher.

Während der in der Regel längeren Haftdauer reduzieren sich die Möglichkeiten, ein gefährliches Verhalten zu zeigen, das für die Gefährlichkeitsprognose verwertbar ist (*Tabelle 11*). Vollzugsauffälligkeiten (z.B. Verstöße gegen Anstaltsregeln, Arbeitsverweigerung, Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, Konflikte mit Personal und/oder anderen Insassen) erwiesen sich hinsichtlich der Legalbewährung als nicht prädiktiv. So wurde beispielsweise aggressives Verhalten in der Haft bei den Nicht-Rückfälligen in 20 % der Fälle registriert, bei den schwer Rückfälligen in 28,6 % der Fälle und bei den Probanden der Gruppe „leichter Rückfall“ dagegen in 62,5 % der Fälle. Die dem Procedere der nSV zugrunde liegende Annahme, während der Haft könnte eine zuvor nicht festgestellte Gefährlichkeit besser erkannt werden, wird durch diese Daten nicht gestützt.

Während die Anordnung der nSV nicht an das Vorliegen einer psychischen Störung gebunden war, spielt das Merkmal der „psychischen Störung“ bei der Neuordnung der Sicherungsverwahrung eine bedeutende Rolle. Ungeachtet des seitens der Fachgesellschaften heftig kritisierten Missbrauchs einer bewährten psychiatrischen Kategorie (*Müller et al.* 2011c), bleibt unklar, ob die Kategorie „psychische Störung“ aus dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG) aus dem Jahr 2010 überhaupt geeignet ist, das gemeinte Risikoklientel zu beschreiben.

Bei den hier untersuchten Probanden waren etwa 21 % der mit schweren Delikten rückfällig gewordenen Personen in der Vorgeschichte in ambulanter oder stationärer psychiatrischer Behandlung. Dies ist zwar mehr als bei den mit leichten Delikten rückfällig gewordenen und bei den nicht rückfällig gewordenen Probanden, allerdings sind die Raten dieses Kriteriums für die Verhaltensvorhersage nicht prädiktiv nutzbar. Stattdessen wird in der vorliegenden Studie die besondere Bedeutung weiterer Faktoren offenbar: Bereits beim Anlassdelikt waren die Schuldminderungen gem. § 21 StGB auf akute

Alkoholintoxikationen zurückgeführt worden. Überdurchschnittlich häufig fand sich bei den Probanden mit schweren Rückfalldelikten Alkohol- und Drogenkonsum in der Vorgeschichte. Substanzmittelkonsum ist ein bekannter Risikofaktor für delinquentes Verhalten. Die Behandlung eines Alkohol- oder Drogenmissbrauchs setzt nun aber nicht die Unterbringungsbedingungen einer Sicherungsverwahrung voraus, sondern wird erfolgreich in ambulanten, kontrollierenden Settings durchgeführt. Dies eröffnet möglicherweise eine Behandlungsoption unterhalb der Höchstsicherung.

Allerdings sind Aussagen über Diagnosen nicht immer problemlos möglich, da nicht in allen Fällen die diagnostischen Kriterien bzw. die Terminologie der ICD bzw. DSM benutzt wurden. Dies betraf hier vor allem die Diagnose von Persönlichkeitsstörungen, die in den Gutachten nicht immer von Persönlichkeitszügen unterschieden wurden. In 3 Fällen wurden die Kriterien einer dissozialen Persönlichkeitsstörung vorgestellt, in der Diagnose jedoch von einer Persönlichkeit mit dissozialen Zügen gesprochen.

Die Ergebnisse der hier vorgelegten Studie zeigen, dass nur 4 der mit schweren Straftaten rückfälligen Probanden eine Persönlichkeitsstörung gemäß ICD-10 aufweisen, jeweils zwei von ihnen erhielten die Diagnose einer dissozialen Persönlichkeitsstörung bzw. einer kombinierten Persönlichkeitsstörung, bei denen neben anderen auch dissoziale Züge vorhanden waren, die allerdings nicht so ausgeprägt vorlagen, dass sie einen Prägnanztyp bestimmten. Darüber hinaus sind auch Störungen der sexuellen Orientierung und auch organische Persönlichkeitsstörungen enthalten. In einem Fall wurde die von dem Gutachter als „*blande* narzisstische Persönlichkeitsstruktur“ bezeichnete Auffälligkeit als Diagnose einer Persönlichkeitsstörung nach ICD-10 gewertet, da der Sachverständige den Diagnoseschlüssel angegeben hat. Ungeachtet dieser hohen und durchaus in Übereinstimmung mit weiteren Publikationen zur Prävalenz psychischer Störungen bei Probanden in der Sicherungsverwahrung stehenden Daten, haben 4 Probanden keine nach den gängigen Diagnosemanualen ICD 10 und DSM IV fassbare Störung, bei weiteren 3 Probanden wird als psychiatrische Diagnose lediglich eine Substanzabhängigkeit angegeben. Mithin sind bei 28 % der Probanden keine bzw. lediglich eine Substanzabhängigkeit als psychiatrische Diagnose festgehalten (*Tabelle 9*). Bei weiteren 6 Probanden wurden zwar auffällige Persönlichkeitszüge beschrieben, eine Diagnose relevante Persönlichkeitsstörung wurde allerdings nicht festgehalten. Auch bei den Probanden mit einem schwersten Rückfalldelikt war nur bei zweien eine psychiatrische Diagnose festgestellt worden. Dies bedeutet, dass auch in der Gruppe der mit schwer-

sten Straftaten rückfällig gewordenen Probanden ein Drittel das Kriterium „psychische Störung“ nicht erfüllt hätten.

5. Methodische Einschränkungen

Mit 55 ist die Fallzahl der Prognosegutachten sicher noch nicht zufrieden stellend, die Fallzahl der Probanden ist mit 25 noch zu klein, um weitreichende Aussagen machen zu können. Der Nachbeobachtungszeitraum (time at risk) ist mit 24 Monaten angesichts der juristischen Vorgaben für die dringend erhöhte Gefährlichkeit der Probanden bei einer Anordnung der nSV gut begründet, sie ist aber für Aussagen über die Rückfälligkeit bei schwerer Gewalt- und Sexualkriminalität und über prognostische Validität von speziellen Kriterien zweifellos zu kurz. Auf die Beschränkungen durch die Regelung des Bundeszentralregisters, nur rechtskräftige Urteile zu registrieren, wurde schon hingewiesen.

6. Fazit

Die Entscheidungen des BGH zur nSV, nur knapp 20 rechtskräftige Anordnungen bei einem Vielfachen an Ablehnungen, können als Bewahrung und Betonung des Ausnahmecharakters dieser Maßregel interpretiert werden. In der Entscheidung des BVerfG vom 04.05.2011 wurde der Ausnahmecharakter der Maßregel SV erneut deutlich gemacht und deren Intention auf die Verhinderung schwerster Straftaten eingeengt.

Die Ergebnisse dieser Studie zeigen, dass ein differenziertes Vorgehen bei der Sicherung von für hochgefährlich gehaltenen Probanden indiziert ist. Die Gefährlichkeitsprognose mit den dargestellten großen Unsicherheiten legt eine langfristige Beobachtung und Erprobung in kontrollierenden Settings unterschiedlicher Sicherungsniveaus nahe. Die psychiatrische Diagnose einer krankheitswertigen Störung, die bei der Klientel des § 63 StGB überdauernd die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit zumindest erheblich beeinträchtigt, ist bei der Maßregel nach § 66 StGB, wie auch die hier vorgelegten Daten zeigen, prognostisch nicht ergiebig. Wie unterscheiden sich die Personen, bei denen eines der Eingangsmerkmale des § 21 StGB und damit eine eingeschränkte Schuldfähigkeit vorliegt von denjenigen, die im Sinne des § 1 ThUG eine psychische Störung haben?

Empirische Daten zur Gefährlichkeitsprognose und Legalbewährung von als besonders gefährlich angesehenen Straftäter sind für die aktuelle Diskussion zur Neuregelung der Sicherungsverwahrung notwendig. Sie sind auch geeignet, die irrige Annahme zu korrigieren, „dass psychotherapeutische Maßnahmen die betroffenen Wiederholungstäter nach mehr als zehn Jahren Justizvollzug innerhalb von 18 oder 36 Monaten ungefährlich machen“ (*Müller et al.* 2011 d, S. 117).

Literatur

Boetticher A, Kröber HL, Müller-Isberner R, Böhm KM, Müller-Metz R, Wolf T. (2006) Mindestanforderungen für Prognosegutachten. NZtZ 10, 537-544

Gairing S, de Tribolet-Hardy F, Vohs K, Habermeyer E (2011) Diagnostische und kriminalprognostische Merkmale von Sicherungsverwahrten und ihre Bedeutung für das Therapieunterbringungsgesetz. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 4 (11) 243-252

Habermeyer E, Passow D, Puhlmann P, Vohs K (2008) Die Maßregel der Sicherungsverwahrung: Empirische Befunde zu den Insassen und der psychiatrischen Gutachtenpraxis. Fortschr Neurol Psychiat 76; 672-677

Harrendorf S (2008) Wo sind die Adressaten der Sicherungsverwahrung? Zur Rückfallgefahr schwerer Gewaltstraftäter. JR 1, 6-16

Kinzig J. (1996) Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand. Freiburg: Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.

Müller JL, Stolpmann G, Fromberger P, Haase KA, Jordan K (2011a) Psychiatrische Gutachten zur nachträglichen Sicherungsverwahrung, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 4 (11) 253-265

Müller JL, Stolpmann G, Fromberger P, Haase KA, Jordan K (2011b) Legalbewährung nach nicht angeordneter nachträglicher Sicherungsverwahrung – Implikationen für die Neuregelung der Sicherungsverwahrung. NA (eingereicht)

Müller JL, Nedopil N, Saimeh N, Schneider F, Falkai P (2011c) Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde (DGPPN) zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Regelungen zur Sicherungsverwahrung vom 04.05.2011 (Stellungsnahme Nr. 8 / 10.06.2011)

Müller JL, Saimeh N, Habermeyer E, Nedopil N, Schneider F, Falkai P (2011d) Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde (DGPPN)zum Therapieunterbringungsgesetz – ThUG. Forens Psychiatr Psychol Kriminologie 5: 116-118

Stadtland C (2006) Risikoeinschätzung und Rückfallprognosen in der Forensischen Psychiatrie: Das Münchener Prognoseprojekt (MPP) Habilitationsschrift. München

Steadman H, Cocozza J (1974) Careers of the Criminally Insane. Lexington. Mass. Lexington Book

Thornberry T, Jacoby J (1979) The criminally insane: A Community follow up of mentally ill offenders. Chicago University of Chicago Press

Gefährlich – Krank – Gestört?
Ist eine valide Risikoeinschätzung möglich?*

Katrin Höffler und Cornelis Stadtland

Gliederung

---

*Der vorliegende Beitrag entstand während der Mitarbeit an einem Forschungsprojekt der Abteilung für forensische Psychiatrie, Prof. Dr. Norbert Nedopil, LMU München; Herrn Prof. Dr. Norbert Nedopil und seinen Mitarbeitern, insbesondere Frau PD Dr. med. Susanne Stübner und Frau Dipl. Psych. Dr. Elena Yundina, sei an dieser Stelle für anregende Unterstützung und Diskussionen herzlich gedankt.

1. Der Einzug des „Unsound Mind" und der „psychischen Störung" in das Recht der Sicherungsverwahrung

Der Einzug des „Unsound Mind" und der „psychischen Störung" in das Recht der Sicherungsverwahrung

Im Jahr 1979 hat sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in der Entscheidung *Winterwerp* gegen Niederlande[1] wegweisend mit der Fallgruppe der „psychisch Kranken" bzw. den „person(s) of unsound mind"[2] im Sinne von Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. e EMRK auseinandergesetzt.

Zum 01.01.2011 ist das „ThUG" in Kraft getreten[3], nach dessen § 1 die Unterbringung in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung ermöglicht wird, wenn eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht länger zulässig ist, eben weil das Verbot rückwirkender Verschärfungen im Recht der Sicherungsverwahrung zu beachten ist. Dort wird in § 1 der Begriff der „psychischen Störung" verwendet. Zusätzlich ist eine Gefahrprognose bezüglich schwerer Straftaten nötig und die Erforderlichkeit der Unterbringung zum Schutz der Allgemeinheit. Damit möchte man ausdrücklich an die Regelung in Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. e EMRK anknüpfen.[4]

Hintergrund der Regelung war die Rechtsprechung des EGMR, der in den eben geschilderten Konstellationen einen Verstoß gegen Art. 5 EMRK bzw. das Rückwirkungsverbot in Art. 7 EMRK angenommen hat. In Art. 5 EMRK sind verschiedene Rechtsgrundlagen für Freiheitsentziehungen – abschließend – genannt, so in Buchstabe „e" der Begriff des „unsound mind". Diese Rechtsgrundlage wollte der Gesetzgeber nutzen, um eine weitere Unterbringung der Personen, die andernfalls freigelassen werden müssten, zu ermöglichen.

Das Bundesverfassungsgericht knüpft in seiner Entscheidung vom 04.05.2011 an den Begriff der „psychischen Störung" i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThUG an und fordert eine solche Störung für eine (weitere) Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, soweit die Sicherungsverwahrung über zehn

1 EGMR, Urt. v. 24.10.1979, A 33 (1979), *Winterwerp./.* NL = EGMR-E 1, 427 ff. = EuGRZ 1979, 652 ff.

2 Französische Fassung: „d'un aliéné".

3 Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22.12.2010, mit dem Gesetz zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter, BGBl. I, S. 2300, 2305.

4 So die Gesetzesbegründung, BT-Drucksache 17/3403, S. 53.

Jahre hinaus fortdauert, die Anlasstaten aber vor dem Wegfall der Zehn-Jahres-Frist[5] begangen wurden, bzw. soweit die Sicherungsverwahrung erst nachträglich gem. § 66b Abs. 2 StGB oder § 7 Abs. 2 JGG angeordnet wurde oder wird.[6] Das Bundesverfassungsgericht nimmt hier wiederum Bezug auf den Begriff aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. e EMRK.[7]

2. Die „psychische Störung" an der Schnittstelle von Recht und Psychiatrie – Diagnose und Gefährlichkeitsprognose aus forensisch-psychiatrischer Perspektive

Der Begriff der „psychischen Störung" bietet sowohl in juristisch-dogmatischer Hinsicht Stoff für viele Diskussionen[8] – man denke nur an den Bestimmtheitsgrundsatz aus Art. 103 Abs. 2 GG – als auch unter kriminalpolitischen Aspekten.[9]

Vorliegend soll der Fokus jedoch auf die Fragestellung gerichtet werden, welche der betroffenen Sicherungsverwahrten – in rechtstatsächlicher Hinsicht – überhaupt unter die Neu- und Übergangsregelungen fallen könnten, also, welche Eigenschaften bei diesen vorliegen. Die vorliegende Untersuchung ist (regional und zeitlich gesehen) als erster Baustein eines Forschungsprojektes zu sehen, das sich der Klientel der Sicherungsverwahrten

---

5 Somit vor Inkrafttreten von Artikel 1 des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I, S. 160).

6 BVerfG, Urt. v. 04.05.2011, Tenor, Ziff. III; siehe weiter im Urteil Rn. 173.

7 BVerfG, Urt. v. 04.05.2011, Rn. 151 ff.

8 Ausführlich hierzu die Autoren in einem Beitrag, der im Zusammenhang mit hiesigem Forschungsprojekt entstanden ist, *Höffler/ Stadtland*, Mad or Bad? Der Begriff der „psychischen Störung" i.S.d. Therapieunterbringungsgesetzes im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. StV 2012, 239.

9 Große Bedenken äußert beispielsweise die Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde (DGPPN) 2011, 382, die anmahnt, die Psychiatrie nicht als „Ordnungsinstrument zur Internierung von psychisch auffälligen, sozial störenden, aber nicht psychisch kranken Menschen" zu missbrauchen. Einen Überblick über die Standpunkte der Fachgesellschaft gibt *Müller*, Die Stellung der psychiatrischen Fachgesellschaft zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts und zur Neuregelung der Sicherungsmaßnahmen, in: Nedopil (Hrsg.), Die Psychiatrie und das Recht – Abgrenzung und Brückenschlag, 2011, S. 115 ff.; ders., Die Regelungen der Sicherungsverwahrung im Lichte des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 04.05.2011 in ihren Auswirkungen auf Psychiatrie und Psychotherapie, NK 2012, 54.

widmen möchte, bei der es in besonderem Maße um Vertrauensschutzgesichtspunkte[10] geht.

2.1 Untersuchungsgruppe

Erfasst wurden die Akten fast aller[11], in der Justizvollzugsanstalt Straubing[12] in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten, sofern die Anlasstaten vor Inkrafttreten von Artikel 1 des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 geschahen, die Sicherungsverwahrung über zehn Jahre hinaus fortdauerte oder die Sicherungsverwahrung erst nachträglich angeordnet wurde.

2.2. Das Münchner Prognoseprojekt

Bevor jedoch die zur Untersuchungsgruppe gewonnenen Erkenntnisse dargestellt werden, wird in einem vorbereitenden Schritt das Münchner Prognoseprojekt beschrieben, da die gefundenen Ergebnisse vergleichend diskutiert werden sollen.

Eine Vielzahl rechtlicher Entscheidungen über Straftäter hängt von der Frage ab, wann weitere Gefahr von einem Täter droht, und wie diese vorhergesagt werden kann. Zur Beantwortung dieser Frage wurde in den letzten Jahren eine Reihe von Prognoseinstrumenten und Prognosetechniken entwickelt. Da die empirischen Grundlagen für forensisch-psychiatrische Prognosen in Deutschland weitgehend fehlten, wurde vor über zehn Jahren das Münchner Prognoseprojekt (MPP) mit dem Ziel aufgebaut, zentrale Fragen der Prognoseforschung zu beantworten. Mit Blick auf die oben aufgeworfenen Fragen soll versucht werden, hieraus Erkenntnisse zu gewinnen.

---

10 Vgl. BVerfG, Urt. v. 04.05.2011, Tenor, Ziff. III. 2 a) und § 1 Abs. 1 ThUG.

11 Einige Akten waren bislang (18.09.2011) nicht erreichbar; dies betrifft vor allem solche Untergebrachte, die gem. § 67a Abs. 2 StGB in den Vollzug einer anderen Maßregel (psychiatrisches Krankenhaus/ Entziehungsanstalt) überwiesen wurden. Zudem ist für die Ermittlung der Gesamtzahl derer, die unter die genannten Kriterien fallen, der zeitliche Bezugspunkt problematisch. Laut einem Bericht in der Süddeutschen Zeitung (*Auer/ Mittler*, Bloßes Wegsperren geht nicht mehr, Süddeutsche Zeitung vom 17.05.2011) dürften bis zum Jahresende (2011) in Bayern 34 Sicherungsverwahrte nach den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts zu begutachten sein (einschließlich solcher, die im Vollzug einer anderen Maßregel befindlich sind).

12 Die Sicherungsverwahrung in Bayern wird für männliche Untergebrachte einheitlich in der Justizvollzugsanstalt Straubing vollzogen, vgl. Vollstreckungsplan für den Freistaat Bayern (BayVollstrPl) v. 01.11.2010, 6. Abschnitt, § 20.

Die Rückfallquote aller bisher im MPP 487 Untersuchten (ausgenommen der Sexualstraftäter) mit Gewalttaten lag bei 16,0 %. Wurden die 401 Männer alleine betrachtet, stieg diese Quote auf 18,5 % an, sank dementsprechend bei ausschließlicher Betrachtung der 86 Frauen auf nur 4,7 % ab. Von den 401 Männern waren 30 zum Untersuchungszeitpunkt älter als 54 Jahre. Von diesen Probanden wurde nur noch einer mit einer Gewalttat rückfällig.

In der verbleibenden Gruppe der 371 Männer bis einschließlich 54 Jahre zum Untersuchungszeitpunkt lag die Quote für gewalttätige Rückfälle bei 19,7 %.

Es wurde im MPP versucht, Prognoseinstrumente daraufhin zu überprüfen, wie gut sie diese Rückfälle hätten vorhersagen können. Es wurden zahlreiche Instrumente untersucht, vorliegend soll jedoch die Psychopathy Checklist revised (PCL-R) von *Hare*[13] im Fokus stehen, da diese mit Blick auf die zentrale Frage der „psychischen Störung" und daraus resultierender Gefährlichkeit besonders interessiert, schließlich nennt die Gesetzesbegründung als Beispiele gerade die „dissoziale Persönlichkeitsstörung und verschiedene Störungen der Sexualpräferenz, etwa die Pädophilie oder den Sadomasochismus"[14], und das Bundesverfassungsgericht führt unter Zitierung der EGMR-Rechtsprechung ausdrücklich die Psychopathie an.[15] „Psychopathie" darf zwar nicht einfach mit „Psychopathy" i.S.d. PCL-R gleichgesetzt werden, der Begriff der „psychopathy" (nicht als Diagnose sondern als klinisches Konzept) umfasst aber viele Elemente der dissozialen und antisozialen Persönlichkeitsstörung.[16]

2.3 Die Psychopathy Checklist revised (PCL-R)

Durch die Entwicklung der Psychopathy-Checklist (PCL-R)[17] hat die empirische Erforschung krimineller Persönlichkeiten wesentliche Fortschritte ge-

13 *Hare*, The Hare Psychopathy Checklist-Revised, 1991.

14 BT-Drucksache 17/3403, S. 54.

15 BVerfG, Urt. v. 04.05.2011, Rn. 152; EGMR, Urt. v. 20.02.2003, Beschwerde-Nr. 50727/99, Hutchinson Reid ./. Vereinigtes Königreich, Rn. 19 („persistent and permanent psychopathic/anti-social personality disorder"); unter rechtlichen Gesichtspunkten ausführlich *Höffler/ Stadtland*, Mad or Bad? Der Begriff der „psychischen Störung" i.S.d. Therapieunterbringungsgesetzes im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. StV 2012, 239.

16 *Nedopil*, Psychopathy und die Rückfallprognose für Gewalttaten. Neuropsychiatrie, 2009 (23/S1), 34 f.

17 *Hare*, The Hare Psychopathy Checklist-Revised, 1991.

macht. Bis dahin wurden Begriffe wie „asozial“, „antisozial“, „dissozial“, „psychopathisch“ oder „soziopathisch“ in fast beliebiger Weise gebraucht und es lagen keine eindeutigen Kriterien zugrunde. Eine Reihe von Studien konnte zeigen, dass das Risiko weiterer krimineller Handlungen besonders groß ist, wenn Kriminalität und „Psychopathy“ gemeinsam auftreten.[18] Wegen der in zahlreichen Studien nachgewiesenen prognostischen Relevanz des „Psychopathy“ Konzepts hat die PCL-R in verschiedene andere Instrumente Eingang gefunden. Es gibt heute eine nahezu nicht mehr überschaubare Anzahl von Untersuchungen mit der PCL-R, welche die prognostische Validität insbesondere in Bezug auf Gewalttaten bestätigen.

Die Kenntnis der Faktorenstruktur der Psychopathy Checklist revised (PCL-R) ist für die Beurteilung der Rückfallprognose wichtig. In der Originalarbeit wurden von *Hare* 2 Faktoren beschrieben: Faktor 1 der PCL-R beschreibt den selbstsüchtigen, gemütsarmen und gewissenlosen Gebrauch Anderer und umfasst die Items 1; 2; 4; 5; 6; 7; 8 und 16. Faktor 2 beinhaltet einen chronisch instabilen, antisozialen und sozial abweichenden Lebensstil und umfasst die Items 3; 9; 10; 12; 13; 14; 15; 18 und 19. Die übrigen Items wurden von *Hare* keinem der beiden extrahierten Faktoren zugeordnet. Mit einer anderen faktorenanalytischen Methode fanden *Cooke* und *Michie* eine Drei-Faktoren-Struktur der PCL-R.[19] In diesem Modell umfasst Faktor 1 arrogantes und auf Täuschung ausgelegtes zwischenmenschliches Verhalten (Items 1; 2; 4 und 5); Faktor 2 eine gestörte Affektivität (Items 6; 7; 8 und 14) und Faktor 3 ein impulsives und verantwortungsloses Verhaltensmuster (Items 3; 9; 13; 14 und 16).[20]

---

18 *Nedopil*, Psychopathy und die Rückfallprognose für Gewalttaten. Neuropsychiatrie, 2009 (23/S1), 34 f.; *Stadtland/ Kleindienst/ Kröner/ Eidt/ Nedopil*, Psychopathic traits and risk of criminal recidivism in offenders with and without mental disorders. International Journal of Forensic Mental Health, 2005, Vol. 4, No.1.

19 *Cooke/Michie*, Refining the construct of psychopathy: Towards a hierarchical model. Psychological Assessment 2001(13), 171 ff.

20 Einen Überblick gibt *Nedopil*, Psychopathy und die Rückfallprognose für Gewalttaten. Neuropsychiatrie, 2009 (23/S1), 34, 36.

Die revidierte Psychopathy-Checkliste (PCL-R) umfasst insgesamt 20 Merkmale:

Tabelle 1:

1. Trickreicher sprachgewandter Blender mit oberflächlichem Charme
2. Erheblich übersteigertes Selbstwertgefühl
3. Stimulationsbedürfnis (Erlebnishunger), ständiges Gefühl der Langeweile
4. Pathologisches Lügen (Pseudologie)
5. Betrügerisch-manipulatives Verhalten
6. Mangel an Gewissensbissen oder Schuldbewusstsein
7. Oberflächliche Gefühle
8. Gefühlskälte, Mangel an Empathie
9. Parasitärer Lebensstil
10. Unzureichende Verhaltenskontrolle
11. Promiskuität
12. Frühe Verhaltensauffälligkeiten
13. Fehlen von realistischen, langfristigen Zielen
14. Impulsivität
15. Verantwortungslosigkeit
16. Mangelnde Bereitschaft und Fähigkeit, Verantwortung für Handeln zu übernehmen
17. Viele kurzzeitige ehe(ähn)liche Beziehungen
18. Jugendkriminalität
19. Widerruf einer bedingten Entlassung
20. Polytrope Kriminalität

Jedes Item kann mit 0-2 Punkten bewertet werden, maximal sind somit 40 Punkte möglich.

2.4 Ergebnisse des MPP

Bei der Vorhersage gewalttätiger Rückfälle kam im MPP – wie in den meisten Studien weltweit – dem PCL-R Score, gemessen mit der Psychopathy Checklist[21], eine zentrale Bedeutung zu. Sowohl in den Regressionsanalysen, als auch in den CHAID-Analysen zeigte sich, dass keine andere Variable gewalttätige Rückfälle besser erklärt.

Die Logistische Regressionsanalyse von 119 in der forensisch-psychiatrischen Basis- und Strafdokumentation enthaltenen Variablen zeigte positive Korrelationen mit krimineller Rückfälligkeit bei erhöhten PCL-R Werten, gemessen mit der Psychopathy Checklist, statomotorischen oder Sprachentwicklungsverzögerungen sowie Entwicklungsverzögerungen bei Blutsverwandten, bei hirnorganischen Erkrankungen, bei somatischen kör-

21 *Hare*, The Hare Psychopathy Checklist-Revised, 1991.

perlichen Störungen und ledigem oder verwitwetem Familienstand der Probanden.

Negativ mit krimineller Rückfälligkeit korrelierten ein höheres Lebensalter des Täters, psychiatrische Vorbehandlungen aller Art, ein zielgerichteter Tatablauf sowie ein ängstlich-furchtsamer Affekt. Die Anpassungsgüte des Modells ist hoch (Chi-Quadrat = 4.192, df = 8, p = 0.839). Dies bedeutet in der Praxis, dass ein älterer, psychiatrisch vorbehandelter und/oder ängstlicher Täter, der bei der Tat gezielt und geplant vorging, nach den Daten des MPP ein geringeres Rückfallrisiko hat.

Die größte Treffgenauigkeit wurde mit dem Faktor 2 der PCL-R (AUC .732) erreicht, welche damit über der Treffgenauigkeit des Gesamt PCL-R (AUC .707) lag. Die Treffgenauigkeiten der übrigen, hier nicht erläuterten Prognoseinstrumente, wie der HCR-20 (AUC .701), der ILRV (AUC .694) und des VRAG (AUC .705) waren mit der PCL-R zumindest vergleichbar. Gleichwohl erzielten alle im MPP untersuchten Prognoseinstrumente eine moderate Treffgenauigkeit.

Im nächsten Schritt wurde der Mittelwert der Gesamtstichprobe von dem jeweils angewandten Instrument als Trennwert zwischen günstiger und ungünstiger Prognose gewählt. Mit diesen Verfahren lag die Trefferquote bei allen Instrumenten in einem vergleichbaren Bereich und schwankte zwischen 23 und 24 %. Bei Auswertung aller Instrumente wurden mehr als ¾ der Probanden mit Scores über den jeweiligen Schwellenwerten jedoch nicht mit neuen Gewalttaten rückfällig („Falsch Positive“). Viel leichter fällt es dagegen, mit den untersuchten Instrumenten eine „günstige“ Prognose zu begründen. Nur 7,3 bis 8,5 % der Probanden mit Scores unter dem Mittelwert wurden in der Nachbeobachtungszeit mit Gewalttaten rückfällig.

Eine Verschiebung des Trennwertes veränderte zwar die Sensitivität und die Spezifität der Instrumente, nicht aber die Fehlerquote.

In die Gruppe der Sexualstraftäter wurden die Daten von 134 männlichen Delinquenten eingeschlossen. Der durchschnittliche Beobachtungszeitraum betrug 108 Monate (1-340 Monate). Von den 134 Probanden wurden 44 (32,8 %) mit Gewalttaten rückfällig.

Der Static-99 war mit der größten prädiktiven Validität (AUC .710 ohne bzw. AUC .721 mit Therapieabbrechern) in der Lage, die nicht-sexuellen und sexuellen Gewalttaten vorherzusagen. Gerade noch ausreichend war die prädiktive Validität der PCL-R (AUC .639), wobei die Vorhersagekraft des

Faktors 2 der ursprünglichen PCL-R größer war (AUC .678) als die des Gesamtinstruments.

Die Ergebnisse zeigen, dass sich ein Gutachter bei ungünstigen Prognosen in drei von vier Fällen irren würde, wenn er sich ausschließlich auf Prognoseinstrumente stützen würde. Bei einem alleinigen Einsatz von Prognoseinstrumenten wird meist eine hohe Quote an „Falsch Positiven“ – Gutachten zu erwarten sein.

Auf der anderen Seite zeigt sich bei den Ergebnissen des MPP deutlich, dass Probanden mit niedrigen Scores in den Instrumenten ein geringes Risiko für kriminelle Rückfälle haben. Aber auch in dieser Gruppe sind Rückfälle nicht auszuschließen.

2.5 Sind die Methoden des MPP auf Risikoanalysen bei in der Sicherungsverwahrung untergebrachten Probanden übertragbar?

Die Methoden wurden auf die eingangs beschriebenen 27 in der Sicherungsverwahrung der JVA Straubing untergebrachten Straftäter übertragen. Im Rahmen des Münchner Prognoseprojektes wurde ab Herbst 2010 begonnen, die vollständigen Akten aller in der Justizvollzugsanstalt Straubing unter die oben beschriebenen Kriterien fallenden Sicherungsverwahrten zu evaluieren.[22] Nach einem entsprechenden datenschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgte eine Vollauswertung.[23]

2.5.1 Sozio-biographische Daten der Probanden

Insgesamt waren die Akten von 27 Probanden erhältlich. Alle untersuchten Probanden waren Männer, unter ihnen befanden sich 25 Deutsche, ein Osteuropäer und ein Staatenloser.

Die 27 Probanden wurden in fünf Altersgruppen von jeweils zehn Jahren eingeteilt. In der Gruppe der 30 bis 40-jährigen befanden sich vier Proban-

22 Laut informatorischen Auskünften waren in der Zwischenzeit bereits einige der Probanden aus der Sicherungsverwahrung entlassen worden, in einigen Fällen sei es bereits zu Rückfällen und Inhaftierung gekommen; diese Angaben konnten bislang aber noch nicht im Rahmen der Aktenanalyse erhoben werden und bleiben daher noch unberücksichtigt. Sie werden erst nach einem längeren Beobachtungszeitraum wiederum als Vollerhebung ausgewertet werden.

23 An dieser Stelle sei Herrn Dr. med. *Gregor Groß* und Herrn Dipl.-Psych. *Andreas Haßkerl* herzlich für ihre freundliche Unterstützung gedankt.

den (14,8 %), in der Gruppe der 41 bis 50-jährigen fünf Probanden (18,5 %), in der Gruppe der 51 bis 60-jährigen 13 Probanden (48,2 %), in der Gruppe der 61 bis 70-jährigen drei Probanden (11,1 %) und in der Gruppe der 71 Jahre und älteren Probanden (ein Proband war 73 Jahre alt) fanden sich zwei Probanden (7,4 %).

Zum Zeitpunkt der Erhebung war der Großteil der Probanden entweder ledig (11 Probanden, 48,1 %) oder geschieden (11 Probanden, 40,7 %). Ein Proband war verwitwet, einer war verheiratet, lebte aber getrennt und einer lebte in einer festen Lebenspartnerschaft (jeweils 3,7 %).

Die Mehrzahl der Probanden hatte keine Kinder (15 Probanden, 55,6 %), fünf Probanden hatten ein Kind (18,5 %), vier Probanden hatten zwei Kinder (14,8 %), zwei Probanden hatten drei Kinder (7,4 %) und ein Proband vier Kinder (3,7 %).

Zwei der untersuchten Probanden hatten keinen Schulabschluss (7,4 %), fünf einen Sonderschulabschluss (18,5 %), 15 einen Hauptschulabschluss (55,6 %), drei Probanden einen qualifizierenden Hauptschulabschluss (11,1 %), ein Proband verfügte über die Mittlere Reife (3,7 %) und einer über das Fachabitur (3,7 %).

Nur vier Probanden hatten in Freiheit keine Berufsausbildung begonnen (14,8 %), 13 Probanden hatten eine abgebrochene Lehre (48,1 %) und zehn Probanden hatten eine Lehre abgeschlossen (37,0 %).

Zur biographischen Entwicklung ließ sich feststellen, dass zehn Probanden (37,0 %) mit zwei Elternteilen, sowie drei Probanden mit einem Elternteil (11,1 %) aufgewachsen sind. Ein Proband wuchs mit einer elternähnlichen Person auf (3,7 %), einer bei Pflegeeltern (3,7 %) und 12 Probanden hatten wechselnde Erziehungssituationen und Heimaufenthalte (44,4 %).

2.5.2 Suchtanamnese

Als die Alkoholismusanamnese erhoben wurde, hatte nur ein Proband in der Vergangenheit keinen Alkoholmissbrauch betrieben (3,7 %), sieben Probanden hatten einen gelegentlichen Alkoholmissbrauch betrieben (25,9 %), bei 13 Probanden war es zu einem häufigen Alkoholmissbrauch gekommen (48,1 %) und sechs Probanden betrieben einen chronischen Alkoholmissbrauch (22,2 %).

Die Mehrheit der Probanden (14; 51,9 %) hatte keinen Rauschmittel- und Medikamentenmissbrauch betrieben. Fünf Probanden (18,5 %) betrieben vor der Indextat einen Missbrauch, weitere drei Probanden betrieben einen Missbrauch zur Zeit der Indextat (11,1 %) und fünf setzten den Drogen- und Medikamentenmissbrauch auch in der JVA fort (18,5 %).

2.5.3 Psychiatrische und psychologische Befunde in der Vorgeschichte

Im Vordergrund der Untersuchung stand, ob die untersuchten Probanden in der Vergangenheit psychiatrisch behandelt worden waren, und wenn ja, unter welchen psychiatrischen Diagnosen. Dabei ergab sich, dass zehn der untersuchten Probanden (37,0 %) noch nie in der Allgemeinpsychiatrie behandelt worden waren, weitere zehn Probanden (37,0 %) sind einmal behandelt worden, vier Probanden zweimal (14,8 %), ein Proband verfügte über drei Aufnahmen (3,7 %), einer über vier Aufnahmen (3,7 %) und ein weiterer Proband über 35 Aufnahmen in der Allgemeinpsychiatrie (3,7 %).

Zwei Probanden waren in der Vergangenheit vorrangig wegen Störungen aus dem schizophrenen Formenkreis behandelt worden (11,8 % der vorbehandelten Probanden), acht Probanden wegen Persönlichkeitsstörungen und Neurosen (47,0 %), fünf wegen eines Suizidversuchs (29,4 %) und weitere zwei wegen einer Sexualstörung (11,8 % der insgesamt 17 vorbehandelten Probanden).

Unter den Probanden befanden sich laut Aktenlage sowohl Probanden mit unterdurchschnittlicher Intelligenz, der niedrigste mit dem HAWIE gemessene IQ betrug 63; es fanden sich aber auch Probanden mit einem überdurchschnittlichen IQ (höchster gemessener Wert 122).

2.5.4 Indexdaten

Zum Zeitpunkt der Indextat war der jüngste Proband 19 und der älteste 58 Jahre alt (Mittelwert 35,11 Jahre, Standardabweichung 9,30 und Median 33,00).

Bei den Indexdelikten[24] ließ sich erkennen, dass vier Probanden vorrangig wegen Mord und Totschlag (14,8 %) untergebracht waren, ein Proband wegen Körperverletzung mit Todesfolge (3,7 %), 13 Probanden wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung (48,1 %), drei Probanden wegen Raub (11,1 %), ein Proband wegen Diebstahl (3,7 %), ein Proband wegen Brand-

24 Herangezogen wurde hier das je schwerste Delikte ausgehend vom Strafrahmen.

stiftung (3,7 %) und vier Probanden wegen sonstiger Sexualdelikte, darunter überwiegend sexueller Missbrauch von Kindern (14,4 %).

2.5.5 Vorbelastung

Vor der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung verfügten die Probanden über null bis 26 Vorstrafen (Mittelwert 10,41 Vorstrafen).

Es wurde untersucht, ob die fehlenden Probanden vor der Indextat bereits im Maßregelvollzug untergebracht waren. 22 Probanden befanden sich zuvor nicht im Maßregelvollzug gemäß der §§ 63 und 64 StGB (91,5 %). Drei Probanden waren gemäß § 63 StGB vorbehandelt worden (11,1 %) und zwei Probanden gemäß § 64 StGB (7,4 %).

2.5.6 Prognoseinstrumente

Als die strukturierten Prognoseinstrumente angewendet wurden, ergab sich bei Auswertung der Psychopathy-Checkliste (PCL-R) ein Mittelwert von 27,86 für die 21 gewalttätigen Probanden und von 23,67 für die sechs nicht gewalttätigen Probanden.

Zusammenfassend ergaben sich sowohl bei den Sexualstraftätern, als auch bei den Nicht-Sexualstraftätern, für die Gewalttäter und auch für die Nicht-Gewalttäter auch mit allen anderen und hier nicht vorgestellten Prognoseinstrumenten ausschließlich Werte, die über den Mittelwerten der bisher im Münchner Prognoseprojekt untersuchten Probanden lagen. Dies deutet auf erhebliche (statistische) Rückfallrisiken der untersuchten Probanden hin.

2.5.7 „unsound mind“

Abschließend wurde der Frage nachgegangen, wie viele der Probanden psychisch krank sein könnten, bzw. wie viele der Probanden unter den Begriff des „unsound mind“ bzw. der „psychischen Störung“ i.S.d. § 1 ThUG fallen könnten.

Diese Auswertung ergab, dass nur drei der untersuchten Probanden von den bisherigen Gutachtern als „gesund“ eingeschätzt wurden (11,1 %).

Die Mehrheit der Probanden wurde bisher von den Gutachtern und Therapeuten als persönlichkeitsgestört beurteilt (21 Probanden, 77,8 %). Bei einem Teil dieser 21 persönlichkeitsgestörten Probanden bestand zusätzlich

ein Alkoholmissbrauch, eine Alkoholabhängigkeit, ein Drogenmissbrauch oder eine Drogenabhängigkeit (sieben der 21 persönlichkeitsgestörten Probanden). Bemerkenswert war, dass bei zwei der 27 Probanden in der Vergangenheit eine Störung aus dem schizophrenen Formenkreis und bei einem Probanden eine schizotype Störung diagnostiziert worden war. Ein orientierender Überblick findet sich in der nachfolgenden *Tabelle*.

Tabelle 2: Psychiatrische Hauptdiagnosen (n=27 Probanden)

Hauptdiagnosen	**Anzahl der Probanden**
Gesund	3
Persönlichkeitsstörung, davon 7 Probanden zusätzlich mit Suchterkrankung (Abhängigkeit)	21
Störung aus dem schizophrenen Formenkreis	2
Schizotype Störung	1

Bei acht der untersuchten 27 Probanden bestand eine Störung der Sexualpräferenz, sieben dieser acht Probanden hatten eine weitere Störung aus dem Bereich der Persönlichkeits- und Verhaltensstörung und einer der sieben Probanden mit einer Störung der Sexualpräferenz hatte in der Vergangenheit zusätzlich zu einer Persönlichkeitsstörung auch eine Störung aus dem schizophrenen Formenkreis. Nur ein Proband mit Störungen der Sexualpräferenz hatte keine weitere psychiatrische Erkrankung.

2.6 Resümee

Zusammenfassend ergab die erste Auswertung somit, dass sich nach der strukturierten Analyse der vollständigen Akten mit Ausnahme von nur drei Probanden[25] fast alle Probanden (24 von 27, bzw. 88,9 %) unter die (unscharf definierten und sehr weiten) Kriterien des Therapieunterbringungsgesetzes[26] – wie sie in der Gesetzesbegründung beschrieben sind – fassen las-

25 Unter Umständen sind es sogar nur zwei Probanden, da einer der drei Probanden, für die aktuell keine ICD-10 Diagnose stellbar war, zu einem früheren Zeitpunkt in der Allgemeinpsychiatrie psychiatrisch vorbehandelt worden war, und er somit die für eine Unterbringung nach dem ThUG geforderte „psychische Störung" möglicherweise auch erfüllen dürfte.

26 Für eine deutliche Eingrenzung des Begriffs daher *Höffler/Stadtland*, Mad or Bad? Der Begriff der „psychischen Störung" i.S.d. Therapieunterbringungsgesetzes im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. StV 2012, 239; *Morgenstern/Morgenstern/Drenkhahn*, Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2011, 197, 200 f. Die Unbestimmtheit des Begriffs rügt auch *Nußstein*, Das Therapieunterbringungsgesetz – erste Erfahrungen aus der Praxis, NJW 2011, 1194. *Saß*, „Psychische Störung" zwischen Medizin und Recht: Anything goes?,

sen würden (ausgehend von der Aktenlage), da bei Ihnen in der Vergangenheit Diagnosen i.S.d. ICD-10 gestellt wurden, die nach der Gesetzesbegründung eine „psychische Störung" i.S.d. ThUG darstellen würden, und sie zweitens im Gruppenvergleich mit strukturierten Prognoseinstrumenten ein erhebliches Rückfallrisiko für erneute Gewalttaten aufweisen.

Ob jedoch das Rückfallrisiko auf der psychischen Krankheit beruht, konnte allein durch die Auswertung der Akten der 27 untersuchten Probanden nicht mit der dafür nötigen Sicherheit festgestellt werden. Zudem kann allein mit statistischen Prognoseinstrumenten das Risiko eines einzelnen Individuums nicht abgeleitet werden. Statistische Prognoseinstrumente machen Aussagen zu Risikogruppen und nicht zu einzelnen Personen. Es wird diskutiert, ob sie den sogenannten Individualprognosen nicht dennoch – jedenfalls in Teilbereichen – überlegen sein könnten.

Die hier gefundenen Ergebnisse mahnen zu großer Vorsicht und zeigen, dass der Begriff der „psychischen Störung" i.S.d. § 1 ThUG – auch unter Bestimmtheitsgesichtspunkten – wesentlich präziser definiert werden sollte. In psychiatrischer Hinsicht wäre wünschenswert, hier Indikatoren zu ermitteln, mittels derer die Schwere der Störung und deren funktionelle Relevanz präziser festgelegt werden könnten. Entsprechende Analysen werden zurzeit im Rahmen des MPP durchgeführt.

Prognoseinstrumente sind heute zuverlässige Hilfsmittel, die es ermöglichen, Risikofaktoren bei Straftätern nicht zu übersehen. Ihre Bedeutung erscheint übertragbar auch für Risikoeinschätzungen von Probanden der Sicherungsverwahrung, die dort länger als zehn Jahre bzw. nachträglich untergebracht wurden. Sie geben eine orientierende Einschätzung über in Zukunft zu erwartende (Gruppen)-Risiken. Die vorgelegte Arbeit liefert eine erste empirische Basis für diese Einschätzungen. Eine Aufgabe zukünftiger Forschung sollte sein, daraus individualisierte Konzepte, die sich eben dieser empirischen Erkenntnisse bedienen, zu entwickeln und deren Treffsicherheit zu

Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2011, 129, 130 betont, dass „eine Berufung auf eine diagnostizierbare Störung im Sinne von ICD-10 und DSM-IV-TR nicht hinreichend" ist (S. 130) und psychiatrische Diagnoseschlüssel für sich „wenig aussagekräftig" seien; er fordert einen „forensischen Dialog" (S. 131). *Dittmann*, „Psychische Störung" im Therapieunterbringungsgesetz (ThUG) und im Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung vom 4. Mai 2011 – Versuch einer Klärung, in: Nedopil (Hrsg.), Die Psychiatrie und das Recht – Abgrenzung und Brückenschlag, 2011, S. 131, 148, spricht sich für eine „Quantifizierung" i.S.e. „psychopathologischen Referenzsystems" aus.

überprüfen. Die Treffsicherheit kann jedoch erst dann bewiesen werden, wenn eine ausreichende Anzahl Probanden in Freiheit nachbeobachtet wird.

Gefährlichkeit von Strafentlassenen nach langen Jugendstrafen

Erste Ergebnisse einer Bundeszentralregisterauswertung

Jörg-Martin Jehle und Ramona Grindel

Gliederung

1. Ausgangspunkt und Anliegen des Forschungsprojekts

Während das Jugendstrafrecht in den 1970er und 1980er Jahren unter dem Vorzeichen der Deeskalation und der Diversion stand, weil die Jugendkriminalität vornehmlich als bagatellhafte und passagere Erscheinung angesehen wurde[1], hat sich seither das Bild nachhaltig verändert. Kriminalpolitik, Polizei und auch die Kriminologie haben die Intensivtäter[2] (wieder) entdeckt, die für einen Großteil der registrierten Kriminalität verantwortlich sind. Hinzu trat, dass sich die öffentliche Wahrnehmung der „Kriminellen" von den wiederholt Straffälligen im Bereich der Eigentums- und Vermögenskriminalität auf die Gewalt- und Sexualtäter verlagert hat[3]. Ausgelöst durch die heftige

1 Vgl. z.B. *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht, 13. Aufl. 1998, IV.

2 *Meier, Rössner, Schöch*, Jugendstrafrecht, 2. Aufl. 2007, § 3 Rn. 7.

3 Z.B. *Rotermann, Köhler, Hinrichs*, Legalbewährung jugendlicher und heranwachsender Sexual- und Gewaltstraftäter, Frankfurt, 2009; *Bruhn*, Die Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht, Hamburg 2010.

öffentliche Reaktion auf einige Sexualmorde an Kindern hat der Gesetzgeber 1998 das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten geschaffen, das den Auftakt bildete für sukzessive Ausweitungen der Sicherungsverwahrung, bis schließlich auch der Bereich des Jugendstrafrechts durch § 7 II JGG in Form der nachträglichen Sicherungsverwahrung einbezogen worden ist[4]. Wenn der Regierungsentwurf[5] – als Reaktion auf die vom BVerfG erklärte Verfassungswidrigkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung – nun stattdessen (unter wesentlich gleich bleibenden materiellen Voraussetzungen) die vorbehaltene Sicherungsverwahrung vorsieht, ändert dies nichts an der empirischen Frage, ob es im Sinne eines einschlägigen Rückfalls überhaupt gefährliche Jugendstrafgefangene gibt.

Daher ist es Anliegen des vorliegenden, von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Forschungsprojekts, grundlegende Erkenntnisse über die Gefährlichkeit von Strafentlassenen nach langen Jugendstrafen zu gewinnen. Hierzu wird eine bundesweite Analyse von Bundeszentralregisterauszügen (BZR-Auszügen) sowie von Straf- und Gefangenenpersonalakten junger Täter durchgeführt, die wegen eines Gewalt- oder Sexualdeliktes zu einer mindestens über fünfjährigen Jugendstrafe[6] verurteilt wurden und diese voll verbüßt haben. Ein Vergleich von einschlägig Rückfälligen mit Nicht-Rückfälligen bzw. nicht einschlägig Rückfälligen ermöglicht zudem, bestehende kriminologische Unterschiede zwischen den Gruppen herauszuarbeiten sowie Risikofaktoren, die für eine Gefährlichkeit nach Haftentlassung sprechen, zu benennen. Die Fünfjahresgrenze wird gewählt, weil diese als Untergrenze für die Klientel der Sicherungsverwahrung diskutiert wurde und zugleich Binnenvergleiche zwischen fünf- bis unter siebenjährigen und mindestens siebenjährigen Jugendstrafen ermöglicht. Vor dem Hintergrund der Neuregelung wird anhand der Rückfallergebnisse einzuschätzen versucht,

---

4 Gesetz vom 08.07.2008 (BGBl I 1212).

5 Gesetzesentwurf zur bundeseinheitlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung, BR-Drs. 173/12.

6 Denkbar wäre auch die Einbeziehung von Jugendstrafen mit exakt 5 Jahren Dauer, wie ein Gesetzesvorschlag zur Fassung der Sicherungsverwahrung gem. § 7 JGG vorsah. Damit würden aber auch Fälle erfasst, die gem. § 18 Abs. 1 S. 2 JGG die Höchstgrenze von fünf Jahren nicht übersteigen dürfen, aber von so großer Schwere sind – man denke etwa an Serien von gefährlichen Körperverletzungen oder Wohnungseinbrüchen –, dass das Gericht die maximal mögliche Strafe von 5 Jahren verhängt. Dementsprechend kämen auch Deliktsgruppen hinzu, die bei etwas niedrigerer Strafe von z.B. 4 Jahren und 6 Monaten ansonsten ausgeschlossen sind. Deshalb ist es sinnvoll, erst jenseits der von § 18 Abs. 1 S. 2 JGG gezogenen Grenze anzusetzen, also bei einer Strafdauer von über 5 Jahren.

welche potentielle Klientel für eine Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht in Frage käme und ob diese unter dem Gesichtspunkt deliktspezifischer Gefährlichkeit überhaupt angezeigt erschiene.

2. Fragestellungen

Die Untersuchung ist von folgenden Fragestellungen geleitet, wobei für die Fragen eins bis fünf im wesentlichen Bundeszentralregisterauszüge[7] und Strafakten mitsamt den Vollstreckungsheften, für die Fragen sechs bis acht Gefangenenpersonalakten und ergänzend Interviews mit Anstaltspersonal herangezogen werden:

1. Was charakterisiert die Täter, die wegen eines Gewalt- oder Sexualdeliktes zu einer mindestens über fünfjährigen Jugendstrafe verurteilt wurden, diese voll verbüßt haben und mit einem erneuten Gewalt- oder Sexualdelikt rückfällig wurden?

2. Ist bei dieser Gruppe die Vorhersage der Begehung künftiger Straftaten schwerer Gewalt- oder Sexualdelikte nach Entlassung aus der Haft möglich? Zu welchem Zeitpunkt wird die Gefährlichkeit festgestellt und woran wird sie festgemacht?

3. Wird die Gefährlichkeitseinschätzung der Gefangenen auch von ihrem (unangepassten) Vollzugsverhalten abgeleitet und korreliert diese Einschätzung mit ihrer späteren Legalbewährung?

4. Wie unterscheiden sich diejenigen Täter, die nach Haftentlassung mit einem anderen als einem erneuten schweren Gewalt- oder Sexualdelikt rückfällig wurden bzw. rückfallfrei blieben (Vergleichsgruppen), von denjenigen Tätern, die nach Haftentlassung mit einem erneuten schweren Gewalt- oder Sexualdelikt rückfällig wurden (gefährliche Rückfallgruppe)?

5. Inwiefern findet nach Beendigung der Strafverbüßung eine ambulante Kontrolle durch die Führungsaufsicht statt und inwiefern ist diese geeignet, gefährliche Rückfälle zu verhindern?

6. In welcher besonderen Form gestaltet der Jugendstrafvollzug die Unterbringung und Behandlung von Gefangenen, die wegen eines Gewalt- oder Sexualdelikts eine mindestens fünfjährige Jugendstrafe voll verbüßen?

---

7 Im Folgenden abgekürzt mit BZR-Auszüge.

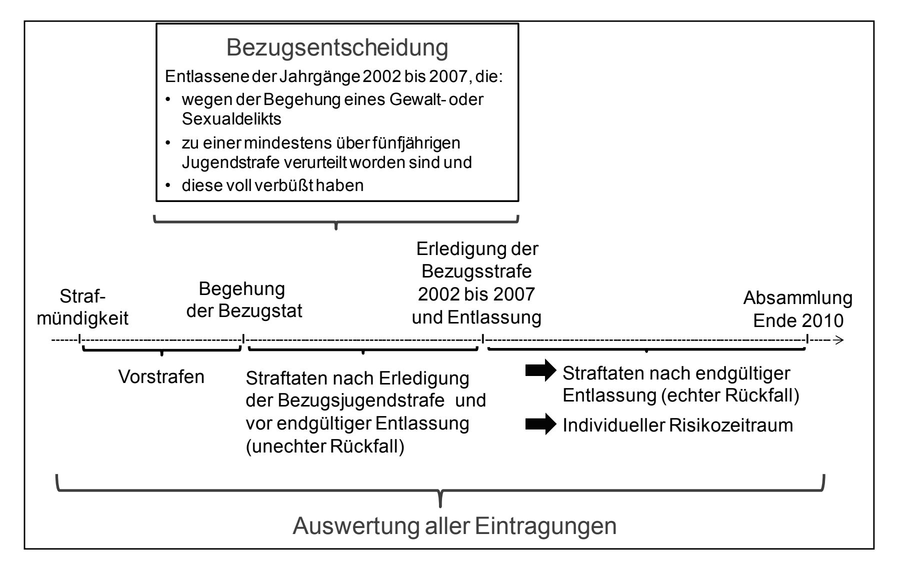
7. Wie wirken sich die Herausnahme der Gefangenen aus dem Jugendstrafvollzug und die Überführung in den Erwachsenenvollzug auf die Behandlung aus?

8. Zeigen sich Schwierigkeiten in der Behandlung von Vollverbüßern langer Jugendstrafen und wirken sich diese auf die Nichtgewährung einer Strafrestaussetzung aus?

3. Beschreibung der Untersuchungsgruppe

Gegenstand der Untersuchung sind Jugendstrafgefangene, die potentielle Kandidaten für Sicherungsverwahrung wären, also solche, die die Strafe voll verbüßen, weil die Voraussetzungen einer günstigen Legalbewährungsprognose für eine Strafrestaussetzung fehlen. Die Messzeiträume für die Bereiche Vorentscheidungen, Bezugsentscheidung, unechter und echter Rückfall zur Ermittlung der Untersuchungsgruppe sind nachfolgend in *Abb. 1* dargestellt.

Abb. 1: Messzeiträume für Vorentscheidungen, Bezugsentscheidung und Rückfall



Die Untersuchungsgruppe bilden demnach alle 262 Vollverbüßer der Entlassungsjahrgänge 2002 bis 2007, die (auch) wegen eines Gewalt- oder Sexual-

deliktes zu einer mindestens über fünfjährigen Jugendstrafe verurteilt wurden. Untersucht werden soziobiographische und strafrechtliche Daten der Probanden[8] durch Auswertung von BZR-Auszügen sowie von Straf- und Gefangenenpersonalakten. Die Auswertung der BZR-Auszüge findet für die Gesamtgruppe statt. Mittels standardisierter Erhebungsbögen wird das gesamte Delikts- und Sanktionsspektrum des Registerauszuges eines Pb. erfasst, d.h. vom Beginn seiner Strafmündigkeit bis zur Absammlung Ende 2010.

Zusätzlich werden bei allen Pbn., die mit einem gefährlichen Rückfall[9] in Erscheinung getreten sind (insgesamt 67 Pbn.) die Straf- und Gefangenenpersonalakten des Erkenntnisverfahrens der Bezugsjugendstrafe und die Strafakten der Rückfallentscheidungen, jeweils einschließlich etwaiger Gutachten, ausgewertet (Vollerhebung der gefährlichen Rückfallgruppe). Bei denjenigen Pbn., die unterhalb dieser Voraussetzungen bleiben, erfolgt die Auswertung der Straf- und Gefangenenpersonalakten – pro Bundesland – für jeden zweiten Pbn. (Stichprobenziehung bei der Vergleichsgruppe). Im Folgenden werden die ersten Ergebnisse der Auswertung der Bundeszentralregisterauszüge vorgestellt.

4. Erste Ergebnisse der Bundeszentralregisterauswertung

4.1 Bezugsentscheidung

4.1.1 Auswahl und Definition

Eine Entscheidung gilt als Bezugsentscheidung, wenn sie die Begehung (auch) eines Gewalt- oder Sexualdelikts mit einer mindestens über fünfjährigen Jugendstrafe sanktioniert und der Pb. die Strafe voll verbüßt. Des weiteren muss das in der Entscheidung datierte Erledigungsdatum zwischen dem 01.01.2002 und dem 31.12.2007 liegen. Nicht notwendig ist, dass der Pb. nach dem Erledigungsdatum auch wirklich entlassen wurde[10].

8 Im Folgenden abgekürzt mit Pb(n).
9 Zur Definition des gefährlichen Rückfalls siehe unter 4.3.2.
10 Siehe hierzu 4.3.1.

Als Gewalt- und Sexualstraftaten werden folgende Deliktsgruppen bezeichnet[11]:

- Tötungsdelikte: §§ 211, 212, 213 inklusive aller Gewalt-und Sexualdelikte, die die Tötung als schwere Folge sanktionieren, also §§ 227, 251, 316a III, 316c III, 239a III, 239b II i.V.m. 239a III, 178, 176b, 179 VII i.V.m. 178, 306c;

- Raubdelikte: §§ 249, 250, 252, 255 sowie 316a, 316c, 239a, 239b jeweils ohne Abs. 3;

- sexuelle Gewaltdelikte: § 177;

- sexuelle Missbrauchsdelikte: §§ 174-176a, 179;

- Brandstiftungsdelikte: §§ 306a und 306b;

- Körperverletzungsdelikte: §§ 223-226 und 340 sowie

- sonstige Sexualdelikte: §§ 180-184f.

Alle übrigen Delikte des Strafgesetzbuchs und etwaiger Nebengesetze werden als sonstige Delikte definiert.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird jeder Pb. mit seinem schwersten Bezugsdelikt nur einer Deliktsgruppe zugeordnet. Das in den schematischen Hilfen des Statistischen Bundesamtes als schwerstes definierte Delikt bestimmt dabei jeweils die Schwere der Deliktsgruppe und damit die Schwerereihenfolge der Deliktsgruppen untereinander[12], d.h. Tötungsdelikte bilden die schwerste Deliktsgruppe, Raubdelikte die zweitschwerste, usw. Dieses Vorgehen hat allerdings zur Folge, dass es zu einer Unterschätzung der Anzahl der Pbn. ab der zweiten Deliktsgruppe kommen dürfte.[13]

---

11 Die Angabe der Paragraphen ist hier der Übersichtlichkeit halber nach der aktuellsten Gesetzesfassung angegeben. Bei der Auswertung wurde die zum Tatzeitpunkt gültige Gesetzesfassung benutzt.

12 Da die § 316a StGB (ohne Abs. 3) in den schematischen Hilfen für schwerer als § 177 StGB eingestuft wird, bildet die Gruppe der Räuber die zweitschwerste und die Gruppe der sexuellen Gewalt- und Missbrauchstäter die drittschwerste Gruppe.

13 Wurde in einer Entscheidung zum Beispiel ein Mord und eine Vergewaltigung abgeurteilt, wird der Pb. nur in der Gruppe der Tötungsdelikte gezählt, da der Mord das schwerste begangene Delikt darstellt. Die Vergewaltigung wird nicht gezählt.

4.1.2 Bezugsentscheidung und in diese einbezogene Vorverurteilungen

Abb. 2 zeigt, dass bei der Hälfte der Pbn. im Rahmen der Aburteilung der Bezugstat eine Einheitsjugendstrafe gem. § 31 II JGG gebildet wurde[14].

Abbildung 2: Anzahl der in die Bezugsentscheidung einbezogenen Entscheidungen



Wurde bei der Aburteilung der Bezugstat eine Einheitsjugendstrafe nach § 31 II JGG gebildet, hat die Einbeziehung früherer Entscheidungen zur Konsequenz, dass die Bezugsentscheidung als einbeziehende Entscheidung die bis dato schwerste Sanktion ausspricht. Die einbeziehende Entscheidung muss dabei aber nicht das schwerste Delikt zum Auslöser haben[15]. Um dem Gedanken der Einheitsjugendstrafe Rechnung zu tragen, wurden der Bezugsentscheidung die Taten aus einbezogenen Entscheidungen zugerechnet, wenn die im Rahmen einer Vorentscheidung abgeurteilten Delikte schwerer sind als die Delikte, die zum ersten Mal im Rahmen der Bezugsentscheidung abgeurteilt wurden. Ob die Delikte einer einbezogenen Vorentscheidung schwerer sind, wurde für jeden Pb. individuell ermittelt[16]. Zusätzlich zu dem

14 § 31 II JGG sieht vor, dass der Richter im Fall einer noch nicht vollständig vollstreckten Rechtsfolge bei Aburteilung einer neuen Straftat einheitlich eine neue Rechtsfolge festsetzt, soweit die Einbeziehung aus erzieherischen Gründen nicht unzweckmäßig ist.

15 Die Definition der Bezugsentscheidung verlangt die Vollverbüßung. Folglich ist die Bezugsentscheidung immer die letzte Entscheidung, die eine anvollstreckte Rechtsfolge einbezieht, weshalb die vollverbüßte (Einheits-) Jugendstrafe (auch) immer auf der Begehung des schwersten Deliktes einer jugendgerichtlichen Entscheidung beruht.

16 Z.B.: Der Pb. wurde in Entscheidung 3 zu einer siebenjährigen Jugendstrafe wegen Mordes verurteilt. In Entscheidung 4 wurde er wegen gefährlicher Körperverletzung zu

mit den schematischen Hilfen des Statistischen Bundesamtes festgestellten Schweregrad des einzelnen Deliktes wurde hierbei auch berücksichtigt, wie viele Taten bei einer Entscheidung jeweils zur Aburteilung standen, wie viele Vorstrafen und welche Vor-Sanktionen der Pb. bis zur jeweiligen Entscheidung hatte[17].

Ebenso wurde verfahren, wenn es sich bei der letzten einbeziehenden jugendstrafrechtlichen Entscheidung um die Bildung einer nachträglichen nach § 66 JGG einheitlichen Jugendstrafe handelt[18]. Insgesamt erfolgte die Zurechnung des Delikts einer einbezogenen Entscheidung bei 19 Pbn. In allen übrigen Fällen wurde das schwerste Delikt erstmalig in der Bezugsentscheidung abgeurteilt.

4.1.3 Schwerstes Delikt der Bezugsentscheidung

Das schwerste zur Verurteilung führende Delikt der Bezugsentscheidung war bei 66 % der Pbn. ein Tötungsdelikt, bei 23 % ein Raubdelikt, bei 8 % ein sexuelles Gewalt- oder Missbrauchsdelikt und bei 3 % ein Körperverletzungsdelikt. Als Tötungsdelikte wurden neben den §§ 211, 212, 213 StGB auch solche Delikte gezählt, bei denen die Tötung als schwere Folge der Begehung eines anderen Deliktes herbeigeführt wurde, wie z.B. §§ 251, 227 StGB. Schaut man sich die große Gruppe der Tötungsdelinquenten näher an, stellt man fest, dass als weiteres (zweitschwerstes) Delikt[19] neben einem Tötungsdelikt 10 % der Pbn. ein sexuelles Gewalt- oder Missbrauchsdelikt und 37 % ein Raubdelikt aufwiesen. Kein weiteres Delikt oder jedenfalls kein Raub- oder sexuelles Gewalt- oder Missbrauchsdelikt hatten 53 % der Tötungsdelinquenten. Hieraus lässt sich die Vermutung ableiten, dass über die

---

sieben Jahren und sechs Monaten verurteilt. Die Entscheidung 3 wurde einbezogen. Die Einheitsjugendstrafe, die in Entscheidung 4 gebildet wurde, ist nach Vollverbüßung am 21.04.2004 erledigt. Die Entscheidung 4 ist demnach die Bezugsentscheidung. Schwerstes Delikt der Einheitsjugendstrafe und damit der Bezugsentscheidung ist der Mord aus Entscheidung 3.

17 Wurde zum Beispiel ein Pb. in Entscheidung 3 wegen Raub in zwei Fällen und einfacher Körperverletzung zu fünf Jahren und in Entscheidung vier wegen Raub in einem Fall unter Einbeziehung von Entscheidung 3 zu achteinhalb Jahren verurteilt, wurden die Delikte in Entscheidung 3 der Bezugsentscheidung zugerechnet, da diese unter Berücksichtigung ihrer Anzahl schwerer sind.

18 Ebenso wurde auch im Fall des § 55 StGB verfahren.

19 Das weitere (zweitschwerste) Delikt wurde derselben Entscheidung entnommen wie das schwerste Delikt. Wurde das schwerste Delikt einer einbezogenen Entscheidung entnommen, wurde auch das weitere (zweitschwerste) Delikt der einbezogenen Entscheidung entnommen.

Hälfte der Pbn. die Tötung nicht aus raub- bzw. sexualbezogenen Motiven verübte[20].

Bei Begehung der Bezugstat[21] bzw. des schwersten einbezogenen Delikts waren die Pbn. im Mittel 18,4 Jahre alt, wobei 3,1 % erst 14 Jahre und 33,2 % bereits 20 Jahre und älter alt waren[22]. 26 % der Pbn. waren zum Tatzeitpunkt Jugendliche, 71 % Heranwachsende i.S.v. § 1 Abs. 2 JGG.

4.1.4 Sanktion der Bezugsentscheidung

Da bei 19 Pbn. das Delikt einer einbezogenen Entscheidung der Bezugsentscheidung zugerechnet wurde, musste ferner entschieden werden, ob in diesen Fällen auch die Sanktion der einbezogenen Entscheidung maßgeblich sein soll. Dagegen sprach allerdings, dass Sanktionen im Jugendstrafrecht aufgrund der Vorschrift des § 17 JGG nur bedingt etwas über die Schwere der Schuld und damit über die Schwere des abgeurteilten Delikts aussagen. Zudem ist formelle Voraussetzung der vorbehaltenen (wie nachträglichen) Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht nur, dass die ausgeurteilte Jugendstrafe von einer gewissen Höhe ist. Unerheblich ist, ob die Höhe aufgrund von Einbeziehungen zustande kam. Deshalb gemäß der Einheitsstrafenbildung nach § 31 II JGG nur auf die einbeziehende Bezugsjugendstrafe abgestellt. Im Mittel betrug die Sanktionshöhe der Bezugsentscheidung 7,1 Jahre. 49,6 % der Pbn. wurden zu fünf bis unter sieben und 50,4 % zu sieben bis zehn Jahren verurteilt, wobei 22,5 % zu einer Jugendstrafe von fünf bis unter sechs und 7,3 % zu einer Jugendstrafe von exakt zehn Jahren verurteilt wurden.

4.2 Vorentscheidungen

In der Studie wird nicht primär die Sanktionswirkung vorangegangener Entscheidungen untersucht, sondern die strafrechtliche Vorbelastung. Vorentscheidung wird definiert als eine Entscheidung, bei der das Datum der dieser Entscheidung zugrundeliegenden Tat vor dem Entscheidungsdatum der Bezugsentscheidung liegt. Erfasst werden Strafen, Maßregeln der Besserung

20 Das ist mit der Analyse der Strafakten näher zu eruieren.

21 Das BZR nennt nur das Datum der letzten in einer Entscheidung abgeurteilten Tat. Wurden mehrere Taten in einer Entscheidung abgeurteilt, können diese in unterschiedlichen Altersstufen begangen worden sein.

22 Acht Pbn. sind zum Tatzeitpunkt älter als 20 Jahre. Dies spricht entweder für einen Eintragungsfehler oder für die (analoge) Anwendung von § 32 JGG.

und Sicherung, jugendrichterliche Maßnahmen und die Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG.

Aufgrund der Problematik, dass in die Bezugsentscheidung Vorentscheidungen einbezogen wurden, werden die Vorentscheidungen wie folgt ausgewertet:

- Geht es um die Anzahl der Vorentscheidungen werden alle Vorentscheidungen berücksichtigt, unabhängig davon, ob sie später einbezogen worden sind;
- Soweit es sich um das schwerste Delikt und die schwerste Sanktion der Vorentscheidung handelt, werden nur die nicht in die Bezugsentscheidung einbezogenen Vorentscheidungen berücksichtigt[23];
- Bei der Betrachtung der ersten im BZR dokumentierten Vorentscheidung bleiben die 19 Vorentscheidungen außen vor, bei denen das schwerste Delikt der Bezugsentscheidung zugerechnet wurde (siehe 4.1.2).

Im Schnitt hatten die Pbn. – einschließlich einbezogener Entscheidungen – vier Vorentscheidungen, bevor sie das in der Bezugsentscheidung (erstmalig) abgeurteilte Delikt begingen. Nur 38 Pbn. (15 %) hatten keine Vorentscheidung, andererseits hatten 16 % sogar sieben und mehr.

Bei der Begehung der ersten Tat, die der im Zentralregister dokumentierten Vorentscheidung zugrundeliegt, waren die Pbn. im Schnitt 15 Jahre alt. Fast

23 Andernfalls würde das der Bezugsentscheidung zugerechnete Delikt jeweils als Delikt einer Vorentscheidung und als Delikt der Bezugsentscheidung gezählt. Auch die im Rahmen einbezogener Vorentscheidungen ergangenen Sanktionen eignen sich nicht für eine gesonderte Betrachtung. Aufgrund der Bildung von Einheitsjugendstrafen würde der Eindruck entstehen, ein Pb. würde mehrmals zu einer hohen Jugendstrafe verurteilt werden, weil die Sanktion der Bezugsentscheidung nicht nur als Reaktion auf die Bezugstat, sondern auch auf alle Taten, die den einbezogenen Entscheidungen zugrunde liegen, ergeht. Z.B.: Ein Pb. wird in Entscheidung 1 zu sieben Jahren verurteilt. Ein Jahr wird vollstreckt. Dann wird unter Einbeziehung der Entscheidung eine Einheitsjugendstrafe in Höhe von acht Jahren gebildet. Die einbeziehende Entscheidung stellt zugleich die Bezugsentscheidung dar. Schwerste Sanktion einer Vorentscheidung wären sieben Jahre und die Sanktion der Bezugsentscheidung acht. Man würde den Eindruck gewinnen, der Pb. würde zweimal zu einer hohen Jugendstrafe verurteilt werden, obwohl die Höhe der Jugendstrafe, die die Bezugsentscheidung ausspricht, im wesentlichen von der einbezogenen Entscheidung geprägt ist und der Pb. insgesamt auch nur acht Jahre verbüßt.

die Hälfte (47 %) war erst 14 Jahre[24], nur 8 % waren Heranwachsende. Der Großteil der Pbn. kann demnach als early starters bezeichnet werden. Zu 75 % traten die Pbn. hierbei weder mit einem Gewalt- noch mit ein Sexualdelikt in Erscheinung. 8 % begingen ein Raub-, 14 % ein Körperverletzungs- und 2 % ein Sexualdelikt.

Das schwerste Delikt einer nicht in die Bezugsentscheidung einbezogenen Vorentscheidung (n=205) war bei jedem zweiten Pbn. ein Gewalt- oder Sexualdelikt. Bei 16 % war dies ein Raub-, bei 30 % ein Körperverletzungs- und bei 4 % ein Sexualdelikt. Die schwerste Sanktion[25] war bei 25 % die Verhängung von Erziehungsmaßregeln nach §§ 10-12 JGG, die Verwarnung gem. § 13 JGG oder die Erteilung von Auflagen nach § 14 JGG. Gegenüber 21 % wurde ein Jugendarrest verhängt und 15 % verbüßten eine Jugendstrafe, wovon diese bei 12 % nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde. Bei 4 % belief sich die Jugendstrafe auf über zwei Jahre. Knapp ein Zehntel Teil der Pbn. (11 %) wurde bereits nach allgemeinem Strafrecht geahndet. Davon haben 4 % eine unbedingte Freiheitstrafe – bei 2 % belief sich diese auf über zwei Jahre – 1 % eine bedingte und 6 % eine Geldstrafe erhalten. Bei 26 % wurde das Verfahren nach §§ 45, 47 eingestellt.

4.3 Folgeentscheidungen

4.3.1 Echter und unechter Rückfall

In der Studie wird unterschieden zwischen echtem und unechtem Rückfall (*vgl. Abb. 1*)[26]. Grob gesagt misst der echte Rückfall die Legalbewährung in Freiheit nach Vollverbüßung und der unechte Rückfall die Legalbewährung während der Vollstreckung. Anknüpfungspunkt ist jeweils die Vollverbüßung der Bezugsjugendstrafe und deren Erledigung in den Jahren 2002 bis 2007. Das Erledigungsdatum der Bezugsentscheidung ist als Beginn der Messung des Rückfalls allerdings nicht stets geeignet. Wurde der Pb. nämlich während des Vollzugs der Bezugsjugendstrafe erneut straffällig und

---

24 Strafrechtliches Verhalten vor Eintritt der Strafmündigkeit sowie strafrechtliches Verhalten nach Eintritt der Strafmündigkeit, welches aber nicht sanktioniert wurde und deshalb nicht im BZR erfasst ist, wird erst im Rahmen der Auswertung der Strafakten berücksichtigt.

25 Die höchste Sanktion muss nicht zwangsläufig auch wegen des schwersten Delikts einer Vorentscheidung ausgesprochen worden sein.

26 Wurde das Verfahren bzgl. einer Rückfalltat nach den §§ 153 ff StPO eingestellt, ist dies, anders als die Einstellung nach den §§ 45, 47 JGG, nicht im BZR vermerkt. Es kann daher zu einer Unterschätzung des Rückfalls kommen.

wurde er aufgrund dessen zu einer neuen unbedingten Strafe verurteilt[27], führte dies unter Umständen dazu, dass unmittelbar im Anschluss an die vollverbüßte Bezugsjugendstrafe die neue Strafe vollstreckt wurde und der Betroffene nicht in Freiheit gelangte.[28] Mit der Erledigung der Bezugsjugendstrafe ging also nicht zwangsläufig zugleich die Entlassung aus der Haft einher. 42 Pbn. (16 %) wurden nicht mit der Erledigung der Bezugsentscheidung, sondern erst später entlassen. Da es um den Rückfall in Freiheit geht, ist Anknüpfungspunkt für die Rückfalluntersuchung die endgültige Entlassung aus der Haft. Die Länge des Rückfallzeitraums des echten Rückfalls beträgt im längsten Fall acht Jahre. Als Mindestzeitraum wurden drei Jahre festgelegt; allerdings wurden 22 Pbn. (8 %) aufgrund einer Anschlussstrafe nicht vor dem 31.12.2007 entlassen. Weil sie keinen mindestens dreijährigen Beobachtungszeitraum aufweisen, werden sie nicht in die Untersuchung des echten Rückfalls einbezogen. Im Übrigen erfolgt die Darstellung des echten Rückfalls hier der Einfachheit halber für alle Pbn. nur bis zum Ende des dritten Jahrs ihres jeweiligen Beobachtungszeitraums.

Der Untersuchungszeitraum des unechten Rückfalls beginnt mit dem Entscheidungsdatum der Bezugsentscheidung und endet mit der endgültigen Entlassung aus dem Vollzug.

4.3.2 Differenzierung von Rückfallgruppen

Um den Rückfall differenziert untersuchen zu können, wurden Gruppen nach Delikts- und Sanktionsschwere gebildet. Die erste Rückfallgruppe (gefährlicher Rückfall) ist angelehnt an die gesetzlichen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB. Gefährlicher Rückfall (1) wird definiert als die Begehung eines erneuten Gewalt- oder Sexualdelikts, weswegen die Verurteilung zu einer mindestens zweijährigen unbedingten Strafe oder

27 Möglich ist auch die Unterbringung in einer stationären Maßregel gem. §§ 63 ff StGB. Nicht notwendig ist, dass die Entscheidung aufgrund der in der Haft begangenen Straftat bereits während der Vollstreckung erfolgte. Denn wird der Pb. mit der Erledigung der Bezugsjugendstrafe entlassen, droht ihm aber aufgrund seiner Straffälligkeit während der Haft eine neue Verurteilung, weist er nicht den minimalen Rückfallzeitraum von drei Jahren auf. Zudem ist anzunehmen, dass die Pbn. die mit einem schwereren Delikt während der Haft straffällig wurden, nach Erledigung der Bezugsjugendstrafe in U-Haft und nicht in Freiheit gelangten.

28 Zum Teil wird zur Vollstreckung der Neu-Verurteilung die Vollstreckung der Bezugsjugendstrafe auch unterbrochen und im Anschluss an die Vollstreckung der Neu-Verurteilung fortgesetzt.

die Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel erfolgte[29]. Die zweite Rückfallgruppe erfasst die sonstigen Gewalt- und Sexualdelikte (2) und damit Pbn., die zwar ein erneutes Gewalt- oder Sexualdelikt begingen, deswegen aber zu weniger als zu einer zweijährigen unbedingten Strafe verurteilt wurden oder gegen die deswegen keine freiheitsentziehende Maßregel angeordnet wurde. Wurde ein Pb. erneut straffällig, jedoch nicht mit einem Gewalt- oder Sexualdelikt, und wurde er deswegen zu einer mindestens zweijährigen unbedingten Strafe verurteilt oder wurde deswegen eine freiheitsentziehenden Maßregel angeordnet, fällt er in die Rückfallgruppe: sonstige erhebliche Delikte (3). Bleibt die Sanktionierung hinter den Voraussetzungen der sonstigen erheblichen Delikte zurück, wird er von der Rückfallgruppe: sonstige weniger erhebliche Delikte (4) erfasst. Wurde bei einem Pbn. keine erneute Straftat im BZR registriert, unterfällt er der fünften und letzten Gruppe: kein Rückfall (5). Hat ein Pb. mehrere Rückfalltaten begangen, die aber verschiedenen Rückfallgruppen unterfallen, wird der Pb. nur einmal gezählt, und zwar in der Rückfallgruppe, die seinen schwersten Rückfall erfasst.

4.3.3 Echter Rückfall

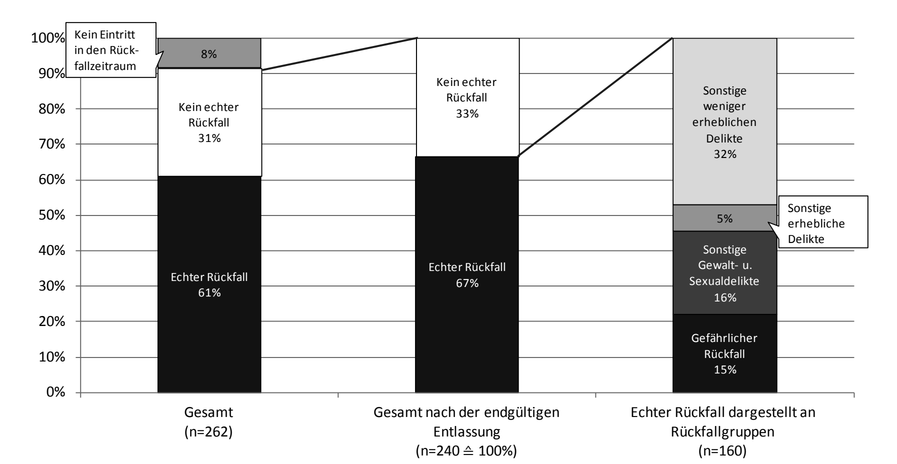
Als echter Rückfall werden nur Entscheidungen gewertet, deren zugrundeliegende Taten nach Erledigung der Bezugsentscheidung bzw. – falls eine Anschlussverbüßung erfolgte – nach endgültiger Entlassung in die Freiheit – begangen worden sind[30]. *Abb. 3* gibt einen Überblick über die Verteilung des echten Rückfalls.

---

29 Infolge der Begehung eines echten oder unechten Rückfalls wurden bei sieben Pbn. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB und bei elf Pbn. die Sicherungsverwahrung gem. § 66 angeordnet; in einem Fall erfolgte die Anwendung zugleich mit § 63 StGB. Bei einem Pb. wurde die Sicherungsverwahrung gem. § 66a StGB vorbehalten.

30 Erfolgt die endgültige Entlassung nicht mit der Erledigung der Bezugsjugendstrafe, kann der Zeitpunkt für die endgültige Entlassung aus der Haft bereits die Aussetzung des Strafrestes der Anschlussstrafe zur Bewährung sein.

Abb. 3: Echter Rückfall innerhalb der ersten 36 Monate nach endgültiger Entlassung



Insgesamt lässt sich bei 240 Pbn. (92 %) nach Entlassung aus der Haft ein Rückfallzeitraum von mindestens drei Jahren beobachten. Davon begingen 67 % mindestens einen echten Rückfall[31], 33 % blieben ohne erneute registrierte Straftat. Differenziert man den echten Rückfall anhand der Rückfallgruppen, lässt sich feststellen, dass von allen entlassenen Pbn. mindestens 15 % einen gefährlichen Rückfall hatten. Zu 48 % lassen sich die Pbn. den Rückfallgruppen 2 und 4 zuordnen, wurden also aufgrund ihres Rückfalldelikts zu einer weniger als einer mindestens zweijährigen unbedingten Strafe verurteilt.

31 Gezählt wurde, ob der Pb. nach Eintritt in den Rückfallzeitraum jedenfalls einen echten Rückfall aufwies.

Abb. 4: Art des echten Rückfalls in Abhängigkeit vom schwersten Delikt der Bezugsentscheidung, innerhalb der ersten 36 Monate nach endgültiger Entlassung

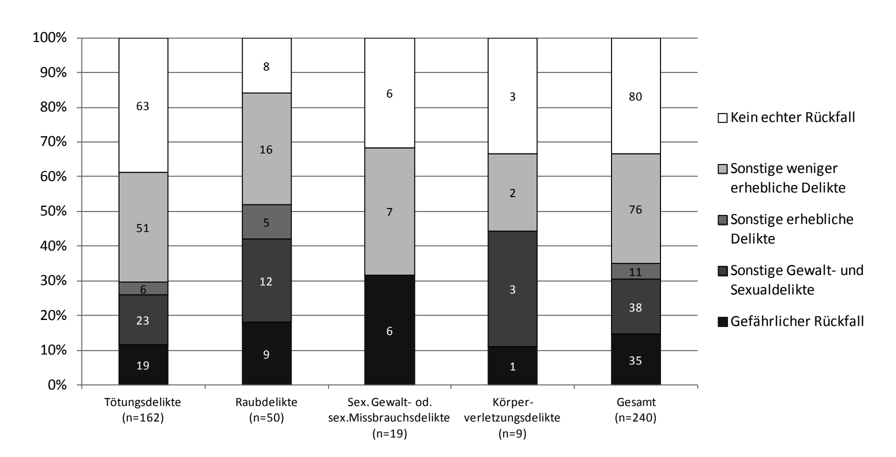


Abb. 4 zeigt die Art des echten Rückfalls in Abhängigkeit vom schwersten Delikt der Bezugsentscheidung (bzw. des schwersten Delikts einer in sie einbezogenen Entscheidung). Zu beachten ist, dass die Gruppenstärke der Sexual- und Körperverletzungsdelinquenten sehr gering und deshalb wenig aussagekräftig ist. Bei der großen Gruppe der Tötungsdelinquenten zeigt sich eine ähnliche Verteilung wie bei der Gesamtgruppe; jedoch liegt die Rückfallrate bezüglich „gefährlicher" Straftaten (12 %) oder von Gewalt- oder Sexualdelikten insgesamt (26 %) etwas niedriger. Am höchsten ist die Rückfallrate – den Erkenntnissen aus der Rückfallstatistik entsprechend[32] – bei den Raubtätern, die zu 18 % mit einem gefährlichen Rückfall und zu insgesamt 42 % mit einem erneuten Gewalt- oder Sexualdelikt auffällig wurden.

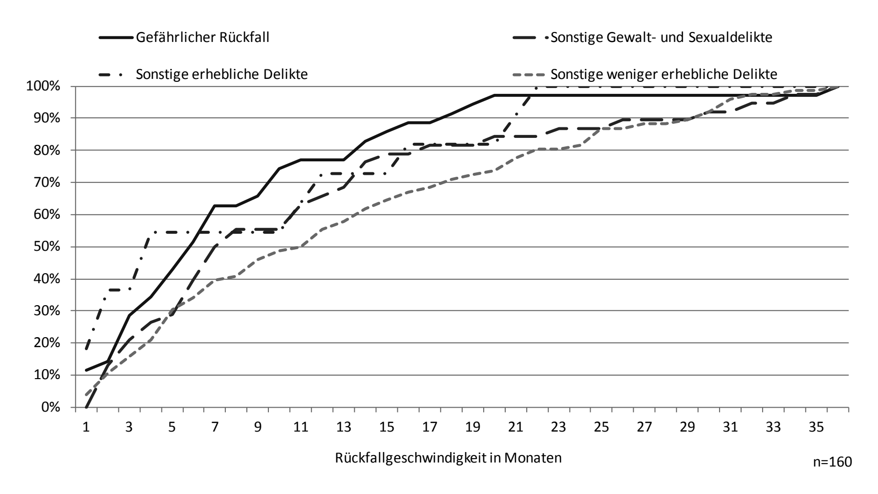
Als Indiz hoher Rückfallgefährdung wird die Rückfallgeschwindigkeit angesehen (*Abb. 5*). Es gilt als gesicherte empirische Erkenntnis, dass mit der Dauer der Straffreiheit die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls sinkt. Beobachtet man alle 160 Pbn., die nach Entlassung rückfällig geworden sind, zeigt sich, dass nach sechs Monaten bereits 41 % und nach einem Jahr schon 64 % eine erneute Straftat begangen hatten.

---

32 *Jehle, Albrecht, Hohmann-Fricke, Tetal*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007, Berlin 2010, Abb. B 6.3.2.1.1, S. 134ff.



Abb. 5: Rückfallgeschwindigkeit des echten Rückfalls - nach Rückfallgruppen, innerhalb der ersten 36 Monate nach endgültiger Entlassung



Fraglich ist nun, ob die Rückfallgeschwindigkeit auch von der Art des Rückfalls abhängt. Hier zeigen sich recht ähnliche Verläufe, was den gefährlichen Rückfall, solchen mit erheblichen Gewalt- oder Sexualdelikten und solchen mit erheblichen sonstigen Delikten angeht. Bei etwa der Hälfte ereignete sich der Rückfall bereits innerhalb der ersten sechs Monate. Nach einem Jahr waren bereits zwei Drittel rückfällig, später kommen sukzessive nur noch ein Drittel Rückfällige hinzu. Etwas flacher gestaltet sich der Verlauf bei den sonstigen weniger erheblichen Delikten, aber auch hier erfolgt der Rückfall bei mehr als der Hälfte bereits innerhalb des ersten Jahres.

4.3.4 Unechter Rückfall

Als unechter Rückfall werden Entscheidungen gewertet, deren zugrundeliegende Taten zwischen dem Entscheidungsdatum der Bezugsentscheidung und der endgültigen Entlassung aus der Haft liegen[33]. Die unechten Rückfälle können nicht für die Berechnung der Rückfallrate herangezogen werden, weil die Grundgesamtheit die nach Vollverbüßung entlassenen Personen sind, nicht jedoch alle Strafgefangene, die zu einer mindestens über fünfjährigen Jugendstrafe verurteilt wurde, aber zum Teil vorzeitig entlassen wur-

---

33 Erfolgt die endgültige Entlassung nicht mit der Erledigung der Bezugsjugendstrafe, ist der Zeitpunkt für die endgültige Entlassung aus der Haft bereits die Aussetzung des Strafrestes der Anschlussstrafe zur Bewährung.

den, ohne dass die Bewährung widerrufen wurde. Diese Straftaten innerhalb der Vollzugsanstalt während einer Lockerung und während einer Strafrestaussetzung zur Bewährung sind gleichwohl wichtig für die Gefährlichkeitsbeurteilung. Auch wenn das Verhalten eines Strafgefangenen aufgrund der nicht vergleichbaren Lebensumstände zwischen Vollzug und Freiheit nur begrenzt Rückschlüsse auf sein Verhalten nach Entlassung erlaubt, können im Vollzug begangene schwerwiegende Taten Indiz sein, dass der Täter für die Allgemeinheit gefährlich ist. Insofern ist für die Beurteilung der Gefährlichkeit von zu langer Jugendstrafe verurteilten Tätern auch die Legalbewährung während der Vollstreckung der Strafe von Interesse.

Insgesamt wurden 139 (53 %) der 262 Pbn. während der Vollstreckung straffällig. Allerdings lässt das BZR keine Aussage darüber zu, unter welchen Umständen sich die Straftat ereignete. Möglich ist es, dass ein Teil der Pbn. die Straftaten nicht innerhalb der JVA, sondern während einer Lockerung oder einer Strafrestaussetzung beging[34]. Da ist zum einen die Gruppe mit einem unechten Rückfall, der so schwer war, dass er zu einer Anschlussverbüßung einer längeren Freiheitsentziehung in Gestalt einer Jugend- oder Freiheitsstrafe oder einer Maßregelunterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder der Sicherungsverwahrung führte – mit der Folge, dass diese 22 Personen (8 % von allen Pbn.) keinen (hinreichenden) Beobachtungszeitraum für den Rückfall in Freiheit aufwiesen. Von den Pbn., die in den Risikozeitraum eingetreten sind (240 Pbn.), begingen 39 Pbn. (16 %) ausschließlich während der Vollstreckung der Bezugsstrafe eine Straftat und bleiben später nach Entlassung straffrei. Die größere Gruppe, 78 Pbn. (33 %) wurden sowohl während der Strafvollstreckung als auch anschließend nach Entlassung straffällig. Bei 82 Pbn. (34 %) findet sich kein unechter Rückfall, d.h. eine erneute Eintragung im Zentralregister erst wieder nach ihrer Entlassung[35]. 41 Pbn. (17 %) blieben gänzlich straffrei.

Von Interesse ist ferner die Schwere des Rückfalls, der während der Haft begangen wurde. Dafür wurde das Rückfalldelikt eines Pb. einer Rückfallgruppe zugeordnet. Etwas über die Hälfte der Pbn. beging während ihrer Haftzeit wenigstens ein Gewalt- oder Sexualdelikt (54 %), die anderen (46 %) begingen nur sonstige Delikte. Von denjenigen, die ein Gewalt- oder Sexualdelikt begingen, lassen sich 22 % der gefährlichen Rückfallgruppe (1)

34 Die Umstände der Rückfalltaten werden mittels der Strafakten analysiert.

35 Das bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass diese Pbn. während ihrer Haftzeit durchgängig straffrei blieben. Eventuelle Straftaten wurden nur nicht verurteilt.

zuweisen. Der Großteil der Pbn. (39 %) trat nur mit wenigstens einem sonstigen weniger erheblichen Delikt (Rückfallgruppe 4) in Erscheinung.

5. Ausblick

Ein erster Eindruck aus der Auswertung der BZR-Auszüge deutet darauf hin, dass Entlassene nach langen Jugendstrafen ein hohes Risiko genereller und ein beachtliches Risiko „gefährlicher" Rückfälligkeit im Sinne weiterer erheblicher Gewalt- oder Sexualstraftaten aufweisen. Verglichen mit den Basisraten der Rückfälligkeit aus der bundesweiten Legalbewährungsstudie handelt es sich bei dieser Klientel offensichtlich um eine hochselektive Gruppe. Gleichwohl wird deutlich, dass etwa ein Drittel der Entlassenen überhaupt nicht mehr und ein weiteres Drittel nicht mehr schwer rückfällig wird. Daher muss die weitere Untersuchung anhand von Straf- und Gefangenenpersonalakten darauf abzielen herauszufinden, was die Gruppe der gefährlichen Rückfalltäter von der Gruppe der nicht oder nicht schwer Rückfälligen unterscheidet, um so prognostisch bedeutsame Merkmale zu identifizieren und Hinweise auf rückfallverhindernde Maßnahmen im Vollzug, bei der Strafrestaussetzung und während der Führungsaufsicht zu erhalten.

Auf die Tatkonstellationen kommt es an: Zur raum-zeitlichen Variabilität von Mord und Suizid

Martin Killias

Gliederung

1. Einleitung

Die Variabilität von Mord und Suizid in Raum und Zeit haben die Forschung seit langem beschäftigt. Das Interesse für dieses Thema erklärt sich wohl nicht allein aus der quasi naturgegebenen Faszination des Todes, sondern ebenso aus der vermeintlich hohen Gültigkeit von Daten über solche Ereignisse. Raten über Tötungsdelikte und Suizide galten daher seit *Durkheim* (1897/1960), *Reiwald* (1944) und *Elias* (1938/1976) und neuerdings wieder bei Eisner (2001) als einer der besten Indikatoren für die Gewalttendenz oder die „Anomie" einer Gesellschaft – was immer konkret darunter zu verstehen war. Tatsächlich fällt es schwer, sich der suggestiven Wirkung der von *Eisner* (2001) in verdienstvoller Kleinarbeit zusammengetragenen Homizid-Daten aus so vielen Ländern und über bis zu sechs Jahrhunderten zu entziehen. Dennoch stellt sich die Frage, ob die These einer zunehmend „zivilisierteren" und damit „friedlicheren" Gesellschaft in Europa nicht differenziert werden sollte. Dies legen nicht nur gegenläufige Tendenzen nahe, wie sie die meisten westlichen Länder etwa zwischen der Mitte und dem letzten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts erlebt haben (*Eisner* 2001), sondern auch ansteigende Mordraten etwa im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert in Schweden (*von Hofer* 2009), England und einzelnen anderen Ländern (*Eisner* 2001, *Killias et al.* 2011). Sodann beziehen sich die WHO-Raten, auf denen diese Analysen für die letzten 140 Jahre in aller Regel beruhen, auf Raten vollendeter Tötungsdelikte, womit zugleich gesagt ist, dass eine verbesserte medizinische Versorgung von Verletzten sich hier ebenfalls

auswirken wird. So haben *Harris et al.* (2002) für die USA nachgewiesen, dass die sog. Lethalität, also das Risiko, an schweren Verletzungen (als Folge von Gewalt wie auch von Verkehrsunfällen) tatsächlich zu sterben, im Zeitraum von 1960 bis 1999 um rund zwei Drittel abgenommen hat. *Baumann* (2012) konnte aufzeigen, dass der massive (vor allem logistische) Ausbau der Notfalldienste in der Schweiz und insbesondere in Zürich ab 1990 die Wahrscheinlichkeit des Überlebens nach schweren gewaltsamen Verletzungen drastisch verbessert hat – so dass die Abnahme vollendeter Tötungsdelikte keineswegs (wie oft geschehen) als quasi ultimativer Beweis eines Gewaltrückgangs gewertet werden darf. Bezieht sich nun aber – wie bei *Eisner* (2001) – die Zeitreihe auf einen sehr langen, mehrere Jahrhunderte umfassenden Zeitraum, so muss auch die Verlängerung der Lebenserwartung in Rechnung gestellt werden. Um dies an einem Zahlenbeispiel zu verdeutlichen (*Killias et al.* 2011): Wenn in einer gegebenen („jungen“) Gesellschaft die Lebenserwartung bei der Geburt 20 Jahre beträgt, wie dies in früheren Zeiten durchaus zutraf, so gab es damals auf eine gegebene Einwohnerzahl (von beispielsweise 1.000) viermal mehr Todesfälle aller Art als in einer modernen („alten“) Gesellschaft mit einer Lebenserwartung von vielleicht 80 Jahren. Damit aber kam in der historischen („jungen“) Gesellschaft jede beliebige Todesursache – und damit auch Mord – viermal häufiger vor als heute. Die von *Eisner* (2001) für das Spätmittelalter errechneten, bis zu zehnmal höheren Mordraten sind damit zwar nicht wegerklärt, aber doch stark relativiert, vor allem wenn man noch die wesentlich schlechtere medizinische Versorgung in früheren Zeiten berücksichtigt.

Wenig plausibel erscheint vor dem Hintergrund der These vom Zivilisationsprozess vor allem aber auch, dass der säkulare Rückgang der Tötungsdelikte sich vor allem gegenüber Kindern (beiderlei Geschlechts) und Männern auswirkte, die Mordrate an Frauen indessen davon anscheinend unberührt blieb (*Killias/Kuhn/Aebi* 2011). Wenn aber Morde an Frauen, Kindern und Männern sich im Zeitablauf so unterschiedlich verändern, spricht einiges für die Vermutung, dass verschiedene Kategorien von Opfern jeweils unter anderen Umständen ums Leben kommen und dass diese Konstellationen unterschiedlichen Dynamiken unterliegen. Dieser Frage nachzugehen ist das Ziel dieses Beitrags. Gleichzeitig soll hier eine schweizerische Datenbank über Tötungsdelikte und Suizide vorgestellt werden, die im Laufe der letzten zehn Jahre im Zusammenwirken verschiedener Hochschulinstitute aufgebaut wurde (*Killias et a.* 2009). Datenbanken dieser Art erlauben, die sehr unterschiedlichen Tatkonstellationen zu untersuchen, die alle unter dem Oberbegriff „Mord“ zusammengefasst werden und die – wie zu zeigen sein wird –

eine je unterschiedliche Dynamik aufweisen. Schließlich spricht auch vieles dafür, dass die oben erwähnten Verbesserungen der medizinischen Versorgung Verletzter sich auf die verschiedenen Tatkonstellationen unterschiedlich ausgewirkt haben. Gewaltopfer im öffentlichen Raum in städtischen Ausgangszonen dürften davon stärker profitieren als solche im privaten und ländlichen Rahmen, die oft tagelang nicht entdeckt werden. Solche Effekte erklären teilweise wohl auch, weshalb die Mordraten in Schweden tiefer (und die Überlebensraten höher) liegen als in Finnland, wo relativ viele Morde sich in abgelegenen Gebieten ereignen (*Granath et al.* 2011).

2. Die schweizerische Datenbank von Tötungsdelikten und Suiziden

Um solche Konstellationen detailliert zu erfassen, wurde seit dem Jahre 2000 und unter der Federführung des Instituts für Kriminologie der Universität Lausanne, das damals unter der Leitung des Verfassers stand, und in Zusammenarbeit mit den Instituten für Rechtsmedizin der Universitäten von Genf, Lausanne, Basel, Bern und Zürich sowie der eigenständigen rechtsmedizinischen Einrichtungen in Lugano, Chur und St. Gallen sowie des Instituts für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Bern der Aufbau einer Datenbank aller Tötungsdelikte seit 1980 und einer Stichprobe von Suiziden an die Hand genommen. Begonnen wurde mit einer Pilotstudie in den Westschweizer Kantonen von Waadt, Neuenburg, Wallis und Freiburg (*Villettaz/Killias/Mangin* 2003). Im Jahre 2004 erfolgte die Ausweitung auf die übrigen Gebiete der Schweiz. Abgeschlossen wurden die Erhebungen 2009. Finanziert wurde das Projekt vom schweizerischen Nationalfonds (vgl. auch zum Folgenden *Killias et al.* 2009).

Beabsichtigt war, Ereignisse bis zum Jahre 1980 zurück zu erfassen. Faktisch erwies sich dies allerdings nicht überall als möglich, weil am Rechtsmedizinischen Institut der Universität Bern die Akten aus der Zeit vor 1990 bereits vernichtet waren. Vollständig ist die Datenbank dagegen für den Zeitraum 1990 bis 2004. Mit diesem letzteren Jahr endet die Datenerhebung. Erfasst wurden sämtliche vollendeten vorsätzlichen Tötungsdelikte, unabhängig von ihrer rechtlichen Qualifikation (vorsätzliche Tötung, Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen und Kindstötung im Sinne der Art. 111-114 und 116 StGB). Versuche dazu wurden in der Westschweiz ebenfalls erhoben (anhand der Polizeiakten), doch konnte dies bei der Ausdehnung auf die ganze Schweiz nicht mehr durchgehalten werden. Über die Tötungsdelikte

hinaus wurde auch eine Zufallsstichprobe von zehn Prozent der Suizide in die Datenbank aufgenommen – eine Stichprobe (anstelle einer Vollerhebung) rechtfertigte sich, weil in der Schweiz Suizide rund zehnmal häufiger sind als Tötungsdelikte. Die sog. erweiterten Suizide wurden ausnahmslos aufgenommen, da sie mit einem Tötungsdelikt verknüpft sind.

Basis der Datenerhebung bildeten die Register der Institute für Rechtsmedizin über die behandelten Vorgänge. Diese Daten wurden ergänzt durch die Auswertung der Akten in den Archiven der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte. Für jeden Fall gab es drei Files: eines für die Tat, eines für jeden Täter und eines für jedes Opfer. Insgesamt wurden so 1.321 Fälle von Tötungsdelikten mit 1.472 Opfern und 1.416 Tatverdächtigen sowie 1.202 Opfer von Suizid erfasst. Wie sich zeigte, gab es dabei einige Abgrenzungsschwierigkeiten, so etwa bei Körperverletzungen mit tödlichen Folgen. Ebenso zeigte sich, dass die RMI-Akten vor allem bei Suizid unvollständig waren. Soweit feststellbar, wurden daher einzelne Fälle auch über die Polizeiregister erfasst.

3. Validität der Daten

Dass dies zu Validitätsproblemen führen kann, soll hier nicht in Abrede gestellt werden. Wir waren daher sehr dankbar, die Validität unserer Daten anhand alternativer Datenerhebungsstrategien anderer Wissenschaftler vervollständigen zu können. Eine erste solche Möglichkeit ergab sich aus dem fruchtbaren Austausch mit der in Aufbau befindlichen Datenbank von *Oberwittler* und *Lafrenz* (2007). Dieses Team versuchte, über Pressemeldungen in verschiedenen Zeitungen sog. erweiterte Suizide in Deutschland und auch in der Schweiz zu eruieren. Damit ergab sich eine gewisse Anzahl von Fällen, die theoretisch in beiden Datenbanken figurieren sollten. Wie sich zeigte, finden sich für den gemeinsam untersuchten Zeitraum im Gebiete der Schweiz laut beiden Datenquellen (kombiniert) insgesamt 95 Fälle von Homizid-Suizid. Davon figurieren 80 in unserer Datenbank, aber nur 56 in der NZZ-Datenbank. Die (in einer oder beiden Datenbanken) fehlenden Fälle betrafen jeweils ein Opfer und einen Täter, wogegen Fälle mit mehreren Opfern ausnahmslos in beiden Datenbanken vorkamen. Als Folgerung aus diesem Vergleich lässt sich sagen, dass Suizide generell und selbst sog. „erweiterter“ Suizide von den Medien (aus Rücksicht auf die Betroffenen?) oft nicht aufgegriffen werden.

Eine weitere Vergleichsmöglichkeit ergibt sich aus der Zusammenarbeit mit dem Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Bern, welches durch Verknüpfung von Daten aus der Todesursachen- und der Bevölkerungsstatistik (Kriterium: Täter und Opfer sind unter derselben Adresse registriert) Fälle erweiterter Suizide untersucht. Für den gemeinsam abgedeckten Zeitraum von 1991-2004 befinden sich in der Berner Datenbank 59 Fälle, laut der unsrigen 55. Berücksichtigt man die möglichen Abgrenzungsprobleme – kann man bei gemeinsamer Adresse von „erweitertem Suizid" ausgehen? Wurde die Rechtsmedizin beigezogen oder schien der Fall ohnehin „klar"? – bei beiden Datenbanken kann von einer sehr guten Übereinstimmung gesprochen werden.

Diese Feststellungen sind auch relevant bei der Beurteilung möglicher alternativer Datenquellen. In den Niederlanden wurde beispielsweise eine sehr große Datenbank von Tötungsdelikten anhand von Zeitungsmeldungen aufgebaut (*Leistra & Nieuwbeerta* 2003, *Nieuwbeerta & Leistra* 2007). Berücksichtigt man, dass die Presse möglicherweise von Fällen erweiterten Suizids nichts erfährt oder darüber nicht berichtet, kann man vermuten, dass vor allem Ereignisse im Privatbereich darin unvollständig rapportiert sein dürften. Nicht zu entscheiden ist einstweilen, ob Datenerhebungen bei der Polizei – wie in Schweden, Finnland (*Kivivuori/Lehti/Aaltonen* 2007), England (*Soothill et al.* 2002) oder im Rahmen einer schweizerischen Auswertung zu Tötungsdelikten an Frauen (*Zoder & Maurer* 2006) – oder bei den rechtsmedizinischen Instituten validere Ergebnisse zutage fördern werden. Ein Grund für unser Vorgehen war, dass wir von Anfang an beabsichtigten, auch Suizide miteinzubeziehen, also Vorfälle, die nicht unbedingt in Polizeiakten figurieren.

4. Die wichtigsten Tatkonstellationen

Bevor wir uns einzelnen Tatkonstellationen zuwenden, sei vorweg festgestellt, dass Tötungsdelikte nicht immer als solche erkannt und auch dann nicht immer aufgeklärt werden. Diese verkannten Tötungsdelikte machen 12 % aus – jeder achte Mord wurde also zunächst für einen Suizid oder einen Unfall gehalten. Das ist zwar deutlich weniger als *Brinkmann et al.* (1997) seinerzeit behaupteten, aber immerhin nicht unbedingt beruhigend. Bei den Suiziden beträgt diese Rate nur 2 %. Von den als Tötungsdelikt erkannten Fällen blieben 13 % nicht aufgeklärt, d.h. die Polizei war auch nach Jahren nicht in der Lage, einen Tatverdächtigen zu benennen. Als „aufge-

klärt“ gilt demgegenüber ein Fall auch dann, wenn der Täter unauffindbar (untergetaucht) ist oder sich sonst der Strafverfolgung entzieht. Im internationalen Vergleich ist die Rate der unaufgeklärten Morde in der Schweiz relativ tief, dies wohl vor allem auch, weil die Tötung von Angehörigen weit häufiger als in anderen Ländern vorkommt und solche Fälle naturgemäß einfacher aufzuklären sind. In 13 % der Fälle nimmt sich der Täter nach der Tat das Leben – auch das ist eine in der Schweiz ungewöhnlich häufige Konstellation (dazu unten). Die meisten Taten werden von einem Einzeltäter begangen (nämlich 82 %), nur in 5 % sind mehrere Täter involviert. (Man erinnere sich, dass 13 % der Fälle unaufgeklärt bleiben.) In 93 % wird nur ein Opfer getötet, in 7 % jedoch mehrere – auch hier handelt es sich überwiegend um Fälle im familiären Rahmen.

In 46 % der Fälle sind Täter und Opfer Angehörige oder Hausgenossen, in 17 % ereignete sich das Tötungsdelikt im Rahmen eines Streits, in 9 % kam es im Rahmen der Begehung einer anderen Straftat zur Tötung (wozu noch 7 % Raubmorde kommen; dazu *Markwalder* 2012), knapp 4 % der Morde waren sexuell motiviert und in 17 % blieb das Motiv (wie meistens auch die Tat) ungeklärt. Dabei sind Mehrfachopfer bei häuslichen Tötungen weitaus am häufigsten: in 9 % der Fälle waren bei dieser Konstellation mehrere Opfer zu beklagen, gegenüber 7 % bei allen Morden zusammen. Mehrere Täter waren vor allem an Raubmorden beteiligt, nämlich in 25 % der Fälle, gegenüber 6 % im Durchschnitt aller Konstellationen.

Bemerkenswert ist auch ein internationaler Vergleich. So ist etwa in den Vereinigten Staaten die allgemeine Mordrate vier bis fünfmal höher als in den Niederlanden, in Spanien oder der Schweiz – und immer noch mehr als doppelt so hoch wie in Finnland, dem Spitzenreiter innerhalb Westeuropas (*Killias et al.* 2012). Geht es dagegen um Morde im familiären Umfeld, so liegen die USA nur noch wenig höher als Finnland und weniger als doppelt so hoch als die Schweiz oder die Niederlande. Die hohe allgemeine Mordrate in den Vereinigten Staaten erklärt sich daher wohl nicht durch eine generell höhere „Gewaltbereitschaft“, sondern durch die sehr hohe Mordrate auf der Straße, die wiederum durch die hohe Aufrüstung mit Schusswaffen im kriminellen Milieu verursacht wird. Schusswaffen sind bekanntlich dort gefährlich, wo sie sich befinden – in Amerika ist das leider oft auf der Straße, wogegen die Waffen in der Schweiz in aller Regel zuhause aufbewahrt werden, wo sie bei häuslichen Konflikten eine Rolle spielen können. Illustrativ hierfür ist auch, dass in der Schweiz nicht weniger als 14 % der Täter nach der Tat Suizid verüben – in den USA sind es weniger als 4 %.

Von den Tätern, die Angehörige umgebracht haben, lebten zur Tatzeit oder kurz zuvor 50 % noch in einer festen Beziehung, bei 32 % war die Trennung bereits angebahnt und bei den restlichen 17 % war das Paar bereits getrennt. Was die Qualität der Beziehung anbelangt, so wird diese in den Akten in 19 % als „harmonisch" bezeichnet, in 63 % ist von häufigen Konflikten die Rede, und 18 % der Paare waren wegen häuslicher Gewalt bei der Polizei registriert. Drohungen waren in 32 % der Fälle dem Tötungsdelikt vorausgegangen. Um diese Zahlen einordnen zu können, sind die Ergebnisse wiederholter Befragungen über die Prävalenz häuslicher Gewalt in der Schweiz hilfreich. Sowohl nach der Befragung nur von Frauen (im Jahre 2003) wie auch nach dem Schweizer Crime Survey von 2011 waren knapp weniger als 1 % der Frauen im Jahr vor der Befragung von häuslicher Gewalt betroffen (*Killias et al.* 2005, 2011). Auf die gesamte Lebensdauer sind 10 % der Frauen jemals von häuslicher Gewalt rund betroffen gewesen (*Killias et al.* 2005). Paare, bei denen es zur Tötung eines Partners durch den anderen kommt, sind daher durch weit überdurchschnittliche Raten an häuslicher Gewalt gekennzeichnet.

Wer sind nun die Täter? Laut den Strafregisterauszügen, die über Tatverdächtige routinemäßig eingeholt werden, figurieren 33 % im Strafregister und 36 % waren irgendwann einmal im Gefängnis. Im Vergleich zur Normalbevölkerung (*Killias et al.* 2011) ist der Anteil der Vorbestraften nicht sehr stark überhöht, beträgt er doch laut schweizerischen Daten (*Killias/Kuhn/Aebi* 2011) zwischen dem 18. Und dem 33. Lebensjahr rund 30 % (bei den Männern). Nach derselben Quelle waren 6 % irgendwann einmal im Gefängnis, wogegen in unserer Stichprobe 36 % waren. Täter von Morden im familiären Bereich damit nicht unbedingt häufiger vorbestraft sind, aber – darauf lassen die Gefängnisaufenthalte schließen – weit überdurchschnittlich oft schwere Verbrechen begangen haben. In England, wo Tötungsdelikte sich weniger auf den privaten Rahmen konzentrieren, liegt demgegenüber der Anteil der vorbestraften Täter sehr viel höher (*Soothill et al.* 2002). Von den Opfern waren demgegenüber nur 5 % im Strafregister verzeichnet, bei den Suizidenten gar nur 4 %, wobei allerdings zu berücksichtigen bleibt, dass die Erhebung des Strafregisterauszugs gegenüber Opfern und Suizidenten häufig unterbleibt. Ähnlich dürfte es sich bei den Akten über Substanzmissbräuche verhalten: von den Tätern waren 44 %, von den Opfern 23 % und bei den Suizidenten 31 % einschlägig bekannt. Auch hier zeigt sich somit, dass die Täter deutlich stärker belastet sind als Suizidenten oder die Opfer von Tötungsdelikten (sofern bei ihnen derartige Informationen überhaupt registriert werden). Von geistigen Störungen ist bei 26 % der

Täter und 6 % der Opfer von Tötungsdelikten die Rede – gegenüber 43 % bei den Suizidenten. An Verhaltensstörungen leiden 26 % der Täter, aber nur 6 % der Opfer, aber 43 % der Suizidenten, wobei Gewalt und Suizidgedanken an erster Stelle stehen. Bei 15 % der Suizidenten ist ein früherer Suizidversuch aktenkundig.

Was schließlich die Rolle von Schusswaffen angeht, hängt diese mit der jeweiligen Tatkonstellation zusammen. Im Durchschnitt aller Morde kommt eine Schusswaffe in 40 % der Fälle zum Einsatz. Gegenüber Mehrfachopfern steigt dieser Anteil auf 69 %, bei jenen mit anschließendem Suizid des Täters steigt er sogar auf 79 % (*Killias & Markwalder* 2012). Das hängt wohl direkt mit den Eigenschaften solcher Waffen zusammen, die letztlich unersetzbar sind, wenn der Täter mehrere Personen zugleich eliminieren und/oder sich gleich anschließend das Leben nehmen möchte. In solchen Situationen ist eine Schusswaffe faktisch unersetzlich, was immer auch die Motive des Täters sein mögen.

5. Tötungen in Notwehr

Eine vor allem in den USA sehr umstrittene Frage betrifft den Gebrauch von Schusswaffen in Notwehrsituationen. Dazu enthält unsere Datenbank Angaben zu den 1.276 (von insgesamt 1.464) Fällen von Tötungsdelikten, bei denen die Tatmotive bekannt sind. Generell lässt das schweizerische Strafrecht die Tötung in Notwehr eher in weiterem Umfang zu als das Recht vieler anderer europäischer Staaten, wenn auch bei weitem nicht so weit wie das amerikanische (*Killias et al.* 2009, Rz 707ff.).

In 23 von 1.276 Fällen mit bekannten Tatmotiven hat sich der Täter auf Notwehr oder Notstand (3 Fälle) berufen, was somit 1.6 % der vollendeten Tötungen entspricht. In 15 dieser Fälle wurde das Opfer erschossen und in 8 Fällen erstochen. Bei den 15 Fällen von angeblich gerechtfertigtem Schusswaffengebrauch handelte es sich in 9 Fällen um Polizeibeamte. Von den 6 Privatpersonen, die sich auf Notwehr beriefen, besaßen 3 die Tatwaffe legal – dies waren in den über zwanzig Jahren, auf die sich unsere Datenbank erstreckt, somit die einzigen, in denen ein privater Waffenbesitzer mit einer legalen Waffe in Notwehr getötet hatte. Die Seltenheit des legitimen Waffengebrauchs durch Privatpersonen wird auch durch die Opferbefragungen unterstützt, in denen Waffenbesitzer nach erlebten Notwehr-Situationen befragt wurden. Auch diesen Daten zufolge haben jeweils nur ein bis zwei

Prozent der Waffenbesitzer von solchen Situationen (während ihres ganzen Lebens) berichtet, wobei es in der Regel wohl bei einer defensiven Drohung geblieben sein dürfte (*Killias & Markwalder* 2012). Dies hängt offensichtlich damit zusammen, dass in der Schweiz und generell in Europa Einbrecher sich vor der Tat zu vergewissern pflegen, dass die Bewohner außer Hause sind und in aller Regel unbewaffnet in fremde Wohnungen eindringen.

6. Folgerungen

Die wenigen der hier berichteten Ergebnisse lassen erahnen, wie mit Datenbanken Analysen möglich werden, die sonst gewöhnlich daran scheitern, dass die Anzahl der Fälle bei den üblichen Untersuchungen bei weitem zu klein ist oder – wie im Falle von Analysen anhand von Polizeistatistiken – nur sehr wenige relevante Informationen über Ereignisse, Täter und Opfer berücksichtigt sind. Hier indessen sind mit rund 1.500 Tötungsdelikten und ebenso vielen Suizidenten sowie einer großen Anzahl erhobener Variablen diese Schwierigkeiten weitgehend überwunden.

Dies erlaubt wesentlich sinnvollere Analysen als anhand globaler Homiziddaten. Letztlich steht „Mord“ als Kürzel für eine Vielzahl höchst heterogener Ereignisse, die je in ihrer besonderen Dynamik analysiert und verstanden werden sollten. „Grand Theories“ à la *Durkheim* und *Elias* mit ihrer Vorliebe für globale Konzepte mögen attraktiv sein, tragen aber letztlich wenig zum Verständnis raum-zeitlicher Variationen der Tötungskriminalität bei. Wenn etwa Kindstötungen im Laufe der letzten zweihundert Jahre verschwunden sind, kann dies als Abnahme von „Gewalt“ verstanden werden? Ist es sinnvoll, die Vereinigten Staaten als eine „gewaltbereite“ Gesellschaft zu sehen, obwohl die Rate der Tötungen im privaten Bereich dort kaum höher liegt als in Europa? Würde die Erkenntnis nicht mehr bringen, dass die amerikanische Mordrate wegen der hohen Aufrüstung der kriminellen Unterwelt so hoch liegt? Wenn einmal eine Reihe verschiedener Länder solche Datenbanken aufgebaut haben, wird man die Unterschiede wesentlich besser verstehen. Die Fortschritte der vergleichenden Forschung beginnen somit mit Datenerhebungen – wie immer. Ohne vergleichende Forschung aber gibt es kaum relevante Erkenntnisfortschritte, wenigstens was die Rolle makrosoziologischer Faktoren anbelangt. Es wäre schön, wenn auch in Deutschland und Österreich solche Datenbanken aufgebaut würden – die jetzigen Vorläufer über Mord, -Selbstmord und Kindstötungen (*Höynck* 2010)

sind viel versprechende Anfänge, rufen aber nach einer Ausdehnung, zumal das Thema des erweiterten Suizids in der international-vergleichenden Forschung eine beinahe schon überproportionale Beachtung gefunden hat (*Liem et al.* 2011).

Literatur

Baumann I. (2012). Der Einfluss von medizinischen Ressourcen auf die Tötungs- und Körperverletzungsraten in der Schweiz. MA-Arbeit, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich.

Brinkmann B. et al. (1997/1. Halbjahr). Fehlleistungen bei der Leichenschau in der Bundesrepublik Deutschland. Archiv für Kriminologie, 1-12 und 65-74.

Durkheim E. (1897/1960). Le suicide, Paris: PUF (édition originale 1897)

Eisner M. (2001). Modernization, Self-Control and Lethal Violence. The Long-Term Dynamics of European Homicide Rates in Theoretical Perspective. British Journal of Criminology, 41/4, 618-638.

Elias N. (1936/1976) Über den Prozess der Zivilisation: Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen, Francfort/M.: Suhrkamp 1976 (Erstausgabe 1936)

Ganpat S., Granath S., Hagstedt J., Kivivuori J., Lehti M. & Liem M. (2011). Homicide in Finland, the Netherlands and Sweden. A First Study on the European Homicide. Monitor Data. Research Report 259/Finland. Research Report 2011:15/Sweden. Stockholm: National Council for Crime Prevention/National Research Institute of Legal Policy/Universiteit Leiden.

Harris A.R., Thomas S.H., Fisher G.A., & Hirsch D.J. (2002). Murder and medicine: The lethality of criminal assault 1960-1999. Homicide Studies 6, 128-166.

Höynck T. (2010). Das KFN-Forschungsprojekt "Tötungsdelikte an Kindern": Erste Eindrücke zu Opfermerkmalen und Fallgruppen. In: Meier, B.-D.: Kinder im Unrecht. Junge Menschen als Täter und Opfer. Berlin/Münster/Wien/Zürich/London: Lit-Verlag, 39-61.

Killias M., Kuhn A., Aebi M.F. (2011). Grundriss der Kriminologie. Eine europäische Perspektive. 2. Auflage, Bern: Stämpfli

Killias M., Kuhn A., Dongois N., Aebi M.F. (2009). Grundriss des Allgemeinen Teils des schweizerischen Strafgesetzbuchs, Bern: Stämpfli

Killias M., Markwalder N. (2012.). Firearms and Homicide in Europe", in: Liem, Marieke C.A. & Pridemore, William Alex (Eds.), Handbook of European Homicide Research. Patterns, Explanations, and Country Studies. New York: Springer, 261-272.

Killias M., Markwalder N., Walser S., & Dilitz C. (2009). Homicide and suicide in Switzerland over twenty years (1980-2004): A study based on forensic medicine, police and court files. Report to the Swiss National Science Foundation no.101312-104167/1.

Killias M., Redondo S., Sarnecki J (2012). European Perspectives, in R. Loeber & D.P. Farrington (Eds.), From Juvenile Delinquency to Adult Crime. New York: Oxford University Press, 278-314.

Kivivuori J., Lehti M., Aaltonen M. (2007). Homicide in Finland, 2002-2006. A Description Based on the Finnish Homicide Monitoring System (FHMS). National Research Institute of Legal Policy, Research Brief 3/2007.

Leistra G. & Nieuwbeerta P. (2003). Moord en doodslag in Nederland 1992-2001. Amsterdam: Elsevier/NCSR.

Liem M., Barber C., Markwalder N., Killias M., & Nieuwbeerta P. (2011). Homicide-suicide and other violent deaths in three countries. Forensic Science International, 207, 70-76.

Markwalder N. (2011). Robbery Homicide: A Swiss and International Perspective. Dissertation. Zurich: Schulthess (in press).

Nieuwbeerta P., Leistra G. (2007). Dodelijk Geweld. Moord en Doodslag in Nederland. Amsterdam: Uitgeverij Balans.

Oberwittler D., Lafrenz B. (2007). Familial Homicide-Suicide in Germany. Special Panel "The European Homicide-Suicide Project. New collaborative research on lethal violence in Europe" (7th Annual Conference of the European Society of Criminology, Bologna, September 2007).

Reiwald P. (1944). Die Eroberung des Friedens, Zurich/New York

Soothill K., Francis B., Ackerley E., Fligelstone R. (2002). Murder and serious assault: What criminal histories can reveal about future serious offending. Police Research Series Paper 144. London: Home Office.

Villettaz P., Killias M., Mangin P. (2003). Les constellations homicidaires et suicidaires dans quatre cantons romands. Lausanne, Switzerland: University of Lausanne (ESC/IUML).

von Hofer, H. (2009). Punishment and crime in Scandinavia 1750-2008. In M. Tonry, & T. Lappi-Seppala (Eds.), Crime and Justice in Scandanavia (Vol. 40). Chicago, IL: Chicago University Press.

Zoder I., Maurer G. (2006). Tötungsdelikte. Fokus häusliche Gewalt. Polizeiliche registrierte Fälle 2000-2004. Bundesamt für Statistik (BFS).

Die Arbeit der Jugendhilfe im Kontext innerfamiliärer Tötungsdelikte an Kindern

Ulrike Zähringer

Gliederung

1. Einleitung

Tötungsdelikte an Kindern haben in den vergangenen Jahren immer wieder für viel Aufsehen gesorgt, insbesondere, wenn bekannt wurde, dass das Jugendamt im Vorfeld bereits Kontakt zur Familie hatte. Vielfach wurde im Anschluss an die Delikte die Frage laut, warum die Behörden den Tod des Kindes trotz der zum Teil recht intensiven Betreuung der Familien nicht verhindern konnten. Besonders deutlich wurde dies am Fall des zweijährigen Kevin aus Bremen, der 2006 tot im Kühlschrank in der Wohnung seines Ziehvaters gefunden wurde, und unter Amtsvormundschaft gestanden hatte. Sein Tod führte zu einer heftigen Diskussion über den Umgang mit Risikofamilien und den wirksamen Schutz von gefährdeten Kindern durch Einrichtungen der Jugendhilfe.

Dennoch existieren in Deutschland bislang keine umfassenden Studien zu problematischen Fallverläufen im Kinderschutz. Zwar wurden Einzelfälle zum Teil äußerst detailliert aufgearbeitet[1], auch gibt es durchaus Untersuchungen, die sich mit einer größeren Anzahl von Fällen beschäftigten, aller-

1 Besonders ausführlich der Bericht des Untersuchungsausschusses im Fall Kevin: *Bremische Bürgerschaft* 2007.

dings basieren diese oft auf einer Analyse von Medienberichten und damit einer sehr eingeschränkten Informationsgrundlage[2] oder unter den untersuchten Fällen waren nur sehr wenige, bei denen ein vorheriger Kontakt zu einer Einrichtung der Jugendhilfe bestand[3]. Die hier in Auszügen vorgestellte Studie versucht diese Lücke zu schließen und anhand einer größeren Anzahl von Fällen Gemeinsamkeiten bei negativ verlaufenen Fällen zu identifizieren und so eine Grundlage für Verbesserungen im Kinderschutz zu schaffen.

Ausgangspunkt der Untersuchung ist das Projekt „Tötungsdelikte an Kindern“[4] des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V., das dort unter der Leitung von Prof. Dr. Theresia Höynck zwischen 2007 und 2010 durchgeführt wurde. Dafür wurden bundesweit alle Strafakten zu vollendeten, vorsätzlichen Tötungsdelikten[5] an Kindern unter sechs Jahren aus dem Zeitraum 1997-2006 ausgewertet, letztlich 507 Fälle mit 535 Opfern. Dieses Hauptprojekt wurde durch zwei zusätzliche Projektteile ergänzt: Für den ersten wurden 24 Interviews mit verurteilten TäterInnen geführt[6], für den anderen, hier vorgestellten Projektteil[7] wurden 21 Interviews mit VertreterInnen von Jugendhilfe-Einrichtungen geführt, die die Familien vor den Taten betreut hatten.

2. Stichprobe und Methode

Bei der Auswertung der staatsanwaltschaftlichen Akten für das Hauptprojekt wurde auch überprüft, ob sich darin Hinweise auf einen vorherigen Kontakt mit dem Jugendamt ergaben. Schwierig war dabei, dass die in den Akten enthaltenen Informationen diesbezüglich sehr unterschiedlich waren. Zum Teil waren umfangreiche Daten vorhanden, in einigen Fällen mit detaillier-

2 So z.B. bei *Fegert/Ziegenhain/Fangerau* 2010. Hier wurden Medienberichte zu 133 Kinderschutzfällen mit tödlichem und nicht-tödlichem Ausgang analysiert, darunter waren 40 Fälle, bei denen die Familien dem Jugendamt bereits im Vorfeld bekannt gewesen waren.

3 So bei *Leitner/Troscheit* 2008. Für diese Untersuchung wurden die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten zu 27 Fällen analysiert, bei denen Kinder durch Misshandlung oder Vernachlässigung zu Tode gekommen oder schwer verletzt worden waren, darunter gab es vier Fälle, bei denen im Vorfeld Kontakt zum Jugendamt bestanden hatte.

4 Gefördert durch Mittel der Fritz Thyssen Stiftung.

5 Einschließlich der erfolgsqualifizierten Delikte.

6 *Kroetsch* 2011.

7 Gefördert durch Mittel der Fritz Thyssen Stiftung.

ten zeitlichen Übersichten und genauen Informationen über den Betreuungsverlauf. In vielen Fällen konnte jedoch nur anhand von Zeugenladungen für die Hauptverhandlung oder einer kurzen Bemerkung im Urteil darauf geschlossen werden, dass die Familie in Kontakt mit dem Jugendamt gestanden hatte[8]. Letztlich wurden in den Akten für 116 Familien mit 122 Opfern Hinweise darauf gefunden, dass sie in irgendeiner Weise in Kontakt mit dem Jugendamt gestanden hatten. In einem zweiten Schritt wurden diese Fälle nach den Deliktsgruppen[9] sowie der Art des Kontakts unterteilt (vgl. *Tabelle 1*): Fälle, bei denen es nur einen einmaligen oder weit zurückliegenden Kontakt gegeben hatte, sowie solche, bei denen es in der Akte zwar an irgendeiner Stelle Hinweise auf einen Kontakt gab, dieser jedoch nicht konkretisiert werden konnte, wurden in Kategorie 3 zusammengefasst. Unter Kategorie 2 fielen die Fälle, bei denen der Kontakt lediglich aus formalen Gründen bestand, also z.B. nur zur Regelung des Sorge-/Umgangsrechts oder im Rahmen einer Scheidungsberatung. Unter Kategorie 1 wurden schließlich die Fälle gefasst, bei denen anhand der Akten ein intensiverer und/oder längerfristiger Kontakt zwischen Jugendamt und Familie zumindest vermutet werden konnte. Nur aus dieser ersten Kategorie wurden Interviewpartner rekrutiert.

8 Dabei erwiesen sich die in den Akten enthaltenen Informationen zu den Jugendhilfe-Kontakten später noch nicht einmal immer als korrekt. So gab es z.B. einen Fall, bei dem sich erst während des Interviews herausstellte, dass die Betreuung durch das Jugendamt bereits ein knappes Jahr vor der Tat geendet hatte. In der Strafakte war hingegen durchgehend der Eindruck erweckt worden, dass die Familie bis zum Tattag unter Betreuung gestanden hatte. Ausführlicher zum Thema „Aktenrealitäten“: *Höynck* 2011, S. 40 f.

9 Im Rahmen des Hauptprojekts wurden die Fälle in verschiedenen Deliktsgruppen unterteilt, um der großen Bandbreite der Tathandlungen und Tatumstände Rechnung zu tragen. Eine Beschreibung dieser Fallgruppen findet sich bei *Höynck/Zähringer/Behnsen* 2012, S. 9.

Tabelle 1

Deliktsgruppe	Kategorie 1 (Intensiverer Kontakt zu vermuten)	Kategorie 2 (Formaler Kontakt)	Kategorie 3 (Einmaliger/unklarer/ zurückliegender Kontakt)
Misshandlung	29	3	13
Vernachlässigung	11	2	2
Zielgerichtete Tötung	6	8	2
Neonatizid	6	1	2
Psychische Erkrankung	3	3	1
Schütteltrauma	3	1	4
Erweiterter Suizid (versucht)	1	6	-
Erweiterter Suizid (voll.)	-	3	-
Natürlicher Tod/Unfall	4	2	2
Plötzlicher Kindstod unklar	-	-	2
Sonstiges	2	-	-
Insgesamt 122 Opfer in 116 Familien	65 Opfer in 62 Familien	29 Opfer in 26 Familien	28 Opfer in 28 Familien

Alle Fälle mit Jugendamtskontakt: Unterscheidung nach Art des Kontakts und Deliktsgruppe.

Nachdem die jeweiligen Sozialministerien als zuständige oberste Landesbehörden gem. § 75 II SGB X ihre Genehmigung zur Durchführung der Interviews erteilt hatten, wurden 34 Jugendämter über ihre Leitung mit der Bitte um Teilnahme an der Untersuchung angeschrieben[10]. Dabei wurden zunächst die Ämter angeschrieben, bei denen relativ sicher von einer längerfristigen und/oder intensiven Betreuung ausgegangen werden konnte. Sofern die konkrete Betreuung an einen Freien Träger der Jugendhilfe abgegeben worden war, wurde dessen Leitung mit einer entsprechenden Anfrage kontaktiert. Sobald die Interviews auf Leitungsebene genehmigt worden waren, wurde mit den MitarbeiterInnen Kontakt aufgenommen, die den direktesten Kontakt zur jeweiligen Familie gehabt hatten. Falls diese zu einem Interview bereit waren, wurde ein Termin vereinbart. Vielfach scheiterten Interviews daran, dass bei der jeweiligen Institution kein/e Mitarbeiter/in mehr Auskunft über den Fall geben konnte[11], teilweise wollten sich die Betreuer aber auch einer erneuten Auseinandersetzung mit den für sie stark belastenden Fällen nicht stellen. Letztlich konnten 21 Interviews geführt werden, drei

10 Das Vorgehen bei der Rekrutierung der Interviewpartner wurde, wie das gesamte Projekt, zuvor ausführlich mit dem zuständigen Datenschutzbeauftragten erörtert.

11 Da die Fälle zum Interviewzeitpunkt bis zu 13 Jahre zurück lagen, waren die Mitarbeiter oft nicht mehr bei dem entsprechenden Amt oder Freien Träger tätig.

davon mit zwei Personen[12]. Unter den 24 GesprächspartnerInnen waren 19 Frauen und fünf Männer. 17 Interviewpersonen arbeiteten beim Jugendamt, sechs bei einem Freien Träger und eine beim Gesundheitsamt. 14 von ihnen hatten direkten Kontakt zur betroffenen Familie gehabt, in den meisten Fällen hatten sie im Rahmen einer sozialpädagogischen Familienhilfe (SpFH) in und mit der Familie gearbeitet. Sechs weitere GesprächspartnerInnen konnten anhand der eigenen Akten Auskunft über die Fälle geben, bzw. hatten zum damaligen Zeitpunkt als Leitungsperson übergeordnete Fall-Verantwortung gehabt. Eine Interviewpartnerin hatte keine Fallkenntnis und gab daher im Rahmen eines Experteninterviews nur Auskünfte zu den allgemeinen Aspekten der Jugendhilfe in Deutschland.

Die Gespräche wurden als halbstrukturierte Leitfadeninterviews bei den InterviewpartnerInnen vor Ort geführt und dauerten zwischen 1 ½ und 2 ½ Stunden. Nach der vollständigen Transkription der digital aufgenommenen Interviews wurden die Gespräche anonymisiert und anschließend mittels strukturierender qualitativer Inhaltsanalyse ausgewertet[13]. Die Interviews enthielten vier verschiedene Themenbereiche: Zunächst wurde nach Art und Umfang der geleisteten Betreuung gefragt, um ein genaueres Bild davon zu bekommen, worin aus Sicht der Betreuer die Schwierigkeiten der Familien bestanden und an welchen Themen man mit ihnen gearbeitet hatte, bzw. in welchen Bereichen die Familien besondere Unterstützung benötigt hatten. Anschließend ging es um die Aufarbeitung des Falles, sowohl innerhalb der eigenen Institution als auch im Austausch mit anderen beteiligten Institutionen und/oder Fachkräften. In diesem Zusammenhang wurde auch die Veränderung von Arbeitsweisen oder im Umgang mit Familien abgefragt. Zuletzt wurden generelle Stärken und Schwächen der Jugendhilfe in Deutschland thematisiert.

3. Auswertung

3.1 Grund des ersten Kontakts und Themen der Betreuung

Die erste Information über die Familie erfolgte in 13 Fällen als Fremdmeldung, darunter waren oft Hinweise von Krankenhäusern, die im Rahmen der Behandlung eines Kindes Verdacht auf eine Misshandlung geschöpft hatten.

---

12 Hier handelte es sich jeweils um Fälle, bei denen der/die zuständige Mitarbeiter/in die Anwesenheit einer Leitungsperson bei dem Gespräch gewünscht hatte.

13 *Mayring* 2010, S. 92 ff.

Andere Meldungen kamen z.B. von Drogenberatungsstellen, die das Jugendamt darüber informierten, dass von ihnen betreute Personen ein Kind erwarteten und aufgrund der Drogenabhängigkeit eine Betreuung nötig werden würde oder von Sozial-/Wohnungsämtern, die wegen einer bevorstehenden Zwangsräumung mitteilten, dass die betroffene Familie kleine Kinder habe. In immerhin sechs Fällen hatten sich die Familien aus eigener Initiative ans Jugendamt gewandt, etwa weil sie um Vermittlung bei einer konfliktreichen Trennung und in diesem Zusammenhang auch bei der Klärung des Sorge- und Umgangsrechts baten, oder sogar konkret angaben, mit der aktuellen oder bevorstehenden Situation, z.B. einer Geburt, nicht zurecht zu kommen und Hilfe zu benötigen. Die Familien hatten zum Tatzeitpunkt zum Teil nur wenige Wochen in Kontakt bzw. unter Betreuung der Jugendhilfe gestanden, in den meisten Fällen jedoch bereits mehrere Monate oder sogar Jahre, in Einzelfällen waren die Eltern der späteren Opfer bereits selbst in ihrer Herkunftsfamilie durch das Jugendamt betreut worden. Bei den Familien mit einem lange zurückliegenden Erstkontakt war die Betreuung zumeist nicht durchgehend gewesen, es hatte vielmehr auch immer wieder unbetreute Phasen gegeben.

Die im Rahmen der Betreuung thematisierten Probleme hingen in den meisten Fällen mit dem konkreten Alltag der Familien zusammen. Neben organisatorischen Fragen wie Klärung und Sicherung der finanziellen Lage, zum Teil unter Einbindung einer Schuldnerberatung, oder Regelung von Schwierigkeiten bei der Wohnsituation, z.B. durch zu kleine Wohnungen, ging es in der Betreuung durchaus zu einem großen Teil auch um Fragen, die direkt die Kinder betrafen. So musste oft darauf hingearbeitet werden, dass die Kinder ausreichende medizinische Versorgung, wie z.B. notwendige Impfungen oder Vorsorge-Untersuchungen erhielten. Auch Fragen der Erziehung und des Umgangs mit den Kindern waren oft Thema, sie reichten von der richtigen Versorgung eines Kleinkindes über die Sicherstellung eines regelmäßigen Kindergartenbesuchs bis hin zu Möglichkeiten der Alltagsgestaltung. In den meisten Fällen waren die Themen der Betreuung vielfältig und umfassten Punkte aus verschiedenen Bereichen:

„Stabilisierung der Familiensituation. […] Klärung der Paarbeziehung, Regelung finanzieller Angelegenheiten, Unterstützung bei der Erziehung und Versorgung [Name des Opfers]. Eventuell Wohnungssuche. Entwicklung beruflicher Perspektiven für [Name der Mutter].“[14]

[K-20/JA/Misshandlung][15]

14 Die verwendeten Zitate sollen lediglich einen besseren Eindruck der Interviewinhalte vermitteln und wurden ausgewählt, weil sie die jeweiligen Aspekte besonders dicht und

Als schwierig erwies sich im Laufe der Arbeit mit den Familien immer wieder die Kooperation der Eltern[16] mit den Betreuern, bzw. was sie an Unterstützung oder Anleitung zulassen konnten, wobei es allerdings auch Familien gab, die die Betreuung sehr gut annahmen und mit denen die Kooperation weitgehend reibungslos funktionierte. Bei den untersuchten Fällen waren keine Auffälligkeiten bei den Themen der Betreuung zu erkennen, die Gesprächspartner äußerten vielmehr mehrheitlich, dass es sich vor den Taten um „normale“ Jugendhilfe-Fälle gehandelt hatte.

3.2 Kindeswohlgefährdung im Vorfeld

Thematisiert wurde in den Interviews auch die Frage, ob den Jugendhilfe-Institutionen für die späteren Opfer oder auch deren Geschwister vor der Tat eine Kindeswohlgefährdung bekannt geworden war, und ob es im Vorfeld sogar zu einer Inobhutnahme gekommen war. Eine Kindeswohlgefährdung war von den Gesprächspartnern für neun der späteren Opfer und drei Geschwister im Vorfeld der Tat angenommen worden. Ein späteres Opfer und drei Geschwister waren vor den Taten sogar bereits in Obhut genommen worden, jedoch nicht zwingend in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Tat, insbesondere bei den Geschwisterkindern lag die Inobhutnahme zum Tatzeitpunkt bereits mehrere Jahre zurück, alle drei Geschwister waren dauerhaft fremd untergebracht worden. Das eine im Vorfeld in Obhut genommene spätere Opfer war für 1 ½ Jahre in einer Pflegefamilie untergebracht worden, wobei hier der lange Unterbringungszeitraum in keinem erkennbaren Zusammenhang mit der relativ geringen Intensität der der Inobhutnahme zu Grunde liegenden Anlasstat stand.

Die Bandbreite der angegeben Gründe für eine angenommene Kindeswohlgefährdung war sehr groß, so war beispielsweise eine latente Kindeswohlge-

---

prägnant wiedergeben. Sie wurden aus Gründen der besseren Lesbarkeit „geglättet“, d.h. Wort-Doppelungen, Füllworte („Äh“, „Hmm“), dialektische Einfärbungen u.ä. entfernt. Auslassungen von Sätzen oder Satzteilen durch die Autorin werden mit „[…]“ kenntlich gemacht. Sofern bestimmte Worte oder Wortteile unterstrichen sind, wird damit die besondere Betonung des Wortes durch den Gesprächspartner deutlich gemacht.

15 Aus Gründen der Anonymisierung wurden die Interviews mit Codes versehen. Die hier angegebenen Abkürzungen bedeuten, dass das Zitat aus Interview „K“ und dort aus Absatz 20 stammt, der/die Gesprächspartner/in beim Jugendamt arbeitete und der Fall der Deliktsgruppe der Misshandlungen zugeordnet wurde.

16 Im Projekt wurden neben den biologischen auch die sozialen Eltern unter dem Begriff „Eltern“ subsumiert, sofern sie zumindest über einen gewissen Zeitraum eine faktische Elternposition eingenommen hatten.

fährdung in einem Fall allein schon deshalb angenommen worden, weil die Betreuerin sich nicht sicher war, ob die allein erziehende Mutter belastbar genug sein würde, die Versorgung eines Kleinkindes zu übernehmen. In einem anderen blieb unklar, warum die Unterbringung in einer Pflegefamilie von den Betreuern angestrebt worden war, es war im Interview lediglich davon die Rede, dass der Säugling unter den häufigen Streitereien der Eltern zu leiden habe, auch wenn man nicht von einer realen Gefährdung durch gewalttätiges Handeln ausging. In anderen Fällen war hingegen durchaus das konkrete misshandelnde oder vernachlässigende Verhalten der Eltern Grund für eine angenommene Kindeswohlgefährdung oder Inobhutnahme.

Andererseits war auch nicht in jedem Fall auf eine ernstzunehmende Verletzung oder Gefährdung eines Kindes[17] auch eine entsprechende Reaktion durch die betreuenden Fachpersonen erfolgt. Zum Teil waren sich die Mitarbeiter nicht sicher, ob der Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung tatsächlich ernst zu nehmen sei, oder man befand sich zum Tatzeitpunkt noch in der Abwägungsphase, ob eine Herausnahme des Kindes (schon) angebracht sei:

> *„Ich stand nicht vor dem Punkt zu sagen: „Das Kind muss jetzt raus.“. Ich stand immer noch in dieser Phase: „Das klappt, das klappt nicht, das klappt, das klappt nicht.“.“*
>
> [I-120/FT/Misshandlung]

Die Betreuer hatten die Situation hinsichtlich der Gefährdungssituation in der Rückschau zum Teil aber auch falsch eingeschätzt, z.B. weil sie davon ausgegangen waren, dass durch dritte Personen der Schutz der Kinder gewährleistet würde, oder weil sie davon ausgegangen waren, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Herausnahme noch nicht gegeben seien:

> *„Es gab zu dem Zeitpunkt keine rechtliche Handhabe den [Name des Opfers] rauszuholen, weil die Mutter kooperativ war, die hat mit zusammengearbeitet, die hat sich Hilfe organisiert, die Familie war vor Ort, ich hätte das rechtlich vermutlich auch nicht durchbekommen, selbst wenn ich die Idee gehabt hätte, aber ich hatte die Idee auch nicht, gegen den Willen den [Name des Opfers] rauszuholen. Weil sie war offen, sie war kooperativ, sie hat sich von sich aus gemeldet, sie hat sich Hilfe organisiert, und das war für mich so in Ordnung.“*
>
> [D-44/JA/Vers. erw. Suizid]

17 Die den Fachkräften zumindest nach der Aktenlage auch bekannt gewesen sein musste.

3.3 Mitverantwortung für den Tod des Kindes/Fehler

Eine besonders wichtige Frage im Rahmen der Interviews war, ob aus Sicht der Gesprächspartner bestimmte Fachpersonen oder Institutionen eine Mitverantwortung am Tod des Kindes tragen, bzw. ob an irgendeiner Stelle während der Betreuung Fehler gemacht wurden. Obwohl entsprechende Fragen im Leitfaden vorbereitet waren, war es nur sehr selten nötig, in den Interviews konkret danach zu fragen, vielmehr kamen die Gesprächspartner fast immer von sich aus auf diese Thematik zu sprechen. Dabei wurde in fünf Fällen Kritik an MitarbeiterInnen der eigenen Organisation geübt, in 13 Fällen an denen anderer am Fall beteiligten Institutionen. Für die eigene Organisation wurden verschiedene Aspekte genannt, die sich in den konkreten Fällen problematisch ausgewirkt hatten. Die nachfolgend genannten Punkte beziehen sich zumeist jeweils nur auf einen einzelnen Fall und sollen daher eher die Bandbreite der geschilderten Szenarien aufzeigen als allgemeingültig für alle Fälle zu stehen. In einigen Fällen wurde z.B. trotz einer, zum Teil sogar in einem Fachteam eingeschätzten Kindeswohlgefährdung daraus keine Konsequenzen gezogen, z.B. wurden keine weiteren Arbeitsschritte oder Schutzmaßnahmen vereinbart:

> *„Es wurde im Fachteam als mögliche Kindeswohlgefährdung eingestuft. Ja? So nach dem Motto: „Wir können eine Kindeswohlgefährdung nicht ausschließen.“. […] Aber im weiteren Verlauf wurde dem dann nicht mehr konsequent nachgegangen. Weil wenn man einmal so eine Festlegung trifft, oder so eine Feststellung trifft, dann habe ich entweder die Möglichkeit, ich treffe die Eltern an, und ich kann mit den bestimmte Arbeitsschritte vereinbaren, Schutzmaßnahmen vereinbaren. Oder ich treffe sie weiterhin nicht an, und das kann ich dann nicht wieder über ein halbes Jahr tolerieren. Ja? Und dann muss ich halt ans Gericht gehen. Oder an die Polizei oder was man dann halt- oder in der Situation an Wegen möglich sind. Ja? Und das hat gefehlt.“*
> [R-10/JA/Vernachlässigung]

Diese weiteren Maßnahmen waren aus Sicht der Gesprächspartnerin, die nicht direkt mit dem Fall betraut gewesen war, unterblieben, weil es zum einen keine verbindlichen fachlichen Standards für derartige Situationen gab und zum anderen gerade zu diesem Zeitpunkt eine urlaubsbedingte Vertretungssituation vorlag, durch die vorhandene Informationen nicht immer im notwendigen Umfang oder mit der nötigen Dringlichkeit weitergeleitet wurden.

In einem anderen Fall wurde eine kollegiale Beratung trotz vorhandener Standards nicht durchgeführt, was an den zu genau diesem Zeitpunkt etwas unübersichtlichen personellen Zuständigkeiten lag, da gleichzeitig mehrere Personen im Urlaub waren und die Gefährdungsmeldung von der Vertreterin

nicht korrekt aufgenommen und die spätere Weiterleitung der Meldung an die Sachgebietsleitung nicht sichergestellt wurde. Auch in anderen Fällen ergaben sich Schwierigkeiten aus Vertretungssituationen heraus, wenn z.B. die eigentliche Betreuerin in Urlaub ging und die SpFH-Vertretung nicht genau genug über die Familie informiert wurde. Ebenso gab es nicht selten Probleme, wenn Fälle an andere Institutionen abgegeben wurden, etwa bei einem Umzug der Familie oder weil die Betreuung an einen anderen Freien Träger abgegeben wurde. Mangelnde Informationsweitergabe und Vernetzung scheint, egal ob aufgrund einer Vertretungssituation, Abgabe des Falles an ein anderes Amt oder auch nur dadurch, dass viele verschiedene Institutionen oder Personen involviert waren, in den untersuchten Fällen immer wieder ein Problem dargestellt zu haben.

Zum Teil gaben die Gesprächspartner auch an, dass den Eltern rückblickend zu unkritisch geglaubt wurde und z.B. bestimmte Aussagen oder die Einhaltung von getroffenen Vereinbarungen nicht überprüft wurden. Das konnte zum einen daran liegen, dass die Eltern bestimmte Sachverhalte oder Termine durchaus glaubhaft schilderten, selbst wenn sie gar nicht stattgefunden hatten, manchmal aber auch daran, dass die Familienhelfer mit einem ganz bestimmten Auftrag in die Familien gegangen waren, z.B. zur Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags, und dann eine mögliche Gefährdung für die Kinder nicht im Fokus hatten:

> *„Ich war nie in [Name des Opfers] Zimmer. […] In der Regel war ich unten in der Küche, im Wohnzimmer und in dem dahinter liegenden Bad. […] Und ja, es war dadurch, dass sich das ganze Familienleben letztendlich auch immer unten abgespielt hat, die Kinder haben auch nie in ihren Zimmern gespielt, war überhaupt nicht die Notwendigkeit jetzt auch da. Und ich hatte auch keinen Kontrollauftrag. Muss ich ganz,ganz klar sagen.“*
>
> [L-64/FT/Vernachlässigung]

Hier schildert die Gesprächspartnerin genau dieses Problem, dass sie nämlich „keinen Kontrollauftrag“ gehabt hatte. Sie war im Rahmen der Familienhilfe dafür zuständig, die Familie in Alltagsfragen zu unterstützen, die Kontrolle der Kinder war in dem Auftrag, den sie vom Jugendamt bekommen hatte, nicht ausdrücklich enthalten, daher hatte sie auch keine regelmäßige Inaugenscheinnahme der Kinderzimmer vorgenommen, wie es z.B. bei einer im Raum stehenden Kindeswohlgefährdung durchaus der Fall gewesen wäre.

Die Mitarbeiter der „anderen Institutionen“, an denen durch die Gesprächspartner Kritik geübt wurde, arbeiteten beim Jugendamt[18] oder bei Freien Trägern[19], relativ häufig genannt wurden auch Ärzte, Richter, sowie vereinzelt Mitarbeiter anderer Behörden, Drogenberatungsstellen und der Bewährungshilfe. Dabei wurden auch hier zum Teil fachliche Fehler benannt, wie z.B. eine nicht ausreichende Überprüfung der Wohnsituation oder des gesundheitlichen Zustands der Kinder. Die meisten der geschilderten Probleme betrafen allerdings ebenfalls die mangelnde Kommunikation, z.B. weil zu viele verschiedene Institutionen oder Personen an der Betreuung beteiligt waren und sich dann nicht mehr ausreichend austauschten oder weil die Informationsweitergabe nach einem eingegangenen Hinweis nicht erfolgt war bzw. nicht überprüft wurde. Als allgemein problematisch schilderten in diesem Zusammenhang einige Interviewpartner die bestehenden Datenschutzrichtlinien, die eine Weitergabe von Informationen aus ihrer Sicht oft zumindest erschweren, wenn nicht sogar verhinderten:

> *„Wo ich es immer noch schwierig finde ist mit den Ärzten und Psychiatern, weil die halt sehr eng gestrickt sind, was Datenschutz angeht. Die dürfen mir ja noch nicht mal sagen ob sie eine Klientin kennen oder nicht kennen, wenn ich anrufe. Und da würde ich mir oft wünschen, dass man da ein bisschen flexibler mit umgeht. […] Also wir haben eine Kinderarztpraxis, die ist klasse, die ruft sofort an wenn irgendwas ist, die sagen: „Ist mir egal, ob ich Datenschutz habe oder nicht!“, es gibt eine andere Kinderarztpraxis die sagt: „Mit Ihnen rede ich überhaupt gar nicht!“. Also es ist sehr individuell.“*
>
> [D-82/JA/Vers. erw. Suizid]

Wie auch in diesem Zitat erwähnt, scheint die strenge oder weniger strenge Einhaltung von Datenschutzbestimmungen individuell sehr unterschiedlich gehandhabt zu werden, bei guten persönlichen Kontakten schildern viele Gesprächspartner es als wenig problematisch, an relevante Informationen zu kommen:

18 „Andere Institution“, wenn der Interviewpartner bei einem Freien Träger arbeitete.
19 „Andere Institution“, wenn der Interviewpartner beim Jugendamt arbeitete.

> *„Das Problem ist: Wie komme ich an Fakten? Und ich komme nur an Fakten, indem ich Dinge erfahre. Und man muss einfach Foren und Möglichkeiten schaffen, wo diese Dinge kommuniziert werden können, ohne dass man sich strafbar macht. […] Aber das ist halt so, der Datenschutz wird schon häufig gebrochen. Ja? Verletzt. Das sage ich jetzt einfach so. Ich glaube auch nicht, dass ich da der Einzige bin, aber wenn ich Informationen brauche, dann- ja, ich hab halt so ein paar Leute, die an Schlüsselpositionen-, mit denen tausche ich mich schon aus, um mich rückzuversichern: Ist die Situation wirklich so schwierig, wie ich sie einschätze? Und wenn ich die Bestätigung bekomme, anhand von zwei, drei Fakten, dann habe ich was in der Hand und dann kann ich auch was tun. Wenn ich nur im Nebel rumstochere, kann ich nichts tun. Also meine Person im Ordnungsamt, und Schulleiter, Kindergartenleitung. Die drei Schlüsselpositionen reichen da eigentlich aus. Aber mit denen rede ich also auch am Datenschutz vorbei, wenn es mir um Kinderschutz geht, dann tauschen wir uns aus."*
> [S-119-121/JA/Misshandlung]

In zwei Fällen übten die Gesprächspartner Kritik an RichterInnen, in einem Fall hatte die Richterin, die nur aufgrund einer Vertretungssituation die Verhandlung übernommen hatte, diese bis zur Rückkehr des eigentlich zuständigen Richters vertagt. Im anderen kritisierte die Gesprächspartnerin, dass die Verhandlung ohne sie stattgefunden hatte[20], und die Zusammenarbeit mit der Mutter nach der Anhörung sogar noch schwieriger geworden war, da die Richterin ihr aus Sicht der Gesprächspartnerin das Fehlverhalten gegenüber Ihren Kindern nicht deutlich genug aufgezeigt hatte.

Es zeigte sich im Rahmen der Gespräche, dass die genannten „Fehler" sehr vielfältig waren und stark vom individuellen Fallverlauf und dessen Umständen abhiengen. Gleichwohl scheint eine mangelhafte Kommunikation immer wieder eine Rolle gespielt zu haben, insbesondere bei der Beteiligung verschiedener Institutionen. Wichtig zu betonen ist an dieser Stelle allerdings, dass rückblickend nicht zu sagen ist, ob die vorgenannten „Fehler" wirklich Auswirken auf das spätere (Tat-)Geschehen hatten, oder ob es nicht auch bei einem in jeder Hinsicht vorbildlichen Fallverlauf zu einer Tötung der Kinder gekommen wäre. Es gibt in der Untersuchungsgruppe auch Fälle, bei denen sich das Handeln der zuständigen Personen durchweg als absolut korrekt und fehlerfrei darstellt, und bei denen es dennoch zu einem Tötungsdelikt kam. Fehler oder Schwierigkeiten im Laufe der Betreuungszeit können auf keinen Fall zwingend als kausal für den Tod der Kinder gesehen werden, zumal sich ähnliche wie die erwähnten Defizite mit hoher Wahrscheinlichkeit auch während der Betreuung anderer Familien finden lassen, ohne dass es in diesen Familien zu einem Gewaltdelikt kommt. Auf der anderen Seite waren zumindest einige der während der Interviews geschilder-

20 Die Ladung ging der Interviewpartnerin erst nach dem Termin zu.

ten Kritikpunkte doch so gravierend, dass sie in einem professionellen Arbeitsumfeld eigentlich nicht auftreten dürften, unabhängig davon, ob sie einen Einfluss auf den späteren Fallverlauf hatten.

3.4 Möglichkeiten zur Verhinderung der Fälle

Fast alle Interviewpartner gaben an, dass der Tod des Kindes aus ihrer Sicht aufgrund des unvorhersehbaren Fallverlaufs nicht zu verhindern war. Einige können sich aber vorstellen, dass eine andere Informationslage, z.B. durch bessere Kenntnis über besondere Lebensumstände, möglicherweise zu einer anderen Bewertung der Situation geführt hätte:

> *„Wenn wir vorher gewusst hätten, dass es da tätliche Auseinandersetzungen in ganz dramatischen Formen zwischen den Eltern gegeben hätte, wäre das ein Thema gewesen. Man hätte Rückschlüsse daraus ziehen können: „Wie gehen sie mit dem Kind um? Wie gehen sie in Krisensituationen mit so einem Kind um?“. Und man hätte in die Hilfe mehr das Thema Aggression und Umgang mit Kind bei Aggression, umgehen können. Also das das kann man natürlich im Nachhinein gut sagen, aber es wäre mindestens ein Thema gewesen. [...] Das war einfach kein Thema. Und dadurch ist es nicht in der Weise besprochen worden, dass man sagen kann, da war irgendwo ein Anknüpfungspunkt. Vielleicht über den Weg, wenn man was geahnt hätte, dass da solche Aggressionen der Eltern sozusagen eine Umgangsform ist. Wäre das eher Thema gewesen. Man wäre vielleicht eher dahinter gekommen. Aber ist sehr spekulativ.“*
> [T-60/JA/Misshandlung]

Dennoch sind sich nur zwei Gesprächspartner sicher, dass auf diese Weise die Taten zu verhindern gewesen wären. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass kein Gesprächspartner die betroffene Familie als so genannte „Hoch-Risiko-Familie“ einschätzte, bei denen man eine potentielle Gefahr für die Kinder hätte vermuten können. Vielmehr hätten die Interviewpartner eine Vielzahl anderer Familien aus ihrem Betreuungskreis benannt, bei denen sie eine solche Tat eher für möglich gehalten hätten:

> *„Und wir haben damals auch gesagt, [...] wir könnten zehn Familien aufzählen, wo wir das eher vermuten. Bei der haben wir [...] es nie vermutet, dass das zu Stande kommt. [...] Wenn es einen Bedarf gegeben hätte, dann hätten wir sicherlich eine Hilfe installiert, mit oder ohne Gericht, wie auch immer. Aber das hat es nicht gegeben.“*
> [O-165/JA/Vernachlässigung]

Zu einer verlässlicheren Abschätzung des Gefährdungsrisikos werden seit einigen Jahren vermehrt diagnostische Instrumente verwendet, deren Notwendigkeit mittlerweile anerkannt ist[21]. Zum Teil gaben die Gesprächspart-

21 *Reich/Lukasczyk/Kindler* 2009, S. 1; *Austin* [u.a.] 2005; *Kindler/Lukasczyk/Reich* 2008.

ner an, dass solche Prüfbögen bei ihnen zur Verfügung stünden und auch als hilfreich empfunden würden, zum Teil wünschten sie sich aber auch bessere Instrumentarien zur Qualitätssicherung und/oder die Implementierung von zuverlässigeren Bewertungsinstrumenten. Nicht zuletzt plädierten die Fachkräfte auch deshalb für den Einsatz von Prüfbögen, weil damit später das eigene Handeln und dessen Fachlichkeit nachgewiesen werden kann[22], und sie damit auch eine gewisse Eigensicherung für die Jugendhilfe-Mitarbeiter darstellen:

> *„Es passiert irgendwas und irgendjemand sagt: „Das haben wir vor drei Jahren schon dem Jugendamt gemeldet!". […] Und das erfassen wir ziemlich genau und wir können quasi nachgucken und damit ausschließen und sagen: „Wir hatten vor drei Jahren zu dem Fall keine Meldung.". […] Nur das Ergebnis [kommt] in die Liste rein, die Bögen werden abgeheftet. Da kann man dann auch nachschauen oder so. Weil sich ja Jugendhilfe immer wieder vorwerfen muss: „Ihr hättet es längst wissen müssen und wir alle haben es euch gesagt und ihr habt nichts getan!". Und diesen Vorwurf, also das ist der reine Schutz der Mitarbeiterschaft und auch mein Schutz, zu sagen: „Wir haben es damals bearbeitet und hier haben wir den Nachweis dafür!"."*
>
> [O-307-309/JA/Vernachlässigung]

Problematisch an den Instrumenten ist allerdings unter anderem[23], dass sie in der Praxis oft nur bei der Risikoeinschätzung nach einer akuten Gefährdungsmeldung oder der ersten Einschätzung einer Familie verwendet werden, bei länger bestehenden Betreuungsverhältnissen die Einschätzung zumeist ausschließlich der fallzuständigen Fachkraft überlassen bleibt. Hat diese keinen Verdacht auf eine zumindest latente Kindeswohlgefährdung, so unterbleibt oft auch die genauere Prüfung, beispielsweise die Inaugenscheinnahme der Kinderzimmer oder eine medizinische Untersuchung. Auch Fallkonferenzen können diese Schwierigkeiten nur bedingt ausgleichen, da ohne Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung ein Fall entweder gar nicht in eine Fallkonferenz eingebracht wird[24], oder möglicherweise auch beim Besprechen mit fall-fremden Fachkräften eine Gefährdung unerkannt bleibt, da die Vorstellung des Falles durch die fallzuständige Fachkraft erfolgt, die ja eben keine Gefahr sieht. Eine einmal getroffene positive Einschätzung, die

22 Neben der Verhinderung von Kinderschutz-Fehlern und einer besseren fachlichen Beschreibung des fachlichen Standpunkts wird dieses Argument ausdrücklich auch von einem Fachverband in dessen Stellungnahme zu Gefährdungseinschätzungsbögen genannt: *Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren* 2011, S. 2.

23 Weitere Schwierigkeiten werden bei *Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren* 2011 genannt.

24 Da in diesen oftmals in erster Linie die offensichtlichen Kinderschutzfälle besprochen werden und für eine Besprechung aller Fälle, unabhängig von der primären Einschätzung, nicht in allen Institutionen Ressourcen vorhanden sind.

zu diesem Zeitpunkt auch durchaus richtig gewesen sein konnte, wird später unter Umständen nicht mehr unvoreingenommen überprüft und dadurch eine Verschlechterung der Situation leicht übersehen. So erklären sich möglicherweise auch die Fälle der Untersuchungsgruppe, bei denen die Fachkräfte die Verschlechterung der familiären Situation nicht erkannten, obwohl sie zum Teil mit einem hohen Stundenkontingent mit den Familien arbeiteten.

3.5 Veränderungen in der Arbeit und Möglichkeiten zur Verbesserung der Jugendhilfe in Deutschland

Die meisten Interviewpartner gaben an, dass sich nach den Fällen bestimmte Arbeitsweisen verändert hätten, häufig genannt wurden in diesem Zusammenhang eine bessere institutionelle Vernetzung sowie ein verstärkter Einsatz der schon erwähnten Bewertungsinstrumente. Zudem sind die Fälle auch nach vielen Jahren in der „institutionellen Erinnerung“ vorhanden und werden an neue Kollegen weitergegeben. Auch schildern die Gesprächspartner, besonders diejenigen, die die Familien direkt betreut hatten, dass sie Familien genauer und vorsichtiger betrachten. Trotz dieser gesteigerten Aufmerksamkeit und den inzwischen zur Verfügung stehenden diagnostischen Hilfsmittel schließt keiner der Gesprächspartner aus, dass es noch einmal zu einem solchen Fall kommen könnte:

> *„Es kann passieren, trotz aller Sorgfalt und es [...] gibt sicherlich auch Fälle, wo die Sozialarbeiter geschlampert haben, das muss man auch einfach sagen oder Fehler gemacht haben oder eine falsche Einschätzung hatten, aber es gibt eben auch Fälle, wo man trotz aller Bemühungen, wo einem so etwas passiert als fallzuständiger Sozialarbeiter. [...] Bei der Arbeitsüberlastung kann es durchaus sein, dass ich vielleicht etwas falsch einschätze oder etwas übersehe oder dass ich vielleicht einen anderen Fall als noch dringender einschätze und dann da zuerst hingehe und den anderen vielleicht erst nächste Woche den Hausbesuch machen will und dann ist etwas passiert und das beunruhigt uns schon sehr und macht auch Angst. Und macht starken Druck.“*
> [K-90/JA/Misshandlung]

Neben der Wiederholungsgefahr wird hier ein weiteres Problem angesprochen: Die Angst, in kritische Situationen involviert zu werden und Fehler zu machen, die schwerwiegende Folgen haben können. Diese Angst wird durch die immer wieder genannte hohe Arbeitsbelastung verstärkt:

> *„Also ich habe schon manchmal Angst, wenn ich unsere Mitarbeiter sehe, die von einer Kinderschutzmeldung zur nächsten rennen. Da fehlt natürlich oft die Arbeitszeit, um intensiver an Familienhilfen dran zu sein, ausgiebig Diagnostik zu betreiben, was wichtig ist.“*
> [O-342/JA/Vernachlässigung]

Diese verschiedenen Aspekte ergeben eine große Belastung im Jugendhilfe-Sektor, die sich nicht zuletzt auch in der vielerorts hohen Mitarbeiter-Fluktuation zeigt.

Als mögliche Veränderungen im Bereich der Jugendhilfe wünschen sich die Interviewpartner trotz der in den letzten Jahren bereits verstärkten Bemühungen immer noch eine Verbesserung der Kommunikation zwischen der Jugendhilfe und anderen Institutionen, wie Kindergärten, Schulen, Behörden oder Beratungsstellen, oft genannt wurde zudem eine bessere finanzielle Ausstattung, wobei es hierbei auch große regionale Unterschiede zu geben scheint. Wichtig erscheint vielen Interviewpartnern die Möglichkeit, stärker präventiv arbeiten zu können, außerdem wünschen sie sich eine Steigerung der Akzeptanz ihrer Arbeit in der Öffentlichkeit und insbesondere bei Familien, die potentiell institutionelle Unterstützung benötigen könnten[25]. Denn das Bild das momentan, nicht zuletzt durch die hohe mediale Aufmerksamkeit nach negativen Fallverläufen, in der Öffentlichkeit über die Arbeit der Jugendhilfe besteht und die Arbeit mit den Familien zum Teil wesentlich erschwert, fasste eine Interviewpartnerin so zusammen:

> *„Jugendhilfe ist die Einrichtung, die entweder zu spät kommt oder die Kinder klauen geht.“*
>
> [M-149/JA/Vernachlässigung]

4. Zusammenfassung

Es zeigte sich, dass die untersuchten Fälle zumindest aus Sicht der Interviewpartner weder hinsichtlich ihrer zu Grunde liegenden Problematik noch aufgrund der familiären Struktur oder sonstigen Aspekten deutliche Besonderheiten gegenüber anderen Fällen aufwiesen. Bis zu den Taten handelte es sich um „normale“ Fälle, keiner der Interviewpartner hätte einen derartigen Verlauf vermutet. Vielfach war es jedoch während der Betreuung zu Kommunikations- und/oder Einschätzungsproblemen gekommen. Diese lagen auf verschiedenen Ebenen und reichten von der gar nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Weitergabe von Informationen über Missverständnisse in der Kommunikation mit anderen Fachkräften bis hin zur Falschbewertung von vorhandenen Informationen. Oft tauchten Probleme vermehrt dann auf,

25 In diesem Zusammenhang wurden in den Gesprächen oft die „Frühe-Hilfen“-Programme genannt, die mit ihrem sehr frühen, noch relativ leichten Zugang zu den Familien dem Wunsch nach stärkerer präventiver Arbeit der Gesprächspartner entsprechen. Mehr dazu unter www.fruehehilfen.de.

wenn mehrere Personen oder Organisationen involviert waren. Inwieweit sich diese Umstände aber auch tatsächlich auf den späteren Fallverlauf auswirkten bleibt Spekulation. Denn insbesondere spontane Handlungen, wie sie z.B. bei Misshandlungstötungen oft vorliegen, sind kaum vorhersehbar und aufgrund ihrer Affekthaftigkeit nicht zu verhindern, sofern die Eltern nicht bereits im Vorfeld Anzeichen für eine geringe Impulskontrolle o. ä. gezeigt hatten. Dennoch gab es einzelne Fälle, bei denen bestimmte Zustände in den Familien durch ein anderes Handeln der Fachkräfte vermutlich entdeckt worden wären, und bei denen man rückblickend von fachlichen Fehlern sprechen muss. In der weitergehenden Analyse werden diese Fehler sowie ihre Ursachen genauer zu untersuchen sein.

Schon jetzt kann allerdings als Fazit aus diesen negativ verlaufenen Jugendhilfe-Fällen gesagt werden, dass eine bessere Vernetzung der verschiedenen Institutionen genauso unabdingbar für einen wirksamen Kinderschutz ist wie der permanente fachliche Austausch der Fachkräfte untereinander. Ebenso sollten die Mitarbeiter der Jugendhilfe dazu angehalten werden, auch bei vermeintlich unproblematischen oder „normalen“ Fällen immer auch einen anderen Fallverlauf in Betracht zu ziehen und auch bei kooperativen und den Kindern gegenüber fürsorglich erscheinenden Eltern immer wieder kritisch zu prüfen, wie der tatsächliche Zustand ist. Dies muss nicht unbedingt bedeuten, die Eltern zu hintergehen oder heimlich bestimmte Aspekte zu kontrollieren. Vielmehr sollte gerade im Rahmen der sozialpädagogischen Familienhilfe von Beginn an Transparenz darüber herrschen, dass selbst bei Fällen, bei denen die Schwerpunkte der Betreuung nicht direkt mit der Gesundheit oder dem Wohlbefinden der Kinder zusammenhängen, diese Punkte doch selbstverständlich immer mit im Blick sein werden und daher z.B. auch regelmäßig eine Inaugenscheinnahme aller Wohnräume sowie die Überprüfung des gesundheitlichen Zustands der Kinder von der SpFH mit umfasst ist. Unterstützt werden sollten die Fachkräfte bei ihrer Arbeit durch entsprechende Weiterbildungen, die Möglichkeit zum fachlichen Austausch, valide Instrumente zur Risikoabwägung sowie insbesondere eine gute Kooperation mit anderen Institutionen.

Literatur

Austin, Michael J. [u.a.] (2005): Risk and safety assessment in child welfare: Instrument comparisions. Berkeley.

Bremische Bürgerschaft. Parlamentarischer Untersuchungsausschuss „Kindeswohl“ (2007): Bericht des Untersuchungsausschusses zur Aufklärung von mutmaßlichen

Vernachlässigungen der Amtsvormundschaft und Kindeswohlsicherung durch das Amt für Soziale Dienste. Bremen.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren (2011): Empfehlung der Kinderschutz-Zentren zur Nutzung von Gefährdungseinschätzungs-Bögen in den Kinderschutz-Zentren. Köln.

Fegert, Jörg M./Ziegenhain, Ute/Fangerau, Heiner (2010): Problematische Kinderschutzverläufe – Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes. Weinheim und München.

Höynck, Theresia (2011): Tötungsdelikte an Kindern – erste Ergebnisse einer bundesweiten Studie, insbesondere zu Neonatiziden. In: *Bannenberg, Britta/Jehle, Jörg-Martin* (Hrsg.). Gewaltdelinquenz – Lange Freiheitsentziehung – Delinquenzverläufe, S. 33-52. Mönchengladbach.

Höynck, Theresia/Zähringer, Ulrike/Behnsen, Mira (2012): Neonatizid – Expertise erstellt im Rahmen des Projekts „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland“. München, DJI.

Kindler, Heinz/Lukasczyk, Peter/Reich, Wulfhild (2008): Validierung und Evaluation eines Diagnoseinstrumentes zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Kinderschutzbogen) – Ergebnisse einer Studie im Auftrag der Jugendämter Düsseldorf und Stuttgart. Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, S. 500-505.

Kroetsch, Marlies (2011): Tötungsdelikte an Kindern unter 6 Jahren – Modul „Interviews mit TäterInnen“ – Forschungsbericht Nr. 111. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., Hannover.

Leitner, Hans/Troscheit, Karin (2008): Fälle gravierender Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung mit Todesfolge und schwerster Körperverletzung im Land Brandenburg – Eine Untersuchung anhand von Staatsanwaltschaftsakten (2000-2005). Oranienburg.

Mayring, Philipp (2010): Qualitative Inhaltsanalyse – Grundlagen und Techniken. Weinheim und Basel.

Reich, Wulfhild/Lukasczyk, Peter/Kindler, Heinz (2009): Evaluation des Diagnoseinstrumentes zur Gefährdungseinschätzung des Kindeswohl – Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in den Jugendämtern Stuttgart und Düsseldorf. Düsseldorf.

Entwicklung und Bedingungsfaktoren des Gewaltverhaltens
Ergebnisse wiederholt durchgeführter Schülerbefragungen

Dirk Baier

Gliederung

1. Einleitung

Die Entwicklung delinquenter Verhaltensweisen steht in doppelter Weise im Fokus der kriminologischen Forschung. Zum Einen besteht ein Interesse an der Frage, wie sich die Delinquenz auf Aggregatebene verändert. Die zentrale Quelle, die hierüber Auskunft gibt, ist die Kriminalstatistik, die jedes Jahr auf Bundes- wie auf Länderebene veröffentlicht wird und in der zumeist Vergleiche zum Vorjahr gezogen werden, um Anstiege oder Rückgänge deutlich zu machen. Eine andere Quelle, die zusätzlich das Dunkelfeld der Kriminalität einbezieht, gibt es in Deutschland bislang nicht. In regelmäßigen Abständen wiederholte Opfer- und/oder Täterbefragungen existieren in Ländern wie den USA oder Großbritannien, nicht aber in Deutschland. Dass eine solche Quelle notwendig ist, steht außer Frage, da die Kriminalstatistik jeweils nur den angezeigten bzw. im Rahmen der Polizeiarbeit aufgedeckten Anteil des Kriminalitätsgeschehens ausweist. Allein Veränderungen der Anzeigebereitschaft oder der polizeilichen Ermittlungsarbeit können damit Veränderungen in der Kriminalstatistik bedingen. Für die Altersgruppe der Jugendlichen existieren zumindest für wenige Städte wiederholt durchgeführte Dunkelfeldbefragungen. Für ländlich geprägte Gebiete fehlen solche

Wiederholungsbefragungen noch, wie grundsätzlich auch für andere Altersgruppen.

Zum anderen beschäftigt sich die kriminologische Forschung mit der individuellen Entwicklung des delinquenten Verhaltens. Hier geht es um die Frage, welche Verläufe im Lebenslauf festzustellen sind und welche Bedingungsfaktoren diese Verläufe bzw. das delinquente Verhalten ganz allgemein beeinflussen. Innerhalb dieses Forschungszweigs wurden in der Vergangenheit zahlreiche Studien durchgeführt (vgl. *Baier* 2011). Sowohl die Identifikation von Entwicklungsverläufen als auch die Identifikation von Bedingungsfaktoren setzt aber voraus, dass Personen über die Zeit beobachtet werden. Längsschnittstudien sind in dieser Hinsicht die methodisch angemessene Vorgehensweise. Insbesondere in Deutschland ist aber noch ein Mangel an kriminologischer Längsschnittforschung festzustellen. Meist wird sich auf die Untersuchung von Kindern und Jugendlichen mittels Querschnittsbefragungen konzentriert.

Im vorliegenden Beitrag wird sich beiden Desideraten der Untersuchung des Gewaltverhaltens gewidmet. Auf Basis einer im Fünf-Jahres-Abstand (2005 und 2010) wiederholt im Landkreis Soltau-Fallingbostel durchgeführten Befragung unter Schülern der neunten Jahrgangsstufe lassen sich Aussagen zur Entwicklung der Jugendgewalt in einem ländlichen Gebiet treffen. Zudem konnten für einen Teil der im Jahr 2010 befragten Neuntklässler Angaben aus der im Jahr 2005 ebenfalls durchgeführten Viertklässlerbefragung zugeordnet werden, so dass ein echter Längsschnittdatensatz zur Prüfung der Wirkung verschiedener Bedingungsfaktoren vorliegt. Bevor die Ergebnisse der Wiederholungs- bzw. Längsschnittbefragung vorgestellt werden, soll im folgenden Abschnitt auf ausgewählte Befunde der bisherigen Forschung eingegangen werden.

2. Forschungsstand zu Entwicklungstrends und Bedingungsfaktoren der Jugenddelinquenz

Ein Blick in die Polizeiliche Kriminalstatistik zeigt, dass in den Jahren seit 1998 die absolute Anzahl an jugendlichen Tatverdächtigen, die wegen irgendeines Delikts registriert wurden, stetig gesunken ist (vgl. ausführlich *Baier* 2011a). Dieser Rückgang ist vor allem durch rückläufige Tatverdächtigenbelastungszahlen im Bereich der Diebstähle – der einfachen wie der schweren Diebstähle – bedingt. Für die Körperverletzungsdelikte

haben sich die Belastungszahlen bis 2007 um fast die Hälfte erhöht, für Raubtaten ist hingegen ebenfalls ein Rückgang feststellbar. Interessant ist, dass seit 2007 bei allen Gewaltdelikten (auch bei Körperverletzungen) Rückgänge zu verzeichnen sind.

Daten aus wiederholt durchgeführten Dunkelfeldstudien deuten darauf hin, dass ein Rückgang im Gewaltverhalten schon deutlich früher eingesetzt hat, wobei bislang nur für wenige Städte entsprechende Informationen vorliegen. Anhand einer Befragung in den Städten Stuttgart, Schwäbisch Gmünd, München und Hannover berichtet *Baier* (2008, S. 28), dass der Anteil an Jugendlichen, die mindestens eine Gewalttat begangen haben, zwischen 1998 und 2005/2006 von 20,1 auf 17,2 % gesunken ist. Für alle Städte ergeben sich dabei zumindest leicht rückläufige Prävalenzraten. Der Widerspruch, der sich zur Kriminalstatistik zeigt, kann z.T. mit einem ansteigenden Anzeigeverhalten begründet werden. Für Raubtaten hat sich die Anzeigequote bspw. von 34,3 auf 49,4 % erhöht (*ebenda,* S. 18). Auch für den Ladendiebstahl und die Sachbeschädigung ergeben sich Rückgänge in den Täterraten. Diese Befunde konnten für weitere Städte in Befragungen neueren Datums bestätigt werden (*Baier et al.* 2009, S. 94ff). Auch Untersuchungen zur Gewalt an Schulen ergeben einheitlich rückläufige Entwicklungen (vgl. *Baier et al.* 2009, S. 92; *Fuchs et. al* 2005; *Streng* 2010). Insofern kann gefolgert werden, dass es in Deutschland in den letzten Jahren keinen Anstieg der Jugendgewalt gegeben hat. Die Befunde sprechen dafür, dass sich der Kreis der Gewalttäter verkleinert hat. Angenommen werden kann, dass dies nicht nur für städtische Gebiete gilt, sondern dass diese Entwicklung auch in ländlichen Gebieten stattfindet; empirische Befunde existieren diesbezüglich aber bislang nicht.

Um sich den individuellen Entwicklungen zu widmen, wird in der Forschung immer häufiger auf Längsschnittstudien zurückgegriffen. Dies lässt sich sehr gut anhand von Veröffentlichungen in der weltweit wichtigsten kriminologischen Fachzeitschrift „Criminology" nachzeichnen: Während 1985 nur 25 % aller hier veröffentlichen Beiträge auf Längsschnittdaten beruhen, betrug der Anteil im Jahr 2009 bereits 50 % (*Greenberg* 2010, S. 438). Längsschnittstudien widmen sich dabei der Frage, welche delinquenzbezogenen Entwicklungspfade (Trajektorien) existieren und welche Bedingungsfaktoren delinquentes Verhalten hat. Hinsichtlich der Trajektorien-Forschung hat *Moffitt* (1993) mit ihrer Gruppenunterscheidung in „early-starter" und „adolescent-limited" einen grundlegenden Beitrag geleistet. Neue Studien zeichnen allerdings ein deutlich differenzierteres Bild zu den Entwicklungsverläufen. Die einzige Studie aus Deutschland zu diesem

Thema unterscheidet bspw. sechs Gruppen (*Boers et al.* 2010): Nicht-delinquente Jugendliche machen 50 % der untersuchten Längsschnittstichprobe aus, „low-level" Jugendliche, d.h. Jugendliche mit sporadisch über die gesamte Jugendphase verteilter Delinquenz 19 %. Die nächstgrößte Gruppe sind „adolescent-limited" Jugendliche (13 %) und persistent delinquente Jugendliche (9 %). Ein später Start bzw. ein bereits sehr früher Rückgang der Delinquenz findet sich bei 5 bzw. 4 % der Jugendlichen.

Um eine solche Verlaufsforschung durchzuführen, bedarf es eines Untersuchungszeitraums, der von der Kindheit über die Jugend bis zumindest ins junge Erwachsenenalter reicht, um auch die Ausstiegsprozesse adäquat sichtbar zu machen; zudem sollten zahlreiche Messungen des delinquenten Verhaltens erfolgen. Die vorliegende Befragung im Landkreis Soltau-Fallingbostel kann zu diesem Forschungszweig keinen Beitrag leisten, da nur zu zwei Messzeitpunkten Befragungen erfolgten. Mit einer solchen Studie lassen sich aber durchaus Erkenntnisse zur Wirkung von Bedingungsfaktoren erarbeiten.

Kriminologische Längsschnittstudien zur Wirkung von Bedingungsfaktoren sind in Deutschland bislang die Ausnahme. Eine erste Untersuchung wurde von *Schumann* (2003) durchgeführt, wobei sich nur auf eine kleine Gruppe an Hauptschülern konzentriert wurde. Eine repräsentative Stichprobe von Jugendlichen wird hingegen von *Boers et al.* (2010) untersucht. Die Autoren berichten auf Basis eines mehrere Messzeitpunkte umfassenden Erklärungsmodells reziproke Effekte, wonach sich Bedingungsfaktoren einerseits auf das Gewaltverhalten auswirken, umgekehrt aber auch das Gewaltverhalten auf die Bedingungsfaktoren zurückwirkt. Entsprechendes vermutet bereits die „Interactional Theory" von *Thronberry* (1987). *Boers et al.* (2010) belegen, dass der Kontakt mit delinquenten Freunden das Gewaltverhalten zu einem späteren Zeitpunkt signifikant erhöht. Solche Kontakte können also als Ursache des Gewaltverhaltens betrachtet werden. Vergleichbare Befunde werden insbesondere aus dem Bereich der Gangforschung berichtet, wonach die Mitgliedschaft in Gangs das delinquente Verhalten beeinflusst und nicht umgekehrt (vgl. u.a. *Klein et al.* 2006).

In der internationalen kriminologischen Forschung lassen sich daneben auch für andere Bedingungsfaktoren Belege für eine im Längsschnitt nachgewiesene, gewalttätiges bzw. delinquentes Verhalten erhöhende Wirkung finden, wobei die Liste der untersuchten Faktoren sehr lang ist. Vielfach belegt ist, dass frühe Verhaltensauffälligkeiten mit späteren Auffälligkeiten einher gehen, aggressives Verhalten also ein relativ stabiles Phänomen darstellt (vgl.

Ribeaud/Eisner 2010). Zudem wird eine enge Beziehung zwischen der Viktimisierung und der Täterschaft berichtet (u.a. *Schwartz et al.* 1998), wonach die Erfahrung von Opferschaften die Bereitschaft, sich aggressiv zu verhalten, erhöht. *Ribeaud* und *Eisner* (2010) belegen zudem, dass eine niedrige Selbstkontrolle ein starker Prädiktor delinquenten Verhaltens ist. Auch für den Alkohol- und Drogenkonsum werden kausale Wirkungen auf das Gewaltverhalten berichtet (u.a. *Felson et al.* 2008).

Ein etwas geringerer Einfluss geht von der Erziehung im Elternhaus aus. *Lansford et al.* (2007) zeigen, dass Kinder, die elterliche Gewalt erfahren, später ein höheres Risiko der Gewalttäterschaft aufweisen. Auch andere elterliche Erziehungsverhaltensweisen wirken sich auf das delinquente Verhalten aus (vgl. *Ribeaud/Eisner* 2010). *Baier* (2005) kann in einer Längsschnittstudie zeigen, dass Eltern, die das Verhalten ihrer Kinder engmaschiger kontrollieren, diese vor Gewaltverhalten schützen. Die soziale Lage der Familie (Arbeitslosigkeit, sozialer Status) wirkt sich hingegen entsprechend der meisten Studien nicht direkt auf die Gewaltbereitschaft aus (vgl. *Baier* 2005, *Ribeaud/Eisner* 2010).

In Längsschnittanalysen wurde sich zudem dem Einfluss schulbezogener Variablen gewidmet. *Bachmann et al.* (2008) berichten bspw., dass schlechte Schulleistungen das Risiko des Drogenkonsums erhöhen; für eine gegenläufige Beziehung gibt es kaum empirische Belege. Andere Studien widmen sich der Wirkung verschiedener Freizeitbeschäftigungen. Entsprechend der Routine-Activity-Theorie werden dabei u.a. die Folgen außerhäuslicher, von Erwachsenen unkontrollierter Aktivitäten untersucht (u.a. *Osgood et al.* 1996). Können diese als Risikofaktoren der Delinquenz gelten, ist dies für andere häusliche bzw. kreative Aktivitäten (Lesen, Musizieren) nicht der Fall. In den letzten Jahren wird sich zusätzlich häufiger mit der Wirkung einer spezifischen häuslichen Tätigkeit auseinander gesetzt: dem Medienkonsum. Hier liegen mittlerweile mehrere Längsschnittstudien vor, die einen gewaltsteigernden Effekt des Gewaltmedienkonsums belegen (u.a. *Hopf et al.* 2008, *Möller/Krahe* 2009).

Die Liste von über Längsschnittstudien als wirksam eingestuften Bedingungsfaktoren delinquenten Verhaltens ließe sich ohne Weiteres verlängern. Hierauf wird an dieser Stelle verzichtet, da in der nachfolgenden empirischen Prüfung nur wenige Faktoren berücksichtigt werden können, die in den bisherigen Ausführungen bereits erwähnt wurden. Angenommen wird für diese Faktoren, dass sie sich auch in der Längsschnittstichprobe des Landkreises Soltau-Fallingbostel als wirksam erweisen.

Bezüglich der Möglichkeit, mittels Längsschnittstudien tatsächlich kausale Beziehungen aufzudecken, erscheint zugleich noch eine methodenkritische Anmerkung angebracht. Ausgeschlossen ist bei solch einem Forschungsdesign nicht, dass sowohl auf die Ursachen als auch auf die Folgen Drittfaktoren einen Einfluss haben. Dies ließe sich letztlich nur in experimentellen Studien ausschließen, die aber gerade bei kriminologischen Fragestellungen i.d.R. ethisch nicht vertretbar sind. Um auch in Längsschnittstudien das Risiko des Berichtens von Scheinkorrelationen zu reduzieren, stehen mittlerweile – meist aus dem Bereich der Ökonometrie kommend – verschiedene statistische Verfahren zur Verfügung, die in der Kriminologie derzeit kaum Anwendung finden. Hinzuweisen ist an die Benutzung von sog. Instrumentvariablen, d.h. Variablen, für die kein Zusammenhang mit dem Fehlerterm der zu erklärenden Variable besteht und die als Alternative (Instrument) für die unabhängige Variable eingesetzt werden können (vgl. für ein Beispiel *Lochner/Moretti* 2004). Für den Umgang mit unbeobachteter Heterogenität wird daneben der Einsatz sog. Fixed-Effects-Modelle empfohlen (vgl. *Allison* 2009). An dieser Stelle soll bei der Analyse der Längsschnittdaten auf dieses Verfahren zur Absicherung der gefundenen Beziehungen zurückgegriffen werden. Gerade weil im Rahmen der ersten Befragungswelle der Viertklässlerbefragung nur eine kleine Auswahl möglicher Bedingungsfaktoren erfasst wurde und damit viele Faktoren nicht multivariat kontrolliert werden können, ist nicht ausgeschlossen, dass sich die Ergebnisse bei Anwendung eines Fixed-Effects-Modells substanziell verändern.

3. Stichprobe und Ergebnisse der Wiederholungsbefragung

Im Februar und März 2005 sowie im Mai und Juni 2010 führte das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen Befragungen in Klassen der neunten Jahrgangsstufe im Landkreis Soltau-Fallingbostel durch (vgl. *Baier* 2011b). Da beide Male dieselbe Jahrgangsstufe befragt wurde (und nicht dieselben Personen), handelt es sich um eine Trendstudie, mit der Aussagen zur Veränderung von Einstellungen und Verhaltensweisen in der Abfolge verschiedener Geburtskohorten bzw. -generationen möglich sind. Im Jahr 2005 wurde eine Vollerhebung angestrebt, im Jahr 2010 sollten zwei Drittel aller Klassen in die Stichprobe aufgenommen werden. Der tatsächliche Rücklauf lag zu beiden Erhebungszeitpunkten etwa gleich hoch (88,8 bzw. 87,9 %, vgl. *Tabelle 1*). Im Jahr 2005 wurden 1.510 Jugendliche (in 70 Klassen), im Jahr 2010 1.070 Jugendliche (in 50 Klassen) befragt. Die Befragun-

gen erfolgten im Klassenkontext in Gegenwart eines Testleiters sowie i.d.R. der Klassenlehrkraft. Mit Ausnahme von Förderschulen wurden alle Schulformen berücksichtigt.

Aufgrund der um drei Monate späteren Befragungsphase der Befragung 2010 zeigt sich mit Blick auf das Durchschnittsalter, dass die Jugendlichen dieser Befragung signifikant älter sind als die Jugendlichen der Befragung 2005 (15,3 zu 15,1 Jahre). Hinsichtlich anderer demographischer Merkmale ergeben sich keine signifikanten Unterschiede. Dies bedeutet, dass etwa die Hälfte der Schüler in beiden Befragungen männlichen Geschlechts ist; etwa jeder fünfte Befragte hat einen Migrationshintergrund[1], etwa jeder achte Befragte berichtet von der Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen (Arbeitslosigkeit mindestens eines Elternteils, Bezug von Arbeitslosengeld II/Hartz IV). Im Wechsel der Schülergenerationen zeichnet sich aber eine Abwendung von der reinen Hauptschule ab: Im Jahr 2005 besuchten noch 18,1 % der Schüler eine Hauptschule, 2010 nur noch 13,2 %. Der Anteil an Gymnasiasten steigt nicht im gleichen Maße; insofern haben vor allem Integrierte Haupt- und Realschulen, Realschulen und Gesamtschulen einen stärkeren Zulauf erfahren.[2]

---

1 Zur Bestimmung des Migrationshintergrundes wurden Angaben zur Staatsangehörigkeit sowie zum Geburtsland der Eltern sowie des Befragten selbst herangezogen. Sobald eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit bzw. ein nichtdeutsches Geburtsland berichtet wurde, wird von einem Migrationshintergrund ausgegangen.

2 Zu beiden Messzeitpunkten stellt die letztlich realisierte Stichprobe kein genaues Abbild der Grundgesamtheit dar, wenn die Verteilung der Schüler auf die Schulformen betrachtet wird. Aus diesem Grund wurde eine schulformbezogene Anpassungsgewichtung vorgenommen (*Baier* 2011b, S. 25).

Tabelle 1: Stichprobenbeschreibung der Wiederholungsbefragung (gewichtete Daten)

	Befragung 2005	**Befragung 2010**
Anzahl Befragte	1510	1070
Rücklaufquote (in %)	88,8	87,9
Durchschnittsalter	15,1	15,3*
männlich (in %)	48,4	52,2
Migrationshintergrund (in %)	20,6	18,0
abhängig von staatlichen Transferleistungen (in %)	13,0	10,5
Hauptschule (in %)	18,1	13,2*
Gymnasium (in %)	20,8	23,8

** Unterschied signifikant bei p < .05*

Im Rahmen der Befragung wurde das Begehen und das Erleben verschiedener Gewaltdelikte, aber auch anderer Formen delinquenten und aggressiven Verhaltens erfragt. In *Tabelle 2* wird sich auf die Ergebnisse der Trendauswertungen der Gewaltprävalenzraten in Bezug auf die zurückliegenden zwölf Monate (Täterschaft) bzw. das Jahr 2009 (Opferschaft) konzentriert.[3] Die Gewalttäterraten sind für jedes Delikt zurückgegangen; nur bei der Körperverletzung mit Waffen ergibt sich aus Opferperspektive ein leichter Anstieg. Signifikante Veränderungen finden sich allerdings nur für Körperverletzungen ohne Waffen bzw. Erpressungen (nur Opferperspektive). Da der Gesamtindex des Gewaltverhaltens von den Körperverletzungen ohne Waffen dominiert wird, ergibt sich für diesen ebenfalls ein signifikanter Rückgang: Während im Jahr 2005 bspw. noch 17,9 % der Jugendlichen angaben, in den letzten zwölf Monaten mindestens eine Gewalttat ausgeführt zu haben, waren es 2010 mit 13,1 % insgesamt mehr als ein Viertel weniger Jugendliche. Zusätzliche Auswertungen zeigen zudem, dass auch die Inzidenz zurückgegangen ist: Ein Gewalttäter im Jahr 2005 hat im Durchschnitt 5,3 Taten begangen, ein Gewalttäter im Jahr 2010 nur noch 3,6 Taten (*Baier* 2011b, S. 47).

---

3 Die Delikte wurden im Fragebogen umschrieben. So wurde bspw. nicht nach dem Begehen eines Raubs gefragt, sondern danach, ob man schon einmal jemandem mit Gewalt etwas abgenommen hat.

Tabelle 2: Gewalttäter- und -opferprävalenzen (letzte 12 Monate bzw. Jahr 2005) nach Erhebungsjahr (in %; gewichtete Daten)

	Gewalttäter		**Gewaltopfer**	
	2005	**2010**	**2005**	**2010**
Körperverletzung ohne Waffe	17,2	12,5*	13,5	9,8*
Bedrohung/Körperverletzung mit Waffe[1]	2,1	1,6	3,4	3,7
Raub	2,2	1,9	5,1	3,5
Erpressung	1,1	0,7	2,9	1,6*
sexuelle Gewalt	-[2]	-	3,0	1,8
Gesamt	**17,9**	**13,1***	**19,7**	**13,8***

*[1] Aus Täter- und Opferperspektive wurden unterschiedliche Delikte erfragt. Die Angabe vor dem Schrägstrich bezieht sich auf das Delikt aus Täterperspektive. [2] Delikt wurde aus Täterperspektive nicht erfragt. * Unterschied signifikant bei p < .05*

Der Rückgang im Gewaltverhalten zeigt sich auch dann, wenn ein spezifischer Kontext herausgegriffen wird: die Schule. Im Jahr 2005 gaben 25,9 % der Jugendlichen an, im zurückliegenden Schulhalbjahr mindestens einmal einen anderen Schüler geschlagen oder getreten zu haben, im Jahr 2010 waren dies nur noch 20,0 % (Opferschaft: von 20,8 auf 19,4 %; *Baier* 2011b, S. 38ff). Auch für andere Formen des delinquenten Verhaltens sind im Landkreis Soltau-Fallingbostel signifikant rückläufige Prävalenzraten festzustellen, so für den Ladendiebstahl (von 16,1 auf 12,6 %) und die Sachbeschädigung (von 18,4 auf 14,8 %), d.h. insbesondere für die jugendtypischen Delikte (vgl. *Baier* 2011b, S. 43f). Nur für ein Delikt, das Schwarzfahren, ist eine signifikant gegenläufige Entwicklung zu berichten (von 44,9 auf 50,6 %). Hinsichtlich des Gewaltverhaltens zeigt sich zudem für Jungen wie für Mädchen ein rückläufiger Trend, sowohl aus Täter- wie aus Opferperspektive (*Baier* 2011b, S. 46). Die Annahme, dass sich der Geschlechterunterschied im Gewaltverhalten reduzieren würde, lässt sich damit im Landkreis nicht bestätigen, ebenso wenig wie in anderen Befragungsstudien (vgl. *Baier* 2011c).

Der Rückgang der Jugendgewalt geht mit positiven Veränderungen im Bereich verschiedener Bedingungsfaktoren einher, wie *Abbildung 1* belegt (vgl. auch *Baier* 2011b, S. 49ff). Der Anteil an Jugendlichen, die in Bezug auf ihre Kindheit von elterlicher Gewalt berichten (von „eine runtergehauen" bis „mich geprügelt, zusammengeschlagen"), hat sich um ein Viertel verringert (von 41,0 auf 30,2 %). Nicht überraschend ist dann, dass auch bestimmte Persönlichkeitsmerkmale, die z.T. abhängig von der elterlichen Erziehung sind, seltener unter den Jugendlichen zu finden sind. Der Anteil an Befragten mit aufbrausendem Temperament (als eine Dimension niedriger Selbstkontrolle) hat sich von 13,3 auf 9,8 % verringert. Zurückgegangen ist zudem der

Anteil an Jugendlichen, die häufiger Gewaltspiele am Computer spielen (Ego-/Third-Person-Shooter, Kampfspiele) und an Jugendlichen, die mindestens einmal im zurückliegenden Jahr Cannabis konsumiert haben. Ebenfalls eine positive Entwicklung findet sich in Bezug auf die Ablehnung von Gewalt in der Gruppe der Gleichaltrigen: Im Jahr 2010 waren etwa fünfzig Prozent mehr Jugendliche der Ansicht, dass es Klassenkameraden und andere Freunde schlimm finden würden, wenn man einen anderen Schüler schlagen und verletzen würde. Unter allen betrachteten Bedingungsfaktoren gibt es nur einmal einen gegenläufigen Trend (ebenfalls *Abbildung 1*): Der Anteil an Jugendlichen, die im letzten Schulhalbjahr mindestens eine Stunde die Schule geschwänzt haben, hat sich von 46,2 auf 54,0 % signifikant erhöht. Bei anderen, hier nicht vorgestellten Faktoren sind über die Jahre hinweg keine bedeutsamen Trends festzustellen (z.B. Männlichkeitsnormen, Kontakt mit delinquenten Freunden, Alkoholkonsum).

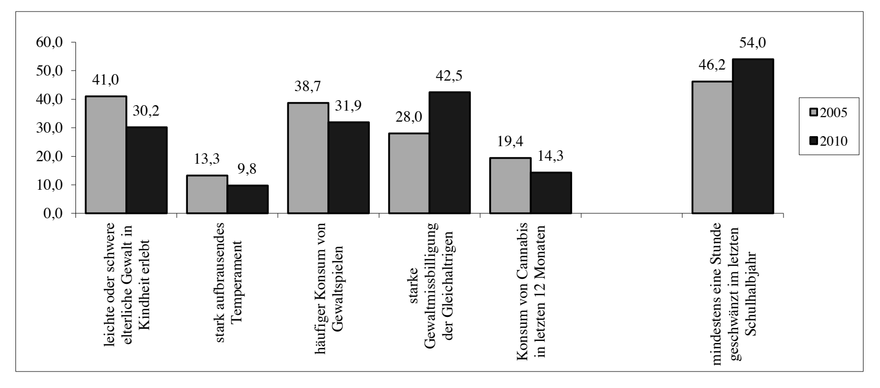


Abbildung 1: Entwicklung verschiedener Bedingungsfaktoren nach Erhebungsjahr (in %; gewichtete Daten; alle Unterschiede signifikant bei p < .05)

4. Stichprobe und Ergebnisse der Längsschnittbefragung

Die Auswertungen im vorangegangenen Abschnitt bringen den Rückgang im Gewaltverhalten in Zusammenhang mit positiven Veränderungen im Bereich von Faktoren, die gemeinhin als Bedingungsfaktoren dieses Verhaltens betrachtet werden. Für diese Faktoren konnte in Längsschnittstudien belegt werden, dass sie tatsächlich als Ursachen des Gewaltverhaltens einzustufen sind. Im Landkreis Soltau-Fallingbostel konnte zusätzlich zur Wiederholungsbefragung eine Längsschnittstudie realisiert werden, anhand derer eine erneute Überprüfung der Wirkung ausgewählter Faktoren stattfinden kann.

Im Rahmen der Schülerbefragung 2005 erfolgte nicht nur eine Befragung von Schülern der neunten Jahrgangsstufe, sondern ebenfalls eine Befragung von Schülern der vierten Jahrgangsstufe. Auch dabei wurde eine Vollerhebung angestrebt; insgesamt nahmen 1.217 Viertklässler an der Befragung teil (Rücklaufquote: 79,1 %). Diese Viertklässler bilden zum Teil die Schülerschaft der neunten Jahrgangsstufe des Jahres 2010. Problematisch ist, dass die Studie nicht von Beginn an als Längsschnittstudie geplant wurde. Codes zur Identifizierung von Schülern wurden bspw. im Jahr 2005 nicht erhoben. Insofern konnte nur versucht werden, den Schülern der Befragung des Jahres 2010 Fragebögen des Jahres 2005 zuzuordnen. Dies wurde im Wesentlichen dadurch ermöglicht, dass 2010 nach dem Namen und dem Ort der besuchten Grundschule in der vierten Klasse sowie dem Geburtsdatum gefragt wurde; beide Informationen wurden ebenfalls im Jahr 2005 in der Viertklässlerbefragung erhoben. Zusätzlich wurde danach gefragt, ob man nach der Grundschule sitzen geblieben ist – für diese Schüler konnte es keinen passenden Viertklässlerfragebogen geben.

Von den 1.070 Schülern der Neuntklässlerbefragung 2010 konnten 406 Schüler in der Viertklässlerbefragung 2005 identifiziert werden; für diese Schüler liegt damit ein Längsschnittdatensatz vor (*Baier* 2011b, S. 29f). Für insgesamt 249 Schüler können keine Angaben aus der vierten Jahrgangsstufe vorliegen, weil diese Schüler entweder eine Grundschule außerhalb des Landkreises besucht haben oder aber in der Zeit nach der vierten Klasse mindestens einmal sitzen geblieben sind. Für weitere 415 Schüler war grundsätzlich eine Zuordnung möglich. Diese hatten aber fast zur Hälfte (181 Schüler) im Jahr 2010 keine Angabe zum Geburtsdatum oder zur besuchten Grundschule gemacht; die Zuordnung hätte hier also auf Basis unvollständiger Angaben erfolgen müssen. Beim anderen Teil dieser Schüler (234 Schüler) liegen zwar vollständige Angaben zur Grundschule usw. vor, es konnte für diese Schüler aber kein passender Viertklässlerfragebogen gefunden werden. Dies kann bspw. daran liegen, dass es sich um Schüler handelt, die im Jahr 2005 nicht an der Viertklässlerbefragung teilgenommen haben. Letztlich konnten damit immerhin für 37,9 % der im Jahr 2010 befragten Neuntklässler Informationen aus der vierten Jahrgangsstufe zugespielt werden. Wird die Quote in Bezug auf Schüler berechnet, die im Jahr 2005 tatsächlich im Landkreis die vierte Jahrgangsstufe besucht haben, beträgt die Quote sogar 49,5 % (406 von 821 Schülern).

Die 406 Befragten des Längsschnitts stellen eine selektive Gruppe an Schülern des Landkreises dar, wie *Tabelle 3* belegt.[4] So weisen nur 45,3 % der Längsschnitt-Fälle ein männliches Geschlecht auf; unter den Fällen, die nicht in den Längsschnitt einbezogen werden können, sind es hingegen 56,1 %. Zudem gilt, dass sich anteilsmäßig signifikant weniger Migranten und Schüler aus von staatlichen Transferleistungen abhängigen Elternhäusern in der Längsschnittstichprobe befinden. Der Anteil an Gymnasiasten ist darüber hinaus signifikant erhöht, der Anteil an Hauptschülern signifikant geringer. Die Prüfung von Wirkungsbeziehungen erfolgt insofern an einer Schülergruppe, die häufiger weiblich ist, die schulisch erfolgreicher ist und die seltener von schwierigen ökonomischen Familienverhältnissen berichtet. Da es aber auch in dieser Gruppe Varianz bezüglich der betrachteten Variablen gibt (s.u.), können Auswertungen zur Prüfung von Zusammenhangshypothesen durchgeführt werden.

Tabelle 3: Stichprobenbeschreibung der Längsschnittbefragung und Vergleich mit Nicht-Längsschnittfällen der Befragung 2010

	Längsschnitt	**Nicht-Längsschnitt**
männlich (in %)	45,3	56,1*
Migrationshintergrund (in %)	13,1	21,3*
abhängig von staatlichen Transferleistungen (in %)	6,3	12,7*
Hauptschule (in %)	8,4	13,4*
Gymnasium (in %)	27,1	19,6*

** Unterschied signifikant bei p < .05*

Die nachfolgenden Auswertungen sind in zweifacher Weise beschränkt: Erstens werden nur Variablen einbezogen, die sowohl in der Viert- als auch in der fünf Jahre später erfolgten Neuntklässlerbefragung in vergleichbarer Weise erfasst worden sind. Zweitens konnte im Rahmen der Viertklässlerbefragung des Jahres 2005 nur eine kleine Anzahl an Bedingungsfaktoren des Gewaltverhaltens erfasst werden, so dass einige in der Literatur diskutierte Bedingungsfaktoren an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden können (z.B. Persönlichkeitseigenschaften wie Selbstkontrolle, Alkohol- und Drogenkonsum, Kontakt zu delinquenten Freunden). *Tabelle 4* stellt die Variablen vor, die in die Analysen einfließen.

Das zu erklärende Verhalten stellt die Gewalttäterschaft dar, die in beiden Jahrgangsstufen mit Blick auf schulbezogenes Gewaltverhalten operationalisiert wurde. Dabei wurde nach dem Begehen von drei Taten gefragt. In der vierten Jahrgangsstufe gaben 16,5 % der Schüler an, mindestens eine der Ta-

4 Die Auswertungen in diesem Abschnitt erfolgen anhand ungewichteter Daten.

ten mindestens einmal begangen zu haben, in der neunten Jahrgangsstufe waren es 21,2 %. Zu beachten ist, dass der Zeitraum, für den Einschätzungen abgegeben werden sollten, nicht identisch ist: In der Viertklässlerbefragung wurde nach den letzten vier Wochen, in der Neuntklässlerbefragung nach dem letzten Schulhalbjahr gefragt.

Geringfügige Unterschiede bzgl. der Operationalisierung sind auch bei einigen Erklärungsvariablen vorhanden. Bei der Gewaltopferschaft wie beim elterlichen Gewaltverhalten handelt es sich dabei erneut um einen ungleichen Referenzzeitraum, wobei die Items selbst weitestgehend identisch sind. Beim elterlichen Kontrollverhalten ist der Wortlaut der Einzelitems hingegen unterschiedlich; beide Male gehen aber zwei Items in die Skalenbildung (Mittelwert) ein, die vergleichbar hoch miteinander korrelieren. Die Arbeitslosigkeit im Elternhaus, die Mathematiknote, das Spielen von Gewaltspielen und die Zeit, die mit kreativen Freizeitbeschäftigungen verbracht wird (Lesen, Musik machen) wurden demgegenüber in völlig identischer Weise erfasst. Die deskriptiven Auswertungen zu diesen Variablen zeigen, dass sich der Anteil an Spielern von Gewaltspielern über die Jahre verdoppelt, die Mathematiknoten werden durchschnittlich schlechter und die Zeit, die mit kreativen Tätigkeiten verbracht wird, sinkt. Zusätzlich zu den in *Tabelle 4* vorgestellten Variablen wird in den folgenden Auswertungen die Geschlechtszugehörigkeit kontrolliert, da das Gewaltverhalten in hohem Maße vom Geschlecht abhängig ist (vgl. *Baier* 2011c). Dies ist auch deshalb notwendig, weil einige Erklärungsvariablen stark geschlechtsabhängig sind (Jungen spielen bspw. deutlich häufiger Gewaltspiele) und insofern ein Risiko des Berichtens von Scheinkorrelationen besteht, wenn das Geschlecht nicht kontrolliert würde.

Tabelle 4: Messinstrumente und deskriptive Statistik

	Erfassung 2005: 4. Jahrgangsstufe	**Erfassung 2010: 9. Jahrgangsstufe**
Gewalttäterschaft	in letzten vier Wochen: in Schule anderen Schüler geschlagen/getreten, erpresst, geprügelt (16,5 %)	in letzten Schulhalbjahr: in Schule anderen Schüler geschlagen/getreten, erpresst, geprügelt (21,2 %)
Gewaltopferschaft	in letzten vier Wochen: in Schule geschlagen/getreten oder erpresst worden (22,2 %)	in letzten Schulhalbjahr: in Schule geschlagen/getreten oder erpresst worden (18,9 %)
Arbeitslosigkeit im Elternhaus	Mutter und/oder Vater arbeitslos (10,4 %)	Mutter und/oder Vater arbeitslos (4,7 %)
Elterliche Gewalt	in letzten vier Wochen: mir eine runtergehauen, mich mit Faust geschlagen/getreten, richtig verprügelt (14,1 %)	in letzten zwölf Monaten: mir eine runtergehauen, mich mit Faust geschlagen/getreten, richtig verprügelt/zusammengeschlagen (9,7 %)
Elterliches Kontrollverhalten	2 Items: „Meine Eltern wissen, was ich in meiner Freizeit mache." und „Meine Eltern wissen, wo ich in meiner Freizeit bin." (r = .53, Mittelwert: 3.59)	2 Items: „Meine Eltern interessieren sich sehr dafür, was ich in meiner Freizeit mache." und „Meine Eltern wollen oft wissen, wo ich in meiner Freizeit bin." (r = .48, Mittelwert: 3.25)
Mathematiknote	Note im letzten Zeugnis (Selbstauskunft; Mittelwert: 2.58)	Note im letzten Zeugnis (Selbstauskunft; Mittelwert: 3.05)
Gewaltspielkonsum	Schon Spiele ab 16/18 gespielt (32,3 %)	Schon Spiele ab 16/18 gespielt (65,2 %)
Zeit Lesen/Musik machen	Stunden für Lesen/Musik machen am Tag vor Befragung (Mittelwert: 1.04)	Stunden für Lesen/Musik machen am Tag vor Befragung (Mittelwert: 0.61)

In einem ersten Schritt wurden anhand der Daten Erklärungsmodelle im Querschnitt berechnet. Dies entspricht dem am häufigsten in der Forschung vorzufindenden Vorgehen, da insbesondere in Deutschland noch Längsschnittbefragungen fehlen. In den in *Tabelle 5* abgebildeten Modellen werden die Gewalttäterschaft sowie die Bedingungsfaktoren jeweils zu einem Messzeitpunkt (2005 bzw. 2010) in Beziehung gesetzt. In beiden Erhebungsjahren ergeben sich für alle Bedingungsfaktoren gleich gerichtete Effekte, allerdings wird nur ein Teil davon als signifikant ausgewiesen. Bei zwei Faktoren ist zu beiden Messzeitpunkten ein signifikanter Einfluss festzustellen: Befragte, die Opfer von Gewaltübergriffen geworden sind, berichten auch häufiger Täterschaften; und männliche Befragte sind in beiden Jahren signifikant häufiger Schulgewalttäter. Im Jahr 2005 zeigt sich daneben, dass

eine höhere elterliche Kontrolle die Gewalttäterschaft senkt, das Spielen von Gewaltspielen die Täterschaft erhöht. Im Jahr 2010 ergeben sich für das Erleben elterlicher Gewalt und schlechte Mathematiknoten gewaltsteigernde Effekte.

Tabelle 5: Einflussfaktoren der Gewalttäterschaft (binär logistische Regressionsanalyse; abgebildet: Exp(B))

	Modell 2005	**Modell 2010**
Gewaltopferschaft	4.325***	6.624***
Arbeitslosigkeit im Elternhaus	0.623	0.636
elterliche Gewalt	1.808	5.608**
elterliches Kontrollverhalten	0.492**	0.837
Mathematiknote	1.041	1.422*
Gewaltspielkonsum	1.807†	2.009
Zeit Lesen/Musik machen	1.138	1.074
Geschlecht: männlich	2.578**	3.528**
N	**363**	**356**
R	**.265**	**.382**

*† p < .10, * p < .05, ** p < .01, *** p < .001*

Die Modelle aus *Tabelle 5* schöpfen die Möglichkeiten eines Längsschnittdatensatzes aber nicht aus. Ursache und Wirkung können in diesen Modellen nicht unterschieden werden, weil sowohl das Gewaltverhalten als auch die Bedingungsfaktoren zum selben Messzeitpunkt in Beziehung gesetzt werden. Insofern könnte es auch der Fall sein, dass Täter zu Opfern werden und nicht Opfer zu Tätern. Um die Wirkrichtung untersuchen zu können, müssen beide Messzeitpunkte in Beziehung gesetzt werden. Dies kann im Rahmen sog. Cross-Lagged-Panel-Modelle geschehen (vgl. u.a. *Christ/Schlüter* 2012, S. 85ff). Dabei werden mindestens eine zu erklärende und eine erklärende Variable zu mindestens zwei Messzeitpunkten in Beziehung gesetzt. Entscheidend ist, welche Kreuzpfade in der multivariaten Prüfung als signifikant ausgewiesen werden. Wenn die zu erklärende Variable auf die erklärende Variable wirkt und keine umgekehrten Beziehungen vorhanden sind, kann dies als Bestätigung eines kausalen Einflusses gewertet werden.

In *Abbildung 2* ist ein solches Modell für die Beziehungen zwischen der Gewaltopfer- und der -täterschaft abgebildet, wobei gleichzeitig die Geschlechtszugehörigkeit kontrolliert wird.[5] Für diese zeigt sich, dass Jungen

5 Die Berechnungen wurden mit dem Programm Mplus 6.11 (Muthén/Muthén 2011) vorgenommen. Berücksichtigt wurde, dass ein Großteil der Variablen ein kategoriales Skalenniveau aufweist. Die standardisierten Koeffizienten beziehen sich auf die stdyx-Standardisierung.

im Jahr 2005 signifikant häufiger Gewalttäter sind als Mädchen (β = .32). Zudem stehen die Gewalttäter- und -opferschaft des Jahres 2010 signifikant mit der Geschlechterzugehörigkeit in Beziehung. Für beide Messzeitpunkte ergibt sich daneben eine signifikante Korrelation zwischen der Täter- und der Opferschaft (kenntlich gemacht über einen Doppelpfeil). Auffällig ist, dass die Stabilitäten relativ gering ausfallen. Zwischen der Täterschaft 2005 und der Täterschaft 2010 ergibt sich keine signifikante Beziehung, zwischen der Opferschaft 2005 und der Opferschaft 2010 nur eine schwach signifikante Beziehung. Die Täter in der vierten Jahrgangsstufe sind also nicht die Täter in der neunten Jahrgangsstufe, die Opfer der vierten weitestgehend nicht die Opfer der neunten Klasse. Einerseits ist eine solche Variabilität von Merkmalen Voraussetzung dafür, dass diese erklärt werden können. Andererseits widerspricht der Befund der fehlenden Stabilität der Täterschaft bisherigen Befunden, die herausgestellt haben, dass auffälliges Verhalten zumindest für eine Teilgruppe an Kindern und Jugendlichen auch über längere Zeiträume hinweg zu beobachten ist. Entscheidend sind im Modell letztlich die hervorgehobenen Kreuzpfade. Diese belegen, dass die Opferschaft 2005 signifikant die Täterschaft 2010 beeinflusst (β = .19); ein umgekehrter Effekt (Täterschaft 2005 auf Opferschaft 2010) ist hingegen nicht feststellbar. Tendenziell ist es sogar so, dass Täter seltener zu Opfern werden (β = -.10). Insofern lässt sich mit den Daten ein kausaler Einfluss der Opfer- auf die Täterschaft nachweisen.

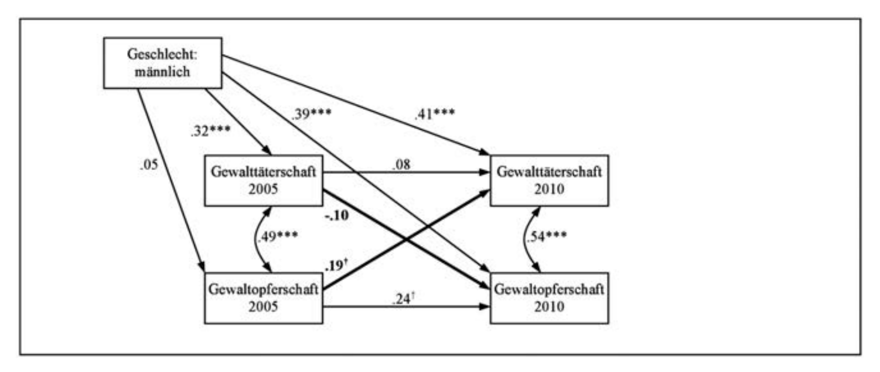


*Abbildung 2: Cross-Lagged-Panel-Modell für Gewaltopfer- und -täterschaft (abgebildet: standardisierte Koeffizienten; † p < .10, *** p < .001)*

Vergleichbare Modelle wurden für alle anderen Erklärungsvariablen berechnet; die Ergebnisse sind in *Tabelle 6* dargestellt. Der Großteil der abgebildeten Koeffizienten wird als nicht signifikant ausgewiesen. Zusätzlich zur Op-

ferschaft lässt sich nur für die Mathematiknote ein kausaler Effekt nachweisen: Kinder mit schlechten Mathematiknoten weisen ein höheres Risiko auf, zum Gewalttäter zu werden als Kinder mit guten Noten. Umgekehrt gilt zugleich nicht, dass die Gewalttäterschaft die Noten senkt. Für das elterliche Kontrollverhalten ist demgegenüber nur ein signifikanter Effekt in diese Richtung feststellbar: Gewalttäter in der vierten Jahrgangsstufe berichten in der neunten Jahrgangsstufe ein signifikant niedrigeres Kontrollverhalten. Das Verhalten in der Kindheit wirkt sich also auf das spätere Erziehungsverhalten der Eltern aus, für den umgekehrten Effekt findet sich kein empirischer Beleg.

Tabelle 6: Kreuzpfade verschiedener Cross-Lagged-Panel-Modelle (abgebildet: standardisierte Koeffizienten)

	cross-lagged-Pfad: Bedingungsfaktoren 2005 => Gewalttäterschaft 2010	**cross-lagged-Pfad: Gewalttäterschaft 2005 => Bedingungsfaktoren 2010**
Gewaltopferschaft	.19†	-.10
Arbeitslosigkeit im Elternhaus	.16	-.18
elterliche Gewalt	.07	.13
elterliches Kontrollverhalten	-.05	-.16*
Mathematiknote	.14*	-.04
Gewaltspielkonsum	.13	-.14
Zeit Lesen/Musik machen	.10	-.13

† $p < .10$, * $p < .05$

Nicht ausgeschlossen werden kann, dass in Cross-Lagged-Panel-Modellen gefundene Kausalbeziehungen durch Drittvariablen verursacht sind. So könnte der Einfluss der Opferschaft auf bestimmte Persönlichkeitseigenschaften zurückgehen: Impulsive Kinder werden möglicherweise häufiger Opfer; die Beziehung zur Täterschaft wäre dann durch die Opferschaft vermittelt, der wahre Einflussfaktor wäre aber die Impulsivität. Ein Weg, dies zu untersuchen, wäre, die Impulsivität oder andere mögliche Drittvariablen in der Befragung zu erfassen und in das Modell zu integrieren. Dies ist aber erstens nachträglich nicht möglich; in der vierten Jahrgangsstufe wurden entsprechende Variablen nicht erfasst. Zweitens ist die Anzahl möglicher Drittvariablen prinzipiell unbegrenzt; es lassen sich niemals alle Variablen empirisch erfassen. Aus diesem Grund werden zur Absicherung gefundener Kausalbeziehungen Fixed-Effects-Modelle empfohlen. Diese setzen tatsächlich die Veränderungen von Variablen miteinander in Beziehung. Damit kann zwar keine Aussage über das Ursache-Wirkungs-Verhältnis getroffen werden, sie ermöglichen es aber, „to control for variables that have not or

cannot be measured“ (*Allison* 2009, S. 1). Eine solche Kontrolle geschieht dabei für zeitunveränderliche Variablen, zu denen u.a. der soziale Status oder Persönlichkeitseigenschaft zu rechnen sind. Technisch gesprochen werden in Fixed-Effects-Modellen die Werte der ersten Messung von den Werten der zweiten Messung abgezogen, so dass Differenzmaße miteinander in Beziehung gesetzt werden. Bei binären Variablen wie der Gewalttäterschaft geschieht dies dadurch, dass Auswertungen nur auf jene Fälle beschränkt werden, bei denen es tatsächlich zu Veränderungen gekommen ist, die also zum ersten Messzeitpunkt Täter waren, zum zweiten aber nicht bzw. vice versa (*Allison* 2009, S. 28ff). Dies sind im vorliegenden Längsschnittdatensatz 102 Schüler. In *Tabelle 7* wird entsprechend den Ergebnissen der vorhergehenden Auswertungen geprüft, ob in einer binär logistischen Fixed-Effects-Regression die Befunde zum Einfluss der Gewaltopferschaft und der Mathematiknote unter Kontrolle des Geschlechts erhalten bleiben. Bei der Gewaltopferschaft und der Mathematiknote wird dabei die Differenz der Werte 2010 und 2005 in die Analysen aufgenommen.[6]

Tabelle 7: Gewalttäterschaft 2010 – Fixed-Effects-Modell (abgebildet: standardisierte Koeffizienten)

	Gewalttäterschaft 2010: Fixed-Effects-Modell
Differenz Gewaltopferschaft 2010-2005	5.181***
Differenz Mathematiknote 2010-2005	1.259
Geschlecht: männlich	1.195
N	**97**
R	**.266**

Die Ergebnisse belegen einen deutlichen Einfluss der Differenz der Opferschaft: Wenn sich zwischen 2005 und 2010 Veränderungen im Opferstatus zugetragen haben, dann werden diese auch häufig von gleichläufigen Veränderungen in der Täterschaft begleitet. Für die Mathematiknote gilt dies hingegen nicht; der in den Cross-Lagged-Panel-Modellen gefundene Zusammenhang ist insofern kein eigenständiger Noteneffekt, sondern verursacht durch unbekannte Drittvariablen. Die Geschlechterzugehörigkeit wird ebenfalls nicht als signifikant ausgewiesen. Der Koeffizient dieser zeitkonstanten Variable „should be interpreted as interaction with time“ (*Allison* 2009, S. 31). Dies bedeutet, dass der Einfluss der Geschlechtszugehörigkeit zu beiden Messzeitpunkten in etwa gleich hoch ausfällt. Ein Blick in *Tabelle 5* bestä-

6 Dass letztlich nur 97 Fälle in die Analyse eingehen, ist darauf zurückzuführen, dass fünf Befragte bei mindestens einer Erklärungsvariable fehlende Werte aufweisen.

tigt dies: In der Viertklässlerbefragung hatten Jungen ein 2,6mal so hohes Risiko der Täterschaft, in der Neuntklässlerbefragung ein 3,5mal so hohes Risiko. Die Differenz zwischen diesen beiden Koeffizienten ist nicht signifikant.

5. Diskussion

Im Landkreis Soltau-Fallingbostel ist ein deutlicher Rückgang der Jugenddelinquenz im Allgemeinen, der Jugendgewalt im Besonderen, vor allem der eher leichten Formen, feststellbar. Diese Entwicklung stimmt mit Beobachtungen in anderen Gebieten überein (vgl. u.a. *Baier* 2008) und konnte deshalb erwartet werden. Dieser Rückgang geht einher mit positiven Entwicklungen im Bereich verschiedener Bedingungsfaktoren. Nur für das Schulschwänzen lässt sich im Zeitvergleich ein signifikanter Anstieg feststellen.

Die Bedingungsfaktoren standen auch im zweiten Teil des Beitrags im Mittelpunkt. Die Ergebnisse belegen, dass einige der benannten Bedingungsfaktoren entsprechend der empirischen Befunde keine ursächlich wirkenden Faktoren sind, so u.a. das Erleben elterlicher Gewalt und der Konsum von Gewaltspielen. Kinder, die im Jahr 2005 elterliche Gewalt erlebt haben bzw. die sich mit Gewaltspielen beschäftigt haben, sind im Jahr 2010 nicht signifikant häufiger als Gewalttäter in Erscheinung getreten. Das Aufzeigen der Parallelität von Entwicklungstrends kann daher eine echte Analyse der Ursache-Wirkungs-Beziehungen nicht ersetzen.

Für einige benannte Bedingungsfaktoren ist mit dem vorhandenen Längsschnittdatensatz keine Prüfung möglich, weil sie in der ersten Befragung in der vierten Jahrgangsstufe nicht erhoben worden sind. Auch bei den geprüften Ursache-Wirkungs-Beziehungen sind die Beschränkungen der Studie zu beachten, weshalb ein abschließendes Urteil zum Stellenwert bspw. der elterlichen Gewalt oder des Gewaltspielkonsums mit den Daten nicht gefällt werden sollte. Die Beschränkungen der Daten bestehen einerseits darin, dass der Längsschnitt eine selektive Auswahl an Personen darstellt; weibliche und höher gebildete Personen sind deutlich überrepräsentiert. Andererseits ist die Qualität der Erfassung der Bedingungsfaktoren verbesserungswürdig: Es handelt sich um Ein- bis Drei-Item-Messungen mit z.T. im Wortlaut oder im Referenzzeitraum unterschiedlichen Items.

Als einziger kausaler Einflussfaktor wurde die Erfahrung der Gewaltopferschaft identifiziert. Die Auswertungen belegen damit, dass Opfer von Schul-

gewalt ein erhöhtes Risiko der späteren Täterschaft aufweisen; der umgekehrte Zusammenhang konnte nicht bestätigt werden. Dieser Befund ist ohne Zweifel von praktischer Relevanz. Warum dieser Zusammenhang zustande kommt, ist bislang aber noch nicht ausreichend geklärt. Für die Erklärung des Einflusses elterlicher Gewalterfahrungen liegen in der Forschung verschiedene Erklärungsansätze vor (vgl. u.a. *Schulz et al.* 2011). Inwieweit sich diese auf schulische Gewaltphänomene übertragen lassen, müsste zukünftig verstärkt geprüft werden.

Festgestellt werden konnte zudem ein Einfluss der Schulleistungen in Form der Mathematiknote. Dieser Effekt erwies sich letztlich aber nicht als stabil. Schlechte Schulleistungen sollten deshalb nicht grundsätzlich als Ursache des Gewaltverhaltens betrachtet werden. Denkbar ist, dass Selbstkontrollfähigkeiten entsprechend der Konzeption von *Gottfredson und Hirschi* (1990) ein zentraler Hintergrundfaktor sind. Personen mit niedriger Selbstkontrolle strengen sich in der Schule weniger an und erzielen schlechtere Noten; gleichzeitig ist Selbstkontrolle ein Einflussfaktor des Gewaltverhaltens. Auswertungen von *Rabold und Baier* (2007) zeigen, dass bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Selbstkontrolle vor allem in Form der Risikosuche und der Mathematiknote stärkere Beziehungen für die Selbstkontrolle feststellbar sind, wobei beim Gewaltverhalten die Mathematiknote noch immer einen signifikanten Einfluss aufweist. Die Studie von *Rabold und Baier* (2007) beruht allerdings nur auf Querschnittsdaten. Eine längsschnittliche Prüfung des Einflusses der Schulleistungen unter Berücksichtigung der Selbstkontrollfähigkeiten erscheint daher notwendig.

Diskussionswürdig erscheint zuletzt, warum vom Gewaltspielkonsum keine signifikanten Wirkbeziehungen mit dem Gewaltverhalten zu beobachten sind. An anderer Stelle konnte unter Verwendung derselben Daten eine solche Beziehung gefunden werden (*Baier* 2011b, S. 113ff; *Baier/Pfeiffer* 2011, S. 81ff). Zwei Unterschiede zu diesen Analysen sind zu erwähnen: Erstens erfolgte in diesen Analysen keine Absicherung des Befundes über ein Fixed-Effects-Modell; eine nachträgliche Analyse erbrachte, dass zumindest ein schwach signifikanter Effekt existiert. Zweitens und entscheidender ist daher, dass in diesen Analysen neben dem Gewaltspielkonsum auch der Gewaltfilmkonsum einbezogen wurde. Möglicherweise ist ein früher Kontakt mit filmischen Gewaltinhalten wirkungsvoller als der Kontakt mit Computerspielen. Eine Erklärung hierfür könnte wiederum sein, dass sich die medienpädagogischen Maßnahmen der letzten Jahre zu stark darauf konzentriert haben, die Gefahren des Computerspielens deutlich zu machen; die filmische Gewalt ist dabei in den Hintergrund gerückt. In querschnittlich angelegten

Schülerbefragungen konnte bereits vereinzelt der Befund erzielt werden, dass der Gewaltfilmkonsum einflussreicher ist als der Gewaltspielkonsum (vgl. *Baier/Pfeiffer* 2011a, S. 138ff); dies müsste auch längsschnittlich geprüft werden.

Literatur

Allison, P.D. (2009). Fixed Effects Regression Models. Thousand Oaks: Sage.

Bachman, J.G., O'Malley, P.M., Schulenberg, J.E., Johnston, L.D., Freedman-Doan, P., Messersmith, E.E. (2008). The Education-Drug Use Connection. New York: Lawrence Erlbaum Associates.

Baier, D. (2005). Abweichendes Verhalten im Jugendalter. Ein empirischer Vergleich verschiedener Erklärungsansätze. Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation, 25, 381-398.

Baier, D. (2008). Entwicklung der Jugenddelinquenz und ausgewählter Bedingungsfaktoren seit 1998 in den Städten Hannover, München, Stuttgart und Schwäbisch Gmünd. KFN: Forschungsberichte Nr. 104.

Baier, D. (2011). Bedingungsfaktoren der Jugenddelinquenz. In: Stompe, T., Schanda, H. (Hrsg.), Delinquente Jugendliche und forensische Psychiatrie. Epidemiologie, Bedingungsfaktoren, Therapie. Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, S. 35-68.

Baier, D. (2011a). Jugendgewalt in Deutschland – Eine Bestandsaufnahme. In: Deegener, G., Körner, W. (Hrsg.), Gewalt und Aggression im Kindes- und Jugendalter. Ursachen, Formen, Intervention. Weinheim: Beltz, S. 35-53.

Baier, D. (2011b). Jugendgewalt im Landkreis Soltau-Fallingbostel – Ergebnisse einer Wiederholungsbefragung. KFN: Forschungsberichte Nr. 116.

Baier, D. (2011c). Jugendgewalt und Geschlecht – Erkenntnisse aus Kriminalstatistik und Dunkelfelduntersuchungen. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 22, 356-364.

Baier, D., Pfeiffer, C. (2011). Medienkonsum als Ursache des schulischen Misserfolgs und der Jugendgewalt. Ergebnisse von Längsschnittstudien. In: Stompe, T., Schanda, H. (Hrsg.), Delinquente Jugendliche und forensische Psychiatrie. Epidemiologie, Bedingungsfaktoren, Therapie. Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, S. 69-90.

Baier, D., Pfeiffer, C. (2011a). Jugendliche als Opfer und Täter von Gewalt in Berlin. KFN: Forschungsberichte Nr. 114.

Baier, D., Pfeiffer, C., Simonson, J., Rabold, S. (2009). Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt. Erster Forschungsbericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des KFN. KFN: Forschungsberichte Nr. 107.

Boers, K., Reinecke, J., Seddig, D., Mariotti, L. (2010). Explaining the Development of Adolescent Violent Delinquency. European Journal of Criminology, 7, 499-520.

Christ, O., Schlüter, E. (2012). Strukturgleichungsmodelle mit Mplus. Eine praktische Einführung. München:Oldenbourg Verlag.

Felson, R., Savolainen, J., Aaltonen, M., Moustgaard, H. (2008). Is the Association between Alcohol Use and Delinquency Causal or Spurious? Criminology, 46, 785-808.

Fuchs, M., Lamnek, S., Luedtke, J., Baur, N. (2005). Gewalt an Schulen. 1994-1999-2004. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Gottfredson, M.R., Hirschi, T. (1990). A General Theory of Crime. Stanford: University Press.

Greenberg, D.F. (2010). Longitudinal Criminology. Journal of Quantitative Criminology, 26, 437-443.

Hopf, W.H., Huber, G.L., Weiß, R.H. (2008). Media Violence and Youth Violence. A 2-year Longitudinal Study. Journal of Media Psychology, 20, 79-96.

Klein, M.W., Weerman, F.M., Thornberry, T.P. (2006). Street Gang Violence in Europe. European Journal of Criminology, 3, 413-437.

Lansford, J.E. et al. (2007). Early Physical Abuse and Later Violent Delinquency: A Prospective Longitudinal Study. Child Maltreatment, 12, 233-245.

Lochner, L., Moretti, E. (2004). The Effect of Education on Crime: Evidence from Prison Inmates, Arrests, and Self-Reports. The American Economic Review, 94, 155-190

Moffitt, T.E. (1993). Adolescence-Limited and Life-Course-Persistent Antisocial Behavior: A Developmental Taxonomy. Psychological Review, 100, 674-701.

Möller, I., Krahe, B. (2009). Exposure to Violent Video Games and Aggression in German Adolescents. Aggressive Behavior, 35, 75-89.

Muthén, L.K., Muthén, B.O. (2011). Mplus User's Guide. Sixth Edition. Los Angeles: Muthén & Muthén.

Osgood, D.W., Wilson, J.K., O'Malley, P.M., Bachman, J.G., and Johnston, L.D. (1996). Routine Activities and Individual Deviant Behavior. American Sociological Review, 61, 635-655.

Rabold, S., Baier, D. (2007). Delinquentes Verhalten von Jugendlichen – Zur differentiellen Bedeutsamkeit verschiedener Bedingungsfaktoren. Sozialwissenschaftlicher Fachinformationsdienst Kriminalsoziologie und Rechtssoziologie, 2/2007, 9-42.

Ribeaud, D., Eisner, M. (2010). Risk Factors for Aggression in Pre-Adolescence: Risk Domains, Cumulative Risk and Gender Differences – Results from a Prospective Longitudinal Study in an Multi-Ethnis Urban Sample. European Journal of Criminology, 7, 460-498.

Schulz, S., Eifler, S., Baier, D. (2011). Wer Wind sät, wird Sturm ernten. Die Transmission von Gewalt im empirischen Theorienvergleich. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 63, 111-145.

Schumann, K.F. (Hrsg.) (2003). Delinquenz im Lebensverlauf. Bremer Längsschnittstudie zum Übergang von der Schule in den Beruf bei ehemaligen Hauptschülern. Band 2. Weinheim: Juventa.

Schwartz, D., McFadyen-Ketchum, S. A., Dodge, K. A., Pettit, G. P., Bates, J. E. (1998). Peer Victimization as a Predictor of Behavior Problems at Home and in School. Development and Psychopathology, 10, 87–100.

Streng, F. (2010). Gewalt und Fremdenfeindlichkeit in der Schule. Ergebnisse einer Replikationsstudie. In: Dölling, D., Götting, B., Meier, B.-D., Verrel, T. (Hrsg.), Verbrechen – Strafe – Resozialisierung. Berlin: de Gruyter, 81-100.

Thornberry, T.P. (1987). Toward an Interactional Theory of Delinquency. Criminology, 25, 863-892.

Effekte des Gewaltmedienkonsums

Kristina-Maria Kanz

Gliederung

1. Mediengewaltwirkungsforschung

Nicht jeder Junge, der seine Nachmittage damit verbringt, in virtuellen Welten zahlreiche, oftmals sehr blutige Morde zu begehen, wird auch in der realen Welt zum brutalen Schläger oder gar Mörder. Dieser Aussage würden in der heutigen Zeit sicher die meisten, wenn nicht alle Forscher, die sich mit den Auswirkungen des Gewaltmedienkonsums beschäftigen, zustimmen. Dennoch wurde und wird der intensive Konsum gewalthaltiger Filme und insbesondere gewalthaltiger Computerspiele von vielen Forschern wie auch in den Populärmedien als ein wichtiger, wenn nicht der wichtigste Faktor zur Erklärung einer scheinbar steigenden Gewaltbereitschaft wie auch einer größeren Aggressivität Jugendlicher herangezogen (vgl. *Kunczik & Zipfel,* 2010, S. 12f.).[1] Auch die Politik scheint dem Konsum von Gewaltcomputerspielen eine entscheidende Rolle bei der Erklärung der grausamen Amokläufe an Schulen im letzten Jahrzehnt zuzusprechen. So beschloss die Innenministerkonferenz als Reaktion auf den Amoklauf von Winnenden für Killerspiele[2] „ein ausdrückliches Herstellungs- und Verbreitungsverbot so schnell wie möglich umzusetzen.“[3]

1 Hier liefern Inhaltsanalysen der Zeitungsnachrichten nach den Amokläufen von Erfurt und Winnenden interessante Belege.

2 Diese werden von der Innenministerkonferenz definiert als „Spiele, bei denen ein wesentlicher Bestandteil der Spielhandlung die virtuelle Ausübung von wirklichkeitsnah dargestellten Tötungshandlungen oder anderen grausamen oder sonst unmenschlichen

Wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse zu den Langzeitfolgen des Konsums solcher Spiele für die Gewaltbereitschaft der Konsumenten liegen bisher nur wenige vor. Zwar wird der Einfluss medialer Gewalt auf das reale Gewaltverhalten der Konsumenten bereits seit vielen Jahrzehnten untersucht. Überwiegend wurden in den letzten Jahren sowohl für den Konsum von Gewaltfilmen als auch für den Konsum von Gewaltcomputerspielen schwach positive Zusammenhänge mit der eigenen Gewaltdelinquenz bei jugendlichen Konsumenten ermittelt (vgl. hierzu beispielsweise die Metaanalysen von *Sherry* (2001) sowie *Anderson und Bushman* (2002)). Schwache bis allenfalls moderate, positive Effekte auf die Gewaltdelinquenz werden überwiegend auch in den noch wenigen Längsschnittstudien zum Gewaltcomputerspielkonsum gefunden (z.B. *Möller,* 2006; *Mößle & Roth,* 2009; *Anderson et al.*, 2010). Vereinzelt werden in Querschnittsstudien keine Zusammenhänge gefunden (vgl. z.B. *Milgram & Shotland,* 1973, S. 65f.; *Funk et al.,* 2002, S. 139f.). Die Katharsisthese, die gewalthemmende Effekte des Gewaltmedienkonsums postuliert, kann hingegen als unzutreffend ad acta gelegt werden (so auch *Kunczik & Zipfel,* 2010, S. 141ff.). Die überwiegend ermittelten (schwach) positiven Korrelationen und Effekte des Gewaltmedienkonsums auf die Gewaltdelinquenz werden durch verschiedene Thesen und Theorien, die sich nach der Entstehungsgeschichte des Forschungsbereichs einteilen lassen, erklärt. Die Theorien der Medienwirkungsforschung entwickelten sich von der Annahme einer direkten Wirkung im Sinne eines Stimulus-Response-Modells im Laufe der Zeit zu komplexen und interagierenden Wirkungsmodellen. In der Tradition der direkten Stimulus-Response-Wirkung, nach der ein Stimulus bei jedem Rezipienten die gleiche Reaktion auslösen muss, stehen die Suggestionsthese (*Weiß,* 2000), die Primingthese (*Berkowitz & Rogers,* 1986) und die Excitation-Transfer-These (*Zillmann,* 1971). Erklärungsmodelle, die von Wirkungen ausgehen, die auch von den individuellen Bedingungen in der Person des Rezipienten der Mediengewalt und den Wechselwirkungen zwischen diesen und der Mediengewalt abhängen, werden vor allem in der sozial kognitiven Lerntheorie (*Bandura,* 1979) sowie in den auf ihr beruhenden Ansätzen wie dem General Aggression Model (*Anderson,* 1997), der Verstärkerthese (vgl. *Klapper,* 1960 und *Kunczik,* 1998) und der Skriptthese (*Huesmann,* 1998) postuliert. Die ursprünglich eher in der Tradition des Stimulus-Response-Modells basierte Habituationsthese wird heute auch von Vertretern des General Aggression Model in die-

Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen ist.“ (vgl. Geschäftsstelle der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, 2009, S. 7)

3 Geschäftsstelle der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, 2009, S. 7. Tatsächlich wurde ein solches Verbot bisher nicht gesetzlich festgeschrieben.

ses integriert und ihre Annahme sinkender Aggressionshemmungen bei starkem Gewaltmedienkonsum für ein Modell mit differenzierten Wirkungen genutzt (vgl. *Carnagey et al.,* 2007).[4] Vor allem in den lerntheoretisch basierten Thesen kommt der kognitiven Ebene – insbesondere der Gewaltakzeptanz – bei der Erklärung der Wirkungen medialer Gewalt auf das Gewaltverhalten als vermittelnde Ebene eine größere Rolle zu. Entsprechende Forschungsbefunde zeigen zum Beispiel die Querschnittsstudie von *Mößle und Kollegen* (2007, S. 111f.) und die Längsschnittstudie von *Möller* (2006, S. 189).

Im Folgenden werden die Wirkungen des Gewaltmedienkonsums mit Strukturgleichungsmodellen analysiert, in denen die gewaltbefürwortenden Einstellungen eine solche Mediatorfunktion haben. Diese multivariaten Kausalanalysen erfolgen anhand einer Panelstudie von 3.500 Jugendlichen aller Schulformen aus Duisburg aus dem Zeitraum 2002-2005 (Studie *Kriminalität in der modernen Stadt*, vgl. *Boers et al.,* 2010). Nur anhand von Paneldaten lassen sich methodisch valide Aussagen zur Wirkrichtung der Effekte des Gewaltmedienkonsums treffen. So kann auch die Frage beantwortet werden, ob aggressions- und/oder gewaltsteigernde Effekte des Gewaltmedienkonsums allein auf einen Selektionseffekt[5] zurückzuführen sind oder ob dem Gewaltmedienkonsum eine eigenständige Erklärungskraft für gewalttätiges Verhalten Jugendlicher zukommt.

2. Verbreitung des Medienkonsums

Häufig wird in jüngerer Zeit angenommen, dass der Medienkonsum Jugendlicher ein derart hohes Ausmaß erreicht habe, dass von einer Medienverwahrlosung gesprochen werden könne (*Pfeiffer*, 2003). In einer Querschnittsstudie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen wurden 2007/2008 bei Neuntklässlern tägliche Fernseh- und Filmkonsumzeiten von drei Stunden und 35 Minuten bei den Jungen und drei Stunden und 21 Minuten bei den Mädchen ermittelt (*Baier et al.,* 2010, S. 24). Der

4 Für eine ausführliche Darstellung der Theorien und Thesen im Bereich der Gewaltmedienwirkungsforschung vgl. *Kunczik und Zipfel,* 2010.

5 Danach sollen bereits gewalttätige Jugendliche Gewaltmedien bevorzugen, und nicht etwa der Konsum der Gewaltmedien die Jugendlichen aggressiv machen (so der Wirkungspfad) (vgl. dazu auch die kurzen Erläuterungen bei *Kunczik & Zipfel* 2010, S. 27, 115).

tägliche Computerspielkonsum lag bei zwei Stunden und 21 Minuten bei den Jungen und bei 55 Minuten bei den Mädchen (*ebd.*).

Der durchschnittliche tägliche Medienkonsum der Duisburger Jugendlichen in den Jahren 2002-2005 liegt für den Fernseh- und Filmkonsum leicht und für den Bildschirmspielkonsum etwas deutlicher unter diesen Werten (vgl. *Tabelle 1*). Die Probandinnen und Probanden der vorliegenden Studie waren bei Erhebungsbeginn 2002 in der siebten Klasse und durchschnittlich 13 Jahre alt. In diesem Alter verbringen die Jungen durchschnittlich etwa 3,5 Stunden täglich mit Fernsehen und Filmen (DVD, Video) und 1,5 Stunden mit Bildschirmspielen (Computer- und Konsolenspiele). Die Mädchen konsumieren mit etwa 2 ¾ Stunden täglich weniger Fernsehen und Filme und mit 40 Minuten auch deutlich weniger Bildschirmspiele (vgl. *Tabelle 1*).

Tabelle 1: durchschnittlicher Fernseh-, Film- und Bildschirmspielkonsum in Stunden und Minuten in den Querschnittsdaten nach Geschlecht, Duisburg 2002-2005.

Klasse (*N*: ♂/♀)	Fernsehen ♂	Fernsehen ♀	Video/DVD ♂	Video/DVD ♀	Bildschirmspiele ♂	Bildschirmspiele ♀
7(1732/1679)	2:30	2:05	0:58	0:44	1:25	0:40
8(1709/1691)	2:19	2:03	1:11	0:54	1:55	0:38
9(1661/1715)	2:19	2:02	1:03	0:52	1:51	0:31
10(1736/170)	2:20	1:59	1:01	0:46	2:04	0:27

Während der Fernseh- und Filmkonsum sich bis zum Alter von 16 Jahren bei Jungen und Mädchen kaum verändert, nimmt der Bildschirmspielkonsum bei den Jungen zu und liegt bei den 16-jährigen Jungen bei zwei Stunden und vier Minuten. Der Bildschirmspielkonsum der Mädchen nimmt dagegen stetig ab und liegt im Alter von 16 Jahren nur noch bei 27 Minuten täglich. Insgesamt zeigt sich, dass das Fernsehen Jungen wie Mädchen ähnlich stark anspricht, während der Bildschirmspielkonsum ein deutlich männlich dominiertes Freizeitverhalten ist. Dieses Verhalten scheint bei den Jungen mit steigendem Alter und, wie der Vergleich mit den Daten von *Baier und Kollegen* (2010) zeigt, wohl auch über die Zeit leicht zuzunehmen.

Die Dauer des Medienkonsums allein sagt jedoch nichts darüber aus, wie hoch der Anteil an Gewaltmedien in diesem Konsum ist. Mittels explorativer Faktorenanalysen konnten für den Fernseh- und Filmkonsum drei Faktoren, die drei Inhaltsgenres darstellen, ermittelt werden, deren Beliebtheit sich nach dem Geschlecht der Jugendlichen deutlich unterscheidet. Während bei den Jungen mit bis zu 71% häufigen und sehr häufigen Konsums im Alter von 15 Jahren das Genre der Gewaltfilme (Horror-, Action,- Kriegs- und Kampfsportfilme) deutlich am beliebtesten ist, sind es bei den Mädchen mit

annähernd gleich hohen Werten (bis zu 67% bei den 14-jährigen Mädchen) die Unterhaltungssendungen (Unterhaltungsserien/Soap-Operas, Quiz- und Talksendungen sowie Love Stories) (vgl. *Abbildung 1*).

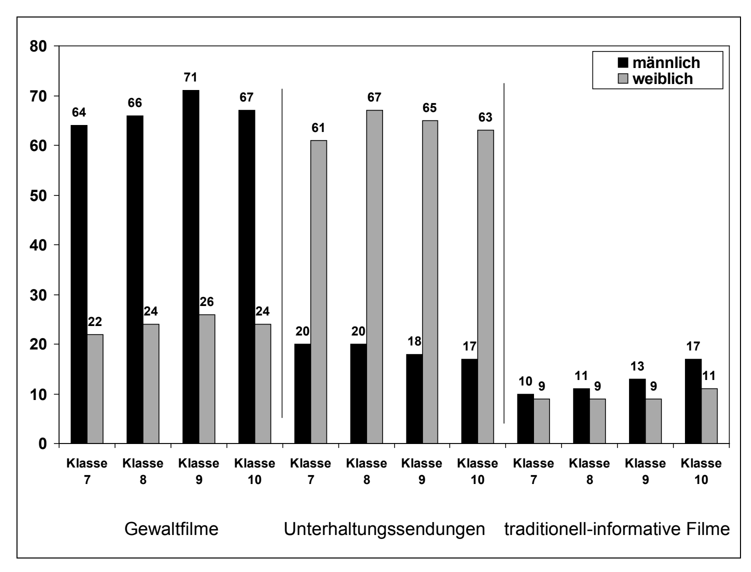


Abbildung 1: Qualitativer Filmkonsum nach Genres in Prozent der Konsumkategorien oft und sehr oft in den Querschnittsdaten, Duisburg 2002-2005.

Gleichermaßen unbeliebt sind dagegen traditionell-informative Sendungen (Heimatfilme, Nachrichtensendungen und politische Dokumentationen), die aber mit zunehmendem Alter etwas häufiger konsumiert werden.

Die vier Genres der Bildschirmspiele werden alle von Jungen deutlich häufiger konsumiert als von Mädchen. Allein bei den Abenteuerspielen (Rollenspiele, Adventurespiele und Jump-and- Run-Spiele) ist der Anteil der 14-jährigen Vielspielerinnen mit 12% nur etwas geringer als der der gleichaltrigen Vielspieler (15%, vgl. *Abbildung 2*). Die im Weiteren fokussierten Gewaltspiele (Ego-Shooter und Militärstrategiespiele) sind dagegen mit 46-59% häufigen und sehr häufigen Konsums bei den Jungen das beliebteste Spielgenre, während nur 3-6% der Mädchen derartige Spiele häufig oder sehr häufig spielen.

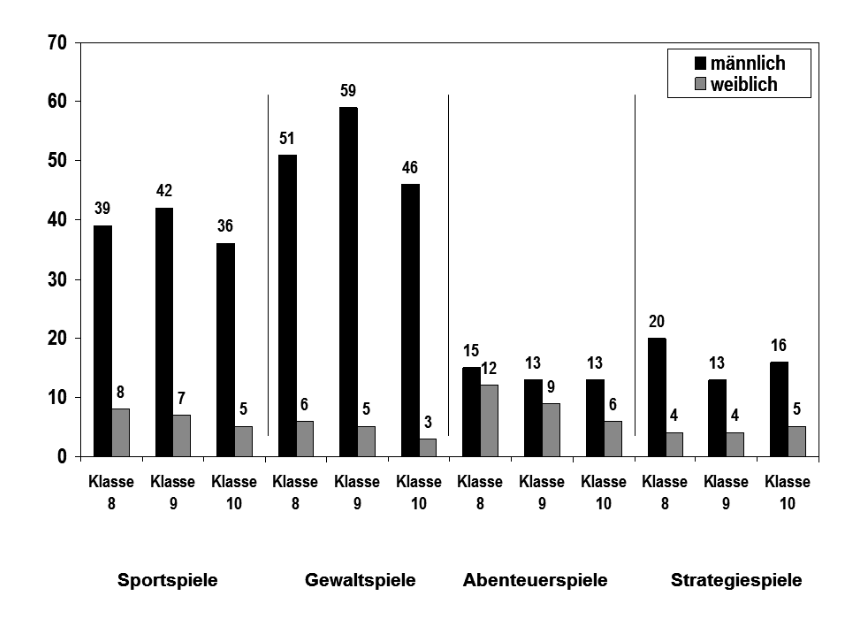


Abbildung 2: qualitativer Bildschirmspielkonsum nach Genres in Prozent der Konsumkategorien oft und sehr oft in den Querschnittsdaten, Duisburg 2003-2005.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der intensive Gewaltmedienkonsum ein eher männlich dominiertes Verhalten ist und besonders Gewaltbildschirmspiele fast nur von Jungen konsumiert werden.

3. Zusammenhänge des Gewaltmedienkonsums mit den Gewalteinstellungen sowie der Gewaltdelinquenz

Ob der – insbesondere bei Jungen durchaus häufige – Konsum medialer Gewalt mit der Gewaltdelinquenz in Zusammenhang steht, wurde in den Querschnittsdaten anhand von Strukturgleichungsmodellen analysiert. Dabei ergeben sich bei beiden Geschlechtern schwache, aber positive direkte Effekte sowohl des Gewaltfilmkonsums als auch des Gewaltbildschirmspielkonsums auf die Gewaltdelinquenz, die zu den ersten Erhebungszeitpunkten deutlicher ausfallen als bei den 15- und 16-jährigen Jugendlichen (vgl. *Tabelle 2*). Diese schwach positiven Zusammenhänge bestätigen die in den meisten bisherigen Studien ermittelten Befunde. Nur bei den 14-jährigen

Mädchen ist der direkte Effekt des Gewaltbildschirmspielkonsums auf die Gewaltdelinquenz mit γ=.37 schon moderat bis stärker ausgeprägt und liegt damit eher über den Erwartungen.

Tabelle 2: standardisierte Effekte des Gewaltmedienkonsums auf die Gewaltdelinquenz, männliche und weibliche Probanden, erster bis vierter Erhebungszeitpunkt, Duisburg 2002-2005.

Erhebungszeitpunkt, Jahr	Gewaltfilmkonsum (♂/♀)	Gewaltspielkonsum (♂/♀)
1, 2002	.19/.21	nicht erhoben
2, 2003	.24/.15	.18/.37
3, 2004	.16/.13	.12/.21
4, 2005	.17/.10	--/.24

-- = *Effekt ist nicht zu berechnen.*

Werden die gewaltbefürwortenden Einstellungen[6] als Mediator in die Modelle aufgenommen, so ergibt sich bei den männlichen Konsumenten zu allen Erhebungszeitpunkten eine fast vollständige Vermittlung der Effekte des Gewaltfilmkonsums auf die Gewaltdelinquenz über die Einstellungen (vgl. beispielhaft *Abbildung 3*). Der direkte Effekt des Gewaltfilmkonsums ist bei Berücksichtigung der Einstellungen jeweils nicht mehr signifikant, während die Effekte des Gewaltfilmkonsums auf die gewaltbefürwortenden Einstellungen schon stärker ausfallen (γ=.41-.45), aber bei den 15-jährigen Jungen nur noch moderat sind (γ=.31).

Auch die Effekte des Gewaltbildschirmspielkonsums sind überwiegend indirekter Natur. Nur bei den 14-jährigen Jungen zeigt sich ein sehr schwacher (γ=.08), aber signifikanter direkter Effekt auf die Gewaltdelinquenz trotz der Berücksichtigung der Einstellungen, die in moderater Stärke durch den Gewaltbildschirmspielkonsum beeinflusst werden (γ=.24-.29).

Bei den weiblichen Konsumenten sind die Effekte des Gewaltfilmkonsums auf die Delinquenz ebenfalls ausschließlich indirekter Natur. Die direkten Effekte auf die Gewalteinstellungen sind bei 13-jährigen Mädchen stark (γ=.48), fallen aber zu den beiden späteren Erhebungszeitpunkten schon deutlich geringer aus (γ=.35 bzw. γ=.19).

6 Die gewaltbefürwortenden Einstellungen umfassen Aussagen wie *Gewalt gehört dazu, um Spaß zu haben* oder *Ohne Gewalt merken die Erwachsenen nicht, dass es uns Jugendliche gibt* oder *Durch Gewalt kann man anderen Jugendlichen zeigen, wo es langgeht.*

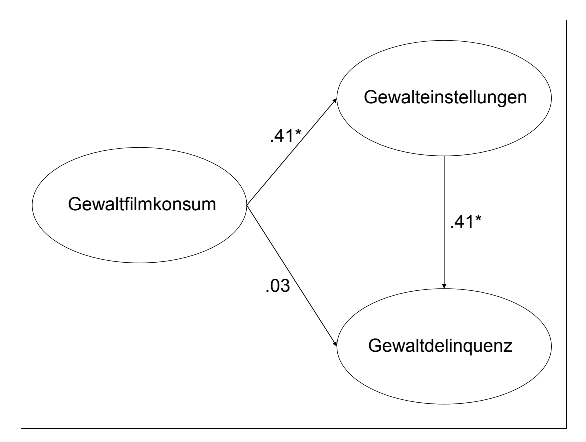


Abbildung 3: Effekte des Gewaltfilmkonsums, erster Erhebungszeitpunkt, männliche Probanden, Duisburg, 2002.[7]

**=p<.025.*

Hingegen ist der direkte Anteil des Effektes des Gewaltbildschirmspielkonsums auf die Gewaltdelinquenz bei den Mädchen in der achten Klasse genauso groß (γ=.16) wie der indirekte Anteil, in der neunten Klasse sogar etwas größer als letzterer (γ=.14 zu γ=.08).

Damit scheint der häufige Konsum von so genannten Killerspielen bei Mädchen auch und vor allem direkt mit der eigenen Gewaltdelinquenz in Zusammenhang zu stehen, während sich bei den Jungen eher der Konsum gewalthaltiger Filme auf kognitiver Ebene dahingehend auszuwirken scheint, dass Gewaltanwendungen befürwortet werden und nur im Zusammenhang mit dieser veränderten Haltung zu Gewalt auch mehr Gewaltdelikte begangen werden. Den gewaltbefürwortenden Einstellungen kommt also eine entscheidende Vermittlungsfunktion für die Wirkungen des Gewaltfilmkonsums und bei männlichen Konsumenten auch für die Wirkungen des Gewaltbildschirmspielkonsums zu. Ob aber der Gewaltfilmkonsum tatsächlich ursächlich für eine stärkere Gewaltbefürwortung bzw. für die Gewaltdelinquenz ist oder gerade im Fall der Mädchen nicht nur bereits gewaltdelinquente oder zumindest gewaltbereite Jugendliche Gewaltmedien konsumieren, kann mit Querschnittsdaten nicht festgestellt werden.

7 Diese bildliche Darstellung der Zusammenhänge kann auch auf die Modelle der anderen Erhebungszeitpunkte übertragen werden, so dass auf deren gesonderte bildliche Darstellung verzichtet wird.

4. Langzeiteffekte des Gewaltmedienkonsums

Paneldaten lassen aufgrund der Zeitvarianz ihrer Erhebung auch Aussagen zur Kausalität der Zusammenhänge zu. Mit den Paneldaten der Studie *Kriminalität in der modernen Stadt* wurden Vier-Wellen-Modelle der Wirkungen des Gewaltmedienkonsums auf die Gewalteinstellungen und die Gewaltdelinquenz der 13- bis 16-jährigen männlichen und weiblichen Konsumenten ermittelt. Diese verdeutlichen, dass – wie nach den Querschnittsanalysen vermutet – der Gewaltfilmkonsum der 13-jährigen Jungen sich mit γ=.13 schwach, aber positiv auf die Gewaltbefürwortung ein Jahr später auswirkt (vgl. *Abbildung 4*).[8] Aber nur der Gewaltfilmkonsum der 15-jährigen Jungen zeigt ein Jahr später, zum vierten Erhebungszeitpunkt – zu dem die Gewalteinstellungen nicht mehr abgefragt wurden – einen direkten, jedoch sogar für zeitverzögerte Effekte mit β=.08 nur sehr schwachen Effekt auf die Gewaltdelinquenz.

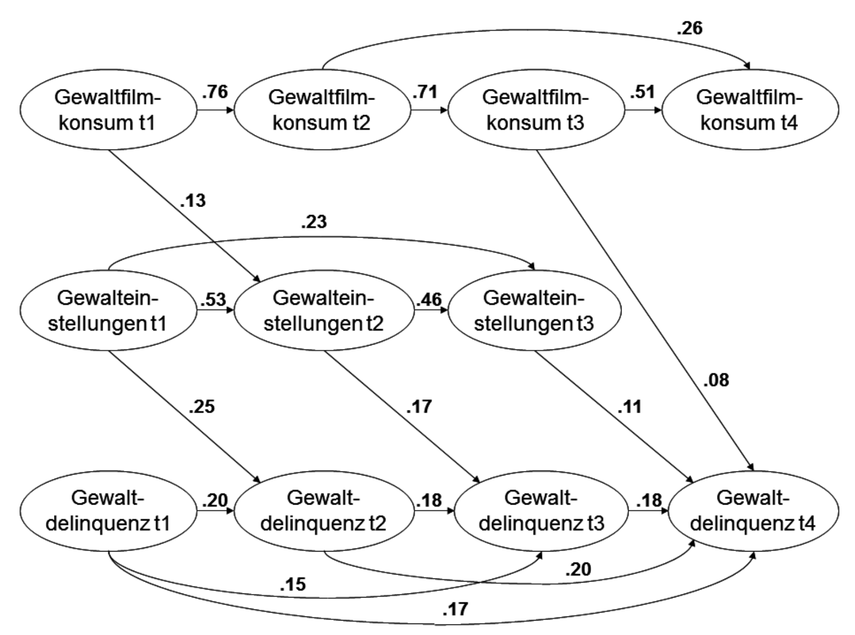


Abbildung 4: Vier-Wellen-Modell Gewaltfilmkonsum, männliche Probanden, Paneldaten, Duisburg 2002

8 Der Modell-Fit ist gut: df=585; χ^2=818; NNFI=.991; RMSEA=.0259; SRMR=.0589.

Dagegen wirkt sich der Gewaltbildschirmspielkonsum der männlichen Probanden überhaupt nur zum dritten Erhebungszeitpunkt signifikant, aber mit β=.09 ebenfalls nur sehr schwach direkt auf die Gewaltdelinquenz zum vierten Erhebungszeitpunkt aus.[9]

Der Gewaltbildschirmspielkonsum kann damit die Gewaltdelinquenz der männlichen Jugendlichen kaum verstärken, während der Gewaltfilmkonsum die Gewalteinstellungen Jungen im Alter von 13 Jahren in Richtung einer stärkeren Gewaltbefürwortung beeinflusst.

Bei den Mädchen lassen sich in den Vier-Wellen-Modellen sowohl für den Gewaltfilmkonsum als auch und gerade für den Gewaltbildschirmspielkonsum deutlichere Effekte ermitteln.

Der Gewaltfilmkonsum wirkt sich nicht nur zum ersten, sondern auch zum zweiten Erhebungszeitpunkt signifikant und positiv sowohl auf die Gewalteinstellungen als auch auf die Gewaltdelinquenz ein Jahr später aus.[10] Die Effekte auf die Einstellungen fallen dabei etwas höher aus (γ=.12 bzw. β=.14) als die direkten auf die Delinquenz (γ=.11 bzw. β=.09, vgl. *Abbildung 5*). Die Wirkungen sind zwar alle schwach, aber unter Berücksichtigung der zeitverzögerten Modellierung sind gerade die Wirkungen auf die Einstellungen durchaus noch bedeutsam.

9 Auf die bildliche Darstellung des entsprechenden Vier-Wellen-Modells wird verzichtet. Der Modell-Fit ist erneut gut: df=324; χ^2=461; NNFI=.992; RMSEA=.0262; SRMR=.0496.

10 Das Modell weist annehmbare bis gute Fit-Werte auf: df=585; χ^2=990; NNFI=.987; RMSEA=.0307; SRMR=.0742.

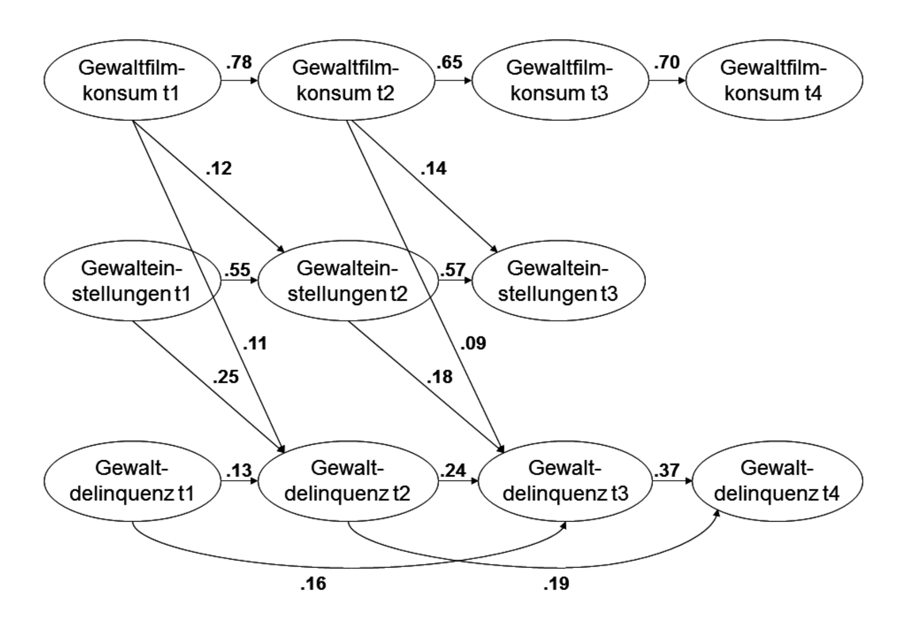


Abbildung 5: Vier-Wellen-Modell Gewaltfilmkonsum, weibliche Probanden, Paneldaten, Duisburg 2002-2005.

Für einen Vergleich der Stärke der Wirkungen des Konsums zwischen den Geschlechtern sind jedoch nicht die erörterten standardisierten Koeffizienten heranzuziehen, sondern aufgrund der unterschiedlichen Gruppenvariabilität können nur die unstandardisierten Parameter genutzt (vgl. *Reinecke*, 2005, S. 156). Dieser Vergleich ergibt, dass sich der Gewaltfilmkonsum bei den 13-jährigen Jungen stärker auf die gewaltbefürwortenden Einstellungen auswirkt als bei den gleichaltrigen Mädchen. Dieses Verhältnis kehrt sich ein Jahr später um. Dafür fällt aber bei den 15-jährigen Jungen der direkte Effekt auf die Gewaltdelinquenz deutlich stärker aus als bei den Mädchen. Die übrigen Effekte sind in etwa gleich schwach, so dass bei den jüngeren Jugendlichen nicht von deutlichen Geschlechtsunterschieden in den Effekten des Gewaltfilmkonsums ausgegangen werden kann.

Dagegen sind die unstandardisierten Effekte des Gewaltbildschirmspielkonsums bei 14-jährigen Jugendlichen sowohl auf die Gewaltdelinquenz als

auch auf die Gewalteinstellungen bei den Mädchen deutlich größer als bei den Jungen.[11]

Der direkte (standardisierte) Effekt dieses Konsums bei 14-jährigen Mädchen auf die Delinquenz ein Jahr später ist mit γ=.20 für einen zeitverzögerten Effekt schon moderat ausgeprägt (vgl. *Abbildung 6*).[12] Der nur knapp nicht mehr signifikante Effekt des Gewaltbildschirmspielkonsums der 15-jährigen Mädchen auf die Gewaltdelinquenz im Alter von 16 Jahren ist schon deutlich schwächer (β=.08), es lässt sich aber ein noch bedeutsamer indirekter Effekt des Gewaltbildschirmspielkonsums zum zweiten Erhebungszeitpunkt auf die Gewaltdelinquenz zwei Jahre später feststellen (γ=.15). Demzufolge ist davon auszugehen, dass der häufige Konsum gewalthaltiger Bildschirmspiele bei Mädchen (so selten er auch sein mag) langfristig zu einer höheren Gewaltdelinquenz führt. Der Gewaltbildschirmspielkonsum der 14-jährigen Mädchen verstärkt zudem mit γ=.17 ebenfalls deutlich die gewaltbefürwortenden Einstellungen ein Jahr später.

11 Die Effekte liegen bei γ=.16 zu γ=.02 für die Effekte auf die Einstellungen und bei γ=.13 zu γ=.01 für die Effekte auf die Delinquenz. Bei den 15-Jährigen ist der Effekt des Gewaltbildschirmspielkonsums bei den Jungen mit β=.06 etwas größer als bei den Mädchen (β=.04), was jedoch auf den im Vergleich bei den Mädchen stärkeren indirekten Effekt des Gewaltbildschirmspielkonsums zum zweiten Erhebungszeitpunkt auf die Gewaltdelinquenz zum vierten Erhebungszeitpunkt zurückzuführen ist.

12 Der Modell-Fit ist gut: df=322; χ^2=521; NNFI=.991; RMSEA=.0299; SRMR=.0678.

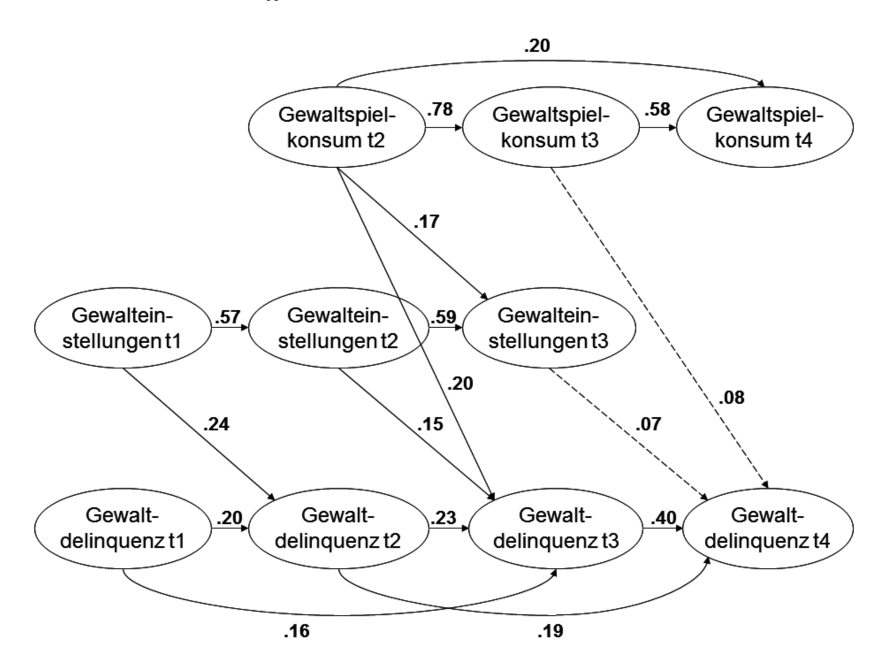


Abbildung 6: Vier-Wellen-Modell Gewaltbildschirmspielkonsum, weibliche Probanden, Paneldaten, Duisburg 2002-2005.

Die deutlichsten Effekte des Gewaltmedienkonsums zeigen sich damit bei den Jungen für den Gewaltfilmkonsum in seiner Steigerung der Gewaltbefürwortung und bei den Mädchen für den Gewaltbildschirmspielkonsum, der direkt zu mehr Gewaltdelinquenz führt. Die zeitliche Abfolge in den mit Paneldaten erstellten Strukturgleichungsmodellen ermöglicht dabei schon eine Kausalitätsannahme. Zusätzlich durchgeführte Cross-Lagged-Analysen mit Markov-Modellen zweiter Ordnung mit je zwei zeitvarianten Faktoren[13] bestätigen für beide Geschlechter die angenommene Kausalität der Effekte des Gewaltmedienkonsums auf die gewaltbefürwortenden Einstellungen und die Gewaltdelinquenz, so dass die Selektionsthese keine Bestätigung findet.

Überraschend erscheint der Befund, dass für Jungen eher der Gewaltfilm- als der Gewaltspielkonsum über die Einstellungen vermittelt gewaltsteigernd wirkt. Dies lässt sich jedoch lerntheoretisch erklären, da Gewaltfilme für männliche Konsumenten viele erfolgreiche Lernmodelle bieten, die (deutlicher als in Gewaltspielen) auch gewaltbefürwortende Einstellungen in ihren

13 Vgl. zum methodischen Vorgehen *Reinecke*, 2005, S. 276ff.

Dialogen und Verhaltensweisen präsentieren. In Gewaltspielen stehen das Gewaltverhalten des medialen Modells und nicht dessen Ansichten und Rechtfertigungen im Vordergrund. Über die aktivere Konsumentenrolle kann mit *Bandura* (1979, S. 92) von einer leichteren Umsetzung des medialen Gewaltverhaltens direkt in eigenes Verhalten ausgegangen werden. Die ermittelten direkt gewaltsteigernden Wirkungen des Gewaltbildschirmspielkonsums der männlichen Jugendlichen sind jedoch nur gering.[14] Schon moderate direkte Wirkungen dieses Konsums zeigen sich dagegen bei den Mädchen. Die aktive Übernahme der Rolle des gewalttätigen Protagonisten scheint lerntheoretisch für Mädchen bedeutsamer zu sein als für Jungen, was sich mit der schon in den Analysen vergleichbarer Daten Münsteraner Schülerinnen und Schüler (vgl. *Kanz,* 2007) erörterten geschlechtsspezifisch differenten Sozialisation erklären lässt. Mädchen können im realen Leben seltener als Jungen aktiv Gewalt erlernen und die Reaktionen des Umfeldes auf ein solches Verhalten austesten. Außerdem ist der Protagonist in den meisten Gewaltspielen, insbesondere den Ego-Shootern nicht sichtbar, so dass eine Identifikation der Mädchen mit der allein sichtbaren, geschlechtsneutralen Hand des Protagonisten leichter möglich ist als mit den ganz überwiegend männlichen Helden der Gewaltfilme. Aber auch ein intensiver Gewaltfilmkonsum beeinflusst die Gewalteinstellungen und zum Teil darüber vermittelt das Gewaltverhalten der jüngeren Mädchen. Dies könnte damit erklärt werden, dass das Geschlecht des Filmhelden bei jüngeren Mädchen für eine Übernahme des Verhaltens noch nicht entscheidend ist, während bei älteren Mädchen eine Identifikation mit einem männlichen Modell nicht mehr gelingt.

5. Ausblick

Viele Jungen und einige Mädchen verbringen ihre Freizeit damit, Gewaltfilme anzusehen und Gewaltspiele auf dem Computer oder an der Konsole zu spielen. Dies allein macht keinen von ihnen zu einem brutalen Schläger. Aber der Gewaltfilmkonsum verändert vor allem bei jüngeren Jugendlichen deren Einstellungen zu Gewalt und wirkt vermittelt über eine stärkere Gewaltbefürwortung gewaltsteigernd. Ein häufiger Gewaltspielkonsum führt bei Jungen zu geringfügig mehr eigener Gewalt, bei Mädchen dagegen

14 Möglich ist daher, dass der Konsum von Gewaltbildschirmspielen sich nur bei bestimmten männlichen Jugendlichen überhaupt auf die Gewalteinstellungen oder die eigene Gewalttätigkeit auswirkt. Die Erörterung der entsprechenden Analysen würde jedoch den Rahmen dieses Beitrags übersteigen.

kommt es zu einer spürbaren Steigerung des eigenen Gewaltverhaltens. Es sind aber nur sehr wenige Mädchen, die überhaupt Gewaltspiele konsumieren. Zwar sind dies nicht nur Mädchen, die bereits vor dem Konsum gewaltdelinquent oder gewaltbereit sind, jedoch könnte es sich um eine spezifische Risikogruppe handeln, die in weiteren Analysen genauer betrachtet werden sollte.

Medien sind nicht allmächtig, aber sie können Jugendliche beeinflussen. Wichtig ist daher, der Sozialisation durch Gewaltmedien eine reale Sozialisation durch Eltern, Pädagogen und Freunde an die Seite zu stellen, in der die medial vermittelten Einstellungen kritisch hinterfragt oder alternative Einstellungen zu Gewalt angeboten werden.

Literatur

Anderson, Craig A. (1997). Effects of violent movies and trait irritability on hostile feelings and aggressive thoughts. Aggressive Behavior, 23, 161-178.

Anderson, Craig A. & Bushman, Brad J. (2002). The Effects of Media Violence on Society. Science, 295, 2377-2379.

Anderson, Craig A.; Shibuya, Akiko; Ihori, Nobuko; Swing, Edward L.; Bushman, Brad J.; Sakamoto, Akira; Rothstein, Hannah R. & Saleem, Muniba (2010). Violent Video Game Effects on Aggression, Empathy, and Prosocial Behavior in Eastern and Western Countries: A Meta-Analytic Review. Psychological Bulletin, 136, 151-173.

Baier, Dirk; Pfeiffer, Christian; Rabold, Susann; Simonson, Julia & Kappes, Cathleen (2010). Kinder und Jugendliche in Deutschland: Gewalterfahrungen, Integration, Medienkonsum. Zweiter Bericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des *KFN*. KFN-Forschungsbericht Nr. 109. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut.

Bandura, Albert (1979). Sozial-kognitive Lerntheorie. Stuttgart: Klett-Cotta.

Berkowitz, Leonard & Rogers, Karen Heimer (1986) A priming effect analysis of media influences. In Jannings Bryant & Dolf Zillmann (Eds.), Perspectives on media effects (pp. 57-81). Hillsdale, NJ: Laurence Erlbaum Associates.

Boers, Klaus (2007). Hauptlinien der kriminologischen Längsschnittforschung. In Klaus Boers & Jost Reinecke (Hrsg.), Delinquenz im Jugendalter. Erkenntnisse einer Münsteraner Längsschnittstudie (S. 5-40). Münster: Waxmann.

Boers, Klaus & Reinecke, Jost (2007). Strukturdynamisches Analysemodell und Forschungshypothesen. In Klaus Boers & Jost Reinecke (Hrsg.), Delinquenz im Jugendalter. Erkenntnisse einer Münsteraner Längsschnittstudie (S. 41-55). Münster: Waxmann.

Boers, Klaus; Reinecke, Jost; Bentrup, Christina; Kanz, Kristina; Kunadt, Susann; Mariotti, Luca; Pöge, Andreas; Pollich, Daniela; Seddig, Daniel; Walburg, Christian & Wittenberg, Jochen (2010): Jugendkriminalität – Altersverlauf und Erklärungszusammenhänge. Ergebnisse der Duisburger Verlaufsstudie Kriminalität in der modernen Stadt. Neue Kriminalpolitik, 22, 58-66.

Carnagey, Nicholas L.; Anderson, Craig A. & Bushman, Brad J. (2007). The effect of video

game violence on physiological desensitization to real-life violence. Journal of Experimental Social Psychology, 43, 489-496.

Funk, Jeanne B.; Hagan, Jill; Schimming, Jackie; Bullock, Wesley A.; Buchman, Debra D. & Myers, Melissa (2002). Aggression and Psychopathology in Adolescents With a Preference for Violent Electronic Games. Aggressive Behavior, 28, 134-144.

Huesmann, Rowell L. (1998). The Role of Social Information Processing and Cognitive Schema in the Aquisition and Maintenance of Habitual Aggressive Behavior. In Russel G. Geen & Edward Donnerstein (Eds.), Human Aggression: Theories Research und Implications for Social Policy (pp. 73-109). San Diego, CA: Academic Press.

Kanz, Kristina-Maria (2007). Mediengewalt und familiäre Gewalterfahrungen. In Klaus Boers & Jost Reinecke (Hrsg.), Delinquenz im Jugendalter. Erkenntnisse einer Münsteraner Längsschnittstudie (S. 269-298). Münster: Waxmann.

Klapper, Joseph T. (1960). *The* Effects of Mass Communication. New York: The Free Press.

Kunczik, Michael (1998). Gewalt und Medien (4. Aufl.). Köln: Böhlau.

Kunczik, Michael & Zipfel, Astrid (2010). Medien und Gewalt. Befunde der Forschung 2004-2009. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Milgram, Stanley & Shotland, R. Lance (1973). Television and Antisocial Behavior. Field Experiments. New York, NY: Academic Press.

Möller, Ingrid (2006). Mediengewalt und Aggression. Eine längsschnittliche Betrachtung des Zusammenhangs am Beispiel des Konsums gewalthaltiger Bildschirmspiele. Zugriff am 03.01.2012 unter http://opus.kobv.de/ubp/volltexte/2006/773/

Mößle, Thomas; Kleimann, Matthias & Rehbein, Florian (2007). Bildschirmmedien im Alltag von Kindern und Jugendlichen. Problematische Mediennutzungsmuster und ihr Zusammenhang mit Schulleistungen und Aggressivität. Baden-Baden: Nomos.

Mößle, Thomas & Roth, Christina (2009). Gewaltmediennutzung und Gewaltdelinquenz im Grundschulalter. Ergebnisse einer Längsschnittstudie. Medienheft, 13. Oktober 2009.

Pfeiffer, Christian (2003). Medienverwahrlosung als Ursache von Schulversagen und Jugenddelinquenz?. In Kerner, H.-J.; Marks, E. (Hrsg.): Internetdokumentation Deutscher Präventionstag. Hannover. Zugriff am 03.01.2012 unter www.praeventionstag.de/html/GetDokumentation.cms?XID=44

Sherry, John L. (2001). The Effects of Violent Video Games on Aggression: A Meta-Analysis. Human Communication Research*, 27,* 409-431.

Weiß, Rudolf H. (2000). Gewalt, Medien und Aggressivität bei Schülern. Göttingen: Hogrefe.

Zillmann, Dolf (1971). Excitation Transfer in Communication-Mediated Aggressive Behavior. Journal of Experimental Social Psychology*, 7,* 419-434.

Therapie im „Normalvollzug“

Farina Morawietz und Dieter Dölling

Gliederung

1. Einleitung

Der Strafvollzug hat die Aufgabe der Resozialisierung der Gefangenen. Nach § 2 S. 1 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes besteht das Vollzugsziel darin, dass der Gefangene fähig werden soll, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Ähnliche Regelungen finden sich in den Strafvollzugsgesetzen der Länder, z. B. in § 1 des den Vollzug der Freiheitsstrafe regelnden Dritten Buchs des Justizvollzugsgesetzbuchs Baden-Württemberg. Zur Erreichung des Vollzugsziels der Resozialisierung sind – abhängig von der bei dem jeweiligen Gefangenen bestehenden Situation – Behandlungsmaßnahmen auf verschiedenen Gebieten erforderlich, z.B. Maßnahmen der schulischen oder beruflichen Bildung.

Zu den im Strafvollzug notwendigen Behandlungsmaßnahmen gehören bei entsprechender Indikation auch Therapien. Diese werden im deutschen Strafvollzug gegenwärtig vor allem in sozialtherapeutischen Anstalten durchgeführt (vgl. §§ 6 Abs. 2 S. 2, 7 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 sowie § 9 Strafvollzugsgesetz des Bundes). Hierdurch wird der Therapiebedarf jedoch nicht abgedeckt. Das gilt z. B. für Gefangene, bei denen Veränderungsbedarf im Hinblick auf kriminogene Einstellungen und Verhaltensweisen besteht, deren Strafzeit aber für eine Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt zu kurz ist. § 4 Abs. 2 S. 3 des Dritten Buches des Justizvollzugsgesetzbuchs Baden-Württemberg sieht daher für die Behandlungsuntersuchung vor, dass nicht nur die Indikation für eine Verlegung in eine sozialtherapeu-

tische Einrichtung zu prüfen ist, sondern auch, ob andere therapeutische Maßnahmen angezeigt sind.

Es stellt sich somit die Frage, inwieweit es möglich ist, auch im „Normalvollzug“ Therapien anzubieten und was damit erreicht werden kann. In Baden-Württemberg konnten aufgrund der Arbeit der Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS, vgl. www.bios-bw.de) in mehreren Justizvollzugsanstalten Therapieprogramme für Gewalt- und Sexualstraftäter eingerichtet werden. Diese Programme werden mit Unterstützung der Manfred-Lautenschläger-Stiftung vom Institut für Kriminologie und vom Psychologischen Institut der Universität Heidelberg evaluiert. Es handelt sich um Programme in den Justizvollzugsanstalten Mannheim (Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter BPS), Bruchsal und Heimsheim (jeweils Behandlungsprogramm für Gewalttäter PBG) und Heilbronn (Anti-Gewalt-Training AGT). Im Folgenden werden die Therapieprogramme dargestellt. Die Zusammensetzung der Gefangenen, die an den Programmen teilnehmen, wird geschildert, und es wird über erste Erfahrungen mit den Programmen berichtet.

2. Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS)

Das BPS (*Wischka, Foppe, Griepenburg, Nuhn-Naber & Rehder,* 2001) ist ein strukturiertes, kognitiv-behavioral ausgerichtetes Gruppenprogramm mit 80 Sitzungen à 1,5 Stunden, sodass sich eine Behandlungsdauer von insgesamt etwa 1,5 bis 2 Jahren ergibt. Das BPS besteht aus 2 Teilen: dem deliktunspezifischen Teil (U-Teil) und dem deliktspezifischen Teil (S-Teil). Der U-Teil beinhaltet die Module:

- Gesprächsverhalten
- Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Rückmeldung geben und empfangen
- Stressmanagement
- Wahrnehmung von Gefühlen
- moralisches Handeln und Empathie
- Kontakt- und Kommunikationstraining
- Geschlechtsrollenstereotypien
- Suchtmittelkontrolle
- menschliches Sexualverhalten.

Der S-Teil besteht aus den Modulen:

- persönliche Lebensgeschichte
- kognitive Verzerrungen
- Stufen der Begehung von Straftaten
- scheinbar belanglose Entscheidungen
- Risikosituationen
- das Problem der unmittelbaren Befriedigung
- Kontrolle sexueller Fantasien
- Ablauf der Straftat (Deliktszenario)
- Opferempathie
- Rückfallprävention.

3. Behandlungsprogramm für Gewaltstraftäter (BPG)

Auch das BPG[1] ist ein strukturiertes, kognitiv-behavioral orientiertes Gruppenprogramm, das in 8 Module zu 90 Sitzungen à 2 Stunden aufgeteilt ist, womit sich eine Behandlungsdauer von insgesamt etwa 1,5 Jahren ergibt. Die 8 Module beinhalten folgende Themen:

- Stärkung der Motivation
- Persönliche Lebensmuster
- Deliktszenario
- Aggressionsbewältigung
- Nicht-kriminelles Denken
- Opferempathie
- Straftatablauf
- Rückfallprävention.

4. Anti-Gewalt-Training (AGT)

Das AGT (*Heilemann & Fischwasser-von Proeck, 2001; Weidner,* 2001) ist ebenfalls ein strukturiertes Gruppenprogramm, wobei das AGT stark auf Konfrontation setzt. Ursprünglich wurde das AGT unter dem Namen AAT (Anti-Aggressivitäts-Training) von *Weidner* in der Jugendvollzugsanstalt Hameln entwickelt. Seitdem hat das Programm einige Änderungen durchlaufen, die auch den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Nach

---

1 Bei dem BPG handelt es sich um eine von *Steven Feelgood*, JVA Brandenburg, vorgenommene Übersetzung des Violent Offender Therapeutic Program, das vom New South Wales Department of Correction Services in Australien entwickelt wurde.

Heilemann und Fischwasser-von Proeck findet eine Trainingssitzung pro Woche à 3-4 Stunden statt, sodass sich eine Behandlungsdauer von insgesamt 8 bis 12 Monaten ergibt. Das Training umfasst vier Phasen:

1) Biografische Anamnese (Deskriptionsphase)
2) Konfrontationsphase (Heißer Stuhl)
3) Attraktivitätstraining:
   - Rhetoriktraining
   - Logiktraining/Gehirnjogging
   - Tüchertanz
   - Gefühlsjogging
   - Ausdauer- und Fitnesstraining
   - Schauspieltraining
   - Deeskalationstraining
   - Flirttraining
   - Provokationstest
4) Realisationsphase.

5. Forschungsprojekt und erste Ergebnisse

Um die Wirksamkeit der oben beschriebenen Behandlungsprogramme zu untersuchen, wird vom Psychologischen Institut (Prof. Dr. *Peter Fiedler*) und dem Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg eine Begleitforschung durchgeführt, in der überprüft werden soll, ob die Programme in der angenommenen Art und Weise wirken. Dazu wird eine Fragebogenuntersuchung zu den Zeitpunkten T1 (vor Therapiebeginn), T2 (während der Therapie, etwa 1 Jahr nach Therapiebeginn bzw. beim AGT etwa nach 6 Monaten) und T3 (nach Therapieende) durchgeführt.

Die Begleitforschung geht davon aus, dass sich Straftäter in gewissen Eigenschaften von nicht straffälligen Personen unterscheiden: verzerrte Denkmuster, gewaltfördernde Kognitionen, sprachliche Defizite, affektive Defizite, Mangel an (Opfer)Empathie, geringes Selbstwertgefühl, verminderte Selbstkontrolle, Defizite in der Kommunikation, in sozialen Fähigkeiten, in der Stressbewältigung, im Problemlösen und der Introspektionsfähigkeit (*Egan, Kavanagh & Blair,* 2005; *Fisher, Beech & Browne,* 1999; *Flanagan & Hayman-White,* 2000; *Graham,* 1993; *Marshall & Moulden,* 2001; *Marshall, Marshall, Sachdev & Kruger,* 2003; *McGrath, Cann & Konopasky,* 1998; *Nuhn-Naber, Rehder & Wischka,* 2002; *Rice, Chaplin, Harris & Coutts,* 1994; „The Therapeutic Impact of Sex Offender Treatment Programmes“,

1995; *Tierney & McCabe,* 2001; *Wahl,* 2009, S. 83-90; *Ward, Hudson & Marshall,* 1995). Daraus abgeleitet konzentriert sich das Projekt auf die Erfassung von Opferempathie, Aggressionskontrolle, seelischer Gesundheit und Verhaltenskontrolle. Es werden folgende Fragebögen eingesetzt:

- Opferempathie-Fragebogen (OE-F) (*Eckardt & Hosser,* 2005)
- Saarbrücker Persönlichkeitsfragebogen (SPF) (*Paulus,* 2009)
- Kurzfragebogen zu Aggressivitätsfaktoren (K-FAF) (*Heubrock & Petermann,* 2008)
- Trierer Persönlichkeitsfragebogen (TPF) (*Becker,* 1989).

Bei den Probanden handelt es sich ausschließlich um männliche Gefangene im Alter von 24 bis 52 Jahren. Die Teilnehmer des Projektes wurden von den Mitarbeitern der jeweiligen Justizvollzugsanstalt für die Teilnahme an den Programmen vorgeschlagen, wobei folgende Kriterien in Betracht gezogen wurden:

- Delikt
- ausreichende Deutschkenntnisse
- Dauer der Haftstrafe
- Behandlungsfähigkeit
- Veränderungsmotivation.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beitrages waren der erste (T1) und zweite Erhebungszeitpunkt (T2) abgeschlossen. In der JVA Heimsheim konnte das BPG nicht wie geplant stattfinden, diese Gruppe hat nur Einzelsitzungen erhalten anstatt, wie in den anderen Anstalten, Einzel- und Gruppensitzungen. Es werden die bisher vorliegenden Ergebnisse berichtet, die mit t-Tests für abhängige Stichproben (vgl. dazu *Bortz/Schuster*, 2010, S. 124-128) berechnet wurden. Aufgrund der sehr geringen Stichprobengröße von 4 bis 11 Teilnehmern konnten keine signifikanten Ergebnisse erwartet werden. Dennoch wurde vermutet, dass sich die Werte zumindest tendenziell so verändern, dass sie für eine Wirksamkeit der Behandlungsprogramme sprechen. Die in den folgenden Tabellen angegebenen Signifikanzwerte werden hier nicht inferenzstatistisch interpretiert; sie haben lediglich die Funktion, die Bedeutsamkeit von Mittelwertunterschieden anzuzeigen.

Tabelle 1: Veränderungen gemessen mit dem Opferempathie-Fragebogen (OE-F)

	N	T-Wert	Signifikanz
JVA Bruchsal (BPG)			
OE-F Gewaltdelikt	4	1,428	0,249
OE-F Sexualdelikt	4	-0,905	0,432
OE-F Eigenes Delikt	4	1,566	0,215
JVA Heimsheim (BPG)			
OE-F Gewaltdelikt	7	1,335	0,230
OE-F Sexualdelikt	7	0,480	0,648
OE-F Eigenes Delikt	5	0,032	0,976
JVA Heilbronn (AGT)			
OE-F Gewaltdelikt	5	3,256	0,031
OE-F Sexualdelikt	4	0,608	0,586
OE-F Eigenes Delikt	5	1,633	0,178
JVA Mannheim (BPS)			
OE-F Gewaltdelikt	10	1,142	0,283
OE-F Sexualdelikt	10	0,208	0,840
OE-F Eigenes Delikt	10	2,944	0,016

N=Stichprobengröße

Tabelle 2: Veränderungen gemessen mit dem Saarbrücker Persönlichkeitsfragebogen (SPF)

	N	T-Wert	Signifikanz
JVA Bruchsal (BPG)			
SPF Fantasie	4	0,270	0,805
SPF Empathie	4	1,095	0,353
SPF Perspektivenübernahme	4	1,400	0,256
SPF Stress	4	1,213	0,312
JVA Heimsheim (BPG)			
SPF Fantasie	7	0,281	0,788
SPF Empathie	7	2,750	0,033
SPF Perspektivenübernahme	7	0,225	0,829
SPF Stress	7	0,000	1,000
JVA Heilbronn (AGT)			
SPF Fantasie	5	-0,101	0,925
SPF Empathie	5	-0,707	0,519
SPF Perspektivenübernahme	5	-0,657	0,547
SPF Stress	5	-2,557	0,063
JVA Mannheim (BPS)			
SPF Fantasie	11	2,451	0,034
SPF Empathie	11	0,629	0,543
SPF Perspektivenübernahme	11	0,788	0,449
SPF Stress	11	0,787	0,450

N=Stichprobengröße

Es wurde angenommen, dass die Werte für Opferempathie gemessen mit dem OE-F (vgl. *Tabelle 1*) und Empathie gemessen mit dem SPF (vgl. *Ta-*

belle 2) steigen würden, außer für die Teilnehmer der JVA Heimsheim, hier wurden wegen der Nichtdurchführung der Gruppensitzungen gleichbleibende Werte erwartet. Für die Werte des OE-F konnte dies auch so festgestellt werden, mit Ausnahme des Wertes der Teilnehmer der JVA Bruchsal für das Opfer einer Sexualstraftat, der wider Erwarten sank, und für den Wert der Teilnehmer der JVA Heimsheim für das Opfer einer Gewaltstraftat, dieser stieg wider Erwarten an. Für die Werte des SPF waren die Ergebnisse nicht so eindeutig, die Unterskala „Empathie“ zeigte jedoch für die JVAs Mannheim und Bruchsal zu T2, wie erwartet, höhere Werte.

Tabelle 3: Veränderungen gemessen mit dem Kurzfragebogen für Aggressivitätsfaktoren (K-FAF)

	N	T-Wert	Signifikanz
JVA Bruchsal (BPG)			
K-FAF Spontane Aggressivität	4	0,659	0,557
K-FAF Reaktive Aggressivität	4	-0,991	0,395
K-FAF Erregbarkeit	4	-0,708	0,530
K-FAF Selbstaggressivität	4	-0,184	0,866
K-FAF Aggressionshemmung	4	2,425	0,094
K-FAF Summe	4	-0,632	0,572
JVA Heimsheim (BPG)			
K-FAF Spontane Aggressivität	7	2,407	0,053
K-FAF Reaktive Aggressivität	7	-0,275	0,793
K-FAF Erregbarkeit	7	-0,393	0,708
K-FAF Selbstaggressivität	7	-0,313	0,765
K-FAF Aggressionshemmung	7	0,058	0,956
K-FAF Summe	7	0,303	0,772
JVA Heilbronn (AGT)			
K-FAF Spontane Aggressivität	5	-0,098	0,926
K-FAF Reaktive Aggressivität	5	-1,224	0,288
K-FAF Erregbarkeit	5	-0,529	0,625
K-FAF Selbstaggressivität	5	-0,858	0,439
K-FAF Aggressionshemmung	5	0,647	0,553
K-FAF Summe	5	-0,753	0,493
JVA Mannheim (BPS)			
K-FAF Spontane Aggressivität	11	1,300	0,223
K-FAF Reaktive Aggressivität	11	0,719	0,489
K-FAF Erregbarkeit	11	-1,370	0,201
K-FAF Selbstaggressivität	11	-0,125	0,903
K-FAF Aggressionshemmung	11	-0,227	0,825
K-FAF Summe	11	0,150	0,884

N=Stichprobengröße

Für die Werte des K-FAF (vgl. *Tabelle 3*) wurde angenommen, dass sie absinken bzw. für die Skala „Aggressionshemmung“ steigen würden. Für die Teilnehmer der JVA Heimsheim wurden gleich bleibende Werte erwartet. Für die Teilnehmer der JVA Bruchsal sank, wie erwartet, die „Summe der Aggressivität“ und die „Aggressionshemmung“ nahm erwartungsgemäß zu; für die Teilnehmer der JVA Heimsheim veränderten sich die Ergebnisse, wie erwartet, kaum; für die Teilnehmer der JVA Heilbronn sank erwartungsgemäß die „Summe der Aggressivität“ und die „Aggressionshemmung“ nahm, wie erwartet, zu; für die Teilnehmer der JVA Mannheim stieg, entgegen der Erwartung, die „Summe der Aggressivität“ an und die „Aggressionshemmung“ nahm, ebenfalls erwartungswidrig, ab.

Tabelle 4: Veränderungen gemessen mit dem Trierer Persönlichkeitsfragebogen (TPF)

	N	T-Wert	Signifikanz
JVA Bruchsal (BPG)			
TPF Seelische Gesundheit	4	2,887	0,063
TPF Verhaltenskontrolle	4	2,333	0,102
JVA Heimsheim (BPG)			
TPF Seelische Gesundheit	7	1,073	0,325
TPF Verhaltenskontrolle	7	1,721	0,136
JVA Heilbronn (AGT)			
TPF Seelische Gesundheit	5	2,419	0,073
TPF Verhaltenskontrolle	5	0,745	0,497
JVA Mannheim (BPS)			
TPF Seelische Gesundheit	11	3,640	0,005
TPF Verhaltenskontrolle	11	2,289	0,045

N=Stichprobengröße

Für die Konstrukte „Seelische Gesundheit“ und „Verhaltenskontrolle“ des TPF (vgl. *Tabelle 4*) wurde erwartet, dass die Werte steigen würden, außer für die Teilnehmer der JVA Heimsheim, hier wurden gleichbleibende Werte erwartet. Dies konnte tendenziell festgestellt werden. Auch wenn die Teilnehmer der JVA Heimsheim ebenfalls eine gewisse Steigerung der Werte erkennen ließen, waren diese nicht so deutlich wie in den übrigen JVAs, mit Ausnahme der Werte der Teilnehmer der JVA Heilbronn für das Konstrukt „Verhaltenskontrolle“, hier zeigte sich eine deutlich geringere Veränderung als angenommen. Insgesamt liefern die Befunde daher einige Anhaltspunkte dafür, dass die Behandlungsprogramme zu positiven Veränderungen bei den

Teilnehmern geführt haben könnten. Zur Klärung dieser Frage bedarf es jedoch noch weiterer Erhebungen.

Literatur

Becker, P. (1989). Trierer Persönlichkeitsfragebogen (1. Aufl.). Göttingen: Hogrefe.

Bortz, J. & Schuster, C. (2010). Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler (7. Aufl.). Springer: Berlin Heidelberg New York.

Eckardt, C. & Hosser, D. (2005). Empathie und Sexualdelinquenz. In D. Schläfke, F. Häßler, & J. M. Fegert (Hrsg.), Sexualstraftaten. Forensische Begutachtung, Diagnostik und Therapie. (S. 219-232). Stuttgart: Schattauer.

Egan, V., Kavanagh, B. & Blair, M. (2005). Sexual Offenders Against Children: The Influence of Personality and Obsessionality on Cognitive Distortions. Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment, 17(3), 223-240.

Fisher, D., Beech, A. & Browne, K. (1999). Comparison of Sex Offenders to Nonoffenders on Selected Psychological Measures. International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology, 473 -491.

Flanagan, K. & Hayman-White, K. (2000). An Australian adolescent sex offender treatment program: Program and client description. Journal of Sexual Aggression, 5(1), 59-77.

Graham, K. R. (1993). Toward a Better Understanding and Treatment of Sex Offenders. International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology, 41-57.

Heilemann, M. & Fischwasser-von Proeck, G. (2001). Gewalt wandeln: Das Anti-Aggressivitäts-Training (AAT). Lengerich: Pabst Science Publishers.

Heubrock, D. & Petermann, F. (2008). Kurzfragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren (1. Aufl.). Göttingen: Hogrefe.

Marshall, W. L. & Moulden, H. (2001). Hostility toward Women and Victim Empathy in Rapists. Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment, 13(4), 249-255.

Marshall, W. L., Marshall, L. E., Sachdev, S. & Kruger, R.-L. (2003). Distorted Attitudes and Perceptions, and Their Relationship with Self-Esteem and Coping in Child Molesters. Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment, 15(3), 171-181.

McGrath, M., Cann, S. & Konopasky, R. (1998). New Measures of Defensiveness, Empathy, and Cognitive Distortions for Sexual Offenders Against Children. Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment, 25-36.

Nuhn-Naber, C., Rehder, U. & Wischka, B. (2002). Behandlung von Sexualstraftätern mit kognitiv-behavioralen Methoden: Möglichkeiten und Grenzen. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 85(4), 271-281.

Paulus, C. (2009). Der Saarbrücker Persönlichkeitsfragebogen SPF(IRI) zur Messung von Empathie: Psychometrische Evaluation der deutschen Version des Interpersonal Reactivity Index. http://www.uni-saarland.de/fak5/ezw/personal/paulus/empathy/SPF_Artikel.pdf.

Rice, M. E., Chaplin, T. C., Harris, G. T. & Coutts, J. (1994). Empathy for the Victim and Sexual Arousal Among Rapists and Nonrapists. Journal of Interpersonal Violence, 435-449.

The Therapeutic Impact of Sex Offender Treatment Programmes. (1995).Probation Journal, 2-7.

Tierney, D. & McCabe, M. (2001). An Evaluation of Self-Report Measures of Cognitive Distortions and Empathy among Australian Sex Offenders. Archives of Sexual Behavior, 30(5), 495-519.

Wahl, K. (2009). Aggression und Gewalt. Heidelberg: Spektrum.

Ward, T., Hudson, S. M. & Marshall, W. L. (1995). Cognitive Distortions and Affective Deficits in Sex Offenders: A Cognitive Deconstructionist Interpretation. Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment, 67-83.

Weidner, J. (2001). Anti-Aggressivitäts-Training für Gewalttäter (5. Aufl.). Godesberg: Forum Verlag.

Wischka, B., Foppe, E., Griepenburg, P., Nuhn-Naber, C. & Rehder, U. (2001). Das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS) im niedersächsischen Justizvollzug. In G. Rehn, B. Wischka, F. Lösel, & M. Walter (Hrsg.), Behandlung „gefährlicher Straftäter". Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse (S. 193-205). Pfaffenweiler: Centaurus.

III. Opfer

Opferschutz im Strafverfahren

Heinz Schöch

Gliederung

1. Reformgesetzgebung bezüglich der Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren

Im System der Strafprozessordnung von 1877 wurde der Verletzte oft als vergessene Figur des Strafverfahrens bezeichnet. Er wurde in der Regel nur als Zeuge benötigt und dabei nicht selten nachlässig oder gar schroff behandelt. Seine strafprozessualen Rechte waren lückenhaft und ohne innere Konsequenz ausgestaltet, bei der Nebenklage zu weit, im Übrigen verkümmert.

Die Wiederentdeckung des Verletzten als Subjekt des Strafverfahrens Anfang der 80er-Jahre des 20. Jahrhunderts beruhte auf einer breiten kriminalpolitischen Strömung.[1] Es waren nicht nur die Anhänger repressiver oder generalpräventiver Strafkonzeptionen, die über die Opferperspektive aus ihrer Sicht allzu resozialisierungsfreundliche Tendenzen des Strafrechts zurückzudrängen hofften. Auch Befürworter eines Resozialisierungsstrafrechts betonten zunehmend die Bedeutung der Wiedergutmachung und damit der Einbeziehung des Verletzten für eine erfolgreiche Eingliederung des Straftä-

1 Dazu *Schöch*, Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren, NStZ 1984, S. 385 ff.

ters in die Rechtsgemeinschaft. Und diejenigen, die selbst das Konzept der Sozialisation durch Strafe für überholt hielten, erhofften sich Alternativen zur Strafjustiz durch entkriminalisierende Mediations-Modelle im Rahmen der Diversion, für die der Verletzte essentiell war. Hinzu kamen humanitäre und feministische Opferschutzinitiativen, die aufgrund kriminologischer Forschungserkenntnisse auf die Gefahr sekundärer Viktimisierung im Strafverfahren hinwiesen, insbesondere bei Opfern von Sexualdelikten.

Die amerikanische Kriminologin an der Pace University in New York, *Susan Hermann*, hat die diesbezügliche Entwicklung der letzten 30 Jahre in den USA in ihrem 2010 erschienen Buch „Parallel Justice for Victims of Crime" hervorragend zusammengefasst: Die Strafjustiz sei verpflichtet, nicht nur dem Täter ein faires Strafverfahren und eine angemessene Sanktion zuteilwerden zu lassen, sondern auch dem Opfer Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Sie müsse versuchen, die Wunden zu heilen, die das Verbrechen verursacht habe, sie müsse sich bemühen, den Opfern Schutz zu gewähren und sie zu befähigen, wieder vollständig am Gemeinschaftsleben teilzuhaben. Im Strafverfahren müsse das Opfer erleben können, dass ihm Unrecht widerfahren sei.[2] Opferschutz dürfe nicht nur der Caritas oder dem Verwaltungsermessen überlassen werden, sondern sei ein zentrales Anliegen für die Justiz.[3]

In Deutschland war diese Konzeption von Anfang an umstritten. Nicht nur engagierte Strafverteidiger, sondern auch Wissenschaftler vertreten die Ansicht, das Opfer dürfe nicht Subjekt des Strafverfahrens mit eigenen Rechten sein, denn im Strafprozess gehe es nur um die Überführung und Bestrafung des Täters. Jede Verstärkung der Opferrechte sei für die Wahrheitsfindung und die Effektivität der Strafverteidigung gefährlich. Sie beeinflusse – so *Schünemann* – die Gewichtsverteilung im komplizierten Interaktionsgeflecht des Strafverfahrens erheblich zum Nachteil des Beschuldigten und seiner Verteidigung.[4]

Trotz dieser Widerstände gab es in Deutschland in den letzten 25 Jahren beachtliche Verbesserungen beim Opferschutz im Strafverfahren, die ich im Folgenden kurz darstellen möchte.

---

2 *Hermann*, Parallel Justice for Victims of Crime, 2010, S. 2 f.
3 *Hermann* (Fn. 2), S. 6.
4 In diesem Sinne z.B. *Schünemann*, Zur Stellung des Opfers im System der Strafrechtspflege, NStZ 1986, S. 193 ff.

1.1 Das Opferschutzgesetz vom 18.12.1986

Den ersten Niederschlag im Gesetzgebungsverfahren fand die Reformbewegung in dem im April 1987 in Kraft getretenen Opferschutzgesetz. Es beseitigte einige Systemfehler des damaligen Rechts, insbesondere die verfehlte Anknüpfung der Nebenklage an die Privatklagebefugnis. Gestrichen wurde auch die Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers bezüglich der Sanktionierung der Tat. Damit wurde die Genugtuungsfunktion der Nebenklage zurückgedrängt und deren Kontroll- und Schutzfunktion auf einen kleineren Kreis von Verletzten beschränkt. Für diese wurde zusätzlich der qualifizierte Verletztenbeistand im Ermittlungsverfahren gemäß § 406g StPO geschaffen. Daneben wurden erstmalig Informations- und Beteiligungsrechte für alle Verletzten gesetzlich verankert (406d-406h StPO) und das Adhäsionsverfahren um die Möglichkeit von Grund- und Teilurteilen erweitert. Schließlich wurde für besonders sensible Verletzte der Persönlichkeitsschutz durch die Beschränkung von Fragerechten und durch Öffentlichkeitsausschluss verbessert.

Schon damals kritisierte Schünemann einen angeblichen „Paradigmenwechsel von der Täter- zur Opferperspektive" und sprach von einer „drastischen Tendenzwende zu Gunsten des Genugtuungsbedürfnisses des Verletzten und zu Lasten des Angeklagten und seiner Verteidigungsmöglichkeiten."[5] Namhafte Strafverteidiger wie *Kempf* und *Schlothauer* schlossen sich an.[6] Auch die späteren Veränderungen bei der Rechtsstellung des Verletzten erfolgten meist gegen den Widerspruch großer Teile der Anwaltschaft.

1.2 Weitere Reformschritte

Die Einführung des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Schadenswiedergutmachung als typisierte Strafmilderungsgründe gemäß § 46a StGB durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994 diente zwar vor allem dem Resozialisierungsinteresse des Täters, ebenso das Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs vom 20.12.1999. Jedoch sind beide Gesetze auch von Opfervereinigungen unterstützt worden,

---

5 *Schünemann*, Zur Stellung des Opfers im System der Strafrechtspflege, NStZ 1986, S. 193, 198.

6 *Kempf*, Opferschutzgesetz und Strafverfahrensänderungsgesetz 1987 – Gegenreform durch Teilgesetze, StV 1987, S. 215, 219; *Schlothauer*, Das Akteneinsichtsrecht des Verletzten nach dem Opferschutzgesetz vom 18.12.1986 und die Rechte des Beschuldigten, StV 1987, S. 356 ff.

weil Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung dazu beitragen, die Belastungen des Strafverfahrens für das Opfer zu reduzieren. Um dies klarzustellen wurde in § 155a Satz 3 StPO aufgenommen, dass gegen den ausdrücklichen Willen des Verletzten eine Eignung des Verfahrens für den Täter-Opfer-Ausgleich nicht angenommen werden darf.

Weitere Verbesserungen für den Verletzten brachte das Zeugenschutzgesetz vom 30.4.1998, dessen Regelungen zwar für alle Zeugen gelten, jedoch in besonderem Maße beim Opferzeugen relevant werden. Im Mittelpunkt stand die Aktivierung der Videotechnik zur Vermeidung von Mehrfachvernehmungen und belastenden Konfrontationen in der Hauptverhandlung, insbesondere bei kindlichen und jugendlichen Opferzeugen (§§ 58a, 168e, 247a, 255a II StPO). Aus Verletztensicht besonders wichtig war die kostenrechtliche Verbesserung der Nebenklage für einen kleinen Kreis besonders schutzbedürftiger Opfer durch die Möglichkeit der Beiordnung eines Rechtsanwaltes auf Staatskosten (§ 397a I StPO).

Durch das 1.Opferrechtsreformgesetz vom 24.6.2004 wurden vor allem die Informations- und Beteiligungsrechte der Opfer im Strafverfahren in den §§ 406 d, h StPO verbessert und ein weiterer Versuch zum Ausbau des – in der Praxis nach wie vor sehr selten angewandten – Adhäsionsverfahrens unternommen. Mit beiden Schwerpunkten wurde vor allem einem Rahmenbeschluss der Europäischen Union über die Stellung des Opfers im Strafverfahren vom 15.03.2001 Rechnung getragen.

Durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz vom 22.12.2006 wurde für einen sehr kleinen Kreis von Opfern schwerster Gewalt- und Sexualverbrechen erstmalig die Nebenklage auch im Verfahren gegen Jugendliche zugelassen, und zwar vor allem mit der Zielrichtung, schwer betroffene Opfer besser gegen unberechtigte Schuldzuweisungen oder rüde Behandlung in der Hauptverhandlung zu schützen.

Im vorläufig letzten Reformpaket, dem 2. Opferrechtsreformgesetz vom 29.7.2009, wurden die Informationsrechte des Verletzten noch einmal gestärkt und die besonderen Schutzbestimmungen für jugendliche Zeugen, die bis dahin nur für die unter 16jährigen galten, auf die unter 18jährigen Jugendlichen erweitert. In den Deliktkatalog der – auf entsprechenden Antrag – zwingenden Nebenklagebefugnis nach § 395 I StPO wurden zusätzlich der Menschenhandel, die Nötigung zur Zwangsheirat und andere besonders schwere Fälle der Nötigung aufgenommen. Jedoch wurden die Beleidigungsdelikte hier ganz gestrichen und in den offenen Auffangtatbestand des

§ 395 III StPO verwiesen. Dort finden sich jetzt auch der Wohnungseinbruchsdiebstahl und schwere Raubdelikte, bei denen die Nebenklage nur in besonderen Fällen, insbesondere wegen schwerer Folgen der Tat, zuzulassen ist. Etwas großzügiger zugunsten der Verletzten wurde auch die Bestellung eines anwaltlichen Beistands auf Staatskosten für den Nebenkläger nach § 397a StPO geregelt.

Nach diesem Gesetz mehrten sich die Stimmen in der Literatur, die meinten, nunmehr sei das „Ende der Fahnenstange" beim Opferschutz im Strafverfahren erreicht. Sie hatten aber nicht mit der Anfang 2010 beginnenden Welle der Empörung über sexuellen Kindesmissbrauch durch Priester, Pfarrer, Lehrer, Internats- und Heimerzieher, Familienangehörige und andere Personen gerechnet. Dabei wurde deutlich, dass es auch die Angst vor einem Strafverfahren war, die zur Mauer des Schweigens beitrug, unter der die Betroffenen Jahrzehnte zu leiden hatten.

Deshalb ist zu erwarten, dass auch der aktuelle Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (STORMG) vom 22. Juni 2011[7] demnächst Gesetz wird. Dieser Entwurf ging aus den Beratungen des von der Bundesregierung eingesetzten Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch" hervor, an dem unter Leitung der ehemaligen Bundesministerin *Dr. Bergmann* u.a. die drei Bundesministerien für Justiz, Familie und Jugend sowie Bildung und Forschung beteiligt waren. Dieser Entwurf will u. a. die Bestellung eines Opferanwalts für volljährig gewordene Missbrauchsopfer erleichtern (§ 397a I Nr. 4 StPO), die sich erst nach Erreichung des 18, Lebensjahres zur Anzeige entschließen. Außerdem will er für Opfer schwerer Sexual- und Gewaltdelikte bis zu 18 Jahren die – bisher selten praktizierten – richterlichen Videovernehmungen im Ermittlungsverfahren erweitern (§ 58a StPO), die nach § 255a StPO die persönliche Vernehmung in der Hauptverhandlung ersetzen können. Die Möglichkeiten des Ausschlusses der Öffentlichkeit bei Hauptverhandlungen mit minderjährigen Opfern sollen erweitert werden (§ 171 b Abs. 1, S.2 GVG). Schließlich muss Zeugen, die durch die Straftat verletzt sind, Gelegenheit gegeben werden, sich zur Tat und den Auswirkungen, welche die Tat auf sie hatte, zu äußern (§ 69 Abs. 2 StPO).

Letzteres erscheint insbesondere nach einer noch nicht veröffentlichten Untersuchung der Soziologien *Susanne Niemz* von der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden geboten, die gezeigt hat, dass Opfer immer häufiger – u.

7 BT-Drs. 17/6261.

a. wegen Urteilsabsprachen – nicht einmal mehr zum Tatgeschehen und zu den Folgen der Tat Stellung nehmen können,[8] obwohl es für ihre psychische Verarbeitung der Tat wichtig wäre, sich dazu gerade vor dem Gericht und gegenüber dem Angeklagten äußern zu können.

2. Kritik

Die Kritik am 2. Opferrechtsreformgesetz war noch heftiger als bei früheren Reformschritten. *Schünemann* meint, die Nebenklage sei nun endgültig als Instrument des Rachebedürfnisses des Opfers gravierender Personendelikte etabliert worden, ungeachtet der für die Wahrheitsfindung schädlichen Konsequenzen der Anerkennung des Opferzeugen als Partei.[9] *Bung* spricht von einer „Entfesselung der Nebenklage", die einen „Paradigmenwechsel im Strafverfahren" markiere.[10] Und *Jahn* sieht sogar die Errungenschaft der Aufklärung in Form eines genuin staatlichen Strafanspruchs bedroht und das Ziel einer rationalen Konfliktverarbeitung im Strafverfahren erschwert oder gar vereitelt.[11]

Den Gesetzgeber hat diese Kritik nicht beeindruckt. Er hat bei allen Reformschritten darauf hingewiesen, dass aus seiner Sicht durch die gesetzlichen Verbesserungen der Rechtsstellung des Verletzten „die historisch gewachsenen Verteidigungsbefugnisse des Beschuldigten" nicht beeinträchtigt werden (E OpferschutzG, BT-Drs. 10/5305, S. 8) und dass die „im System des Strafverfahrens grundsätzlich angelegte Rollenverteilung dabei unberührt" bleibe (BR-Drs. 178/09, S.8). Darüber hinaus wurde bereits im Opferschutzgesetz von 1986 in § 140 II StPO aufgenommen, dass ein Regelbeispiel der notwendigen Verteidigung vorliegt, wenn dem Verletzten nach den §§ 397a, 406g StPO ein Rechtsanwalt als Beistand beigeordnet worden ist.

Nach dem STORMG soll die Beiordnung eines Opferanwaltes sogar zu einem zwingenden Tatbestand der notwendigen Verteidigung nach dem neuen

---

8 *Niemz*, Urteilsabsprachen und Opferinteressen, 2011 (erscheint in der Schriftenreihe des WEISSEN RINGES).

9 *Roxin/Schünemann*, Strafprozessrecht, 26. Aufl. 2009, § 62 Rn. 4.

10 *Bung*, Zweites Opferrechtsreformgesetz: Vom Opferschutz zur Opferermächtigung, StV 2009, S. 430, 435.

11 *Jahn*, Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf des 2. Opferschutzgesetzes für die öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 13.5.2009, S. 29; in: Deutscher Bundestag, 16. Wahlperiode, Rechtsausschuss, Protokoll Nr. 142, S. 70 ff., 80.

§ 140 I Nr. 9 StPO hoch gestuft werden. Von einer Schieflage kann also keine Rede sein. Nach wie vor gibt es ein Vielfaches von gewählten oder beigeordneten Strafverteidigern im Vergleich zu Nebenklagevertretern oder Verletztenbeiständen.

3. Stellungnahmen

3.1 Keine Beeinträchtigung legitimer Verteidigungsinteressen

Meines Erachtens ist der Vorwurf, die Opferschutzgesetzgebung habe zu einem Paradigmenwechsel geführt oder gefährde die rationale Konfliktverarbeitung im Strafverfahren, nicht gerechtfertigt. Keiner der neuen Paragraphen ändert etwas daran, dass der Beschuldigte sich weiterhin mit den ihm vom Prozessrecht eingeräumten Befugnissen verteidigen darf, selbst wenn dies für den Verletzten belastend ist. Es liegen auch keine empirische Anhaltspunkte dafür vor, dass die Stärkung der Verletztenrechte die Wahrheitsfindung im Strafprozess beeinträchtigt hat.[12]

Rein „faktische Veränderungen der früheren Situation, die teilweise durch eine unzureichende Berücksichtigung der Verletzteninteressen gekennzeichnet war, sind" „in gewissem Umfang hinzunehmen."[13] Es gibt kein Recht des Beschuldigten, einem hilflosen, uninformierten oder verängstigten Verletzten gegenüber zu treten, der seine Interessen nicht in angemessener Form artikulieren kann.

Die bisherigen Erfahrungen mit dem verbesserten Opfer- und Zeugenschutz im Strafverfahren haben gezeigt, dass es der strafprozessualen Praxis im Großen und Ganzen gelingt, die erforderliche „praktische Konkordanz"[14] im Spannungsverhältnis zwischen den Interessen des Beschuldigten und des Verletzten herzustellen.

12 *Böttcher*, Wie viel Opferschutz verträgt der rechtsstaatliche Strafprozess?, in: Dölling/Götting/Meier/Verrel (Hrsg.), FS Schöch, 2010, S. 929, 941; *Kühne*, in: Löwe-Rosenberg, StPO – Großkommentar, 26. Aufl. 2006, Band 1, Einl. Abschn. J Rn. 115; AK-StPO/*Rössner*, Vor § 374 Rn. 89; AK-StPO/*Schöch*, Vor § 406d Rn. 20.

13 *Rieß*, in: Löwe-Rosenberg, StPO – Großkommentar, 25. Aufl. 1998, Band 1, Einl. Abschn. I, Rn. 118.

14 *Rieß*, Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren, Gutachten C zum 55. DJT, 1984, C 54.

3.2 Kritik an der Nebenklage

Die Nebenklage hat bereits durch die Streichung des Strafmaßrechtsmittels im Opferschutzgesetz 1986 einen Funktionswandel erfahren und ist als Abwehr- und Schutzinstrument für Opfer schwerer Gewalttaten sowie für missbrauchte Kinder unverzichtbar; dasselbe gilt für die daraus abgeleiteten Verletztenbeistandsbefugnisse im Ermittlungsverfahren (§ 406g StPO).

Missbräuche der Nebenklage durch Schürung eines aggressiven Verhandlungsklimas oder durch Zeugenmanipulationen, wie sie über manche dubiose Opferhelfer berichtet werden, sind jedenfalls äußerst selten. Sie rechtfertigen ebenso wenig eine Einschränkung von Rechten des Verletzten wie gelegentlich vorkommende Missbräuche von Verteidigungsrechten deren Abschaffung legitimieren. Falsche Anzeigen und Falschaussagen von aussagepflichtigen Opferzeugen stehen unter Strafandrohung, während der Angeklagte nach wie vor schweigen oder straflos lügen darf. Daran hat auch die ganze Opferschutzgesetzgebung nichts geändert, und es ist auch nicht geplant, dies zu ändern. Rechtstatsächlich ist ebenfalls nicht nachgewiesen, dass die Nebenklage zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung des Angeklagten führt.

Das ist entgegen manchen Spekulationen auch nicht in der 2010 veröffentlichten empirischen Untersuchung von *Barton/Flotho* aus Bielefeld geschehen. In 38 Interviews mit Nebenklage-Anwälten und bei der Auswertung von 200 Verfahrensakten mit Nebenklage und 100 Verfahrensakten ohne Nebenklage aber mit Nebenklageberechtigung im OLG-Bezirk Hamm haben sie festgestellt, dass Verfahren mit Nebenklage länger dauern und zu höheren Strafen führen.[15] Aber nach dem Untersuchungsdesign kann nicht ausgeschlossen werden, dass dies darauf beruht, dass der Anschluss als Nebenkläger im Gesamtbereich der nebenklagefähigen Delikte überwiegend in komplexeren Verfahren und solchen mit schwereren Straftaten erfolgt, die natürlich zu längerer Verfahrensdauer und zu höheren Strafen führen. Das entspricht auch der praktischen Erfahrung. Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Verfahren ohne Nebenkläger häufiger Absprachen zu Lasten der Wahrheitsfindung und der an sich gebotenen schuldangemessenen Strafe stattgefunden haben.

Trotz der nicht unbeträchtlichen Ausweitung der nebenklagefähigen Delikte in den Reformgesetzen hat es in den letzten Jahren auch keine wesentliche

15 *Barton/Flotho*, Opferanwälte im Strafverfahren, 2010, S. 87 f., 94f., 131 f., 239; s. auch *Barton*, Nebenklagevertretung im Strafverfahren, StraFo 2011, S. 161, 164.

Zunahme der Nebenklagen gegeben, im Vergleich zu den Zahlen vor der Reform von 1986 sogar einen deutlichen Rückgang.

Bis 1986 gab es allein in den alten Bundesländern jährlich ca. 25.000 Verfahren mit Nebenklage[16], davon ca. 84 % bei den Amtsgerichten, hauptsächlich wegen fahrlässiger Körperverletzung im Straßenverkehr. Infolge des Opferschutzgesetzes ist die Zahl der Strafverfahren mit Nebenklagen danach um mehr als die Hälfte zurückgegangen. In den folgenden beiden Jahrzehnten ist die Zahl der Nebenklagen dann langsam gestiegen. In den letzten Jahren bis zum 2. OpferRRG bewegten sich die Zahlen knapp unter dem Niveau des Jahres 2007 mit 14.568 Verfahren. Im Jahr 2010, dem ersten Jahr nach Inkrafttreten des 2. OpferRRG, war die absolute Zahl sogar etwas geringer (14.521), und der Nebenklage-Anteil stieg insgesamt nur geringfügig von 2,05 % auf 2,18 %, bei den Landgerichten 1. Instanz nur von 21,22 % auf 21,95 % (insgesamt also um 3,4 %).

Daraus wird ersichtlich, dass angesichts einer um ein Vielfaches größeren Anzahl von Hauptverhandlungen mit nebenklagefähigen Delikten maßvoll mit diesem Institut umgegangen wird. Außerdem ist die vom Gesetzgeber intendierte Verlagerung auf die schwereren Delikte, die vor den Landgerichten verhandelt werden, wenigstens teilweise gelungen. Während vor den Reformen nur etwa 16 % der Nebenklagen bei den Landgerichten erhoben wurden, waren es in den letzten Jahren zwischen 30 und 33 % (2007: 32,19 %; 2010: 31,34 %) aller Nebenklagen beim Landgericht 1. Instanz und Berufungsinstanz. Von einer „Entfesselung der Nebenklage" i. S. *Bungs*[17] kann also keine Rede sein.

16 *Rieß* (Fn. 14), C 32 m.w.N.
17 *Bung* (Fn. 10).

Tabelle. 1: Hauptverhandlungen mit Nebenklägern

Gericht	**Hauptverhandlungen insgesamt**		**Nebenkläger**		**Nebenklage-Anteil %**	
	2007	**2010**	**2007**	**2010**	**2007**	**2010**
Amtsgericht	656.373	612.698	9.879	9.970	1,50	1,62
LG 1. Instanz	11.850	10.862	2.515	2.384	21,22	21,95
LG 2.Inst.	43.134	41.790	2.174	2.167	5,04	5,18
Summe	711.384	665.360	14.568	14.521	2,05	2,18

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik über Straf- und Bußgeldverfahren 2007, 2010, jeweils Tabelle 2.4, 4.4, 5.4, 7.4 (www.ec-destatis.de)

3.3 Nebenklage im Verfahren gegen Jugendliche

Nicht selten findet man in der Literatur die Auffassung, die Zulassung der Nebenklage im Jugendstrafrecht habe punitive Tendenzen des Jugendstrafrechts verstärkt[18] und schade dem Erziehungsgedanken.[19] Die 2. Jugendstrafrechts-Reformkommission der DVJJ hatte die Ablehnung der Nebenklage – repräsentativ für viele Wissenschaftler und Praktiker – folgendermaßen begründet: „Zu befürchten ist nämlich, dass der auf seine Rechte und Vergeltung pochende Verletzte für eine konfrontative Verhärtung der Positionen sorgt und so eine jugendadäquate Verhandlungsführung und angemessene erzieherische Einwirkung unmöglich macht.“ [20] Dennoch hat der Gesetzgeber im 2. Justizmodernisierungsgesetz vom 22.12.2006 in § 80 Abs. 3 die Nebenklage bei wenigen Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung, bei schwerer Freiheitsberaubung, Geiselnahme und erpresserischem Menschenraub sowie für die Angehörigen eines getöteten Opfers zugelassen.

Nun ist sicher einzuräumen, dass es unsensible Nebenklagevertreter gibt, die das erzieherische Klima der Hauptverhandlung beeinträchtigen können, ebenso wie das leider für viele – im Jugendstrafrecht unerfahrene – Strafverteidiger gilt. Dem modernen Bild der Nebenklage entspricht dies aber nicht

18 z.B. *Jung*, Wider die neue »Straflust«!, GA 2006, S. 724, 731; vorsichtig als mögliche These auch bei *Streng*, Sanktionsentscheidungen bei Jura-Studierenden im Wandel, Soziale Probleme 17, 2006, S. 210, 225.

19 2. Jugendstrafrechtskommission der DVJJ, Abschlussbericht vom 15.8.2002, DVJJ-Journal 2002, S. 227, 245 m.w.N.

20 2. Jugendstrafrechtskommission der DVJJ (Fn. 19), S. 245.

mehr. Die Nebenklage hat – wie bereits erwähnt – durch das Opferschutzgesetz 1986 einen Funktionswandel erfahren. Sie ist auch im Jugendstrafrecht als Abwehr- und Schutzinstrument für Opfer schwerer Gewalttaten gegen sekundäre Viktimisierung durch Konfliktverteidigung unverzichtbar, ebenso die daraus abgeleiteten Befugnisse des qualifizierten Verletztenbeistands im Ermittlungsverfahren.[21] *Reinhard Böttcher* hat in der Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages mit Recht gesagt, das Opfer müsse sich dagegen wehren können, dass sich der Täter auf seine Kosten verteidigt, unabhängig davon, ob der Täter zur Tatzeit 17 oder 19 Jahre alt gewesen ist.[22] Hinzu komme, dass die Opfer jugendlicher Täter nicht selten selbst sehr jung seien und deshalb eines gesteigerten Schutzes bedürften, wie z.B. bei der Gruppenvergewaltigung eines jugendlichen Opfers.[23]

3.4 Adhäsionsverfahren

Mit den wiederholten Versuchen zur Aktivierung des sog. Adhäsionsverfahrens in den §§ 403-406c StPO wollte der Gesetzgeber die Möglichkeiten des Verletzten erleichtern, zivilrechtliche Ansprüche gegen den Beschuldigten bereits im Rahmen des Strafverfahrens geltend zu machen. Die für Laien ohnehin schwer verständliche strikte Trennung von zivilrechtlicher und strafrechtlicher Erledigung wird auf diese Weise aufgelockert. Im Idealfall wird dem Geschädigten die zeit- und kostenintensive separate Verfolgung seiner Ansprüche vor den Zivilgerichten gänzlich erspart. Die Akzeptanz des Verfahrens bei aufgeklärten Geschädigten ist dementsprechend hoch, wie verschiedene empirische Untersuchungen ergeben haben.[24]

Allerdings führt das Adhäsionsverfahren nach wie vor ein Schattendasein, 2010 kam es in Deutschland noch seltener zur Anwendung als 2002, also im vorletzten Jahr vor der grundlegenden Reform durch das 1. Opferrechtsreformgesetz. Damals gab es noch 5.212 Adhäsionsverfahren, 2010 nur noch 4.751. Gäbe es nicht die seit 2004 zulässigen Vergleiche im Adhäsionsverfahren, wäre der Rückgang vermutlich noch deutlicher. Immerhin kam es bei

---

21 *Schöch*, Opferanwalt auf Staatskosten – Entstehungsgeschichte und Reichweite der §§ 397a, 406g StPO nach dem Zeugenschutzgesetz vom 30. April 1998, in: Feuerhelm/Schwind/Bock (Hrsg.), FS Böhm, 1999, S. 663, 671 f.

22 *Böttcher*, in: Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses zum 2. Justizmodernisierungsgesetz am 24.11.2006, in: Deutscher Bundestag, 16. Wahlperiode, Rechtsausschuss, Protokoll der 39. Sitzung, schriftliche Stellungnahme, S. 4,

23 *Böttcher* (Fn. 22), S. 5.

24 *Kaiser*, Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren, 1992, S. 275 f.; *Schöch*, Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren, NStZ 1984, S. 385, 388.

den Landgerichten kam es zu einem Anstieg von 3,2 % auf 13,4 % aller Adhäsionsverfahren.

Aus vielerlei Gründen wird das Adhäsionsverfahren von den Gerichten nicht angenommen,[25] die in diesem Rahmen nicht alle aufgezählt werden können, zumal sie letztlich auch nicht überzeugend sind. Auf einen Gesichtspunkt will ich aber ausdrücklich hinweisen: Selbst bei den vom Gericht eigentlich nicht mehr ablehnbaren Schmerzensgeldansprüchen halten sich die Gerichte, aber auch die Nebenklagevertreter erheblich zurück, vermutlich auch deshalb, weil bei streitigem Sachverhalt der Eindruck entstehen könnte, dem Verletzten ginge es primär ums Geld und nicht um die Wahrheitsfindung im Strafverfahren. Das gilt insbesondere bei den bekannten 1:1-Konstellationen, bei denen eine Aussage des Verletzten gegen eine andere des Beschuldigen steht. M.E. bieten daher der Täter-Opfer-Ausgleich und die Schadenswiedergutmachung in vielen Fällen eine bessere Lösung.

Tabelle 2: Adhäsionsverfahren in den vor den Amtsgerichten und Landgerichten (1. Instanz) erledigten Strafverfahren

Gerichte	2002	2010
Amtsgericht		
Endurteile	4776	2561
Grundurteile	273	405
Vergleiche	--	1222
Summe	**5049**	**4188**
Landgericht		
Endurteile	141	343
Grundurteile	22	52
Vergleiche	**--**	168
Summe	**163**	**563**
Insgesamt	**5554**	**4751**
LG-Anteil	**3,2 %**	**13,4 %**

Quelle: Stat. Bundesamt, Strafgereichte, www.destatis.de, jeweils Tabelle 2.1 und 4.1

25 Vgl. hierzu und zum Folgenden *Schöch*, in: Wassermann, StPO – Alternativkommentar, 1996, Band 3, Vor § 403 Rn. 7-10.

3.5 Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung

Seit dem ersten Opferschutzgesetz im Jahr 1986 wird in § 46 II StGB die Schadenswiedergutmachung ausdrücklich als Strafmilderungsgrund anerkannt. Verstärkt wurde deren Gewicht durch die Einführung des § 46a StGB im Jahr 1994. Seither werden Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung als zwei Varianten der Wiedergutmachung anerkannt, die zu einer typisierten Strafmilderung nach § 49 StGB führen, ähnlich wie beim Versuch oder bei verminderter Schuldfähigkeit. Das bedeutet z. B. bei der gefährlichen Körperverletzung, dass der gesetzliche Strafrahmen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe auf einen Strafrahmen von einem Monat bis zu siebeneinhalb Jahren Freiheitsstrafe reduziert wird. Beide Varianten sind auf alle Delikte anwendbar, also auch auf schwere Verbrechen. Der Gesetzgeber wollte dadurch Schuldeinsicht, Wiedergutmachung und die friedensstiftende Wirkung des Ausgleichs auch bei schweren Straftaten fördern.[26]

Der WEISSE RING hat bereits im Dezember 1996 in einem einstimmigen Vorstandsbeschluss die Wiedergutmachung sowohl im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren als auch bei der gerichtlichen Strafzumessung befürwortet. Bald danach wurde auch in § 2 der Satzung als Zweck und Ziel des Vereins die Unterstützung von Projekten der Schadenswiedergutmachung und des Täter-Opfer-Ausgleichs aufgenommen. Dazu gehören nach der Satzung insbesondere die Beratung und Betreuung der Opfer im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs und in Einzelfällen die Beteiligung an Ausgleichsverhandlungen.[27]

Im Vorstandsbeschluss vom Dezember 1996 heißt es dazu treffend, dass „die Vorteile der Wiedergutmachung aus der Sicht des Verbrechensopfers in vereinfachter und rascherer materieller Entschädigung sowie Vermeidung langwieriger und belastender Straf- und Zivilprozesse liegen. Findet ein Täter-Opfer-Ausgleich statt, so können darüber hinaus Genugtuung für erlittene Kränkung und Abbau von Ängsten dem Opfer die Verarbeitung der psychischen Folgen der Tat erleichtern."[28]

---

26 Einzelheiten bei *Schöch*, Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung gemäß § 46a StGB, in: 50 Jahre Bundesgerichtshof – Festgabe aus der Wissenschaft, 2000, Band IV, S. 309 ff.

27 WEISSER RING, Handbuch des Vereinsrechts, 2. Aufl. 2009, S. 173.

28 Beschluss des Bundesvorstands vom Dezember. 1996, veröffentlicht in WEISSER RING, Mitgliederzeitschrift 20, 1997, S. 6 f., sowie bei *Schöch*, Wiedergutmachung und

Eine persönliche Begegnung zwischen Täter und Opfer ist für den Täter-Opfer-Ausgleich und die Schadenswiedergutmachung nach dem Gesetz nicht zwingend erforderlich, wird aber von den Täter-Opfer-Ausgleichsstellen üblicherweise verlangt; in den letzten Jahren ist man auch hier flexibler geworden. Da jedoch viele Opfer einen Ausgleich nicht grundsätzlich ablehnen, dem Täter jedoch nicht mehr persönlich begegnen wollen, haben wir in München über den Verein Ausgleich e.V. eine anwaltliche Schlichtungsstelle eingerichtet, bei der die Ausgleichsverhandlungen über Strafverteidiger und Verletztenbeistände ohne persönliche Begegnung zwischen Täter und Opfer vermittelt werden. Über 95 % der Beteiligten ziehen diesen indirekten Weg vor. Manche Täter-Opfer-Ausgleichsstellen sind in dieser Hinsicht ebenfalls flexibler geworden.

Verbale Sensibilität ist bei der Entschuldigung des Täters angebracht, die praktisch bei allen Wiedergutmachungsvereinbarungen ein wesentliches Element der friedensstiftenden Wirkung ist. Viele Opfer sind bereit, die Entschuldigung zu akzeptieren, aber sie sind nicht bereit, dem Täter zu „verzeihen", vor allem nicht bei schwereren Straftaten. „Verzeihung" verstehen viele Opfer als ungeschehen machen, als ob nichts gewesen wäre. Das geht ihnen zu weit und ist für den Ausgleich auch nicht erforderlich. Das Opfer akzeptiert die Verantwortungsübernahme durch den Täter mit seinem Schuldeingeständnis, es akzeptiert auch die Entschuldigung, aber es will in der Regel die Tat nicht als ungeschehen betrachten.

3.6 Verfassungsrechtliche Aspekte

Von den Kritikern der gesetzlichen Konzeption werden nicht selten auch verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Stärkung der Verletztenrechte geltend gemacht, weil dadurch der Anspruch des Beschuldigten auf ein faires Verfahren beeinträchtigt werde[29] oder gar die Unschuldsvermutung verletzt sei, wenn die Nebenklage nach § 395 III StPO wegen der voraussichtlich schweren Folgen der Tat zugelassen werde.[30] Dabei wird nicht bedacht,

Opferhilfe, in: Eppenstein, Wiedergutmachung für Kriminalitätsopfer, 10. Mainzer Opferforum Okt. 1998, 1999, S. 111, 114 f.

29 In diesem Sinne etwa *Jahn* (Fn. 11), S. 70 ff.

30 *von Galen*, Der Verletzte als Hindernis für Gerechtigkeit? – Referat in der Evangelischen Akademie Loccum am 11.03.2011 (im Druck); ebenso Stellungnahme des Strafrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins vom Februar 2011 zur ähnlichen Struktur des § 24 Abs. 1 S. 2 GVG nach dem Entwurf des STORMG, abrufbar unter URL: <http://anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/SN-10-2011.pdf>.

dass es sich hierbei – sofern man überhaupt von Rechtsbeeinträchtigung sprechen kann – aus der Sicht des Gesetzgebers um mehrpolige Grundrechtsverhältnisse handelt, bei denen ein „Mehr“ an Rechten für einen Grundrechtsträger zugleich ein „Weniger“ für den anderen bedeutet.[31] Auf Seiten des Verletzten geht es um die in Art. 1 GG geschützte Menschenwürde, die es gebietet, ihn nicht nur als Objekt des Strafverfahrens, sondern als autonome Persönlichkeit zu behandeln,[32] die vor sachwidrigen Bloßstellungen zu schützen ist. Bei der Zeugenpflicht, die der Verletzte u. U. auch gegen seinen Willen erfüllen muss, kann das aus Art. 1 I, 2 I GG abgeleitete Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung tangiert sein. Schließlich hat *Reinhard Böttcher* kürzlich m.E. überzeugend dargelegt, dass das Gebot des fairen Verfahrens, das nach Art. 6 I EMRK – wahrscheinlich historisch bedingt – nur für den Beschuldigten gilt, in unserem nationalen Verfassungsrecht einen breiteren Anwendungsbereich hat. Es werde vom Bundesverfassungsgericht „aus dem Schutz der Menschenwürde, den Freiheitsrechten, der Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 IV GG und dem Rechtsstaatsprinzip“ abgeleitet, und gelte daher „für alle Beteiligten des Verfahrens, also auch für den Verletzten, für Zeugen und für Sachverständige.“[33] Dies ist in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Zeugenbeistand vom 8.10.1974, also lange vor der neueren Entwicklung, bereits praktisch relevant geworden.[34] Ein so verstandenes Fairnessgebot – so *Böttcher* – spreche gegen einen grundsätzlichen Vorrang der Beschuldigteninteressen vor den Opferbelangen, vielmehr verlange es Entscheidungen, bei denen die beiderseitigen Interessen abgewogen und in ihrer Bedeutung für ein faires, an Wahrheit und Gerechtigkeit ausgerichtetes Verfahren zu gewichten seien.[35]

3.7 Sachfremde Instrumentalisierung des Opferschutzes für punitive Strafrechtstendenzen

Verletzte dürfen auch nicht dafür verantwortlich gemacht werden, dass der sogenannte Opferschutz von populistischen Rechtspolitikern oder Boulevardmedien für „repressive Strategien von Strafverschärfung, Ermittlungseffizienz und für das Ende übertriebener Rücksichten auf den Straftäter“[36]

31 Vgl. BVerfG, Urt. v. 4.5.2011 – 2 BvR 2365/09 u.a., Leitsatz 2 (zur Sicherungsverwahrung).
32 *Rieß* (Fn.14), C 47 f. Rn. 62.
33 *Böttcher* (Fn. 12), S. 937 m.w.N.
34 BVerfGE 38, 105, 112.
35 *Böttcher* (Fn. 12), S. 938.
36 *Hassemer,* Süddeutsche Zeitung vom 27.4.2001, S. 2.

missbraucht wird, wie es *Winfried Hassemer* einmal ausgedrückt hat. Mit dem realen und berechtigten Opferschutz hat dies aber nichts zu tun. Dieser akzeptiert, dass Hauptaufgabe des Strafprozesses der Nachweis einer strafbaren Handlung des Beschuldigten und deren angemessene Sanktionierung bleibt. Er akzeptiert auch, dass Therapieangebote im Strafvollzug, wie sie etwa von der Behandlungsinitiative Opferschutz für Sexualstraftäter in Baden-Württemberg initiiert worden sind,[37] im Interesse des Opferschutzes notwendig und sinnvoll sind. Im modernen Verständnis des Opferschutzes dürfen Genugtuungsinteressen des Verletzten nicht mehr mit besonders rigiden Straferwartungen gleichgesetzt werden. Deliktsopfer wollen im Strafverfahren ernst genommen werden und persönliche Genugtuung erfahren. In der Hauptverhandlung sollen sie erleben können, dass es hier auch um den Ausgleich ihrer persönlichen Rechtsverletzung geht und nicht nur um die Erfüllung abstrakter staatlicher Strafzwecke. Vor allem müssen sie vor sekundärer Viktimisierung geschützt werden.

4. Schluss

Jan Philipp Reemtsma war in dem mehrmonatigen Prozess gegen den Haupttäter des an ihm verübten erpresserischen Menschenraubs bis auf die Urteilsverkündung vollständig als Nebenkläger anwesend, nicht aus Rachebedürfnis, sondern – wie er es bezeichnete – „zur Abwendung weiteren Schadens“ [38] für ihn selbst, um zu erfahren, dass „der Sozialverband sich in der Bestrafung (symbolisch) mit ihm“ als Opfer „gegen den Täter solidarisiert“.[39] Darum geht es den meisten Opfern.

Und zur Nebenklage sagt *Reemtsma* treffend: Das Gericht ist keine therapeutische Anstalt. Für das Opfer in der Zeugenrolle kann es nur Schutz – Schutz in Grenzen – anbieten und gewähren. (…) Es gibt aber eine Rolle, in der das Opfer diesen Status transzendieren kann: die des Nebenklägers“[40].

---

37 Behandlungsinitiative Opferschutz BIOS-BW e.V. (www.bios-bw.de); dazu *Böhm/Bötticher*, Unzureichende Begutachtung gefährlicher Gewalt- und Sexualstraftäter im Strafverfahren, ZRP 2009, S. 134 ff.; *Dölling*, Zum Verhältnis von Strafe und Therapie, in: Dölling/Götting/Meier/Verrel (Hrsg.), FS Schöch, 2010, S. 771, 775.

38 *Reemtsma*, Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters – als Problem, 1999, S. 27.

39 *Reemtsma* (Fn. 38), S. 21.

40 *Hassemer/Reemtsma*, Verbrechensopfer – Gesetz und Gerechtigkeit, 2002, S. 145.

Die stärkere Einbeziehung des Verletzten in das Strafverfahren ist also kein Hindernis für Gerechtigkeit. Vielmehr trägt sie zu einer Verfeinerung und Differenzierung des Systems der strafprozessualen Wahrheitserforschung bei. Sie ist ein unentbehrlicher Beitrag zur Verwirklichung der Gerechtigkeit.

Opferschutz durch Prävention und Täterbehandlung

Klaus Böhm

Gliederung

1. Was ist Opferschutz?

Nachdem wir bei den Einleitungsvorträgen gestern uns mit dem Täter und dessen Taten beschäftigt haben, möchte ich heute den Blick auf das Opfer lenken. Auch der Schutz des Opfers ist Anliegen der kriminologischen Wissenschaft und zwar in mehreren Facetten. Der Schutz des Opfers ist dabei heute in aller Munde, nicht nur Wissenschaft Politik und Gesellschaft in Deutschland, sondern auch die Europäische Kommission beschäftigt sich damit[1].

Was aber ist eigentlich *Opferschutz*, wie ist der Begriff zu verstehen? Die Frage klingt banal, versteht man hierunter zunächst einmal das aktuelle Opfer, den oder die Verletzte der Straftat – das missbrauchte Kind, die vergewaltigte Frau, der überfallene Tankwart oder der furchtlos bedrohten Mitbürgern zu Hilfe eilende und dann von brutalen Schlägern zusammengeschlagene Retter. Diese Menschen haben oftmals großes Leid erfahren und

1 Im Hinblick auf den sexuellen Missbrauch von Kindern, vgl. den Vorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates vom 29.03.2010 - KOM (2010/94 endgültig;2010/0064 (COD).

leiden unter ihren Traumata viele Jahre, manchmal ein Leben lang. In einer humanitären Gesellschaft verdienen sie nicht nur unser Mitgefühl und unseren Respekt, sondern auch unsere tatkräftige Hilfe. Deshalb sieht unser Recht zwischenzeitlich vielfältige Möglichkeiten der verfahrensmäßigen Berücksichtigung der Belange des Opfers im Strafverfahren vor, wie etwa die Beiordnung eines Rechtsbeistandes, das Recht auf Akteneinsicht oder für Opfer ganz wichtig, in einer Hauptverhandlung nicht nochmals dem Täters ausgesetzt zu sein[2].

Weitere Verbesserungen eines so verstandenen Opferschutzes sind Gegenstand der im Jahr 2009 begonnenen Beratungen des „Runden Tisches gegen Kindesmissbrauch“ in Berlin[3]. Wenn sie die Diskussion zum StORMG und die Ergebnisse des „Runden Tisches“ verfolgt haben, so stand im Mittelpunkt der dortigen Diskussion zum Opferschutz die Frage, wie man die Rechte des Verletzten im Strafverfahren verbessern kann. Auch die Verlängerung der Verjährung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche waren Gegenstand der Erörterungen.

2. Opferschutz durch rückfallpräventive Behandlung

Neben diesem *„Opferschutz durch Verfahren“* gibt es aber noch einen zumindest genauso wichtigen Bereich, der bis lang vernachlässigt wurde, nämlich den *„Opferschutz durch Kriminalprävention“* bzw. genauer gesagt *„Opferschutz durch rückfallpräventive Behandlung“*.

Dazu ein Fall aus der Gerichtspraxis:

Im März 2002 bekam der damals 40 jährige kräftig gebaute Angeklagte bei einem Streit mit seiner Frau einen *Wutausbruch*, schlug auf diese 15 mal mit den Fäusten ein und schleuderte sie gegen den Küchenschrank. Ihre Verletzungen waren so schwer, dass sie aufgrund innerer Blutungen eine Stunde nach dem Vorfall verstarb. Das Landgericht verurteilte den Angeklagten deshalb wegen Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten, die er in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal verbüßte. Da ihm Halbstrafe gewährt wurde, kam er bereits nach etwa eineinhalb Jahren wieder frei. Im März 2008 ärgerte er sich erneut, nunmehr über seine sieben

---

2 Vgl. hierzu instruktiv *Schroth*, Die Rechte des Opfers im Strafprozess, Verlag C.F. Müller, 2005.

3 Vgl. hierzu die Homepage: http://www.rundertisch-kindesmissbrauch.de/.

Jahre alte Tochter. Julia hatte nicht richtig auf ihren kleinen Bruder aufgepasst. Er schlug mit mindestens zwei wuchtigen Schlägen auf sie ein. Einer der Schläge traf das Kind auf den Rücken, weshalb es ein handtellergroßes Hämatom erlitt. Die Staatsanwaltschaft hat den Übergriff wegen der Gefahr von Rippenbrüchen als lebensgefährliche Behandlung angesehen und erneut Anklage erhoben. Das zunächst zuständige Amtsgericht verurteilte den Angeklagten im Juli 2009 dann auch wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Misshandlung von Schutzbefohlenen zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten und ordnete die Vollstreckung an. Das für die Berufung zuständige Landgericht setzte im Februar 2010 die Strafe jedoch zur Bewährung aus. Einer der Gründe war, dass sich der Angeklagte kurz vor der Verhandlung zu einem Therapeuten begeben und der ihm Therapiebereitschaft attestiert hatte. Dieses Urteil hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe, auf die Revision der Staatsanwaltschaft im September 2010 aufgehoben und eine Neuverhandlung angeordnet.

Warum aber musste es zu diesem *zweiten Übergriff* überhaupt kommen? Hätte man ihn verhindern können? Dieser Frage möchte ich heute mit Ihnen losgelöst vom Fall nachgehen. Der vom Verteidiger privat beauftragte Therapeut hatte seine Diagnose bald gefunden. Eine emotionale Persönlichkeitsstörung mit aggressiven Impulsdurchbrüchen – nach seiner Einschätzung durchaus behandelbar. Warum aber hat man diese *Diagnose nicht schon früher getroffen* und rechtzeitig die geeigneten Schritte eingeleitet? Möglichkeiten hätten dazu an sich bestanden,

- etwa die im Rahmen der im Jahre 2002 durchgeführten Gerichtsverhandlung,

- während der mehr als eineinhalb Jahre des Strafvollzugs oder

- zumindest nach der Entlassung.

Dies war jedoch – wie zumeist in solchen Fällen – nicht erfolgt. Natürlich kann niemand eine Garantie abgeben. Es spricht aber viel dafür, dass es nicht zu der zweiten Gewalttat gekommen wäre, hätte man die Störung frühzeitig erkannt und therapeutische Maßnahmen eingeleitet.

Natürlich sind Therapien solche *keine Wundermittel*. Man darf deshalb nicht blauäugig sein. Es gibt grundsätzlich keine Erfolgsgarantie. Aber entgegen landläufiger Ansicht ist eine Therapie auch kein Wellnessprogramm für Schwerverbrecher, sondern für die Klientel eine unangenehme Konfrontation mit der eigenen Wahrheit. Schließlich braucht auch nicht jeder Täter eine

Behandlung und es gibt solche – es dürften wohl 8 bis 10 % sein –, bei denen ist „Hopfen und Malz“ verloren, sie sind nicht therapiefähig. Jedoch erachte ich es zwischenzeitlich als nachgewiesen, dass durch eine *indizierte und fachgerecht durchgeführte deliktorientierte Behandlung* unter *Einbeziehung einer Nachsorge* das Risiko eines Rückfalls *deutlich* – ich meine mit Sicherheit bis zur Hälfte – *reduziert* werden kann. Nach einer aktuellen neuen Studie des PPD Zürich vom 04. Januar 2011[4] hat man dort die Rückfallquote nicht nur auf derzeit nur 3 % absenken können, sondern nachgewiesen, dass sich konsequente psychotherapeutische Maßnahmen auch wirtschaftlich rechnen: dies schon allein deshalb, dass im Kanton Zürich die Haftkosten dauerhaft um die Hälfte reduziert werden konnten. Opferschutz durch rückfallpräventive Behandlung ist damit auf das Ganze betrachtet deshalb die wirksamste Form des Opferschutzes.

3. Ist das Strafrecht auf rückfallpräventive Behandlung eingestellt?

Dies vorangestellt stellt sich aber die Frage, ob unser Recht auf diese Form des Opferschutzes durch rückfallpräventive Behandlung überhaupt eingestellt ist oder unser Recht nicht der Reform bedarf. Im Vordergrund des deutschen Strafverfahrens steht – und dies soll auch nicht in Frage gestellt werden – aber das *Schuldprinzip*. Maßgeblich ist danach die Klärung der Tatumstände und im Falle des Tatnachweises die Ahndung des Täters. Nach dem Schuldprinzip hat der Richter dabei in der Hauptverhandlung davon auszugehen, dass er als Täter einen geistig gesunden Menschen vor sich hat. Das Gesetz verlangt von jedermann, dass er seine Steuerungskräfte voll einsetzt. Nur in bestimmten Ausnahmefällen ist deshalb die Hinzuziehung eines psychiatrischen oder psychologischen Sachverständigen zwingend vorgeschrieben, so etwa, wenn sich nach Aktenlage die Frage nach der Schuldfähigkeit stellt oder die Anordnung von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung (§§ 63, 64 StGB) oder der Sicherung (§ 66 StGB) in Betracht kommen. Die wenigsten Gewalt- und Sexualstraftäter sind bei Begehung ihrer Taten jedoch schuldunfähig oder vermindert schuldfähig, so dass ihre Unterbringung nach § 63 StGB ausscheidet. Sie sind *„bad“ und nicht „mad“*. Bei vielen Täter sind aber häufig dissoziale oder andere Störungen der Persönlichkeit oder der Sexualpräferenz vorhanden, die in vielen Fällen dringender psychotherapeutischer Behandlung bedürfen. Solche Fragen

4 Die Studie ist unter www.bios-bw.de unter Rückfalluntersuchungen eingestellt.

werden mangels eines ausdrücklichen gesetzlichen Auftrags nicht in der Hauptverhandlung geklärt, sondern bleiben dem Vollstreckungsverfahren überlassen.

Dies belegt auch die Praxis. So hat eine im Jahr 2009 erschienene *Untersuchung von Bosinski und Budde*[5] vom Institut für Sexualmedizin der Universität Kiel aufgrund einer Aktenanalyse ergeben, dass bei 291 Fällen einer Sexualdelinquenz nur in 11,7 % ein psychiatrisches Gutachten in der gerichtlichen Hauptverhandlung eingeholt wurde. Selbst wenn der Angeklagte eine einschlägige Vorstrafe aufwies, erhöhte sich die Quote nur bei sexuellem Kindesmissbrauch auf 34,6 %. Bei den Gewaltdelikten der sexuellen Nötigung und der Vergewaltigung sank sie sogar auf 9,1 % ab. Bei Außenstehenden rufen diese Zahlen Unverständnis und Befremden hervor, bedeuten sie doch, dass im Gerichtsverfahren die Frage, *ob ein Täter an einer krankhaften oder einer psychischen Störung leidet, nur selten hinterfragt wird*. Damit geht aber nicht nur wertvolle Zeit verloren, sondern vielfach bleiben die *Störungen unerkannt oder mangels leerer Kassen unbehandelt*. Rechtsstaatlich ist dies bedenklich, weil die Struktur des deutschen Strafverfahrens dem Aspekt des präventiven Opferschutzes nicht hinreichend Rechnung trägt.

Ohne *fachgerechte Diagnose ist eine erfolgreiche Therapie* in oder außerhalb des Strafvollzugs jedoch zumeist nicht möglich und so kommt es bundesweit weiterhin vor, dass gefährliche Gewalt- und Sexualstraftäter unbehandelt bleiben. In meiner Arbeit als Richter in einem Strafsenat eines Oberlandesgerichts kommen solche Fälle täglich vor. Hat der wegen eines Gewalt- und Sexualstraftat verurteilte keine psychotherapeutische Behandlung seiner zumeist vorliegenden Persönlichkeitsstörung erfahren, so scheidet nach § 57 StGB eine positive Prognose und damit eine vorzeitige Entlassung aus. Aber weit über 95 % aller Haftstrafen sind zeitige Strafen, d.h. auch der Täter mit der negativen Prognose kommt auf jeden Fall frei, auch wenn er *keine* rückfallreduzierende Behandlung während der Haft erhalten hat. Auch die lange Jahre als Wundermittel gepriesene nachträgliche Sicherungsverwahrung hat sich als stumpfes Schwert erwiesen und ist nunmehr durch den Gesetzgeber weitgehend abgeschafft worden[6].

5 *Budde*, Zur Situation der Begutachtung von Sexualstraftätern im strafrechtlichen Erkenntnisverfahren. Eine Untersuchung am Beispiel des Bundeslandes Schleswig-Holstein, 2009.

6 vgl. hierzu das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung vom 22.12.2010 (BGBl. I 2300), mit welchem § 68 b Abs. 1 und Abs.2 StGB zum 1.1.2011 aufgehoben wurden.

Dies sind unhaltbare Zustände, kann doch zwischenzeitlich als wissenschaftlich nachgewiesen angesehen werden, dass durch eine deliktorientierte Therapie das Rückfallrisiko deutlich, mindestens um die Hälfte, reduziert werden kann[7]. Eigentliche Ursache dieses durch die Bundesländer nicht auszugleichenden Defizits ist die unzureichende Berücksichtigung des präventiven Opferschutzes im deutschen Recht.

4. Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS)

Aus diesem Grund hat die Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V. dem Bundesministerium der Justiz am 3. März 2009 das sog. *BIOS-Memorandum*[8] vorgelegt, in welchem wir in Anlehnung an das Schweizer Recht[9] fordern, gefährliche Gewalt- und Sexualstraftäter bereits in der gerichtlichen Hauptverhandlung durch einen Sachverständigen daraufhin untersuchen zu lassen, ob sie an einer psychischen Störung leiden und sie psychotherapeutisch behandelt werden können. Auch sieht der Vorschlag die Anordnung von therapeutischen Maßnahmen schon in der Hauptverhandlung durch das erkennende Gericht vor. Durch eine solche verbesserte opferschützende Ausrichtung des deutschen Strafrechts sollen die derzeit noch bundesweit bestehenden Behandlungsdefizite im Sinn eines effektiven Opferschutzes behoben werden.

Das BIOS-Memorandum hat *breite öffentliche Aufmerksamkeit* erfahren. Nach zunächst erfolgter Ausstrahlung einer Dokumentation unter dem Titel „Sexobjekt Kind" am 12. Januar 2010[10] im NDR-Fernsehen waren die Reformbestrebungen am 17. März 2010 Gegenstand einer öffentlichen Anhörung der FDP-Bundestagsfraktion zum Thema „Lösungen und Wege im Kampf gegen die Kinderpornografie" im Reichstagsgebäude in Berlin und sind im Hinblick auf Pädosexuelle sodann in ein Eckpunktepapier der

7 Zur Wirksamkeit der Behandlung von Straftätern vgl. die Beiträge von *Dölling* und *Dünkel* in: *Jehle* (Hrsg). Täterbehandlung und neue Sanktionsformen, 2000, S. 21 ff. und 379 ff. sowie jüngst Meier JZ 2010, 112 ff.

8 Der Originaltext ist auf der Homepage www.bios-bw.de sowie in KrimPäd 2009, 32 ff. veröffentlicht und zusammengefasst dargestellt bei *Böhm/Boetticher*, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP), 2009, 134 ff.

9 vgl. hierzu auch den Beitrag von *Frank Urbaniok*, *Astrid Rossegger*, *Klaus Böhm*, *Thomas Noll*, *Jerome Endrass* in Kriminalistik 2010, 111 ff.

10 Der Beitrag wurde am 19.04.2010 um 21.00 Uhr im 1. Programm des ARD-Fernsehens wiederholt. Er ist unter www.bios-bw.de als LINK eingestellt und kann dort aufgerufen werden.

Rechtspolitiker der CDU/CSU und FDP Bundestagsfraktionen eingeflossen[11]. Auch die strafrechtliche Wissenschaft nimmt sich zwischenzeitlich der im BIOS-Memorandum geforderten Notwendigkeit der Verbesserung des präventiven Opferschutzes im deutschen Strafverfahren an[12].

Danach hat auch das *Bundesjustizministerium* reagiert und zunächst vorgeschlagen, den *präventiven Opferschutz allein der Staatsanwaltschaft* zu übertragen. So sah eine Arbeitsvorlage des Bundesministeriums der Justiz eine Ergänzung der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (Sonderrauftrag UAG Opferschutz) dahingehend vor[13], bei bestimmten Verfahrensarten ein Sachverständigengutachten zur Prüfung einer Therapieweisung einzuholen. So soll der Staatsanwalt dem präventiven Opferschutz Rechnung tragen, wenn er ein Verfahren nach § 153a StPO einstellen oder eine Verwarnung mit Strafvorbehalt bei Gericht beantragen will, eine Aussetzung der Strafe zur Bewährung in Betracht kommt oder aber die Führungsaufsicht angeordnet werden soll. Unabhängig davon, dass die VwV Forensische Ambulanzen vom 21. Juni 2010 in Baden-Württemberg für den letztgenannten Fall bereits eine solche Begutachtungspflicht vorsieht[14], liegt auf der Hand, dass man Opferschutz nicht auf bestimmte Verfahrensarten begrenzen und ihn nicht in den RiStBV verstecken kann, zumal die Gerichte hieran nicht gebunden sind. Auf unsere Remonstration nimmt sich das BMJ dem Reformvorschlag nun doch vertiefter an und hat auf den 20.10.2011 zu einer Expertenabhörung geladen. Am 26.10.2011 wurde dann das „BIOS-Memorandum" im Rechtausschuss des Deutschen Bundestage im Rahmen einer Sachverständigenanhörung zum STORMG behandelt und ein Vertreter von BIOS hierzu als Sachverständiger angehört[15].

Unabhängig von diesen nationalen Bestrebungen sieht der Vorschlag der Kommission für eine *Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates* zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmen-

11 Eckpunktepapier ist zum Nachlesen unter www.bios-bw.de unter Memorandum eingestellt.

12 Vgl. zustimmend den Beitrag mit dem Titel „Zum Verhältnis von Strafe und Therapie" von *Dölling* in: *Dölling/Götting/Meier/Verrel* (Hrsg), Verbrechen - Strafe - Resozialisierung, Festschrift für Heinz Schöch zum 70. Geburtstag, 2010, Seite 771 ff.

13 vgl. hierzu www.bios-bw.de unter Memorandum-Bundestagsdiskussion.

14 Die Justiz 2010. 273 ff.

15 Die schriftliche Stellungnahme ist unter www.bios-bw.de unter „Memorandum" eingestellt.

beschlusses 2004/68/Ji des Rates vom 29.03.2010[16] in Art. 20 eine sehr weitgehende Begutachtungspflicht (sog. Risikoabschätzung) und Behandlungspflicht (sog. Interventionsprogramme) auch schon vor einer rechtskräftigen Verurteilung vor.

Insoweit bleibt festzustellen, dass sich auch auf Initiative der Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V. viel im Bereich des „präventiven Opferschutzes“ bewegt. All das Engagement wäre jedoch verfehlt, wenn man eine Reform des Strafrechts nicht wirklich benötigen würde und sich die hierdurch angestrebten Ziele – Verbesserung des Opferschutzes – auch mit einfacheren oder bereits zur Verfügung stehenden Mittel erreichen lassen könnten. Dies ist jedoch nicht der Fall, da die vorhandenen Instrumentarien in der Praxis nicht umgesetzt werden und diese auch dar nicht umgesetzt werden können.

5. Vorbild der Schweiz

Das *Vorbild der Schweiz* zeigt zunächst, dass durch eine verstärkte Berücksichtigung des Präventionsprinzips nicht nur Straftaten verhindert, sondern sogar Kosten eingespart werden können. Durch eine frühzeitige Diagnose und Feststellung des Störungsbildes bereits in der gerichtlichen Hauptverhandlung kann nämlich frühzeitig an den Ursachen der Kriminalität gearbeitet und die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten reduziert werden. Einen solchen modernen kriminalpolitischen Ansatz verfolgt das Schweizer Recht, welches anders als das bundesdeutsche stärker auf Präventionsaspekte ausgerichtet ist. Die besondere Gewichtung präventiver Aspekte zeigt sich vor allem in den gesetzlichen Bestimmungen. Danach sind nach § 56 Schw.StGB therapeutische Maßnahmen durch das Gericht anzuordnen,

- wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen (§ 56 Abs.1 a Schw.StGB),
- eine schwere psychische Störung vorliegt sowie entweder eine Behandlungsbedürftigkeit des Täters besteht oder
- die öffentliche Sicherheit gefährdet ist (Art. 56 Abs.1 b, c Schw.StGB).

Die damit verbundenen Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte dürfen dabei *nicht unverhältnismäßig* im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und die

16 KOM (2010/94 endgültig; 2010/0064 (COD).

Schwere weiterer Straftaten sein (§ 56 Abs. 2 Schw.StGB). Auch muss sich das Gericht bei seinem Entscheid über eine Anordnung einer Maßnahme auf eine sachverständige Begutachtung stützen (§ 56 Abs. 3 Schw.StGB). Diese hat sich auch zu äußern zur Notwendigkeit und den Erfolgsaussichten einer Behandlung, der Art und der Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten und den Möglichkeiten des Vollzugs der Maßnahme. Hinzu kommt, dass es bei unseren Nachbarn ein breites Spektrum therapeutischer Angebote gibt, wie z.B. ambulante Therapien vor dem, während oder anstelle des Strafvollzugs, stationäre Maßnahmen mit therapeutischem oder, wenn notwendig, sicherndem Charakter.

6. Änderung von § 246a StPO

Im BIOS-Memorandum fordern wir nunmehr – ohne dabei das Schuldprinzip in Frage zu stellen – vor allem durch eine *Änderung der Vorschrift des § 246a StPO*, dem Präventionsprinzip bereits bei der ersten erheblichen strafrechtlichen Auffälligkeit eines Täters Rechnung zu tragen. Aufgabe des Strafrechts ist nämlich nicht nur die Ahndung begangener Straftaten, sondern im begrenzten Umfang auch deren Verhütung. Dazu können auch Maßregeln mit geringerer Eingriffsintensität angeordnet werden, wenn sie sich als notwendig erweisen, wie etwa diejenige der Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69a StGB). Wird heute einem Verkehrsteilnehmer aufgrund Trunkenheit im Straßenverkehr seine Fahrerlaubnis entzogen, so erhält er diese bei Vorliegen von Auffälligkeiten erst dann wieder zurück, wenn er sich einer psychologischen Nachschulung unterzieht. Auf eine solche *Vorsorge wird in der Praxis hingegen bei gefährlichen Gewalt- und Sexualstraftätern in Deutschland vielfach verzichtet*, vielmehr geht man davon aus, diese würden sich nunmehr ohne weiteres an die Gebote des Rechts halten und entlässt sie vielfach ohne jede therapeutische Intervention. Im Sinne eines modernen *Risikomanagements* muss aber bereits in der Hauptverhandlung bei Vorliegen einer Straftat nach § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB durch einen Experten eine Gefährlichkeitsprognose erstellt sowie eine Aussage zur Behandelbarkeit des Täters und zu den hierfür in Betracht kommenden Möglichkeiten getroffen werden. Ist eine Behandlung indiziert, so kann diese innerhalb oder außerhalb des Strafvollzugs durchgeführt werden. Während bei schweren psychischen Störungen innerhalb des Straf- oder Maßregelvollzugs auf die Angebote des Maßregelvollzugs bzw. der Sozialtherapie zurückgegriffen werden muss, kommen für leichtere Störungsbilder auch ambulante Maßnahmen in Betracht.

Zur Umsetzung ist neben der Einführung einer zusätzlichen Maßregel der Anordnung von therapeutischen Maßnahmen nach § 65a StGB[17] vor allem eine Neufassung der Vorschrift des § 246a StPO notwendig. Eine solche Änderung ist geboten, weil ohne ausdrückliche Regelung Feststellungen zur Gefährlichkeit und Behandelbarkeit von Gewalt- oder Sexualstraftätern in der gerichtlichen Praxis nicht getroffen werden. Demnach sollten die Vorschriften lauten:

§ 246a StPO Zuziehung eines Sachverständigen

1. Ist damit zu rechnen, dass die Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten werden oder *eine sozialtherapeutische Maßnahme* notwendig wird, so ist in der Hauptverhandlung ein Sachverständiger über den Zustand des Angeklagten, seine *Gefährlichkeit für die Allgemeinheit und die Behandlungsaussichten* zu vernehmen.

2. Bei einem Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder eines Verbrechens nach den §§ 250, 251, auch in Verbindung mit den §§ 252, 255, oder wegen eines der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Vergehen (Gewalt- oder Sexualstraftaten) *ist ein Sachverständiger in der Regel zu vernehmen*.

3. …

§ 65(a) StGB Therapeutische Maßnahmen

1. Eine ambulante oder stationäre psychotherapeutische Maßnahme ist anzuordnen, wenn

   a. die Voraussetzungen des § 66 Abs.3 Satz 1 StGB vorliegen;

   b. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;

   c. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert und

   d. der mit ihr der therapeutischen Maßnahme verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismäßig ist.

2. Die Anordnung unterbleibt, wenn eine therapeutische Maßnahme als von vornherein aussichtslos erscheint.

17 Vgl. im Volltext: *Böhm/Boetticher*, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP), 2009, 134 ff.

7. Behandlung in Sozialtherapeutischen Anstalten reicht nicht aus

Gegen die *rechtspolitischen Bestrebungen* von *BIOS* wird vor allem von *Politikern eingewandt*, der zwischenzeitlich maßgeblich im Zuständigkeitsbereich der Länder liegende Strafvollzug könne diese Aufgaben allein meistern, sei selbst zu sachgerechten Diagnosen in der Lage und jeder Täter erhalte eine Therapie, wenn er eine solche nur wolle. Die Wirklichkeit spricht eine andere Sprache. Unabhängig davon, dass die Forderung des BIOS-Memorandums auch Gewalt- und Sexualstraftäter betrifft, gegen welche nur Bewährungsstrafen ausgesprochen werden, ist der Strafvollzug viel zu einseitig auf deren Behandlung in *Sozialtherapeutischen Anstalten* (SothAs) ausgerichtet (§ 9 StVollzG)[18]. Die dort in 52 Einrichtungen zur Verfügung stehenden 2043 Plätze reichen bei weitem nicht aus. Nach Erhebungen des Kriminologischen Dienstes des Landes befanden sich etwa in Baden-Württemberg zum 31.3.2006 453 Straftäter aufgrund von Verurteilungen wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern oder allgemein wegen Vergewaltigungen/sexuellen Nötigungen von Frauen oder Männern in Strafhaft, von denen nur 38 – mithin lediglich 9,3 % – in SothAs behandelt wurden. Über 90 % aller Sexualstraftäter sind danach im allgemeinen Strafvollzug untergebracht. Schon diese Zahlen zeigen, dass allein die Sozialtherapie nicht den bestehenden Behandlungsbedarf abdecken kann. Hinzu kommen fachliche Gründe, die vielfach und gerne von den Politikern verschwiegen werden. Der wichtigste ist die *Zeitdauer der Inhaftierung*. Im Regelfall dauert eine Behandlung in der Sozialtherapeutischen Anstalt drei Jahre. Deshalb scheiden gefährliche Täter hierfür durchweg aus, wenn gegen sie noch (!) keine so hohen Sanktionen verhängt worden sind. Spricht das Gericht eine Strafe unter vier Jahren aus, bleibt zumeist nur der Regelvollzug. Hinzu kommt, dass sich viele Gefangene gar nicht für diese Therapieform eignen oder aufgrund ihres (noch) nicht so problematischen Störungsbildes keiner mehrjährigen sozialtherapeutischen Behandlung bedürfen, vielmehr bei ihnen auch die Durchführung ambulanter einzeltherapeutischer Maßnahmen ausreichen würde.

18 Zur Geschichte und Therapieangebot, vgl. die Homepage der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden unter: http://www.krimz.de/index.php?id=sozialtherapie.

8. Behandlung im Regelvollzug

Wenn man im Sinne eines *wirklich effektiven Opferschutzes* also nicht hinnehmen will, dass Täter erst mehrmals straffällig werden müssen, bis sie dann aufgrund gegen sie verhängter hoher Haftstrafen in eine SothA verlegt werden und dort ein Behandlungsangebot erhalten können, bleibt nur der allgemeine Strafvollzug als Alternative. Dort regieren aber die leeren Kassen. Von lobenswerten Ausnahmen abgesehen, stehen im sog. Regelvollzug hierfür bundesweit keine ausreichenden Personal- und Sachmittel zur Verfügung. Wie die Praxis zeigt, stößt zudem der Sachverstand der dort wirkenden Soziarbeiter und Psychologen wegen der Schwierigkeit der Materie und – vor allem – der Begrenztheit der Sach- und Personalmittel oftmals an Grenzen. Vier oder fünf Psychologen bei 800 Gefangenen sind keine Ausnahme. Therapieformen, über welche die Anstalt nicht verfügt und für die kein Geld vorhanden ist, können nicht in den Vollzugsplan mit aufgenommen werden.

Auch insoweit ist *Zürich Vorbild*. So haben im Juni 2010 Abgeordnete des Landtags und ein Mitarbeiter des Justizministeriums von Baden-Württemberg und im Oktober 2011 mehrere Abgeordete des deustchen Bundestages die Haftanstalt in Pöschwies besucht, mit 430 Gefangenen die Größte der Schweiz[19]. Geführt wird die Anstalt von zwei Leitern, einer ist für die Therapie und einer für die Sicherheit und das Personal verantwortlich. Betreut werden die Gefangenen dort von 19 Therapeuten in Gruppen- und Einzeltherapien, wobei mit der Behandlung im Regelfall schon zu Beginn der Haft und nicht erst gegen Ende als Entlassungsvorbereitung begonnnen wird, wie dies in Deutschland aufgrund überkommener Therapievorstellungen zumeist noch der Fall ist. Die geschilderten Erfolge belegen die Richtigkeit des Schweizer Modells.

Auch die *Maßregel der Führungsaufsicht* und die 2007 neu geschaffene Möglichkeit der nachsorgenden Behandlung von entlassenen Straftätern in Forensischen Ambulanzen (§§ 68a Abs.7, 68 b Abs.2 Nr. 11 StGB) können die eklatanten Defizite im Strafvollzug nicht wirklich ausgleichen. Man darf doch nicht ernsthaft glauben, dass man einen Gewalt- und Sexualstraftäter über viele Jahre in einer Haftanstalt therapeutisch „verwahren“ und dann nach Endstrafenentlassung in einer Ambulanz ohne weiteres erfolgreich therapieren kann. Vielmehr zeigen die ersten Erfahrungen aus der ambulanten

19 vgl. hierzu die Homepage des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich unter:*www.justizvollzug.zh.ch/* -.

Nachsorge, dass viele Straftäter nach Jahren der Haft nicht mehr bereit oder auch fähig sind, sich mit den eigentlichen Ursachen ihrer Kriminalität auseinander zu setzen. Sie wollen einfach nicht mehr und gegen den Willen einer Person ist eine Behandlung nicht möglich, unabhängig davon, dass eine „Zwangstherapie“ verfassungsrechtlich unzulässig ist. Deshalb muss zeitnah nach Beginn der Haft unter Ausnutzung der dann noch vorhandenen Behandlungsmotivation mit therapeutischen Maßnahmen begonnen und diese auch in der besonders kritischen Phase nach Entlassung – mindestens etwa ein Jahr – fortgesetzt werden.

9. Therapien im Regelvollzug lohnen sich

Solche Therapien im Regelvollzug lohnen sich für den Staat auch wirtschaftlich. Dieser Aspekt darf nicht außer Acht gelassen werden, auch wenn Opferschutz nicht an Kostenfragen orientieren darf. Für die Politiker – und diese setzen das Recht zunächst einmal um – stehen Kostenfragen immer im Vordergrund, wenn es – pointiert ausgedrückt – gerade einmal nicht um „Bankenrettung“ geht.

Wie sich aus einer von BIOS jüngst beim PPD Zürich in Auftrag gegebenen Studie vom 4. Februar 2011 ergibt, konnten aufgrund der dort seit 1997 konsequent durchgeführten psychotherapeutischen Behandlungen von therapierbaren Gewalt- und Sexualstraftätern in und außerhalb des Strafvollzugs aufgrund verhinderter Rückfälle die neuerlich anfallenden Haftkosten um mehr als die Hälfte gesenkt werden. Bei der Untersuchung wurden die aktuellen Ergebnisse der Züricher Rückfalluntersuchungen berücksichtigt, nach welchen durch die dort praktizierte konsequente psychotherapeutische Behandlung therapierbarer Gewalt- und Sexualstraftäter die einschlägige *Rückfallrate um mindestens 63 %* gesenkt werden konnte und aktuell bei lediglich 3 % liegt. Nach der Studie hätte der Kanton Zürich ohne die derzeitigen therapeutischen Angebote schon allein wegen der Haftmehrkosten seit 1997 mehr als das Doppelte der jährlich für den Psychiatrisch Psychologischen Dienst (PPD) angefallenen Kosten von 3 Millionen Schweizer Franken (CHF) aufwenden müssen. Darüber hinaus kann von folgender Berechnung ausgegangen werden: Ein 30-jähriger Sexualstraftäter kostet die Gesellschaft im Verlauf einer 30-jährigen Haft ca. 650.000 €. Für eine durchgeführte vierjährige Sozialtherapie muss der Staat 175.000 € aufbringen. Die Überwachung eines aus dem Maßregelvollzug aufgrund des Urteils des Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009 entlassenen Siche-

rungsverwahrten mit fünf Polizeibeamten, wie derzeit in Freiburg der Fall, beansprucht 150.000 € monatlich. Hingegen belaufen sich die Kosten für eine ambulante Therapie in oder außerhalb der Haft auf etwa 6.500 € Für die gutachterliche Feststellung der Behandelbarkeit eines Täters in der gerichtlichen Hauptverhandlung fallen Auslagen von etwa 800 € bis 1.200 € an.

Unbeschadet der mittelfristigen Lukrativität von Therapien – kurzfristig gedacht kostet ein solcher präventiver Opferschutz natürlich zunächst erst einmal Haushaltsmittel – dürfen Kostenfragen jedoch keine Rolle spielen. Zum einen ergibt sich dies daraus, dass durch eine am präventiven Opferschutz orientierte moderne Kriminalprävention menschliches Leid verhindert werden kann. Zum anderen ist zu sehen, dass der Staat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nach Art. 2 Abs.1 i.V.m. Art. 1 GG und dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet ist, sich um die Resozialisierung von Straftätern zu bemühen[20], worauf Prof. *Dölling* in einem Fachaufsatz in der Festschrift für *Heinz Schöch* ausdrücklich hingewiesen hat. Danach steht dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung dieses Zieles ein weiter Spielraum zu und er kann diese Aufgabe mit anderen kostenintensiven Staatsaufgaben abwägen, zur Bereitstellung eines erfolgsversprechenden Behandlungsangebots ist er aber verpflichtet[21], weshalb Kostenfragen, etwa für die Durchführung einer externen Therapie[22], keine Rolle spielen dürfen. Auch ist es dem der Bundesgesetzgeber verwehrt, solche grundlegenden Fragen auf die Bundesländer abzuwälzen, wie das Bundesverfassungsgericht jetzt in seinem Urteil zur Sicherungsverwahrung betont hat[23].

10. Entschärfung der Probleme der Sicherungsverwahrung

Folgt man den Reformbestrebungen des „BIOS-Memorandums“ könnten die eigentlichen Probleme der Sicherungsverwahrung zumindest mittelfristig entschärft und langfristig gelöst werden. Die seit Jahren andauernde Diskussion um die Reform der Sicherungsverwahrung verschweigt das wirkliche Problem der Maßregel. Außer Frage steht dabei zunächst, dass gerade abgeurteilte hochgefährliche Hangtäter unter Umständen bis zu ihrem Lebensen-

20 BVerfGE 98, 169 ff, 200; 45, 187 ff, 238; 35, 2002 ff, 235; 33, 1 ff, 10.
21 *Dölling* in: *Dölling/Götting/Meier/Verrel* (Hrsg), a.a.O., Seite 776.
22 OLG Karlsruhe NStZ-RR 2004, 61 und 287; OLG Hamm NStZ 2009, 219 f.
23 NJW 2011, 1931 ff.

de in staatlichem Gewahrsam gehalten werden müssen, wenn sich die von ihnen ausgehende Gefahr während der Dauer der Haft bzw. der Maßregel nicht auf ein vertretbares Risiko begrenzen lässt. Übersehen wird jedoch oftmals, dass es sich bei der Sicherungsverwahrung um das schärfste Schwert, mithin das letzte Mittel der Strafjustiz, handelt und diese deshalb unter besonderen Anforderungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit steht. Deshalb rechtfertigt sich verfassungsrechtlich und moralisch das „lebenslängliche Wegsperren eines Menschen" nur dann, wenn sich im Laufe des Straf- bzw. Maßregelvollzugs ergibt, dass dieser für therapeutische Angebote verschiedener Art nicht ansprechbar und er deshalb als weiterhin gefährlich anzusehen ist. Neben der im Urteil des EGMR vom 17. Dezember 2009[24] und im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 04. Mai 2011[25] aufgezeigten Behandlungsdefizite während des Vollzugs der Sicherungsverwahrung liegen die eigentlichen rechtsstaatlichen Defizite dieser Maßregel darin, dass es überhaupt zu deren Anordnung kommen muss. Der Regelfall der Sicherungsverwahrung setzt nach § 66 Abs.1 StGB nämlich neben dem Erfordernis des Vorliegens eines Hangs voraus, dass der Täter wegen vorsätzlicher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon zweimal zu Freiheitsstrafen von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist (§ 66 Abs.1 Nr.1 StGB) und er wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden hat (§ 66 Abs. 1 Nr.2 StGB). In der Regel haben gefährliche Gewalt- und Sexualstraftäter somit eine strafrechtliche Vita. Bei ihnen tritt oftmals im Laufe der Jahre eine Veränderung der Persönlichkeit ein, welcher frühzeitig entgegengewirkt werden muss. Die bei ihnen zumeist vorliegende Persönlichkeitsstörung verfestigt sich zu einem Hang im Sinne des § 66 Abs.1 Nr.3 StGB.

Werden aber zu dem aktuellen Störungsbild in der gerichtlichen Hauptverhandlung nicht frühzeitig – wie nun im BIOS-Memorandum gefordert – Feststellungen getroffen und bleibt dieses deshalb, wie so oft, auch während der Haftverbüßung unerkannt, so ist der Rückfall und bei wirklich gefährlichen Tätern später auch die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorprogrammiert. Hinzu kommt, dass durch eine Therapie bereits beim „Ersttäter" die Prognosesicherheit des gerichtlich bestellten Gutachters im Falle einer erneuten Straffälligkeit deutlich erhöht und damit das Risiko vermindert werden könnte, entweder gefährliche Gewalt- und Sexualstraftäter zu Un-

24 NStZ 2010, 263 ff.
25 Aktenzeichen: 2 BvR 2365/09 u.a., abgedruckt bei Juris.

recht vorzeitig zu entlassen oder aber in Wirklichkeit nicht gefährliche Menschen ein Leben lang wegzusperren.

Auch das neue Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung[26] packt das Übel nicht an der Wurzel an, sondern versucht mit kosmetischen, wenn auch für die Betroffenen einschneidenden, Maßnahmen dem Urteil aus Straßburg gerecht zu werden. Wenn auch vom Gesetzgeber möglicherweise nicht ausdrücklich gewollt, weist das gleichfalls in Kraft getretene Gesetz zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz – ThUG) jedoch in die richtige Richtung. Durch die Einführung des Tatbestandsmerkmals der „psychischen Störung“[27], an welcher ein aufgrund des Urteils des EGMR entlassener Sicherungsverwahrter zur Aufnahme in eine zur Therapie geeignete Einrichtung leiden muss, erkennt der Bundesgesetzgeber erstmals *ausdrücklich einen Therapiebedarf bei psychisch gestörten und strafrechtlich auffällig gewordenen Personen* an.

11. Konsequenz: Diagnose und Therapie zu Beginn der kriminellen Karrieren

Nun muss der zweite Schritt folgen: Diagnose und Therapie nicht erst nach Jahren der Haft und angeordneter oder sich anschließender Sicherungsverwahrung, sondern, wie im BIOS-Memorandum gefordert, schon zu Beginn der kriminellen Karriere. Ohne einen Auftrag des Bundesgesetzgebers wird sich ein solcher effektiver Opferschutz aber nicht umsetzen lassen, weil die Verantwortlichen in den Ländern auch und vor allem aus Kostengründen wieder nur Kosmetik vornehmen und nicht die Wurzel des Übels angehen. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4.12.2011 setzt jedenfalls Baden-Württemberg dergestalt um, dass weitere Therapieplätze für diejenigen Personen eingerichtet werden, bei welchen schon die Sicherungsverwahrung angeordnet ist, die sich aber noch im Vollzug der Freiheitsstrafe befinden. Auch wenn dies zu begrüßen ist, bleiben Ersttäter und Wiederholungstäter unbehandelt, sie müssen – natürlich bundesweit gesehen und besonders pointiert ausgedrückt – erst erheblich rückfällig werden, bis sie in einer Haftanstalt eine Behandlungschance erhalten.

26 Zu den Einzelheiten, vgl. hierzu die Bundestagsdrucksache 17/3403 vom 26.10.2010.
27 Zum Begriff, vgl. Bundestagsdrucksache 17/3403 vom 26.10.2010, Seite 85 f.

Dieses bundesgesetzgeberische Defizit versucht das Land Baden-Württemberg dadurch auszugleichen, dass auch bei „unbehandelten Tätern" nunmehr bei zur erwartender Anordnung der Führungsaufsicht (§ 68 ff. StGB) eine Begutachtung am Ende der Haft zwingend vorgeschrieben und eine Behandlung nach Ablauf der Haft in einer Forensische Ambulanz (§ 68 b Abs.1 Nr.11 StGB) vorgesehen ist, falls der Täter behandlungsbedürftig, behandlungsfähig und behandlungswillig ist. So sieht die VwV Forensische Ambulanzen vom 21.06.2010[28] des Landes Baden-Württemberg die Begutachtung aller Personen vor, bei denen eine Entlassung unter Anordnung der Führungsaufsicht in Betracht kommt. Auch ist Baden-Württemberg im präventiven Opferschutz insoweit sehr weit fortgeschritten, weil durch eine FONDLÖSUNG es ermöglicht wird, dass Therapien im Regelvollzug auch durch externe Therapeuten durchgeführt werden können. So hat die Forensischen Ambulanz Baden (FAB) zum 1.1.2010 etwa 10 % ihrer Behandlungsmaßnahmen im schon im geschlossenen Vollzug durchgeführt, insgesamt sind es derzeit 80 Personen, welche solche externen Behandlungen erfahren. Daneben hat BIOS sechs Behandlungsabteilungen in den Vollzugsanstalten Mannheim, Heimsheim, Heilbronn Bruchsal, Adelsheim und Offenburg für Gewalt- und Sexualstraftäter eingerichtet. Baden-Württemberg ist insoweit *Musterland im Opferschutz*, weil an sich jeder Gewalt- und Sexualstraftäter die Möglichkeit zum Erhalt einer Behandlung hat. Aber nur dann und da liegt das Problem, wenn seine Störung zuvor fachgerecht diagnostiziert ist.

Bei dieser Handhabung drängt sich die Frage auf, warum die in § 454 Abs.2 StPO oder aber in der VwV Forensische Ambulanzen des Landes Baden-Württemberg vom 21.06.2010 vorgeschriebene Begutachtung aber so spät erfolgt? Nachvollziehbare Gründe lassen sich hierfür nicht finden, vielmehr gehört die Diagnostik bereits in die gerichtliche Hauptverhandlung, denn das Strafrecht hat auch präventiven Charakter. Seine Aufgabe ist nicht nur die Ahndung begangenen Unrechts, sondern auch dessen Verhütung.

12. Ausblick

Eines steht fest, eine solche Reform braucht Mut der Verantwortlichen und hat viele Widerstände zu überwinden. Aber sie ist unabdingbar, wie schon allein der Umstand zeigt, dass eine junge Organisation wie die im Jahre

28 Die Justiz 2010, 273 ff.

2008 gegründete Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V. mit ihrem Vorschlag im „BIOS-Memorandum“ Gehör in Wissenschaft und Politik findet.

Wo liegen aber die Widerstände; So sieht jede Berufsgruppe nur auf ihre Klientel und deren Status gefährdet. Der Haushälter blickt allein auf laufende Legislatur und nicht auf die Kostenersparnis in der nahen Zukunft. Auch wollen sich Ministerien sich ihre Vollzugsgestaltung nicht von Berlin und auch nicht von der Justiz vorschreiben lassen: Die Justiz fühlt sich ohnehin überlastet und wehrt sich gegen zusätzliche Aufgaben. Im Strafvollzug herrschen eigene Gesetze und die Einsicht, dass die Behandlung eines unter Umständen auch widerspenstigen Strafgefangenen auch dem Opferschutz dient, muss dort vielfach erst noch einkehren. Der Verteidiger fürchtet, dass bei einer Begutachtung seines Mandanten auch negative Aspekte zu Tage treten könnten und sieht nicht, dass diesem durch eine frühzeitige Behandlung auch Jahre weiterer Haft erspart werden können. Und dann gibt es noch die Sachverständigen. Die stellen sich auf den Standpunkt, es gäbe ohnehin zu wenige wirklich Kompetente und die können nicht noch weitere Aufgaben übernehmen. Letztgenannte Meinung erinnert an den Vorschlag, den Ladendiebstahl straflos zu stellen, weil man ihn nicht verhindern kann.

Das Praxis der Forensischen Ambulanzen zeigt uns, dass durch einen gesetzgeberischen Auftrag Angebot und Nachfrage in Einklang gebracht werden können. Seit durch das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht vom 18.04.2007[29] die Behandlung von entlassenen Straftätern in den neu geschaffenen Forensischen Ambulanzen vorgesehen wurde, gründen sich solche Nachsorgeeinrichtungen bundesweit, weil die Bundesländer die Geldmittel zur Verfügung stellen müssen. In diesen Einrichtungen ist auch der Sachverstand zur Erstellung von sog. Behandlungsgutachten vorhanden. Die FAB erstellt solche durch die in ihr tätigen 30 Ärzte und Diplom Psychologen bereits regelmäßig und hilft damit dem Gericht und dem Strafvollzug bei der Entscheidungsfindung. Eine – zumindest teilweise – Beauftragung der Forensischen Ambulanzen mit der im BIOS-Memorandum Begutachtung könnte auch ein gangbarer Weg zum Umsetzung unseres Reformvorschlages sein.

---

29 BGBL. I 513.

Täter-Opfer-Ausgleich – aktuelle Perspektiven

Arthur Hartmann

Gliederung

1. Einleitung

Der Täter-Opfer-Ausgleich hat sich seit Mitte der 1980er Jahre in Deutschland zunächst vor allem im Jugendstrafrecht, ab den 1990er Jahren zunehmend auch im Erwachsenenstrafrecht entwickelt. Allerdings lässt sich auch nach mittlerweile fast 30 Jahren weitgehend positiver Erfahrungen mit der Version des Täter-Opfer-Ausgleichs, die von den einschlägig tätigen Vermittlungseinrichtungen angeboten wird, keineswegs davon sprechen, dass Täter-Opfer-Ausgleich in diesem Sinne flächendeckend bei einem Großteil der geeigneten Fälle angeboten wird.[1] Nach wie vor hängt es sehr stark von der individuellen Sicht von Entscheidungsträgern, insbesondere von einzelnen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ab, in welchem Umfang Fälle als ausgleichsgeeignet bewertet werden. Dies spricht dafür, dass neben den Möglichkeiten, den Täter-Opfer-Ausgleich in optimaler Weise in die technischen Abläufe des Justizsystems einzubetten, auch grundlegende Werthaltungen und Einstellungen zu Sinn, Zweck und Legitimation des Strafrechts eine große Bedeutung für die Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs haben.

Im Hinblick darauf sollen hier aus der Vielzahl aktueller Entwicklungen, die sich im nationalen, europäischen und internationalen Rahmen vollziehen, drei näher beleuchtet werden, die für die genannten grundlegenden Frage-

1 Vgl. hierzu *H.-J.Kerner/A. Eikens/A. Hartmann,* Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland, Forum Verlag, Mönchengladbach, 2011, S. 11

stellungen besonders bedeutsam erscheinen. Zu nennen sind hier das Verhältnis des Täter-Opfer-Ausgleichs zum neuen Mediationsgesetz, Täter-Opfer-Ausgleich in Fällen häuslicher Gewalt und Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug. Diese drei Fragestellungen werden im Folgenden näher diskutiert. Vorausgeschickt sei, dass eine solche Auswahl sicher nicht objektiv, sondern von persönlichen Wahrnehmungen und Forschungsfeldern mitgeprägt ist. Andererseits ist eine Auswahl notwendig, um den Umfang eines solchen Beitrages in einem angemessenen Rahmen halten zu können.

2. Der Täter-Opfer-Ausgleich und das Mediationsgesetz

Die Mediation hat sich seit Mitte der 1980er Jahre ausgehend von Vorbildern im angelsächsischen Rechtskreis nicht nur im Bereich des Strafrechts, sondern in zahlreichen weiteren Rechtsgebieten entwickelt. Eine breitere Anwendungspraxis besteht insbesondere im Familien- und Kindschaftsrecht, bei Konflikten mit arbeitsrechtlicher Relevanz und bei der sogenannten Schuldmediation. Ähnlich wie im Strafrecht kann auch bei diesen Anwendungsfeldern nicht von einer stürmischen Ausbreitung der Mediation in der Praxis gesprochen werden. Der Bundestag hat die Umsetzung der Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen,[2] die nur die Mediation in einschlägigen grenzüberschreitenden Fällen betrifft, deshalb zum Anlass genommen, die Anwendung der Mediation umfassend durch eine gesetzliche Regelung zu fördern.[3] Der Bundestag hat auf der Grundlage eines Entwurfs der Bundesregierung vom 01.04.2011 (BT-Drs. 17/5335) das Meditionsgesetz einer Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vom 01.12.2011 (BT-Drs. 17/8058) folgend am 15.12.2011 beschlossen. Die Zustimmung des Bundesrates steht derzeit noch aus.

2 ABl. L 136 v. 24.5.2008.

3 „Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“. Artikel 1 dieses Gesetzes enthält das „Mediationsgesetzt“ (MediationsG); Pressemitteilung des Rechtsausschusses des Bundestags unter: www.bundestag.de/presse/hib/2011_11/2011_495/02.html (abgerufen am 19.01.2012); vgl. die Entwicklungsgeschichte des Mediationsgesetz unter: gesetzgebung.beck.de/node/1006516 (abgerufen am 19.01.2012); Beschluss des Mediationsgesetzes durch den Bundestag: http://www.bundesregierung.de/nn_1524/Content/DE/Artikel/2011/01/2011-01-12-mediationsgesetz-ir.html (aufgerufen am 23.01.2012).

Diskutiert wird allerdings, ob das Mediationsgesetz auch im Strafrecht Anwendung findet. Erhebliche Irritationen hat in diesem Zusammenhang ein Interview der Bundesjustizministerin ausgelöst, demzufolge Mediation im Strafverfahren keinen Platz habe und dieser Bereich aus dem Anwendungsbereich der Mediation und des neuen Mediationsgesetzes ausgenommen sei.[4] Der Sprecher des Bundesjustizministeriums hat hierzu erläutert, Strafsachen seien aus dem Gesetzentwurf ausgenommen worden, weil es im geltenden Recht den Täter-Opfer-Ausgleich gebe.[5] Eine ausdrückliche Regelung, dass das Mediationsgesetz keine Anwendung auf Fälle mit Bezug zum Strafrecht oder auf Fälle, in denen ein Strafverfahren eingeleitet wurde, findet, ist in den vorliegenden Entwürfen des Mediationsgesetzes nicht enthalten. In der Stellungnahme des Bundesjustizministeriums klingt freilich die Auffassung an, dass die Regelungen zum Täter-Opfer-Ausgleich das Mediationsgesetz als lex specialis verdrängen könnten. Diese Auffassung soll nachfolgend in der hier gebotenen Kürze untersucht werden.[6]

Nach dem Grundsatz „lex specialis derogat legi generalis" verdrängt die speziellere Norm die allgemeinere, wenn die spezieller Norm sämtliche Merkmale der allgemeineren und darüber hinaus noch mindestens ein weiteres Merkmal enthält.[7] Dies ist anhand der gängigen juristischen Auslegungsmethoden zu prüfen.

Die Auslegung nach dem Wortlaut orientiert sich an der vom Gesetzgeber verwendeten Formulierung.[8] § 46a Nr. 1 StGB definiert den Täter-Opfer-Ausgleich als das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen. Der Begriff „Ausgleich“ erfordert nach h.M. zwar ein kommunikatives Verhältnis zwischen Täter und Opfer, eine bestimmte kommunikative Form, insbesondere die Einschaltung eines Vermittlers oder Mediators

---

4 siehe http://www.tagesschau.de/inland/mediation100.html; *Mertzlufft,* TOA-Infodienst Nr. 41, 2001, S. 13.

5 *Mertzlufft,* TOA-Infodienst Nr. 41, 2001, S. 13.

6 Eine ausführlichere Diskussion findet sich bei *A. Hartmann/F. Steengrafe,* TOA-Infodienst, Nr. 42, März 2012,S. 27-32. Der vorliegende Beitrag beruht auf dem Vortrag, der vom Verfasser im Rahmen der Tagung der Kriminologischen Gesellschaft in Heidelberg am 30.09.2011 gehalten wurde, und auf dem genannten Artikel.

7 *Schwacke,* Juristische Methodik, (5. Auflage 2011), S. 19; *Wank,* Die Auslegung von Gesetzen (5. Auflage 2011), S. 100; *Tettinger/Mann,* Einführung in die juristische Arbeitstechnik (4. Auflage 2009), Rn. 92.

8 *Schwacke,* (Fn. 7), S. 89; *Tettinger/Mann,* Einführung in die juristische Arbeitstechnik (4. Auflage 2009), Rn. 215.

ist nach dem Wortlaut des § 46a StGB jedoch nicht erforderlich.[9] Außerdem kann bereits das auf einen Ausgleich gerichtete einseitige Bemühen des Täters genügen. Rechtsfolge des § 46a StGB ist, dass das Gericht in Fällen, in denen Leistungen i.S.v. § 46a StGB vorliegen, die Strafe nach § 49 Abs. 1 StGB mildern oder von Strafe absehen kann. Regelungsbereich des § 46a StGB ist mithin die Strafzumessung.

Mediation ist gemäß § 1 Abs. 1 der vom Bundestag beschlossenen Fassung des Mediationsgesetzes (im Folgenden „MediationsG“) ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mit Hilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konfliktes anstreben. § 4 MediationsG regelt Umfang und Grenzen der Verschwiegenheitspflicht der Mediatoren/innen. Daraus ergibt sich nach § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO ein Zeugnisverweigerungsrecht in Zivilverfahren. Die §§ 5 und 6 MediationsG enthalten Regelungen über die Aus- und Fortbildung der Mediatoren/innen, insbesondere eine Ermächtigung für den Bundesminister der Justiz, die Voraussetzungen für das Führen der Berufsbezeichnung „zertifizierter Mediator“ zu regeln.[10] Unmittelbare Rechtsfolgen wie z.B. die Zumessung einer Strafe oder eines Schadensersatzes sind dagegen nicht Gegenstand des Mediationsgesetzes.

Nach dem Wortlaut haben § 46a StGB und die Vorschriften des Mediationsgesetzes demnach ganz unterschiedliche Regelungen zum Inhalt. Die Voraussetzungen für den Grundsatz „lex specialis derogat legi generalis” liegen insoweit nicht vor.

Die systematische Auslegung untersucht die Stellung einer Norm innerhalb eines Gesetzes und leitet daraus deren Bedeutung ab.[11] § 46a StGB steht im zweiten Teil des StGB, der sich auf die Strafzumessung bezieht. Demnach wollte der Gesetzgeber mit § 46a StGB eine Regelung im Bereich der Strafzumessung schaffen, und damit die Würdigung kommunikativer Verfahren im Rahmen der Strafzumessung und nicht die Ausgestaltung dieser Verfahren selbst regeln. Dies zeigt sich auch daran, dass § 46a StGB an einem Zustand bzw. an einem Ergebnis nämlich dem „Ausgleich“ anknüpft, während der Begriff „Mediation“ sich auf ein Verfahren bzw. eine Vorgehensweise

---

9 BGH StV 02, 651; HK-GS/*Rössner* (2. Auflage 2011) § 46a Rn. 23 f.; SK-*Horn* § 46a Rn. 6.

10 Näher BT-Drucks. 17/8058, S. 17.

11 *Tettinger/Mann* (Fn. 7), Rn. 228; *Wank* (Fn. 7), S. 55; so wohl auch *Schwacke* (Fn. 7), S. 93.

bezieht.[12] Das Mediationsgesetz regelt die Ausgestaltung und die Rahmenbedingungen des Verfahrens „Mediation“. Eine Überschneidung der Regelungsbereiche des Täter-Opfer-Ausgleichs und des Mediationsgesetzes besteht damit nicht. Der Grundsatz „lex specialis derogat legi generalis” findet auch insoweit keine Anwendung.

Im Rahmen einer historischen Auslegung sollen die geschichtlichen Beweggründe des Gesetzgebers und die Geschichte des Normerlasses für die Auslegung herangezogen werden.[13] § 46a StGB wurde durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz in das StGB eingeführt. Der Gesetzgeber wollte hierdurch die Bestrafung im unteren und mittleren Kriminalitätsbereich zurückdrängen und zugleich einen verbesserten Opferschutz gewährleisten.[14] Ausdrücklich knüpft die Vorschrift an die positiven Erfahrungen an, die seitens der Modellprojekte und im Rahmen einschlägiger Regelungen des JGG gesammelt wurden.[15]

Vor diesem Hintergrund könnte sich die vom Bundesministerium vertretene Auffassung zum Verhältnis von Täter-Opfer-Ausgleich und Mediationsgesetz erklären. Die Modellprojekte zum Täter-Opfer-Ausgleich praktizierten überwiegend ein von nordamerikanischen Vorbildern übernommenes Mediationsverfahren (victim-offender-mediation), für das sich in Deutschland der Begriff „Täter-Opfer-Ausgleich“ eingebürgert hat.[16] Diese Sicht des Täter-Opfer-Ausgleichs ist für viele Einrichtungen auch heute noch leitend.[17] Das von den Modellprojekten geprägte Verfahren hat der Gesetzgeber jedoch bewusst nicht zur Voraussetzung der in § 46a StGB geregelten Legaldefinition des gesetzlichen „Täter-Opfer-Ausgleichs“ gemacht. Damit

---

12 Näher hierzu und zur internationalen Diskussion, *Hartmann*, Legal Provisions on Restorative Justice in Germany, in: Ministry of Justice and Law Enforcement Republic of Hungary (ed.), European Best Practices of Restorative Justice in the Criminal Procedure, 2010, 125-129 unter: http://www.eucpn.org/library/results.asp?category=&pubdate=2010 (aufgerufen am 30.01.2012).

13 *Tettinger/Mann* (Fn. 5), Rn. 221; *Schwacke* (Fn. 5), S. 97; *Wank* (Fn. 8), S. 65 ff.

14 *Lackner/Kühl* (Fn. 7), Rn. 1; HK-GS/*Rössner* (Fn. 7), § 46a StGB, Rn. 6; so wohl auch BT-Drucks. 12/6853, S. 21.

15 BT-Drucks. 12/6853, S. 21; *Fischer* (Fn. 7), Rn. 2; *Lackner/Kühl* (Fn. 7), Rn. 1; HK-GS/*Rössner* (Fn. 9), § 46a StGB, Rn. 1.

16 Näher *Hartmann,* Schlichten oder Richten (1995), S. 96 ff., 122 ff. Frühe Stellungnahmen zu § 46a StGB fordern, inspiriert durch die Modellprojekte, noch die Einschaltung eines Mediators; vgl. *König/Seitz* NStZ 95, 1, 2; BayObLG NJW 95, 2120. Zur Begriffgeschichte vgl. *Middelhof,* TOA-Infodienst, Nr. 2, 2008, S. 44.

17 Vgl. hierzu die sogenannten TOA-Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich, die derzeit in sechster Auflage erschienen ist; www.toa-servicebüro.de/shop/sort/3 (aufgerufen 30.01.2012).

wird in Deutschland der Begriff „Täter-Opfer-Ausgleich“ mit zwei unterschiedlichen Bedeutungen verwendet. Ein von den Modellprojekten hergeleitetes Verständnis und eine vom Gesetzgeber bewusst nicht allein auf diese Praxis beschränkte Legaldefinition des Täter-Opfer-Ausgleichs.

Für die Frage, ob § 46a StGB als Spezialregelung das Mediationsgesetz verdrängt, kann freilich nur die gesetzliche Fassung des Begriffs „Täter-Opfer-Ausgleich“ maßgeblich sein und nicht ein Vorverständnis, das der Gesetzgeber nicht aufgegriffen hat. § 46a StGB hat mithin auch im Sinne der historischen Auslegung einen anderen Regelungsbereich als das Mediationsgesetz. Deshalb findet auch nach der historischen Auslegung der Grundsatz „lex specialis derogat legi generalis” keine Anwendung.

Die teleologische Auslegung orientiert sich an der ratio legis d.h. dem Sinn und Zweck der Rechtsnorm.[18] § 46a StGB will die positiven Erfahrungen, die im Jugendstrafrecht gewonnen wurden, auch für das Erwachsenenstrafrecht fruchtbar machen.[19] Dadurch dass die Täter die Verantwortung für ihr Handeln übernehmen und dessen Konsequenzen tragen,[20] soll es ermöglicht werden, auf Kriminalstrafen im Bereich der unteren bis mittleren Kriminalität zu verzichten.[21] Der Gesetzgeber wollte somit eine breit anwendbare Regelung im Rahmen der Strafzumessung schaffen, jedoch nicht die Aus- und Fortbildung von Mediatoren/innen, deren Schweigepflicht und insgesamt die Vertraulichkeit eines bestimmten Verfahrens regeln.

Bedeutsam ist insoweit, dass ein im Wege einer Mediation erzielter Ausgleich zwischen Täter und Opfer einer Straftat seitens der Strafjustiz nach § 46a StGB als Täter-Opfer-Ausgleich im Strafverfahren berücksichtigt werden kann. Die Strafjustiz kann unter den Voraussetzungen des § 46a StGB jedoch ebenso einen Ausgleich würdigen, der im Wege anderer Verfahren herbeigeführt wurde wie etwa durch Vermittlung der Verteidiger oder des Gerichts oder durch die international sehr verbreiteten sog. „Conferences“ oder „restorative circles“(vgl. hierzu unter 4.). Insofern war es seitens des Gesetzgebers durchaus klug und weitsichtig, die gesetzliche Regelung der Rechtsfolgen eines Ausgleichs zwischen Tätern und Verletzten einer Straftat nicht an die engen Bedingungen einer Mediation zu knüpfen.

18 *Schwacke* (Fn. 7), S. 97; *Tettinger/Mann* (Fn. 7), Rn. 224; Wank (Fn. 7), S. 69 ff.
19 BT-Drucks. 12/6854, S. 21; *Fischer,* Rn. 2.
20 BT-Drucks. 12/6853, S. 21; *Fischer*, Rn. 2.
21 BT-Drucks. 12/6853, S. 21; *Fischer*, Rn. 2; *Lackner/Kühl*, Rn. 1; HK-GS/*Rössner*, § 46a StGB, Rn. 6; so wohl auch BT-Drucks. 12/6853, S. 21.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass § 46a StGB als Strafzumessungsvorschrift an das Schuldprinzip gebunden ist. Das Maß der Strafe muss am Maß der Schuld des Täters anknüpfen[22] und kann in letzter Instanz nicht von der Bereitschaft des Opfers zu einer einvernehmlichen Konfliktregelung abhängen. Der Gesetzgeber musste also eine Regelung schaffen, die es zulässt, auch das einseitige Bemühen des Täters zu würdigen, selbst wenn sich das Opfer nicht auf einen Ausgleich einlassen will. Ein nur einseitiges Bemühen kann freilich nicht als Mediation bezeichnet werden.

Die Regelungsbereiche des § 46a StGB und des Mediationsgesetzes überschneiden sich mithin auch bei Berücksichtigung der teleologischen Auslegung nicht.

Weitere Regelungen zum Täter-Opfer-Ausgleich enthalten § 46 Abs. 2 StGB und § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG, § 59a Abs. 2 Nr. 1 StGB und § 23 Abs. 1 S. 4 JGG, §§ 136 Abs. 1 S. 4, 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 5, 155a und 155b StPO sowie § 45 Abs. 2 S. 2 JGG. Keine der genannten Vorschriften regelt ein Mediationsverfahren i.S. des § 1 MediationsG.[23] Dass der Gesetzgeber den § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG als richterliche Weisung ausgestaltet hat,[24] macht überdeutlich, dass er unter einem „Täter-Opfer-Ausgleich" keine Mediation versteht. Denn § 1 Abs. 1 MediationsG definiert Mediation als freiwillige und einvernehmliche Beilegung eines Konflikts.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass das Mediationsgesetz in der vom Bundestag beschlossenen Fassung mangels entgegenstehender Regelung auch für Mediationsverfahren gelten würde, die Sachverhalte betreffen, die unter Strafnormen subsumiert werden können oder die Gegenstand eines Strafverfahrens sind.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob das doppeldeutige Verständnis des Begriffs „Täter-Opfer-Ausgleich", das zu Missverständnissen geradezu einlädt, beibehalten werden soll. Denkbar wäre insoweit, den Begriff „Täter-Opfer-Ausgleich" nur noch im Sinne der Legaldefinition des § 46a StGB im Zusammenhang mit der Sanktionierung bzw. Diversion im Rahmen von Strafverfahren zu verwenden. Geht es dagegen um das Verfahren, in dem die Konfliktparteien mit Unterstützung einer dritten Person nach einer Konflikt-

---

22 BVerfG Beschluss, 2 BvR 506/63 vom 25.10.1966; BVerfG Urteil, 2 BvR 313/07 vom 18.01.2008.

23 Näher hierzu *A. Hartmann/F. Steengrafe,* (Fn. 6), S. 30f.

24 Kritisch zur Einordnung als Weisung und mithin als Erziehungsmaßregel: HK-JGG-*Diemer* (6. Auflage 2011), § 10 Rn. 48.

lösung suchen, so sollte der Begriff „Mediation“ verwendet werden, wenn das Verfahren insgesamt den Vorgaben des Mediationsgesetzes entspricht. Zur näheren Kennzeichnung des Konfliktgegenstandes könnte der Zusatz Mediation in Strafsachen oder Mediation in Kriminalsachen verwendet werden.

3. Täter-Opfer-Ausgleich und Mediation in Fällen häuslicher Gewalt

Die Frage, ob in Fällen häuslicher Gewalt mediative Verfahren zur Anwendung kommen dürfen und ein Ausgleich zwischen Täter und Opfer als Täter-Opfer-Ausgleich bei der Strafzumessung gewürdigt werden darf, hat heftige Kontroversen ausgelöst.[25] Kritisiert wird u.a., dass in Fällen häuslicher Gewalt eine Normverdeutlichung erforderlich sei, die ein Täter-Opfer-Ausgleich nicht gewährleiste, es bestehe im Gegenteil die Gefahr einer Bagatellisierung. Darüber hinaus würde häusliche Gewalt durch die Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs wieder als private Angelegenheit deklariert, anstatt den Verstoß gegen gesellschaftliche Normen und die soziale Dimension der Problematik hervorzuheben.[26] Trotz dieser Kritik hat sich sowohl in Österreich als auch in Deutschland eine relativ breite Anwendungspraxis etabliert. Hierzu liegen nunmehr durch die Arbeiten von *Bals* und *Pelikan* empirische Befunde vor, die es verdienen, hier zusammenfassend gewürdigt zu werden.[27]

Die Untersuchung von *Bals* entstand auf der Datengrundlage eines umfangreichen Forschungsprojekts der Universität Bielefeld zum Täter-Opfer-

---

25 Vgl. etwa *D. Oberlies,* Offener Brief. Einrichtung einer Täter-Opfer-Ausgleichstelle bei Gewalttaten in Paarbeziehungen. Streit 2/2001, S. 87-88; *P. Velten*, Probleme der Strafverfolgung in den Fällen von Partnergewalt im österreichischen Straf- und Strafprozessrecht. In: U. Floßmann (Hrsg.), Probleme bei der Strafverfolgung von Gewalt in Familien. Linz, Tauner-Verlag, 2003, S. 7-58.

26 Ausführlich zu den genannten und weiteren Kritikpunkten *N. Bals,* Täter-Opfer-Ausgleich bei häuslicher Gewalt. Vermittlung und Wiedergutmachung auf dem Prüfstand. Nomos Verlag, 2010, S. 99 ff.

27 *N. Bals,* Täter-Opfer-Ausgleich bei häuslicher Gewalt. Vermittlung und Wiedergutmachung auf dem Prüfstand. Nomos Verlag, 2010. *C. Pelikan unter Mitarbeit von I. Hager, B. Haller und A. Kretschmann,* Die Möglichkeiten und die Bedingungen einer wirksamen Stärkung (Mächtigung) der Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen durch den Außergerichtlichen Tatausgleich, Forschungsbericht des Instituts für Rechts- & Kriminalsoziologie, Wien, 2009.

Ausgleich in Nordrhein-Westfalen (seinerzeit Lehrstuhl *Prof. Dr. Bannenberg*). Ausgewertet wurden alle TOA-Verfahren, die im Jahr 2001 im Bundesland Nordrheinwestfalen durchgeführt wurden (N = 3906). Darunter fanden sich 509 Fälle häuslicher Gewalt (16 %).[28]

Von den Opfern häuslicher Gewalt waren 43,6 % zum Täter-Opfer-Ausgleich bereit, in den übrigen Verfahren betrug die Zustimmungsquote 47,9 %.[29] Bei den Tätern lag die Ausgleichsbereitschaft bei 51,5 % in Fällen häuslicher Gewalt bzw. bei 60,8 % in den übrigen Verfahren. Die Zustimmung von Tätern und Opfern, die Voraussetzung für die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Sinne einer Mediation ist, lag in 38,5 % der Fälle häuslicher Gewalt und in 39,9 % der übrigen Fälle vor. Damit ergaben sich keine gravierenden Unterschiede im Zustimmungsverhalten von Tätern und Opfern häuslicher Gewalt im Vergleich zu den übrigen Fällen. Letztere betrafen ein breites Deliktspektrum, wobei Körperverletzungsdelikte mit einem Anteil von 48 % im Vordergrund standen.[30]

Soweit Täter und Opfer einem Ausgleichsverfahren zugestimmt hatten, konnten sie in 88,2 % der Fälle häuslicher Gewalt und in 87,0 % der übrigen Fälle eine einvernehmliche Regelung erzielen. Diese Regelung wurde in 79,9 % der Fälle häuslicher Gewalt vollständig erfüllt, in 11,8 % dieser Fälle war die Erfüllung noch in Gange. Die vereinbarten Regelungen wurden damit weitgehend vollständig erfüllt.[31]

Hinsichtlich der Erwartungen, die Täter und Opfer häuslicher Gewalt an den Täter-Opfer-Ausgleich stellen, kristallisierten sich auf der Grundlage einer Aktenauswertung vier Muster heraus: die Klärung persönlicher und zwischenmenschlicher Aspekte, der Abschluss zukunftsgerichteter Vereinbarungen, eine dauerhafte Problembearbeitung und eine angemessene materielle und symbolische Wiedergutmachung.[32] Diese Erwartungen konnten nach den Befunden der Untersuchung ganz überwiegend erfüllt werden.[33] Zusammenfassend kann aus den vorliegenden Ergebnissen der Schluss gezogen werden, dass viel dafür spricht, bei entsprechender Bereitschaft der Opfer und Täter auch Fälle häuslicher Gewalt, in denen die Tatvorwürfe und Tat-

28 *Bals* (Fn. 27), S. 120 ff., 122.
29 *Bals* (Fn. 27), S. 149 ff.
30 *Bals* (Fn. 27), S. 126.
31 *Bals* (Fn. 27), S. 174 ff.
32 *Bals* (Fn. 27), S. 191.
33 *Bals* (Fn. 27), S. 221; zu den Ergebnissen im Einzelnen vgl. S. 195 ff.

folgen gravierend sind, im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs (im Sinne eines mediativen Verfahrens) zu bearbeiten.[34]

Die Arbeit von *Bals* konnte allerdings keine Aussage zur Legalbewährung der Täter und damit zur Nachhaltigkeit eines erfolgreich durchgeführten Täter-Opfer-Ausgleichs machen.[35] Zu dieser Fragestellung liegen nunmehr Befunde aus der Untersuchung von *Pelikan* vor,[36] die zwar in Österreich erhoben wurden, die aber aufgrund der Ähnlichkeit der im Rahmen der Vermittlungstätigkeit eingesetzten mediativen Verfahren auf Deutschland übertragen werden können.

Datengrundlage der Untersuchung von *Pelikan* ist eine schriftliche Befragung aller weiblichen Opfer von Paargewalt, die im Jahr 2006 an einem Tatausgleich teilgenommen haben. Der Begriff „Tatausgleich" wird in Österreich anstelle von „Täter-Opfer-Ausgleich" verwendet, wobei Legaldefinition und Einbettung in das Strafverfahren zwar nicht identisch sind, die praktische Durchführung des mediativ geprägten Ausgleichsverfahrens aber weitgehende Übereinstimmungen aufweist. Für das Jahr 2006 wurden 990 weibliche Opfer von Paargewalt, die an einem Tatausgleich teilgenommen hatten, identifiziert und mit der Bitte um Bearbeitung und Rücksendung des Fragebogens angeschrieben. Dabei erwiesen sich 177 Anschreiben als unzustellbar, 168 Fragbögen wurden bearbeitet und zurückgeschickt.[37] Die Rücklaufquote beträgt damit 20,6 %, einem für derartige Untersuchungen gutem Wert.[38] Die schriftliche Befragung erfolgte im Zeitraum von 15-24 Monaten nach Abschluss des dem Tatausgleich zugrunde liegenden Vermittlungsverfahrens. Ergänzend wurden 21 qualitative Interviews mit weiblichen Opfern durchgeführt.

Hinsichtlich der Frage nach den Bedürfnissen der Opfer wurden genannt:[39]

Normverdeutlichung (80 %),
Erledigung straf-/zivilrechtlicher Verfahren (63 %),
Unterstützung gegen weitere Übergriffe (61 %),
Klärung des künftigen Zusammenlebens (40 %),
Aushandeln der Trennungsbedingungen (32 %).

34 *Bals* (Fn. 27), S. 261.
35 *Bals* (Fn. 27), S. 189.
36 *Pelikan* (Fn. 27).
37 *Pelikan* (Fn. 27), S. 10.
38 *Pelikan* (Fn. 27), S. 140.
39 *Pelikan* (Fn. 27), S. 20.

Hinsichtlich der Bewertung des Vermittlungsverfahrens ergab sich, dass

80 % der Frauen sich unterstützt gefühlt haben,
85 % sich verstanden fühlten und
85 % insgesamt zufrieden waren.[40]

83 % der befragten Frauen erlitten keine neue Partnergewalt.[41] Von den Frauen, die angaben, weiterhin mit dem gewalttätigen Partner Kontakt zu haben oder mit ihm zusammen zu leben, konnten gut zwei Drittel der Frauen gewaltfrei leben. Knapp 80 % der Befragten gaben an, dass das Vermittlungsverfahren dazu einen Beitrag geleistet hat, 40 % bewerteten den Beitrag sogar als ganz wesentlich.[42]

In einer Hellfeldstudie zum Tatausgleich ergab sich eine Rückfallquote in Fällen häuslicher Gewalt von 11 %.[43]

Damit ergibt sich im Hell- wie im Dunkelfeld eine überraschend gute Legalbewährung nach einem Tatausgleich in Fällen häuslicher Gewalt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die empirischen Befunde die Kritik, die gegen den Einsatz mediativer Verfahren in Fällen häuslicher Gewalt vorgebracht wurde, nicht stützen. Vielmehr zeigt sich, dass mediative Verfahren den Interessen der betroffenen Frauen in hohem Maße entgegenkommen. Ein negativer Einfluss auf die Legalbewährung der Täter, der aufgrund von Defiziten bei der Normverdeutlichung vermutet wurde, hat sich nicht bestätigt.

4. Restorative Justice und Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug

Restorative Justice ist ein inzwischen weltweit gebräuchlicher Begriff, der wörtlich etwa mit „wiederherstellender Gerechtigkeit“ übersetzt werden kann.[44] Unter diesen Begriff werden verschiedene, zum Strafverfahren alternative Formen der Konfliktbeilegung subsumiert, darunter z.B. die Mediati-

---

40 *Pelikan* (Fn. 27), S. 47 ff.

41 *C. Koss* TOA-Infodienst Nr. 39, 2010, S. 42, 44; soweit Informationen zum Zusammenleben der Partner nach dem Ausgleich vorhanden waren, ergibt sich ein gewaltfreies Zusammenleben bei 80,9 % der Frauen; *Pelikan* (Fn. 27) S. 35, Grafik 10.

42 *Pelikan* (Fn. 27), S. 36 ff.

43 *C. Koss* S. 42, 44.

44 Vgl. die Übersetzungsvorschläge in Editorial, TOA-Infodienst Nr. 41, 2011, S. 24.

on in Form der victim-offender-mediation, conferencing und sog. circles.[45] Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang, dass der partizipatorische Prozess im Vordergrund steht. Das UN-Handbook on Restorative Justice Programmes schlägt als Definition vor: „any programme that uses restorative processes and seeks to achieve restorative outcomes". The emphasis in this definition is clearly on participatory processes designed to achieve a desired outcome. A ‚restorative process' is defined as ‚any process in which the victim and the offender, and, where appropriate, any other individuals or community members affected by a crime, participate together actively in the resolution of matters arising from the crime, generally with the help of a facilitator'."[46] Da die Definition keinen Bezug zum Verlauf und Ergebnis des Strafverfahrens herstellt, kann „restorative justice" grundsätzlich in jeder Phase des Strafverfahrens und ebenso im Rahmen des Strafvollzugs zur Anwendung kommen. Am weitesten fortgeschritten bei der praktischen Umsetzung von restorvative justice im Strafvollzug dürfte in Europa Belgien sein.[47] Aufbauend auf diesen und weiteren Erfahrungen wurde mit dem von der EU geförderten Projekt „Mediation and Restorative Justice in Prison Settings"[48] das Ziel verfolgt, die Möglichkeiten und erforderlichen Rahmenbedingungen für die Anwendung von Mediation und restorative justice im Strafvollzug näher zu untersuchen. Das Projekt nahm seine Arbeit am 16.03.2009 auf und endete am 15.03.2012. Beteiligt waren die Foresee Research Group Budapest, das Ungarische Institut für Kriminologie (OKRI), das Europäische Forum für Restorative Justice in Leuven, Belgien, Independent Academic Research Studies (IARS), London, das Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung (IPoS) der Hochschule für Öffentliche Verwaltung in Bremen sowie der Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V. In Ungarn und Deutschland wurden Modellprojekte in Strafvollzugsanstalten installiert, in England wurden die bestehenden Praxiserfahrungen evaluiert.[49]

---

45 *Näher C. Domening,* Restorative Justice – vom marginalen Verfahrensmodell zum integralen Lebensentwurf, TOA-Infodienst Nr. 41, 2011, Beilage Sammelband S. 01.

46 United Nations Office on Drugs and Crime (Ed.) Handbook on Restorative Justice Programmes, New York, 2006, S. 7.

47 *K. Mariën,* Restorative Justice in Belgian Prisons; B. van Droogenbroeck, Victim Offender Mediation in Severe Crimes in Belgium: "What Victims Need and Offenders can Offer"; beide in Ungarisches Justizministerium (ed.), European Best Practices of Restorative Justice in the Criminal Procedure, Budapest, S. 225 ff. und S. 230 ff.

48 JLS/2008/JPEN/015-30-CE-0267156/0039, Criminal Justice 2008 Programm der Europäischen Kommission.

49 Vgl. die Projekthomepage www.foresee.hu; T. *Barabas, B. Fellegi, S. Windt* (eds.) Responsibility-Taking, Realtionship-Building and Restoration in Prisons, Budapest, 2012, Abschlussbericht www.foresee.hu/en/segegoldalak/news/599/cO26179e13/1/ (aufgerufen am 30.06.2012)

Die Ideen und Prinzipien von restorative justice wie „Freiwilligkeit anstelle von Zwang“, „Inklusion anstelle von Exklusion“, „Wiedergutmachung anstelle von Repression“ scheinen einer Anwendung im Strafvollzug entgegen zu stehen. Versuche, restorative justice im Strafvollzug zu implementieren, sind dem Verdacht ausgesetzt, ein repressives System, das mittels restorative justice zurückgedrängt und im besten Fall überwunden werden sollte, wieder zu legitimieren. Andererseits gehört es zu den tragenden Prinzipien von restorativ justice, den Bedürfnissen der Betroffenen Vorrang zu geben[50] und diese können im Fall schwerer Straftaten, die mit Freiheitsstrafe geahndet werden, einer Bearbeitung im Wege der Diversion aus unterschiedlichen Gründen entgegen stehen. So kann z.B. eine Traumatisierung des Opfers zunächst eine Auseinandersetzung mit dem Täter verbieten, wegen der Schwere der Tat kann eine öffentliche symbolische Ächtung durch eine Verurteilung im Interesse des Opfers und der Öffentlichkeit liegen. Schließlich kann ein Täter, der seine Verteidigungsrechte im Strafprozess ausschöpfen will, nicht zugleich eine Übernahme von Verantwortung und eine Verständigung anbieten. Ist einige Zeit verstrichen, können sich die Bedürfnisse der unmittelbar Betroffenen, der Gemeinschaft und der Öffentlichkeit in Richtung auf einen Verständigungsprozess entwickelt haben.[51] Dies spricht dafür, restorative justice im Strafvollzug zu erproben.

Die Gesamtergebnisse des Projektes können hier nicht im Einzelnen dargestellt werden, sie unterstützen aber grundsätzlich die Implementierung von restorative justice im Strafvollzug.[52]

Der deutsche Beitrag zu diesem Gesamtprojekt umfasst drei Hauptelemente. Erstens war die seit der Föderalismusreform sehr unübersichtliche Rechtslage im Hinblick auf restorative justice zu analysieren. Zweitens sollten die Erfolgsaussichten einer breiteren Implementierung von restorative justice und Täter-Opfer-Ausgleich im deutschen Strafvollzug durch eine Erhebung der diesbezüglichen Einstellungen und Wertungen der Vollzugsmitarbei-

50 *H.Zehr, H.Mika,* Fundamental principles of restorative jusctice. *Contemporary Justice Review,* 1, 1998, S. 47-55.

51 Zum Ganzen D.*van Ness,* Prisons and Restorative Justice. In: Johnstone, G. & Van Ness, D. W. (eds.) Handbook of Restorative Justice. Cullompton, Portland, Willan Publishing, (2006), S. 312-324, 312.

52 Vgl. im Einzelnen den Abschlussbericht *T. Barabas, B. Fellegi und S. Windt* (eds.) Fn. 49; *T. Gavrielides*, Restorative Justice and the Secure Estate, IARS, London, 2011; www.iars.org.uk/content/latest-iars-publications (aufgerufen am 30.06.2012).

ter/innen auf breiter Basis untersucht werden. Drittens wurde in der Bremer Strafvollzugsanstalt ein Modellprojekt durch den Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V. implementiert und dessen Ergebnisse durch das Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung evaluiert.[53]

Bringt man die aktuelle Rechtslage im Strafvollzug auf einen kurzen Nenner, so lässt sich festhalten, dass alle derzeit gültigen Jugendstrafvollzugsgesetze und Strafvollzugsgesetze für erwachsene Inhaftierte der Auseinandersetzung mit der Tat und der Wiedergutmachung der durch die Tat verursachten materiellen und immateriellen Tatfolgen hohe Bedeutung beimessen. Die Strafvollzugsgesetze verlangen eine starke Opferorientierung. Vielfach wird in diesem Zusammenhang die Formulierung „soll" verwendet, die eine stark gebundene Ermessensausübung intendiert.

Demgegenüber ergaben Recherchen bei den Landesjustizverwaltungen, dass bislang nur vereinzelte Bemühungen festgestellt werden können, die gesetzlichen Vorgaben tatsächlich mit Leben zu füllen. Allerdings konnte ein breites Interesse an diesem Projekt wahrgenommen werden.

Im Rahmen des Projektes wurde deutlich, dass die administrativen Rahmenbedingungen trotz der gesetzlichen Vorgaben einem opferbezogenen Strafvollzug derzeit noch im Weg stehen. In den Vollzugsanstalten sind zumeist nicht einmal die Adressen der Opfer bekannt. Auch die Vollstreckungsbehörden scheinen nicht auf eine Kontaktaufnahme zu den Opfern vorbereitet zu sein. Eine Verbesserung der administrativen Rahmenbedingungen dürfte eine wesentliche Voraussetzung dafür sein, dass der vom Gesetzgeber geforderte Opferbezug in der Praxis implementiert werden kann.

Eine weitere Voraussetzung ist eine insoweit positive Einstellung der Mitarbeiter/innen im Strafvollzug. Hierzu wurde im Rahmen dieses Projektes eine internetgestützte Befragung durchgeführt. Es wurden nach Vorliegen der Genehmigungen aller Landesjustizverwaltungen sämtliche JVAen per Email mit der Bitte angeschrieben, sich an der Befragung zu beteiligen. Diese Email enthielt einen Link zum Onlinefragebogen sowie die Kontaktdaten der Befragungskoordinatorin des IPoS. Um einen Missbrauch oder eine Manipulation möglichst auszuschließen, wurde die Befragung mit Transaktionsnummern (TAN) abgesichert.

---

53 Die folgende Darstellung beruht auf dem englischen Abschlussbericht *A.Hartmann/M.Haas/F.Steengrafe/J.Geyer/T.Stendel/P.Kurucay*, Prison mediation in Germany. In: *T.Barabas et al.* (Fn. 52), S. 205-261.

Die Zielgruppe der Befragung umfasste alle Personen, die eine Tätigkeit in einer JVA ausüben, die sie in regelmäßigen Kontakt mit den Inhaftierten bringt. Die Befragung sollte bewusst nicht auf die Leitungsebene und die sozialen und psychologischen Dienste beschränkt sein. Die Untersuchung war als Vollerhebung aller in den Justizvollzugsanstalten tätigen Personen, die den Vorgaben für die Zielgruppe entsprechen, konzipiert. Tatsächlich haben 459 Personen an der Befragung teilgenommen.

Die Umfrage zeigte eine recht große Aufgeschlossenheit aller Mitarbeitergruppen gegenüber dem Täter-Opfer-Ausgleich. Allerdings entsprechen die Aus- und Fortbildungsangeboten in diesem Bereich noch nicht der Bedeutung, die die gesetzlichen Rahmenbedingungen den Opferbelangen beimessen. Informationen zum Täter-Opfer-Ausgleich und anderen Formen von restorative justice haben die Vollzugsmitarbeiter/innen weitgehend durch private Initiative und nicht durch ihre Ausbildung und die offiziellen Fortbildungsangebote erlangt. Über weitere Formen von restorative justice wie z.B. Konferenzen und circles sind nur ganz wenige Vollzugsmitarbeiter/innen informiert, obwohl diese Maßnahmen durch eine stärkere Einbeziehung von Dritten neue Möglichkeiten bieten, die sich positiv auf den sozialen Empfangsraum nach der Entlassung der Inhaftierten auswirken können. Skepsis besteht unter den Mitarbeiter/innen hinsichtlich der Durchführbarkeit von Täter-Opfer-Ausgleich im Vollzugsalltag, insbesondere dann, wenn sie diese Aufgabe zusätzlich ohne Aufstockung des Personals übernehmen soll.

Das Modellprojekt wurde in der Vollzugsanstalt Bremen-Oslebshausen von Beginn an sowohl von der Leitung als auch von den Mitarbeitern/innen nach Kräften unterstützt. Es konnte dennoch nur in kleinem Umfang durchgeführt werden, was zum einen an einem sehr schmalen Budget, zum anderen an einer geringen Belegung der Anstalt lag, die sich im Umbau befand. Ziel des Projektes war es deshalb, zu prüfen, ob Täter-Opfer-Ausgleich in Sinne einer Konfliktbearbeitung durch Mediation unter den Rahmenbedingungen des Strafvollzugs durchgeführt werden kann.

Vom Projektstart in der JVA Bremen-Oslebshausen im September 2009 bis zum vorläufigen Abschluss der Evaluationsphase Ende September 2011 haben sich 27 Inhaftierte bereit erklärt, an einem Täter-Opfer-Ausgleich mitzuwirken. Mit diesen 27 Inhaftierten wurden insgesamt 116 Gespräche geführt, d.h. im Durschnitt mehr als vier Gespräche pro Inhaftiertem.

Insgesamt kamen 22 Opfer grundsätzlich für einen Täter-Opfer-Ausgleich in Betracht. Es zeigte sich, dass es für die Täter zunächst ein schwieriger Schritt ist, sich überhaupt darüber klar zu werden, mit welchen Opfern ein Täter-Opfer-Ausgleich in Betracht kommt. Die meisten Täter haben im Laufe ihrer kriminellen Karriere zahlreiche Opfer geschädigt und die Inhaftierung beruht nicht selten ebenfalls auf mehreren Straftaten oder auf einer Straftat mit mehreren Opfern. Es erfordert mithin einen für die Täter schwierigen und schmerzhaften Prozesses, die Opfer, die sie z.T. in ihrer Erinnerung verdrängt haben, wieder als Person wahrzunehmen und sich mit deren möglichen Bedürfnissen auseinander zu setzen, ihre Reaktion auf eine Kontaktaufnahme einzuschätzen und zu formulieren, mit welchem konkreten Anliegen eine Kontaktaufnahme überhaupt erfolgen soll.

Von den 22 Opfern haben sich acht Opfer auf den Kontaktversuch hin nicht gemeldet, zu sieben Opfern wurde während der Untersuchungsphase kein Kontakt aufgenommen, weil die Vorgespräche mit dem Täter noch andauerten und eine Kontaktaufnahme seinerzeit noch nicht verantwortet werden konnte. Mit sieben Opfern konnte ein Kontakt hergestellt werden, der auch in allen sieben Fällen zu einem Abschluss führte, der als erfolgreicher TOA bewertet werden kann. Zwar waren nur vier Opfer bereit, sich mit den Tätern zu einem gemeinsamen TOA-Gespräch zu treffen, mit drei Opfern konnten aber im Rahmen einer indirekten Mediation Ergebnisse erzielt werden, die es gestatteten, von einem erfolgreichen TOA zu sprechen.

Die Ergebnisse entsprechen dem Spektrum, das auch sonst im Rahmen des TOA bekannt ist. Die ursprüngliche Befürchtung, dass Inhaftierte aufgrund ihrer Situation keine Möglichkeit haben, Entschädigungsleistungen zu Gunsten der Opfer zu erbringen, hat sich nicht bestätigt. Drei Inhaftierte haben sogar einseitig finanzielle Wiedergutmachung an die Opfer geleistet. Gerade die einseitigen Leistungen zeigen, dass im Rahmen eines Ausgleichsprozesses auch dann Entwicklungen angestoßen werden können, wenn kein Kontakt zum Opfer möglich ist. Allerdings erfordert die in den meisten Strafvollzugsgesetzen vorgesehene Unterstützung der Widergutmachungsbemühungen der Inhaftierten eine Verbesserung der Rahmenbedingungen.

Schließlich ist die relative hohe Zahl an Beteiligten außerhalb des Kreises der Opfer und Inhaftierten zu erwähnen. Die Einbeziehung weiterer Beteiligter kann eine Schutzfunktion für die Opfer haben. Hinsichtlich der Täter können weitere Beteiligte wie etwa Eltern eine unterstützende Funktion wahrnehmen und Beziehungen zu Personen, die außerhalb des Gefängnisses leben, stabilisieren.

Das Modellprojekt zeigte, dass Täter-Opfer-Ausgleich im Sinne einer Mediation auch unter den Bedingungen des Strafvollzugs möglich ist. Allerdings ist der zeitliche Aufwand deutlich höher als bei den gängigen Fällen im Rahmen der Diversion. Zugleich werden an die Mediatoren/innen höhere Anforderungen hinsichtlich ihrer Erfahrung und Kompetenz gestellt. Darüber hinaus hat sich im Rahmen des Modellprojektes gezeigt, dass die Einbeziehung von dritten Personen im Rahmen des Ausgleichsprozesses flexible gehandhabt werden sollte. Auch bei der Frage, ob ein gemeinsames Mediationsgespräch stattfinden oder mittels „Pendeldiplomatie" kommuniziert werden soll, sollte man sich in erster Linie an den Bedürfnissen und Wünschen der Beteiligten, insbesondere der Opfer orientieren. Ein Täter-Opfer-Ausgleich kann auch bei einer indirekten Kommunikation von Opfern und Tätern wertvolle Anstöße geben, Konflikte und Probleme zu klären. Zudem können mit den heutigen technischen Möglichkeiten ohne größeren Aufwand Sprach- und Videobotschaften ausgetauscht werden. Erfahrungen aus Belgien haben gezeigt, dass diese Möglichkeiten gerade in Fällen mit inhaftierten Tätern sehr hilfreich sein können.

Opfer und Robenträger im Strafrechtssystem: Über die Erwartungen betroffener Laien und die Strukturzwänge der Professionellen*

Susanne Niemz

Gliederung

1. Rechtspolitischer Hintergrund = Problemaufriss

Ausgangspunkt meiner empirischen Untersuchung war die zeitgleiche Verabschiedung zweier Gesetze am 29. Juli 2009: Zum einen das sog. Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren und zum anderen das sog. Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz, 2. ORRG).

Gespräche zwischen Verfahrensbeteiligten, die auf eine konsensuale Erledigung einer Hauptverhandlung zielen, beruhen im Kernbereich regelmäßig auf dem Tausch ‚Geständnis gegen Strafmilderung' und werden – je nach Wertung[1] – auch Deal, (Urteils-)Absprache oder Verständigung genannt. Durch das (Teil-)Geständnis soll das Verfahren in der Regel bedeutend schneller beendet werden, da dadurch die teilweise sehr aufwändige Beweisaufnahme entfällt bzw. erheblich abgekürzt werden kann. Im Gegenzug dafür erhält der Beschuldigte bzw. Angeklagte einen entsprechenden Strafnachlass. Mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Regelung der Verständi-

* Dieser Text stützt sich wesentlich auf die Ergebnisse meiner Untersuchung über „Urteilsabsprachen und Opferinteressen" (*Niemz* 2011; vgl. auch Fn. 4) Der Vortragsstil wird beibehalten.

1 Zu Konnotation und Abgrenzung der Begriffe *Altenhain et al.* (2007: 17ff.) sowie *Terhorst* (2002: 600).

gung im Strafverfahren“ am 4. August 2009 legalisierte der Gesetzgeber diese jahrzehntelange Praxis informell stattfindender verfahrensbeendender Absprachen über die zu verhängende Strafe.[2] Die heftige und zum Teil erbitterte Debatte zwischen Befürwortern aus der Praxis (u.a. *Böttcher et al.* 1993), die Absprachen als nötiges Instrument eines funktionierenden Strafprozesses erachten, und entschiedenen Gegnern (u.a. *Schünemann* 2009(a); *Murmann* 2009), die tragende Verfahrensmaximen verletzt sehen, hat er mit der Einführung des § 257c StPO als Kernstück des Verständigungsgesetzes indes nicht zum Verstummen bringen können – wohl auch deshalb, weil durch das Gesetz die starken Zweifel an der Vereinbarkeit von Verständigungen mit scheinbar überkommenen, aber weiterhin geltenden strafprozessualen Grundsätzen – vor allem dem Legalitätsprinzip, der Aufklärungspflicht, der Unschuldsvermutung des Angeklagten sowie des Öffentlichkeitsgrundsatzes – nicht ausgeräumt werden konnten.

Diese Diskussion um verfahrensbeendende Absprachen findet weitgehend ohne Berücksichtigung des Opfers als potentiellem Verfahrensbeteiligten bzw. Zeugen statt. Nur sehr vereinzelt findet sich der Hinweis darauf, dass das ausgehandelte Verfahrensergebnis möglicherweise nicht immer auf Akzeptanz beim Verletzten treffen wird; insofern sind Urteilsabsprachen nicht zwangsläufig mit dem pauschalen Verweis auf das Opferinteresse, keine (weitere) Zeugenaussage im Rahmen der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung machen zu müssen, zu rechtfertigen (*Fischer* 2009: 182).

Das Rechtsinstitut der Nebenklage (§ 395 StPO) eröffnet vor allem potentiellen Opfern bzw. Verletzten von Delikten gegen die körperliche Unversehrtheit und bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit besondere Beteiligungsrechte (§ 397 ff. StPO) im Strafverfahren – wie bspw. das Akteneinsichtsrecht nach § 406e StPO, das Recht auf Anwesenheit während der gesamten Hauptverhandlung (§ 406g I 1; § 397 I 1 StPO), die Ablehnung von Richtern oder Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit, die Ausübung des Frage- oder Beweisantragsrechts, die Abgabe von Erklärungen (§ 397 I StPO) sowie die Einlegung von Rechtsmitteln innerhalb der von § 400 StPO gesetzten Grenzen. Durch die Verabschiedung des 2. ORRG wurde u.a. der Katalog der nebenklagefähigen Straftaten neu strukturiert und die Anschlussbefugnisse an die von der Staatsanwaltschaft erhobenen Klagen ein weiteres Mal erweitert.

---

2 Auf die Entwicklung der Rechtsprechung und des Gesetzgebungsverfahrens zum neuen § 257c StPO kann an dieser Stelle nicht detailliert eingegangen werden, vgl. aber zur Entwicklung und ausführlichen Kommentierung des Gesetzes *Niemöller et al.* 2010.

Aufgrund dieser zahlreichen Rechte wird die Nebenklage zunehmend als neue Partei im Strafprozess wahrgenommen sowie wegen der durch das 2. ORRG rechtlich erweiterten Möglichkeiten zur Bestellung eines Opferanwalts und zur Gewährung von Prozesskostenhilfe als expandierendes Betätigungsfeld für Anwälte gesehen (*Barton* 2009: 408). Kritiker sehen in der Ausweitung der Opferrechte eine strukturelle Verschiebung des Prozesses zu Lasten der Angeklagten. Das mühevoll austarierte Gleichgewicht zwischen Strafverfolgungsbehörden und Beschuldigten-/Verteidigungsrechten im Strafprozess gerate durch das Hinzukommen eines – nun nicht mehr nur als Beweismittel fungierenden – Verletzten aus der Balance. Durch das Akteneinsichtsrecht nach § 406e StPO sei eine unvoreingenommene (Opfer-)Zeugenaussage kaum noch möglich (vgl. bspw. *Schlothauer* 1987: 356, *Schroth* 2009).

2. Fragestellung und Untersuchungsdesign

Vor dem Hintergrund dieses Spannungsfelds ging das Forschungsprojekt der auch rechtspolitisch aktuellen Frage nach, ob und in welcher Hinsicht Opferinteressen durch die Praxis der Verständigung im Strafverfahren tangiert werden: Wie wirken sich Absprachen auf (nicht-)beteiligte Verletzte aus? Welche Opfer-Interessen werden durch Verständigungen tangiert? Es geht also einerseits um die spezifische – überwiegend konträre – Verquickung von Angeklagten- und Verletzten-Anliegen und andererseits um die besondere Beziehung bzw. Verknüpfung zwischen Anwalt und Mandant. Bisher liegt keine einzige Untersuchung vor, die der konkreten Rolle der Nebenklage bei Urteilsabsprachen nachgeht.

In der ersten Stufe wurden Ende 2009 alle deutschen Fachanwälte für Strafrecht (N = 2 213) sowie – vergleichend – Rechtsanwälte ohne spezielle Strafrechtsspezialisierung, jedoch mit Kenntnissen auf dem Gebiet der Nebenklage (N = 573) im Hinblick auf ihre Erfahrungen mit Absprachen und Nebenklagevertretungen befragt. Ziel der quantitativ und grundsätzlich explorativ angelegten Befragung war die empirische Beschreibung der Absprachepraxis in Deutschland – auch unter dem Aspekt der Opferbeteiligung. Es galt zu erfahren, ob bzw. wie die rechtlichen Spielräume auf praktischer Ebene ausgestaltet und konkret gehandhabt werden.

Die schriftliche Befragung[3] hat insoweit einige Besonderheiten, als dass sie bei den Fachanwälten für Strafrecht (FA für StrafR) per personalisierter Email und bei den mit dem WEIßEN RING E.V. (WR) kooperierenden (Nicht-FA für StrafR-)Anwälten postalisch stattfand. Insgesamt gingen 342 Antworten ein (242 FA, 100 WR). Das entspricht einem Rücklauf von ca. 12 %. Eine Schwierigkeit bestand bei der Email-Befragung in unspezifischen Adressen: Vor allem bei (Groß-)Kanzleien ist es schwierig, den entsprechenden Fachanwalt direkt zu kontaktieren. So ist man auf die korrekte Zuordnung/Weiterleitung angewiesen.

Insgesamt handelt es sich um eine explorativ angelegte Untersuchung, die Untersuchungsergebnisse lassen sich wegen des Rücklaufs nicht auf die Gesamtheit der Fachanwälte für Strafrecht oder die Rechtsanwälte übertragen.[4]

Wie die Nebenkläger mit dieser *Absprachesituation* und (Nicht-)Entscheidungsmöglichkeit umgehen und welchen Anteil die Beratung der Anwälte (in der entsprechenden (Absprache-)Richtung) an der Entscheidung ihrer Nebenklage-Mandanten haben, ließ sich im Rahmen der quantitativen Erhebung nicht erschließen. Daher wurden in einem zweiten Schritt von Juni bis Oktober 2010 Nebenkläger nach Abschluss der Hauptverhandlung mit Hilfe leitfadengestützter, erzählgenerierender Interviews befragt (n = 21). Der Hauptaspekt dieses Untersuchungsteils liegt in der Rekonstruktion der individuellen Erwartungen und Wahrnehmungen des betroffenen Opfers hinsichtlich seiner mit dem Strafverfahren und anderen Prozessbeteiligten verbundenen Interessen, Erwartungen und Ängste: Wie hat es das Strafverfahren – von der Anzeigeerstattung bis zur Urteilsverkündung (und hinsichtlich der (Tat-)Folgen oftmals auch darüber hinaus) – erlebt?

3 Der Fragebogen als Erhebungsinstrument beinhaltete zunächst eine Screening-Frage, ob *bisher je* eine Nebenklagevertretung übernommen wurde. Alle, die bereits Nebenklage-Erfahrung besaßen, beantworteten die nachfolgenden 43 Fragen zu den Themenkomplexen Berufstätigkeit und -alltag, ihrer Arbeitsweise mit NK-Mandanten sowie ihre Erfahrungen mit Absprachen – auch im Zusammenhang mit NK-Vertretungen. Erfahrungsgemäß dauerte das Ausfüllen zwischen 20 und 30 Minuten.

4 Streng genommen sind bei dieser Erhebung daher keine Signifikanztests anzuwenden bzw. notwendig. Die jeweiligen Signifikanzen werden in der nachfolgenden Darstellung dennoch ausgewiesen, da es sich um gängige Angaben handelt, die Hinweise auf die Bedeutsamkeit der vorgefundenen Zusammenhänge geben – immer unterstellt, dass es sich beim untersuchten Rücklauf um ein repräsentatives Abbild der Grundgesamtheit (in diesem Falle der FA für StrafR bzw. aller Nebenklageexperten) handelt. Die Sternchen markieren das Signifikanzniveau: Ein Stern bedeutet $p < 0,05$; zwei Sternchen bedeuten $p < 0,01$; drei Sternchen bedeuten $p < 0,001$.

Der Zugang zu den Geschädigten wurde vorrangig über die bundesweit tätigen Anwälte – d.h. Nebenklagevertreter (vorrangig des WEIßEN RINGS E.V.) – hergestellt. Gleichzeitig wurden jedoch auch über Opferhilfeeinrichtungen, d.h. spezielle Fachberatungsstellen, und die an Gerichten ansässigen Zeugenbegleitungen Wege eröffnet.[5] Die Auswahl derjenigen Mandanten bzw. Klienten, zu denen überhaupt Kontakt seitens der Vermittlungspersonen aufgenommen wurde, lag außerhalb des Einflusses der Forscherin.

In den untersuchten Fällen handelt es sich ausnahmslos um anwaltlich vertretene Verletzte, so dass eine gewisse Parallele zu den Angeklagten sichtbar ist, die sich – zumindest in Deutschland – bei derartigen Schuldvorwürfen eines (Pflicht-)Anwalts bedienen müssen. Insofern handelt es sich um Konstellationen, in denen die betroffenen Laien (Angeklagte und Verletzte) von professionellen Justizpersonen („Robenträger“) vertreten bzw. bei der Wahrung ihrer Interessen unterstützt werden (sollten).

3. Ergebnisse

3.1 Die schriftliche Befragung der Rechtsanwälte

Bezüglich der *Einschätzung der beiden Gesetze* (2. ORRG, § 257c StPO) zeigte sich, dass das 2. Opferrechtsreformgesetz insgesamt von beiden Anwaltsgruppen positiver bewertet wird als das Verständigungsgesetz: 58,5 % aller Befragten beurteilten das Absprachegesetz als ‚sehr gut‘ bis ‚eher gut‘; beim 2. ORRG sagten dies deutlich mehr (76 % der Anwälte). Insgesamt haben die Anwälte des WEISSEN RINGS E.V. von beiden Gesetzen jedoch jeweils eine deutlich positivere Meinung als die Fachanwälte für Strafrecht.[6]

---

5 Die Vermittlung von Interviewpartnern nach Abschluss des Verfahrens bedeutet für die Anwälte einen großen Aufwand, nochmals ihre Akten durchzugehen und die Betreffenden nachträglich mit diesem Anliegen zu kontaktieren – im Gegensatz zu den Fachberatungsstellen und den Zeugenbegleitungen, die diese Vermittlung offensichtlich eher als Teil ihrer Tätigkeit begreifen (und auch nicht in einem so ausgeprägten Vertragsverhältnis stehen), war die Vermittlung dieser ohnehin sehr schwer zugänglichen Gruppe durch die Rechtsanwälte sehr viel komplizierter.

6 Insgesamt gilt es zu beachten, dass ein signifikanter Zusammenhang zwischen den beiden Gesetzes-Einschätzungen besteht: Je eher das eine Gesetz positiv bzw. negativ bewertet wird, desto eher wird auch das andere positiv bzw. negativ bewertet werden. Das heißt, die Einschätzung des Verständigungsgesetzes und die des Opferrechtsreformgesetzes korrelieren signifikant positiv (r = 0,35***). Weiterhin bestehen signifikante Zusammenhänge zwischen der negativen Beurteilung des Verständigungsgesetzes (r = 0,19)** sowie des 2. Opferrechtsreformgesetzes (r = 0,16)** und der Beantwortung der

Anhand dieser Beurteilung ließ sich bereits vermuten, dass sich die beiden untersuchten Anwaltsgruppen u.a. auch hinsichtlich der Anzahl der *Nebenklage-Vertretungen* sehr stark voneinander unterscheiden (vgl. *Tabelle 1*): Insbesondere die mit dem WEISSEN RING E.V. kooperierenden Anwälte haben auf diesem Gebiet bedeutend mehr (doppelt so viele) Erfahrungen als Fachanwälte für Strafrecht, die wiederum – quasi analog dazu – durchschnittlich doppelt so viele Strafrechts-Mandate und entsprechend einen höheren *Anteil der strafrechtlichen Mandate pro Jahr* haben.

Tabelle 1: Ausgewählte Befunde zur Soziodemografie und Qualifikation der befragten Rechtsanwälte

Arithmetisches Mittel	Gesamt	Männer	Frauen	FA für StrafR	WR-Anwälte
Alter (in Jahren)	45,9	47,0	44,2	45,9	45,9
Alter (in Jahren) bei Anwaltszulassung	31	31,1	30,9	30,7	31,8
Dauer der anwaltlichen Tätigkeit (in Jahren)	14,9	15,9	13,2	15,2	14,0
Dauer zw. Anwaltszulassung und Qualifikation als FA für StrafR		8,6	6,4	8	
Mandate pro Jahr	*236,7*	*266,3*	*188,9*	*236,3*	*237,7*
strafrechtliche Mandate pro Jahr	**104,1**	**123,7**	**73**	**121,1**	**60**
Anteil der strafrechtl. Mandate pro Person	50,5	54	44,6	58,7	28,8
bisherige Anzahl der Nebenklagen	91,9	64,1	138	68,6	150,7
durchschnittliche Anzahl der Nebenklagen pro Jahr	**8,6**	**5,9**	**12,9**	**6,1**	**14,8**
Größe der Kanzlei / Bürogemeinschaft	4,4	5,2	3,1	5	2,9

Offensichtlich gibt es empirisch zwei spezifische Gruppen: Anwälte, die fast ausschließlich Nebenklagen betreiben und (vorrangig) FA für StrafR, die

offenen Frage nach den veränderungswürdigen Aspekten der Absprachepraxis. Die Beantworter der offenen Frage beurteilen das Verständigungsgesetz um 0,25 Skalenpunkte schlechter (Median und Modus unterscheiden sich um einen ganzen Skalenpunkt). Ein ähnliches Bild zeigt sich für das 2. Opferrechtsreformgesetz: Je schlechter dieses Gesetz beurteilt wird, desto eher wird die offene Frage beantwortet (Mittelwertunterschied: 0,32 Skalenpunkte). Die Zusammenhänge bleiben bei Kontrolle der Anwaltsgruppenzugehörigkeit und des Geschlechts bestehen (r = 0,18** bzw. r = 0,17**).

fast ausschließlich Verteidigungen übernehmen. Dies zeigt sich auch bei den Einschätzungen zur *Rolle der Nebenklage im Strafverfahren*. Dazu wurden die 22 Bewertungsitems, die sich allgemein auf die Einschätzung der Stellung der Nebenklage beziehen, einer Faktorenanalyse unterzogen. So konnten fünf dahinterliegende Konstrukte (vgl. *Abbildung 1*) identifiziert werden, deren Bewertung maßgeblich von dem jährlichen Anteil der Nebenklagen an den strafrechtlichen Mandaten einer Person abhängen, d.h. je höher der Nebenklage-Anteil einer Person (und umso eher als Nebenklageexperte anzusehen),

- umso eher lehnt sie es ab, den Nebenklage-Vertreter als überflüssig zu bezeichnen (5; r = 0,24***),[7]
- umso eher lehnt sie auch die eher negative Einschätzung hinsichtlich der Fremdheit der Nebenklage im Strafprozess ab (2; r = 0,4***),
- umso eher stimmt sie zu, dass die Nebenklage das Verfahren beeinflussen könne (4; r = -0,27***) und
- umso eher stimmt sie der Funktion des Nebenklage-Vertreters bzgl. der „positiven Opferbeeinflussung" zu (3; r = -0,47***).

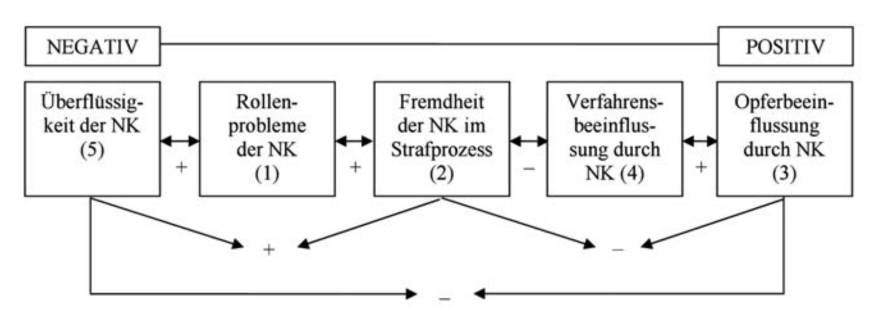


Abbildung 1: Zusammenhänge der fünf Faktoren[8] zur Rolle der Nebenklage untereinander

---

7 Zur Bedeutung der Sternchen vgl. Fn. 4

8 Hinter den fünf Faktoren verbergen sich folgende Einzelitems:
(1) Rollenprobleme des Nebenklage-Vertreters: die Konflikthaftigkeit (v11a), die Akzeptanzprobleme (v11b), sowie bei den Strafverteidiger-Kollegen als jemand zu gelten, der der falschen Seite diene (v11e).
(2) Fremdheit der Nebenklage im Strafprozess: Einerseits sind NK-Vertreter zivilrechtlich orientiert (v11u). Andererseits werden NK-Vertreter im Verfahren oft auch eher in der passiven Rolle gesehen: Da sie selten eigene Beweisanträge stellen (v11i) und sich in der Regel dem Schlussvortrag der StA anschließen (v11l), gelten sie eher als Nebenschläfer im Verfahren (v11k).

Je größer also der Anteil von Nebenklagen, um so eher erfolgte eine Zustimmung zu den positiven Bewertungen der Nebenklage (im Sinne einer positiven (Selbst-)Identifikation mit der eigenen Anwaltstätigkeit als Nebenklagespezialist/-experte interpretierbar). Aus diesen Zusammenhängen ist allerdings keine Kausalität ableitbar: So kann es entweder sein, dass die häufige Übernahme von Nebenklagemandaten bspw. zu der Annahme führt, man habe einen positiven Einfluss auf das Opfer; genauso gut besteht die Möglichkeit, dass man aufgrund der Annahme, man könne das Opfer positiv unterstützen, viele Nebenklagen übernimmt.

Denkbar wäre hier eine gewisse Verzerrung im Sinne einer sozialen Erwünschtheitstendenz, d.h. die befragten Anwälte sähen sich selbstverständlich als Organe der Rechtspflege (89,1 %), durch die die Betroffenheit des Opfers/ihres Mandanten besser dargestellt wird/würde (87,1 %); gleichzeitig stabilisier(t)en die Nebenklagevertreter auch sensible und schwer traumatisierte Opfer (89,1 %). Deutlich wird damit in jedem Falle das von der ganz überwiegenden Mehrheit angestrebte oder auch tatsächlich vorhandene (Selbst-)Bild eines Nebenklagevertreters bzw. dessen (Hilfs-)Funktion.

Trotz des ganz überwiegend positiven Bildes des Nebenklage-Vertreters empfinden ihn dennoch fast drei Viertel der Befragten auch als Zusatzankläger. Zudem meinen fast zwei Drittel, dass ein überzeugendes Leitbild der professionellen Nebenklage-Vertretung bisher fehle. Dies kann als Hinweis dafür gewertet werden, dass es noch keine allgemein verbindlichen Richtlinien für Nebenklage-Vertreter gibt – zu denken ist hierbei nur an die Diskussion des Akteneinsichtsrechts im Zusammenhang mit einer möglichen Beeinflussung der Opferzeugenaussage (vgl. bspw. *Barton/Flotho* 2010: 162 ff.).

Die häufigsten Rechte, von denen Nebenklagevertreter bisher nach § 397 StPO Gebrauch machten, sind aktive *Nebenklagerechte,* die fast alle Befragten zumindest oft geltend machen. Darunter fallen das Fragerecht (97,1 %), das Plädoyer (98,8 %) und das Akteneinsichtsrecht (98,2 %). Signifikante –

(3) positive Beeinflussung des Opfers durch die Nebenklage-Vertreter: Der NK-Vertreter trage zur Verbesserung der Opferzeugenaussage bei (v11g), durch ihn werde die Betroffenheit des Opfer(zeugen) besser dargestellt (v11p).
(4) Beeinflussung des Verfahrens durch die Nebenklage-Beteiligung: Die NK beeinflusse die Verurteilungswahrscheinlichkeit (v11n) sowie die Strafzumessung (v11o).
(5) Überflüssigkeit des Nebenklage-Vertreters: Er übernehme Aufgaben, für die schon Gericht und StA berufen sind (v11d) und trete während der Hauptverhandlung faktisch in die Rolle eines ‚Zusatzanklägers' (v11h).

vom Nebenklage-Anteil unabhängige – Unterschiede bestehen zwischen den Anwaltsgruppen nur beim Plädoyer, das etwas häufiger von FA für StrafR (99,6 %) als von den WR-Anwälten (97 %) gehalten wird.*

Erwartungsgemäß werden die weitergehenden, auch von anderen abhängigen Rechte wie die Ablehnung eines Richters oder die Beanstandung von Anordnungen oder Fragen sehr viel seltener wahrgenommen als grundlegende Rechte wie die Akteneinsicht, das Halten eines Plädoyers oder die Abgabe von Erklärungen. Dies könnte – positiv betrachtet – als Hinweis darauf dienen, dass es in den meisten Fällen nicht nötig ist, schützend oder beanstandend einzugreifen. Negativ interpretiert könnte dieser Befund auch bedeuten, dass viele Rechtsanwälte als Nebenklagevertreter wenig engagiert oder unwissend sind.

Die am häufigsten vertretenen *Deliktgruppen* sind Körperverletzungsdelikte, worunter auch Misshandlungen von Schutzbefohlenen fallen. 75,5 % aller Anwälte vertraten diese oft oder sehr oft. An zweiter Stelle stehen Sexualdelikte, die 64,1 % aller Anwälte zumindest oft vertreten haben. Hier ist der Unterschied zwischen den Anwaltsgruppen mit ca. 23 Prozentpunkten sehr groß und höchst signifikant***; gleiches gilt für die Geschlechterunterschiede. Ein signifikanter*** Zusammenhang zwischen der Nebenklage-Vertretung von Sexualdelikten und der Zugehörigkeit zu den Fachanwälten oder den WR-Anwälten besteht und bleibt auch bei Kontrolle des Geschlechts vorhanden*, so dass die Vermutung, die Anwaltsgruppen-Unterschiede liegen an den unterschiedlichen Anteilen von Männern und Frauen, nicht vollständig zutrifft.

Die *Absprache-Befunde* bestätigten weitgehend die Anwendung der offenbar über Jahrzehnte eingeübten Routine der Justizangehörigen – teilweise auch entgegen der gesetzlichen Bemühungen um mehr Transparenz: So fanden substantielle Verständigungsgespräche erstmals während der Hauptverhandlung (weiterhin) meist außerhalb der öffentlichen Sitzungen (94 %) bzw. vor der Hauptverhandlung (77 %) – und damit auf grundsätzlich informellen, weil der direkten Kontrolle entzogenen Boden – statt. Verständigungsinhalte sind das Strafmaß (97 %) und – quasi im Gegenzug – die Erbringung eines (Teil-) Geständnisses (94 %). Angestrebt werden konkret die Möglichkeit einer Aussetzung der Strafe zur Bewährung (89 %) sowie die Beschränkung des Prozessstoffs inkl. Einstellungen (84 %) oder eine Beschränkung der Beweisaufnahme (74 %). Bemerkenswert war dabei der vergleichsweise hohe Anteil von gegen die Vorschriften verstoßenden Absprachеinhalten: (Spätestens) nach § 257c StPO ist die Verständigung über den Schuldspruch

ebenso explizit untersagt wie eine Vereinbarung über den Verzicht auf Rechtsmittel – über die Hälfte der Befragten (57 %) gab jedoch an, dass auch der Schuldspruch (sehr) oft einbezogen werde, bei den Rechtsmitteln sagten dies immerhin noch 40 %.

Vor dem Hintergrund ihrer eigenen Absprache-Wahrnehmungen bzw. Erfahrungen waren drei Viertel der Befragten der Meinung, dass die Absprachehäufigkeit in den letzten fünf Jahren (stark) gestiegen sei. Nur etwa ein Fünftel der Befragten sei bisher noch nie an einer Absprache beteiligt gewesen. Unabhängig von ihrem verschiedenen Nebenklage-Anteil waren sowohl Fachanwälte für Strafrecht als auch Männer signifikant häufiger an Absprachen beteiligt.

Nach Angaben der befragten Rechtsanwälte gingen die *Verständigungsgespräche* am häufigsten von der Verteidigung aus. Die Beteiligung der Nebenklage schien demgegenüber eine untergeordnete Rolle zu spielen, obwohl immerhin zwei Drittel angaben, dass zumindest oft alle vier Verfahrensbeteiligten einbezogen waren – dennoch gehen in etwa gleich viele Befragte ebenso von Vor-Absprachen ohne Einbeziehung der Nebenklage aus. Infolge des grundsätzlichen Problems, dass Nebenklage-Vertreter auch nach der gesetzlichen Regelung im Zuge des § 257c StPO nicht zwingend Verständigungsgespräche beeinflussen können (müssen), ist fraglich, wie oft die Nebenklage tatsächlich konkret an Absprachen teilnimmt oder inwiefern sie nur nachträglich davon in Kenntnis gesetzt wird – nochzumal rund drei Viertel der Verständigungsgespräche bereits vor der Hauptverhandlung stattfinden. Der übliche Zeitpunkt bleibt aber nach wie vor während der Hauptverhandlung – allerdings (weiterhin?) außerhalb der öffentlichen Sitzung.

Absprachen finden nach Angaben der Anwälte vor allem bei Sexual- und Körperverletzungsdelikten statt. Inhaltlich dreht es sich – wie nicht anders zu erwarten – fast ausschließlich um das Strafmaß und ein Geständnis, gefolgt von einer zur Bewährung aussetzbaren Freiheitsstrafe und der Beschränkung des Prozessstoffs bzw. auch Einstellung des Verfahrens. *Tabelle 2* zeigt eine Übersicht über die von den originären Tauschpartnern anzubietenden „Leistungen". Die Nebenklage hat bis auf ihren Beitrag zur Wahrheitsfindung nichts weiter anzubieten.

Tabelle 2: Arten von Zugeständnissen der originären Verfahrensbeteiligten

Staatsanwaltschaft	**Gericht**	**Beschuldigter/Angeklagter/Strafverteidiger**
(Teil-)Einstellung		Annahme eines Strafbefehls
Beschränkung des Prozessstoffs		Schadenswiedergutmachung
Nichtbeantragung bzw. Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls	Haftverschonung	Mithilfe bei der Ermittlung, z.B. durch Nennung anderer Tatbeteiligter (Teil-)Geständnis
Verzicht auf weitere Beweisanträge	Abkürzung der Beweisaufnahme	Verzicht auf beweis- und verfahrensverzögernde Anträge
Antrag auf geringeres Strafmaß	Geringeres Strafmaß	Anbieten einer hohen Geld- statt einer Freiheitsstrafe
Rechtsmittelverzicht		Rechtsmittelverzicht

Den an einer Absprache beteiligten Nebenklage-Vertretern wurde innerhalb der letzten 12 Monate durchschnittlich 3,8mal der Vorschlag gemacht, durch ein (Teil-)Geständnis des Angeklagten dem Nebenkläger eine weitere Zeugenaussage zu ersparen. In knapp der Hälfte der Fälle hatte der Nebenkläger nach Angaben der befragten Anwälte die Möglichkeit, dieses Angebot (und damit konsequenterweise auch den zusätzlichen Strafnachlass) abzulehnen und selbst auszusagen. Die *entscheidungsfähigen Nebenkläger* hätten jedoch ((sehr) oft: 90 %) auf eine (nochmalige) Zeugenaussage verzichtet.

3.2 Die mündliche Befragung der Nebenkläger

Die sich in den Interviews abbildenden Stationen umfassen das gesamte Geschehen vom Viktimisierungserlebnis bis zum Verfahrensabschluss (inkl. ggf. eingelegten Rechtsmitteln) und hinsichtlich der Verarbeitung des Geschehens auch darüber hinaus. Drei Dimensionen spielen bei der Gesamtbewertung von Justizverfahren durch Opfer eine wesentliche Rolle. In jedem der geführten Interviews – sowohl für Fälle mit Absprache als auch bei Fällen ohne Absprache – finden sich folgende Themenkomplexe:

(1) Die Akteure im Vorfeld des Verfahrens: Der erste Themenkomplex umfasst alle Stationen auf dem Weg vom Tatgeschehen zur Anzeige bei der Polizei, das Finden anwaltlichen Beistandes sowie die eventuelle soziale Betreuung durch entsprechende Opferhilfeeinrichtungen. Von Bedeutung scheint dabei auch deren Kooperation und Zusammenarbeit untereinander zu sein. Bereits bei Überlegungen bzgl. einer Anzeigeerstattung erweist sich vor allem die Art und Weise des Rückhalts durch vertraute Bezugspersonen des Opfers als weichenstellend. In aller Regel ist ihnen bereits bei diesem

Schritt bewusst, was in einer möglichen Hauptverhandlung auf sie als (Opfer-)Zeuge zukommt.

(2) Die Hauptverhandlung selbst: Der zweite Themenkomplex ist in allen Abschnitten von ausschlaggebender Bedeutung für die Beurteilung des gesamten Prozesses: Von der Dauer des Verfahrens und dem Verhalten sämtlicher Verfahrensbeteiligter hängt die Zufriedenheit mit Ablauf und Ausgang der Hauptverhandlung ab. Für die persönliche Einschätzung der Betroffenen spielen Fragen nach der eigenen Glaubwürdigkeit in den Augen der „Robenträger" und die nach der Bedeutung des (möglichen) Geständnisses des Angeklagten eine hervorgehobene Rolle. Besonders bei schambesetzten Delikten in einer bereits vor der Tat bestehenden sozialen Beziehung zwischen Täter und Opfer muss der Öffentlichkeitsaspekt (auch unter dem Gesichtspunkt eines möglichen medialen Interesses) besonders beachtet werden.

(3) Die retrospektive Verarbeitung des gesamten Geschehens: Beim dritten Themenkomplex bezüglich des Umgangs mit der eigenen Viktimisierungserfahrung und deren Bearbeitung kommt sowohl dem sozialen als auch dem professionellen Umfeld der Opfer ein lang anhaltender Einfluss zu. Für positive Nebeneffekte im Sinne eines engeren familialen Zusammenrückens gibt es ebenso empirische Anzeichen wie für innerfamiliale Zerfallsprozesse infolge der psychischen Belastung aller indirekt Geschädigten.

Aus Gründen der Fokussierung auf die zentrale Fragestellung dieser Untersuchung beschränke ich mich auf die folgenden Aspekte vor allem unter Bezugnahme auf die sechs untersuchten Absprachefälle in der Hauptverhandlung:

- Auf die Absprache- und Vermittlungssituation und
- die retrospektive Bewertung der Absprache durch den Betroffenen
- Auf die Zeugenaussage als (antizipierter) Höhepunkt und ihre Funktionen sowie
- die möglichen Folgen der Verweigerung rechtlichen Gehörs

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die wenigsten der befragten Nebenkläger mit dem Begriff der Absprache oder gar „Deal" etwas anzufangen wussten. In sechs der 21 Fälle kam es zu einer verfahrensabkürzenden Verständigung (*Abbildung 2*); dabei handelte es sich ausschließlich um Sexualdelikte. In den zwei Fällen von sexuellem Missbrauch von Minderjährigen sagten die direkt Betroffenen, jeweils das leibliche Kind der Befragten, nicht vor Ge-

richt aus, stattdessen trat mindestens ein Elternteil als gesetzlicher Nebenkläger auf (Nr. 5 und 9); in den anderen vier Fällen handelte es sich um ausschließlich um (zum Interviewzeitpunkt erwachsene) weibliche Opfer (Nr. 1, 12, 18, 19).

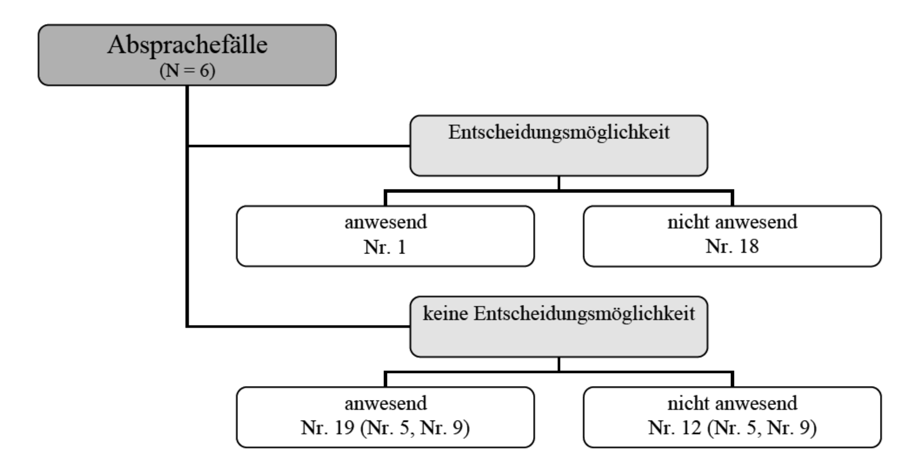


Abbildung 2: Absprachefälle

Erstaunlich war, wie wenig die Betroffenen von ihrem eigenen Verfahren wissen, obwohl sie sich als Nebenkläger angeschlossen hatten und somit anwaltlich vertreten waren. Inwieweit dies auf Desinteresse oder tatsächlich fehlende Information durch den Nebenklagevertreter zurückzuführen ist, lässt sich nicht sagen. Dies könnte auch auf ein grundsätzliches Problem der Unverständlichkeit von Gerichtsverfahren für Laien hinweisen (Stichwort: Zugang zum Recht). Zudem kann die Erinnerung an einzelne Zeitabschnitte (und deren Details) wegen der teilweise sehr langen Dauer des gesamten Prozesses – von der Anzeige bis zur Hauptverhandlung und Urteilsverkündung – getrübt sein: Der längste Absprache-Fall dauerte von Anzeigeerstattung bis zum rechtskräftigen Verfahrensabschluss 5 Jahre (Nr. 12), der kürzeste – wohl auch wegen der durchgängigen Untersuchungshaft des einschlägig vorbestraften Selbstanzeigers (bzw. Selbststellers) – 6 Monate (Nr. 5).

Trotz der Komplexität der Fälle im Hinblick auf die Vielfalt relevanter Aspekte lässt sich festhalten, dass Geschädigte bzw. Nebenkläger es nicht immer (nur) als positiv empfinden, wenn ihnen eine Aussage vor Gericht ‚erspart‘ wird. Entscheidend ist zum einen die Art der Aufklärung im Vorfeld

der Hauptverhandlung und zum anderen die konkrete Vermittlungssituation. Ausgangspunkt ist die Frage, inwieweit der Nebenkläger darüber informiert bzw. daran beteiligt wurde. Wie noch zu zeigen sein wird, gibt es nicht ‚das' Opfer – ebenso wenig wie es ‚den' Täter gibt.

Zusammenfassend lässt sich einerseits zwischen bereits im Gerichtsgebäude (Nr. 1, 19) bzw. sich auf dem Weg dorthin befindlichen Nebenklägern (Nr. 18) und zwischen abwesenden Nebenklägern unterscheiden; letzteres ist dann der Fall, wenn die Verständigungsgespräche vor der Hauptverhandlung stattfinden (Nr. 12). Davon hängt folglich auch ab, ob die Nebenkläger die Einleitung der Verständigungsgespräche direkt miterleben – in Form von unterbrochenen Hauptverhandlungen – oder ob sie telefonisch durch ihren Anwalt informiert werden (müssen). Festzuhalten bleibt, dass dies in beiden Varianten in der Regel immer nur nachträglich passiert – keiner der Betroffenen war in der konkreten Absprache-Situation zugegen und hat seinen Nebenklage-Vertreter währenddessen erleben können, so dass dem Anwalt immer noch genügend Zeit bleibt, sich zu überlegen, wie er seinem Mandanten davon berichtet – und welche Details im Zweifel besser weggelassen werden sollten.

Die Initiative zu Verständigungsgesprächen ergriff in keinem der untersuchten Absprachefälle die Nebenklage oder Staatsanwaltschaft (vgl. auch *Barton/Flotho* 2010: 174 f.). Offensichtlich geht die Verständigungsinitiative unmittelbar vor der Hauptverhandlung von der Verteidigung aus (Nr. 5, 18) oder das Gericht versucht eigenständig, die Verteidigung bzw. den Angeklagten während der Hauptverhandlung zu einem Geständnis zu bringen (Nr. 1, 9, 12, 19). Insofern verwundert es kaum, dass die Nebenklage(vertreter) die zwischen den originären Verfahrensbeteiligten getroffenen Absprachen (wenig bis gar) nicht beeinflussen können.

Nur in zwei der sechs untersuchten Absprachefälle haben die direkt betroffenen Nebenkläger den Eindruck gehabt, dass es ihnen möglich war, sich zu entscheiden. In einem Fall verzichtete die Betroffene auf die Zeugenaussage vor Gericht (Nr. 1), im anderen Fall sagte sie trotz des Absprache-Angebots aus (Nr. 18).

Die Entscheidung scheint zum einen von dem für eine Entscheidung zur Verfügung stehenden Zeitraum abzuhängen: Als These könnte man formulieren, dass je größer dieser Entscheidungszeitraum ist, desto eher wird die Entscheidung für eine Zeugenaussage ausfallen. Einerseits gehen die Betroffenen ohnehin die gesamte Zeit von der Anzeige bis zur Hauptverhandlung

davon aus, dass sie vor Gericht nochmals aussagen müssen und werden. Andererseits stehen sie bei einer längeren Entscheidungsphase nicht unter dem unmittelbaren (Erwartungs-)Zwang, sich – im Ausnahmezustand extremer nervlicher Anspannung – sofort an Ort und Stelle festlegen zu müssen und können daher ihre Entscheidung – ggf. auch unter sorgfältiger(er) Abwägung der Meinungen Dritter und Einholung zusätzlicher Informationen – wohlüberlegter treffen.

Die Nebenklage-Vertreter befinden sich in einem moralischen Dilemma: Setze ich meinen Mandanten auch hinsichtlich des (möglicherweise beträchtlichen) Strafnachlasses in Kenntnis? Gerade bei fehlenden Einfluss- bzw. Verhinderungsmöglichkeiten (was in der Realität aufgrund der Gesetzeslage häufiger der Fall sein wird) scheint dies nicht sehr wahrscheinlich – stattdessen wird oft von einer „angemessenen" Strafe gesprochen und auf die Möglichkeit eines Bewährungswiderrufs oder die Eintragung ins Führungszeugnis hingewiesen. Selbst wenn der Nebenklage-Vertreter die konkreten Strafbedürfnisse seines Mandanten als nichtig einschätzt, fühlt sich dieser möglicherweise aufgrund der (plötzlichen) Nicht-Beteiligung durch Verzicht auf seine bereits seit langer Zeit antizipierte (Opfer-)Zeugenaussage übergangen – insofern erscheint es aus Anwaltssicht sinnvoll, auf die Unwägbarkeiten der Zeugenaussage und insbesondere auf die unangenehmen (Kreuzverhör-)Fragen der Verteidigung hinzuweisen, um so das Entlastungsargument nochmals zu verstärken.

Die Nebenklage-Vertreter sehen sich mit dem Problem konfrontiert, die stattgefundene Absprache ihrem Mandanten gegenüber schmackhaft machen zu müssen – notfalls auch auf Kosten allumfassender Rechtsaufklärung; auf diese Weise wird durch die Beibehaltung bzw. den Ausbau des Informationsvorsprungs der Nebenklage-Vertreter vor den betroffenen Laien sichergestellt, dass diese zufrieden(er) werden, als sie es möglicherweise sonst wären und zudem keine zusätzlichen Anstrengungen ihres Nebenklage-Vertreters zur Erreichung ihrer Ziele erwarten.

In vier der sechs untersuchten Absprachefälle hatten die Beteiligten keine (echte) Entscheidungsmöglichkeit. Diese vier Fälle verdeutlichen verschiedene Aspekte (die sich vor allem auf strukturell-bedingte Verfahrensgrößen beziehen), von denen die Bewertung der Absprache unter anderem abhängt – sie lassen sich thesenartig folgendermaßen zusammenfassen:

(1) *Unnötigkeit der Absprache in Abhängigkeit von der Beweislage*: Je besser die Beweislage, desto eher wird die Absprache als unnötig bzw. über-

flüssig angesehen, da eine angemessene Verurteilung ohnehin sehr wahrscheinlich ist (besonders bei geständigen Selbststellern) (Nr. 5, 19).

(2) *Entlastungsargument in Abhängigkeit vom Alter des direkten Opfers*: Je jünger (und entsprechend weniger entscheidungsfähig) das direkte Opfer ist, desto eher wird dem Verzicht auf die Opferzeugenaussage in Form einer Absprache zugestimmt. Die (zusätzliche) Strafmilderung bei einem (auch taktisch) abgelegten Geständnis ist für die Bewertung am wenigsten relevant; vielmehr steht die Schonung bzw. Entlastung des Opfers im Vordergrund (Nr. 9, 5).

(3) *Entlastung in Abhängigkeit vom Absprachezeitpunkt:* Je länger das Verfahren von Anzeigeerstattung bis Absprache(angebot) gedauert hat, desto weniger verständlich ist dem Nebenkläger die (zusätzliche) Strafmilderung für ein – dann umso mehr als taktisch wahrgenommenes – Geständnis des Täters (Nr. 12).

Wird die Absprache erst nach der Opferzeugenaussage getroffen, so entfällt das Entlastungsargument für den Betreffenden gänzlich. Das Angebot des Gerichts, auch während eines von Verteidigungsseite sehr streitig angelegten Verfahrens noch auf die konsensuale Erledigung durch ein auch dann noch strafmildernd zu berücksichtigendes Geständnis umzuschwenken, bleibt für den bereits vernommenen Opferzeugen vollkommen unzugänglich (Nr. 19).

In all diesen Konstellationen sehen sich die Geschädigten gleichermaßen beansprucht bzw. belastet wie der Beschuldigte, der bzw. dessen Verteidiger teilweise diese Verzögerungen durch Ausschöpfung der äußersten Möglichkeiten unserer Prozessordnung mitverursacht hat. Gleiches gilt grundsätzlich auch für die strafmildernde Berücksichtigung der Verfahrenslänge im Rahmen der Strafzumessung für den Täter.

Die Zeugensituation vor Gericht scheint bei den meisten Geschädigten unhinterfragte Normalität zu sein – spätestens mit Anzeigeerstattung gehen sie davon aus. Dies kann einerseits den Vorteil haben, sich bereits im Vorfeld mit der Situation gedanklich auseinanderzusetzen und andererseits allerdings auch den Nachteil haben, dass sich zwischen Anzeige und Hauptverhandlung (zu) große Ängste aufbauen. Neben der Ungewissheit über den konkreten Aussagezeitpunkt vor Gericht sind auch der konkrete Verlauf mit den Fragen (insbesondere der Verteidigung) sowie die Würdigung der Zeugenaussage durch das Gericht weitere Unsicherheitsfaktoren – vor allem bei be-

streitenden Beschuldigten/Angeklagten und damit oftmals einhergehend auch längerer Verfahrensdauer.

Für alle Geschädigten ist die Vorstellung dieser Gerichtssituation mit verschiedenen Ängsten belegt: Die Tatsache, dass sie dort aller Wahrscheinlichkeit nach auf den Angeklagten (und dessen Angehörige; teilweise das erste Mal nach der zu verhandelnden Tat) treffen, empfinden sie besonders bei bisher bestreitenden Beschuldigten als potentielle bzw. zusätzliche Bedrohung ihrer eigenen Glaubwürdigkeit. Der Ausschluss des Angeklagten ist in aller Regel nur bei Minderjährigen problemlos möglich (§ 247 Satz 2 StPO). Festzuhalten bleibt aber, dass fast alle Befragten die Möglichkeit einer Zeugenbegleitung und/oder Opferhilfe angeboten bekamen und auch in Anspruch genommen haben.

Neben dieser zumindest physischen Konfrontation mit dem Angeklagten bzw. der Verteidigung steht die Angst vor der Reaktualisierung des Tatgeschehens infolge der Notwendigkeit einer detaillierten Zeugenaussage. Da in aller Regel ein längerer Zeitraum zwischen der Tat/Anzeige und Hauptverhandlung vergangen ist, haben einige Geschädigte die Befürchtung, sich in dieser Extrem-Situation nicht hinreichend erinnern bzw. adäquat ausdrücken zu können.

Diese Ängste vor der Zeugenaussage können jedoch von den Professionellen zusätzlich befördert und bestärkt werden, wie sich in folgendem Interview-Ausschnitt artikuliert: *und die hat gesagt: „Sie zerreißen dich in der Luft." Genau diesen Moment warten die ab. Und wenn du jetzt hoch gehst, (.) die werden dir so, die werden dich so bis aufs Bitterste (.) ausquetschen /I: Die wer jetzt?/ Die Gegenpartei. Die werden mich sowas von ausquetschen, dass ich (.) selbst nicht mehr weiß, was gelogen oder was jetzt Wahrheit und Unwahrheit ist. (Nr. 1)* Dieser Mechanismus lässt sich – wie bereits angedeutet – auch einsetzen, wenn infolge einer Absprache auf die Zeugenaussage verzichtet werden soll. Neben dem konkreten Entlastungsargument, das auf die konkrete, situative Befindlichkeit in einer extremen Anspannungssituation abstellt, kann auf die Möglichkeiten der Verteidigung und schließlich auch die Unsicherheit darüber hingewiesen werden, wie das Gericht die Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage einschätzt.

Durch die in der Regel längere gedankliche Auseinandersetzung mit der Situation vor Gericht kann der bewusste Entschluss des „Sich-der-Situation-stellen" auch wachsen. Besonders bei Geschädigten, die lange Zeit bis zur Anzeige haben verstreichen lassen und sich daher bereits vor Anzeigeerstat-

tung mit deren möglichen Folgen eingehend auseinandergesetzt haben, scheint das Interesse bzw. Bedürfnis des „Gesehen-und-(an-)gehört-Werden“ groß zu sein bzw. besonderen Stellenwert zu haben. Die Zeugenaussage erfüllt aus Sicht der Betroffenen vor allem auch für sie persönlich die Funktion des „Nicht-länger-(Ver-)Schweigen“. Doch auch bei Beziehungstaten kann die Aussage vor Gericht eine Art Klarstellungsfunktion für die Betroffenen haben, teilweise auch mit direktem Adressat an den tätlich gewordenen (Ex-)Partner, der sich des begangenen Unrechts und der damit verbundenen Auswirkungen für das Opfer und die Familie bewusst werden soll.

Das Strafverfahren – und insbesondere die Hauptverhandlung als Ort der Feststellung von strafrechtlicher (Un-)Schuld – bietet die Gelegenheit sowohl für den potentiellen Täter als auch für das potentielle Opfer, ihre jeweiligen Sichtweisen auf den zu verhandelnden Sachverhalt darzustellen.

Die Aussage vor Gericht erfüllt damit auch die Funktion, sich in einem nun geschützten Rahmen in Anwesenheit von unabhängigen Dritten selbst zu behaupten. Zur endgültigen Loslösung bzw. Abstreifung der Opferrolle kann es notwendig sein, die Tat von einem einmaligen Geschehen in einen Fall zu transformieren: „Das Verhältnis von Täter und Opfer (oder dessen Verwandten) wird seiner Unmittelbarkeit enthoben, beide werden Parteien vor Gericht und beziehen sich darüber aufeinander.“ (*Hassemer/Reemtsma* 2002: 114) Mit Hilfe der Externalisierung in Form der Aussage vor Gericht kann der Betroffene im besten Falle mit dem biographischen Einschnitt abschließen und sein Leben nicht immer nur aus dem Blickwinkel, Opfer geworden zu sein, definieren (*Hassemer/Reemtsma* 2002: 138 f.).

Wird das rechtliche Gehör dem direkt Betroffenen durch eine Absprache verweigert, kann dies möglicherweise weitaus negativere Folgen haben als eine Zeugenaussage vor Gericht, denn neben der Gefahr der Selbstjustiz und des Vertrauensverlusts in das Rechtssystem wird auf diese Weise auch eine Möglichkeit der Be- und Verarbeitung des Viktimisierungserlebnisses genommen. Der Betroffene lebt zudem in der ständigen Ungewissheit, ob und inwiefern er durch seine Aussage den Verlauf und vor allem Ausgang des Verfahrens hätte beeinflussen können.

Dies widerspricht dem EU-Rahmenbeschluss vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren (2001/220/JI),[9] in dem auch ein Recht des Opfers auf Gehör eingeräumt wurde (*Hanloser* 2010). Die im Rahmenbeschluss verbindlich festgeschriebenen Ziele im Hinblick auf die Stellung des Opfers waren jedoch ein wichtiger Impuls für die weitere Entwicklung in Deutschland. Inhaltlich fokussierte sich der Beschluss vor allem auf die Verbesserung der Informationsrechte (Art. 4 Rahmenbeschluss) (*Böttcher* 2006: 68). Auf EU-Ebene hat die Europäische Kommission eine „Richtlinie [..] über Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Opferhilfe" vorgeschlagen – unter anderem soll in allen Mitgliedstaaten eine Opferhilfe angeboten werden (Art. 7) und ein Anspruch auf rechtliches Gehör bestehen (Art. 9). Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

4. Schlussfolgerungen

Durch das seit dem 1. Opferschutzgesetz 1986 bestehende Recht der Nebenklage auf Akteneinsicht besteht die grundsätzliche Problematik der Authentizität der Zeugenaussage bei Aktenweitergabe an den Opferzeugen. Dieses Phänomen ist nicht neu, wird jedoch immer wieder kritisch diskutiert. Die in der praktischen Ausformung dieses Rechts entscheidende Rolle trägt – ebenso wie bei der Weitergabe von Informationen aus einer möglichen Verständigungssituation (sofern die Nebenklagevertretung überhaupt daran beteiligt wird/war) – der Nebenklagevertreter, in dessen Hand sowohl die vollumfängliche Aufklärung gegenüber dem Mandanten als auch die rechtliche Beratung liegt. Beides dürfte wiederum in nicht unbedeutender Weise von eigenen Vorstellungen über die eigene professionelle Rolle und deren Funktion abhängen.

Versteht man die Rolle des Nebenklagevertreters als Pendant zum Strafverteidiger – begibt man sich also in die Logik eines (wegen der prinzipiellen Anklagefunktion der Staatsanwaltschaft verzerrten) Nullsummenspiels – so könnte dieser Nebenklage-Typus[10] dieses prinzipielle Recht auf Aktenein-

---

9 Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 2001, L 82. http://ec.europa.eu/justice/policies/criminal/victims/docs/com_2011_275_de.pdf [25.05.2011]

10 *Stephan Barton* und *Christian Flotho* (2010: 211 ff.) identifizieren folgende vier (Ideal-)Typen zur näheren Konkretisierung der einzelnen Nebenklage-Vertreter und deren Vorgehen: spezialisierte Opferanwälte (1), Allrounder mit gewisser Affinität zum Opfer-

sicht zur Manipulation (oder aus seiner Sicht: besseren Vorbereitung) der Opferzeugenaussage missbrauchen. Ein einheitliches Leitbild der Nebenklage hat sich bislang noch nicht ausgebildet, so dass weiterhin zu diskutieren wäre, welche Rolle der Nebenklage-Vertreter ausfüllen kann bzw. vielmehr sollte: Geht eine aktive Parteinahme für den Nebenkläger zulasten der Verteidigungsrechte des Angeklagten, wie vielfach kritisiert wird?

Andererseits wäre selbst in diesen Extrem-Fällen nebenklägerischen „Verteidigung/Anklage" eine absichtliche Falschbezichtigung ohne inhaltlichen Erlebnisbezug sehr unwahrscheinlich, da gerade in Fällen, in denen „Aussage gegen Aussage" steht, oftmals bereits vor der Hauptverhandlung aussagepsychologische Gutachten eingeholt werden. Jedoch bergen gerade auch diese Fallkonstellationen besondere Beweisschwierigkeiten, so dass Absprachen als flexibles Hilfsmittel zur fallspezifischen Überwindung sachverhaltlicher Unlösbarkeiten bzw. rechtlicher Hindernisse dienen können.

Dies führt letztlich zu der noch grundsätzlicheren Frage, ob der Staat mit seinen Strafanspruch prinzipiell zurückhaltender sein sollte, wenn an den Schuld-Nachweis oder bereits die Erfüllung des Straftatbestands – infolge zu unbestimmter Begriffe – zu hohe Anforderungen gestellt werden (müssen)?

Insgesamt scheint mir mit zunehmenden Bekanntheits- und Verbreitungsgrad vor allem die Rückwirkung von Absprachen auf das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung bedenkenswert zu sein. Dieses Spannungsfeld zwischen rechtlichem Gehör und Selbstdarstellungserfordernis des (potentiellen) Opferzeugen in Form einer Zeugenaussage vor Gericht sowie des prinzipiellen Schweigerechts und der Möglichkeit eines Strafrabatts für ein taktisch abgelegtes Geständnis im Rahmen einer Absprache für den Angeklagten (bzw. den potentiellen Täter) wäre vor dem allgemeinen Hintergrund einer zunehmenden Ökonomisierung des Strafverfahrens grundlegend zu diskutieren, soll der Strafprozess nicht vollends zu einem Pokerspiel verkommen.

---

schutz (2), Gelegenheits-Nebenklagevertreter (3) und Strafverteidiger in anderer Rolle (4). Hinsichtlich der Praxis des Akteneinsichtsrechts gegenüber dem Mandanten reichen die Vorgehensweisen von der (kompletten) Übergabe von Aktenkopien (3 und 4) über ein sehr oberflächliches Besprechen des Akteninhalts mit dem Nebenkläger (1) bis zur Unschlüssigkeit bzw. Ablehnung in Bezug auf die Übergabe von Kopien wegen rechtlicher Unsicherheiten bzw. psychischer Folgen für den Mandanten (2).

Literatur

Barton, Stephan (2009a): Wie wirkt sich das 2. Opferrechtsreformgesetz auf die Nebenklage aus? StrafRechtsReport (StRR) S. 404-408.

Barton, Stephan / Flotho, Christian (2010): Opferanwälte im Strafverfahren. Baden-Baden: Nomos.

Böttcher, Reinhard / Dahs, Hans-Joachim / Widmaier, Gunter (1993): Verständigung im Strafverfahren – eine Zwischenbilanz. Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ) 13 (8), S. 375-377.

Fischer, Thomas (2009): Absprache-Regelung: Problemlösung oder Problem? Strafverteidiger-Forum (StraFo), S. 177-188.

Murmann, Uwe (2009): Reform ohne Wiederkehr? Die gesetzliche Regelung der Absprachen im Strafverfahren. Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS) 4 (10), S. 526-538.

Schlothauer, Reinhold (1987): Das Akteneinsichtsrecht des Verletzten nach dem Opferschutzgesetz vom 18.12.1986 und die Rechte des Beschuldigten. Strafverteidiger (StV), S. 356-360.

Schroth, Klaus (2009): 2. Opferrechtsreformgesetz – Das Strafverfahren auf dem Weg zum Parteienprozess? Neue Juristische Wochenschrift (NJW), S. 2916-2919.

Schünemann, Bernd (2009): Risse im Fundament, Flammen im Gebälk: Die Strafprozessordnung nach 130 Jahren. Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS) 4 (10), S. 484-494.

Schünemann, Bernd (2009a): Ein deutsches Requiem auf den Strafprozess des liberalen Rechtsstaats. Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP), S. 104-107.

Der aktuelle Forschungsstand zum Stalking

Harald Dreßing

Gliederung

1. Einleitung

Beginnend mit spektakulären Vorkommnissen bei einigen Hollywoodstars bezeichnet man seit den 1990er Jahren mit dem Begriff „Stalking“ ein problematisches Verhaltensmuster, das darin besteht, dass eine Person zu einer anderen Person wiederholt Kontakt aufnimmt, obwohl diese Kontaktaufnahmen unerwünscht sind. Der Stalker verfolgt, belästigt, und bedroht sein Opfer, unter Umständen kommt es auch zu aggressiven Übergriffen und in seltenen Fällen ereignen sich sogar Tötungsdelikte. Während man zunächst dachte, dass Stalking nur ein Problem berühmter Stars darstellt, bemerkte man sehr bald, dass Stalking auch den „Normalbürger“ betreffen kann. Das Thema „Stalking“ ist in den letzten Jahren zu einem wichtigen Thema sowohl für die Psychiatrie und die Forensische Psychiatrie aber auch für die Rechtswissenschaften und die Kriminologie geworden. Im April 2007 wurde der Tatbestand der „Nachstellung“ in das Strafgesetzbuch eingeführt, so dass seitdem auch die strafrechtliche Verfolgung von Stalkern möglich ist. In diesem Kontext müssen sich sowohl Psychiater als auch Juristen zunehmend mit dieser Thematik auseinandersetzen.

2. Situation in Deutschland vor Einführung des Straftatbestandes „Nachstellung“ (§ 238 StGB)

Nachdem in den angelsächsischen und einigen skandinavischen Ländern bereits in den 1990-er Jahren sehr rasch eigene Straftatbestände in die jeweiligen Gesetzesbücher aufgenommen wurden, kamen entsprechende Überlegungen in Deutschland eher langsam voran. Dies lag auch daran, dass es in Deutschland – im Gegensatz zu den angelsächsischen Ländern – keine empirischen Studienergebnisse zur Prävalenz und Auswirkungen von Stalking gab. Rechtliche Möglichkeiten gegen einen Stalker vorzugehen, waren nur über das Gewaltschutzgesetz gegeben. Mit einer Forschungsförderung des „Weissen Rings“ konnte dann die erste Studie zur Lebenszeitprävalenz der Stalkingviktimisierung in Deutschland durchgeführt werden. Die Ergebnisse dieser „Mannheimstudie“ – der ersten und nach wie vor einzigen repräsentativen Untersuchung zur Lebenszeitprävalenz von Stalking in einem kontinentaleuropäischen Land – wurden dann auch im deutschen Gesetzgebungsverfahren häufig zitiert und diskutiert (*Dreßing et al.* 2005a und b).

3. Die Mannheimer-Stalkingstudien

3.1 Die erste Mannheimer Stalking-Studie (1. Förderphase durch den Weissen Ring)

Die erste Studie zum Thema Stalking, die in Mannheim durchgeführt wurde, hatte zum Ziel, die Prävalenz und Auswirkungen von Stalking zu erfassen. Die Studie zeigte, dass Stalking ein auch in Deutschland weit verbreitetes Phänomen ist. 11,6% der Stichprobe waren einmal im Leben von Stalking betroffen. Bezüglich der zum Einsatz gebrachten Stalkingmethoden zeigte sich, dass es ganz unterschiedliche Vorgehensweisen gibt, mit denen Stalker versuchen, ihr Opfer zu belästigen. Am häufigsten sind Telefonanrufe, Briefe, Fax, SMS, Verfolgen, Auflauern, In-der-Nähe-Herumtreiben, Zusendung von Geschenken, Bestellungen im Auftrag des Opfers, Beschädigung von Eigentum, Hausfriedensbruch, Drohungen, Körperverletzung, aggressive Gewalthandlungen, sexuelle Nötigung und Kontaktaufnahme über Dritte („Stalking by Proxy“).

In letzter Zeit hat sich das Cyberstalking als neues Problem ergeben. Über das Internet kann in vielfältiger Weise Psychoterror ausgeübt werden. Hierzu wurde kürzlich von unserer Forschungsgruppe eine Internetbefragung

durchgeführt, die aufzeigte, dass es sich auch beim Cyberstalking um ein weit verbreitetes Phänomen handelt. Beispielhaft seien das anonyme Versenden von e-mails, die Ausspähung der e-mail Kommunikation durch entsprechende Softwareprogramme, die Unterbrechung der e-mail Kommunikation durch Überflutung der e-mail-box, das Einschleusen von Virenprogrammen, die Nutzung der online-Identität einer anderen Person, das anonyme Versenden kompromittierender Nachrichten und die Bestellung von unerwünschten Waren genannt (*Dreßing et al.* 2009; *Dreßing et al.* 2011a).

Da viele Stalking-Verhaltensweisen oft über einen langen Zeitraum auftreten, können sie psychotraumatisch wirken und bei den Stalkingopfern körperliche und seelische Krankheitszustände auslösen und unterhalten. Studien, die die Folgen von Stalking bei den Opfern untersuchten, zeigten, dass die Betroffenen oft erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen aufweisen. In eigenen Untersuchungen konnten wir zeigen, dass Stalkingopfer im Vergleich zu nicht-gestalkten Personen signifikant häufiger Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung, Depression, generalisierten Angststörung und von somatoformen Störungen entwickeln. Stalking-Opfer nehmen auch signifikant häufiger Psychopharmaka ein. Die psychischen Störungen können persisitieren, auch wenn die aktuelle Stalkingsituation bereits beendet ist (*Kühner et al.* 2007, 2011)**.** Es ist also davon auszugehen, dass Stalking bei den Opfern erhebliche und lang dauernde psychosoziale Folgen haben kann.

Allerdings sind psychisch vulnerable Menschen oder bereits an psychischen Störungen leidende Menschen auch in einem höheren Risiko, gestalkt zu werden. Dies zeigte eine kürzlich durchgeführte Untersuchung. Die Wahrscheinlichkeit, einmal im Leben Opfer eines Stalkers zu werden, ist bei psychisch Kranken mit 21,3 % fast doppelt so hoch, wie in der Allgemeinbevölkerung (*Dreßing et al.* 2010).

Es gibt also offensichtlich Risikofaktoren, die die Wahrscheinlichkeit, Opfer eines Stalkers zu werden, erhöhen. Dennoch ist zu betonen, dass grundsätzlich jeder von diesem Problem betroffen sein kann und die Stalkingopfer natürlich keine Schuld daran haben, wenn sie gestalkt werden. Die Tatsache, dass psychisch kranke Menschen häufiger Opfer von Gewaltverbrechen werden, ist aus der Viktimologie gut bekannt und muss offensichtlich auch für Stalkingopfer berücksichtigt werden.

3.2 Die zweite Mannheimer Stalking-Studie: Standarsierte Beratung und gruppentherapeutisches Hilfsangebot für Stalkingopfer (2. Förderphase durch den Weissen Ring)

Die epidemiologische Studie zur Stalkingprävalenz zeigte, dass ein hoher Beratungs- und Therapiebedarf besteht und diesem hohen Bedarf keine qualifizierten Beratungsangebote gegenüberstehen.

Aufbauend auf den Ergebnissen der ersten Studie wurde deshalb zunächst eine interdisziplinäre Kooperation mit der Mannheimer und Heidelberger Polizei etabliert. Die dabei von der Polizei praktizierte Gefährderansprache erwies sich als hochwirksames Instrument, das Stalking in etwa 60% aller Fälle dauerhaft zu beenden (*Dreßing et al.*: nicht veröffentlicht).

Im Rahmen einer zweiten Projektförderung durch den Weissen Ring wurde darüber hinaus eine Studie durchgeführt, in dem ein standardisiertes Beratungs- und gruppentherapeutisches Angebot für Stalkingopfer am Zentralinstitut für Seelische Gesundheit in Mannheim entwickelt und wissenschaftlich evaluiert wurde. In dieser Studie konnte gezeigt werden, dass durch ein 8 Doppelstunden umfassendes gruppentherapeutisches Interventionsprogramm die psychische Befindlichkeit bei Stalkingopfern signifikant gebessert werden kann (*Gallas et al.* 2009).

Die aus anderen Studien bekannten Befunde bezüglich der Stalkingopfer ließen sich sowohl in der eigenen epidemiologischen Untersuchung als auch in der praktischen Arbeit mit den Stalkingopfern bestätigen. So ist aus vielen Studien bekannt, dass grundsätzlich jeder Mensch unabhängig von der sozialen Schicht und individuellen Persönlichkeitsstruktur Opfer eines Stalkers werden kann. Es gibt aber einige Charakteristika, die mit einem höheren Risiko verbunden sind, Stalking-Opfer zu werden. Der in allen Studien eindeutigste Befund diesbezüglich ist, dass mehr als 75% der Opfer weiblichen Geschlechts sind. Überzufällig häufig sind Stalking-Opfer auch Singles und leben alleine, oder sie haben eine Beziehung zu ihrem Stalker beendet. Stalking-Opfer sind selbst auch häufig früher schon einmal Opfer körperlicher Misshandlung und sexuellen Missbrauchs gewesen. Offensichtlich haben auch psychisch erkrankte Menschen ein höheres Risiko, Opfer von Stalking zu werden. Diese Befunde sind nicht mit einer Schuldzuweisung an die Opfer zu verwechseln, sondern sollen die Aufmerksamkeit für vulnerable Risikogruppen wach halten.

Vermutlich sind auch Menschen mit einer dependenten Persönlichkeitsstruktur häufiger Opfer von Stalking (*Dreßing et al.* 2005a). Das bedeutet aber nicht, dass diese Opfer sozusagen selbst daran Schuld sind, dass sie gestalkt werden. Vielmehr handelt es sich bei Opfern mit einer dependenten Persönlichkeitsstruktur um eine Risikogruppe, der durch Beratung und gegebenenfalls auch mit einer Psychotherapie frühzeitig geholfen werden muss.

Neben „echten Opfern" findet sich in allen Studien auch eine Gruppe so genannter „falscher Opfer". Das sind Menschen, die fälschlicherweise angeben, Opfer eines Stalkers zu sein. Die Motive hierfür sind unterschiedlich. Es gibt eine Gruppe von Stalkern, die selbst angeben, Opfer eines Stalkers zu sein, was eine besonders perfide Stalkingmethode darstellt. Unter den „falschen Opfern" finden sich auch Menschen, die unter einem Verfolgungswahn leiden. „Falsche Opfer" können auch persönliche Ziele verfolgen, wenn sie bei Polizei oder Gericht angeben, gestalkt zu werden. Hintergrund für ein solches Verhalten können Rachegefühle gegen die beschuldigte Person sein oder die Hoffnung auf materielle Entschädigung. Der Anteil „falscher Opfer" ist aber als niedrig einzuschätzen und wird in Studien mit etwa 2-15% angegeben. In der eignen Beratungspraxis fand sich ein Anteil von etwa 10% falscher Opfer, die fast alle an einer wahnhaften Störung bzw. einer Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis litten.

3.3 Die dritte Mannheimer Stalking-Studie: Distribution und Evaluation des Beratungs- und Therapiemanuals (3. Förderphase durch den Weissen Ring)

Die vorgenannten Studienergebnisse waren die Grundlage für ein weiteres vom Weissen Ring gefördertes wissenschaftliches Projekt. Ziel dieses Projektes war es, die am Zentralinstitut für Seelische Gesundheit entwickelten Beratungs- und Interventionsprogramme für Stalkingopfer so zu sagen breitenwirksam umzusetzen und zu evaluieren, da es Ziel sein muss, deutschlandweit eine hoch qualifizierte und effiziente Beratung und Betreuung von Stalkingopfern zu etablieren. In diese Studie wurden psychosoziale Beratungsstellen aus unterschiedlichen Regionen einbezogen. Ergebnisse dieser Studie haben zu einer Modifizierung und Anpassung der Beratungs- und Interventionskonzepte geführt, die dann in einer abschließenden Monografie veröffentlicht wurden (*Gallas et al.* 2010).

Derzeit untersucht unsere Forschungsgruppe die biologischen Auswirkungen der chronischen Stresseinwirkungen, die mit schwerem Stalking verbunden

sein können. Dabei werden mögliche Veränderungen in der Regulation des Stresshormons Cortiol untersucht sowie Veränderungen in der noradrenergen Stressregulation, die zu einer Dysregulation der Herzfrequenz sowie der Variabilität der Herzrate führen können. Sollten sich in dieser Studie gravierende Auswirkungen auf der biologischen Ebene zeigen, könnte eine Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz auch für solche Stalkingopfer in Betracht kommen, bei denen eine Entschädigung derzeit noch an der Tatsache scheitert, dass kein körperlicher Angriff erfolgt ist.

4. Neue Stalkertypologie zur Begutachtung und Gefährdungseinschätzung

Mittlerweile ergibt sich auch zunehmend das Problem der Begutachtung von Stalkern. Dabei geht es um Fragen nach Behandlungsmöglichkeiten für Stalker, um die Beurteilung der Gefährlichkeit von Stalkingfällen, aber auch um die Beurteilung der Schuldfähigkeit von Stalkern. Es ist vorab zu betonen, dass nur ein kleiner Teil der Stalker an einer schwerwiegenden psychiatrischen Erkrankung leidet, die eine Einweisung in die Psychiatrie rechtfertigen kann oder gar die Schuldfähigkeit erheblich beeinträchtigt. Die große Mehrzahl der Stalker ist für das von ihnen gezeigte Verhalten voll verantwortlich und fällt damit in den Kompetenzbereich der Strafverfolgungsbehörden. Psychiatrische Fachwissen ist aber notwendig, um diese Weichenstellung korrekt und frühzeitig zu treffen.

Tabelle 1: Multiaxiale Klassifikation von Stalking nach Dressing und Gass

1. Psychopathologische Ebene	a) psychotischer Stalker b) progrediente psychopathologische Entwicklung c) keine krankheitswertige psychiatrische Störung
2. Beziehung zwischen Stalker und Opfer	a) Opfer ist eine prominente Person des öffentlichen Lebens b) Opfer ist Ex-Partner c) andere Beziehungskonstellationen: Bekannter, professioneller Kontakt, Fremder
3. Motivationsebene für das Stalking	a) positive Gefühle: Liebe, Zuwendung, Versöhnung b) negative Gefühle: Rache, Wut, Eifersucht, Macht

Hilfreich für die Bearbeitung dieser komplexen Fragestellungen sind Stalkertypologien, die die Motive und Psychopathologie der Stalker näher charakterisieren. Die bisher publizierten angelsächsischen Stalkertypologien berücksichtigten die deutsche Rechtssituation naturgemäß allerdings nur un-

zureichend, so dass von unserer Forschungsgruppe eine multiaxiale Stalkertypologie (siehe *Tabelle 1*) entwickelt und publiziert wurde (*Dreßing* 2008, *Dreßing et al.* 2007, 2011b). Diese Klassifikation berücksichtigt die Psychopathologie des Stalkers – insbesondere auch im Hinblick auf die Zuweisung des Stalkers eher in die psychiatrische Behandlungskompetenz oder in die Verantwortlichkeit der Strafverfolgungsbehörden – die Täter-Opferbeziehung sowie die Motivation des Stalkers.

Besonders herausgearbeitet wurde auch die so genannte psychopathologische Entwicklung, bei der es zu einer zunehmenden affektiven und kognitiven Einengung des Stalkers kommt, da bei dieser Konstellation das Risiko für eine gewalttätige Eskalation als besonders hoch einzuschätzen ist.

5. Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Forschungsprojekte zum Thema Stalking gezeigt haben, dass Stalking auch in Deutschland ein weit verbreitetes Phänomen ist, das zu erheblichen Gesundheitsstörungen bei den Opfern führen kann. Es gibt mittlerweile wissenschaftlich evaluierte wirksame Interventionsmöglichkeiten für Stalkingopfer, die sich aufgrund der besonderen Problematik aber von herkömmlichen psychotherapeutischen Interventionen unterscheiden. Besondere Aspekte sind z.B. die potentielle konkrete Lebensgefährdung des Opfers und die Zusammenarbeit mit Polizei und Gerichten. Die Evaluation von Behandlungsprogrammen für Stalker steht derzeit noch aus. Vor einer unkritischen Zuweisung von Stalkern – etwa auch im Rahmen gerichtlicher Behandlungsauflagen – ist in Anbetracht des bisher fehlenden Wirksamkeitsnachweises psychotherapeutischer Interventionen bei psychisch nicht schwer gestörten Stalkern zu warnen. Die im Sinne psychiatrischer Diagnostik nicht an krankheitswertigen psychischen Störungen leidenden Stalker machen in der Praxis mehr als 90 Prozent aller Fälle aus. Diesem Stalkertypus ist primär mit Methoden der Strafverfolgung zu begegnen.

Literatur

Dreßing H., Kühner C., Gass P.: Prävalenz von Stalking in Deutschland. Psychiatrische Praxis, 32, 2005a, 73-78

Dreßing H., Kühner C., Gass P.: Lifetime Prevalence and Impact of Stalking in a European Population: Epidemiological Data From a Middle-Sized German City. British Journal of Psychiatry, 187, 2005b, 168-172

Dreßing H., Kühner C., Gass P.: Multiaxiale Klassifikation von Stalkingfällen - ein Leitfaden zur Begutachtung von Schuldfähigkeit und Prognose. Nervenarzt, 78, 7, 2007, 764-772

Dreßing H.: Stalking. in K. Foerster, H. Dreßing (Hrsg): Psychiatrische Begutachtung. Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen 5. Auflage, Elsevier, Urban und Fischer, München, Jena, 2008, 809-813

Dreßing H., Klein U., Bailer J., Gass P., Gallas C.: Cyberstalking. Nervenarzt 2009, 80: 833-836

Dreßing H., Gass P.: The prevalence of stalking in a psychiatric hospital population. Australian and New Zealand Journal of Psychiatry 2010; 44: 736-741

Dreßing H., Anders A., Gallas C., Bailer J: Cyberstalking – Prävalenz und Auswirkungen auf die Betroffenen. Psychiatrische Praxis, 2011a; 38: 336-341

Dreßing H., Foerster K., Gass P.: Are stalkers criminal or disordered: Thoughts on the psychopathology of Stalking. Psychopathology, 2011b, 44: 277-282

Gallas C., Bindeballe N., Gass P., Dreßing H.: Implementierung eines strukturierten therapeutischen Gruppenprogramms für Stalking-Opfer: ein Pilotprojekt. Psychotherapeut, 54,2009,199-204

Gallas C., Klein U., Dreßing H.: Beratung und Therapie von Stalkingopfern. Ein Leitfaden für die Praxis. Huber, Bern, 2010

Kühner C., Gass P., Dreßing H.: Increased risk of mental disorders among lifetime victims of stalking-Findings from a community study. European Psychiatry 2007; 22: 142-145

Kühner C., Gass P., Dreßing H.: Mediating Effects of Stalking Victimization on Gender Differences in Mental Health. J Interpers Violence. 2011 Aug 22. [Epub ahead of print]

Mobbing im Internet und Nutzung neuer Medien bei Jugendlichen

Melanie Wegel

Gliederung

Abstract

In diesem Beitrag sollen das Verhalten und die Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen mit den Phänomenen Cybermobbing sowie Umgang mit persönlichen Daten im Internet fokussiert werden. Im Rahmen der 3. Tübinger Schülerstudie wurden rund 1.500 Schüler befragt, die alle im schulischen Bereich im Rahmen von Präventionsveranstaltungen mit der Thematik konfrontiert und sensibilisiert wurden. Vor diesem Hintergrund scheinen die Ergebnisse alarmierend, da trotz guter Informationslage der Schüler, rund 22 % der Befragten selbst Opfer virtueller Mobbing Attacken waren und über 13 % eine Täterschaft zugaben. Des Weiteren sind 11 % der Befragten einer Aufforderung zu persönlichen Treffen mit virtuellen Freunden nachgekommen. Der Aufsatz lenkt den Blick auf verstärkte Präventionsbemühungen von Seiten der Pädagogen, die explizit darauf abzielen auch die Eltern in die Pflicht der Kontrolle und Information einzubinden.

1. Einleitung

Verschiedene Formen von Problemverhalten sind mitunter nicht mehr nur in der realen Welt zu beobachten, sondern in zunehmendem Maße auch im so genannten virtuellen Raum – dem Internet. Angefangen beim Cybermobbing

bis hin zur Preisgabe persönlicher Daten und den damit in Verbindung stehenden Versuchen „Dritter“ diese Daten für persönliche „im strafrechtlichen Sinne“ grenzwertige Zwecke zu nutzen. Für eine Vielzahl von Kindern und Jugendliche stellt das Internet einen Raum dar, in dem soziale Kontakte geknüpft werden und persönliche Daten, wie Namen, Adressen und Bilder eingestellt werden. Häufig werden Jugendliche zu persönlichen Treffen aufgefordert oder aber verfängliche Bilder werden von Dritten dazu genutzt, Kinder und Jugendliche unter Druck zu setzen, bzw. diese zu diffamieren.

Im Rahmen der 3. Tübinger Schülerstudie wurden rund 1.597 Kinder und Jugendliche zu ihrem Verhalten und ihren Erfahrungen im Internet befragt, wobei ein Fokus auf dem Umgang mit persönlichen Daten lag, sowie den Erfahrungen mit Cybermobbing und ein weiterer Schwerpunkt das Kontrollverhalten von deren Eltern bezüglich der Internetaktivitäten der Kinder betraf. Alle Befragten besuchten Schulen, in denen explizit die Prävention im Umgang mit dem Internet, namentlich „der Internetführerschein“ und Präventions-Theaterstücke kontinuierlich angewandt und eingesetzt werden. Trotz diverser Bemühungen von Seiten der Eltern die Handlungen der Kinder zu beaufsichtigen und Informationsveranstaltungen in den Schulen gibt ein großer Teil der Befragten persönliche Daten preis und kam auch Aufforderungen zu persönlichen Treffen mit, in der Realität, Unbekannten nach. Dies stellt die Schulen und auch die Eltern vor ein Problem, welches weithin unterschätzt wird und die Forderung verdeutlicht die gängigen präventiven Modelle zu modifizieren und verstärkt umzusetzen.

2. Verständnishorizont: Mobbing, Cybermobbing und Interneterfahrungen

2.1 Mobbing an Schulen[1]

Betrachtet man den Forschungsstand im Bereich Mobbing bei Kindern und Jugendlichen, so fallen vorweg drei Befunde auf:

- Mobbing findet an allen Schulen und Schularten statt
- Die Formen des Mobbens verändern sich mit zunehmendem Alter

1 Eine ausführlichere Darstellung des Forschungsstandes findet sich in: *Kerner, H.J./ Stroezel, H./ Wegel, M./:* (2009): Mobbing in unterschiedlichen Schülermilieus. In: Pädagogische Rundschau 63 Jg. Heft 3, S. 355-367.

- Mobbing findet vor allem in solchen Situationen statt, bei denen die Aufsicht nicht gewährleistet ist.

Bedingungen im Lernumfeld, die Mobbingattacken fördern, bieten vor allem der Pausenhof und der Schulweg. Entsprechend ist aus Studien schon im Kleinkindbereich von *Alsaker* (2004) bekannt, dass die Häufigkeit von Mobbingattacken mit der Organisation der Aufsicht in einem engen Zusammenhang steht.

Nimmt man die stilbildenden Studien von *Olweus* (1993) als Ausgangsbasis für das Ausmaß bzw. die Prävalenzraten von Mobbing im Schülerbereich, so gilt, dass zwischen 15 und 32 Prozent einer Schülerpopulation gelegentlich von Mobbing betroffen sind. Dieser Befund kam aufgrund mehrerer repräsentativer Schülerbefragungen mit rund 130.000 Schülern in Skandinavien zu Stande. Eigenen schulübergreifenden Untersuchungen zu Folge liegt die Prävalenzrate in Deutschland im Primarbereich bei rund 15 % und steigt bei den Hauptschülern auf 20 % an, wohingegen sie an Gymnasien bei 19 % liegt. Die starken Schwankungen beruhen zum Teil auf ausgeprägten Altersdifferenzen sowie auf der jeweiligen zu Grunde liegenden Definition von Mobbing. So kann zwischen subtilen Formen wie „ausgrenzen" und manifesten Formen bis hin zu tätlichen Übergriffen differenziert werden. Lamnek und Mitarbeiter bestätigen den Befund, dass die Mobbingrate im Laufe der Schulzeit ansteigt, wobei sich die jeweilige Form des „Ärgerns" ändert (*Lamnek & Lüdke* 2006). Die überwiegende Art des Mobbens liegt allerdings eher bei den so genannten „subtilen Formen" wie verbale Aggressionen (s. *Lösel & Bliesener* 1999; *Feltes & Goldberg* 2009) und leichten Übergriffen. Des Weiteren konnten im Rahmen der vorigen Tübinger Schülerstudie[2] ähnliche Sozialisationserfahrungen von Tätern und Opfern festgestellt werden (*Kerner et. al.* 2009; *Wegel et.al.* 2011), wobei diesen Berechnungen keine explizite Mobbingdefinition zu Grunde lag. Sowohl Täter als auch Opfer verfügen über stark punitive Erziehungserfahrungen von Seiten ihrer Eltern, wobei die Opfer zudem streng behütet werden, die Täter hingegen eher hinsichtlich der Beaufsichtigung vernachlässigt werden. Laut der Studie von *Lamnek* und Mitarbeitern findet sich auch hier bei den Kindern die höchste Akzeptanz von Gewalt, die zu Hause besonders streng und ungerecht erzogen werden (*Lamnek & Lüdke* 2006).

---

2 Im Rahmen dieser Studie wurden rund 3.500 Schüler zu deren Sozialisationserfahrungen, psychischer Befindlichkeit sowie deren zentraler Wertorientierungen und abweichendem Verhalten befragt. Ergebnisse hierzu finden sich in: *Kerner./Stroezel/Wegel* 2009 [wie FN. 1].

2.2 Cybermobbing und Internetverhalten

Im Bereich des Cybermobbing liegt die Problematik bereits im Ansatz etwas anders. Im Gegensatz zu realen Attacken ist der Täter hier häufig völlig unbekannt. Ähnlich wie die gewöhnlichen schulischen Mobbingattacken, die sich in Bereichen defizitärer Aufsicht sammeln, scheint auch dieser Punkt für Mobbingattacken in besonderem Maße geboten zu sein. Die Anonymität des virtuellen Raumes bietet dem Täter größtmöglichen Schutz und macht das Opfer nahezu wehrlos. Demzufolge wurden auch laut einer amerikanischen Studie zum Cybermobbing rund 32 % der 935 befragten Teenager, die sich täglich im Internet aufhalten schon Opfer von Cybermobbing Attacken.[3] Im Rahmen der genannten Studie war die Gruppe der Mädchen zwischen 15 und 17 Jahren diejenige, die am häufigsten Mobbingattacken im Internet ausgesetzt war. 17 % der Mädchen dieser Altersgruppe gaben an, dass private Nachrichten bspw. an Dritte weitergeleitet wurden, bei den Jungen wurde dies nur von 13 % berichtet. Rund 15 % der befragten Mädchen haben bedrohende oder aggressive Nachrichten erhalten oder es wurden über die Mädchen Gerüchte verbreitet. Von 7 % der Mädchen wurden peinliche Bilder verbreitet. Die Jungen der gleichen Altersgruppe lagen im Schnitt bei allen Mobbingarten um ca. 5 Prozentpunkte niedriger als die Mädchen. Im Rahmen einer, von der Thematik her, breiter angelegten Schülerstudie zum Medienkonsum und Gewaltverhalten etc. kam das kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (*Baier, et. al.* 2010) zu dem Ergebnis, dass rund 12,8 % der befragten Jugendlichen im Netz schon sexuell belästigt wurden und 14,9 % wurden dazu aufgefordert sich vor der Webcam auszuziehen oder aber Nacktbilder ins Netz zu stellen. Diese Befunde zeigen, dass sich das Internet, aufgrund der hohen Anonymität als Ort der Belästigung erweist.

Die gegenwärtigen Forschungsbefunde zeigen auf, dass Mobbing das digitale Zeitalter erreicht hat. Die Impulse und Gründe hierfür dürften die gleichen sein, wie bei herkömmlichem Mobbing, jedoch sind die Effekte weitaus größer, da der oder die Täter im virtuellen Raum kaum greifbar sein dürften.

Im Folgenden stellt sich die Frage, wie mit dem Phänomen Cybermobbing von Seiten der Schüler umgegangen wird, d.h. wen sie als Ansprechpartner bei Fällen der Opferwerdung kontaktieren und wie sich Schüler im Internet

3 PEW Internet American Life Project, Cyberbullying and Online Teens. http://www.pew-internet.org/Presentations/2010/May/Cyberbullying-2010.aspx

verhalten, die explizit an der Schule Präventions- und Aufklärungsprogramme zur Internetnutzung durchlaufen haben.

3. Die Tübinger Mobbing Studie[4]

Als Datenbasis der 3. Tübinger Schülerstudie dienen schriftliche Befragungen, die an Schulen, welche als sog. Startschulen im Projekt „stark, stärker, wir“ des Kultusministerium Baden-Württemberg im Klassenverband durchgeführt wurden. Als Startschulen wurden solche Schulen aufgefordert im Anti-Gewalt- und Anti-Mobbing Präventionsprogramm „stark, stärker, wir“ mitzumachen, die bereits Erfahrung in der Implementierung und der Durchführung von Präventionsprojekten aufweisen konnten. Die Erhebungen fanden im Sommer 2011 statt. Das Alter der Befragten lag zwischen 6 und 17 Jahren. Für die Grundschüler der 1. Klassenstufe galt, dass die Fragebögen teils gemeinsam, teils von einzelnen Schülern, die bereits lesen konnten, für alle vorgelesen wurden. Die Befragung wurde aufgrund dieser teils schwierigen Befragungssituation von Mitarbeitern des Instituts für Kriminologie der Universität Tübingen größtenteils selbst durchgeführt. Durch die breite Altersspanne sollte die Möglichkeit gegeben sein, die unterschiedlichen Formen und Prävalenzraten von Mobbing und auch der Umgang mit dem Internet nach Alter getrennt auswerten zu können.

Das Erhebungsinstrument der Schüler bot den Befragten vorweg eine ausdrückliche Definition des Begriffes Mobbing. Unter Mobbing galt somit: „*Eine schwerwiegende Beziehungskrise zwischen Personen an einer Schule (Schülern und Lehrern), bei der der Betroffene unterlegen ist und systematisch über einen längeren Zeitraum angegriffen wird. Ziel ist es, das Opfer zu demütigen oder aus der Schulgemeinschaft auszuschließen*.“ Insbesondere für die Kinder an den Grundschulen wurde dies nochmals erklärt, indem wir klarstellten, dass jemand nur dann Opfer von Mobbingattacken ist, sofern er/sie über einen *längeren Zeitraum und gezielt geärgert wird.* Um Missver-

4 Die 1. Tübinger Schülerbefragung aus den Jahren 2003 u. 2004 hatte den Fokus der Wertorientierungen, familialen Erziehungsstilen, selbstberichtete Delinquenz und Religiosität. Hier wurden rund 3.500 Schüler befragt. Bei der 2. Tübinger Schülerbefragung handelte es sich im Kern um eine Mobbing- Opferstudie mit Blick auf spezielle Erziehungserfahrungen von Mobbingopfern. Die, diesem Aufsatz zu Grunde liegende Studie ist die 3. Tübinger Schülerstudie. In dieser werden wiederum verschiedene Formen des Mobbing, explizit cybermobbing, sowie das Verhalten von Kindern und Jugendlichen im Internet fokusiert.

ständnisse auszuräumen, wurde mit diesen Schülern im Vorfeld auch über diese Begrifflichkeit diskutiert.

Der Fragebogen setzt sich aus Fragen der Leymann-Mobbing-Skala einerseits und Fragen zum Cybermobbing zusammen. Des Weiteren wurden Fragen zur psychischen Befindlichkeit, zu den erlebten elterlichen Erziehungsstilen, zum Freizeitverhalten und dem Verhalten im Internet gestellt. Ein letzter Teil des Fragebogens befasste sich mit der Akzeptanz von schulischen Präventions- und Hilfsangeboten sowie den gängigen Strukturdaten.

4. Ausmaß bzw. Prävalenzraten von Mobbing nach Schulart

Aufgrund der Selbsteinschätzung der Schüler ergibt sich über einen Gesamtindex der Leymann-Skala hinweg eine Prävalenzrate von rund 10 %. Dies ist im Vergleich zur vorigen Tübinger Schülerbefragung (*Wegel, Kerner & Stroezel* 2011) an ähnlichen Schulen im Regierungspräsidiumsbezirk sehr wenig. Die damaligen Prävalenzraten lagen im Schnitt bis zu 10 Prozentpunkte höher.

Im Rahmen einer ersten schulübergreifenden Auswertung der Daten wurde nach einem Ranking der unterschiedlichen Formen von Mobbing ausgewertet. So lagen, wie auch in der vorigen Tübinger Schülerbefragung (*ebd.*) die subtilen Formen wie die „üble Nachrede“ an der Spitze der Mobbingformen, gefolgt von „Schimpfwörter/Spitznamen“ hinterher rufen und schließlich „Benachteiligungen durch Lehrer“ und „Lügen/Gerüchte“ verbreiten, rangieren hier wiederum weit vorne. Alle Mobbingformen zeigen sich in ihrem Ranking an den unterschiedlichen Schularten und zu unterschiedlichen Befragungszeitpunkten, in der gleichen Ausprägung, wenn auch an den Schulen die gegenwärtig untersucht wurden auf einem niedrigeren Niveau, was für die Qualität der Daten spricht. Körperliche Übergriffe bilden zu allen Befragungszeitpunkten und an allen Schularten eher die Ausnahme.

Bei einem Vergleich der Mobbingformen nach dem Alter der Schüler zeigt sich, wie *Abbildung 1* verdeutlicht, dass die Kurven nahezu simultan verlaufen. Nur im Bereich der tätlichen Übergriffe liegen die Schüler der Grundschulen mit ihren Angaben über denen der anderen teilnehmenden Schularten, bzw. Altersgruppen.

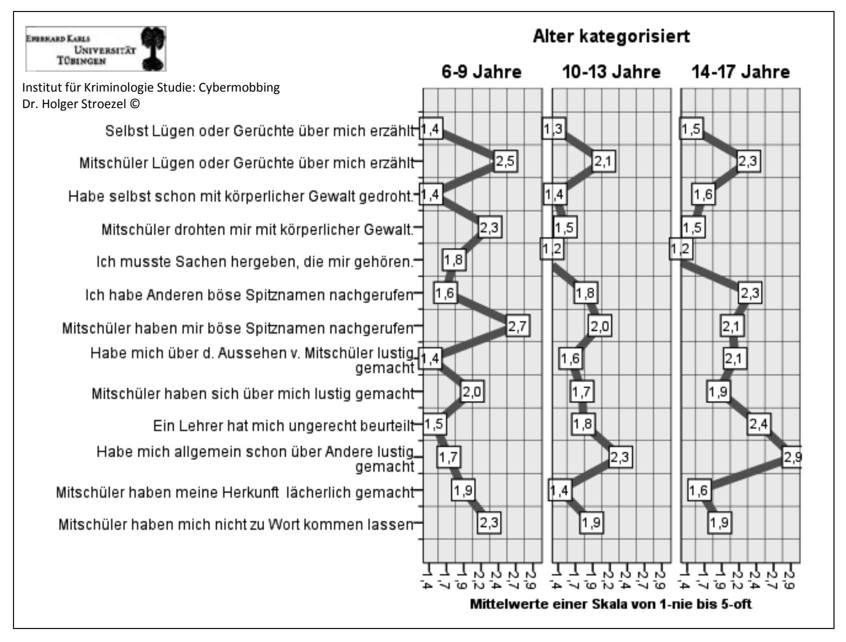


Abbildung 1

4.1 Cybermobbing

Im Bereich des Cybermobbing via Internet und Handy gilt, dass der überwiegende Teil der Befragten im Besitz eines eigenen Handys (88 %) ist und rund 65 % der Kinder- und Jugendlichen einen eigenen PC besitzen. Auffallend dürfte vor allem der Befund sein, dass nur rund 54 % der Eltern der Befragten wissen, was deren Kinder im Internet, genau machen. 19,8 % der Befragten wurden bereits via „sms“ belästigt. Die folgende Grafik zeigt, dass 22 % der Schüler berichten im Internet wurden bereits Lügen über sie verbreitet, wobei rund 13 % berichteten dies auch schon bei Anderen gemacht zu haben.



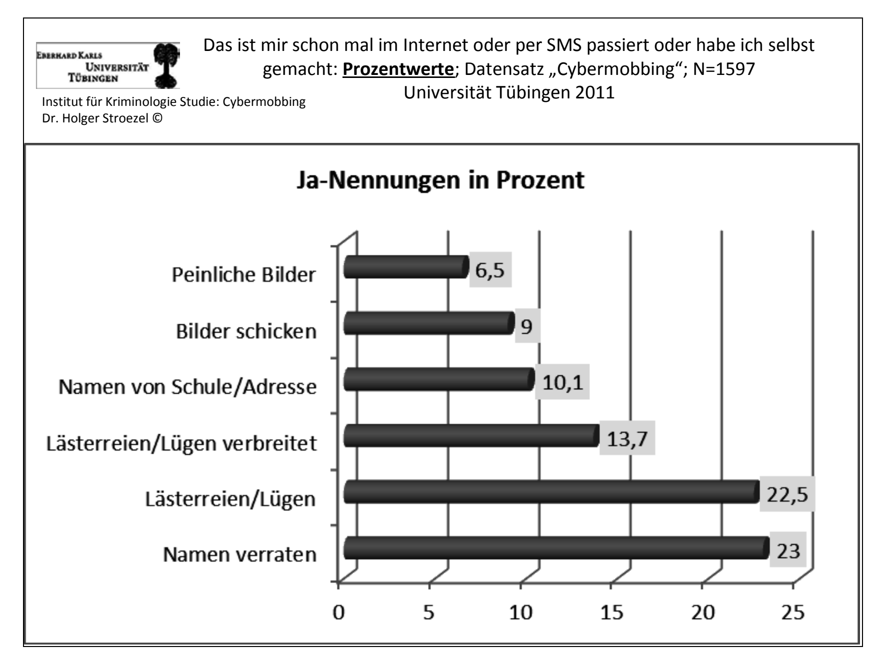


Abbildung 2

Weitere Auswertungen ergeben, dass in Schülerforen, vor allem Schüler-VZ, sehr offen mit persönlichen Daten umgegangen wird. So gaben 20 % der befragten Jugendlichen an, dass sie in der Vergangenheit bereits von einem virtuellen Freund zu einem persönlichen Treffen eingeladen wurden und rund 11 % der 1.597 befragten Kinder und Jugendlichen sind dieser Aufforderung nachgekommen. Im Rahmen der schulischen Präventionsmaßnahmen zu korrektem Verhalten im Internet, haben die befragten Schüler einen „Internetführerschein" gemacht sowie ein Theaterstück zum Thema „Gefahren im Netz" besucht.[5] Die Schulleitung und die zuständigen Lehrer für Prävention waren der Meinung, dass ihre Schüler aufgrund dieser Maßnahme nicht Gefahr laufen im Bereich Internet zum Opfer oder Täter von Belästigungen zu werden, jedoch zeigt sich, dass der Effekt dieser Maßnahmen der kindlichen/jugendlichen Neugier hinterherhinkt. Da im schulischen Bereich die Präventionsmöglichkeiten aus zeitlichen und personellen Gründen begrenzt

5 Die Theatergruppe Q Rage bietet Stücke im Bereich Cybermobbing und korrektes Verhalten im Internet an. Das Theaterstück wird, durch erklärende Kommentare von einem Polizeibeamten begleitet, die Schüler werden hierdurch zu nachfragen und Diskussionen angeregt. Das Präventionstheater Q Rage wird vom Landeskriminalamt unterstützt.

sind, scheint es vor dem Hintergrund, dass nur etwas mehr als die Hälfte der Eltern die Internetaktivitäten der Kinder kontrolliert, zwingend notwendig, die Eltern hier verstärkt in die Pflicht zu nehmen. Der größte Teil der Jugendlichen dürfte sich der Tatsache bewusst sein, etwas zu tun, was von den Eltern als nicht erwünscht angesehen wird, bspw. bei anvisierten Verabredungen mit Unbekannten oder aber sofern die Jugendlichen selbst zu Tätern werden. Daher scheint es auch nicht weiter überraschend, dass die Eltern bei den Internetaktivitäten außen vor gelassen werden.

5. Ansprechpartner bei Problemen und Anreize für die Prävention



Reaktionen auf Cybermobbing
Prozentwerte; Datensatz „Cybermobbing“; N=1597
Universität Tübingen 2011

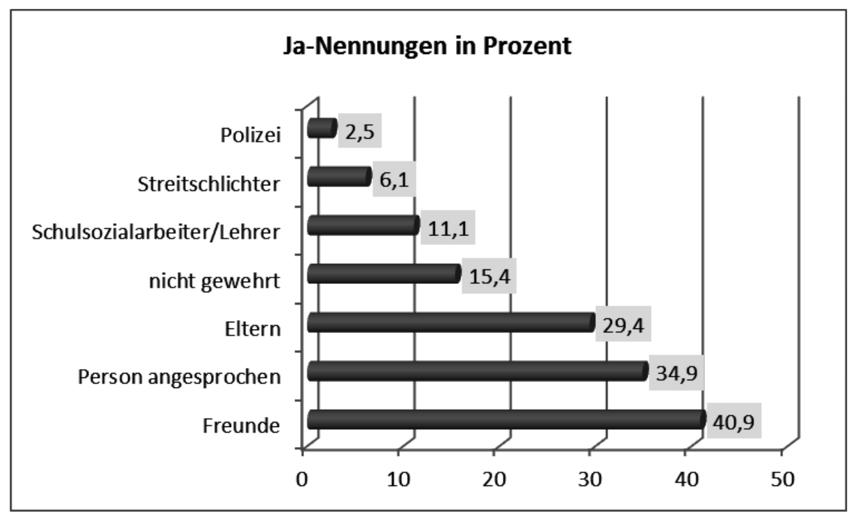


Abbildung 3

Am auffälligsten ist der Befund, dass ausgerechnet an Schulen, wo das weithin verbreitete Modell der Streitschlichter eingeführt ist, diese kaum von den Schülern als Ansprechpartner frequentiert werden. Des Weiteren werden von den Schülern ebenfalls die Schulsozialarbeiter als Kontaktpersonen tendenziell eher abgelehnt. Ein Grund hierfür ist eventuell, dass die Schüler-

Streitschlichter, die von den Schulleitungen auch als Kontaktpersonen bei Mobbing angegeben werden, einem großen Teil der Schüler eher unbekannt sein dürften. So ist anzunehmen, dass ein Schüler der 7. Klassenstufe Hemmungen hat beispielsweise einen Schüler der wesentlich älter und diesem unbekannt ist, bei einem Konflikt um Rat zu fragen. Die Schulen könnten hier verstärkt für ihre Streitschlichter in Informationsveranstaltungen werben. Im Bereich des verantwortungsvollen Umgangs mit dem Internet scheint das Konzept der Schüler-Medienscouts vielversprechend. Im Rahmen dieses Projektes werden Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer umfassenden 40-stündigen Fortbildung im sicheren Umgang mit dem Internet geschult. Die Fortbildung der Schüler untergliedert sich in verschiedene Module, namentlich die Persönlichkeitspsychologie, Beeinflussungsmechanismen im Medienbereich, Grundlagen zur allgemeinen Medienpädagogik sowie Rhetorik-Seminare und Präsentationstechniken. Diese Schüler sind anschließend dazu befähigt, Klassenverbände über die Gefahren des Internets aufzuklären. Des Weiteren könnten die Lehrpersonen im Rahmen von Elternabenden die Eltern verstärkt auf die Kontrolle und die Gefahren des Internets hinweisen. Als Präventionsansatz, der bei der Lehrerbildung ansetzt, sich jedoch auch gesonderte Sparten für Schüler und Eltern finden ist folgender links zu nennen: *http://www.klicksafe.de*

Hier erhalten Pädagogen/Eltern und auch Schüler Antworten auf die Fragen:

Wie kann ein Handy zum Mobbing-Instrument werden?
Was passiert in Chaträumen?
Was passiert in social networks?

Des Weiteren werden auf der Homepage Unterrichtsmaterialien vorgestellt, mit denen Pädagogen die Schülerinnen und Schüler anleiten können vorsichtig im Netz zu agieren.

Prävention zeigt nur dann nachhaltige Effekte wenn sie kontinuierlich und über einen längeren Zeitraum angewandt wird. So dürfte ein Theaterstück die Schüler wohl dazu anregen sich einmalig mit der Thematik auseinanderzusetzen, jedoch ist fraglich ob die Brisanz der Thematik im Rahmen eines einstündigen Theaterstücks oder im Rahmen weniger Schulstunden (Internetführerschein) bei den Schülern nachhaltig internalisiert werden kann.

Literatur

Alsaker, F. (2004): Quälgeister und ihre Opfer.. Bern.

Baier, D. / Pfeiffer, Ch. u.a. (2010): Kinder und Jugendliche in Deutschland: Gewalterfahrungen, Integration, Medienkonsum. Hannover: KFN-Forschungsbericht 109.

Coenen, S. (2004): Familiäre Sozialisation und Täter-Opfer-Erfahrung bei Jugendlichen. Tübingen: Tobias Lib. Band 7.

Kerner, H.J./Stroezel, H./Wegel, M. (2009): Mobbing in unterschiedlichen Schülermilieus. In: Pädagogische Rundschau 3. S. 355-367.

Lamnek, S./ Lüdke, J. (2006): Opfer elterlicher Gewalt – Opfer von Gewalt in der Schule? In: Obergfell-Fuchs, J. et. al. (Hg.): Nationale und internationale Entwicklungen in der Kriminologie, Frankfurt/M.

Lösel, F./ Bliesener, T. (1999):Titel. In: Smith, P.K./Morita, Y.: The nature of school bullying. A cross-national perspective. p. 224-249. Lösel, F./Bender, D. (2008): Von generellen Schutzfaktoren zu spezifischen protektiven Prozessen. In: Opp, G. (Hg.): Was Kinder stärkt. München.

Olweus, D. (1993): Bullying at school. Blackwell. Ebenso: Olweus, D. (2002): Gewalt in der Schule: Was Lehrer und Eltern wissen sollten – und tun können. Bern.

*Wegel, M./ Kerner, H.J./ Stroezel, H. (*2011): Mobbing und Resilienz an Schulen. In: Kriminalistik, 65. Jg. Nr. 8/9.

IV. Moderne Kriminalitätsformen

Das BKA im 21. Jahrhundert – Neue Herausforderungen, neue Aufgaben

*Jörg Ziercke**

Gliederung

1. Einleitung

Im Folgenden möchte ich Ihnen einen Überblick zu aktuellen Bedrohungen durch die Cybercrime in Deutschland und deren Bekämpfung durch die Polizei geben. Gleichwohl ist mir ein klares Bekenntnis zu den positiven Möglichkeiten grenzenloser Information und Kommunikation ein wichtiges Anliegen.

Wir erleben derzeit die Chancen und Risiken des ersten wirklich globalen Jahrhunderts.

In meinem Vortrag werde ich auf den Megatrend des mit atemberaubender Geschwindigkeit voranschreitenden Technologiewandels und die damit einhergehende Entstehung einer virtuellen Welt näher eingehen – beides hat Einfluss auf die Kriminalitätsbekämpfung im 21. Jahrhundert.

Bekanntermaßen unterscheiden sich virtuelle und reale Welt signifikant darin, dass geografische Räume in der virtuellen Welt keine Rolle spielen. Wechselseitige Abhängigkeiten und Verflechtungen in der realen Welt finden jedoch ihren Niederschlag in der virtuellen Welt.

---

* Präsident des Bundeskriminalamts

Während einige Staaten wie z. B. die USA über eine sehr gute Infrastruktur im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik verfügen, sind andere Regionen deutlich weniger entwickelt. Sofern Straftäter auf die Dienste zahlreicher Internet-Provider zurückgreifen und eine leistungsfähige Breitbandverbindung für ihre Zwecke – z. B. die Verbreitung von Kinderpornografie – nutzen können, ist die Gefahr hoch, dass sich dort virtuelle Kriminalitätsbrennpunkte bilden. Dass sich die potentiell Geschädigten wiederum an einem ganz anderen Ort und vielleicht in einer ganz anderen Zeitzone auf unserem Globus befinden, gehört zu den Tücken der grenzüberschreitenden Verbindung zwischen realer und virtueller Welt.

Daraus ergibt sich: Klassische kriminalgeographische Räume werden im virtuellen Raum entgrenzt. So befördert die Dezentralität des Internets die Dezentralität von Netzwerken des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität (OK). Aber auch der Aktionsraum von Einzeltätern ist per Mausklick mittlerweile weltumspannend. Straftäter müssen ihren Opfern nicht mehr in die Augen sehen; psychologische Hemmschwellen werden durch das Internet überwunden.

Der rasante Technologiewandel und die stetig steigende Bedeutung der virtuellen Welt haben Tat- und Tätertypologien grundlegend verändert: Neuartige Kriminalitätsphänomene ersetzen zunehmend klassische Deliktsformen. Die Qualität der Straftaten und die Tatbegehung haben sich verändert. Sie wird komplexer, internationaler, technologisch anspruchsvoller. Datenmengen im Terabyte-Bereich fordern Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte. Datenreduktion ist das Gebot für die Ermittler – nicht uferlose Datensammlungen.

Hier zeigt sich die Ungleichzeitigkeit von technischer Entwicklung und der Fortentwicklung des Rechts. Weil in manchen Kriminalitätsfeldern heute nahezu alle Verfahren internationale Bezüge aufweisen, erleben wir eine Welt zweier Geschwindigkeiten. Dies zeigt sich z. B. im Bereich der Finanzmarktdelikte: Während Finanzmärkte in Sekundenschnelle global agieren, „lahmt“ die internationale polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, die an nationale Vorschriften gebunden und durch fehlende internationale Rechtsharmonisierung eingeschränkt ist. Das Strafrecht wird an seine funktionalen und territorialen Grenzen geführt.

2. Cybercrime

Die Erscheinungsformen der Cybercrime haben sich in den vergangenen Jahren stark gewandelt. Durch die zunehmende Technisierung der globalen Gesellschaft und der damit verbundenen annähernd flächendeckenden Nutzung moderner Medien und Kommunikationsformen haben diese neuen Medien auch Einzug in klassische Kriminalitätsformen, vor allem im Betrugsbereich, gehalten.

Darüber hinaus gibt es neue Phänomenausprägungen, die sowohl die stärkere Technisierung und das Outsourcing von Wirtschaftsprozessen – beispielhaft sind das Onlinebanking sowie der Bereich des eCommerce insgesamt – als auch die rasant angestiegene Anzahl von Internetnutzern in neuen Geschäftsmodellen zusammenführen.
Der kurze Blick auf die Fallzahlen zeigt einen eindeutigen Trend: Für das Jahr 2010 wurden in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 246.607 Fälle mit dem Tatmittel Internet registriert. Das war gegenüber 2009[1] eine Zunahme von etwa 20 %. Wie in den Vorjahren handelte es sich dabei überwiegend um Betrugsdelikte.

Ein ähnliches Bild zeigt die Entwicklung der Fallzahlen bei Phänomenen, bei denen Elemente der EDV wesentlich für die Tatausführung sind (sog. Cybercrime im engeren Sinne). Konkret geht es um Computerbetrug (z. B. Phishing im Bereich Onlinebanking), Betrug mit Zugangsberechtigung zu Kommunikationsdiensten, Datenfälschung, Täuschung im Rechtsverkehr bei der Datenverarbeitung, Datenveränderung bzw. Computersabotage und das Ausspähen bzw. Abfangen von Daten.

Die Zahl der hierzu in der PKS erfassten Straftaten stieg 2010 in Deutschland um ca. 19 % auf fast 60.000 Fälle (2010: 59.839; 2009:50.254). Wie in den Vorjahren stellen die Fälle des Computerbetrugs[2] die mit Abstand größte Fallgruppe dar (27.292 Fälle). Das Fallaufkommen stieg hier 2010 ebenfalls um 19 %.

---

1 2009: 206.909

2 z.B. Phishing im Bereich Onlinebanking, Onlinebetrügereien in eCommerce-Portalen und Carding, der Einsatz illegal abgegriffener Kreditkartendaten zum Warenerwerb

2.1 Phishing

Die besondere Dynamik der Cybercrime sowie arbeitsteiliges und staatenübergreifendes Vorgehen zeigen sich besonders beim „Bankraub des digitalen Zeitalters“, dem sog. Phishing im Zusammenhang mit Online-Banking.

Im Jahr 2009 wurden dem BKA 2.923 solcher Fälle, bei dem die Täter Zugangsdaten von Bankkunden abgreifen und diese missbräuchlich nutzen, gemeldet – eine Steigerung von mehr als 60 %, nachdem 2008 die flächendeckende Einführung des iTAN-Verfahrens zunächst einen Rückgang der Fallzahlen mit sich brachte. Für das Jahr 2010 verzeichneten wir nochmals eine erhebliche Steigerung von 82 % auf 5.331 Phishing-Fälle.

Bei einem durchschnittlichen Schaden von 4.000 Euro pro Fall ist dabei von einem Gesamtschaden von über 21 Millionen Euro auszugehen – nahezu eine Verdopplung zum Vorjahr (11,7 Millionen Euro). Wir nehmen an, dass das Dunkelfeld erheblich ist und dem BKA nur etwa 40 % der Phishing Fälle bekannt werden. Die tatsächlichen Fallzahlen und Schäden dürften also wesentlich höher liegen.

Das Phishing stellt weiterhin ein großes Gefährdungspotenzial für die Banken dar. Auch wenn letztlich der Endkunde angegriffen wird, so tragen die Banken in der Regel den Schaden.

Im fortlaufenden Wettstreit zwischen Tätern und Sicherungsvorkehrungen werden immer neue, „bedarfsorientierte“ Varianten von Schadsoftware entwickelt.

Die Anzahl neuer Schadprogramme steigt weiterhin sehr stark an. Weltweit entsteht alle ein bis zwei Sekunden ein neues Schadprogramm. Diese werden meist nur wenige Tage verwendet, bevor sie – zur Umgehung der Funktionalität von Virenschutz-Programmen – durch neue Varianten ersetzt werden.

So bedient sich die Phisher-Generation von heute bei der Verbreitung der Schadsoftware immer verfeinerter Varianten. Mittlerweile werden zwei Drittel der Schadcodes mittels so genannter Drive-by-Infections – beim Aufrufen einer für den Besucher und späteren Geschädigten unverdächtigen, aber dennoch infizierenden Internetseite – verteilt. Nach Angaben der Branche werden weltweit pro Tag 13.000 infizierte Websites ins Netz gestellt.[3] Zudem versuchen die Hacker gezielt, Webseiten mit hohen Besucherzahlen zu

3 dpa-Meldung vom 02.03.2010; Quelle: IT-Dienstleister Symantec

manipulieren, um dadurch eine schnellere und deutlich umfassendere Verteilung der Schadsoftware zu erreichen.

Auf diese Weise können die Täter z. B. Trojaner verteilen, die in der Lage sind, sich in die Abwicklung von Online-Banktransaktionen „zwischenzuschalten“ und Überweisungsdaten zu verändern. Schon seit Ende 2008 wird das deutsche iTAN-Verfahren von solchen Trojanern durch so genannte Man-in-the-Middle-Attacken erfolgreich angegriffen.

Mittlerweile geraten auch mobile Endsysteme ins Zielspektrum der Täter:

Hierbei wird versucht, parallel zum Computer auch Mobiltelefone zu infizieren, um mögliche SMS-basierte Authentifizierungsverfahren aushebeln zu können. Bereits im September 2010 konnten dahingehende erste Versuche beobachtet werden. Bei der für den Computer eingesetzten Schadsoftware handelt es sich um einen Trojaner, der zu den leistungsfähigsten Typen von Schadsoftware zählt und auch das deutsche Onlinebanking attackiert.

Diese Entwicklung zeigt, dass die Täter dem Nutzungsverhalten der Anwender folgen. SMS-basierte Authentifizierungsverfahren sind in vielen Bereichen – auch bei einigen deutschen Banken – die Zukunft und damit aus Sicht der Täter ein lukratives Betätigungsfeld. Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass Verfahren, die einen zweiten Authentifizierungskanal neben dem PC nutzen – neben dem mTAN-Verfahren bspw. durch die Nutzung von TAN-Generatoren oder Verfahren mit elektronischer Signatur – ein Plus an Sicherheit im Onlinebanking mit sich bringen.

2.2 Digitale Identität

Dass die digitale Identität in ihren unterschiedlichen Ausprägungen nach wie vor eines der Hauptangriffsziele ist, zeigen zahlreiche Beispiele: Anfang Juni 2011 spionierten Hacker Passwörter von Google-E-Mail-Konten aus, Unbekannte stahlen Ende Mai/Anfang Juni die Daten von 1,2 Millionen Gewinnspiel-Teilnehmern von Neckermann, ca. 5 Millionen Bundesbürger waren betroffen von dem Diebstahl von Kundendaten beim Playstation-Network des Sony-Konzerns – insgesamt erlangten die Täter dabei rund 100 Millionen Datensätze.

Die Täter sind heute an allen Arten von Zugangsdaten interessiert, mit denen sie letztlich zu Lasten Dritter und zum eigenen Vorteil Verfügungen im Internet vornehmen können – von der Bestellung von Waren bis hin zur Mani-

pulation von Aktienkursen. Dabei gilt nach wie vor, dass zunächst Daten gesammelt und erst später „Geschäftsmodelle“ entwickelt werden.

Derzeit stehen beim „Diebstahl von digitalen Identitäten“ neben Onlinebanking-Daten drei Verwertungsszenarien im Vordergrund:

- Das so genannte Account-Takeover – d. h. zahlreiche Varianten des Abgreifens von Zugangsdaten zur anschließenden missbräuchlichen Verwertung. Es geht z. B. um Accounts bei Online-Vertriebsportalen, bei sozialen Netzwerken und vielen anderen Dienstangeboten.
- Die speziellere Variante der missbräuchlichen Nutzung von Accounts von Telekommunikationsanbietern; Zugangsdaten zu hinter Telefonanschlüssen liegenden Benutzerkonten betroffener Kunden werden ausgespäht, um diese missbräuchlich zu nutzen, z. B. zur Bestellung von Software oder Musik oder zur Einrichtung von Rufweiterleitung an teure Mehrwertnummern.
- Das so genannte Carding, bei dem Kreditkartendaten missbräuchlich genutzt werden, um damit zunächst online Waren zu kaufen, die anschließend z. B. über ebay oder eigene Webshops weiterverkauft werden. Im Jahr 2009 waren 120.000 Kreditkartenbesitzer betroffen – 2010 waren es rund 200.000 in Deutschland – Tendenz steigend.

Zur Erlangung einzelner Teile der digitalen Identität nutzen die Täter verstärkt soziale Netzwerke. Accounts von Usern dieser Netzwerke werden übernommen, anschließend werden Nachrichten mit betrügerischen Absichten bzw. Schadsoftware an die gesamte Freundesliste des übernommenen Accounts verschickt.

Microsoft kommt in einer Studie zu dem Ergebnis, dass über 50 % der Zugriffe auf Phishing-Seiten aus sozialen Netzwerken heraus erfolgen. Mitglieder dieser Plattformen wähnen sich fälschlicher Weise in einem geschützten Raum.

Insgesamt gehen wir in diesem Deliktsbereich von einem sehr großen Dunkelfeld aus. Nicht selten bleibt der Einbruch in den Rechner unentdeckt. Häufig zeigen aber auch Unternehmen wenig Interesse an einer Anzeigeerstattung. Hintergrund ist häufig die Angst vor Imageschäden.

Eine uns bekannt gewordene Schadsoftwarevariante zielt zudem nicht nur auf die Erlangung von Onlinebanking-Zugangsdaten ab, sondern auch auf

die Erlangung von Kreditkartendaten. Die Kreditkartendaten nutzen die Täter z. B. missbräuchlich, indem sie damit zunächst online Waren kaufen, die anschließend über online-Vertriebsportale oder eigene Webshops weiterverkauft werden.

Für 2010 verzeichnete nach unserer Einschätzung allein die deutsche Finanzwirtschaft einen Schaden im mittleren dreistelligen Millionen-Euro-Bereich aus betrügerischen Kreditkartenumsätzen – ca. 70 % dieser Schäden resultieren aus dem Internet-Geschäft.

Ein weiteres Beispiel für den Variantenreichtum der Täter ist der Einsatz so genannter Scareware – Software, die Angst erzeugen soll. Der Nutzer wird auf eine Webseite geleitet, die ihm vorgaukelt, dass auf seinem Computer ein Systemscan zu Viren, Trojanern etc. vorgenommen und eine große Anzahl Schadsoftware auf seinem System gefunden wurde.

Ihm wird dann ein Tool zur Entfernung der Schadsoftware angeboten. Bei der Ausführung des Tools auf dem Rechner installiert sich eine angebliche Antiviren-Lösung. Diese müsse nach der Installation noch bezahlt und registriert werden. Der von Angst um die Sicherheit seiner Daten beeinflusste Kunde gibt seine Kreditkarteninformationen zur Bezahlung preis. Im Zuge dieses Vorgangs werden weitere Informationen zur Anschrift bzw. zur E-Mailadresse des Kunden gefordert. Was der Kunde nicht weiß: Das installierte Tool, mit dessen Hilfe er vermeintliche Gefahren für seinen Rechner abwenden wollte, sorgt letztlich dafür, dass sich eine Schadsoftware auf seinem System installiert.

Die Dimension von Straftaten mittels Scareware wird dadurch deutlich, dass allein Microsoft nach eigenen Angaben in einem Jahr mehr als 13 Millionen Rechner von Scareware gesäubert hat.

Die Bilanz eines solchen Angriffs ist aus Sicht des Täters sehr erfolgreich, für den Computernutzer jedoch verheerend:

- Durch den Erwerb eines nicht funktionierenden Programms wurde der Nutzer Opfer eines klassischen Betruges.
- Der Täter verfügt über die Kreditkartendaten inklusive der Anschrift und der E-Mailadresse des Internetnutzers, die anschließend missbraucht werden können.

- Der Computer des Opfers wurde mit Schadsoftware infiziert, mit der seine digitale Identität weiter ausgespäht werden kann. Darüber hinaus kann sein PC ohne sein Wissen an ein so genanntes Bot-Netz angeschlossen und für Straftaten missbraucht werden.

Eine ähnliche Systematik steckt hinter der so genannten Ransomware[4].

Diese infiziert beim Surfen im Internet selbstständig den Computer des Opfers. Danach öffnet sich ein Pop-Up-Fenster, in dem behauptet wird, der Computer sei für strafbare Handlungen verwendet worden.

Deshalb sei der Computer gesperrt worden. Zur Entsperrung soll der Benutzer des Computers eine „Strafe" in Höhe von 100 Euro mittels eines digitalen Bezahldienstes entrichten. Sollte er nicht zahlen, würde die Festplatte gelöscht. Es werden vergleichsweise geringe Summen gefordert, um möglichst viele der Infektions-Opfer zu einer Zahlung zu bewegen. Um den Eindruck einer polizeilichen Handlung zu erwecken, nutzen die Täter rechtswidrig die Logos des Bundeskriminalamtes und der Bundespolizei sowie von verschiedenen bekannten Antiviren-Herstellern. Die Schadsoftware verändert Teile des Betriebssystems, ein normaler Zugriff darauf ist auch nach einer Zahlung nicht mehr möglich.

Bei diesen Begehungsformen wird quasi digital „Lösegeld" erpresst. Solche „digitalen Erpressungen" sind – in verschiedenen Varianten – ein zunehmendes Phänomen, dem sowohl Privatpersonen wie auch Unternehmen zum Opfer fallen können.

Einige weitere Modi Operandi sind:

- Kompromittierte Daten, die dem ursprünglichen Berechtigten „gestohlen" wurden, werden zum Rückkauf angeboten.

- Der Angreifer droht damit, den erfolgreichen Angriff auf die Daten bzw. IT-Infrastruktur eines Unternehmens publik zu machen. Das betroffene Unternehmen wird zur Zahlung eines „Schweigegeldes" aufgefordert.

- Die Erpressung von Schutzgeld erfolgt z. B. durch die Androhung von DDoS-Angriffen auf die IT-Infrastruktur eines Unternehmens. Bei Ablehnung erfolgen tatsächlich entsprechende Attacken.

4 to ransom: auslösen, freikaufen

Ein weiteres Beispiel für die Innovationskraft der Tätergruppierungen und das schier unendliche Spektrum an potenziellen Opfern im Kontext des digitalen Identitätsdiebstahls:

Auch der Handel mit Emissionsrechten, der die Verringerung des Schadstoffausstoßes durch die Industrie zum Ziel hat, erfolgt über das Internet. Unternehmen, die ihre Verschmutzungsrechte nicht in vollem Umfang in Anspruch nehmen, veräußern diese an andere Unternehmen. 75 % des Emissionshandels finden in Europa statt. Das Handelsvolumen betrug hier (Europa) im Jahr 2008 ca. 90 Milliarden Euro.[5] In Deutschland nehmen fast 1.700 Anlagen, die Emissionen ausstoßen, an diesem Handel teil.[6] Jeder Teilnehmer benötigt dazu ein mittels Zugangsdaten geschütztes Handelskonto.

In der Zeit zwischen 10. Januar und 18. Januar 2011 kam es zu Angriffen auf die Emissionshandelsregister in Österreich, Tschechien und Griechenland.

In Österreich erfolgte der Angriff am 10. Januar mittels eines ausgespähten „Superuser"-Passwortes. Parallel dazu wurde als „Ablenkung" ein DDoS-Angriff auf die Webseite des österreichischen Emissionshandelsregisters (ERCA) durchgeführt. Dann wurden rund 490.000 Zertifikate im Wert von insgesamt ca. 6,8 Millionen Euro auf Konten in Liechtenstein und Schweden transferiert. Geschädigt war in diesem Fall der Staat Österreich.

In Tschechien erfolgte die Attacke am 18. Januar. Zeitgleich zum Angriff erfolgte hier – wiederum zur Ablenkung – eine Bombendrohung gegen das Gebäude der Emissionshandelsstelle. Nach der Räumung des Gebäudes transferierten die Täter 475.000 Zertifikate nach Polen und Estland. Geschädigt wurde eine Broker-Firma aus Prag, der Schaden beläuft sich auf ca. 6,6 Millionen Euro.

Nach den Attacken wurde der Handel mit Emissionszertifikaten zunächst EU-weit ausgesetzt. Die nationalen Emissionshandelsstellen wurden zur Durchführung von zusätzlichen Sicherheitstests im Bereich der elektronischen Handelssysteme aufgefordert.

---

5 Financial Times Deutschland vom 11.12.2009

6 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

2.3 BOT-Netze

Wie professionell und einträglich das Geschäft mit gestohlenen Daten ist, wird daran deutlich, dass sich im Internet inzwischen ein eigener Markt hierfür herausgebildet hat.

In dieser Underground Economy werden alle für die Tatbegehung erforderlichen Einzelkomponenten angeboten, z. B.:

- Schadsoftware,
- Services für anonyme oder verschlüsselte Kommunikationswege,
- Services zur Erstellung von Falschpersonalien,
- Kreditkartendaten
- oder Teile oder komplette Ausprägungen digitaler Identitäten – die Angebotspalette reicht von Zugangsdaten zu Accounts bei ebay, Amazon, T-Online bis hin zu Onlinebanking-Konten; diese Aufzählung ist beliebig erweiterbar.

Auch sog. Bot-Netze stellen eine lukrative Handelsware innerhalb dieser Underground-Economy dar. Darunter versteht man Netze ferngesteuerter Computer, die ohne Wissen ihrer Besitzer über einen Schadcode infiziert wurden.

Solche infizierten PCs leiten nicht nur die persönlichen Daten des Besitzers an die Täter weiter, sondern dienen Straftätern als Werkzeug für weitere Straftaten, z. B. zum Verteilen von Schadsoftware, zum anonymen Versand von Spam-Mails, zum Angreifen von Webseiten und als sog. Proxies auch zur Verschleierung der Identität der Täter.

Die Anzahl der täglich eingesetzten ferngesteuerten „Zombie-PCs" in Deutschland beträgt durchschnittlich 350.000, in Spitzenzeiten bis zu 700.000[7].

Welche Dimensionen Bot-Netze annehmen können, zeigt ein Beispiel aus Spanien. Dort wurde Anfang März 2010 ein 23-jähriger so genannter Botherder durch die spanischen Behörden festgenommen. Er hatte die Kontrolle

7 Schätzungen des Sicherheitsdienstleisters GData

über die Infrastruktur eines weltweiten Bot-Netzes, das rund 12 bis 13 Millionen infizierte Rechner kontrollierte.

2.4 DDoS Attacken mit gleichzeitiger Erpressung

Für Staat und Wirtschaft besonders gefährlich können so genannte DDoS[8]-Attacken sein. Es geht um gezielte Angriffe auf die Server z. B. eines Unternehmens oder von Regierungseinrichtungen, auch auf sog. Kritische Infrastrukturen.

Die Server werden mit einer Flut von Anfragen bombardiert; unter Umständen ist das System dann nicht mehr in der Lage, diese Flut zu bewältigen und bricht im schlimmsten Fall zusammen.

Im Sommer 2011 wurden vermehrt bekannte deutsche Webshops (meist Anbieter von Technik oder Bürokommunikation, aber auch Wettanbieter und Web-Radios) mit DDoS-Attacken belegt. Die Webserver der betroffenen Shops werden so lange angegriffen, bis deren Infrastruktur zusammenbricht und die Shops damit im Internet nicht mehr erreichbar sind. Da viele Shops ihre Ware nur im Internet anbieten und keinen bzw. nur in geringem Umfang „Ladenverkauf“ betreiben, ist dies überaus geschäftsschädigend.

Neben den DDoS-Attacken erfolgt – wie bereits beschrieben – eine mit dem Angriff einhergehende Erpressung.

So stellte das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) Ende August dieses Jahres DDoS-Attacken gegen ca. 30 Internetpräsenzen deutscher Unternehmen der Nahrungsmittel- und Immobilienbranche fest. Anschließend fokussierten sich die Angriffe auf ca. 60 überwiegend deutsche Unternehmen der Reise- und Hotelbranche. Diese Angriffe schätzen wir rückblickend als Testläufe der Täter hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des von ihnen kontrollierten Bot-Netzes ein.

Dabei handelt es sich um ein so genanntes peer-to-peer Bot-Netz, das nicht über zentrale Server gesteuert wird, sondern durch Knotenpunkte in diesem Netz, die sowohl als Bot wie auch als Steuerungsserver dienen. Wird einer

---

8 Distributed Denial of Service = Angriff zur Verweigerung des Dienstes (eines Servers) durch ein Rechnernetzwerk. Ein Rechnernetzwerk teilt sich die Arbeit („distributed“), um einen leistungsfähigen Server durch eine Unmenge von Anfragen in die Knie zu zwingen.

dieser Knoten deaktiviert, wird das Netz über andere Knoten weiter gesteuert – ähnlich einer Hydra.

Anfang September 2011 konnten ca. 400 weitere Domains als Angriffsziele festgestellt werden, darunter auch die des Bundesgerichtshofes und der Bundesbank. Es handelt sich um Domains verschiedener Branchen, ein Schwerpunkt ist nicht mehr auszumachen.

Diese Angriffe sind mit digitalen Erpressungen verbunden. Bei der Bundesbank und weiteren Geschädigten gingen via E-Mail Erpresserschreiben ein, mit denen sie in englischer Sprache aufgefordert wurden, umgerechnet 500 Euro in Form einer digitalen Währung zu zahlen, andernfalls werde die jeweilige Internetpräsenz per DDoS-Attacke angegriffen.

Die Internetpräsenz des Bundesgerichtshofes wurde am 06.09.2011 tatsächlich per DDoS-Attacke angegriffen und war in der Folge nicht mehr erreichbar. Auf Grund dieses Angriffs waren zudem weitere Internetpräsenzen der Bundesverwaltung nicht mehr erreichbar.

3. Kritische Infrastrukturen

Wie bereits erwähnt, haben die neuen Verwundbarkeiten moderner Industriegesellschaften die Sicherheitsumgebung maßgeblich verändert. Infrastruktursysteme vernetzen Europa und die Welt und bilden neuralgische Knotenpunkte. Sie garantieren zum einen Mobilität, medizinische Versorgung, Energie- und Informationsflüsse, stellen aber gleichzeitig kritische Schwachstellen dar.

Angriffe auf kritische Infrastrukturen können fatale Auswirkungen auf die gesamte Wirtschaft und Gesellschaft haben. Angriffe unter Ausnutzung moderner Kommunikations- und Informationstechnik rücken dabei zunehmend in den Fokus der Sicherheitsbehörden.

Alle zwei Sekunden gibt es in Deutschland einen Angriff im Internet, wobei das Motiv für den Angriff unklar bleibt. Die Grenzen zwischen Kriminalität, Spionage und Terror sind hier unscharf.[9] Es gibt Anzeichen, dass mehr als

9 FAZNET 07.02.2011; Bundesminister des Innern *De Maiziére* während der Münchener Sicherheitskonferenz

die Hälfte der identifizierungsfähigen elektronischen Angriffe in Deutschland auf staatliche Stellen in China zurückzuführen sind.[10]

Auch der gezielte Einsatz von Trojanern, um Prozess- und Produktionsdaten auszuspähen oder zu manipulieren, kann weitreichende Folgen haben.

So wurde im Juli 2010 eine Schadsoftware entdeckt, die eine entsprechende Sicherheitslücke ausnutzt und über mobile Datenträger wie USB-Sticks unbemerkt Betriebssysteme in Industrieanlagen infizieren kann.[11] Ein Ziel dieses Trojaners mit der Bezeichnung STUXNET ist das Ausspähen von Prozess- und Produktionsdaten mittels maßgeschneiderter Datenbankabfragen. Darüber hinaus sollen so Manipulationen und Angriffe auf Prozessleittechniken von kritischen Infrastrukturen möglich sein. So kann dieser Trojaner z. B. falsche Messdaten in die Steuerungssysteme von Energieversorgungsanlagen einspielen, ohne dass eine Fehlermeldung auf einen kritischen Prozess hinweist. Die Programmierung eines derartigen Trojaners dürfte nach unserer Einschätzung mit enormem Aufwand und Kosten verbunden sein.

Nach bisherigen Vermutungen sollen über 30.000 Rechner und mindestens 15 Industrieanlagen weltweit infiziert worden sein. Die Schwerpunkte lagen dabei im Iran und in Südasien.

Erst in der vergangenen Woche wurde bekannt[12], dass es unbekannten Hackern über Monate – seit Juli dieses Jahres – gelungen war, geheime Daten von Rüstungsfirmen aus Japan, Indien, Israel und den USA auszuspähen.

Die Täter verschickten Emails mit infizierten PDF-Dateien an Mitarbeiter dieser Unternehmen. Durch das Öffnen dieser Dateien gelangte Schadsoftware in die Computernetzwerke der Firmen. Den Angreifern gelang es, Schwachstellen in den Systemen zu identifizieren und auszunutzen, Informationen zu den Sicherungssystemen und Passwortzugängen abzugreifen. Letztendlich konnten sie weitere Schadsoftware in die Systeme einschleusen, die es ihnen gestattete, die gekaperten Rechner zu kontrollieren, d. h. fernzusteuern. Sie sollen auch Zugriff auf geheime Daten gehabt haben.

Diese Angriffe – zielgerichtet gegen einige wenige Rüstungsbetriebe – lassen ebenfalls auf hochprofessionell agierende Täter schließen, die dabei z. T.

---

10 ebenda
11 Mit dem weit verbreiteten Programm Windows Concol Center / WinCC der Fa. Siemens
12 Spiegel-Online vom 20. September 2011

speziell auf die attackierten Firmen zugeschnittene Schadsoftware einsetzten.

4. Bekämpfungsstrategien

Die geschilderten Bedrohungen verdeutlichen den in den letzten Jahren entstandenen Handlungsbedarf. Diesem wurde durch die Cyber-Sicherheitsstrategie der Bundesregierung und die Gründung des Nationalen Cyber-Abwehrzentrums (NCAZ), das am 1. April 2011 seine Arbeit aufnahm, Rechnung getragen.

Die im Cyber-Abwehrzentrum vertretenen Behörden nehmen ihre jeweiligen Aufgaben und Befugnisse einschließlich einer ggf. vorzunehmenden Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen der bestehenden Gesetze wahr. Das Cyber-Abwehrzentrum stellt den Rahmen für die Zusammenarbeit der beteiligten Stellen dar und hat keine eigenen Eingriffsbefugnisse. Es arbeitet unter der Federführung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und direkter Beteiligung des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) und des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK).

Bundeskriminalamt (BKA), Bundespolizei (BPol), das Zollkriminalamt (ZKA), Bundesnachrichtendienst (BND), die Bundeswehr sowie die aufsichtsführenden Stellen über die Betreiber der Kritischen Infrastrukturen wirken ebenfalls unter Wahrung ihrer gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse mit.

Durch die dauerhafte Einrichtung des Cyber-Abwehrzentrums soll die bereits vorhandene Zusammenarbeit intensiviert werden. Wesentliche Aufgaben des NCAZ dabei sind:

- der Austausch von Informationen zwischen den beteiligten Behörden,
- die Sammlung, Analyse und Bewertung aller verfügbaren Erkenntnisse zu ausgewählten IT-Vorfällen/elektronischen Angriffen,
- gemeinsame Lageeinschätzungen und Bewertungen,
- die Unterrichtung und Beratung des Cyber-Sicherheitsrates

- sowie Vorschläge und Anstöße zur Initiierung und Fortentwicklung konzeptioneller Grundlagen zu erarbeiten.

4.1 Kooperation mit der Wirtschaft

Man darf nicht vergessen, dass sich ca. 80 % aller Kritischen Infrastrukturen in Deutschland in privatwirtschaftlicher Hand befinden. Basis für den notwendigen Schutz dieser Strukturen muss daher eine enge Zusammenarbeit von Staat und Privatwirtschaft sein.

Das BKA hat in den vergangenen Jahren gezielt die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft ausgebaut. Wir haben die Initiative zu einem intensiven direkten Dialog mit der Wirtschaft, hier insbesondere mit weltweit tätigen deutschen Global Playern ergriffen. Mittlerweile haben sich 42 Global Player für die Zusammenarbeit entschieden.

Unternehmen verfügen oftmals über wichtige Informationen, die unsere Erkenntnisse ergänzen und in unsere Früherkennungsstrategien einfließen können.

Im Gegenzug können wir Unternehmen für Gefährdungslagen sensibilisieren. Diese können dann entsprechende Schutzvorkehrungen ergreifen.

Darüber hinaus wollen wir dem Wunsch zahlreicher Wirtschaftsunternehmen und Verbände nach einem zentralen Ansprechpartner für alle Fragen zur Bekämpfung der Cybercrime entsprechen. Geplant ist die Einrichtung einer zentralen Stelle auf Bundesebene zur institutionalisierten Zusammenarbeit zwischen privaten und öffentlichen Stellen.

Daran könnten nach unseren Vorstellungen Vertreter der Internetwirtschaft, der Finanzwirtschaft (z.B. Banken, Kreditkartenunternehmen), von Logistikunternehmen, Verbänden (ASW, BITKOM, eco-Verband), von Universitäten sowie Spezialisten von BSI und BKA mitwirken. Die staatlichen Stellen werden beratend tätig sein und den Vertretern der Privatwirtschaft als direkte Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Hierzu wurden Gespräche seitens der Amtsleitungen von BKA und BSI mit den Vorständen von deutschen Großbanken und Bankenverbänden geführt.

Die angesprochenen Bankenvertreter stimmten den konzeptionellen Vorstellungen der Behörden grundsätzlich zu. Es ist vorgesehen, im ersten Quartal 2012 den Wirkbetrieb mit einem Nukleus aufzunehmen.

4.2 Prävention

Ein weiterer wichtiger Ansatz zur Bekämpfung von Cybercrime ist die Prävention. Auch in diesem Bereich sehen wir Möglichkeiten zur Kooperation von öffentlichen und privaten Akteuren.

Bereits bestehende Maßnahmen könnten noch enger verzahnt werden. So existiert im Internet z. B. eine Vielzahl von Informationsangeboten zur IT-Sicherheit mit häufig identischen bzw. sich überschneidenden Inhalten.[13] Auch das Programm Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK) leistet einen wesentlichen Beitrag zur Aufklärung und Beratung von Internetnutzern und zur Information der Sachbearbeiter in der polizeilichen Kriminalprävention.

Hier könnte schon eine Bündelung zu einer zentralen ersten Anlaufstelle, verbunden mit einer entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit, zu einer Steigerung von Bekanntheitsgrad, Akzeptanz und Informationsgehalt führen. Diesbezüglich wurden bereits mit dem BSI und mit der Initiative „klicksafe“[14] entsprechende Kooperationen vereinbart. Außer einer Verlinkung der Präventionsangebote im Internet werden Inhalte ausgetauscht und für den jeweils eigenen Webauftritt übernommen. Auch mit der Initiative „Deutschland sicher im Netz“[15] wurden erste erfolgversprechende Gespräche geführt.

Neben diesen Angeboten im Internet erfolgt eine gezielte, kriminalpräventive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Entwicklung von Medien, Maßnahmen und Konzepten, die die örtlichen Polizeidienststellen sowie andere Akteure in ihrer Präventionsarbeit unterstützen.

Die Akzeptanz des Internets in den Bereichen eCommerce und eGovernment ist in hohem Maße vom Sicherheitsgefühl der Nutzer abhängig. Je mehr Unternehmen und Behörden für die Sicherheit unternehmen, umso mehr wird dies von den Nutzern wahrgenommen. Letztendlich ist IT-Sicherheit auch ein Verkaufsargument.

---

13 z. B. von BSI, Deutschland sicher im Netz, BITKOM, eco-Verband, Klicksafe.de, jugendschutz.net, polizeiliche Internetseiten

14 Angesiedelt bei der Landesanstalt für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz

15 Wurde im Dezember 2006 nach dem ersten IT-Gipfel der Bundesregierung gegründet und steht seit Juni 2007 unter der Schirmherrschaft des Bundesinnenministeriums

5. Schlussbemerkung

Das Gefährdungs- und Schadenspotenzial des Phänomens Cybercrime ist hoch und entwickelt sich weiterhin dynamisch. Es agieren nicht mehr wenige hochspezialisierte Straftäter, sondern kriminelle Strukturen, die zumeist auf internationaler Ebene arbeitsteilig zusammenwirken. Tatbegehungsweisen werden angesichts neuartiger Sicherungstechniken ohne großen Zeitverzug immer wieder mit Erfolg modifiziert. Sicherheitsmängel technischer Neuerungen werden konsequent für kriminelle Machenschaften ausgenutzt – ebenso wie die Sorglosigkeit der Anwender.

Die Menschen vertrauen zu Recht darauf, dass der Rechtsstaat alles zu ihrem Schutz Erforderliche unternimmt und Kriminalität bekämpft – unabhängig davon, in welcher Form und an welchem Ort sie verübt wird.

Das Internet ist eine wichtige Stütze weltweiter ökonomischer, politischer und gesellschaftlicher Informations- und Kommunikationsprozesse. Deshalb darf das Internet aber kein verfolgungsfreier Raum sein. Auch hier muss Kriminalitätsbekämpfung möglich sein.

Wir wollen mit den Entwicklungen Schritt halten und Sicherheit als gesamtgesellschaftliche Aufgabe garantieren. Erfolgreiche Kriminalitätsvorsorge und -bekämpfung können wir nur durch Bündelung aller Fähigkeiten und durch gemeinsame Anstrengungen erreichen.

Eine freie Gesellschaft braucht Sicherheit als Voraussetzung ihrer Freiheit!

Der Missbrauch biometrischer Systeme aus kriminologischer Sicht

Rita Haverkamp und Ricky Wichum

Gliederung

1. Einleitung

Moderne Technologien, insbesondere der alltägliche und selbstverständliche Umgang mit Computern, haben in den vergangenen Jahrzehnten die Kommunikation im privaten und geschäftlichen Leben revolutioniert. Mit der Prägung der Lebenswelt wirkt sich der technologische Wandel auch nachhaltig auf das Rechtssystem aus, weil die tradierten Bestimmungen in den verschiedenen Rechtsgebieten die computergestützte Übermittlung von Daten nur unzureichend erfassten und in der Folge eine Reihe von Neuregelungen erforderlich wurden. Im Strafrecht sind die neuen Computerstraftatbestände (§§ 202a ff., 303a f. StGB)[1] beredter Ausdruck dieses Änderungsprozesses.

In diesem Prozess der Technisierung und Computerisierung alltäglicher Lebenswelten wird die Frage der Authentizität digitaler personenbezogener Daten ebenso zum zentralen Kontrollproblem wie auch die Frage nach der Zugangsberechtigung zu realen wie virtuellen Räumen. Zur Schließung dieser Sicherheitslücke werden biometrische Systeme in mannigfacher Weise in

1 41. StÄndG BGBl I 1786; vgl. hierzu Gröseling/Höfinger 2007, S. 549 ff.; zur Verfassungsmäßigkeit des § 202 c Abs. 1 Nr. 2 StGB s. den Nichtannahmebeschluss des BVerfG 2 BvR 2233/07, 2 BvR 1151/08, 2 BvR 1524/08 v. 18.5.2009, hierzu Holzner 2009, 177 ff.

vielfältigen gesellschaftlichen Organisationen und Institutionen eingesetzt.[2] Aufgrund der technologisch gesteuerten Erkennung von als unverwechselbar und einmalig angenommenen Körper- und Verhaltensmerkmalen suggerieren diese Systeme, dass die Verbindung zwischen dem realen Individuum und seinen Daten (sowie allen sich daraus ableitenden Berechtigungen und Handlungen) garantiert werden kann. Die Merkmale des Körpers oder des Verhaltens werden zu authentischen Zeichen der digitalen Identität. Das Aufkommen biometrischer Identifikationssysteme ist die Antwort auf die in modernen technisierten Gesellschaften virulent gewordenen Probleme des Identitätsmissbrauchs. Nichtsdestotrotz können auch biometrische Merkmale ausgespäht und ausgenutzt werden, so dass hier kriminologischen Gesichtspunkten zum Missbrauch biometrischer Systeme nachgegangen wird. Zunächst werden jedoch Anforderungen an biometrische Verfahren, die Arten der Erkennung und aktuelle Einsatzmöglichkeiten dargestellt.

2. Anwendungsbereiche biometrischer Systeme

Biometrie ist in einem allgemeinen Sinne die Vermessung des Lebens, genauer des Körpers (griechisch: bios = Leben; metron = Maß). Diesem ursprünglichen Verständnis nach ist Biometrie zunächst ein wissenschaftliches Verfahren, „ein Zweig der Statistik, der sich mit der Anwendung mathematisch-statistischer Methoden auf die belebte Natur befasst“[3]. Die Erkennbarkeit und Zählbarkeit körperlicher Merkmale ist die Basis von Biometrie. Die gegenwärtigen Semantiken von Biometrie setzen an diesem Verfahren an, erweitern sie aber zugleich, indem sie den Prozess der Erkennung von individuellen Körpermerkmalen als automatisiert und in Echt-Zeit begreifen. Wesentlich für das gegenwärtige Verständnis von Biometrie ist demnach die Technisierung des Identifikationsprozesses, weshalb im Folgenden, auch um diese gegenwärtigen Ausformungen zu markieren, der Begriff biometrische Systeme verwendet wird.[4] Diese können aufgrund ihrer Einsetzbarkeit in höchst unterschiedlichen gesellschaftlichen, politischen oder kommerziellen Szenarien zugleich als eine der markantesten Chiffren der zeitgenössischen Kontrollgesellschaft gelesen werden.[5]

2 Vgl. u.a. *Lyon* 1994 und 2001.
3 Zit. *Köhler/Schachtel/Voleske* 2002, S. 3.
4 Für frühere nicht-technisierte Formen von Biometrie, von *Bertillon*, *Galton* oder *Henry*, vgl. *Cole* 2001.
5 Vgl. zum Konzept der Kontrollgesellschaft grundlegend *Deleuze* 1993.

2.1 Zwecke

Biometrische Systeme ermöglichen einzig das Erkennen einer Person über die Verifikation oder Identifikation bestimmter körperlich-biologischer Merkmale.[6] Zu den Körpermerkmalen gehören neben den 'klassischen' biometrischen Merkmalen wie Fingerabdruck oder Körpergröße die Retina (spezifisches Aderhautmuster des Augenhintergrunds), die Iris (Gewebemuster um die Pupille) und die Geometrie des Gesichts (physiologische Verfahren).[7] Seit einigen Jahren werden zudem Erkennungsverfahren anhand von (vermeintlich) individuellen Verhaltensmerkmalen erprobt, beispielsweise über die Stimme, die Unterschrift und den Gang (dynamische Verfahren).[8]

Doch zu welchen Zwecken sollen Individuen durch ihre Körper- oder Verhaltensmerkmale erkannt werden? Für welche Probleme bieten biometrische Systeme eine Lösung? Im unter der Schirmherrschaft der Europäischen Kommission stehenden Pilotprojekt BIODEV II (BIOmetrics Data Experimented in Visas) sollen beispielsweise technisierte Verfahren der Biometrie „Identitätsbetrug als Schlüsseldelikt der allgemeinen und organisierten Kriminalität sowie des Terrorismus“ (BMI)[9] erheblich erschweren. Auch jenseits der Verwendung in sicherheitspolitischen Szenarien wird von den Vermarktern der Technologie ein Nutzen suggeriert. So schreibt der „Branchenverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und Neue Medien“ (BITKOM): „Während Ausweise oder Passwörter vergessen, gestohlen, gefälscht oder bewusst weitergegeben werden können, sind Fingerabdruck,

---

6 Folgende Anforderungen müssen diese Merkmale erfüllen: Eindeutigkeit (eindeutiges Merkmal pro Person), Universalität (Gültigkeit eines Musters über viele Personen), Konstanz (zeitliche und Umgebungsbedingungen), Messbarkeit (bezogen auf den technischen Aufwand), Anwenderfreundlichkeit, Kompromittierungsresistenz, Datenschutz, Akzeptanz; zu beachten ist die teilweise Komplementarität der Anforderungen.; vgl. *Behrens/Roth* 2001, S. 10 f.

7 Hinzu kommen etwa auch Handvenenmuster, Handgeometrie, Ohrenform, DNA, Hirnaktivität/EEG, Stimmerkennung.

8 An der Universität Regensburg können sich Studierende mit dem sensorlosen biometrischen Merkmal Tippverhalten (authentisieren; Bericht über die Erprobung einer Zwei-Faktor-Authentisierung sensorlose Psychometrie Tippverhalten gepaart mit Social-Knowledge-Wissensmerkmal im Sommersemester 2006 mit 80 Studierenden, *Bartmann/Wimmer* 2007, S. 199 ff.

9 Das europäische Pilotprojekt BIODEV II geht auf eine französische Initiative zurück (http://www.bmi.bund.de/cln_095/SharedDocs/Standardartikel/DE/Themen/MigrationIntegration/Asyl/Europaeisches_Pilotprojekt_BIODEV_II.html am 23.01.2012).

Iris, Gesicht oder Stimme untrennbar mit der Person verbunden“[10]. Andere Beispiele des Einsatzes biometrischer Systeme heben vor allem die Steigerung von Sicherheit bei (virtuellen wie realen) kommerziellen Transaktionen und Kommunikationen hervor. Einige Autoren sehen in ihnen deshalb einen geradezu revolutionären Schlüsselfaktor „auf dem Weg zu einer weltweit ausgerichteten Informationsgesellschaft“[11]. Gegenwärtig werden biometrische Systeme dabei am häufigsten im Rahmen von Zugangskontrollen eingesetzt.

Dieser Euphorie ist nicht unbedingt zu folgen, vielmehr wirft diese breite Streuung der Anwendbarkeit biometrischer Systeme, also „die Spannweite von Komfortmerkmal bis Hochsicherheitsanwendung“[12], grundlegende Fragen gesellschaftstheoretischer Art auf. Wie ist, erstens, aus einer sozialtheoretischen Perspektive mit dieser Streuung und Flexibilität dieser technisierten Form gegenwärtiger Identitätsproduktion umzugehen? Und zweitens, welche (Neu-)Akzentuierungen sozialer Kontrolle und des gesellschaftlichen Umgangs mit abweichendem Verhalten zieht der Einsatz biometrischer Systeme nach sich oder werden durch die Verwendung überhaupt erst geschaffen?

2.2 Funktionsweise

Biometrische Settings zeichnen sich nicht nur durch die Flexibilität ihrer Anwendungsbereiche, sondern auch durch die Ambivalenz ihrer Einsatzmöglichkeiten aus. Sie sollen einerseits bestimmte Handlungen, wie Identitätsbetrug durch das Fälschen von Ausweisen *verhindern*. Andererseits *ermöglichen* sie erst bestimmte Handlungen wie das sichere Geldabheben oder Einkaufen in ubiquitär computerisierten Umgebungen. Um diese Fluidität analytisch zu verarbeiten, ist zunächst die *Spezifizität des Settings* zu bestimmen, d.h. die Nachzeichnung des Einsatzortes, des Einsatzzwecks, der spezifischen situationsgebundenen Datenproduktion sowie -weiterverarbeitung, vor allem der sozialen Situation, in dem der Erkennungsprozess stattfindet, kurz: eine Kartographie des gesamten sozio-technischen Netz-

10 Zit. BITKOM 2007; in der gleichen Studie findet sich die Einschätzung, dass sich der Umsatz für den deutschen Markt in den nächsten Jahren von ca. 120 Millionen Euro im Jahr 2006 auf voraussichtlich ca. 300 Millionen Euro im Jahr 2010 mehr als verdoppeln soll.

11 Zit. *Nolde/Leger* 2002, S. 18.

12 Zit. BITKOM 2009, S. 4.

werkes Biometrie.[13] Innerhalb dieses Settings ist anschließend die Position des verwendeten biometrischen Systems zu bestimmen, denn neben diesen kommen auch andere (smarte) Technologien wie Videokameras, RFID-Chips oder Datenbanksysteme zum Einsatz oder werden zusammengeschaltet. Biometrische Systeme sind meist nur Teil einer „surveillant assemblage"[14], die aus einer Vielzahl von höchst heterogenen kommerziellen, staatlichen aber auch privaten Quellen (Geldüberweisungen, Fahrkartenbuchungen, Adressangaben, Internetprotokolle etc.) kombinierbare Informationen und Datenbestände generiert.

Gleichzeitig gilt es über den konkreten Einzelfall hinaus die Heterogenität biometrischer Systeme und ihrer Verschaltungen mit anderen Technologien systematisch zu bearbeiten und generalisierbare Aussagen über die Charakteristika und die Qualität smarter (Überwachungs-)Technologien zu treffen. Daher erscheint es in einem ersten Schritt sinnvoll biometrische Systeme nach bestimmten idealtypischen Kriterien zu typologisieren. Eine Möglichkeit der Klassifizierung biometrischer Systeme besteht dabei in der Anordnung nach ihren technologischen Funktionsweisen: Identifikation und Verifikation. Diese Vergleichsprozesse setzen nach der (bildlichen) Erfassung[15] der jeweiligen Körpermerkmale (*Enrolment*) – durch einen Scanner, einen Sensor oder eine Kameralinse[16] – und deren Umwandlung in abstrahierte Referenzmuster, die in verschlüsselten Dateien algorithmisch generiert werden (Referenzdatensatz = *Template*) ein. Im Moment des Abgleichs wird dann ein aktuell erfasster Datensatz mit einem bereits gespeicherten Datensatz verglichen (*Matching*).

Dieser Vergleich der Datensätze kann in biometrischen Systemen technologisch auf zwei unterschiedlichen Wegen erfolgen. Es handelt sich einerseits

13 Allgemeinheiten über die Biometrie führen lediglich zu den bekannten Hypothesen und Dystopien allumfassender Überwachungsregime, vgl. etwa *Kurz* 2008.

14 Zit. *Haggerty/Ericscon* 2000.

15 Zur Aufnahme bestimmter körperlicher Merkmale gibt es zwei Methoden: 1. holistische Vorgehensweise, bei denen aus einem Set von mehreren aufgenommenen Bildern ein oder mehrere Durchschnittsbilder erstellt werden, die anschließend mit in einer Datenbank gespeicherten (Durchschnitts-)Bildern auf ihre (algorithmisch festgelegte) bildliche Ähnlichkeit verglichen werden; 2. merkmalsbasierte und geometrische Systeme, bei denen das Körpermerkmal in seiner einmaligen geometrischen Relation und Konfiguration erfasst wird (z.B. Abstände zwischen markanten Punkten des Gesichts wie Auge, Nasenspitze und Wangenknochen) und im Vergleich auf ihre mathematisch-geometrische Ähnlichkeit befragt wird.

16 Z. B.: Fingerabdruckleser, Iris-Scanner, Gesichts-, Sprecher- oder Schrifterkennungsautomaten.

um ein Identifikationssystem im 1:n-Vergleich („one-to-many") und anderseits um ein Verifikationssystem im 1:1-Vergleich („one-to-one"). Beim Identifikationssystem (1:n-Vergleich) werden die vorgelegten biometrischen Daten mit Referenzdaten aus einem vorhandenen Datenbestand (*Template*) abgeglichen.[17] Dieses Verfahren darf in Deutschland bei Nicht-EU-Angehörigen angewendet werden. Als Referenzdatei dient hier vor allem die erkennungsdienstliche Datei AFIS (Automatisiertes-Fingerabdruck-Identifizierungs-System). Demgegenüber stellen Systeme zur Verifizierung (1:1-Vergleich) fest, ob die behauptete Identität mit den bereitgestellten Daten des Individuums tatsächlich übereinstimmt. In Deutschland werden die vorgelegten Daten, wie der ePass, mit den für diese Person gespeicherten Referenzdaten abgeglichen. Die aus dem Vergleich resultierende Ähnlichkeit zwischen den vorgelegten und gespeicherten Daten beruht auf Wahrscheinlichkeitsberechnungen und vordefinierten Toleranzbereichen der jeweiligen Erkennungssoftware und kann somit keine hundertprozentige Sicherheit hinsichtlich der tatsächlichen Identität der Person sowohl beim Identifikations- als auch beim Verifikationssystem garantieren.[18]

2.3 Idealtypen biometrischer Systeme

Die Analyse biometrischer Systeme hat nicht nur die Front-End-Technologie (Scanner, Sensoren, Kameralinsen) in den Blick zu nehmen, sondern auch das Back-End dieser (zumeist) vernetzten digitalen Systeme. In diesem Sinne, den Blick eher auf dieses oftmals unsichtbare 'Hinterland' gerichtet, schlagen *Stephen Graham* und *David Wood* eine Klassifikation von digitalen Überwachungstechnologien – und damit auch von biometrischen Systemen – vor. Biometrische Systeme werden dabei nach ihrem Zweck und der jeweili-

17 Hierzu näher *Esch* 2008, S. 226; *Meuth* 2006, S. 20 ff. ; *Wiedemann* 2011, S. 29 ff.

18 Wenn sich die Vergleichswerte außerhalb der Toleranzschranken befinden, kann eine nichtberechtigte Person als berechtigt akzeptiert und umgekehrt eine berechtigte Person als unberechtigt zurückgewiesen werden. Die Wahrscheinlichkeit dieser Fehlidentifizierung wird im ersten sicherheitsrelevanten Fall als Falschakzeptanzrate (False Acceptance Rate = FAR) und im zweiten Fall als Falschrückweisungsrate (False Rejection Rate = FRR) bezeichnet. Je höher der Schwellenwert zur Übereinstimmung von aktuellem Datensatz mit dem Template bzw. Referenzdatensatz gesetzt wird, desto geringer ist die FAR, d.h. desto unwahrscheinlicher ist also eine ungerechtfertigte Akzeptanz. Gleichzeitig jedoch erhöht diese Entscheidung die Wahrscheinlichkeit einer ungerechtfertigten Zurückweisung (> FRR) durch das System, weil die Übereinstimmung zwischen aktuellem und gespeichertem Template sehr hoch angesetzt ist. Umgekehrt ist für den Nutzer eine niedrige FRR tendenziell besser, wobei dann allerdings das Risiko steigt, dass jemand ungerechtfertigterweise das System passiert (> FAR).

gen dafür notwendigen technischen Infrastruktur unterschieden: zum Zwecke der Klassifikation (etwa nicht automatisierte Videokamerasysteme), des Vergleichs (nach den Verfahren der Identifikation oder Verifikation) oder der Voraussage, d.h. nach dem Vergleich erfolgt eine auf dem Ergebnis beruhende Handlung (siehe *Tabelle 1*).[19]

Tabelle 1: Idealtypen verfahrenstechnischer Settings digitaler Überwachungssysteme (Graham/Wood 2003)

Klassifikation	**Vergleich**	**Voraussage**
Sensor + Datenbank → Registrierung (Enrolment)	Sensor + Datenbank + Software + andere Datenbank → Authentifikation (1:1) oder Identifikation (1:n)	Sensor + Datenbank + Software + andere Datenbank + Alarm → Authentifikation (1:1) oder Identifikation (1:n)

Mit diesen allein am technologischen Setting orientierten Typologisierungen ist es möglich Aussagen über den grundsätzlichen Zweck und die Reichweite spezifischer biometrischer Systeme zu tätigen. Die Wahrnehmung der Nutzer bzw. der Individuen, die mit der Technologie konfrontiert werden, wie diese die Situation im Hinblick auf ihr Empfinden von Sicherheit oder Unsicherheit einschätzen, und welche Ambivalenzen sich daraus für das allgemeine wie subjektive Sicherheitsgefühl möglicherweise ergeben, bleibt in dieser Perspektive jedoch außen vor.

Eine Unterscheidung, die diese Ambivalenzen der Technisierung in den Blick nimmt, ist der Vorschlag von *Lucas Introna* und *David Wood*. Sie differenzieren zwischen Salient- und Silent-Technologies[20] (siehe *Tabelle 2*). Dabei gehen sie zunächst von einem qualitativen Unterschied zwischen automatisierten und nicht-automatisierten Surveillance-Systemen aus, um im zweiten Schritt erstere in zwei konträre Idealtypen zu beschreiben.

Als *Salient-Technologies* bezeichnen die Autoren solche Surveillance-Systeme, die für alle auffällig sichtbar an einem festen Ort installiert sind sowie den Nutzer aktiv und 'fair' in den Erkennungsprozess einbinden. Beispielhaft für dieses Setting in Formation eines biometrischen Systems steht die Zugangskontrolle im 'Erlebniszoo' Hannover für Dauerkartenbesitzer. An

19 Vgl. *Graham/Wood* 2003.
20 Vgl. *Introna/Wood* 2004.

den Eingängen des Zoos sind Kartenleser und digitale Kameras installiert.[21] Beim Kauf der Dauerkarte werden zunächst die Personalien aufgenommen und anschließend eine 'ZooCard' mit personalisiertem Barcode erstellt. Anschließend wird ein Foto aufgenommen und lokal gespeichert.[22] Es handelt sich um eine transparente Konfiguration eines biometrischen Systems zur Zugangskontrolle.

Als *Silent-Technologies* werden demgegenüber solche Settings bezeichnet, in denen der Erkennungsprozess in größere Surveillance-Systeme eingebettet ist und unsichtbar für den Nutzer abläuft, dieser also nur minimal in den Prozess einbezogen wird, die Anwendungszwecke generell flexibel sind. Die automatisierte Gesichtserkennung auf digitalen Fotos durch das soziale Netzwerk Facebook kann – zumindest in der ersten Phase der Einführung dieser Möglichkeit – für dieses Setting biometrischer Systeme als paradigmatisch gelten.[23]

Tabelle 2: Salient und Silent Technologies (Introna/Wood 2004)

Salient Technologies	Silent Technologies
- auffällig, auf einer Oberfläche sichtbar	- (unsichtbar) eingebettet in ein größeres technologisches Setting
- aktive Operationen	- passive Operation
- 'fair user involvement'	- 'limited user involvement'
- Stabilität der Anwendung	- Flexibilität der Anwendung
- lokale Verankerung	- mobil (Software)

Die Mehrzahl biometrischer Systeme und Settings lassen sich allerdings nicht auf eine dieser beiden Seiten festlegen, sondern oszillieren potenziell wie praktisch zwischen diesen beiden Polen. Die Differenz von Salient- und Silent-Technologies ist daher nicht als Dichotomie aufzufassen, sondern als Kontinuum zur forschungspraktischen Verortbarkeit des jeweils spezifisch biometrischen Systems.

Elemente beider Seiten enthält der ePass (elektronischer Reisepass), 2005 in Deutschland mit dem Ziel eingeführt die staatlich gestellte Frage, „ob Pass

21 Vgl. BITKOM 2009: 6.

22 Vgl. dazu *Ziegler* 2003, in: http://www.heise.de/ct/artikel/Adlerauge-288800.html (am 21.09.2011).

23 Vgl. dazu u.a. http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2011-06/facebook-gesichtserkennung-rechtfertigung (am 21.09.2011) oder http://www.faz.net/artikel/C31158/gesichtserkennung-bei-facebook-gesucht-erkannt-verlinkt-30434927.html (am 21.09.2011).

und Person wirklich zusammengehören“[24], eindeutig zu beantworten,. Zum einen ist er eine Salient-Technology, indem sein Aufbau sowie seine Funktionsweise gegenüber dem (gleichwohl gezwungenen) Nutzer transparent sind.[25] So enthält der Deckel des Passes einen RFID-Chip, auf dem „die persönlichen Daten aus dem Passbuch und das Gesichtsbild“ (BSI) sowie seit 2007 zwei Fingerabdrücke gespeichert sind.[26] Die biometrischen Daten werden nur auf dem RFID-Chip im Ausweis gespeichert und nicht zentral. Zudem sind Sicherheitsmechanismen, welche das unbefugte Auslesen dieser Daten verhindern sollen von Seiten der Behörden vorgesehen.[27] Zur Anwendung kommt dieses biometrische Setting klassischerweise in der Kontrollsituation der Grenzüberschreitung. In dieser Situation, so heißt es, „wird zunächst das Gesichtsbild aus dem Ausweisdokument ausgelesen, danach wird direkt vor Ort ein Bild gemacht. Diese beiden Bilder werden dann mit einem Programm verglichen (BSI)“[28].

Die Angaben über die technologischen Vorgänge des Erkennungsprozesses werden dabei nicht in der Detailtiefe bekanntgegeben wie im Fall der 'ZooCard'. Nicht nur an dieser Stelle ist der ePass auch eine *Silent-Technology*. So wird der Nutzer zwar über die einzelnen Schritte des Erkennungs- und Speicherprozesses seiner biometrischen Daten aufgeklärt, doch da er durch gesetzliche Vorgaben zur Teilnahme verpflichtet ist, können kritisch einge-stellte gesellschaftliche Institutionen wie der *Chaos Computer Club* nicht nur mit dem Vorwurf eines 'limited user involvements' argumentieren. Vor allem warnen sie vor einem Projekt „der biometrischen Vollerfassung der Gesamtbevölkerung“[29], also einer Flexibilisierung und Dekontextualisierung biometrischer Anwendungen und Daten.

Aus rein technologischer Perspektive ist diese Sorge nicht unbegründet, denn biometrische Systeme postulieren die Gleichheit Aller, genauer: die (a-

24 Der ePass (http://www.bmi.bund.de/cln_095/sid_6FB37DAC300ADE5854FF79A-4F051C8EC/DE/Themen/Sicherheit/PaesseAusweise/eReisepass/eReisepass.html am 26.10.2009).

25 Vgl. dazu https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ElektronischeAusweise/ePass/ (am 21.09.2011).

26 Vgl. https://www.bsi.bund.de/ContentBSI/Themen/Elekausweise/Biometrie/Finger/BiometrieSeiteFinger.html (am 21.09.2011).

27 Vgl. dazu https://www.bsi.bund.de/ContentBSI/Themen/Elekausweise/Sicherheitsmechanismen/sicherheitsmechanismenSeite.html (am 21.09.2011).

28 Biometrie in elektronischen Ausweisen (https://www.bsi.bund.de/ContentBSI/Themen-/Elekausweise/Biometrie/BiometrieSeiteStart.html am 21.09.2011).

29 http://www.ccc.de/de/updates/2007/risikoexperiment-reisepass (am 21.09.2011).

historische) Gleichheit ihrer Körpermerkmale.[30] Alle Körper sind gleich in der Möglichkeit ihrer technologischen Erfassbarkeit[31], aber auch gleich in ihrer Einzigartigkeit. Biometrie scheint einerseits ohne den Rückgriff auf (sozialstrukturelle) Differenzkategorien auszukommen. In ihrer grundlegenden Funktionsweise fragt sie andererseits immer auch nach der Individualität des Körpers – nach der Differenz. Denn Biometrie soll erkennen, was beziehungsweise welche Körpermerkmale eine Person einzigartig machen und sie damit von anderen unterscheidet.[32] Das Verfahren der Biometrie betreibt eine „Festlegung eines jeden auf seine eigene Einzelheit"[33]. Doch erlangt diese biologisch-physiologische Einzigartigkeit des einzelnen Körpers nur eine kurze Dauer. Sie wird brüchig, spätestens im Moment ihrer Speicherung in einer Datenbank.

3. Datenbank als Sicherungslücke

Das entscheidende Moment biometrischer Systeme ist die hard- und softwaregestützte Erkennung und Umwandlung körperlicher Merkmale in digitale Codes und Zahlenwerte (*Templates*).[34] Das Körpermerkmal wird zugleich reduziert wie verdoppelt. Es existiert als physisches Element und als virtuelle Datei – das *Datadouble*. Der Preis der Verdoppelung der Identität besteht in der größtmöglichen Reduktion des ausgewählten physisch-biologischen Körpers in einen binären Code, also einer Folge von 0 und 1, die zumindest der Logik nach von Individuum zu Individuum unterschiedlich ist. Die Verbindung des realen Körpers zu dieser Zahlenfolge bleibt durch verschiedene Medien (RFID Chips) erhalten und ist stets rekonstruierbar, doch erhebt die binäre Zahlenfolge keinen Anspruch auf Ähnlichkeit mit dem Körper im Realen. Sie ist das Gleiche, aber auch das Andere des Körpers. Zahlenfolgen müssen, um auf der technischen Ebene der Algorith-

30 Vgl. *van der Ploeg* 2005a.

31 Auch dies zweifeln die Kritiker des *Chaos Computer Clubs* an: „Viele ältere Mitbürger werden bei der Abnahme von Fingerabdrücken Probleme bekommen. Erfahrungen sowie internationale und deutsche Studien zeigen, dass weit über 10% der Senioren damit rechnen müssen, keine erfassbaren Fingerabdrücke zu haben. Daher erwartet sie unweigerlich eine Diskriminierung durch verschärfte Kontrollen und lange Wartezeiten. Neben den Senioren werden auch intensiv mit den Händen arbeitende Menschen mit derartigen Benachteiligungen zu kämpfen haben." (http://www.ccc.de/de/updates/2007/risiko-experiment-reisepass am 21.09.2011)

32 Vgl. *van der Ploeg* 2005a.

33 Zitat von *Foucault* 1976, S. 247.

34 Vgl. dazu u.a. *van der Ploeg* 2005a und *Graham/Wood* 2003.

men vergleichbar zu bleiben, nicht nur notwendig reduziert vom Realen, sondern auch objektiviert und dekontextualisiert sein: „[I]n meinem digitalisierten Fingerabdruck/Irisscan etc. erkenne ich mich nicht. Vielmehr: darin kann und soll ich mich nicht erkennen“[35]. Aus einem biometrischen Datensatz im ePass lassen sich nicht die Ursachen und Gründe eines bestimmten individuellen Verhaltens reflektieren. Identität basiert nicht auf selbst- wie fremdzugeschriebenen Narrationen, sondern allein auf dem Ergebnis eines Verifikations- oder Identifikationsprozesses.[36] Die Datei und die in ihr algorithmisierten und gespeicherten Informationen über die Maße des Körpers werden somit zu einem „raw material“[37], welches nun rechnergestützte Bearbeitungs- und Anschlussmöglichkeiten erlaubt. Wesentlich dafür ist die Anbindung biometrischer Systeme an Datenbanken.

Datenbanken bringen Ordnung in die Vielzahl der gespeicherten Daten. Sie speichern nicht nur die Daten, sie erzeugen vor allem Übersicht. Sie strukturieren ihre gespeicherten Elemente nach einer bestimmten Ordnung, um sie wieder abrufbar sowie vernetzbar zu machen.[38] Es ist dieses Moment der Vernetzung verschiedener aus unterschiedlichen Kontexten erhobenen Daten – etwa biometrischer Daten mit Funkzellendaten von Handy-Providern –, welcher neben den Debatten um die Digitalisierung des Körpers den aktuellen Diskurs und die Wahrnehmung von biometrischen Systemen bestimmt.[39] Diese Möglichkeit unendlicher Verknüpfungen ist jedoch mit einer weiteren Reduktion des Realen in biometrischen Daten verbunden. Denn die biometrischen Daten müssen in Datenbanken allgemeinen (zumeist binären) Kategorien zugeordnet werden. Diese Kategorien müssen abstrakt bleiben, um jedwede Ausprägung eines Merkmals erfassen zu können. Sie müssen, um eine Vergleichbarkeit vieler Daten zu gewährleisten, in noch abstrakterer Weise standardisiert und dekontextualisiert sein wie die (biometrischen) Daten, die ihnen zugewiesen sind.

Die Funktionslogik einer Datenbank impliziert damit nicht nur die Möglichkeit einer potenziellen Verbindung aller in einer Datenbank zirkulierenden Daten, sondern vor allem auch die Möglichkeit der Adressierung einer biometrisch generierten einzigartigen Datei zu einem bereits definierten katego-

35 Zit. *Legnaro* 2008, S. 194.
36 Vgl. *Aas* 2004.
37 Zit. *Ceyhan* 2008, S. 109.
38 Über den Unterschied hierarchischer und seit den 1970er Jahren vermehrt eingesetzter relationaler Datenbanken in Bezug auf eine spezifische Suchoperation vgl. *Gugerli* 2009, S. 70-88.
39 Vgl. *Graham/Wood* 2003, S. 231

rialen Feld. Die scheinbar funktionale Schlichtheit dieser Sprache beiseite schiebend, bedeutet dies für den erkannten und eingelesenen biometrischen Körper, dass er jederzeit system- und kontextspezifisch ausgehandelten sozialen, ökonomischen und/oder politischen Kategorien zugeordnet werden kann – das Kontinuum reicht vom zutrittsberechtigten Dauerkarteninhaber, über den Terroristen, den Flüchtling bis hin zum VIP-Kunden. Silent-Technology-Netzwerke steuern diese Verknüpfungen zudem allein durch automatisierte Algorithmen.[40] Die Datei des einzigartigen realen Körpers wird, einmal biometrisch erkannt und erfasst, im Back-End biometrischer Systeme abgelegt, gruppiert und kombiniert. Fragen zur Person sind nicht mehr das Ergebnis von eigenen wie fremden Zuschreibungen oder Narrativen. Vielmehr sind sie in biometrischen Systemen das Ergebnis der Aneinanderreihung und Addition von Datensätzen und vordefinierten Kategorien, die beide frei untereinander kombinierbar wie zuweisbar sind. Identität ist unter den Bedingungen eines solchen Wissens-Regimes im streng mathematischen Sinn nicht mehr als ein Ergebnis.[41]

In den Möglichkeiten des Umgangs mit den erhobenen biometrischen Daten, liegt zugleich der fundamentale Unterschied zu früheren nicht-technisch arbeitenden Erfassungssystemen begründet.[42] Jede Form des Nicht-Wissens oder des Wissens um diese Möglichkeiten biometrischer Systeme ruft notwendigerweise die Frage der Identität auf. Biometrische Systeme sind Sicherheitstechnologien wie Technologien der Verunsicherung zugleich. Denn biometrische Maschinen arbeiten algorithmisch gesteuert von der digitalen Erfassung der Körpermerkmale bis zum Ergebnis 'Identität' im Modus des Nicht-Sichtbaren. Sie sind den menschlichen Sinnen nicht zugänglich. Der Medientheoretiker *Wolfgang Ernst* bezeichnet diesen Vorgang als '*digitale Sublimation*': „Wir ahnen, dass es da ist, vermeinen es zu spüren, können es aber nicht unmittelbar wahrnehmen – es sei denn als buchstäblich metaphorische Übersetzung von Datenströmen auf audiovisuelle Interfaces“[43]. Verunsicherungen entstehen in diesem Bereich aus der Sorge, das genau dort im Digitalen, der Zone der Unterwanderung der Sinne, vom eigenen Ich unbewusst und unabhängig technologisch generierte biographische Muster oder Verhaltensmuster generiert werden (Data-Mining).[44] Auf diese Sorge

40 Vgl. *Graham/Wood* 2003, S. 231.
41 Vgl. *Aas* 2004, S. 386 ff.
42 Vgl. *Graham/Wood* 2003, S.231.
43 Zit. *Ernst* 2005, S. 130.
44 Vgl. *Gandy* 2006. Eine soziologische Analyse, die diese Dividualität von Identität einholen will, kann dabei nicht von klassischen Konzepten fester einheitlicher Identitäten ausgehen; vgl. dazu auch *van der Ploeg* 2005a, S. 59 ff. oder *Legnaro* 2011, S. 191 ff.

rekurrieren letztlich alle klassischen subjektiven Verunsicherungsmomente digitaler (Überwachungs-) Technologien.

Hierzu gehört die begründete Sorge, dass die Technik zu etwas anderem als ihrem ursprünglichen Zweck verwendet wird (*function creep*). Die biometrische Messung der Netzhaut erlaubt nicht nur den Einlass zum Arbeitsplatz, sondern gibt dem Arbeitgeber Aufschluss über den Alkoholkonsum der vergangenen beiden Tage.[45] Ein weiteres Beispiel ist das bargeldlose Einkaufen per Fingerabdruck. Mit der Einwilligung des Kunden zu einem biometrischen Bezahlsystem kann auch ein dezidiert auf den Kunden rückführbares Käuferprofil angelegt werden, welches möglicherweise in anderen als dafür vorgesehenen Kontexten Verwendung findet. Das Käuferprofil impliziert eine weitgehend ungehinderte Datensammlung über den Kunden und deren mögliche Vermarktung und andere Weitergabe (s*urveillance creep*). Der Bezahlvorgang mit Fingerabdruck im Supermarkt wirft die Frage nach den *false positives* und *false negatives* sowie den Umgang hiermit auf: Wie folgenbehaftet ist eine *Fehlerkennung* des Systems? Erkennt das System den Fingerabdruck nicht mehr oder wird diese Nicht-Erkennung auch als Information gespeichert und an andere übermittelt? An dieser Stelle ist das Bedürfnis nach Privatheit virulent. Die hier auftretende Sorge besteht darin, dass Informationen aus einem Kontext mit Informationen aus einem anderen Kontext verbunden werden können. und dass durch diese Kombination und Aggregation vielfältiger persönlicher Daten neue, nicht mehr von selbst kontrollierbare Informationen entstehen können (*privacy*).[46] Im deutschen Kontext ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung elementar, das grundsätzlich die Entscheidung über die Preisgabe und Verwendung der persönlichen Daten des Einzelnen gegenüber einem hoheitlichen Träger gewährleistet. Dem Schutz dieses Rechts dienen die Datenschutzgesetze mit ihren Regelungen zur Zwecksetzung, zum Ob und Wie der Erfassung, der Veränderung und Übermittlung personenbezogener Daten von staatlichen und nichtstaatlichen Stellen. Nicht zu vergessen ist die Drittwirkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im Verhältnis von Individuen untereinander.

45 Vgl. *Pfitzmann* 2006, S. 355.
46 Vgl. aus einer Vielzahl von Literatur u.a. *Brey* 2004 oder *van der Ploeg* 2005b, S. 37 ff.

4. Kriminologische Fragestellungen

Befürworter biometrischer Systeme betonen vor allem den Aspekt der Erhöhung von (innerer) Sicherheit, denn die Unverwechselbarkeit der biometrischen Merkmale ermögliche effektive und verlässliche Zugangskontrollen, beispielsweise zu kritischen Infrastrukturen wie Flughäfen. Allerdings machen Kritiker in der öffentlichen Diskussion auf beträchtliche Sicherheitslücken biometrischer Systeme aufmerksam (z.B. Abgabe eines konstruierten Fingerabdrucks).

Die Sicherheitsschwachstellen biometrischer Systeme lassen sich entsprechend der angloamerikanischen Terminologie in Probleme von (Un-)Safety, (In-)Security und (Un-)Certainty differenzieren. Safety als Betriebs- bzw. Funktionssicherheit betrifft Fälle der Abtrennung von Körperteilen, um sich mit deren Hilfe den Zugang zu einem zutrittsregulierten realen wie virtuellen Raum zu verschaffen; als bekanntestes Beispiel gilt der Diebstahl bzw. Raub[47] eines Autos mit einem zu diesem Zweck abgetrennten Finger des Halters.[48] Im Falle der Lebenderkennung kommt je nach Fallkonstellation auch eine räuberische Erpressung, Entführung bzw. Geiselnahme des Merkmalsträgers in Betracht. Insgesamt wird in dieser Perspektive die Funktionalität biometrischer Systeme als Identifikationssysteme betont bzw. angezweifelt (unsafety). Demgegenüber bezieht sich Security als gesellschaftlich-politische Ausformung auf den Schutz des Objektes vor Risiken und Gefahren. Biometrische Zugangskontrollen sollen den Zutritt der autorisierten Personen gewährleisten und Nichtberechtigte abweisen. Dem biometrischen Exklusionsmechanismus ist der technisierte Pauschalverdacht inhärent, so dass eine automatisierte Gesichtskontrolle am Flughafen jeden Passagier zunächst als einen potenziell Verdächtigen wahrnimmt und erst im Abgleich (*matching*) ausscheidet. An diesem Punkt ist das Aufkommen eines gesellschaftlichen Protests zu beobachten, der u.a. an den Diskurs um die Vorratsdatenspeicherung anschließt und den Pauschalverdacht gegenüber dem „Normalbürger" problematisiert (insecurity). Certainty berührt das bereits oben erwähnte Problem der Fehlerkennung und der Falschabweisung (*false positives und false negatives*). Die beiden Arten von Fehlern stehen in einer Wechselbeziehung, die eine nahezu fehlerlose Anpassung unmöglich macht. Erfolgt eine restriktivere Handhabung des Ähnlichkeitsvergleichs, so geht die Fehlerkennung zurück, doch steigt die Falschabweisung bzw. Nichter-

47 Es kommt ein Raub gem. § 249 StGB in Betracht, wenn der Fahrzeugführer direkt neben dem Fahrzeug steht und der Finger sofort zur Wegnahme eingesetzt wird.

48 Beispiel bei *Pfitzmann* 2008, S. 3 und *ders*. 2006, S. 354.

kennung. Die Fehlbarkeit biometrischer Systeme kann für den Betroffenen insbesondere im hoheitlichen Bereich gravierende Konsequenzen nach sich ziehen: ein Visaantrag kann beispielsweise fälschlich abgelehnt werden, weil die biometrischen Daten des unbescholtenen Antragstellers mit einem gespeicherten Datensatz eines mutmaßlichen Terroristen übereinstimmen (uncertainty).[49] Denkbar ist ebenfalls der Austausch von Fingerabdrücken gesuchter Tatverdächtiger gegen Fingerabdrücke von ahnungslosen Dritten in polizeilichen Datenbanken.

Die Ausführungen legen begründete Zweifel an der pauschalen Behauptung einer linear verlaufenden Steigerung der gesellschaftlichen wie auch der individuellen Sicherheit durch biometrische Systeme nahe. Die Skepsis vertiefen weitere Überlegungen zum Potenzial für den kriminellen Missbrauch solcher Verfahren. Erstens ist an „neue" Kriminalitätsformen wie den Identitätsmissbrauch bzw. Identitätsdiebstahl[50] zu denken. Obwohl die Verwendung biometrischer Merkmale gerade solche Verhaltensweisen[51] verhindern soll, ist eine unbefugte Vervielfachung der digitalen Identität und damit ein missbräuchliches Ausnutzen möglich. So wird vor dem unbefugten Auslesen eines Fingerabdrucks auf einem RFID-Chip eines Reisepasses gewarnt und als Sicherungsvorrichtung eine Schutzhülle empfohlen. Personenbezogene Datenbanken mit biometrischen Merkmalen können Hackerangriffen ausgesetzt sein; gehackte Datensätze wiederum ermöglichen den Nachbau von „Fingern", um durch das Hinterlassen eines fingierten Fingerabdrucks den Tatverdacht in eine andere Richtung zu lenken.[52] Noch dazu werden klassische forensische Techniken konterkariert, denn in solchen Fällen ist der Fingerabdruck als Fahndungs- und Beweismittel wertlos.[53] Zweitens ist eine Zunahme gewalttätiger Übergriffe auf den Menschen insbesondere bei hochwertigen Gütern nicht auszuschließen. Das Abtrennen von Fingern dürfte den Straftatbestand der schweren Körperverletzung (§ 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB) verwirklichen, weil der Finger als Zugangsschlüssel dient und in

49 Beispiel bei *Meuth* 2011, S. 16.

50 In Rspr. und Lit. werden beide Begriffe verwendet, jedoch fehlt eine einheitliche Definition; in Anlehnung an *Borges/Schwenk/Stuckenberg/Wegener* 2011, S. 9 ff. wird unter Identitätsmissbrauch ein unbefugtes Handeln unter einer Identität und unter Identitätsdiebstahl ein unbefugtes Sichverschaffen einer Identität verstanden; mangels Körperlichkeit von biometrischen Daten ist es fraglich, ob überhaupt ein Diebstahl an solchen Datensätzen möglich ist.

51 Z.B. Kreditkartenmissbrauch, Nutzung fremder Adressdaten, Nutzung fremder E-Mail-Accounts, s. *Borges/Schwenk/Stuckenberg/Wegener* 2011, S. 14 f.

52 *Pfitzmann* 2006, S. 354.

53 *Pfitzmann* 2006, S. 354.

diesem Sinne ein wichtiges Glied des Körpers darstellt. Bei der Lebenderkennung würde mit der räuberischen Erpressung und anderen Straftaten ebenfalls qualitativ die Schwere des Delikts steigen. Drittens eröffnet die Sammlung von Fingerabdrucken und anderen biometrischen Merkmalen in personenbezogenen Datenbanken der organisierten Kriminalität neue Potenziale für die Entdeckung unliebsamer Personen. So könnten verdeckte Ermittler wie auch Gefährdete in Zeugenschutzprogrammen bei einem breiten Einsatz von biometrischen Systemen im hoheitlichen, kommerziellen und/oder privaten Bereich enttarnt bzw. aufgespürt werden.[54] Nicht zu vergessen ist der Aufbau von personenbezogenen Datenbanken mit biometrischen Merkmalen von Staaten, um Angehörige fremder Nachrichtendienste zu erkennen.[55]

Vor dem Hintergrund der konstatierten neuralgischen Sicherheitslücken in Datenbanken muss der Missbrauch biometrischer Systeme im Zusammenhang mit der Internetkriminalität gesehen werden. Hinsichtlich dieses Phänomens ist allgemein ein enormer Anstieg im vergangenen Jahrzehnt zu verzeichnen. Allerdings gibt es kaum verlässliche Zahlen über die Entwicklung der sog. Cyberkriminalität, da Internetdelikte in Kriminalstatistiken zum einen auch von allgemeinen Straftatbeständen erfasst werden und zum anderen spezielle Taten unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie erst in jüngster Zeit statistisch gesondert ausgewiesen werden.[56] Jedoch verwundert die Zunahme der Internetkriminalität mit Blick auf explodierende Internetnutzerzahlen und der damit verbundenen Öffnung eines lukrativen kriminellen Handlungsfeldes nicht. Ebenso erstaunt der Befund der wachsenden Professionalisierung von Straftätern im Internet und ihres globalen Agierens mit Hilfe des transnationalen Internets nicht.[57] Prognosen gehen von einem weiteren Anstieg der Internetkriminalität und einem Technologievorsprung gegenüber der Strafverfolgung aus.[58] Mit Rücksicht auf

54 *Borges/Schwenk/Stuckenberg/Wegener* 2011, S. 41 f.; *Pfitzmann* 2006, S. 354 f.

55 *Pfitzmann* 2006, S. 354 f.

56 Der Lagebericht Cybercrime 2010 des BKA, S. 7 weist auf die Schwächen und das große Dunkelfeld ausdrücklich hin; der erste Lagebericht des BKA erschien für das Jahr 2008; das BSI erstellt neben den jährlichen Lageberichten IT-Sicherheit auch Quartalslageberichte (https://www.bsi.bund.de/ContentBSI/Publikationen/Lageberichte/bsi-lageberichte.html am 25.01.2012).

57 *Borges/Schwenk/Stuckenberg/Wegener* 2011, S. 320 f.

58 *Borges/Schwenk/Stuckenberg/Wegener* 2011, S. 321 ff.; es ist jedoch zu bedenken, dass es wenig empirische Daten über das Ausmaß und den Organisationsgrad von im Internet agierenden Straftätern und Organisationen gibt und demzufolge in diesem Bereich ein großer Forschungsbedarf vorliegt.

das Ausspähen und Ausnutzen biometrischer Datensätze bleiben in diesem Kontext Fragen offen, nämlich ob, wie lange und in welchem Ausmaß Sicherheitsgewinne erreicht werden können. Da im kriminellen Milieu technologische Fortschritte erwartet werden, erscheinen zumindest langfristige kriminalitätsreduzierende Effekte mittels biometrischer Daten im Rahmen der Cyberkriminalität zweifelhaft.

5. Fazit

Das Versprechen biometrischer Systeme besteht in der authentischen Verbindung des realen Individuums mit seinen digitalen Daten. In diesem Versprechen von Authentizität liegt zugleich der signifikante Unterschied zu herkömmlichen Ausweispapieren begründet. Während herkömmliche Ausweispapiere einen interpretativen Abstand zwischen Person und Identifikationsnachweis lassen, verschwindet in biometrischen Systemen diese Distanz, indem sie die Identität einer Person direkt in den Körper einschreiben. Der biometrisch erfasste Körper wird als Informationsträger[59] (re-)definiert und als ein reales und virtuelles Zwischen seiner selbst positioniert.[60] Im gleichen Zug handelt es sich beim digitalen Doppel um einen binären Datensatz ohne sichtbare Referenz zum lebenden Körper, der in Datenbanken zirkuliert, vervielfältigt und permanent vernetzt wird. Diese Trennung bildet jedoch die Achillesferse für einen Missbrauch biometrischer Identitäten in der realen und virtuellen Lebenswelt. Unter der Tarnkappe anderer biometrischer Identitäten lassen sich unauffällig kriminelle Aktivitäten entfalten und verfolgbare Tatspuren vermeiden.

Der gegenwärtige Einsatz biometrischer Systeme korrespondiert mit zwei Formen einer Rationalität von Sicherheitsproduktion, nämlich einer Logik von Mobilität und Sicherheitsmanagement im Umgang mit Menschen, Waren und Gütern sowie einer Logik des Risikos und der Prävention. Biometrische Systeme zeigen sich dieser ambivalenten Logik anpassungsfähig. Der Preis für Mobilität innerhalb der globalisierten Netzwerkgesellschaft besteht in der ständigen Aufforderung (beim Einkaufen mit der Payback-Karte, beim Online-Banking, beim Grenzübertritt etc.), die eigene Identität zu bestätigen

---

59 „Readable body" *van der Ploeg* 2005a.

60 Eine ähnliche Zwischenstellung des Körpers zwischen Realität und Virtualität lässt sich auch in den Debatten über den Körper im Zeitalter des Internets finden; vgl. dazu etwa *Schroer* 2006.

und sich ihrer zu versichern.[61] Bezogen auf biometrische Systeme sind sie eine Technologie der Zirkulationsfreiheit, da die Beweglichkeit tendenziell weniger durch nicht funktionsfähige Kreditkarten, Ausweise oder vergessene Geheimzahlen und Passwörter behindert wird. In ihrer Sicherungs- und Regulierungsfunktion zur Aufrechterhaltung des Verkehrs werden gefährdende Menschen, Waren und Güter unter dem Postulat der Herstellung von Sicherheit exkludiert.[62] Die biometrische Ausgrenzung zieht jedoch auch nicht intendierte Nebenfolgen nach sich. Aufgrund der physischen Beschaffenheit sind die Fingerkuppen einer Minderheit einer biometrischen Identifikation bzw. Verifikation entzogen. Nicht zu unterschätzen ist zudem die Veränderlichkeit von Körperteilen durch Alterung, schwere körperliche Arbeit, Krankheit oder Verletzung. Beispielsweise kehrt sich die Sicherungsfunktion biometrischer Systeme bei einem Unfall um, wenn ein Notruf wegen eines über Fingererkennung betriebenen Handys nicht getätigt werden kann. Es bedarf also alternativer Zugangssysteme, um sowohl eine Diskriminierung zu verhindern als auch eine zusätzliche Zugangsoption für den Berechtigten zu gewährleisten. Darüber hinaus impliziert die Nichtteilhabe an der Mobilität und Zirkulationsfreiheit einen gesellschaftlichen Ausschluss, der entsprechend der Anomietheorie von *Merton*[63] von Teilen der Außenstehenden durch delinquente Verhaltensweisen kompensiert werden könnte.

Der Moment des Zusammenkommens des realen mit dem digitalen Körper schafft somit einen potenziellen politischen Bereich des Regierens und bedeutet, dass biometrische Systeme keine politisch neutralen Technologien sind. Vielmehr müssen solche und andere technischen Systeme „als sozialer Prozess der graduellen Technisierung von Wahrnehmungs- und Handlungsvorgängen [begriffen werden], in dem aus der praktischen Erfahrung Schemata des Wirkens herausgebildet, diese unter funktionalen Gesichtspunkten zu komplexen technischen Gebilden kombiniert und zur Steigerung von Leistungen dauerhaft anerkannt und genutzt werden“[64]. Jede technologische Entwicklung verweist damit immer auch auf eine gesellschaftliche Entwicklung. Demzufolge fußt die Einführung biometrischer Systeme im hoheitlichen und kommerziellen Bereich nicht nur auf einer Klassifikation von Individuen in Risikogruppen, die auf der Basis eines versicherungsmathematischen Kalküls[65] nach dem Grad ihrer Gefährlichkeit differenziert erfolgt.

61 Vgl. *Amoore* 2008.
62 Vgl. *Opitz* 2008, S. 222.
63 Vgl. *Merton* 1968, S. 283 ff.
64 Zit. *Rammert* 2000, S. 42.
65 Vgl. *Schmidt-Semisch* 2000.

Vielmehr lässt sich gegenwärtig eine Transformation des klassisch liberalen Dispositivs der Sicherheit[66] beobachten, in der neben einer qualitativen Veränderung des „Bedeutungs- und Praxiszusammenhangs“[67] von Sicherheit und der begrifflich theoretischen Ausformulierung[68] die Balance zwischen Freiheit und Sicherheit neu justiert wird.

Das wesentliche Charakteristikum dieser neuen Realität von Sicherheit ist eine fast rhizomatisch gleichzeitige „Dezentrierung, Entgrenzung und Multiplikation der Sicherheitserwägungen“[69]. Während sich der klassische Modus der Identifikation durch den Gebrauch von Ausweispapieren zur Verifikation einer individuellen Identität auszeichnet und durch das Speichern von Adressen, das Zählen von Namen etc. ein verbindlich statistisches Wissen geschaffen wird, operieren die gegenwärtigen Strategien der Identifikation prognostisch, indem das Unsichere und Unbekannte in die programmierte Kalkulation zum Ausschluss von Risiken und Gefahren einfließt. Biometrische Systeme bilden in diesem Kontext eine Technologie[70] zur Herstellung von sichtbaren und feststellbaren Identitäten, um potenziell riskante Körper zu identifizieren und um präventiv deren Zukunft zu kalkulieren.[71] Die Kategorie der Identität wird zu einem Mittel des Regierens, indem Identität als Risikowert gilt, der einen jederzeitigen Zu- und Eingriff möglich machen und sicherstellen muss.[72] Die algorithmisch generierte Differenz kennzeichnet eine „Kriminologie des Anderen, des bedrohlichen Außenseiters, des angsteinflößenden Fremden, des Ausgeschlossenen und Verbitterten [, die] dazu dient, den Kriminellen zu dämonisieren, die in der Bevölkerung verbreiteten Ängste und Ressentiments auszuagieren und Unterstützung für staatliche Strafmaßnahmen zu erhalten“[73].

---

66 Die Herstellung von Freiheit, die gleichzeitig die Kontrolle der Individuen ermöglicht, bezeichnet *Michel Foucault* als Dispositiv der Sicherheit. Sicherheit versteht er als „Scharnier“ zwischen einer souverän-juridischen Form der Macht und der Disziplinarmacht; vgl. *Foucault* 2006, S. 26.

67 Zit. *Opitz* 2008, S. 204.

68 Vgl. dazu als ein Beispiel von vielen: *Buzan/Waever/de Wilde* 1998.

69 Zit. *Opitz* 2008, S. 205.

70 Ein Trend ist die kumulative Anwendung von sog. *smart technologies*.

71 Dabei ist zu beachten, dass die Kontrolle der riskanten Körper mit einer Vermengung von staatlich angeordneten und einer generellen gesellschaftlichen Streuung von Überwachungs- und Kontrolltechnologien einhergeht (vgl. *Kaufmann* 2006). Wie die Form der Kontrolle sich ausnimmt, ist stets eng an der Technologie und deren lokalen Einsatzorten zu spezifizieren.

72 „Systems of identification have become a tool of choice for new forms of risk calculation“ *Amoore* 2008, S. 24.

73 Zit. *Garland* 2008, S. 253 f.

Literatur

Aas, Katja Franko (2004): From narrative to database: Technological change and penal culture, in: Punishment & Society 6, S. 379-393.

Amoore, Louise (2008): Governing by identity, in: Bennett, Colin J./Lyon, David (Hg.): Playing the identity card. Surveillance, security and identification in global perspective, S. 21-36, Routledge, London.

Bartmann, Dieter/Wimmer, Martin (2007): Kein Problem mehr mit vergessenen Passwörtern. Webbasiertes Password Reset mit dem psychometrischen Merkmal Tippverhalten, in: DuD 31 (3), S. 199-202.

Behrens, Michael/Roth, Richard (2001): Grundlagen und Perspektiven der biometrischen Identifikation, in: Behrens, Michael/Roth, Richard (Hg.): Biometrische Identifikation. Grundlagen, Verfahren, Perspektiven, S. 8-26, Vieweg & Sohn Verlagsgesellschaft, Braunschweig/Wiesbaden.

BKA (2011): Cybercrime Bundeslagebild 2010, Wiesbaden, Eigenverlag, abrufbar unter http://www.bka.de/nn_193360/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Cybercrime/cybercrime__node.html?__nnn=true.

Borges, Georg/Schwenk, Jörg/Stuckenberg, Carl-Friedrich/Wegener, Christoph (2011): Identitätsdiebstahl und Identitätsmissbrauch im Internet. Rechtliche und technische Aspekte, Springer-Verlag, Berlin Heidelberg.

Brey, Philip (2004): Ethical Aspects of Facial Recognition Systems in Public Places, in: Info, Comm & Ethics in Society 2, S. 97-109.

Buzan, Barry/Waever, Ole/Wilde, Jaap de (1998): Security. A new framework for analysis, Lynne Rienner, Boulder Colorado.

Ceyhan, Ayse (2008): Technologization of Security: Management of Uncertainty and Risk in the Age of Biometrics, in: Surveillance & Society 5, S.102-123.

Cole, Simon A. (2001): Suspect identities. A history of fingerprinting and criminal identification, Harvard University Press, Cambridge Mass.

Deleuze, Gilles (1993): Postskriptum über die Kontrollgesellschaften, in: Deleuze, Gilles (Hg.): Unterhandlungen. 1972-1990, S. 254-262, 1. Aufl., Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main.

Ernst, Wolfgang (2005): Hinter der Kamera. Speichern und Erkennen, in: Hempel, Leon/ Metelmann, Jörg (Hg.): Bild – Raum – Kontrolle. Videoüberwachung als Zeichen gesellschaftlichen Wandels, S. 122-138, 1. Aufl., Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main.

Esch, Heike (2008): Der binäre Mensch. Zum Stand biometrischer Verfahren, in: Kriminalistik 4, S. 225-230.

Foucault, Michel (1976): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, 1. Aufl., [Nachdr.] Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main.

Foucault, Michel (2006): Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Vorlesung am Collège de France 1977-1978, 1. Aufl., Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main.

Gandy Jr., Oscar (2006): Data Mining, Surveillance, and Discrimination in the Post-9/11 Environment, in: Ericson, Richard V./ Haggerty, Kevin D. (Hg.): The new politics of surveillance and visibility, S. 363-384, University of Toronto Press, Toronto/ Buffalo.

Garland, David (2008): Kultur der Kontrolle, Campus-Verlag, Frankfurt am Main.

Graham, Stephen/Wood, David (2003): Digitizing Surveillance: Categorization, Space, Inequality, in: Critical Social Policy 23 (2), S. 227-248.

Gröseling, Nadine/Höfinger, Frank (2007): Hacking und Computerspionage. Auswirkungen des 41. StrÄndG zur Bekämpfung der Computerkriminalität, in: MMR, S. 549-553.

Gugerli, David (2009): Suchmaschinen. Die Welt als Datenbank, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main.

Holzner, Stefan (2009): Klarstellung strafrechtlicher Tatbestände durch den Gesetzgeber erforderlich, in: ZRP, S. 177-178.

Haggerty, Kevin D./Ericson, Richard V. (2000): The surveillant assemblage, in: British Journal of Sociology 51 (4), S. 605-622.

Introna, Lucas D./Wood David (2004): Picturing Algorithmic Surveillance: The Politics of Facial Recognition Systems, in: Surveillance & Society 2 (2/3), S. 177-198.

Kaufmann, Stefan (2006): Grenzregime im Zeitalter globaler Netzwerke, in: Berking, Helmuth (Hg.): Die Macht des Lokalen in einer Welt ohne Grenzen, S. 32-65, Campus-Verlag, Frankfurt am Main.

Köhler, Wolfgang/Schachtel, Gabriel/Voleske, Peter (2002): Biostatistik. Eine Einführung für Biologen und Agrarwissenschaftler. 3. Aufl., Berlin, Springer Verlag, Berlin Heidelberg.

Kurz, Constanze (2008): Biometrie nicht nur an den Grenzen. Erkennungsdienstliche Behandlung für jedermann, in: Gaycken, Sandro/Kurz, Constanze (Hg.): 1984.exe. Gesellschaftliche, politische und juristische Aspekte moderner Überwachungstechnologien, S. 101-116, transcript Verlag, Bielefeld.

Legnaro, Aldo (2008): Das Projekt Biometrie und das Verschwinden der Unschuld, in: Kriminologisches Journal 40 (3), S. 179-199.

Legnaro, Aldo (2011): Biometrie: Auf der Suche nach dem fälschungssicheren Individuum, in: Hempel, Leon / Krasmann, Susanne / Bröckling, Ulrich (Hg.): Sichtbarkeitsregime. Überwachung, Sicherheit und Privatheit im 21. Jahrhundert, S. 191-209, 1. Aufl., VS Verl. für Sozialwiss., Wiesbaden.

Lyon, David (1994): The electronic eye. The rise of surveillance society, Polity Press, Cambridge.

Lyon, David (2001): Surveillance society. Monitoring everyday life, Open Univ. Press (Issues in society), Buckingham,.

Merton, Robert King (1968): Sozialstruktur und Anomie, in: Sack, Fritz/König, René (Hg.), Kriminalsoziologie, Akademische Verlagsgesellschaft, Frankfurt am Main.

Meuth, Lotte (2006): Zulässigkeit von Identitätsfeststellungen mittels biometrischer Systeme durch öffentliche Stellen, Duncker & Humblot Verlag, Berlin.

Nolde, Veronika/Leger, Lothar (2002): Einleitung, in: Nolde, Veronika/Leger, Lothar (Hg.): Biometrische Verfahren. Körpermerkmale als Passwort. Grundlagen, Sicherheit und Einsatzgebiete biometrischer Identifikation, S. 15-19, Dt. Wirtschaftsdienst, Köln.

Opitz, Sven (2008): Zwischen Sicherheitsdispositiven und Securitization: Zur Analytik illiberaler Gouvernementalität, in: Purtschert, Patricia/Meyer, Katrin/Winter, Yves (Hg.): Gouvernementalität und Sicherheit. Zeitdiagnostische Beiträge im Anschluss an Foucault, S. 201-228, transcript Verlag, Bielefeld.

Pfitzmann, Andreas (2006): Biometrie – wie einsetzen und wie keinesfalls?, in: Informatik_Spektrum_29_5_2006, S. 353-356.

Pfitzmann, Andreas (2008): Biometrics – How to Put to Use and How Not at All?, in: Furnell, Steven M./Katsikas, Sokratis K./Lioy, Antonio (Hg.): TrustBus 2008, S. 1-7, Springer-Verlag, Berlin Heidelberg.

Rammert, Werner (2000): Was heißt Technik heute? Bestimmung und Wandel des Begriffs ‚Technik', in: Rammert, Werner (Hg.): Kultur, Innovation, Virtualität, S. 41-58, Westdeutscher Verlag, Opladen.

Schmidt-Semisch, Henning (2000): Selber Schuld. Skizzen versicherungsmathematischer Gerechtigkeit, in: Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (Hg.):

Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen, S. 168-193, 1. Aufl., Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main.

Schroer, Markus (2006): Räume, Orte, Grenzen. Auf dem Weg zu einer Soziologie des Raums, 1. Aufl., Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main.

van der Ploeg, Irma (2005a): Written on the body. Biometrics and identity. in: van der Ploeg, Irma (Hg.). The Machine-Readable Body. Essays on biometrics and the informatization of the body, S. 59-78, Shaker Publishing, Maastricht.

van der Ploeg, Irma (2005b): Biometrics and privacy. A note on the politics of theorizing technology. in: Irma van der Ploeg (Hg.): The Machine-Readable Body. Essays on biometrics and the informatization of the body, S. 37-58, Shaker Publishing, Maastricht.

Wiedemann, Ursula (2012): Biometrie – Stand und Chancen der Vermessung des Menschen, Frank & Timme Verlag für wissenschaftliche Literatur, Berlin.

Kriminogene Aspekte von virtuellen Welten
Eine Phänomendarstellung

Thomas-Gabriel Rüdiger

Gliederung

1. Einleitung

„La société a les criminels qu'elle mérite"

Mit diesen berühmten Worten soll der französische Kriminologe *Alexandre Lacassagne* 1913 darauf aufmerksam gemacht haben, dass jede Gesellschaftsform – auch bloße Gemeinschaften – letztlich Kriminalität gebärt und deren Erscheinungsform von der Art und Weise des Umganges mit dieser geprägt wird. Dieses Zitat vor Augen erscheint es doch naheliegend, dass auch virtuelle Gemeinschaften, wie sie sich heutzutage millionenfach in den Weiten des Internets gründen, ebenfalls Kriminalität hervorbringen können (insbesondere virtuelle Welten). Der nachfolgende Beitrag wird versuchen das Phänomen von sozial abweichenden Handlungen in virtuellen Welten strukturell aufzubereiten und systematisch darzustellen. Dabei kann es sich jedoch zwangsläufig nur um eine einleitende Übersicht handeln, da eine vollständige Darstellung dem Versuch ähneln würde, alle abweichenden Handlungen der physischen Realität in einem Artikel zur Gänze darzustellen und zu beschreiben.

2. Virtuelle Welten

Die Nutzung des Internets ist aus der Lebensgestaltung von weltweit bereits mehr als zwei Milliarden Menschen nicht mehr wegzudenken. Das Internet wird dabei für praktische Aspekte – wie die Vereinfachung von Einkäufen, das preiswerte Kommunizieren mit Freunden, Einstellungsverfahren bei Arbeitgebern usw. – genutzt, dient aber auch immer stärker zur Gestaltung des individuellen Freizeitverhaltens. In dem vergangenen Jahrzehnt hat sich dabei die Nutzung sogenannter virtueller Welten als eine der dominierendsten Freizeitaktivitäten im Internet etabliert. Virtuelle Welten stellen eine Form von programmierten gedanklichen Fantasiewelten an einem Computer dar, in denen eine fast unbegrenzte Anzahl an Menschen mit verbildlichten und interaktiv steuerbaren Abbildern ihrer selbst – den sogenannten Avataren[1] – interagieren (z.B. kommunizieren, handeln, spielen, kämpfen, singen, tanzen) kann. Nach aktuellen Statistiken nutzen in Deutschland bereits dreiviertel der Gesamtbevölkerung – ca. 60 Millionen Bundesbürger – die Möglichkeiten, die ihnen das Internet bietet (Initiative D21 2011). Von diesen 60 Millionen Menschen spielen wiederum ca. 23 Millionen Computer- und Videospiele, Tendenz steigend. In Deutschland sollen dann auch ungefähr 14,5 Millionen Menschen – mehr oder weniger intensiv – virtuelle Welten besuchen (BIU 2011). Das europäische Forschungsprojekt „EU-Kids Online II" hat zudem festgestellt, dass im Durchschnitt 75 Prozent der Minderjährigen in Europa in Social Communitys und virtuellen Welten aktiv sind (*Livingstone et al.* 2010).

Zwei Erscheinungsformen von virtuellen Welten dominieren mittlerweile das Internet. Zum Einen die sogenannten Metaversen (Lifesimulations [LifeSims]), wie beispielsweise Second Life und Habbo Hotel und zum anderen Online-Spiele wie World of Warcraft, Knights of the old Republic und Metin 2 (sog. Massively Multiplayer Online Role-Playing Games [MMORPG´s]). Diese Welten stehen in Kontrast zu klassischen sog. Offline-Computerspielen, in denen der Nutzer fast ausschließlich alleine gegen den Computer spielt. Vielmehr steht nunmehr die Interaktion in fast unüberschaubar großen Online-Welten mit Millionen von Nutzern aus den unterschiedlichsten Kulturkreisen im Mittelpunkt des Erlebens. Der Unterschied zwischen Lebenssimulationen und Online-Spielen besteht dabei maßgeblich in dem Sinn und Zweck der Nutzung dieser Welten. Lebenssimulationen versuchen eine möglichst große Anzahl von Interaktionsmöglichkeiten der

1 Der Begriff „Avatar" stammt aus dem hinduistischen Sanskrit und bedeutet in etwa ein auf Erden wandelnder Gott (*Erenli* 2008, S.4).

physischen Realität nachzubilden und den Nutzern durch ihren Avatar erleben zu lassen.

Dabei verfolgt der Nutzer kein von einem Programmierer vorgeschriebenes Ziel wie, „besiege den Drachen XY“ oder „rette die Prinzessin“, vielmehr ähnelt das Konzept einer „social community“ wie Facebook, nur dass die Nutzer über ihre Avatare direkt miteinander in eine grafisch erkennbare Interaktion treten können. Das Nutzungsgefühl ist daher sehr stark vom Freiheitsgefühl und der Kreativität der Nutzer geprägt (*Beck/Schweiger* 2010; *Krebs/Rüdiger* 2010). Online-Spiele hingegen haben zwar auch kommunikative und interaktive Elemente, jedoch wird den Nutzern stets, durch die Programmierer, ein konkretes Spielziel vorgegeben, welches in der Endkonsequenz erreicht werden soll. Daher ist das Erleben in Online-Spielen sehr viel stärker von konkreten Zielvorgaben durch die Programmierer, aber auch von einem Entdeckerdrang und der Teamorientierung der Nutzer geprägt und weniger von der freien kreativen Entwicklung. Diese Unterscheidung in dem Sinngehalt führt auch dazu, dass Online-Spiele eher für die breite Masse der Nutzer gedacht sind und Lebenssimulationen überwiegend ein Nischenprodukt darstellen.

Der Betreiber des kommerziell erfolgreichsten und medial häufig im Fokus von Berichterstattungen stehenden MMORPG´s World of Warcraft konnte in einer Pressemitteilung am 7. Oktober 2010 verlautbaren, mittlerweile mehr als zwölf Millionen zahlende Nutzer verbuchen zu können (o.V. 2010). Das Metaversum Habbo Hotel, welches laut Aussagen des finnischen Betreibers Sulake vorwiegend für die Nutzung von Minderjährigen ausgelegt ist, soll ca. 14 Millionen deutsche Nutzer haben und ca. 250.000 Millionen Kontozugriffe im Jahr verzeichnen. Diese Zahlen werden von sogenannten Social-Games – also Online-Spielen, die in sozialen Netzwerken wie Facebook integriert sind und auf eine Einbindung von weiteren Kontakten (Freunden) bauen – sogar noch übertroffen. Allein das Spiel Cityville konnte mit Stand August 2011 mehr als 76 Millionen Nutzer verzeichnen (Appdata 2011). Lebenssimulationen hingegen haben zumeist weit niedrigere Nutzerzahlen, beispielsweise besuchten nur ca. 750.000 Menschen (bei ca. 18 Millionen registrierten Nutzerkonten) aktiv das auf dem Markt etablierte Second Life (*Fudder* 2011). Nach aktuellen Statistiken existieren zusammengefasst mittlerweile weltweit mehr als zwei Milliarden registrierte Konten in virtuellen Welten (*Kzero* 2011) – wobei diese Zahl nicht spiegelgleich auf eine etwaige Nutzeranzahl gelegt werden kann, da ein Nutzer auch mehrere Konten in verschiedenen Welten haben kann. Die Nutzerzahlen von World of

Warcraft, Cityville, Habbo Hotel – und anderen Vertretern des Genres – sind keine Einzelfälle oder gar Ausnahmen.

Vielmehr handelt es sich um eine logische Konsequenz aus der rasanten technischen Entwicklung, der stetig wachsenden Zahl an Internetnutzern und der Etablierung einer neuen gesellschaftlichen Massenfreizeitaktivität. Dabei ist auch eine nicht zu unterschätzende Anzahl von Nutzern bereit, reales Geld zu investieren, um entweder die virtuellen Welten überhaupt nutzen zu dürfen oder andererseits ihre Avatare mit neuen Ausrüstungsgegenständen – sog. Items (virtuelle Schwerter, Schilder, Möbel, Bekleidung, Haustiere etc.) – ausstatten zu können. Marktforschungsinstitute gehen von einem jährlichen Umsatz – nur durch den Verkauf von virtuellen Gütern – von annähernd sechs Milliarden Euro aus. Bis zum Jahr 2015 soll sich dieser Umsatz nochmals auf ca. 12 Milliarden Euro verdoppeln (*InStat* 2011). Wie diese Zahlen nahelegen, unterliegen die Betreiber virtueller Welten dabei auch den klassischen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen des Anbieter-Kunden-Verhältnisses. Je mehr Nutzer – Kunden – ihre virtuellen Welten besuchen, umso mehr Umsatz können sie erwirtschaften. Daher sind die Betreiber allein aus ökonomischen Gründen bestrebt, ihre Welten entsprechend den Marktinteressen zu programmieren und einen Zugang für die größte mögliche Population zu gewährleisten. Da das Alleinstellungsmerkmal von virtuellen Welten gerade in den sozialen Interaktionsmöglichkeiten mit anderen Nutzern liegt, sind viele Betreiber bestrebt, diese Interaktionshandlungen hinsichtlich der Vielfalt, aber teilweise auch der Realitätsnähe, auszubauen. Ähnlich wie in der physischen Realität ergeben sich aus der Kombination dieser Handlungsoptionen tagtäglich Myriaden von Interaktions- und Kommunikationsprozessen zwischen den Nutzern. Eine Besonderheit im Verhältnis zur physischen Realität ergibt sich daraus, dass die Nutzer nicht immer aus derselben Stadt, Staat oder gar Kontinent stammen und eine Kommunikation fast nie „face to face“ stattfindet. Vielmehr treffen sich in virtuellen Welten Menschen aus allen Alters-, Geschlechts- und Kultursphären wieder und bilden – je nach Welt – unterschiedliche Gemeinschaftsstrukturen. Eine zweite Besonderheit ergibt sich dadurch, dass die Nutzer einen hohen Grad an Anonymität erreichen können, der so in der physischen Welt schwer zu verwirklichen ist. Diese Anonymität, verbunden mit der globalen Ausrichtung von virtuellen Welten, schafft für die Nutzer eine besonders individuelle soziale Handlungssphäre. Die Zahl der Nutzer und die wirtschaftliche Bedeutung virtueller Welten lassen erkennen, dass man nicht mehr von einem Randphänomen der Gesellschaft sprechen kann. Vielmehr hat sich die Nutzung virtueller Welten – insbesondere bei Jugendlichen und Heranwach-

senden – zu einer zentralen Freizeitgestaltung, wenn nicht sogar zu einer eigenständigen Kulturform, entwickelt. Wie Studien belegen, ist diese Kulturform dabei keineswegs nur ein der Jugend vorbehaltenes Gut, bereits jetzt liegt das Durchschnittsalter von Computerspielern bei 31 Jahren (BIU 2011).

Es ist auch naheliegend davon auszugehen, dass die jetzigen Nutzer nicht aufhören werden, virtuelle Welten zu besuchen je älter sie werden, da sie mit der Nutzung dieses Mediums aufgewachsen sind – höchstens in der Intensität wird das Nutzungsverhalten schwanken (sog. digital natives). Vielmehr wird die Möglichkeit der Nutzung von virtuellen Welten durch die Verbreitung leistungsfähiger Smartphones sogar noch mobiler und damit verbreiteter. Bereits jetzt existieren die ersten MMORPG´s, die über die gängigsten Smartphones (Apple IoS und Android Geräte) und Tablet-PC's (IPAD, Samsung Pad) gespielt werden können (Warspear Online 2011). Diese Entwicklungen zeigen, dass der Prozentsatz der die Welten besuchenden Bevölkerung stetig wachsen wird. Es handelt sich also um ein generationsübergreifendes Phänomen, welches in den kommenden Jahrzehnten stetig weiter in die Mehrheitsgesellschaft hineinwächst und demzufolge eine immer stärkere gesellschaftliche Akzeptanz erfahren wird. Die Vielzahl der möglichen Handlungskombinationen und -optionen bei der Nutzung von virtuellen Welten eröffnen jedoch auch die Möglichkeit der Begehung von sozial abweichenden Verhaltensweisen bzw. von strafrechtlich relevanten Handlungen in fast allen Facetten, die die physische Realität auch kennt. Die Deliktsformen, welche direkt im Zusammenhang mit der Nutzung virtueller Welten stehen, werden dabei entweder als Gamecrime – wenn es sich bei dem „Tatort" um ein Online-Spiel – oder als Metacrime – wenn es sich um ein Metaversum handelt – bezeichnet (*Krebs/Rüdiger* 2011, S. 24-29). Dabei kann sich eine Erhellung dieses Phänomens nicht alleine auf strafrechtlich relevante Handlungen beziehen, da diese stets von formal juristischen Auslegungen, wenn nicht sogar von bereits ergangenen Gerichtsurteilen, abhängig sind. Aber gerade mit solchen zunächst bizarr anmutenden Delikten tun sich Gerichte und Staatsanwaltschaften schwer. So ist es u.a. zu erklären, dass trotz eines vermutlich immensen Dunkelfelds von Deliktsbegehungen erst Ende 2010 das erste deutsche Gerichtsurteil zu einem Gamecrime-Delikt ergangen ist (AG Augsburg 2010).

3. Phänomenologie von Game- und Metacrime

Die Phänomenologie sozial abweichender Handlungen in virtuellen Welten wird maßgeblich von dem Fehlen körperlicher Berührungsmöglichkeiten bestimmt. So ist die Begehung von Körperverletzungen, Morden oder physischen Vergewaltigungen faktisch nicht möglich. Im Umkehrschluss ist die Begehung aller Deliktsformen, die gerade keine Körperlichkeit erfordern, jedoch prinzipiell denkbar. Dabei kann es Delikte geben, die nur im virtuellen (sog. Virtualform), die sowohl in der physischen, als auch in der virtuellen (sog. Mischform) oder die nur in der physischen Realität (sog. Realform) begangen werden können.

Delikte aus dem Bereich der Virtual- und Mischformen verteilen sich gegenwärtig auf die Kategorien der Meinungsäußerungs-, Vermögens- und Sexualdelikte. Zudem sind virtuelle Welten noch aus zwei anderen Kriminalitätsaspekten heraus von Relevanz. Zum Einen kann die exzessive Nutzung virtueller Welten – insbesondere von MMORPG´s und Social Games – zu suchtartigen Erscheinungsformen führen, die wiederum in der Begehung von Begleit- und Beschaffungsdelikten münden können. Zum Anderen können virtuelle Welten auch als Kommunikationsplattformen zur Verabredung, Planung oder Anbahnung von (strafbaren) Handlungen in der physischen Realität führen (*Abbildung 1*). Ein Nebeneffekt sind zudem Aspekte des Auslebens von Gewaltfantasien in virtuellen Welten.



Abbildung 1: Phänomenstruktur von Game- und Metacrime

3.1 Vermögensdelikte

Kommerziell betriebene virtuelle Welten sollen im Kern stets Gewinn erwirtschaften. Um dies zu erreichen, setzen die Betreiber überwiegend auf zwei große Geschäftsmodelle. Das vor allem in der Vergangenheit marktbeherrschende Prinzip des „pay to play“ Modell setzt auf eine monatliche Gebühr, die der Kunde entrichten muss, um das Spiel spielen zu können. Alleine Blizzard, der Betreiber des bekannten MMORPG World of Warcraft, hat bereits im Jahr 2009 1,3 Milliarden US-Dollar (PR Newswire 2009) mit einer monatlichen Spielgebühr von etwa 10-15 Euro erwirtschaftet. Viele Anbieter haben jedoch erkannt, dass die rasante Entwicklung des Internets auch vor ihren Wirtschaftsmodellen nicht halt macht. In dem „free to play“ Modell werden die Kunden daher durch eine kostenlose Nutzung gelockt. Über unterschiedlichste Methoden aber werden die Kunden im Laufe ihrer Nutzungszeit dazu animiert, virtuelle Gegenstände – sog. Items – zu kaufen.

Diese Items können bei Second Life z.B. besondere Bekleidungsstücke, bei Habbo Hotel Möbel und bei Metin 2 virtuelle Schwerter sein. In LifeSims sind die Items üblicherweise frei erhältlich. In Online-Spielen hingegen erhält man zufallsgeneriert spezielle Items und Spielgeld, welches als Belohnung für das Besiegen von Gegnern (sog. looten) oder für die Lösung von Aufgaben (sog. Quests) dient. Dabei herrscht das Prinzip vor, je länger der Nutzer spielt, umso seltener können wertvolle Items erlangt werden. Manche Nutzer möchten aus unterschiedlichsten Gründen jedoch nicht so lange spielen, bis sie das gewünschte Item erhalten und sind bereit, diese virtuellen Güter auch für reales Geld zu erwerben. Andere Nutzer gehen sogar noch weiter, indem sie ihre Avatare durch professionelle Spieler spielen lassen, damit diese noch stärker und reicher werden (sog. Powerleveling). In China hat sich um dieses Spielkonzept herum ein Multimillionen-Dollar-Geschäft entwickelt. Dabei haben sich Firmen auf das professionelle Erspielen von Items und Gold für MMORPGs spezialisiert. Die Angestellten, sog. Gold- oder Chinafarmer, sitzen in zwei Schichten und einem 24/7 Betrieb in kleinen Räumen und spielen sklavisch populäre virtuelle Welten durch (Heeks 2008). Die so erspielten Güter werden entweder in der Welt selbst oder auf speziellen Internetseiten (z.B. Lootfetch.com) und Handelsplattformen (eBay) verkauft. So können einzelne Schwerter für das MMORPG Metin 2 durchaus Gebote von 250 Euro bei eBay erreichen. Insgesamt macht der Handel mit virtuellen Gütern alleine auf der deutschen eBay-Plattform geschätzte 11,5 Millionen Euro Umsatz (Computerbild Spiele 2011) jährlich aus.

Ein Angreifer, der illegal an diese Items gelangen möchte, muss es letztlich nur schaffen, die Zugangsdaten zu den Nutzerkonten der Opfer zu erlangen. Diese Zugangsdaten setzen sich bei fast allen virtuellen Welten aus der Email-Adresse (bzw. einem Nutzernamen) und einem durch den Nutzer gewähltem Passwort zusammen. Die Täter versuchen daher an diese Nutzerdaten in unterschiedlichster Form zu gelangen. Dies erfolgt entweder indem von außen die Nutzerkonten z. B. über Malware angegriffen werden, sog. Outworld-Delikte oder indem versucht wird, direkt in den Welten die Items z.B. über Betrugsmethoden zu entwenden, sog. Inworld-Delikte. Angriffe auf die Nutzerkonten von virtuellen Welten ähneln stark dem Modus Operandi beim Hacking von Onlinebanking-Konten. Die Täter setzen gezielt Schadprogramme (sog. Malware) ein, die die Zugangsdaten der Spiele-Accounts erforschen. Nach einer Untersuchung des Internetsicherheitsdienstes Kaspersky gab es mit Stand September 2011 ca. 2,4 Millionen Programme im Internet, die speziell programmiert wurden, um die Accounts von Online-Spielen zu hacken (*Virenschutz.info* 2011).

Eine klassische Vorgehensweise dazu ist z.B. das Verstecken eines Keyloggers innerhalb eines vermeintlich nützlichen Programms oder als Anhang zu einer Email. Nachdem dieses sog. trojanische Pferd (Trojaner) installiert wurde, wird der Keylogger unbemerkt ausgeführt. Der Keylogger notiert folgend automatisch alle per Tastatur vorgenommenen Eingaben des Nutzers und leitet diese in Form eines Protokolls vollautomatisch an den Angreifer weiter. Ein Angreifer muss nur noch das Protokoll nach der Kombination des Namens des Zielspiels – z.B. Metin 2 – und der Eingabe einer Emailadresse durchsuchen und kann dann davon ausgehen, dass die nächste Wortkombination das Passwort zu dem Account darstellt. Eine weitere beliebte Methode der Angreifer ist das sogenannte Phishing. Dieses Kunstwort, dass dem englischen fishing entlehnt ist und grob als „Passwortfischen" übersetzt werden kann, bezeichnet eine der häufigsten Angriffsformen von Cyberkriminellen. Bei dieser erstellt der Täter eine möglichst nahe am Original liegende Anmeldeseite des jeweiligen Zielspiels und versendet Emails mit mehr oder weniger kreativen Aufforderungen, sich auf angegebene Internetseite einzuloggen. Inhalt einer solchen Email könnte es bspw. sein, dass der Spiele-Account gehackt wurde und man sich mit seinen Anmeldedaten neu registrieren muss. Wenn das Opfer diesem Link folgt und seine Daten eingibt, werden diese automatisch zu dem Täter weitergeleitet. Technisch versierte Angreifer leiten das Opfer nach der Eingabe auf die korrekte Anmeldeseite weiter, sodass diese von einer einmaligen Fehleingabe ausgehen können. Über den Einsatz von sogenannten Zombies in einem Bot-

Netzwerk können die Täter solche Anlockmails massenhaft versenden (*Benzmüller/Ester* 2009, S.14). Erkennen kann man solche gefakten Anmeldeseiten nur am Eingabefeld wie in *Abbildung Nr. 2* zu sehen ist.



Abbildung 2: Phishing-Seite World of Warcraft

Mit den so erbeuteten Informationen kann sich der Täter in das Spiel einloggen und über verschiedene Methoden die innewohnenden Werte (Items, Gold, Account-Daten usw.) verwerten. Eine Variante besteht z.B. darin, die Gegenstände zunächst auf einen „Komplizenavatar" zu übertragen und danach auf eBay zu verkaufen oder die Items direkt in der Welt an einen gutgläubigen Nutzer zu veräußern. Eine andere Möglichkeit ist es, dass der Täter sofort das Passwort ändert und den kompromittierten Account im Internet (bspw. auf eBay) zum Verkauf anbietet. Genau genommen bieten die Täter in solchen Fällen nicht den Account zum Verkauf an, sondern bieten dem Käufer nur die Übermittlung der Zugangsdaten an. Professionell agierende Täter übernehmen die Accounts in großem Umfang durch die gezielte Nutzung von Schadsoftware.

Im Mittelpunkt des Handels mit Spiele-Accounts, aber auch den zugehörigen Nutzerdaten wie Kreditkarten, Email-Adressen und Passwörtern (sog. Identy-Theft), stehen dabei die Foren der sogenannten Underground Economy. Der Aufbau und die Struktur dieser Foren gleichen durchaus mafiösen Strukturen in der physischen Realität. Bereits die Aufnahme in den Foren erfordert einen Nachweis von illegalen Aktivitäten – beispielsweise indem den Betreibern gehackte Kreditkarteninformationen zur Verfügung gestellt

werden (*Benzmüller/Ester* 2009; *Rüdiger* 2011). Sobald der Täter Aufnahme gefunden hat, kann er Malware kaufen oder die Programmierung z.B. von auf bestimmte Spiele spezialisierter Schadsoftware in Auftrag geben, kann illegale Waren kaufen oder selbst erlangte Güter – wie Spiele-Accounts – verkaufen. Frau Dr. *Clare Chambers* geht gegenwärtig in einem eigenen Forschungsprogramm der Frage nach, ob und in welchem Umfang die für Sicherheitsbehörden unbekannten Vermögensverschiebungen für Geldwäsche genutzt werden können (*Chambers* 2010). Aber auch im öffentlich zugänglichen Bereich des Internets ist mit den richtigen Suchparametern Schadsoftware zu finden und mit geringem technischen Verständnis an die eigenen Anforderungen anpassbar. Anleitungen, wie man einen Gameaccount hacken kann, findet man auf einschlägigen Foren (MMORPG Core 2010) aber auch auf allen gängigen Videoportalen. Wenn man in Youtube als Parameter nach „game account hack" sucht, bekommt man annähernd 22 Millionen Treffer angezeigt (Stand 28. Januar 2012). Solche Video-Anleitungen ermöglichen es einer breiten Masse an Internetnutzern bei entsprechendem Antrieb gezielt Gameaccounts zu hacken – dies nutzen insbesondere die sogenannten „Scriptkiddies", also zumeist minderjährige Internetnutzer, die vorgefertigte und im Internet zugängliche Scripts verwenden, um Hacks durchzuführen.

Dies ist auch einer der Gründe, warum die allgemeine „normale" Internetkriminalität als stetig steigend registriert wird. So hat die European Network Information Security Agency bereits im Jahr 2007 eine Studie veröffentlicht, nach der jeder dritte Nutzer von virtuellen Welten bereits einmal Opfer eines Vermögensdeliktes geworden ist (bei dem der virtuelle Account oder die innewohnenden Werte angegriffen wurden). Ergebnisse anderer Untersuchungen lassen eine vermögensgebundene Viktimisierungsrate (einschließlich Versuchsstraftaten) von mindestens 25 Prozent aller Nutzer realistisch erscheinen (*Krebs/Rüdiger* 2010). Allein die Auswertung einer durch den Betreiber des Onlinespiels Metin 2 veröffentlichte Liste von Verbannungen von Spielern (sog. Ingame-Pranger) hat ergeben, dass bei knapp 26.000 Verbannungen in einem Jahr davon 12.540 wegen Vermögensdelikten (Nutzung von Fremdprogrammen, Verbreitung von Phishing-Seiten, illegaler Verkauf von Items und Accounts) erfolgt sind. Das entspricht einer Rate von 47 Prozent aller – im Hellfeld des Betreibers erkannten – Vergehen. Es wird geschätzt, dass der finanzielle Schaden durch alle Formen von Vermögensdelikten weltweit im Jahr 2010 bereits die Grenze von zwei Milliarden US-Dollar überschritten hat (Computerbild Spiele 2010).

3.2 Meinungsäußerungsdelikte

Fast jede virtuelle Welt wird von der Möglichkeit einer freien Kommunikation zwischen den Nutzern geprägt. Diese Kommunikation findet in den virtuellen Welten über einsehbare Chat-Boxen oder über interne Nachrichtensysteme, ähnlich einem Email-System, statt. Diese werden zwar typischerweise durch den Betreiber mit einem Sprachfilter ausgestattet, der unangemessene Begriffe herausfiltern soll, im selben Maße versuchen jedoch Nutzer, diese Filter durch kreative Buchstaben- und Wortkombinationen zu umgehen. Dabei ist nicht nur die eigentliche Kommunikation in den Welten von Relevanz, vielmehr können auch die Nutzernamen bereits beleidigende, rassistische oder sexistische Begrifflichkeiten enthalten. Das Gefühl der Anonymität, welches in virtuellen Welten – wie im Internet allgemein – vorherrscht, scheint die Hemmschwelle der Nutzer bei der Verwendung von beleidigenden Begrifflichkeiten zu senken. So ist es zu erklären, dass jeder dritte Nutzer angibt, bereits einmal beleidigt worden zu sein (ENISA 2008). Immerhin noch zehn Prozent berichteten von der Nutzung unangemessener sexueller Begrifflichkeiten insbesondere im Zusammenhang mit Cybergrooming. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Verwendung von rechtsextremistischen Begrifflichkeiten und Symbolen in virtuellen Welten. Gerade in Online-Spielen versuchen die Spieler z.B. die Namenskontrollen zu umgehen, um mit entsprechenden Nicknamen in der virtuellen Welt zu erscheinen.

Bei der Namenserstellung modifizieren die Nutzer ihre Nicknames, beispielsweise durch die Nutzung von Groß- und Kleinbuchstaben, solange bis die jeweilige Kombination angenommen wird. Diese Vorgehensweise ist sehr anschaulich der folgenden Verbannungsliste des Online-Spiels Metin 2 zu entnehmen:

pimmmmel	Namensgebung (§1 - Spielregeln)
RealxBitCch	Namensgebung (§1 - Spielregeln)
WaSg3hTNiGGa	Namensgebung (§1 - Spielregeln)
gmistEinHuso	Namensgebung (§1 - Spielregeln)
gm"hilf"mir	Namensgebung (§1 - Spielregeln)
IchHasseGms	Namensgebung (§1 - Spielregeln)
gmsindhusos	Namensgebung (§1 - Spielregeln)
gmkiller007	Namensgebung (§1 - Spielregeln)
SexShopVK	Namensgebung (§1 - Spielregeln)
Grannybanger	Namensgebung (§1 - Spielregeln)
adolf88ss	Namensgebung (§1 - Spielregeln)
adolfH88	Namensgebung (§1 - Spielregeln)
adolfhidller	Namensgebung (§1 - Spielregeln)
adolfhiler	Namensgebung (§1 - Spielregeln)
Adolfhitla	Namensgebung (§1 - Spielregeln)
AdolfHitle	Namensgebung (§1 - Spielregeln)
adolfhitli	Namensgebung (§1 - Spielregeln)
AdolfHitller	Namensgebung (§1 - Spielregeln)
adolfhittler	Namensgebung (§1 - Spielregeln)
ADOLFHITLER	Namensgebung (§1 - Spielregeln)
adolfh1tler	Namensgebung (§1 - Spielregeln)

Abbildung 3: Bannungen wegen Namensgebungen

Ein anderes Beispiel ist in einem Forum des MMORPG World of Warcraft zu finden, dort schilderte ein Nutzer folgendes Erlebnis *„[...] So kam es, dass ich auf einen Spieler traf, der der Gilde „Sturmwind Sturm" (SS) angehörte. Nicht nur die beiden Anfangsbuchstaben machten mich stutzig, auch das Wort „Sturm", welches in dem Zusammenhang mit den beiden Anfangsbuchstaben eindeutig auf die SS (Schutzstaffel), bzw. auf die SA (Sturmabteilung) hinweist. Nachdem ich den Spieler darauf angesprochen habe, sagte dieser ganz offen, dass er und seine Gilde für ein Großdeutsches-Allianzreich kämpfen würden"* (*Ringeltrangel* 2010).

Mit solchen und ähnlichen Problemen haben aber nicht nur virtuelle Welten am Computer zu kämpfen, sondern auch sogenannte Multiplayergames an den Spielekonsolen (Playstation, XBOX, Wii etc.) – wie die Call of Duty (Activision) und Battlefield (EA) Reihen. Bei diesen Spielen sind die Spieler über Headsets direkt in einer voice-to-voice – also in Echtzeit übermittelten – Kommunikation verbunden. Eine Kontrolle oder Filterung des Gesprochenen erfolgt zunächst prinzipiell nicht, dennoch haben die Nutzer die Möglichkeit, die User mit einem unangemessenen Sprachgebrauch zu blockieren, sodass diese nicht mehr gehört werden können. Ein Beispiel, warum ein solches Blockierungssystem notwendig werden könnte, kann folgender Schilderung entnommen werden: *„Ich habe neulich online Battlefield gespielt. Vorher zur Erklärung, beim Onlinespielen hört man die Stimmen / Geräusche seiner Mitspieler. Einer dieser Mitspieler hatte in der Ladezeit, wo das Spiel kurzzeitig unterbrochen ist, eine Tonaufnahme eingespielt. Diese konnte jeder Spieler in diesem Spiel hören.*

Die Aufnahme war eine Rede von Adolf Hitler in der Naziparolen zu hören waren. Da dieser Spieler genau die paar Sekunden der Unterbrechung zum Einspielen genutzt hatte, konnte es jeder hören. Da in diesen wenigen Sekunden kein Sound von dem Spiel erscheint. Was mir zudem auffiel, dass der Spieler von dem die Toneinspielung kam ein „HH“ in seinem Username hat. Was typisch für „Rechte“ oder Ähnliches ist. [sic.]“ (Anonymus 2011).

Besonders problematisch ist dabei, dass viele Spieler von Online-Spielen – unabhängig von einer etwaigen Alterseinstufung durch die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) oder Pan European Game Information Online (PEGI 2012) – Minderjährige sind. Untersuchungen zu den Auswirkungen von virtuell erlebten Viktimisierungen durch abweichende Handlungen auf die Nutzer virtueller Welten – insbesondere den Minderjährigen – fehlen jedoch bisher. Diese wären jedoch dringend angebracht, um (kriminal-) politische Aussagen für den perspektivischen Umgang mit diesem Phänomen treffen zu können, was wiederum insbesondere für den Kinder- und Jugendschutz dringend geboten wäre.

3.3 Sexualdelikte

Delikte mit einer sexuellen Prägung kommen in differenten Formen in virtuellen Welten und Online-Spielen vor. Diese können von sexuellen Belästigungen und Anbahnungsversuchen bei Minderjährigen (sog. Cybergrooming) über durch Avatare virtuell dargestellte Sexualhandlungen mit Tieren und Kindern bis hin zu nachgestellten Vergewaltigungen mit harten Gewalteinflüssen reichen. Die beiden letzteren Aspekte – das Nachspielen des Missbrauches von Kindern (sog. Sexual children age play) sowie der Vergewaltigungen von anderen Personen durch Avatare, einschließlich der Nachstellung kanibalistischer Handlungen (sog. Dolcett plays) – sind in dieser Form gegenwärtig nur aus der Lebenssimulation Second Life bekannt. Cybergrooming hingegen ist ein Phänomen, dass in allen virtuellen Welten, die die Möglichkeit einer nicht vordefinierten Kommunikation der Nutzer untereinander bieten, bekannt ist und soll daher im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen stehen.

3.3.1 Cybergrooming

Der niederländische Psychologe *Ruud Bullens* definierte im Jahr 1995 Grooming als die Planungsphase, die einen sexuellen Übergriff durch einen Erwachsenen auf ein Kind einleitet (S.55). Dabei bezog sich *Bullens* jedoch

nur auf das realweltliche Anbahnen entsprechender Beziehungen, die Komponente des „Cyber“ war bei ihm noch nicht von Relevanz. Das Kunstwort Cybergrooming steht dabei in etwa für „pflege“ oder „streicheln“. Übersetzt würde Cybergrooming also Internetpflege /-streicheln bedeuten (*Choo* 2009).

Unter Beachtung des von *Bullens* gewählten Definitionsansatzes erscheint es naheliegend, Cybergrooming als „das Anbahnen von sexuellen Handlungen mit Kindern durch Erwachsene oder Minderjährige durch Ausnutzung der Anonymität und der Kommunikationsmöglichkeiten des Internets als Vorbereitungsphase einer realweltlichen sexuellen Handlung“ zu interpretieren. Im englischen Sprachgebrauch hat sich für die Täter die Bezeichnung „(Cyber)groomer“ herausgebildet (*ebenda,* S.92). Amerikanische Veröffentlichungen verwenden zur Charakterisierung dieses Tätertypus vermehrt den Begriff des Onlinepredators (*Finkelhor* 2008). Bisherige Untersuchungen beziehen sich gänzlich auf entsprechende Handlungen in reinen Chat-Foren, ohne eine entsprechende grafische Umgebung und Interaktionsmöglichkeiten durch einen Avatar (*Choo* 2009; ENISA 2008; *Finkelhor* 2008; *Ybarra, Mitchell,* 2005). Im deutschsprachigen Raum hat *Katzer* im Jahr 2007 im Rahmen ihrer Dissertation eine erste Untersuchung zur Viktimisierung von Jugendlichen in Chat-Räumen durch sexuelle Gewalt vorgelegt (2007). *Katzer* kommt dabei zu dem Schluss, dass sexuelle Viktimisierungen von Minderjährigen in Chat-Räumen, aufgrund der dort herrschenden Anonymität, sogar noch häufiger stattfindet als in der physischen Realität (S. 79). In Auswertung der durch *Katzer* durchgeführten Erhebungen hatten bereits 48 Prozent der unter 14jährigen Mädchen ungewünschte sexuelle Kommunikationen im Internet erlebt, elf Prozent gaben an, bereits mindestens einmal zu realen Treffen mit den anfragenden Internetbekanntschaften eingeladen worden zu sein (S. 88). Da die Studienergebnisse von *Katzer* aus dem Jahr 2005 stammen, ist aufgrund des stetig ansteigenden Prozentsatzes der minderjährigen Internetnutzer (BIU 2011) und der bisher wenig wirksamen Sicherheitsmaßnahmen – z.B. durch eine effektive Altersverifikation – davon auszugehen, dass der Prozentsatz der Viktimisierung noch angestiegen ist.

Seit einigen Jahren zeigt sich auch, dass Täter insbesondere die von Minderjährigen genutzten virtuellen Welten – wie Online-Spiele an Computern und Spielekonsolen (u.a. PS3, Xbox360, PC) – aufsuchen und gezielt Chat-Foren nutzen, die auch interaktive Spiele beinhalten (u.a. *Kotz* 2010). Dass sich ein Blick gerade auf dieses Phänomen lohnen kann, zeigen aktuelle Nutzerzahlen. Dem Online Family Report des Internetsicherheitsbetreibers Symantec

kann man entnehmen, dass weltweit annähernd 80 Prozent der Minderjährigen das Internet nutzen, um Computer- oder Videospiele online zu spielen und dass 62 Prozent der Kinder bereits negative Erfahrungen bei der Nutzung virtueller Welten gemacht haben.

Zehn Prozent gaben zudem an, dass versucht wurde, sie zu einem realweltlichen Treffen zu bewegen. Studien die sich den eventuell besonders begünstigenden Begebenheiten für Cybergrooming in virtuellen Welten widmen, konnten bisher nicht gefunden werden. Dabei erscheint es nahe liegend, dass gerade die Annäherung über eine bildliche und häufig kindlich gestaltete Umgebung (z.B. Habbo Hotel, Metin 2 und World of Warcraft) sowie über ein gemeinsames Agieren es potentiellen Tätern leichter macht, sich ihren minderjährigen Opfern zu nähern und ein für den Missbrauch begünstigendes Vertrauensverhältnis aufzubauen.

Eindrucksvoll kann man dies an einem beispielhaften Gerichtsurteil aus den Niederlanden erläutern. Ende 2010 wurde ein 28jähriger Niederländer für den Missbrauch einer elfjährigen Schülerin zu drei Jahren Haft verurteilt. Der Täter hatte sich gezielt das Vertrauen des Mädchens dadurch erlangt, dass er – unter der Annahme der Identität eines Zwölfjährigen – über zwei Wochen lang mit dem späteren Opfer die virtuelle Welt Habbo Hotel besuchte und dort eine gemeinsame virtuelle Wohnung mit dem Mädchen unterhielt. Nach den Angaben des finnischen Betreibers Sulake ist *„Habbo Hotel the world's largest social game and online community for teenagers"* (*Habbo Hotel* 2012). In Habbo Hotel interagieren die Nutzer mit ihren Avataren in einer kindlich – comicartig – gehaltenen Oberfläche in einem virtuellen Hotel miteinander. Dabei gibt es kein Spielziel, vielmehr steht die gemeinsame Kommunikation und einfache Formen der Interaktion über die Avatare (z.B. mit einander tanzen, winken, laufen) im Vordergrund; ähnlich wie in einer social community (Facebook, SchülerVZ etc.). Um die Kommunikation unter den Nutzern zu forcieren, stellt der Betreiber sogenannte öffentliche Chat-Räume zur Verfügung, in denen die Nutzer sich miteinander unterhalten können.

Die erste Ebene der Kommunikation findet dabei für alle Anwesenden öffentlich einsehbar statt. Sobald die Kommunikation privat verlaufen soll, schickt ein Nutzer dem anderen eine sogenannte Freundschaftsanfrage. Wenn beide Nutzer dieser Freundschaftsanzeige zustimmen, kann eine private Chat-Unterhaltung erfolgen. Zumeist wird eine solche Unterhaltung dann in die privaten Hotelzimmer der Nutzer verlagert. Diese privaten Hotelzimmer sind auch das Herzstück der Finanzierung von Habbo Hotel. Denn

Habbo finanziert sich durch den Verkauf von Möbeln für die privaten Hotelräume – die jeder Nutzer zugewiesen bekommt. Je ausgefallener solche Möbel sind, umso teurer sind diese auch in der Anschaffung. Bezahlt werden sie über die offizielle Währung von Habbo Talern. Diese Taler muss man wiederum über verschiedenste Bezahlmodelle vom Betreiber erstehen – z.B. PayPal, Kreditkarten und telefonische Abrechnungssysteme. Nach aktuellem Stand entsprechen 70 Habbo Taler ungefähr zehn Euro. Viele Nutzer sind bereit sehr viel Geld in ihre Räume zu investieren, so konnte der Autor auf eBay am 2. November 2011 eine Auktion registrieren, bei der eine lila Eismaschine für Habbo Hotel elf Gebote erhielt und letztlich für 153 Euro verkauft wurde. Diese Eismaschine hat keinen anderen Sinn, als der optischen Verschönerung des eigenen Hotelzimmers zu dienen. Täter nutzen nun gezielt aus, dass gerade viele minderjährige Nutzer nicht das Geld haben, um sich entsprechende Möbel zu kaufen. So kann man in den öffentlichen Räumen immer wieder Aussagen wie folgende lesen „welches Mädchen mit cam [Anm. Webcamera] möchte sich 70-100 Habbotaler verdienen, schick FS [Anm. Freundschaftsanfrage]“. Die Attraktivität und die Kosten dieser Möbel hat sich auch der o.g. Täter zu Nutze gemacht. Zusammen mit dem Opfer hatte er ein Hotelzimmer eingerichtet und ein gemeinsames Familienleben zu führen begonnen. Zu diesem gehörte z.B. auch das Pflegen von gemeinsamen virtuellen Haustieren – wobei allein das Futter für diese wiederum Taler kosten. Innerhalb von zwei Wochen gelang es so dem Täter, ein intimes Vertrauensverhältnis zu dem Kind aufzubauen(Rüdiger 2012).

Der Schritt zu einem realweltlichen Treffen fiel entsprechend einfach, denn nachdem sich der Täter dem Kind gegenüber als 28jähriger offenbarte, trafen sich beide in einem realen Hotelzimmer und es kam zum Vollzug des Beischlafes. Überführt wurde der Täter, da er dem Kind nach der Tat mehrere SMS mit sexuellem Inhalt schickte, die die Mutter abfing und las (*Middelburg* 2010; vgl ähnlichen Fall *Hertogenbosch* 2011). Täter, wie die beiden Niederländer, gehen dabei auch in Habbo Hotel mit sehr differenten Modi Operandi vor. So gibt es die wartenden langsamen Taktierer, die sich direkt das Vertrauen des Minderjährigen in einem langsamen fast schon strategischen Prozess erwerben wollen. Gerade diese Tätergruppen nutzen dabei die besondere Bindungsmöglichkeit, die ein gemeinsames interaktives Erleben bieten kann, um im Hauptziel einen realweltlichen Missbrauch zu ermöglichen. Neben diesen taktierenden Tätern existieren aber auch noch die eher spontan und schnell handelnden Täter. In den öffentlichen Hotelräumen von Habbo Hotel können immer wieder direkte sexuelle Aufforderungen mitgelesen werden wie, „welches mädchen mit icq, Skype oder MSN [Anm.

externe Kommunikationsdienste mit integrierter webcam] will meinen ******* sehen, bitte melden“. Sollte ein Minderjähriger – z.B. aus jugendlicher Neugier – auf eine solche Aufforderung eingehen, versucht der Täter die Kommunikation schnellstmöglich direkt auf externe Programme wie Skype, MSN oder ICQ zu verlagern. Dies hat für ihn einerseits den Vorteil, dass niemand aus Habbo Hotel das Gespräch verfolgen kann. Andererseits bieten diese Programme die Möglichkeit der Videotelefonie über vorhandene Webcams. Dabei sind die Vorgehensweisen der Täter zumeist sehr ähnlich und weisen nur leichte Variationen von diesem Schema auf. Zunächst fragt der Täter das Opfer nach dem Alter, dem Wohnort und dem Aussehen. Bei Letzterem setzt der Täter an, indem er das Opfer bittet, sich zu beschreiben und verknüpft dies bereits mit der Aufforderung, sexuelle Handlungen vorzunehmen und diese im Textfeld zu beschreiben. Wenn ein Opfer diesem Wunsch nachkommt, kann der Täter es hiermit erpressen, indem er beispielsweise damit droht, diese Kommunikation den Eltern des Kindes zuzusenden, wenn dieses nicht Fotos oder Videos von sich macht oder machen lässt (vgl. *Akte 2010* zu smeet). Mit dieser Methode kann ein Teufelskreislauf beginnen, da der Täter das Opfer zu immer schwereren Handlungen bis hin zu realweltlichen Missbrauch drängen kann.

Ein Punkt, der gerade virtuelle Welten – mit ihrer hohen Anzahl an Minderjährigen – für Cybergroomer besonders attraktiv macht, ist dabei das Fehlen eines für alle Welten verbindlichen und effektiven Alters-und Personenverifikationssystem. Dies soll wiederum an dem Beispiel Habbo Hotel erörtert werden. Aktuell sollen ca. 234 Millionen Nutzer aus 150 Staaten bei Habbo Hotel registriert sein, von denen wiederum 90 Prozent zu den Altersgruppen 13-18 Jahre gehören (*Habbo Hotel* 2012). Zu den übrigen zehn Prozent werden keine Angaben gemacht, es ist jedoch festzustellen, dass viele Nutzer das eigene Alter – z.B. über Profildarstellungen – mit unter 13 (bspw. 9, 10 oder 12 Jahre) in den öffentlichen Chat-Räumen angeben. Eine virtuelle Welt, die sich selbst als Platz für Minderjährige – und zumindest formal juristisch auch für Kinder (bis 14 Jahre, vgl. § 1 Jugendschutzgesetz) – sieht, müsste besondere Maßnahmen treffen, um diese vor Viktimisierungen zu schützen. Dazu wäre im Minimum eine Verifikation des Alters des jeweiligen Nutzers in der virtuellen Welt sinnvoll.

Die Anmeldeprozedur für Habbo Hotel ist jedoch denkbar einfach und erfüllt gerade diese rudimentären Voraussetzungen nicht, womit es somit zum Missbrauch geradezu einlädt. Nach der Eingabe von Nutzernamen, Passwort und einer – mit falschen Daten leicht erstellbaren – Email-Adresse erfolgt die Festlegung des Alters und des Geschlechtes. Eine Überprüfung der ge-

machten Angaben findet nicht statt. Die so erstellten Avatare erscheinen alle mit demselben jugendlichen Aussehen. Eine etwaige optische Differenzierung der Avatare nach dem wirklichen Alter des Erstellenden, findet nicht statt. Diese fehlende optische Differenzierung kann den Vertrauensetablierungsprozess der Cybergrommers unterstützen, da diese zumindest optisch ebenfalls als minderjährige Avatare erscheinen. Zudem wecken die Avatare bei flüchtig auf den Computer schauenden Personen kein Misstrauen, da keine Unterscheidung zwischen dem Avatar eines Erwachsenen und einem Minderjährigen erkannt werden kann. Inwieweit Minderjährige sich bei der Kommunikation durch die Nutzung eines Avatars beeinflussen lassen und ggf. eher bereit sind, die Altersangaben und Aussagen des Täters zu akzeptieren, ist bisher noch nicht Gegenstand von Forschungen gewesen.

3.3.2 Dolcett Plays

Lebenssimulationen wie OpenSims, There und Second Life versuchen das Leben mit all seinen Interaktionsmöglichkeiten nachzubilden. Ein für viele User wichtiger Aspekt dieser Realitätsnachahmung ist das Ausleben von sexuellen Handlungen zwischen den Nutzern durch ihre Avatare. Ca. 60 Prozent aller Nutzer von Second Life geben an, bereits mindestens einmal virtuellen Geschlechtsverkehr erlebt zu haben und immerhin 30 Prozent nutzen Second Life gerade wegen der Möglichkeit des Auslebens virtueller Sexualhandlungen (*avameet* 2011). Das offene Konzept von Second Life, also die Möglichkeit durch die Nutzer selbst Animationen, Items und virtuelle Räume zu erschaffen, ermöglicht auch das Ausleben von allgemein als eher im Randbereich der sexuell normal zu platzierenden Handlungen. So wurde im Jahr 2007 in Deutschland erstmalig durch den Staatsanwalt *Peter Vogt* ein Ermittlungsverfahren wegen sexuellen Handlungen zwischen optisch als Kinder erkennbaren und erwachsenen Avataren in Second Life geführt (*Stöcker* 2007).

Ein anderes Phänomen in Second Life sind Sexualhandlungen, die von kannibalistischen und gewalthaltigen Elementen geprägt werden, dem sogenannten „dolcett plays". Benannt sind diese Handlungen nach einem anonymen kanadischen Comiczeichner, der unter dem Synonym Dolcett sexuell geprägte Zeichnungen von Frauentötungen – teilweise mit der Darstellung der anschließenden Verzehrung von Körperteilen – zeichnete (*Alphaville* 2007). In Second Life können solche Handlungen explizit dargestellt und interaktiv nachgespielt werden. Zu diesem Zweck kann man – nach einer erfolgten Altersverifikation, in der man nur bestätigen muss, dass man über 18 Jahre alt ist – in der Suchfunktion von Second Life nach dem Begriff

dolcett suchen. Die zugehörigen Treffer verweisen dann auf Räume mit Bezeichnungen wie „dolcett – town of stepford (Anm. eine Anspielung auf einen Film mit *Nicole Kidman*)“, „the horror rape asylum“ oder „castle of darkness“.

Diese Räume weisen einen für Second Life sehr hohen Traffic Wert – also wie häufig diese Gegenden von Nutzern besucht werden – auf (Stepford 15.413 und Rape Asylum 50.149 – Stand 28. Januar 2012), was für die Attraktivität solcher Themengebiete spricht. In den Räumen selbst gibt es verschiedene Folterinstrumente, mit denen man mit anderen Avataren über sogenannte „Interaktionspunkte“ interagieren kann. Von der Kettensäge über den lebensgroßen Ofen bis hin zur Schlachtbank ist dabei alles zu finden. Empirische Untersuchungen zur Bedeutung des Auslebens von solchen Gewalt- und Sexualfantasien in virtuellen Welten fehlen bisher, wären jedoch vor diesem Hintergrund sicherlich gewinnbringend.

3.4 Begleit- und Beschaffungskriminalität

Im Juni 2011 führte das Nachrichtenmagazin Spiegel Online ein Interview mit *Joshua Hong*, einem leitenden Mitarbeiter des Spiele-Publishers Zynga (u.a. Farmville, Cityville). In diesem Interview erläuterte Herr *Hong* die Marktstrategie von Zynga *„[...] Gelegenheitsspieler interessieren uns nicht, wir wollen Kunden, die 20 Stunden die Woche spielen. [...] In Brasilien und Osteuropa geben die Spieler derzeit weniger aus, weil sie jünger sind. Aber wir nehmen sie früh auf und wir erziehen sie“* (*Linka* 2011). Diese Aussagen spiegeln den gegenwärtigen Umgang mit virtuellen Welten durch die Wirtschaft ziemlich deutlich wider. Je mehr Nutzer animiert werden können zu spielen und je intensiver und länger diese die Welten besuchen, umso höher wird der Umsatz für den Betreiber. Es gibt also durchaus die Tendenz, dass Betreiber Spielelemente einbauen, die die Nutzer gezielt zum Spielen animieren sollen. Dass Personen durch die Nutzung von Online-Spielen abhängig werden können, scheint auch bereits in der Mehrheitsgesellschaft angekommen zu sein. So verwundert es nicht, dass der Amokläufer von Oslo, *Anders Behring Breivik*, in seinem Manifest „2083 – A European Declaration of Independance“ potentiellen Attentätern Folgendes zur Verschleierung der Anschlagsvorbereitungen riet *„For example, tell them that you have started to play World of Warcraft or any other online MMO game and that you wish to focus on this for the next months/year. This „new project” can justify isolation and people will understand somewhat why you are not answering your phone over long periods. Tell them that you are completely*

hooked on the game (raiding dungeons etc). Emphasise to them that this is a dream you have had since you were a kid. If they stress you, insist and ask them to respect your decision. You will be amazed on how much you can do undetected while blaming this game" (Seite 842). *Breivik* riet dazu nicht zu sagen, man sei krank oder man schaue Fernsehen. Er riet dazu eine Online-Spielsucht als Erklärung heranzuziehen, dies würde eher durch die Umwelt – die Gesellschaft – akzeptiert werden.

Diese Schilderungen zeigen, dass virtuelle Welten in der Seinswirklichkeit der modernen Gesellschaft angekommen sind. Verwundern kann dies nicht, so geben bereits jetzt etwa 80 Prozent der Minderjährigen weltweit an, Video- und Computerspiele regelmäßig online zu spielen (*Norton Online* 2011).

Unter diesen Voraussetzungen mag es auch nicht überraschen, dass immer mehr Untersuchungen auch in Deutschland zum Vorhandensein einer Onlinespielsucht veröffentlicht werden. Nach den Ergebnissen des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen (*Pfeiffer et. al.* 2009) kann man von ungefähr drei Prozent Süchtigen oder suchtgefährdeten Nutzern in Deutschland ausgehen. Das Hans Bredow Institut veröffentlichte 2010 eine Studie mit leicht verringerten Suchtzahlen um einem Prozent der Nutzer herum (*Fritz et. al.* 2011). Die Bundesdrogenbeauftragte ging auf Basis der Ergebnisse der im Jahr 2011 veröffentlichten PINTA I Studie von 560.000 internetsüchtigen Deutschen aus (*Rumpf et. al.* 2011). Dabei wurden zwei dominierende Faktoren für die Sucht festgestellt, die Nutzung von Social Communitys und Online-Spiele (*ebenda*).

Im asiatischen Raum kommen Studien z.B. zur Situation in Südkorea zu weit dramatischeren Zahlen. Demnach sind ca. zehn Prozent der Bevölkerung süchtig oder suchtgefährdet, was ungefähr fünf Millionen Menschen entspricht (*Washington Post* 2006). Vietnam, Südkorea und China haben auf diese Entwicklung bereits reagiert und Betreiber von Spielen verpflichtet, Mechanismen zur Unterbindung einer übermäßigen Nutzung der Spiele einzubauen. Es geht sogar soweit, dass besagte Länder eine Spielsperre von ungefähr 22:00-06:00 Uhr eingerichtet haben (*Kotaku* 2010). Obwohl die Einklassifizierung der Onlinespielsucht noch umstritten ist und die Situation in Europa sicherlich noch nicht so bedrohlich wie im asiatischen Raum erscheint, führt sie dennoch bereits zu Erscheinungsformen wie Begleit- und Beschaffungskriminalität, die in der Art und Weise denen der Drogenkriminalität ähneln. In den letzten Jahren haben sich Meldungen über (Gewalt-) Taten zur Befriedigung oder Finanzierung der Onlinespielsucht gemehrt. So

wurde im Jahr 2010 ein 19jähriger in Gießen verhaftet, der seine Schwester – nachdem diese ihm das Online-Spielen verboten hatte – mit einem Messer erstochen hatte (*Gießener Anzeiger* 2010). Immer wieder erscheinen auch international Meldungen über tödlich endende Vernachlässigungen von Kindern, da die Eltern Online-Spiele spielten. Alleine für das Jahr 2011 finden sich unzählige Internetberichte über entsprechende Handlungen. So wurde eine Texanerin zu 25 Jahren Haft verurteilt, weil sie ihr Kind verhungern ließ, um World of Warcraft zu spielen (*Meeks* 2011).

In einem anderen Fall ließ ein Paar in Taiwan ihre Tochter verhungern (*Standart* 2011), in China wurden Eltern verhaftet, da sie zur Finanzierung ihrer Onlinespielsucht ihre drei Kinder als Sklaven verkauft haben (*abc news radio* 2011), in Vietnam wurde ein 17jähriger verhaftet, nachdem er – um ein Onlinespiel zu finanzieren – einen Goldladen überfallen und dabei das Besitzerehepaar und ihr 18 Monate altes Baby umgebracht und eine weitere 8jährige Tochter schwerverletzt hatte (*Spiegel* 2012).

4. Fazit

Fast 350 Millionen Menschen verbringen einen Großteil ihrer täglich verfügbaren Zeit in virtuellen Welten. Diese werden immer mehr zu eigenen Mikrosystemen, in denen sich Normen, Normenbrüche und Mechanismen der sozialen Kontrolle herausbilden. Manche Welten lassen beispielsweise ihre Nutzer in basisdemokratischen Gerichtsurteilen über die Schuld und etwaige Strafen von Normenbrüchen entscheiden – wie das Onlinespiel League of Legends mit seinem Tribunal genannten Gerichtssystem eindrucksvoll mit bereits 16 Millionen Stimmenabgaben belegt (*LoL* 2011). In anderen Welten bilden sich Gruppen von Nutzern die Selbstjustiz betreiben – wie in Second Life – (*Lundquist* 2008) oder die Betreiber versuchen abweichenden Handlungen durch public shaming Prozesse in Form von sog. Verbannungslisten (*Jayna* 2009) mit eigenen Strafkatalogen (*fourzerotwo* 2012; *battlenet* 2012) zu begegnen. Diese Entwicklungen scheinen im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Prozess der Herausbildung von Normen und Kontrollmechanismen für das Internet zu stehen, die man insbesondere durch die Anerkennung Hacktivisten wie Anonymous und Lulzsec in der Internetcommunity erfahren, erkennen kann (*Robertz/Rüdiger* 2012).

Eine kriminologische / kriminalpolitische Beschäftigung mit virtuellen Welten erscheint aber mehr denn je dringend geboten. Weder hat bisher jemand

erforscht welche Auswirkung die Erleidung von virtuellen Viktimisierungen auf die Opfer und ihr Verhalten in der physischen Realität hat, noch wurde erforscht, ob die Begehung von vermeintlich nicht verfolgten virtuellen Taten auch die Hemmschwelle für die Begehung von strafrechtlich relevanten Handlungen in der physischen Realität sinken lässt. Auch fehlt dringend ein wirksames und effektives Altersverifikationssystem für virtuelle Welten, um z.B. Minderjährige zumindest rudimentär vor Viktimisierungen durch Cybergrooming und anderen Delikten zu schützen. In diesem Zusammenhang erscheint es auch bedenklich, dass die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) bisher fast alle bewerteten Online-Spiele mit einer Alterseinstufung von 12 Jahren versehen hat und offensichtlich keine angepassten eigenen Kriterien bei der Einstufung von Online-Spielen anwendet. Dies suggeriert Eltern, dass ihre Kinder ungefährdet diese Spiele nutzen können – obwohl in diesen, wie dargestellt, die Gefahr der Viktimisierung durch Cybergrooming und anderen Delikten vorhanden ist. Hier bedürfte es dringend einer Anpassung auch vor dem Hintergrund, dass seit Herbst 2011 die USK nun auch Programme, die nicht mit Datenträger ausgeliefert werden z.B. Browsergames, einstufen darf.

Alleine die Nutzer- und Umsatzzahlen aber auch die Altersstrukturen zeigen, dass eine Gesellschaft und vor allem die Wissenschaft nicht den Blick von der Erforschung des Phänomens von sozial abweichenden Handlungen in virtuellen Welten abwenden sollte. Eine Erforschung kann uns vielmehr grundlegende Erkenntnisse zur Entwicklung von Normen und Aspekten der sozialen Kontrolle bei sich neu formierenden Gemeinschaften aufzeigen und unser Verständnis für die Prozesse gewinnbringend erweitern.

Literatur

abc news radio (2011) (DONGGUAN) Chinese Couple Sells All Three Kids to Play Online Games. 2011. Online verfügbar unter http://abcnewsradioonline.com/world-news/chinese-couple-sells-all-three-kids-to-play-online-games.html, zuletzt geprüft am 29.01.2012.

akte (2010) „Kinderschänder in Smeet" Online verfügbar unter http://www.dailymotion.com /video/xen7fs_perverse-bilder-im-kinder-chat-verb_news, zuletzt geprüft am 05.02.2012

Alphaville Herald (2007): Dolcett Play: Broadly offisive? Naw, its what´s for dinner. Broadly offensive? Naw, its what´s for dinner., 10.06.2007. Online verfügbar unter http://alphavilleherald.com/2007/06/dolcett_play_br.html, zuletzt geprüft am 29.01.2012

Anonymous (2011) : Dem Autoren elektronisch durch einen Spieler von Battlefield Bad Company 2 (EA / Dice) mitgeteilter Sachverhalt.

Appdata (2011): AppDataTM Independent, Accurate Application Metrics and Trends from Inside Network. Hg. v. App Data TM. Online verfügbar unter http://www.appdata.com/, zuletzt geprüft am 29.01.2012.

avameet (2011): Umfrage: wie wichtig/ verbreitet ist Sex in SL? Online verfügbar unter http://avameet.com/index.php?option=com_kunena&func=view&catid=406&id=378038&limit=25&limitstart=25&Itemid=0&lang=d, zuletzt geprüft am 02.02.2012.

Battlenet (2012): Accountstrafen. Online verfügbar unter http://eu.battle.net/support/de/article/accountstrafen;jsessionid=9CB29009F46D3CD23E7C68BAF5B6A9BF.blade07_06_bnet-support, zuletzt geprüft am 31.01.2012.

Beck, Klaus; Schweiger, Wolfgang (2010): Handbuch Onlinekommunikation. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Benzmüller, Ralf; Ester, Marc-Aurél (2009): G Data Whitepaper 2009. Underground Economy. Herausgegeben von G Data Software AG. Online verfügbar unter http://www.gdata.de/uploads/media/Whitepaper_Underground_Economy_9_2009_DE.pdf, zuletzt geprüft am 08.01.2012.

Bullens, Ruud (1995 Der Grooming-Prozess – oder das Planen des Missbrauchs; in: Marquardt-Mau, B. [Hrsg.]: Schulische Prävention gegen sexuelle Kindesmisshandlung. Grundlagen, Rahmenbedingungen, Bausteine und Modelle; Juventa Verlag: Weinheim, München

Bundesverband Interaktive Unterhaltungssoftware e. V. (BIU) (2011): 14,5 Millionen Deutsche spielen Online- oder Browser-Games. Online verfügbar unter http://www.biu-online.de/de/fakten/marktzahlen/online-und-browser-games/nutzerzahlen.html, zuletzt geprüft am 29.08.2011.

Chambers, Clare (2010): Real criminals use virtual worlds to launder money. Herausgegeben von University of the West of England (Bristol UWE). Online verfügbar unter http://info.uwe.ac.uk/news/uwenews/article.asp?item=1708, zuletzt geprüft am 29.01.2012.

Choo, Kim-Kwang Raymond (2009) :Australian Institute of Criminology Online child grooming: a literature review on the misuse of social networking sites for grooming children for sexuale offences. Online verfügbar unter http://www.aic.gov.au/documents/3/C/1/%7B3C162CF7-94B1-4203-8C57-79F827168DD8%7Drpp103.pdf, zuletzt geprüft am 29.01.2012.

Computerbild Spiele (2010): Gefährliches Spiel. In Online-Spielentobt nicht nur der Kampf unter den Millionen Spielern, auch Cyber-Kriminelle haben sich auf PC-Gamer eingeschossen. In: Computerbild Spiele, 4/2010.

Computerbild Spiele (2011): Gefahren für Online-Spieler. Der Online-Spielemarkt feiert Rekordumsätze. Cyber-Kriminelle wollen da mitverdienen. Die Zahl der Angriffe auf Konten von Spielern steigt. In: Computerbild Spiele, 10/2011, S. 48.

Erenli, Kai (2008): Virtuelle Welten – Ausgewählte Aspekte des Vertrags- und Urheberrechts unter Berücksichtigung praxisrelevanter Problemstellungen, Universität Wien.

European Network Information Security Agency (ENISA) (2008): Survey Results Security and Privacy in Massively-Multiplayer Online Games and Socials and Corporate Virtual Worlds. Online verfügbar unter http://www.enisa.europa.eu/act/it/oar/massively-multiplayer-online-games-and-social-and-corporate-virtual-worlds/survey-on-security-issues-in-virtual-worlds, zuletzt geprüft am 29.01.2012.

Finkelhor, David, Mitchell, Kimberly J., Wolak, Janis, Ybarra, J. Mitchell “Online “Predators” and Their Victims Myths, Realities, and Implications for Prevention and Treatment”

University of New Hampshire online verfügbar unter http://www.apa.org/pubs/journals/releases/amp-632111.pdf, zuletzt geprüft am 01.02.2012

fourzerotwo (2012): Modern warfare 3 online Code of Conduct (How to get banned). Online verfügbar unter http://community.callofduty.com/message/205286973#205286973. Zuletzt geprüft am 29.01.2012

Fritz, Jürgen; Lampert, Christian; Schmidt, Jan-Hinrik; Witting, Tanja (2011): Kompetenzen und exzessive Nutzung bei Computerspielern: Gefordert, gefördert, gefährdet. Zusammenfassung der Studie. Hans Bredow Institut. Hamburg (Schriftenreihe Medienforschung der Landesanstalt für Medien NRW (LfM)). Online verfügbar unter http://www.hans-bredow-institut.de/webfm_send/563, zuletzt geprüft am 29.01.2012

Fudder, Christoph (2011): Was ist eigentlich aus Second Life gewoden? Online verfügbar unter http://fudder.de/artikel/2011/04/27/was-ist-eigentlich-aus-second-life-geworden/) zuletzt geprüft am 29.01.2012

Gießener Anzeiger (2010): 23-jährige erstochen: Streit um ständiges Computerspielen des Bruders als Motiv. Online verfügbar unter http://www.giesseneranzeiger.de/lokales/stadt-giessen/nachrichten/8661917.htm, zuletzt geprüft am 29.01.2012.

Heeks, Richard (2008): Current Analysis and Future Research Agenda on Gold Farming: Real-World Production in Developing Countries for the Virtual Economies of Online Games. (IDPM Development Informatics Working Paper, no.32). Online verfügbar unter http://www.manchaster.ac.uk/research/richard.heeks/publications, zuletzt geprüft am 25.01.2012

Habbo Hotel (2012): Check in to check it out! Online verfügbar unter http://www.sulake.com/habbo/index.html?navi=2.1, zuletzt geprüft am 29.01.2012.

Initiative D21 (2011): N-Online Atlas 2011. Eine Topographie des digitalen Grabens durch Deutschland. Hg. v. Initiative D21 und TNS Infratest GMBH. Online verfügbar unter http://www.nonliner-atlas.de/, zuletzt geprüft am 02.02.2012.

InStat (2011): Virtual Goods in Social Networking and Online Gaming. Hg. v. INSTAT. Online verfügbar unter http://www.instat.com/abstract.asp?id=212&SKU=IN1004659CM, zuletzt geprüft am 29.01.2012

Jayna, Nyria (2009): Metin 2 – Ingame Pranger. Online verfügbar unter http://metin2blog.de/ingame-pranger.m2, zuletzt geprüft am 02.02.2012.

Katzer, Catarina (2007): Gefahr aus dem Netz. Der Internet Chatroom als neuer Tatort für Bullying und sexuelle Viktimisierung von Kindern und Jugendlichen. Dissertation, Universität Köln. Online: http://kups.ub.uni‐koeln.de/volltexte/2008/2152/pdf/DissertationCatarinaKatzer2007.pdf, zuletzt geprüft am 01.02.2012

Kotaku (2010): South Korea to Impose Overnight Bans on MMO Gaming. Online verfügbar unter http://kotaku.com/5515459/south-korea-to-impose-overnight-bans-on-mmo-gaming, zuletzt geprüft am 29.01.2012.

Kotz, Peter (2011): John W. Phillips Marries 13-Year-Old in RuneScape, Then Molests Her in Real Life. Hg. v. True crime report. Online verfügbar unter http://www.truecrimereport.com/2011/02/john_w_phillips_marries_13-yea.php, zuletzt geprüft am 29.01.2012

Krebs, Cindy; Rüdiger, Thomas-Gabriel (2010): Gamecrime und Metacrime. Strafrechtlich relevante Handlungen im Zusammenhang mit virtuellen Welten. Frankfurt, M: Verl. für Polizeiwiss.

Krebs, Cindy; Rüdiger, Thomas-Gabriel (2011): Neue Welten mit Deliktpotenzial Gamecrime und Metacrime. Strafrechtlich relevante Handlungen im Zusammenhang mit virtuellen Welten. In: Deutsche Polizei (02/2011), S. 20-28.

Kzero (2011): VW registered accounts for Q1 2011 reach 1.185bn. Hg. v. Kzero Worldswide. Online verfügbar unter http://www.kzero.co.uk/blog/?p=4580, zuletzt geprüft am 29.01.2012

League of Legends (LoL) (2011): Das Tribunal verzeichnet 16 Millionen Stimmen. Online verfügbar unter http://euw.leagueoflegends.com/de/news/das-tribunal-verzeichnet-16-millionen-stimmen, zuletzt geprüft am 30.01.2012.

Linka, Konrad Spiegel Online (2011): Interview mit Joshua Hong. Wir wollen Kunden, die 20 Stunden die Woche spielen, 17.06.2011. Online verfügbar unter http://www.spiegel.de /netzwelt/games/0,1518,768509,00.html, zuletzt geprüft am 29.01.2012.

Livingstone, Sonja; Haddon, Leslie; Görzig, Anke (2010): Risks and safety on the internet. The perspective of European children Full findings and policy implications from the EU Kids Online survey of 9-16 year olds and their parents in 25 countries. Hg. v. The London School of Economics and Political Science. London. Online verfügbar unter http://www.eukidsonline.de/img/D4FullFindings-1_110113.pdf, zuletzt geprüft am 31.02.2012.

Lundquist, Rike (2008): Einsatz für die Polizei in Secondlife. Online verfügbar unter http://www.second-life-info.de/sl/einsatz-fuer-die-polizei-in-secondlife/, zuletzt geprüft am 02.02.2012.

Meeks, Ashley (2011): Mother sentenced to 25 years for murder. Online verfügbar unter http://www.lcsun-news.com/ci_18196406, zuletzt geprüft am 02.02.2012.

MMORPG Core (2010): How to Hack Online Games. Online verfügbar unter http://www.mmorpg-core.com/forum/andere-mmorpgs/how-hack-online-games-grundwissen-15326.html, zuletzt geprüft am 31.01.2012.

Norton Online (2011): Cybercrime Report. Online verfügbar unter http://www.symantec .com/content/de/de/home_homeoffice/html/cybercrimereport/, zuletzt geprüft am 29.01.2012.

o.V. (2010): Anzahl der Abonnenten von World of Warcraft steigt weltweit auf 12 Millionen. Pressemitteilung von Blizzard Entertainment. Online verfügbar unter http://eu.blizzard.com/de-de/company/press/pressreleases.html?101007, zuletzt geprüft am 29.01.2012

Pan European Game Information Online (PEGI) (2012): Schutz Minderjähriger. Online verfügbar unter http://www.pegionline.eu/de/, zuletzt geprüft am 28.01.2012.

Pfeiffer, Christian; Mößle, Thomas; Kleimann, Matthias; Rehbein, Florian (2009): Computerspielabhängigkeit und „World of Warcraft". Fünf Thesen zu politischen Folgerungen aus aktuellen Forschungsbefunden des KFN. Herausgegeben von Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen. Online verfügbar unter http://www.kfn.de/home/WoW_Thesen_zu_politischen_Folgerungen.htm, zuletzt geprüft am 25.01.2012

PR Newswire (2009): Activision Blizzard Reports December Quart 2009 Financial Results. Online verfügbar unter http://www.prnewswire.com/news-releases/activision-blizzard-reports-december-quarter-and-calendar-year-2009-financial-results-84047432.html, zuletzt geprüft am 02.02.2012.

Ringeltrangel (2010): Nazis in WoW. Forum World of Warcraft. Online verfügbar unter http://eu.battle.net/wow/de/forum/topic/1172927485, zuletzt geprüft am 02.02.2012.

Robertz, Frank; Rüdiger, Thomas-Gabriel (2012): Anonymous. Der schmale Grad zwischen guter Absicht und Selbstjustiz. In: Kriminalistik Ausgabe 2/2012

Rumpf, H. J., Meyer, C. & John, U. (05/2011): Prävalenz der Internetabhängigkeit (PINTA) Bericht an das Bundesministerium für Gesundheit. Online verfügbar unter http://drogenbeauftragte.de/fileadmin/dateien-

dba/DrogenundSucht/Computerspiele_Internetsucht/Downloads/PINTA-Bericht-Endfassung_280611.pdf , zuletzt geprüft am 29.01.2012

Rüdiger, Thomas-Gabriel (2011): Hacking Die neue Massenkriminalität mit geringem Risiko. Online verfügbar unter http://www.lto.de/de/html/nachrichten/4345/hacking-die-neue-massenkriminalitaet-mit-geringem-risiko/, zuletzt geprüft am 29.01.2012

Rüdiger, Thomas-Gabriel (2012): Cybergrooming in virtuellen Welten. Neue Chancen für Sexualtäter. In: Deutsche Polizei (02/20120), S. 31-37. Online verfügbar unter http://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/DeuPolAll, zuletzt geprüft am 01.02.2012.

Spiegel Online 2012 (2012): 17-jähriger tötet Familie aus Videospielsucht. Online verfügbar unter http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,808299,00.html, zuletzt geprüft am 29.01.2012.

Standard.at (2011): Paar in Taiwan ließ Kind wegen Internetspiels verhungern. Einjähriges Mädchen tot mit vier Kilogramm Körpergewicht gefunden. Online verfügbar unter http://derstandard.at/1297818940335/Paar-in-Taiwan-liess-Kind-wegen-Internetspiels-verhungern, zuletzt geprüft am 29.01.2012.

Stöcker, Christian (2007): „second life“ Staatsanwaltschaft ermittelt wegen Sex mit virtuellen Kindern. Online verfügbar unter http://www.spiegel.de/netzwelt/web/0,1518,481467,00.html, zuletzt geprüft am 02.02.2012.

Virenschutz.info2011 (08.09.2011): Online Spieler im Visier der Cyberwelt. Online verfügbar unter http://www.virenschutz.info/beitrag-Online-Spieler-im-Visier-der-Cyberwelt-4235.html, zuletzt geprüft am 29.12.2012.

Washington Post (2006): When Escape Seems Just a Mouse-Click Away. Online verfügbar unter http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/content/article/2006/05/26/AR2006052601960.html, zuletzt geprüft am 29.01.2012.

Warspear Online (2011): New FREE MMORPG for smartphones – Warspear Online! Online verfügbar unter http://warspear-online.com/en/home, zuletzt geprüft am 31.01.2012.

Ybarra, Michel/ Mitchel, Kimberly (2005): Exposure to Internet Pornography among Children an Adolescents: A National Survey. Online verfügbar unter http://www.unh.edu/ccrc/pdf/jvq/CV76.pdf, zuletzt geprüft am 29.01.2012

Gerichtsurteile

Niederlande; Gericht Middelburg Aktenzeichen: 2010/12/700056-10 vom 03.11.2010;

Niederlande: Gericht Hertogenbosch Aktenzeichen: 2011/01/825263-10 vom 16.05.2011

Deutschland Amtsgericht Augsburg: Urteil Aktenzeichen: 33DS603JS120422/O9jug. vom 20.10.2010

Kinderpornographie im Internet
Ergebnisse eines Forschungsprojekts

Bernd-Dieter Meier

Gliederung

1. Hintergrund und Zielsetzung

Das strafbewehrte Verbot der Herstellung und Verbreitung von pornographischem Material, dessen Darstellungsobjekte Kinder – oder neutraler: Minderjährige – sind, wirft vielfältige Fragen auf. Aus sozialwissenschaftlicher Sicht fragt sich, woher das offenbar weit verbreitete Bedürfnis nach kinderpornographischen Erzeugnissen kommt und was es über den Zustand der Gesellschaft aussagt. Rechtspolitisch ist zu fragen, wie mit diesem Bedürfnis umgegangen werden soll: Soll es unterdrückt, sollen der Besitz und Umgang mit dem Material mit Strafe bedroht werden? Welche Freiheitseingriffe sollen den Bürgern zugemutet werden, um die betreffenden Delikte aufzuklären und zu verfolgen? Für die Strafrechtswissenschaft stellt sich die Frage, wo die Grenzen des Verbots verlaufen und wie sie im Einzelfall festzustellen sind. Und für die Kriminologie, die in dieser Diskussion eine eher kritisch-reflektierende Position einnimmt, fragt sich, ob denn die Annahmen überhaupt stimmen, auf die sich die rechtspolitische Diskussion stützt: Woher stammt das Material? Wie wird es hergestellt und vertrieben? Wer verschafft sich das Material und welche Motive stehen dahinter? Welche Wirkungen hat die Rezeption für den Betrachter und die Gesellschaft?

Wenn man das kriminologische Schrifttum durchmustert, fällt auf, dass es verlässliche, auf systematische Erhebungen gegründete Untersuchungen über die Herstellung, Verbreitung und Rezeption von pornographischen Erzeugnissen, namentlich von Kinderpornographie, nur in geringem Umfang

gibt. Es gibt eine Reihe von Untersuchungen, die sich mit der Nutzung von pornographischen Internetangeboten durch Jugendliche beschäftigen, wobei es jedoch eher um Pornographie im Allgemeinen als um kinderpornographische Erzeugnisse geht.[1] Es gibt Studien zu den Auffälligkeiten und Risiken der Konsumenten der illegalen Internetpornographie, also namentlich der Nutzer von kinderpornographischen Erzeugnissen, die sich mit der Wahrscheinlichkeit eigener „hands on"-Delikte dieser Konsumentengruppe beschäftigen.[2] Soweit es jedoch die Herkunft des Materials und die Strukturen seiner Verbreitung über das Internet betrifft, gibt es demgegenüber – zumindest im deutschen Sprachraum[3] – kaum mehr als vereinzelte Erfahrungsberichte aus der Ermittlungstätigkeit der Polizei[4] sowie die aus Literaturstudien und z.T. aus eigenen Recherchen hervorgegangene, medienwissenschaftliche Dissertation von *Kuhnen* aus dem Jahr 2007.[5] Was fehlt, sind systematische Erhebungen, die eine genauere Einschätzung der relevanten Größenordnungen, aber auch eine genauere Einordnung derjenigen Funktionsbereiche des Internet ermöglichen, in denen die illegalen Inhalte vertrieben werden.

Letzterer Befund überrascht, da der Umgang mit und die Kontrolle von kinderpornographischen Erzeugnissen rechtspolitisch brisant ist. Die Hauptlinien der Diskussion verlaufen dabei weniger im Bereich des materiellen Rechts, da über die Strafwürdigkeit der Herstellung und Verbreitung des Materials ein breiter gesellschaftlicher Konsens besteht, als vor allem im Bereich der Netzregulierung und des Prozessrechts. Stichworte wie der Streit um die Vorratsdatenspeicherung[6] oder das Zugangserschwerungsgesetz vom 17. Februar 2010[7] kennzeichnen die Diskussion. In der Begründung für den erstmals 2009 in den Bundestag einbrachten Entwurf für ein Zugangserschwerungsgesetz hieß es etwa: „Der Großteil der Kinderpornographie im

1 Zuletzt *Grimm / Rhein / Müller*, Die Bedeutung sexualisierter Web-Inhalte in der Lebenswelt von Jugendlichen, 2. Aufl., 2011; *Grimm*, Pornografie im Web 2.0, ZJJ 2011, 186 ff.

2 *Frei et al.*, Paedophilia on the Internet, Swiss Med Wkly 2005, 488 ff.; *Graf / Dittmann*, Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2009, 99 ff.; *Seigfried / Lovely / Rogers*, Online Child Pornography Behavior, IJCC 2008, 286 ff.; *Endrass et al.*, BMC Psychiatry 2009, 43 ff.; *Bourke / Hernandez*, The „Butner Study" Redux, J Fam Viol 2009, 183 ff.

3 Auf der europäischen Ebene vgl. demgegenüber 14 months on: A combined report from the European Financial Coalition 2009-2010. An intelligence assessment on the commercial distribution of child sexual abuse images, 2010.

4 *Gallwitz*, Kinder und Jugendliche als Opfer im Internet, Deutsche Polizei 2009, 6 ff.; *Hoch*, Kinderpornografie, Kriminalistik 2010, 53 ff.

5 *Kuhnen*, Kinderpornographie und Internet, 2007.

6 Vgl. BVerfG 125, 260.

7 BGBl. I, 78.

Bereich des World-Wide-Web wird mittlerweile über kommerzielle Webseiten verbreitet, die in Drittländern außerhalb der Europäischen Union betrieben werden. Trotz aller nationalen und internationalen Anstrengungen bleiben viele Kinderpornographie-Seiten im Netz verfügbar."[8] Ob und inwieweit diese und ähnliche Aussagen jedoch zutreffen, inwieweit das Internet also tatsächlich zur Verbreitung von kinderpornographischem Material beiträgt, welche Funktionsbereiche des Netzes welche Bedeutung haben oder ob es gar einen internetbasierten kommerziellen Markt für kinderpornographische Erzeugnisse gibt, der durch arbeitsteiliges Vorgehen und gewerbsmäßige Strukturen gekennzeichnet ist („Kinderpornoindustrie"), darüber gibt es letztlich nur Vermutungen. Die Datenbasis, auf der die rechtspolitische Diskussion geführt wird, ist vergleichsweise dünn.

An diesem Punkt will eine Untersuchung ansetzen, die in den Jahren 2009 bis 2011 am Kriminalwissenschaftlichen Institut der Universität Hannover durchgeführt wurde. Das Ziel des Projekts war es, über die Herkunft und Verbreitung sowie den Umgang mit kinderpornographischem Material die verfügbaren Informationen zusammenzutragen und systematisch auszuwerten. Ausgehend von einem an den gesetzlichen Bestimmungen orientierten, strafrechtlich-formalen Begriff von „Kinderpornographie" sollte das verfügbare Material klassifiziert und – soweit möglich – hinsichtlich seiner Herkunft eingeordnet werden. Die Herstellungs- und Vertriebswege sollten beschrieben und es sollte analysiert werden, welche Bedeutung dem Medium „Internet" in diesem Zusammenhang zukommt. In den Blick genommen werden sollten aber auch – soweit sie ermittelt werden konnten – die Anbieter der kinderpornographischen Erzeugnisse, die Abnehmer und – soweit möglich – die ihrem jeweiligen Handeln zugrunde liegenden Motive. Last but not least war das Handeln von Polizei und Justiz von Interesse; die proaktiven und die reaktiven Verfahrensweisen sollten beschrieben und – mit der gebotenen Vorsicht – hinsichtlich ihrer Effektivität miteinander verglichen werden.

8 BT-Drucks. 16/12850, 5.

2. Methodisches Vorgehen

Die Untersuchung, über die im Folgenden berichtet werden soll,[9] gründet sich auf zwei methodische Ansätze. Zum einen wurden leitfadengestützte Interviews mit Fachleuten aus den Landeskriminalämtern und dem Bundeskriminalamt durchgeführt, um einen Überblick über das kriminologische Problemfeld zu erhalten und die Perspektive der Strafverfolgungsbehörden genauer kennenzulernen. Der zunächst geplante Ansatz, außer den Fachleuten von der Polizei noch weitere Personen zu interviewen, die aus ihren beruflichen Zusammenhängen über andere Zugänge zu dem Thema verfügen – Repräsentanten aus der Netz-community, Vertreter der Landesmedienanstalten oder Personen, die bspw. als Psychotherapeuten professionell mit „Tätern“ oder „Opfern“ der Herstellung und Verbreitung von Kinderpornographie arbeiten – konnte wegen des eng gesteckten Zeitrahmens nicht realisiert werden.

Zum anderen wurden mit standardisierten Erhebungsbögen Akten von Strafverfahren ausgewertet, die im Jahr 2008 wegen des Verdachts der Verbreitung, des Erwerbs oder des Besitzes kinderpornographischer Schriften nach § 184b StGB a.F. durchgeführt worden waren. Insoweit wurde über die Endziffer des Aktenzeichens aus dem Aktenbestand der niedersächsischen Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften (vgl. Nr. 223 RiStBV) in Hannover eine annähernd repräsentative Stichprobe gezogen. Erfasst wurden in der Zentralstelle sämtliche Verfahren mit der Endziffer 5 sowie ein Teil der Verfahren mit den Endziffern 2 und 8. Der Umstand, dass die Endziffern 2 und 8 unvollständig ausgewertet worden waren, wurde erst nach dem Abschluss der Erhebung bemerkt, wobei die Gründe für die Mindererfassung im Nachhinein nicht mehr aufzuklären waren. Es ist indes davon auszugehen, dass es hierdurch nicht zu systematischen Verzerrungen gekommen ist. Ergänzend wurde eine Sonderauswertung derjenigen Verfahren vorgenommen, in denen aus polizeilicher Sicht der Verdacht des gewerbs- oder bandenmäßigen Handelns nach § 184b Abs. 3 StGB a.F. bestanden hatte. Da diese Fälle in der Polizeilichen Kriminalstatistik gesondert ausgewiesen werden (2008 insgesamt 123 Fälle) und in der kriminalpolitischen Diskussion einen erheblichen Stellenwert haben, da sie aber dennoch – erwartungswidrig – über die Verfahrensregister der Staatsanwaltschaft nicht zu erfassen waren, musste für die Aktenauswahl an die von der Polizei übermittelten Js-Aktenzeichen an-

9 Ausführliche Darstellung der Ergebnisse bei *Hüneke*, Herstellung und Verbreitung von Kinderpornographie im Internet, jur. Diss. Hannover, 2012.

geknüpft werden. Soweit nachfolgend die Erkenntnisse aus dieser Sonderauswertung von Bedeutung sind, wird hierauf besonders hingewiesen.

Im Mittelpunkt der nachfolgenden Darstellung stehen die Erkenntnisse aus der über die Endziffern gewonnenen Aktenstichprobe. Insgesamt wurden 525 Verfahren durchgesehen, von denen der weit überwiegende Teil für die Untersuchung nicht einschlägig war, da er andere Vorwürfe, in der Regel Urheberrechtsverstöße, betraf. Um den Verdacht der Verbreitung, des Erwerbs oder des Besitzes kinderpornographischer Schriften (Straftaten nach § 184b StGB a.F.) ging es lediglich in 106 Verfahren, in denen gegen 120 Beschuldigte ermittelt wurde. Da die Ermittlungen in einem Fall noch nicht abgeschlossen waren und das Verfahren in einem anderen Fall nach § 205 StPO vorläufig eingestellt worden war, weil der Aufenthaltsort des Beschuldigten nicht zu ermitteln war, beziehen sich die nachfolgenden Erkenntnisse zu den Beschuldigten in der Regel auf 118 Personen. Überwiegend handelte es sich um Männer, überwiegend um Personen im Alter zwischen 25 und 60 Jahren; nur 2 Beschuldigte waren Jugendliche, nur 5 Beschuldigte Heranwachsende. Die Angaben zu den Berufen und dem Einkommen sind in den Strafakten bekanntermaßen ungenau; festgestellt werden konnte allerdings, dass zwar das gesamte Berufsspektrum vertreten war, dass es aber Häufungen bei den Berufen im Informations- und Kommunikationsbereich sowie bei arbeits- bzw. erwerbslosen Personen gab. Das in der verantwortlichen Vernehmung aufgenommene monatliche Nettoeinkommen variierte zwischen 0 und 3.200 Euro. Der Familienstand war mehrheitlich ledig oder geschieden, die Staatsangehörigkeit in der Regel deutsch.

Die Schwierigkeiten, die aus kriminologischer Sicht interessierenden Variablen zutreffend zu erfassen, zeigten sich nicht nur bei Angaben zur Person. Auch bei dem Versuch, die Tatvorwürfe, die den Verfahren zugrunde lagen, rechtlich, aber vor allem kriminologisch genauer einzugrenzen, ergaben sich Probleme. Da die Untersuchung darauf abzielte, die Herstellungs- und Vertriebswege des kinderpornographischen Materials aufzuhellen, waren die einzelnen Tatbestandsvarianten des § 184b StGB a.F. und die hierzu von den Behörden angestellten Ermittlungen von herausgehobenem Interesse. Die genauere Beschäftigung mit den Akten zeigte indes, dass die Strafverfolgungsbehörden den Sachverhalt aus nachvollziehbaren Gründen der Ressourcenschonung jenseits des für die strafrechtliche Verfolgung notwendigen Mindestmaßes keineswegs so vollständig ausermittelten (und dies vielleicht auch gar nicht konnten), wie es aus kriminologischer Sicht wün-

schenswert erschienen wäre. Insbesondere die vom Gesetzgeber 1993[10] eingeführte Besitzstrafbarkeit (§ 184b Abs. 4 Satz 2 StGB a.F.) erwies sich für die tiefergehende kriminologische Analyse als hinderlich, da sie es den Behörden ermöglicht, die Verfolgung bei sonst drohenden Beweisschwierigkeiten auf den Vorwurf des Besitzes zu konzentrieren und weitere Ermittlungen zur Herkunft und den Vertriebswegen trotz der höheren Strafdrohung der in diesem Fall eingreifenden Tatbestandsvarianten hintanzustellen. Den meisten Beschuldigten (n = 104; 88,1 %) wurde von der Staatsanwaltschaft dementsprechend (lediglich) ein Sichverschaffen oder der Besitz von kinderpornographischen Schriften (§ 184b Abs. 4 Satz 1 oder 2 StGB a.F.) zur Last gelegt. Die Tathandlungen des Verbreitens bzw. des Drittverschaffens (§ 184b Abs. 1 Nr. 1 oder 2, Abs. 2 StGB a.F.) wurden nur rund 10 % der Beschuldigten angelastet (n = 14; 11,9 %). Keine Rolle spielten in den Akten die Herstellung kinderpornographischer Erzeugnisse und sonstige Vorbereitungshandlungen des Verbreitens (§ 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB a.F.), das gewerbs- oder bandenmäßige Handeln (§ 184b Abs. 3 StGB a.F.) sowie der sexuelle Missbrauch mit der Absicht der Herstellung einer pornographischen Schrift (§ 176a Abs. 3 StGB), wobei letzteres eine Folge des Umstands ist, dass mit der Aktenziehung an die Sonderzuständigkeit der Zentralstelle nach Nr. 223 RiStBV angeknüpft wurde. Es wird damit aber bereits an dieser Stelle deutlich, dass sich den Akten allzu differenzierte Angaben über die Herstellungs- und Vertriebswege von kinderpornographischen Erzeugnissen nicht entnehmen ließen. Die sich hieraus ergebenden Einschränkungen für die kriminologische Aussagekraft der erhobenen Daten waren bei der Konzeptualisierung der Studie unterschätzt worden.

3. Entstehung des Anfangsverdachts

Für die Beurteilung der Notwendigkeit und des Nutzens der bereits existierenden und rechtspolitisch diskutierten Eingriffsinstrumente ist von Interesse, welche Umstände dafür maßgeblich sind, ob wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 184b StGB ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Insoweit ergab die Aktenauswertung ein klares Bild: Die weitaus meisten Verfahren kommen durch Ermittlungen von Amts wegen in Gang, sei es dass der Verdacht im Zusammenhang mit einem anderen Ermittlungsverfahren entsteht, so dass es sich im Polizeijargon um „Beifang“ handelt, sei es dass der Verdacht auf anlassunabhängige Recherchen zurückzuführen ist, die in

10 27. StrÄndG v. 23.7.1993, BGBl. I, 1346.

Deutschland von den Landeskriminalämtern oder dem Bundeskriminalamt durchgeführt werden. Mehr als drei Viertel der Verfahren (80 %) gingen in der Untersuchung in diesem Sinn auf amtswegige Ermittlungen zurück. Korrespondierend ging der Anfangsverdacht nur in knapp einem Viertel der Fälle (20 %) auf eine Strafanzeige zurück, wobei es sich überwiegend (16 %) um Anzeigen von Internetprovidern, anderen Surfern, Familienmitgliedern oder auch von Reparaturwerkstätten handelte. Hinweise aus dem Ausland, die etwa von dem Child Exploitation and Online Protection Centre im Vereinigten Königreich stammten und in Deutschland zur Einleitung eines Strafverfahrens führten, waren selten (4 %). Eine große Rolle (mehr als die Hälfte der Verfahren; 58 %) spielten bei alledem Polizeioperationen, also Umfangsverfahren der Polizei, die aus Anlass eines Tatverdachts nicht nur gegen einen, sondern gegen mehrere Tatverdächtige durchgeführt wurden; in breiteren Kreisen bekannt geworden ist insoweit etwa die Operation „Himmel“ im Jahr 2007.

Die Verteilung macht deutlich, dass es sich bei der Verbreitung, dem Erwerb und Besitz von Kinderpornographie um ein Kontrolldelikt handelt; die Polizei wird typischerweise von sich aus, proaktiv, und nicht reaktiv tätig. Dies ist keineswegs ungewöhnlich, sondern spiegelt die Struktur des § 184b StGB als einem abstrakten Gefährdungsdelikt wider; anders als etwa beim Tatbestand des sexuellen Missbrauchs (§ 176 StGB) gibt es beim Pornographieverbot kein persönlich betroffenes Opfer. Soweit Ermittlungsverfahren auf eine Strafanzeige hin in Gang kommen, ist zudem zu bedenken, dass an den Hinweisen häufig „nichts dran“ ist, weil sich die Hinweise in der Regel (nur) auf das world wide web beziehen, wo kinderpornographisches Material eher selten eingestellt wird (vgl. dazu unten 5.), und wo überdies viele Nutzer den Rahmen dessen, was „pornographisch“ ist, weiter ziehen als es vom Gesetz vorgesehen ist.[11] Es überrascht dementsprechend nicht, dass die auf eine Anzeige hin eingeleiteten Verfahren – wenn auch geringfügig – häufiger wegen fehlenden hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt werden als die von Amts wegen eingeleiteten Verfahren (57,1 % gegenüber 51,2 %).

11 Vgl. *Kuhnen* (Fn. 5), 121 ff.

4. Kinderpornographisches Material

Eines der Ziele der Untersuchung war es, über die Herkunft des Materials, um das es in den Strafverfahren nach § 184b StGB geht, genaueren Aufschluss zu erhalten. Insoweit finden sich im Schrifttum vielfältige Vermutungen, die sich im Wesentlichen um zwei Grundannahmen ranken: Zum einen wird vermutet, dass es sich um Material handelt, das im Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch eines Kindes durch Einzeltäter, typischerweise durch Verwandte oder Bekannte, entstanden ist („Amateurfilme"); zum anderen wird vermutet, dass das Material gewerbsmäßig mit Kindern hergestellt worden ist, die von ihren Eltern gegen Entgelt für die Produktion zur Verfügung gestellt worden sind.[12] Die Tatorte des sexuellen Missbrauchs sollen in Deutschland, aber auch im Ausland liegen, wobei neben Westeuropa und den USA in jüngerer Zeit auch Russland und Osteuropa genannt werden.[13] In den Experteninterviews zeigte sich, dass sich das im Internet verfügbare Material aus vielen Quellen speist und die Einzeltäterhypothese wohl ebenso zutrifft wie die Annahme eines gezielten gewerbsmäßigen Vorgehens. Exemplarisch kommt dies in der Äußerung eines der interviewten Polizeibeamten zum Ausdruck. Auf die Frage, ob es eine irgendwie gesteuerte, an eine Industrie erinnernde Produktion von kinderpornographischem Material gebe, antwortete er: *„Also ′industriell′ klingt immer so groß. Aber natürlich selbst hier in unseren Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs zur Herstellung von Kipo werden Kinder gezielt dazu gebracht in Kipo mitzuwirken. Ob der jetzt gleich am Anfang sagt, das will ich alles im Internet tauschen ... Da haben wir durchaus Täter, denen man das nachweisen kann, dass sie das halt wirklich von Anfang an, also die Herstellung zur Verbreitung geplant haben. Oder was ja immer ein gutes Argument ist, ich habe das ja vor drei Jahren erst hergestellt, oder vor einem halben Jahr habe ich das mit meiner Tochter gemacht und ein halbes Jahr später ist mir dann eingefallen, ich könnte ja mal die Datei tauschen. Dann sind wir nur noch beim Missbrauch ohne zur Verbreitung. Die Verbreitung kommt dann noch mal als extra Delikt drauf. Das ist eine strafrechtliche Spitzfindigkeit, wenn man einen guten Anwalt hat. Aber in unseren Verfahren waren die nicht industriell zum Zwecke des ′Ich tausche diese Bilder, um dann Geld zu verdienen′. Ich denke diese Sachen sind wirklich mehr in den Ostblockländern. Also da gab es Verfahren, wo die Kinder gezielt irgendwie von der Straße geholt wurden zur Herstellung von Kipo. Die wurden zwar nicht be-*

12 So etwa BT-Drucks. 12/3001, 4.

13 Vgl. *Kuhnen* (Fn. 5), 223 ff.

zahlt, haben aber zu essen bekommen. Das ist natürlich etwas, was hier so in diesem Sinne nicht passiert. Aber mit Geld bezahlt gibt es durchaus auch.“

Die Auswertung der Strafakten hat zu dieser Frage entgegen der ursprünglichen Erwartung keine weiterführenden Hinweise erbracht, wobei der Grund hierfür wieder darin liegt, dass die Herkunft des Materials strafrechtlich für die Verfolgung einer Straftat nach § 184b StGB ohne Bedeutung ist. Sofern die Ermittlungen nicht unter dem Blickpunkt des § 176a Abs. 3 StGB geführt werden, kommt es für die Verfolgung lediglich darauf an, ob – und unter Strafzumessungsgesichtspunkten: in welchem Ausmaß – das sichergestellte Material sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern zum Gegenstand hat. Weiterführende Ermittlungen zu den abgebildeten Kindern oder zur Herstellung des Materials werden in der Regel nicht durchgeführt oder es finden sich jedenfalls insoweit keine Hinweise in den Akten.

Was in der Untersuchung dagegen möglich war, war eine von den strafrechtlichen Kategorien unabhängige, eher kriminologischen bzw. viktimologischen Überlegungen folgende Einordnung des Materials, das den Gegen-stand der Strafverfahren bildet. Das Material ist den Akten in der Regel in Form von miniaturbild- („thumbnail-“) großen Ausdrucken bzw. bei Filmen in Form des Ausdrucks von Standbildern und einer Filmbeschreibung beigefügt, so dass eine eigenständige Bewertung nur anhand der Akte erfolgen kann; die erneute Betrachtung des Ausgangsmaterials ist nicht erforderlich. Die den Akten beigefügten Ausdrucke bilden dabei oftmals lediglich eine Auswahl aus dem gesamten sichergestellten Datenbestand, wobei die Kriterien, nach denen die Auswahl erfolgt, nicht zu ermitteln waren; es ist indes anzunehmen, dass die Ermittlungsbehörden – konkret: die Polizei – der Akte keinen repräsentativen Querschnitt beifügen, sondern lediglich die aussagekräftigsten Bilder auswählen, was in der Akte zu einer Überrepräsentation des Bildmaterials mit den schwerwiegenderen Missbrauchsformen führt. Ausgewertet wurden in der Untersuchung insgesamt 1.712 in den Akten vorgefundene Bilder; sofern es sich um Filme handelte, wurde dabei auch in der Untersuchung die schwerwiegendste Darstellungsform erfasst.

In den Akten war der Großteil der abgebildeten Kinder (83,1 %) weiblichen Geschlechts; nur etwa jedes 6. Kind (16,4 %) war ein Junge. Dieser Befund ist deshalb erwähnenswert, weil sich aus den Gesprächen mit den Ermittlungsbeamten der Polizei ergab, dass sich das dort wahrgenommene Verhältnis eher die Waage hält. Das Übergewicht der Mädchen in der Akte mag mit der Stichprobengröße zusammenhängen, aber es kann auch ein Hinweis darauf sein, dass bei der Auswahl des den Akten beigefügten Bildmaterials

wie angedeutet gezielt vorgegangen wird und heterosexuelle Verkehrsformen in den Vordergrund gestellt werden. Die Einschätzung des Alters der Kinder bereitete in der Untersuchung Schwierigkeiten. Nur als grober Anhaltspunkt für die Größenordnung ist es deshalb zu verstehen, dass drei Viertel der Kinder (77,6 %) der Altersgruppe der 9- bis 13-Jährigen zuzuordnen war; Kinder im Alter von unter 3 Jahren bildeten in der Stichprobe die Ausnahme (2,0 %). Legte man für die Einordnung des Schweregrads der abgebildeten sexuellen Handlungen die Copine-Skala von *Taylor/Quayle* zugrunde,[14] zeigte sich, dass gut zwei Drittel des sichergestellten Materials (68,8 %) dem eindeutig strafbaren Missbrauchsbereich (Stufen 7 bis 10) zuzuordnen war, während dem strafrechtlichen uneindeutigen Bereich des Posing (Stufen 4 bis 6) gut ein Viertel des Materials (28,8 %) zuzuordnen und nur ein geringer Teil des Materials (2,5 %) als strafrechtlich irrelevant einzuordnen war. Etwas präziser ausgedrückt: Bei mehr als zwei Fünftel der Fälle (43,4 %) ging es um Oral-, Vaginal- oder Analverkehr, in einem kleinen Teil (1,9 %) um gewalt- oder tierpornographische Handlungen mit Kindern.

Auch wenn man die angedeuteten Verzerrungsprozesse in Rechnung stellt, zeigt sich damit, dass die Verfahren nicht wegen geringfügiger Verstöße gegen § 184b StGB durchgeführt werden, sondern dass es in vielen Fällen um die Darstellung gravierender Missbrauchshandlungen geht.[15] Dabei ist der Großteil des sichergestellten Materials den Behörden bereits bekannt, was von einem der interviewten Experten in folgender Weise ausgedrückt wurde: „*Weil in der Regel, man kann sagen, in 80 % der Fälle sind die Bilder alt. Die sind teilweise fünfzehn, zwanzig Jahre alt. Ja, digital aufbereitet. Bisschen verfremdet. Also wenn man sich die Bilder anguckt, in zehn Vorgängen hat man stets dieselben Bilder. Und der elfte, dann findet man vielleicht mal was Neues, aber in der Regel sind es Bilder, die man, die immer wieder vorkommen.*“

14 *Taylor / Quayle / Holland*, Child Pornography, the Internet and offending, Canadian Journal of Policy Research 2001, 94 ff.

15 Ähnlich die Ergebnisse in der Untersuchung von *Schuhmann / Osterheider*, Qualitative Bildanalyse von kinderpornografischen Darstellungen aus dem Internet, MschrKrim 93 (2010), 397 ff.

5. Verbreitung über das Internet

Auch wenn sich in der Untersuchung nicht zuverlässig ermitteln ließ, wann, wo und in welchem Kontext das sichergestellte Bildmaterial entstanden war, ließ sich anhand der Akten doch etwas genauer eingrenzen, welche Bedeutung dem Internet für die Verbreitung bzw. – aus der Sicht des Nachfragers – den Erwerb des Materials zukommt. Das Internet ist hier deshalb in den Mittelpunkt zu stellen, weil andere Vertriebswege aus den Akten nur in wenigen Verfahren ersichtlich waren: Der frühere, klassische Postweg spielte in keinem Fall eine Rolle, die Verbreitung über MMS – und damit über ein Mobiltelefon – ließ sich lediglich in 8 Fällen feststellen.

Methodisch stellt sich auch hier wieder das Problem, dass die Ermittlung desjenigen Internetdienstes, über den sich ein Beschuldigter das Material beschafft hat, jedenfalls für die Verfolgung wegen Besitzes (§ 184b Abs. 4 Satz 1 oder 2 StGB a.F.) ohne Belang ist; insofern verwundert es nicht, dass die entsprechenden Informationen in knapp einem Viertel der Verfahren (n = 23; 21,7 %) nicht zu erhalten waren. Auf der anderen Seite wurden in manchen Verfahren mehrere Funktionsbereiche des Internet genutzt, so dass die Zahl der erfassten Dienste größer ist als die Zahl der ausgewerteten Verfahren. Die größte Bedeutung kam danach den peer-to-peer-Netzwerken und dem world wide web zu; auf beide Dienste entfiel jeweils mehr als ein Drittel der Nennungen (37,4 bzw. 34,3 %). Auch der email-Verkehr hatte eine nennenswerte Bedeutung (23,2 %). Alle übrigen Dienste (usenet, instant messaging, Tauschforen) waren in den Strafverfahren eher selten relevant (5,1 %). Bei dieser Verteilung handelt es sich freilich nur um eine Momentaufnahme aus dem Erhebungsjahr 2008; die Funktionsbereiche, über die kinderpornographisches Material verbreitet und erworben wird, können inzwischen ganz andere geworden sein.

Zu den Verbreitungswegen erscheinen einige vertiefende Bemerkungen angebracht. Unter dem Begriff der „peer-to-peer-Netzwerke“ oder filesharing-Systeme wird die Verteilung von Dateien über das Internet von gleichberechtigtem Nutzer („peer“) zu gleichberechtigtem Nutzer verstanden, die typischerweise direkt, also ohne Einschaltung eines zentralen Servers erfolgt. Die an dem Netzwerk beteiligten Rechner können sowohl Dienste zur Verfügung stellen (hochladen; strafrechtlich: einem anderen den Besitz verschaffen) als auch in Anspruch nehmen (herunterladen; strafrechtlich: sich den Besitz verschaffen). Die Teilnahme an der Kommunikation ist in der Regel barrierefrei – ohne Altersverifikation oder sonstige Zugangskontrolle – möglich, und zwar sowohl für die Peers als auch für die staatlichen Ermitt-

lungsorgane. Von einem Interviewpartner wurde etwa gesagt: „*Richtig heftig zur Sache geht es in dem Bereich, wo wir uns 2005, wo wir gegründet worden sind, herangewagt haben. Das waren diese Filesharing-Systeme. Die sind damals aufgekommen. Das fing an mit einem Fasttrack, so hieß das. Später mit gnutella, und dann emule und dann edonkey2000 und dann Bittorrent. (...) Ja, wir haben Technik entwickelt, die funktionier[t], auch von der Beweissicherung her, die gerichtsfest [ist]. Und da gibt's eigentlich ein sehr starkes, eine sehr starke Verbreitung von Kipo findet dort statt.*"

Kinderpornographisches Material gibt es auch im world wide web (www), wenngleich etwas seltener als in den peer-to-peer-Netzwerken.[16] Die Kommunikation erfolgt hier über den Webserver, über den die betreffenden Dokumente bereitgestellt oder angefordert werden, wobei die polizeiliche Überwachung in der Regel ohne Schwierigkeiten möglich ist. Im www führen die Ermittlungen indes typischerweise nur zur Entdeckung derjenigen Internetnutzer, die sich die entsprechenden Seiten herunterladen, nicht zur Entdeckung derjenigen, die sie hochladen, was augenscheinlich Auswirkungen auf die Intensität hat, mit der die entsprechenden Stellen das www überwachen. Ein Ermittler drückte dies so aus: „*Der Schwerpunkt im Bereich Tauschbörsen hat den Grund, dass, wenn ich mich ganz normal auf Webseiten auf die Suche nach Kipo begebe, dann finde ich ja auch was. Das steht außer Frage. Aber dann kann ich in den seltensten Fällen denjenigen ermitteln, der es hochgeladen hat. Das ist halt die Schwierigkeit dabei. Ich kann zwar die Leute ermitteln, die darauf zugegriffen haben, aber schlecht diejenigen, die es verbreiten. Wir hatten am Anfang auch Projekte, wo wir one-click hoster, wie rapidshare u.ä... Da haben wir logfiles bekommen, weil da Verbindungen zur Polizei bestehen. Und wir konnten dann diejenigen verfolgen, die darauf zugegriffen haben. Und dieser eine, der es irgendwann hochgeladen hat, den haben wir nicht bekommen. Der hat nämlich Anonymisierungssoftware verwendet. Für uns ist es natürlich effektiver, diejenigen zu erwischen, die Kipo anbieten, zur Verfügung stellen und auch diese dann zu ermitteln. Das ist halt der Vorteil bei Tauschbörsen. Dort kommt man an die Verbreiter heran.*"

Anders als in den peer-to-peer-Netzwerken, wo kinderpornographisches Material in der Regel im Wege des Gebens und Nehmens getauscht wird, findet im www in erkennbarem Ausmaß auch entgeltliches Handeln statt; der Begriff der „paysites" und die Polizeioperationen, die an die über die „paysites" abgewickelten Zahlungsströme anknüpfen, kennzeichnen das Gemeinte. In

16 Ebenso *Kuhnen* (Fn. 5), 111 ff., 114 ff.

etwa jedem zehnten Verfahren, das in der Stichprobe ausgewertet wurde (12,1 %), konnte ein derartiger kommerzieller Hintergrund festgestellt werden. Die Strafverfahren richteten sich gegen Internetnutzer, die monatlich per Kreditkarte einen „Mitgliedsbeitrag" zwischen 70 und 100 US $ entrichtet hatten, um auf bestimmte Seiten im www zugreifen zu können. Kriminologisch stellt sich freilich die Frage, welche Personen auf diese „paysites" zugreifen, wenn es gleichzeitig im Internet – in den filesharing-Systemen – auch möglich ist, kostenfrei an kinderpornographisches Material zu gelangen.[17] Ein interviewter Sachverständiger meinte hierzu: „*Das ist aber vor allem für die Einsteiger interessant. Die werden da abgegriffen, die einfach mal nach Kipo suchen und solche Seiten dann aufrufen und dann dafür „Eintritt" bezahlen. (...) Und auch wieder der Überschlag zu den normalen Pornographieseiten. Es gibt so viel Pornographie im Internet, die kostenlos ist, dass eigentlich faktisch jeder, der sich ein bisschen auskennt, an diese Pornografie drankommen kann. Aber es gibt immer noch Seiten, die paysites sind, also Bezahlseiten, die dann eben halt irgendwelche Nutzer abgreifen, die meinen, dadurch irgendwas Besonderes zu bekommen. Was nicht unbedingt der Fall ist, wenn man sich'n bisschen im Internet auskennt.*"

Interessant ist, was in den Strafakten *nicht* festzustellen war: In dem Untersuchungsgut fanden sich so gut wie keine Verfahren, in denen das sichergestellte Material aus geschlossenen Foren oder Benutzergruppen stammte, also aus filesharing-Systemen, bei denen die Dateien nur für zugelassene Nutzer nutzbar sind.[18] Soweit sich die Nutzer nicht persönlich kennen oder es zumindest Vorkontakte gegeben hat, bei denen man sich bewährt hat, ist hier eine „Keuschheitsprobe" üblich, d.h. erforderlich ist die Übersendung von eigenem kinderpornographischem Material, um in die betreffende Gruppe aufgenommen zu werden. Die Strategie wird von den Betreibern ersichtlich gewählt, um die Strafverfolgung zu erschweren, wobei der Umstand, dass sich in der Stichprobe hierzu so gut wie keine Verfahren fanden, als Beleg für die Tauglichkeit dieser Abschottungsstrategie gewertet werden kann. Das einzige Verfahren, das in der Stichprobe insoweit Hinweise enthielt, wurde von der Staatsanwaltschaft nach § 154 StPO eingestellt.

Anzunehmen ist, dass gerade in diesen geschlossenen Bereichen des Internet Personen mit pädosexuellen Orientierungen aktiv sind und dass hier diejenigen Handlungen stattfinden, für die das Entdeckungsrisiko in den offenen Bereichen zu groß ist; zu denken ist an den Tausch von besonders „hartem"

---

17 Vgl. hierzu auch die Studie der European Financial Coalition (Fn. 3), 18.
18 Vgl. dazu auch *Kuhnen* (Fn. 5), 104 f.

und „neuem“ kinderpornographischem Material, an die gezielte Verabredung zum Missbrauch eines Kindes oder auch an die Bereiterklärung zum Missbrauch entsprechend den Wünschen eines Nutzers („abuse on demand“). Dass es sich hierbei nicht nur um bloße Phantasmen handelt, wird aus der Aussage eines Interviewpartners deutlich: „*Es gibt gewisse streng abgeschottete chatrooms, das wissen wir. Wir haben gerade aktuell die Operation (...) durchgeführt. Da war'n wir (...) mit drei Beschuldigten drin. Das lief an im August des letzten Jahres [2009], wo man aufmerksam geworden ist auf ein Forum, in dem sich aus der ganzen Welt Leute getroffen haben, die untereinander getauscht haben. Und da ging es auch um schweren sexuellen Missbrauch. Der stand im Hintergrund. Da war'n also einige der Macher, die haben also dann aktiv den sexuellen Missbrauch betrieben, haben das fotografiert, videografiert und haben es eingestellt und haben es in diesem Forum einer breiten Basis von Pädophilen zur Verfügung gestellt.*“

Versucht man, die Befunde systematisch zu ordnen und in einen Erklärungszusammenhang zu stellen, bietet es sich an, die Verbreitung und den Erwerb von Kinderpornographie als Marktgeschehen zu verstehen. Dafür muss man sich vergegenwärtigen, dass es sich beim Umgang mit kinderpornographischem Material um einen illegalen Markt handelt, da sowohl die Herstellung des Guts als auch der Handel mit ihm (Verbreitung bzw. Erwerb) mit Strafe bedroht sind; ein entsprechendes legales Gut steht nicht zur Verfügung. Als Wirtschaftsgut weist Kinderpornographie dabei die Besonderheit auf, dass das Gut (anders als etwa Betäubungsmittel) durch die Bedürfnisbefriedigung nicht verbraucht wird; es existiert auch nach der Bedürfnisbefriedigung fort und kann digital beliebig oft reproduziert werden, so dass es beliebig vielen Nachfragern angeboten werden kann. Gleichwohl kommt es im Umgang mit kinderpornographischen Erzeugnissen nicht zu einem Marktversagen, da die Strafverfolgung und die damit einhergehenden Sanktionen (Einziehung) zu einer Verknappung der Güter führen und – vor allem – bei den Nachfragern mit pädosexueller Präferenz ein fortwährender Bedarf nach neuem, härterem oder einzigartigem Material besteht. Hinzu kommt, dass das Wissen um das Internet, seine einzelnen Funktionsbereiche und die hieraus resultierenden Zugangswege zu Kinderpornographie in der Gesellschaft nicht gleich verteilt ist; auch der ungleiche Kenntnisstand wird ökonomisch ausgenutzt.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die Befunde – bei aller Unschärfe, die theoretischen Verdichtungen anhaftet – in einem dreistufiges Modell zusammenfassen, nach dem für die Verbreitung und den Erwerb von kinderpornographischem Material zwischen drei „Handelsplätzen“ im Internet zu unterscheiden ist:

1. Neue Bilder und Filme werden zunächst über geschlossene Benutzergruppen verbreitet. Personen, die in diese hermetisch abgeriegelten Bereiche eindringen wollen, müssen neues Material liefern (Keuschheitsprobe). Die Strafverfolgungsorgane haben hier keinen Zugang, da sie selbst keine Kinderpornographie zur Verfügung stellen dürfen. Über geschlossene Benutzergruppen können in der Untersuchung keine zuverlässigen Aussagen getroffen werden; dieser Handelsplatz kann nur postuliert werden.

2. Die Bilder und Filme diffundieren nach und nach in offene Tauschbörsen, also in peer-to-peer-Netzwerke und Diskussionsforen (newsgroups) wie das usenet. Die Weitergabe geschieht hier in der Regel durch gegenseitiges Zurverfügungstellen von Dateien. Personen, die Dateien anbieten, sind in der Regel selbst auf der Suche nach Kinderpornographie und bieten das erworbene Material wieder an. Tauschbörsen sind technisch und rechtlich einfacher überwachbar, jedoch ist eine effektive Kontrolle aufgrund der Masse des Materials oft nicht leistbar.

3. Ein Teil des Materials wird über das world wide web zum Kauf angeboten. In der Regel handelt es sich um Material, das den Strafverfolgungsbehörden bereits bekannt ist. Dafür dass die Betreiber dieser Seiten kinderpornographisches Material selbst herstellen, gibt es keine Anhaltspunkte. Dieser Handelsplatz wird vor allem von „Einsteigern“ genutzt, die keine vertieften Kenntnisse der Internetstruktur haben und sich nur im www bewegen. Für die Strafverfolgungsorgane sind die Zahlungsströme leicht ermittelbar.

6. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Lässt man die Ergebnisse Revue passieren, ist zunächst noch einmal festzuhalten, was die Untersuchung von ihrer Methodik her leisten kann und was nicht. Die Untersuchung ist in der Lage, den Blick der Strafverfolgungsorgane, namentlich der Justiz, auf das untersuchte Phänomen „Kinderpornographie“ abzubilden; sie kann deutlich machen, um welche Erzeugnisse es aus ihrer Sicht geht und wie diese Erzeugnisse über das Internet verbreitet werden. Für ein Produkt, das legal nicht vertrieben oder erworben werden kann, sind schon diese Erkenntnisse ein Gewinn. Auf der anderen Seite kann die Untersuchung keinen kriminologischen oder viktimologischen Blick auf die Materie liefern; auf dem Weg der Aktenanalyse ebenso wie mit der Befragung von Polizeibeamten können über die Anbieter und die Abnehmer

der kinderpornographischen Erzeugnisse, über die ihrem Handeln zugrunde liegenden Motive, aber auch über die Opfer der dargestellten Missbrauchshandlungen oder über den Kontext, in dem die Abbildungen entstehen, keine zuverlässigen Aussagen gewonnen werden, teils weil in die Akten keine entsprechenden Informationen aufgenommen werden, teils weil auch den Strafverfolgungsorganen selbst der Blick auf die „Produktionsstätten“ von kinderpornographischem Material verschlossen bleibt. Um hierüber Aufschluss zu erhalten, müssen andere methodische Zugänge gewählt werden.

Dies vorausgeschickt kann die Untersuchung zeigen, dass Strafverfahren in erster Linie wegen des Sichverschaffens oder des Besitzes kinderpornographischer Schriften (§ 184b Abs. 4 Satz 1 oder 2 StGB a.F.) durchgeführt werden. Bei § 184b StGB handelt es sich um ein Kontrolldelikt; die meisten Verfahren werden von Amts wegen eingeleitet, wobei groß angelegte, im internationalen Raum agierende Polizeioperationen eine wesentliche Rolle spielen. Wo das Material hergestellt wird, lässt sich in der Regel nicht ermitteln; Polizeipraktiker nehmen an, dass das Material vielfältige, im engeren Familienkreis ebenso wie im Ausland wurzelnde Quellen hat. Der überwiegende Teil des sichergestellten Materials ist der Praxis aus früheren Verfahren bekannt. Die kinderpornographischen Erzeugnisse werden typischerweise über das Internet verbreitet, hier allerdings nicht nur über das world wide web, sondern auch – und vor allem – über peer-to-peer-Netzwerke und Tauschbörsen. Es kann postuliert werden – Belege hierfür konnten in der Untersuchung nicht geliefert werden –, dass neues Material zunächst über geschlossene Benutzergruppen verbreitet wird, ehe es allmählich über die verschiedenen Dienste des Internet diffundiert und einem breiter werdenden Kreis von Interessenten zugänglich wird.

Spiegelt man diese Befunde auf die eingangs angesprochenen Annahmen zurück, mit denen im rechtspolitischen Raum argumentiert wird, lassen sich für manche Annahmen Belege finden, für andere nicht. Die ursprüngliche Einschätzung des Gesetzgebers, dass es einen Markt für kinderpornographisches Material gebe, der mit dem Verbot der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes dieses Materials gestört bzw. bekämpft und zurückgedrängt werden könne,[19] hat sich anhand der Befunde bestätigt: Es gibt ein derartiges Marktgeschehen, bei dem es heute freilich nicht mehr – wie es der Gesetzgeber in der Begründung zum 27. StrÄndG im Jahr 1992 noch gesehen hatte – um den Austausch von Videokassetten geht, die über Chiffreanzeigen in einschlägigen Magazinen oder Boulevardzeitungen angeboten werden, son-

19 BT-Drucks. 12/3001, 4.

dern einen Markt, der sich mit digitalisierten Produkten (Bildern und Filmen) über das Internet vollzieht. Die spätere, aktuellere, zur Begründung des Zugangserschwerungsgesetzes im Jahr 2009 gebrachte Einschätzung, dass ein Großteil der Kinderpornographie im Internet über kommerzielle Seiten im world wide web vertrieben werde,[20] hat sich demgegenüber nicht bestätigt: Für den Umgang mit Kinderpornographie spielen peer-to-peer-Netzwerke und Tauschbörsen eine deutlich größere Rolle als das www. Bei diesen Tauschbörsen geht es entgegen dem ersten Anschein nicht zwingend um einen „Tauschhandel", sondern eher um eine Form von „Schenkökonomie", da Leistung und Gegenleistung nicht zwingend in einem Austauschverhältnis stehen. Die rechtspolitische Diskussion, die sich in den letzten Jahren besonders an der Frage „Löschen oder Sperren" entzündet hat, schöpft das Problem damit nicht aus, denn sie bezieht sich nur auf das www, nicht auf peer-to-peer-Netzwerke oder andere Dienste des Internet.

Will man aus den Befunden konkrete rechtspolitische Schlussfolgerungen ableiten, müssen diese an der Beobachtung ansetzen, dass § 184b StGB ein Kontrolldelikt ist. Hieraus ergibt sich, dass Maßnahmen zur weiteren Verbesserung des Rechtsgüterschutzes – also der Störung des Marktes und damit indirekt der Zurückdrängung des sexuellen Missbrauchs, im Zusammenhang mit dem neue marktgängige Produkte hergestellt werden – im Wesentlichen nur an zwei Punkten ansetzen können: bei den Konsumenten dieser Güter, die durch Maßnahmen der täterbezogenen Prävention in ihrer Selbststeuerung gestärkt werden, so dass die Nachfrage nach den Produkten sinkt,[21] und bei den Mechanismen der externen, durch das Strafrecht bewirkten Kontrolle, mit der der Verfolgungsdruck erhöht und für die Internetnutzer auf der Anbieter- wie auf der Nachfragerseite sichtbar gemacht wird. Die insoweit denkbaren Maßnahmen sind vielfältig; sie reichen von der Effektivierung der Verfolgungstechnik durch den weiteren Ausbau der Automatisierung über die Nutzung der Vorratsdatenspeicherung bis hin zu Intensivierung der ggf. nur anlassunabhängigen Beobachtung der Nutzer im Netz, namentlich in den Tauschbörsen, sowie der Zulassung von verdeckten Ermittlungsmaßnahmen in den geschlossenen Foren und Benutzergruppen. Ob und inwieweit die damit unvermeidlich verbundenen Eingriffe in die Freiheitsrechte der Internetnutzer durch die Vorteile für die Strafverfolgung und damit durch die Verbesserung des Schutzes der hinter § 184b StGB stehenden

20 BT-Drucks. 16/12850, 5.

21 Vgl. *Beier/Neutze*, Das neue „Präventionsprojekt Kinderpornografie" (PPK), Sexuologie 2009, 66 ff.

Rechtsgüter aufgewogen werden, ist freilich eine Frage der rechtspolitischen – und nicht der wissenschaftlichen – Beurteilung und Entscheidung.

Kriminologische Erkenntnisse zu Konsumenten von Kinderpornographie

Susanne Linz

Gliederung

1. Einleitung und Fragestellung

Aufgrund des technischen Fortschritts der letzten zwei Jahrzehnte nimmt das Internet einen großen Stellenwert im Berufs- und Alltagsleben ein. Das Internet wurde auch schnell für die (vermeintlich) anonyme Begehung von Straftaten entdeckt. Um diese mögliche Anonymität soll es hier jedoch nicht gehen. Vielmehr ist dies ein erster Werkstattbericht der aktuell laufenden Studie zu dem Thema „Konsumenten von Kinderpornographie". Denn die Begehung des Straftatbestands des Besitzes und Konsums von Kinderpornographie gemäß § 184 b StGB ist durch das Internet ebenfalls erleichtert worden. Der Konsumwillige braucht sich nicht mehr zu überlegen in welchem Geschäft er den Verkäufer unbeschadet nach den „besonderen Heftchen" unter der Ladentheke fragen kann. Er geht im Internet auf einschlägige Seiten oder kann in Tauschbörsen unter in der Szene bekannten Suchbegriffen mehrere Megabytes Bilder und Kurzfilme kostenfrei herunterladen.[1] Die Studie beruht darauf, verbesserte Erkenntnisse über die Konsumenten von Kinderpornographie und sexuelle Kindesmissbraucher, unter Berücksichtigung der Zusammenhänge mit dem Tatmittel Internet, zu erlangen. Die Anregung zur Studie erfolgte durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport. Ausgangsbasis des Promotionsvorhabens war die Erkenntnis, dass

1 *Stewen* (2008), S. 209.

zwar Studien aus dem Ausland sich (auch) mit den Konsumenten von Kipo[2] beschäftigen[3], über in Deutschland aufgefallene Konsumenten aber Anfang 2009 recht wenig bekannt war[4]. Hingegen gab es mehr Informationen zu Tat und Täter von Kindesmissbrauch und Pädophilen, auch im Zusammenhang mit dem Internet.[5] Diese bieten jedoch nur wenige Aufschlüsse zu den Tätern des § 184 b StGB, so dass die Entscheidung getroffen wurde, eine empirische Studie zum Thema „Konsumenten von Kinderpornographie" durchzuführen.

Forschungsleitend sind diese Fragen: Wer sind die Konsumenten von Kinderpornographie? Lässt sich das Bauchgefühl der Polizeibeamten, dass diese aus jeder Alters- und Sozialschicht stammen, belegen? Können Kinderpornographiekonsumenten von Kindesmissbrauchern anhand ihrer Sozialdaten oder Intention unterschieden werden? Oder stellt das Sexualdelikt am Kind den verbindenden Schwerpunkt dar, so dass eine weitere Differenzierung nicht möglich ist? Bleibt der Konsument ein reiner Sammler oder lassen sich Anhaltspunkte für einen Übergang ins Aktive, zum Missbraucher, finden? Schließlich soll auf Basis der engen Zusammenarbeit mit der Polizei erarbeitet werden, ob hinsichtlich der durch diese Fragen gewonnenen Erkenntnisse das polizeiliche Ermittlungsverfahren erleichtert werden kann. Insbesondere ist von Interesse, ob die Täter charakterisiert werden können sowie welche Merkmale besonders auffällig sind und auch im Ermittlungsverfahren hilfreich sein können.

2. Aufbau der Studie

Es handelt sich um eine Hellfeldstudie, die sich aus drei verschiedenen methodischen Herangehensweisen zusammensetzt.

2.1 Aktenerhebung

Den Schwerpunkt bildet die Auswertung polizeilicher Kriminalakten. Dabei erfolgt keine neue juristische Einordnung der Taten, sondern die polizeiliche Wertung wird übernommen. Die abgeschlossenen Ermittlungsakten stammen aus dem Zeitraum 2006 bis Mitte 2009. Ursprünglich war vorgesehen,

---

2 Kipo wird hier durchgängig als Abkürzung für Kinderpornographie verwendet.

3 Siehe u.a. *Seto/ Eke* (2005); *Krone* (2004); *Graf/ Dittmann* und *Gallwitz/ Paulus* wurden jeweils erst in 2009 veröffentlicht.

4 *Kuhnen* (2007), *Stewen* (2008).

5 Siehe u.a. *Peter/ Bogerts* (2008), *Urbaniok/ Benz* (2005), *Kley* (2007).

eine Stichprobe von ca. 700 Akten aus vier hessischen Polizeipräsidien (PP Frankfurt, PP Südhessen Darmstadt, PP Mittelhessen Gießen und PP Nordhessen Kassel) zu erheben. Aufgrund des Ausscheidens von Projektmitarbeitern musste der Umfang der Studie nach deren Beginn angepasst und auf eine Person neu ausgerichtet werden. Mithin beinhaltet die Studie nun Akten aus dem Zuständigkeitsbereich des PP Frankfurt und des PP Südhessen Darmstadt. Die noch vorzustellende Mischgruppe der Täter bildet eine Ausnahme dahingehend, dass eine Vollerhebung im Zeitraum für gesamt Hessen notwendig ist, da aufgrund der geringen Anzahl von Akten eine Gegenüberstellung ansonsten nur schlecht möglich wäre. Die Studie umfasst nach der Anpassung ca. 270 abgeschlossene Ermittlungsakten. Diese teilen sich in drei Gruppen auf: Die erste Gruppe bilden die reinen Konsumenten gemäß § 184 b StGB, d.h. dass diese Personen nur mit diesem Delikt in dem Erhebungszeitraum auffällig geworden sind. In der zweiten Gruppe befinden sich nur Kindesmissbraucher gemäß §§ 176, 176 a StGB, um die Täter der ersten beiden Gruppen vergleichen und mögliche Unterschiede herausarbeiten zu können. Die dritte Gruppe beinhaltet die schon kurz erwähnten Mischtäter. Diese sind mit beiden Delikten, Konsum und Missbrauch, im Erhebungszeitraum auffällig geworden. Eine Gegenüberstellung mit den für die ersten beiden Gruppen identifizierten Typen und Besonderheiten soll zeigen, ob diese Bestand haben und der reine Konsument dadurch abgegrenzt werden kann oder ob sich diese auch beim Mischtäter wiederfinden. Trifft letzteres zu, ist zu erörtern, ob sie als Anhaltspunkte des Übergangs vom Konsumenten zum Missbraucher gewertet werden können.

Zur Erhebung der Akten wurden spezifische Bögen für jede Gruppe, u. a. durch Gespräche mit für diese Delikte zuständigen Polizeibeamten, entwickelt. Nach einigen Testakten wurden die Bögen angepasst. Dennoch können nicht alle Fragen des Bogens mangels Inhalts für jede Akte beantwortet werden. Der Bogen für die Kipo-Konsumenten ist am Umfangreichsten. Er erfasst neben den Sozialdaten des Täters (Alter, Ausbildung/ Beruf, Familiensituation, Interessen) auch Informationen zur Tat. Dabei interessiert besonders, wie die Polizei auf den Täter aufmerksam geworden ist, wie viel kinderpornographisches Material festgestellt werden konnte und wie bzw. wo dieses gespeichert worden ist. Außerdem werden sonstige Informationen zum PC aber auch den Wohnverhältnissen festgehalten. Auf dem Bogen für die reinen Missbraucher entfallen lediglich die Tatinformationen für Kipo und den PC, die übrigen Daten werden identisch erhoben. Dafür wird ergänzend für jeden Missbrauch ein Bogen ausgefüllt, der Alter und Anzahl der Opfer, Beziehung zwischen Täter und Opfer und grob das Tatgeschehen

festhält. Da die Mischtäter sowohl Kipo konsumieren, als auch den Kindesmissbrauch begehen, wird zur Analyse dieser Akten je ein Bogen der Kipo-Konsumenten sowie für jede Missbrauchstat der zuletzt erläuterte Missbrauchsbogen mit den Informationen zum Opfer und dem Tatgeschehen verwendet.

2.2 Teilnehmende Beobachtung

Als zweiter methodischer Zugang wurde die teilnehmende Beobachtung bei Wohnungsdurchsuchungen gewählt. Das Ermittlungsverfahren gegen den Tatverdächtigen des Kipo-Konsums steht hierbei noch am Anfang. Die Ermittlungsakte selbst wird daher nach Abschluss der Ermittlungsarbeiten je nach Verfügbarkeit und Möglichkeit nacherhoben. Während der teilnehmenden Beobachtung wird auf einem eigenen Bogen kurz festgehalten, wie sich der Tatverdächtige und eventuell anwesende Angehörige verhalten, wie die Räumlichkeiten aussehen und welchen Eindruck diese machen.

2.3 Experteninterviews

Je nach Verlauf und Fortschritt der Studie sind auch noch Experteninterviews mit ausgewählten Polizeibeamten, Richtern und Staatsanwälten angedacht.

3. Stand des Forschungsprojekts

Die Begleitung der Wohnungsdurchsuchungen wurde an den Anfang der Studie gesetzt, um direkt Einblicke in die Ermittlungsverfahren und das Handeln der Polizei zu erhalten. Außerdem war aufgrund der Dauer der fachlichen Auswertung der sichergestellten PCs und anderer Speichermedien damit zu rechnen, dass das jeweilige Verfahren längere Zeit benötigt. Eine Nacherhebung der Ermittlungsakte macht der Vollständigkeit halber jedoch nur nach deren Abschluss einen Sinn. Mithin wurde die teilnehmende Beobachtung von September 2009 bis März 2010 durchgeführt. Dabei konnten in Frankfurt elf von sechzehn aufgesuchten Beschuldigten angetroffen werden, in Marburg einer von einem und in Darmstadt zwei von drei. Damit ist die Begleitung der Wohnungsdurchsuchungen abgeschlossen.

Die Aktenerhebung für die Polizeipräsidien Frankfurt und Südhessen konnte im September 2011 abgeschlossen werden. Für die Mischgruppe stehen noch rund 40 Akten aus, diese sollen in 2012 erhoben werden. Weiterhin werden die Bögen in das Statistikprogramm SPSS eingegeben.

4. Erste Einschätzungen und Ergebnisse

4.1 Wohnungsdurchsuchungen

Für die teilnehmende Beobachtung bei den vierzehn begleiteten Wohnungsdurchsuchungen wurde bereits eine erste Auswertung vorgenommen.

Alle angetroffenen Beschuldigten waren männlich. Das konkrete Alter konnte nur für zehn Personen bestimmt werden, bei den anderen ist das Geburtsdatum der Verfasserin nicht bekannt. Für diese zehn Beschuldigten reicht die Altersspanne zum Durchsuchungszeitpunkt von 24 bis 49 Jahren, der Altersdurchschnitt liegt bei 34,9 Jahren. Für die anderen Beschuldigten wurden Schätzungen vorgenommen, wobei sich drei in der eben genannten Altersspanne befinden und einer älter geschätzt wurde. Zieht man das geschätzte Alter von 33, 42, 47 und 57 hinzu, steigt der allgemeine Altersdurchschnitt auf 37,7 Jahre.

Zwölf der Beschuldigten sind deutsche Staatsbürger, ein Migrationshintergrund liegt nicht vor. Je ein Beschuldigter besitzt die spanische bzw. die iranische Staatsbürgerschaft.

Der Familienstatus konnte wiederum für drei Beschuldigte nicht verifiziert werden. Diese wohnen alle allein und aus dem Gesprächszusammenhang bei der Durchsuchung liegt die Vermutung nahe, dass zwei ledig und einer geschieden sind. Festgestellt werden konnte, dass sechs Beschuldigte verheiratet sind, davon ein Paar in eingetragener Lebenspartnerschaft. Vier der Verheirateten wohnen mit ihrem Ehepartner zusammen in der durchsuchten Wohnung, zwei leben getrennt von der Ehefrau allein. Fünf der Beschuldigten sind ledig und wohnen allein. Somit wohnen insgesamt zehn Beschuldigte allein, mithin gut zwei Drittel der Beschuldigten. Wohnen die Beschuldigten nicht allein, ist der „Mitbewohner“ die Ehefrau/ der Lebenspartner. Von drei Beschuldigten ist bekannt, dass sie jeweils zwei leibliche, ehelich geborene Kinder haben. Zwei von diesen drei Beschuldigten wohnen mit der Familie zusammen.

Zum Beruf oder der Ausbildung lässt sich bei einem Beschuldigten nichts sagen. Ansonsten reicht die Spannbreite vom Sonderschulabschluss und arbeitslos bis studiert und höher angestellt. Zehn Beschuldigte befinden sich in einer festen Anstellung, davon einer als Auszubildender. Zwei sind arbeitslos und einer arbeitssuchend. Letzterer ist studiert, war in einer höheren Position angestellt und wurde aufgrund der der Firma bekannten Vorwürfe drei Monate vor der Durchsuchung entlassen.

Der Zustand der Wohnungen selbst lässt sich in drei Kategorien aufteilen, wovon zwei am Häufigsten vorkommen. Zu Kategorie eins zählen insgesamt sechs Wohnungen. Diese sind absolut unaufgeräumt und dreckig. Zu Kategorie zwei zählen ebenfalls sechs Wohnungen, welche ordentlich und sauber sind. Einer dritten Kategorie lassen sich insgesamt zwei Wohnungen zuordnen, deren Zustand als grundsätzlich ordentlich gelten kann, lediglich einzelne Bereiche waren verdreckt und/ oder unaufgeräumt. Natürlich spiegelt die Einordnung das Empfinden der Verfasserin bei der teilnehmenden Beobachtung wieder. Diese Kategorien wurden anhand der auf den Bögen der teilnehmenden Beobachtung erfassten Zustandsbeschreibungen der Wohnungen gebildet, welche große Unterschiede aufzeigten. Unaufgeräumt und dreckig bedeutet hierbei, dass auf Tischen, in der Küche oder sonstigen Ablageflächen keine freie Stelle zu finden war, der Fußboden war ebenfalls übersät von getragener Kleidung, alten Zeitungen, Tüten bis hin zu losen Müllbergen. Auf dem Sofa lagen offene Lebensmittelpackungen und benutztes Geschirr. In der Küche stapelte sich dreckiges Geschirr, offene Lebensmittel direkt neben Müll. Die Bettbezüge hatten Flecken, überquellende Aschenbecher standen auf der Matratze oder sonst im Raum. In einem Fall waren die Herdplatten so verkrustet und eingebrannt, dass eine ebene Fläche über den gesamten Herd entstanden war, schmutzige, nasse Wäsche lag in der offenen Waschmaschine und davor. In den ordentlichen Wohnungen herrschte eine Grundsauberkeit, es war freier Platz auf Tischen und Ablagen zu finden. Der Müll war in Beuteln oder Eimern, Wäsche wurde an einer Stelle oder auf Stapeln gesammelt, der Fußboden war frei und sauber. Bei der mittleren Kategorie herrschte auch eine Grundordnung, lediglich in einzelnen Bereichen war es schmutzig oder nicht aufgeräumt. So fand sich in der Küche mal dreckiges Geschirr, dies aber gestapelt und nicht in unüberschaubarer Menge oder der Papiermüll wurde in einer Ecke im Wohnzimmer gesammelt. Aufgrund dieser deutlichen und extremen Unterschiede konnte leicht eine Einteilung in die erwähnten Kategorien vorgenommen werden.

Gleichermaßen differenziert konnte das Verhalten der Beschuldigten bei Eröffnung des Tatvorwurfs und weiteren Erläuterungen durch die Polizeibeam-

ten eingeteilt werden. Sieben Beschuldigte zeigten sich geständig, wenn auch nicht in vollem Umfang dem Vorwurf gegenüber sondern mit eigenen Angaben. Sechs zeigten sich sehr überrascht und irritiert und konnten sich (angeblich) nicht erklären, wieso man ihnen diesen Vorwurf unterbreite. Ein Beschuldigter, der Iraner, konnte sogleich erklären, warum die Polizei zwar auf ihn kommt, er aber unschuldig sei. Er gab an, seinen PC als Administrator für die Internet-Software Tor zur Verfügung zu stellen. Dies sei ihm aufgrund seines Fachwissens als Informatiker möglich. Da seine Frau und er aus dem Iran stammen, die restliche Familie zum größten Teil dort noch lebt und sie die Verhältnisse im Land kennen, sei es für ihn wichtig, einen Beitrag zur Informationsfreiheit zu leisten. Tor ist ein Netzwerk zur Anonymisierung der Verbindungsdaten, so dass bei einer Rückverfolgung nicht der eigentlich Anfragende als Nutzer der aufgerufenen Seite erscheint.[6] Dadurch konnte es dazu kommen, dass ein Nutzer der Tor-Software die im Tatvorwurf aufgeführten Bilder und Seiten aufgerufen hat, bei der Rückverfolgung zum Anschluss aber die Anonymisierung dazu führte, dass der Beschuldigte angegeben wurde, obwohl er die Seiten niemals aufgerufen hat. Diese Erklärung des Beschuldigten konnte nach Prüfung von der Polizei verifiziert werden.

Die bei der Wohnungsdurchsuchung sichergestellten PCs und weitere Speichermedien werden von der Fachstelle der Polizei oder von speziell beauftragten Fachfirmen ausgewertet. Bei fünf Beschuldigten ist das Ergebnis mangels weiterer Akteneinsicht nicht bekannt. Bei drei Beschuldigten wurde kein einschlägiges Material gefunden. Einer dieser Beschuldigten hatte sich selbst angezeigt und angegeben, dass er acht Kurzvideos besessen habe, die er aber bereits vollständig gelöscht und den PC neu programmiert habe. Bei sechs der Beschuldigten wurde einschlägiges Material gefunden. Dabei besitzen die Beschuldigten entweder um die 100 Bilder und weniger oder gleich 1000 Bilder und wesentlich mehr. Ein Beschuldigter hatte 22 Bilder, ein anderer allein über 5000 Perkeo[7]-Treffer sowie weitere 220 unbekannte Bilder und 375 Videos. Auffällig bei den Beschuldigten mit besonders viel Material war, dass selbst bei einer unaufgeräumten Wohnung der Platz am PC zugänglich war oder der Laptop direkt mit im Bett lag. Bei drei Männern

6 http://de.wikipedia.org/wiki/Tor_%28Netzwerk%29.

7 Perkeo ist eine Software zur Überprüfung verschiedenster (Arbeits)Speicher. Die Datenbank von Perkeo wird in Zusammenarbeit mit dem BKA ständig erweitert. Jedes Kinderpornographiebild hat einen eigenen digitalen Finderabdruck, der hinterlegt wird. Bei Überprüfung der PCs von Tatverdächtigen kann so automatisch ein Abgleich stattfinden, was die Suche erleichtert. http://www.perkeo.net/.

wurden Vaseline, Bodylotion oder Massageöl und Klopapier oder Küchenrolle in unmittelbarer Nähe zum PC gefunden. Weitere mögliche Zusammenhänge zwischen der Menge des gefundenen kinderpornographischen Materials und der sonstigen erfassten Daten (wie oben erwähnt Alter, Familienstatus, Beruf, Zustand der Wohnung) werden noch erarbeitet.

Vorerst lässt sich zusammenfassen, dass ein Konsument von Kinderpornographie männlich ist, meistens allein wohnt und nur selten eigene Kinder hat. Ob er ordentlich oder vermüllt wohnt und ob er spontan erste Angaben zur Sache macht oder leugnet, kann nicht festgelegt werden, da die Alternativen jeweils gleich häufig vorkamen.

4.2 Ermittlungsakten

Die Ermittlungsakten wurden bisher nur erhoben, aber noch nicht ausgewertet. Daher beziehen sich die folgenden Angaben auf Einschätzungen im Zusammenhang mit der Erhebung und dem Ausfüllen der Bögen.

Das Geschlecht der Konsumenten ist wie bei den bei der Wohnungsdurchsuchung angetroffenen Beschuldigten (fast) ausschließlich männlich. Auch wenn die beschuldigte Person eine Frau ist, so rührt dies meist daher, dass der Internetanschluss auf deren Namen angemeldet und sie somit zunächst die Hauptverdächtige ist. In den meisten Fällen erweist sich jedoch der Ehemann, Sohn oder ein sonstiger männlicher Mitbenutzer des Anschlusses als Täter. Darauf weisen die Polizeibeamten in den Akten frühzeitig hin, wodurch sich die Ermittlungen und der Wohnungsdurchsuchungsbeschluss auf die (männliche) Person erstrecken und zum gegebenen Zeitpunkt auf ausschließlich diese beziehen. Hinsichtlich Altersspanne, Bildungsstruktur und Familiensituation werden sich Ähnlichkeiten mit den Ergebnissen der Wohnungsdurchsuchungen ergeben. Die Vermutung, dass es unterschiedliche Charaktere der Täter des Konsums und des Missbrauchs geben wird, bleibt weiter bestehen. Fraglich ist jedoch, wieweit sie sich anhand der aus den Akten zur Verfügung stehenden Daten unterscheiden lassen. Der Unterschied wird eher bei der Intention, den Bedürfnissen und dem Motiv liegen. Diese Faktoren sind im Vergleich zu den Sozialdaten jedoch nur selten in den Ermittlungsakten vorhanden, da hierzu Angaben des Beschuldigten gegenüber den Ermittlungsbeamten notwendig sind. Die Beschuldigten des Konsums machen selten eine Aussage bei der Polizei. Somit kann diese bei der Erhebung von polizeilichen Kriminalakten auch nicht erfasst werden. Ein Unterschied könnte aber bei der Anzahl und Art der Vorstrafendelikte

bestehen, welche erhoben worden sind. Eine erste Abwägung ergibt, dass Konsumenten zuvor seltener und auch weniger einschlägig auffällig sind als Missbraucher.

Den Akten lassen sich Fallkonstellationen entnehmen, die zunächst nicht einer der oben beschriebenen Gruppen zuordenbar schienen. Dazu zählen exhibitionistische Handlungen vor Kindern. Diese Tatbegehung wird unter den § 176 StGB subsumiert und kommt bei ca. 1/5 der Stichprobe für die Gruppe zwei (Kindesmissbraucher) vor. Obwohl dieses Vorgehen bei der Konzeptionierung zunächst nicht als Kindesmissbrauch bedacht wurde, ist es aufgrund der Häufigkeit des Vorkommens durchaus mit einzubeziehen. Für die Erarbeitung der Merkmale des Täters wird zu berücksichtigen sein, ob sich der Beschuldigte gewollt, evtl. als Vorstufe zu einem „hands-on“-Delikt oder zufällig vor einem Kind entblößt hat. Das zufällige Entblößen kommt in den erhobenen Akten tendenziell öfter vor. Dabei kann natürlich nur auf die Angaben des Beschuldigten zurückgegriffen werden, der z.B. angibt, dass er nicht wahrgenommen habe, dass die erwachsene Frau von einem Kind begleitet wurde oder er sich über das Alter des Opfers keine Gedanken gemacht habe bzw. ihm dieses nicht bewusst gewesen sei.

Eine weitere Fallkonstellation, die für die Vergleichsgruppe der Missbraucher in dieser Häufigkeit zu Beginn nicht bedacht wurde, sind die Jugendlichen als Täter. § 176 StGB ist bereits erfüllt, wenn ein 14-Jähriger eine 13-Jährige küsst oder an intimen Stellen anfasst.[8] Dabei wird bei der Auswertung nach Möglichkeit zu differenzieren sein, ob dies übliche Handlungen, Abenteuer, Mutproben im Rahmen der Pubertät sind, die nur aufgrund des Alters von Beschuldigtem und Opfer verfolgt werden oder bedenkliche Entwicklungen des Beschuldigten erkennen lassen. Selbst wenn die 13-Jährige in Geschlechtsverkehr einwilligt, hat dies keine tatbestandsausschließende Wirkung, da die Einwilligungen von Kindern nicht auf den sexuellen Charakter der gewollten Handlung oder Duldung übertragen werden kann.[9] Insofern müssen die Ermittlungen aufgenommen werden; dies sagt aber noch nichts über die Gefährlichkeit oder Entwicklungen des Täters aus.

Weiterhin überraschte die sehr geringe Gruppe der Mischtäter. Die Gesamtmenge (aus der die Stichprobe sodann gezogen wurde) der ursprünglich vier angefragten Polizeipräsidien liegt im Erhebungszeitraum für die Gruppe der

8 *Fischer* (2012), § 176, Rn. 2.
9 *Kindhäuser/ Neumann/ Paeffgen – Frommel* (2010), § 176, Rn. 10.

Konsumenten bei 1000 Beschuldigten und für die Missbraucher bei 1427 Beschuldigten. Die Gruppe der Mischtäter kommt in Gesamthessen für den Erhebungszeitraum auf 60 Beschuldigte. Gespräche mit den Polizeibeamten und die Erhebung der Akten ergaben, dass diese unterschiedlichen Häufigkeitszahlen mit dem Verhalten der Justiz beim Beschluss von Wohnungsdurchsuchungen zusammenhängen könnte. Ergeht gegen einen wegen Missbrauchs Verdächtigen ein Wohnungsdurchsuchungsbeschluss, sind der PC und andere Speichermedien davon nur selten erfasst. Nach Information der Polizeibeamten würde der Beschluss nur erweitert werden, wenn das Kind angibt, fotografiert/ gefilmt worden zu sein oder dass es sich pornographische Bilder/ Videos ansehen musste. Es konnte festgestellt werden, dass die Bewertung des Ermittlungsstandes zum Erlass eines Beschlusses regional unterschiedlich gehandhabt wird und teilweise von der Kommunikation zwischen Ermittlungsbeamten und Staatsanwaltschaft abhängt. Dieser Aspekt wird weiter untersucht und auch in den Experteninterviews berücksichtigt werden. Ob diese geringe Hellfeldzahl der Mischtäter bedeutet, dass das Dunkelfeld enorm groß ist oder aber ein Beleg dafür ist, dass Konsument und Missbraucher unterschiedliche Tätertypen sind und die Begehung von beiden Delikten dadurch seltener vorkommt, ist daher noch offen.

5. Ausblick

Durch die Zusammenarbeit mit der Polizei und der Erhebung der Akten haben sich neue und spannende Aspekte ergeben, die zusätzlich zu den Erkenntnissen über die Kipo-Konsumenten untersucht werden. Die Fertigstellung der Studie erfolgt voraussichtlich Ende 2013.

Literatur

Fischer, Thomas (2012): Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 59. Auflage, Verlag C.H. Beck, München.

Gallwitz, Adolf/ Paulus, Manfred (2009): Pädokriminalität weltweit. Sexueller Kindesmissbrauch, Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie, VdP, Hilden.

Graf, Marc/ Dittmann, Volker (2009): Konsumenten illegaler Internet-Pornographie – psychische Auffälligkeiten und Risiken der Straffälligkeit, in: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2, S. 99-106.

Kindhäuser, Urs/ Neumann, Ulfried/ Paeffgen, Hans-Ullrich (2010): Strafgesetzbuch, 3. Auflage, Nomos Verlag, Baden-Baden.

Kley, Evelyn (2007): Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, in: Kriminalistik 7, S. 455-463.

Krone, Toni (2004): A Typologie of online child pornographie offending, in: Trends& Issues in Crime and Criminology, 279, S. 1-6.

Kuhnen, Korinna (2007): Kinderpornographie und Internet, Medium als Wegbereiter für das (pädo)sexuelle Interesse am Kind?, Hogrefe, Göttingen/ Bern.

Peter, Eileen/ Bogerts, Bernhard (2008): Täter-Opfer-Beziehungen und Täterprofile bei pädosexuellen Straftätern, in: Kriminalistik 5, S. 301-306.

Seto, Michael C./Eke, Angela W. (2005): The Criminal Histories and Later Offending of Child Pornography Offenders. Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment 17 (2), S. 201-210.

Stewen, Marcus (2008): Die Herausforderung Internet – dargestellt an den Deliktsbereichen Kinderpornographie und sexueller Missbrauch von Kindern, in: der Kriminalist 5, S. 209-216.

Urbaniok, Frank/ Benz, Christian (2005): Der pädosexuelle Täter, in: Kriminalistik 3, S. 182-188.

Erläuterungen zur Tor-Software: http://de.wikipedia.org/wiki/Tor_%28Netzwerk%29.

Erläuterungen zur Perkeo-Software: http://www.perkeo.net/.

V. Wirtschaftskriminologie

Motivation und Situation – Der Wirtschaftsstraftäter im Blickpunkt der Kriminologie

Christine Krüger

Gliederung

1. Einleitung

Gegenstand des Beitrags sind Erkenntnisse zum situativen Kontext von Wirtschaftsstraftaten sowie zur Persönlichkeit und Motivation von Personen, die entsprechende Taten begangen haben bzw. Erkenntnisse zu personenbezogenen Aspekten, die als die Bereitschaft zur Begehung von Wirtschaftsstraftaten erhöhend eingeordnet wurden. Wesentliche Befunde hierzu sollen im Überblick zusammengefasst und hinsichtlich ihrer Bedeutung sowohl für die Grundlagenforschung als auch für eine praktische Nutzung betrachtet werden.

Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Frage, inwiefern das Wissen über Täter und Tatsituationen für die Prävention von Wirtschaftskriminalität herangezogen werden kann und an welchen Aspekten im Hinblick auf Präventionsbemühungen künftige Forschung ausgerichtet werden sollte.

2. Quantitative Befunde

Nationale wie internationale Studien zur Wirtschaftskriminalität weisen in Bezug auf quantifizierbare Daten zu Person und Lebenslauf der Täter übereinstimmende Erkenntnisse auf: Täter von Wirtschaftsstraftaten sind im Durchschnitt um die 40 Jahre alt, überwiegend männlich, überdurchschnittlich gebildet und sozial unauffällig.[1] Hinsichtlich Wirtschaftsdelikten, die im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit des Täters zu einem Unternehmen begangen wurden, zeigt sich, dass die Täter seit vielen Jahren dem Unternehmen angehören, zu dessen Vor- oder Nachteil sie Straftaten begehen.[2]

Bezüglich Alter und Geschlecht werden diese Erkenntnisse auch durch die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik bestätigt.[3]

Diese quantitativen Eckdaten zu Tätern von Wirtschaftsstraftaten sind interessant insofern, da sie erste empirische Hinweise zu deren Sozialprofil geben, mithin einen Aspekt dieses Kriminalitätsbereichs jedenfalls beschreiben. Des Weiteren können sie für präventive Ansätze, insbesondere solche, die von Unternehmen selbst ausgehen, berücksichtigt werden, denn sie identifizieren eine Risikogruppe.

Damit erschöpft sich jedoch bereits die Nützlichkeit dieser Sozialdaten, da sie eben nur beschreiben, aber selbst keine Zusammenhänge und Hintergründe erklären sowie sie über die Möglichkeit der Einschätzung von Risikogruppen innerhalb präventiver Bemühungen hinaus auch für praktische Bedürfnisse nicht weiter von Nutzen sind.

Wenige Studien haben sich bislang eingehender mit den Personen befasst, die Wirtschaftsstraftaten begangen haben, hauptsächlich, um die Entstehung von Wirtschaftskriminalität zu erklären[4]. Einigen Studien kam es daneben explizit darauf an, aus tiefergehenden Erkenntnissen zur Person Konsequenzen für die Prävention abzuleiten[5]. Im Wesentlichen haben sich diese Studien auf den situativen Kontext von Taten sowie die Persönlichkeit und Beweggründe der Täter konzentriert.

1 *PricewaterhouseCoopers* 2005, S. 21; dies. 2007, S. 39; *PricewaterhouseCoopers/Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg*. 2009, S. 43.
2 *PricewaterhouseCoopers/Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg* 2009, S. 43.
3 BKA 2010, PKS-Zeitreihen 1987-2010, Tabelle 20, S. 166-168.
4 Z.B. *Weisburd/Waring* 2001.
5 Z.B. *Cleff/Luppold/Naderer/Volkert* 2008.

3. Person und Situation

3.1 Untersuchung krimineller Karrieren

Die Erkenntnisse von *Weisburd/Waring*[6] basieren auf der Untersuchung krimineller Karrieren von Wirtschaftsstraftätern anhand von Langzeit-Daten aus Gerichtsakten über mehr als zehn Jahre. Sie folgern aus den Ergebnissen im Wesentlichen, dass dem Kontext, mithin den Situationen, in denen sich Taten ereignen, wesentliche Bedeutung zukommt.

Hingegen ist es ihnen zufolge für dass Verständnis der Kriminalitätsentstehung nicht weiterführend, darauf abzustellen, inwiefern sich Straftäter von Personen, die keine Straftaten begehen bzw. begangen haben, unterscheiden.

Anhand der Analyse der Datengrundlage konnten *Weisburd/Waring* idealtypisch verschiedene Verlaufswege krimineller Karrieren von Wirtschaftsstraftätern unterscheiden, anhand der deutlich wurde, dass sich diese Täter einerseits nicht von in anderen Kriminalitätsbereichen straffällig gewordenen Personen, andererseits aber auch nicht von Nicht-Kriminellen unterscheiden.[7] Und zwar insofern, dass die Wege in Kriminalität sich als ähnlich denen von anderen Kriminellen erwiesen, die sozialen und ökonomischen Umstände der Wirtschaftsstraftäter hingegen entsprachen eher denen von Personen ohne strafrechtliche Auffälligkeit.[8]

Allein einer der identifizierten Verlaufswege in kriminelle Karrieren entsprach gemeinen Kriminalitätsstereotypen und wies auf deutliche Unterschiede im Lebensverlauf der Straftäter im Vergleich mit dem Lebensverlauf von nicht straffällig gewordenen Personen hin.[9]

Die Lebenswege der meisten Wirtschaftsstraftäter waren überwiegend jedoch nicht von Instabilität und Abweichung gekennzeichnet, auch ergaben sich aus den Daten keine weiteren Anhaltspunkte hinsichtlich einer Anfälligkeit für Kriminalität. Vielmehr verdichteten sich Hinweise, dass eine be-

---

6 *Weisburd/Waring* 2001; *Weisburd/Waring/Leeper Piquero* 2008.

7 *Weisburd/Waring* 2001, S. 137 f.

8 *Ebenda*. Zu erheblichen Unterschieden in den kriminellen Karrieren von Wirtschaftsstraftätern einerseits und von in anderen Bereichen straffällig gewordenen Personen andererseits vergleiche auch die empirischen Erkenntnisse von *Benson/Moore* 1992 im Rahmen ihrer Kritik der am Konzept fehlender Selbstkontrolle ausgerichteten allgemeinen Kriminalitätstheorie von *Gottfredson/Hirschi* 1990.

9 *Weisburd/Waring/Leeper Piquero* 2008, S. 190.

stimmte Krise oder spezielle Gelegenheiten ansonsten angepasste Personen dazu veranlasste, (Wirtschafts-)Straftaten zu begehen.[10]

Ansonsten zeigten die Lebenswege der Wirtschaftsstraftäter, und gerade auch der Lebensabschnitt, in dem sie straffällig wurden, kaum Unterschiede zu denen normkonformer Gesellschaftsmitglieder. Die Kriminalität der Wirtschaftsstraftäter enthüllte nach *Weisburd/Waring* damit wenig mehr als die Tatsache, dass eben Straftaten begangen wurden.[11]

Woraus sie schlussfolgern, dass gerade nicht der Person des Täters und in diesem Sinne vermeintlichen Unterschieden zwischen Straftätern und nicht straffällig gewordenen Personen, sondern der Situation bzw. den Gelegenheiten zur Tatbegehung Bedeutung zukomme. Anhand der Betrachtung des unmittelbaren Kontextes der Tatbegehung lasse sich Verständnis darüber gewinnen, weshalb Straftaten begangen werden. Nicht weiterführend in dieser Frage seien hingegen – mangels Unterschieden zwischen Straftätern und Nicht-Kriminellen – Betrachtungen der Vergangenheit der Täter oder der Komplexität menschlicher Entwicklungen.[12]

So zeigen die Daten, dass viele der untersuchten Wirtschaftskriminellen positive Einstellungen gegenüber Konventionalität und Loyalität zu haben schienen, auch während sie Straftaten begingen.

Ein Verlaufsweg offenbare etwa, dass diese Täter im Großen und Ganzen angepasst sind, aber sie sehen in einer bestimmten Situation die Notwendigkeit, etwas zu tun, was sie selbst als falsch einschätzen, um bspw. mit einer Krise umzugehen, die sie, ihre Familien oder Arbeitgeber bedroht. Selbst während der Tatbegehung akzeptierten sie die Tatsache, dass sie sich legal verhalten sollten, aber sie glaubten in der Situation, nicht dementsprechend handeln zu können.[13]

Die einem weiteren Verlaufsweg zuzuordnenden Täter akzeptieren grundsätzlich ebenso gesetzliche und gesellschaftliche Normen. Diese Personen hätten das Gesetz nicht verletzt, wäre ihnen nicht eine bestimmte Situation begegnet; jedoch suchten sie nicht gezielt nach derartigen Gelegenheiten.

Selbst wenn die Täter dieser beiden Verlaufswege Taten begingen, blieben sie bei ihrer grundsätzlich gesetzeskonformen Einstellung. Ihre Taten er-

10 *Ebenda*, S. 191 f.
11 *Ebenda*, S. 191.
12 *Ebenda*, S. 191.
13 *Weisburd/Waring* 2001, S. 59-64; *Weisburd/Waring/Leeper Piquero* 2008, S. 191 f.

scheinen mithin als Abirrungen aus einem ansonsten angepassten Leben.[14] Diese Täter entschieden sich im Augenblick der spezifischen Gelegenheit, Taten zu begehen. Die Daten zeigten, dass sie sich in dem Moment auch so hätten entscheiden können, die Situation einer kriminellen Gelegenheit nicht zu nutzen und mit angepasstem anstatt kriminellem Handeln auf eine bestimmte Krise in ihrem Leben zu reagieren.[15]

Ihre Erkenntnisse verknüpfen *Weisburd/Waring* auch mit Überlegungen zur Prävention:

Deutlich werde anhand ihrer Daten, dass vielfach im Kontext einer bestimmten Tatsituation oder Gelegenheit die Entscheidung zur Tatbegehung erst getroffen wird, diese Entscheidung wiederum ist von individuellen Persönlichkeitsmerkmalen beeinflusst. Zu erwägen wäre, ob sich diese Charakterzüge und individuellen Persönlichkeitsmerkmale systematisieren lassen, um anhand einer solchen Systematik Schlussfolgerungen zu künftigen Entscheidungen bezüglich krimineller Handlungen abzuleiten und ein entsprechendes Instrumentarium schließlich in Präventionsstrategien aufzunehmen.[16]

Jedoch halten sie dieses Vorgehen für ausgeschlossen, da Charakterzüge und Aspekte der individuellen Persönlichkeit und deren Zusammenspiel in einzelnen Situationen vielfältig und nicht kalkulierbar, mithin nicht fassbar seien, sodass diese Gegenstände letztlich nicht für Prognosen künftiger Kriminalität zugrunde gelegt und damit auch in Präventionsbemühungen nicht berücksichtigt werden könnten.[17]

Einzig fassbar und kalkulierbar seien die spezifischen Tatsituationen selbst, nicht die individuell von einzelnen Menschen in diesen Situationen zu treffenden Entscheidungen, sodass sich *Weisburd/Waring* grundsätzlich für den Ansatz situativer Kriminalprävention aussprechen.[18]

Ohne hierbei jedoch auf Einzelheiten im Sinne konkreter Maßnahmen bzw. eine konkrete Überführung ihrer Erkenntnisse zur Tatsituation in präventive Konzepte einzugehen.

---

14 *Weisburd/Waring* 2001, S. 64-68; *Weisburd/Waring/Leeper Piquero* 2008, S. 192.
15 *Weisburd/Waring/Leeper Piquero* 2008, S. 192.
16 *Ebenda*, S. 192 f.
17 *Ebenda*.
18 *Weisburd/Waring* 2001, S. 148 f.; *Weisburd/Waring/Leeper Piquero* 2008, S. 193 f.

3.2. Untersuchung von Motivstrukturen und Persönlichkeitsmerkmalen

Einen demgegenüber anderen Schwerpunkt setzt eine Studie der Hochschule Pforzheim aus dem Jahr 2008, die in Kooperation mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers durchgeführt wurde.[19] Ziel der Studie ist, über soziodemografische Daten der Täter hinaus tiefere Einblicke in die Zusammenhänge der Entstehung von Wirtschaftskriminalität zu gewinnen.

Die Studie will die für die Tatbegehung ausschlaggebenden Motivstrukturen von Wirtschaftsstraftätern empirisch untersuchen und charakteristische Persönlichkeitsmerkmale und begünstigende Rahmenbedingungen herausarbeiten, um so das Zusammenspiel von emotionalen, motivationalen und kognitiven Wahrnehmungsprozessen auf dem Weg zur Straftat zu verstehen.[20]

Neben dem Verständnis der Motive für Wirtschaftskriminalität strebt die Studie an, anhand der Erkenntnisse Möglichkeiten für eine wirksame Prävention von Wirtschaftskriminalität zu identifizieren.

Um nochmal auf die zuvor dargestellten Erkenntnisse von *Weisburd/Waring* zurückzukommen:

Diese Studie der Hochschule Pforzheim intendiert mithin genau das, was *Weisburd/Waring* aufgrund zu großer Komplexität, weil stets subjektiv verschieden und damit nicht fassbar, als nicht zielführend erachten – es sollen Motive und Persönlichkeitsmerkmale systematisiert werden, nicht nur um die Entstehung von Wirtschaftskriminalität besser zu verstehen, sondern um diese Erkenntnisse dann auch praxisbezogen zu nutzen.

Datengrundlage dieser Studie sind zum einen 13 qualitativ-psychologische Interviews mit verurteilten Wirtschaftsstraftätern, die im Schnitt fünf bis sechs Stunden dauerten sowie eine Gerichtsaktenanalyse von Wirtschaftsstrafverfahren zu insgesamt 60 Tätern.[21]

Anhand der durch die Interviews gewonnen Daten ermitteln die Durchführenden der Studie fünf typische Täterprofile und Persönlichkeitsstrukturen von Wirtschaftsstraftätern, die sich mittels der anschließenden Gerichtsak-

19 *Cleff/Luppold/Naderer/Volkert* 2008.
20 *Ebenda*, S. 6.
21 *Ebenda*, S. 19 f.

tenanalyse auf einer breiteren quantitativen Basis auch weitgehend bestätigen lassen.[22]

Anders als bei *Weisburd/Waring* beschreibt diese Typologie keine Lebenswege in Kriminalität, orientiert an objektiven Daten des Lebensverlaufs, sondern sammelt und systematisiert persönliche, charakterliche Merkmale, Emotionen, weitere Einflussfaktoren sowie Motive und Ziele der Täter und generiert auf diesem Wege „Täterprofile und Persönlichkeitsstrukturen".

Die Erkenntnisse bestehen im Wesentlichen in der Beschreibung der insgesamt fünf identifizierten Typen. Jedes einzelne Profil ist sehr komplex, was sich versteht, wenn derart viele Aspekte betrachtet und zusammengefasst werden: persönliche, charakterliche Merkmale, Emotionen, Motive, weitere Einflussfaktoren und Ziele der Taten[23].

Bei Unterstellung methodischer Korrektheit, die nicht näher beurteilt werden kann, da die Vorgehensweise in allen Publikationen zur Studie[24] nur sehr knapp beschrieben wird, insbesondere was die Durchführung der qualitativen Interviews betrifft, scheint die Studie jedenfalls eines ihrer Ziele zu erreichen, nämlich einen tieferen Einblick in die Entstehung von Wirtschaftskriminalität erhalten zu haben, indem Motivstrukturen der Täter, charakteristische Persönlichkeitsmerkmale sowie Taten begünstigende Rahmenbedingungen identifiziert wurden.

Abschließend sind die Erkenntnisse aufgrund der geringen qualitativen Datenbasis, die zur Ermittlung der fünf Typen diente, sicherlich nicht. Auch die ergänzend durchgeführte Aktenanalyse diente allein der Identifikation dieser fünf ermittelten Täterprofile auf breiterer quantitativer Basis.[25] Möglich wird hierdurch lediglich ein Einblick in das Phänomen der Motive und Persönlichkeit von Wirtschaftsstraftätern.

Ob allerdings das weitere Anliegen der Studie, nämlich Möglichkeiten für eine wirksame Prävention von Wirtschaftskriminalität zu identifizieren, erreicht werden konnte, muss bezweifelt werden.

Den Ausführungen zur präventiven Bedeutung der Erkenntnisse wird vorangestellt, dass eine erfolgreiche Prävention und Bekämpfung von Wirt-

22 *Ebenda*, S, 22-24, 32, 39.
23 *Ebenda*, S. 22-39.
24 *Cleff/Luppold/Naderer/Volkert* 2008; *Cleff/Luppold/Naderer/Volkert* 2009; *Cleff/Naderer/Volkert* 2011.
25 *Cleff/Luppold/Naderer/Volkert* 2008, S. 32, 35.

schaftskriminalität der ermittelten differenzierten Täterstruktur Rechnung tragen müsse.[26] Dies gerade unter der Maßgabe, dass einzelne Präventionsmaßnahmen auf verschiedene Tätertypen unterschiedlich stark und teilweise sogar mit unterschiedlichen positiven oder negativen Vorzeichen auf die Wahrscheinlichkeit wirtschaftskrimineller Handlungen einwirkten. Prävention, so die Durchführenden, sei sehr viel wirksamer, wenn die Maßnahmen entsprechend den verschiedenen Tätertypen differenziert würden.[27]

Ausgangspunkt der Überlegungen zur Prävention ist mithin, dass einzelne präventive Maßnahmen auf unterschiedliche Persönlichkeiten auch unterschiedliche Wirkung entfalten. Teilweise könnten Maßnahmen, je nach Tätertyp, sogar negativ wirken, also die Vornahme wirtschaftskrimineller Handlungen wohl noch begünstigen.

Im Folgenden wird dann auf verschiedene vor allem in Unternehmen und gerade auch im Rahmen von Compliance-Systemen angewandte Präventionsansätze und auch auf Einzelmaßnahmen zur Verhinderung von Wirtschaftskriminalität eingegangen und knapp ausgeführt, ob und inwiefern sich diese für die ermittelten Tätertypen präventiv positiv oder negativ auswirken könnten.[28] Festgestellt werden hier deutliche Unterschiede in der Eignung von einzelnen Maßnahmen für bestimmte Typen. Hieraus wird anschließend abgeleitet, dass eine optimale Prävention von Wirtschaftskriminalität nach einem Präventionsmaßnahmen-Mix verlange und geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden müssten, die dem Gesamtspektrum unterschiedlicher Mitarbeiter-Typen Rechnung trage.[29]

In der Theorie mag dies noch einleuchten, aber praktisch sind derartige Erwägungen wohl kaum brauchbar. Denn hier schließen sich verschiedene, praktisch nicht lösbare Fragen an:

Klärungsbedürftig ist zunächst, wie man erfahren soll, welchem „Typ" die Mitarbeiter jeweils entsprechen, schließlich wären sie ja entsprechend einzuordnen um bestimmen zu können, welche präventiven Maßnahmen bei ihnen angebracht sind und welche nicht. Entsprechende Persönlichkeitstests, die mit Blick auf das Profil der Typen sehr umfangreich und tiefgehend sein müssten, wären bereits unter arbeitsrechtlichen Aspekten unzulässig[30].

26 *Ebenda*, S. 39.
27 *Ebenda*.
28 *Ebenda*, S. 39 ff.
29 *Ebenda*, S. 44.
30 *Richardi/Wissmann/Wlotzke/Oetker-Reichold* 2009, § 86, Rn. 13 f.

Wenn aber gerade dieser Aspekt, welchen Typen die Mitarbeiter entsprechen, nicht geklärt werden kann, hinkt das ganze System eines Präventionsmaßnahmen-Mixes, das unterschiedlichen Mitarbeiter-Persönlichkeiten Rechnung tragen soll.

Somit schlägt der auf unterschiedliche Persönlichkeitstypen ausgerichtete Präventionsansatz fehl. Mangels Wissen darüber, welchem Typ Mitarbeiter entsprechen und mangels Möglichkeit, dies in Erfahrung zu bringen, ist eine Ausrichtung präventiver Bemühungen an unterschiedlichen Persönlichkeiten praktisch wertlos. Denn wenn an der Persönlichkeit ausgerichtete Maßnahmen bei einigen Persönlichkeitstypen effektive Prävention versprechen, bei anderen hingegen nicht bzw. sogar kriminalitätsfördernd wirken, ist letztlich mit diesem Ansatz gar nichts gewonnen, sofern man nicht ermitteln kann, wem wie zu begegnen ist.

Die Implementierung einer Präventionsstrategie, die verschiedene Einzelmaßnahmen vorsieht, ist sicherlich ein grundlegend guter Gedanke[31], aber nicht in der Hinsicht, dass Persönlichkeit und Emotionen, also höchst individuelle und nicht kalkulierbare Faktoren, berücksichtigt werden sollten. Aufgrund ihrer Komplexität und mangelnden – sowie nicht wünschenswerten! – Möglichkeiten deren Erfassung, können die Aspekte Persönlichkeit und Emotion keine Ansatzpunkte eines systematischen und zielführenden Präventionsansatzes sein.

Dies bedeutet nicht den Ausschluss aller Faktoren, die ebenfalls von individueller Diversität geprägt sind oder solchen, die mit der Persönlichkeit in Zusammenhang stehen, im Hinblick auf die Berücksichtigung im Rahmen einer systematischen Prävention. Wie noch zu zeigen sein wird,[32] empfiehlt sich beispielsweise die Überführung von Erkenntnissen zu Wertorientierungen. Dies jedoch nur insofern, dass hierauf aufbauende Präventionsmaßnahmen für alle damit konfrontierten Personen gleich ausgestaltet sind und gerade nicht eine Mischung unterschiedlicher Maßnahmen umgesetzt werden soll, die an jeweils verschiedene Persönlichkeitstypen adressiert sind.

Präventiv vielversprechend könnte auch eine Berücksichtigung des Entstehungsprozesses von Straftaten sein, der – unabhängig von Persönlichkeit und Emotionen – nach Aussage der Autoren bei allen untersuchten Fällen ver-

31 Siehe dazu bspw. die Ausführungen von *Wieland* 2008, S. 158-167, in Bezug auf präventiv effektives Compliance-Management in Unternehmen.

32 Siehe unten, 4.2.

gleichbar gewesen sein soll[33]. Hier böten sich eventuell Ansatzpunkte für situativ ausgerichtete Maßnahmen. Auf dieses Prozessmodell, das sechs charakteristische Phasen beinhaltet, die der Täter einer Wirtschaftsstraftat vom Vorfeld bis zum Zeitpunkt nach Beendigung der Tat durchlaufe,[34] wird zwar in der Studie knapp beschreibend eingegangen. Ein im Hinblick auf Überlegungen zur Prävention möglicherweise lohnenswerter Bezug wird hier jedoch nicht hergestellt.

3.3. Untersuchung situativer und personaler Risikofaktoren

Eine weitere kleine gemischt qualitativ-quantitative Studie zu Wirtschaftsstraftätern aus dem Jahr 2009 hat die individuelle Entstehung von Wirtschaftskriminalität unter besonderer Berücksichtigung situativer Risikofaktoren und personaler Risikokonstellationen der Täter untersucht.[35]

Datengrundlage waren Urteile aus 21 Wirtschaftsstrafverfahren mit insgesamt 37 Angeklagten, die anhand eines teilstandardisierten Erhebungsbogens analysiert wurden. Daneben wurden teilstandardisierte anonyme Interviews erhoben zu neun Fällen von Wirtschaftskriminalität mit insgesamt 13 Tätern. Befragt wurden hier nicht etwa die Täter selbst, sondern Mitarbeiter eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die im Rahmen ihrer beruflichen forensischen Ermittlungen mit diesen Fällen von Wirtschaftskriminalität befasst waren.[36]

Diese Studie konzentriert sich zum einen darauf, die Beziehung zwischen Täter und Tatgelegenheit näher zu bestimmen und zwar unter dem Gesichtspunkt, ob es sich bei den Tätern jeweils um einen so genannten Gelegenheitsergreifer oder um einen Gelegenheitssucher handelt.[37] Angelehnt sind die beiden Begriffe an die in der eingangs dargestellten Studie von *Weisburd/Waring* vorgenommene Differenzierung von Verlaufswegen krimineller Karrieren[38]. Die Begriffe sollen innerhalb der Studie nunmehr fortentwickelt und wirtschaftskriminologisch spezifiziert werden.

Das Sample konnte weitgehend und zu identischen Anteilen den beiden Typen zugeordnet werden. Wesentliche Unterschiede zwischen diesen beiden

33 *Cleff/Luppold/Naderer/Volkert* 2008, S. 20.
34 *Ebenda*, S. 20 f.
35 *Schneider* 2009; *Schneider/John* 2010.
36 *Schneider* 2009, S. 6 f.
37 *Ebenda*.
38 *Ebenda*.

Typen der Beziehung zwischen Täter und Tatgelegenheit bestehen in dem Aspekt der Tatstruktur. Während der Gelegenheitsergreifer bestimmten Gelegenheiten, illegale Vermögensvorteile zu erzielen, aufgrund seiner beruflichen Stellung ausgesetzt ist oder er über das Wissen verfügt, diese zu entdecken, das heißt, er muss letztlich sich bietende Gelegenheiten schlicht ergreifen, wird der Gelegenheitssucher erst aktiv, um Tatgelegenheiten zu finden. Seine Taten sind zudem durch Zielstrebigkeit und längerfristige Planung gekennzeichnet.[39]

Neben der Zuordnung zu diesen beiden Typen der Beziehung des Täters zur Tatgelegenheit wurde das Sample weiterhin nach personalen Risikofaktoren systematisiert. Theoretisch wird von fünf Gruppen personaler Risikofaktoren ausgegangen, die jeweils in eine kriminovalente und eine kriminoresistente Ebene unterteilt werden.[40] Die Gruppen betreffen die personalen Bereiche Emotionen, Lebensstil, Krisen, Wertorientierungen sowie Bindungen und Kontakte.[41]

Diese Faktoren wurden nicht im Vorfeld operationalisiert, sondern induktiv anhand des Materials entwickelt. Insgesamt ließen sich vier Idealtypen personaler Risikokonstellationen differenzieren.[42]

Zusammenfassend wird zu deren Unterscheidung festgestellt, dass personale Risikofaktoren bei den untersuchten Wirtschaftsstraftätern selten kumulativ auftreten, sondern in unterschiedlichen Konstellationen und mit unterschiedlicher Ausprägung vorkommen. Wirtschaftsstraftäter seien keine homogene Erscheinung, sondern hätten unterschiedliche soziale Bezüge, Lebenswege und Präferenzen.[43]

Aus diesen Erkenntnissen werden jedenfalls knapp auch Empfehlungen für unternehmensintern durchzuführende Prävention abgeleitet. Zutreffend wird erkannt, dass Persönlichkeitsmerkmale oder soziale Bezüge von Mitarbeitern, mangels Zulässigkeit deren Erhebung, nicht Gegenstand präventiver Ansätze sein können[44].

Letztlich nehmen sich die Präventionsempfehlungen eher allgemein und unspezifisch aus und lassen sich zusammenfassen dahingehend, dass entdeckte

39 *Ebenda*, S. 9-12.
40 *Ebenda*, S. 5 f.; zum theoretischen Rahmen eingehend: *Schneider* 2008, S. 139-149.
41 *Schneider* 2009, S. 5 f.; eingehend: *Schneider* 2008, S. 139-149.
42 *Schneider* 2009, S. 14-18.
43 *Ebenda*, S. 19.
44 *John/Hoffmann* 2009, S. 21 f.

Taten konsequent aufzuklären und zu sanktionieren sind und dies im Unternehmen kommuniziert werden sollte[45]. Interne Kontrollsysteme sollten optimiert werden, die Präventionsanstrengungen insgesamt verstärkt; ethische Richtlinien des Unternehmens sollten klar kommuniziert werden, etwa auch, um bei Gelegenheitsergreifern der Möglichkeit vorzubeugen, Sicherheitslücken als Tatgelegenheiten wahrzunehmen.[46]

Die Vorschläge beziehen sich nicht explizit auf persönliche Risikofaktoren. Auch weisen die Präventionsempfehlungen nicht auf neue, andere Wege hin, verglichen mit empirischen Erkenntnissen zu präventiven Strategien und Maßnahmen, die in Unternehmen bereits praktiziert werden[47]. Jedenfalls verweisen die Überlegungen auf die konsequente Durch- bzw. Weiterführung vorhandener Strategien.

4. Werte

Ein weiterer Ansatz, Wirtschaftskriminalität und deren Entstehung zu erklären, besteht in der genaueren Betrachtung der Wertorientierungen der Täter. Zwar existieren bislang nur vereinzelt Studien, die explizit die Bedeutung von Werthaltungen im Hinblick auf die Begehung von Wirtschaftsstraftaten betrachtet haben.[48] In anderen, auch bereits genannten, Untersuchungen,[49] wird der Aspekt Werte jedenfalls aufgegriffen insofern, dass sich auch dort direkte Erkenntnisse ergeben, die Rückschlüsse auf einen Zusammenhang zwischen bestimmten Werthaltungen und wirtschaftskriminellem Handeln ermöglichen oder sich zumindest indirekt Anhaltspunkte für die kriminogene Relevanz gewisser Wertorientierungen finden lassen.

4.1 Untersuchung von Wertorientierungen

In diesem Zusammenhang ist eine empirische Studie von *Burkatzki*, deren Ergebnisse 2007 veröffentlicht wurden,[50] hervorzuheben. Ausgehend von der Annahme, dass im Hinblick auf die Wahrnehmung und Definition kri-

---

45 *Ebenda*, S. 20-23.

46 *Ebenda*.

47 *PricewaterhouseCoopers* 2005, S. 37-39; *PricewaterhouseCoopers* 2007, S. 45-47.

48 *Schlegel* 2003; *Burkatzki* 2007a, b; *Hermann* 2009.

49 Vgl. *PricewaterhouseCoopers* 2005, S. 25 f.; *Bussmann/England/Hienzsch* 2004, S. 273 f.

50 *Burkatzki* 2007a; eingehend: *Burkatzki* 2007b.

mineller Handlungsgelegenheiten Werte wie ein Orientierungsrahmen wirken, der die Situationswahrnehmung und infolgedessen die Handlungsplanung von Akteuren beeinflusst, wird hier untersucht, welche wertbezogenen Orientierungsmuster sich in der Erwerbsbevölkerung unterscheiden lassen und inwieweit einzelne dieser Orientierungsmuster empirisch zu einer erhöhten Delinquenzbereitschaft in Beziehung stehen.[51] Weiterhin ist von Interesse, wie stark sich in diesem Sinn kriminogene Wertorientierungen in unterschiedlichen beruflichen Status- und Erwerbsgruppen eines Unternehmens konzentrieren.

Die Ordnungssysteme von Gemeinwohl, Recht und Markt werden hierbei als zentral für die Steuerung und Regulierung wirtschaftlichen und damit auch wirtschaftskriminellen Handelns angesehen und zwar dies über die Ausprägung dieser Ordnungssysteme in individuellen wertbezogenen Orientierungen.[52]

Die Daten wurden im Querschnittdesign mittels schriftlich-standardisierter Befragung von Angehörigen der Erwerbsbevölkerung erhoben, unter Erfassung von 390 gültigen Fällen. Wobei die methodischen Grenzen der Untersuchung klar benannt werden, die Befunde sind als vorläufig und hypothetisch einzuordnen, auf die Notwendigkeit künftiger empirischer Überprüfungen wird hingewiesen.[53]

Anhand der Befunde ließen sich fünf idealtypische wertbezogene Orientierungsprofile abgrenzen aufgrund unterschiedlicher Kombinationen der Ausprägungen rechtlicher, ökonomischer und auf das Gemeinwohl gerichteter Wertorientierungen[54]. Mit Blick auf die Untersuchungsfragen ist zu folgern, dass wirtschaftskriminelle Handlungen auf kriminogene wertbezogene Orientierungen zurückgeführt werden können. Die Ergebnisse zeigen, dass eine erhöhte Bereitschaft zu wirtschaftskriminellen Handlungen empirisch in Zusammenhang steht mit einem wertbezogenem Orientierungsmuster, das geringe rechtlich und am Gemeinwohl ausgerichtete Orientierungen mit einer hohen Ausrichtung an wirtschaftlichen Erfolgszielen verbindet.[55] Wobei zu beachten ist, dass die Ergebnisse keine kategoriale Trennung zwischen kriminogenen und nicht kriminogenen Orientierungsmustern nahelegen, viel-

51 *Burkatzki* 2007a, S. 26 f.
52 *Ebenda*, S. 26.
53 *Ebenda*, S. 27, 34.
54 *Ebenda*, S. 28 f.
55 *Ebenda*, S. 30-34.

mehr lassen sich graduelle Unterschiede im Kriminalitätsrisiko der ermittelten Orientierungsmuster herausstellen.[56]

So fiel ein wertbezogener Orientierungstyp als kriminogen dadurch auf, dass er Belange des Rechts und des Gemeinwohls radikal hinter sein vorrangiges Interesse an der Realisierung wirtschaftlicher Erfolgsziele zurückstellt, in dem Sinn, dass der Geltungsanspruch rechtlicher Belange und solcher des Gemeinwohls für ihn von nachrangigem Stellenwert ist.[57] Dieser Typ weist ein instrumentelles Normbewusstsein auf, demzufolge er sich auf Recht und Gemeinwohl beruft, wenn es seinen ökonomischen Interessen dient, er ist aber dann bereit, flexibel mit diesen Aspekten umzugehen, wenn sie der Umsetzung wahrgenommener wirtschaftlicher Erfolgschancen im Weg stehen.[58]

Dieser Orientierungstyp fand sich vorrangig in der Erwerbsgruppe der Selbständigen und Freiberufler, mithin in einer Sparte, in der Entscheidungen verantwortlich zu treffen sind und erhöhter Erfolgsdruck besteht. Ein Orientierungstyp, der als nicht kriminogen einzuordnen ist, da er sich in seinen Aktivitäten zwar an wirtschaftlichen Erfolgszielen orientiert, sich dabei aber auch in seinem Markthandeln durch rechtliche Vorgaben und am Gemeinwohl ausgerichteten Verpflichtungen zügeln und steuern lässt, ließ sich in Positionen mit geringer Entscheidungsverantwortung noch recht häufig antreffen.[59] Mit zunehmender Nähe von Akteuren zu unternehmensrelevanten Entscheidungsprozessen wurde eine solche Haltung aber seltener registriert. Unter freiberuflich und selbständig auf dem Markt Agierenden schließlich stellt dieser Typ eher eine Ausnahmeerscheinung dar.[60]

Aus diesen Erkenntnissen wird geschlussfolgert, dass die als kriminogen einzustufenden Orientierungstypen in der Erwerbsgruppe der Selbständigen und Freiberufler vermutlich auf besonders günstige Bedingungen treffen.[61] Umgekehrt lasse sich aber auch annehmen, dass der erhöhte Erfolgsdruck bei Angehörigen dieser Berufsgruppen die Ausprägung einer entsprechenden als kriminogen einzustufenden Haltung tendenziell begünstigt; wodurch der Anschein entsteht, als ob die Ausprägung verstärkt kriminogener Orientierungsmuster unter Erwerbspersonen nicht zuletzt auch eine Folge von Wett-

---

56 *Ebenda*, S. 34.
57 *Ebenda*, S. 34 f.
58 *Ebenda*.
59 *Ebenda*.
60 *Ebenda*.
61 *Ebenda*.

bewerbsbedingungen ist, die den Geltungsanspruch am Recht und dem Gemeinwohl orientierter Normen zugunsten eines übergreifenden ökonomischen Erfolgsdrucks in den Hintergrund treten lassen.[62]

Überlegungen zur Prävention wurden, dies war auch nicht Ziel der Studie, aus den Erkenntnissen nicht abgeleitet.

4.2 Werte und Prävention?

Jedoch lässt sich dieser Aspekt Werte, der zwar auch mit der Persönlichkeit einer Person zusammenhängt und individuell sehr verschieden ausgeprägt sein kann, durchaus für Präventionsbemühungen nutzbar machen.

Anknüpfend an die Erkenntnisse dieser Studie zur Beziehung zwischen wertbezogenen Orientierungsmustern und einer erhöhten Bereitschaft zur Begehung wirtschaftskrimineller Handlungen lässt sich etwa folgende Überlegung anstellen: Insofern Wertorientierungen sich mit zunehmender Einbindung in Marktgeschehen und Entscheidungsprozesse verändern, wäre präventiv doch auch dort anzusetzen. Wenn also unter Erwerbstätigen, die keine bis nur geringe unternehmensrelevante Entscheidungsverantwortung besitzen, noch vermehrt nicht kriminogene Orientierungsmuster vorhanden sind, sollten Möglichkeiten gefunden werden sicherzustellen, dass sich diese Werthaltungen mit zunehmender Nähe zum Marktgeschehen, steigender Verantwortung und sich erhöhendem Erfolgsdruck nicht zu stark negativ verändern. Fraglich ist, wie man dieses Ziel erreichen kann, wie sich die Beibehaltung nicht kriminogener Werthaltungen fördern lässt.

Vorschläge dazu, wie Wertevermittlung jedenfalls in Unternehmen als präventive Maßnahme erfolgversprechend umgesetzt werden kann, lassen sich den deutschen und weltweiten Studien zu den Erfahrungen von Unternehmen im Umgang mit Wirtschaftskriminalität entnehmen[63]. Auch anhand dieser Untersuchungen ergeben sich Hinweise auf die erhebliche Bedeutung von Werten im Zusammenhang mit der Begehung von Wirtschaftsstraftaten[64].

Hingewiesen wird hier auf die präventive Wirkung ethischer Richtlinien, sofern deren Implementation bestimmte Bedingungen erfülle. Demzufolge

62 *Ebenda*.
63 *PricewaterhouseCoopers* 2007, S. 46 f.; dies. 2005, S. 37 f.; *Bussmann* 2007, S. 19-21.
64 *PricewaterhouseCoopers* 2005, S. 25 f.; *Bussmann/Salvenmoser* 2006, S. 207 f.

dürfen sich ethische Richtlinien nicht lediglich auf die Beachtung allgemeiner Werte beziehen, sondern müssen die klare Einhaltung konkreter strafrechtlicher Verbote zum Gegenstand haben.[65] Wichtig sei weiterhin die Überzeugung der Unternehmensführung von diesen ethischen Richtlinien und dem gemäßes Handeln, um auch bei den Mitarbeitern ein Bewusstsein für die unternehmensintern geltenden Werte und schließlich eine Identifikation mit diesen hervorzurufen.[66] Eine Untersuchung zur präventiven Wirkung ethischer Richtlinien konnte kriminalpräventive Effekte in Unternehmen, die ethische Richtlinien gemäß diesen Voraussetzungen implementiert hatten, nachweisen.[67]

5. Fazit

Auf Grundlage der dargestellten Befunde lässt sich zusammenfassen, dass vertiefte Erkenntnisse über die Täter betreffend Persönlichkeit, Motivstrukturen, Emotionen und Einflüsse, die die subjektive Entscheidung, Wirtschaftsstraftaten zu begehen, beeinflussen, für das Verständnis der Täter von Wirtschaftsstraftaten und damit für das Verständnis der Entstehung von Wirtschaftskriminalität relevant sind.

Weitere Grundlagenforschung in diesem Bereich ist auch sinnvoll, da bisherige Erkenntnisse in nur geringem Umfang und überwiegend im Rahmen kleiner qualitativer Studien gewonnen wurden. Es liegt mit Sicherheit noch kein umfassender, komplexer Bestand empirisch gesicherten Wissens zu diesen Gegenständen vor, sodass von einer Sättigung die Rede sein könnte.

Hingegen ist der Wert solcher Forschungen mit Blick auf den Anwendungsbezug, hier in Rede stehend die Kriminalprävention, gering. Kriminalpräventive Maßnahmen und die für deren Umsetzung erforderlichen Rahmenbedingungen, sollten für alle Adressaten gleich ausgestaltet sein. Diesem Grundsatz widerspricht ein an unterschiedlichen Persönlichkeitstypen oder variierenden sogenannten personalen Risikokonstellationen orientierter Präventionsmaßnahmen-Mix.

Weiterhin sind an verschiedenen Persönlichkeitstypen bzw. persönlichen Risikokonstellationen orientierte Maßnahmen auch praktisch nicht umsetz-

65 *PricewaterhouseCoopers* 2007, S. 46 f.; *Bussmann* 2007, S. 19-21.
66 *Ebenda*.
67 *Ebenda*.

bar, da eine zwangsläufig vorausgehende Identifizierung entsprechender Typen bzw. anfälliger Persönlichkeitskonstellationen nicht möglich ist, womit der Ansatz insgesamt ins Leere läuft. Mangels Kenntnis, wer welchem Typ oder welcher Konstellation entspricht, lässt sich eine solche Strategie nicht realisieren.

Im Hinblick auf die Prävention vielversprechend ist hingegen der Einbezug von Erkenntnissen zum Tatkontext, zur Motivation und zu den Werten. Situationen sind kalkulierbar und können kontrolliert werden. Erkenntnisse zu den Aspekten Motivation und Werte lassen sich ebenfalls allgemein, jeweils bezogen auf alle in die Maßnahmen einzubeziehenden Adressaten, präventiv nutzbar machen und eignen sich eben nicht nur zum Erreichen bestimmter Persönlichkeiten.

Literatur

Benson, Michael L./Moore, Elizabeth (1992): Are White-Collar and Common Offenders the Same? An Empirical and Theoretical Critique of a Recently Proposed General Theory of Crime. In: Journal of Research in Crime and Delinquency 29, S. 251-272.

Bundeskriminalamt (Hg.) (2010): PKS-Zeitreihen 1987-2010. Wiesbaden.

Burkatzki, Eckhard (2007a): Wirtschaftskriminalität als Folge wertbezogener Orientierungen? Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. In: Forum Wirtschaftsethik 15, S. 25-37.

Burkatzki, Eckhard (2007b): Verdrängt der Homo oeconomicus den Homo communis? Normbezogene Orientierungsmuster bei Akteuren mit unterschiedlicher Markteinbindung. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag.

Bussmann, Kai-D. (2007): Der Faktor „Mensch“ im Unternehmen. Zur Wirkung von Wirtschaftsethik und Kontrollen. In: Forum Wirtschaftsethik 15, S. 13-23.

Bussmann, Kai-D./England, Peter/Hienzsch, André (2004): Risikofaktor Wirtschaft? Forschungsergebnisse zur Bereicherungs- und Wirtschaftskriminalität. In: MschrKrim 87, S. 260-280.

Bussmann, Kai-D./Salvenmoser, Steffen (2006): Internationale Studie zur Wirtschaftskriminalität. In: NStZ, S. 203-209.

Cleff, Thomas/Luppold, Lisa/Naderer, Gabriele/Volkert, Jürgen (2008): Tätermotivation in der Wirtschaftskriminalität. Beiträge der Hochschule Pforzheim Nr. 128. Pforzheim.

Cleff, Thomas/Luppold, Lisa/Naderer, Gabriele/Volkert, Jürgen (2009): Wirtschaftskriminalität. Eine Analyse der Motivstrukturen. Hrsg. von: PricewaterhouseCoopers. Frankfurt am Main.

Cleff, Thomas/Naderer, Gabriele/Volkert, Jürgen (2011): Motive der Wirtschaftskriminalität. Ergebnisse einer quantitativen und qualitativen Studie. In: MschrKrim 94, S. 4-16.

Gottfredson, Michael R./Hirschi, Travis (1990): A General Theory of Crime. Stanford, California: Stanford University Press.

Hermann, Dieter (2009): Leitwerte einer erfolgsorientierten kriminalpräventiven Unternehmensethik. In: Löhr, Albert/Burkatzki, Eckhard (Hg.): Wirtschaftskriminalität,

Institutionenordnung und Ethik. München und Mering: Rainer-Hampp-Verlag, S. 123-139.
John, Dieter/Hoffmann, Bernd (2009): Empfehlungen für Unternehmen zur internen Bekämpfung von Mitarbeiterkriminalität. In: Rölfs WP Partner AG (Hg.): Der Wirtschaftsstraftäter in seinen sozialen Bezügen. Aktuelle Forschungsergebnisse und Konsequenzen für die Unternehmenspraxis. Köln, S. 20-25.
PricewaterhouseCoopers (2005): Wirtschaftskriminalität 2005. Internationale und deutsche Ergebnisse. Frankfurt am Main.
PricewaterhouseCoopers (2007): Wirtschaftskriminalität 2007. Sicherheitslage der deutschen Wirtschaft. Frankfurt am Main.
PricewaterhouseCoopers/Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Hg.) (2009): Wirtschaftskriminalität 2009. Sicherheitslage in deutschen Großunternehmen. Frankfurt am Main.
Richardi, Reinhard/Wissmann, Hellmut/Wlotzke, Otfried/Oetker, Hartmut (Hg.) 2009: Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht, Band 1, 3. Auflage, München: C. H. Beck.
Schlegel, Alexander (2003): Werthaltungen inhaftierter Wirtschaftsdelinquenten. In: Schlegel, Alexander (Hg.): Wirtschaftskriminalität und Werte. Theoretische Konzepte Empirische Befunde Praktische Lösungen. Nordhausen: Verlag Traugott Bautz, S. 113-173.
Schneider, Hendrik (2008): Person und Situation. Über die Bedeutung personaler und situativer Risikofaktoren bei wirtschaftskriminellem Handeln. In: Löhr, Albert/Burkatzki, Eckhard (Hg.): Wirtschaftskriminalität und Ethik. München und Mering: Rainer-Hampp-Verlag, S. 135-153.
Schneider, Hendrik (2009): Der Wirtschaftsstraftäter in seinen sozialen Bezügen. In: Rölfs WP Partner AG (Hg.): Der Wirtschaftsstraftäter in seinen sozialen Bezügen. Aktuelle Forschungsergebnisse und Konsequenzen für die Unternehmenspraxis. Köln, S. 4-19.
Schneider, Hendrik/John, Dieter (2010): Der Wirtschaftsstraftäter in seinen sozialen Bezügen. Empirische Befunde und Konsequenzen für die Unternehmenspraxis. In: Bannenberg, Britta/ Jehle, Jörg-Martin (Hg.): Wirtschaftskriminalität. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg GmbH, S. 159-169.
Weisburd, David/Waring, Elin (2001): White-Collar Crimes and Criminal Careers. Cambridge: Cambridge University Press.
Weisburd, David/Waring, Elin/Leeper Piquero, Nicole (2008): Getting Beyond the Moral Drama of Crime. What We Learn From Studying White-collar Criminal Careers. In: Minkes, John/Minkes, Leonard (Hg.): Corporate and White-collar Crime. Los Angeles, London, New Delhi, Singapore: Sage, S. 179-201.
Wieland, Josef (2008): Die Kunst der Compliance. In: Löhr, Albert/Burkatzki, Eckhard (Hg.): Wirtschaftskriminalität und Ethik. München und Mering: Rainer-Hampp-Verlag, S. 155-169.

Der Wirtschaftsstraftäter im organisationalen Kontext
Kriminalpräventive Wirkung von Antikorruptionsprogrammen

Daniela Trunk

Gliederung

1. Einführung

In den zurückliegenden zwei Jahrzehnten rückten Wirtschaftsstraftaten und Wirtschaftsstraftäter in den Blickpunkt des öffentlichen Interesses. Im Zuge bedeutender Wirtschaftsskandale wie die von Enron (2001), British American Tobacco (2000, 2004) oder auch Siemens (1998, 2011) und VW (2005) wurden bedeutsame politische und ökonomische Umbrüche[1] vorangetrieben, welche die akademische Diskussion stimulierten und die Notwendigkeit unterstrichen, die bisherigen Forschungsarbeiten auf diesem Feld auszuweiten und zu überdenken. Kriminologische Theorien, Taxonomien, empirische Studien und gewonnene Befunde werden verstärkt mit Blick auf den wirtschaftlichen Kontext entwickelt. Konsens darüber, was Wirtschaftskriminalität sei oder wie sich eine Kriminologie der Wirtschaftskriminalität definiere, besteht jedoch nach wie vor nicht.

In zahlreichen Veröffentlichungen (*Friedrichs,* 2002*; Geis,* 1991, 17; *Boers,* 2010, 18 ff.) wird immer wieder auf die Unterscheidung von *Clinard und Quinney* (1973) zwischen Beruflicher Kriminalität (*Occupational Crime*)

1 bspw. Sarbanes-Oxley Act in den USA 2002, Bankenrettungsfonds SoFFin in Deutschland 2009, Verbot ungedeckter Leerverkäufe in Deutschland 2010

und Unternehmenskriminalität (C*orporate Crime*) verwiesen. Die erste Kategorie betrifft Taten, die der Einzelne im eigenen Interesse zum Nachteil des Arbeitsgebers begeht, die zweite stellt auf Straftaten ab, die im Interesse eines legalen Unternehmens begangen werden. Es kann dahin gestellt bleiben, inwieweit diese Unterscheidung etwas für die Bestimmung von Wirtschaftskriminalität zu leisten vermag, wichtiger für den folgenden Beitrag ist, dass damit die Akteure in unterschiedlichen Zusammenhängen benannt werden, was eine analytische Trennung erforderlich macht. Im Folgenden soll der bisherige Weg der kriminologischen Forschung, insbesondere in Deutschland, unter Berücksichtigung der Akteursebenen skizziert und ein neues Forschungsvorhaben vorgestellt werden.

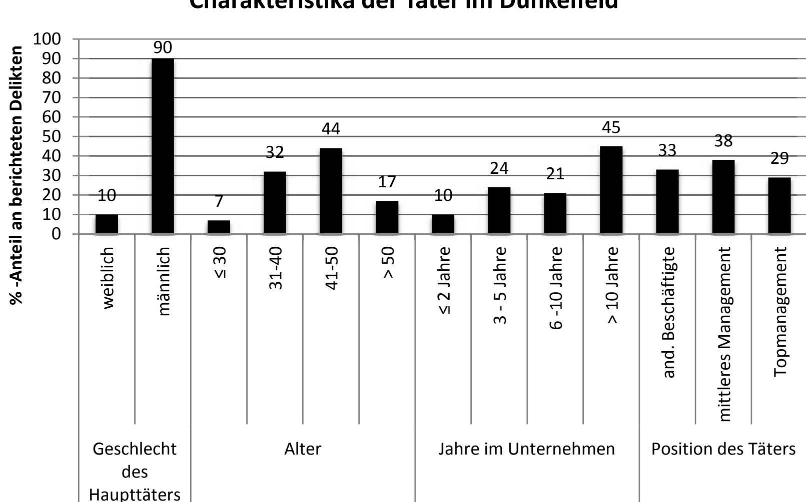
2. Die Individualebene

Mit seinem theoretischen Konzept der White-Collar-Crime gab *Edwin Sutherland* (1983) in den 1940er Jahren den Anstoß für eine intensive, wenn auch nicht stetige Diskussion um Definition und Erklärung von Wirtschaftskriminalität auf individueller Ebene. Auch heute steht das Individuum im Fokus zahlreicher Studien (vgl. bspw. *Alalehto,* 2003; *Listwan, Piquero & van Voorhis,* 2010; *Ray & Jones,* 2011; *Cleff, Naderer & Volkert,* 2011; *Blickle et al.,* 2006). Für die deutsche Forschungslandschaft können tendenziell mehr täterzentrierte Arbeiten konstatiert werden, die häufig der Beruflichen, der Arbeitsplatzkriminalität zuzuordnen sind. Um Wirtschaftsdelikte umfassend erforschen zu können, genügt der Blick auf diese eine Ebene, die Mikroebene, jedoch nicht. Bereits *Sutherland* (1983) maß dem Unternehmen, also der Organisation, eine eigene analytische Bedeutung zu.

Wirtschaftsstraftäter unterscheiden sich nicht – wie bisherige Forschungen bei aller Unzulänglichkeit zeigen – von der durchschnittlichen Bevölkerung und sie heben sich auch nicht von ihrem Umfeld im Unternehmen ab. Es können lediglich Zusammenhänge mit einzelnen Persönlichkeitsmerkmalen (vgl. *Alalehto,* 2003; *Babiak & Hare,* 2006; *Blickle et al.,* 2006) und einigen Wirtschaftsdelikten konstatiert werden, wobei die bisherigen Befunde nicht konsistent sind und repräsentative quantitative Studien weitestgehend fehlen.

Befunde aus eigenen Erhebungen des Economy & Crime Research Centers Halle, die in Kooperation mit der PricewaterhouseCoopers AG realisiert wurden, geben Aufschluss darüber, dass die gravierenden Taten aus dem Be-

reich der *Occupational* wie auch *Corporate Crime* von Tätern begangen werden, die im jeweiligen Unternehmen groß geworden sind.



Quelle: PWC, 2009

In den Fällen, in denen Unternehmen bedeutsame Schäden erfahren, beschreiben sie die Täter vorrangig als männlich, mittleren Alters und aus der Führungsebene. Sie sind zumeist bereits länger im eigenen Unternehmen tätig (11,7 Jahre) und seit ca. 8 Jahre auf der Position, aus der heraus die Tat begangen wird (*PWC,* 2009).

Moderne theoretische Erklärungsansätze in der Kriminologie verweisen auf die Bedeutsamkeit der sekundären Sozialisation (bspw. *Katz* 1999 oder interaktionale Ansätze von *Farrington* [2008] und *Wikström* [2007]). Empirische Befunde stützen die Vermutung, dass weder nur Persönlichkeitsmerkmale für die Deliktsbegehung ursächlich sind, noch dass Persönlichkeitsmerkmale unveränderlich sind.

3. Wirtschaftsstraftäter als Funktionsträger in Unternehmen

In der modernen Kriminologie haben sich integrative Ansätze bzw. Entwicklungsperspektiven durchgesetzt. Neben der Persönlichkeit des Täters hat dessen soziales Umfeld einen bedeutsamen Einfluss auf die kriminelle Belastung. Die Erweiterung des Blicks vom Individualansatz zum organisationalen, von der Mikro- zur Mesoebene, ist auch bei Untersuchungen im Unternehmenskontext angezeigt.

Unbestritten ist darüber hinaus die Makroebene bedeutsam. Eine theoretische Basis findet sich u. a. mit der Institutionellen-Anomie-Theorie von *Messner und Rosenfeld* (2007) sowie in den jüngsten Arbeiten zu einer international vergleichenden Korruptionsforschung (bspw. *Xenakis,* 2010). Eine Integration der drei Ebenen ist theoretisch, vor allem aber empirisch noch nicht gelungen.

Wenn es um die Sozialisation im Unternehmen geht, finden vor allem kontrolltheoretische Überlegungen größere Aufmerksamkeit. Insoweit sei beispielhaft auf die Bindungstheorie von *Hirschi* (2002) verwiesen, auf die Kontroll-Balance-Theorie von *Tittle* (1995) wie auch auf subkulturelle Ansätze. Eine starke Betonung liegt in den Arbeiten von *Braithwaite* (2006) auf der informellen Sozialkontrolle, die nicht nur im Vorfeld der Deliktsbegehung relevant ist, sondern auch im Prozess der Ahndung, in dem das soziale Umfeld des Täters im Wege eines *Reintegrative Shaming* verdeutlicht, dass die Tat missbilligt wird, der Täter Verantwortung übernehmen muss, er aber nicht aus der Gemeinschaft ausgeschlossen wird. Eine Verurteilung der Tat, nicht des Täters erfolgt. Empirische Studien zur Wechselwirkung zwischen individuellen Merkmalen des Täters und sozialen der Organisation, also des Unternehmens, fehlen jedoch.

Arbeiten aus der Organisationssoziologie und -psychologie können der Kriminologie wichtige Impulse geben. Wobei nicht aus dem Blick verloren werden darf, dass viele Studien aus diesem Bereich lediglich arbeitsrelevante Merkmale, die sich auf Produktivität und Effektivität auswirken, berücksichtigen. Allenfalls werden unbedeutendere Delikte wie Diebstahl am Arbeitsplatz oder leichte Sachbeschädigung erfasst. Andere Deliktsbereiche wie bspw. Korruption oder Industriespionage sind sehr selten, ebenso finden sich kaum Erhebungen, die *Corporate Crime* abbilden.

Während sich aktuelle kriminologische Arbeiten theoretisch und – außerhalb der Wirtschaftskriminalität – auch empirisch situativen Modellen (bspw. *Wikström,* 2006) oder Framingansätzen in Anlehnung an *Esser* (1996; bspw. *Schneider,* 2007) zuwenden, liegt der Fokus der Organisationssoziologie und -psychologie auf Organisationsklima und auf Organisationskultur. Inwieweit die Begriffe unterschiedliche Konstrukte betreffen oder Teilbereiche des jeweils anderen sind, kann hier dahingestellt bleibe. Es handelt sich um vergleichbare Konzepte, die die Erfahrungen der Unternehmensmitarbeiter in ihrer Organisation beschreiben. Unternehmensklima kann als Manifestation der Unternehmenskultur verstanden werden (vgl. *Patterson et al.,* 2005, 381).

Studien zum Unternehmensklima betreffen u. a. Zusammenhänge von *Commitment*, Klima und Arbeitsergebnissen. Sie zielen auf die Verhaltensebene ab. Vorliegende Befunde konstatieren einen positiven Zusammenhang zwischen fürsorgendem Klima und affektivem *Commitment*, also der Akzeptanz und Identifikation mit den Werten und Zielen der Organisation und der Bereitschaft, sich für das Unternehmen einzusetzen (*Eigenstetter, Dobiasch & Trimpop,* 2007). Sie belegen einen negativen Zusammenhang zwischen Fürsorge und abweichenden Verhaltensweisen; was wenig überrascht, wenn es Delikte zum Nachteil des Unternehmens betrifft. Bedeutsamer ist der Umkehrschluss: Wer sich dem Unternehmen verpflichtet fühlt, könnte zu dessen Gunsten sowohl legal wie auch illegal handeln. Eine These, der empirisch noch nachgegangen werden muss.

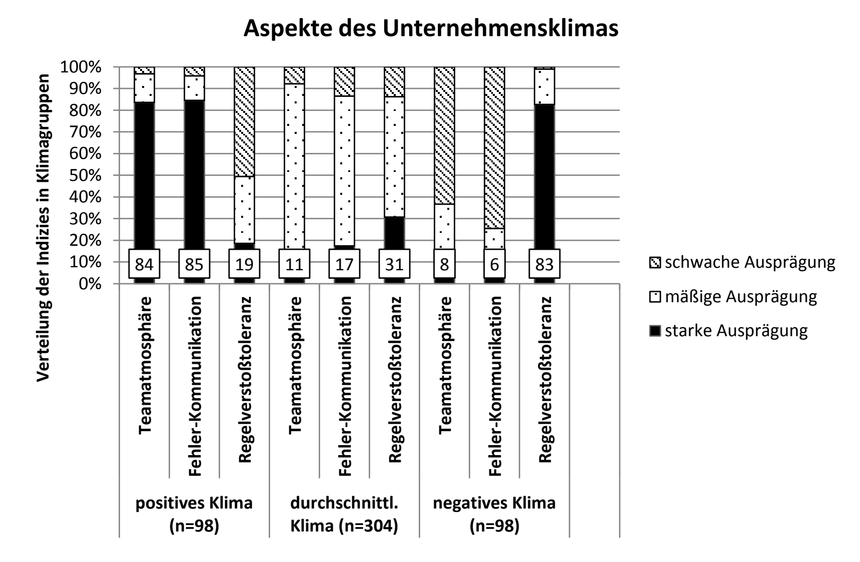
In der Diskussion um mögliche präventive Maßnahmen auf Unternehmensebene werden mit Verweis auf diese These und auf Erkenntnisse aus der Organisationspsychologie immer wieder Unternehmensregeln- oder Kodizes genannt. Studien zu deren Wirksamkeit fehlen. Ob und gegebenenfalls inwieweit sie einen Einfluss auf das Unternehmensklima und im Weiteren auf deliktisches Verhalten der Mitarbeiter haben, ist nicht eindeutig, teilweise widersprüchlich (vgl. *Peterson,* 2002; *Eigenstetter, Dobiasch & Trimpop,* 2007).

4. Forschungsidee: Vorarbeiten

Bisherige Befunde lassen allenfalls vermuten, dass es einen Zusammenhang gibt, zwischen der Art und Weise wie ein Unternehmen organisational ausgestaltet ist, wie es geführt wird und der Belastung mit *Occupational* oder

C*orporate Crime*. Das Economy and Crime Research Center an der Universität Halle-Wittenberg plante 2008/2009 ein Projekt, welches der Frage nachgehen sollte, ob und inwieweit unterschiedliche Effekte auf die Kriminalitätsbelastung in Unternehmen in Abhängigkeit vom Unternehmensklima existieren und wie sich vorhandene Wertemuster und Compliance-Standards auswirken.

Ein vorbereitender Test konnte 2009 im Rahmen eines 500 deutsche Unternehmen umfassenden Surveys unter Führungspersonen realisiert werden.[2] In Anlehnung an Skalen aus der Organisationspsychologie und -soziologie wurden über einzelne, ausgewählte Items[3] Teamatmosphäre, informelle Sozialkontrolle und Toleranz gegenüber Regelverstößen im Unternehmen gemessen, so dass diese drei Klima-Kategorien zugeordnet werden konnten.



Quelle: PWC, 2010

Ein positives, integritätsförderndes Unternehmensklima ist gekennzeichnet durch einen vertrauensvollen, offenen, auch kritischen, und fürsorglichen Umgang innerhalb der Belegschaft, einer geringen Toleranz gegenüber Re-

2 Einzelheiten zur Stichprobe und Methodik sind dem PWC-Band Compliance im Unternehmen zu entnehmen (PWC, 2010, 45 f.).

3 Aufgrund der zeitlichen Limitierung bei der Befragung war hier bedauerlicherweise eine Beschränkung notwendig.

gelverstößen, auch wenn diese im Gewinninteresse des Unternehmens sind, was voraussetzt, dass Fehlverhalten angesprochen und bei der zuständigen Stelle angezeigt wird. Unternehmen, die insoweit positive Werte aufzeigen, weisen auch tendenziell eine geringere Personalfluktuation auf, verfügen über mehr Kontrollmechanismen und häufiger über Präventionsmaßnahmen wie bspw. Compliance-Beauftragte, Antikorruptionsprogramme, Hinweisgebersysteme oder ethische Richtlinien.

Wichtigster Befund dieses Tests ist, dass Unternehmen mit einem positiven Klima auch weniger Kriminalität berichten.

Opferwerdung der Unternehmen nach Klimaindexgruppen

Quelle: PWC, 2010

Mit ca. 10 % ist der Abstand zwischen den Unternehmen mit einem negativen und einem positiven Klima bei den Vermögensdelikten am deutlichsten. Mangels einer Unterscheidung bei der Befragung, können keine näheren Aussagen gemacht werden, inwieweit die Klima-Kategorien mit *Occupational* und *Corporate Crime* korrelieren.

Bisherige Ausführungen stützen folgende Thesen:

1. Organisationale Rahmenbedingungen können Kriminalität hemmen oder fördern.

2. Werte und Prinzipien können über unternehmensinterne Maßnahmen vermittelt werden.
3. Bedeutsam ist die positive Vermittlung der Werte und Prinzipien, um von den Mitarbeitern angenommen und verinnerlicht zu werden.
4. Eine gute, das heißt auch eine ernst gemeinte Umsetzung von unternehmensinternen Maßnahmen wirkt kriminalpräventiv. Gütekriterien sind u. a. Ausführlichkeit, Praktikabilität, Weiterentwicklung und Zielgruppen-/ Hierarchiespezifik.

Diese Thesen sind in eine Projektkonzeption zur kriminalpräventiven Wirkung von Compliance-Programmen eingeflossen, welche seit 2011 mit Unterstützung der DFG ihre Umsetzung erfährt. Im Fokus des Projektes stehen auf Anregung der DFG Antikorruptionsprogramme. Damit wird u. a. der aktuellen Entwicklung Rechnung getragen, wonach Korruption national wie international ein vielbesprochener Untersuchungsgegenstand ist, nicht zuletzt wegen seiner gesamtgesellschaftlichen Relevanz.

Entsprechend der Befunde des Economy and Crime Research Centers Halle ist eine wachsende Zahl der Unternehmen von Korruption betroffen (*PWC,* 2009, 23 ff.). Die Sensibilisierung der Unternehmen schreitet voran. 2009 schätzen 50 % der bereits selbst geschädigten Unternehmen, dass Korruption in Deutschland ein häufiges Delikt sei, 33 % bei den nicht geschädigten (*PWC,* 2009, 24). Der Vergleich zwischen 2007 und 2009 zeigt, dass auch die angegebenen Schäden infolge von Korruption deutlich steigen (*PWC,* 2009, 24). Im Zuge dessen nehmen die Präventionsmaßnahmen gegen Korruption zu. Der Anteil der Unternehmen mit implementierten Antikorruptionsprogramm steigt von 2007 zu 2009 um 14 % (*PWC,* 2009, 25).

Eine besondere Schwierigkeit des Untersuchungsgegenstandes besteht in der begrifflichen Ungenauigkeit. Korruption kann bspw. entsprechend den strafgesetzlichen Normen der §§ 299 ff. und der §§ 331 ff. StGB definiert werden oder aber soziologisch. Darüber hinaus sind Kriterien eines Antikorruptionsprogramms sowie Bewertungsmaßstäbe u. a. auch für den Stand der Implementation zu entwickeln.

5. Die kriminalpräventive Wirkung von Antikorruptionsprogrammen in Unternehmen: Projektskizze

Antikorruptionsprogramme können als eine besondere Form der Compliance-Programme, die in den vergangenen Jahren zu einem verbreiteten und auch ernsthaften Instrument der Selbstregulierung in Unternehmen geworden sind, gelten. Die kriminalpräventiven Effekte dieser Programme einerseits und die des Unternehmensklimas anderseits sollen im Verlauf der Erhebung überprüft werden. Hierzu wird aus forschungsökonomischen Gründen ein Quotensample angestrebt. Die Unternehmen, die der Experimentalgruppe zuzuordnen sind, verfügen über ein Antikorruptionsprogramm, die der Kontrollgruppe dagegen nicht. Kernstück des Projektes ist eine Online-Befragung von Managern in deutschen Unternehmen mit über 1.000 Beschäftigten. Im Rahmen dieser Befragung soll ein Vignettendesign realisiert werden. Die Fallvignetten sollen die strafrechtlichen Kategorien der §§ 299 ff. StGB berücksichtigen.

Der Online-Befragung vorgelagert ist ein Interview mit dem Antikorruptions- bzw. Compliance-Beauftragten, welches dem Audit des Unternehmens dient. Insgesamt fächert sich das Arbeitsprogramm in vier Phasen auf.

Phase	Stichprobenziehung	Telefoninterviews	Leitfadeninterviews	Managerbefragung
Größe	500 Unternehmen	300 Personen	60 Personen	30 Unternehmen mit je 100 bis 200 Mitarbeitern
Vorgehen	Adressziehung, Identifizierung des Ansprechpartners	Zusendung der Infopost, Identifizierung des Antikorruptionsprogramms	Screening-Interview mit Verantwortlichem vor Ort; Vereinbarung der Managerbefragung	Online-Befragung
Experimentalgruppe		100	60	15 Unternehmen
Kontrollgruppe		200	(vorbehalten)	15 Unternehmen

Zum jetzigen Zeitpunkt erfolgt die Kontaktierung der Unternehmen, deren Adressdaten vorliegen. Die ersten Teilnehmer konnten bereits gewonnen

werden. Interviewleitfaden und Online-Fragebogen werden parallel entwickelt, da sie aufeinander aufbauen. Es ist davon auszugehen, dass die ersten Interviews zu Beginn des Jahres 2012 realisiert werden können.

6. Ausblick

Das vorgestellte Projekt ist ein erster Schritt zur Evaluation der Wirksamkeit von Antikorruptions- bzw. Compliance-Programmen. Methodische Limitierungen, die auch Ausfluss eines schwierigen Feldzuganges sind, sind leider noch hinzunehmen. Über den Fortgang des Projekts kann man sich bspw. über die Internetseite: http://bussmann.jura.uni-halle.de/antikorruption/, informieren. Darüber hinaus wird das Forschungsteam zukünftig über Vorträge und Publikationen Erfahrungen und Erkenntnisse weitergeben.

Literatur

Alalehto, Tage (2003): Economic Crime: Does Personality Matter? In: International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology 47 (3), S. 335-355.

Babiak, Paul; Hare, Robert D. (2006): Snakes in suits. When psychopaths go to work. 1. Aufl. New York: Regan Books.

Blickle, Gerhad; Schlegel, Alexander; Fassbender, Pantaleon; Klein, Uwe (2006): Some Personality Correlates of Business White-Collar Crime. In: Applied Psychology: An International Review 55 (2), S. 220-233.

Boers, Klaus (2010): Wirtschaftskriminalität. Begriffe, Methoden, empirische Erkenntnisse, Theorien und Forschungsziele. Einführung in die Untersuchung. In: Klaus Boers (Hg.): Wirtschaftskriminalität und die Privatisierung der DDR-Betriebe. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos, S. 17-67.

Braithwaite, John (1989): Crime, shame, and reintegration. Cambridge [Cambridgeshire], New York: Cambridge University Press.

Cleff, Thomas; Naderer, Gabriele; Volkert, Jürgen (2011): Motive der Wirtschaftskriminalität: Ergebnisse einer quantitativen und qualitativen Studie. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 94 (1), S. 4-16.

Clinard, Marshall Barron; Quinney, Richard (1973): Criminal behavior systems;. A typology. 2. Aufl. New York: Holt, Rinehart and Winston.

Eigenstetter, Monika Dobiasch Stefan; Trimpop, Rüdiger (2007): Commitment and Counterproductive Work Behavior as Correlates of Ethical Climate in Organizations. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 90 (2/3), S. 224-244.

Esser, Hartmut (1996): Die Definition der Situation. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 48 (1), S. 1-34.

Farrington, David P. (2008): Integrated developmental & life-course theories of offending. New Brunswick, NJ: Transaction Publishers.

Friedrichs, D. O. (2002): Occupational crime, occupational deviance, and workplace crime: Sorting out the difference. In: Criminology and Criminal Justice 2 (3), S. 243-256.

Geis, Gilbert (1991): White-Collar Crime – What Is It. In: Current Issues Crim. Just. 3, S. 9. Online verfügbar unter http://heinonline.org/HOL/Page?handle=hein.journals/cicj3&id=11&div=&collection=journals.

Hirschi, Travis (2002): Causes of delinquency. New Brunswick, N.J: Transaction Publishers.

Katz, Rebecca S.: Building the Foundation for a Side-by-Side Explanatory Model: A General Theory of Crime, the Age-Graded Life Course Theory, and Attachment Theory (Western Criminology Review, 1 (2)). Online verfügbar unter: http://wcr.sonoma.edu/v1n2/katz.html., zuletzt geprüft am 28.02.2012.

Listwan, Shelley Johnson; Piquero, Nicole Leeper; van Voorhis, Patricia (2010): Recidivism among a White-Collar Sample: Does Personality Matter? In: Australian and New Zealand Journal of Criminology 43 (1), S. 156-174.

Messner, Steven F.; Rosenfeld, Richard (2007): Crime and the American dream. 4. Aufl. Australia, Belmont, CA: Thomson/Wadsworth.

Patterson, Malcolm G.; West, Michael A.; Shackleton, Viv J.; Dawson, Jeremy F.; Lawthom, Rebecca; Maitlis, Sally et al. (2005): Validating the organizational climate measure: links to managerial practices, productivity and innovation. In: J. Organiz. Behav. 26 (4), S. 379-408.

Peterson, Dane K. (2002): The Relationship between Unethical Behavior and the Dimensions of the Ethical Climate Questionnaire. In: Journal of Business Ethics 41 (4), S. 313-326.

PricewaterhouseCoopers (2009): Wirtschaftskriminalität 2009. Frankfurt a.M.: Eigenverlag.

PricewaterhouseCoopers (2010): Compliance und Unternehmenskultur. Zur aktuellen Situation in deutschen Großunternehmen. Frankfurt a.M.: Eigenverlag.

Ray, J. V.; Jones, S. (2011): Self-Reported Psychopathic Traits and Their Relation to Intentions to Engage in Environmental Offending. In: International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology 55 (3), S. 370-391.

Schneider, Hendrik (2007): Das Leipziger Verlaufsmodell wirtschaftskriminellen Handelns. Ein integrativer Ansatz zur Erklärung von Kriminalität bei sonstiger sozialer Unauffälligkeit. In: Neue Zeitschrift für Strafrecht (10), S. 555-562.

Sutherland, Edwin Hardin (1983): White collar crime. The uncut version. New Haven: Yale University Press.

Tittle, Charles R. (1995): Control balance. Toward a general theory of deviance. Boulder: Westview Press.

Wikström, Per-Olof H. (2006): Individuals, settings, and acts of crime: situational mechanisms and the explanation of crime. In: Per-Olof H. Wikström und Robert J. Sampson (Hg.): The explanation of crime. Context, mechanisms, and development. Cambridge, UK, New York: Cambridge University Press, S. 61-107.

*Wikström, Per-Olof (*2007): The Social Ecology of Crime. The Role of the Environment in Crime Causation. In: Hans Joachim Schneider (Hg.): Internationales Handbuch der Kriminologie. Berlin: de Gruyter Recht, S. 333-357.

Xenakis, Sappho (2010): Pride and Prejudice: Comparative Corruption Research and the British Case. In: Crime, Law and Social Change 54 (1), S. 39-61.

Young, T. R. (1981): Corporate Crime: A Critique of the Clinard Report. In: Contemporary Crises 5 (3), S. 323-336.

VI. Wertorientierungen

Werte und Kriminalität – Konzeption der voluntaristischen Kriminalitätstheorie und Ergebnisse empirischer Studien

Dieter Hermann

Gliederung

1. Fragestellung

„Werte und Kriminalität" – das ist nicht nur die Auflistung von zwei Variablen, sondern die Überschrift zu einem kriminologischen Forschungsprogramm mit dem Ziel, eine allgemeine Kriminalitätstheorie zu entwerfen. Hier sollen die Konzeption der Theorie dargestellt und neue Untersuchungsergebnisse vorgestellt werden, insbesondere mikrosoziologische Analysen zu folgenden Themen: Die Struktur des Werteraums, die Konsistenz und Stabilität der Wertorientierungen von Kindern, der Einfluss des Elternhauses auf die Werte von Kindern, der Einfluss von Wertorientierungen auf Delinquenz bei verschiedenen Alterspopulationen, die Altersabhängigkeit von Wertorientierungen und die Veränderung von Wertorientierungen während der Haftzeit. Ein großer Teil der Ergebnisse stammt aus laufenden Projekten und wurde bisher noch nicht publiziert.

2. Grundlagen der voluntaristischen Kriminalitätstheorie

Die voluntaristische Kriminalitätstheorie steht in der Tradition der idealistischen Philosophie von *Kant* und der soziologischen Handlungs- und Gesell-

schaftstheorien von *Weber* und *Parsons*. Diese Grundlagen formulieren die 'Grand Theory',[1] aus der deduktiv empirisch überprüfbare Hypothesen abgeleitet werden, die insbesondere kriminelles Handeln, den Verlauf krimineller Karrieren, Unterschiede in Kriminalitätsraten und deren Wandel erklären sollen.

Die zentrale Grundlage der Kriminalitätstheorie ist die Handlungstheorie von *Parsons*.[2] Diese kann als Erweiterung der Handlungstheorie von *Weber* gesehen werden, und dieser stützt sich auf *Kant*.[3] Somit fließen die Annahmen über das Menschenbild von *Kant* in die Konzeption der voluntaristischen Kriminalitätstheorie ein. Es wird postuliert, dass (1) der Mensch an sich vernünftig ist, aber nicht immer vernünftig handelt, (2) das Bewusstsein einen Einfluss auf das Sein hat und (3) der Mensch einen (bedingt) freien Willen hat. Mit dem letztgenannten Punkt ist gemeint, dass der Mensch zwar wollen kann, was er will, aber seine Handlungen in das Prokrustesbett von Struktur und Situation eingebunden sind.

Nach der Handlungstheorie von *Parsons* sind Normen und Werte zentrale Kategorien zur Erklärung menschlichen Handelns. Werte können als zentrale und abstrakte Zielvorstellungen und Lebensprinzipien definiert werden, Normen sind Verhaltensvorschriften und Verhaltenserwartungen. Der Mensch wird als produktiv-realitätsverarbeitendes Subjekt gesehen, das in eine komplexe Umwelt eingebunden ist.[4] Zur Reduzierung der Komplexität, zur Verarbeitung der Informationen und zur Auswahl von subjektiv Wichtigem werden seitens der Akteure Normen und Werte verwendet. Diese 'Filter' beeinflussen das Ergebnis der Informationsverarbeitung sowie die Auswahl von Handlungszielen und von Mitteln zur Zielerreichung. Durch Werte können wichtige von unwichtigen Handlungszielen unterschieden und durch Normen können akzeptierte von nicht akzeptierten Handlungsmitteln abgegrenzt werden. Jede Handlung ist demnach das Ergebnis der Wahrnehmung der Situation sowie der Auswahl von Handlungszielen und Handlungsmitteln, und auf allen Ebenen sind Werte und Normen sowie die Vermeidung kognitiver Dissonanzen von Bedeutung.[5]

Nach der Handlungs- und Systemtheorie von *Parsons* und somit auch nach der voluntaristischen Kriminalitätstheorie stehen Wertorientierungen und

---

1 *Mills* 2000, S. 25 ff.
2 *Parsons* 1967 und 1972.
3 *Schneider* 2008, S. 89; *Schluchter* 2009, S. 6.
4 *Hurrelmann* 1983.
5 *Beckmann*, 1984; *Festinger* 1978; *Hermann* 2004a.

Glaubensüberzeugungen von Individuen und von Umgebungssystemen wie Gesellschaft, Institutionen und peer-groups in einem Interdependenzverhältnis. Die Wertevermittlung wird als Sozialisationsprozess gesehen, bei dem die Wertorientierungen wichtiger Bezugspersonen eine zentrale Rolle spielen, wobei Wertorientierungen nicht einfach übernommen werden, sondern in Abhängigkeit vom Entwicklungsniveau reflektiert und an die Erfahrungswelt angepasst werden.

In empirischen Studien haben sich vor allem religiöse und leistungsbezogene sowie idealistische Werte als empirisch relevante kriminoresistente Faktoren erwiesen, während eine Verquickung von materialistischen, hedonistischen und subkulturellen Werten den gegenteiligen Effekt hat. Die erstgenannten Werte stehen mit höherer Normakzeptanz im Zusammenhang, der zuletzt aufgeführte Wertekomplex korrespondiert mit niedrigerer Normakzeptanz. Je höher die Normakzeptanz, desto niedriger ist die Kriminalität.[6]

3. Daten

Die Daten zu den hier berichteten Ergebnissen stammen aus mehreren Projekten:

- Repräsentative Bevölkerungsbefragungen in Heidelberg und Freiburg aus dem Jahr 1998. Die Grundgesamtheit bildeten die Bewohnerinnen und Bewohner der Kommunen, sofern sie zwischen 14 und 70 Jahre alt waren. Aus diesem Personenkreis wurden zufällig Personen ausgewählt; davon haben etwa 3.000 an der Befragung teilgenommen.[7]
- Replikation der oben beschriebenen Bevölkerungsbefragung im Jahr 2009, beschränkt auf Heidelberg. Auch die Replikationsstudie basiert auf einer Zufallsstichprobe. An der Erhebung haben etwa 1.600 Personen zwischen 14 und 70 Jahren teilgenommen.[8]
- Totalerhebung der Schülerinnen und Schüler der Klassen fünf bis neun aller Heidelberger Haupt- und Förderschulen in den Jahren 2002, 2003 und 2004. Diese drei Wellen umfassen die Angaben von mehr als 3.400 Befragten. Die Daten der Untersuchung stammen aus dem Projekt 'Schulsozialarbeit', das von der Heidelberger Klinik für Kinder- und Ju-

6 *Hermann* 2003.
7 *Hermann* 2003.
8 *Hermann* 2009.

gendpsychiatrie in Kooperation mit dem Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg durchgeführt wurde.[9]

- Befragung von Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 und 7 der Hauptschulen, Realschulen, Förderschulen und einer Gesamtschule in Heidelberg. Zudem wurde ein Elternteil in die Befragung einbezogen. Die Erhebungen zur ersten Welle erstreckten sich von Februar bis Juni 2010 und umfassten 339 Fälle. Die Daten der Untersuchung stammen aus dem Projekt 'Weichensteller', das von der Heidelberger Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Kooperation mit dem Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg durchgeführt wird.[10]
- Repräsentative Panelbefragung von Kindern und einem Elternteil in Deutschland. Der Beginn der Untersuchung war im Jahr 2010. Die Grundgesamtheit bildeten die Kinder in Deutschland, die bei der Erstbefragung acht und neun Jahre alt waren. Die Auswahl erfolgte durch eine Zufallsstichprobe. Die erste Welle umfasst etwa 1.400 Kinder und genauso viele Eltern, an der zweiten Welle haben sich etwa 1.200 Kinder und Eltern beteiligt.[11]
- Panelbefragung aller Inhaftierten der JVA Adelsheim mit sechs Wellen. Die Erhebung wurde zwischen März 2003 und April 2005 durchgeführt und umfasste insgesamt 1.700 Befragungen.

4. Operationalisierung von Werten

Die Messung von Wertorientierungen erfolgte in den oben aufgeführten Studien mit Hilfe der Skala 'Individuelle reflexive Werte'.[12] Sie besteht aus einer Itemliste, die erstrebenswerte Dinge und Lebenseinstellungen für das Individuum aufzählt, wobei deren Wichtigkeit anhand einer Ratingskala angegeben werden soll. Das Instrument basiert auf Arbeiten von *Klages*,[13] wobei die von *Klages* entwickelten Fragen um kriminologisch relevante Aspekte ergänzt wurden. Der Fragentext lautet: „Jeder Mensch hat ja bestimmte Vorstellungen, die sein Leben und Denken bestimmen. Für uns sind Ihre

9 *Hermann et al*. 2010.
10 *Hermann, Dölling, Resch* 2012.
11 *Forschungsgruppe Religion und Gesellschaft* 2012.
12 *Hermann* 2004b.
13 *Klages* 1992; *Klages/Gensicke* 1993.

Vorstellungen wichtig. Wenn Sie einmal daran denken, was Sie in Ihrem Leben eigentlich anstreben: Wie wichtig sind Ihnen dann die Dinge und Lebenseinstellungen, die wir hier aufgeschrieben haben?“. Die Itemliste besteht aus 34 Statements wie beispielsweise „Gesetz und Ordnung respektieren“, „Sozial benachteiligten Gruppen helfen“, „An Gott glauben“, „Die guten Dinge des Lebens genießen“, „Am Althergebrachten festhalten“ und „Hart und zäh sein“.

Dieses Instrument wurde in Befragungen von Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen eingesetzt. Für Erhebungen bei Kindern wurde die Fragestellung vereinfacht: „Jeder Mensch hat etwas, das für ihn besonders wichtig ist. Wie wichtig sind für Dich die Dinge, die wir hier aufgeschrieben haben?“. Die Itemliste wurde reduziert und vereinfacht: „Mich an die Regeln der Schule zu halten“, „Anderen Menschen zu helfen“, „An Gott zu glauben“ und „So zu leben, wie Gott es will“.

5. Struktur des Werteraums

Die Items der Skala ‘Individuelle reflexive Werte’ können mit den Daten der Bevölkerungsbefragungen in Heidelberg und Freiburg aus den Jahren 1998 und 2008 durch eine Faktorenanalyse (mit schiefwinkliger Rotation) in neun empirisch unterscheidbare Dimensionen aufgeteilt werden. Diese neun Wertedimensionen können wiederum mittels einer Faktorenanalyse (mit orthogonaler Rotation) drei übergeordneten Dimensionen zugeordnet werden. Diese können als traditionelle Werte, als moderne idealistische Werte und als moderne materialistische Werte bezeichnet werden. Die Dimension mit den traditionellen Werten umfasst die Orientierung an Leistung, Religion und sozialen Normen sowie eine konservative Orientierung; moderne idealistische Werte umfassen eine sozialintegrative, politisch tolerante, ökologisch-alternative und altruistische Orientierung, und in modernen materialistischen Werten sind subkulturelle und hedonistische Präferenzen subsummiert.[14]

Das Problem einer faktorenanalytischen Konstruktion einer Skala ist, dass nicht unterschieden werden kann, ob zwei hoch korrelierte Items Indikatoren einer Dimension sind oder in einer kausalen Beziehung zueinander stehen. *Rokeach* hat versucht, dieses Problem durch die Annahme einer hierarchischen Struktur des Werteraums, nämlich der Unterscheidung zwischen ter-

14 *Hermann* 2003, S. 192 f.

minalen und instrumentellen Werten, zu lösen, wobei die erstgenannten Werte als Basiswerte betrachtet werden können.[15] Für die Wahl von religiösen Werten als Basiswerte oder Werten erster Ordnung sprechen fünf Argumente: (1) Zumindest auf der Makroebene sind religiöse Werte eine Bedingung für Leistungsorientierung,[16] (2) religiöse Werte sind vergleichsweise umfassend und berücksichtigen als Einzige transzendente Bereiche, (3) die christliche Religion betrifft alle Wertebereiche, indem die Bibel normative Aussagen über Egoismus, Altruismus, Hedonismus, Toleranz, Menschenwürde und Erhalt der Schöpfung macht, (4) die postulierte Wertehierarchie ist empirisch abbildbar und (5) christlich-religiöse Werte haben eine Schlüsselstellung in der Wertesozialisation. Die empirischen Studien zu den beiden letzten Punkten sind nachfolgend aufgeführt.

Greift man die Idee des hierarchischen Werteraums auf und definiert religiöse Werte als Werte erster Ordnung und alle anderen Wertebereiche als Werte zweiter Ordnung, führt eine faktorenanalytische Differenzierung der Items des letztgenannten Wertebereichs zu acht Dimensionen, die in einer weiteren Analyse zu drei übergeordneten Dimension zusammengefasst werden können: Nomozentrierte-konservative Leistungsorientierung, idealistische Werte und hedonistisch-materialistische Werte. Die Struktur des gesamten Werteraums ist in *Tabelle 1* dargestellt. Diese Struktur kann faktorenanalytisch sowohl mit den Daten der Bevölkerungsbefragungen aus Heidelberg und Freiburg aus dem Jahr 1998 und den Daten der Replikationsstudie für Heidelberg aus dem Jahr 2009 reproduziert werden.

15 *Rokeach* 1973.

16 Nach *Max Weber* (2000) beispielsweise ist die protestantische Ethik eine Bedingung für die Förderung von Leistungsbereitschaft und folglich für die Entstehung des Kapitalismus.

Tabelle 1: Struktur des Werteraums

Werte erster Ordnung	**Items**
Christlich religiöse Werte	• Wichtigkeit des Glaubens an Gott • Wichtigkeit der Ausrichtung des Lebens nach christlichen Normen und Werten
Werte zweiter Ordnung	**Untergeordnete Wertedimension**
Nomozentrierte-konservative Leistungsorientierung	• Normorientierte Leistungsethik • Konservative Orientierung
Idealistische Werte	• Sozialer Altruismus • Politisch tolerante Orientierung • Ökologische Orientierung • Sozialintegrative Orientierung
Hedonistisch-materialistische Werte	• Subkulturell-materialistische Orientierung • Hedonistische Orientierung

Mittels der oben genannten Daten kann zudem die Hypothese von der hierarchischen Struktur des Werteraums überprüft werden. Ein Strukturgleichungsmodell mit christlich-religiösen Werten als Ursache für alle anderen Wertedimensionen führt zu ausschließlich signifikanten Effekten. Die standardisierten Pfadkoeffizienten betragen 0,58 für die Erklärung der nomozentrierten konservativen Leistungsorientierung, 0,22 für die Erklärung der idealistischen Werte und -0,09 für die Erklärung der hedonistisch-materialistischen Werte.

6. Intergenerationale Transmission von Werten

Die Untersuchung der Mechanismen der intergenerationalen Transmission von Werten setzt eine Antwort auf die Frage voraus, ab welchem Alter Menschen Werte haben. *Ronald Inglehart* – vermutlich der weltweit bekannteste Werteforscher – vertritt die Ansicht, dass Werte erst in der Adoleszenzphase ausgebildet werden und danach ein Leben lang stabil bleiben. In Abhängigkeit von den gesellschaftlichen Bedingungen, unter denen eine Person in der Adoleszenzphase aufwächst, bilden sich solche Werte aus, die knappen Gütern entsprechen. Lebt jemand in einer Überflussgesellschaft, werden postmaterialistische Werte dominieren, während eine Mangelgesellschaft die Ausbildung materialistischer Werte fördert.[17] Diese Hypothese unterstellt, dass vor der Adoleszenzphase Werte entweder gar nicht oder nur rudimentär

17 *Inglehart* 1977.

vorhanden sind. *Hurrelmann* und *Bründel* postulieren, dass die Entwicklung von Werten und Moralvorstellungen Entwicklungsaufgaben der späten Kindheit sind und die Werteentwicklung etwa im Alter von 8 bis 11 Jahren erfolgt.[18] Empirische Studien mit der Werteskala von *Schwartz* zeigen, dass diese Altersschätzung nicht zu hoch gegriffen ist: Bereits Kinder zwischen 8 und 12 Jahren können zwischen verschiedenen Wertebereichen differenzieren.[19]

Mit den Daten der oben beschriebenen Panelbefragung von Kindern und einem Elternteil in Deutschland aus dem Jahr 2010 kann dies bestätigt werden. Faktorenanalysen der Kinder- und Elterndaten führen zu identischen Strukturen der Werteitems. In beiden Fällen können zwei Wertedimensionen unterschieden werden, nämlich die christlich-religiöse Orientierung und die idealistische Normorientierung. Zudem ist die interne Konsistenz der Skalen mit Eltern- bzw. Kinderwerten, gemessen als Cronbachs Alpha, nahezu identisch. Der Unterschied zwischen Kinder- und Elternwerten liegt in der Stabilität – diese ist bei Kindern erwartungsgemäß weniger ausgeprägt. Beispielsweise beträgt der Korrelationskoeffizient nach *Pearson* zwischen zwei benachbarten Messungen für die Items zu Altruismus (Anderen Menschen helfen) bei Kindern etwa 0,3 und bei Eltern mehr als 0,5. Die Stabilität christlich religiöser Werte ist größer, und in diesem Bereich sind die Unterschiede zwischen der Stabilität von Eltern- und Kinderwerten deutlich geringer.[20]

Insgesamt gesehen sprechen die Studienergebnisse für eine frühe Ausbildung von Werten bereits im Grundschulalter. Somit kann die Frage nach den Mechanismen der intergenerationalen Transmission von Werten für diese Altersgruppe untersucht werden. Zu der Thematik liegen bereits einige Studien vor. *Dickmeis* fasst in ihrer 1997 erschienen Dissertation den Forschungsstand so zusammen, dass „empirische Studien jedoch nur bescheidene Zusammenhänge zwischen den Werthaltungen von Eltern und Kindern" erbracht haben und resümiert, dass die Annahme von hohen Korrelationen zwischen den Werthaltungen von Eltern und Kindern kaum aufrecht erhalten werden kann.[21] Das Problem vieler Studien liegt im gewählten Alter der

---

18 *Hurrelmann/Bründel* 2003, S. 76.

19 *Döring/Blauensteiner/Aryus/Drögekamp/Bilsky* 2010.

20 Der Korrelationskoeffizient nach Pearson zwischen zwei zeitlich benachbarten Messungen für die Items zu christlicher Religiosität (So leben, wie Gott es will; an Gott glauben) beträgt bei Kindern etwa 0,7 und bei Eltern etwa 0,8.

21 *Dickmeis* 1997, S. 55.

Probanden.[22] Meist werden Jugendliche untersucht, also Personen, die sich in einer Altersphase befinden, die durch eine Ablösung vom Elternhaus gekennzeichnet ist. Zudem liegt die Phase der Wertebildung schon relativ weit zurück, so dass ein Einfluss von Dritten und eine Veränderung von Werten durch Selbstreflexion wahrscheinlich sind.

Bubeck und *Bilsky* konnten bei einer Studie mit über 1.500 Kindern und Jugendlichen zeigen, dass bereits zehn bis zwölf Jahre alte Kinder sinnvoll über Wertepräferenzen Auskunft geben können.[23] Die Wertestruktur von Kindern dieser Altersgruppe ist nahezu genauso differenziert wie bei Jugendlichen zwischen 15 und 17 Jahren. In der Untersuchung von *Boehnke* und *Welzel* wurden noch jüngere Probanden berücksichtigt, nämlich Personen zwischen 7 und 14 Jahren. In dieser Studie liegen die Korrelation zwischen Kinder- und Elternwerten zwischen 0,4 und 0,8.[24] Allerdings ist die Fallzahl der Studie relativ klein – es wurden lediglich 121 Kinder und 43 Eltern berücksichtigt.

Mit den Daten der oben beschriebenen Panelbefragung durch die Forschungsgruppe Religion und Gesellschaft von anfänglich 8- bis 9-jährigen Kindern und einem Elternteil in Deutschland kann die Frage nach der intergenerationalen Transmission von Werten untersucht werden. Die Analyse basiert auf einem Strukturgleichungsmodell, das den Transferprozess von Werten abbildet. Wie bereits erwähnt kann dabei zwischen christlich-religiösen Werten und idealistischer Normorientierung unterschieden werden. Das Ergebnis der Analyse ist in *Abbildung 1* dargestellt. Die Daten stammen aus der zweiten Befragungswelle und die dargestellten Pfadkoeffizienten sind standardisierte Effekte. Die Fallzahl beträgt 1.391 Kinder und 1.394 Eltern.

---

22 *Hoge/Petrillo/Smith* (1982) untersuchen 16-jährige Personen, *Dickmeis* (1997) bezieht ihre Studie auf 14- bis 16-Jährige und *Schönpflug* (2001) auf Jugendliche und Heranwachsende zwischen 14 und 19 Jahren.

23 *Bubeck/Bilsky* 2004.

24 *Boehnke/Welzel* 2006, S. 353.

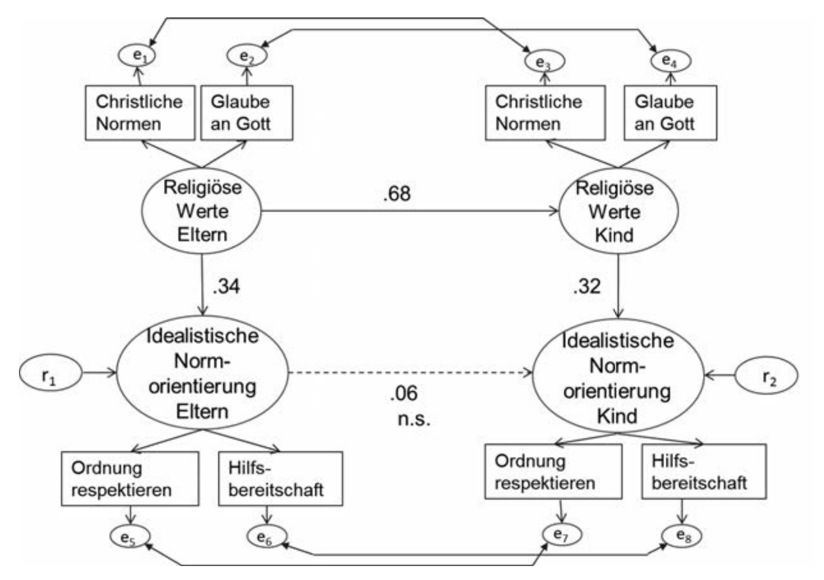


Abbildung 1: Intergenerationale Transmission von Werten

Legende:

- *Oval gerahmte Merkmale (Religiöse Werte Eltern / Kind, idealistische Normorientierung Eltern / Kind): Latente Variablen*
- *Rechteckig gerahmte Merkmale: Manifeste Variablen*
- *e_1 bis e_8: Zufällige Messfehler*
- *r_1 und r_2: Residuen*
- *n.s.: Nicht signifikant*
- *Messung der Wertorientierungen Kinder: „Jeder Mensch hat etwas, das für ihn besonders wichtig ist. Wie wichtig sind für Dich die Dinge, die wir hier aufgeschrieben haben?“*
    - *So zu leben, wie Gott es will … [1] ganz unwichtig … [5] ganz wichtig*
    - *An Gott zu glauben … [1] ganz unwichtig … [5] ganz wichtig*
    - *Anderen Menschen zu helfen … [1] ganz unwichtig … [5] ganz wichtig*
    - *Mich an die Regeln der Schule zu halten … [1] ganz unwichtig … [5] ganz wichtig*
- *Messung der Wertorientierungen Eltern: „Jeder Mensch hat ja bestimmte Vorstellungen, die sein Leben und Denken bestimmen. Für uns sind Ihre Vorstellungen wichtig. Wenn Sie einmal daran denken, was Sie in Ihrem Leben eigentlich anstreben: Wie wichtig sind Ihnen dann die Dinge und Lebenseinstellungen, die wir hier aufgeschrieben haben?“*
    - *Mein Leben nach christlichen Normen und Werten ausrichten … [1] ganz unwichtig … [7] ganz wichtig*
    - *An Gott glauben … [1] ganz unwichtig … [7] ganz wichtig*
    - *Sozial benachteiligten Gruppen helfen … [1] ganz unwichtig … [7] ganz wichtig*
    - *Gesetz und Ordnung respektieren … [1] ganz unwichtig … [7] ganz wichtig*

Bei der Vermittlung von Werten scheinen die christlich-religiösen Werte der Eltern eine zentrale Rolle zu spielen. Diese werden von ihren Kindern übernommen; für andere Wertebereiche trifft dies nur in eingeschränktem Umfang zu – zumindest ist der Einfluss der idealistischen Normorientierung der Eltern auf die entsprechende Wertorientierung bei Kindern nicht signifikant. Sowohl bei den befragten Eltern als auch bei den Kindern haben religiöse Werte einen signifikanten Einfluss auf die idealistische Normorientierung. Dies kann so interpretiert werden, dass bei der Ausbildung außerreligiöser Wertepräferenzen Kinder und Erwachsene insbesondere auf ihre eigenen religiösen Präferenzen zurückgreifen, so dass die Wertesozialisation nicht einfach als Transfer elterlicher Werte beschrieben werden kann, sondern als Prozess, bei dem auch die individuellen Weltbilder der Kinder bedeutsam sind. Dieses Ergebnis stützt die Annahme einer frühen Vermittlung religiöser Werte und damit das Postulat eines hierarchischen Werteraums, in dem religiöse Werte als Werte erster Ordnung und alle anderen Wertebereiche als Werte zweiter Ordnung bezeichnet werden.

7. Einfluss von Werten auf Kriminalität

Zu dem Forschungskomplex ʽWerte und Kriminalität´ wurden schon sehr früh empirische Untersuchungen durchgeführt, insbesondere zu den Fragen, ob die Beziehungen zwischen den genannten Merkmalen in verschiedenen Altersgruppen nachgewiesen werden können. *Clark* und *Wenninger* haben Schüler der Klassen 6 bis 12 befragt. Bivariate Analysen zum Zusammenhang zwischen Werten und Delinquenzbelastung erbrachten zum Teil sehr hohe Korrelationen. Die engsten Zusammenhänge mit einer niedrigen Kriminalitätsbelastung wurden mit folgenden Items erzielt: Fleißig sein, Zielstrebigkeit, Hilfsbereitschaft, Fähigkeit zur Vermeidung von Ärger und körperlichen Auseinandersetzungen sowie Vorsicht im Umgang mit fremdem Eigentum.[25] *Cernkovich* hat männliche weiße Jugendliche untersucht. Das Ergebnis der Analyse war, dass mit zunehmender Bedeutung konventioneller Werte die Delinquenzbelastung sinkt, während die Orientierung an subkulturellen Werten den gegenteiligen Effekt hat.[26] *Boers und Reinecke* haben eine umfassende Panelerhebung von Schülern der Klassen sieben bis zehn durchgeführt und kamen zu dem Ergebnis, dass hedonistische und technische Werte Delinquenz fördern, während traditionelle Wert-

25 *Clark/Wenninger* 1963.
26 *Cernkovich* 1978.

orientierungen normkonformes Handeln begünstigen.[27] Diesen Effekt von traditionellen Wertorientierungen auf Delinquenz konnten *Kerner, Stroezel* und *Wegel* bei einer Untersuchung mit männlichen Inhaftierten im Jugendstrafvollzug und in einer Studie mit (Berufs-)Schülern bestätigen. Zudem konnten sie einen delinquenzreduzierenden Effekt idealistischer Wertorientierungen nachweisen, während moderne materialistische Werte den gegenteiligen Effekt auf Delinquenz hatten.[28] *Hadjar, Baier* und *Boehnke* haben anhand einer Panelerhebung von Schülern (Klassen 8 und 9) gezeigt, dass ein erfolgsorientierter Egoismus einen delinquenzfördernden Effekt hat.[29] *Woll* hat in einer Replikationsstudie zur voluntaristischen Kriminalitätstheorie die Kernhypothesen replizieren können. Die Analyse basiert auf einer Panelerhebung von Berufsschülern. Traditionelle Wertorientierungen korrespondieren mit normkonformem Handeln, moderne materialistische Werte hingegen mit Delinquenz.[30] In der Untersuchung von *Hermann* konnte dieser Effekt bei Befragten zwischen 14 und 70 Jahren nachgewiesen werden – sowohl mit den Daten der Bevölkerungsbefragung in Heidelberg und Freiburg aus dem Jahr 1998 als auch mit den Daten der Heidelberger Replikationsstudie aus dem Jahr 2009.[31] Auch in der oben beschrieben Panelbefragung von Schülern der Klassen fünf bis neun aus Haupt- und Förderschulen Heidelbergs (Projekt Schulsozialarbeit) konnte ein deutlicher Einfluss von der Bedeutung einer idealistische Normorientierung auf Gewaltdelinquenz belegt werden.[32] Bei der Weiterführung dieses Projekts unter dem Namen ʽWeichenstellerʹ wurden die relevanten Variablen wieder erhoben – dieses Mal nicht nur für Kinder, sondern auch für ihre Eltern. Die Replikation bestätigt den Einfluss von Wertorientierungen auf Delinquenz sowie die oben beschrieben Mechanismen der intergenerationalen Transmission religiöser Werte. Das Ergebnis der Analyse ist in *Abbildung 2* grafisch dargestellt. Die dargestellten Pfadkoeffizienten sind standardisierte Effektschätzungen, die alle auf dem 0,1%-Niveau signifikant sind. Die Analyse basiert auf 303 Kinder-Eltern-Paaren, wobei die Kinder entweder die Klasse fünf oder sieben besuchten. Delinquenz wurde durch Selbstberichte seitens der Kinder zu Gewalt- und Eigentumsdelinquenz erhoben.

---

27 *Boers/Pöge*, 2003; *Boers/Reinecke/Motzke/Wittenberg* 2002.
28 *Kerner/Stroezel/Wegel* 2011.
29 *Hadjar/Baier/ Boehnke* 2008.
30 *Woll* 2011.
31 *Hermann* 2003.
32 *Hermann/Dölling/Fischer/Haffner/Parzer/Resch* 2010.

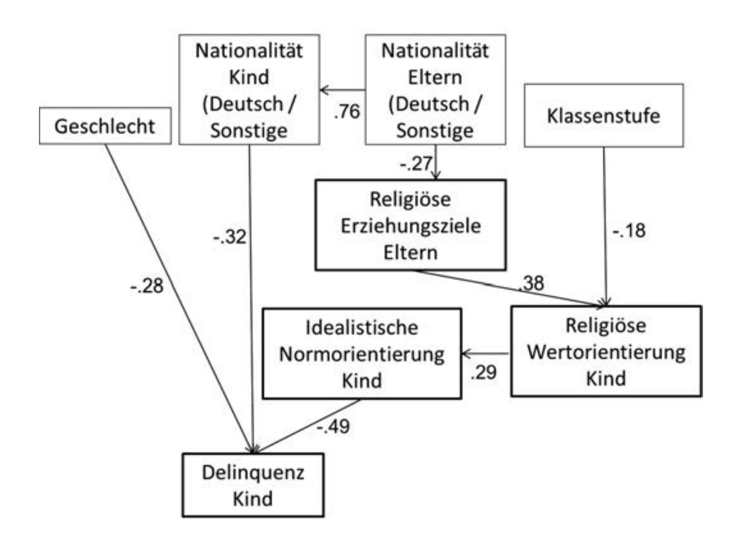


Abbildung 2: Der Einfluss von elterlichen Werten auf die Delinquenz ihrer Kinder

Das Ergebnis: Je wichtiger religiöse Erziehungsziele für die Eltern sind, desto wichtiger sind religiöse Werte für das Kind. Diese beeinflussen die idealistische Normorientierung. Je wichtiger dieses Merkmal ist, desto niedriger ist die Wahrscheinlichkeit delinquenten Handelns.

Die Daten der oben beschriebenen Panelbefragung von Kindern und Eltern durch die Forschungsgruppe Religion und Gesellschaft erlauben eine weitere Replikationsstudie. Dabei zeigte sich, dass die Relevanz christlich-religiöser Werte die idealistische Normorientierung und diese die Gewaltbereitschaft beeinflusst – diese Kausalkette findet man sowohl bei Kindern als auch bei Eltern. Zudem sind intergenerationale Transmissionsprozesse nachweisbar, und zwar bezüglich christlich religiöser Werte als auch bezüglich Gewaltbereitschaft: Je wichtiger religiöse Werte für die Eltern sind, desto wichtiger sind sie auch für ihre Kinder, und je ausgeprägter die Gewaltbereitschaft bei den Eltern ist, desto größer ist sie auch bei ihren Kindern. In diesem Modell wird die Gewaltbereitschaft der Kinder sowohl von ihren Wertepräferenzen als auch von der elterlichen Gewaltbereitschaft beeinflusst. Beide Einflüsse liegen ungefähr auf gleichem Niveau. Alle beschriebenen Effekte sind auf dem 0,1%-Niveau signifikant. Bei der Analyse wurden ergänzend demogra-

fische Merkmale und die Orientierung an sozial erwünschtem Antwortverhalten einbezogen.[33]

Die Analysen zum Einfluss von Wertorientierungen auf Delinquenz sprechen für eine Replizierbarkeit der oben dargestellten Effekte: Sowohl bei Kindern als auch bei älteren Personen ist ein starker Einfluss von Wertorientierungen auf Delinquenz und Delinquenzbereitschaft erkennbar, wobei insbesondere religiöse, traditionelle und idealistische Werte einen kriminoresistenten Effekt haben.

8. Veränderung von individuellen Werten

In Querschnittsstudien findet man enge Zusammenhänge zwischen Alter und Wertepräferenzen. Beispielsweise nimmt die Wichtigkeit religiöser Werte mit dem Alter zu, während die Orientierung an hedonistisch-materialistischen Werten mit dem Alter abnimmt.[34] Solche Analysen erlauben jedoch keine Unterscheidungen zwischen Lebenslauf- und Kohorteneffekten. Es ist denkbar, dass die beschriebenen Zusammenhänge durch die Veränderung von Werten während der Lebenszeit oder durch kohortenspezifische Sozialisationsprozesse erklärt werden können. Eine Entscheidung zwischen diesen Alternativen ist auf der Grundlage von Panelstudien möglich, die einen längeren Zeitraum berücksichtigen. Solche Untersuchungen liegen, soweit ersichtlich, nicht vor. Anhand der oben beschriebenen Panelbefragung aller Inhaftierten der JVA Adelsheim mit sechs Wellen kann zumindest ein Teilaspekt der Thematik untersucht werden, nämlich die Frage, warum sich Werte ändern und welchen Beitrag der Strafvollzug leistet.

Bei dieser Studie wurde die Skala ʽIndividuelle reflexive Werte´ eingesetzt.[35] Für die Analyse wurden clusteranalytisch Gruppen mit unterschiedlichen Werteprofilen bestimmt und die ʽWanderungen´ zwischen den Clustergruppen während der Haftzeit untersucht. Dabei können sechs Personengruppen unterschieden werden. Die Gruppe der ʽSozial Angepassten´ ist durch die subjektive Wichtigkeit idealistischer Ordnungswerte und christlich-religiöser Werte sowie durch die Ablehnung subkultureller Werte charakterisiert. Das konträre Werteprofil ist in der Gruppe der ʽSubkulturell Orientierten´ zu finden. Zudem ist noch die Gruppe der ʽUnauffälligen´ er-

33 Zum Einfluss sozialer Erwünschtheit auf das Antwortverhalten siehe *Paulhus* 1991.
34 *Hermann* 2003; *Hermann* 2009.
35 *Hermann* 2004b.

kennbar, die bei keiner Wertedimension eine extreme Position einnimmt. Den ʽIdealistischen Atheistenˊ sind idealistische Ordnungswerte fast genauso wichtig wie den ʽSozial Angepassten, allerdings unterscheiden sie sich von dieser Gruppe durch die Ablehnung christlich-religiöser Werte. Außerdem findet man durch die Clusteranalyse noch zwei Gruppen, die sich durch eine Verweigerungshaltung auszeichnen. Sie beantworten zwar die Fragen, geben aber letztlich keine Auskunft über ihre Haltung. Ein solches Antwortverhalten wird als „Response Set“ bezeichnet. Darunter versteht man eine systematische Verzerrung der Antworten in Befragungen.[36] Dazu gehört ein Antwortverhalten, das unabhängig vom Frageninhalt ist, beispielsweise durch das permanente Ankreuzen der Mittel- oder Extremkategorie.

Die Wertegruppen haben einen unterschiedlichen Umfang, der sich mit der verbüßten Haftdauer verändert. Für die Analyse wurden drei Haftphasen unterschieden, nämlich das erste, zweite und letzte Drittel der aus Befragtenperspektive bereits verbüßten Haftzeit. Die Analyse zeigt, dass zu Haftbeginn die Gruppen der sozial Angepassten und subkulturell Orientierten gleich groß waren. Am Ende der Haft ist die erstgenannte Gruppe kleiner geworden, von 16 auf 13 Prozent, während die zweite Gruppe gewachsen ist, von 16 auf 21 Prozent. Die Subkulturgruppe im Jugendstrafvollzug übt einen Sogeffekt aus, während die Gruppe der ʽSozial Angepasstenˊ an Attraktivität verliert. Der Wechsel von einer Wertegruppe in eine andere findet vor allem am Anfang der Haft statt. Beim Übergang von der ersten zur zweiten Haftphase bleiben 38 Prozent der Personen aus der Gruppe der ʽSozial Angepasstenˊ in dieser Gruppe, beim Übergang von der zweiten zur dritten Haftphase sind es 69 Prozent. Für die Gruppe der ʽSubkulturell Orientiertenˊ liegen diese Werte bei 43 und 62 Prozent. Die Zunahme der Stabilität von Werten findet man in allen Gruppen – mit einer Ausnahme: Unter den Befragten, die immer die Mitte einer Skala bevorzugen, sind die Wanderungen am Ende der Haft ausgeprägter als zu Beginn.

Der Vollzug der Jugendstrafe führt somit zu einer Veränderung von Werten, insbesondere zu Haftbeginn. Diese Phase ist durch Instabilität gekennzeichnet, durch eine Erschütterung der Wertepräferenzen. Allerdings sind die Wanderungen zwischen den Wertegruppen keineswegs zufällig. So findet kein Wechsel von der Gruppe der subkulturell Orientierten in die Gruppe der sozial Angepassten und fast kein Wechsel von der Gruppe der sozial Angepassten in die Gruppe der subkulturell Orientierten statt.

36 *Schnell/Hill/Esser* 2011, S. 345 ff.

Die Ergebnisse lassen vermuten, dass markante und einschneidende Ereignisse im Leben eines Menschen eine Veränderung von Wertorientierungen verursachen können. Als Hypothese bietet sich eine Übertragung des Ansatzes von *Sampson* und *Laub* an. Diese postulieren einen Einfluss von „Turning Points" auf die Veränderung des Verlaufs krimineller Karrieren.[37] Diese Hypothese kann auch derart modifiziert werden, dass der Einfluss von Turning Points auf Delinquenz durch Werte vermittelt wird: Einschneidende Ereignisse führen zu einem Wandel individueller Werte und dies beeinflusst als Folge davon die Wahrscheinlichkeit delinquenten Handelns.

9. Fazit

Das Forschungsprogramm der voluntaristischen Kriminalitätstheorie überschneidet sich mit mehreren Gebieten der Soziologie und ist deshalb vergleichsweise umfangreich. In dem Beitrag wurden einige Teilbereiche behandelt und die Ergebnisse einschlägiger Studien vorgestellt. Dabei wurde auf eine ausführliche Darstellung der Untersuchungen verzichtet.

Die berichteten Untersuchungen sprechen für eine mehrdimensionale und hierarchische Struktur des Werteraums, wobei religiöse Werte in der Hierarchie oben stehen. Die Gründe für diese Art der Modellierung des Werteraums liegen in der Reproduzierbarkeit dieser Struktur anhand von Bevölkerungsbefragungen und an den Analyseergebnissen zur Entstehung von Werten bei Kindern. Die Resultate zu der Thematik lassen eine intergenerationale Transmission religiöser Werte vermuten und eine selbständige Ableitung weiterer Werte auf der Grundlage religiöser Werte. Die Untersuchungen zum Einfluss von Wertorientierungen auf Delinquenz ergeben bei verschiedenen Alterspopulationen ähnliche Ergebnisse: Religiöse, idealistische und normorientierte Werte haben bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen einen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit delinquenten Verhaltens – dies spricht für die Universalität und Stabilität des Erklärungsmodells. Zudem zeigen die vorgestellten Analysen, dass sich Wertepräferenzen wandeln können, insbesondere durch einschneidende Ereignisse wie eine Inhaftierung.

Insgesamt gesehen konnte durch keine der Studien die voluntaristische Kriminalitätstheorie falsifiziert werden. Die hohen Effektschätzungen und das große Erklärungspotenzial der Modelle lassen vermuten, dass das For-

37 *Sampson/Laub* 1995

schungsprogramm der voluntaristischen Kriminalitätstheorie ein erfolgreicher Weg für die Entwicklung einer umfassenden Kriminalitätstheorie ist. Ein Grund für den Erfolg könnte sein, dass die Kriminalitätstheorie nicht problemorientiert konzipiert wurde, sondern auf etablierten „Grand Theories" aufbaut und damit die Vorarbeiten intellektueller 'Riesen' nutzt. Und auf den Schultern von Riesen sieht man weiter – meinte schon *Isaak Newton*.[38]

Literatur

Beckmann, Jürgen (1984): Kognitive Dissonanz. Eine handlungstheoretische Perspektive, Springer, Berlin u.a.

Boehnke, Klaus/Welzel, Christian (2006): Wertetransmission und Wertewandel: Eine explorative Drei-Generationen-Studie, Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation, 26(4), S. 341-360.

Boers, Klaus/Pöge, Andreas (2003): Wertorientierungen und Jugenddelinquenz. In: Lamnek, Sigfried/Boatca, Manuela (Hrsg.): Geschlecht, Gewalt, Gesellschaft, S. 246-269, Leske und Budrich, Opladen.

Boers, Klaus/Reinecke, Jost/Motzke, Katharina/Wittenberg, Jochen (2002): Wertorientierungen, Freizeitstile und Jugenddelinquenz, Neue Kriminalpolitik 4, S. 141-146.

Bubeck, Maike/Bilsky, Wolfgang (2004): Value Structure at an Early Age, Swiss Journal of Psychology 63(1), S. 31-41.

Dickmeis, Claudia (1997): Die Entwicklung von individuellen Werthaltungen im Jugendalter. Eine Längsschnittuntersuchung in Ost- und Westberlin. Zugl.: Berlin, Humboldt-Univ., Diss., Waxmann, Internationale Hochschulschriften, 249, Münster u.a.

Döring, Anna K./Blauensteiner, Andrea/Aryus, Katrin/Drögekamp, Lisa/Bilsky, Wolfgang (2010): Assessing Values at an Early Age: The Picture-Based Value Survey for Children (PBVS–C), Journal of Personality Assessment 92 (5), S. 439-448.

Festinger, Leon (1978): Theorie der kognitiven Dissonanz, Huber, Bern u.a.

Forschungsgruppe Religion und Gesellschaft (2012): Religiosität und Wertebildung – Erste Ergebnisse einer Evaluationsstudie zur Erstkommunionkatechese, Diakonia 43, S. 59-65

Hadjar, Andres/Baier, Dirk/Boehnke, Klaus (2008): The Socialization of Hierarchic Self-Interest: Value Socialization in the Family, Young 16 (3), S. 279-301.

Hermann, Dieter (2003): Werte und Kriminalität. Konzeption einer allgemeinen Kriminalitätstheorie, 1. Aufl., Westdeutscher Verlag, Wiesbaden.

Hermann, Dieter (2004a): Values, Milieus, Lay Perspectives and Criminal Behavior, in: Albrecht Hans-Jörg/Serassis Telemach/Kania Harald (Hrsg): Images of Crime II, Edition Iuscrim, S 95-110, Freiburg i. Br.

Hermann, Dieter (2004b): Die Messung individueller reflexiver Werte. In: Glöckner-Rist, Angelika (Hrsg.): ZIS. ZUMA-Informationssystem. Elektronisches Handbuch sozialwissenschaftlicher Erhebungsinstrumente. Version 8.00. Mannheim: Zentrum für Umfragen, Methoden und Analysen.

38 *Merton* 1980, S. 7.

Hermann, Dieter (2009): Kommunale Kriminalprävention in Heidelberg. Evaluationsstudie zur Veränderung der Sicherheitslage in Heidelberg. Schriften zur Stadtentwicklung. Stadt Heidelberg.

Hermann, Dieter/Dölling, Dieter/Fischer, Sabine/Haffner, Johann/Parzer, Peter/Resch, Franz (2010): Wertrationale Handlungsorientierungen und Kriminalität. Ein Vergleich zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, Trauma und Gewalt 4, S. 6-17.

Hermann, Dieter/Dölling, Dieter/Resch, Franz (2012): Zum Einfluss elterlicher Werteerziehung und Kontrolle auf Kinderkriminalität. In: Hilgendorf, Eric/Rengier, Rudolf (Hrsg.): Festschrift für Wolfgang Heinz, S. 398-414, Nomos, Baden-Baden.

Hoge, Dean R./Petrillo Gregory H./Smith, Elia I. (1982): Transmission of Religious and Social Values from Parents to Teenage Children, Journal of Marriage and the Family 44: 569-80.

Hurrelmann, Klaus (1983): Das Modell des produktiv realitätsverarbeitenden Subjekts in der Sozialisationsforschung, Zeitschrift für Sozialisationsforschung und Erziehungssoziologie 3, S. 91-103.

Hurrelmann, Klaus/Bründel, Heidrun (2003): Einführung in die Kindheitsforschung, 2. Aufl., Beltz, Weinheim, Basel, Berlin.

Inglehart, Ronald (1977): The Silent Revolution: Changing Values and Political Styles among Western Publics, Princeton University Press, Princeton.

Kerner, Hans-Jürgen/Stroezel, Holger/ Wegel, Melanie (2011): Gewaltdelinquenz und Gewaltaffinität bei jungen Menschen in verschiedenen sozialen Milieus – Analyse von amtlichen Daten und von Befunden aus Selbstberichten. Trauma und Gewalt, 5(1), S. 20-35.

Klages, Helmut (1992): Die gegenwärtige Situation der Wert- und Wertwandelforschung – Probleme und Perspektiven. In Klages, Helmut/Hippler, Hans-Jürgen/Herbert, Willi (Hrsg.): Werte und Wandel. Ergebnisse und Methoden einer Forschungstradition, S. 5-39, Campus, Frankfurt, New York.

Klages, Helmut/Gensicke, Thomas (1993): Erläuterung der Speyerer Ziele und Methodik der Werterfassung, Speyer, unveröff. Ms.

Merton, Robert K. (1980): Auf den Schultern von Riesen: Ein Leitfaden durch das Labyrinth der Gelehrsamkeit, Syndikat: Frankfurt/M.

Mills, Charles Wright (2000): The Sociological Imagination, 14. Aufl., Oxford Univ. Press: Oxford u.a.

Parsons, Talcott (1967): The Structure of Social Action, 5. Aufl (1. Aufl 1937), Free Press, New York.

Parsons, Talcott (1972): Das System moderner Gesellschaften, Juventa, München (Original: The System of Modern Societies, Prentice-Hall, Englewood Cliffs, 1971).

Paulhus, Delroy L. (1991): Measurement and Control of Response Bias. Measures of Personality and Social Psychological Attitudes, in: Robinson, John P./Shaver, Phillip R./Wrightsman, Lawrence S. (Hrsg.): Measures of Personality and Social Psychological Attitudes, Bd. 1: Measures of Social Psychological Attitudes, S. 17-59, Academic Press, San Diego, CA, US.

Rokeach, Milton (1973): The Nature of Human Values, Free Press, New York.

Schluchter, Wolfgang (2009): Grundlegungen der Soziologie, Band 2, Mohr Siebeck, Tübingen.

Sampson, Robert J./Laub, John H. (1995): Crime in the Making: Pathways and Turning Points through Life, Harvard Univ. Press, Cambridge, Mass. u.a.

Schneider, Wolfgang Ludwig (2008): Grundlagen der soziologischen Theorie. Band 1: Weber — Parsons — Mead — Schütz, 3. Auflage, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.
Schnell, Rainer, Hill, Paul B./Esser, Elke (2011): Methoden der empirischen Sozialforschung, 9. Aufl., Oldenbourg, München.
Schönpflug, Ute (2001) Intergenerational Transmission of Values. The Role of Transmission Belts, Journal of Cross-Cultural Psychology 32(2), S. 174-185.
Weber, Max (2006): Die protestantische Ethik und der „Geist" des Kapitalismus. Textausgabe auf der Grundlage der ersten Fassung von 1904/05 mit einem Verzeichnis der wichtigsten Zusätze und Veränderungen aus der zweiten Fassung von 1920, 1. Aufl., Finanz-Buch-Verlag, München.
Woll, Andreas (2011): Kriminalität bei Berufsschülern: Eine Replikation der voluntaristischen Kriminalitätstheorie, Lit-Verlag, Berlin, Münster.

Die Bedeutung moralischer Motivation bei der Erklärung delinquenten Verhaltens im Jugendalter

Bettina Doering

Gliederung

1. Einleitung

Innerhalb der Kriminologie bildet die Erklärung kriminellen bzw. delinquenten Verhaltens den zentralen Forschungsgegenstand. Diese Verhaltensweisen werden im engeren Sinne über strafrechtlich relevante Regelübertretungen oder im weiteren Sinne über gesellschaftlich missbilligte Normabweichungen definiert. Beide Definitionsmöglichkeiten können nicht unabhängig von moralischen Überlegungen angewandt werden. Strafrechtliche Sanktionen kommen nur schwer ohne einen Rekurs auf universelle moralische Prinzipien aus (z.B. Menschenwürde), wenn sie nicht dem Vorwurf der Willkür ausgesetzt sein wollen. Normabweichungen und soziale Sanktionen benötigen in einer demokratischen Gesellschaft ebenso ein adäquates Legitimationsprinzip, das sich nicht nur auf Tradition und Konventionen beruft. Ähnliches gilt auch auf Individualebene und insbesondere bei der Sozialisation im Kindes- und Jugendalter. Würden Heranwachsende Regeln nur deshalb befolgen, weil sie Sanktionen fürchten, so könnte jede Situation, in der Straffreiheit antizipiert wird, auch zu negativen Verhaltensweisen führen. Dies ist zu großen Teilen aber nicht der Fall. Vielmehr unterlassen wir delinquente Handlungen häufig deshalb, weil wir wissen, dass wir unserem gegenüber damit Schmerzen zufügen könnten oder weil wir Respekt vor dem Eigentum anderer besitzen. Insofern ist neben Kontrolle und Sanktionsangst auch die moralische Einsicht eine bedeutsame Verhaltensmotivation, die vor allem

auch ohne Kontrolle und Strafandrohung auskommt. Dieser Argumentation folgend kann kriminologische Forschung sich nicht nur auf rechtliche Horizonte zurückziehen, sondern muss moralische Überzeugungen bei der Erklärung und Prävention delinquenten Verhaltens einbeziehen. Dem entsprechend setzt sich der folgende Text mit der Bedeutung von Moral innerhalb der kriminologischen Forschung auseinander. Nach der Vorstellung und kritischen Analyse des Moralbegriffs innerhalb der „Situational Action Theory of Crime Causation" wird darauf aufbauend ein erweiterter Vorschlag zur Konzeptualisierung von Moral empirisch geprüft.

2. Theoretischer Hintergrund

Obwohl einige empirische Studien die Bedeutung moralischer Urteilsfähigkeit und moralischer Emotionen bei der Erklärung delinquenten Verhaltens eindrucksvoll überprüft haben (z.B. *Barriga, Morrison, Liau, & Gibbs,* 2001; *Krettenauer & Eichler,* 2006; *Murray-Close, Crick, & Galotti,* 2006; *Stams et al.,* 2006), ist Moral keine der gängigen Untersuchungsvariablen innerhalb der kriminologischen Forschung. Kaum eine der prominenten kriminologischen Theorien und nur wenige der multifaktoriellen Erklärungsansätze explizieren Moral als eigenständigen Einflussfaktor auf delinquentes Verhalten (*Antonaccio & Tittle,* 2008). Die erste kriminologische Theorie, die Moral als zentralen Bedingungsfaktor aufnimmt, ist die *„Situational Action Theory of Crime Causation"* (SAT) *(z.B. Wikström,* 2009*; Wikström, Ceccato, Hardie, & Treiber,* 2010; *Wikström & Treiber,* 2007; *Wikström & Treiber,* 2009). Die SAT nimmt an, dass jedes kriminelle Verhalten eine moralisch relevante Handlung darstellt. Personen verhalten sich kriminell, da sie kriminelles Verhalten als Handlungsalternative wahrnehmen und weil sie dieses unter verschiedenen Verhaltensmöglichkeiten auswählen. Dieser zweistufige Prozess wird von der Neigung *(propensity)* der Person und den kriminogenen Faktoren *(exposure)* einer Situation beeinflusst. Die Kriminalitätsneigung hängt von der Moral und der Selbstkontrolle, sowie der Interaktion beider Faktoren ab. Auf der Seite der kriminogenen Faktoren der Situation nennt *Wikström* verschiedene Versuchungen *(temptations),* Provokationen *(provocations)* und Abschreckungen *(deterrence).* Im Folgenden soll es vor allem um die Auseinandersetzung mit der Bedeutung von Moral im Zusammenhang mit delinquentem Verhalten gehen. Aus diesem Grund wird auf eine detaillierte Definition der kriminogenen Faktoren verzichtet (für eine ausführlichere Darstellung u.a. *Wikström,* 2004; *Wikström,* 2006).

Für *Wikström* sind moralische Regeln und Emotionen die wichtigsten Individualfaktoren, die die Kriminalitätsneigung beeinflussen können. *„Moral rules prescribe what is right or wrong to do (or not to do) in a particular circumstance“* und Kriminalität wird als *„act of breaking a moral rule defined in criminal law*” definiert (*Wikström,* 2006, S.63). Gesetze und im speziellen Strafgesetze sind für *Wikström* (2006, S.65) moralische Regeln. Der Einfluss der Moral liegt insbesondere in der Wahrnehmung spezifischer Verhaltensweisen als Handlungsalternativen, wobei innerhalb der SAT zwischen moralischen Gewohnheiten *(habits)* und moralischen Überlegungen *(deliberation)* unterschieden wird. Erstere sind eher automatische durch Wiederholung erworbene Verhaltensweisen, welche keine kognitive Anstrengung benötigen. Diese Form der Verhaltensinitiation kommt insbesondere in bereits bekannten Situationen zum Tragen. Im Vergleich dazu sind moralische Überlegungen mit kognitiven Anstrengungen verknüpft und sind bei einem Entscheidungsprozess bedeutsam, der mehrere Handlungsalternativen beinhaltet. Personen mit stark ausgeprägten moralischen Gewohnheiten (habits) nehmen kriminelle Verhaltensweisen überhaupt nicht als Handlungsalternativen wahr. In Situationen in denen ein Individuum mehrere Handlungsalternativen wahrnimmt und über mindestens eine kriminelle Handlungsalternative verfügt, sind moralische Überlegungen und Selbstkontrolle bzw. die Relation beider Faktoren zueinander relevant. Selbstkontrolle wird innerhalb der SAT als *„the successful inhibition of perceived action alternatives, or interruption of a course of action, that conflict with an individual's morality“* (*Wikström & Treiber,* 2007, S.244) verstanden. Wenn in einer Situation eine wahrgenommene Handlungsalternative den moralischen Standards eines Individuums widerspricht, dann kann Selbstkontrolle die Wahl dieser Verhaltensweise regulieren. Hierzu schreiben *Wikström* und *Treiber* zusammenfassend (2007, S.258): *„We have further argued that an individual's morality (moral beliefs and moral habits) is the most important individual characteristic influencing an individual's engagement in acts of crime and that the role of an individual's ability to exercise self-control in crime causation is largely limited to specific circumstances in which an individual deliberates over action alternatives because of a conflict between his/her morality and the motivation to perform a particular action.”*

Innerhalb der kriminologischen Theorien muss die SAT als eine bedeutsame Innovation gewertet werden, da sie Person *(propensity)* und Situation *(exposure)* miteinander verknüpft und Interaktionen berücksichtigt. Insbesondere die empirische Prüfbarkeit der Theorie kann vor dem Hintergrund der relativen Komplexität einer Interaktion von Situation und Person nicht

zu hoch eingeschätzt werden. In wie weit im Bereich der Situation kritische Punkte angemerkt werden müssen, kann an dieser Stelle nicht bewertet werden. Innerhalb der Auseinandersetzung mit dem Teilbereich der Kriminalitätsneigung der SAT kann allerdings eine kritische Würdigung vorgenommen werden. Da ein Großteil der delinquenten Verhaltensweisen eine moralische Dimension besitzt, ist die Integration von Moral innerhalb kriminologischer Theorien bedeutsam. Diese Feststellung macht auch *Wikström* (2006, S.63) in dem er kriminelles Verhalten als moralischen Regelbruch definiert. Allerdings bleibt die Theorie schon innerhalb ihrer Moraldefinition weit hinter dem eigentlichen Geltungsbereich von Moral zurück. *Wikström* muss sich, wie im Folgenden gezeigt werden wird, vorwerfen lassen, dass sein Moralverständnis theoretisch und empirisch Gesetzestreue meint. Moral bezeichnet hingegen allgemeine Grundprinzipien, welche universelle, unparteiliche und kategorische Geltung besitzen (*Celikates & Gosepath,* 2009; *Nunner-Winkler,* 1991). Insofern ist Moral von der Sphäre des Rechts zu trennen.

Wikström nimmt hingegen an, dass alle Gesetze moralische Regeln sind und dem entsprechend Kriminalität immer mit einem moralischen Regelbruch einhergeht. Somit würde die Sphäre der Gesetze vollständig innerhalb der Moral liegen, das heißt jedem Gesetz würde eine moralische Regel zu Grunde liegen. *Wikström* (2004, S.25) schreibt zu diesem Problem: *„What (normally) differentiate laws from other moral rules are basically the greater formality and the power of the sanction system"*. Neben diesen beiden Kriterien (Formalität und Sanktionen) gibt es aber noch weitere bedeutsame Unterschiede zwischen Recht und Moral. Neben dem zu unterscheidenden Geltungsanspruch von Recht und Moral konnten Studien zeigen, dass konventionelle Regeln einen geringeren inneren Verpflichtungscharakter besitzen als moralische Prinzipien (*Turiel,* 1978, 1998). Des Weiteren kann der Annahme, dass das Recht eine vollständige Teilmenge der moralischen Sphäre darstellt, die Überlegung gegenüber gestellt werden, dass beide Bereiche zwar eine gemeinsame Schnittmenge besitzen, aber nicht vollständig überlappen. Bestimmten Gesetzen und damit auch bestimmten Formen von Kriminalität liegen keine moralischen Regeln zu Grunde. Dem entsprechend kann auch die Moral eines Individuums mit verschiedenen Formen delinquenten Verhaltens unterschiedlich starke Beziehungen aufweisen. Beispielsweise ist es schwierig, ein moralisches Prinzip zu finden, dass die Einnahme von Drogen verbietet. Erheblich leichter ist dies für Gewaltdelinquenz. Ebenso gab es historische Ereignisse, in denen das bestehende Recht gegen moralische Prinzipien eklatant verstoßen hat. Es ist natürlich möglich, dass Moral inner-

halb der SAT ausschließlich als *„law-relevant morality“* (*Wikström & Svensson,* 2010, S.395) verstanden wird, allerdings würde dies der dargestellten Bedeutung von Moral entgegenstehen.

Dass innerhalb der SAT tatsächlich vor allem Rechtstreue und weniger Moral gemeint ist, kann nicht nur theoretisch, sondern auch anhand der Operationalisierung festgestellt werden. Beispielhaft sei hier folgende Itemformulierung genannt (*Svensson, Pauwels, & Weerman,* 2010, S.741): *„ok, to do something illegal as long as you don't get caught“*. Hierbei handelt es sich um eine einfache Bewertung einer illegalen Handlung unter der Bedingung, dass der Täter nicht gefasst wird. Diesbezüglich wird deutlich, dass nicht die moralische Einsicht, sondern Sanktionsangst operationalisiert wird.

Auf ein weiteres Problem bei der Konzeptualisierung von Moral hat bereits *Kohlberg* (1996) verwiesen. In moralischen Dilemmasituationen, also in Situationen, in denen es einen Konflikt zwischen zwei moralischen Werten bzw. Prinzipien gibt, spielt seiner Auffassung nach weniger die Entscheidung als die Begründung der Handlungsintention die zentrale Rolle. Wird nur die Entscheidung gemessen, dann ergibt sich die Frage, ob die „gute“ Entscheidung auch auf Basis moralischer Prinzipien getroffen wurde und nicht vielmehr aus Sanktionsangst oder Kosten-Nutzen-Kalkulationen. Des Weiteren ist es in wirklichen Dilemmasituationen fraglich, ob es überhaupt möglich ist, solche Situationen mit einer einfachen „richtig“ oder „falsch“ Antwort zu lösen. In sofern sagen Bewertungen wie zum Beispiel: *„Do you think it is very wrong, wrong, a little wrong or not wrong at all to ...“* (*Wikström et al.,* 2010, S.83) relativ wenig über die tatsächliche Moral eines Menschen aus. Eine solche Frage kann nach *Horster* (1997, S.2) nur eindeutig im Bereich des Rechtes beantwortet werden, da es einen geregelten Vorrang bestimmtem Rechts vor anderem gibt. Moralische Werte sind sehr viel schwieriger in eine Hierarchie zu bringen. Wenn im rechtlichen Sinn nach richtig oder falsch gefragt wird, dann mag die Entscheidung leicht fallen. Es ist gesetzlich verboten, d.h. falsch einen anderen Menschen zu schlagen oder zu bestehlen. Im moralischen Sinne ist das schwieriger und nicht ohne weiteres zu beantworten. Es könnte eventuell sogar moralisch geboten sein einen Diebstahl zu begehen, wenn dadurch zum Beispiel ein Menschenleben gerettet werden könnte, wie es zum im bekannten Heinz-Dilemma von *Kohlberg* (1996) der Fall ist. Heinz muss in diesem Dilemma die Entscheidung treffen seine Frau sterben zu lassen oder ein lebensnotwendiges Medikament zu stehlen, da er alle legalen Mittel zur Beschaffung des Medikamentes ausgereizt hat. Zusammenfassend lässt sich also bezweifeln, ob von den Autoren der SAT tatsächlich Moral und nicht vielmehr Recht, Sanktionsangst oder

einfache Handlungsentscheidungen gemessen und konzeptualisiert wurden. Dies liegt nicht zuletzt in Teilen auch daran, dass innerhalb der Kriminologie für die Untersuchung von Moral ein deutlich geringeres theoretisches Fundament vorliegt, als dies beispielsweise für Selbstkontrolle der Fall ist (z.B. *Gottfredson & Hirschi,* 1990).

Innerhalb der Psychologie und Pädagogik existiert eine lange Tradition moralpsychologischer Entwicklungsforschung. Bereits *Piaget* hatte im Jahr 1932 mit seinem Werk *„das moralische Urteil beim Kinde"* die Forschung zum Thema Moralentwicklung begonnen. Er unterschied zwei Stufen der Moralentwicklung: Zum einen das heteronome Stadium, in dem Regeln durch Autoritäten gesetzt werden und diese Autoritäten berechtigt sind, Abweichungen zu sanktionieren. Zum Anderen das Stadium der Autonomie, in dem Regeln durch einsichtsfähige Begründungen legitimiert werden müssen (*Scharlau,* 2007). Im Anschluss an *Piagets* erste Überlegungen wurde von *Kohlberg* das Stufenmodell der moralischen Entwicklung eingeführt (*Kohlberg,* 1981, 1996). *Kohlberg* war vor allem an der Entwicklung kognitiver Strukturen interessiert, d.h. an allen Menschen gemeinsamen Mustern, aus denen Entscheidungen hervorgehen (*Oser & Althof,* 1992 S.44). Mit Hilfe seines *„Moral Judgement Interviews"* (*Colby & Kohlberg,* 1987) wollte er die jeweiligen Stufen und deren Transformationen untersuchen, wobei er sich vor allem auf die Erforschung von Gerechtigkeitsaspekten der Moral fokussierte. In seiner Theorie unterscheidet er zwischen drei Ebenen, welche jeweils zwei Unterstufen besitzen. Auf der präkonventionellen Ebene orientieren sich moralische Urteile an Strafe und Gehorsam bzw. am Aspekt physischer Konsequenzen *(Stufe 1)*. Auf *Stufe 2* bilden vor allem die eigenen Interessen die Richtlinien für moralische Urteile. Die nächste Ebene basiert auf einer konventionellen Moral und ist zunächst an nahen sozialen Beziehungen orientiert und dem Prinzip der goldenen Regel verpflichtet *(Stufe 3).* Im Folgenden wird diese Perspektive auf größere soziale Systeme ausgeweitet und die Notwendigkeit von allgemeingültigen Gesetzen wird anerkannt *(Stufe 4)*. Letztlich folgt das postkonventionelle Niveau. Auf *Stufe 5* und *6* werden moralische Urteile mittels Sozialvertrag und universellen ethischen Prinzipien begründet. *Kohlberg* ging davon aus, dass sich die kognitiven Strukturen mit zunehmendem Alter von einer stark egozentrierten Perspektive zu einem komplexeren moralischen Urteilsvermögen entwickeln. Neben seinen entwicklungspsychologischen Annahmen war er ebenso der Auffassung, dass delinquente Personen im Vergleich zu einer unauffälligen Vergleichsgruppe auf einer niedrigeren moralischen Stufe, d.h. auf

präkonventionellem Niveau, urteilen. Diese Annahme konnte neuerlich in einer Metaanalyse belegt werden (*Stams et al.,* 2006).

Wenngleich *Kohlbergs* Stufenmodell bis heute große Bedeutung besitzt, standen seine Überlegungen häufig in der Kritik (für einen Überblick *Kohlberg, Levine, & Hewer,* 1983). Einer der zentralen Kritikpunkte betrifft die kognitive Orientierung der Theorie *Kohlbergs*, denn es bleibt fraglich, ob moralisches Wissen bzw. komplexes moralisches Urteilsvermögen ausreichend sein kann um kostenintensives moralisches Handeln zu motivieren (*Nunner-Winkler,* 1998). Ebenso wird auf ein weiteres Problem von *Kohlbergs* Theorie hingewiesen (*Walker & Pitts,* 1998, S.403): *„It is becoming evident that Kohlberg's (1981, 1984) model cannot provide a compelling description of moral excellence because of its emphasis on moral rationality and relative neglect of moral character and virtue“.* Die Kritik an der ausschließlich kognitiven Orientierung *Kohlbergs* Stufentheorie hat in den darauffolgenden Jahren zu verschiedenen anderen moralpsychologischen Forschungstraditionen geführt. *Barriga et al.* (2001) untersuchte beispielsweise neben dem moralischen Urteilsvermögen auch die Bedeutsamkeit moralischer Eigenschaften für das Selbst. Die Studie konnte zeigen, dass neben dem moralischen Urteilsvermögen auch die relative Bedeutsamkeit moralischer Eigenschaften bei der Selbstdefinition im Vergleich zu nonmoralischen Eigenschaften signifikant negativ mit delinquentem Verhalten korreliert. *Krettenauer* und *Eichler* (2006) untersuchten u.a. die Stärke der auf sich selbst attribuierten Emotionen nach einer hypothetischen moralischen Regelübertretung. Sie konnten auch mittels dieser Operationalisierung einen negativen Zusammenhang zu delinquentem Verhalten zeigen. Jugendliche, die antizipierten sich nach einem Regelübertritt schlecht zu fühlen, gaben an weniger delinquent zu sein. Dies galt auch unter Kontrolle einer Skala für sozial erwünschtes Antwortverhalten. Neu an diesen Untersuchungen war nicht nur moralisches Urteilsvermögen im Zusammenhang mit delinquenten Verhalten zu untersuchen, sondern auch die Bedeutsamkeit moralischer Eigenschaften für das Selbst und moralische Emotionen einzubeziehen.

Die gegenwärtige Forschung kommt darin überein, dass moralisches Urteilsvermögen um den Begriff der moralischen Motivation erweitert werden sollte (*Pratt, Hunsberger, Pancer, & Alisat,* 2003). Nach *Nunner-Winkler* (2008, S. 103-104) *„gilt ein Motiv als moralisch nur dann, wenn es (auch) am Wissen um die Verbindlichkeit des Gebotenen orientiert ist. Moralische Motivation bedeutet die Bereitschaft des Handelnden, das, was er als richtig erkannt hat, auch unter persönlichen Kosten zu tun.“* Demnach kann nur

dann von moralischer Motivation gesprochen werden, wenn auch das für die spezifische Handlung notwendige moralische Wissen vorhanden ist. Damit bleibt *Nunner-Winkler* dem kognitiven Ansatz verpflichtet, fügt aber hinzu, dass die kognitive Dimension um die Bindung an das moralische Wissen ergänzt werden muss. Diese Bindung kann durch das Auftreten und die Stärke positiver oder negativer Gefühle zum Ausdruck gelangen. Antizipiert eine Person beispielsweise extreme Schuldgefühle nach einer nonmoralischen Handlung, wird sie diese eher unterlassen, als Personen mit weniger stark ausgeprägten negativen Emotionen. Moralische Motivation bedeutet also zum einen, die moralische Einsicht zu besitzen, und zum anderen, soweit an diese gebunden zu sein, dass die Nichteinhaltung der moralischen Regel auch mit negativen emotionalen Konsequenzen einhergeht. Dem entsprechend ist moralische Motivation erstens eindeutig moralisch dann, wenn universell und kategorisch geltende allgemeine Prinzipien bei Verhaltensentscheidungen Berücksichtigung finden. Zweitens müssen diese moralischen Prinzipien auch persönliche Bedeutung haben. Gelten diese beiden Kriterien kann von moralischer Motivation gesprochen werden. Es wird dem entsprechend von moralisch motivierten Individuen angenommen, dass diese auch unter persönlichen Kosten moralisch handeln bzw. persönliche Bedürfnisse gegenüber moralischen Prinzipien zurückstellen. Personen mit niedriger moralischer Motivation sollten hingegen eher ihren persönlichen Bedürfnissen nachgehen. Dem entsprechend sind für diese Personengruppe häufiger delinquente Handlungen zu erwarten.

Ob moralische Motivation im Zusammenhang mit delinquenten Verhalten steht, soll nachfolgend mittels einer Befragung unter Jugendlichen überprüft werden. Es wird angenommen, dass die Stärke der moralischen Motivation in negativem Zusammenhang zu delinquentem Verhalten steht, d.h. umso größer die moralische Motivation eines Jugendlichen ist, desto niedriger sollten die Ausprägungen delinquenten Verhaltens sein *(Hypothese 1).* Im zweiten Schritt wird angenommen, dass moralische Motivation bei der Vorhersage delinquenten Verhaltens auch dann bedeutsam ist, wenn andere Bedingungsfaktoren in die Analyse einbezogen werden *(Hypothese 2).* In Anlehnung an bestehende Forschung werden zur Überprüfung dieser Annahme geringe Selbstkontrolle (*Gottfredson & Hirschi,* 1990), innerfamiliäre Gewalterfahrungen (*Baier & Windzio,* 2006) und delinquente Peers (*Warr,* 2002) als Einflussfaktoren integriert. Abschließend soll der Frage nachgegangen werden, in wie weit die von der SAT postulierte Interaktion zwischen moralischer Motivation und Selbstkontrolle nachweisbar ist. Da bei der Messung von moralischer Motivation nicht nur das moralische Wissen

oder Rechtstreue und Sanktionsangst erfragt wird, wird keine Interaktion zwischen moralischer Motivation und Selbstkontrolle erwartet *(Hypothese 3)*. Moralische Motivation misst bereits die Bindung an eine moralische Norm und die damit zusammenhängende Disposition moralisch zu handeln bzw. unmoralische Verhaltensweisen zu vermeiden. Aus der Definition moralischer Motivation geht hervor, dass eine starke moralische Motivation sich genau dadurch kennzeichnen lässt, dass persönliche Bedürfnisse hinter moralische Einsichten zurückgestellt werden können. Personen mit geringer Selbstkontrolle sind aber hierzu gerade nicht in der Lage. Daher impliziert also eine hohe bzw. niedrige moralische Motivation bereits eine dementsprechend hohe bzw. niedrige Selbstkontrolle.

3. Methode

Um die formulierten Forschungsfragen zu untersuchen, wurde im Mai bis Juni 2010 eine repräsentative, standardisierte und testleiteradministrierte Schülerbefragung der neunten Jahrgangsstufe im Landkreis Emsland durchgeführt. Die Befragungen erfolgten mittels Fragebogen innerhalb des Klassenkontextes.

3.1 Stichprobe

Die Grundgesamtheit der neunten Jahrgangsstufe im Emsland betrug im Schuljahr 2009/2010 4014 Schülerinnen und Schüler. Auf Grund der Nichtteilnahme einiger Schulen und Klassen reduzierte sich die Bruttostichprobe auf 3270 Jugendliche. Die Stichprobe umfasste abschließend 2891 Jugendliche, was einer Rücklaufquote von 72 % entspricht. Im Durchschnitt waren die Jugendlichen 15.18 Jahre alt (SD = 0.58; 51,3 % Mädchen). Der überwiegende Teil der Neuntklässler war deutscher Herkunft (84,2 %); 8,9 % kamen aus einem Land der ehemaligen Sowjetunion. Weitere 7 % kamen aus anderen Ländern (vgl. *Doering & Baier,* 2011).

3.2 Messinstrumente

Moralische Motivation. Die hier verwendete Skala *„Moralische Motivation"* versucht auf *„Basis hypothetischer Handlungsentscheidungen und Emotionszuschreibungen in moralischen Konflikten"* die Stärke der moralischen Motivation eines Individuums abzubilden (*Nunner-Winkler, Meyer-Nikele, & Wohlrab,* 2006, S.66). Bei der Verwendung moralischer Konflikte stehen

im Vergleich zu moralischen Dilemmata nicht zwei moralische Werte im Widerspruch zu einander, sondern ein moralischer Wert und ein persönliches Bedürfnis. In Anlehnung an *Malti* und *Buchmann* (2010) wurden aus den bei *Nunner-Winkler et al.* (2006) verwendeten fünf moralischen Konflikten zwei ausgewählt. Bei beiden Konflikten handelt es sich um validierte Erhebungsinstrumente (*Nunner-Winkler et al.,* 2006). Die Konstruktion der moralischen Konflikte folgte drei Kriterien. Zum einen sollten die Jugendlichen mit den geschilderten Situationen strukturell vertraut sein und die moralische Dimension leicht erfassen können, zum anderen sollte es aber auch nicht zu schwer sein unmoralische Entscheidungen zu treffen (*Nunner-Winkler et al.,* 2006).

Für den ersten Konflikt (Fahrradkonflikt) wurde den Studienteilnehmerinnen und Teilnehmern folgender Wortlaut vorgelegt: *„Stell dir vor, du möchtest dein Fahrrad verkaufen und dafür 400 Euro haben. Ein Schüler interessiert sich für das Fahrrad und handelt den Preis mit dir auf 320 Euro herunter. Er erklärt: „Ich habe im Moment leider kein Geld bei mir. Ich gehe schnell nach Hause und bin in einer halben Stunde wieder da." Du sagst: „Abgemacht. Ich warte auf dich." Kaum ist er weg, kommt ein anderer Kunde und bietet dir den vollen Preis, 400 Euro, für das Fahrrad."* Bei dem zweiten Konflikt (Geldkonflikt) wurde folgende Formulierung gewählt: *„Stell dir vor, du bist gerade auf dem Heimweg. Plötzlich siehst du einen Geldbeutel vor dir auf dem Gehweg liegen. In dem Geldbeutel findest du den Ausweis des Besitzers und 100 Euro."*

Im Anschluss an die Darbietung der moralischen Konflikte wurden die Studienteilnehmerinnen und Teilnehmer gebeten, anzugeben, was sie selbst in der vorgegebenen Situation tun würden, wie sie ihre Handlungsentscheidung begründen, welche Emotionen sie dabei hätten und warum sie diese Emotionen haben würden. Das offene Antwortformat wurde gewählt, da sogenannte *„production-measures"* im Vergleich zu *„recognition-measures"* das Ausmaß sozial erwünschter Antworten reduzieren können (*Elm & Weber,* 1994).

In Anlehnung an die von *Nunner-Winkler et al.* (2006) und *Malti & Buchmann* (2010) vorgestellten Auswertungsstrategien wurden die offenen Antworten der Jugendlichen kodiert und ausgewertet. Da die moralischen Konflikte zum ersten Mal nicht in einem mündlichen Interview, sondern in einer schriftlichen Befragung eingesetzt wurden, wurde ein Manipulationscheck verwendet mit dem überprüft werden konnte, ob die Jugendlichen die Konflikte gelesen und verstanden hatten. 2,2 % der Jugendlichen kreuzten den Manipulationscheck des Fahrradkonfliktes und 0,8 % den Manipulations-

check des Geldkonfliktes falsch an und wurden aus den Analysen entfernt. Die erhobenen Daten wurden von zwei geschulten studentischen Hilfskräften in SPSS übertragen und kodiert. Die Kodierungen wurden mittels eines induktiv abgeleiteten Kategoriensystems vorgenommen. Das Kategoriensystem und dessen Reliabilität wurde vor der Anwendung an 9,5 % der Fälle überprüft. Die Interraterreliabilität (Cohen's Kappa) lag für alle Kategorien über .70, was in gängigen Klassifikationen als gute Übereinstimmung bezeichnet wird (*Bortz & Döring,* 2005, S.277). Für die folgenden Analysen wurde ein Globalrating aus den Entscheidungen, Begründungen und Emotionen gebildet. Anhand der *Tabelle 1* sollen die 4 Stufen moralischer Motivation erläutert werden.

Tabelle 1: Beschreibung der Stufen moralischer Motivation (E: Entscheidung, G: Emotion, B: Begründung)

	Definition	**Beispiel Fahrradkonflikt**	**Beispiel Geldkonflikt**
Happy Victimizer	Pragmatische Entscheidungen, positive Emotionen, pragmatische Gründe	**E:** Dem zweiten Kunden das Fahrrad verkaufen. **G:** Gut. **B:** Weils mehr Geld gibt.	**E:** Geld behalten **G:** Freude **B:** Weil ich Geld bekomme
Unhappy Victimizer	Pragmatische Entscheidung, negative Emotionen, pragmatische Gründe	**E:** An den zweiten Kunden verkaufen. **G:** Schlecht. **B:** Weil es zwar mehr Geld gibt, aber ich gesagt habe ich warte.	**E:** Das Geld an mich nehmen und den Geldbeutel abgeben. **G:** Schlecht. **B:** Geld, aber ich wäre voll asozial
Unhappy Moralist	Moralische Entscheidung, negative Emotionen, moralische Gründe	**E:** Ich würde sagen das Fahrrad ist schon verkauft. **G:** Ich fühle mich unwohl. **B:** Weil es zugesagt ist, ich aber gern mehr Geld hätte.	**E:** Zur Polizei bringen. **G:** Schlecht **B:** Weil ich mehr Geld haben könnte, aber ich würde ja auch wolle, dass ich das zurückbekomme.
Happy Moralist	moralische Entscheidung, positive Emotionen, moralische Gründe	**E:** Ich würde ersten Person sagen: „Das Fahrrad ist schon verkauft." **G:** Gut. **B:** Weil der erste Kunde als erstes da war und ich ihm eine Freude gemacht habe.	**E:** Geldbeutel zu Polizei bringen. **G:** Gut. **B:** Weil ich das Richtige tue.

Trifft ein Jugendlicher innerhalb des Fahrradkonfliktes die Entscheidung, die 400 Euro des zweiten Kunden anzunehmen, so trifft er eine pragmatische Entscheidung. Begründet er diese Entscheidung mit hedonistischen Argumenten, so fällt er in die Kategorie der sogenannten *„Victimizer"*. Treffen die Jugendlichen eine moralische Entscheidung (warten auf den ersten Kunden) und begründen dies mit moralischen Argumenten („weil ich es versprochen habe"), so gehören sie zu der Gruppe der *„Moralists"*. In Abhängigkeit ihrer Emotionen, die entweder positiv oder negativ sein konnten, ergeben

sich abschließend vier Kategorien. Fühlt sich ein *„Victimizer“* wohl mit seiner pragmatischen Entscheidung, so scheint dieser keinerlei schlechtes Gewissen zu zeigen und ist deshalb ein *„happy victimizer“.* Personen, die *„Victimizer“* sind, sich damit aber schlecht fühlen, gehören der Kategorie *„unhappy Victimizer“* an. Auch innerhalb der *„Moralists“* gibt es glückliche und unglückliche Jugendliche. Berichten die Jugendlichen trotz ihrer moralischen Entscheidung und Begründung negative Emotionen, gehören sie zu der Kategorie *„unhappy Moralists“.* Diese Gruppe nimmt die größten persönlichen Kosten in Kauf. Nicht nur, dass sie weniger Geld erhalten, als sie bekommen könnten, sie fühlen sich damit auch noch schlecht (z.B. weil sie mehr Geld haben könnten). *„Happy Moralists“* sind diejenigen, die sich basierend auf ihrer moralischen Entscheidung und Begründung gut fühlen. Da es vorkam, dass die Neuntklässler auch mehr als eine Begründung nannten, war ein *„Victimzer“* auch dann ein *Victimizer,* wenn er zusätzlich zu Gründen der persönlichen Nutzenmaximierung auch moralische Motive anführte (*Nunner-Winkler & Sodian,* 1988). Dasselbe Vorgehen wurde ebenso in der Kategorie der *„Moralists“* gewählt. Alle Personen, die im Folgenden in die Analyse eingingen, hatten bei mindestens einem der beiden Konflikte bei der Entscheidung, den Begründungen und Emotionen vollständige Werte. Mittels Minimalbefehl wurden die beiden positiv korrelierten moralischen Konflikte zusammengefasst ($r = .21$, $p < .001$), d.h. der niedrigste Wert bei beiden Konflikten ging in die Analyse ein. Personen mit nicht kodierbaren Antworten wurden ebenfalls aus den Analysen entfernt. Abschließend konnten 2632 Personen in die Analysen einbezogen werden. Der Anteil der *„Happy Victimizer“* lag bei 26,1 %, der *„unhappy Victimizer“* bei 19,8 %. *„Unhappy Moralists“* machten den geringsten Anteil von 10,0 % aus, wohingegen die *„happy Moralists“* mit 44,1 % am häufigsten vertreten waren.

Selbstkontrolle. Selbstkontrolle wurde mittels der Subskala *„Risikosuche“* gemessen (*Grasmick, Tittle, Bursik, & Arneklev,* 1993), da *Baier* und *Branig* (2009) zeigen konnten, dass Risikosuche am robustesten delinquentes Verhalten vorhersagt. Dies galt hingegen nicht für andere Subdimensionen von Selbstkontrolle wie zum Beispiel Impulsivität und Temperament. Die verwendete Skala bestand aus vier Items (z.B. Ich teste gern meine Grenzen, indem ich etwas Gefährliches tue) mit einer 4-stufigen Antwortskala von „1 – stimmt nicht“ bis „4 – stimmt genau“ (Cronbach's α=.90). Höhere Werte bedeuten geringere Selbstkontrolle.

Innerfamiliäre Gewalterfahrungen. Erfahrungen von elterlicher Gewalt in der Kindheit können die Wahrscheinlichkeit erhöhen, selbst delinquentes

und insbesondere gewalttätiges Verhalten zu zeigen (*Baier & Windzio,* 2006; *Snyder, Stoolmiller, Wilson, & Yamamoto,* 2003). In Anlehnung an *Strauss* (1979) wurden sechs Items mit einer 6-stufigen Antwortskala von „1-nie“ bis „6-mehrmals pro Woche“ verwendet, um innerfamiliäre Gewalterfahrungen zu messen. Die Items wurden für die beiden Elternteile jeweils getrennt erhoben. Sie werden aber im Folgenden für Vater und Mutter gemeinsam berechnet, wobei jeweils der höchste Wert auf dem Item in die Analysen einging. Von leichten innerfamiliären Gewalterfahrungen wird gesprochen, wenn die Jugendlichen mindestens einmal vor ihrem 12.Lebensjahr von ihren Eltern geohrfeigt, hart angepackt oder gestoßen bzw. mit einem Gegenstand beworfen wurden. Schwere innerfamiliäre Gewalterfahrungen lagen dann vor, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Studie mindestens einmal mit einem Gegenstand oder mit der Faust geschlagen, getreten bzw. verprügelt oder zusammengeschlagen wurden. Wurde keine der Verhaltensweisen durch die Jugendlichen angegeben wurden sie in die Gruppe ohne Gewalterfahrungen eingeordnet.

Delinquente Peers. Einer der stärksten Prädiktoren für das delinquente Verhalten von Jugendlichen sind delinquente Freunde (*Warr,* 2002). Den Jugendlichen wurden fünf Items vorgelegt, die verschiedenste Formen delinquenten Verhaltens (Diebstahl, unter Gewaltanwendung etwas entwendet, Körperverletzung, Vandalismus, mit Drogen dealen) abdeckten. Für jedes der fünf Delikte konnten die Schülerinnen und Schüler angeben, wie viele ihrer Freunde eine solche Tat in den letzten zwölf Monaten begangen haben. Die Antworten konnten dabei von „0 – keinem Freund“ bis „5 – mehr als 10 Freunde“ abgestuft werden. Anschließend wurde für die Berechnungen eine 3-stufige Kategorisierung (keine delinquenten Freunde, 1-5 delinquente Freunde und über 5 delinquente Freunde) vorgenommen. Die Skala weist laut *Fanelsa & Baier* (2010) eine gute interne Konsistenz (Cronbach’s α=84). Auch die Itemwerte und die Faktorenstruktur sprechen für gute Skaleneigenschaften.

Delinquenz. Als abhängige Variable dienen zwei Formen delinquenten Verhaltens, welche mittels verschiedener Verhaltensbeschreibungen erhoben wurden (*Wetzels, Enzmann, Mecklenburg, & Pfeiffer,* 2001). Die erste Klasse von Verhaltensweisen bildeten gewalttätige Handlungen. Darunter fielen leichte und schwere Körperverletzung, Raub, sexuelle Gewalt, Raub und Erpressung. Die zweite Form bildeten die Eigentumsdelikte, wobei hierfür Ladendiebstahl abgefragt wurde. Da erwartet wird, dass moralische Motivation nicht mit jeder Form delinquenten Verhaltens in gleicher Weise in Bezie-

hung steht (z.B. *Murray-Close et al.,* 2006; *Stams et al.,* 2006), werden die Hypothesentests für Gewaltdelinquenz und Ladendiebstahl separat vorgestellt. Als abhängige Variablen werden jeweils die 12-Monats-Prävalenzen verwendet.

4. Ergebnisse

In *Tabelle 2* werden zunächst die deskriptiven Statistiken aller inhaltlichen Variablen dargestellt. Da bereits *Nunner-Winkler* (2007) signifikante Geschlechterunterschiede bezüglich moralischer Motivation in ihren Untersuchungen zeigen konnte und starke Geschlechterunterschiede bezüglich delinquenten Verhaltens existieren, werden alle Mittelwerte oder Verteilungsangaben für Jungen und Mädchen getrennt berichtet.

Tabelle 2: Deskriptive Statistiken der verwendeten Variablen nach Geschlecht (für kategoriale Variablen jeweils die prozentualen Anteile; bei intervallskalierten Variablen Mittelwert (Standardabweichung)

	Männlich	**Weiblich**	**Signifikanz***
Moralische Motivation			
Happy Victimizer	39,0	14,4	
Unhappy Victimizer	17,2	22,1	.285***
Unhappy Moralist	6,6	13,0	
Happy Moralist	37,1	50,5	
niedrige Selbstkontrolle	2.44 (.81)	1.99 (.74)	233.776***
innerfamilliäre Gewalterfahrungen			
Nie	58,4	61,5	
Leicht	30,8	28,0	.033
Schwer	10,8	10,5	
delinquente Freunde			
Keine	36,9	46,7	
1 – 5	49,3	28,0	.141***
> 5	13,8	10,5	
Gewaltdelinquenz	10,5	2,7	.159***
Ladendiebstahl	7,8	9,7	.034

**Signifikanztests für Geschlechtervergleich; bei kategorialen Variablen: Cramer's V; bei intervallskalierten Variablen F-Wert; *p < .05, **p <.01, ***p < .001*

Übereinstimmend mit den Befunden von *Nunner-Winkler* (2007) ergeben sich auch in der hier durchgeführten Untersuchungen signifikante Unterschiede bezüglich moralischer Motivation in Abhängigkeit des Geschlechts (Cramer's = .285, $p < .001$). Deutlich mehr Jungen (56,2 %) gehören zu der Gruppe der „Victimizer". Dies gilt nur für 36,5 % der Mädchen. Innerhalb der Gruppe der „unhappy Victimizer" besitzen die Mädchen allerdings höhere Ausprägungen als die Jungen. Innerhalb der Kategorie der „Moralists" liegt der Anteil der Mädchen in beiden Gruppen über denen der Jungen. Eine

signifikant geringere Selbstkontrolle kann für die Jungen im Vergleich zu den Mädchen ausgewiesen werden (F(1,2853) = 232.776, *p < .001)*. Bezüglich innerfamiliärer Gewalterfahrungen ergeben sich keine Geschlechterunterschiede, wohingegen signifikant mehr Jungen als Mädchen delinquente Freunde besitzen (Cramer's V = .141, *p < .001)*. Bezüglich gewalttätigem Verhalten zeigen Jungen signifikant höhere Ausprägungen als Mädchen. Während 10,5 % der Jungen in den letzten 12 Monaten eine Gewalttat verübt haben, gilt dies nur für 2,7 % der Mädchen (Cramer's V = .159, *p < .001)*. Ladendiebstahl wird von beiden Geschlechtern etwa gleich häufig angegeben.

Hypothese 1 nimmt an, dass es signifikante Zusammenhänge zwischen moralischer Motivation und delinquentem Verhalten (Gewaltdelinquenz und Ladendiebstahl) gibt. Hierfür wurde eine schrittweise logistische Regression berechnet, um zum einen zu überprüfen, ob signifikante Effekte der moralischen Motivation auf delinquentes Verhalten existieren und zum anderen, wie groß der Anteil der erklärten Varianz durch die Variable moralische Motivation ist. Im ersten Schritt wird lediglich ein Modell mit der unabhängigen Variable Geschlecht geprüft, im zweiten Schritt wird moralische Motivation als Dummyvariable aufgenommen. Die Kategorie des „happy Victimizers" dient dabei als Referenzkategorie. Lediglich für die Gewaltdelikte ergeben sich signifikante Effekte des Geschlechts auf die 12-Monats-Prävalenz (*Tabelle 3*). Im Modell zwei verändern sich die Odds Ratios der unabhängigen Variable Geschlecht nicht signifikant. Moralische Motivation zeigt für beide Deliktstypen signifikante Effekte. Die Unterschiede zwischen den Ausprägungen moralischer Motivation sind bezüglich Gewaltdelinquenz größer als für Ladendiebstahl. Während es keinen Unterschied bezüglich delinquenten Verhaltens macht, ob ein Jugendlicher zur Gruppe der „happy" oder „unhappy Victimizer" gehört, ergeben sich Unterschiede für die „unhappy" und „happy Moralists" im Vergleich zur Referenzgruppe. Die Wahrscheinlichkeit, Täter zu werden, ist innerhalb der „Moralists" im Vergleich zu den „happy Victimizern" erheblich niedriger. Neben den Odds Ratios ist die Veränderung der aufgeklärten Varianzanteile im Vergleich zwischen Modell eins und zwei für die Beurteilung der Bedeutsamkeit von moralischer Motivation im Hinblick auf die Erklärung von Gewaltdelinquenz und Ladendiebstahl interessant. Die größere absolute Änderung in R^2 und das bessere Modell ergibt sich für die Gewaltdelinquenz.

Tabelle 3: Schrittweise logistische Regressionen (Hypothese 1), Odds Ratios (Exp(B))

	Gewalt		Ladendiebstahl	
	Model 1	**Model 2**	**Model 1**	**Model 2**
Schritt 1-Soziodemographie				
Geschlecht (1=weiblich)	.228***	.300***	1.286	1.508
Schritt 2-Moralische Motivation				
happy victimizer		*Ref.*		*Ref.*
unhappy victimizer		.726		.868
unhappy moralist		.122***		.584*
happy moralist		.320***		.450***
N	2.549		2.545	
Nagelkerkes R²	.073	.119	.003	.023

$*p < .05$, $**p < .01$, $***p < .001$

Nachdem die erste Hypothese bestätigt werden konnte und moralische Motivation mit beiden Deliktstypen in signifikantem Zusammenhang steht, soll entsprechend der zweiten Hypothese die Bedeutung moralischer Motivation auch unter Kontrolle weiterer Einflussfaktoren untersucht werden. Hierfür wurden drei bedeutsame Faktoren zusätzlich zum Faktor Geschlecht ausgewählt: niedrige Selbstkontrolle, delinquente Peers, innerfamiliäre Gewalterfahrungen. Zur Überprüfung der Hypothese wurde für den jeweiligen Deliktstyp eine schrittweise logistische Regression berechnet. Lediglich im Modell der Gewaltdelinquenz hat moralische Motivation auch unter Berücksichtigung der anderen Prädiktoren einen signifikanten Einfluss. Für Ladendiebstahl ergibt sich kein signifikanter Zusammenhang mit moralischer Motivation. Auch die Modellgüte veränderte sich lediglich für Gewaltdelinquenz um mehr als 1 %.

Tabelle 4: Schrittweise logistische Regressionen (Hypothese 2), Odds Ratios (Exp(B))

	Gewalt		Ladendiebstahl	
	Model 1	**Model 2**	**Model 1**	**Model 2**
Schritt 1- Soziodemographie				
Geschlecht (1 = weiblich)	.373***	.424***	2.022***	2.094***
Schritt 2- Risikofaktoren				
niedrige Selbstkontrolle	1.939***	1.829***	1.343**	1.323**
delinquente Peers (0)	*Ref.*	*Ref.*	*Ref.*	*Ref.*
delinquente Peers (1 – 5)	9.064***	8.754***	8.649***	8.566***
delinquente Peers (> 5)	26.544***	23.290***	21.650***	20.672***
innerfamiliäre Gewalt (nein)	*Ref.*	*Ref.*	*Ref.*	*Ref.*
leichte innerfamiliäre Gewalt	1.705**	1.703**	2.222***	2.178***
schwere innerfamiliäre Gewalt	2.526***	2.613***	2.543***	2.501***
Schritt 3-moralische Motivation				
happy victimizer		*Ref.*		*Ref.*
unhappy victimizer		.749		.956
unhappy moralist		.200**		1.048
happy moralist		.555**		.732
N	2.482		2.479	
Nagelkerkes R²	.291	.304	.211	.214

**p < .05, **p <.01, ***p < .001*

Im Rahmen der letzten Hypothese soll geprüft werden, ob moralische Motivation und Selbstkontrolle miteinander interagieren. Aus diesem Grund wurden zwei logistische Regressionen mit den abhängigen Variablen Gewaltdelinquenz und Ladendiebstahl berechnet. Als unabhängige Variable wurden Geschlecht, geringe Selbstkontrolle, die Dummyvariablen der Stufen moralischer Motivation sowie die drei Interaktionsterme aus moralischer Motivation und geringer Selbstkontrolle in das Modell aufgenommen. Um Multikollinearität zu reduzieren, wurden, die Variablen moralische Motivation und geringe Selbstkontrolle mittelwertszentriert. In *Tabelle 5* ist erkennbar, dass weder für Gewaltdelinquenz noch für Ladendiebstahl eine signifikante Interaktion festgestellt werden kann.

5. Diskussion

Die vorgestellte Studie hatte zum Ziel, die Bedeutung moralischer Motivation bei der Erklärung delinquenten Verhaltens zu untersuchen. Hierfür wurde zunächst die Bedeutung der Moral innerhalb der SAT (*Situational Action Theory of Crime Causation*) vorgestellt, da sie die erste kriminologische Theorie darstellt, die Moral als wesentliche Erklärungsvariable expliziert. Nach einer kritischen Würdigung wurde der Begriff der moralischen Moti-

vation eingeführt. Anschließend wurde überprüft, ob moralische Motivation mit verschiedenen Formen delinquenten Verhaltens in Zusammenhang steht und in wie weit die Annahmen der SAT auch unter einem erweiterten Moralbegriff empirisch nachweisbar sind.

Tabelle 5: Schrittweise logistische Regressionen mit mittelwertszentrierten Variablen (Hypothese 3), Odds Ratios (Exp(B))

	Gewalt	**Ladendiebstahl**
Geschlecht (1 = weiblich)	.426***	1.922***
niedrige Selbstkontrolle	2.550***	1.800***
Moralische Motivation		
happy victimizer	*Ref.*	*Ref.*
unhappy victimizer	.865	.844
unhappy moralist	.118**	.667
happy moralist	.450**	.517
Interaktionen		
happy victimizer * niedrige Selbstkontrolle	*Ref.*	*Ref.*
unhappy victimizer * niedrige Selbstkontrolle	.925	1.391
unhappy moralist * niedrige Selbstkontrolle	1.979	1.505
happy moralist * niedrige Selbstkontrolle	.851	1.086
N	2.535	2.532
Nagelkerkes R²	.186	.060

$*p < .05$, $**p < .01$, $***p < .001$

In Hypothese 1 konnte der Zusammenhang von moralischer Motivation und den beiden verschiedenen Formen delinquenten Verhalten (Gewaltdelinquenz und Ladendiebstahl) empirisch bestätigt werden. Anschließend wurde geprüft, ob moralische Motivation auch unter Kontrolle weiterer Einflussfaktoren (Selbstkontrolle, innerfamiliäre Gewalterfahrungen und delinquente Peers) delinquentes Verhalten erklären kann. Dies gilt lediglich für Gewaltdelinquenz nicht aber für Ladendiebstahl. Insofern muss Hypothese 2 teilweise falsifiziert werden. Möglicherweise wird Ladendiebstahl von Jugendlichen nicht innerhalb der moralischen Dimension prozessiert, da eventuell nur ein geringer Schaden für das bestohlene Geschäft erwartet wird. In Hypothese 3 wurde abschließend untersucht, ob eine Interaktion zwischen moralischer Motivation und Selbstkontrolle zusätzlich bedeutsame Effekte auf die verschiedenen Formen delinquenten Verhaltens besitzt. Wie angenommen, existiert weder für Gewaltdelinquenz noch für Ladendiebstahl ein signifikanter Interaktionseffekt.

Die Ergebnisse ordnen sich recht gut in die Befunde zum Zusammenhang zwischen Moral und Delinquenz ein (*Barriga et al.,* 2001; *Krettenauer & Eichler,* 2006; *Murray-Close et al.,* 2006; *Stams et al.,* 2006). Jugendliche,

die stärker moralisch motiviert sind, zeigen seltener delinquentes Verhalten. Allerdings scheint moralische Motivation nicht die bedeutendste Einflussgröße für delinquentes Verhalten zu sein. Im Vergleich zu niedriger Selbstkontrolle, delinquenten Peers und innerfamiliären Gewalterfahrungen sind die zusätzlich erklärten Varianzanteile moralischer Motivation niedrig und die Koeffizienten nur noch für Gewaltdelinquenz signifikant. Diese Ergebnisse scheinen *Wikströms* Annahmen in mehreren Punkten zu widersprechen. Die Annahme von Moral als bedeutsamstem Teil der Kriminalitätsneigung einer Person, kann bei den relativ niedrigen Veränderungen des Determinationskoeffizienten nicht beibehalten werden. Mehr noch ist die SAT als *„General Theory of Crime“ (Wikström, 2006)* nicht haltbar, wenn moralische Motivation gewaltfreie Delinquenzformen nicht erklären kann. Die Annahme der SAT einer Interaktion von Moral und Selbstkontrolle kann unter Verwendung moralischer Motivation nicht bestätigt werden. Dies wurde bereits in der Formulierung der Hypothesen angenommen und geht mit den Ergebnissen von *Antonaccio* und *Tittle* (2008) einher, die weder für Gewaltdelinquenz noch für Eigentumsdelikte signifikante Interaktionen zwischen Moral und Selbstkontrolle finden können. Einschränkend muss zwar festgestellt werden, dass mittels logistischer Regressionen Interaktionseffekte generell schwerer als in multiplen linearen Regression aufzufinden sind (*Best & Wolf,* 2010). Dennoch sprechen auch inhaltliche Gründe gegen eine Interaktion von moralischer Motivation und Selbstkontrolle. Moralische Motivation beinhaltet in ihrer grundlegenden Definition bereits die Fähigkeit auch unter persönlichen Kosten das richtige zu tun. Die Ignoranz gegenüber langfristigen Folgen für kurzfristigen Lustgewinn ist auch im Konstrukt Selbstkontrolle enthalten (*Gottfredson & Hirschi,* 1990). Jugendliche mit hoher moralischer Motivation besitzen die moralische Regelkenntnis und fühlen sich auch ihrem Urteil verbunden. Diese Bindung besteht qua definitionem eben auch unter persönlichen Kosten. Personen mit niedriger moralischer Motivation fühlen sich eher ihrem persönlichen Nutzen verpflichtet. Da dies der Fall ist, kann zwar Selbstkontrolle weiterhin als Haupteffekt delinquentes Verhalten reduzieren, interagiert allerdings nicht mit moralischer Motivation.

Literatur

Antonaccio, O., & Tittle, C. R. (2008). Morality, self-control, and crime. Criminology, 46, 479-509.

Baier, D., & Branig, C. (2009). Ist Selbstkontrolle ein ein- oder mehrdimensionales Konstrukt? Montasschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 92, 505-525.

Baier, D., & Windzio, M. (2006). Gewalt unter Kindern im Kontext der Grundschule. Praxis der Rechtspsychologie, 16, 53-81.

Barriga, A. Q., Morrison, E. M., Liau, A. K., & Gibbs, J. C. (2001). Moral cognition: Explaining the gender difference in antisocial behavior. Merrill-Palmer Quarterly, 47, 532-562.

Best, H., & Wolf, C. (2010). Logistische Regression. In C. Wolf & H. Best (Eds.), Handbuch der sozialwissenshcaftlichen Datenanalyse. Wiesbaden: VS Verlag.

Bortz, J., & Döring, N. (2005). Forschungsmethoden und Evaluation. Heidelberg: Springer.

Celikates, R., & Gosepath, S. (2009). Philosophie der Moral. Texte von der Antike bis zur Gegenwart. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Colby, A., & Kohlberg, L. (1987). The measurement of moral judgment. Cambridge: Cambridge University Press.

Doering, B., & Baier, D. (2011). Jugendliche als Opfer und Täter von Gewalt im Landkreis Emsland. Hannover: KFN.

Elm, D. R., & Weber, J. (1994). Measuring moral judgement: The Moral Judgement Interview or the Defining Issue Test. Journal of Business Ethics, 13, 341-355.

Fanelsa, R., & Baier, D. (2010). Skalenhandbuch zum Schülerfragebogen der deutschland-weit repräsentativen Schülerbefragung des Bundesministerium des Inneren und des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachen aus den Jahren 2007/2008. Hannover: KFN.

Gottfredson, M. R., & Hirschi, T. (1990). A general theory of crime. Stanford: Stanford University Press.

Grasmick, H. G., Tittle, C. R., Bursik, J. R., & Arneklev, B. (1993). Testing the core empirical implications of Gottfredson and Hirschi's General Theory of Crime. Journal of Research in Crime and Delinquency, 30, 5-29.

Horster, D. (1997). Recht und Moral: Analogie, Komplementaritäten und Differenzen. Zeitschrift für philosophische Forschung, 51, 367-389.

Kohlberg, L. (1981). The philosophy of moral development. Moral stages and the idea of justice. San Francisco: Harper & Row.

Kohlberg, L. (1996). Die Psychologie der Moralentwicklung. Frankfurt: Suhrkamp.

Kohlberg, L., Levine, C., & Hewer, A. (1983). Moral stages: A current formulation and a response to critics. Basel: Karger.

Krettenauer, T., & Eichler, D. (2006). Adolescents' self-attributed moral emotions following a moral transgression: Relations with delinquency, confidence in moral judgment and age. British Journal of Developmental Psychology, 24, 489-506.

Malti, T., & Buchmann, M. (2010). Socialization and individual antecedents of adolescents´ and young adults´ moral motivation. Journal of Youth and Adolescence, 39, 138-149.

Murray-Close, D., Crick, N. R., & Galotti, K. M. (2006). Children's moral reasoning regarding physical and relational aggression. Social Development, 15, 345-372.

Nunner-Winkler, G. (1991). Weibliche Moral. Die Kontroverse um eine geschlechtsspezifische Ethik. Frankfurt am Main, New York: Campus.

Nunner-Winkler, G. (1998). Zum Verständnis von Moral – Entwicklungen in der Kindheit. In F. E. Weinert (Ed.), Entwicklungen im Kindesalter (pp. 133-152). München: Springer.

Nunner-Winkler, G. (2007). Development of moral motivation from childhood to early adulthood. Journal of Moral Education, 36, 399-414.

Nunner-Winkler, G. (2008). Die Entwicklung des moralischen und rechtlichen Bewusstseins von Kindern und Jugendlichen. Forensische Psychiatrische, Psychologie, Kriminologie, 3, 146-154.

Nunner-Winkler, G., Meyer-Nikele, M., & Wohlrab, D. (2006). Integration durch Moral: Moralische Motivation und Ziviltugenden Jugendlicher. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Nunner-Winkler, G., & Sodian, B. (1988). Children´s understanding of moral emotions. Child Development, 59, 1323-1338.

Oser, F., & Althof, W. (1992). Moralische Selbstbestimmung. Modelle der Entwicklung und Erziehung im Wertebereich. Stuttgart: Klett-Cotta.

Pratt, M. W., Hunsberger, B., Pancer, S. M., & Alisat, S. (2003). A longitudinal analysis of personal values socialization: Correlates of a moral self-ideal in late adolescence. Social Development, 12, 563-585.

Scharlau, I. (2007). Jean Piaget zur Einführung. Hamburg: Junius.

Snyder, J., Stoolmiller, M., Wilson, M., & Yamamoto, M. (2003). Child anger regulation, parental responses to children´s anger displays, and early child antisocial behavior. Social development, 12, 335-360.

Stams, J. G., Brugman, D., Dekovic, M., Rosmalen, L., Laan, P., & Gibbs, J. C. (2006). The moral judgment of juvenile delinquents: A meta-analysis. Journal of Abnormal Child Psychology, 34, 697-713.

Straus, M. A. (1979). Measuring intrafamily conflict and violence: The Conflict Tactic (TC) Scales. Journal of Marriage and The Family, 41, 75-88.

Svensson, R., Pauwels, L., & Weerman, F. M. (2010). Does the effect of self-control on adolescent offending vary by level of morality? A test in three countries. Criminal Justice and Behavior, 37, 732-743.

Turiel, E. (1978). Social regulations and domains of social concepts. In W. Damon (Ed.), New directions for child development. San Francisco: Jossey-Bass.

Turiel, E. (1998). The development of morality. Morality and convention. In W. Damon & N. Eisenberg (Eds.), Socialization. New York: Wiley.

Walker, L. J., & Pitts, R. C. (1998). Naturalistic conceptions of moral maturity. Developmental Psychology, 34, 403-419.

Warr, M. (2002). Companions in crime: The social aspects of criminal conduct. Cambridge: Cambridge University Press.

Wetzels, P., Enzmann, D., Mecklenburg, E., & Pfeiffer, C. (2001). Jugend und Gewalt. Eine repräsentative Dunkelfeldanalyse in München und acht anderen deutschen Städten. Baden-Baden: Nomos.

Wikström, P.-O. H. (2004). Crime as alternative. Towards a cross-level situational action theory of crime causation. In J. McCord (Ed.), Beyond empiricism: Institutions and intentions in the study of crime. Advances in criminological theory (Vol. 13, pp. 1-37). Nex Brunswick: Transaction.

Wikström, P.-O. H. (2006). Individuals, settings, and acts of crime: Situational mechanisms and the explanation of crime. In P.-O. H. Wikström & R. J. Sampson (Eds.), The Explanation of Crime: Context, Mechanisms and Development (pp. 61-107). Camebridge.

Wikström, P.-O. H. (2009). Crime propensity, criminogenic exposure and crime involvement in early to mid adolescence. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 92, 253-266.

Wikström, P.-O. H., Ceccato, V., Hardie, B., & Treiber, K. (2010). Activity fields and the dynamics of crime. Advancing knowledge about the role of the environment in crime causation. J Quant Criminol 26, 55-87.

Wikström, P.-O. H., & Svensson, R. (2010). When does self-control matter? The interaction between morality and self-control in crime causation. European Journal of Criminology, 7, 395-410.

Wikström, P.-O. H., & Treiber, K. H. (2007). The role of self-control in crime causation. Beyond Gottfredson and Hirschi's general theory of crime. European Journal of Criminology 4, 237-264.

Wikström, P.-O. H., & Treiber, K. H. (2009). Violence as situational action. International Journal of Conflict and Violence, 3, 75-96.

Religiosität, Wertorientierungen und Normakzeptanz – zur innerfamiliären intergenerationalen Transmission von Gewalt

Dieter Hermann und Angelika Treibel

Gliederung

1. Fragestellung

Gewaltverhalten von Kindern und Jugendlichen beschäftigt die Wissenschaft und die Öffentlichkeit intensiv. Sie reagiert häufig mit Entsetzen und Empörung, und es werden – mehr als bei Erwachsenen – Fragen nach Ursachen und notwendigen Konsequenzen gestellt. Von wissenschaftlicher Seite lässt sich sagen, dass es unzählige Studien gibt, die sich mit den Ursachen von kindlichem und jugendlichem Gewaltverhalten befassen. Eine Erkenntnis dieser Studien ist es, dass es einen Zusammenhang von elterlichem und kindlichem Gewaltverhalten gibt. Dieser Zusammenhang wird im Grunde nicht mehr in Zweifel gezogen. Forschungsbedarf gibt es jedoch weiterhin bezüglich der Frage, welche Transmissionsmechanismen für diesen Zusammenhang von elterlichem und kindlichem Gewaltverhalten verantwortlich sind, *wie* dieser Zusammenhang also erklärt werden kann. Das Thema der Transmission von Gewaltbereitschaft steht im Zentrum dieses Beitrages, in dem es speziell um die Frage gehen wird, welche Rolle Religiosität, Wertorientierungen und Normakzeptanz bei der Übertragung von Gewaltbereitschaft spielen. Die empirische Grundlage bilden Daten aus einer aktuell laufenden Längsschnittstudie, in der es um die religiöse Sozialisation 8- bis 9-

jähriger Kinder geht. Im Zentrum steht ein Vergleich von Modellen zur Erklärung der Transmission von Gewalt auf der Grundlage dieser Daten.

2. Erklärungsmodelle und Forschungsstand zur intergenerationalen Transmission von Gewalt

Gewalttätige Eltern schaden nicht nur der physischen, psychischen und sozialen Entwicklung ihres Kindes (vgl. *Deegener & Körner,* 2005; *Trunk,* 2010; *Wolfe et al.,* 2003), sondern vermutlich auch der nachfolgenden Generation. Eine mögliche Folge elterlicher Gewalt ist, dass die Kinder später selbst gewalttätiges Verhalten zeigen, beispielsweise als Erwachsene gegenüber den eigenen Kindern oder dem Partner. Somit kann elterliches Gewaltverhalten einen über Generationen anhaltenden Opfer-Täter-Kreislauf verursachen. Zahlreiche Studien belegen diesen Zusammenhang (vgl. *Dodge, Bates & Pettit,* 1990; *Kaufman & Zigler,* 1987; *Lansford et al.* 2007, *Nieder & Lau,* 2010; *Pfeiffer, Wetzels, & Enzmann,* 1999; *Smith & Thornberry,* 1995; *Wetzels,* 1997), die Erklärung dieses Zusammenhangs jedoch muss als empirisch noch weitgehend ungeklärt betrachtet werden. Gleichwohl gibt es eine Reihe theoretischer Modelle, die Ansätze liefern, den intergenerationalen Transfer von Gewalt zu erklären und von denen im Folgenden einige beispielhaft dargelegt werden.

Genetische Ursachenmodelle gehen davon aus, dass es eine genetisch-biologisch determinierte Prädisposition zu gewalttätigem Verhalten gibt, die Eltern ihren Kindern vererben – psychologische und soziale Einflussfaktoren spielen dabei eine nachgeordnete Rolle (vgl. *Miles & Carey,* 1997; *Rhee & Waldman,* 2002).

Den genetischen Ursachenmodellen gewissermaßen entgegengesetzt geht der Erklärungsansatz der *gemeinsamen strukturellen Bedingungen* von Eltern und Kindern davon aus, dass soziale Benachteiligung der Eltern die des Kindes bedingt und diese gemeinsamen strukturellen Bedingungen das Risiko von gewalttätigem Verhalten erhöhen. Die PISA-Studien (OECD, 2011) haben wiederholt gezeigt, dass der Zugang zu Bildung in Deutschland nicht allen Kindern gleichermaßen offen steht, sondern dass dieser vom sozialen Status und dem formalen Bildungsstand der Eltern beeinflusst ist. Die Schulform, die ein Kind besucht, hat wiederum Einfluss auf das Risiko von Gewaltdelinquenz (vgl. *Baier, Pfeiffer, Simonson & Rabold,* 2009), da Schulformen unterschiedlich durch Gewaltverhalten belastet sind.

Ein weiteres Erklärungsmodell für die Transmission von Gewalt ist das der *Wertesozialisation*. Grundlage dieses Modells ist ein Menschenbild, in dem der Mensch als produktiv-realitätsverarbeitendes Subjekt gesehen wird, das in eine komplexe Umwelt eingebunden ist (*Hurrelmann,* 1983). Zur Reduzierung dieser Komplexität, zur Verarbeitung der Informationen und zur Auswahl von subjektiv Wichtigem werden Normen und Werte verwendet. Diese „Filter" beeinflussen das Ergebnis der Informationsverarbeitung sowie die Auswahl von Handlungszielen und von Mitteln zur Zielerreichung. Durch Werte können wichtige von unwichtigen Handlungszielen unterschieden und durch Normen können akzeptierte von nicht akzeptierten Handlungsmitteln abgegrenzt werden. Jede Handlung ist danach das Ergebnis der Wahrnehmung der Situation sowie der Auswahl von Handlungszielen und Handlungsmitteln, und auf allen Ebenen sind Werte und Normen von Bedeutung. Wertorientierungen sind deshalb von zentraler Bedeutung für die Erklärung von Handlungen, insbesondere kriminellem Handeln – Werte beeinflussen über die Normakzeptanz des Individuums seine Kriminalität. Dabei sind insbesondere zwei Wertedimensionen von Bedeutung: traditionelle und moderne materialistische Werte. Die erstgenannte Dimension umfasst die Orientierung an Gesetz und Ordnung, Fleiß und Ehrgeiz, der christlichen Religion und einer konservativen Haltung, die zuletzt genannte Dimension enthält die Orientierung an subkulturellen, materialistischen und hedonistischen Zielen. Traditionelle Werte stehen mit höherer Normakzeptanz im Zusammenhang, moderne materialistische Werte mit niedrigerer Normakzeptanz. Je höher die Normakzeptanz, desto niedriger ist die Kriminalität (*Hermann*, 2003). Wertorientierungen und Glaubensüberzeugungen von Individuen und von Umgebungssystemen wie Gesellschaft, Institutionen und Peergroups stehen in einem Interdependenzverhältnis. Die Wertevermittlung bei Kindern wird als Sozialisationsprozess gesehen, bei dem die Wertorientierungen der Erziehungsberechtigten eine zentrale Rolle spielen, wobei Kinder diese Wertorientierungen nicht einfach übernehmen, sondern mit zunehmender Reife reflektieren und an ihre Erfahrungswelt anpassen. Dass Wertorientierungen einen Einfluss auf Gewaltverhalten auch bei Kindern haben, zeigt eine von *Hermann* und anderen in Heidelberg durchgeführte Studie (*Hermann et al.,* 2010): Hier wurde gezeigt, dass die Wertorientierungen von Kindern einen Einfluss auf Delinquenz und Gewaltbereitschaft haben: Je ausgeprägter die idealistische Normorientierung bei Kindern ist, d.h., Kinder es wichtig finden, anderen Menschen zu helfen und nach Gesetz und Ordnung zu handeln, desto geringer ist ihre Gewaltbereitschaft. Nach diesem Modell wird die Transmission von Gewalt zwischen Eltern und Kindern durch die Wertesozialisation der Kinder durch ihre Eltern erklärt.

Das *Modell der Sozialen Lerntheorie* von *Bandura* (1979a, 1979b) geht davon aus, dass abweichendes Verhalten genauso erlernt wird wie konformes Verhalten. Das diesem Modell zugrundeliegende Menschenbild sieht den Menschen als von Natur aus weder deviant noch konform; abweichendes und aggressives Verhalten werden, wie jedes andere Verhalten, gelernt. Lernen ist dabei umfassend im Sinne des sozialen Lernens zu verstehen, nicht in einer eingeschränkt kognitiven Bedeutung wie im Schullernen. Die Mechanismen für die Entwicklung normabweichender Verhaltensmuster können nach dieser Theorie als Beobachtungs- und Modellernen beschrieben werden. Bei diesem 'Lernen am Modell' spielen Bezugspersonen wie Eltern, Idole, Identifikationsfiguren in Peergroups und Medienvorbilder eine wichtige Rolle, wobei Rahmenbedingungen für die Übernahmen von Modellen von Bedeutung sind, nämlich die Ähnlichkeit zwischen Modell und Akteur, eine emotionale Beziehung zwischen Akteur und Modell sowie der soziale Status und die soziale Macht des Modells. Werden Modellhandlungen von Personen ausgeführt, zu denen eine intensive emotionale Beziehung vorliegt oder von Personen, die einen höheren sozialen Status als der Akteur haben beziehungsweise sozial mächtiger sind, erhöht dies die Wahrscheinlichkeit der Verhaltensnachahmung. Der Lernprozess ist nach diesem Ansatz aber keine reine Imitation der Handlungen nahestehender Personen, sondern beinhaltet neben der sozialen auch eine kognitive Komponente, indem eine Bewertung von positiven oder negativen Konsequenzen vorgenommen wird. Folglich ist der Lernprozess nach diesem Ansatz nicht ausschließlich reaktiv geprägt, sondern wird durch Mechanismen der Selbststeuerung beeinflusst, denn der Lernende gestaltet den Lernprozess durch eigene Wertorientierungen und rationale Abwägungen mit; die Handlungen des'Modells' werden im Hinblick auf eigene Werte und antizipierte Folgen bewertet.

Ein weiteres Modell zur Erklärung der Transmission von Gewalt ist die *Selbstkontrolltheorie* von *Gottfredson und Hirschi* (1990). Diese postulieren gewalttätiges Verhalten als Folge eines Defizits an Selbstkontrolle eines Individuums, die Transmission von Gewalt ist demnach in einer defizitären familialen Sozialisation begründet, in der Kinder die Fähigkeit zur Selbstkontrolle nicht entwickeln konnten. Selbstkontrolle wird als einzige Ursache konformen Verhaltens betrachtet und wird als Eigenschaft eines Individuums verstanden, die im Rahmen der primären Sozialisation entwickelt wird. Das der Selbstkontrolltheorie zugrunde liegende Menschenbild unterscheidet sich fundamental von dem der sozialen Lerntheorie: Im Grundverständnis der Selbstkontrolltheorie ist der Mensch prinzipiell zu Kriminalität motiviert, weshalb es Mechanismen bedarf, dies zu kontrollieren. Wird ein Kind

von den Eltern vernachlässigt, führt dies dazu, dass das Kind gewissermaßen in seinem „natürlichen” (gewalttätigen) Zustand verharrt. Die Familie ist für die Vermittlung von Selbstkontrollfähigkeiten entscheidend: Aufgabe der Eltern ist es, das Verhalten der Kinder zu kontrollieren, abweichendes Verhalten der Kinder zu erkennen und zu bestrafen. Dazu müssen Eltern selbst zur Selbstkontrolle fähig sein. *Gottfredson und Hirschi* schließen in ihrer Theorie lerntheoretische Wirkmechanismen explizit aus.

Die beiden letztgenannten Erklärungsmodelle, die soziale Lerntheorie und die Selbstkontrolltheorie, sind Gegenstand eines von *Schulz, Eifler und Baier* (2011) durchgeführten empirischen Theorienvergleichs zur Erklärung von intergenerationaler Transmission von Gewalt. Ausgehend davon, dass es für beide Modelle empirische Belege für die Erklärung delinquenten Handelns gibt, ist es das Ziel dieses empirischen Theorienvergleichs, das Erklärungspotenzial der beiden Ansätze für die intergenerationale Transmission von Gewaltverhalten gegenüberzustellen.

Datengrundlage ist eine Teilstichprobe der KFN-Schülerbefragung aus dem Jahr 2005, die 4.583 Neuntklässler allgemeinbildender Schulen in Dortmund und Stuttgart umfasst. Die Schüler wurden schriftlich befragt. Die Prävalenz von Gewalthandlungen der Schüler innerhalb der letzten 12 Monate stellt die Operationalisierung der abhängigen Variable dar. Die unabhängige Variable „Elterngewalt“ wurde retrospektiv für den Zeitraum vor dem 12. Lebensjahr der Schüler erhoben, jeweils für Mutter und Vater getrennt. Entsprechend der theoretischen Annahmen wurden als Mediatorvariablen u.a. effizienter Erziehungsstil, Ausmaß elterlicher Zuwendung, Ausmaß elterlicher Kontrolle, Selbstkontrollfähigkeiten, Motivation zur Gewalt und Verhaltenskontrolle durch die Eltern erfasst. Die Datenauswertung erfolgt anhand von linearen Strukturgleichungsmodellen, wobei zunächst ein Basismodell der unabhängigen Variable Elterngewalt in der Kindheit auf die abhängige Variable Prävalenz von Gewalthandlungen im Jugendalter spezifiziert wird. Anschließend wird im Vergleich zu diesem Basismodell in getrennten Modellen für den internen Test der sozialen Lerntheorie und für den internen Test der Selbstkontrolltheorie analysiert, welcher Anteil des Gesamteffekts über die spezifischen Mediatorvariablen vermittelt wird. Anhand der Zerlegung des Gesamteffekts in direkte und indirekte Effekte wird der relative Erklärungsbeitrag der Theorien jeweils beurteilt und verglichen. Im simultanen Test der beiden Theorien wird dann in einem Strukturgleichungsmodell die Erklärungskraft der sozialen Lerntheorie unter statistischer Kontrolle der Konstrukte der Selbstkontrolltheorie analysiert.

Die Ergebnisse der isolierten Theorienprüfungen zeigen, dass sowohl die soziale Lerntheorie als auch die Selbstkontrolltheorie dazu beitragen, den Prozess der Transmission von Gewalt verständlich zu machen, aber zentrale Annahmen der Selbstkontrolltheorie finden keine Bestätigung, denn neben dem Fehlen einer effizienten Erziehung scheint es weitere Prozesse zu geben, die für eine niedrige Selbstkontrolle im Jugendalter von Bedeutung sind. Das Ergebnis des simultanen Theorientests unterstreicht dieses Ergebnis, da sich zeigt, dass die Annahme, lerntheoretische Mechanismen seien nicht von Belang, widerlegt wird. Die Ergebnisse zeigen, dass die Transmission von Gewalt zu einem überwiegenden Teil auf Lernprozesse und zu einem geringeren Teil auf eine Schwächung der Selbstkontrolle von Jugendlichen zurückgeführt werden kann. Dass eine Motivation zu Gewalt jedoch nur zu ca. 5 % durch das Erleben elterlicher Gewalt erklärt wird, deutet darauf hin, dass elterliche gewalttätige Modelle nicht die einzige und nicht die wichtigste Instanz sein dürften, von der eine Motivation zu Gewalt erworben wird. Die Studie belegt die Überlegenheit der sozialen Lerntheorie gegenüber der Selbstkontrolltheorie, eine umfassende Erklärung der Transmission von Gewaltverhalten gelingt nicht.

Neben den aufgeführten Studien gibt es weitere Untersuchungen, die Einflussfaktoren für die Transmission von Gewaltverhalten aufzeigen, wie z.B. ein niedriger Selbstwert (*Kaplan,* 1975) oder Defizite in der sozialkognitiven Informationsverarbeitung (*Dodge, Bates & Pettit,* 1990).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es unterschiedliche Modelle zur Erklärung der Transmission von Gewalt gibt. Für jedes dieser Modelle gibt es empirische Belege in dem Sinne, dass die jeweils postulierten Einflussfaktoren zwar als wirksam betrachtet werden können, keines der Modelle ist jedoch in der Lage, die intergenerationale Transmission von Gewalt vollständig zu erklären (vgl. *Avakame,* 1998; *Rebellon & van Gundy,* 2005).

3. Studie zur religiösen Sozialisation der Forschungsgruppe Religion und Gesellschaft

Die Daten, auf deren Grundlage die im nächsten Abschnitt dargelegte Modellprüfung zur Transmission von Gewalt vorgenommen wird, stammen aus einer aktuell laufenden Längsschnittstudie der Forschungsgruppe Religion und Gesellschaft[1]. Es handelt sich dabei um eine deutschlandweite repräsentative Panelstudie, bei der Kinder im Alter von 8 bis 9 Jahren und ein Elternteil mehrfach schriftlich, insgesamt in vier Wellen, befragt wurden. Das Auswahlverfahren basiert auf mehrfach geschichteten Zufallsstichproben. Die Bruttostichprobe umfasst 11.824 Fälle aus 81 Gemeinden; die Erstbefragung wurde vom Forschungsinstitut infas durchgeführt. Aus dieser Bruttostichprobe konnten 2.588 Eltern- und Kinderbefragungen realisiert werden, von diesen erklärten 1.882 Eltern-Kind-Paare ihre Panelbereitschaft, das entspricht 74 %. In der ersten Befragungswelle wurden nur basale Daten erhoben sowie die Panelbereitschaft erfragt; die eigentlichen inhaltlichen Fragestellungen begannen mit der zweiten Welle, weshalb die hier vorgestellten Datenanalysen auf der zweiten Welle basieren. Die zweite Welle umfasst 1.380 auswertbare Eltern- und Kinderfragebögen. Alle nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf diese Stichprobe.

In der ersten Welle wurde darum gebeten, dass derjenige Elternteil an den Befragungen teilnehmen solle, der stärker mit der religiösen Erziehung des Kindes befasst ist – dies ist in 82 % der Fälle die Mutter. Bei den Kindern ist das Geschlechterverhältnis 49 % Mädchen und 51 % Jungen, die Konfessionen der Kinder verteilen sich wie folgt: 36 % sind evangelisch, 31 % katholisch, 21 % konfessionslos, 7 % muslimisch und 5 % fielen in die Kategorie „sonstige".

4. Modellvergleich

Auf der Grundlage der beschriebenen Stichprobe von 1.380 Eltern-Kind-Fragebögen wird ein Modellvergleich zur Erklärung der intergenerationalen

1 Der Forschungsgruppe Religion und Gesellschaft gehören an: *Dieter Hermann, Angelika Treibel, Nicole Toms, Perke Fiedler* (Universität Heidelberg), *Norbert Mette, Monika Duda* (TU Dortmund), *Albert Biesinger, Simone Hiller, Melanie Wegel* (Universität Tübingen), *Reinhold Boschki, Stefan Altmeyer* (Universität Bonn), *Klaus Kießling, Michael Mähr* (PTH St. Georgen Frankfurt). Weitere Informationen finden sich auf der Website der Forschungsgruppe: www.frg.de.tf.

Transmission von Gewalt durchgeführt, beschränkt auf drei Modellvarianten. Zielsetzung dieses Modellvergleichs ist es, herauszufinden, welches der Modelle die Transmission von Gewaltbereitschaft am besten erklären kann, die realen Zusammenhänge also am treffendsten widerspiegelt. In *Abbildung 1* sind die zu vergleichenden Modelle schematisch dargestellt.

Im Modell der Wertesozialisation (*Modell 1*) wird, wie in *Abbildung 1* dargelegt, davon ausgegangen, dass Eltern ihren Kindern ihre Werte vermitteln und die Wertorientierung der Eltern sowohl Einfluss auf die Gewaltbereitschaft der Eltern als auch – über die vermittelten Werte – auf die Gewaltbereitschaft ihrer Kinder hat.

Das Modell der Sozialen Lerntheorie (*Modell 2*) besagt, dass Gewaltbereitschaft der Eltern einen direkten Einfluss auf die Gewaltbereitschaft der Kinder hat, kindliche Gewaltbereitschaft durch Verhaltensbeobachtung gelernt wird.

Im Modell der strukturellen Verortung (*Modell 3*) wird, wie oben dargelegt, Gewaltverhalten in der gemeinsamen strukturellen Verortung von Eltern und Kind begründet, d.h., das Bildungsniveau der Eltern beeinflusst das Bildungsniveau der Kinder und dies bedingt die Gewaltbereitschaft von Kindern.

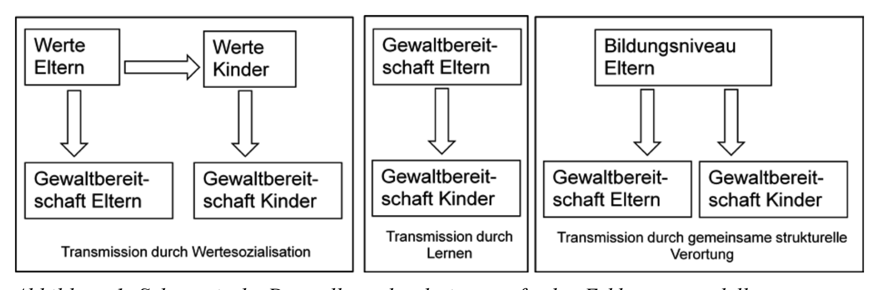


Abbildung 1: Schematische Darstellung der drei zu prüfenden Erklärungsmodelle zur innerfamiliären Transmission von Gewalt

5. Ergebnisse

Im ersten Schritt der Datenanalyse wurden für die relevanten Variablen Faktoren- und Reliabilitätsanalysen durchgeführt mit dem Ziel der Operationalisierung und der Validitäts- und Reliabilitätsprüfung. In *Tabelle 1* sind beispielhaft die Ergebnisse der Faktorenanalyse zu den *Wertorientie-*

rungen[2] von Eltern und Kindern aufgeführt: Es zeigt sich bei beiden Gruppen eine eindeutige Faktorenstruktur, mit jeweils zwei Wertedimensionen: Die Dimensionen der religiösen Werte sowie die der idealistischen Normorientierung. Die rotierten Faktorladungen sind in beiden Gruppen hoch, was für die Validität der Daten spricht. Auch die Reliabilität, gemessen als interne Konsistenz (Cronbachs Alpha), ist zufriedenstellend, wobei die interne Konsistenz für die Dimension der religiösen Werte sowohl bei den Kindern als auch bei den Eltern höher ist als für die idealistische Normorientierung. *Tabelle 1* zeigt die extrahierten Faktoren, die rotierten Faktorladungen der Items, Cronbachs Alpha sowie die erklärten Varianzen.

Tabelle 1: Ergebnisse der Faktoren- und Reliabiltätsanalyse: Wertorientierungen von Kind und Elternteil

Kinder Items	**F 1**	**F 2**	**CA**	**Eltern Items**	**F 1**	**F 2**	**CA**
So leben, wie Gott es will.	.93		.85	Leben nach christlichen Normen und Werten.	.89		.72
An Gott glauben.	.93			An Gott glauben.	.87		
Anderen Menschen helfen.		.78	.48	Sozial benachteiligten Gruppen helfen.		.77	.47
Sich an die Regeln der Schule halten.		.83		Gesetz und Ordnung respektieren.		.83	
Rotierte Komponentenmatrix einer Hauptkomponentenanalyse mit Varimax-Rotation Erklärte Varianz: 76,5 %				Rotierte Komponentenmatrix einer Hauptkomponentenanalyse mit Varimax-Rotation Erklärte Varianz: 76,6 %			

F = Faktor; CA = Cronbachs Alpha

Analog wurden Faktorenanalysen zu Normakzeptanz und Gewaltbereitschaft durchgeführt. *Normakzeptanz*[3] wurde bei den Kindern mit zwei Items erhoben, die auf einem Faktor laden, die Faktorladungen sind hoch (jeweils .87), auch hier ist die Reliabilität zufriedenstellend (Cronbachs Alpha = .68). Die *Gewaltbereitschaft* wurde bei Eltern und Kindern mit je zwei inhaltlich analogen Items erhoben – jeweils beide Items laden auf einem Faktor, die

2 Zur Erhebung der Wertorientierungen wurden Eltern und Kinder gefragt, wie wichtig ihnen bestimmte Dinge in ihrem Leben seien.

3 Zur Erhebung der Normakzeptanz wurden die Kinder gefragt, wie schlimm sie bestimmte Dinge finden, z.B. „etwas absichtlich kaputt machen“.

Faktorladungen sind hoch (jeweils .81 bei den Kindern und .83 bei den Eltern), die Reliabilität liegt mit Cronbachs Alpha = 0.45 (Kinder) beziehungsweise 0.52 (Eltern) in einem noch akzeptablen Bereich.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Daten – sowohl bezogen auf Wertorientierungen als auch auf Normakzeptanz und Gewaltbereitschaft – eine hohe Validität und Reliabilität aufweisen.

Auf Grundlage dieser Daten wird anhand von Strukturgleichungsmodellen der Modellvergleich vorgenommen. *Abbildung 2* zeigt das Strukturgleichungsmodell für das Modell der Wertesozialisation. Die Pfadkoeffizienten in der *Abbildung* sind standardisierte Werte. Es zeigt sich, dass die religiösen Werte der Eltern einen starken Einfluss auf die religiösen Werte der Kinder haben und auf die idealistische Normorientierung der Eltern, die wiederum einen negativen Einfluss auf die Gewaltbereitschaft der Eltern hat, d.h., je stärker ausgeprägt die religiösen Werte der Eltern sind, desto größer ist deren idealistische Normorientierung und desto geringer die Gewaltbereitschaft. Dieser Effekt ist analog bei den Kindern festzustellen, hier ist der negative Zusammenhang zwischen idealistischer Normorientierung und Gewaltbereitschaft noch ausgeprägter. Auffallend ist, dass Eltern ihren Kindern zwar religiöse Werte vermitteln, nicht aber die idealistische Normorientierung. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Modell der Wertesozialisation bestätigt werden kann: Eltern vermitteln Kindern ihre Werte und über diese vermittelten Werte wird die Gewaltbereitschaft der Kinder beeinflusst. Das Modell erklärt den Transfer von Gewaltbereitschaft von Eltern an ihre Kinder über die Vermittlung religiöser Werte.

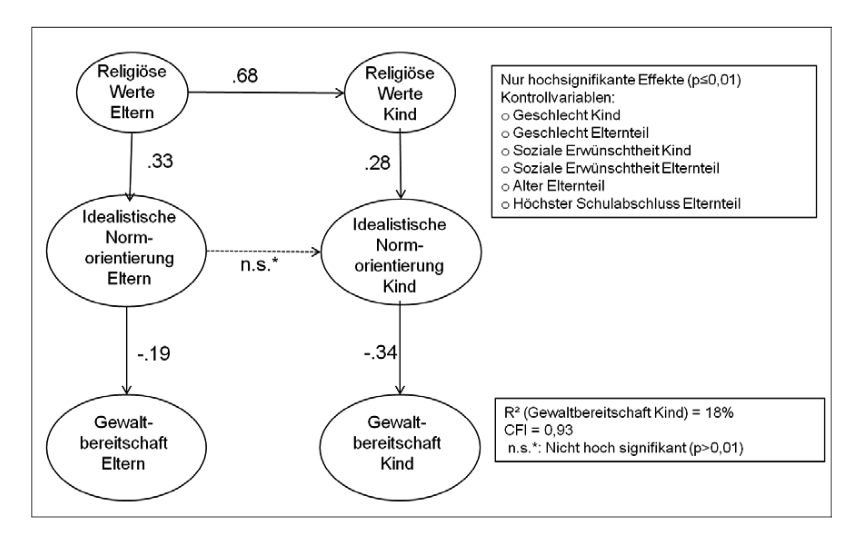


Abbildung 2: Strukturgleichungsmodell „Wertesozialisation“

Das zweite zu prüfende Modell ist das der sozialen Lerntheorie, wonach die Gewaltbereitschaft der Eltern – vermittelt über Lernprozesse – einen direkten Einfluss auf die Gewaltbereitschaft der Kinder hat. Wie in *Abbildung 3* dargestellt, konnte dieser Zusammenhang bestätigt werden.

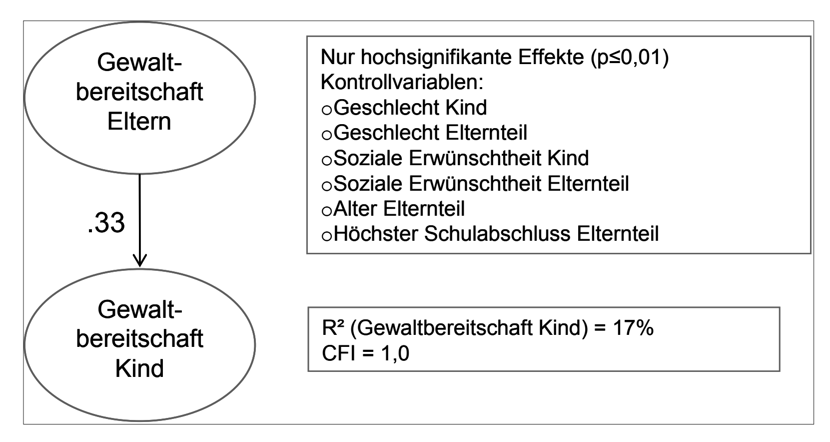


Abbildung 3: Strukturgleichungsmodell „Soziale Lerntheorie“

Das dritte zu prüfende Modell ist das der gemeinsamen strukturellen Verortung. Nach diesem Modell hat der formale Bildungsstand der Eltern einen Einfluss auf die Gewaltbereitschaft der Eltern und der Kinder. Diese Annahme konnte in dem Modell nicht bestätigt werden (siehe *Abbildung 4*), es gibt keinen Einfluss des Schulabschlusses der Eltern auf die Gewaltbereitschaft.

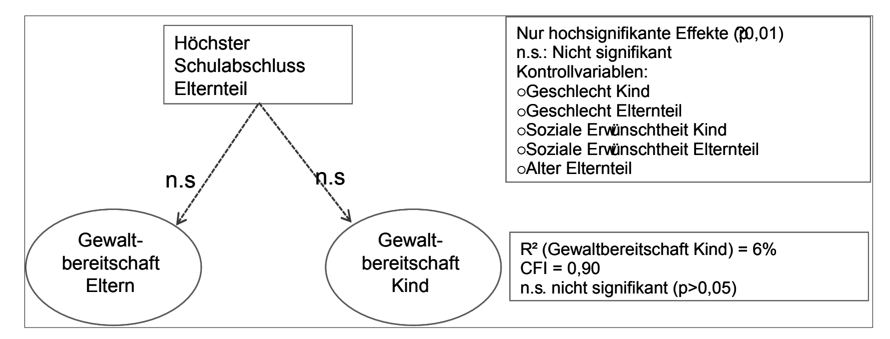


Abbildung 4: Strukturgleichungsmodell gemeinsame strukturelle Verortung

Abbildung 5 zeigt schließlich ein kombiniertes Modell, in dem sowohl die soziale Lerntheorie als auch das Modell der Wertesozialisation berücksichtigt werden. In dem Modell zeigt sich gegenüber den getrennten Modellen insofern eine Verbesserung, denn die erklärte Varianz ist höher als in den isolierten Modellen. Daraus lässt sich ableiten, dass sowohl die Vermittlung von Werten als auch das Lernen am Modell für die Transmission von Gewaltbereitschaft relevant sind.

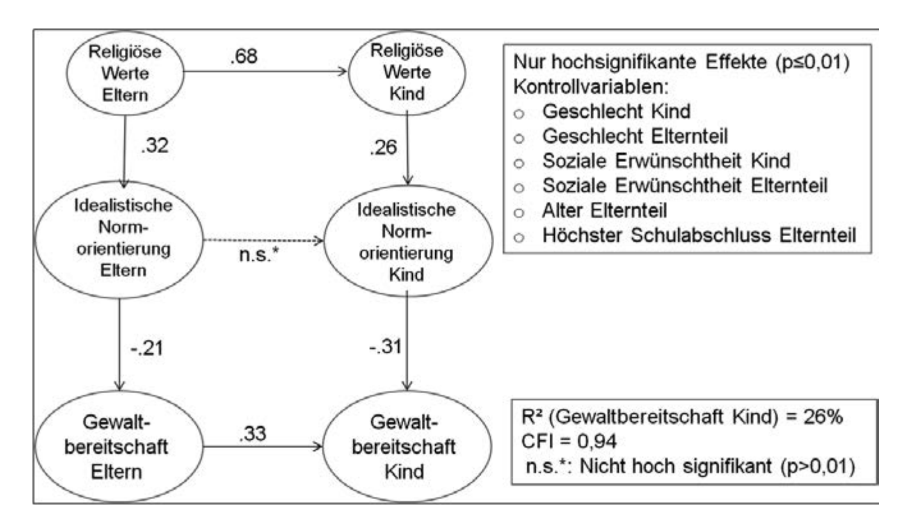


Abbildung 5: Strukturgleichungsmodell kombiniertes Modell Wertesozialisation und soziale Lerntheorie

6. Fazit

Die intergenerationale Transmission von Gewalt ist ein empirisch gut belegtes Phänomen: Kinder, denen Gewalt durch ihre Eltern widerfährt, haben ein erhöhtes Risiko, selbst Gewaltbereitschaft zu entwickeln. So eindeutig die empirischen Befunde sind, die diesen Zusammenhang belegen, so uneindeutig ist die Erklärung dieses Phänomens. Zahlreiche theoretische Modelle liefern Erklärungsansätze, von denen jedoch keiner in der Lage ist, die Transmission vollständig zu erklären.

Im Rahmen dieses Beitrags wurden die theoretischen Ansätze der Wertesozialisation, der gemeinsamen strukturellen Verortung sowie der sozialen Lerntheorie einer empirischen Prüfung unterzogen. Grundlage bilden Daten der zweiten Welle einer vierwelligen Panelstudie zur religiösen Sozialisation von 8- bis 9-jährigen Kindern, die von der Forschungsgruppe Religion und Gesellschaft durchgeführt wird. Auf Grundlage dieser Daten wurde ein Modellvergleich durchgeführt, um den Transfer von Gewaltbereitschaft von Eltern an ihre Kinder zu überprüfen. Es zeigte sich, dass die Modelle der Wertesozialisation und der Lerntheorie Bestätigung fanden, nicht jedoch das der gemeinsamen strukturellen Verortung, d.h., dass beim intergenerationalen

Transfer von Gewaltbereitschaft sowohl die Weitergabe von Wertorientierungen als auch Lernprozesse von Bedeutung sind, nicht jedoch der formale Bildungsgrad der Eltern.

Die Gewaltbereitschaft der Kinder steht in direktem Zusammenhang mit ihrer Wertorientierung: je größer die idealistische Normorientierung eines Kindes ist, desto geringer ist seine Gewaltbereitschaft. Die idealistische Normorientierung steht in engem Zusammenhang mit den religiösen Werten des Kindes, die von den Eltern vermittelt werden. Religiöse Werte der Eltern werden an deren Kinder weitergegeben und beeinflussen über die Entwicklung idealistischer Normorientierung die Gewaltbereitschaft. Auffallend ist dabei, dass die idealistische Normorientierung nicht direkt von den Eltern an ihre Kinder vermittelt wird, sondern nur über die religiösen Werte. Die Daten belegen die Bedeutsamkeit der Wertevermittlung von Eltern an ihre Kinder in Bezug auf deren Gewaltbereitschaft. Religiösen Werten kommt dabei eine Schlüsselfunktion zu.

Literatur

Avakame, E. F. (1998). Intergenerational transmission of violence, self-control, and conjugal violence: A comparative analysis of physical violence and psychological aggression. Violence and Victims, 13, 301-316.

Baier, D., Pfeiffer,C., Simonson, J. & Rabold, S. (2009). Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt. KFN-Forschungsbericht Nr. 107. Hannover: KFN.

Bandura, A. (1979a). Aggression: Eine sozial-lerntheoretische Analyse. Stuttgart: Klett-Cotta.

Bandura, A. (1979b). The Social Learning Perspective. Mechanism of Aggression. In H. Toch (Hrsg.), Psychology of Crime and Criminal Justice (S. 198-236). New York: Holt, Rinehart & Winston.

Deegener, G. & Körner, W. (2005). Kindesmisshandlung und Vernachlässigung: Ein Handbuch. Göttingen: Hogrefe.

Dodge, K.A., Bates, J. E. & Pettit, G. S. (1990). Mechanisms in the cycle of violence. Science, 250, 1678-1683.

Gottfredson, M. R. & Hirschi, T. (1990). A general theory of crime. Stanford: Stanford University Press.

Hermann, D. (2003). Werte und Kriminalität. Konzeption einer allgemeinen Kriminalitätstheorie. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Hermann, D. (2004). Values, Milieus, Lay Perspectives and Criminal Behavior. In H.-J. Albrecht, T. Serassis & H. Kania (Hrsg.), Images of Crime II, (S. 95-110). Freiburg i. Br.: Edition Iuscrim.

Hermann, D., Dölling, D., Fischer, S., Haffner, J., Parzer, P. & Resch, F. (2010). Wertrationale Handlungsorientierungen und Kriminalität. Ein Vergleich zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Trauma & Gewalt, 4, 6-17.

Hurrelmann, K. (1983). Das Modell des produktiv realitätsverarbeitenden Subjekts in der Sozialisationsforschung. Zeitschrift für Sozialisationsforschung und Erziehungssoziologie, 3, 91-103.

Kaplan, H. B. (1975). Self-attitudes and deviant behavior. Pacific Palisades: Goodyear Pub.
Kaufman, J. & Zigle, E. (1987). Do abused children become abusive parents? American Journal of Orthopsychiatry, 57, 186-192.
Lansford, J. E., Miller-Johnson, S., Berlin, L. J., Dodge, K.A. Bates, J. E. &
Pettit, G. S. (2007). Early physical abuse and later violent delinquency: A prospective longitudinal study. Child Maltreatment, 12, 233-245.
Miles, D. R., & Carey, G. (1997). Genetic and environmental architecture on human aggression. Journal of Personality and Social Psychology, 72, 207-217.
Nieder, T.O. & Lau, S. (2010). Delinquenzentwicklung infolge kindlicher Viktimisierung: Ein Längsschnittvergleich zwischen Opfern sexuellen Kindesmissbrauchs und physischer Kindesmisshandlung. In P. Briken, A. Spehr, G. Romer & W. Berner (Hrsg.), Sexuell grenzverletzende Kinder und Jugendliche (S. 58-68). Lengerich: Pabst.
OECD (2011). PISA – Internationale Schulleistungsstudie der OECD. [Online im Internet] http://www.oecd.org/document/20/0,3746,de_34968570_39907066_39648148_1_1_1_1,00.html [Zugriff: 10.08.2011]
Pfeiffer, C., Wetzels, P. & Enzmann, D. (1999). Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihre Auswirkungen. KFN Forschungsbericht 80. Hannover: KFN.
Rebellon, C. J. & van Gundy, K. (2005). Can control theory explain the link between parental physical abuse and delinquency? A longitudinal analysis. Journal of Research in Crime and Delinquency, 42, 247-274.
Rhee, S. H. & Waldman, I.D. (2002). Genetic and environmental influences on antisocial behavior: A meta-analysis of twin and adoption studies. Psychological Bulletin 128, 490-529.
Schulz, S., Eifler, S. & Baier, D. (2011). Wer Wind sät, wird Sturm ernten. Die Transmission von Gewalt im empirischen Theorienvergleich. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 63, 111-145.
Smith, C. & Thornberry, T.P. (1995). The relationship between childhood maltreatment and adolescent involvement in delinquency. Criminolgy, 33, 451- 481.
Trunk, D. Kindesmisshandlung: Ein Abriss. Verhaltenstherapie, 20, 11-18.
Wetzels, P. (1997). Gewalterfahrungen in der Kindheit. Sexueller Mißbrauch, körperliche Mißhandlung und deren langfristige Konsequenzen. Baden-Baden: Nomos.
Wolfe, D. A., Crooks, C. V., Lee, V., McIntyre-Smith, A., & Jaffe, P. G. (2003). The effects of children's exposure to domestic violence: A meta-analysis and critique. Clinical Child and Family Psychology Review*, 6,* 171-187.

Ich-destruktive Scham und (mediale) Gewalt
Zu den Voraussetzungen einer gewaltfördernden Wirkung medialer Gewaltdarstellungen

Andreas Prokop

Gliederung

1. Einleitung

Die performativen Wirkungen medialer Gewaltdarstellung sind Gegenstand einer Reihe von theoretischen Ansätzen[1]. Kathartische, stimulative, suggestive, desensibilisierende, skriptgenerierende, erregungsübertragende oder auch gar keine Effekte werden in diesem Zusammenhang diskutiert. So verdienstvoll diese Ansätze im Einzelnen sein mögen, so scheinen sie doch gerade im Hinblick auf massive Gewaltexzesse, die einen Bezug zu Medieninhalten erkennen lassen, als unbefriedigend. So kann die Beeinflussbarkeit durch mediale Bilder allein etwa die Überwindung der Tötungshemmung in bestimmten Fällen mit Medienbezug nicht erklären. Sollte die Affizierbarkeit doch gerade auch empathische Fähigkeiten unterstützen.

Nach dem hier zu skizzierenden theoretischen Ansatz ist für ein Verständnis dieser Phänomene zunächst ein Rekurs auf die Intentionalität des Handelnden erforderlich. Diese Intentionalität erscheint dabei aber nicht als bloße Äußerung einer aggressiven Grundtendenz, wie im Rahmen der Selektionshypothese[2]. Stattdessen geht es darum, Affinitäten zu bestimmten medialen Darstellungen im Zusammenhang mit entsprechenden Bedürfnisgefügen idealtypisch auf der Basis lebensgeschichtlicher Zusammenhänge als Pro-

1 Vgl. dazu etwa *Möller* 2011
2 Ebd., S. 22

zess zu rekonstruieren. Als vorrangiges Motiv wird die Überwindung von Zuständen unerträglicher Scham sowie damit verbunden die Restitution von Identität postuliert. Scham lässt sich dabei als ein Affekt verstehen, der die Differenz zur sozialen Umwelt markiert und – abgeleitet davon – ein reflexives Verhältnis des Subjekts zu sich selbst begründet.

Massive, unausweichliche Schamkonflikte können dieses reflexive Selbstverhältnis allerdings so unerträglich werden lassen, dass eine intentional herbeigeführte Störung der perspektivischen Verarbeitungskapazität als einziger Ausweg erscheint – mit entsprechenden Folgen. Traumatisch wirkende Scham als Resultat früher bindungsbezogener Entwicklungsaporien kann so die Wahrnehmung und das Erleben dauerhaft oder zumindest in Stresssituationen modifizieren.

Das hat insbesondere Auswirkungen auf das Identitätsgefühl, das zu seiner Stabilisierung auf zweidimensional-bildhafte Präsentationen angewiesen bleibt. Gerade das Bedürfnis, traumatische Scham zu vermeiden, führt zu einer Instabilität des Identitätsgefühls, woraus wiederum eine Anfälligkeit für Scham resultiert: ein circulus vitiosus. Aus dieser Aporie erscheint dem betroffenen Subjekt exzessive Gewalt unter Umständen als einziger Ausweg.

2. Die Flucht ins Bild – Intentionalität, Scham und Mentalisierungsprobleme

Die Performativität medialer Gewaltdarstellungen lässt sich nicht ohne Rekurs auf den innerhalb von sozialen Relationen intentional handelnden Akteur verstehen[3]. Eine gewisse Ähnlichkeit besteht hier zur sogenannten Selektionshypothese. Sie postuliert, dass „Personen, die (aus einer Vielzahl von Gründen) besonders aggressiv sind, sich stärker zu Gewaltinhalten hingezogen fühlen und diese verstärkt nutzen“[4]. Diesem Ansatz geht es jedoch vor allem um die Wirkrichtung und weniger um die komplexen motivationalen Hintergründe, also die spezifische Funktion, die Gewaltdarstellungen für den affinen Rezipienten im Rahmen einer bestimmten Persönlichkeitsorganisation bzw. Entwicklungsgeschichte haben können[5].

3 In diesem Sinne auch *Altmeyer* 2010, der die Wirkung der posthum zu erwartenden medialen Präsenz bei Amoktätern thematisiert.
4 *Möller* 2011, S. 22
5 Vgl. hier etwa *Böllingers* Konzept einer dissozialen Borderlinestörung; *Böllinger* 2010.

An dieser Stelle erscheint mir ein methodischer Exkurs angezeigt. Studien zur Medienwirkung bedienen sich vorzugsweise Befragungen zur Erhärtung ihrer Hypothesen. Bei den extremen Gewaltfällen, die mich hier interessieren, ist eine Befragung der Täter in der Regel aber oft (bei Suizid des Täters) nicht mehr möglich, oder – ihrem expliziten Gehalt nach – wenig aufschlussreich. Befragungen setzen mehr oder weniger voraus, dass Akteure vollständiges Bewusstsein über ihre entsprechende Handlungsmotivation haben. Dies scheint aber gerade bei kriminellen Handlungen kaum der Fall zu sein[6] und noch weniger bei Gewaltdelikten, wie etwa der Psychoanalytiker *Ferenczi*[7] dargelegt hat. Die motivationale Seite aber ganz außen vor zu lassen und nur nach linearen Kausalverläufen[8] – vorgängige Aggressivität oder vorgängiger Gewaltmedienkonsum – zu suchen, dürfte dem Problem kaum gerecht werden. Dass aber der Akteur exzessiver Gewalthandlungen als intentional Handelnder in der Forschung so wenig Beachtung findet, mag daran liegen, dass sich in diesem Bereich messbare Gewissheit nicht erzielen lässt. Es kann sich hier aber auch ein entsprechendes Bestreben des Akteurs widerspiegeln, worauf ich nun etwas näher eingehen will.

Dieses Bedürfnis, sich als Wollender und Handelnder zu verbergen, dürfte meiner Auffassung nach regelmäßig aus Schamkonflikten resultieren.

Das Gefühl der Scham hat erst in jüngerer Zeit breitere wissenschaftliche Aufmerksamkeit gefunden – es war gleichsam vom Diskurs über die Schuld überlagert. Scham ist ein äußerst unangenehmer Zustand. Wir erleben ihn insbesondere, wenn wir uns in unvorteilhafter Weise den Blicken anderer ausgesetzt fühlen, etwa weil wir Erwartungen anderer oder eigenen Erwartungen an uns nicht genügt haben.

Bereits in der Bibel ist das Erleben von Scham mit der Fähigkeit zur Erkenntnisgewinnung (dem Essen eines Apfels vom Baum der Erkenntnis) und damit dem Menschsein überhaupt verknüpft. Die Protagonisten Adam und Eva erkennen zunächst, dass sie nackt sind und verstecken sich vor Gott. Nacktheit steht für die Wahrnehmung, ein eigenständiger Mensch mit entsprechenden Impulsen zu sein, also für ein Differenzempfinden, das als unangenehm erlebt wird. Das Gefühl der Scham impliziert damit das Motiv,

6 Das bereitwillige Akzeptieren von sozial etablierten „Motiven“ mag dabei eher der Bannung der Angst vor dem Unbekannten im eigenen Selbst dienen.

7 *Ferenczi* 1982; vgl. auch *Robertz* 2004, S. 106

8 Zur Kritik an solchen Konzeptionen vgl. ebenfalls *Böllinger* 2010

sich verbergen zu wollen. Dem entspricht die Bedeutung des Althochdeutschen „Skama“, von dem das Wort „Scham“ abgeleitet ist[9].

Auch das Empfinden von Scham wird als beschämend wahrgenommen und löst so den Impuls aus, die Scham selbst zu verbergen – auch vor sich selbst. *Scheff* und *Retzinger*[10] sprechen hier von „unacknowledged shame“. Schamkonflikte können entsprechend nur indirekt erschlossen werden.

Insbesondere bei Tötungsdelikten scheinen persistierende Schamkonflikte zentral zu sein. In der entsprechenden Forschung verwendete Begriffe wie „ego-destructive shame“[11] oder „death of self“[12] verdeutlichen, dass es hier nicht nur um eine negative Selbstbewertung geht, sondern vielmehr die strukturelle Basis der Persönlichkeitskonstitution[13] betroffen sein dürfte, die den Rahmen einer Selbstbewertung bildet. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass der Inhalt einer perzipierten Gewaltszene unmittelbar oder verzögert performative Auswirkungen hat – die Szene selbst rückt quasi in gespiegelter Form an die Stelle des Ich als handlungsauslösende Instanz. Auch dort, wo ein dem zu Anfang der Medienwirkungsforschung paradigmatischen Reiz-Reaktions-Modell entsprechender Anschein besteht, muss das aber nicht heißen, dass Fragen der Intention und Motivation keine Rolle spielen oder nicht explizierbar sind. Die mediale Präsenz kann meiner These nach unter bestimmten Voraussetzungen zum Suchbild werden, in dem sich das Ich – einem Chamäleon gleich – versteckt. Sie *gestattet* gewissermaßen das gewalttätige Handeln.

Beispielhaft sei hier an den grausamen Mord erinnert, den die Brüder *Marco* und *Marcel Schönfeld* sowie ihr Kumpel *Sebastian Fink* am 23. Juli 2002 an dem sechzehnjährigen *Marinus Schöberl* verübten. Nach fortgesetzten Demütigungen und Misshandlungen, initiiert vor allem durch *Marco Schönfeld*, „kopierte“ dessen jüngerer Bruder eine Szene aus dem Antigewaltfilm *American History X*, den sogenannten „Bordsteinkick“.[14] *Marinus* war im Laufe von immer weiter eskalierenden Demütigungen durch die Genannten schließlich dazu gebracht worden, analog dem Film in einen Steinabsatz zu „beißen“, worauf ihm *Marcel* mit Stiefeln auf den Kopf sprang. Dessen Bruder *Marco* tötete den Schwerverletzten schließlich.

---

9 *Crowe* 2004
10 *Scheff, Retzinger* 2002
11 *Fonagy et al.* 2004
12 *Gilligan* 1997
13 So auch *Seidler* 2001
14 Vgl. *Veiel* 2007

Als weiteres Beispiel sei der Mord an den Eltern eines Schulfreundes durch zwei 17-jährige im Mecklenburg-Vorpommerschen Tessin genannt, der mit einer Inszenierung nach dem Film *Final Fantasy 7* begann[15]. Brutal stachen die beiden Jugendlichen in Anlehnung an eine Filmszene ein in der Nachbarschaft lebendes Ehepaar nieder, während der Sohn der Eheleute sich nur mit Mühe in sein Zimmer retten und die Polizei verständigen konnte.

Bildhafte Szenen als Quasiagenten des Handelns können allerdings auch aus einer Vielzahl von Wahrnehmungsinhalten zusammengefügt sein, wie etwa ideologiebegründete Gewaltdelikte zeigen.

Drei Punkte sind hier wesentlich: An medialen Inhalten wird das ausgewählt, was das Subjekt stützt – und das heißt auch: es verbirgt (1). Und was ist, folgt man konventionellen Denkmustern, besser geeignet, eine sensible, verletzliche Psyche zu verbergen, als brutalste und maßloseste Gewalt? Zum anderen verleiht der mediale Inhalt dem Subjekt eine (neue) „Identität" (2). Diese Identität bleibt mangels Verbindung mit dem realen Selbst brüchig bzw. statisch-bildhaft, so dass sie handelnd bestätigt werden muss (3). Das kann zunächst auch in der Phantasie[16] erfolgen, was aber immer mehr seinen Reiz verlieren dürfte – die Senso-Motorik verbindet uns mit der Welt. Die mediale Vorlage gestattet dabei, dass gehandelt werden kann, ohne sich dabei selbst als Handelndem zu begegnen und hilft so, Scham zu vermeiden.

Eines der verstörendsten Beispiele ist das des Norwegers *Anders Bering Breivik*, der sich auf einer Mission in der Tradition der Kreuzritter wähnt. Am 22. Juli diesen Jahres (2011) hatte er in Oslo und auf der Insel Ütøja ein Massaker angerichtet, bei dem 77 Menschen starben – zum größten Teil Kinder und Jugendliche. *Breivik* hatte zunächst im Osloer Regierungsviertel eine Autobombe zur Explosion gebracht und setzte dann in Polizeiuniform zur Insel Ütøja über, wo er mit Schusswaffen Jagd auf die dort campierenden Kinder und Jugendlichen sowie deren Betreuer machte. Sie hatten ein Feriencamp der Sozialdemokratischen Partei Norwegens besucht und waren dabei, ein paar unbeschwerte, gemeinschaftliche verbrachte Tage auf dem Inselidyll zu verleben.

Der Attentäter hatte sich eine fremdenfeindliche Ideologie zusammengestellt und in einem ca. 1500-seitigen Manifest im Internet hinterlegt. Mit seiner Tat wollte er gegen den „Kulturmarxismus" protestieren, der zu einer Überfremdung seiner Heimat geführt habe. Das Manifest besteht aus vielfältigen

15 Vgl. *Prokop* 2010
16 *Robertz* 2004

Versatzstücken, die sich *Breivik* wohl vorrangig im Internet zusammengesucht hatte. Passend zu diesem Patchwork, das er zu einem für ihn konsistenten Bild verarbeitet hatte, stilisierte er sich selbst als „Kommandeur" und „Kreuzritter" und bildete sich entsprechend im Internet ab. Diese Abbildung kann als externalisiertes Selbstbild verstanden werden, zu dessen Stabilisierung er seine Taten begangen haben dürfte.

Breiviks fast 10-jährige Vorbereitungszeit startete nicht lange nach dem 11. September 2001, einem Ereignis von enormer Medienpräsenz. Auch solche Ereignisse wie das Attentat auf ein Regierungsgebäude in Oklahoma 1995 durch den Golfkriegsveteran *Timothy McVeigh*, bei dem 168 Menschen starben sowie die Briefbombenanschläge des sogenannten Una-Bombers[17] *Ted Kaczynsk*, die ebenfalls der Verbreitung eines Manifests (gerichtet gegen die Industriegesellschaft) dienen sollten, zählen wohl zu seinen Vorbildern.

Mich interessieren hier weniger die konkreten Bestandteile einer solchen Ikonopoiesis[18], sondern deren Voraussetzungen, die ich in traumatischen Beziehungserfahrungen und entsprechenden Schamkonflikten vermute. Dabei geht es mir nicht um lineare Kausalbeziehungen. Stattdessen meine ich, dass solche Beziehungserfahrungen eine Affinität zu Bildern bewirken können, deren konkreter Inhalt aber zunächst zweitrangig ist: „Du lebst und thust mir nichts", so das sicherlich verallgemeinerungsfähige Diktum des Kunstsammlers *Abi Warburg* in Bezug auf Kunstbilder[19].

Selbst-Bilder scheinbar solider Konsistenz sollen zunächst das entwertete, gedemütigte, beschämte Selbst verbergen helfen. Entscheidend ist, dass dafür herangezogene Wahrnehmungsinhalte so aber nicht mit dem Gesamt der Erfahrung konvergiert werden können – sie stehen für sich. Das Ich – hier verstanden als zwischen dem leiblich-geschichtlichen Selbst und der aktuellen Umwelt (handelnd) vermittelnde Instanz – steht den entsprechenden

17 Steht für „university and airline bomber" wegen der Adressaten der Briefbomben

18 Kürzlich haben die beiden forensischen Gutachter, die über die Prozessfähigkeit von *Breivik* befinden sollten, übereinstimmend „paranoide Schizophrenie" diagnostiziert. Der Psychiater *Thomas Fuchs* verweist in anderem Zusammenhang auf „… pathologische Erlebnisformen in der Schizophrenie, in denen Patienten Bilder von Dingen sehen, statt die Dinge selbst, und so eine verstörende Subjektivierung ihrer Wahrnehmung erleben. Ihre Umwelt erscheint ihnen dann wie eine Staffage oder Theaterbühne, …" (*Fuchs* 2010, S. 43) Meiner Auffassung nach ist dies aber das Ergebnis eines Prozesses, der ursprünglich *intentional* initiiert wurde. Diese Auffassung entspricht auch *Fuchs*' Kritik an der „Abbildtheorie der Wahrnehmung" bzw. dem „Neurokonstruktivismus"; vgl. dort etwa S. 47 ff.

19 Zitiert aus *Bredekamp* 2010, S. 21 f.

Wahrnehmungen nicht differenzierend gegenüber, sondern ist einer binären Einteilung in „Ich“ und „Nicht-Ich“ verfallen. Das Nicht-Identische wird verworfen, was darauf hindeutet, dass die Spannung zwischen Selbst und Welt nicht ausgehalten werden kann. Darin sehe in ein Anzeichen traumatischer Scham. Die Konsequenzen können aber ganz unterschiedlicher Art sein – entsprechend der Wahrnehmungsgeschichte und den aktuellen Umständen. Eine lineare, zur Gewalt führende Zwangsläufigkeit ist entsprechend kaum anzunehmen. Kulturell tief verankerte Männlichkeitsbilder dürften hier aber die Richtung des Agierens maßgeblich beeinflussen.

Wesentlich scheint mir das Misslingen einer permanenten Konvergenz von Selbst und Welt unter der Ägide eines sich ständig aktualisierenden Ichs zu sein, was dazu führen kann, dass beliebige Bewusstseinsinhalte diese Konvergenz ersetzen und sich das Subjekt mimetisch an augenblickliche Wahrnehmungen anheftet, um den befürchteten Verlust der Identität als Repräsentation des Selbst aufzuhalten bzw. aufzufangen. Das Internet bietet hierfür eine Fülle von leicht zugänglichen Inhalten.

Generell dürfte für die Wirkung beliebiger und so auch medialer Erscheinungen auf den Rezipienten entscheidend sein, ob die wahrgenommenen Bilder in einen Kontext verortet und mit bisherigen Erfahrungen abgeglichen werden können. Dabei spielt insbesondere das Mentalisieren eine Rolle, das bei Gewalt regelmäßig zu fehlen scheint. Diese psychische Aktivität lässt sich als ein Prozess verstehen, „anhand dessen wir implizit und explizit aufgrund intentionaler psychischer Zustände (wie z. B. Wünsche, Bedürfnisse, Gefühle, Überzeugungen und Gründe) unsere eigenen Handlungen und die anderer Menschen als bedeutsam interpretieren“[20].

Eine aktuelle und interdisziplinär orientierte Strömung in der Psychoanalyse geht davon aus, dass höhere kognitive Funktionen, wie sie hier erforderlich sind, in Beziehungserfahrungen wurzeln und erst mühsam erworben werden müssen[21]. Mit diesem Theorieansatz lässt sich auch plausibilisieren, dass generell vorhandene Fähigkeiten unter bestimmten Bedingungen – gerade im zwischenmenschlichen Bereich – für eine kürzere oder längere Zeit ausfallen können. Rückt aber nicht so sehr der einzelne Mensch, sondern das Verbindende, das „Zwischen“[22] in den Blickpunkt, dann sind zwangsläufig die pri-

20 *Bateman, Fonagy* 2010, S. 477
21 Vgl. etwa *Stern* 2007, *Fonagy* et al. 2004, *Hobson* 2003, *Dornes* 2003
22 *Buber* 1995

mären Beziehungserfahrungen in hohem Maße prägend, ohne aber schon einen Kausalverlauf vorzugeben.

Wenn ich also im Folgenden die Mutter-Kind-Beziehung fokussiere, sollte das nicht im Sinne von Schuldzuweisung missverstanden werden. Wenn aber die Beziehung als das Essentielle am Menschen erscheint, dann sind die primären Beziehungserfahrungen maßgeblich – aber auch etwa die soziale Einbindung der Mutter, die in einer individualistischen und traditionell patriarchalen Kultur sicherlich auch generell als prekär einzustufen sein könnte.

3. Spieglein, Spieglein an der Wand ...und bist *Du* nicht *Ich*, so brauch ich Gewalt

Ich möchte nun die hier zu erschließende, komplementär zu denkende Persönlichkeits- und (Mikro-)Sozialstruktur wie auch ihre Genese kursorisch anhand des Märchens *Schneewittchen* erläutern, das die identitätsstiftende Rolle von Spiegeln, wie sie auch in Form medialer Darstellungen gegeben sind, thematisiert. Dieses Märchen der *Gebrüder Grimm* ist bekannt:

Es beschreibt die Geschichte eines Mädchens, einer Königstochter, deren Mutter schon gestorben ist und das bei ihrer Stiefmutter lebt. Über den Vater, den König, erfahren wir nichts – vielleicht ist das aber auch eine Mitteilung. Die Stiefmutter ist eine Frau, die permanenter Bestätigung bedarf. Ihre Identität besteht darin, die schönste Frau im Land zu sein. Ein Spiegel erfüllt diese Aufgabe der Identitätsbestätigung – allerdings nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt. Als Schneewittchen, 7 Jahre alt ist, relativiert dieser Zauberspiegel die Schönheit der Königin: „Ihr, Königin, seit die schönste hier, aber Schneewittchen ist tausendmal schöner als ihr".

Der Spiegel bringt also Differenz ins Spiel und damit Scham – die Schönheit der Königin ist relativ. Daraufhin verfolgt bekanntlich die Königin ihre Stieftochter mit tödlichem Hass. Ein bloßes Identitätsbild[23] wird als solches nämlich durch die Relativierung entlarvt. Ist die eigene Existenz an ein solches Bild gebunden, wird seine Infragestellung zwangsläufig als Todesdrohung empfunden, da ein solches Subjekt sich über das Selbst-Bild definiert, während das „eigentliche" leibhaftig-lebendige Selbst zusammen mit dem Schamkonflikt „verdrängt" und also subjektiv nicht existent ist. Kritik bzw.

23 Im Unterschied zu einer „balancierten" Identität im Sinne von *Krappmann* (1969)

eine fremde Perspektive überhaupt ist in einer solchen Konfiguration also immer zugleich Vernichtungsdrohung.

Die Medien sind die Zauberspiegel unserer Tage; wir können hier jede gewünschte Identität finden und – anders übrigens als im Märchen – auch immer wieder bestätigen. Dass Spiegel für die Identitätsbildung generell eine konstitutive Rolle spielen, wird auch in der Psychoanalyse seit langem betont und diese Auffassung findet Bestätigung auch durch die Entdeckung der Spiegelneuronen[24]. Bei *Lacan* wird erst im Spiegelbild aus einem diffusen Selbstgefühl eine zusammenhängende Selbstrepräsentanz[25]. *Winnicott* weist diese spiegelnde Funktion der Mutter als erster Bezugsperson zu, in deren Augen das Kind sich wiederfindet[26]. Da das Selbsterleben des Säuglings vor allem in den Affektzuständen besteht, geht es hier primär um Affektspiegelung.

Der Säuglingsforscher *Stern*[27] unterscheidet dabei auch sogenannte Vitalitätsaffekte, die einen analogen Verlauf abbilden – etwa das Auf- und Abschwellen von Emotionen, das sich amodal übersetzen lässt etwa in den Modus räumlicher oder tonaler Verläufe. Diese modale Übersetzbarkeit spielt auch für die Affektregulierung eine wesentliche Rolle. Sie schafft nämlich zugleich eine Begrenzung und Handhabbarkeit in räumlicher sowie Erwartungssicherheit in zeitlicher Hinsicht.

Die *Erkennbarkeit* des Anderen der Interaktion wiederum basiert Seidler zufolge auf zwei Bedingungen – der Übereinstimmung in einer Reihe von Merkmalen sowie der partiellen Nicht-Identifizierbarkeit bzw. Fremdheit[28]. *Fonagy et al.*[29] gehen deshalb davon aus, dass die Affektspiegelung einer „Markierung" bedarf, dass also beispielsweise die Angst des Säuglings im Ausdruck der Mutter kontaminiert ist mit leichter Ironie. Die sich so abzeichnende Grenze zwischen Subjekt und Anderem wird nach *Seidler*[30] auch zur Grenze zwischen Ich und Selbst. Das Selbst wäre dabei als Gesamtheit der Erfahrung sowie ihrer leiblichen Materialisierung zu verstehen, die von der Instanz des Ich konvergiert, aktualisiert und handelnd transformiert bzw. gegenüber der Außenwelt positioniert wird.

24 Vgl. etwa *Rizzolatti, Sinigaglia* 2008
25 *Lacan* 1991
26 *Winnicott* 2006, 129
27 *Stern* 2007
28 *Seidler* 2001, S. 55
29 *Fonagy et al.* 2004
30 *Seidler* 2001, S. 58

Gelingt es der Mutter allerdings nicht, zwischen sich und dem Kind eine affektive Brücke, die Konfigurierung eines Zusammenhangs von Identität und Unterschied, herzustellen – *Fonagy et al.*[31] sprechen dabei von „devianter" Spiegelung – können erhebliche Gefahren für die Entwicklung des Kindes resultieren, da sowohl die Grenze zwischen Innen und Außen als auch die zwischen Ich und Selbst volatil bleiben (und deshalb leicht einer rigiden Pseudostabilisierung unterfallen). Das Nicht-Identische, Fremde bricht so traumatisch in die noch wenig konsolidierte Selbststruktur ein und droht mit Vernichtung. Daraus resultieren eine erhebliche Verletzlichkeit sowie eine konstitutionelle Schwierigkeit, aus Erfahrung zu lernen, was sich dann potenziert. Da nämlich Beziehungserfahrungen nur mangelhaft repräsentiert werden können, besteht die Gefahr, gewissermaßen immer wieder in dasselbe Messer zu laufen als Vulnerabilität gegenüber Traumatisierung.

Solche Verletzungen scheinen zunächst „nur" das Selbstwertgefühl zu betreffen, das eine reflexive Selbststruktur voraussetzt. Das Gefühl der Scham könnte so als bloßes Äquivalent negativer Selbstbewertung erscheinen. Diese Auffassung ist in der Literatur auch sehr verbreitet[32]. Dagegen spricht aber bereits, dass Scham auch im Zusammenhang mit Lob auftreten kann[33]. Unverständlich wären allerdings ebenso das im klinischen und forensischen Zusammenhang beobachtete Phänomene eines Zusammenbruchs der repräsentationalen Struktur im Zusammenhang mit Scham, wie sie dem Phänomen eines „death of self" bzw. einer „ego-destructive shame" entspricht[34]. Wäre Scham ein Derivat der reflexiven Selbststruktur, dann müsste der Affekt mit deren Außerkraftsetzung verschwinden. Das scheint aber nicht (völlig) der Fall zu sein – ganz im Sinne *Kafkas*: „… es war, als sollte die Scham in überleben"[35].

Plausibler erscheint mir hier die Position von *Seidler*, der das Gefühl der Scham bereits mit der Konstitution der repräsentationalen Strukturen in Verbindung bringt. Danach setzt das Schamerleben diese Strukturen nicht voraus, sondern geht mit ihrer Manifestation einher[36]. Die Wahrnehmung von Differenz durch den Säugling innerhalb der Beziehung zur Mutter bei adäquat „markierter" Affektspiegelung könnte affektiv durch das Gefühl der Scham (als zunächst unspezifischer Erregungszustand) erfolgen. Das ent-

31 *Fonagy et al.* 2004
32 *Wurmser* 2007, Lewis 1992, *Tangney, Dearing* 2002
33 Vgl. *Seidler* 2001, S. 33
34 Vgl. Fn. 11 u. 12
35 *Kafka* 1988, S. 489
36 *Seidler* 2001, S. 41

spricht auch *Tiedemanns* Auffassung, der jedenfalls maßvoller und integrierbarer Scham „eine wichtige Rolle bei der Entwicklung und Aufrechterhaltung des Selbstkonzeptes und der persönlichen Identität“[37] zuspricht. In der Kriminologie wird etwa von *Braithwaite*[38] die (re-) integrative Funktion von Scham betont. Demgegenüber figurieren *Scheff* und *Retzinger*[39] einen spiralförmigen Zusammenhang mit Gewalt, was wiederum dem Konzept der „ego-destructive shame“ nahekommt.

Wie kann nun Scham solche malignen Folgen generieren? *Fonagy et al.*[40] verweisen auf eine „Brutalisierung im Bereich von Bindungsbeziehungen“, die darin bestehe, dass gerade in Kontexten enger Bezogenheit, wo entsprechend eine besondere Schutzlosigkeit wegen der Erwartung von Bestätigung und Liebe besteht, extreme Abwertung oder Gewalt etwa durch die Eltern und besonders die Mutter verheerende Auswirkungen hat. In Bindungsbeziehungen ist die Fähigkeit des Mentalisierens mehr oder weniger suspendiert.

Meines Erachtens kommt hier jedoch die mangelhafte Repräsentierbarkeit von Beziehungserfahrungen hinzu, von der bereits die Rede war und die die Arglosigkeit immer wieder evoziert. Das hängt meiner Auffassung nach damit zusammen, dass die zeitlich-lineare Repräsentation von Erfahrung eng mit der räumlichen Wahrnehmung zusammenhängt, die hier intentional gestört ist – das Sich-Schämen vor einem anderen setzt zwangsläufig eine räumliche Repräsention voraus, deren Unterdrückung das Schamgefühl zu unterbinden verspricht[41]. Damit wird zugleich das „Zwischen“ ausgeblendet und jeder Einbruch des Nicht-Identischen mag extrem grauenerweckend wirken.

Wir finden hier eine Situation die konfigurational dem Schrecken entspricht, der in den hier fokussierten Gewaltausbrüchen inszeniert wurde. Aus solchen Inszenierungen lässt sich umgekehrt wohl auch die Dimension des Schrecken erschließen, dem Säuglinge und Kleinkinder – lange Zeit unter weitgehender Missachtung durch die Medizin[42] – ausgesetzt sein können. Diesmal können ihn die Täter allerdings kontrollieren.

---

37 *Tiedemann* 2010
38 *Braithwaite* 1987
39 *Scheff, Retzinger* 2002
40 *Fonagy et al.* 2004, S. 428
41 Auf dieses Problem kann ich an dieser Stelle allerdings nicht weiter eingehen.
42 Bekanntlich hatte man aus dem Umstand, dass die Myelinisierung der Nervenfasern des Gehirns bei Geburt nur wenig fortgeschritten ist, geschlossen, dass Säuglinge schmerz-

Die mangelnde Fähigkeit einer (Stief-)Mutter wie in *Schneewittchen*, Differenz in der Beziehung zuzulassen und Gewaltausbrüche gegenüber dem Kind könnten nun meiner These nach zusammenhängen.

Wie bereits beschrieben, wächst das Mädchen in der Geschichte bei ihrer Stiefmutter auf – die biologische Mutter ist bereits tot. Die – insbesondere affektive – Wirkung von Märchen scheint mir nun vor allem darauf zu beruhen, dass sie komplexe Erfahrungszusammenhänge in einen leicht erfassbaren linearen Ablauf bringen. Teilaspekte von Personen werden dabei als eigenständige Figuren konfiguriert. Entsprechend gestatte ich mir die Interpretation, dass hier die Perspektive eines Kindes verdichtet ist, das extrem unterschiedlichen Erfahrungen mit ein und derselben Person ausgesetzt ist, zu deren Integration es nicht imstande ist. So muss die Muttererfahrung aufgespalten werden – die positiven Erfahrungen werden von den unerträglichen radikal getrennt repräsentiert.

Zunächst wurden solche Spaltungen vor allem in der psychoanalytisch sehr einflussreichen Theorie *Melanie Kleins* dem normalen frühkindlichen Erleben zuerkannt[43]. Auch *Lacan* geht davon aus, dass erst im Spiegelstadium – wenn das Kind imstande ist, sein Spiegelbild zu erkennen – eine ursprüngliche Fragmentierung illusionär überwunden werden kann durch den im Spiegel sichtbaren leiblichen Zusammenhang[44]. *Kernberg* nimmt an, dass konstitionell bedingter Hass und Neid diese Fragmentierung bewirkt[45]. Scham spielt wohl deshalb bei *Kernberg* keine Rolle, wie *Tiedemann* konstatiert[46]. Hass und Neid lassen sich allerdings auch als Schamderivate begreifen. Mit *Gergely*[47] gehe ich aber davon aus, dass Spaltung kein primitiver (ursprünglicher) Abwehrmechanismus gegen empfundene Bedrohung ist, sondern eine gewisse Ich-Integration voraussetzt. Ist eine kohärente Abbildung der Beziehungserfahrungen mit der Mutter nicht möglich, dann kommt es zu einer Aufspaltung dieser Erfahrungen in jeweils für sich kohärente Teilrepräsentanzen – die Präsenz der „guten" Mutter bzw. des „guten" Selbst schließt die synchrone Repräsentierbarkeit der „bösen" Mutter, des „bösen" Selbst von vornherein aus. Auf diese Weise ist aber eine Integration

---

unempfindlich seien, was aber inzwischen als überholt gilt. Unter Myelinisierung wird die Bildung einer isolierenden Fettschicht um Nervenfasern verstanden, die eine schnellere Reizübertragung ermöglicht.

43 *Hinshelwood* 1993, S. 611 ff.

44 *Lacan* 1991

45 *Kernberg* 1983

46 *Tiedemann* 2010

47 *Gergely* 2001

von Beziehungs- und Selbsterfahrungen in immer komplexere repräsentationale Strukturen erheblich behindert. Dabei dürfte der Schamaffekt eine maßgebliche Rolle spielen. Das – auch nur geringfügige – Infragestellen des Selbstkonzepts bedroht das Ich existenziell; es ist an die isolierte, punktförmige Repräsentanz im Kontext der Spaltung gebunden und kann sich so nicht durch eine integrierende Neukonzeption aktualisieren. Jede Differenz im Erleben verweist auf das ausgeschlossene Böse.

Was im Märchen die Destruktivität der (Stief-)Mutter freisetzt, ist meines Erachtens die Differenz, die sich daraus ergibt, dass ihre Schönheit durch die der Tochter relativiert wird. Insofern nämlich Scham unser Identitätskonzept verunsichert, wie *Tiedemann* betont[48], hängt ihre konstruktive oder destruktive Wirkung von der Dynamik dieses Selbstkonzepts ab. Diese Dynamik wird eben durch das habitualisierte Bestreben, unvereinbare Selbst- und Beziehungsrepräsentanzen getrennt zu halten, ausgehebelt. Das bedingt den Vorrang eher statischer und bildhafter Repräsentanzen, die intolerant gegenüber modifizierenden Einflüssen sind. Wird so etwa das Selbst-Bild, die Schönste zu sein, infrage gestellt, dann ist jede Verunsicherung – respektive narzisstische Kränkung – zugleich eine Todesdrohung.[49]

Gerade die – defensive – Spaltung dürfte die adaptive Dynamik einer balancierten Identität usurpieren, da die entsprechende psychische Beweglichkeit das abgespaltene Böse (der plötzliche Einbruch der Differenz) bewusst zu machen droht. Ein solches Selbstkonzept kann man als eine Art statisches Bild betrachten, dem die Flexibilität einer Identität fehlt, die in unterschiedlichen Kontexten und Rollenzusammenhängen stabil bleibt. Äußere wie innere Bilder können so nicht adäquat verarbeitet bzw. nicht oder nur mangelhaft „mentalisiert“, also intentional neukonfiguriert bzw. rekategorialisiert werden. Damit bleibt das Ich von äußeren bzw. statischen Selbst-Bildern abhängig, die ihm Konstanz und Zusammenhalt verleihen sollen. Das verbindet Persönlichkeitsstrukturen wie die des *Marcel Schönfeld* mit der eines *Anders Bering Breivik*.

---

48 *Tiedemann* 2010

49 Ergänzung vom 25.06.2012: Breivik hat sich einer Nasenoperation unterzogen und war nach Angaben früherer Freunde regelmäßig geschminkt. Seine Mutter gab im Gerichtsverfahren an, Breivik habe ihr eine Woche vor dem Massaker gesagt, dass er sich hässlich fühle und eine Gesichtsoperation wünsche, vgl. Focus online 2012a, b. Diese Erkenntnisse lassen sich meines Erachtens vorsichtig im Sinne einer Stützung der hier vertretenen Thesen interpretieren.

Die Abhängigkeit von solchen identitätsstiftenden Bildern zeigt sich etwa auch in *Breiviks* Posieren in Uniform. Die (Re-)Inszenierung von ähnlichen Gewaltexzessen wie Schulamokläufen muss ebenso in diesem Kontext betrachtet werden. Die eigene Persönlichkeitsstruktur wird im jeweiligen Vorläufer wiedererkannt aber nicht differenzierend als Ähnlichkeit im Sinne von Seidler betrachtet. Das durch die Vorgängertat und ihre mediale Repräsentation erzeugte Bild lässt eine Verschmelzung mit den eigenen destruktiven Impulsen zu, eine „adhäsive" oder „einverleibende" Identifizierung[50], wodurch das eigene Handeln quasi schon vorgegeben ist[51]. Das ist es, was ich meine, wenn ich von *Gestattung* spreche. Das handelnde Ich verbirgt sich vor sich selbst, indem es sich in ein vorgegebenes Bild einfügt. Der Schein, das Zweidimensional-Bildhafte ist entscheidend und die eigene leibliche Existenz in ihrer bedrohlichen Welthaftigkeit gar nicht Teil dieses Selbstkonzepts, so dass sie (die leibliche Existenz) auch leicht geopfert werden kann. Der in solchen Fällen oft in Kauf genommene eigene Tod darf hier nicht rationalistisch im Sinne eines intendierten Selbstmordes gedeutet werden. Das leibliche Selbst ist nicht das „eigentliche" Selbst. Seine – des leiblichen Selbst – Beweglichkeit und Entwicklungsdynamik – wozu auch Agressionen gehören – könnten eben gerade den Konflikt mit der Mutter bzw. deren destruktives Agieren provoziert haben. Die Inkaufnahme der Zerstörung des eigenen Leibes dürfte entsprechend als „Identifikation mit dem Angreifer"[52] zu verstehen sein. Paradoxerweise können extrem destruktive Akte so letztlich auf das Bedürfnis, geliebt bzw. anerkannt zu werden zurückgeführt werden.

Dabei zeigen sich transgenerationelle Effekte. So verschränken sich die Geschichte der Königin und die ihrer (Stief-)Tochter im Märchen. Denn der Umgang mit der eigenen Relativität und Begrenztheit kann in einer solchen Beziehungkonfiguration nicht gelernt werden, so dass die notwendige Differenzierung im Mutter-Kind-Verhältnis auch in der nächsten Generation zu

50 Vgl. *Meltzer* 1975

51 *Fuchs* zufolge erleben schizophrene Patienten „ihre Handlungen […] als von fremden Mächten gesteuert" (2010, S. 78). Das entsprechende Erleben könnte eben auch als ursprünglich intentional gesteuerter Akt interpretiert werden, das mit der Eigenbewegung verknüpfte Gefühl des Bloßgestelltseins zu vermeiden. Denn diese Eigenbewegung trennt das Subjekt von der übrigen Welt. Und diese Differenz wird durch die Verlegung der eigenen Impulse in die äußere Welt ausgeklammert.

52 *Freud* 2006

misslingen droht[53]. Das mit der Wahrnehmung von Unterschieden verbundene Schamgefühl wird zur Bedrohung und kann nicht integrierend wirken. Als Folge bleiben die Repräsentation von Beziehungserfahrungen und das Mentalisieren als Verarbeitung solcher Erfahrungen fragil und vom Zusammenbruch bedroht; das beschriebene Photographie-artiges Selbstbild wird als Stütze eminent wichtig. Die mangelhafte Unterscheidung von Innen und Außen – von *Fonagy et al.*[54] als „psychische Äquivalenz" bezeichnet – gestattet die Verkennung der äußeren Herkunft dieses Bildes.

Nun kann bereits der Säugling zu so einem entsprechend stabilisierenden Bild für eine selbstunsichere, schamgeprägte Mutter werden[55]. Eine solche Mutter wird sich bemühen, eine besonders gute Mutter zu sein, um so differenzschaffende Abstimmungsprobleme zu vermeiden. So muss aber gerade das gleichwohl nicht völlig vermeidbare Fortschreiten der Entwicklung des Kindes, seine zunehmende Akteursqualität, zur Bedrohung werden[56], so dass an einem bestimmten Punkt die fürsorgliche Mutter plötzlich zur gewalttätigen „Hexe" bzw. „Stiefmutter" werden kann – als Ausdruck von deren Schamproblematik[57]. In das Idyll der Mutter-Kind-Symbiose bricht das Grauen ein[58]. Unter solchen Umständen kann das Kind nicht vorhersehen, wann die Mutter destruktiv reagiert[59]. Das Kind mag sich bemühen, das zu sein, was die Mutter in ihm sehen will und dieses Selbstbild narzisstisch besetzen. Eine solche habituell werdende Überanpassung mag etwa die Unauffälligkeit späterer Amoktäter begründen, während die Selbstunterdrückung Aggression mobilisiert. Die resultierende Selbststruktur bedarf eines permanenten äußeren Halts, der gerade in den modernen westlichen Gesellschaften oft nicht gegeben ist[60]. Wo die Überanpassung ihr Ziel dauerhaft zu verfeh-

---

53 Wobei allerdings auch geschlechtsbezogene Kulturspezifika eine Rolle spielen dürften; das „tote" Schneewittchen wird von einem Königssohn umworben, während von einem jungen Mann üblicherweise mehr Aktivität fordert wird, um eine Partnerin zu finden.

54 *Fonagy et al.* 2004, S. 65

55 Vgl. beispielsweise auch *Freud* 2000, der (im gegebenen zeitlich-räumlichen Kontext) die narzisstische Mutter als den Normalfall annahm.

56 Vgl. Fn. 53

57 Dabei ist auch an Fragen des Geschlechterverhältnisses (Inferiorität der Frau) zu denken, auf die hier aber nicht weiter eingegangen werden kann.

58 Solche Erfahrungen dürften die Blaupause für die spätere Gewaltinszenierung darstellen, mit denen der Amoktäter das Nachdenken über seine psychische Situation ersetzt.

59 Der Kinderarzt und Psychoanalytiker *Donald Winnicott* gebrauchte hier das oft zitierte Bild einer Mutter, die den „Angriff" des Kindes „nicht überlebt" hat, vgl. *Winnicott* 2006, S. 105.

60 In einer eher statischen Gesellschaft mit festgelegten Rollen würde eine solche Problematik sich kaum in einer derartigen Weise äußern; hier ist es möglich, sich über eine

len droht, da besteht die Gefahr eines destruktiven Umschlags analog der entsprechenden Beziehungserfahrung.

Die in diesem Zusammenhang notorischen strukturellen Probleme durch Entwurzelung und Wertepluralismus und entsprechend sich verändernde Subjekt- bzw. Familienkulturen können hier nur angedeutet werden.

4. Zusammenfassung

Basierend auf dem Vorstehenden kann zusammenfassend ein abstrahiertes Drei-Stufen-Modell der „Transformation" medial dargestellter in real ausgeübte Gewalt vorgeschlagen werden: 1) Persistierende Schamkonflikte mit einer Wurzel in Bindungstraumata können eine Affinität zu Medieninhalten (Bildern) als Identitätsstabilisatoren evozieren. 2) Spontane sensomotorische Impulse, die das leibliche, beschämte Selbst bewusst zu machen drohen, müssen dabei weitgehend unterdrückt werden und können so unter Umständen zu gesteigerter Aggressivität führen. 3) Mediale Gewaltinhalte bieten dann dem Ich einen gestattenden Handlungsrahmen, um aggressive Impulse zu agieren, ohne dabei eine bewusste und verantwortliche Entscheidung treffen und sich so als intentional Handelnder bewusst werden zu müssen. Das Ganze kann allerdings nur eingebettet in veränderliche soziokulturelle Rahmenbedingungen gedacht werden, die es auch mit zum Ausdruck bringt.

---

identitätsstiftende Rolle zu stabilisieren (was kollektive Aggression bekanntermaßen nicht ausschließt). So klagte etwa *Hölderlin* im *Hyperion*, seine deutschen Landsleute seien ausschließlich Handwerker, Denker, Priester, Junge, Gesetzte, Herren, Knechte aber keine Menschen (*Hölderlin* 2002, S. 160). Dieser subjektive Eindruck *Hölderlins* deutet darauf hin, dass individuelle Probleme immer auch in einem gesellschaftlichen Rahmen betrachtet werden müssen. Persönlichkeitsstrukturen, die in einem bestimmten gesellschaftlichen Kontext als „normal" gelten, können bei einer Änderung dieses Kontextes plötzlich ihre Umfeld-Verankerung und damit die Basis ihrer relativen Stabilität verlieren. Die statische Gesellschaft, die *Hölderlin* kritisiert, scheint in gewisser Weise dem Gesellschaftsbild zu entsprechen, nach dem sich *Breivik* – und mit ihm sicherlich viele Menschen mit „rechtsextremer Gesinnung" sehnen.

Literatur

Altmeyer, Martin (2010): Öffentliche Inszenierung von Bedeutsamkeit. Zur performativen Struktur des „Amoklaufs“, in: Böllinger, Lorenz et al.: Gefährliche Menschenbilder. Biowissenschaften, Gesellschaft und Kriminalität, Nomos, Baden-Baden.

Bateman, Anthony; Fonagy, Peter (2010): Komorbide dissoziale und Borderline-Persönlichkeitsstörungen: Mentalisierungsbasierte Psychotherapie, in: Prax. Kinderpsychol. Kinderpsychiatr., Jg. 59, S. 477-495.

Böllinger, Lorenz (2010): Psychoanalyse, Kriminologie und Neuro-Imaging, in: ders. et al.: Gefährliche Menschenbilder. Biowissenschaften, Gesellschaft und Kriminalität, Nomos, Baden-Baden.

Braithwaite, John (1989): Crime, Shame and Reintegration, Cambridge University Press.

Bredekamp, Horst (2010): Theorie des Bildakts, Suhrkamp, Frankfurt am Main.

Buber, Martin (1995): Ich und Du, Reclam, Stuttgart.

Dornes, Martin (2003): Die Seele des Kindes. Entstehung und Entwicklung, Fischer, Frankfurt am Main.

Fonagy, Peter et al. (2004): Affektregulierung, Mentalisierung und die Entwicklung des Selbst, Klett-Cotta, Stuttgart.

Ferenczi, Sándor (1982): Psychoanalyse und Kriminologie, in: ders.: Schriften zur Psychoanalyse Bd. I, Fischer, Frankfurt am Main.

Focus online (2012a): Make-up und Nasen-OP. Metrosexueller Breivik eiferte David Beckham nach, online unter: http://www.focus.de/politik/ausland/terror-in-norwegen/make-up-und-nasen-op-anders-breivik-der- metrosexuelle-massenmoerder_aid_760112.html

Focus online (2012b): Verstörende Einblicke in das Leben des Massenmörders. Breiviks Mutter: Mein Sohn wollte mich küssen, online unter: http://www.focus.de/politik/ausland/terror-in-norwegen/breiviks-mutter-gibt-verstoerende-einblicke-angst-vor- dem-eigenen-sohn-_aid_767642.html

Freud, Anna (2006): Das Ich und die Abwehrmechanismen, Fischer, Frankfurt am Main.

Freud, Sigmund (2000): Zur Einführung des Narzissmus, in: ders.: Studienausgabe Bd. III, S. 37-68.

Fuchs, Thomas (2010): Das Gehirn – ein Beziehungsorgan. Eine phänomenologisch-ökologische Konzeption, Kohlhammer, Stuttgart.

Gergely, György (2002): Ein neuer Zugang zu Margaret Mahler: normaler Autismus, Symbiose, Spaltung und libidinöse Objektkonstanz aus der Perspektive der kognitiven Entwicklungstheorie, in: Psyche, Klett-Cotta, Stuttgart, 56. Jg., S. 809-838.

Hobson, Peter (2003): Wie wir denken lernen. Gehirnentwicklung und die Rolle der Gefühle, Walter, Düsseldorf.

Hinshelwood, Robert D. (1993): Wörterbuch der kleinianischen Psychoanalyse, Klett-Cotta, Stuttgart.

Hölderlin, Friedrich (2002): Hyperion, Reclam, Stuttgart.

Kafka, Franz (1988): Der Prozeß, in: ders.: Das erzählerische Werk Bd. II, Rütten & Loening, Berlin, S. 281-517.

Kernberg, Otto (1983): Borderline-Störungen und pathologischer Narzissmus, Suhrkamp, Frankfurt am Main.

Krappmnn, Lothar (1969): Soziologische Dimensionen der Identität. Strukturelle Bedingungen für die Teilnahme an Interaktionsprozessen, Klett-Cotta, Stuttgart.

Lacan, Jacques (1991): Das Spiegelstadium als Bildner der Ichfunktion, in: ders., Schriften I, Quadriga, Berlin, S. 63-70.
Lewis, Michael (1992): Scham. Annäherung an ein Tabu, Kabel, Hamburg.
Meltzer, Donald (1975): Adhesive identification, Contemporary Psychoanalysis 11, S. 289-310.
Möller, Ingrid (2011): Gewaltmedien und Aggression, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Heft 3, S. 18-23.
Prokop, Andreas (2010): Scham, Aggression und metakognitive Fähigkeiten. Zur Mikroanalyse der Kultur der Kontrolle, LIT Verlag, Münster.
Rizzolatti, Giacomo, Corrado, Sinigaglia (2008): Empathie und Spiegelneurone. Die biologische Basis des Mitgefühls, Suhrkamp, Frankfurt am Main.
Robertz, Frank (2004): School Shootings. Über die Relevanz der Phantasie für die Begehung von Mehrfachtötungen durch Jugendliche, Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt am Main.
Scheff, Thomas; Retzinger, Suzanne (2002): Emotions and Violence. Shame and Rage in Destructive Conflicts, Lexington Books, Lexington, Mass.
Seidler, Günter H. (2001): Der Blick des Anderen: Eine Analyse der Scham, Klett-Cotta, Stuttgart.
Stern, Daniel (2007): Die Lebenserfahrung des Säuglings, Klett-Cotta, Stuttgart.
Tangney, June Price; Dearing, Ronda L. (2002): Shame and Guilt, The Guilford Press, New York.
Tiedemann, Jens (2010): Die Scham, das Selbst und der Andere: Psychodynamik und Therapie von Schamkonflikten, Psychosozial-Verlag, Gießen.
Wahl, Klaus (2009): Aggression und Gewalt. Ein biologischer, psychologischer und sozialwissenschaftlicher Überblick, Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg.
Winnicott, Donald W. (2006): Vom Spiel zur Kreativität, Klett-Cotta, Stuttgart.
Wurmser, Léon (2007): Die Maske der Scham. Die Psychoanalyse von Schamaffekten und Schamkonflikten, Verlag Dietmar Klotz, Eschborn bei Frankfurt am Main.

VII. Strafrechtliche Sozialkontrolle

Der Rechtsbeistand von Opfern und Beschuldigten im strafprozessualen Ermittlungsverfahren

Alois Birklbauer, Richard Soyer und Christoph Weber

Gliederung

1. Einleitung

Sowohl der Beschuldigte als auch das Opfer haben im österreichischen Strafverfahren die Möglichkeit, sich durch einen Rechtsbeistand unterstützen zu lassen. Diese Möglichkeit ist wichtig zur Rechtsdurchsetzung, insbes. am Beginn des Verfahrens, wo die Weichen für das weitere Verfahren gestellt werden. Zwar herrschen auch im österreichische Strafverfahren der Amtsermittlungsgrundsatz (§ 3 öStPO: Objektivitätsgebot und Grundsatz der amtswegigen Erforschung der Wahrheit) sowie die Belehrungspflicht des Staates (Manuduktionspflicht) gegenüber den Verfahrensbeteiligten (vgl. § 6 Abs. 2 öStPO für den Beschuldigten und § 10 Abs. 2 öStPO für das Opfer), das Rollenverständnis der Strafverfolgungsbehörden verlangt aber nach steter kritischer Reflektion von Ermittlungsschritten. Das Hinterfragen von Ermittlungen durch einen Rechtsbeistand, indem beispielsweise Beweisanträge gestellt werden, trägt zu dieser kritischen Reflektion für die Strafverfolgungsbehörden bei.

In Österreich gab es in den vergangenen Jahren zwei empirische Forschungsprojekte, im Zuge derer auch der Rechtsbeistand am Beginn des Ermittlungsverfahrens untersucht wurde. Das Projekt zur wissenschaftlichen Evaluation der Umsetzung des Strafprozessreformgesetzes (PEUS) hat die Akten von ca. 5000 abgeschlossenen Ermittlungsverfahren ausgewertet und dazu ergänzend 85 Interviews mit Polizisten, Staatsanwälten, Richtern und Rechtsanwälten geführt.[1] Das Projekt Pre-trial Emergency Defence (PED) hat den Zugang zu Verteidigungsrechten und rechtlichem Beistand am Beginn des Strafverfahrens in Deutschland, Kroatien, Slowenien und Österreich untersucht. Hier erfolgten Erhebungen mittels Fragebögen an die Verfahrensbeteiligten (der Rücklauf betrug 770). Weiterhin wurden 86 Interviews mit Polizisten, Staatsanwälten, Richtern, Rechtsanwälten und in Österreich auch Beschuldigten geführt.[2] Die Ergebnisse dieser empirischen Projekte geben einen Einblick, inwieweit in der Praxis des österreichischen strafprozessualen Ermittlungsverfahrens Beschuldigte Zugang zu einem Rechtsbeistand haben. Im Projekt PEUS wurde zudem erforscht, inwieweit Opfer von der Möglichkeit eines Rechtsbeistandes, der im Rahmen einer juristischen Prozessbegleitung (vgl. § 66 Abs. 2 öStPO) oder auch im Rahmen einer Verfahrenshilfe (vgl. § 67 Abs. 7 öStPO) den Opfern sogar kostenlos beigegeben werden kann, Gebrauch machen. Diese Ergebnisse des Projekts PEUS zu den Beistandsrechten auf Beschuldigten- und Opferseite sowie identifizierte Relationen und Wechselwirkungen werden nachfolgend präsentiert.

2. Die Beistandsrechte der einzelnen Verfahrensbeteiligten

2.1 Beistandsrechte des Beschuldigten

Zu den Grundrechten jedes Beschuldigten gehört zunächst das Recht auf Information über Tatverdacht und Rechte (§ 50 öStPO) sowie in diesem Zusammenhang das Recht, einen Verteidiger beizuziehen (§ 58 öStPO) bzw. bei Vorliegen der sozialen Voraussetzungen und entsprechender Erforderlichkeit im „Interesse der Rechtspflege" (vgl. § 61 Abs. 2 öStPO) einen kostenlosen Verfahrenshilfeverteidiger zu erhalten. Die weiteren zentralen

---

1 Siehe dazu *Birklbauer/Stangl/Soyer* et al 2011 sowie zusammenfassend *Birklbauer/Stangl/Soyer* et al 2011a.

2 Vgl. *Schumann/Bruckmüller/Soyer* 2011, Sämtliche Ergebnisse des Projekts PED finden sich bei *Schumann/Bruckmüller/Soyer* 2012 (in englischer Sprache).

Rechte des Beschuldigten sind das Recht auf Akteneinsicht (§§ 51-53 öStPO), das Teilnahmerecht an bestimmten Ermittlungsmaßnahmen (§§ 150, 165 Abs. 2 öStPO), das Äußerungsrecht (§ 7 öStPO), das Beweisantragsrecht (§ 55 öStPO) und das Recht auf Erhebung von Rechtsbehelfen bzw. Rechtsmitteln im Ermittlungsverfahren (§§ 67, 106, 108 öStPO) sowie gegen das Urteil (§§ 281ff öStPO).

2.2 Beistandsrechte von Opfern

Zunächst ist festzuhalten, dass der österreichischen StPO ein sehr weiter Opferbegriff zugrunde liegt (vgl. § 65 Z 1 öStPO). Opfer sind demnach nicht nur die unmittelbaren Opfer von Gewalt- und Sexualstraftaten (§ 65 Z 1 litt a öStPO), sondern als mittelbare Opfer auch bestimmte Angehörige von getöteten Personen (§ 65 Z 1 litt b öStPO) und darüber hinaus jede andere Person, die durch eine Straftat einen Schaden erlitten haben könnte oder sonst in ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt worden sein könnte (§ 65 Z 1 litt c öStPO). Durch diesen weiten Opferbegriff sind auch alle zur Geltendmachung von Schadenersatz berechtigten natürlichen und juristischen Personen Opfer.

Die zentralen Opferrechte, die allen Arten von Opfern zustehen, sind im Überblick in § 66 Abs. 1 öStPO normiert. Das Opfer hat demnach das Recht sich vertreten zu lassen (§ 73 öStPO), das Recht auf Information über den Gegenstand des Verfahrens und seine Rechte (§ 70 Abs. 1 öStPO), das Recht auf Akteneinsicht (§ 68 öStPO), das Teilnahmerecht an bestimmten Ermittlungsmaßnahmen (§§ 150, 165 Abs. 2 öStPO) und das Recht auf Erhebung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen im Ermittlungsverfahren (§§ 87, 106, 195 öStPO) sowie zum Teil auch gegen das Urteil. Neu eingeführt wurde im Jahre 2008, dass das Opfer auch die Möglichkeit hat, innerhalb enger Grenzen Nichtigkeitsbeschwerde gegen einen Freispruch einzulegen (§ 282 Abs. 2 öStPO). Gerade die zuletzt genannte Rechtsmittelmöglichkeit ist nicht unumstritten, führt sie doch dazu, dass zwei Verfahrensbeteiligte ein Urteil zum Nachteil des Beschuldigten bekämpfen können, wodurch die Balance des Verfahrens in gewisser Weise aus den Fugen geraten kann.[3]

Von den zentralen Opferrechten, die für alle Arten von Opfern im Strafverfahren gelten, sind die psychosoziale und die juristische Prozessbegleitung (§ 66 Abs. 2 öStPO) als besondere Opferrechte zu unterscheiden. Sie stehen

3 Siehe dazu etwa *Birklbauer* 2012, S. 20 ff.

nur Opfern im Sinne von § 65 Z 1 litt a und b öStPO zu. Für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen allein gibt es keine juristische Prozessbegleitung. Der „Schönheitsfehler" bei der Prozessbegleitung liegt darin, dass dieses Recht zwar als subjektives Recht im Gesetz formuliert ist, es aber keine juristische Durchsetzbarkeit gibt. Bestimmte private Vereinigungen werden vom Bundesministerium für Justiz alljährlich mit einem Geldbetrag für die Durchführung psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung ausgestattet. Diese Vereinigungen können infolge dessen die Prozessbegleitung innerhalb der zugewiesenen finanziellen Ressourcen durchführen. Sind diese finanziellen Ressourcen gegen Ende des Jahres aufgebraucht, steht den Opfern letztlich keine Möglichkeit der Prozessbegleitung mehr offen, wogegen sie sich mit keinem Rechtsmittel wehren können.[4]

3. Die Beiziehung von Rechtsbeiständen in der Praxis und ihre Rolle bei der Verfahrensgestaltung

3.1 Rechtsbeistand für den Beschuldigten

Im Rahmen des Projekts PEUS wurde festgestellt, dass in knapp 8 % aller gegen eine konkrete Person geführten Ermittlungsverfahren der Beschuldigte einen Rechtsbeistand bezieht. Somit kommt es in der überwiegenden Zahl der Fälle zu keiner anwaltlichen Unterstützung (*Tabelle 1*). Zwar gibt es hier eine wesentliche Unterscheidung zwischen den Verfahren, die im Hauptverfahren in bezirksgerichtlicher Zuständigkeit sind (BAZ-Verfahren)[5] und jenen, bei denen das Hauptverfahren in die Zuständigkeit des Landesgerichts fällt (St-Verfahren), doch auch bei den St-Verfahren beträgt der Anteil, in denen es zu einer unterstützenden Rechtsvertretung im Ermittlungsverfahren kommt, nicht einmal ein Fünftel der Fälle.

Tabelle 1: Beschuldigter durch Rechtsbeistand vertreten (Spaltenprozent; nach Verfahrenszuständigkeit, sachlicher Zuständigkeit und Erledigungsform gewichtet)

Finden sich im Akt Hinweise, dass der Beschuldigte durch einen Rechtsbeistand vertreten wird?	**BAZ**	**St**	**Gesamt**
Ja	3.7	18.1	7.9
Nein	96.3	81.9	92.1
Gesamt	**100.0 (3338)**	**100.0 (1352)**	**100.0 (4690)**

φ=-.242, p<.001; N = Werte in Klammer.

4 Siehe etwa *Kier* 2009, S. 11 f.

5 Das sind im Regelfall strafbare Handlungen mit einer angedrohten Freiheitsstrafe bis einschließlich ein Jahr (vgl. § 30 öStPO).

Untersucht man speziell die Beiziehung eines Rechtsbeistands zu einer Vernehmung, so sind die Werte noch deutlich niedriger. Insgesamt wird nicht einmal bei 2 % aller Beschuldigtenvernehmungen ein Rechtsbeistand beigezogen. Auch in den St-Verfahren beträgt dieser Anteil lediglich 3 % (vgl. *Tabelle 2*).

Tabelle 2: Anwesenheit eines Verteidigers bei einer Beschuldigtenvernehmung (Spaltenprozent; nach Verfahrenszuständigkeit, sachlicher Zuständigkeit und Erledigungsform gewichtet)

Verteidiger bei Vernehmung anwesend	BAZ	St	Gesamt
Ja	1.2	3.0	1.8
Nein	98.8	97.0	98.2
Gesamt	**100.0 (2879)**	**100.0 (1351)**	**100.0 (4230)**

φ=.064, p<.001; Anzahl Vernehmungen gesamt = Werte in Klammer.

3.2 Rechtsbeistand für das Opfer

Betrachtet man nun den Anteil jener Fälle, in denen das Opfer im Ermittlungsverfahren durch einen Rechtsbeistand vertreten wird, so ist dieser Anteil nahezu gleich hoch wie der Anteil bei den Beschuldigten, die durch einen Rechtsbeistand vertreten werden (7,2 %). Differenziert man auch hier zwischen BAZ- und St-Verfahren, so fällt auf, dass in BAZ-Verfahren der Anteil der anwaltlich Vertretenen bei den Opfern höher liegt als bei den Beschuldigten. In den St-Verfahren kehrt sich das Bild um und es sind für Beschuldigte höhere Vertretungsanteile dokumentiert als für Opfer (vgl. *Tabelle 3*). Dies hat seine Ursache darin, dass im unteren Kriminalitätsbereich (z.B. bei Körperverletzungen im Straßenverkehr) in zahlreichen Fällen Versicherungen dem Opfer einen Rechtsbeistand beistellen, weil es auch um Leistungspflichten für die jeweilige Versicherung geht. Darüber hinaus erklärt sich dieser höhere Anteil bei den BAZ-Verfahren dadurch, dass bei juristischen Personen als Opfer sich „Firmenanwälte“ um die Durchsetzung der „Opferinteressen“ kümmern. Dass innerhalb der Opfer der Anteil bei den St-Verfahren höher liegt als bei den BAZ-Verfahren hat seine Ursache – wie vergleichbar bei den Beschuldigten – darin, dass schwerere Gewalt- und Sexualdelikte überwiegend in die Zuständigkeit des Landesgerichts fallen und deshalb die (juristische) Prozessbegleitung dort häufiger stattfindet als in Verfahren bezirksgerichtlicher Zuständigkeit.

Tabelle 3: Opfer durch Rechtsbeistand vertreten (Spaltenprozent; nach Verfahrenszuständigkeit, sachlicher Zuständigkeit und Erledigungsform gewichtet)

Finden sich im Akt Hinweise, dass das Opfer durch einen Rechtsbeistand vertreten wird?	**BAZ**	**St**	**Gesamt**
Ja	5.8	10.9	7.2
Nein	94.4	89.1	92.3
Gesamt	**100.0 (2272)**	**100.0 (1032)**	**100.0 (3766)**

φ=-.090, p<.001; Fälle mit Opfer = Werte in Klammer.

3.3 Rechtsbeistand für Beschuldigte und Opfer im selben Verfahren

Setzt man nun die Rechtsvertretung des Beschuldigten und die Rechtsvertretung des Opfers zueinander in Relation, so fällt auf (vgl. *Tabelle 4*), dass es zahlreiche Fälle gibt, in denen der Beschuldigte im Ermittlungsverfahren durch einen Anwalt vertreten ist, das Opfer hingegen nicht. Dieser Anteil beträgt im St-Verfahren 12 %, im BAZ-Verfahren etwa 2,5 %. Vice versa gibt es im St-Verfahren etwas mehr als 7 %, in denen das Opfer durch einen Anwalt vertreten ist, ohne dass der Beschuldigte einen Rechtsbeistand hat. In BAZ-Verfahren beträgt dieser Anteil 4,5 %. Dies bedeutet, dass es insbesondere im St-Verfahren zahlreiche Fälle gibt, in denen der unvertretene Beschuldigte einem vertretenen Opfer gegenüber steht. Im BAZ-Verfahren ist dies tendenziell noch häufiger, was sich wiederum – wie bereits erwähnt – durch die Verkehrsunfälle und durch Vermögensstraftaten gegen juristische Personen erklären lässt, in denen sich der Beschuldigte auf Grund des „Bagatellcharakters" der Straftat keinen Verteidiger nimmt, um die Interessen des Opfers sich aber „Firmenanwälte" und allenfalls von Versicherungen beigestellte Anwälte kümmern.

Tabelle 4: Anwaltliche Vertretung von Opfer und Beschuldigten in Fällen mit nur einem Beschuldigten (Gesamtprozent; nach Verfahrenszuständigkeit, sachlicher Zuständigkeit und Erledigungsform gewichtet)

Beschuldigter durch Anwalt vertreten	**BAZ** Opfer durch Anwalt vertreten			**St** Opfer durch Anwalt vertreten		
	ja	**nein**	Gesamt	**ja**	**nein**	Gesamt
ja	1.0	2.4	3.4	3.6	12.1	15.6
nein	4.5	92.2	96.6	7.1	77.3	84.4
Gesamt	**5.5**	**94.5**	**100.0 (2321)**	**10.6**	**89.4**	**100.0 (780)**

Fälle mit Opfer und nur einem Beschuldigten = Werte in Klammer.

3.4 Rechtsbeistand und Akteneinsicht

Stellt man in einem nächsten Schritt die Wahrnehmung bestimmter Rechte mit der Tatsache des Vorhandenseins eines Rechtsbeistands in Relation, so ergibt sich im Bereich der Akteneinsicht durch den Beschuldigten, dass ein unvertretener Beschuldigter in mehr als 99 % der Fälle keine Akteneinsicht genommen hat (vgl. *Tabelle 5*). Überrascht hat im Rahmen der PEUS-Untersuchung, dass in St-Verfahren bei der Tatsache einer rechtlichen Vertretung durch einen Rechtsbeistand nur in etwa einem Drittel eine Akteneinsicht beantragt wurde. Dieses verblüffende Ergebnis wurde jedoch dadurch relativiert, dass sich bei Gesprächen mit Praktikern gezeigt hat, dass die Dokumentation der Akteneinsicht bei den Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaft mitunter lückenhaft erfolgt, zumal bei verschiedenen Staatsanwälten lediglich die Verweigerung der Akteneinsicht dokumentiert wird, nicht jedoch deren Gewährung.

Tabelle 5: Akteneinsicht durch den vertretenen Beschuldigten (Zeilenprozent; nach Verfahrenszuständigkeit, sachlicher Zuständigkeit und Erledigungsform gewichtet)

Beschuldigte durch einen Rechtsbeistand vertreten	**BAZ**			**St**		
	Akteneinsicht beantragt			Akteneinsicht beantragt		
	Ja	Nein	Gesamt	Ja	Nein	Gesamt
Ja	64.5	35.5	100.0	37.2	62.8	100.0
Nein	.5	99.5	100.0	.8	99.2	100.0
Gesamt	**2.9**	**97.1**	**100.0 (3334)**	**7.4**	**92.6**	**100.0 (1338)**
φ, p	**.720, p<.001**			**.535, p<.001**		

N=Werte in Klammer.

Betrachtet man die Akteneinsicht von Opfern und ihren Rechtbeiständen, so fällt auf, dass in mehr als 90 % der Fälle auch hier die Akteneinsicht vom Rechtsbeistand vorgenommen wurde und nicht vom Opfer (vgl. *Tabelle 6*).

Tabelle 6: Akteneinsicht durch das Opfer bzw. seinen Rechtsbeistand (Spaltenprozent; nach Verfahrenszuständigkeit, sachlicher Zuständigkeit und Erledigungsform gewichtet)

Wer hat Akteneinsicht genommen?	**BAZ**	**St**	**Gesamt**
Opfer	2.4	10.7	4.3
Rechtsbeistand	97.6	89.3	95.7
Gesamt	**100.0 (45)**	**100.0 (25)**	**100.0 (69)**

φ=.200, p>.05; Anzahl Akteneinsichten = Werte in Klammer.

3.5 Rechtsbehelfe im Ermittlungsverfahren

Analysiert man abschließend noch die Rechtsbehelfe im Ermittlungsverfahren, so ist festzuhalten, dass diese für sich genommen sehr seltene Ereignisse sind. Wenn sie erhoben werden, so geschieht dies überwiegend durch einen Rechtsbeistand. So gab es beispielsweise von den knapp 5000 analysierten Ermittlungsverfahren lediglich zwei Einsprüche gegen Ermittlungshandlungen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft (§ 106 öStPO). Beide wurden von einem Anwalt eingebracht. Beschwerden gab es in elf Fällen und auch hier wurden mehr als die Hälfte von einem Anwalt eingebracht. Dies verleitet zur Vermutung, dass ein starker Konnex zwischen der Erhebung von Rechtsbehelfen und der Tatsache einer rechtlichen Vertretung besteht.

Wenn nun ein Zusammenhang zwischen der Wahrnehmung von Verfahrensrechten und der Tatsache eines Rechtsbeistands besteht, erhält die Tatsache, dass in manchen Fällen das Opfer durch einen Rechtsbeistand vertreten ist, während der Beschuldigte unvertreten ist, neues Gewicht. Es liegt die Vermutung nahe, dass in solchen Fällen die Verfahrensbalance aus den Fugen geraten kann.

4. Kriminalpolitische Schussfolgerungen

Bei aller Stärkung der Opferrechte ist nach wie vor davon auszugehen, dass im Mittelpunkt von Straf- und Strafprozessrecht nicht die „Befriedigung von Opferinteressen“ steht, sondern die Aufklärung von und die Reaktion auf Straftaten. Indirekt dient damit das Strafrecht als Steuerungsinstrument für Handlungen der Mitglieder der Gesellschaft.

Der Fairnessgrundsatz im Strafverfahren gebietet es, dem Beschuldigten Möglichkeiten einzuräumen, sich gegen das Vorgehen der staatlichen Strafverfolgungsorgane zur Wehr zu setzen (vgl. Art 6 EMRK). Damit die „Übermacht des Staates“ erträglich bleibt, gilt für die Strafverfolgungsorgane das Objektivitätsgebot und der Grundsatz der amtswegigen Erforschung der Wahrheit (in D: Amtsermittlungsgrundsatz) und die „Manuduktionspflicht“.

Beim Ausbau der Opferrechte in den vergangenen Jahren hat der Gesetzgeber auf eine gewisse „Ausgewogenheit zu den Beschuldigtenrechten“ geachtet. Die unterschiedlichen faktischen Zugangsmöglichkeiten zur rechtlichen Unterstützung, die beispielsweise auch darin liegen, dass der Beschuldigte

nur dann einen Anspruch auf rechtlichen Beistand hat, wenn er die sozialen Voraussetzungen erfüllt, während das Opfer – unabhängig von seinen sozialen Verhältnissen – mitunter juristische Prozessbegleitung erhält,[6] haben aber dazu geführt, dass sich in zahlreichen Fällen die faktische Gestaltungsmacht des Strafverfahrens von den Beschuldigten hin zu den Opfern verschoben hat.

Auf Grund der Konnexität zwischen der Ausübung von Verfahrensrechten und der Inanspruchnahme eines Rechtsbeistandes ist davon auszugehen, dass letztlich die Manuduktionspflicht der Strafverfolgungsorgane allein die Verfahrensfairness im Sinne eines Interessenausgleichs nicht herstellen kann. Um die Balance unter den Verfahrensbeteiligten (wieder)herzustellen, ist auf eine Verbesserung des Zugangs zur Strafverteidigung für die Beschuldigten zu achten. Die Verfahrenshilfe ist jedenfalls dahingehend zu erleichtern, dass in den Fällen sozialer Bedürftigkeit bei „Opfervertretung" im Ermittlungsverfahren auch eine „Beschuldigtenvertretung" im Interesse der Rechtspflege geboten ist. Darüber hinaus hat eine Ausweitung der Anwendungsfälle notwendiger Verteidigung (Verfahrenshilfe) bei schwieriger Sach- und Rechtslage auf das Ermittlungsverfahren zu erfolgen.

Bei der in Österreich geplanten Reform des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens, in der auch eine Ausweitung der Opferrechte diskutiert werden wird, sollte verstärkt auf die Balance unter den Verfahrensbeteiligten geachtet werden. Insofern sollte Wert auf die „Opferbetreuung im Prozess" gelegt werden und nicht etwa auf die Rechtsmittelbefugnis zur Durchsetzung eines „vermeintlichen Strafanspruchs".[7]

Literatur

Birklbauer, Alois (2012): Braucht unser Strafprozess ein neues Rechtsmittelsystem? Gutachten, in: Verhandlungen des 18. Österreichischen Juristentages, Manz, Wien.

Birklbauer, Alois/Stangl, Wolfgang/Soyer, Richard/Weber, Christoph/Starzer, Barbara/Hirtenlehner, Helmut/Gombots, Roland/Hammerschick, Walter (2011): Die Rechtspraxis des Ermittlungsverfahrens nach der Strafprozessreform. Eine rechtstatsächliche Untersuchung, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien und Graz.

Birklbauer, Alois/Weber, Christoph/Starzer, Barbara/Stangl, Wolfgang/Soyer, Richard (2011a): Die Rechtspraxis des Ermittlungsverfahrens nach der Strafprozessreform. Zusammenfassung der Ergebnisse einer rechtstatsächlichen Untersuchung, in: Österreichische Juristenzeitung 66, S. 852-867.

6 Diesbezüglich kritisch z.B. *Kier* 2009, S. 8.

7 Siehe in diese Richtung *Birklbauer* 2012, S. 21 f.

Kier, Roland (2009): § 66 StPO, in: Fuchs, Helmut/Ratz, Eckart (Hg.): Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung, 123. Lieferung, Manz, Wien.
Schumann, Stefan/Bruckmüller, Karin/Soyer, Richard (2011): Anwaltlicher Beistand im Ermittlungsverfahren – Entscheidungsfaktoren für Inanspruchnahme oder Rechtsverzicht. Ergebnisse einer Rechtstatsachenforschung, in: Journal für Strafrecht, S. 175-183.
Schumann, Stefan/Bruckmüller, Karin/Soyer, Richard (2012): Pre-trial Emergency Defence, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien und Graz.

Zeugen- und Prozessbegleitung

Tina Neubauer

Gliederung

1. Überblick

In den letzten dreißig Jahren hat sich im Zeugen- und Opferschutz vieles entwickelt, nicht nur in Bezug auf gesetzliche Veränderungen. Fachdienste beispielsweise gegen sexuelle oder häusliche Gewalt wurden gegründet und Anlaufstellen für Zeugen und Opfer geschaffen. Da die Beteiligung in Gerichtsverfahren für die meisten Betroffenen von schweren Straftaten sehr belastend ist, entstanden aus der praktischen Notwendigkeit heraus unterschiedliche Konzeptionen der Gerichtsbegleitung. An verschiedenen Orten verwendeten die jeweiligen Institutionen und Durchführenden diverse Begrifflichkeiten für ihr Angebot. Noch immer werden die Begriffe Zeugenbegleitung, Zeugenbetreuung, Prozessbegleitung oder Gerichtsbegleitung synonym verwendet, auch wenn die Konzepte dahinter sich mehr oder weniger voneinander unterscheiden. Die Geschichte der Zeugen- und Prozessbegleitung in Deutschland erklärt die Vielfalt der Angebotslandschaft mit ihren unterschiedlichen Finanzierungsmodellen. Beim Blick in die recht überschaubare Fachliteratur finden sich einige Studien, Projektdokumentationen

und -evaluationen, sowie einige wenige Handbücher und Handlungsrichtlinien. Aktuell wird an mehreren Stellen eine rege Diskussion zu Qualitätsstandards in der Zeugen- und Prozessbegleitung geführt, die nicht zuletzt von Neuerungen in der Rechtsgrundlage angestoßen wurde. Seit etwa fünf Jahren gibt es zwei Weiterbildungen zur Opferfachberatung und Sozialpädagogischen Prozessbegleitung. Opferschutzmöglichkeiten und ihre praktische Umsetzung sind zentrales Thema im Rahmen der Fachdiskussion. Zeugen- und Prozessbegleitung als Schnittstelle zwischen Pädagogik und Justiz beteiligt sich an vielen kreativen Innovationen in Gerichtsverfahren, was nicht nur den Betroffenen von Straftaten und ihrem Bezugssystem hilft, sondern auch für die Justiz einen Mehrwert schafft. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Justiz, Opferanwälten und Polizei auf der einen, sowie psychosozialen Fachstellen auf der anderen Seite, ist wesentlicher Bestandteil im Arbeitsbereich der Zeugen- und Prozessbegleitung. Kontinuierliche fallübergreifende Öffentlichkeitsarbeit zu Zeugen- und Opferschutz in Gerichtsverfahren, z. B. durch Vorträge und Schulungen oder aktive Teilnahme an Fachtagungen und Runden Tischen vervollständigt die konkrete Fallarbeit nachhaltig.

2. Begrifflichkeit anhand zweier Fallbeispiele

Die Betreuung von Zeugen und ihre spezifische Beratung und Unterstützung zur Bewältigung des Gerichtsverfahrens wird in der Literatur unterschiedlich genannt. Zu finden sind Angebotsbezeichnungen, wie Zeugenbegleitung, Zeugenbetreuung, Zeugenhilfe, Zeugenservicestellen, Gerichtsbegleitung, psychosoziale oder Sozialpädagogische Prozessbegleitung.

Bisher gibt es keine verbindlichen Definitionen zur Abgrenzung der gängigen Begrifflichkeiten, mit Ausnahme der Sozialpädagogischen Prozessbegleitung nach *Friesa Fastie* (2002, in *Bange u. a.* S. 568), wonach Sozialpädagogische Prozessbegleitung im Strafverfahren bedeutet:

„Die individuellen tatsächlichen Belastungsmomente einer Zeugin/eines Zeugen zu erkennen und durch eine alters- und entwicklungsangemessene Vermittlung von Rechtskenntnissen und Bewältigungsstrategien im Rahmen sozialpädagogischer Betreuung und in wohlwollender Kooperation mit allen am Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen zu minimieren.“

Bevor die Angebote von Zeugen- und Prozessbegleitung näher betrachtet werden, sollen zwei praktische Fallbeispiele veranschaulichen, wie Zeugen-

begleitung und psychosoziale Prozessbegleitung sich aus der Perspektive der Stuttgarter Zeugen- und Prozessbegleitung unterscheiden.

Im ersten Fall bittet eine Frau, die in einem Strafverfahren am Amtsgericht wegen häuslicher Gewalt gegen ihren früheren Lebensgefährten als Zeugin aussagen soll, um Unterstützung. Sie wurde von einer Frauenfachberatungsstelle an die justiznahe Zeugenbegleitung vermittelt. Sie ist sehr unsicher in Bezug auf das Verfahren, insbesondere fürchtet sie sich davor, ihrem Ex-Partner im Gericht nach längerer Zeit wieder zu begegnen. Sie schämt sich, vor Gericht fremden Menschen über ihre frühere Beziehung und die erlebten körperlichen Übergriffe berichten zu müssen. Deshalb möchte sie auch nicht von Personen aus ihrem privaten Umfeld zum Gericht begleitet werden. Sie hat viele Fragen zu den Abläufen vor Gericht. Der Prozess ist für sie eine zusätzliche Belastung zu anderen privaten und beruflichen Problemen, die sie beschäftigen. In dieser Zeugenbegleitung geht es hauptsächlich darum ihr Informationen zu Rahmenbedingungen des Verfahrens zu geben und mit ihr gemeinsam über ihre Ängste und Unsicherheiten zu sprechen. Nach der telefonischen Kontaktaufnahme reicht ein ein- bis zweistündiges Vortreffen in einem leeren Gerichtssaal aus, um sie zu stärken und ihre Fragen zum Verfahren zu besprechen. Am Tag der Hauptverhandlung begleitet die Zeugenbegleiterin die Frau zum Gericht, wartet mit ihr im Zeugenwartezimmer auf ihren Zeugenaufruf, sitzt neben ihr bei ihrer Vernehmung und beobachtet mit ihr im Anschluss auf ihren Wunsch hin das weitere Verfahren bis zum Urteil. Dabei ist es die Aufgabe der Zeugenbegleitung die Zeugin menschlich zu unterstützen, bei Bedarf zu stabilisieren und ihr Abläufe oder Unklarheiten transparent zu machen. Nach einer kurzen Nachbesprechung wird die Frau zur nächsten Bushaltestelle begleitet und verabschiedet. Die Gerichtsbegleitung hat je nach Fall vielleicht zwei bis fünf Stunden gedauert. Ein paar Tage später erfolgt ein kurzes Telefonat, um zu fragen wie es ihr geht und ob sie noch offene Fragen hat.

Im zweiten Fall meldet sich eine Frau und bittet um Unterstützung in ihrem Strafverfahren am Landgericht. Es geht um Vergewaltigung durch einen fremden Täter, der noch drei weitere Frauen überfallen und auch vergewaltigt haben soll. Von ihrem Nebenklagevertreter weiß die Frau, dass fünf Verhandlungstage angesetzt sind. Bereits am Telefon wird deutlich, dass es der Frau sehr schlecht geht. Sie beginnt zu weinen und berichtet, dass sie aufgrund der traumatischen Erfahrung derzeit nicht arbeiten kann und in therapeutischer Behandlung ist. Sie hat große Angst, zum einen vor dem Täter, zum anderen aber auch vor ihrer Vernehmung. Sie schläft kaum noch aus Angst vor Alpträumen. Der Gedanke, von der Tat im Detail erzählen zu

müssen, ist für sie unerträglich. Sie fürchtet sich vor der Erinnerung, aber auch davor kein Wort sprechen zu können oder in seiner Anwesenheit weinen zu müssen und vor ihm wieder schwach da zu stehen. Trotzdem nimmt sie sich nach Absprache mit ihrer Therapeutin und ihrem Anwalt vor, am ganzen Verfahren teilzunehmen. Die psychosoziale Prozessbegleiterin zeigt ihr im Vorfeld der Verhandlung den Gerichtssaal mit Zeugenwartezimmer, falls sie sich zwischendurch zurückziehen möchte, und erklärt ihr alles sehr ausführlich, damit sie sich bestmöglich auf das Verfahren einstellen kann und dadurch größtmögliche Sicherheit gewinnt.

Außerdem bespricht die Prozessbegleiterin mit der Nebenklägerin, welche Schutzmaßnahmen ihr helfen könnten und welche Fragen sie an ihren Rechtsanwalt stellen kann. Bei Bedarf findet mit Einverständnis der Zeugin ein Telefonat mit dem Gericht, ihrem Rechtsanwalt und vielleicht sogar der Therapeutin statt, um Absprachen zu treffen und die Frau bestmöglich zu unterstützen. Alles in allem umfasst die gesamte Prozessvorbereitung fünf bis zehn Stunden und die Prozessbegleitung weitere 30 bis 50 Stunden, weil die Zeugin am Verfahren teilnimmt und dabei immer wieder Pausen mit Gesprächsangeboten und Stabilisierung braucht. Die Tätigkeit vom Opferanwalt und der Prozessbegleitung ergänzen sich nahtlos Dank der Arbeitsabsprachen im Vorfeld. Obwohl die Prozessbegleitung während der gesamten Zeit nicht mit der Frau über die Tat und die Aussageinhalte spricht, entsteht durch die quantitativ lange gemeinsame Zeit in einer für die Frau extremen Krisensituation eine große emotionale Nähe. Die starke Intensität im Unterstützungsangebot erfordert eine hohe sozialpädagogische Fachlichkeit. Ein adäquater Umgang mit Nähe und professioneller Distanz, Methodenkompetenz im Umgang mit traumatisierten Menschen, Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der interdisziplinären Kooperation und nicht zuletzt ausreichende zeitliche Ressourcen und Flexibilität sind notwendige Voraussetzungen, um psychosoziale Prozessbegleitung umsetzen zu können.

Vergleicht man beide Fälle miteinander, werden einige Abgrenzungskriterien, aber auch Gemeinsamkeiten von Zeugenbegleitung und psychosozialer Prozessbegleitung deutlich, die im folgenden Tabellenvergleich aufgeführt werden:

Tabelle 1: Zeugen- und psychosoziale Prozessbegleitung im Vergleich

Zeugenbegleitung/Zeugenbetreuung	**Sozialpädagogische/Psychosoziale Prozessbegleitung**
Alle Zeugen und Opfer, evtl. konzeptionell beschränkte Zielgruppe	Durch Gewaltdelikt traumatisierte/-r Zeuge/-in, v. a. Kinder und Jugendliche, aber auch Frauen
Pädagogische Fachkraft, ergänzt von Praktikanten oder Ehrenamtlichen	Fachkraft mit spezifischer pädagogischer und strafrechtlicher Qualifikation
Ressourcenabhängige Betreuungszeit	Bedarfsgerechte, umfangreiche Betreuungszeit
Kooperation v. a. mit Auftraggeber	Kooperation mit Verfahrensbeteiligten
Auf Hauptverhandlung konzentriert	Auf gesamtes Gerichtsverfahren ausgerichtet, ab Anzeige möglich
Kein inhaltliches Gespräch mit Zeugen	
Neutralität im Verfahren	

Je nach Einzelfall sollte individuell von Fachleuten eingeschätzt werden, welches Unterstützungsangebot angemessen ist. Die Übergänge sind so fließend, dass eine genaue Zuordnung schwerfällt. Jedoch könnten zukünftig ein gemeinsam erarbeiteter Kriterienkatalog und Kooperationsabsprachen der verschiedenen Träger vor Ort weiterhelfen, sofern Kooperationsabsichten zugunsten der Zielgruppen die vorhandenen Konkurrenzen und Einzelinteressen der Träger überwiegen.

3. Geschichte und Vielfalt der Zeugen- und Prozessbegleitung in Deutschland

Mit der Gründung des Weißen Rings Mitte der siebziger Jahre entstand ein flächendeckendes Angebot ganzheitlicher Opferbetreuung vorwiegend durch Ehrenamtliche. Im Rahmen der Frauenbewegung wurden Frauenhäuser und Anlaufstellen gegen sexuelle und häusliche Gewalt aufgebaut. Eine Spezialisierung und Professionalisierung auf diese sensible Opfergruppe entwickelte sich. Seit Mitte der achtziger Jahre gibt es in Hessen Zeugen- und Opferhilfestellen, wie z. B. die Hanauer Hilfe, die Wiesbadener Hilfe oder die Kasseler Hilfe, die zusammen mit weiteren Vereinen im „Arbeitskreis der Opfer-

hilfen in Deutschland e. V.“ (ado) zusammengeschlossen sind. Die Begleitung zu Gerichtsverhandlungen, Gerichtsbegleitung oder Prozessbegleitung benannt, war sowohl beim Weißen Ring als auch bei den Beratungsstellen Teil des Unterstützungsangebots, allerdings lag und liegt der Schwerpunkt dabei eher auf der allgemeinen Opferberatung als auf der konkreten Unterstützung im Bezug aufs Gerichtsverfahren.

Seit Ende der achtziger Jahre begannen erste Modellprojekte der Zeugenbegleitung oder -betreuung, vorwiegend mit sozialpädagogisch betreuten Zeugenzimmern an Gerichten. Die Ansiedlung unterschied sich je nach Modellprojekt, so dass es heute justizinterne, justiznahe und justizexterne Zeugenbegleitprojekte gibt. Exemplarisch hervorgehoben werden soll an dieser Stelle das Düsseldorfer und das Schleswig-Holsteiner Zeugenbegleitprojekt, zumal hierzu ausführliche Projektevaluationen veröffentlicht wurden.

In Baden-Württemberg wurden ab Ende der neunziger Jahre justiznahe Zeugenbegleitprojekte mit Ehrenamtlichen, angesiedelt bei einigen Württembergischen Bewährungs- und Straffälligenhilfevereinen, geschaffen.

Parallel dazu wurden seit Mitte der neunziger Jahre mit Hilfe von Rechtsreferendaren sogenannte Zeugenhilfen v. a. in badischen Gerichten aufgebaut. Genannt werden soll dabei das Ravensburger Modell, das es jedoch seit einigen Jahren nicht mehr gibt. Ähnliche Zeugenservicestellen gibt es inzwischen auch in Bayern und Rheinlandpfalz. Anders als bei den vorigen Modellprojekten ging es nicht vorwiegend um Unterstützung für belastete Opferzeugen, sondern vielmehr darum eine allgemeine Anlaufstelle für alle Zeugen zu schaffen mit der Zielsetzung hauptsächlich mit Informationen weiterzuhelfen.

4. Ausgestaltung der Zeugen- und Prozessbegleitung

Gerichtsbegleitung, Zeugenbetreuung oder -begleitung sowie Prozessbegleitung wird auf unterschiedliche Art und Weise umgesetzt. Im Rahmen von Opferberatung oder absichtlich klar getrennt von sonstiger Beratung zur Tatbewältigung, um die Beeinflussung von Aussagen zu vermeiden.

Je nach Konzeption vor Ort unterscheiden sich die Projekte in Bezug auf ihre konkreten Zielgruppen und Zielsetzungen, die Ausbildung der Durchführenden, den möglichen Beginn und Umfang der Unterstützung sowie die Art der Finanzierung.

Die meisten Konzeptionen unterscheiden in ihrer Tätigkeit die Prozessvorbereitung, Prozessbegleitung und Prozessnachbereitung. Die individuelle Ausgestaltung dieser drei Tätigkeitsfelder unterscheidet sich qualitativ und quantitativ je nach Angebot und Konzeption. Trotzdem soll der Vollständigkeit halber kurz dargestellt werden, welche Aufgaben beispielsweise zu den einzelnen Verfahrensphasen gehören können.

Prozessvorbereitung:

Vorbereitung auf die Rahmenbedingungen der Hauptverhandlung

- Zeit für die Beantwortung von Fragen
- Informationen zum Ablauf einer Hauptverhandlung
- Informationen zur Aufgabe von Zeugen und zum Ablauf einer Zeugenvernehmung, Verhaltenstipps (Pause, Getränk, aufschreiben, Richter anschauen,…)
- Informationen über Nebenklage, Opferanwalt und Kostenübernahme
- Informationen über Opferschutzmöglichkeiten und Verfahrensausgänge
- Informationen über die Funktion von anderen Verfahrensbeteiligten
- Vermittlung an eine Beratungsstelle
- Besuch eines Gerichtssaales oder Teilnahme an einer anderen Gerichtsverhandlung, Kennenlernen Richter
- juristische Erfordernisse und Formalitäten verständlich vermitteln
- kein Gespräch über den Inhalt der Zeugenaussage und über die Tat
- Keine Rechtsberatung

Zu den bisher aufgeführten Inhalten kommen bei der psychosozialen oder Sozialpädagogischen Prozessbegleitung z. B. folgende noch dazu:

- Vorbereitung und Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungsverfahren
- Absprachen mit Polizei bzw. Gericht
- Absprachen mit dem Opferanwalt
- Absprachen mit psychosozialen Fachkollegen
- Unterstützung von Bezugspersonen
- Aktive Mitgestaltung der Zeugen ermöglichen und unterstützen
- Vorschläge für geeignete Schutzmaßnahmen, kreative Kompromisslösungen

Pozessbegleitung

Anwesenheit und Betreuung vor, während und nach der Zeugenaussage

- Organisation eines gesonderten Eingangs (wegen Zuschauern, Presse)
- Organisation eines Warteraums
- Vermeidung einer Begegnung mit dem Angeklagten (und evtl. anderen)
- Überbrückung von Wartezeiten und Information über Verzögerungen
- Beruhigung, Ermutigung der Zeugen
- Begleitung zur Aussage, Sitzplatz neben Zeugen
- Passive Rolle bei der Vernehmung
- Evtl. Pausen vorschlagen

Die psychosoziale oder Sozialpädagogische Prozessbegleitung tritt am Tag der Hauptverhandlung aktiver auf als die Zeugenbegleitung. Ohne sich inhaltlich ins Verfahren einzumischen, agiert die Prozessbegleitung im Hintergrund und unterstützt die Zeugen bei der Wahrung ihrer Rechte. Sie setzt sich aktiv für größtmögliche Transparenz ein. Die Grenzen zu den Aufgaben der anderen Verfahrensbeteiligten werden dabei gewahrt.

Prozessnachbereitung

Gespräch und Unterstützung nach der Zeugenaussage

- Nachbesprechung der Vernehmung bzw. des Verhandlungsablaufs
- Lob und Dank für die Zeugenaussage
- Information über das Urteil und Erläuterungen zum Verfahrensausgang
- Vermittlung an geeignete Fachdienste
- Gespräch über Inhalt der Aussage wird vermieden (v. a. bei Verfahren an Amtsgerichten wegen Berufungsmöglichkeit)

Während die Nachbereitung bei der Zeugenbegleitung meistens relativ kurz ist, können im Rahmen einer psychosozialen oder Sozialpädagogischen Prozessbegleitung noch mehrere beratende Termine stattfinden, um bei der Bewältigung des Verfahrens und z. B. bei weiteren zivilrechtlichen oder sozialrechtlichen Schritten zu unterstützen.

Die folgende *Tabelle* soll einen Überblick geben über bestehende Angebote, ihre Gemeinsamkeiten und Unterschiede in Baden-Württemberg.

Tabelle 2: Zeugen- und Prozessbegleitung in Baden-Württemberg: Vernetzte Vielfalt für Zielgruppen

Angebot und Durchführende	**Psychosoziale Prozessbegleitung** durch 6 weitergebildete Sozialpädagogische Prozessbegleiterinnen (RWH-Institut) Landesgruppe des Bundesverbands Psychosoziale Prozessbegleitung Bpp e. V.	**Justiznahe Zeugenbegleitung durch Sozialpädagogen/-innen** (z. T. mit Unterstützung von Referendaren, Praktikanten oder Ehrenamtlichen)	**Gerichtsbegleitung durch Fachberatungsstellen oder Fachdienste,** z. T. in Zusammenarbeit mit justiznahen Zeugenbegleitungen oder Sozialpädagogischen Prozessbegleiterinnen	**Gerichtsbegleitung im Rahmen der ganzheitlichen Opferhilfe beim Weißen Ring durch Ehrenamtliche**	**Zeugenhilfe-/Servicestellen durch Rechtsreferendare** in Zusammenarbeit mit Geschäftsstellen und Ausbildungsleitern
Ziele im Vergleich	Mitgestaltung, Information, Unterstützung im Verfahren	Information, Unterstützung im Verfahren	Stabilisierung im Alltag, Information, Unterstützung im Verfahren	Ganzheitliche Opferhilfe	Information
Zielgruppe	- (v. a. traumatisierte) Kinder und Jugendlichen nach schweren Gewalt- oder Sexualdelikten - (v. a. traumatisierte) Frauen nach schweren Gewalt- und Sexualdelikten	v. a. Opferzeugen/-innen, Kinder oder Jugendliche und ihre Bezugspersonen, Ältere Menschen, Menschen mit Migrationshintergrund oder besonderem Unterstützungsbedarf	Je nach Zielgruppe der Beratungsstelle, aber v. a.: Frauen nach häuslicher oder sexueller Gewalt, Kinder und/oder Jugendliche v.a. nach sexueller oder anderer Gewalt	Opfer von Straftaten	v. a. Zeugen, Opfer werden weiterverwiesen
Qualifikation	Spezielles sozialpädagogisches und juristisches Fachwissen zur Prozessbegleitung, Weiterbildung	Sozialpädagogisches und juristisches Fachwissen	Sozialpädagogisches, zielgruppenbezogenes Fachwissen, individuelles juristisches Fachwissen	Fachkenntnisse durch Schulungen (individuell, juristisch, opferbezogen)	Allgemeines juristisches Fachwissen
Zeit	bedarfsgerechte Zeitressource	Begrenzte Zeit, mehrere Fälle	Begrenzte Zeit, mehrere Fälle	Flexibel, individuell	Sehr geringe Zeit
Vernetzung	Interdisziplinäre Vernetzung zentral	begrenzt, zeitabhängig, Konzeptabhängig	Zeitabhängig, konzeptabhängig	Flexibel, individuell	Keine Vernetzung

5. Zeugenbegleitung als Schnittstelle zwischen Pädagogik und Justiz

Alle Formen der Zeugen- und Prozessbegleitung zielen zunächst einmal darauf ab, bei der Bewältigung des Gerichtsverfahrens behilflich zu sein und weitere sekundäre Viktimisierungen soweit als möglich zu vermeiden. Belastungen sollen reduziert, Ängste vor der Verhandlung oder den Verfahrensbeteiligten abgebaut werden. Zeugen sollen vor ihrer Aussage beruhigt, ermutigt, gestärkt sowie emotional stabilisiert werden, nicht zuletzt um dadurch ihre Aussagen qualitativ zu verbessern.

Wichtig ist, Zeugen nicht allein zu lassen, ihnen Fragen zu beantworten, Informationen zu geben und mögliche falsche Vorstellungen zu besprechen.

Justiznahe und justizinterne Angebote sehen darüber hinaus ihre Tätigkeit als Dienstleistung für Polizei und Justiz, selbstverständlich ohne inhaltliche Einmischung im Verfahren. Es geht um organisatorische Unterstützung z. B. in Bezug auf geeignete Zeugenwartezimmer. Nach Absprache mit den Zeugen werden wichtige Informationen etwa zu notwendigen Opferschutzmaßnahmen oder der Befindlichkeit von Zeugen ans Gericht weitergegeben. Zeugen- und Prozessbegleitung unterstützt nach ihren Möglichkeiten einen reibungslosen Prozessablauf und trägt ihren Teil zur Vermeidung von Eskalationen bei, dadurch dass juristische Abläufe und Formalitäten erklärt und transparent gemacht werden.

Zeugen- und Prozessbegleitung sitzt also quasi zwischen zwei Stühlen an der Schnittstelle zwischen Pädagogik und Justiz. Die folgende *Abbildung* soll die diversen Ausrichtungen anhand der justiznahen Zeugenbegleitung beim Bewährungshilfeverein in Stuttgart verdeutlichen.

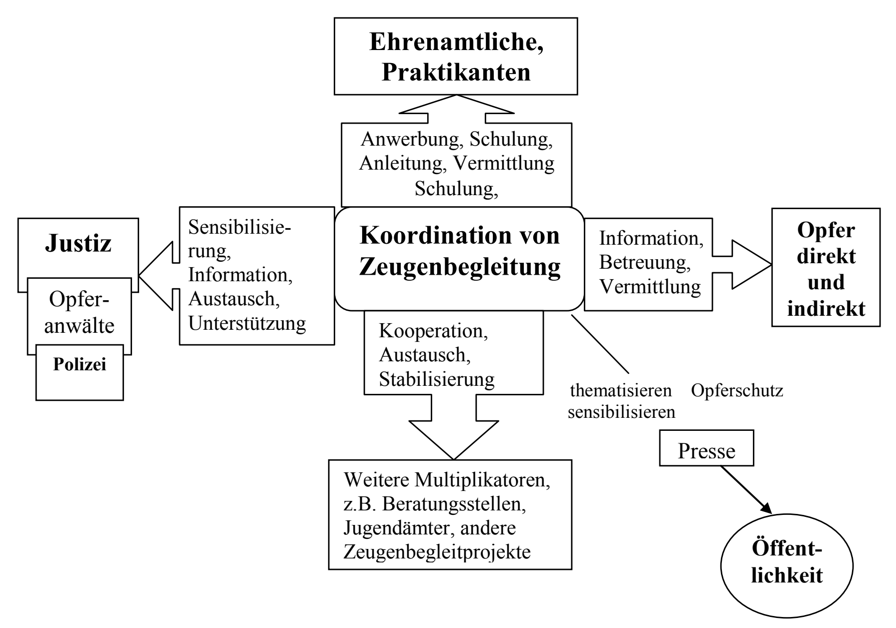


Abbildung 1: Justiznahe Zeugen- und Prozessbegleitung: Schnittstelle zwischen Zeugeninteressen, Pädagogik und Justiz

Zeugen- und Prozessbegleitung vermittelt Zeugenbedürfnisse und pädagogische Sichtweisen ans Gericht und bei Bedarf an den Opferanwalt. Umgekehrt erklärt sie Zeugen die vor Gericht geltenden Regeln und Hintergründe, beispielsweise die oft schwer vermittelbaren juristischen Verfahrensgrundsätze. Um beiden Seiten gerecht zu werden, gilt es die Balance zu halten und eine möglichst neutrale Haltung in der Mitte einzunehmen. Ganz nach dem Grundsatz: Nur wer einen festen Standpunkt hat, kann etwas ins Rollen bringen. Eine spezifische Aufgabe insbesondere der qualifizierten psychosozialen Prozessbegleitung ist es, aufgrund von pädagogischem und juristischem Fachwissen Spielräume für Zeugenschutzmaßnahmen zu erkennen und geeignete Kompromissvorschläge zu machen, um juristische Anforderungen und Zeugenbedürfnisse einander anzunähern.

6. Innovationen durch Zeugen- und Prozessbegleitung – Mehrwert für die Justiz

Durch Zeugen- und Prozessbegleitung vorab informierte und stabilisierte Zeugen sind erfahrungsgemäß weniger eingeschüchtert. Sie wissen, was auf sie zukommt und warum manche für sie unangenehmen Fragen oder Verfahrensabläufe unvermeidbar sind. Sie können mit emotionalen Belastungen und unvorhersehbaren Geschehnissen vor Gericht oft sicherer umgehen. Sie treten bei ihrer Vernehmung meist souveräner auf, was zu einer besseren Aussagequalität führt.

Dies ist jedoch nicht der einzige Mehrwert, den die Justiz durch Zeugen- und Prozessbegleitung hat. Informationen zum Zustand von Zeugen und Vorschläge für hilfreiche Maßnahmen können dem Gericht bei der konkreten Vorbereitung und Durchführung der Verhandlung helfen. Das Gericht wird dadurch unterstützt bei der Fürsorge für Zeugen.

Zeugen- und Prozessbegleitung macht das Gericht aus pädagogischer Sicht auf einzelne Möglichkeiten aufmerksam, von denen an dieser Stelle ein paar exemplarisch angeführt werden:

- Zeitlich gestaffelte Ladungen ersparen Wartezeit.
- Information über längere Verzögerungen stabilisiert Zeugen.
- Die bewusste Wahl eines großen oder kleinen Gerichtssaales zur Vernehmung von belasteten Zeugen erleichtert die Aussagesituation (Zeugen einbeziehen).
- Die bewusste Planung der Reihenfolge von Zeugenvernehmungen (z. B. Angehörige von Opferzeugen vor Angehörigen des Angeklagten, Mutter vor Kind, Angestellte vor Vorgesetzten,…) vermeidet unnötige Eskalationen.
- Bei Kindern als Zeugen ist es hilfreich, wenn Richter nochmals ausdrücklich die Erlaubnis zu sprechen betonen und dem Kind verdeutlichen, dass eine Aussage vor Gericht kein Petzen ist, sondern im Gegenteil eine wichtige Aufgabe, die dem Gericht hilft, die Wahrheit zu erkennen.
- Bei Kindern kann der Richter am Zeugentisch vernehmen oder das Kind auf die Richterbank holen.
- Transparentes Vorgehen lässt Zeugen nicht unnötig nervös werden.
- Rücksichtnahme bei der Terminierung der Hauptverhandlung auf die private Situation, z. B. bei anstehender Prüfung oder Schwangerschaft von Zeuginnen beeinflusst die Aussagemotivation sehr.

- Fragen in einfacher Sprache, unkomplizierter Satzstruktur und der Verzicht auf Fremdwörter (z. B. Vorhalt) ersparen peinliche Situationen für Zeugen.
- Beim Betrachten von Fotos o. ä. an der Richterbank sollte ein zumutbarer Abstand zwischen Zeugen und Angeklagten überlegt werden.
- Die kurze Ankündigung, dass jetzt die Tatwaffe gezeigt wird, gibt Zeugen die Gelegenheit sich darauf einzustellen.
- Wird die Konzentrationsfähigkeit der jeweiligen Zeugen bei der Dauer von Vernehmungen berücksichtigt, sind die Zeugen nicht nur zuverlässiger, sondern auch mehr zur Aussage motiviert und weniger überfordert.
- Die flexible Sitzplatzveränderung des Angeklagten kann eine Alternative sein, wenn der Angeklagte nicht ausgeschlossen werden kann.
- Die Videoübertragung der Zeugenvernehmung in den Verhandlungssaal oder umgekehrt ins Zimmer des ausgeschlossenen Angeklagten sollte bei Bedarf überlegt werden.
- Wenn Zeugen/-innen nicht mehr gebraucht werden, sind diese sehr dankbar über eine kurze Information und Erklärung (z. B. zum zurückgezogenen Widerspruch gegen den Strafbefehl).

Diese exemplarischen Punkte könnten noch durch viele weitere ergänzt werden.

Darüber hinaus hilft die Begleitung zum Gericht durch die Zeugen- und Prozessbegleitung mitunter Kosten und Aufwand zu sparen, wenn Zeugen wegen nicht-Erscheinen nicht polizeilich abgeholt werden oder Verhandlungen dadurch vertagt werden müssen. Die freundliche Motivation zu kommen ist bisweilen der einfachere Weg für Gericht und Zeugen.

7. Rechtsgrundlagen der Zeugen- und Prozessbegleitung

Bisher gibt es nur wenige gesetzliche Grundlagen für Zeugen- und Prozessbegleitung in Deutschland. Im Gegensatz zu Österreich gibt es kein flächendeckendes Angebot. Zeugen haben kein Recht auf das Angebot einer angemessenen Prozessbegleitung, sondern können je nach Gerichtsort Glück oder Pech haben, ob es überhaupt Zeugen- oder Prozessbegleitung gibt und wenn ja mit welcher Professionalität und mit welchen Unterstützungsangeboten es durchgeführt wird.

Davon abgesehen, dass Zeugen- und Prozessbegleitung die bestehenden Zeugen- und Opferschutzmaßnahmen kennt und zur Umsetzung beiträgt, gibt es jedoch drei konkrete Rechtsgrundlagen.

1. Seit dem Opferrechtsreformgesetz 2004 sollen Zeugen nach § 48 StPO mit der Ladung auf vorhandene Möglichkeiten der Zeugenbetreuung hingewiesen werden.

Dies wird unabhängig vom bestehenden Angebot vor Ort unterschiedlich gehandhabt, aber sicher noch nicht überall umgesetzt.

2. Ebenfalls seit 2004 kann aufgrund von § 406f StPO eine Vertrauensperson zur Vernehmung zugelassen werden, wenn dies nicht den Untersuchungszweck gefährdet, z. B. dadurch dass die Vertrauensperson selbst als Zeuge beteiligt ist. Die Vertrauensperson kann aus dem sozialen Nahraum kommen oder von der Zeugenbegleitung.

Durch die neutrale Rolle und die Tatsache, dass Zeugen- und Prozessbegleitung nicht mit Zeugen über Aussageinhalte spricht, ist die Zulassung in der Praxis unkompliziert. Im Gegensatz zur justiznahen Zeugenbegleitung sind private Begleitpersonen oder Kolleginnen von Fachberatungsstellen bereits kurzfristig als Zeugen in Frage gekommen, so dass sie die Zeugen kurz vor der Vernehmung allein lassen und draußen warten mussten. Mit dieser kurzfristigen Veränderung sind manche Zeuginnen nur schwer zurecht gekommen. Eine sich ergänzende Kooperation von Zeugenbegleitung und Beratungsstellen hat sich in der Praxis gut bewährt.

3. Die neueste Rechtsgrundlage besteht seit dem 2. Opferrechtsreformgesetz 2009. Sie enthält in § 406h StPO die Hinweispflicht auf psychosoziale Prozessbegleitung:
   „Verletzte sind möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache…darauf hinzuweisen, dass sie…

4. Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten können, etwa in Form einer Beratung oder einer psychosozialen Prozessbegleitung.“

Bisher ist der Begriff der psychosozialen Prozessbegleitung juristisch nicht näher definiert und taucht nicht in der Kommentarliteratur auf (vgl. *Meyer-Goßner* 2010).

Als erstes Bundesland hat Mecklenburg-Vorpommern durch das Justizministerium ein Modellprojekt gestartet zur Umsetzung von Psychosozialer Prozessbegleitung.

Die Justizministerien in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz sind ebenfalls in der Planungsphase.

8. Qualitätsentwicklungen: Standards und Weiterbildung

Seit einiger Zeit findet an verschiedenen Stellen eine Qualitätsdiskussion zur Zeugen- bzw. Prozessbegleitung statt.

In Kooperation mit dem ado trifft sich seit mehreren Jahren eine selbstgegründete Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen aus verschiedenen Zeugenbegleitungen in Deutschland, um Qualitätsstandards für die Begleitung von (verletzten) Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren zu erarbeiten. Derzeit werden die Ergebnisse vor Fachpublikum vorgestellt und diskutiert.

Darüber hinaus gibt es die Qualitätsdiskussion beim KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e. V., beim Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe bff, sowie beim Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung BPP.

In Zeugen- und Opferschutzkommissionen der Bundesländer wird Zeugen- und Prozessbegleitung zunehmend thematisiert.

Außerdem gibt es inzwischen zwei nennenswerte Weiterbildungsangebote zur Ausbildung von qualifizierten Fachkräften.

Recht Würde Helfen – Institut für Opferschutz im Strafverfahren (RWH) hat bereits rund 80 Sozialpädagogische Prozessbegleitpersonen in ganz Deutschland durch interdisziplinäre Dozentinnen und Dozenten ausgebildet.

Darüber hinaus bietet der ado in Zusammenarbeit mit der Alice Salomon Hochschule in Berlin eine berufsbegleitende Weiterbildung in Fachberatung für Opferhilfe an.

Das Berufsprofil der Zeugen- und Prozessbegleitung erfordert einen hohen Grad an Professionalisierung, so dass selbst geschulte Ehrenamtliche auf hauptamtliche fachliche Anleitung angewiesen sind. Ehrenamtliche können

das Angebot von hauptamtlichen Fachkräften ergänzen, aber keinesfalls ersetzen.

9. Finanzierung

Während die Qualitätsentwicklung gut voran gekommen ist, mangelt es jedoch in vielen Regionen an der Finanzierung von Zeugen- und Prozessbegleitung. Unterschiede zwischen den Bundesländern sind festzustellen.

An dieser Stelle soll nur ein kleiner Überblick gegeben werden, welche Finanzierungsmodelle es gibt:

* Justizinterne Zeugenbegleitungen wie z. B. in Frankfurt, Hamburg, Köln, Düsseldorf oder Saarbrücken werden aus dem Justizhaushalt finanziert.

* Justizexterne oder justiznahe Zeugenbegleitungen wie z. B. in Berlin, Stuttgart oder anderen Landgerichtsbezirken in Baden-Württemberg sind auf Bußgelder, Spenden, Projektmittel, Lottogelder oder Ehrenamtsprojektgelder angewiesen.

* Justizexterne Fachberatungsstellen z. B. gegen sexuelle oder häusliche Gewalt erhalten städtische Zuschüsse oder Gelder von Landkreisen, sind darüber hinaus jedoch meistens ebenfalls auf Spenden, Bußgelder oder Projektmittel angewiesen.

* Psychosoziale Prozessbegleitung ist in Österreich flächendeckend finanziert, während in Deutschland bisher nur Mecklenburg-Vorpommern für ein Modellprojekt Gelder aus dem Justizhaushalt zur Verfügung gestellt hat.

* Die Kostenübernahme einer Sozialpädagogischen Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche kann über §§ 27ff. SGB VIII beim Jugendamt beantragt werden.

Prozessbegleitung für Erwachsene kann als Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67 f. SGB XII beantragt werden.

Vereinzelt haben Jugendämter eigene Angebote für Prozessbegleitung installiert.

* Darüber hinaus gibt es auch Finanzierungsmodelle über Selbstzahler, wie z. B. in Berlin bei Ahgata Hilfe für die Zeugin – Büro für Prozessvorbereitung und Prozessbegleitung.

Eine gesicherte Finanzierungsgrundlage ist für qualitativ angemessene Zeugen- und Prozessbegleitung unerlässlich.

10. Studien und Veröffentlichungen

Das relativ junge Feld der Zeugen- und Prozessbegleitung verfügt hauptsächlich über veröffentlichte Projektevaluationen, wie beispielsweise in Düsseldorf, Schleswig Holstein, Österreich oder Bayern. Jahresberichte und Dokumentationen von Fachtagungen sind darüber hinaus bei vielen Trägern zu finden. Unveröffentlichte Diplomarbeiten befassen sich z. B. mit interdisziplinären Praxisbefragungen.

An Handbüchern und Praxisleitlinien mit Handlungsempfehlungen mangelt es bisher, so dass *Friesa Fasties* Handbuch „Opferschutz im Strafverfahren" von 2008 als Standardwerk genannt werden soll.

Darüber hinaus finden sich einige Artikel und Stellungnahmen zur Zeugen- und Prozessbegleitung im Fachdiskurs. *Barbara Blums* rechtswissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Studie (2005) mit einem kritischen Blick auf Zeugenbetreuung im Strafverfahren soll diesen Überblick vervollständigen.

Damit Zeugen- und Prozessbegleitung interdisziplinär einen besseren Bekanntheitsgrad und höheren Stellenwert erlangt, ist es notwendig, sich rege an aktuellen Fachdiskussion zu beteiligen und über zahlreichere Veröffentlichungen Einblicke in die praktischen Erfahrungen zu geben. Nur auf diese Weise wird das spezifische Fachwissen von Zeugen- und Prozessbegleitpersonen deutlich und für andere Berufsfelder interdisziplinär nutzbar.

11. Die praktische Umsetzung von Zeugenschutz möglichkeiten

Im alltäglichen Umgang mit belasteten Zeugen und zahlreichen Erfahrungen in Gerichtsverfahren hat sich Zeugen- und Prozessbegleitung umfangreiches Praxiswissen zur Umsetzung von Opferschutzmöglichkeiten angeeignet.

Nicht nur Studienergebnisse, sondern auch der langjährige Austausch von Beratungsstellen und Zeugenbegleitprojekten untereinander hat gezeigt, dass Zeugen häufig ähnliche Fragen, Sorgen und Ängste umtreiben.

„Ich will nicht, dass der Angeklagte erfährt, wo ich wohne. Ich habe Angst.“

„Ich möchte bitte eine weibliche Dolmetscherin.“

Diese beiden beispielhaften Äußerungen können in der Zeugen- und Prozessbegleitung nur aufgegriffen werden in der engen interdisziplinären Kooperation mit einem Rechtsanwalt, der Polizei oder dem Gericht.

Ohne die Zeugen- oder Prozessbegleitung als Anlaufstelle der Zeugen, erfährt das Gericht möglicherweise nichts oder zu spät von den Sorgen der Zeugen, was verschiedene Konsequenzen mit sich bringen kann.

Der Informationsfluss insbesondere zum Gericht trägt somit zur häufigeren Anwendung von bestimmten Schutzmaßnahmen bei und ermöglicht es unter Berücksichtigung strafprozessualer Regeln wichtige Zeugenwünsche zu berücksichtigen. Insofern leistet Zeugen- und Prozessbegleitung einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Umsetzung von bestehenden rechtlichen Möglichkeiten. Dies ist nicht nur in Bezug auf die einzelnen Zeugen von Bedeutung, sondern auch fallübergreifend für die Weiterentwicklung im gesellschaftlich und politisch gewollten Opferschutz.

12. Interdisziplinäre Zusammenarbeit, Schulung und Öffentlichkeitsarbeit

Für eine professionelle Vorgehensweise in der Zeugen- und Prozessbegleitung ist eine sowohl fallbezogene, als auch fallübergreifende interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Berufsfeldern fester Bestandteil des Arbeitsauftrags. Die Veranstaltung von oder Beteiligung bei Fachtagungen, Vorträgen oder Runden Tischen zu konkreten Opferschutzthemen, z. B. Finanzielle Hilfen für Opfer oder Sexualdelikte unter Jugendlichen vervollständigt die Tätigkeit und macht sie nachhaltig.

Schulungsangebote bzw. Vorträge zum Opferschutz in Gerichtsverfahren für Polizei, Fachberatungsstellen, Frauenhäuser, Jugendämter, Jugendhilfeeinrichtungen, Rechtsanwälte oder Justiz tragen zur Verbreitung des spezifischen Erfahrungswissens bei.

Regelmäßige Informationsveranstaltungen für Sozialpädagogik- oder Jurastudierende und Referendare zur Zeugen- und Prozessbegleitung, sowie zum Opferschutz besonders bei sexueller, häuslicher und anderer Gewalt sensibilisieren für diese Themen und beeinflussen dadurch nachhaltig.

Aktives und wohlwollendes Feedback an Polizei, Justiz und Rechtsanwälte können auf Dauer zu wichtigen Veränderungen und Erleichterungen für die Zeugen führen.

Kollegiale Beratung für psychosoziale Fachdienste zur Gerichtsbegleitung stellt das erlangte Fachwissen einer breiteren Zielgruppe zur Verfügung, wovon letztendlich nicht nur die Zeugen, sondern auch die Justiz profitiert.

Nicht zuletzt können Zeugen- und Opferschutzthemen in Pressegesprächen thematisiert werden.

All diese Ausführungen haben aufgezeigt, wie große die Bandbreite der Einflussmöglichkeiten von Zeugen- und Prozessbegleitung ist.

Die angeschnittenen Themen sind nur eine kleine Auswahl um einen Einblick in den aktuellen Stand der Zeugen- und Prozessbegleitung zu bekommen.

Literatur

Blum, Barbara: Gerichtliche Zeugenbetreuung im Zeichen des Opferschutzes. Eine rechtswissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Studie zu Möglichkeiten und Grenzen der Zeugenbetreuung im Strafverfahren. Bielefeld 2005.

Dannenberg, Ursula; Höfer, Eberhard; Köhnken, Günter; Reutemann, Michael: Abschlussbericht zum Modellprojekt „Zeugenbegleitprogramm für Kinder". Institut für Psychologie der Christian-Albrechts-Universität Kiel, Dezember 1997.

Fastie, Friesa (Hg.): Opferschutz im Strafverfahren. Sozialpädagogische Prozessbegleitung bei Sexualdelikten. Ein interdisziplinäres Handbuch. Opladen 2002.

Fastie, Friesa: Sozialpädagogische Prozessbegleitung für Opferzeuginnen und -zeugen im Rahmen der Jugendhilfe. In: Bange, Dirk; Körner, Wilhelm (Hg.). Handwörterbuch Sexueller Missbrauch (567-573). Göttingen 2002.

Fastie, Friesa (Hg.): Opferschutz im Strafverfahren. Opladen 2008.

Haller, Birgitt: Studie zur Prozessbegleitung. Wien 2007.

Lehmann, Katrin; Köhnken, G.: Wissenschaftliche Untersuchung zur Begleitung erwachsener Opferzeuginnen in Fällen sexueller Nötigung und Vergewaltigung. Kiel 2001.

Kaczynski, Nicolas: Zeugenbetreuung in der Justiz. Zu den Möglichkeiten und Auswirkungen justizieller Zeugenbetreuungsstellen. Weißer Ring, Mainz 2000.

Prävention – Zeitschrift des Bundesvereins zur Prävention von sexuellem Missbrauch, Juli/Oktober 2001, Jahrgang 4. Themenschwerpunkt: Prozessbegleitung. Definition – Modelle – Praxis.

Roth, Michael: Die Zeugenbetreuung am Gericht. Ein praxisorientiertes Handbuch. Köln 2007.

Schneider, Frank; Weiss, Ute: Psychosoziale Betreuung von Opferzeugen in Strafprozessen: Der Beginn der Düsseldorfer Zeugenbetreuungsstelle. In: Betrifft JUSTIZ Nr. 55, September 1998, S. 306-312.

Meyer-Goßner, Lutz: Strafprozessordnung. München 2010.

Strafverteidigungskriminologie – reale Potenziale? Interviews mit Strafverteidigern*

Wolfgang Deichsel

Gliederung

1. Strafverteidigungskriminologie

Es macht einen Unterschied, ob Kriminologie bei den Institutionen der Gesetzgebung (Gesetzgebungskriminologie), bei der Justiz (Rechtsprechungskriminologie) oder bei der Verwaltung (Verwaltungskriminologie) (zur Unterscheidung: *Pilgram*, 2004) auf Handlungen und Entscheidungen einwirkt. Dabei ist gleichermaßen von Interesse, wie Kriminologie in diesen sehr ver-

* Gewidmet meinen Lehrern Prof. Dr. Fritz Sack und Prof. Dr. Horst Schüler-Springorum in Dankbarkeit.

schiedenen Anwendungszusammenhängen wirkt und sich dabei selbst verändert.

Während es für die genannten Anwendungskontexte eine Fülle von empirischen Erkenntnissen zu diesen Wechselwirkungen gibt, fehlen diese für eine bisher kaum existente Strafverteidigungskriminologie bzw. „Defenso Kriminologie“ (*Barton*, 1988). Inwieweit es Sinn macht, der Anwendung kriminologischen Wissens durch Strafverteidigung in einem Anwendungsforschungsprojekt (*Beck, Bonß,* 1989) nachzugehen, wird von Strafverteidiger/innen selbst sehr verschieden wahrgenommen. Während das Anliegen, dieses Thema einmal für einen Strafverteidigertag vorzusehen, mit der Reaktion quittiert wurde: „Richter wollen dies nicht hören“, also kriminologische Argumentation, und daher auch Strafverteidiger/innen nicht, wurde von anderen, jüngeren Strafverteidiger/innen nach einer Neuauflage und Vertiefung früherer empirischer Studien zu dieser Thematik (*Deichsel*, 1991) nachgefragt. Und schließlich negiert eine dritte Gruppe von Strafverteidiger/innen die Notwendigkeit, kriminologische Erkenntnisse in Strafverteidigung einzubeziehen, da diese sich ja bereits intensiv und zunehmend auf andere Kriminalwissenschaften, wie die Kriminalistik und die Kriminaltechnik, einlasse.

Alle drei Positionen, die die Bedeutung von Kriminologie für Strafverteidigung gestützt auf unterschiedliche Überzeugungen, professionelle Erfahrungen und Erwartungen reklamieren oder negieren, stimulierten die Forschungsfragen über die Veränderbarkeit von Strafverteidigung durch Kriminologie und von Kriminologie im Bereich der Strafverteidigung.

2. Skizzierung eines Forschungsvorhabens zur kriminologiegestützten Strafverteidigung

Die methodologische Fundierung des qualitativen Forschungsprojekts verweist auf die „Grounded Theory“ von *Glaser/Strauss* (*Strauss*, 1994; *Strauss*, *Corbin*, 1996), orientiert an den „13 Säulen des qualitativen Denkens“ (*Mayring*, 2002, S. 24-39) und an einer Integration der Produktion und Evaluation qualitativer Daten (*Bergold*, *Flick*, 1987), verankert in einem qualitativen Forschungsdesign und Forschungsprozess (*Flick*, 1995).

Die zentrale, eingangs bereits erwähnte Forschungsfrage zielt auf die Schnittstellenbereiche von Kriminologie und Strafverteidigung und auf die Bedeutung von Kriminologie für Strafverteidigung aus der Perspektive der Strafverteidiger und Strafverteidigerinnen selbst, mit der hierin enthaltenen

Kernfrage nach der Durchlässigkeit des Strafverfahrens für kriminologische Inhalte. Das Forschungsdesign umfasst 16 qualitative Experteninterviews (*Meuser*, *Nagel*, 1991; *Bogner*, *Littig*, *Menz*, 2002) mit erfahrenen und renommierten Strafverteidigern in Berlin (3), Bonn (1) Dresden (2), Düsseldorf (1), Hamburg (2), Regensburg (1) und München (6). Ihre Auswahl erfolgte mit dem Ziel ausreichender Variation im Sample und berücksichtigte auch ihre Strafverteidigungsbereiche (insbesondere Kapitaldelikte, Wirtschaftskriminalität, Jugendkriminalität, Drogenkriminalität) und verfahrensspezifische Spezialisierungen (vor allem Revisionsverfahren, Vollstreckungsverfahren). Leider konnte die beabsichtigte Berücksichtigung der Genderperspektive bei der Auswahl der Interviewpartner nicht umgesetzt werden. Die in den Jahren 2008/2009 erfolgte Durchführung der Experteninterviews wurde durch einen Interviewleitfaden strukturiert, der durch seine Offenheit narrativ auf Fachgespräche hin, und durch das Einführen von Fallbeispielen aktivierend, d. h. Umsetzungsmöglichkeiten reflektierend, angelegt war.

Der Interviewleitfaden als Erhebungsinstrument mit seinen Interviewfragen wurde auf dem Hintergrund einer „hermeneutischen Spirale“ zwischen einander bedingendem Vorverständnis und Gegenstandsverständnis (*Mayring*, 2002, S. 29-31) in einem „qualitativen Zirkel“ (*G. Kleining*) verändert bzw. angepasst, indem die in den ersten qualitativen Interviews gewonnenen Erkenntnisse den der Erhebung weiterer empirischer Daten dienenden Interviewleitfaden sukzessive veränderten.

Die vier inhaltlich zentralen Schwerpunkte der Erhebung als Forschungsgegenstand sind die Räume der Strafverteidigung in der Kriminologie (3.) und die Räume der Kriminologie in der Strafverteidigung (4.-7.), und hierauf bezogen die Voraussetzungen (8.) und Folgerungen (9.) ihrer Erschließung.

Der Forschungszugang zu den Strafverteidigern erfolgte durch die frühere eigene Zugehörigkeit des Verfassers zu zwei Münchner Strafverteidigerkanzleien, mittels Kontakten zu Strafverteidigervereinigungen, über Hochschulkooperationen mit Strafverteidiger/innen, wie über Anfragen ohne derartige Basis. Während es trotz verschiedentlich festzustellender Skepsis gegenüber der eigenen Auskunftsfähigkeit zur thematischen Beziehung von Strafverteidigung und Kriminologie unproblematisch war, die Bereitschaft für Interviews zu erhalten, war ihre Terminierung bei den vielbeschäftigten Strafverteidigern recht schwierig. Das qualitative Auswertungsverfahren erfolgte mit dem Ziel des Herausarbeitens aussagekräftiger Kategorien als

zentraler Kernaussagen anhand der zusammenfassenden Inhaltsanalyse nach *Phillip Mayring* (2008, S. 55 f.).

Dies geschah über die Paraphrasierung der Einzelaussagen und die verschiedenartige Verdichtung der Paraphrasen hin zu möglichst trennscharfen Kategorien. Im Wesentlichen wurden die aus den vier angegebenen Gegenstandsbereichen abgeleiteten Kategorien an das Interviewmaterial angelegt, oder es wurden aus hierin nicht berücksichtigten Aussagen induktiv Kategorien gebildet. Kategorien beider Arten sind bei den folgenden Forschungsergebnissen kursiv hervorgehoben, genauso wie ihr treffender Ausdruck in Originalzitaten der interviewten Strafverteidiger. Die Kategorien werden im literaturgestützten Rahmen empirischer wie theoretischer kriminologischer Befunde erörtert bzw. reflektiert.

3. Strafverteidigung im kriminologischen Raum

3.1 Kriminologische Erfahrungen und Wissensbestände von Strafverteidigern

Die Wahrnehmung von möglicherweise „verschenktem" Erklärungspotenzial aus der Kriminologie setzt kriminologisches Grundwissen wie eine hierauf gerichtete Aufmerksamkeit bzw. Disponiertheit voraus. Dabei wird die Bereitschaft, sich mit kriminologischen Inhalten auseinanderzusetzen und kriminologisches Wissen zu erwerben von *ihrer Relevanz für Strafverteidigung* abhängig gemacht. *„Woraus könnte sich aus der Kriminologie Unterstützung für Strafverteidigung ergeben? Wenn sie Unterstützung gewährt, dann muss ich mich im Sinne des Mandanten damit beschäftigen."* Dieser *Gebrauchswert von Kriminologie* wird von der überwiegenden Mehrheit der Strafverteidiger angenommen oder unterstellt. Da, wo Zweifel hieran geäußert werden, wird wiederum eingeräumt, dass diese auf einer Fehleinschätzung beruhen könnten, indem man sich aus mangelnder Beschäftigung mit Kriminologie ihrem möglichen Erkenntnispotenzial verschließe. Diejenigen – eher einer Minderheit zugehörenden – Strafverteidiger, die sich ernsthaft *mit kriminologischen Fragen beschäftigt* haben, taten dies *aus dreierlei Gründen.* Sie hatten zum einen während des Rechtsstudiums (zur kriminologischen Hochschulausbildung in Deutschland [*Deichsel*, 1993]) die Wahlfachgruppe „Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug" gewählt und sich in diesem Zusammenhang auch examensrelevant für das 1. Staatsexamen mit kriminologischen Themen im Rahmen der *Wahlfachgruppe Krimi-*

nologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug (*Jung*, 1988; *Eisenberg*, 2007; *Schmitt*, 2008; *Kaiser*, *Schöch*, 2010; *Laubenthal*, 2008) beschäftigt. Ein Viertel der interviewten Strafverteidiger hatte an Strafrechtslehrstühlen bzw. -instituten mit Vertretung auch des Faches Kriminologie gearbeitet und hier zum Teil auch promoviert.

Bei einer guten Hälfte der interviewten Strafverteidiger werden, wenn auch eher selten einmal, fallbezogen kriminologische Lehrbücher oder einschlägige kriminologische Monografien zu verhandelten Delikten, etwa mit besonderer Gewaltproblematik bei Gruppendelikten oder zu spezifischen Jugenddelikten wie das „joy-riding“, herangezogen. Über diese drei Grundkonstellationen hinaus, äußerten sich alle interviewten Strafverteidiger in dem Sinne, dass durch Einzelmandate kriminologische Neugierde geweckt worden sei, das Interesse hieran aufgrund der vielfältigen Beanspruchungen und des fehlenden Reflexions(zeit)raums im Strafverteidigeralltag allerdings versandete bzw. folgenlos blieb.

Eindeutig fiel das Urteil dahingehend aus, dass *weder Referendarausbildung, noch Fachanwaltsausbildung oder Fort- und Weiterbildungen für Strafverteidiger/innen, auf kriminologische Themen hin ausgerichtet sind*. Während sich bei der praktischen Referendarstation beim Strafgericht bzw. bei der Staatsanwaltschaft vor allem abhängig von ihren Akteuren gelegentlich schon mal das eine oder andere kriminologische Thema gestellt habe, habe es hierfür in den praxisbegleitenden Arbeitsgemeinschaften keinen Platz gegeben. Die Fachanwaltsausbildungen zum Fachanwalt für Strafrecht würden der Kriminologie noch nicht einmal ein begrenztes Kontingent im Rahmen der sogenannten Hilfswissenschaften einräumen, obgleich § 4 i. V. m. § 13 Nr. 1 FAO die nachzuweisenden besonderen Kenntnisse auf dem Fachgebiet Strafrecht auch auf „Grundzüge der maßgeblichen Hilfswissenschaften“ bezieht. Während die berufsrechtliche Kommentierung im Zusammenhang mit dem Fach Soziologie noch darauf hinweist, dass dies aber auch nicht „überdehnt“ werden soll (*Hartung*, 2006, § 13 RdNr. 9), so enthalten die Programme der Fachanwaltsausbildung im Strafrecht, etwa des Deutschen Anwaltsinstituts, der Deutschen Anwaltsakademie, der ARGE Strafrecht des DAV oder des Instituts für juristische Weiterbildung der FernUniversität Hagen, keine hilfswissenschaftlichen Inhalte aus den Sozialwissenschaften, insbesondere hier der Kriminologie in ihren Fortbildungsmodulen. Fort- und Weiterbildungen mit kriminologischen Ausbildungsinhalten werden kaum angeboten, und wenn dennoch, so doch wegen geringer Anmeldezahlen in ihrem Zustandekommen in Frage gestellt.

Die *Fachliteratur für Strafverteidigung* (*Barton*, 2007; *Bockemühl*, 2009, *Brüssow*, *Gatzweiler*, *Krekeler*, *Mehle*, 2007, *Burhoff*, 2006a, 2006b, *Degenhardt*, *Pfordte*, 2005; Reihe „Praxis der Strafverteidigung“ im C. F. Müller Verlag) wird ebenfalls – auch von interviewten Autoren dieser Werke selbst – für weitestgehend *„kriminologieabstinent“* angesehen, ablesbar an einschlägigen Stichworten im Stichwortverzeichnis und Literaturangaben im Literaturverzeichnis, die nach „Kriminologie als Stichwort bzw. Literaturangabe“ von „kriminologischen Stichworten bzw. Literaturangaben“ zu unterscheiden sind. Hinweise in Stichwort- bzw. Literaturverzeichnissen zu „Kriminologie als Stichwort bzw. Literaturangabe“ kommen mit wenigen Ausnahmen so gut wie nicht vor, während „kriminologische Stichworte bzw. Literaturangaben“ vereinzelt und zwischen der Strafverteidigerliteratur recht variierend zu erkennen sind.

Es erfolgte aber auch ein Hinweis auf das Handbuch des Strafverteidigers von *Hans Dahs*, das die besonders guten Voraussetzungen für die Einführung kriminologischer Themen durch die Strafverteidiger/innen aus ihrem „forum internum“ mit den Beschuldigten, wie auf die sich hierdurch ergebenden Chancen der Einflussnahme auf das Prozessergebnis – wenn auch etwas missverständlich als „kriminalpolitisch“ – herausstellt:

„Auch sonst obliegt es dem Verteidiger in besonderem Maße, die für die *kriminalpolitische Beurteilung* des Täters wesentlichen Tatsachen in das Verfahren einzuführen und für seinen Mandanten auszuwerten. Eine Vielzahl bedeutsamer Umstände aus dem persönlichen Bereich des Angeklagten sind ihrer Natur nach verborgen und der Amtsermittlung durch Staatsanwaltschaft und Gericht nicht zugänglich. Hier liegt eine große Chance für den Verteidiger: Wenn er aufgrund des zu dem Mandanten bestehenden Vertrauensverhältnisses von diesem umfassende Informationen zu den tatsächlichen Grundlagen des Strafausspruchs erhalten kann (oder: erhält), entsprechende Beweise herangeschafft hat und darüber hinaus die Feinheiten des Straf- und Maßregelsystems beherrscht, kann er in diesem Teil des Erkenntnisprozesses sogar eine gewisse verfahrensmäßige Führungsposition und Überlegenheit gewinnen und auf diese Weise maßgeblich auf die richterliche Straffolgenentscheidung Einfluss nehmen.“ (*Dahs,* 2005, S. 18).

Die *Vernachlässigung von Kriminologie in Strafverteidigerliteratur* steht im Gegensatz zur Berücksichtigung von anderen Themen aus den „Gesamten Strafrechtswissenschaften“, insbesondere der Kriminalistik.

3.2 Einschätzung von Kriminologie im Kontext des Konzepts der „Gesamten Strafrechtswissenschaften“

Kriminologie wird durchaus als ein Teilbereich der „Gesamten Strafrechtswissenschaften“, wie sie unter Einbeziehung der Kriminalanthropologie, Kriminalpsychologie und Kriminalstatistik von *Franz von Liszt* 1882 in seiner Marburger Antrittsvorlesung gefordert wurde, auch als „Kriminalwissenschaften“ oder „forensische Wissenschaften“ verstanden (*Feest*, 1985, S. 335), aufgefasst. Es werden mehr oder weniger große Schnittmengen zwischen Kriminologie und den anderen im Konzept der „Gesamten Strafrechtswissenschaften“ enthaltenen „forensischen Wissenschaften“ gesehen, so dass eingeräumt wird, dass kriminologisch relevante Bezüge im Rahmen von Strafverteidigung durchaus unter anderen Kriminalwissenschaften verbucht werden. Dies gilt besonders dort, wo die Überschneidungsbereiche eher größer sind, wie bei der Forensischen Psychiatrie (genannte Beispiele: Schuld(unfähigkeit): § 20, 21 StGB, Maßregelvollzug: § 61 ff. StGB), oder bei der als Lehre von den Mitteln und Methoden der Verbrechensverhütung und -bekämpfung verstandenen Kriminalistik (genannte Beispiele: „profiling“, Tätertypologien, „policing“). Es trifft auch, aber weniger bei der Rechtsmedizin, kaum jedoch bei der Kriminaltechnik zu. Wo und wie sich Kriminologie von anderen Wissenschaften innerhalb und außerhalb des Konzeptes der „Gesamten Strafrechtswissenschaften“ abgrenzt, wird aber auch als Folge der paradigmatischen kriminologischen Positionierung der Strafverteidiger (3.3) erkennbar. Eindeutig und übereinstimmend ist die Aussage, dass unter den „Gesamten Strafrechtswissenschaften“ der Kriminologie eine gegenüber den anderen forensischen Wissenschaften relativ weniger bedeutsame Rolle beigemessen wird, da Forensische Psychiatrie/Psychologie, etwa zunehmend bedeutsam bei der Verbindung von Strafrecht und Hirnforschung (*Hillenkamp*, 2005), Kriminalistik und Kriminaltechnik prozessentscheidend sein können, und folglich auch die anderen Prozessbeteiligten die Auseinandersetzung hiermit herausforderten, während dies für die Kriminologie nicht so gesehen wird.

Die immensen Fortschritte der Kriminaltechnik, etwa im Hinblick auf DNA-Analysen, und der Kriminalistik, etwa mittels hochkomplexer „profiling“ bzw. computergestützter Verfolgungsstrategien, und die strukturelle Unterlegenheit der Strafverteidigung auf diesen Gebieten der „Gesamten Strafrechtswissenschaften“, weisen ihnen in der begrenzten Aufmerksamkeitsökonomie der Strafverteidiger/innen eine besondere Priorität im Rahmen der ohnehin immer komplexer werdenden Formen des Wissensmanagements (*Schulz, Klugmann,* 2005) zu. Diese absorbiert die Aufmerksamkeit der

Strafverteidiger zu Lasten der Kriminologie, zumal diese bisher den Beweis eines prozessentscheidenden Gebrauchswerts schuldig geblieben sei. Mit dieser Isolierung, so eine nachdenkliche Aussage, stünde die Kriminologie nicht alleine da, weil etwa auch grundsätzlichere straftheoretische Erörterungen meist auch nur schwerlich einen Weg in den forensischen Diskurs fänden.

3.3 Positionierung von Strafverteidigung im paradigmatischen kriminologischen Raum

Die Positionierung von Strafverteidigung im paradigmatischen kriminologischen Raum wird eher auf Erfahrungen in der Strafverteidigertätigkeit als auf die kriminologische Aus- und Fortbildung zurückgeführt. Den interviewten Strafverteidigern wurde zur besseren Veranschaulichung folgende, den kriminologischen Raum darstellende, Abbildung vorgelegt. Er wird durch zwei Achsen bzw. Parameter, die den kriminologischen Raum in vier Planquadrate (= PQ) unterteilen, gebildet (siehe *Albrecht,* 1999, S. 31).

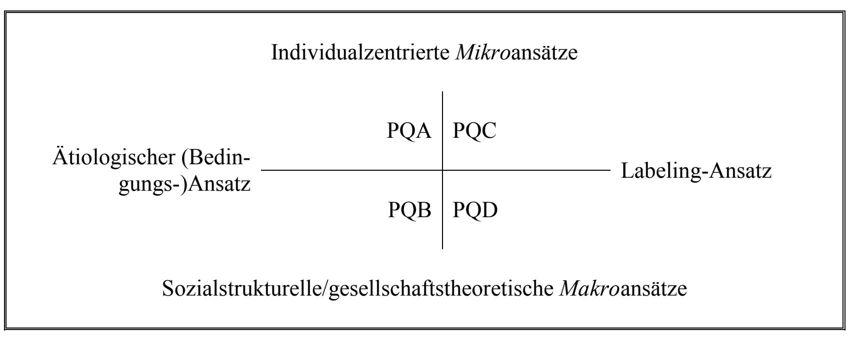


Abbildung 1: Kriminologischer Raum

Die Abbildung bildet das „ätiologische Paradigma“ als ursachenorientierten Ansatz der Kriminologie, in seiner individuumszentrierten (PQA) und in seiner gesellschaftsorientierten (PQB) Ausprägung, wie das Kontrollparadigma als Reaktionsansatz der Kriminologie, mit seinem sozialpsychologischen Etikettierungs- bzw. labeling-approach (PQC) und seinem gesellschaftstheoretischen (PQD) Ansatz der Kritischen Kriminologie ab (zur Unterscheidung: *Keckeisen*, 1974, S. 23-33).

Die Analyse der Aussagen der Strafverteidiger zur Positionierung bezüglich dieser kriminologischen Paradigmen in ihren jeweiligen doppelten Ausprä-

gungen führt zur Herausbildung von drei Kategorien. Als die *dominante kriminologische Ausrichtung* von Strafverteidigern wird eine ätiologische Position in beiden Varianten favorisiert, wofür als Gründe zunächst die Täterorientierung der Strafverteidigung, dann die kriminologische Ausrichtung wie Erwartungshaltung der anderen Verfahrensbeteiligten im Strafverfahren, und zuletzt die kriminologische Ausbildung angeführt werden.

Diese *Primärzuordnung* der interviewten Strafverteidiger *zum ätiologischen Paradigma* wird allerdings gebrochen durch *drei andere Kategorien*, einmal hinsichtlich der *Differenzierung nach Strafverfahrensstadien und Strafverteidigungsbereichen* , dann im Hinblick auf die *Unterscheidung nach persönlicher und professioneller Ausrichtung* der Strafverteidiger, und schließlich bezüglich der Gegenüberstellung von Einzelmandat und gesellschaftlichem wie strafverteidigungspolitischem Mandat (9.). Während im *Hauptverfahren* und im *Vollstreckungsverfahren* ätiologischen, ursachenbezogenen Argumentationen, etwa zur kriminellen Karriere oder zu Resozialisierungsmaßnahmen, Vorrang gewährt wird, wird bei dem weichenstellenden *Ermittlungsverfahren* dem Labeling Ansatz, als sozialpsychologischem Kerngehalt des Kontrollparadigmas (PQC), ein besonderes Erklärungspotenzial, etwa zur Situation des Verdachts oder für Ermittlungs- und Zwangsmaßnahmen wie zur Vernehmung, zuerkannt. Bei den Strafverteidigungsbereichen wird der mit wenigen Ausnahmen erkennbare Trend, sich im Laufe der Jahre erfolgreicher Strafverteidigertätigkeit ausschließlich oder überwiegend dem Wirtschafts- und Steuerstrafrecht zuzuwenden, zum einen als Abkehr von kriminologisch bedeutsamen Fragestellungen, zum anderen als notwendige Hinwendung zu einer entstehenden Wirtschaftskriminologie (*Bussmann,* 2010) verstanden. Anders als im Jugend- und Drogenstrafrecht oder bei Gewalt- und Kapitaldelikten interessiere nicht die qualitative Biografie- oder quantitative Lebenslauforientierung gegenüber Wirtschaftskriminellen oder Steuerbetrügern, und damit schwinde auch das kriminologische Interesse. Mit dieser Folgerung wird indirekt auch die Dominanz des individuumszentrierten ätiologischen Erklärungsansatzes (PQA) bestätigt. Da, wo der Hinweis auf ganz anders geartete kriminologische Fragestellungen bei der Wirtschaftskriminalität erfolgt, lassen sich auch paradigmatische Orientierungen an den Planquadraten des Kontrollparadigmas erkennen. So führt etwa die Verbreitung von Korruption mit ihrer zunehmenden Beförderung vom Dunkel- ins Hellfeld auch durch das kriminologisch als unerforscht angesehene Phänomen des „whistleblowing“ (zu einer ersten kriminologischen Analyse: *Kölbel, Herold*, 2010) zu einer zunehmenden Strafverteidigung in diesem Bereich (*Bernsmann, Gatzweiler,* 2008) auf dem Hinter-

grund einer Verdrängung der impliziten Normen des globalisierten Wettbewerbs durch das hierauf 1997 reagierende „Gesetz zur Bekämpfung der Korruption“. Dies lässt sich als (Rechts)Normgenese im Planquadrat PQD als Erklärung des Labeling-Ansatzes in seinem gesellschaftstheoretischen, kritisch-kriminologischen Verständnis interpretieren. Bei der Ursachensuche, insbesondere der Motive, die zu Wirtschaftskriminalität führen (*Cleff, Naderer, Volkert,* 2011), wird eher einem ätiologischen Erklärungsansatz gefolgt. Von nahezu jedem zweiten der interviewten Strafverteidiger wird auch auf eine *Spaltung der paradigmatischen kriminologischen Orientierungen* hingewiesen. Im professionellen Strafverteidigeralltag wird aufgrund der der hier vorhandenen Pressionen im Strafverfahren eine ätiologische kriminologische Richtung verfolgt. In der persönlichen Orientierung wird Einschätzungen des Kontrollparadigmas mit seinen sozialpsychologischen und gesellschaftstheoretischen Varianten zugeneigt. Bei Strafverteidigerprojekten wie Strafverteidigerpolitik (9.) wird diese kontrollparadigmatische Ausrichtung aus dem persönlichen Verständnishorizont in den professionellen Handlungsraum hineingetragen.

4. Kriminologie im Strafverteidigungsraum

Der Auswertungsrahmen „Strafverteidigung im kriminologischen Raum“ kontrastiert mit dem Analysekontext „Kriminologie im Strafverteidigungsraum“, während die hierin jeweils interpretierten Daten aufeinander bezogen sind.

Dort wie hier dient eine grafische Darstellung der Veranschaulichung und Vergleichszwecken. Der durch die beiden Achsen bzw. Parameter der Strafverfahrensphasen und der Strafverteidigungsbereiche gebildete Strafverteidigungsraum ergibt sich aus der folgenden *Abbildung 2*. Während die vertikale Achse mit den Verfahrensstadien: Ermittlungsverfahren, Hauptverfahren, Rechtsmittel- insbesondere Revisionsverfahren, Vollstreckungsverfahren durch die Strafprozessordnung vorgegeben ist, wobei auf das Zwischenverfahren als weniger kriminologierelevant verzichtet wurde, wird die horizontale Achse y durch die Strafverteidigungsbereiche gebildet, in denen von den interviewten Strafverteidigern am meisten verteidigt wurde, und die damit auch vorrangig Interviewgegenstand waren. Sie sind, etwa in Anlehnung an die Einteilung der Strafverteidigungsbereiche in der Reihe „Praxis der Strafverteidigung“ im C. F. Müller Verlag prinzipiell erweiterbar.

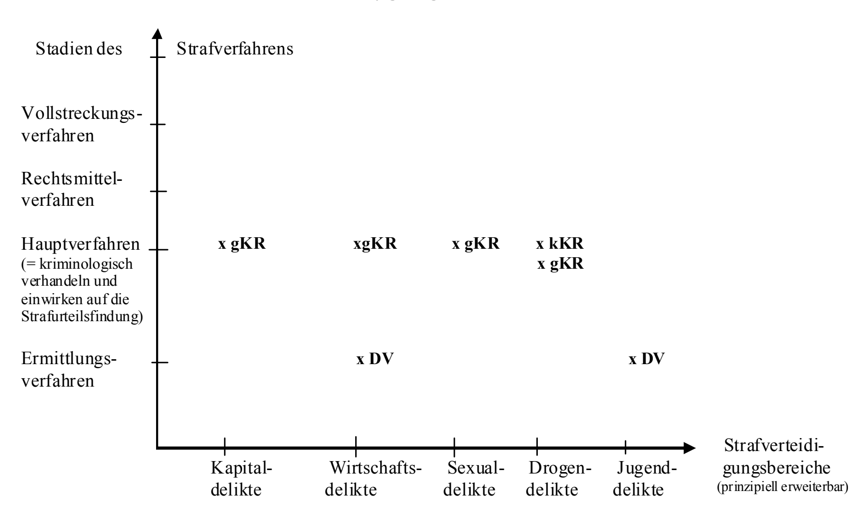


Abbildung 2: Strafverteidigungsraum

In diesem Strafverteidigungsraum lässt sich die kategoriale Bedeutung kriminologischer Themen des ätiologischen wie des Kontrollparadigmas aus dem kriminologischen Raum (siehe 3.3), im Schnittstellenbereich von Phasen des Strafverfahrens und von Strafverteidigungsbereichen, verorten. Exemplarisch lässt sich etwa beim Ermittlungsverfahren das kriminologisch bedeutsame kontrollparadigmatische Phänomen der Diversion, als Um-, Weg- und Ablenken vom Strafjustizsystem (= DV), sowohl bei der Jugendstrafverteidigung wie auch im Strafverteidigungsbereich der Wirtschaftsdelikte, wenn auch freilich mit sehr unterschiedlichem Verständnis, zuordnen. Oder im Hauptverfahren bei der Einwirkung auf die Strafurteilsfindung (7.3) gerät bei der Strafverteidigung bei Drogendelikten die „kleine Kronzeugenregelung (= kKR)“ und bei schweren Delikten nach dem Straftatenkatalog des § 100 a Abs. 2 StPO die „große Kronzeugenregelung (= gKR)“ in den kriminologisch umstrittenen Fokus.
Die solchermaßen im Strafverteidigungsraum zu verortenden kriminologischen Kategorien, die aus den qualitativen Daten der sechzehn Experteninterviews entwickelt werden, sind dabei kontextspezifisch nach ihrer durch die beiden axialen Parameter gebildeten Position in der Beziehung sowohl von materiellem wie von strafprozessualem Strafrecht zur Kriminologie her zu interpretieren.

5. Kriminologie im allgemeinen Teil des Strafrechts

Der den Besonderen Teil des Strafrechts durchdringende Allgemeine Teil des Strafrechts wird in seinem kriminologischen Potenzial entweder anderen zentralen Komponenten der „Gesamten Strafrechtswissenschaften" (3.2), wie die § 20, 21 StGB der Forensischen Psychologie und Psychiatrie zugeordnet, zusammen mit dem Besonderen Teil des Strafrechts behandelt, etwa Täterschaft und Teilnahme bei Gruppendelikten oder Notwehrsituationen (§ 32 ff. StGB) in Täter-Opfer-Beziehungen, oder wird schlicht noch in seiner Bedeutung, etwa entlang der durch die Stufen des Verbrechensaufbaus vorgegebenen Folgeordnung (*Stratenwerth,* 1975), verkannt. Dies stimmt mit den sehr versteckten Hinweisen der kriminologischen Literatur auf dieses „Desiderat einer auf den Allgemeinen Teil (des Strafrechts, W. D.) bezogenen Kriminologie" (*Lüderssen, Sack,* 1975, S. 225) überein.

6. Kriminologie in materiellrechtlichen Deliktsbereichen des Besonderen Teils des Strafrechts

In den einzelnen Strafverteidigungsbereichen wird der Besondere Teil des Strafrechts als anschlussfähig für kriminologische Fragestellungen gesehen, und zwar sowohl bezüglich einzelner klassischer Deliktsbereiche wie Kapitaldelikte (zur Kriminologie der Tötungsdelikte: *Sessar,* 1993), oder Wirtschaftsdelikte (zur Wirtschaftskriminologie: *Bussmann*, 2010), wie auch bezüglich des kriminologischen Gehalts einzelner moderner Strafrechtsdelikte, etwa im Bereich der Internetkriminalität oder der Nachstellung gem. § 238 StGB („Stalking").

Ähnliches gilt für das Nebenstrafrecht mit der normativ-empirischen Einheit von Jugendstrafrecht und der Kriminologie des Jugendalters, von Delikten nach dem Betäubungsmittelstrafrecht und der Drogenkriminologie (*Kerner*, 1993). Etwa die Hälfte der Strafverteidiger gibt an, hin und wieder zu einem kriminologischen Lehr- bzw. Handbuch, einer kriminologischen Monografie oder zu kriminologischen Forschungsberichten zu greifen. Dies geschieht in größeren Strafverfahren, deren Ausgang auch in Abhängigkeit von zentralen kriminologischen Fragestellungen gesehen oder vermutet wird. Auswahlkriterien sind hierbei: Werke der angewandten Kriminologie (*Barton*, 1988) und eher weniger der theoretisch orientierten Kriminologie, empirisch abgesicherte und verlässliche Forschungsergebnisse wie quantitative, insbesondere aktuelle belastbare statistische Daten. Es wird aber gelegentlich auch darauf hingewiesen, dass nicht nur eine zwar eher akzeptierte straf-

rechtskonforme Kriminologie gefragt sei, sondern vielmehr auch eine, die für das Strafrechtssystem Perturbationen (siehe 8.), d. h. Verwirrungen und Störungen, erzeuge, indem etwa der als Kriminalität verhandelte Verfahrensgegenstand anders gerahmt würde. Dies relativiert die reine Anwendungsorientierung einer verteidigungsorientierten Kriminologie, wie es *Stephan Barton* (1988) für die „Defensokriminologie" fordert, obgleich sicherlich gleichermaßen angewandte wie kritische Kriminologie „… sich auf die dem Verteidiger vorgegebenen Fragestellungen, Normen und Instrumentarien inhaltlich einlassen ..." (*Ebenda*, S. 232) müssen.

Kriminologische Fragen im materiellrechtlichen Teil des Strafrechts stellen sich, wie die *Abbildung 2* anschaulich vermittelt, nicht losgelöst vom Verfahrensstadium des Strafprozesses, so dass ihre Relevanz für Strafverteidigung immer auch gleichzeitig dieses mit in den Blick zu nehmen hat.

7. Kriminologie bei der Strafverteidigung in den einzelnen Stadien des Strafverfahrens

Bei den Verfahrensstadien, die im Folgenden als Gliederungsprinzip für die Darstellung der Kategorien von Strafverteidigungskriminologie dienen, ist zwischen ihrer Bedeutung allgemein, etwa von Entscheidungsdeterminanten staatsanwaltschaftlicher Abschlussverfügungen (*Sessar,* 1979), und ihren spezifischen Ausformungen nach dem jeweiligen Strafverteidigungsbereich zu unterscheiden. Die kriminologische Bedeutung von Einstellungen im Ermittlungsverfahren folgt etwa ganz anderen Einstellungsrationalitäten bei der Jugendstrafverteidigung, etwa im Hinblick auf den bei Strafverteidigern sehr geschätzten Täter-Opfer-Ausgleich (*Geiter,* 1999), als bei der Wirtschaftsstrafverteidigung. Während sich beim jugendstrafrechtlichen Diversionsverfahren die staatsanwaltschaftlichen Einstellungspraktiken stark am Erziehungsgedanken orientieren, ist beim Wirtschaftsstrafverfahren die Ökonomisierungsmaxime leitend.

7.1 Kriminologisch ermitteln

Der Einleitung, der Durchführung und dem Abschluss des Ermittlungsverfahrens sind jeweils aus den qualitativen Interviewdaten gewonnene Kategorien zuzuordnen.

Als vorrangiges, das Ermittlungsverfahren insgesamt kennzeichnende, Thema wird bezeichnet, „wie jemand in die Mühlen der Strafjustiz gerät, oder eben nicht gerät, bzw. hieraus wieder entlassen wird.“ Hiermit ist das *Konzept der Kriminellen Karriere* (*Quensel*, 1970) angesprochen, in dem sich in einem Integrationsansatz ätiologische und kontrollparadigmatische Erklärungsmuster (3.3) verbinden.

Bei der statistisch weit überwiegenden Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch *Strafanzeigen* wird im Analysekontext der Strafanzeigenforschung, insbesondere zu Gründen der *Einlegung von Strafanzeigen* (*MacNaughton Smith,* 1974), als kriminologisch zu vertiefendes Thema genannt, inwieweit Strafverteidigung hierbei eine eher passive oder aber eine aktive Rolle wahrnimmt. Letztere, insbesondere bei "Präventionsstrafanzeigen", bei Nebenklagen und Klageerzwingungsverfahren, wird überwiegend skeptisch gesehen, da Strafverteidigung dadurch selbst erst Strafverfolgung bzw. Kriminalisierung den Weg bahne. Als weitere kriminologische Kategorie bei der Einleitung des Strafverfahrens wird die *Konstruktion des Tatverdachts* identifizierbar, der vom einfachen Tatverdacht bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, über den hinreichenden Tatverdacht bei Anklageerhebung, bis zum dringenden Tatverdacht beim Haftbefehl, besonderen Vorurteilstrukturen (zum „Pappenheimer Syndrom“, *König,* 2004, S. 49) wie Konstitutions- und Konstruktionsprinzipien unterliege (s. *Feest,* 1971), deren kriminologische Herausarbeitung sich für Strafverteidigungsstrategien nutzbar machen ließe. Hierbei wird vor allem die Konzentration von Tatverdacht auf bestimmte *Verdachtsgruppen* hervorgehoben. *„Profiling“* als „operative Fallanalyse“ wird im Grenzbereich von kriminalistischen („modus operandi“) und kriminologischen Ermittlungsmethoden der Strafverfolgungsorgane mit selbst sehr unterschiedlichem Profil für die Jugendstrafverteidigung („Vielfach- bzw. Mehrfach- oder Intensivtäter“), die Verteidigung bei Kapital- und Sexualdelikten („Serientäter“), und bei der Wirtschafts- und Steuerstrafverteidigung („white collar criminal“), nach der Fragerichtung ausdifferenziert: „*Wie kommt es, dass die immer wieder einschlägig verdächtig bzw. verdächtigt werden*?“. Je nach Strafverteidigungsbereichen führt die Suche nach Antworten in unterschiedliche kriminologische Erklärungsmuster hinein, bei der Strafverteidigung bei Jugend-, Gewalt- und Drogendelikten in die Entwicklungskriminologie und kriminologische Lebenslaufforschung (*Boers, Lösel, Remschmidt,* 2009), bei der Verteidigung im Wirtschaftsbereich in kriminogene Markt- bzw. Wirtschaftsstrukturen.

Die sich durch Strafanzeigen oder amtliche Wahrnehmung von Straftaten ergebende *Mobilisierung des Legalitätsprinzips* (*Albrecht,* 1983) wird kont-

rollparadigmatisch in Abhängigkeit gesehen von Strafrechtsreformen, etwa zur Erweiterung der Korruptionstatbestände Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung und Bestechlichkeit durch das Antikorruptionsgesetz vom 13.08.1997, oder von der erweiterten Rechtsprechung des BGH zum Untreuetatbestand des § 266 StGB. Da im eingeleiteten Ermittlungsverfahren die zentralen Weichen in und für das Strafverfahren gestellt werden (*Weigend,* 2008), lässt sich ein deutliches Votum aus den Interviewdaten entnehmen, dass sich auch hier – wie bei der Kriminalistik – die Bedeutung der Kriminologie für Strafverteidigung besonders zu erweisen habe. Anders als bei der Kriminalistik, der Kriminaltechnik, der Rechtsmedizin (3.2), wird hier aber nicht eine Bedeutungszunahme und eine strukturelle Unterlegenheit der Strafverteidigung konstatiert, wie etwa bei der Beweiskraft der DNA-Analyse, da eine kriminologische Argumentation der Strafverfolgungsorgane kaum festzustellen sei. *Kriminologische Themen an den frühen Weichenstellungen des Strafverfahrens* sind die frühe *Einwirkung auf Gutachterauswahl (Barton,* 1983*) und Gutachtenerstellung* (*Zwiehoff,* 2000) (s. 7.2), *die Vorbereitung von Aushandlungen* („Deals“) (s. 7.2) und *die Einleitung eigener, privater Ermittlungen durch Strafverteidiger/innen*, alles Themen, die abhängig von der kriminologischen Paradigmadiskussion (siehe 3.3) als kriminologisch angesehen werden. Dass der/die Verteidiger/innen ein eigenes strafprozessuales Ermittlungsrecht hat (*Bockemühl*, 1996, S. 38 f.), wofür er Jahrzehnte lang gestritten hat, müsse aber auch auf kriminologische Fragen hin überprüft werden, auch wenn sie keine normative Basis wie bei § 43 JGG haben.

Als kategorial kriminologisch bedeutsam bei der Durchführung des Ermittlungsverfahrens werden einzelne Ermittlungs- und Zwangsmethoden genannt, und hier insbesondere die ermittlungstaktisch bedeutsame, sich aber erst bei der Strafzumessung auswirkende *Kronzeugenregelung (siehe 7.3)*, die *Vernehmung*, und die *Anordnung, Durchführung und Vermeidung von Untersuchungshaft.*

Fragen der strafprozessualen Verwertbarkeit von Aussagen und Geständnissen bedürften als normative Fragen der kriminologisch-empirischen "Unterfütterung" durch Studien zur *Vernehmungssituation* ohne die geforderte Beteiligung der Strafverteidigung (*Wulf,* 1984) und der *Geständnisforschung,* die sich mit dem komplexen Gefüge der Geständnisfreudigkeit etwa bei jugendlichen Straftätern, mit dem Zustandekommen und Widerruf von Geständnissen, mit den Bedingungen falscher Geständnisse als Fehlerquelle im Strafverfahren (*Beneke*, 1990) zu beschäftigen habe. Bei der Untersuchungshaft richtet sich das kriminologische Interesse auf die Voraussetzungen

(„apokryphe Haftgründe"), auf die Alternativen zur Untersuchungshaft (etwa durch geeignete Heime im Sinne des § 72 JGG bei Jugendlichen, oder mittels der „Elektronischen Fußfessel" bei Erwachsenen), wie auf die Folgen sozialer Ausgrenzungen bei Untersuchungshäftlingen.

Abschlussverfügungen der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren werden auch als besonders bedeutsames kriminologisches Ereignis angesehen. Dies geschieht hinsichtlich der *Einstellungslogik* aufgrund unbestimmter, d. h. empirisch und damit auch kriminologisch zu füllender, Rechtsbegriffe wie „geringe Schuld" und „kein öffentliches Interesse (§ 153 Abs. 1 Satz 1 StPO), und auch bezüglich der *Einstellungsziele,* wie der Erziehungsgedanke im Jugendstrafverfahren, Ökonomisierung im Drogen- und Wirtschaftsstrafverfahren, und schließlich auch in Abhängigkeit von *institutionellen Gegebenheiten* (für die Staatsanwaltschaft: *Sessar*, 1979), die eine auf die Arbeitsweise von Institutionen der Strafverfolgung hin orientierte kontrollparadigmatische Kriminologie interessieren.

Staatsanwaltschaftliche Anklagen wiederum werden in Abhängigkeit von dem kriminologisch bedeutsamen *Konstrukt des* „hinreichenden *Tatverdachts*" (zum kriminologischen Verständnis von Tatverdacht: *Feest*, 1971) gesehen.

In diesem Zusammenhang wird als kriminologisch recherchierungsbedürftig angesehen, ob und inwieweit es behördeninterne *staatsanwaltschaftliche Direktiven* („guidelines") bezüglich der gewählten Abschlussverfügung in Art und Höhe insbesondere im Bereich des Verkehrs-, Drogen-, und Wirtschaftsstrafrechts gibt.

Schließlich wird verschiedentlich unter der kontrollparadigmatischen Perspektive auf die *Medienarbeit der Strafjustiz*, insbesondere auf die polizeilichen wie staatsanwaltschaftlichen Pressestellen als Vermittlungsinstanzen zwischen Kriminalitätsgeschehen und Kriminalberichtserstattung, hingewiesen. Diese habe eine entscheidende Vorprägekraft hinsichtlich der öffentlichen und hiervon nicht unabhängigen justiziellen Wahrnehmung von (möglichen) strafbaren Delikten und ihrer Täter(innen). Hierdurch werde eine eigene „Strafprozessführung über Medien" (*Wagner*, 1987), neuerdings auch als „Litigation-PR" bezeichnet (*Engel, Scheuerl,* 2011), herausgefordert, um bei öffentlichen kollektiven Definitionsprozessen gegenüber kriminalisierbaren Personen und Situationen auch über „public criminology" nicht abseits zu stehen.

7.2 Kriminologisch verhandeln

Auch im Hauptverfahren lassen sich die erhobenen kriminologischen Kategorien von Strafverteidigung wieder unterschiedlichen Prozesssegmenten zuordnen. Dies sind: die *Organisation der Hauptverhandlung*, die *kriminologische Bedeutung anderer Akteure*, *Beweisaufnahme bzw. Gutachten*, und *Strafausspruch bzw. Strafzumessung (7. 3).*

Bei der *Organisation der Hauptverhandlung* stehen *Absprachen bzw. Verständigungen („deals")* im Vordergrund des Interesses. Die intensive Diskussion und die Kontroversen hierzu, nachdem seit etwa 1970 die Verständigung über Verfahrensergebnisse in die Gerichtspraxis immer stärker eingedrungen war, mit Zustimmung aufgrund der Verfahrensökonomie und Ablehnung aus rechtsstaatlichen Gründen (*Niemöller, Schlothauer, Weider,* 2010, S. 5-7), wird als kriminologisches Thema des Kontrollparadigmas im Sinne einer "Kriminologie des Vergleichs im Strafverfahren" (*Jungfer,* 2007) unter verschiedenen Aspekten angesprochen. Verständigungen im Strafverfahren veränderten Kriminalisierungsprozesse, etwa durch Gespräche von Richtern, Staatsanwälten und Verteidigern während der Vorbereitung der Hauptverhandlung und durch Schuldbekenntnisse, wie als Folge des Eingehens ausgehandelter Strafen in das Vorstrafenregister. Auch würde das Gerechtigkeitsempfinden in der Bevölkerung durch ausgehandelte Einstellungen mit der Auflage auch hoher Geldzahlungen verletzt und der auch unter kriminologischen Gesichtspunkten mit Spannung erwartete Umgang der Strafjustiz mit neuen Kriminalitäts- und Kriminalisierungsformen umgangen. Einigkeit besteht darüber, dass strafprozessuale Verfahrensökonomie, in Ausnahmestatements selbst als kriminologisches Thema verstanden, die kriminologischen Fragen an den Rand drängten, da nicht dem Einzelfall nachgegangen wird. Effiziente, Kosten und Nutzen abwägende, Strafverteidigung im verfahrensökonomischen Strafprozess könne einer effektiven Strafverteidigung (hierzu *Sommer,* 2011), die etwa auch kriminologische Folgenanalysen mit einbeziehe, zuwider laufen. Auch wird es als kriminologisch interessant angesehen, ob sich neben den nun strafprozessual anerkannten formellen Deals weiterhin eine Grauzone von informellen Deals hält bzw. entwickelt, die das weiterhin möglich macht, was bisherige Praxis war und eben nicht mehr sein sollte.

In Anlehnung an *Hans Göppingers* Verständnis vom „Täter in seinen sozialen Bezügen" wird auch von einem interviewten Strafverteidiger vom „Zeugen in seinen sozialen Bezügen" gesprochen, der kriminologischer Analyse zugänglich sei oder gemacht werden müsste. Der „falsche Zeuge" der durch

unwahre Geschichten zum Belastungszeugen wird, wird von mehreren Interviewpartnern als zunehmendes Phänomen wahrgenommen, und es wird auch von Strafverteidigern mit Erfahrungen als Opferanwalt (*Deckers,* 2006) für Opfer bzw. Opferzeugen nach dem möglichen *Aufklärungsbeitrag* seitens *der Viktimologie* gefragt. Viktimologische Fragen seien insbesondere für Opferanwälte bzw. „Anwälte für Opferrechte", und hier insbesondere für Nebenklageanwälte (*Barton, Flotho,* 2010) von besonderer Bedeutung.

Bei der *Beweisaufnahme s*tellen sich einige der interviewten Strafverteidiger die Frage, ob auch über *Beweisanträge* oder die Beantragung von *Sachverständigengutachten* kriminologische Themen und Erkenntnisse in die Hauptverhandlung einzuführen wären. Hierbei geht es gleichermaßen um den Stellenwert von Kriminologie bei der Wahrheitsfindung als Ziel des Strafverfahrens (*Stamp,* 1998), wie um die „normativen Grenzen der Wahrheitserforschung im Strafverfahren" (*Löffelmann*, 2008), etwa über unbestimmte Rechtsbegriffe mit kriminologischem Gehalt oder im Hinblick auf die umstrittene Zulässigkeit von Beweiserhebungen über Sanktions- und damit auch Prognoseentscheidungen (*Zwiehoff,* 2000, S. 91). Es gibt hierzu einige wenige Erfahrungen, etwa zur Überprüfung der Gefährlichkeitskonzepte bei Drogenprozessen im Hinblick auf Kokain und Haschisch auch im Vergleich mit Alkohol, zu „schädlichen Neigungen" (§ 17 Abs. 2 JGG), zum ethnischen oder zum rechtsextremistischen Hintergrund von Straftaten, oder zu den möglichen Gründen für das Opfer, den Täter zu belasten. Allerdings sei gerade bei Beweisanträgen mit kriminologischem Hintergrund mit ihrer Zurückweisung über § 244 Abs. 3 StPO zu rechnen, insbesondere mit den Begründungen der Unzulässigkeit, der Offenkundigkeit, der Ungeeignetheit wie der Wahrunterstellung, mit noch stärker in den Blick zu nehmender revisionsrechtlicher Überprüfung (7.4).

Beweisanträge auf Sachverständigengutachten (§ 244 Abs. 4 StPO) zu kriminologischen Fragen führen, anders als bei den anderen im Konzept der „Gesamten Strafrechtswissenschaften" vereinigten Einzeldisziplinen (3.2), und anders als es Stimmen in der kriminologischen Literatur anmahnen (Sonnen, 2006), ebenfalls ein Schattendasein. Dennoch wird die mögliche kriminologische Bedeutung von Gutachten in zweifacher Weise herausgestellt. Zum einen drücke sich in ihnen expertokratische Definitionsmacht (s. *Keckeisen,* 1974, S. 93-109) aus, die zentrale kontrollparadigmatische Fragen nach dem Zeitpunkt des Einbringens von Gutachten, nach dem Strafverfahrenbeteiligten (Staatsanwaltschaft, Strafverteidiger), der die Gutachter mit welcher wissenschaftlichen Ausrichtung auswählt (s. *Barton,* 1983), aufwerfe. Gegenüber diesem eher verfahrensbezogenen Aspekt im

Umgang mit Gutachten in ihrem inhaltlichen Aussagegehalt, werden kriminologische Gutachten, so wie sie von der Wissenschaft als wünschenswert, wenn nicht gar notwendig gefordert werden (*Sonnen,* 2006, mit Fallbeispiel: S. 501-510), von den interviewten Strafverteidigern durchaus als vorstellbar angesehen. Dies gilt eher für die Setzung kriminologischer Themen als für die Bestellung kriminologischer Gutachter, was allerdings jüngst geschehen ist durch Gutachterladung der Kriminologieprofessoren *Kerner*, Tübingen, und *Bock*, Mainz im Hinblick auf die (nachträgliche) Sicherungsverwahrung bei Jugendlichen. Es wird aber die Ablehnung von Beweisanträgen auf kriminologische Sachverständigengutachten aus dreifachen Gründen heraus antizipiert. Einmal weil andere Sachverständige die kriminologischen Gutachten, etwa forensische Psychiater die Kriminalprognosen, gleich mitbehandeln, zum anderen, da aufgrund der Erwartung der Eingrenzung auf individualisierte-ätiologische Beweisanträge (PQA, 3.3) das eigentliche, sozialstrukturelle Hintergründe umfassende Beweisthema nicht zugelassen würde, und schließlich, indem eine Ablehnung des Beweisantrages mit der vorhandenen Sachkunde des Gerichts (§ 244 Abs. 4 StPO) begründet würde.

Welche Profilschärfung der Kriminologie im forensischen Raum erforderlich ist, um den Ablehnungsgründen aus § 244 Abs. 3 u. Abs.4 StPO wirksam entgegenzuwirken bzw. diese revisibel zu machen (7.4), bleibt als zukünftige Aufgabe bestehen.

7.3 Kriminologisch einwirken auf Strafurteile

Für das Jugendstrafrecht werden die jugendkriminologischen *Aspekte des unbestimmten Rechtsbegriffs der „schädlichen Neigungen“ (*§ 17 Abs. 2 JGG) und die *(Nicht)Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende* (§ 105 Abs. 1 JGG) hervorgehoben, die ungeachtet des erheblichen tatgerichtlichen Beurteilungsspielraums auch revisionsrechtlich bedeutsam seien, etwa wenn die biografischen Besonderheiten des angeklagten Heranwachsenden im Hinblick auf seine Entwicklungskräfte und damit seine Gleichstellung mit einem Jugendlichen nicht ausreichend gewürdigt wurden. Aber auch die Anwendungsvoraussetzung der “Jugendverfehlung´´ wird als „kriminologisch aufgeladen angesehen(zu § 105 JGG insgesamt: *Pruin* 2007). Beim *richterlichen Strafausspruch* wird die Berücksichtigung von *Effizienzstudien zu strafrechtlichen Sanktionen* vermisst. Man wolle doch wissen, verfüge aber nicht über das entsprechende Wissen zu den einzelnen Strafarten, wie etwa alternative Sanktionsmöglichkeiten im Vergleich zu den herkömmlichen Strafen wirken (für den jugendstrafrechtlichen Bereich: Kons-

tanzer Inventar Sanktionsforschung – www.Uni-Konstanz.de), ob etwa die zu erwartende Sanktionsschwere Auswirkungen auf die Begehung jugendlicher Delikte habe, und ob nicht der Ersatz der Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit bei nichtbezahlten Geldstrafen höhere Resozialisierungswirkung als ihre Vollstreckung hervorrufe.

Die innerhalb der Deliktsstrafrahmen eröffneten *Strafzumessungsentscheidungen* werden als weiteres, und da Strafverteidigung überwiegend Strafzumessungsverteidigung sei, besonders bedeutsames kriminologisches Terrain hervorgehoben. Zum einen wird bereichsübergreifend und zurückhaltender als bei staatsanwaltschaftlichen Entscheidungsdirektiven die kriminologisch untersuchungsbedürftige Frage gestellt, ob sich latent und klandestin etwas Ähnliches wie die amerikanischen „sentencing guidelines", als Versuch Disparitäten der Strafzumessung zu überwinden, für besondere Deliktsbereiche herausbilden (hierzu: *Horstkotte,* 1989, S. 289 f.). Mit dem Verweis auf den kriminologischen wie viktimologischen Gehalt der Strafzumessungskriterien des § 46 StGB, aber auch des § 46a StGB, werden richterliche Strafzumessungsentscheidungen auf der Grundlage kriminologischer Strafzumessungsforschung vielfach für überprüfungsbedürftig und in engen Grenzen auch für eine Aufgabe der Revisionsgerichte (ähnlich: *Horstkotte,* 1989, S. 286-289) gehalten. Dies gälte jeweils unter Berücksichtigung des den Tatgerichten eingeräumten Beurteilungsspielraums, ebenso für richterliche Prognosen, das nach Aussagen einiger Interviewpartner sowohl in der juristischen Ausbildung wie im gesamten Strafverfahren von der Prognoseklausel (§ 81g StPO) über die Strafaussetzungs- und Maßregelentscheidungen im Hauptverfahren bis zu den Strafvollstreckungsentscheidungen im Vollstreckungsverfahren (dort bei 7.5 Näheres) als das am gewichtigsten angesehene kriminologische Thema.

Die *„große Kronzeugenregelung"* (§ 46b StGB) wird wie die im Betäubungsmittelstrafrecht (§ 31 BtMG) verankerte „kleine Kronzeugenregelung" (7.1) von den interviewten Strafverteidigern generell abgelehnt. Eine angebliche Ermittlungserleichterung würde mit einem „Verräterlohn" an den belastenden Aufklärungsgehilfen zu Lasten des Beschuldigten erkauft (*Mehrens, Mühlhoff,* 1999; *Malek,* 2010).

7.4 Kriminologisch überprüfen

Da sich bei Berufungsverhandlungen hinsichtlich der Bedeutung kriminologischer Themen keine Besonderheiten gegenüber dem erstinstanzlichen

Strafverfahren ergeben, und da die Revisionsgründe im Wiederaufnahmeverfahren rein strafprozessual, wenn auch mit kriminalistischen Elementen, angelegt sind, konzentrierten sich die Aussagen zum Stellenwert der Kriminologie im Rechtsmittelverfahren auf das Revisionsverfahren.

Hier war ein deutliches Interesse der interviewten Strafverteidiger an einem *Einfluss kriminologischer Argumente auf Revisionsentscheidungen* erkennbar. Diese wurde neben der Beweisantrags- und Begutachtungsthematik (7.2) in vorsichtiger Diktion für den Bereich der Prognose- und der Strafzumessungsentscheidungen bei revisionsrechtlicher Überprüfung als möglich und interessant angesehen. Kriminologische Anschlussfragen wurden an den Anforderungen des BGH bezüglich Prognosegutachten (für psychiatrische Prognosegutachten: *Rasch,* 1993) und zu Strafzumessungserwägungen (*Detter,* 2000; für das Jugendstrafrecht: *Buckolt,* 2009) angeknüpft.

Die Unsicherheit und das Aufklärungsinteresse bezüglich der Verbindung strafprozessualer mit kriminologischer Argumentation bei revisionsrechtlicher Überprüfung von Prognose- und Strafzumessungsentscheidungen werden durch zwei Faktoren noch verstärkt. Zum einen sei eine Materialisierung der Revisionsrechtsprechung zu konstatieren, die die revisionsrechtliche Kontrolle auf die tatrichterlichen Sachverhaltsfeststellungen und auf die Strafzumessung ausdehne (hierzu: *Barton,* 2005, S. 196-202). Zum anderen gäbe es eine recht uneinheitliche Revisionsrechtsprechung gerade in diesem kriminologisch bedeutsamen Bereich, die ohnehin oft ein „Buch mit sieben Siegeln“ sei, und beträchtliche Entscheidungsdivergenzen der einzelnen Strafsenate und Senatsvorsitzenden erkennen ließen (zu den Zufälligkeiten der Revisionsrechtsprechung: *Barton* 2005, S. 208).

7.5 Kriminologisch Einfluss nehmen auf die Strafvollstreckung

Im Vollstreckungsverfahren, insbesondere im Strafvollzug und im Maßregelvollzug, sei der genuine Ort für kriminologische Fragen, aber hier seien die Strafverteidiger/innen trotz vielfältiger Handlungsnotwendigkeiten bzw. -potenzialen (*Litwinski, Bublies,* 1989, *Schmitz,* 2010) außer einigen wenigen nicht mehr präsent (*Zieger,* 2006, S. 375, 377-382). Man fühle sich hier nach Rechtskraft des Urteils häufig ohnmächtig, Tätigkeiten im Vollstreckungsverfahren seien aufwändig und schlecht bezahlt, es fehle u. a. an kriminologischen Spezialkenntnissen (siehe hierzu *Litwinski, Bublies,* 1989, S. 9), und im Übrigen handele es sich eher auch um soziale als rechtliche Auf-

gaben für soziale Berufe (zu den Grenzen des Rechts im Strafvollzug: *Luc,* 2009).

Kriminologische Bedeutsamkeit wird wiederum drei zentralen Gebieten des Vollstreckungsverfahrens beigemessen: *kriminologischer Wirkungsforschung*, *Prognosefragen* als Grundlage für Vollzugslockerungen im Strafvollzug und für richterliche Entscheidungen zur Strafrestaussetzung (§ 454 StPO), und *neueren Vollstreckungsformen.*

Das Interesse an *kriminologischer,* sich mit Sanktionsforschung (7.3) partiell überschneidender*, Wirkungsforschung* bezieht sich zum einen auf die mögliche Umsetzung des gesetzgeberischen Ziels der Resozialisierung durch den Strafvollzug, und andererseits auf seine möglichen Folgen der Prisionierung. Hier werden die Erwartungen allerdings nicht sehr hoch gesteckt, indem die folgende Skepsis geteilt wird. „Der Strafvollzug ist ein Versuch, an Menschen, die man kaum kennt, unter Verhältnissen, die man kaum beherrscht, Strafen zu vollstrecken, um deren Wirkung man kaum weiß“ (*Prantl,* 2009).

Kriminalprognosen, als Wahrscheinlichkeitsrechnungen mit nur asymptotischer Annäherung in weiter Ferne an die Wahrheit, seien wichtig für Vollstreckungsentscheidungen verschiedenster Art. Das bei Prognoseentscheidungen angestrebte Ziel der Vermeidung von Alphafehlern, als falsche Annahme der Gefährlichkeit eines Inhaftierten, die in ungerechtfertigter Weise die Entlassung verhindert, und von Betafehlern, bei denen auf falscher Annahme der Ungefährlichkeit die Entlassungsentscheidung beruht, sähe sich dabei aber bei der Erstellung von Prognosegutachten damit konfrontiert, dass ihre Verlässlichkeit häufig un(ein)gelöst, vielleicht gar unlösbar sei. Jedenfalls *„ließe sich daher nicht mehr mit den in der Wahlfachgruppe vermittelten Glueck'schen Prognosetabellen laborieren*“, sondern es müssten ausgereiftere statistische Prognosemodelle je nach prognoserelevanter Entscheidungssituation Berücksichtigung finden (hierzu: *Brettel*, 2005; *Ministry of Justice Research,* 2010).

Im Hinblick auf *neuere Vollstreckungsformen* wurde eher singulär die verstärkte Ausrichtung von sozialtherapeutischen Anstalten auf Sexualstraftäter/innen (§ 9, 123 ff. StVollzG oder ihre entsprechenden länderspezifischen Strafvollzugsnormen) genannt, und generell die nachträgliche Sicherungsverwahrung als ein nicht nur rechtsstaatlich, sondern auch kriminologisch bedeutsames Thema der Strafverteidigung (*Hörnle,* 2006) hervorgehoben. Kriminalitätsfurcht in der Bevölkerung und staatlicher Schutzauftrag ihr gegenüber hätten seit 1998 Gesetzesänderungen zunächst im Erwachsenen-

und dann aber auch im Jugendstrafrecht am laufenden Bande produziert, die auf rechtsstaatliche Bedenken bei interviewten Strafverteidigern führten, wie sie dann später durch höchstrichterliche Entscheidungen, insbesondere des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs, bestätigt wurden (vgl. zur Gesamtsituation *Bartsch,* 2010). Die Reformgesetzgebung habe zu großen Verunsicherungen bei den inhaftierten Mandanten und in den Vollzugsanstalten geführt, die in ihrer auch kriminologischen Bedeutung für Resozialisierungsbemühungen und für den Gefängnisalltag unberücksichtigt geblieben seien. Auch, so ein interviewter Strafverteidiger, müsse sich kriminologisch gefragt werden, welche Menschenbilder von Inhaftierten (als Verbrechermenschen: *Strasser,* 1984; *Böllinger u. a.,* 2010) gesetzgeberischen und exekutiven Entscheidungen des Gesetzgebers bzw. der Strafvollstreckungsbehörden zugrunde lägen.

8. Kriminologietransfer in das Strafverfahren durch Strafverteidigung

„Braucht's denn des?" So bringt ein bayrischer Strafverteidiger seine Skepsis gegenüber der *Aufnahmebereitschaft* für kriminologische Fragen seitens der anderen Akteure des Strafverfahrens zum Ausdruck. Dies sei aber bei allen Versuchen, kriminologische Rationalität in das Strafverfahren zu bringen, „conditio sine qua non", um einen Kriminologietransfer seitens der Strafverteidigung zu erwägen bzw. umzusetzen.

Im Einklang mit früherer kriminologischer Forschung, etwa zu den sogenannten „A-Richtern" und B-Richtern" (*Pfeiffer,* 1983, S. 235-272), wird die Rezeptionsbereitschaft gegenüber kriminologischen Inhalten als sehr personenabhängig im Hinblick auf die Verfahrensbeteiligten, insbesondere auf der Richter- und Staatsanwaltsbank, angesehen. Jedoch ließen sich neben den am Kommunikationsmedium der Kriminologie sich orientierenden Laienrichter/innen unter bestimmten Voraussetzungen durchaus auch zurückhaltende Berufsrichter/innen und Staatsanwälte/-anwältinnen für kriminologische Anliegen gewinnen. Derartige Bedingungen lassen sich kategorial zusammenfassen unter: *Anlässe, Lösungsorientierung, Aufwand als* Mittel-*Zweck Relationen, und Wege des Transfers.*

Unter verschiedenen denkbaren *Anlässen* lassen sich Verunsicherungen, die Suche nach spezifischem Wissen auslösende *Perturbationen* (von *Glasersfeld,* 1997, S. 283-309) im Entscheidungsverhalten der Verfahrensbe-

teiligten besonders ausmachen, sich kriminologischen Überlegungen zu öffnen, etwa bei einer sich einstellenden Hilflosigkeit, was mit einem schon vielfach vor dem Strafgericht erschienenen drogenabhängigen Straftäter nun noch geschehen könne.

Dies verweist auf eine zweite zentrale Kategorie, die Kriminologietransfer ermögliche. Die *Lösungsorientiertheit*, indem die Entscheidung nicht durch kriminologische Erörterungen noch weiter verkompliziert, sondern auf eine Lösung hin reduziert werde, etwa indem ein in kriminologischen Untersuchungen als effizient erwiesenes Konfrontationstraining als Bewährungsauflage eine Jugendstrafe auf Bewährung bei einem Gewaltdelikt noch ermögliche. *Der Aufwand an Mitteln für kriminologische Ziele* müsse überschaubar bleiben, so dürfe etwa die Akte der Staatsanwaltschaft wegen eines eingeleiteten Täter-Opfer-Ausgleichs nicht zu lange unabgeschlossen und verfahrensökonomische Gesichtspunkte von richterlichen Entscheidungen (*Brühlmeier,* 1990) nicht unberücksichtigt bleiben.

Kriminologietransfer als Wissenstransfer in das Strafrechtssystem (*Temme,* 2004) unterliegt im Rahmen des strafprozessualen Möglichkeitsraums dessen allgemeinen wie kriminologiespezifischen Restriktionen.

Die Interviewdaten drücken dies in vielfältiger Weise aus, etwa indem das Wissen, hier aus den Hilfswissenschaften (3.2), nur Zugangschancen zum Strafjustizsystem bzw. zur hierin stattfindenden strafjustiziellen Argumentation habe, wenn es für dessen Zwecke über die Berücksichtigung diskursiver Praktiken im Gerichtssaal (*Singelstein,* 2009) und richterlicher Begründung (etwa bei der Ablehnung eines Beweisantrags nach § 244 Abs. 3; *Christen, Kudlich,* 2001, S. 353-358) funktionalisierbar gemacht werden könne. Abstrakte Ergebnisse akademischer Kriminologie, deren theoretisch-konzeptionelle Annahmen an der Realität der Strafjustiz vorbeigingen, seien hier unbrauchbar (vgl. auch *Kreissl,* 1986, S. 217).

Die möglichen *Wege des Kriminologietransfers* lassen sich auf diesem Hintergrund aus der Typenbildung der Antworten wie es (nicht) geschehen sollte, erschließen. Anstatt eines kriminologischen Vortrages narratives Einführen durch Erzählen und dabei strategisches Konstruieren (*Bennett, Feldman*, 1984: Case construction strategies in trials, S. 93-115) von kriminologisch plausiblen Fallgeschichten (zu „Storytelling"-Ansätzen im Strafverfahren: *Löschper,* 1999, S. 321-333), besser pragmatisch als szientifisch eingeführt, kriminologische Empirie vor Theorie, eher quantitativ-statistische Daten, und wenn qualitative, dann möglichst gut methodisch abgesichert, und so-

wohl qualitative wie quantitative kriminologische Befunde von einem renommierten kriminologischen Institut erhoben. Die von der Kriminologie für Strafverteidiger/innen zur Verfügung gestellten Wissensbestände werden als nicht geeignet bzw. als nicht ausreichend angesehen (so auch *Barton,* 1994, S. 232). Es wird davor gewarnt, dass die *„weichen kriminologischen Faktoren"* den *„harten strafprozessualen Faktoren"* in die Quere kämen und es insgesamt zu einer *Kriminologisierung der Strafrechtspraxis* käme, obgleich wiederum die in der folgenden frühen Formulierung von *Herbert Jäger* enthaltenen Ziele weitgehend geteilt werden. „Eine Kriminologisierung der Strafrechtspraxis in den Grenzen, in denen das geltende Recht eine Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse zulässt, könnte dazu beitragen, den projektiven Charakter strafrechtlichen Urteilens ein Stück abzubauen, durch mehr Empirie und wissenschaftsgeleitete Empathie Zuschreibungen zu vermindern und auf diese Weise die innere Realität abweichenden Verhaltens, die wie der äußere Gegenstand der Urteilsbildung ist, genauer zu verstehen." (*Jäger,* 1980, S. 8). Auch mögen kriminologische Diskurse, so ein dringender Appell, ethischen Reflexionen den Weg in das Strafverfahren bahnen und hierdurch zur Verwirklichung von Werten beitragen (*Hellmer,* 1984, S. 26 f.).

9. Kriminologische Strafverteidigerprojekte und Strafverteidigungspolitik

Strafverteidigerprojekte auf kriminologischer Basis scheinen aus Sicht der Strafverteidiger eher noch die Ausnahme zu sein, aber als derartige Ausnahmeprojekte durchaus mit vielversprechenden Ergebnissen. So etwa beim Einfluss der Strafverteidigung auf den Verlauf der Untersuchungshaft (*Schöch,* 1997; *Jehle,* 2000), beim Münchner Ausgleich e. V. als anwaltliche Schlichtungsstelle mit ehrenamtlichen Schlichtungsanwälten insbesondere zu § 46a StGB (*Schöch,* 2004), und beim Schulprojekt des Berliner Anwaltsvereins, ausgegangen vom kriminologischen Phänomen des „happy slapping", der provozierten und häufig auch medial erfassten Schlägereien unter Jugendlichen aus purer Lust (*Schellenberg* – Interview 2010).

Hinsichtlich *kriminologiegestützter Strafverteidigungspolitik* erfolgt verschiedentlich der Hinweis auf die jährlichen Strafverteidigertage, bei denen in der Regel auch kriminologische Themen im Zusammenhang mit aktueller Strafrechtsreformpolitik behandelt werden. Als exemplarische kriminologische Themen auf Strafverteidigertagen werden genannt: Kriminalprog-

nosen, viktimologische Fragen zum Opfer und zum Täter-Opfer-Ausgleich, Sanktionsformen und Resozialisierung, Prisionierung und ihre Vermeidung, alternative Sanktionsformen wie elektronische Fußfesseln, Organisierte und Drogenkriminalität, Gewalt mit fremdenfeindlichem bzw. rechtsextremistischem Hintergrund, Ausländerkriminalität, neue Kriminalitätsformen (etwa Internetkriminalität), Entkriminalisierung in verschiedenen Deliktsbereichen. Über die Strafverteidigertage könnten dann, so diejenigen Interviewpartner, die sich persönlich zur Labeling Theorie bzw. zur Kritischen Kriminologie (3.3 – *Abbildung 1*: PQC u. PQD) bekannt haben, diese aber im einzelnen Strafverfahren nur ungenügend vertreten können, kritisch-kriminologische Erkenntnisse in den strafrechtspraktischen und strafrechtspolitischen Raum hineingetragen werden. Wegen der Zielgruppe von Strafverteidigertagen und der Thematisierung von kriminologischen Themen im Zusammenhang mit Strafreformgesetzgebung als kriminalpolitische Fragen, werden als Referent(inn)en in der Regel überwiegend rechts- und nur gelegentlich sozialwissenschaftlich orientierte Kriminolog(inn)en eingeladen, mit Auswirkungen auf die eingebrachte paradigmatisch-kriminologische Ausrichtung (3.3).

Eine Durchsicht der Tagungsbände der Strafverteidigertage vom 3. Strafverteidigertag 1979 in Berlin bis zum 35. Strafverteidigertag 2011 in Berlin lässt erkennen, dass die Bedeutung von Kriminologie auf den Strafverteidigertagen im Laufe ihrer Geschichte weder zu- noch abgenommen zu haben scheint, dass sie aber je nach Tagungsthema von Strafverteidigertag zu Strafverteidigertag erheblich variiert. Bei dem Tagungsthema des 34. Strafverteidigertages in Hamburg 2010: „Wehe dem, der beschuldigt wird …“, findet sich der besonders genuin kriminologische Beitrag: „Labeling von ‚Intensivtätern’? Karriere eines kriminologischen Theorieansatzes und seine heutige Relevanz“ (*Müller,* 2011). Auf dem 35.Strafverteidigertag 2011 in Berlin wird die strafprozessuale Wahrheitssuche insgesamt in Frage gestellt (*Malek,* 2011). Sollten die Prämissen und Schlussfolgerungen bezüglich dieses Befundes stimmen, so müsste dies für das weitergehende Bemühen um kriminologischen Wahrheitsgehalt im Strafverfahren dann erhebliche Auswirkungen haben.

10. „Braucht's denn das?“ Zwischenfazit einer Bedarfsanalyse

Diese Frage wird durch die Antwort im Hinblick auf die Potenziale einer kriminologiegestützten Strafverteidigung entschieden werden. Dass Kriminologie für Strafverteidigung Erkenntnis- und Handlungspotenziale enthält, dürfte deutlich geworden sein, auch wenn diese an den verschiedensten Scharnierstellen zwischen Strafrecht und Kriminologie im Strafverteidigungsraum, insbesondere mit Bezug auf Beweisanträge und bei der Strafzumessung, beim Umgang mit kriminologischen Prognosen, wie bei der Überprüfung von Strafurteilen, noch stärker aus ihrer Latenz herauszuheben sein werden. Die kriminologischen Erkenntnis- und Handlungspotenziale in den Strafverteidigerräumen zu nutzen, setzt aber auch Kompetenzen zweifacher Art voraus, einmal die bisher nicht gegebene und auch wenig beachtete fachliche Orientierung von Strafverteidiger(inne)n im kriminologischen Raum, wie auch die Transferkompetenzen in den forensischen Raum hinein.

Ein Strafverteidiger, der sich gegenüber dem Stellenwert von Kriminologie in seiner Strafverteidigertätigkeit als etwas ratlos bezeichnete, drückte es so aus:

„Wir brauchten ein Lehrbuch der Kriminologie für Strafverteidigung, das gleichzeitig den Anforderungen des Strafverfahrens gerecht wird, wie dieses kritisch herausfordert“, und zwar mit dem Ziel, ein erfahrungswissenschaftliches Konzept realistischer Entpönalisierung bzw. Entkriminalisierung durch Strafverteidigung zu entwickeln (*Barton,* 1988, S. 232).

Hierzu wäre weitere Forschung als Triangulation dreier verschiedener Datenquellen (*Mayring,* 2002, S. 147 f.) in der Reihenfolge: qualitative Interviews, Inhaltsanalyse von Strafverteidigerliteratur, (teilnehmende) Beobachtung in Strafgerichtsverhandlungen, nun für die beiden zuletzt genannten Forschungsmethoden auf dem hier erarbeiteten analytischen Hintergrund vonnöten. Die Inhaltsanalyse sollte insbesondere die Tagungsbände der Strafverteidigertage und die im C. F. Müller Verlag erschienenen Publikationen aus der Reihe „Praxis der Strafverteidigung“, die Schriftenreihe für den Verteidiger „Strafverteidigerpraxis“, wie die „Schriftenreihe Deutsche Strafverteidiger“, einführende (etwa „ANWALTSTART“ im Carl Heymanns Verlag) und vertiefende (3.1) Strafverteidigungsliteratur, wie die Zeitschriften „Strafverteidiger“ und „Strafverteidigerforum“ umfassen. In dem weiten dimensionalen Strafverteidigungsraum für kriminologische Themen an den Schnitt- bzw. Nahtstellen von Strafverteidigung und Kriminologie besteht

aber auch ein vorrangiges Erkenntnisinteresse, ob und inwieweit Kriminologie eine Bedeutung für die Revisionsrechtsprechung, insbesondere im Hinblick auf Prognoseentscheidungen, auf das Beweisantrags- und das Strafzumessungsrecht, hat. Hierfür wäre dann die Inhaltsanalyse auch auf die Revisionsrechtsprechung des BGHSt auszudehnen.

Aus diesen Forschungsergebnissen zur „Kriminologie im Strafverteidigungsraum" könnten, ja sollten sich auch Rückwirkungen auf „Strafverteidigung im kriminologischen Raum", insbesondere im Hinblick auf die juristische Ausbildung, die Fort- und Weiterbildung von Strafverteidiger/innen, und insbesondere auch für die Fachanwaltsausbildung im Strafrecht ergeben.

Literatur

Albrecht, P.-A. (1983). Perspektiven und Grenzen polizeilicher Kriminalprävention. Ebelsbach: Gremer Verlag

Albrecht, P.-A. (1999). Kriminologie. Ein Studienbuch. München: Beck Verlag

Barton, S. (1983). Der psychowissenschaftliche Sachverständige im Strafverfahren. Heidelberg: Kriminalistik Verlag

Barton, S. (1988). Buchbesprechungen. Kriminologie für Strafverteidiger? Strafverteidiger 8. Jg., 228-232

Barton, S. (1994). Mindeststandards der Strafverteidigung. Die strafprozessuale Fremdkontrolle der Verteidigung und weitere Aspekte der Gewährleistung von Verteidigungsqualität. Baden-Baden: Nomos Verlag

Barton, S. (2005). Kennzeichen und Effekte der modernen Revisionsrechtsprechung. Führt die Materialisierung des Strafrechts auf den Weg nach Pappenheim? In: Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen, 28.Strafverteidigertag, Band 28, Opferschutz, Richterrecht, Strafprozessreform. Berlin, 195-216

Barton, S. (2007). Einführung in die Strafverteidigung. München: Beck Verlag

Barton, S., Flotho, C. (2010). Opferanwälte im Strafverfahren. Schriftenreihe Deutsche Strafverteidiger, Bd. 34, Baden-Baden: Nomos Verlag

Bartsch, T. (2010). Sicherungsverwahrung – Recht, Vollzug, aktuelle Probleme. Baden-Baden: Nomos Verlag

Beck, U., Bonß, W., (Hrsg.) (1989). Weder Sozialtechnologie noch Aufklärung ? Analysen zur Verwendung sozialwissenschaftlichen Wissens. Frankf. a. M.: Suhrkamp Verlag

Beneke, B. (1990). Das falsche Geständnis als Fehlerquelle im Strafverfahren unter kriminologischen speziell kriminalpsychologischen Aspekten. Frankfurt a. M. u. a.: Peter Lang Verlag

Bennett, W. L., Feldman, M. S. (1984). Reconstructing Reality in the Courtroom. New Brunswick: Rutgers University Press

Bergold, J., Flick, U. (Hrsg.) (1987). Einsichten. Zugänge zur Sicht des Subjekts mittels qualitativer Forschung. Tübingen: dgvt-Verlag

Bernsmann, K., Gatzweiler, N. (2008). Verteidigung bei Korruptionsfällen. Praxis der Strafverteidigung, Band 33, Heidelberg: C. F. Müller Verlag

Bockemühl, J. (1996). Private Ermittlungen im Strafprozeß. Ein Beitrag zu der Lehre von den Beweisverboten. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft

Bockemühl, J. (Hrsg.) (2009). Handbuch des Fachanwalts Strafrecht. 4. Aufl. Köln/Neuwied: Luchterhand

Böllinger, L., Jasch, M., Krasmann, S., Pilgram, A., Prittwitz, C., Reinke, H., Rzepka, D. (Hrsg.) (2010). Gefährliche Menschenbilder. Biowissenschaften, Gesellschaft und Kriminalität, Baden-Baden: Nomos Verlag

Boers, K., Lösel, F., Remschmidt, H. (Hrsg.) (2009). Developmental and Life Course Criminology. Entwicklungskriminologie und kriminologische Lebenslaufforschung, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 92. Jg., 97-343

Bogner, A., Littig, B., Menz, W. (Hrsg.) (2002). Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung. Opladen: Leske + Budrich

Brettel, H. (2005). Angewandte Kriminologie als Prognoseinstrument des Verteidigers, In: Strafverteidiger 25. Jg., 99-102.

Brühlmeier, D. (1990) Was maximieren Richter? Zu einigen Ansätzen einer ökonomischen Theorie der richterlichen Entscheidung, Arbeitsmaterialien des Forschungsprojekts „Limitations of law". Heft 30, Siegen: Siegen University Press

Brüssow, R., Gatzweiler, N., Krekeler, W., Mehle, V. (2007). Strafverteidigung in der Praxis. Bonn: Deutscher Anwaltsverlag

Buckolt, O. (2009). Die Zumessung der Jugendstrafe, eine kriminologisch-empirische und rechtsdogmatische Untersuchung. Baden-Baden: Nomos Verlag

Burhoff, D. (2006a). Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren. (4. Aufl.), Münster: ZAP – Verlag für die Rechts- und Anwaltspraxis

Burhoff, D. (2006b). Handbuch für das strafrechtliche Hauptverfahren. (4. Aufl.), ZAP – Verlag für die Rechts- und Anwaltspraxis

Bussmann, K.-D. (2010). Wirtschaftskriminologie im Aufbruch, In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. 93. Jg. 2010, 343-345

Christen, R., Kudlich, H. (2001). Theorie richterlichen Begründens. Berlin: Duncker und Humblot

Cleff, T., Naderer, G., Volkert, J. (2011). Motive der Wirtschaftskriminalität. Ergebnisse einer quantitativen und qualitativen Studie, In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. 93 Jg., 4-16

Dahs, H. (2005). Handbuch des Strafverteidigers. (7. Aufl.), Köln: Dr. Otto Schmidt Verlag

Deckers, R. (2006). Verteidigung und Opferanwälte, In: Strafverteidiger 26. Jg. 2006, 353-361

Degenhardt, K., Pfordte, T. (2005). Der Anwalt im Strafrecht. Baden-Baden: Nomos Verlag

Deichsel, W. (1991). Kriminologie und kriminologische Ausbildung – Gebrauchsartikel im Strafverteidigeralltag? In: Kriminologisches Journal 23. Jg. 1991, 2-15

Deichsel, W., Kriminologische Ausbildung, In: Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F., Schellhoss, H. (Hrsg.) (1993). Kleines Kriminologisches Wörterbuch. (3. Aufl.), Heidelberg: C. F. Müller Juristischer Verlag, 316-324

Detter, K. Ausbau und Rechtskontrolle tatrichterlicher Beweiswürdigung und Strafzumessung, In: Geiß, Karlmann u. a. (Hrsg.) (2000). Festschrift aus Anlass des fünfzigjährigen Bestehens von Bundesgerichtshof, Bundesanwaltschaft und Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof. Köln u. a.: Carl Heymanns Verlag, 679-706

Eisenberg, U. (2007). Fälle zum Schwerpunkt Strafrecht, Strafprozess, Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug. (8. Aufl.), Beck Verlag: München

Engel, P., Scheuerl, W. (2011). Litigation-PR. Erfolgreiche Medien- und Öffentlichkeitsarbeit im Gerichtsprozess. Neuwied: Carl Heymanns Verlag

Feest, J. Die Situation des Verdachts, In: Feest, J., Lautmann, R. (Hrsg.) (1971). Die Polizei. Opladen: Westdeutscher Verlag, 71-92

Feest, J. Polizeiwissenschaft, Kriminalistik, In: Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F., Schellhoss, H. (Hrsg.) (1985). Kleines Kriminologisches Wörterbuch. (2. Aufl.) Heidelberg: C. F. Müller Verlag, 335-338

Flick, U. Stationen des qualitativen Forschungsprozesses, In: Flick, U. u. a. (Hrsg.) (1995). Handbuch Qualitative Sozialforschung (2. Aufl.), Weinheim: Beltz/Psychologie Verlags Union, 148-169

Frisch, W., Vogt, T. (1994). Prognoseentscheidungen in der strafrechtlichen Praxis. Baden-Baden: Nomos Verlag

Geiter, H. Persönliche Erfahrungen der Rechtsanwälte mit dem Täter-Opfer-Ausgleich, In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (1999). Täter-Opfer-Ausgleich aus der Sicht von Rechtsanwälten. Einschätzungen, Ansichten und persönliche Erfahrungen. Bad Godesberg: Forum Verlag, 47-68

Hartung, W. (2006). Anwaltliche Berufsordnung. München: Beck Verlag

Hellmer, J. (1984). Das ethische Problem in der Kriminologie, dargestellt am Beispiel einer empirischen Untersuchung über regional erhöhte Kriminalität. Berlin: Duncker & Humblot

Hillenkamp, T. (Hrsg.). Neue Hirnforschung – Neues Strafrecht ? In: Schriftenreihe Deutsche Strafverteidiger e. V.. (Hrsg.) (2006). Band 31, Baden-Baden: Nomos Verlag

Hörnle, T. Verteidigung und Sicherungsverwahrung, In: Strafverteidiger, (2006), 26. Jg. 383-389

Horstkotte, H. Praktische Konsequenzen der Strafzumessungsforschung, In: Pfeiffer, C., Oswald, M. (Hrsg.) (1989). Strafzumessung. Empirische Forschung und Strafrechtsdogmatik im Vergleich. Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag, 281-290

Jäger, H. (1980). Kriminologie im Strafprozeß. Zur Bedeutung psychologischer, soziologischer und kriminologischer Erkenntnisse für die Strafrechtspraxis. Frankfurt a. M.: Suhrkamp Verlag

Jehle, J.-M., Vermeidung und Verkürzung von Untersuchungshaft durch frühzeitige Strafverteidigung, In: Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.) (2000). Schriftenreihe, 23. Strafverteidigertag in Bremen 1999, Köln, 253-266

Jung, H. (1988). Fälle zum Wahlfach Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug. (2. Aufl.) München: Beck Verlag

Jungfer, G., Zur Psychologie des Vergleichs im Strafverfahren, In: Strafverteidiger (2007) 27. Jg., 380-386

Kaiser, G., Schöch, H. (2010). Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug. München: Beck Verlag

Keckeisen, W. (1974). Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens. Perspektiven und Grenzen des labeling approach. München: Juventa Verlag

Kerner, H.-J., Drogen und Kriminalität, In: Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F., Schellhoss, H. (Hrsg.) (1993). Kleines Kriminologisches Wörterbuch. (3. Aufl.), Heidelberg: C. F. Müller Verlag, 93-99

Kölbel, R., Herold, N., , Whistleblowing. Eine kriminologische Analyse aus Anlass der aktuellen kriminalpolitischen Debatte, In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (2010) 83. Jg., 424-441

König, S., Das Pappenheimer Syndrom, In: Barton, S. (Hrsg.) (2004). Beziehungsgewalt und Verfahren. Baden-Baden: Nomos Verlag, 49-62

Kreissl, R. (1986). Soziologie und soziale Kontrolle. Die Verwissenschaftlichung des Kriminaljustizsystems. München: Profil Verlag

Laubenthal, K. (2008). Fallsammlung zu Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug. (4. Aufl.), Berlin u. a.: Springer Verlag

Litwinksi, H., Bublies, W. (1989). Strafverteidigung im Strafvollzug. München: Beck Verlag

Löffelmann, M. (2008). Die normativen Grenzen der Wahrheitserforschung im Strafverfahren. Berlin: De Gruyter

Löschper, G. (1999). Bausteine für eine psychologische Theorie richterlichen Urteilens. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft

Luc, R., Regulating Prison Life: A Case Study of the Inmate Disciplinary System, In: Claes, E., Devroe, W., Keirsbileki, B. (Eds.) (2009), Facing the Limits of Law, Berlin/Heidelberg: Springer Verlag, 125-142

Lüderssen, K., Sack, F. (Hrsg.) (1975). Seminar: Abweichendes Verhalten II, Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität 1, Einleitung. Frankf. a. M.: Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, 215-231

MacNaughton-Smith, P., Vorstellungen der Bevölkerung über kriminalisierbare Situationen, In: Kriminologisches Journal (1974), 6. Jg., 217-223

Malek, K., Die neue Kronzeugenregelung und ihre Auswirkungen auf die Praxis der Strafverteidigung, In: Strafverteidiger (2010), 30. Jg., 200-206

Malek, K., Abschied von der Wahrheitssuche, In: Strafverteidiger (2011), 31. Jg., 559-567

Mayring, P. (2002). Einführung in die Qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken. (5. Aufl.) Weinheim und Basel: Beltz Verlag

Mayring, P. (2008). Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. Weinheim/Basel: Beltz Verlag

Mehrens, S., Mühlhoff, U. (1999). Das Kronzeugengesetz im Urteil der Praxis. Baden-Baden: Nomos Verlag

Meuser, M., Nagel, U. Experteninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion, In: Garz, D., Kraimer, K. (Hrsg.) (1991), Qualitativ-empirische Sozialforschung. Konzepte. Methoden, Analysen. Opladen: Westdeutscher Verlag, 441-471

Ministry of Justice (Ed.), Applying Neural Networks and other statistical models to the classification of serious offenders and the prediction of recidivism, London: Ministry of Justice Research Series 6/10, March 2010

Müller, H. E., Labeling von „Intensivtätern"? Karriere eines kriminologischen Theorieansatzes und seine heutige Relevanz, In: Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.) (2011). Wehe dem, der beschuldigt wird, 34. Strafverteidigertag in Hamburg 2011, 169-189

Niemöller, M., Schlothauer, R., Weider, H.-J. (2010). Gesetz zur Verständigung im Strafverfahren. München: Beck Verlag

Pfeiffer, C. (1983). Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren. Köln u. a.: Carl Heymanns Verlag

Pilgram, A., Gesetzgebungs-, Rechtsprechungs- oder Verwaltungskriminologie, Versuche zur „administrativen Kriminologie", In: Kriminologisches Journal (2004), 36. Jg., 284-297

Prantl, H., Nicht ganz Recht, aber recht billig, In: Süddeutsche Zeitung v. 29. Juli 2009, S. 4

Pruin, I. R. (2007). Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht. Jugendkriminologische, jugendpsychologische, jugendsoziologische und rechtsvergleichende Aspekte. Mönchengladbach: Forum Verlag

Quensel, S., Wie wird man kriminell? In: Kriminologisches Journal(1970), 2.Jg., 66-88

Rasch, W., Psychiatrische Begutachtung bei Aussetzung lebenslanger Freiheitsstrafe, In: Neue Zeitschrift für Strafrecht (1993), 13. Jg., 509-510

Schellenberg, U., Interview mit dem Vorsitzenden des Berliner Anwaltsvereins, In: Neue Juristische Wochenschrift – aktuell (2010), 63. Jg., 14-16

Schmitt, B. (2008). Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug. (5. Aufl.), Münster: Alpmann Schmidt

Schmitz, A., Betreuung inhaftierter Mandanten, In: Neue Juristische Wochenschrift (2010), 63. Jg., 1728 - 1729

Schöch, H. (1997). Der Einfluss der Strafverteidigung auf den Verlauf der Untersuchungshaft. Baden-Baden: Nomos Verlag

Schöch, H., Schadenswiedergutmachung und anwaltliche Schlichtungsstellen. Das Münchner Modellprojekt, In: Schöch, H., Jehle, J.-M. (Hrsg.) (2004), Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit. Neue Kriminologische Schriftenreihe der Neuen Kriminologischen Gesellschaft, Band 109, Mönchengladbach, 613- 615

Schulz, M., Klugmann, M. (2005). Wissensmanagement für Anwälte. Carl Heymanns Verlag: Köln

Sessar, K., Ein bürokratischer Faktor im Prozess der Verbrechenskontrolle: Der Staatsanwalt, In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (1979), 62. Jg., 129-139

Sessar, K., Tötungskriminaliltät, In: Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F., Schellhoss, H. (Hrsg.) (1993). Kleines Kriminologisches Wörterbuch (3. Aufl.), Heidelberg: C. F. Müller Verlag, 549-555

Singelstein, T. (2009). Diskurs und Kriminalität. Außergesetzliche Anwendungsregeln als diskursive Praktiken im Wechselverhältnis zwischen Kriminalisierungsdiskursen und Strafrechtsanwendung. Berlin: Duncker & Humblot

Sommer, U. (2011). Effektive Strafverteidigung. Ein Handbuch für Theorie und Praxis – mit grundlegenden Erläuterungen des Rechts, der Psychologie und der Überzeugungstechniken des Verteidigers. Neuwied: Carl Heymanns Verlag

Sonnen, B.-R., Kriminologen als Sachverständige, In: Kempf, E., Jansen, G., Müller, E. (Hrsg.) (2006). Festschrift für Christian Richter II. Verstehen und Widerstehen. Baden-Baden: Nomos Verlag, 495-512

Stamp, F. (1998). Die Wahrheit im Strafverfahren. Eine Untersuchung zur prozessualen Wahrheit unter besonderer Berücksichtigung der Perspektive des erkennenden Gerichts in der Hauptverhandlung. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft

Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.), Tagungsbände der Strafverteidigertage, In: Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen, Köln/Berlin 1979-2010

Strasser, P. (1984). Zur kriminalwissenschaftlichen Erzeugung des Bösen, Frankfurt a. M.: Campus Verlag

Stratenwerth, G., Die Stufen des Verbrechensaufbaus, In: Lüderssen, K., Sack, F. (Hrsg.) (1975). Seminar: Abweichendes Verhalten II. Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität 1, Frankf. a. M.: Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, 251-265

Strauss, A. (1994). Grundlagen qualitativer Sozialforschung. München: Fink Verlag

Strauss, A., Corbin, J. (1996). Grundlagen qualitativer Sozialforschung. Weinheim: Psychologie Verlags Union

Temme, G., Wissenstransfer in das Strafrechtssystem – Ein Irrglauben ? In: Kriminologisches Journal (2004), 36. Jg., 25-37

von Glasersfeld, E. (1997). Radikaler Konstruktivismus. Ideen, Ergebnisse, Probleme. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag

Wagner, J. (1987). Strafprozessführung über Medien. Baden-Baden: Nomos Verlag

Weigend, T., Vorwort, In: Weigend, T., Walther, S., Grunewald, B. (Hrsg.) (2008). Strafverteidigung vor neuen Herausforderungen. Denkanstöße aus sieben Rechtsordnungen. Berlin: Duncker & Humblot, 5 f.

Wulf, P. (1984). Strafprozessuale und kriminalpraktische Fragen der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung auf der Grundlage empirischer Untersuchungen. Heidelberg: Rupprecht-Karls-Universität

Zieger, M., Vernachlässigte Tätigkeitsfelder der Verteidigung, insbesondere Vollstreckung und Vollzug, In: Strafverteidiger (2006), 26. Jg., 375-382

Zwiehoff, G. (2000). Das Recht auf den Sachverständigen. Beiträge zum strafprozessualen Beweisrecht. Baden-Baden: Nomos Verlagsanstalt

Die Besetzungsreduktion bei den großen Straf- und Jugendkammern – eine Evaluation

Dieter Dölling und Katrin Hartmann

Gliederung

1. Einleitung

Im Jahr 1993 wurden die Regelungen des § 76 Abs. 2 GVG und des § 33b Abs. 2 JGG eingeführt.[1] Danach verhandeln die großen Straf- und Jugendkammern (außer dem Schwurgericht) in *reduzierter Besetzung* mit zwei statt drei Berufsrichtern, wenn nicht nach dem Umfang oder Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint. Die zunächst befristet für die Zeit des Aufbaus der Justiz in den neuen Bundesländern geschaffene Regelung wurde immer wieder verlängert, zuletzt bis zum 31. Dezember 2011.[2] Nach der Begründung des letzten Verlängerungsgesetzes sollte die Anwendungspraxis der Besetzungsreduktion umfassend evaluiert werden, um auf dieser Grundlage eine endgültige Entscheidung über die Ausgestaltung der Regelung treffen zu können.[3]

Das Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg und der Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik, Polizeiwissenschaft der Universität Bochum haben im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz eine *Evaluation* der Regelungen durchgeführt.[4] In der Evaluation wird die Anwendungspra-

1 Vgl. das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993, BGBl. I S. 50.
2 Siehe zur „Verlängerungsgesetzgebung" *Rieß* Festschrift für Schöch, 2010, S. 895, 901 f.
3 Vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege, BT-Drs. 16/10570, S. 1.
4 *Siehe Dölling/Feltes/Hartmann/Hermann/Laue/Pruin* Die Besetzungsreduktion bei den großen Straf- und Jugendkammern – Evaluierung der §§ 76 Abs. 2 GVG und 33b Abs. 2 JGG, 2011.

xis der Regelungen über die Besetzungsreduktion beschrieben und werden Auswirkungen der Entscheidung, in Zweier- oder Dreierbesetzung zu verhandeln, auf den weiteren Ablauf des Verfahrens und den Verfahrensabschluss untersucht.

Zur Evaluation wurden mehrere *Methoden* eingesetzt: Auswertung von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur zur Frage der Besetzungsreduktion,[5] Auswertung der Statistik „Strafgerichte“ und von Daten, die auf Bitten des Bundesministeriums der Justiz seit 2008 von den Landesjustizverwaltungen über die Besetzungsreduktion erhoben wurden, Analyse von Strafverfahrensakten von sechs für die Bundesrepublik Deutschland repräsentativen Landgerichten und eines Landgerichts einer Millionenstadt, schriftliche Befragungen von repräsentativen Stichproben von Richtern[6], Staatsanwälten und Fachanwälten für Strafrecht, qualitative mündliche Einzelinterviews mit Richtern, Staatsanwälten und Verteidigern und Beobachtungen von Hauptverhandlungen vor großen Strafkammern. Im Folgenden wird über einige Befunde der Evaluation berichtet.

2. Befunde

Wie die *Statistik* „Strafgerichte“ zeigt, ist der Anteil der Zweierbesetzungen fast kontinuierlich von etwa der Hälfte der Verfahren in der Mitte der neunziger Jahre auf 78 % im Jahr 2009 gestiegen (vgl. *Tabelle 1*). Zwischen den Bundesländern bestehen Unterschiede. Die südlichen Bundesländer zeigen von Anfang an die höchsten Reduktionsquoten, während die Reduktionsquoten in den nordwestlichen Bundesländern geringer ausfallen. Die östlichen Bundesländer, die zunächst mit der Zweierbesetzung zurückhaltender waren, haben mittlerweile eine höhere Reduktionsquote als die westlichen Bundesländer.[7] Nach den Erhebungen des Bundesministeriums der Justiz ist die Reduktionsquote bei den allgemeinen großen Strafkammern höher als bei den Jugendkammern und bei den Wirtschaftsstrafkammern. Urteile in Dreierbesetzung werden häufiger angefochten als Urteile in Zweierbesetzung. Ein

5 Vgl. dazu Fn. 4, S. 11 ff.

6 Bei der Bezeichnung von Personen wird zur leichteren Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnung schließt Frauen in der jeweiligen Funktion ein.

7 Zur Auswertung der Statistik „Strafgerichte“ im Einzelnen siehe Fn. 4, S. 25 ff.

Einfluss der Häufigkeit des Einsatzes von Proberichtern auf die Anfechtungsraten konnte nicht festgestellt werden.[8]

Tabelle 1: Anteil der Hauptverhandlungen mit zwei Berufsrichtern (1994-2009) in Prozent

Jahr	Deutschland	West	Ost
1994	43	43	39
1995	50	50	47
1996	56	56	53
1997	59	58	65
1998	62	62	64
1999	67	67	66
2000	68	68	71
2001	68	67	70
2002	71	70	72
2003	74	73	75
2004	75	75	74
2005	76	77	75
2006	77	77	77
2007	74	73	77
2008	76	76	79
2009	78	78	85

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Statistik Strafgerichte, 1994 ff.

Für die Analyse der *Strafakten* wurden sechs Landgerichte ausgewählt, die im Hinblick auf Region, Einwohnerzahl des Landgerichtsbezirks und Anzahl der Neuzugänge pro richterlichem Arbeitskraftanteil als repräsentativ für Deutschland angesehen werden können. Es handelt sich hierbei um die Landgerichte Bremen, Mannheim, Bamberg, Cottbus, Dortmund und Bielefeld.[9] Außerdem wurde als Beispiel für ein Landgericht einer Millionenstadt das Landgericht Hamburg in die Untersuchung einbezogen. Es wurden insgesamt 703 Strafverfahren aus den Jahren 2000 und 2007 (Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung) ausgewertet. Die Auswertung erfolgte anhand eines Aktenerhebungsbogens.[10] Von den untersuchten Verfahren fanden 83 % in Zweierbesetzung und 17 % in Dreierbesetzung statt. Die Verhandlung in Zweierbesetzung ist vielfach zur Routine geworden. In der Regel ergeht die Besetzungsentscheidung gemeinsam mit dem Eröffnungsbeschluss ohne Begründung. Die Verfahrensbeteiligten erheben nur selten

8 Zur Auswertung der Erhebungen des Bundesministeriums der Justiz vgl. näher Fn. 4, S. 35 ff.

9 Zu den Einzelheiten der Auswahl der Landgerichte siehe Fn. 4, S. 49 ff.

10 Dieser ist abgedruckt in Fn. 4, S. 197 ff.

Einwände gegen die Besetzungsentscheidung oder rügen die Besetzung mit der Revision.[11]

Mit bi- und multivariaten Verfahren wurde geprüft, welche Variablen für die *Entscheidung über die Besetzungsreduktion* von Bedeutung sind.[12] In einer kategorialen Regression erwiesen sich folgende Variablen als relevant (siehe *Tabelle 2*): Das Landgericht (die Besetzungsreduktionsquote variiert regional), der Spruchkörper (höhere Reduktionsquote in den allgemeinen Strafkammern als in den Jugend- und Wirtschaftsstrafkammern), der Verfahrensumfang (die Reduktionsquote sinkt mit der Zahl der terminierten Hauptverhandlungstermine und bei Bestimmung von Ergänzungsschöffen), das Entscheidungsjahr (höhere Reduktionsquoten im Jahr 2007 als im Jahr 2000), die Komplexität der Verteidigung (die Reduktionsquote sinkt mit der Zahl der Verteidiger je Angeschuldigtem, der Zahl der Verteidiger insgesamt und der Zahl der auswärtigen Verteidiger), das Aussageverhalten des Angeschuldigten (niedrigere Reduktionsquote, wenn ein Angeschuldigter die Aussage verweigert oder den Tatvorwurf bestreitet), das Delikt (niedrigere Reduktionsquoten insbesondere bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und bei Wirtschafts- und Steuerdelikten), die Komplexität auf der Seite der Angeschuldigten (die Reduktionsquote sinkt mit der Zahl der Angeschuldigten und ist niedriger, wenn Untersuchungshaft verhängt wird) und die Tatkomplexität (die Reduktionsquote sinkt mit der Seitenzahl der Anklage, der Zahl der angeklagten Taten und der Zahl der in der Anklageschrift angeführten Beweismittel). Neben Umfang und Schwierigkeit der Verfahren spielen also für die Besetzungsentscheidung auch regionale Entscheidungsstrukturen und die zeitliche Entwicklung (Zunahme der Anordnungen von Zweierbesetzungen) eine Rolle. Entsprechend dem Gesetz steigt der Anteil der Dreierbesetzungen mit dem Umfang und der Schwierigkeit der Verfahren, es wird aber auch in Verfahren mit erheblichem Umfang in Zweierbesetzung verhandelt.

---

11 Zum Verfahren bei der Entscheidung über die Besetzungsreduktion vgl. Fn. 4, S. 57 ff.

12 Zu den für die Entscheidung über die Besetzungsreduktion relevanten Variablen siehe im Einzelnen Fn. 4, S. 61 ff.

Tabelle 2: Kategoriale Regression zur Erklärung der Besetzungsentscheidung (Beta-Werte)

Unabhängige Variable	Entscheidungsjahr		
	2000 und 2007	2000	2007
Landgericht	0,25s	0,31s	0,21s
Spruchkörper	0,21s	0,29s	0,14
Verfahrensumfang	0,17s	0,10	0,23s
Entscheidungsjahr	-0,13s	-	-
Komplexität Verteidigung	0,10s	0,09	0,13s
Aussageverhalten d. Angeschuldigten	0,09s	0,12s	0,07
Delikt	-0,07	-0,10	-0,05
Komplexität Angeschuldigter	0,06s	0,08	0,01
Tatkomplexität	0,06s	0,06	0,09
Beigezogenes Verfahren	-0,05	0,03	-0,05
Erklärte Varianz (in %)	24	31	20

s = signifikant auf dem 5 %-Niveau

Quelle: Dölling/Feltes/Hartmann/Hermann/Laue/Pruin Die Besetzungsreduktion bei den großen Straf- und Jugendkammern – Evaluierung der §§ 76 Abs. 2 GVG und 33b Abs. 2 JGG, 2011, S. 77.

Wird der *Verlauf der Verfahren* mit Zweierbesetzung und mit Dreierbesetzung betrachtet, zeigt sich, dass die Verfahren mit Dreierbesetzung umfangreicher, komplexer und kontroverser sind.[13] Wie multivariate Analysen ergeben, sind diese Unterschiede zu einem erheblichen Teil nicht auf die Besetzung der großen Strafkammer, sondern auf die Unterschiedlichkeit der Verfahren, die in Zweierbesetzung und in Dreierbesetzung verhandelt werden, zurückzuführen. Auch wenn in kategorialen Regressionen weitere Variablen berücksichtigt werden, bleiben aber Zusammenhänge zwischen der Besetzung der Richterbank und der Dauer der Hauptverhandlung, der Zahl der in der Hauptverhandlung verwendeten Beweismittel und der Seitenzahl des Urteils bestehen. Die Werte für diese Variablen sind bei Hauptverhandlungen in Dreierbesetzung höher. (vgl. *Tabelle 3* zur Zahl der in der Hauptverhandlung verwendeten Beweismittel). Ein Einfluss der Besetzung auf die Sanktionshöhe sowie auf die Häufigkeit und den Erfolg von Revisionen ist dagegen nicht zu erkennen.[14]

13 Zum Verlauf der Verfahren mit Zweier- und mit Dreierbesetzung vgl. näher Fn. 4, S. 77 ff.

14 Siehe zu den multivariaten Analysen über potentielle Wirkungen der Besetzungsentscheidung Fn. 4, S. 90 ff.

Tabelle 3: Kategoriale Regression zur Erklärung der Zahl der in der Hauptverhandlung verwendeten Beweismittel

Unabhängige Variablen	Beta-Wert	Signifikanzniveau
Delikt	0,31	0,00
Komplexität Umfang	0,29	0,00
Tatkomplexität	0,16	0,00
Spruchkörper	0,14	0,02
Entscheidungsjahr	0,13	0,00
Besetzung	0,11	0,03
Konfliktpotential	0,09	0,05
Landgericht	0,08	0,00
Komplexität Verteidigung	0,06	0,31
Komplexität Angeklagte	0,03	0,44

37 % erklärte Varianz.

Quelle: Dölling/Feltes/Hartmann/Hermann/Laue/Pruin Die Besetzungsreduktion bei den großen Straf- und Jugendkammern – Evaluierung der §§ 76 Abs. 2 GVG und 33b Abs. 2 JGG, 2011, S. 94.

Die *quantitative Befragung* richtete sich an Richter, Staatsanwälte und Fachanwälte für Strafrecht. Ziel der Befragung war zu ermitteln, wie die Vorschriften über die Besetzungsreduktion in der Praxis gehandhabt werden, wie die Richter, Staatsanwälte und Verteidiger die Vorschriften beurteilen und welche künftige Regelung sie befürworten. Es wurden gesonderte Fragebögen für Landgerichtspräsidenten, Richter an großen Strafkammern, Staatsanwälte und Fachanwälte für Strafrecht erstellt.[15] Für die Befragung der Richter und Staatsanwälte erfolgte eine Zufallsauswahl von 50 % der deutschen Landgerichtsbezirke.[16] Für die Befragung der Fachanwälte für Strafrecht wurde eine zweistufige Zufallsauswahl getroffen: Es wurde eine Stichprobe von 60 % der deutschen Rechtsanwaltskammern gezogen; von den Fachanwälten für Strafrecht dieser Rechtsanwaltskammern wurde jeweils 60 % ein Fragebogen zugeschickt.[17] Es gingen 40 ausgefüllte Fragebögen von Landgerichtspräsidenten, 241 von Richtern an großen Strafkammern, 327 von Staatsanwälten und 187 von Strafverteidigern ein. Die genaue Anzahl der in Frage kommenden Richter und Staatsanwälte war nicht bekannt, weshalb keine genaue Rücklaufquote angegeben werden kann.

Die Befragung führte – unter anderem – zu folgenden Ergebnissen:[18] Der Aussage, dass die gegenwärtige Regelung der Besetzungsreduktion prakti-

15 Die Fragebögen sind abgedruckt in Fn. 4, S. 227 ff.
16 Zur Stichprobenbildung vgl. Fn. 4, S. 99 ff.
17 Zur Auswahl der befragten Fachanwälte für Strafrecht siehe Fn. 4, S. 102 f.
18 Zu den Ergebnissen der Befragung vgl. im Einzelnen Fn. 4, S. 103 ff.

kabel/gut handhabbar ist, stimmten 80 % der Landesgerichtspräsidenten, 41 % der Richter am Landgericht, 54 % der Staatsanwälte und 21 % der Strafverteidiger zu. Die Befragten nannten eine Vielzahl von Kriterien, die aus ihrer Sicht in der Praxis der Strafkammern für die Entscheidung über die Besetzungsreduktion relevant sind. Als häufigstes Kriterium wurde von den Richtern die Erwartung einer umfangreichen Beweisaufnahme (84 %), von den Staatsanwälten die Erwartung einer schwierigen (besonders kontroversen) Hauptverhandlung (79 %) und von den Strafverteidigern die Geständigkeit des Angeklagten (82 %) angeführt. Dass die Zweierbesetzung erforderlich ist, um den Arbeitsanfall mit den vorhandenen Arbeitskraftanteilen zu bewältigen, gaben 85 % der Landgerichtspräsidenten, 67 % der Richter, 79 % der Staatsanwälte und 64 % der Rechtsanwälte an.

Von den befragten Staatsanwälten waren 61 % und von den Strafverteidigern 24 % der Ansicht, dass die Kammern die Möglichkeit zur Besetzungsreduktion genau richtig anwenden. 34 % der Staatsanwälte und 67 % der Strafverteidiger meinten, es solle häufiger in Dreierbesetzung entschieden werden. 75 % der Richter gaben an, dass sie seltener von der Besetzungsreduktion Gebrauch machen würden, wenn ihr Landgericht personell so gut ausgestattet wäre, dass ihre Kammer problemlos in Dreierbesetzung entscheiden könnte. Davon gingen auch drei Viertel der Staatsanwälte und 81 % der Strafverteidiger aus. Für die Beibehaltung der gegenwärtigen Regelung sprachen sich 49 % der Landgerichtspräsidenten, 35 % der Richter, 53 % der Staatsanwälte und 20 % der Strafverteidiger aus. Soweit die Befragten eine Änderung der bestehenden Regelung für wünschenswert hielten, wurde überwiegend eine Regelung befürwortet, die zu einer häufigeren Dreierbesetzung führt (siehe *Tabelle 4*).

Tabelle 4: Für wünschenswert gehaltene künftige Regelung der Besetzungsreduktion

Künftige Regelung	LG-Präsidenten	Richter	Staatsanwälte	Verteidiger
Beibehaltung der derzeitigen Lösung	49 %	35 %	53 %	20 %
Zwingende Dreierbesetzung	3 %	16 %	6 %	21 %
Zwingende Zweierbesetzung	5 %	5 %	3 %	1 %
Veränderte Kriterien ohne Richtungsverschiebung	5 %	6 %	7 %	6 %
Veränderte Kriterien in Richtung einer häufigeren Zweierbesetzung	13 %	13 %	9 %	8 %
Veränderte Kriterien in Richtung einer häufigeren Dreierbesetzung	26 %	26 %	23 %	44 %

Die Ergebnisse der schriftlichen Befragung wurden durch *qualitative Interviews* ergänzt. Diese wurden in den 7 Landgerichtsbezirken durchgeführt, in denen die Aktenauswertung stattfand. Es wurden getrennte Leitfäden für die befragten Berufsgruppen entwickelt[19] und Einzelinterviews geführt. Es wurden 15 Vorsitzende Richter, 13 Beisitzer, 14 Staatsanwälte und zwölf Strafverteidiger interviewt.[20] Die Befragten waren zwischen 32 und 67 Jahren alt. Als häufigstes Entscheidungskriterium für eine Dreierbesetzung nannten die Richter den Umfang des Verfahrens. Die personelle Ausstattung der Kammer sowie ein hoher Erledigungsdruck bewegen nach Angaben der Richter dazu, in Zweierbesetzung zu entscheiden. Die Staatsanwälte bestätigten diese Kriterien. Auch die Strafverteidiger hielten den Umfang der Verfahren für maßgeblich, hinzu käme zudem die Furcht vor möglichen Revisionen. Einen Vorteil der Zweierbesetzung sahen alle befragten Gruppen in der schnelleren Verfahrenserledigung. Für die Beisitzer bedeutete sie zudem eine Entlastung und auch die Staatsanwälte empfanden die Ressourcenschonung als vorteilhaft. Die Verteidiger führten außerdem die flexiblere Terminierung als positiven Effekt der Zweierbesetzung an. Hinsichtlich der Vorteile der Dreierbesetzung herrschte unter den drei Berufsgruppen Konsens darüber, dass sie eine höhere Verfahrensqualität mit sich bringe. Die Richter gaben außerdem an, die Aufgaben besser verteilen zu können. Einige Staatsanwälte betonten, dass die Qualität von Verhandlung und Urteil nicht durch die Anzahl der Richter, sondern von der Qualität der Richter und der Aufgabenverteilung in

19 Die Interviewleitfäden sind abgedruckt in Fn. 4, S. 263 ff.

20 Zu den Ergebnissen der Interviews siehe näher Fn. 4, S. 167 ff.

der Kammer beeinflusst werde. In den Berufungsverhandlungen vor den großen Jugendkammern ist nach Angaben der Befragten die Zweierbesetzung in der Praxis die Regel, ein qualitativer Unterschied zwischen Zweier- und Dreierbesetzung sei hier nicht vorhanden oder sehr gering.

Was die zukünftige Regelung der Besetzungsreduktion angeht, forderte die Mehrheit der Richter die Beibehaltung einer flexiblen Lösung einhergehend mit der Aufwertung der Dreierbesetzung. An der flexiblen Lösung wollte auch ein Großteil der Staatsanwälte festhalten. Die Verteidiger sprachen sich deutlich für eine häufigere oder zwingende Dreierbesetzung aus.

Anhand eines *Beobachterbogens*[21] wurden 31 Hauptverhandlungen vor großen Strafkammern der Landgerichte Heidelberg, Mannheim und Bochum beobachtet (27 Verhandlungen in Zweierbesetzung und vier in Dreierbesetzung). Hierbei schätzten die Beobachterinnen die Verhandlungsabläufe und die Richter durchweg günstig ein; gewichtige Unterschiede zwischen Verhandlungen mit Zweierbesetzung und mit Dreierbesetzung ergaben sich nicht.[22] Die Daten müssen allerdings wegen der kleinen Fallzahlen sehr vorsichtig interpretiert werden.

3. Schlussbemerkung

Insgesamt zeigt die Evaluation, dass die Praxis in hohem Maß von der Besetzungsreduktion Gebrauch macht. Es gibt Verfahren, die in Zweierbesetzung sachgerecht erledigt werden können. Einer zu weiten Ausdehnung der Zweierbesetzung, z. B. auf Verfahren, in denen Sicherungsverwahrung verhängt wird, sollte aber entgegengewirkt werden.[23]

---

21 Abgedruckt in Fn. 4, S. 275 ff.

22 Zu den Ergebnissen der Beobachtung vgl. im Einzelnen Fn. 4, S. 183 ff.

23 Inzwischen hat das Gesetz über die Besetzung der großen Straf- und Jugendkammern in der Hauptverhandlung und zur Änderung weiterer gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften sowie des Bundesdisziplinargesetzes vom 6. Dezember 2011, BGBl. I S. 2554, das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, eine Neuregelung der Besetzungsreduktion gebracht. Danach ist die Dreierbesetzung zwingend vorgeschrieben, wenn die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, deren Vorbehalt oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwarten ist. Die Regelung, dass die große Strafkammer in Dreierbesetzung entscheidet, wenn nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint, wird dahingehend konkretisiert, dass ein dritter Richter in der Regel hinzuzuziehen ist, wenn die Hauptverhandlung voraussichtlich länger als 10 Tage dauern wird oder die große Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist.

Existiert ein „Frauenbonus“ auf justizieller Ebene?

Tanja Köhler

Gliederung

1. Einleitung

Frauenkriminalität ist selten Gegenstand kriminologischer und kriminalsoziologischer Untersuchungen. In der Regel befassen sich diese mit der Kriminalität des Mannes. Es existieren zwar einige Auswertungen der offiziellen Kriminal- und Rechtspflegestatistiken, welche zu dem empirisch gesicherten Ergebnis geführt haben, dass Frauen im Vergleich zu Männern durchschnittlich weniger Straftaten begehen und die begangenen Taten im Mittel weniger schwerwiegend sind. Art, Umfang und Struktur der weiblichen Delinquenz unterscheiden sich von der männlichen. Nicht abschließend geklärt werden konnte allerdings die in der Vergangenheit vieldiskutierte Frage, ob eine geschlechtsspezifische Differenzierung auf justizieller Ebene stattfindet, in Folge derer Frauen milder bestraft werden als Männer. Gibt es einen solchen „Frauenbonus“ in der Justiz wirklich?

Eine zufriedenstellende Antwort blieb bislang aus, da dazu nur wenige Untersuchungen existieren, die zumeist auf kleinen Stichproben mit uneinheitlichen Prüfkriterien beruhen[1]. Hier möchte der eigene Beitrag Fortschritte erzielen: Es werden Ergebnisse einer eigenen Untersuchung über die Sanktionierungspraxis der Gerichte[2] präsentiert: Nach Erläuterung von Methodik und Anlage der Untersuchung wird mit Hilfe einer Querschnittsanalyse ein Überblick über die Sanktionierung, differenziert nach Alter sowie Vorstrafenbelastung und im Vergleich zu Männern, gegeben. Im Anschluss erfolgt eine deliktsspezifische Betrachtung anhand des Betruges gem. § 263 StGB, wobei letztendlich geprüft wird, ob ein etwaiger Geschlechterbonus bei simultaner Kontrolle mehrerer Drittvariablen noch erkennbar ist.

2. Methodik und Anlage der Untersuchung

Die zu analysierenden Daten basieren auf den Erhebungen für die zum zweiten Mal erschienene bundesweite Rückfallstudie[3]. Das Datenmaterial steht in Form von Individualdatensätzen für spezifische Auswertungsmöglichkeiten zur Verfügung[4]. Auf dieser Grundlage wurde eine geschlechtsdifferenzierende Sonderauswertung vorgenommen[5].

Die Analyse der Sanktionierungspraxis bezieht sich auf alle Personen, die im Bezugsjahr 2004 mit einer ambulanten Reaktion nach JGG belegt oder zu einer ambulanten Sanktion nach JGG oder StGB verurteilt wurden. Ferner werden die Personen erfasst, die nach einer stationären Strafe oder Maßregel entlassen worden sind.

---

1 Vgl. bspw. *Geißler/Marißen*, Junge Frauen und Männer vor Gericht: Geschlechtsspezifische Kriminalität und Kriminalisierung, in: KZfSS 1988, S. 505-526; *Ludwig-Mayerhofer*, Die staatsanwaltliche Diversionspraxis im Jugendstrafrecht, in: Albrecht (Hrsg.), Informalisierung des Rechts, S. 47-225; *Oberlies,* Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen: Eine Untersuchung geschlechtsspezifischer Unterschiede aus dem Blickwinkel gerichtlicher Rekonstruktion, 1995; *Oberlies*, Geschlechtsspezifische Kriminalität und Kriminalisierung oder: Wie sich Frauenkriminalität errechnen lässt, in: KZfSS 1990, S. 129-143; *Körner*, Das soziale Machtgefälle zwischen Mann und Frau als gesellschaftlicher Hintergrund der Kriminalisierung, 1992.

2 *Köhler*, Straffällige Frauen – Eine Untersuchung der Strafzumessung und Rückfälligkeit, 2012.

3 *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004-2007, 2010.

4 *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal*, (Fn. 1) S. 9.

5 *Köhler* (Fn. 2).

Die Auswertung des umfangreichen BZR-Datenmaterials ist jedoch mit Einschränkungen verbunden[6]. Insbesondere können viele Faktoren, die bei der Strafzumessung eine Rolle spielen, nicht berücksichtigt werden. Es kann beispielsweise nicht überprüft werden, ob die Strafeinstellung des Richters eine Rolle spielt[7]. So liefern Untersuchungen Anhaltspunkte dafür, dass die Sanktionierung durch den Richter von Geschlechtsrollenerwartungen beeinflusst wird[8].

Zu berücksichtigen ist ferner, dass nach der gesetzlichen Konzeption härtere Sanktionen für Täter mit einer ungünstigen Prognose vorgesehen sind. Dabei können die unterschiedlichsten Faktoren in die Prognose mit einfließen. Besonders bedauerlich ist es daher, dass die BZR-Daten keinerlei Aussagen über die Sozialisation der Probanden zulassen. Der Einfluss von sozialen Kontakten, Lebensweisen, Bildung, Berufstätigkeit oder ähnlichem auf die Straf(rest)aussetzung muss in detaillierten Einzelfallstudien untersucht werden. Insoweit bieten die folgenden Ergebnisse aber einen repräsentativen Rahmen, in welchen weitere Sonderuntersuchungen eingeordnet werden können.

3. Ergebnisse

3.1 Auswertungen sämtlicher Bezugsentscheidungen

Der Datensatz enthält 1.086.303 Bezugsentscheidungen: 221.008 für Frauen und 865.295 für Männer, was einem prozentualen Frauenanteil von 20 % entspricht. Frauen sind folglich erheblich unterrepräsentiert. Die Überprüfung einer etwaigen geschlechtsdifferenzierenden Sanktionierung bringt es mit sich, dass Frauen im Vergleich zu den Männern betrachtet werden müssen. Bei der Interpretation der folgenden Ergebnisse ist daher zu berücksichtigen, dass Frauen sowohl quantitativ als auch qualitativ eine andere Deliktsstruktur aufweisen als Männer: Wenn Frauen straffällig werden, dann bege-

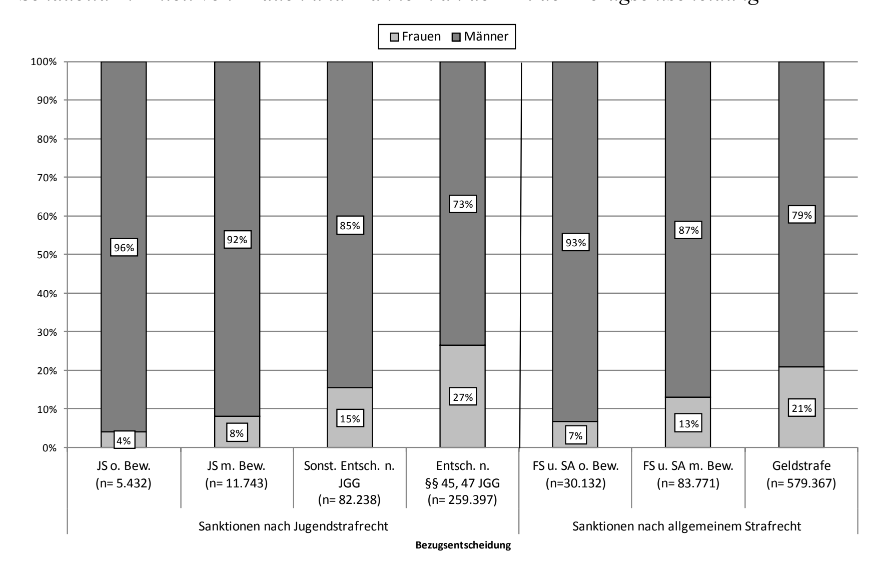
6 Siehe näher J*ehle/Albrecht/Hohmann- Fricke/Tetal*, (Fn. 1), S. 18 ff.

7 *Oswald* stellte hierzu fest, dass eine hohe „Täter-Gesellschafts-Orientierung" von Richtern mit der Tendenz zu härteren Strafen einhergeht, vgl. *Oswald*, Psychologie des richterlichen Strafens, 1994, S. 194 ff.

8 *Stammermann/Gransee,* Zur Reproduktion von Normalitätsvorstellungen von Weiblichkeit durch Kriminalisierungsprozesse – eine Rekonstruktion von Medienwirklichkeiten, in: Frehsee/Löschper/Smaus (Hrsg.), Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe, 1997, S. 435-455; *Raab,* Männliche Richter – weibliche Angeklagte: Einstellungen und Alltagstheorien von Strafrichtern, 1994, S. 123.

hen sie weniger schwerwiegendere Delikte. *Schaubild 1* gibt zunächst einen Überblick über die Arten der Bezugsentscheidungen und den Anteil der Geschlechter an der jeweiligen Art der Bezugsentscheidung nach dem Jugend- und dem allgemeinem Strafrecht.

Schaubild 1: Anteil von Frauen und Männern an der Art der Bezugsentscheidung



Es zeigt sich, dass Frauen über alle Sanktionsgruppen hinweg einen deutlich niedrigeren Anteil an der jeweiligen Art der Bezugsentscheidung haben. Das überrascht angesichts des Geschlechterunterschieds im Datensatz nicht. Für die Sanktionierung nach Jugendstrafrecht kann zwischen der Jugendstrafe mit und ohne Bewährung, den sonstigen jugendrichterlichen Entscheidungen[9] sowie den Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG differenziert werden. Betrachtet man diese jugendstrafrechtlichen Sanktionen, so fällt auf, dass sich hier sowohl die Sanktion mit dem niedrigsten als auch die mit dem höchsten Frauenanteil findet: bei den Jugendstrafen ohne Bewährung beträgt der Frauenanteil nur 4 %, wohingegen ihr Anteil an den Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG bei 27 % liegt. 15 % der sonstigen Entscheidungen nach dem JGG und 8 % der bedingten Jugendstrafen ergehen gegen Frauen. Der

9 Hierunter befinden sich Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel (einschließlich Jugendarrest) sowie andere durch jugendrichterliches Urteil getroffene eintragungspflichtige Entscheidungen.

Anteil von Frauen an der Art der Bezugsentscheidung nach dem JGG nimmt folglich mit steigender Schwere der Sanktionsart ab. Dieser Trend zeigt sich auch bei den Reaktionen nach allgemeinem Strafrecht. Für das allgemeine Strafrecht werden die Sanktionsarten differenziert nach Freiheitsstrafe[10] ohne und mit Bewährung sowie Geldstrafe dargestellt. Der Anteil der Frauen innerhalb der einzelnen Sanktionsgruppen nach dem StGB variiert zwischen 7 % bei der unbedingten Freiheitsstrafe und 21 % bei der Geldstrafe. Der Frauenanteil an den bedingten Freiheitsstrafen beträgt 13 %. Insgesamt lässt sich konstatieren, dass Frauen über alle Arten von Bezugsentscheidungen hinweg seltener vertreten sind und ihr Anteil mit steigender Sanktionsschwere kleiner wird.

3.2 Sanktionierung und Voreintragung

Als weitere Variable werden nun die Voreintragungen mitberücksichtigt. Dabei wird untersucht, inwieweit sich eine aus dem Zentralregister ersichtliche Vorbelastung weiblicher und männlicher Täter auf die Sanktionierungspraxis auswirkt. Es ist zu vermuten, dass Frauen grundsätzlich weniger Voreintragungen zu verzeichnen haben und dass eine zunehmende Anzahl von Voreintragungen zu schärferen Sanktionen führt, denn gem. § 46 II StGB berücksichtigt das Gericht bei der Strafzumessung u.a. das Vorleben des Täters, wozu insbesondere auch die Vorstrafen zählen[11].

Als Voreintragungen zu berücksichtigen sind solche Entscheidungen, die mit dem Entscheidungs- und Rechtskraftdatum zeitlich vor dem Datum der Bezugsentscheidung liegen und zum Entscheidungszeitpunkt im Register erfasst sind[12].

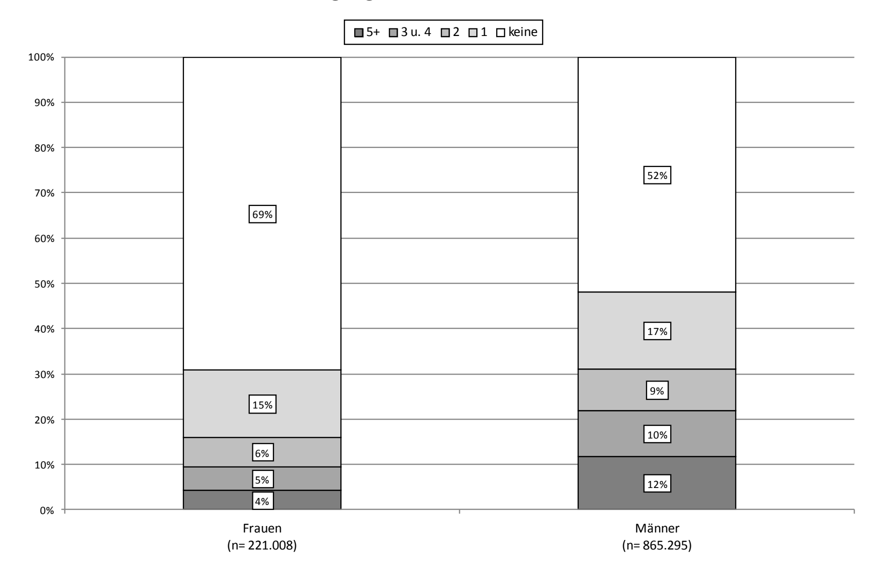
Die Voreintragungen werden nach Häufigkeit sowie nach Art der schwersten Sanktion erfasst. Bei der Häufigkeit werden alle Eintragungen – einschließlich der später einbezogenen Entscheidungen – gezählt. *Schaubild 2* gibt einen Überblick über die Anzahl von Voreintragungen differenziert nach den Geschlechtern.

10 Bei den Freiheitsstrafen ist der militärische Strafarrest, der nach dem Wehrstrafgesetz verhängt wird, miterfasst. Dieser spielt jedoch zahlenmäßig keine Rolle. Daher wird in den folgenden Schaubildern nur noch mit „FS“ für Freiheitsstrafe abgekürzt und auf den Zusatz „SA“ für Strafarrest verzichtet.

11 *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 2011, § 46, Rdn. 37 ff.

12 Zu den Einschränkungen s. näher *Köhler*, (Fn. 2), S. 161 f.

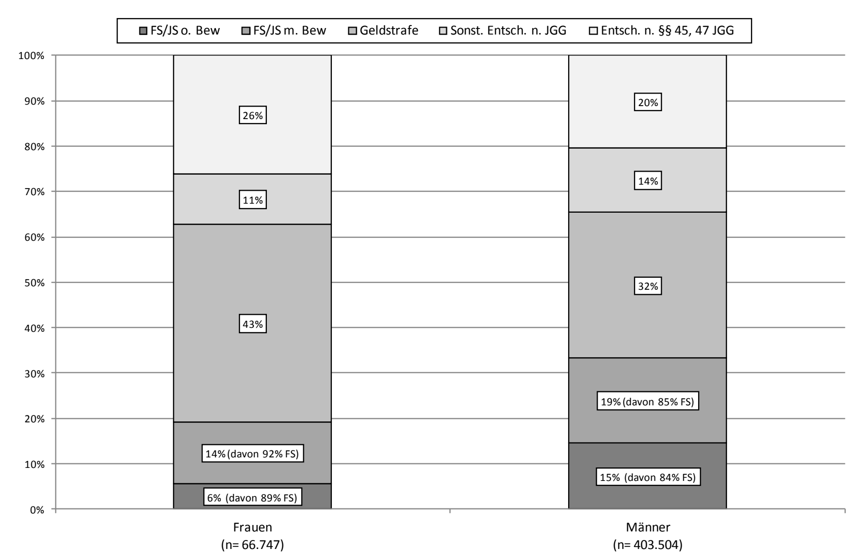
Schaubild 2: Anzahl der Voreintragungen nach Geschlecht



69 % der Frauen und 52 % der Männer weisen keine Voreintragungen auf. Der Anteil von Personen mit Voreintragungen sinkt bei den Frauen ab der Gruppe mit einer Voreintragung kontinuierlich ab, wohingegen der Anteil bei den Männern nur bis zu der Gruppe mit zwei Voreintragungen sinkt und sodann wieder steigt. Ein deutlicher Unterschied besteht insbesondere zwischen dem Anteil der Frauen und dem der Männer in den Kategorien keine sowie mehr als fünf Voreintragungen: Frauen weisen seltener Voreintragungen auf; auch wenn sie strafrechtlich bereits aufgefallen sind, so ist dies relativ selten vorgekommen. Die Männer haben hingegen fast genauso häufig eine (17 %) wie mehr als fünf Voreintragungen (12 %) aufzuweisen (vgl. *Schaubild 2*); allerdings ist auch bei ihnen die Mehrzahl nicht mit Voreintragungen belastet.

Schaubild 3 zeigt die Art der schwersten Voreintragung für Frauen und Männer im Vergleich. Betrachtet werden nur die Personen mit mindestens einer Voreintragung. Der Übersicht halber wurde die Gruppe der Jugend- und Freiheitsstrafen hier zusammengefasst.

Schaubild 3: Art der schwersten Voreintragung nach Geschlecht

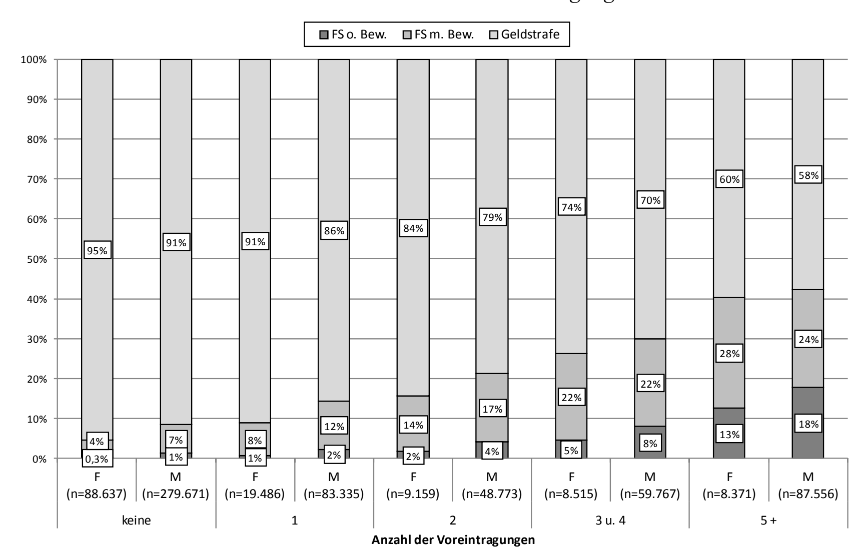


Es zeigt sich, wie schon bei der Anzahl der Voreintragungen (*Schaubild 2*), ein deutlicher Unterschied zwischen den Geschlechtern: Nur 6 % der Frauen, für die eine Voreintragung registriert werden konnte, erhielten als schwerste Sanktion eine stationäre Freiheits- oder Jugendstrafe. Bei den Männern ist der Anteil mit 15 % mehr als doppelt so groß. Auch ist der Anteil der Freiheits- und Jugendstrafen mit Bewährung als schwerste Voreintragung bei den männlichen Tätern mit 19 % größer als der bei den Frauen mit 14 %. Im Übrigen werden die Anteile der zusammengefassten Gruppen der Freiheits- und Jugendstrafe mit und ohne Bewährung stark von den Freiheitsstrafen bestimmt (vgl. *Schaubild 3*), was nicht verwundert, da sich bei den Jugendlichen eine kriminelle Karriere in der Regel noch nicht verfestigt haben kann. Erwartungsgemäß wurde für die Frauen (43 %) im Bezugsjahr anteilsmäßig häufiger als bei den Männern (32 %) eine Geldstrafe als schwerste Voreintragung registriert. Zudem überwiegt der Anteil von Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG bei den Frauen (26 %) den Anteil für diese Entscheidungen bei den Männern (20 %), wohingegen für Männer mit 14 % häufiger eine sonstige Entscheidung nach dem JGG als schwerste Voreintragung erging als bei den Frauen mit 11 %. Frauen, die im Bezugsjahr 2004 verurteilt oder mit einer jugendstrafrechtlichen Reaktion belegt wurden, haben folglich nicht nur weniger Voreintragungen, sondern auch im Falle einer Voreintragung eine weniger schwerwiegende Sanktion erhalten als Männer.

3.3 Sanktionierung nach allgemeinem Strafrecht und Voreintragung

Schaubild 4 stellt die Art der Bezugsentscheidung nunmehr nach allgemeinem Strafrecht zunächst wieder nach Anzahl der Voreintragungen und Geschlecht dar.

Schaubild 4: Sanktionen des StGB nach Anzahl der Voreintragungen und Geschlecht

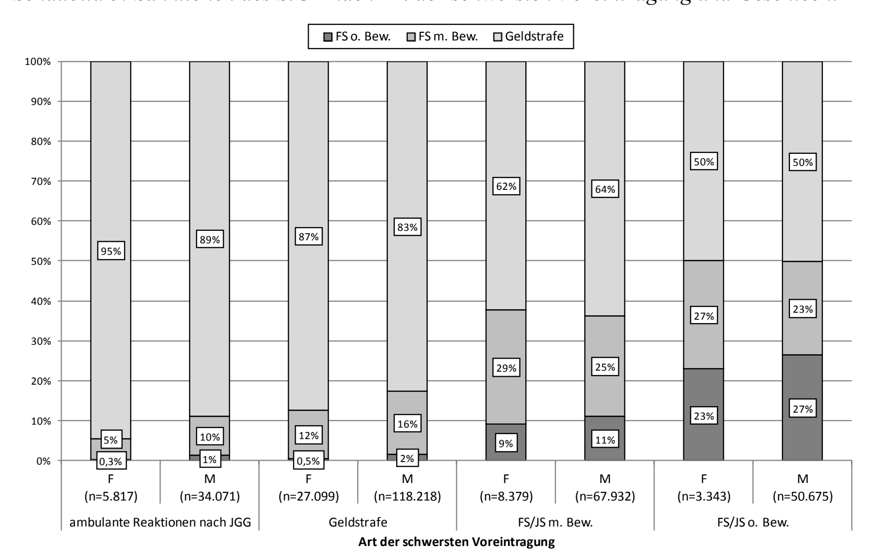


Aus *Schaubild 4* geht hervor, dass mit zunehmender Anzahl von Voreintragungen auch die Wahrscheinlichkeit steigt, zu einer Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung verurteilt zu werden. Die nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Frauen und Männer ohne Voreintragungen erhalten als Sanktion in der Bezugsentscheidung ganz überwiegend Geldstrafen (95 % der Frauen und 91 % der Männer). Bei fünf und mehr Voreintragungen sind es hingegen nur 60 % der Frauen und 58 % der Männer. Zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung werden in diesem Fall immerhin noch 28 % Frauen und 24 % Männer verurteilt. Der Vergleich der beiden Geschlechter zeigt, dass Frauen also nicht nur weniger Voreintragungen aufweisen (vgl. *Schaubild 3*), sondern außerdem unter Berücksichtigung der Anzahl der Voreintragungen weniger schwerwiegende Sanktionen nach dem StGB erhalten. Zwar steigt auch bei den Frauen mit zunehmender Anzahl der Voreintragungen die Wahrscheinlichkeit, eine Freiheitsstrafe – mit oder ohne Bewährung – zu bekommen, jedoch nicht in dem Maße wie bei den Männern. Dies dürfte mit

der anderen Struktur der von Frauen begangenen Delikte zusammenhängen. An späterer Stelle wird die Art des begangenen Delikts (Betrug) noch mit zu berücksichtigen sein.

Eine ähnliche Beziehung zeigt sich ebenfalls zwischen der Schwere der Voreintragung und der Bezugsentscheidung nach allgemeinem Strafrecht (vgl. *Schaubild 5*).

Schaubild 5: Sanktionen des StGB nach Art der schwersten Voreintragung und Geschlecht



Je schwerer die Art der Voreintragung, desto schwerer ist die Bezugssanktion. Dies gilt an dieser Stelle sowohl für weibliche als auch für männliche Verurteilte. War die Art der schwersten Voreintragung eine Geldstrafe oder eine ambulante Reaktion nach dem JGG, so erhalten Männer häufiger als Frauen Freiheitsstrafen mit oder ohne Bewährung als Bezugssanktion. Dementsprechend übersteigt in dieser Kategorie der Anteil von Geldstrafen bei den Frauen den entsprechenden Anteil bei den Männern. Frauen erhalten insgesamt wieder seltener eine stationäre Sanktion in der Bezugsentscheidung, selbst wenn die Voreintragung bereits eine solche enthielt: in diesem Fall werden 27 % der Männer, aber nur 23 % der Frauen erneut zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt. Bei Frauen wird die Freiheitsstrafe häufiger zur Bewährung ausgesetzt. Der Anteil zur Bewährung ausgesetzter Freiheitsstrafen in der Bezugsentscheidung ist bei ihnen mit 27 % größer

als bei den Männern mit 23 %, sodass der Anteil von Freiheitsstrafen insgesamt bei Frauen und Männern mit jeweils 50 % gleich groß ist. Ein ähnliches Bild ergibt sich bei Voreintragungen mit Freiheits- oder Jugendstrafen mit Bewährung: Der Anteil von freiheitsentziehenden Bezugssanktionen ist bei den Frauen mit 9 % zwar geringer als bei den Männern mit 11 %, allerdings ist der Anteil von Freiheitsstrafen mit Bewährung bei den Frauen mit 29 % größer als bei den Männern mit 25 %. Dies führt letztlich dazu, dass der Anteil von Freiheitsstrafen insgesamt bei den Frauen (38 %) etwas größer ist als bei den Männern (36 %).

Eine mildere Behandlung von Frauen ist folglich mit Ausnahme der Aussetzung von Freiheitsstrafen zur Bewährung[13] nicht erkennbar. Vielmehr zeigt sich, dass die Sanktionsart der Voreintragung bei den Frauen die Sanktionsart der Bezugsentscheidung mindestens genauso stark beeinflusst wie bei den Männern.

3.4 Sanktionierung bei Betrug gem. § 263 StGB

Bislang konnten für Frauen grundsätzlich mildere Sanktionen verzeichnet werden als für Männer. Diese Praxis setzt sich unter Berücksichtigung der Anzahl und Art der Voreintragungen fort. Hierbei muss aber immer berücksichtigt werden, dass Frauen eine andere Deliktsstruktur aufweisen und eine grobe Kategorisierung in Deliktsgruppen nicht ausreichend Aufschluss darüber gibt, ob wirklich das Merkmal Geschlecht den Ausschlag für die mildere Sanktionierung gibt. Es stellt sich daher die Frage, ob die unterschiedliche Sanktionierungspraxis bei Frauen und Männern immer noch gegeben ist, wenn man anhand ausgewählter Delikte mehrere Variablen simultan berücksichtigt.

Im nächsten Abschnitt wird daher die Sanktionierung von Frauen und Männern bei einer Bezugsentscheidung aufgrund von Betrug gem. § 263 StGB detailliert überprüft. Dieses Delikt bietet sich für eine tiefergehende Analyse an, da sich bei ihm die Häufigkeit der Verurteilungen von Frauen der der Männer zumindest annähert und da es innerhalb der Deliktsstruktur der Frauen eine große Rolle spielt.

Für Betrug wurden im Bezugsjahr insgesamt 97.493 Entscheidungen registriert; davon entfallen ca. 2/3 (66.215) auf männliche und 1/3 (31.278) auf

13 Die häufigere Aussetzung von Freiheitsstrafen zur Bewährung hat jedoch nichts mit einem „Frauenbonus“ zu tun hat, vgl. dazu die Ausführungen unter *3.6*.

weibliche Personen. Folglich werden Männer zwar häufiger wegen Betrugs verurteilt als Frauen, betrachtet man jedoch die Gruppe der Frauen an sich, so macht der Betrug über 14 % der weiblichen Gesamtkriminalität aus und ist mithin nach dem einfachen Diebstahl das von Frauen am zweithäufigsten begangene Delikt.

Informationen über die Erscheinungsform des Betrugs oder die Schadenshöhe sind den Daten leider nicht zu entnehmen. Möglich ist eine Schwereeinteilung dieses Delikts anhand der Verwirklichung des Regelbeispiels gem. Absatz 3 oder der Qualifikation gem. Absatz 5. Allerdings ergibt die Auswertung, dass ca. 2/3 der Fälle des § 263 StGB den Absatz 1 betreffen. Auch das restliche Drittel beinhaltet keine Fälle der Absätze 3 und 5. Die übrigen Fälle können vielmehr nicht zugeordnet werden, da kein Absatz eingetragen wurde. Hier kann nur vermutet werden, dass dies zumeist auch Fälle des § 263 Abs. 1 StGB sind, bei denen der Absatz nicht gemeldet wurde[14]. Da sich den Daten leider keine weiteren Informationen entnehmen lassen, müssen andere Quellen herangezogen werden. Ältere kriminologische Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, ein Schwerpunkt weiblicher Betrugskriminalität liege beim Abzahlungsbetrug[15]. Ferner stünden weibliche Betrugsaktivitäten in einem engen Zusammenhang mit dem Vorspiegeln von Hilfsbedürftigkeit[16].

Neuere Erkenntnisse bieten die Daten der PKS, die bei einzelnen Delikten, u.a. beim Betrug, weitere Differenzierungen nach Art der Begehung aus kriminologischen Gesichtspunkten zulassen. Die aktuellsten Zahlen aus dem Jahr 2010 zeigen, dass Frauen in erster Linie Waren- und Warenkreditbetrug (32 %)[17] begehen. Auch im Jahr 2004, dem Bezugsjahr der vorliegenden Untersuchung, machte diese Kategorie mit 24 %[18] den Hauptanteil der Betrugstaten von Frauen aus. Betrachtet man die weibliche Betrugskriminalität nach den Daten der PKS wieder im Vergleich zur männlichen, so stellt man fest, dass Frauen mit 44,6 % (2010) bzw. 29 % (2004) beim Betrug zum Nachteil von Sozialversicherungsnehmern sowie mit 46,6 % (2010) bzw.

14 Lediglich für 19 dieser Fälle ist ein Versuch gem. § 263 Abs. 2 StGB eingetragen.

15 *Schulte*, Betrugskriminalität Heranwachsender, 1967, S. 138; *Einsele*, Zur Straffälligkeit der Frau, in: MschrKrim 1968, S. 28, S. 39; *Cremer*, Untersuchungen zur Kriminalität der Frau, 1972, S. 98 ff.

16 *Haag*, Betrügerische Hochstapelei und Schwindel, 1977, S. 142 f.; *Zirpins*, Der Betrug, in Sieverts (Hrsg.), HwbKrim, Bd. 1, 1966, S. 81, 90.

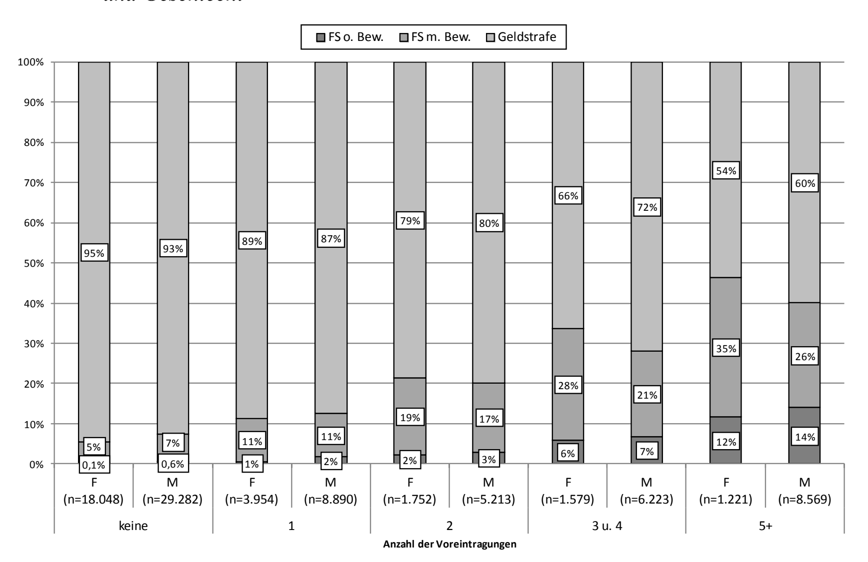
17 Vgl. *BKA (Hrsg.),* PKS 2010, Tab. 20 im Anhang.

18 Vgl. *BKA (Hrsg.),* PKS 2004, Tab. 20 im Anhang.

43 % (2004)[19] beim sonstigen Sozialleistungsbetrug annähernd so häufig tatverdächtig sind wie die Männer.

Für das Delikt Betrug soll nun zunächst ebenfalls die Bezugsentscheidung nach allgemeinem Strafrecht in Abhängigkeit von der Anzahl der Voreintragungen für beide Geschlechter betrachtet werden (vgl. *Schaubild 6*).

Schaubild 6: Sanktionen des StGB aufgrund von Betrug nach Anzahl der Voreintragungen und Geschlecht



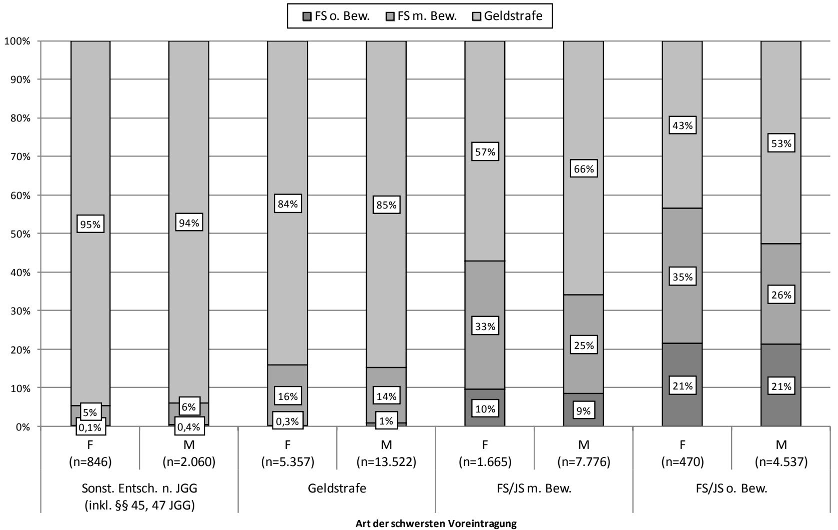
Sowohl für Frauen als auch für Männer nimmt mit steigender Anzahl der Voreintragungen die Schwere der Bezugssanktion zu. Eine Tendenz zu einer milderen Behandlung von Frauen ist nicht erkennbar. Für die Frauen ist in fast allen Gruppen ein höherer Anteil von Freiheitsstrafen mit Bewährung sowie der Gesamtzahl der Freiheitsstrafen zu verzeichnen. Lediglich bei den Personen mit nur einer Voreintragung ist der Anteil von Verurteilungen zu Freiheitsstrafe mit Bewährung bei Frauen und Männern mit 11 % gleich groß. Im Falle einer milderen Sanktionierung von Frauen müssten die Anteile von Freiheitsstrafen ohne Bewährung bei den Männern entsprechend höher sein. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der Anteil von Freiheitsstrafen ohne Bewährung ist zwar bei den Männern über alle Kategorien höher als bei den

19 Vgl. zu den Daten *BKA (Hrsg.),* PKS des jeweiligen Jahrgangs, Tab. 168.

Frauen, die Differenz beträgt jedoch lediglich bis zu einem Prozentpunkt und bei den Personen mit fünf und mehr Voreintragungen zwei Prozentpunkte. Im Gegensatz dazu übersteigt der Anteil von Freiheitsstrafen mit Bewährung bei den Frauen den bei den Männern um bis zu neun Prozentpunkte (bei den Verurteilten mit mehr als fünf Voreintragungen: 35 % zu 26 %).

Betrachtet man die Bezugssanktionen nach dem StGB nach Art der schwersten Voreintragung für beide Geschlechter im Vergleich, so lassen sich auch hier keine Anhaltspunkte für einen Frauenbonus bei der Sanktionierung nach Betrugsdelikten erkennen.

Schaubild 7: Sanktionen des StGB aufgrund von Betrug nach Art der schwersten Voreintragung und Geschlecht



Mit Ausnahme der Personen, die als Voreintragungen lediglich Entscheidung nach den §§ 45, 47 JGG erhalten haben, ist der Anteil der ausgesetzten Freiheitsstrafen bei den Frauen wieder höher als bei den Männern. Darüber hinaus erhalten Frauen, die als schwerste Voreintragung eine Freiheits- oder Jugendstrafe mit Bewährung erhalten haben, mit 10 % anteilsmäßig häufiger Freiheitsstrafen ohne Bewährung als Männer mit 9 %. War die schwerste Voreintragung eine stationäre Sanktion, so haben jeweils 21 % der verurteilten Frauen und Männer eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung als Bezugs-

sanktion erhalten. 35 % der Frauen und 26 % der Männer wurden in diesem Fall zu einer Freiheitstrafe mit Bewährung verurteilt.

Betrügerinnen mit vielen oder schweren Voreintragungen werden folglich nicht nachsichtiger sanktioniert. Eher das Gegenteil scheint der Fall zu sein.

Die deliktsspezifische Betrachtung für den Betrug unter Berücksichtigung der Anzahl und Art der Voreintragungen hat ergeben, dass eine mildere Sanktionierung von Frauen nicht mehr zu erkennen ist. Es zeigte sich sogar eine „härtere" Sanktionierung von Frauen, für die als Voreintragung eine Freiheits- und Jugendstrafen mit oder ohne Bewährung registriert wurde. Dort übersteigt der kumulierte Anteil von Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung bei den Frauen den Anteil bei den Männern. Doch im Verlauf der bisherigen Analyse wurde die Sanktionierung jeweils nur in Abhängigkeit von bis zu drei ausgewählten Merkmalen untersucht. Es ist anzunehmen, dass zwischen mehreren Merkmalen Abhängigkeiten bestehen, deshalb wird im Folgenden eine multifaktorielle Analyse[20] durchgeführt. Als Faktoren werden berücksichtigt: deutsche Erwachsene, die mindestens fünf Voreintragungen aufweisen, von denen mindestens eine entweder eine Jugend-/Freiheitsstrafe ohne Bewährung oder eine Jugend-/Freiheitsstrafe mit Bewährung ist.

Es erhalten wieder etwas weniger Frauen (14 %) als Männer (16 %) als Bezugssanktion eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung (vgl. *Schaubild 8*). Die Differenz beträgt noch zwei Prozentpunkte. Dafür übersteigt der Anteil der Freiheitsstrafen mit Bewährung bei den Frauen den bei den Männern mit 37 % zu 27 % deutlich. Dies führt wiederum dazu, dass die untersuchten Frauen zusammen betrachtet häufiger Freiheitsstrafen erhalten als die männliche Vergleichsgruppe. Folglich ist eine Tendenz zur milderen Sanktionierung von Frauen nicht auszumachen. Frauen erhalten aber selbst bei dieser ausgelesenen Gruppe etwas häufiger Bewährungsstrafen, was auf eine positivere Legalprognose zurückzuführen ist (vgl. § 56 StGB). Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Entscheidung über die Aussetzung einer Freiheits- oder Jugendstrafe zur Bewährung das Ergebnis einer Gesamtwürdigung der Täterpersönlichkeit und der Tatumstände ist, sodass auch viele andere Faktoren, wie die Lebensverhältnisse der Täter und Täterinnen im Hinblick auf die Familie, eine gewichtige Rolle spielen. Die Annahme eines

20 Von der Durchführung einer logistischen Regression wurde hier abgesehen, da etliche Merkmale, die Einfluss auf die Strafzumessung haben, nicht erhoben werden können. Eine logistische Regression hätte daher nur eine geringe Varianzaufklärung und keine größere Aussagekraft als die vorliegend gewählte Methode.

Frauenbonus bei der Sanktionierung durch die Gerichte ist daher in diesen Fällen nicht plausibel. Zu bedenken ist ferner, dass Informationen über weitere wichtige Faktoren, die für die Strafzumessung eine Rolle spielen, fehlen. Einige Studien weisen darauf hin, dass bei Frauen der verursachte Schaden in der Regel weniger hoch ist[21] als bei Männern. Ferner seien Frauen beim Betrug geständnisbereiter als Männer,[22] um nur einige wenige strafzumessungsrelevante Faktoren zu benennen.

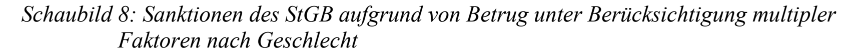
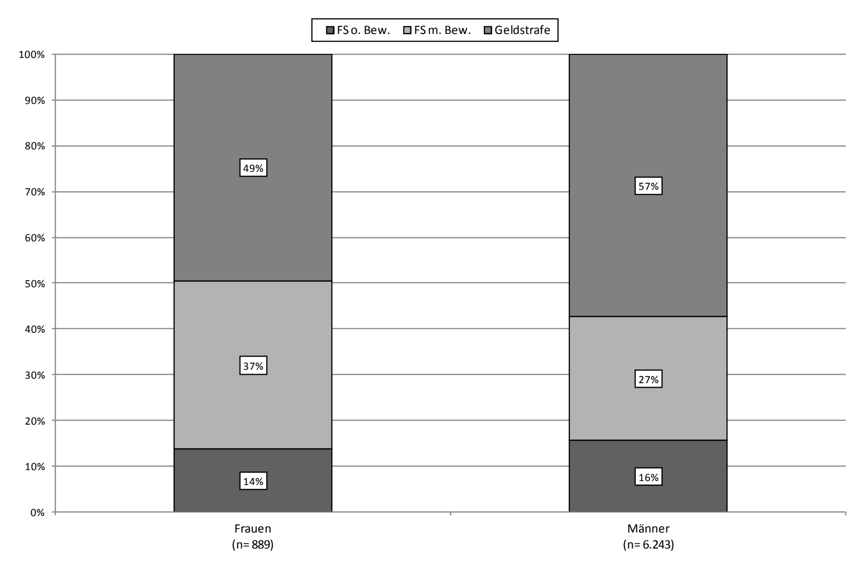


Schaubild 8: Sanktionen des StGB aufgrund von Betrug unter Berücksichtigung multipler Faktoren nach Geschlecht



21 So z.B. *Albrecht* für Einbruch- und Raubdelikte, vgl. *Albrecht*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität: Eine vergleichende theoretische und empirische Studie zur Herstellung und Darstellung des Strafmaßes, 1994, S. 346.

22 *Steffen*, Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens, 1976, S. 235; *Blankenburg/Sessar/Steffen*, Die Staatsanwaltschaft im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle, 1978, S. 193 ff.; Zu einem anderen Ergebnis ist *Legnaro* gekommen: Er stellte zwar eine größere Geständnisbereitschaft von Frauen fest, diese wirkte sich jedoch kaum entlastend aus, vgl. *Legnaro*, Männer und Frauen vor Strafgericht: Aspekte geschlechtsspezifisch unterschiedlicher Thematisierung, in: ZfRSoz 1987, S. 231, 238 ff.

4. Zusammenfassung

Betrachtet man nur die Art der Bezugsentscheidung nach Jugendstrafrecht und allgemeinem Strafrecht, ergibt sich in der Tat zunächst eine deutlich mildere Sanktionierung von Frauen: Bei den schwereren Sanktionen sind sie unter-, bei den milderen hingegen überrepräsentiert. Bereits die detaillierte Betrachtung unter Hinzunahme der Anzahl bzw. Art der schwersten Voreintragung zeigt aber, dass die Differenz zwischen den Geschlechtern mit steigender Anzahl und Schwere der Voreintragungen abnimmt, wenn auch ein Unterschied immer noch erkennbar ist. Hierbei muss man jedoch berücksichtigen, dass Frauen eine andere Deliktsstruktur aufweisen als Männer. Sie begehen in erster Linie Straftaten, die einen verhältnismäßig niedrigen Strafrahmen aufweisen. Straftaten, für die hohe Strafen angedroht sind, werden selten von Frauen begangen. Daher wurde vorliegend zudem eine deliktsspezifische Betrachtung durchgeführt, wobei der einfache Betrug als häufig von Frauen begangenes Delikt für eine entsprechende Analyse ausgewählt wurde. Die Auswertung hat ergeben, dass ein „Geschlechterbonus“ nicht nachgewiesen werden kann.

Frauen erhalten ab einer Anzahl von zwei Voreintragungen häufiger Freiheitsstrafen als Männer, allerdings etwas seltener unbedingte Freiheitsstrafen.

Betrachtet man die Art der schwersten Voreintragung, so erhalten Frauen sogar minimal häufiger unbedingte Freiheitsstrafen als Männer, wenn für sie die schwerste Voreintragung auf Freiheits- oder Jugendstrafe mit Bewährung lautete.

Nach alldem spiegelt sich ein etwaiger Frauenbonus in den Ergebnissen der Analyse aller im Jahr 2004 in Deutschland verurteilten Straftäter nicht wieder.

VIII. Jugendstrafrechtspflege/Jugendstrafvollzug

Jugendstrafrechtspflege in Europa zwischen minimaler Intervention, erzieherischen Maßnahmen und neuer Punitivität

Frieder Dünkel

Gliederung

1. Einleitung

In seiner Empfehlung von 2003 hat der Europarat eine Fortentwicklung des Jugendstrafrechts auf „evidenzbasierter" Grundlage gefordert.[1] Dementsprechend hat das BVerfG in seiner wegweisenden Entscheidung vom 31.5.2006 zur Verfassungsmäßigkeit der rechtlichen Regelungen zum Jugendstrafvollzug auf die Notwendigkeit einer Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugs (und man könnte ergänzen: des Jugendstrafrechts allgemein) „auf wissenschaftlicher Grundlage" gefordert.[2] Dabei gilt es jeweils auch internationale

1 Vgl. Rec. (2003) 20 über „*New ways of dealing with juvenile delinquency and the role of juvenile justice*" (siehe im Internet unter www.coe.int), wo in Rule 5 gefordert wird, dass Sanktionen soweit möglich auf wissenschaftlichen Erkenntnissen der Wirkungsforschung beruhen sollten („*what works, with whom and under what circumstances*"). Die Empfehlung betont an verschiedenen Stellen, die Notwendigkeit von auf wissenschaftlicher Grundlage erfolgenden Interventionen (*risk asessment, evidence based interventions*) und der empirischen Evaluation, vgl. zusammenfassend *Dünkel* 2008, S. 107 f.

2 Vgl. BVerfG NJW 2006, S. 2097: „Die gesetzlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Vollzugs müssen zudem auf sorgfältig ermittelten Annahmen und Prognosen über die Wirksamkeit unterschiedlicher Vollzugsgestaltungen und Behandlungsmaßnahmen be-

Erfahrungen und Standards zu beachten. Auch hierzu hat das BVerfG in erfreulicher Klarheit Stellung bezogen: *„Auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht genügende Berücksichtigung vorhandener Erkenntnisse oder auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht entsprechende Gewichtung der Belange der Inhaftierten kann es hindeuten, wenn völkerrechtliche Vorgaben oder internationale Standards mit Menschenrechtsbezug, wie sie in den im Rahmen der Vereinten Nationen oder von Organen des Europarates beschlossenen einschlägigen Richtlinien oder Empfehlungen enthalten sind ..., nicht beachtet beziehungsweise unterschritten werden (vgl. auch Schweizerisches Bundesgericht, Urteil vom 12. Februar 1992, BGE 118 Ia 64, 70).“*[3] Dementsprechend ist die vergleichende Analyse der jugend(straf)rechtlichen Gesetzgebung und Praxis für die Weiterentwicklung des deutschen Jugendstrafrechts von besonderer Bedeutung. Die aktuellen jugendkriminalpolitischen Debatten bewegen sich in einem weiten Spannungsfeld zwischen Forderungen für den Erhalt einer an minimaler Intervention orientierten Diversionspraxis[4] sowie einem Ausbau konstruktiver bzw. erzieherischer ambulanter Reaktionsformen (wie z. B. des Täter-Opfer-Ausgleichs) einerseits und Verschärfungstendenzen mit der Einführung eines Warnschussarrests,[5] der Anhebung der Höchststrafe bei der Jugendstrafe bei Kapitaldelikten auf 15 Jahre bzw. der regelmäßigen Sanktionierung von Heranwachsenden nach Erwachsenenstrafrecht andererseits.[6]

Zugleich wird eine zunehmende Punitivität in der Praxis der Jugendstrafrechtspflege wahrgenommen. Dazu haben einzelne Praktiker beigetragen, die das „Ende der Geduld“ propagierten[7] und damit große Resonanz in den Medien und der Öffentlichkeit fanden, auch wenn es dabei mehr um Rhetorik als um eine fundamentale Neuausrichtung geht.[8] Gelegentlich werden auch zunehmend längere Jugendstrafen und der neuerdings vermehrte Jugendarrest als Indiz für eine härtere Sanktionspraxis in Deutschland angeführt.[9]

---

ruhen. Der Gesetzgeber muss vorhandene Erkenntnisquellen, zu denen auch das in der Vollzugspraxis verfügbare Erfahrungswissen gehört, ausschöpfen und sich am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse orientieren“

3 BVerfG NJW 2006, S. 2097.

4 Vgl. z. B. *Spieß* 2012.

5 Zur Kritik vgl. *Dünkel* 2010; *Radtke* 2009.

6 Vgl. zusammenfassend *Heinz* 2009; 2011; 2011a; *Schöch* 2009; *Dünkel* in *Dünkel u. a.* 2011, S. 608 ff.

7 Vgl. *Heisig* 2010.

8 Vgl. *Frenzel* 2011.

9 Vgl. die Nachweise bei *Heinz* 2009; 2011; 2011a.

Inwiefern der Trend zu mehr Punitivität in der Sanktionspraxis für Deutschland und Europa zutrifft, soll im vorliegenden Beitrag aus europäisch vergleichender Perspektive betrachtet werden.[10] Zur Frage, ob die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht punitiver geworden ist, kam *Heinz* für Deutschland zu einem differenzierten, insgesamt jedoch die Hypothese einer „neuen Bestrafungslust" eher widerlegenden Ergebnis. Im Bereich des Jugendstrafrechts kann man von einer weitgehenden Konstanz und vor allem in den 1980er Jahren „Milderung" der jugendstrafrechtlichen Sanktionspraxis ausgehen. Stichworte sind die Ausweitung der Diversion und sozial-konstruktiv gemeinter „neuer ambulanter Maßnahmen" sowie die Zurückdrängung von Jugendarrest und Jugendstrafe. Daran hat sich im Prinzip auch angesichts steigender registrierter Gewaltkriminalität nichts wesentlich geändert,[11] auch wenn die kostenintensiveren ambulanten Maßnahmen in Zeiten knapper Kassen der Kommunen nach Eindrücken von Praktikern seit der Jahrtausendwende in zahlreichen Jugendamtsbezirken zurückgefahren wurden. Der aktuelle Zuwachs absoluter Verurteiltenzahlen bzgl. von Jugendarrest entpuppt sich im Übrigen als weitgehend „neutral", wenn man den Rückgang der Jugendstrafe einbezieht.[12]

Für das Erwachsenenstrafrecht gelangt *Heinz* ebenfalls zu der Einschätzung, dass die „Neue Straflust" bzw. eine härtere Sanktionspraxis – jenseits der durch Gesetzesreformen wie beispielsweise der 1998 erfolgten Strafrahmenanhebung bedingten Praxis bei der gefährlichen Körperverletzung – sich weitgehend als „Mythos" erweist.[13]

---

10 Es geht im vorliegenden Beitrag nicht um Aspekte der Punitivität im Hinblick auf Einstellungen in der Bevölkerung, die häufig im Kontext von gesteigerter Kriminalitätsfurcht und einem perzipierten Kriminalitätsanstieg untersucht wurden und für die es in Deutschland widersprüchliche Ergebnisse gibt, vgl. hierzu *Reuband* 2004; *Windzio u. a.* 2007, zusammenfassend die diversen Beiträge in *Kury/Shea* 2011. Es deutet sich an, dass Menschen, die entsprechende massenmediale Darstellungen bevorzugt konsumieren, für punitive Einstellungen stärker anfällig sind.

11 Vgl. *Heinz* 2009, S. 78 ff.; ebenso *Dünkel* in *Dünkel u. a.* 2011, S. 577 f., der gleichfalls darauf verweist, dass sich die Zahl der Gewalttäter in den 1990er Jahren erhöht hat, die Länge der Jugendstrafen sich aber praktisch kaum verändert hat, so dass von einer härteren Sanktionspraxis nicht gesprochen werden kann; vgl. auch *Schöch* 2009, S. 13 ff., 27, der punitive Tendenzen in der Jugendkriminalpolitik relativiert bzw. verneint.

12 So hat sich die absolute Zahl der Verurteilungen zu Jugendarrest seit 1991 fast verdoppelt, jedoch zeigt die deliktspezifische Analyse, dass diese Zunahme mit einem Rückgang von Jugendstrafen korreliert, vgl. *Heinz* 2011a, S. 75. Damit gelangt *Heinz* bei einer Gesamteinschätzung zutreffend nicht oder nur vereinzelt (z. B. bei der gefährlichen Körperverletzung) zu einer Verschärfung der Sanktionspraxis.

13 Vgl. *Heinz* 2011, S. 14 ff.; 2011b, S. 435 ff.; ebenso *Dünkel/Morgenstern* 2010, S. 131 ff.; *Dünkel* 2011.

Mit dem vorliegenden Beitrag wird versucht, die Entwicklung des Jugendstrafrechts und der jugendstrafrechtlichen Sanktionspraxis im europäischen Kontext einzuschätzen. Dabei werden gesetzgeberische Tendenzen im Hinblick auf Verschärfungen im (jugend-)strafprozessualen Verfahren und im Sanktionenrecht einerseits und in der Anwendungspraxis andererseits betrachtet, wie sie insbesondere in England und Wales zu beobachten waren. *Cavadino* und *Dignan* haben 2006 das Ergebnis dieser Entwicklung in England und Wales kritisch als „neo-correctionalist model" bezeichnet.[14] Auch das französisch-belgische Publikationsprojekt „La justice pénale des mineurs en Europe – Entre modèle Welfare et infléxions néolibérales" war durch diese Vorstellung geprägt.[15] Die Entwicklung in Europa wird aus der Perspektive englischsprachiger Kollegen mit Blick auf England/Wales oder Frankreich gerne als neoliberale Wende o. ä. verallgemeinert. Auf der Basis eines europaweiten Survey, der am Lehrstuhl für Kriminologie in Greifswald in den Jahren 2008-2010 erarbeitet wurde,[16] wird nachfolgend versucht, im gesamteuropäischen Kontext die Reformtendenzen einzuschätzen.

2. Reformtendenzen im europäischen Vergleich

Unter dem Eindruck der in den 1980er und 1990er Jahren in zahlreichen Ländern gestiegenen registrierten Jugendkriminalität (und insbesondere der Jugendgewalt) ist der Druck auf die nationalen Gesetzgeber gewachsen, „etwas zu tun" und Handlungsstärke zu beweisen. Dabei wurde vielfach deutlich, dass der reale Anstieg der Jugendkriminalität überwiegend auf einem veränderten Anzeigeverhalten beruht und real viel geringer ausfällt als durch die polizeilichen Daten indiziert[17] oder von der Bevölkerung „gefühlt".[18] Jugendkriminalität als international vergleichend gesehen flächendeckende und „ubiquitäre" Erscheinung weist im Hinblick auf ihre Hintergründe und Auswirkungen häufig Gleichförmigkeiten auf.[19] Die Jugendstraf-

14 Vgl. *Cavadino/Dignan* 2006, S. 210 ff.; ebenso kritisch *Muncie/Goldson* 2006 mit vergleichenden Bezügen im englischsprachigen Raum; *Goldson* 2002, S. 392 ff.; *Tonry* 2004 m. jew. w. N.

15 Vgl. *Bailleau/Cartuyvels* 2007.

16 Vgl. *Dünkel u. a.* 2011.

17 Vgl. ausführlich *Spieß* 2010 m. w. N.; *BMI/BMJ* 2006, S. 16 ff.

18 Vgl. hierzu *Heinz* 2010a unter Hinweis auf die Erhebungen des KFN.

19 Vgl. *Heinz 2010*; *Walte/Neubacher* 2011; *Dünkel/Gebauer/Geng/Kestermann* 2007; *Spieß* 2010; zu Trends der Entwicklung der Jugendkriminalität in Europa vgl. *Estrada* 1999; 2001; zu entsprechenden Opferbefragungen vgl. *van Dijk et al.* 2005; *BMI/BMJ* 2006, S. 49 ff.

rechtssysteme und damit die Reaktionen auf straffälliges Verhalten Minderjähriger unterscheiden sich hingegen deutlich voneinander. Vor allem in den letzten 20 Jahren haben sie einen tief greifenden Wandel erlebt, insbesondere in den Ländern im Übergang von staatsautoritären hin zu demokratisch verfassten Systemen im Einflussbereich der ehemaligen Sowjetunion. Aber auch in Westeuropa gab es weit reichende Reformen, die man aufgrund ihrer bereits angesprochenen eher straforientierten Ausrichtung in England und Wales oder in Frankreich, aber auch in den Niederlanden als neoliberal charakterisiert hat.[20] In anderen Ländern wie z. B. Belgien oder Deutschland wurde die moderate und vorrangig am Erziehungsgedanken ausgerichtete Jugendkriminalpolitik beibehalten (Vorrang der Diversion und Anwendung des Prinzips „Erziehung statt Strafe“). In zahlreichen Ländern wurden Elemente einer wiedergutmachenden Strafrechtspflege („*restorative justice*“) mit Täter-Opfer-Ausgleichsprogrammen, Familiengruppenkonferenzen etc. eingeführt bzw. ausgebaut (z. B. in Belgien und Nordirland).[21]

2.1 Jugendkriminalpolitik im Ländervergleich

Ein systematischer Überblick über *Gesetzesreformen* im Jugendstrafrecht seit Anfang der 1980er Jahre unter der Fragestellung, ob die Zielrichtung eher auf eine Verschärfung („neoliberale“ Reformen wie z. B. schnellere Verfahren und härtere, insbesondere freiheitsentziehende Sanktionen), die systematische Fortentwicklung eines erzieherisch orientierten Jugendkriminalrechts (z. B. Ausbau der Diversion und ambulanter erzieherischer Sanktionen) oder die Einführung restorativer Elemente wie insbesondere der Mediation ausgerichtet war, ergab im Ländervergleich das nachfolgende Bild:[22]

Belgien hat mit der Reform von 2007 das traditionell wohlfahrtsrechtlich ausgestaltete System beibehalten und darin Elemente der *restorative justice* einschließlich Familienkonferenzen ausgebaut. Aus diesem jugendhilferechtlich orientierten System können allerdings 16- und 17-Jährige im Fall gravierender Straftaten herausgenommen und an die Erwachsenengerichte überwiesen werden. Nur insoweit könnte man von einer (quantitativ allerdings kaum bedeutsamen) Verschärfungstendenz sprechen.

---

20 Vgl. *Cavadino/Dignan* 2002, S. 284 ff.; 2006, S. 215 ff.; *Junger-Tas/Decker* 2006; *Bailleau/Cartuyvels* 2007.

21 Vgl. zusammenfassend *Dünkel/Grzywa/Pruin/Šelih* 2011, S. 1839 ff., 1843 ff.

22 Die Informationen sind zusammengefasst bei *Dünkel/Grzywa/Pruin/Šelih* 2011, S. 1839 ff. und basieren auf den jeweiligen Landesberichten in *Dünkel u. a.* 2011.

Bulgarien hat mit Reformen von 1996 und 2004 einerseits rechtsstaatliche Garantien gestärkt und die Anordnung freiheitsentziehender Sanktionen durch besondere Strafmilderungsvorschriften stärker begrenzt, auch wurden die üblichen ambulanten Sanktionen bis hin zur Schadenswiedergutmachung aufgelistet, andererseits wurde mit der Einführung und Ausweitung von Anti-Social-Behaviour-Orders (sog. ASBOs) nach englischem Vorbild das Netz jugendstrafrechtlicher Sozialkontrolle ausgeweitet.[23]

Dänemark hat mit der Einführung der Jugendvertragsstrafe 1998 zwar die Verbindlichkeit für jugendliche Straftäter und mit der Beschleunigung von Ermittlungsverfahren den Druck auf sie erhöht, jedoch bleiben die Reformen mit Blick auf Verschärfungstendenzen moderat.[24]

Die Gesetzgebung in *Deutschland* stand in den letzten 20 Jahren unter dem Vorzeichen des Ausbaus von ambulanten Maßnahmen (vor allem durch das 1. JGG-ÄndG 1990 und die erzieherische Zielbestimmung des § 2 JGG im 2. JGG-ÄndG von 2008). Verschärfungen des Jugendstrafrechts gab es – entgegen einer permanenten und geradezu stereotypen Rhetorik seitens der CDU/CSU – bislang nur in Randbereichen bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung für Heranwachsende und 2008 auch für Jugendliche. Diese Regelungen hat das BVerfG mit der Entscheidung vom 4.5.2011 allerdings sämtlich als verfassungswidrig verworfen, und damit wird es wohl zukünftig keine Sicherungsverwahrung im Bereich des Jugendstrafrechts mehr geben.

England und *Wales* gelten als Paradebeispiel der neoliberalen Orientierung oder in den Worten von *Cavadino* und *Dignan* (2006) des „*neo-correctionalist model*“. Dazu gehören Strafverschärfungen seit 1994, nachdem zuvor unter konservativen Regierungen sich ein erstaunlich moderater Politikstil durchsetzen konnte.[25] Die Verschärfungen des Rechts mit der vol-

---

23 Analog zur englischen *parenting order* können auch Eltern im Fall ungenügender Beaufsichtigung und Erziehung ihrer Kinder belangt werden, vgl. *Kanev u. a.* in *Dünkel u. a.* 2011, S. 147.

24 Die 2001 eingeführte Jugendstrafe für die besonders schweren Fälle der Jugendkriminalität beinhaltet eine zweijährige Sanktion, die auch einen Teil in geschlossener Unterbringung enthält, jedoch von vornherein auf die Überleitung in offene Formen und Nachbetreuung im Sinn durchgehender Betreuung ausgerichtet ist. Dies wird von dänischen Kollegen bisweilen als Verschärfungstendenz verstanden (vgl. *Storgaard* in *Dünkel u. a.* 2011, S. 325 f.), jedoch handelt es sich m. E. eher um eine konsequente sozialpädagogisch begründete erzieherische Maßnahme für Mehrfach- und Intensivtäter.

25 So wurde mit dem *Criminal Justice Act* von 1991 noch der Wille zur Ausweitung der Diversion und alternativer Sanktionen bekräftigt (auch wurden 17-Jährige in das Jugendstrafrecht einbezogen), während eine Kehrtwende mit der Reform von 1994 und dann

len jugendstrafrechtlichen Verantwortlichkeit schon ab 10 Jahren, der Ausweitung freiheitsentziehender Sanktionen, der Einführung sog. ASBOs und der Haftung der Eltern (parenting orders) wurde durch das sog. Green Paper mit dem Titel „no more excuses" medial vorbereitet. Andererseits war die englische Jugendkriminalpolitik auch darauf bedacht, alternative Sanktionen (einschließlich *mediation*) weiter vorzuhalten und eine spezialpräventiv orientierte Professionalisierung der Jugendkriminalrechtspflege im Rahmen der sog. Youth Offending Teams zu gewährleisten.

Estland hat erst in den Jahren 2001 und 2002 wesentliche Reformen im Hinblick auf jugendliche Straftäter durchgesetzt. Eine eigenständige Jugendgerichtsbarkeit gibt es noch nicht, jedoch hat man spezielle Vorschriften für Jugendliche (14- bis 18-Jährige) im Hinblick auf die Ausweitung von Diversion und ambulanten Alternativen sowie die Restriktion von freiheitsentziehenden Sanktionen (Richterprivileg) eingeführt.[26]

Finnland verfügt ebenso wie die anderen skandinavischen Länder über kein eigenständiges Jugendstrafrecht, aber einige besondere Strafmilderungsvorschriften für 15- bis unter 18-jährige Jugendliche. 1989 wurde die Freiheitsstrafe gegenüber Jugendlichen auf extreme Einzelfälle begrenzt und 1997 eine spezielle Jugendbewährungsstrafe mit Unterstellung unter Bewährungsaufsicht eingeführt. 2006 wurden die rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien insbesondere mit Blick auf die Heimerziehung gestärkt und damit auch der Jugendhilfebereich stärker nach Prinzipien der Verhältnismäßigkeit bzw. der Tatproportionalität strukturiert.

Frankreich hat 2002 beschleunigte Verfahren gegenüber Jugendlichen eingeführt und zugleich ermöglicht, von der zuvor obligatorischen Strafmilderung bei 16- bis unter 18-Jährigen abzusehen. Weitere „Strafschärfungen" betrafen die Einführung geschlossener Erziehungsheime für jugendliche Straftäter, die allerdings personell außerordentlich gut ausgestattet sind und eine intensivpädagogische Maßnahme darstellen. Rein jugendhilferechtliche erzieherische Sanktionen wurden für 10- bis unter 13-jährige Strafunmündige ermöglicht. Eher strafschärfende Reformen kamen 2004 und 2007 hinzu (längere Registrierung im Strafregister und keine Strafmilderung mehr bei 16- bis 17-jährigen Rückfalltätern).

---

vor allem 1998 mit härteren, insbesondere auch freiheitsentziehenden Sanktionen gegenüber 10- bis 14-Jährigen vollzogen wurde, vgl. *Dignan* in *Dünkel u. a.* 2011, S. 358 ff.

26 Vgl. *Ginter/Sootak* in *Dünkel u. a.* 2011, S. 399 ff.

Griechenland hat mit der Reform von 2003 ein den europäischen Standards entsprechendes Jugendstrafrecht geschaffen (Diversion, Mediation, neue ambulante Maßnahmen, Freiheitsstrafe als „ultima ratio“).

Irland hat 2001 ebenfalls eine liberale Reform mit einer Orientierung am *restorative justice model* (u. a. *mediation* und *family group conferences*) umgesetzt und das Strafmündigkeitsalter von 7 auf 12 Jahre angehoben. 2006 wurde die Strafmündigkeit bei Kapitaldelikten u. ä. auf 10 Jahre herabgesetzt. Auch in Irland können ASBOs verhängt werden, allerdings wird im Kontext „antisozialen Verhaltens“ die Diversion bevorzugt.

Italien hat im Rahmen der Neukodifizierung der StPO bereits 1988 weitreichende Möglichkeiten alternativer Sanktionen bei Jugendlichen eingeführt. Im Übrigen hat die allgemeine Bewährungshilfereform 1998 auch bei Jugendlichen die Möglichkeiten der Strafaussetzung zur Bewährung (bei Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren) erweitert.

Kroatien hat 1998 ein neues Jugendstrafrecht verbschiedet, das sich explizit an europäischen Standards orientiert und Diversion, Mediation sowie andere ambulante Maßnahmen in den Vordergrund stellt. Spätere Reformen von 2002 und 2006 brachten nur für 18- bis 21-jährige Heranwachsende Strafschärfungen bei besonders gravierenden Straftaten.

Lettland hat 1998 eine erste an der Kinderrechtskonvention orientierte Reform verabschiedet und spezialpräventive Maßnahmen, insbesondere die Diversion, Wiedergutmachung und Gemeinnützige Arbeit in zwei Gesetzen 2002 ausgebaut.

Auch in *Litauen* wurden in zwei Reformgesetzen 2003 und 2007 die Diversion und ambulante Maßnahmen ausgebaut.

Die *Niederlande* haben 1995 einerseits die Diversionsmöglichkeiten ausgebaut; es gibt insoweit mit den sog. HALT-Projekten eine schon in den 1980er Jahren begründete Tradition. Andererseits wurden die Möglichkeiten des Transfers 16- und 17-Jähriger an Erwachsenengerichte erweitert und auch die Höchststrafe im Jugendstrafrecht moderat (auf maximal zwei Jahre) erhöht. 2001 wurden Alternativen zur U-Haft eingeschränkt und 2005 die Anwendung ambulanter Sanktionen strikter und eingriffsintensiver gestaltet. Insoweit kann man in den Niederlanden von einer teilweise „neoliberalen“ Tendenz sprechen, wenngleich das Sanktionsniveau immer noch als eher „milde“ charakterisiert werden kann (s. u.).

Nordirland hat 1995 und 1996 zwei erste Reformen auf den Weg gebracht, die den Anwendungsbereich ambulanter Sanktionen und rechtsstaatliche Verfahrensgarantien erweiterten. Die entscheidende Reform erfolgte 2002 mit der flächendeckenden Einführung des sog. Youth-conferencing-Systems, d. h. einer eindeutig am Wiedergutmachungs- und Konfliktschlichtungsgedanken orientierten Strategie. 17-Jährige wurden in das Jugendstrafrecht einbezogen, so dass sein Anwendungsbereich bei 10-17 Jahren liegt.

In *Österreich* wurden die Weichen für ein am Täter-Opfer-Ausgleich orientiertes Jugendstrafrecht und ambulanten Sanktionen bereits mit der Reform von 1988 gestellt. 2001 wurde das Alter der vollen Strafmündigkeit von 19 auf 18 Jahre gesenkt, dafür jedoch einige Regelungen des JGG auch für 18- bis unter 21-jährige Heranwachsende für anwendbar erklärt.

Polen hat mit der Reform von 1982 ein einheitliches (wohlfahrtsrechtliches) Jugendrecht eingeführt und bisher trotz immer wieder hörbarer Kritik an der zu wenig ausgeprägten Trennung von familiengerichtlichen und jugendstrafrechtlichen Verfahren beibehalten. 1997 wurde im Zuge einer allgemeinen Strafrechtsreform im Fall von schwersten Kapitalverbrechen die Aburteilung mindestens 15-Jähriger (zuvor 17-Jähriger) nach Erwachsenenstrafrecht ermöglicht.

In *Portugal* trat 2001 ein spezielles Jugendrecht für 12- bis unter 16-Jährige in Kraft, das eine Vielzahl erzieherischer Sanktionen im Rahmen informeller (Diversion) und formeller Erledigung ermöglicht. Auch die Wiedergutmachung soll eine besondere Rolle spielen. Im Rahmen einer Reform des allgemeinen Strafrechts wurde 2007 der (ggf. elektronisch überwachte) Hausarrest als Alternativsanktion für unter 21-Jährige eingeführt.

Rumänien hat seit 1992 in vier Reformgesetzen auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher neu geregelt. Zunächst ging es 1992 und 1996 in zwei Strafrechtsreformgesetzen um die Ausweitung ambulanter Sanktionen, aber auch um Strafschärfungen. Die Reform 2004 stand unter dem Leitmotiv der Stärkung der Rechte Minderjähriger und einer Verbesserung der erzieherischen Angebotsstrukturen, der 2006 ein spezielles Gesetz zur Einführung und Verbreitung der Mediation folgte.

Russland hat Regelungen bzgl. 14- bis unter 18-jähriger Jugendlicher 1996, 1999 und 2001 im Rahmen der allgemeinen Strafrechts- und Strafprozessrechtsreformen geändert und dabei auf Diversion und ambulante Sanktionierung (u. a. gemeinnützige Arbeit, 2001 auch Wiedergutmachung und Media-

tion) anstatt der zuvor weit verbreiteten Freiheitsstrafe gesetzt. Eine eigenständige Jugendgerichtsbarkeit wurde allerdings jenseits einiger Modellregionen bislang abgelehnt.

Schweden kennt ebenso wie die anderen skandinavischen Länder kein eigenständiges Jugendstrafrecht, hat aber die Anwendung von Freiheitsstrafe zur absoluten Ausnahme werden lassen.[27] Reformgesetze von 1999 und 2007 hatten im Übrigen die jugendhilferechtlichen Reaktionen im Visier. Einerseits wurde die geschlossene Jugendfürsorge (Heimerziehung) ausgebaut und als Alternative zum Gefängnis favorisiert, zum anderen wurden 2007 die rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien und die justizförmige Kontrolle in Wohlfahrtsbereich intensiviert. Freiheitsstrafe und erzieherisch zweifelhafte Geldstrafen sollten dadurch noch stärker zur Ausnahme gemacht werden. Von kriminalpolitischen Verschärfungstendenzen kann man auch in Schweden kaum sprechen.

Schottland hat seit den 1970er Jahren eine stabile wohlfahrtsorientierte Jugendkriminalpolitik entwickelt, für die paradigmatisch das sog. Children's Hearing-System stand. 1995 wurde das bewährte informelle Children's Hearing-System stärker rechtlich geregelt und im Übrigen die Diversion und ambulante (restorative) Sanktionen ausgebaut. Eine „neoliberale" Trendwende könnte man in der Einführung sog. ASBOs und parenting orders sowie freiheitsbeschränkender Weisungen (restriction of liberty orders) oder der Ausweitung der Zuständigkeit des förmlicheren Jugendgerichts anstatt des Children's Hearings bei 16- und 17-Jährigen sehen. Jedoch blieb es bei der wohlfahrtsrechtlichen Grundorientierung und einer sich deutlich vom Nachbarn *England* und *Wales* absetzenden Praxis (s. u. 3.). 2010 wurde das Strafmündigkeitsalter von 8 auf 12 Jahre angehoben.

Die *Schweiz* hat nach jahrzehntelanger gründlicher Vorbereitung 2007 ein neues Jugend- und Erwachsenenrecht geschaffen, das in seiner Grundorientierung eindeutig spezialpräventiv orientiert blieb. Das Jugendstrafrecht wurde formal zwar durch die Anhebung der maximalen Jugendstrafe bei 16- und 17-Jährigen von einem auf vier Jahre „verschärft", jedoch nimmt sich dieses Maximum im internationalen Vergleich bescheiden aus,[28] insbesondere wenn man berücksichtigt, dass die Praxis Freiheitsentziehung eher in Form tendenziell offener Einrichtungen der Jugendhilfe bevorzugt denn in geschlossenen Justizvollzugsanstalten. Im Übrigen dominieren die vielfälti-

---

27 Vgl. *Haverkamp* in *Dünkel u. a.* 2011, S. 1355 ff., 1372 ff.
28 Vgl. *Dünkel/Stańdo-Kawecka* 2011, S. 1789 ff.; 1798 ff.

gen ambulanten erzieherischen Maßnahmen, über die das Jugendgericht verfügt.

Serbien hat 2006 ein eigenständiges Jugendstrafrecht eingeführt, das sich stark an internationalen Standards orientiert und daher der Diversion und einer breiten Palette ambulanter Sanktionen einschließlich der Mediation Vorrang einräumt.

Die *Slowakei* hat nach der Trennung von Tschechien im Jahr 1993 erst 2005 eine umfangreiche Reform im Hinblick auf jugendliche Straftäter verabschiedet. Einerseits wurden die ambulanten Sanktionsmöglichkeiten ausgeweitet, andererseits sind auch punitive Elemente erkennbar, weil die Strafandrohungen gegenüber rückfälligen und gewalttätigen Jugendlichen erhöht wurden. Auch wurde das Alter der Strafmündigkeit von 15 auf 14 Jahre gesenkt (allerdings nur i. S. einer relativen Strafmündigkeit analog § 3 dJGG).

Slowenien hat bereits 1995 ein eigenständiges Jugendstrafrecht geschaffen, das der Diversion, Mediation und anderen ambulanten Sanktionen den Vorrang gab. Auch verfahrensrechtliche Garantien wurden ausgeweitet. Bemerkenswert ist, dass Strafschärfungen im allgemeinen Strafrecht 1999, 2004 und 2008 das Jugendstrafrecht verschonten. Insgesamt kann damit auch hier von einer punitiven Trendwende des Jugendstrafrechts in keiner Weise gesprochen werden.

Spanien hat verschiedene Jugendstrafrechtsreformen seit Anfang der 1990er Jahre erlebt. Zunächst wurde 1992 ein Jugendstrafrecht für 12- bis unter 16-Jährige geschaffen. Schon 1995 wurde der Anwendungsbereich auf die Gruppe der 14- bis unter 18-Jährigen geändert. Schwerpunkte der Reform waren die Orientierung an Diversion, Mediation und anderen ambulanten Sanktionen. Daran änderte sich in der Novelle von 2000 nichts. Allerdings wurde die dort im Grundsatz beschlossene Regelung zur Integration der Heranwachsenden in das JGG bereits vor ihrem Inkrafttreten 2006 wieder aufgehoben.

Tschechien hat 2003 ein eigenständiges JGG bekommen, das stark an den internationalen Prinzipien der Diversion und der minimalen Intervention orientiert ist. Mit der Reform von 2009 wurde zwar für gefährliche Gewalttäter die Möglichkeit der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung geschaffen, jedoch wurde andererseits die Senkung des Strafmündigkeitsalters von 15 auf 14 Jahre letztlich abgelehnt.

In der *Türkei* wurden 1992 im Rahmen der Reform der StPO die Verfahrensrechte Jugendlicher gestärkt. 2005 wurde das Jugendstrafrecht geändert und sein Anwendungsbereich auf 12- bis unter 18-Jährige (zuvor bis unter 15-Jährige) ausgeweitet. Die Reform erweiterte auch die Diversionsmöglichkeiten (Überweisung an die Jugendhilfe) und ambulante Maßnahmen einschließlich der Wiedergutmachung und gemeinnütziger Arbeit).

In der *Ukraine* hat sich gesetzgeberisch nicht allzu viel getan, immerhin wurden mit der Strafrechtsreform von 2001 auch die Vorschriften für Jugendliche im Hinblick auf die internationalen Standards reformiert und der Diversion, Mediation, gemeinnütziger Arbeit u. ä. stärkere Bedeutung eingeräumt.

In *Zypern* wurden bereits 1996 ambulante Sanktionen gesetzlich ausgeweitet, 2006 wurde das Strafmündigkeitsalter von 10 auf 14 Jahre angehoben.

Insgesamt zeigt sich damit auf der gesetzgeberischen Ebene, dass die internationalen Standards des Europarats und der Vereinten Nationen in zahlreichen Ländern handlungsleitend waren und sind. Die erzieherische Ausgestaltung eines an „minimaler Intervention" orientierten Jugendstrafrechts wurde weiter differenziert und durch restorative Elemente verstärkt. Von einer Trendwende im Rahmen der Gesetzesreformen in Richtung Punitivität kann man selten sprechen. Wenn, dann handelt es sich um Verschärfungen bezogen auf als besonders bedrohlich angesehene Tätergruppen (Gewalt- und Rückfalltäter), während das Gros der Jugendkriminalität moderat und in vernünftigem Sinn normverdeutlichend abgearbeitet wird.

Eine gesetzgeberische Kehrtwendung in Richtung auf Verschärfungen des Jugendstrafrechts kann man noch an zwei weiteren Reformthemen überprüfen. Zum einen an der *Behandlung Heranwachsender*, zum anderen an den *Möglichkeiten des Transfers Jugendlicher in das Erwachsenenstrafrecht*.

2.2 Die Einbeziehung Heranwachsender in das Jugendstrafrecht

Die tendenzielle Einbeziehung Heranwachsender in die Jugendgerichtsbarkeit bzw. die Anwendung jugendstrafrechtlicher Sanktionen auf diese Altersgruppe entspricht einer Milderung des Strafrechts, da die Sanktionen im Jugendstrafrecht – jedenfalls in der Theorie – weniger hart und eingriffsin-

tensiv sein sollen.[29] Das wird schon an den systematisch gesenkten Strafrahmen oder Höchststrafen bei Freiheitsstrafen deutlich (z. B. 10 Jahre anstatt 15 Jahre oder mehr oder lebenslänglich in *Deutschland*, *Kroatien*, *Litauen*, *Österreich* oder *Slowenien*, 4 Jahre in *Schweden* oder der *Schweiz* oder sogar nur drei Jahre in *Portugal*).[30]

Gäbe es eine verbreitet punitive Tendenz in Europa, so wären in den Reformgesetzen die Regelungen für Heranwachsende stärker am Erwachsenenstrafrecht orientiert worden. Mit Ausnahme von *England* und *Wales* und *Spanien* (dort im Vergleich der Reform von 2006 gegenüber 2000) haben die meisten Länder jedoch entweder spezielle Strafmilderungen im Erwachsenenstrafrecht oder die Anwendung jugendstrafrechtlicher Sanktionen bei Heranwachsenden ausgeweitet.[31] Dies entspricht den internationalen Mindeststandards des Europarats, die entsprechend flexible Regelungen empfehlen.[32]

2.3 Transfers ins Erwachsenenstrafrecht

Ein weiterer Indikator für eine gewachsene Punitivität könnte eine vermehrte Überweisung Jugendlicher an Erwachsenengerichte sein. Diese Möglichkeit ist bei 16- und 17-Jährigen in *Belgien* und den *Niederlanden* erweitert worden. In extremen Ausnahmefällen terroristischer Akte oder anderer besonders schwerer Gewaltdelikte kann ein Transfer in *Irland*, *Nordirland* oder *Serbien* erfolgen. In *England* und *Wales* ist die Übergabe an den Crown Court schon bei weniger schweren Delikten vorgesehen. Die Ausweitung der gesetzlichen Möglichkeit eines Transfers in den Niederlanden hat zu einer rückläufigen Praxis geführt. Wurden 1995 noch 16 % der 16- und 17-Jährigen an Erwachsenengerichte überwiesen, so 2004 noch lediglich 1,2 %.[33]

---

29 Zur Kritik in Deutschland, wo dies in Teilbereichen nicht der Fall zu sein scheint, vgl. *Dünkel* 1990; *Pfeiffer* 1991.

30 Vgl. *Dünkel/Stańdo-Kawecka* 2010, S. 1772 ff.

31 Z. B. die erwähnten Reformgesetze in Litauen, den Niederlanden, Österreich, Russland, Serbien oder Slowenien, vgl. zusammenfassend *Pruin* 2007; *Dünkel/Pruin* 2011, S. 1589 ff.; 1594 ff.; 2012.

32 Vgl. Nr. 11 der Rec(2003)20 über „New Ways of Dealing with Juvenile Delinquency and the Role of Juvenile Justice“ sowie Nr. 17 der European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures, Rec(2008)11; hierzu *Dünkel/Grzywa/Pruin/Šelih* 2011, S. 1861 ff; *Dünkel* 2008, S. 107 ff.

33 Dies hängt allerdings mit der Reform des Anwendungsbereichs der Jugendstrafe zusammen: lag das Höchstmaß bis 1995 noch bei 6 Monaten, so seither bei zwei Jahren.

Nicht immer ist die Übergabe an ein Erwachsenengericht mit dem Ziel einer härteren Sanktionierung verbunden. So erfolgen in *Frankreich* entsprechende Transfers, um Geldstrafen in einem summarischen Verfahren zu ermöglichen.[34] Diese Strategie ist in Deutschland bei Heranwachsenden verbreitet: In den meisten Bundesländern werden Verkehrsdelikte Heranwachsender überwiegend nach Erwachsenenstrafrecht abgeurteilt, da nur auf diesem Weg Geldstrafen im Rahmen des zeitsparenderen Strafbefehlsverfahrens verhängt werden können.[35]

Die Gesamtbilanz bzgl. Tendenzen in den unter 2.1-2.3 behandelten Reformthemen fällt demgemäß für die Punitivitätsthese eher ernüchternd aus. Mit wenigen Ausnahmen blieben die Gesetzgeber in Bezug auf Strafschärfungen zurückhaltend. Damit wurde ein gewisser Schonraum für junge, in ihrer Entwicklung befindliche Straftäter erhalten.

3. Entwicklung der Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht

Denkbar wäre allerdings, dass sich eine punitive Wende entgegen der Intentionen der Gesetzgeber in der Praxis eingestellt hat. Um diese These zu prüfen fehlt es vielfach an vertrauenswürdigen Daten. Wenn schon in Deutschland erhebliche Datenlücken bestehen, die verlässliche Aussagen kaum möglich machen,[36] so erscheint es plausibel, dass diese Probleme in einigen Ländern des europäischen Auslands noch gravierender erscheinen. Vielfach ist die statistische Aufbereitung von Strafverfolgungsdaten unzulänglich, insbesondere was den Bereich der informellen Erledigung anbelangt. Damit werden die regelmäßig vorliegenden Daten zur gerichtlichen Verurteilungspraxis schwer interpretierbar. In dem umfassenden europäischen Vergleich mussten wir auf den Querschnittsvergleich daher großenteils verzichten. Für die Prüfung der Punitivitätsthese reicht es jedoch aus, im jeweils nationalen Längsschnittvergleich Veränderungen der Sanktionspraxis zu analysieren. Aussagekräftige Ergebnisse sind allerdings auch insoweit nur bei Berücksichtigung der Deliktstruktur und der qualitativen Veränderungen der Jugendkriminalität zu gewinnen. Dafür fehlen jedoch regelmäßig die für derar-

---

Deshalb müssen die Jugendrichter seltener an Erwachsenengerichte verweisen, um zu einer „gerechten“ Strafe zu kommen, vgl. *Pruin* 2011, S. 1571 m. w. N.

34 Vgl. *Pruin* 2011, S. 1569.

35 Vgl. *Pruin* 2007; *Dünkel* in Dünkel u. a. 2011, S.589 ff.

36 Vgl. *Heinz* 2009; 2011; ausführlich zu den methodischen Problemen der Messung von „Punitivität“ im Rahmen der Strafzumessung *Heinz* 2011b, S. 437 ff.

tige Analysen notwendigen statistischen Angaben in den jeweiligen Landesberichten. Der Rückgang an Freiheitsstrafen kann deshalb auch mit rückläufigen Zahlen von Gewaltdelikten zusammenhängen und muss mithin nicht Folge einer milderen Sanktionspraxis sein. Die nachfolgende Darstellung kann daher allenfalls Indizien für oder gegen die Punitivitätsthese liefern.

Aus Raumgründen kann die Betrachtung der Sanktionspraxis im vorliegenden Beitrag nur kursorisch erfolgen. Hierzu wird erneut auf die zusammenfassende Darstellung im Sammelband von *Dünkel u. a.* (2011) zurückgegriffen.[37] Auch insoweit zeigen sich Lücken, da nicht immer Längsschnittdaten zur Verfügung standen (z. B. bzgl. *Belgien*, *Lettland*, *Portugal* und der *Türkei*).

In *Bulgarien* werden seit den Reformen von 1996 und 2004 freiheitsentziehende Sanktionen seltener verhängt. Die Anwendung ambulanter Sanktionen (insbesondere des Täter-Opfer-Ausgleichs) ist hingegen ausgeweitet worden.

In *Dänemark* hat sich die Sanktionspraxis trotz Einführung der sog. Jugendstrafe im Jahr 2002 (s. o.) nicht wesentlich verändert. Nach wie vor befinden sich weniger als 10 Jugendliche in Gefängnissen, die meisten werden zu ambulanten Sanktionen verurteilt. Die Diversion spielt dabei mit ca. 20 % allerdings nur eine untergeordnete Rolle.

England und *Wales* gehören zu den wenigen Ländern, in denen im Zeitraum der 1990er bis Mitte der 2000er Jahre eine deutlich verschärfte Strafzumessungspraxis erkennbar wird. Die Diversionsanwendung war rückläufig, mehr Jugendliche wurden zu längeren Freiheitsstrafen verurteilt mit der Folge eines drastischen Anstiegs der Jugendstrafvollzugspopulation. Neuerdings zeichnet sich allerdings eine Trendwende ab, und paradoxerweise ist es die 2010 gewählte Regierung von Konservativen und Liberalen, die (u. a. aus Kostengründen) bemüht ist, die Inhaftierungsraten zu senken.[38] Schon im Zeitraum von 1999-2009 war die Zahl von zu Freiheitsstrafe verurteilter 10- bis 17-Jähriger von jährlich 7.653 auf 4.940 zurückgegangen (d. h. -35 %). Der prozentuale Anteil von unbedingten Freiheitsstrafen bzgl. aller verurteilten Jugendlichen nahm von 8,5 % auf 6,1 % ab. Bis 2002 war das Risiko für

37 Vgl. insoweit insbesondere *Dünkel/Pruin/Grzywa* 2011, S. 1684 ff.

38 Im akademischen Bereich wird eine solche Trendwende seit langem gefordert und 2010 mit dem Policy-Paper der Police Foundation („Time for a fresh start") unterlegt. Auch der Titel des von *Smith* 2010 herausgegebenen Sammelbandes („A New Response to Youth Crime") steht für ein solches Umdenken in der Kriminalpolitik (wenn auch zunächst eher in der akademischen Welt).

Jugendliche, zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt zu werden, größer als bei über 18-jährigen Erwachsenen, seither ist es allerdings geringer. Die durchschnittliche Straflänge der zu Freiheitsstrafe verurteilten Jugendlichen hat – teilweise bedingt durch die 2000 eingeführte Detention and Training Order – zwar von durchschnittlich 8,8 auf 11,1 Monate zugenommen,[39] jedoch hat sich der neoliberale Trend seit Ende der 1990er Jahre deutlich abgeschwächt, mit Blick auf die anteilsmäßige Bedeutung der Freiheitsstrafe kann man sogar von einer Trendwende sprechen. Dennoch liegt der Anteil von zu unbedingter Freiheitsstrafe verurteilten Jugendlichen noch deutlich über demjenigen in Deutschland und anderen europäischen Ländern.

Estland hat mit der Reform von 2002 die Zahl von Diversionsverfahren (Transfer an sog. Jugendkommissionen) verdreifacht auf nahezu 84 % aller Fälle im Jahr 2004. Obwohl die statistischen Angaben nicht immer eindeutig interpretierbar sind, kann man im Vergleich zu den 1990er Jahren von einem deutlichen Rückgang der Freiheitsstrafe gegenüber Jugendlichen ausgehen.

Finnland, das kein eigenständiges Jugendstrafrecht kennt, hat die Geldstrafe auch gegenüber Jugendlichen zur hauptsächlich angewandten Sanktion gemacht. Die Diversion scheint traditionell keine Rolle zu spielen (5-6 %), jedoch sind Freiheitsstrafen gleichwohl zur extremen Ausnahme geworden. Betrug ihr Anteil 1980 schon lediglich knapp 4 % der Verurteilten, so sank er bis 2006 auf unter 1 %. Verschärfungstendenzen sind auch in Finnland nicht erkennbar.

In *Frankreich* haben einige der o. g. Reformen zu einer verschärften Sanktionspraxis beigetragen, jedoch gilt dies nur für bestimmte Tätergruppen. Insgesamt stieg der Anteil unbedingter Freiheitsstrafen an allen Verurteilten von 8 % im Jahr 1980 auf 14 % 2003, sank danach aber wieder auf 10 % 2006. Verschärfungen sind im Bereich der ambulanten Sanktionen in Form der Aufsicht und Kontrolle (*protection judiciaire*, ggf. in Verbindung mit elektronischer Kontrolle) zwar erkennbar, jedoch quantitativ kaum spezifizierbar.

In *Griechenland* hat die Reform von 2003 mit den weitgehenden Möglichkeiten von Diversion kaum Auswirkungen gehabt. Nach wie vor sind milde richterliche Verurteilungen (50 % sind lediglich Verwarnungen) die Regel. Unbedingte Freiheitsstrafen machen zwar 20 % der richterlichen Sanktionen aus, betreffen zu 70 % aber den Bereich von unter einem Monat und sind

39 Vgl. *Ministry of Justice*, Hrsg., Sentencing Statistics 2009 (einschl. Supplementary Tables, Tabelle 2e), eigene Berechnungen.

daher dem deutschen Jugendarrest vergleichbar (90 % liegen unter 6 Monaten). Verschärfungstendenzen in der Sanktionspraxis sind nicht erkennbar.

Die Daten zur Sanktionspraxis in *Irland* sind nur bedingt aussagekräftig (insbesondere weil der Anteil von Polizeidiversion nicht zuverlässig erfasst wird), jedoch wird anhand der Zahl jugendlicher Inhaftierter in der einzigen Jugendstrafanstalt des Landes, die von 159 1978 auf 41 im Jahr 2005 sank, deutlich, dass die Reform von 2001 Wirkungen im erwünschten Sinn entfaltet hat.

In *Italien* scheint man im Bereich der Jugendkriminalität relativ gelassen und zurückhaltend zu reagieren. Daran haben auch anderslautende Parolen im politischen Raum nichts geändert. Die Reform von 1988 hat zu einer Ausweitung der zuvor nur richterlichen (*perdono giudiziare*) Diversionspraxis geführt.

In *Kroatien* wurde mit der Reform von 1998 der Anteil von Freiheitsstrafen gegenüber Jugendlichen auf ein Drittel der Zahlen aus den 1980er Jahren gesenkt. Ebenso wie in Deutschland liegt er bei 2-3 % aller informell oder formell Sanktionierten.

In *Litauen* hat die Reform von 2003 bisher wenige Wirkungen gezeigt. Nach wie vor werden ca. 30 % der Jugendlichen zu Freiheitsstrafen verurteilt (was allerdings im Vergleich zur sowjetischen Ära eine Milderung der Strafpraxis bedeutet).

In den *Niederlanden* sind seit Mitte der 1980er Jahre Verschärfungstendenzen insoweit erkennbar, als die folgenlose Diversion zugunsten von Diversion mit Weisungen und Auflagen eingeschränkt wurde. Der relativ hohe Anteil von Freiheitsstrafen an den verurteilten Jugendlichen (ca. 30 %) ist angesichts einer nicht ganz eindeutig feststellbaren, aber offensichtlich extensiven Diversionspraxis zu relativieren.

Die grundlegende Reform von 2001 in *Nordirland* hat zu substantiellen Änderungen der Sanktionspraxis beigetragen. Die Zahl gerichtlich verurteilter Jugendlicher ist von 1987 bis 2004 um etwa die Hälfte zurückgegangen, der Anteil von unbedingten Jugendstrafen ging von 21 % auf 10 % der gerichtlich Verurteilten zurück. Mit der Einführung der sog. *youth conferences* im Jahr 2004, deren Implementation außerordentlich erfolgreich verlief, hat sich der Anteil von Freiheitsstrafen weiter verringert.

In *Österreich* ist die Datenlage für einen Längsschnittvergleich unzureichend, jedoch hat auch hier die Reform von 1988 dazu beigetragen, dass die Diversion ausgeweitet und Freiheitsstrafen gegenüber Jugendlichen zur extremen „ultima ratio" wurden.

Die Analyse der Sanktionspraxis in *Polen* ist angesichts des einheitlichen Jugend(hilfe)rechts schwierig. Immerhin wird seit 1990 ein Rückgang der den deutschen Jugendstrafen vergleichbaren Unterbringungen erkennbar, die weniger als 2 % der familiengerichtlichen Maßnahmen ausmachen.

In *Rumänien* hat sich die Sanktionspraxis im Zuge der Reformgesetze drastisch verändert. Die Diversionsraten stiegen von 28 % im Jahr 1995 auf 81 % 2007. Im Bereich gerichtlicher Verurteilungen sank der Anteil von Freiheitsstrafen von ca. 50 % auf ca. 25 %. Mit der Einführung der Bewährungshilfe im Jahr 2002 ist der Anteil von bedingten Freiheitsstrafen erheblich gestiegen.

In *Russland* ist ebenfalls eine deutliche Absenkung des Sanktionsniveaus erkennbar. Führten zu sowjetischer Zeit 30-50 % der Verurteilungen zu unbedingtem Freiheitsentzug, so lag der Anteil 2005 „nur" noch bei 24 %. Die Diversionspraxis spielt noch keine besondere Rolle (ca. 25 %).

Die Entwicklung in *Schottland* steht in deutlichem Kontrast zu England und Wales. Freiheitsstrafen gegenüber 16- bis 21-jährigen Heranwachsenden gingen zwischen 1990 und 2006 leicht zurück und auch bei den unter 16-Jährigen stieg der Anteil ambulanter Sanktionen.

Serbien hat mit der Reform von 2005 die Diversion ausgeweitet, allerdings fehlt es noch an Daten zur Strafzumessungspraxis nach dem neuen Gesetz. Freiheitsstrafen waren schon vor der Reform zur absoluten Ausnahme geworden.

In der *Slowakei* hat sich die Sanktionspraxis trotz der o. g. Strafverschärfungstendenzen in der Kriminalpolitik offenbar nicht wesentlich verändert.

Auch *Slowenien* gehört zum Kreis der Länder mit einer ausgesprochen moderaten Sanktionspraxis gegenüber Jugendlichen. Seit 1980 hat sich der Anteil freiheitsentziehender Sanktionen weiter verringert.

Die Datenlage zur Sanktionspraxis in *Spanien* ist unbefriedigend, weshalb die Autoren statistische Angaben z. T. auf Katalonien begrenzen. Angesichts der tiefgreifenden Veränderungen bezogen auf die vom Jugendstrafrecht er-

fassten Altersgruppen (s. o.) sind zuverlässige Längsschnittdaten nicht zugänglich. Andeutungsweise kann man von einem relativ hohen und in den 2000er Jahren in Katalonien ansteigenden Anteil von Freiheitsstrafen gegenüber Jugendlichen ausgehen, was der These der zunehmenden Punitivität entsprechen würde.

Im Kontrast dazu ist *Schweden* ein Land, das Freiheitsstrafen gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden auf ein Minimum eingeschränkt hat. Die sehr weitgehende staatsanwaltliche Diversionspraxis wurde zwar stärker eingeschränkt, jedoch werden zunehmend Jugendliche (2008: zwei Drittel) an die Wohlfahrtsbehörden überwiesen, die die notwendigen erzieherischen Maßnahmen anordnen können.

Auch in der *Schweiz* sind freiheitsentziehende Sanktionen die absolute Ausnahme geblieben. Bemerkenswert ist, dass 78 % der unbedingten Freiheitsstrafen nach der Dauer unter einem Monat liegen, also eher dem deutschen Jugendarrest entsprechen. Die Sanktionspraxis scheint weitgehend stabil zu sein, was man auch für den Zeitraum nach Inkrafttreten des JGG von 2007 annehmen darf.

In *Tschechien* hat die Reform von 2003 eine Ausweitung der Diversion gebracht, der Anteil von unbedingten Freiheitsstrafen ging von 14 % 1995 auf 7 % im Jahr 2006 zurück. Die Zahl der Jugendstrafgefangenen reduzierte sich im gleichen Zeitraum von absolut 300 auf 100.[40]

Daten zur Sanktionspraxis in der *Ukraine* sind nur schwer zugänglich. Als Anhaltspunkt für eine seit 2000 im positiven Sinn geänderte Praxis kann die Zahl der in sog. Jugendkolonien (Jugendgefängnissen) inhaftierten Jugendlichen herangezogen werden. Lag sie in den 1990er Jahren noch bei stichtagsbezogen zwischen 3.300-3.900, so sank sie bis 2007 auf lediglich noch ca. 1.900.

In *Ungarn* ist seit 1980 ein klarer Trend zur Ausweitung der Diversion und ambulanter gerichtlicher Sanktionen ersichtlich, während umgekehrt der Anteil unbedingter Freiheitsstrafen von 18 % auf 6 % aller Verurteilten zurückging.

In *Zypern* hat die Generalstaatsanwaltschaft 2002 ihre zuvor sehr diversionsfreudige Praxis geändert und klagt seitdem regelmäßig auch Bagatellfälle an. Dies hat aber nicht zu einer Verschärfung der Sanktionspraxis im Übrigen

40 Vgl. *Dünkel/Pruin/Grzywa* 2011, S. 1687 f.

geführt. Nur 1 % bis 5 % der Jugendlichen erhalten eine unbedingte Freiheitsstrafe.

4. Zusammenfassung und Ausblick

Im Bereich der jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen lassen sich europaweit einerseits Tendenzen einer *Ausweitung der Diversion* erkennen, jedoch wird diese auch häufiger mit erzieherischen oder schlicht normverdeutlichenden Inhalten verknüpft, wie dies am Beispiel des Täter-Opfer-Ausgleichs besonders deutlich wird. Andererseits wurde der Anwendungsbereich der Diversion in einzelnen Ländern eingeschränkt, z. B. in *England/Wales*, wo mit einer Reform von 1998 im Falle einer zweiten Auffälligkeit nach einer vorangegangenen „reprimand" (Verwarnung) nur noch eine „*final warning*" möglich ist, bei weiteren Auffälligkeiten aber regelmäßig eine Anklage erfolgen muss.[41]

Dennoch kann man davon ausgehen, dass unabhängig von der stärker justiz- oder wohlfahrtsorientierten Ausgestaltung der Jugendstrafrechtssysteme der ganz überwiegende Teil der Jugendkriminalität außergerichtlich im Wege informeller Reaktionen (Diversion) erledigt wird. In *Deutschland* betraf dies 2010 70 % aller anklagefähigen Verfahren.[42] In *Belgien*, einem der wenigen Länder mit einem eindeutig wohlfahrtsrechtlich organisierten Jugendrecht, werden gleichfalls ca. 70 % der Verfahren informell erledigt (s. o.).[43]

Sowohl in den mittel- und osteuropäischen wie den westeuropäischen Ländern haben sich ferner Elemente einer „*restorative justice*" durchgesetzt. In allen Reformgesetzen der letzten 15 Jahre spielen der Täter-Opfer-Ausgleich, die *mediation*, oder Sanktionen wie die Wiedergutmachung bzw. Entschuldigung beim Opfer eine besondere Rolle. Zumeist gehen diese Tendenzen mit informellen Verfahrenserledigungen einher (Diversion). Die in Neuseeland erprobten „*family group conferences*", ein mediativer Ansatz unter Einbeziehung und Aktivierung des sozialen Familiennetzwerks von Opfern und Tätern, sind nunmehr in *Belgien*, *Irland* und *Nordirland* (in Form der sog. *youth conferences*) eingeführt worden.

---

41 Vgl. *Cavadino/Dignan* 2002, S. 286 ff.

42 Vgl. *Heinz* 2012.

43 Vgl. Zusammenfassend *Dünkel/Pruin/Grzywa* 2011, S. 1684 ff., 1686.

Zudem sind sozialpädagogisch konstruktive Maßnahmen wie Soziale Trainingskurse (Deutschland) oder sog. Arbeits- und Lernstrafen bzw. -projekte (Niederlande) erfolgreich implementiert worden. In vielen Ländern wird explizit der Erziehungsgedanke (Portugal) bemüht, im übrigen geht es – in der Sprache weniger „aufgeladen" – schlicht um Legalbewährung bzw. Spezialprävention (so auch die Empfehlung des Europarats über „New ways of dealing with juvenile delinquency ..." aus dem Jahr 2003).

Freiheitsentzug wird entsprechend der internationalen Empfehlungen überall als Ausnahme angesehen und bleibt auch in der Praxis die Ausnahme. Abgesehen von temporären Zunahmen in *England/Wales* (und vermutlich auch in *Spanien*) ist insbesondere in den mittel- und osteuropäischen Ländern seit den gesellschaftlichen Umwälzungen Ende der 1980er/Anfang der 1990er Jahre der Trend erkennbar, Freiheitsstrafen seltener anzuwenden. Dies ist in den meisten Ländern auch erfolgreich gelungen, wenngleich das Sanktionspraxis vielfach immer noch härter erscheint als in Deutschland oder anderen kontinentaleuropäischen und insbesondere den skandinavischen Ländern.

Allerdings sind in jüngerer Zeit in einigen europäischen Ländern auch *gegenläufige Tendenzen* sichtbar, die *Verschärfungen des Jugendstrafrechts* mit einer Anhebung der Höchststrafen bei der Jugendstrafe und der Einführung anderer Formen einer sicheren Unterbringung *beinhalten*. Zu nennen sind die Jugendstrafrechtsreformen in den *Niederlanden* 1995, in *Frankreich* 1996, 2002 bzw. 2007[44] und in England 1994 bzw. 1998.[45] Auch in den *skandinavischen Ländern*, die kein eigenständiges Jugendstrafrecht haben, jedoch durch Verweisungen an die Jugendhilfe (vgl. insbesondere Schweden) ein eher wohlfahrtsorientiertes Modell entwickelt haben,[46] gibt es Tendenzen, vor allem für Rückfalltäter neue Sanktionen zu schaffen. In Dänemark wurde eine spezielle Jugendstrafe eingeführt, die eine Kombination von freiheitsentziehenden und nicht freiheitsentziehenden Elementen während der Dauer von zwei Jahren enthält und die an die Stelle zuvor üblicher kurzer Freiheitsstrafen getreten ist. Schweden hat 1999 die geschlossene Jugendfürsorge (Heimerziehung) ausgebaut und schließlich beinhalten die sog. Vertragsstrafen in Dänemark verbindlichere und eingriffsintensivere Formen

44 In Frankreich wurden Schwerpunkte insbesondere hinsichtlich der Verfahrensbeschleunigung und der härteren Reaktion gegenüber Mehrfach- bzw. Rückfalltätern gesetzt. So kann seit 2007 z. B. die zuvor übliche Strafmilderung bei Rückfalltätern entfallen, vgl. *Kasten* 2003; *Casteignède/Pignoux* in *Dünkel u. a.* 2011, S. 483 ff., 508 ff.

45 Vgl. zusammenfassend *Dünkel* 1997; 2003; *Kilchling* 2002; *Cavadino/Dignan* 2002, S. 284 ff.; 2006, S. 215 ff.; *Junger-Tas/Decker* 2006; *Bailleau/Cartuyvels* 2007.

46 Vgl. zusammenfassend *von Hofer* 2004; *Stoorgard* 2004; *Haverkamp* 2007.

der Diversion. Auch Finnland hat 2005 mit der sog. Jugendstrafe (von 4 Monaten bis zu einem Jahr) eine spezifische Sanktionsform für Jugendliche geschaffen und damit den Trend in skandinavischen Ländern bestätigt, trotz Fehlens einer eigenständigen Jugendgerichtsbarkeit spezifisch jugendstrafrechtliche Sanktionsformen zu schaffen bzw. auszuweiten.[47] Gleichwohl stellen sich die Reformen in den skandinavischen Ländern als eher moderat dar und sind keineswegs dem „neoliberalen" Modell englischer Prägung gleichzustellen.

Die *Ursachen* einer in einigen Ländern zu beobachtenden *Verschärfung des Jugendstrafrechts* sind vielfältig. Sicherlich ist der (angloamerikanische) „punitive" Trend mit Anleihen aus Vergeltungs- und tatorientierten Strafphilosophien aus den USA teilweise nicht ohne Wirkung geblieben. Von einer „neuen Straflust"[48] kann man jedoch – auch angesichts eindeutiger internationaler Vorgaben – im Jugendstrafrecht kaum sprechen. Straforientierte Konzepte haben vor allem in Ländern mit zunehmenden Problemen mit Migranten und ethnischen Minderheiten sowie Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt mit einem beachtlichen und zunehmenden Anteil von schlecht ausgebildeten Jugendlichen, die kaum Perspektiven haben, an Bedeutung gewonnen.[49] In diesem Zusammenhang spielt auch eine gewisse Ratlosigkeit im Umgang mit Mehrfachauffälligen eine Rolle. Daher sind Tendenzen der Strafschärfung vielfach auf Mehrfachauffällige bzw. Rückfalltäter begrenzt, wie insbesondere die Entwicklung in *Frankreich* oder *Skandinavien* belegt. Die Renaissance geschlossener Heimerziehung ist vor diesem Hintergrund zu sehen.

Ebenso interessant ist allerdings die Frage nach einer Erklärung, warum die meisten kontinentaleuropäischen und insbesondere die skandinavischen Länder punitiven Tendenzen widerstanden haben. *Sonja Snacken* hat als protektive Faktoren gegen populistische Strömungen bestimmte Ausprägungen des politischen Systems identifiziert.[50] Ein moderates an Koalitionskompromissen orientiertes politisches System wird radikale Ausschläge wie in England/Wales oder in den USA eher unwahrscheinlich machen. Je stärker dieses politische System sozialstaatlich geprägt ist und zugleich rechtsstaatliche Garantien (ggf. verfassungsrechtlich) verankert hat, desto weniger anfällig ist es für Entwicklungen, die im angloamerikanischen Raum als

---

47 Vgl. *Haverkamp* 2007, S. 186 f.

48 Vgl. *Pratt u. a.* 2005; ferner gleichfalls vorwiegend mit Blick auf die Entwicklungen in den USA und England : *Garland* 2001; 2001a; *Roberts/Hough* 2002; *Tonry* 2004.

49 Vgl. *Junger-Tas* 2006, S. 522 ff.

50 Vgl. *Snacken* 2010; *Snacken/Dumortier* 2012.

„penal populism“ bezeichnet werden. Eine wichtige Rolle kommt auch den Massenmedien zu, die mit Stimmungsbildern und dem Schüren von Kriminalitätsfurcht populistische „Reformen“ befördern können. In den skandinavischen Ländern scheint der Umgang mit Jugendkriminalität ebenso wie in zahlreichen mitteleuropäischen Ländern eher unaufgeregt, was eine behutsame Fortentwicklung in Richtung auf ambulante und wiedergutmachende Sanktionen ermöglicht hat. In diesem Zusammenhang betont sie, dass die europäischen Länder demokratisch verfasste Staaten sind, die (ggf. verfassungsrechtlich) stark an sozialstaatlichen Prinzipien und Menschenrechten orientiert sind.

Der *internationale Vergleich* belegt, dass selbst in *England/Wales* an vorrangig spezialpräventiven („erzieherischen“) Sanktionen im Grundsatz festgehalten wird. Begrenzungen des Erziehungsstrafrechts durch Tatproportionalität bzw. Verhältnismäßigkeitsüberlegungen werden zugleich insbesondere bzgl. freiheitsentziehender Sanktionen betont. Auch kann als international belegt gelten, dass eingriffsschwächere Sanktionen des Jugendstrafrechts, eingeschlossen die Diversion, ggf. in Verbindung mit Täter-Opfer-Ausgleich, Wiedergutmachung und anderen sozialkonstruktiven Reaktionen, die Integration der „normalen“ Jugenddelinquenten besser fördern als eingriffsintensivere, insbesondere freiheitsentziehende Sanktionen.[51]

Die Empfehlungen des Europarats über neue Wege der Bekämpfung von Jugendkriminalität (2003) sowie für Jugendliche unter ambulanten und freiheitsentziehenden Maßnahmen (2008) können ebenso wie die in der Gesetzgebungspraxis international gesehen sehr bedeutsame Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen von 1989 als weitere „protektive Faktoren“ gegen populistische und punitive Bestrafungstendenzen angesehen werden. Sie stellen eine hilfreiche Orientierung für ein eigenständiges, erzieherisch geprägtes Jugendstrafrecht dar und entsprechen einem weitgehenden europäischen Konsens, auch in schwierigen Zeiten, eine rationale Kriminal- und Sozialpolitik für die Jugend zu bewahren. Ziel muss die Integration, nicht Ausgrenzung junger Rechtsbrecher sein. Diesem Ziel dienen konstruktive Maßnahmen wie die Mediation (Täter-Opfer-Ausgleich), soziale Kompetenzen verbessernde Erziehungshilfen und ein insgesamt besonnenes, rechtsstaatlich gemäßigtes Jugendstrafrecht.

---

51 Dies gilt im Übrigen auch für sog. Karrieretäter, vgl. *Kerner* 2001, S. 111 ff., 124; hierzu ferner *Stelly u. a.* 1998; *Lösel/Bender* 2000; *Stelly/Thomas* 2001.

Die Entwicklung der Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht bleibt für Europa insgesamt gesehen einer moderaten und behutsamen Jugendkriminalpolitik verpflichtet. Von einem „*new punitive turn*" ist das Jugendstrafrecht weitgehend verschont geblieben, wenn man einmal von Einzelentwicklungen in *England* und *Wales*, teilweise den *Niederlanden*, oder *Frankreich* absieht.[52] Die ganz überwiegende Zahl der europäischen Länder hält an dem in den Mindeststandards des Europarats (vgl. die Empfehlungen von 2003 und 2008) zum Ausdruck gelangenden Konsens eines erzieherischen (spezialpräventiven) Jugendstrafrechts fest, das zugleich an Prinzipien der *minimum intervention* (Diversion) und der *restorative justice* orientiert ist und in dem für Generalprävention oder repressive, rein vergeltende Sanktionen kein Raum ist. Deutschland ist glücklicherweise noch nicht in den Sog „neoliberaler" Eiferer geraten und bewegt sich mit Blick auf die internationalen Menschenrechtsstandards auf einem hohen Niveau.[53]

Literatur

Albrecht, H.-J., Kilchling, M. (2002) (Hrsg.): Jugendstrafrecht in Europa. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.

Bailleau, F., Cartuyvels, Y. (2007) (Hrsg.): La Justice Pénale des Mineurs en Europe – Entre modèle Welfare et infléxions néo-libérales. Paris: L'Harmattan.

Bundesministerium des Inneren, Bundesministerium der Justiz (2006): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin: BMI/BMJ (auch im Internet veröffentlicht unter: www.BMI.de/Berichte.

Cavadino, M., Dignan, J. (2002): The Penal System: An Introduction, 3. Aufl., London: Sage.

Cavadino, M., Dignan, J. (2006): Penal Systems. A Comparative Approach. London, Thousand Oaks, New Delhi: Sage.

Dünkel, F. (1990): Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher. Bonn: Forum Verlag Godesberg.

Dünkel, F. (1997): Jugendstrafrecht in Europa – Entwicklungstendenzen und Perspektiven. In: Dünkel, F., van Kalmthout, A., Schüler-Springorum, H. (Hrsg.):

52 Damit bestätigen sich die Ergebnisse von *Heinz* für Deutschland (vgl. *Heinz* 2011; 2011a; 2011b) auch für die meisten anderen europäischen Länder.

53 Dazu hat nicht zuletzt eine verfassungs- und obergerichtliche Rechtsprechung beigetragen, die die sozialstaatliche Verpflichtung der Gemeinschaft für die Wiedereingliederung von Straftätern hervorgehoben und bewahrt hat, wie seit 1972 mit Blick auf die Resozialisierung im Strafvollzug und aktuell mit Blick auf die Sicherungsverwahrung deutlich geworden ist. Für das Jugendstrafrecht und insbesondere den Jugendstrafvollzug ist das eingangs zitierte Urteil vom 31.5.2006 wegweisend, indem der Wiedereingliederungsgrundsatz als „in besonderem Maße" bedeutsam hervorgehoben wird, vgl. BVerfG NJW 2006, S. 2093 ff.

Entwicklungstenden¬zen und Reformstrategien des Jugendstrafrechts im europäischen Vergleich. Bonn: Forum Verlag Godesberg, S. 565-650.

Dünkel, F. (2003): Entwicklungen der Jugendkriminalität und des Jugendstrafrechts in Europa – ein Vergleich. In: Riklin. F. (Hrsg.): Jugendliche, die uns Angst machen. Was bringt das Jugendstrafrecht? Luzern: Caritas-Verlag, S. 50-124.

*Dünkel, F. (*2003a): Heranwachsende im Jugendstrafrecht in Deutschland und im europäischen Vergleich. DVJJ-Journal 14, S. 19-27.

Dünkel, F. (2008): Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich im Licht aktueller Empfehlungen des Europarats. Neue Kriminalpolitik 20, S. 102-114.

Dünkel, F. (2010): Keine Verschärfungen des Jugendstrafrechts, sondern konsequenter Ausbau sozialintegrativer Maßnahmen des geltenden JGG! Anmerkungen zum Koalitionsvertrag der Regierungskoalition von CDU, CSU und FDP vom 27.10.2009. Neue Kriminalpolitik 22, S. 2-3.

Dünkel, F. (2011): Werden Strafen immer härter? Anmerkungen zur strafrechtlichen Sanktionspraxis und zur Punitivität. In: Bannenberg, B., Jehle, J.-M. (Hrsg.): Gewaltdelinquenz. Lange Freiheitsentziehung. Delinquenzverläufe. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 209-243.

Dünkel, F., Baechtold, A., van Zyl Smit, D. (2007): Europäische Mindeststandards und Empfehlungen als Orientierungspunkte für die Gesetzgebung und Praxis – dargestellt am Beispiel der Empfehlungen für inhaftierte Jugendliche und Jugendliche in ambulanten Maßnahmen (die „Greifswald Rules“). In: Goerdeler, J., Walkenhorst, P. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis? Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 114-140.

Dünkel, F., Gebauer, D., Geng, B., Kestermann, C. (2007): Mare-Balticum-Youth-Survey – Gewalterfahrungen von Jugendlichen im Ostseeraum. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (2011) (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Dünkel, F., Grzywa, J., Pruin, I., Šelih, A. (2011): Juvenile justice in Europe – Legal aspects, policy trends and perspectives in the light of human rights standards. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform developments. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 1839-1898.

Dünkel, F. Morgenstern, C. (2010): Deutschland. In: Dünkel, F., Lappi-Seppälä, T., Morgenstern, C., van ZyL Smit, D. (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Band 1, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 97-230.

Dünkel, F., Pruin, I. (2011): Young adult offenders in the criminal justice systems of European countries. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 1583-1606.

Dünkel, F., Pruin, I. (2012): Young adult offenders in the criminal justice systems of European countries. In: Lösel, F., Bottoms, A., Farrington, D. (Hrsg.): Lost in Transition? Young adult offenders in the criminal justice system. Cullompton: Routledge, S.11-38.

Dünkel, F., Pruin, I., Grzywa, J. (2011): Sanctions systems and trends in the development of sentencing practices. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): Juvenile

Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 1649-1716.

Dünkel, F., Stańdo-Kawecka, B. (2011): Juvenile imprisonment and placement in institutions for deprivation of liberty – comparative aspects. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum-Verlag Godesberg, S. 1789-1838.

Elsner, E., Molnar, H., Steffen, W. (2001): Kriminalität Heranwachsender und Jungerwachse-ner in München. München: Bayerisches Landeskriminalamt.

Estrada, F. (1999): Juvenile Crime Trends in Post-War Europe. European Journal on Criminal Policy and Research 7, S. 23-42.

Estrada, F. (2001): Juvenile Violence as Social Problem. British Journal of Criminology 41, S. 639-655.

Frenzel, H. (2011): Des Kaisers neue Kleider oder das Neuköllner Modell. ZJJ 22, S. 70-73.

Garland, D. (2001): The Culture of Control. Crime and Social Order in Contemporary Society. Chicago: The University of Chicago Press.

Garland, D. (2001a) (Hrsg.): Mass Imprisonment. Social Causes and Consequences. London: Sage.

Goldson, B. (2002): New punitiveness. The politics of child incarceration. In: Muncie, J., Hughes, G., McLaughlin, E. (Hrsg.): Youth Justice. Critical Readings. London, Thousand Oaks, New Delhi: Sage, S. 386-400.

Haverkanmp, R. (2007): Neuere Entwicklungen im Jugendstrafrecht in Schweden und Finnland. RdJB 55, S. 167-190.

Heinz, W. (1990): Diversion im Jugendstrafverfahren. Aktuelle kriminalpolitische Bestrebungen im Spiegel empirischer Untersuchungen. ZRP 23, S. 7-11.

Heinz, W. (1994): Flucht ins Prozessrecht? Verfahrensrechtliche Entkriminalisierung (Diversion) im Jugendstrafrecht: Zielsetzungen, Implementation und Evaluation. Neue Kriminalpolitik 6, S. 29-41.

Heinz, W. (2002): Entwicklung der Kriminalität junger Menschen – Anlass für eine Verschärfung des Jugendstrafrechts? DVJJ-Journal 13, S. 277-288.

Heinz, W. (2002a): Kinder- und Jugendkriminalität – ist der Strafgesetzgeber gefordert? Zeit-schrift für die Gesamten Strafrechtswissenschaften 114, S. 519-583.

Heinz, W. (2007): Evaluation jugendkriminalrechtlicher Sanktionen – Eine Sekundäranalyse deutschsprachiger Untersuchungen. In: Lösel, F., Bender, D., Jehle, J.-M. (Hrsg.): Kriminologie und wissensbasierte Kriminalpolitik. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 495-518.

Heinz, W. (2009): Zunehmende Punitivität in der Praxis des Jugendkriminalrechts? Analysen aufgrund von Daten der Strafrechtspflegestatistiken. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? Jenaer Symposium. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 29-80.

Heinz, W. (2010): Jugendgewalt aus kriminologischer Sicht. Internet-Publikation http://www.ki.uni-konstanz.de/kik.

Heinz, W. (2011): Neue Straflust der Strafjustiz – Realität oder Mythos? Neue Kriminalpolitik 22, S. 14-27.

Heinz, W. (2011a): Jugendarrest im Aufwind? Einige rechtstatsächliche Befunde. Forum Strafvollzug 60, S. 71-79.

Heinz, W. (2011b): Neue Lust am Strafen. Gibt es eine Trendwende auch in der deutschen Sanktionierungspraxis? In: Kühl, K., Seher, G. (Hrsg.): Rom, Recht, Religion. Symposion für Udo Ebert zum 70. Geburtstag. Stuttgart: Mohr Siebeck, S. 435-458.

Heinz, W. (2012): Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 - 2010 (Stand: Berichtsjahr 2010) Version: 1/2012. Internet-Publikation http//:www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks12.pdf.

Heisig, K. (2010): Das Ende der Geduld. Konsequent gegen Gewalttäter. Freiburg i. Br.: Herder Verlag.

Jensen, E., L., Jepsen, J. (2006) (Hrsg.): Juvenile Law Violators, Human Rights, and the Development of New Juvenile Justice Systems. Oxford, Portland/Oregon: Hart Publishing.

Junger-Tas, J. (2006): Trends in International Juvenile Justice – What Conclusions Can be Drawn? In: Junger-Tas, J., Decker, S. H. (2006) (Hrsg.): International Handbook of Juvenile Justice. Dordrecht: Springer, S. 505-532.

Junger-Tas, J., Decker, S. H. (2006) (Hrsg.): International Handbook of Juvenile Justice. Dordrecht: Springer.

Kaiser, G. (1985): International vergleichende Perspektiven zum Jugendstrafrecht. In: Schwind, H.-D. u. a. (Hrsg.): Festschrift für G. Blau. Berlin, New York: Walter de Gruyter, S. 441-457.

Kasten, A. (2003): Das französische Jugendstrafrecht. Die Auswirkungen der französischen Strafrechtsreform vom 9. September 2002 auf das französische Jugendstrafrecht. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 1, S. 382-388.

Kerner, H.-J. (2001): Möglichkeiten und Grenzen der Prävention von Jugendkriminalität. In: Dölling, D. (Hrsg.): Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert. Berlin, New York: Walter de Gruyter, S. 99-124.

Kilchling, M. (2002): Vergleichende Perspektiven. In: Albrecht, H.-J., Kilchling, M. (Hrsg.): Jugendstrafrecht in Europa. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, S. 475-532.

Kury, H., Shea, E. (2011) (Hrsg.): Punitivity – International Developments. Bd. 1-3. Bochum: Brockmeyer.

Lösel, F., Bender, D. (2000): Protektive Faktoren gegen Delinquenzentwicklungen. In: Jehle, J.-M. (Hrsg.): Täterbehandlung und neue Sanktionsformen. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 117-153.

Lösel, F, Bliesener, T., Averbeck, M. (1998): Hat die Delinquenz von Schülern zugenommen? Ein Vergleich im Dunkelfeld nach 22 Jahren. DVJJ-Journal 9, S. 115-125.

Muncie, J. (2008): The ‘Punitive Turn’ in Juvenile Justice: Cultures of Control and Rights Compliance in Western Europe and in the USA. Youth Justice 8, S. 107-121.

Muncie, J., Goldson, B. (2006) (Hrsg.): Comparative Youth Justice. London, Thousand Oaks, New Delhi: Sage Publications.

Pfeiffer, C. (1991): Wird nach Jugendstrafrecht härter gestraft? Strafverteidiger 11, S. 363-370.

Pratt, J., u. a. (2005) (Hrsg.): The New Punitiveness. Trends, theories, perspectives. Cullompton: Willan Publishing.

Pruin, I. (2007): Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht. Jugendkrimi-nologische, entwicklungspsychologische, jugendsoziologische und rechtsvergleichende Aspekte. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Pruin, I. (2010): The scope of juvenile justice systems in Europe. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments. Bonn-Bad Godesberg: Forum-Verlag, S. 1513-1556.

Radtke, H. (2009): Der sogenannte Warnschussarrest im Jugendstrafrecht – verfassungsrechtliche Vorgaben und dogmatisch-systematische Einordnung. ZStW 121, S. 416-449.

Reuband, K. H. (2004): Konstanz und Wandel im Strafbedürfnis der Bundesbürger 1970 bis 2003. In: Lautmann, R., Klimke, D., Sack, F. (Hrsg.): Punitivität. Weinheim: Juventa, S. 89-103.

Roberts, J., Hough, M. (2002) (Hrsg.): Changing Attitudes to Punishment. Public opinion, crime and justice. Cullompton: Willan Publishing.

Schöch, H. (2009): Neue Punitivität in der Jugendkriminalpolitik? In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen. Jenaer Symposium. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 13-27.

Smith, D. J. (2010) (Hrsg.): A New Response to Youth Crime. Cullompton: Willan Publishing.

Snacken, S. (2010), Resisting punitiveness in Europe? Theoretical Criminology 14, S. 273-292.

Snacken, S., Dumortier, E. (2012) (Hrsg.): Resisting Punitiveness in Europe? Welfare, human rights and democracy. London, New York: Routledge.

Spieß, G. (2010): Jugendkriminalität in Deutschland – zwischen Fakten und Dramatisierung. Kriminalistische und Kriminologische Befunde. Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung. URL: http://www.uni-konstanz.de/rtf/gs/Spiess-Jugendkriminalitaet-2010.pdf.

Spieß, G. (2012): Was soll (und was darf) Diversion? Schülergerichte, Diversionstage, „Gelbe Karte“ als „bessere Diversion“? In: DVJJ (Hrsg.): Achtung (für) Jugend! Dokumentation des 28. Deutschen Jugendgerichtstages vom 11.-14. September 2010 in Münster. Mönchengladbach: Forum Verlag, S. 441-476.

Stelly, W., u. a. (1998): Kontinuität und Diskontinuität sozialer Auffälligkeiten im Lebenslauf. MschrKrim 81, S. 104-122.

Stelly, W., Thomas, J. (2001): Einmal Verbrecher – immer Verbrecher? Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Stoorgard, A. (2004): Juvenile Justice in Scandinavia. Journal of Scandinavian Studies in Criminology and Crime Prevention 5, S. 188-204.

Tonry, M. (2004): Punishment and Politics. Cullompton: Willan Publishing.

Tonry, M., Doob, A. N. (2004) (Hrsg.): Youth, Crime and Justice. Chicago, London: University of Chicago Press (Crime and Justice Bd. 31).

van Dijk, J., Manchin, R., van Kesteren, J, Nevala, S, Hideg. G. (2005): The Burden of Crime in the EU. Research Report: A Comparative Analysis of the European Crime and Safety Survey (EU ICS) 2005. Internet-Publikation http://www.europeansafetyobservatory.eu/ downloads/EUICS%20-%20The%20Burden%20of%20Crime%20in%20the%20EU.pdf

von Hofer, H. (2004): Crime and Reactions to Crime in Scandinavia. Journal of Scandinavian Studies in Criminology and Crime Prevention 5, S. 148-166.

Walter, M., Neubacher, F. (2011): Jugendkriminalität. 4. Aufl., Stuttgart u. a.: Richard Boorberg Verlag.

Windzio, M., Simonson, J., Pfeiffer, C., Kleimann, M. (2007): Kriminalitätswahrnehmung und Punitivität in der Bevölkerung – Welche Rolle spielen die Massenmedien? Ergebnisse der Befragungen zu Kriminalitätswahrnehmung und Strafeinstellungen 2004 und 2006. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.

Strukturdaten des Jugendstrafvollzugs in Deutschland

Frieder Dünkel, Bernd Geng

Gliederung

1. Einleitung

Im Zusammenhang mit der Entscheidung des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs 2006 hatte der Lehrstuhl für Kriminologie in Greifswald eine Befragung sämtlicher Jugendstrafanstalten durchgeführt und einige wesentliche Strukturdaten erhoben (vgl. *Dünkel/Geng* 2007). Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 31.5.2006[1] entsprechend seiner 1972 ergangenen Entscheidung zum Strafvollzug bei Erwachsenen (vgl. BVerfGE 33, 1) festgestellt, dass auch der Jugendstrafvollzug einer umfassenden gesetzlichen Grundlage bedarf und die wenigen Vorschriften der §§ 91, 92 JGG a. F. keine ausreichende Grundlage für die Einschränkung von Grundrechten der Gefangenen sind. Angesichts der in der gleichen Entscheidung erfolgten Fristsetzung haben die inzwischen als Gesetzgeber zuständigen Bundesländer reagiert und zeitnah spätestens zum 1.1.2008 gesetzliche Regelungen verabschiedet (dazu zusammenfassend *Ostendorf* 2009; *Kühl* 2012).

Das BVerfG hat in der Entscheidung weit über den eigentlichen Entscheidungsgegenstand hinaus Forderungen für eine verfassungskonforme Ausge-

1 Vgl. die Entscheidung 2 BvR 1673/04 – 2 BvR 2402/04, NJW 2006, S. 2093 ff. = ZJJ 2006, S. 193 ff. mit Anm. *Dünkel* NK 2006, S. 112 ff.; die Hinweise auf Rn. beziehen sich auf die Internet-Veröffentlichung des Urteils unter BVerfG.de.

staltung des Jugendstrafvollzugs aufgestellt und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass das Resozialisierungsziel „besonders hohes Gewicht" habe (Rn. 52). Zur Konkretisierung des Resozialisierungsvollzugs hat der Gesetzgeber zwar einen weiten Gestaltungsspielraum, jedoch „*hat er durch gesetzliche Festlegungen hinreichend konkretisierter Vorgaben Sorge zu tragen, dass für allgemein als erfolgsnotwendig anerkannte Vollzugsbedingungen und Maßnahmen die erforderliche Ausstattung mit den personellen und finanziellen Mitteln kontinuierlich gesichert ist. Der Staat muss den Strafvollzug so ausstatten, wie es zur Realisierung des Vollzugsziels erforderlich ist (BVerfGE 35, 202, 235). Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung ausreichender Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, Formen der Unterbringung und Betreuung, die soziales Lernen in der Gemeinschaft, aber auch den Schutz der Inhaftierten vor wechselseitiger Gewalt ermöglichen, […] ausreichende pädagogische und therapeutische Betreuung sowie eine mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der Entlassung (vgl. BVerfGE 35, 202, 236) verzahnte Entlassungsvorbereitung. Bei den schulischen und beruflichen Ausbildungsangeboten ist darauf Bedacht zu nehmen, dass solche Angebote auch dann sinnvoll genutzt werden können, wenn wegen der Kürze der Haftzeit ein Abschluss während der Dauer der Haft nicht erreichbar ist*" (Rn. 61 = NJW 2006, 2096 f.). Weiterhin hat das BVerfG festgestellt: „*Der Gesetzgeber muss vorhandene Erkenntnisquellen, zu denen auch das in der Vollzugspraxis verfügbare Erfahrungswissen gehört, ausschöpfen (vgl. BVerfGE 50, 290, 334) und sich am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis orientieren (vgl. BVerfGE 98, 169, 201)*" (Rn. 62 = NJW 2006, 2097). Das BVerfG hat weiterhin eine zukunftsorientierte Erfolgskontrolle („*Gesetzgeber ist zur Beobachtung*" und ggf. „*zur Nachbesserung*" verpflichtet) und auf unterschiedliche Anstalten und Ausgestaltungen des Jugendvollzugs bezogene empirische Forschung, insbesondere Rückfallforschung angemahnt (vgl. Rn. 64). Das Gericht hat damit hohe Qualitätsstandards an die erzieherische Gestaltung des Jugendstrafvollzugs gestellt und eine konsequente Resozialisierungsorientierung gefordert, deren Umsetzung und Ergebnisse durch unabhängige wissenschaftliche Begleitforschung zu ermitteln sind.

6 Jahre nach diesem Urteil stellt sich die Frage, wie die verantwortlichen Bundesländer die Vorgaben des BVerfG umgesetzt haben. Zunächst wurde befürchtet, dass mit der Föderalismusreform ein „Wettbewerb der Schäbigkeit" geschaffen werde, im Rahmen dessen aus Kostengründen Standards nach unten gefahren werden und dadurch ein konsequenter Resozialisierungsvollzug eher erschwert, wenn nicht gar verhindert wird. Allerdings

zeigte sich erwartungswidrig, dass die Länder zumindest im Jugendstrafvollzug erhebliche Investitionen getätigt haben, die ganz im Sinne des BVerfG eine qualitative Verbesserung des Jugendvollzugs anstreben und tatsächlich auch ermöglicht haben. Dieses Ergebnis zeigte eine am Lehrstuhl für Kriminologie zum 31.3.2010 durchgeführte Umfrage bei allen Jugendstrafanstalten in Deutschland.[2] Nachfolgend werden am Beispiel der Investitionen für Neu- und Umbaumaßnahmen sowie der Entwicklung der Personalstellen und der Behandlungsangebote einige zentrale Ergebnisse dieser Befragung vorgestellt.

Zunächst soll jedoch ein kurzer Überblick zur Entwicklung der Belegung und Haftplätze im Jugendvollzug gegeben werden. Denn Verbesserungen der personellen Ausstattung – wie sie nachfolgend deutlich werden – sind teilweise auch auf den unterschiedlich starken Belegungsrückgang in den Jugendstrafanstalten zurückzuführen.

2. Belegungsentwicklung im Jugendstrafvollzug

Die Belegung im Jugendstrafvollzug ist schon seit Anfang der 2000er Jahre stagnierend oder rückläufig. Im Zeitraum nach 2006 sind in einigen Bundesländern deutlicher ausgeprägt rückläufige Tendenzen erkennbar. In absoluten Zahlen ist das in den neuen Bundesländern mit dem demografischen Wandel erklärbar, die relativen Zahlen (und damit unabhängig von der Demographie) blieben unverändert (2011: 123,9; 2006: 123,7). Die Gefangenenraten pro 100.000 der entsprechenden Altersgruppe sind in Gesamtdeutschland von 90,3 auf 87,2 leicht zurückgegangen, in den alten Bundesländern von 82,9 auf 81,5. Die Schwankungen sind nach wie vor erheblich. Die Gefangenenraten variierten 2011 zwischen 47,9 in Schleswig-Holstein, 52,5 in Hamburg und 59,7 in Bremen einerseits und 133,0 in Thüringen, 143,8 in Sachsen-Anhalt und 144,7 in Mecklenburg-Vorpommern andererseits. Eine konstant unterdurchschnittliche Jugendstrafgefangenenrate wiesen Hessen (2011: 63,3) und Baden-Württemberg (67,9) auf (vgl. *Abbildung 1*). Der in den letzten beiden Jahren zu beobachtende Anstieg in den neuen Bundesländern (mit Ausnahme von Brandenburg) beruht im Wesentlichen darauf, dass der Bevölkerungsrückgang angesichts eines Rückgangs der Geburtenrate von durchschnittlich ca. 40 % nach der Wende zwischen 1989

2 Es handelt sich damit um eine Wiederholungsbefragung zur 2006 im Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem BVerfG durchgeführten Erhebung, vgl. *Dünkel/Geng* 2007.

und 1996 stärker zu Buche schlägt als die Entwicklung der absoluten Zahlen der Gefangenen.

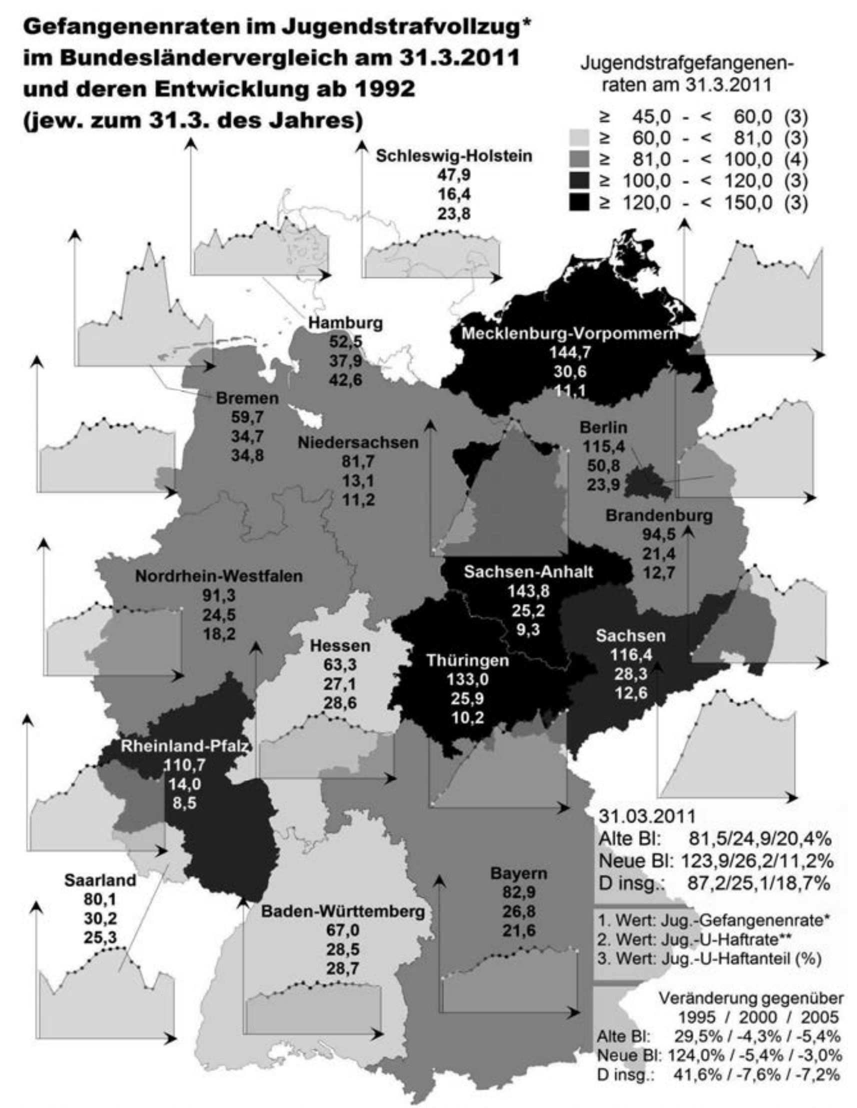


Abbildung 1

Die nachfolgende Darstellung der Belegungsentwicklung basiert auf der eingangs erwähnten Befragung der Jugendstrafanstalten zum 31.3.2010. Die Belegungsentwicklung in den einzelnen Anstalten ist ebenfalls unterschiedlich. Zunächst wird deutlich, dass das Problem der Überbelegung im *geschlossenen* Jugendvollzug 2010 im Vergleich zu 2006 praktisch verschwunden ist. Lediglich zwei bayerische Anstalten (7 % bezogen auf insgesamt 28 Jugendstrafanstalten) meldeten noch eine Überbelegung i. S. einer nominellen Auslastung von über 100 %. 2006 waren es noch 6 von 26 Jugendstrafanstalten (= 23 %) gewesen. Geht man von einer Vollbelegung bereits bei einer Auslastung von 90 % aus (was unter Strafvollzugspraktikern als realistische Größenordnung angesehen wird), so waren 2006 21 von 26 Anstalten überbelegt (= 81 %), 2010 dagegen nur noch 9 (= 32 %, vgl. *Tabelle 1*).

Tabelle 1: Belegungsfähigkeit und Belegung im geschlossenen Jugendstrafvollzug insgesamt (einschließlich U-Haft) (Stichtag 31.3.2010)

Belegung im *geschlossenen* Jugendstrafvollzug (einschließlich U-Haft) in Deutschland (Stichtag 31.3.2010)		Belegungs-fähigkeit, geschlossener Jugendvollzug	Belegung, geschlossener Jugendvollzug	Belegungsquote im geschlossenen Jugendvollzug
		Summe	Summe	%
Baden-Württemberg	Adelsheim	430	360	83,7
	Pforzheim	108	80	74,1
Bayern	Aichach	57	25	43,9
	Ebrach	338	300	88,8
	Laufen-Lebenau	174	178	102,3
	Neuburg-Herrenwörth	167	174	104,2
Berlin	Berlin	502	437	87,1
Brandenburg	Cottbus-Dissenchen	144	108	75,0
	Wriezen	150	96	64,0
Bremen	Bremen	78	59	75,6
Hamburg	Hahnöfersand	212	138	65,1
Hessen	Rockenberg	211	186	88,2
	Wiesbaden	280	263	93,9
Mecklenburg-Vorpommern	Neustrelitz	264	222	84,1
Niedersachsen	Hameln/Göttingen	599	566	94,5
Nordrhein-Westfalen*	Heinsberg	220	212	96,4
	Herford	376	337	89,6
	Iserlohn	248	168	67,7
	Siegburg	569	494	86,8
Rheinland-Pfalz	Schifferstadt	234	232	99,2
	Wittlich	170	167	98,2
	Zweibrücken	14	9	64,3
Saarland	Ottweiler	134	109	81,3
Sachsen	Chemnitz	41	28	68,3
	Regis-Breitingen	326	299	91,7
Sachsen-Anhalt	Raßnitz	378	315	83,3
Schleswig-Holstein	Schleswig/Neumünster	73	67	91,8
Thüringen	Ichtershausen/Weimar	288	240	83,3
Geschlossene Jugendstrafvollzugsanstalten insgesamt		6.785	5.869	86,5

* Die Anstalt Hövelhof (NRW) ist in der vorliegenden Tabelle nicht ausgewiesen, da sie ausschließlich den offenen Vollzug betrifft.

Im *geschlossenen* Jugendstrafvollzug gab es 2006 insgesamt 6.672 Haftplätze, die zu 95,6 % ausgelastet waren. 2010 erhöhte sich die Haftplatzkapazität auf 6.785. Die Belegung ging aber von 6.381 auf 5.869 zurück (-8 %), die Auslastung lag damit zum Stichtag 31.3. bei nur noch 86,5 %.

Im *offenen* Jugendvollzug hat sich die Haftplatzkapazität nicht verändert, wohl aber ist die Auslastung noch weiter zurückgegangen (2006: 778, Auslastung 73,0 %; 2010: 779, Auslastung: 63,6 %). Damit ist der im Jugendstrafvollzug im Vergleich zum Erwachsenenvollzug traditionell unterentwickelte offene Vollzug weiterhin als defizitär anzusehen.[3]

Wesentliche Veränderungen ergaben sich hinsichtlich der *Sozialtherapie*. Während es 2006 lediglich 148 Plätze in einigen wenigen Einrichtungen des geschlossenen Jugendvollzugs gab[4], erhöhte sich die Zahl um mehr als das 2,5-fache auf 387 (+161,5 %) im Jahr 2010. Alle Landesgesetze sehen die Einführung sozialtherapeutischer Einrichtungen vor, bis zum Stichtag 31.3.2010 hatten lediglich Bremen, Hessen,[5] Sachsen-Anhalt[6] und Schleswig-Holstein[7] noch keine entsprechenden Abteilungen eröffnet.

3. Alters- und Deliktsstruktur

Aus der offiziellen Strafvollzugsstatistik des Statistischen Bundesamts wird deutlich, dass der Jugendstrafvollzug seit jeher ein Jungerwachsenenvollzug ist und Jugendliche im eigentlichen Sinn eine kleine Minderheit von ca. 10 % ausmachen. Das galt für die alten Bundesländer vor der Wiederverei-

---

3 In der ersten Erhebung von *Dünkel/Geng* (2007, S. 144 f.) standen 778 Haftplätzen im offenen 6.672 im geschlossenen Vollzug gegenüber (= 10,4 % der Haftplätze insgesamt). In der vorliegenden Erhebung machen die 779 Haftplätze 10,3 % der Gesamthaftplatzkapazität aus. Der stichtagsbezogene Anteil von Gefangenen im offenen Jugendvollzug lag immer deutlich unter der Quote im Erwachsenenvollzug: 2004 z. B. bei 7,8 % : 18,7 %, vgl. *Dünkel/Schüler-Springorum* 2006, S. 146 ff.

4 Vgl. *Drenkhahn* 2007, S. 161. Die 148 sozialtherapeutischen Haftplätze in 7 der 28 erfassten Anstalten entsprachen 2 % der Haftplatzkapazität, vgl. *Dünkel/Geng* 2007, S. 145. Die 2010 erreichte Zahl von 387 entspricht immerhin 5,1 % der Gesamtkapazität des Jugendstrafvollzugs

5 Allerdings wird in Wiesbaden das SOTP (Sexualtäterbehandlungsprogramm) im Rahmen des „normalen“ Behandlungskonzepts angeboten.

6 In Raßnitz soll eine sozialtherapeutische Abteilung zum 1.1.2013 eröffnet werden.

7 Allerdings wurden bereits 2 Psychologen und 12 Mitarbeiter des AVD für die sozialtherapeutische Abteilung eingestellt, so dass inzwischen von der Eröffnung der Abteilung ausgegangen werden kann.

nigung (1980 und 1990) und seither für das gesamte Bundesgebiet (vgl. *Abbildung 2*). Die anteilsmäßig größte Gruppe betrifft die Heranwachsenden (2010: rd. 50 %), aber bemerkenswert ist, dass die 21-25-Jährigen (die als Jugendliche oder Heranwachsende verurteilt wurden) mit nahezu 40 % einen nur um 10 %-Punkte geringer ausfallenden Anteil als die Heranwachsenden erreichen.

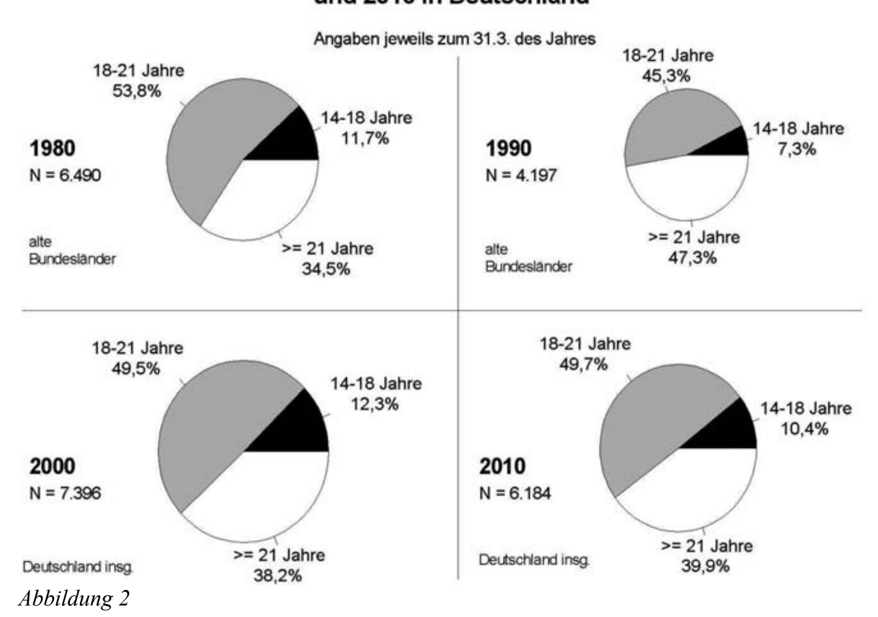


Abbildung 2

Im Gegensatz zur Altersstruktur hat sich die Deliktsstruktur deutlich verändert (vgl. *Abbildung 3*). So hat der Anteil von wegen Körperverletzung Verurteilten in den letzten 20 Jahren sich um das 3,5-fache vervielfacht, auch Raubdelikte nahmen bis 2010 deutlich zu (von rd. 18 % auf 27 %), während gewaltlose Eigentums- und Vermögensdelikte stark rückläufig sind (insb. Diebstahls- und Unterschlagungsdelikte von rd. 49 % auf ca. 27 %). Hier spiegelt sich eine geänderte Sanktionspraxis wider, die bei gewaltlosen Eigentumsdelikten stärker auf Bewährungstrafen und andere Alternativen zur unbedingten Jugendstrafe setzt. Die Zunahme von Gewaltdelikten spiegelt dagegen die Kriminalitätsentwicklung wider, ohne dass die Sanktionspraxis

repressiver i. S. vermehrt verhängter längerer Jugendstrafen geworden wäre (vgl. *Heinz* 2009; *Dünkel* 2011; 2011a).



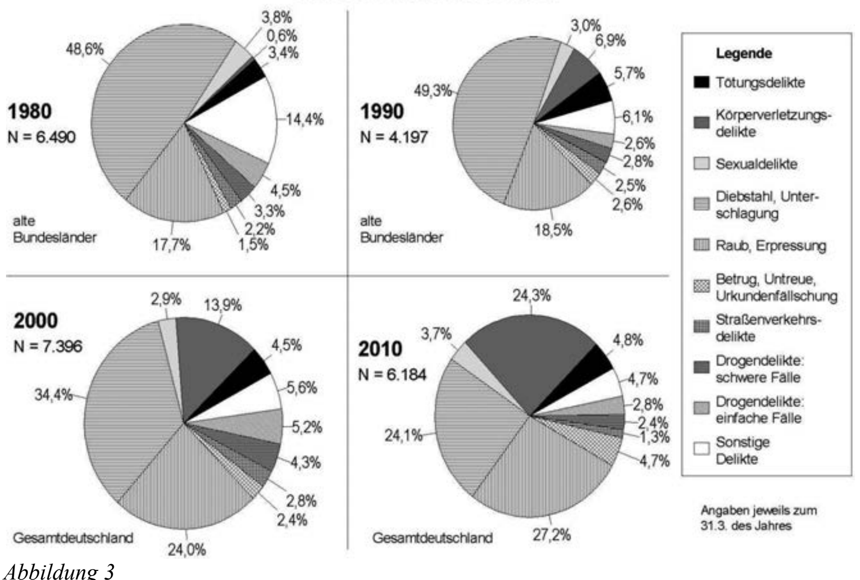


Abbildung 3

4. Bauliche und finanzielle/sächliche Investitionen im Jugendstrafvollzug

Wir haben die einzelnen Jugendstrafanstalten auch danach gefragt, welche Veränderungen sich aufgrund oder zeitlich parallel zu der Jugendstrafvollzugsgesetzgebung bis 2010 ergeben haben.

Was die *baulichen* Veränderungen anbelangt, so berichtete die Anstalt Ebrach (Bayern) die Umstrukturierung einer Abteilung zur Sozialtherapie und den Bau/Umbau eines Freigängerhauses. In Laufen-Lebenau (Bayern) wurden Gemeinschaftshafträume in Einzelzellen umgebaut, in Neuburg-Herrenwörth (Bayern) zwei Abteilungen für Sozialtherapie, eine Abteilung zur Stabilisierung und ein weiterer arbeitstherapeutischer Betrieb eingerichtet. In Berlin wurde das U-Hafthaus saniert, in Bremen läuft der Umbau zu

Wohngruppen. In Neustrelitz (Mecklenburg-Vorpommern) wurde der Bau einer Sporthalle realisiert, eine sozialtherapeutische Einrichtung und eine Abteilung für junge weibliche Gefangene eingerichtet. In Hameln (Niedersachsen) wurde die Besuchsabteilung ausgebaut und der Umbau der Wohngruppen begonnen. Heinsberg (NRW) wurde von der Haftplatzkapazität her erheblich ausgebaut (von 254 auf 574 Plätze) und Schul- sowie Ausbildungskapazitäten wurden ausgeweitet, sodass zukünftig auch U-Gefangene vom Bildungsangebot profitieren können. In Siegburg (NRW) wurden Freizeit- und Gruppenräume geschaffen. In Schifferstadt (Rheinland-Pfalz) sind sozialtherapeutische Wohngruppen und ein Freigängerhaus geplant bzw. im Bau. In Wittlich (Rheinland-Pfalz) fand ein Teilumzug in den Neubau statt. In Ottweiler (Saarland) wurden ein Nachsorgehaus und ein Hafthaus für den offenen Vollzug errichtet. In Chemnitz (Sachsen) wurden die Hafträume für die Einzelunterbringung saniert, in Schleswig-Holstein mit dem Bau einer Sporthalle und einer sozialtherapeutischen Abteilung mit 30 Plätzen begonnen. In Thüringen wird eine komplett neue Jugendstraf- und Jugendarrestanstalt in Arnstadt gebaut (rd. 74 Mill. €), die die Anstalt in Ichtershausen Anfang 2014 ersetzen soll.

Damit wird deutlich, dass die meisten Bundesländer nicht unerhebliche Investitionen getätigt haben, um insbesondere den in den Landesgesetzen durchweg verankerten Forderungen des BVerfG zu entsprechen, die Einzelunterbringung während der Ruhezeit, die Einrichtung von Wohngruppen, deutlich vermehrte Besuchsmöglichkeiten, sinnvolle Freizeitbeschäftigung, insbesondere einen Ausbau des Sportangebots und besondere therapeutische Angebote i. S. d. Sozialtherapie zu gewährleisten. Dementsprechend geben die meisten Bundesländer erhebliche finanzielle Zuweisungen im sächlichen und personellen (dazu unten) Bereich an, die jedenfalls nach der Papierform eine deutliche Qualitätsverbesserung bedeuten. Dazu gehören nicht zuletzt die in zahlreichen Bundesländern erkennbaren Initiativen zur Qualifikation und Weiterbildung des Personals.

5. Personalentwicklung 2006-2010

Der Ausbau der personellen Ausstattung ist eine in dieser Dimension überraschende Begleiterscheinung der gesetzlichen Reform des Jugendstrafvollzugs. Er zeigt, wie zumindest einige Länder die Entscheidung des BVerfG nutzten, um entgegen dem allgemeinen Trend des Stellenabbaus im öffentlichen Dienst eine teilweise geradezu atemberaubende Qualitätsoffensive

durchzusetzen. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf das Behandlungspersonal für Hessen, das die Zahl der Sozialarbeiter-/Sozialpädagogenstellen von 25 auf 63,5 mehr als verdoppelte.[8] Auch in Rheinland-Pfalz wurden die Sozialarbeiterstellen nahezu verdoppelt (von 15 auf 29,5).[9]

Andererseits haben Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein Sozialarbeiterstellen gestrichen, so dass die teilweise (Schleswig-Holstein) gute Betreuungsrelation (s. unten) allein auf den starken Rückgang der Gefangenenzahlen zurückzuführen ist.

Besondere Personalzuwächse (dabei insbesondere zusätzliche Psychologenstellen) ergaben sich im Zusammenhang mit dem Ausbau und der Neueinrichtung sozialtherapeutischer Abteilungen, z. B. in Bayern, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. In Ottweiler (Saarland) wurden 2,5 Stellen (2 Sozialarbeiterstellen, eine 0,5-Psychologenstelle) für eine Nachsorgeeinrichtung eingestellt.

Insgesamt ergibt sich für Gesamtdeutschland ein stichtagsbezogener Zuwachs der Personalstellen von 4.515,2 im Jahr 2006 (vgl. *Dünkel/Geng* 2007, S. 146) auf 4.874,8 im Jahr 2010 (+8,0 %), der bei den Sozialarbeiter-/Sozial-/Diplom-Pädagogenstellen mit einem Zuwachs von 220,2 auf 364,1 (+65,4 %!) und bei den Psychologenstellen mit einem Zuwachs von 103,4 auf 126,8 (+22,6 %) überproportional ausfällt.

Dieser Personalzuwachs gepaart mit dem aufgezeigten deutlichen Rückgang der Belegungszahlen im Jugendvollzug hat zu einer teilweise erheblichen Verbesserung der Betreuungsdichte geführt. Allerdings muss man sich darüber im Klaren sein, dass die nachfolgenden Berechnungen der Personalstellen pro 100 Gefangene bzw. der Anzahl der Gefangenen auf eine Mitarbeiterstelle Durchschnittswerte einer Anstalt widergeben und der realen Situation nicht immer gerecht werden. So ist der Zuwachs der Psychologenstellen hauptsächlich der Einrichtung sozialtherapeutischer Einrichtungen geschuldet. Dort gibt es – der Aufgabenstellung entsprechend – eine sehr hohe Betreuungs- bzw. Behandlungsintensität, während sich in den „normalen“ Jugendvollzugsbereichen u. U. nicht sehr viel geändert hat. Gleichwohl können die uns berichteten Zahlenverhältnisse als Indikatoren für die verbesserte Gesamtausstattung des Jugendvollzugs angesehen werden.

---

8 In Rockenberg erhöhte sich die Zahl der Sozialarbeiter/-Pädagogenstellen von 11 auf 31,5, in Wiesbaden von 14 auf 32.

9 Hinzu kommen 6,5 Diplom-Pädagogenstellen. Diese Kategorie wurde in unserer Erhebung 2006 nicht gesondert erfasst und war bei den Sozialpädagogenstellen mit enthalten.

Aus *Abbildung 4* wird die Betreuungsdichte bzgl. der sozialarbeiterischen und sozial- bzw. diplompädagogischen Betreuung erkennbar. Zugleich sind die Vergleichswerte unserer Erhebung von 2006 in der zweiten Zeile und die Veränderungen in Prozent in den schraffierten Säulen angezeigt. Eine Veränderung im Minusbereich bedeutet dabei, dass die Betreuungsdichte zugenommen hat. Der Wert von -44,3 % in Mecklenburg-Vorpommern korrespondiert mit der Tatsache, dass ein Sozialarbeiter 2006 noch durchschnittlich 45,7, im Jahr 2010 aber nur noch 25,4 Gefangene zu betreuen hatte, die Betreuungsrelation sich also erheblich verbessert hat. Dieses Ergebnis ist vor allem dem Belegungsrückgang geschuldet, denn die Zahl der Sozialarbeiterstellen (einschl. Diplom-Pädagogen) hat sich nur von 6 auf 9 erhöht.

Eine günstige Personalsituation insoweit besteht in den beiden hessischen Anstalten (Rockenberg: 1 : 6,3; Wiesbaden: 1 : 8,2) und in Wittlich/RP (1 : 9,2). In Hamburg (1 : 5,7) könnte die Ausstattung mit Sozialarbeitern u. ä. möglicherweise nur temporär besonders vorteilhaft sein, denn hier sind 21 Diplom-Pädagogenstellen, die die Ausländerbehörde im Rahmen eines befristeten EU-Projekts zur Verfügung gestellt hat, enthalten.

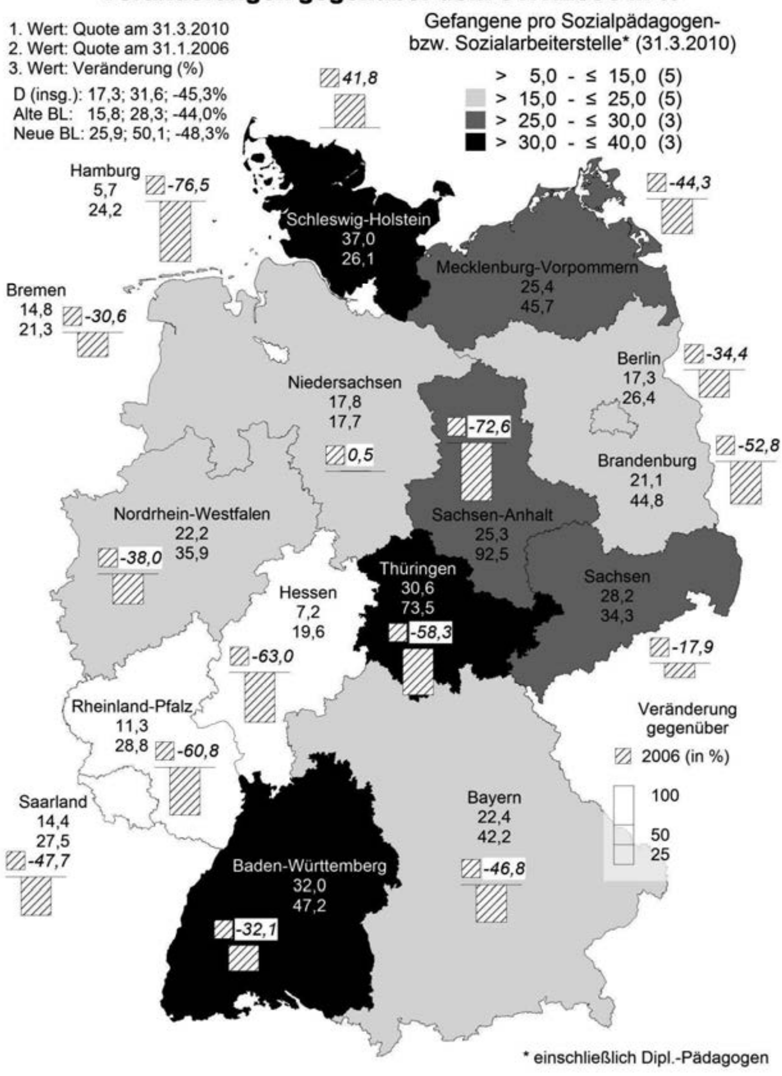

Anzahl der Gefangenen auf eine Sozialpädagogen-/Sozialarbeiterstelle* im Jugendstrafvollzug am 31.3.2010 und Veränderungen gegenüber dem 31.1.2006 in %
1. Wert: Quote am 31.3.2010
2. Wert: Quote am 31.1.2006
3. Wert: Veränderung (%)
D (insg.): 17,3; 31,6; -45,3%
Alte BL: 15,8; 28,3; -44,0%
Neue BL: 25,9; 50,1; -48,3%
Gefangene pro Sozialpädagogen- bzw. Sozialarbeiterstelle* (31.3.2010)
> 5,0 - ≤ 15,0 (5)
> 15,0 - ≤ 25,0 (5)
> 25,0 - ≤ 30,0 (3)
> 30,0 - ≤ 40,0 (3)
41,8
Hamburg 5,7 24,2 -76,5
Schleswig-Holstein 37,0 26,1
-44,3
Mecklenburg-Vorpommern 25,4 45,7
Bremen 14,8 21,3 -30,6
Berlin 17,3 26,4 -34,4
Niedersachsen 17,8 17,7 0,5
-72,6
Brandenburg 21,1 44,8 -52,8
Nordrhein-Westfalen 22,2 35,9 -38,0
Sachsen-Anhalt 25,3 92,5
Thüringen 30,6 73,5 -58,3
Sachsen 28,2 34,3 -17,9
Hessen 7,2 19,6 -63,0
Rheinland-Pfalz 11,3 28,8 -60,8
Veränderung gegenüber 2006 (in %)
100
50
25
Saarland 14,4 27,5 -47,7
Bayern 22,4 42,2 -46,8
Baden-Württemberg 32,0 47,2 -32,1
* einschließlich Dipl.-Pädagogen

Abbildung 4

Zugleich wird aus *Abbildung 4* deutlich, dass nach wie vor sehr unterschiedliche Verhältnisse herrschen: In Thüringen, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein kommen noch immer mehr als 30 Gefangene auf eine Sozialarbeiterstelle,[10] während es in Hessen lediglich 7,2, in Rheinland-Pfalz 11,3 Gefangene pro Sozialarbeiterstelle sind. Auch in Berlin und Niedersachsen mit Werten von 17,3 bzw. 17,8 kann man von einer zufriedenstellenden Personalausstattung ausgehen. Schleswig-Holstein ist das einzige Bundesland, in dem sich die Situation verschlechtert hat. Auf einen Sozialarbeiter kamen dort 2010 37, 2006 aber lediglich 26 Gefangene. In zwei Bundesländern (Bremen und Niedersachsen) hat sich die Betreuungsrelation nur durch den Belegungsrückgang verbessert, die Personalausstattung blieb hinsichtlich Sozialarbeiterstellen u. ä. unverändert.[11] Besonders starke Verbesserungen werden – abgesehen von Hessen und Rheinland-Pfalz sowie Bayern[12] in den alten – vor allem in den neuen Bundesländern erkennbar. Die günstigere Betreuungsrelation wurde z. T. durch den aktuellen Belegungsrückgang erreicht, in Thüringen jedoch vor allem durch eine Verdoppelung der Sozialarbeiterstellen.[13]

Betrachtet man die Ausstattung mit Psychologenstellen in *Abbildung 5*, so wird deutlich, dass auch hier sehr unterschiedliche Verhältnisse vorhanden sind. Berlin und Rheinland-Pfalz, aber nunmehr auch Schleswig-Holstein ragen im positiven Sinn heraus mit Betreuungsrelationen zwischen 1 : 14,8 (SH) und 1 : 33,8 (RP; Berlin: 1 : 26,0). In Schleswig-Holstein hat sich die Zahl der durchschnittlich von einem Psychologen zu Betreuenden etwa halbiert. Die positivste Entwicklung zeigt Mecklenburg-Vorpommern: Kamen 2006 noch 137 Gefangene auf eine Psychologenstelle, so sind es 2010 nur noch 45,8.

---

10 Obwohl sich die Relationen in Baden-Württemberg und Thüringen deutlich verbessert haben, vgl. *Abbildung 4*. Die Durchschnittszahlen sind in Bundesländern mit mehreren Anstalten manchmal irreführend. So kommt Brandenburg im Durchschnitt auf einen akzeptablen Betreuungsschlüssel von 1 : 21,1. Dieser setzt sich allerdings aus einer sehr günstigen Relation von 1 : 12,7 in Wriezen und einer sehr ungünstigen Relation von 1 : 72,0 in Cottbus-Dissenchen zusammen.

11 Hameln (35,0 Sozialarbeiterstellen) und Göttingen (3,0) kamen 2006 auf insgesamt 38 Sozialarbeiterstellen, 2010 nach der organisatorischen Zusammenlegung der Anstalten wurden 33 Sozialarbeiter- und 5 Diplom-Pädagogenstellen gemeldet, die z. T. in Leitungsfunktionen der Anstalt eingesetzt sind.

12 Dort in Neuburg-Herrenwörth mit einem Betreuungsschlüssel von 1 : 11,4.

13 Von 4 auf 8 Stellen, wodurch sich die Betreuungsrelation pro Sozialarbeiter/Sozialpädagoge von 1 : 73,5 auf 1 : 30,6 verbesserte, vgl. *Abbildung 4*.

In negativer Hinsicht sind Bremen, Brandenburg und Niedersachsen[14] im Hinblick auf eine Verschlechterung der Ausstattung und das Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen im Hinblick auf die durchschnittliche Betreuungszahl zu nennen. In Niedersachsen, dem Saarland und in Thüringen kommen ca. 70-80 Gefangene auf eine Psychologenstelle, im Extremfall von Sachsen-Anhalt nahezu 110. Allerdings gibt es bei den „Schlusslichtern“ unterschiedliche Tendenzen seit 2006. Während sich im Saarland und in Thüringen ausgehend von extrem ungünstigen Werten 2006 die Situation deutlich, in Sachsen-Anhalt immerhin moderat verbessert hat, hat sich in Niedersachsen die Betreuungsrelation um 20,5 %[15], in Bremen sogar um 38,8 % verschlechtert.

Die deutlichsten Verbesserungen zeigen sich in Mecklenburg-Vorpommern, Bayern und Hessen, wo die Fallbelastung gegenüber 2006 um 66,6 % bzw. 50,8 % und 47,7 % sank.

---

14 Nach einer ersten Veröffentlichung der Behandlungspersonalzahlen (vgl. *Dünkel/Geng* 2011, S. 137 f.) wurde uns von der Anstaltsleiterin der Jugendstrafvollzugsanstalt Hameln/Göttingen mitgeteilt, dass in der aktuellen Erhebung 2010 eine Psychologenstelle, die mit einem/er Dipl.-Pädagogen/in besetzt ist, vergessen wurde anzugeben. Diesbezüglich wird von Seiten der Jugendstrafanstalt Hameln/Göttingen Wert darauf gelegt, dass sich die psychologische Betreuungssituation in Niedersachsen insgesamt gegenüber der Ersterhebung von 2006 nicht verändert hat. So beträgt in Niedersachsen die Betreuungsrelation 1 Psychologe auf 100 Haftplätze bei Straf- und Untersuchungsgefangene im offenen und geschlossen Jugendvollzug, ohne Sozialtherapie. In der Sozialtherapie Hameln kommen 10 Jugendgefangene auf eine Psychologenstelle.

15 Vgl. FN 14.

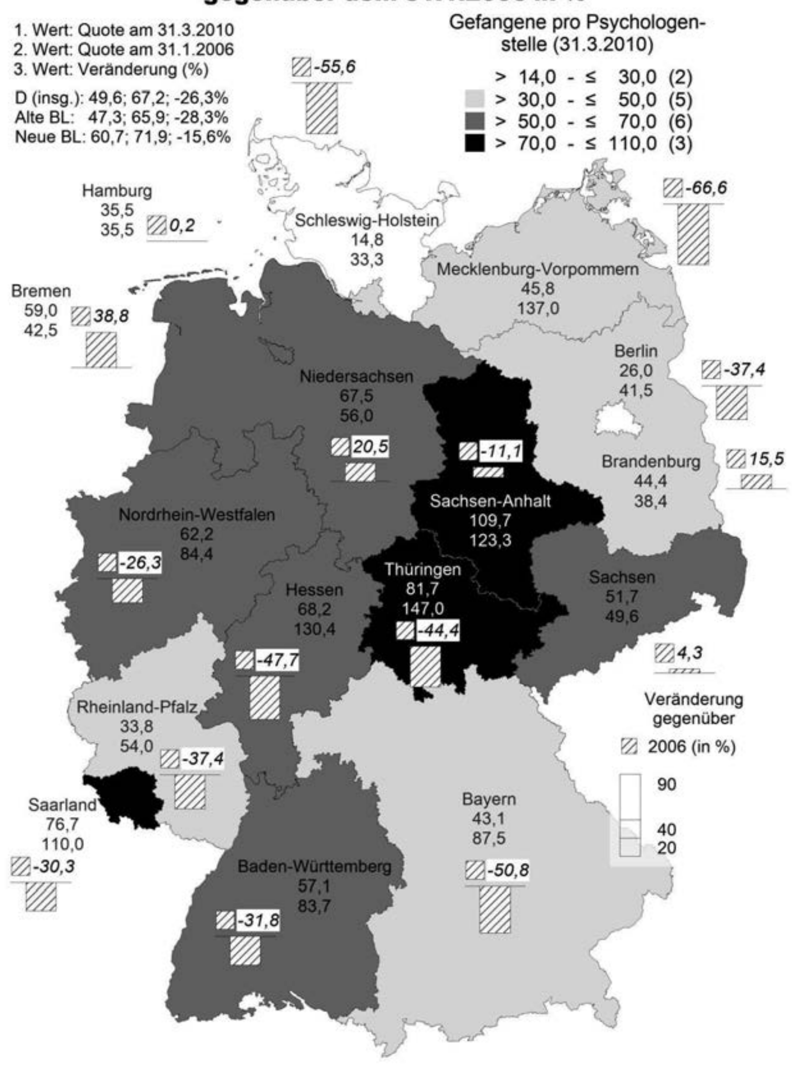

Anzahl der Gefangenen auf eine Psychologenstelle im Jugendstrafvollzug am 31.3.2010 und Veränderungen gegenüber dem 31.1.2006 in %
1. Wert: Quote am 31.3.2010
2. Wert: Quote am 31.1.2006
3. Wert: Veränderung (%)
D (insg.): 49,6; 67,2; -26,3%
Alte BL: 47,3; 65,9; -28,3%
Neue BL: 60,7; 71,9; -15,6%
Gefangene pro Psychologenstelle (31.3.2010)
> 14,0 - ≤ 30,0 (2)
> 30,0 - ≤ 50,0 (5)
> 50,0 - ≤ 70,0 (6)
> 70,0 - ≤ 110,0 (3)
-55,6
Hamburg 35,5 35,5 0,2
Schleswig-Holstein 14,8 33,3
-66,6
Mecklenburg-Vorpommern 45,8 137,0
Bremen 59,0 42,5 38,8
Berlin 26,0 41,5 -37,4
Niedersachsen 67,5 56,0 20,5
-11,1
Brandenburg 44,4 38,4 15,5
Sachsen-Anhalt 109,7 123,3
Nordrhein-Westfalen 62,2 84,4 -26,3
Thüringen 81,7 147,0 -44,4
Sachsen 51,7 49,6 4,3
Hessen 68,2 130,4 -47,7
Rheinland-Pfalz 33,8 54,0 -37,4
Veränderung gegenüber 2006 (in %)
90
40
20
Saarland 76,7 110,0 -30,3
Bayern 43,1 87,5 -50,8
Baden-Württemberg 57,1 83,7 -31,8

Abbildung 5

6. Behandlungs- und Bildungsangebote im Jugendstrafvollzug 2010

In der Befragung der Jugendstrafanstalten haben wir versucht, die Behandlungs- und Bildungsangebote detailliert zu erfassen. Leider war es nicht möglich, genau zu erfassen, wie viele Gefangene von den einzelnen Maßnahmen betroffen waren bzw. davon profitieren konnten. Immerhin wird deutlich, dass im geschlossenen Jugendvollzug in allen Anstalten Schulbildungsmaßnahmen und zumindest kurzfristige Berufsausbildungsmaßnahmen angeboten werden (vgl. *Tabelle 2*).

Tabelle 2: Behandlungs- und Bildungsmaßnahmen im geschlossenen Jugendstrafvollzug (Stichtag 31.3.2010)

Art des Programms (geschlossener Jugendstrafvollzug, n = 28 Jugendstrafanstalten, 31.03.2010)	**Angebot vorhanden (n)**	**Anteil in %**
Soziales Training/Training sozialer Kompetenzen	22	78,6
Anti-Gewalt/Anti-Aggressivitäts-Training	23	82,1
Suchtberatung/Suchttherapievorbereitung	26	92,9
Sucht-/Drogentherapie	6	21,4
Spezielles Sexualstraftäter-Programm*	5	17,9
Andere Psychotherapeutische Behandlungsmaßnahmen	16	57,1
Kunst-/Musik-/Bewegungstherapie o.ä.	9	32,1
Sonstige Behandlungsmaßnahmen** (z.B. Opferempathie o. ä.)	13	46,4
Strukturierte freizeitpädagogische Maßnahmen	23	82,1
Sprach-/Integrationskurse für Ausländer und Gefangene mit Migrationshintergrund	18	64,3
Schulbildungsmaßnahmen (Voll- oder Teilzeitmaßnahmen während der Arbeitszeit)	28	100,0
Arbeitstherapeutische Angebote	24	85,7
kurzfristige Berufsvorbereitungs- bzw. Berufsausbildungs-maßnahmen (bis 12 Mon.)	28	100,0
längerfristige Berufsausbildung (> 12 Mon.)	25	89,3
Spezielle Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung (z. B. Bewerbungstraining etc.)	19	67,9
Schuldnerberatung/Schuldenregulierung	23	82,1
Durch die Anstalt organisierte Nachsorge für die Zeit nach der Entlassung (z. B. aufsuchende Sozialarbeit)	10	35,7
Sonstige Angebote***	15	53,6

* BPS-spezifischer Teil, BPS-Behandlungsprogramm, spez. Sexualstraftäterprogramm in Sozialtherapie, SOTP
** Entspannungsgruppe, Gesprächskreis, „Kurs Wie präsentiere ich mich richtig", „Kurs Partnerschaft und Sexualität", Stressbewältigungsgruppe, Workshop „soziale Beziehungen"
*** Alphabetisierungskurs, Fahrerlaubnis Flurförderfahrzeuge, Förderkurse Mathematik, Deutsch, Gitarrengruppe, Gruppenmaßnahme - Straftatbearbeitung: „Verantwortung übernehmen - Abschied von Hass und Gewalt", Kooperationstraining, MABIS, PMR-Entspannungsgruppe, Seelsorge (unterschiedliche Betreuungsmaßnahmen), Sportneigungsgruppen Unbeschäftigte, tiergestützte Maßnahmen, Übergangsmanagement, Vater-Kind-Gruppe, Berufsentwicklungsprojekte, EDV-Zertifizierungskurse, Erlebnispädagogische Aktionswoche/-tage, Gesprächskreis Jugend, Gruppenmaßnahme - Konfliktlösungsstrategien: „Leben ohne Gewalt", Krisenintervention, Maßnahme „junge Väter" zur Stärkung familiärer Bindungen

Auch längerfristige Berufsausbildungsmaßnahmen (89 %), Arbeitstherapie (86 %), Anti-Gewalt/Anti-Aggressivitätstraining (82 %) sowie Suchtberatung bzw. Suchttherapievorbereitung (93 %) gehören zum Standard im geschlossenen Jugendstrafvollzug, während eigene Suchttherapieangebote nur in 6 von 28 Anstalten vorgehalten werden (21 %). Immerhin zwei Drittel der Anstalten (68 %) bieten spezielle Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung an, wohingegen die Nachsorge nach der Entlassung nur ausnahmsweise vorgesehen ist (36 %).

Die Daten lassen natürlich keine Rückschlüsse auf die Qualität und die Teilnehmerzahlen, insbesondere erfolgreiche Abschlüsse von Maßnahmen erkennen, können aber im Vergleich zur Erhebung von 2006 (*Dünkel/Geng* 2007, S. 148) als Indikator für ein nach wie vor gutes Behandlungs- und Bildungsangebot im Jugendstrafvollzug angesehen werden. Die deutlich verbesserte Personalstruktur spiegelt sich vor allem in den Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung wider. Dementsprechend berichteten 15 von 29 Anstalten (52%), dass das Maßnahmenangebot vor allem im Bereich des Übergangsmanagements und 17 von 29 Anstalten (59%), dass die Zusammenarbeit mit externen Sozialdiensten bzw. Freien Trägern der Entlassenenhilfe ausgebaut wurde (Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein). Zum Teil wurden nachhaltige Strukturen wie etwa mit den Nachsorgezentrum im Saarland (zwei Sozialpädagogenstellen und eine halbe Psychologenstelle) oder dem landesweiten Übergangsmanagement in Schleswig-Holstein (drei Sozialpädagogenstellen) geschaffen.[16]

7. Schlussbemerkungen

Die ersten Auswertungen der Umfrage bei den Jugendanstalten zum 31.3.2010 zeigen, dass sich der Jugendstrafvollzug dank der vom BVerfG ausgelösten Qualitätsoffensive in einem tiefgreifenden Reformprozess befindet. Dies betrifft nicht nur die Ländergesetzgebung, sondern auch die praktische Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs. Zu den Positiva der Entwicklung seit 2006 zählen zweifellos der Ausbau der Sozialtherapie und die in einigen Ländern deutliche Verbesserung der Personalausstattung. Die Betreuungsrelationen wurden allerdings auch durch den Belegungsrückgang

16 Auch das landesweite Projekt „InStar“ in Mecklenburg-Vorpommern wäre insoweit zu nennen, vgl. hierzu *Jesse/Kramp* 2008; *Koch* 2009.

günstig beeinflusst. Nach wie vor bleiben erhebliche Unterschiede zwischen einzelnen Bundesländern und Anstalten erhalten. Wie fragil das Gesamtsystem bleibt, wird am Beispiel einiger weniger Bundesländer erkennbar, in denen in Teilbereichen Verschlechterungen der Personalausstattung erkennbar wurden (z. B. Schleswig-Holstein, Bremen). Betrachtet man die Personalausstattung insgesamt, so ergibt sich bei 4.875 Stellen und am 31.3.2010 von den Anstalten angegebenen 6.285 Insassen in den Jugendanstalten eine Relation von 1 : 1,29, d. h. rd. 78 Bedienstete auf 100 Gefangene.[17] Solche Verhältnisse wurden früher den skandinavischen Wohlfahrtsstaaten, den Niederlanden oder der Schweiz als Gütesiegel einer guten bzw. optimalen Personalausstattung zugeschrieben. Der deutsche Jugendstrafvollzug hat damit wohl – zumindest teilweise – zu den qualitativ guten Systemen Europas aufgeschlossen.[18] Die Personalausstattung besagt allerdings noch nicht sehr viel über die Betreuungsqualität. Ob gute Behandlungs- und Betreuungsprogramme entwickelt und praktiziert wurden und werden, lässt sich mit den vorliegenden Daten nicht erfassen. Immerhin zeigte sich, dass Schul- und Berufsausbildungsprogramme, Anti-Gewalttraining, Soziales Training bzw. Training sozialer Kompetenzen sowie Suchtberatung zum Standard des heutigen Jugendstrafvollzugs gehören. Gleichwohl bedarf es vertiefender Begleitforschung, die das BVerfG ebenfalls angemahnt hat. Immerhin kann man aber von Indizien einer Qualitätsverbesserung in den meisten Bundesländern ausgehen, die den befürchteten „Wettbewerb der Schäbigkeit" (*Dünkel/Schüler-Springorum* 2006) eher widerlegen denn bestätigen.

Literatur

Drenkhahn, K. (2007): Sozialtherapeutischer Strafvollzug in Deutschland. Mönchengladbach: Forum Verlag.

Dünkel, F. (2011): Werden Strafen immer härter? Anmerkungen zur strafrechtlichen Sanktionspraxis und zur Punitivität. In: Bannenberg, B., Jehle, J.-M. (Hrsg.): Gewaltdelinquenz. Lange Freiheitsentziehung. Delinquenzverläufe. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 209-243.

Dünkel, F. (2011a): Germany. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments. Band 2, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, 2. Aufl., S. 547-622.

17 In Hamburg, Schleswig-Holstein und im Saarland sowie einzelnen Anstalten in Bayern (Aichach), Brandenburg (Wriezen), Hessen (Rockenberg) und NRW (Heinsberg) gibt es sogar mehr Bedienstete als Gefangene, auch in Berlin beträgt das Verhältnis nahezu 1 : 1 (1 : 1,1).

18 Zum europäischen Vergleich zusammenfassend vgl. *Dünkel/Stańdo-Kawecka* 2011, S. 1.789 ff.

Dünkel, F., Geng, B. (2007): Aktuelle rechtstatsächliche Befunde zum Jugendstrafvollzug in Deutschland. Ergebnisse einer Erhebung bei den Jugendstrafanstalten zum 31.01.2006. ZJJ 18, S. 143-152.

Dünkel, F., Geng, B. (2011): Neues aus der (Jugend-)Anstalt. Folgen des Urteils des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit des Jugendstrafvollzugs – 5 Jahre danach. NK 23, H 4, S. 137-143.

Dünkel, F., Geng, B. (2012): Jugendstrafvollzug in Deutschland – Aktuelle rechtstatsächliche Entwicklungen. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg (in Vorbereitung).

Dünkel, F., Schüler-Springorum, H. (2006): Strafvollzug als Ländersache? Der „Wettbewerb der Schäbigkeit" ist schon im Gange! ZfStrVo 55, S. 145-149.

Dünkel, F., Stańdo-Kawecka, B. (2011): Juvenile imprisonment and placement in institutions for deprivation of liberty. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments. Band 4, 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 1.789-1.838.

Heinz, W. (2009): Zunehmende Punitivität in der Praxis des Jugendkriminalrechts? Analysen aufgrund von Daten der Strafrechtspflegestatistiken. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? Jenaer Symposium. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 29-80.

Jesse, J., Kramp, S. (2008): Das Konzept der Integralen Straffälligenarbeit – InStar – in Mecklenburg-Vorpommern. In: Dünkel, F., Drenkhahn, K., Morgenstern, C. (Hrsg.): Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle. Forum Verlag Godesberg: Mönchengladbach, S. 135-144.

Kühl, J. (2012): Die gesetzliche Reform des Jugendstrafvollzugs in Deutschland im Lichte der European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures (ERJOSSM). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg (im Druck).

Ostendorf, H. (2009) (Hrsg.): Jugendstrafvollzugsrecht. Baden-Baden: Nomos.

Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug – und dann?

Gunda Wößner, Elke Wienhausen-Knezevic
und Jana Rauschenbach

Gliederung

Sie reden und reden vergeblich.
Jeder zeigt mir den Weg, doch ich seh nix.
Ein Versuch mich zu bekehrn scheitert kläglich.
Du kannst mir nicht mehr helfen, also red nicht.

Sie reden und reden vergeblich.
Jeder zeigt wie es geht, doch ich seh`s nicht.
Doch ich weiß deine Kinder verstehen mich.
Also red nicht ha ha ha halt dein Maul.

Sido „Halt Dein Maul“

1. Einleitung

Jugendliche und heranwachsende Straftäter, die zur Verbüßung einer Haftstrafe in einer Jugendstrafanstalt untergebracht sind, können in eine sozialtherapeutische Abteilung verlegt werden, wenn durch diese Maßnahme die Erreichung des Resozialisierungsziels erhöht werden kann und dies durch den „normalen“ Vollzug der Freiheitsstrafe, den Regelvollzug, nicht zu erwarten ist. Sozialtherapie stellt somit nicht selten eine „Ultima Ratio“ für eine Hochrisikogruppe junger Menschen dar, die sich dadurch auszeichnet, dass sie besonders schwere Delikte begangen hat, bereits mehrfach straffällig geworden ist oder bei der andere, meist mildere Erziehungsmaßnahmen nicht griffen. Nicht selten gelten für die betroffenen Insassen alle Bedingungen gleichzeitig. Die sozialtherapeutische Behandlung von jugendlichen und heranwachsenden Strafgefangenen muss sich also ein hohes Ziel stecken und

sieht sich mit einer großen Herausforderung konfrontiert. Dabei könnten Antworten auf folgende Fragestellungen einer fortschreitenden Entwicklung entsprechender Interventionen dienlich sein: Was genau geht in der sozialtherapeutischen Behandlung vonstatten, und kommt es zu nachhaltigen Veränderungen in solchen Bereichen, auf die die Maßnahme auch fokussiert? Ist diese Intervention rückfallrelevant? Und was passiert nach der Sozialtherapie bzw. nach der Jugendhaft? Zeigen die sozialtherapeutischen Interventionen überhaupt positive Effekte?

Diesen Fragen soll hier ansatzweise nachgegangen werden, indem die bisherigen Daten aus dem Evaluationsprojekt „Jugendliche Sexualstraftäter in den sozialtherapeutischen Abteilungen des Freistaates Sachsen" einer basalen Auswertung zu diesen Punkten unterzogen werden. Die Ergebnisse sind aufgrund ihres vorläufigen Charakters als Werkstattbericht zu verstehen und mit Umsicht zu betrachten und interpretieren.

2. Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug

Die Einrichtung sozialtherapeutischer Abteilungen im Jugendstrafvollzug ist eine vergleichsweise junge Entwicklung in der Bundesrepublik. Während es im Jahr 1997 erst drei sozialtherapeutische Abteilungen für junge Straftäter gab, waren es 2011 bundesweit 19 Einrichtungen (*Egg & Ellrich*, 2009; *Niemz*, 2011). Dabei lässt sich die Haftplatzentwicklung in Form einer rasant ansteigenden Kurve beschreiben, die auf die gesetzlichen Neuregelungen und Verschärfungen hinsichtlich des Sexualstraftätermanagements zurückzuführen ist. Explizite Indikationskriterien, die die Aufnahme in eine sozialtherapeutische Abteilung limitieren, gibt es im Jugendstrafvollzug nicht. Im Gegensatz zu den umfangreichen Indikationskriterien bei erwachsenen Straftätern, die für eine Verlegung maßgeblich sind, hat sich der Gesetzgeber bewusst gegen eine zu strenge Auslegung von Aufnahmebestimmungen – in Form von Mindeststrafzeiten und Deliktkatalogen – im sozialtherapeutischen Jugendstrafvollzug entschieden, mit dem Ziel, eine zeitnahe Behandlung bei den jungen Intensivtätern zu ermöglichen (*Spöhr,* 2009).

Bis Ende 2007 war eine Verlegung auf der Grundlage der bundeseinheitlichen Gesetzgebung zur sozialtherapeutischen Behandlung gemäß § 9 Abs. 1 StVollzG oder bei Anordnung der Sicherungsverwahrung Heranwachsender gemäß § 106 Abs. 4 JGG möglich. Als Folge des 2. JGGÄndG (s. BGBl. I, S. 2034 ff.) wurde die gesetzliche Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs

Ländersache. Zum 01. Januar 2008 traten in allen Ländern entsprechende Gesetze in Kraft. Wenngleich diese unterschiedlich ausgestaltet wurden, enthalten sie nunmehr alle ausnahmslos Richtlinien zur sozialtherapeutischen Behandlung jugendlicher Straftäter.

Der Hintergrund jugendspezifischer Behandlungsbemühungen ist durch die Annahme geprägt, dass aufgrund der noch vorhandenen Entwicklungsfähigkeit der jungen Straftäter die Resozialisierungschancen weit höher liegen als bei den erwachsenen Straftätern (*Obergfell-Fuchs,* 2004). Des Weiteren könnte gerade bei einem frühen Auftreten von kriminellem Verhalten ein justizieller Eingriff, verbunden mit stationären therapeutischen Resozialisierungsbemühungen, als Chance für einen Neuanfang begriffen werden (*Cottonaro & Suhling,* 2007).

3. Fragen zur Umsetzung sozialtherapeutischer Interventionen im Jugendstrafvollzug und potenzielle Wirkungen

Häufig – wenngleich nicht immer – wird die Bedeutung einer altersgruppenspezifischen sozialtherapeutischen Herangehensweise für jugendliche und heranwachsende Strafgefangene betont (vgl. *Wienhausen-Knezevic*, 2012). Hauptanliegen des laufenden prospektiv angelegten Forschungsprojektes (*Wößner*, 2012) ist unter anderem die Analyse der Frage, ob ein solch altersgruppenspezifischer Behandlungsfokus gerechtfertigt ist, auf welche jugendspezifischen Aspekte zu achten ist, aber auch ob die auf die Heranwachsenden zugeschnittenen Elemente der Maßnahmen tatsächlich umgesetzt werden.

(1) In einer ersten Bestandsaufnahme soll mit den hier vorgelegten Zwischenergebnissen zunächst kurz dargestellt werden, welche sozialtherapeutischen Maßnahmen von den jungen Probanden in Anspruch genommen werden. Dabei wollen wir auch einen Blick auf die von den Strafgefangenen berichteten Schwierigkeiten werfen, um hieraus mögliche Problemfelder ableiten und eine kritische Reflexion dieser anregen zu können.

(2) Von besonderem Interesse ist bei der Frage nach der Wirksamkeit einer Maßnahme auch immer, ob es überhaupt zu Veränderungen von solchen Merkmalsbereichen kommt, auf die die Behandlung abzielt und die – in-

härent – auch als rückfallrelevante Faktoren angesehen werden. Hierzu werden vorläufige Ergebnisse zur Frage präsentiert, ob es unter der Bedingung Sozialtherapie zu Veränderungen in kriminogenen oder protektiven psychometrisch erfassten Maßen kommt.

(3) Schließlich erlauben die ersten vorliegenden Daten zur Situation ein Jahr nach der Entlassung bereits einen Blick auf die Nachentlassungssituation. Im Fokus der hier angestellten Analysen steht dabei die Frage, ob sich in den Berichten der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden kriminogene oder protektive Faktoren für einen erneuten Rückfall bzw. die Legalbewährung identifizieren lassen.

Im Mittelpunkt stehen dabei Gewalt- und Sexualstraftäter als eine besondere Risikogruppe.

4. Methodik

4.1 Das Forschungsdesign

Bei der vorliegenden Studie handelt es sich um ein Teilprojekt der übergeordneten Studie „Sexualstraftäter als Herausforderung für Forschung und Kriminalpolitik – Sexualstraftäter in sozialtherapeutischen Abteilungen des Freistaates Sachsen“ mit einer bisherigen Gesamtstichprobengröße von rund 430 Probanden. In die vorliegende Untersuchung sind die Daten von 64 jugendlichen und heranwachsenden Probanden eingegangen, zu denen entsprechende Angaben bereits in das Statistikprogramm SPSS eingegeben worden sind. Insgesamt wurden allerdings bereits 105 heranwachsende Studienteilnehmer zum ersten Erhebungszeitpunkt befragt. Im Ganzen werden Daten zu vier Erhebungszeitpunkten in einem prospektiv, quasi-experimentell angelegten Studiendesign erhoben (vgl. *Abbildung 1*).

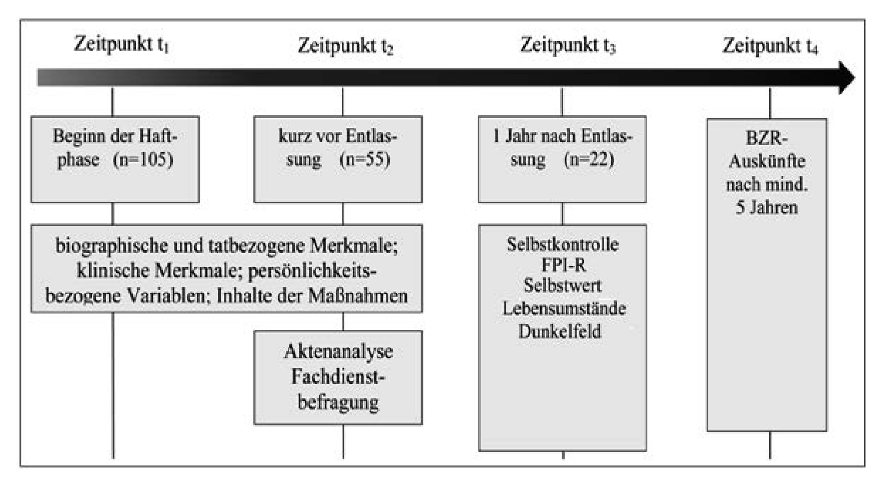


Abbildung 1: Studiendesign

Der erste Erhebungszeitpunkt t_1 dient vor allem der anamnestischen Klärung: Psychometrisch messbare Charakteristika der Probanden sowie potentiell kriminogene Faktoren ihrer delinquenten Entwicklung werden erfasst und analysiert. Die Datenerhebung erfolgt unmittelbar nach dem Zugang des Häftlings zur sozialtherapeutischen Station der Haftanstalt bzw. im ersten Drittel der Haftstrafe bei Regelvollzugsprobanden. Probanden, welche die sozialtherapeutische Behandlung abbrechen, werden – sofern es der Stichprobenumfang erlaubt – in der vorliegenden Untersuchung differenziert analysiert, um der Hypothese einer erhöhten Rückfallwahrscheinlichkeit Raum zu geben.

Um Effekte der sozialtherapeutischen Behandlung bzw. der Interventionen im Regelvollzug untersuchen zu können, erfolgt eine zweite Erhebung t_2 kurz vor dem Abschluss der Sozialtherapie bzw. kurz vor der Entlassung aus dem Regelvollzug. Abbrecher der Sozialtherapie werden kurz vor ihrer Rückverlegung in den Regelvollzug befragt. Generell wird ein Mindestabstand von sechs Monaten zu t_1 gewährleistet, um die Daten einer validen Interpretation unterziehen zu können. Zusätzlich zu den bei t_1 erhobenen Variablen findet eine Analyse der Gefangenenpersonalakten statt. Des Weiteren wird ein Fragebogen an die Fachdienste ausgegeben, in welchem neben Qualität und Quantität durchlaufener Maßnahmen auch Einschätzungen zu Gefährlichkeit und Prognose erhoben werden.

Der dritte Erhebungszeitpunkt t_3 liegt rund ein Jahr nach Entlassung der Probanden aus der Haft. Der Fokus dieser Datenerhebung liegt in der Eruierung einer bis dato ge- oder missglückten Resozialisierung unter dem Einfluss potenziell protektiver und kriminogener Faktoren. Hier finden ausgewählte psychometrische Testverfahren, ein Fragebogen zur Erfassung des Dunkelfelds sowie ein halbstrukturiertes Interview Anwendung (zur genauen Darstellung des Interviews s. 4.3).

Mindestens fünf Jahre nach der Entlassung des Probanden sollen zu einem vierten Erhebungszeitpunkt t_4 Auszüge aus dem Bundeszentralregister eingeholt werden, welche die bisherigen Analysen zur Rückfallwahrscheinlichkeit ergänzen sollen.

4.2 Die Untersuchungsteilnehmer

Die Untersuchungsteilnehmer der vorliegenden Studie rekrutieren sich aus der Gesamtheit inhaftierter jugendlicher und heranwachsender Straftäter Sachsens, welche seit 2007 in der Jugendstrafanstalt (JSA) Regis-Breitingen untergebracht sind. Vor der Eröffnung dieser Anstalt waren die sächsischen Jugendstrafgefangenen in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Zeithain untergebracht, in der nunmehr ausschließlich erwachsene Strafgefangene inhaftiert sind. Das Konzept der JSA Regis-Breitingen inklusive ihrer sozialtherapeutischen Abteilung wurde somit aus dem Konzept der JVA Zeithain heraus weiterentwickelt und nimmt in der präsentierten Studie exemplarischen Charakter für die sozialtherapeutischen Abteilungen der Jugendstrafanstalten der Bundesrepublik an.

Im Fokus der vorliegenden Studie steht der Vergleich der jugendlichen und heranwachsenden Sexual- und Gewaltstraftäter der sozialtherapeutischen Abteilung mit der gleichen Zielgruppe aus dem Regelvollzug. Ziele dieser vergleichenden Untersuchung sind zum einen die Beantwortung der Frage, ob Sexual- und Gewaltstraftäter tatsächlich hinsichtlich markanter Faktoren (Genese und Aufrechterhaltung kriminellen Verhaltens, Behandlungsmöglichkeiten) divergieren, und zum anderen, welchen Beitrag die sozialtherapeutische Behandlung im Vergleich zum Regelvollzug hinsichtlich kriminorelevanter Faktoren leisten kann. Wie unter 4.1 bereits erwähnt, kommt den Sozialtherapie-Abbrechern eine besondere Bedeutung zu, da die Annahme besteht, dass dem Abbruch der Sozialtherapie ein bestimmtes Faktorenmuster zugrundeliegt, welches es zu identifizieren gilt. Die Teilnahme an der Studie ist freiwillig. Befragt werden Gefangene, die eine Freiheitsstra-

fe aufgrund eines Sexualdeliktes (§§ 174 bis 184 StGB) oder eines Gewaltdeliktes (§§ 211; 212; 213; 216; 223; 224; 226; 227; 231; 239; 239a; 249 bis 252 StGB) verbüßen und deren Entlassung noch im Jahr 2012 liegt, um bis Ende 2013 (Projektende) die qualitativen Interviews ein Jahr nach Haftentlassung realisieren zu können.

4.3 Auswertungsmethodik

Die Frage nach den in Anspruch genommenen Maßnahmen und den damit in Zusammenhang stehenden Problemen erfolgt über eine einfache deskriptive Analyse.

Zur Überprüfung des Veränderungspotenzials durch die sozialtherapeutische Intervention werden solche psychometrischen Verfahren eingesetzt, die die Konstrukte erfassen, auf die die Behandlung der identifizierten Defizite und Problembereiche abzielt. Nach dem Behandlungskonzept der JSA Regis-Breitingen liegt eine Reihe von behandlungsbedürftigen Persönlichkeits- und Reifedefiziten bei den heranwachsenden Strafgefangenen vor, die in den sozialtherapeutischen Abteilungen zu behandeln sind. Hierzu zählen gestörte Impulskontrolle, erhöhtes Aggressionspotenzial, destruktives Interaktionsmuster, dissozialer Denk- und Lebensstil, gestörte soziale Anpassung, fehlende Konfliktfähigkeit, geringe Frustrationstoleranz sowie leichte emotionale Störbarkeit. Hinzu kommt vor allem bei wegen eines Sexualdeliktes verurteilten Jugendlichen eine deviante sexuelle Entwicklung (*Wienhausen-Knezevic*, 2012). Diese Problemfelder und Defizite werden mit vornehmlich kognitiv-behavioralen Methoden behandelt. In den vorläufigen, hier vorgestellten Analysen konzentrieren wir uns auf die in *Tabelle 1* aufgeführten Merkmalsbereiche, die mit den erwähnten Erhebungsinstrumenten erfasst werden. Des Weiteren wurden auch die Bereiche Selbstwert, Extraversion, Gehemmtheit und Leistungsbereitschaft in die Untersuchung mit einbezogen.

Tabelle 1: Kernbereiche der sozialtherapeutischen Behandlung Heranwachsender und Methoden der Evaluation

Merkmalsbereich	Testinstrument(e)*	(ggf.) betreffende Skala
Selbstkontrolle	FES-K	• Impulskontrolle • Einfache Aufgaben • Selbstbezogenheit
Aggressivität	FPI-R	• Aggressivität
Empathie	E-Skala	• Einfühlungsbereitschaft • Betroffenheit
Soziales Interaktionsmuster	NEO-FFI, FPI-R	• Verträglichkeit (NEO-FFI) • Soziale Orientierung (FPI-R)
Emotionale Störbarkeit	FPI-R, EPI, NEO-FFI	• Neurotizismus • Emotionalität

** FES-K (Fragebogen zur Erfassung von Selbstkontrolle) nach Grasmick, Tittle, Bursik & Arneklev, 1993; FPI-R (Freiburger Persönlichkeitsinventar) von Fahrenberg, Hampel & Selg, 2001; E-Skala (Skala zur Erfassung von Empathie) von Leibetseder, Laireiter, Riepler & Köller, 2001; NEO-FFI (NEO-Fünf-Faktoren-Inventar) von Costa & McCrae, 1989 & 1992 (deutsche Übersetzung von Borkenau & Ostendorf, 1993); EPI (Eysenck-Persönlichkeits-Inventar) von Eysenck, 1964 (deutsche Übersetzung von Eggert, 1974).*

Mit dem Einsatz dieser Erhebungsinstrumente vor und nach der Behandlung bzw. zu Beginn und kurz vor Ende der Inhaftierung möchten wir überprüfen, ob es einen Zusammenhang gibt zwischen der Ausprägung eines Merkmalsbereichs, den ein Gefangener nach der sozialtherapeutischen Behandlung aufweist, und der Vollzugsart bzw. der Art der Unterbringung (Sozialtherapie versus Regelvollzug versus Sozialtherapieabbruch). Dies geschieht anhand einer linearen Regressionsanalyse, in der in einem ersten Schritt nur der Ausgangswert eines Merkmalsbereichs zum ersten Erhebungszeitpunkt in das Modell einfließt und in einem zweiten Schritt unter Hinzunahme der Dummy-kodierten Variable Vollzugsform der prädiktive Anteil der Sozialtherapie überprüft werden kann. Nach unserer Hypothese sollte eine sozialtherapeutische Behandlung bei den hier untersuchten Variablen zu einer signifikanten Varianzaufklärung beitragen. Es sollte also ein Effekt der Sozialtherapie auf die Ausprägung der jeweiligen Variablen zum Zeitpunkt t_2 (nach der Behandlung) nachweisbar sein.

Zur Identifizierung derjenigen kriminogenen und protektiven Faktoren, die einer Wiedereingliederung ab- bzw. zuträglich sind, werden die Lebensumstände der jungen Straftäter ein Jahr nach Haftentlassung im Rahmen eines qualitativen Interviews beleuchtet. Hier werden Informationen über den sozialen Empfangsraum und die Wendepunkte im Lebensverlauf, die im Zu-

sammenhang mit einer erfolgreichen Wiedereingliederung stehen, erhoben. Im Rahmen dieser Interviews werden anhand eines teilstrukturierten Leitfadens konkrete Lebensbereiche exploriert, die einen Einfluss auf die Wiedereingliederung haben können (*Hanson & Bussière,* 1998; *Laub, Nagin & Sampson,* 1998; *Ortmann,* 2002), wie z.B.: Arbeit/Ausbildung/Schule, Wohnsituation, soziale Beziehungen und Partnerschaft, finanzielle Situation und Freizeitaktivitäten. Dabei gehen wir explorativ vor, um auch unerwartete Einflüsse, die für eine erfolgreiche Wiedereingliederung ausschlaggebend sind, identifizieren zu können. Die qualitative Methodik bietet sich hier an, weil das Forschungsfeld junger Haftentlassener bislang noch kaum untersucht worden ist. Im Anschluss an das Interview wird der selbstberichtete Rückfall mittels eines anonymisierten Fragebogens erhoben. Dieser Fragebogen erfasst die vom Probanden berichteten begangenen Straftaten seit seiner Entlassung und fragt eine eventuelle strafrechtliche Verfolgung dieser Delikte ab.

5. Stichprobenbeschreibung und Ergebnisse zu Umsetzung und Wirkung sozialtherapeutischer Interventionen

5.1 Stichprobenbeschreibung

Insgesamt konnten bislang pre-post-Daten von 64 jugendlichen und heranwachsenden Studienteilnehmern in die Analysen einfließen. Wie aus *Tabelle 2* hervorgeht, werden quasi alle Sexualstraftäter, die an der Studie teilnehmen, in der Sozialtherapie behandelt. Dabei ist die Deliktverteilung von Sexual- und Gewaltstraftätern unter den Teilnehmern zu t_3 annähernd gleich. Gleichzeitig überwiegt jedoch der Gewaltanteil innerhalb der Sexualdelikte, denn unter den insgesamt zehn jungen Sexualstraftätern befinden sich sieben, die wegen Vergewaltigung verurteilt wurden. Die meisten noch zu t_3 teilnehmenden Probanden hatten sozialtherapeutische Maßnahmen absolviert.

Das durchschnittliche Alter der Probanden lag bei M = 20.3 Jahren (SD = 1.9). Die jungen Studienteilnehmer zeichneten sich insgesamt hinsichtlich diverser Risikofaktoren wie familiäre Belastungen, Substanzmissbrauch und bildungsbezogene Defizite aus. Insbesondere hatten sie laut Aktenlage schon mehrere Vorstrafen vorzuweisen (M = 3.0; SD = 2.2) und berichteten von fehlenden sozialen Bindungen sowie einer Reihe un-

günstiger Kindheitserlebnisse wie Drogen- und/oder Alkoholerfahrungen in der Herkunftsfamilie oder selbst erlebtem sexuellen Missbrauch (ausführlich siehe *Wienhausen-Knezevic & Wößner*, 2012).

Tabelle 2: Stand der Erhebung (Anzahl der heranwachsenden Studienteilnehmer) Stichtag: 31.03.2011 (N=64)

Vollzugsart	Deliktgruppe	t_1 und t_2 (n)	t_3 (n)
Regelvollzug	Gewalt	20	5
	Sex	1	1
	Gesamt	**21**	**6**
Sozialtherapie	Gewalt	22	3
	Sex	14	8
	Gesamt	**36**	**11**
Sozialtherapieabbruch	Gewalt	4	2
	Sex	3	1
	Gesamt	**7**	**3**
Gesamt	Gewalt	46	10
	Sex	18	10
	Gesamt	**64**	**20**

5.2 Inanspruchnahme sozialtherapeutischer Maßnahmen und dabei wahrgenommene Problemfelder

Sozialtherapie umfasst berufsqualifizierende und schulische, freizeittherapeutische, psychotherapeutische sowie sozialpädagogische Maßnahmen und findet im Rahmen einer Milieutherapie statt, die Erprobungsmöglichkeiten für die trainierten und erarbeiteten Kompetenzen und Verhaltensalternativen bietet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es ebenfalls Bestreben des Regelvollzugs ist, berufsqualifizierende und schulische Maßnahmen bereitzustellen. Dementsprechend lässt sich für die schulischen Maßnahmen zusammenfassend feststellen, dass sowohl rund ein Drittel der Sozialtherapieteilnehmer als auch der im Regelvollzug verbliebenen Insassen eine schulische Maßnahme absolvierten; nahezu alle Sozialtherapie-Abbrecher nahmen eine schulische Maßnahme in Anspruch. Dies entsprach in etwa dem Bedarf zumindest der Gewaltstraftäter, von denen 37 % zu Beginn der Befragung angaben, ohne Schulabschluss zu sein. Von den wegen Vergewaltigung inhaftierten jugendlichen Strafgefangenen gaben allerdings 45.5 % an, über keinen Schulabschluss zu verfügen (Kindesmissbrauchstäter 20 %; n=1), weitere 18.2 % hatten eine Förderschule besucht (keiner der Missbrauchstäter;

8.7 % der Gewaltstraftäter). Wenn ein Schulabschluss vorlag, so war dies in der Regel ein Hauptschulabschluss (Gewaltstraftäter 45.7 %; Vergewaltigungstäter 27.3 %; Missbrauchstäter 60 %). Vier Gewaltstraftäter (8.7 %) sowie jeweils ein Vergewaltigungs- bzw. Missbrauchstäter (9.1 % bzw. 20 %) verfügten über einen Realschulabschluss. Insgesamt unterschieden sich die Probanden hinsichtlich der Inanspruchnahme von schulischen Maßnahmen weder nach Deliktgruppen ($\chi^2_{2,\ N=64}$=1.90; n.s.) noch nach Vollzugsform ($\chi^2_{2,\ N=64}$=2.42; n.s.). Dabei schienen vor allem Gewaltstraftäter aus dem Regelvollzug häufiger das Angebot, den Hauptschulabschluss nachzuholen, wahrgenommen zu haben.

In allen Vollzugsformen nahm in etwa die Hälfte der Probanden eine Berufsausbildung während der Haft wahr. Tendenziell gab es zwischen den einzelnen Deliktgruppen keine Differenzen.

In *Tabelle 3* ist die Teilnahme an ausgewählten Maßnahmen dargestellt, die im Rahmen der psychotherapeutischen und sozialpädagogischen Interventionen durchgeführt wurden. Da es insgesamt nur sieben Sozialtherapie-Abbrecher gab, wird aus Platzgründen davon abgesehen, diese Gruppe mit in die Tabelle aufzunehmen. Die wegen eines Sexualdeliktes verurteilten heranwachsenden Insassen wurden alle auf die sozialtherapeutische Abteilung der JSA Regis-Breitingen verlegt. Das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS, *Wischka, Foppe, Griepenburg, Nuhn-Naber & Rehder,* 2001) wurde auch von Gewaltstraftätern wahrgenommen, da der unspezifische Teil auch deliktübergreifende Themen umfasst. Hingegen nahmen nur 10 % der im Regelvollzug untergebrachten und 18.2 % der in der Sozialtherapie behandelten Gewaltstraftäter an einem Antigewalt-Training teil. Selbst wenn man noch die hier aus ökonomischen Gründen nicht aufgeführte Behandlungsgruppe für Gewaltstraftäter hinzunimmt, kam insgesamt nur rund ein Viertel der Gewaltstraftäter in den Genuss einer Gruppenmaßnahme, die den Fokus dezidiert auf die Gewaltproblematik legt. Bei der Teilnahme an der Suchtberatung unterschieden sich die Vollzugsgruppen nicht signifikant voneinander ($\chi^2_{2,\ N=64}$=.89; n.s.), allerdings nahmen Gewaltstraftäter signifikant häufiger an der Suchtberatung teil als die Sexualstraftäter ($\chi^2_{2,\ N=64}$=6.77; p=.034).

Tabelle 3: Inanspruchnahme sozialtherapeutischer Maßnahmen innerhalb der Stichprobe

Vollzugsart	Deliktgruppe	N	Häufigkeit der Teilnahme an					
			BPS		Antigewalt-Training		Suchtberatung	
			n	%	n	%	n	%
Regelvollzug	Gewalt	20	1	5.0	2	10.0	8	40.0
	Gesamt	20	1	4.8	2	9.5	8	38.1
Sozialtherapie	Gewalt	22	10	45.5	4	18.2	14	63.6
	Vergewaltigung	10	6	60.0	1	10.0	3	30.0
	Kindesmissbrauch	4	3	75.0	0	0.0	0	0.0
	Gesamt	36	19	52.8	5	13.9	17	47.2
Gesamt	Gewalt	46	12	26.0	7	15.2	17	37.0
	Vergewaltigung	13	7	53.8	1	7.7	4	30.8
	Kindesmissbrauch	5	3	60.0	1	20.0	0	0.0
	Gesamt	64	22	34.4	9	14.1	21	32.8

Neben den Gruppenmaßnahmen sind auch Einzelgespräche Teil der psychotherapeutischen Intervention. Sozialtherapieteilnehmer nahmen tendenziell häufiger solche Gespräche wahr als im Regelvollzug untergebrachte Probanden. Dabei schien es keinen Unterschied zu machen, ob es sich um Gewalt- oder Sexualstraftäter handelte ($\chi^2_{2,\, N = 64}$=5.49; n.s.). Was die Einzelgespräche mit dem Sozialdienst betrifft, so berichteten Gewaltstraftäter des Regelvollzugs tendenziell häufiger solche Gespräche in Anspruch zu nehmen als alle anderen Untersuchungsteilnehmer.

Zur Analyse von wahrgenommenen Problemen durch die Insassen unterschieden wir in der Auswertung zwischen intrapsychischen Problemen wie Erschöpfung („war nach der Arbeit zu erschöpft für Gespräche“), Überforderungsgefühlen und Ängsten („habe mich überfordert gefühlt“, „Themen/Sitzungen waren angstauslösend“, „eigenes Misstrauen war zu stark“), Langeweile und Lustlosigkeit („habe mich gelangweilt“, „Motivation fehlte“) und interaktiven Problemen wie Schwierigkeiten mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Anstalt und/oder Mitgefangenen. Betrachtet man nun die von den jugendlichen und heranwachsenden Probanden berichteten Problemfelder bei diesen Maßnahmen, so sprachen die Sozialtherapie-

Probanden tendenziell häufiger von Problemen, die sich auf intrapsychische Vorgänge bezogen.

Die wenigen in der Untersuchungsgruppe vorzufindenden Missbrauchstäter (die sich ausschließlich aus der Sozialtherapie rekrutierten) berichteten tendenziell häufiger von intrapsychischen Problemen während der therapeutischen Interventionen als die Gewaltstraftäter oder wegen einer Vergewaltigung verurteilten Probanden ($\chi^2_{2,\ N=64}=5.94$; $p=.051$). Ebenso nannten die Missbrauchstäter auch signifikant häufiger das Vorliegen von sowohl intrapsychischen als auch interaktiven Problemen als die beiden anderen Deliktgruppen ($\chi^2_{2,\ N=64}=10.26$; $p=.006$).

Den häufigen Ausfall von therapeutischen Sitzungen in Kombination mit intrapsychischen Problemen bewerteten im Straftätergruppenvergleich die Vergewaltigungstäter tendenziell häufiger als problematisch ($\chi^2_{2,\ N=64}=10.23$; $p=.006$).

Deliktspezifisch berichteten die Gewaltstraftäter häufiger von Problemen im Anstaltsalltag als die anderen beiden Untersuchungsgruppen. Die Sozialtherapie-Abbrecher fielen vor allem durch Probleme mit Mitgefangenen auf und unterschieden sich diesbezüglich tendenziell von den Probanden des Regelvollzugs und der Sozialtherapie.

5.3 Veränderungsmessungen

Ein wichtiger Bereich im Rahmen der sozialtherapeutischen Intervention bei jungen Strafgefangenen ist die Behandlung der defizitären Impulskontrolle. Der von uns angewandte Fragebogen zur Erfassung von Selbstkontrolle (FES-K) erfasst verschiedene Facetten der Selbstkontrolle (wie beispielsweise Impulsivität, Risikobereitschaft, Vorliebe für körperliche Aktivitäten oder einfache Aufgaben). Die abhängige Variable, also die jeweils zum zweiten Messzeitpunkt zu beobachtende Ausprägung der Selbstkontrolle, konnte nicht durch die Art des Vollzugs vorhergesagt werden. Das bedeutet, dass sich die Ausprägung zu t_2 als unabhängig davon erwies, ob ein Proband im Regelvollzug oder in der Sozialtherapie untergebracht war. Beispielsweise wiesen die Sozialtherapieprobanden zu t_2 auf der Risikobereitschafts-Skala durchschnittlich einen um 1.35 Punkte geringeren Wert als die Regelvollzugsprobanden auf. Dieser Unterschied aufgrund der Vollzugsform war jedoch nicht signifikant (siehe exemplarisch *Tabelle 4,* Risikobereitschaft). Die Ausprägung zum ersten Untersuchungszeitpunkt konnte dabei in der

Regel für alle Skalen der Selbstkontrolle rund 30 % an Varianz der Ausprägung zum zweiten Messzeitpunkt beitragen.

Die sozialtherapeutische Behandlung der JSA Regis-Breitingen setzt sich auch zum Ziel, die leichte emotionale Störbarkeit der jungen Insassen zu bearbeiten. Wie *Tabelle 4* zu entnehmen ist, ergab sich hier tatsächlich ein signifikanter Effekt: Die Sozialtherapieteilnehmer waren nach der Behandlung weniger emotional irritierbar und zeigten eine geringere Ausprägung im Merkmal Neurotizismus als die Regelvollzugsteilnehmer.

Auch im Bereich der Empathie zeigte sich eine deutliche Zunahme an Varianzaufklärung im Konstrukt Einfühlungsbereitschaft unter Hinzunahme des Prädiktors Vollzugsart (*Tabelle 4*). Sowohl Sozialtherapievollteilnehmer als auch Sozialtherapieabbrecher unterschieden sich hier von den Regelvollzugsinsassen durch eine Zunahme in der Einfühlungsbereitschaft zum zweiten Erhebungszeitpunkt um fast 13 bzw. fast 20 Punkte auf dieser Skala, wobei die Skalenwerte bis zu 65 Punkten erreichen können.

Weitere Effekte zeigten sich für den Bereich Extraversion: Sozialtherapieteilnehmer waren nach der Behandlung weniger nach außen gerichtet als vor ihrer Behandlung (*Tabelle 4*). Allerdings ließen sich keine Effekte für den wichtigen Bereich der sozialen Anpassung bzw. des prosozialen Verhaltens zeigen. Bei der mit dem NEO-FFI erfassten Verträglichkeit konnte unter Hinzunahme der Vollzugsart in Schritt 2 der Regressionsanalyse keine weitere Varianzaufklärung festgestellt werden; ebenso traf dies auf die mit dem FPI-R erfasste soziale Orientierung zu. Auch im wichtigen Bereich der Aggressivität konnte keine Veränderung aufgrund der Sozialtherapieteilnahme gefunden werden.

Tabelle 4: Ergebnisse der Regressionsanalyse zur Vorhersage der Veränderungswerte

Prädiktor	B	SE	p	R^2 adj.
FES-K Risikobereitschaft (n=24)				
Schritt 1				
Ausprägung zu t_1	0.53	0.16	<.01	.29
Schritt 2				
Sozialtherapie-Teilnehmer	-1.35	1.12	n.s.	.28
Sozialtherapie-Abbrecher	-0.48	1.92	n.s.	
EPI Neurotizismus (n=25)				
Schritt 1				
Ausprägung zu t_1	0.65	0.14	<.001	.47
Schritt 2				
Sozialtherapie-Teilnehmer	-4.33	2.00	<.05	.55
Sozialtherapie-Abbrecher	-0.34	3.38	n.s.	
E-Skala Einfühlungsbereitschaft (n=26)				
Schritt 1				
Ausprägung zu t_1	0.39	0.22	n.s.	.08
Schritt 2				
Sozialtherapie-Teilnehmer	12.54	4.31	<.01	.34
Sozialtherapie-Abbrecher	19.14	7.44	<.05	
NEO-FFI Verträglichkeit (n=24)				
Schritt 1				
Ausprägung zu t_1	0.64	0.13	<.001	.51
Schritt 2				
Sozialtherapie-Teilnehmer	1.35	1.89	n.s.	.48
Sozialtherapie-Abbrecher	0.87	3.22	n.s.	
FPI-R Extraversion (n=25)				
Schritt 1				
Ausprägung zu t_1	0.44	0.13	<.01	.30
Schritt 2				
Sozialtherapie-Teilnehmer	-2.19	0.74	<.01	.47
Sozialtherapie-Abbrecher	-2.82	1.42	n.s. (.06)	

5.4 Post-release Aspekte

Bislang wurden mit 20 jugendlichen Probanden, die vormals in den Jugendstrafanstalten untergebracht waren, Interviews zum Zeitpunkt t_3 durchgeführt und ausgewertet. Dabei berichteten nur drei der bisher interviewten heranwachsenden Probanden, ein Jahr nach Haftentlassung ohne Rückfall geblieben zu sein. Das bedeutet, dass 17 Probanden wieder diverse Delikte begangen hatten. In den meisten Fällen handelte es sich dabei um Verstöße gegen Bewährungsauflagen, Verstöße gegen das BtMG, aber auch Sachbeschädigungen. Alleine sieben Probanden gaben Fahren ohne Fahrerlaubnis an. In Einzelfällen berichteten die Probanden von erneuten Gewaltstraftaten. Davon traten acht Probanden – im Hellfeld – strafrechtlich in Erscheinung und wurden infolgedessen erneut inhaftiert, darunter ein wegen Kindesmissbrauchs erneut inhaftierter Proband. Bei neun Probanden blieben erneute Straftaten bislang im Dunkelfeld; gegen drei wurden bereits strafverfolgende Verfahren eingeleitet.

Durch die Interviews ließ sich dabei eine Reihe von *kriminogenen Faktoren* identifizieren, wie die fehlgeschlagene Ablösung von Peergroups, der dysfunktionale Umgang mit Problemen und Konflikten sowie antisoziale Kognitionen und Überzeugungen. Vielen Probanden bspw. gelingt die Ablösung von *Peergroup-Kontakten* nur schwerlich. Herr A., Sozialtherapie-Teilnehmer und junger „Karrieretäter", der bereits wegen verschiedenster Delikte mehrfach inhaftiert war, führte seinen Rückfall maßgeblich darauf zurück:

> „… Also ich habe, also zu Freunden, na ja, ich habe versucht neue Kontakte zu finden, vernünftige Leute und so. Aber es hat nicht so funktioniert. Habe mich dann wieder ein Stück weit an meine alten Leute gehalten. Sind alle mehr oder weniger kriminell, mehr oder weniger gewaltbereit. (…) Ja, ich bin halt wieder (…) in das alte Milieu reingerutscht, wie mit den alten Leuten rumgehangen ...".

Insgesamt berichteten fünf Probanden von der Schwierigkeit, nicht wieder in alte Peergroup-Kontakte zu rutschen. Auch der adäquate *Umgang mit Problemen* und konflikthaften Situationen stellt viele junge Haftentlassene vor kaum zu überwindende Schwierigkeiten. Bei über der Hälfte aller befragten Probanden (n=11) konnten wir dysfunktionale Problembewältigungsstile im Zusammenhang mit einer erneuten Straftat finden. Hier sind die jungen Straftäter meist mit mannigfachen Herausforderungen konfrontiert, die sie im geschützteren Setting der Haftanstalt noch nicht zu bewältigen hatten. Überforderungsgefahren sind somit nicht selten und münden mitunter auch in eine Neuinhaftierung, wie im Fall des Herrn S., der zunächst als Gewalt-

straftäter wegen Körperverletzung in der vorliegenden Studie als Sozialtherapie-Proband geführt worden war und nach dem Interview in Freiheit erneut schwer rückfällig wurde (Freiheitsberaubung, Körperverletzung und Vergewaltigung).

> „… Also ja. Die ersten drei Monate habe ich überhaupt gar kein Alkohol getrunken, also nicht mal wo ich rausgekommen, dass ich irgendwie angestoßen habe oder so, gar nichts Null. Das erste Mal war dann bei der ersten Enttäuschung mit meiner Freundin, die ich kennengelernt habe. Da habe ich das erste Mal wieder getrunken. Dass ist auch das, was mich am meisten runterzieht, das ist gefährlich bei mir, die Liebe ja. Verlustängste und so ne, ganz stark …“

> „… So, wenn ich eine Frau liebe und die betrügt mich ja. (...) Wüsste ich nicht, wie ich reagieren soll, ne. Das würde mich so schwer verletzen, das würde mich so kränken und so treffen, (...) wüsste ich nicht, würde ich vielleicht die Beherrschung verlieren so.“

An diesem Beispiel wird auch die Komplexität der Wirkmechanismen deutlich: die Kumulation von dysfunktionaler Emotionsregulation, zu der auch der Alkoholabusus gehört, in Verbindung mit einem zu vermutenden verzerrten Schema die Vorstellungen über Frauen und Beziehung betreffend sowie fehlende Impulskontrolle. Ähnlich wie in diesem Fall wird häufig von Drogen- und Alkoholkonsum berichtet.

Herr P., einer der wenigen Vergewaltigungstäter der Stichprobe, blieb zwar bis zum Interviewtag offiziell rückfallfrei, berichtete jedoch von im Dunkelfeld verbliebenen Straftaten wie Drogenhandel oder Körperverletzung. Seine Aussage macht deutlich, wie schwierig es ist, verankerte *dissoziale Kognitionen* und *Schemata* zu verändern:

> „… Aber ich hatte manche Situation, wo mir beigebracht wurde, mich zurückzuhalten, (…). Aber so bin ich nicht. So wurde es mir beigebracht. Aber es ist einfach nicht so durchführbar. Es geht nicht. In der Welt, wie sie hier ist – das ist genau wie im Knast: entweder du schlägst zurück, oder du wirst dein ganzes Leben lang runtergemacht. Das ist einfach so …“

Diese dissoziale Einstellung bzw. Grundhaltung ist ein zentrales Moment für die Aufrechterhaltung des kriminellen Lebensstils: Die Überzeugung, nur durch die Anwendung von Gewalt in der Welt überleben zu können und das zu erreichen, was man erreichen will, ließ sich bei insgesamt fünf Probanden ableiten. Herr I., Missbrauchstäter und Sozialtherapie-Teilnehmer, der sich laut eigener Angaben im Dunkelfeld etliche neue Straftaten – außer Sexualstraftaten – zu Schulden kommen ließ, berichtete wie folgt:

> „… Ab und zu mal eine kleine Schlägerei muss auch sein (…). … ich hab halt doch ein sehr direktes Leben, knallhart an der Straße und auch nie zu, also ich bin mir nicht leid mal zuzuschlagen …“

Die Identifizierung und Analyse kriminogener und protektiver Faktoren werden dadurch erschwert, dass auch erneut rückfällig gewordene Probanden von vermeintlich protektiven Faktoren berichteten. Diese Faktoren können also nicht per se als protektive Faktoren bezeichnet werden, vorsichtig formuliert handelt es sich zunächst einmal um *stützende* Einflüsse. So wurde der stützende Faktor Ehe/Partnerschaft in 13 Fällen identifiziert und somit auch von solchen Probanden als positiver Faktor genannt, die erneut rückfällig wurden. Weitere stützende Aspekte waren bspw. soziale Beziehungen und damit einhergehende Verantwortungsübernahme, die Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur, Arbeit und funktionale Bewältigungsstrategien.

Mehrere Probanden berichteten bspw. davon, dass eine *Paarbeziehung* zur eigenen emotionalen Stabilität beitrug. Herr J., Regelvollzugsproband, der bislang nicht wieder rückfällig wurde, schilderte diesen Zusammenhang wie folgt:

> „(…) sie ist halt jemand, der mir sehr viel Sicherheit gibt und Rückhalt, also da, das ist für mich ganz wichtig, und deshalb versuche ich auch für sie, also dass man weiß, dass man sich aufeinander verlassen kann.“

Auch andere bedeutsame *soziale Beziehungen* können von protektiver Funktion sein, auch sie können die Übernahme persönlicher Verantwortung befördern. Herr O. gab im Dunkelfeld verbliebenes Fahren ohne Fahrerlaubnis an und berichtete von einer Veränderung, die auf seine neue Rolle als Vater zurückgeführt werden könne.

> „… Auch schon alleine spätestens mit, durch die Geburt von meiner Tochter (...) hat sich mein ganzes Bewusstsein, sage ich mal, so verändert, dahingehend, dass ich jetzt Verantwortung habe, dass ich drauf aufpassen muss, dass ich das und das nicht machen kann und …“

Die folgende Sequenz steht zum einen beispielhaft für das Erleben sozialer Unterstützung durch Familienangehörige. Zum anderen verdeutlicht sie, welcher Stellenwert der Einbindung in familiäre Strukturen durch die Übernahme persönlicher Verantwortung zukommt. Davon berichteten insgesamt vier junge Probanden. Herr L. war während seiner Inhaftierung im Regelvollzug untergebracht und schilderte zum Zeitpunkt des Interviews, bei dem er von keinen weiteren Straftaten berichtete, sowohl die familiäre Unterstüt-

zung als auch die eigene Verantwortungsübernahme in diesem familiären Gefüge.

> „… Ja und dann mein Vater halt (…) hat mir erst mal ein bisschen unter die Arme gegriffen, dass ich hier Fuß fassen kann (…). Und die kleine Schwester halt, die ist halt 7 und bei der helfe ich halt mit, kümmere mich um die Schule, (…) weil ich jetzt halt Verantwortung tragen muss für meine Schwester …“

Ein weiterer protektiver Faktor könnte die gelungene *Ablösung von devianten Peergroups* darstellen. Herr L., der ursprünglich wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt worden war, berichtete:

> „also es war halt so, ich bin halt rausgekommen, ich habe halt vorher/ vorher habe ich ja in C. gewohnt und ich habe mir halt/ in Regis habe ich mir halt überlegt, dass es halt wahrscheinlich besser ist, wenn ich halt/ ja halt (…) aus dem ganzen Kreis in dem ich halt war, (…) auszubrechen (…) vorher/ war ich ja/ habe ich ja nur Scheiße gebaut den ganzen Tag und keine Ahnung, habe halt gelebt wie ein Assi, so beschreibe ich es eigentlich am besten. “

Herr L. berichtete außerdem, wie sechs weitere Probanden auch, von während der Haft angeeigneten Verhaltensänderungen bei problematischen Situationen.

> „Früher war ich halt (…) wie so ein wirkliches Kind halt immer, wenn irgendetwas war halt, dass ich halt irgendwie laut geworden bin oder so, also halt immer, ständig und geschlagen habe und irgendetwas kaputt gemacht habe (…). Jetzt denkt man halt auch ein bisschen mehr nach über die Sachen, man merkt halt auch irgendwann, dass man reifer wird, und dann ändern sich die Sichtweisen und so Sachen sind wichtig, die früher nicht wichtig waren.“

Manche Probanden berichteten von der unterstützenden Wirkung eines *strukturierenden Tagesablaufs* für die Legalbewährung. Herr C., der ebenfalls im Hell- sowie im Dunkelfeld zum Zeitpunkt des Interviews rückfallfrei blieb, betonte die Struktur in seinem Alltag:

> „Na ja, ich habe halt einen geregelten Tagesablauf, gehe arbeiten, komme immer um die gleiche Zeit wieder und danach ist Freizeit. Sportliche Aktivitäten, Volleyball, Fahrrad fahren. Mit Freunden treffen, weggehen, mit Freundin, ja.“

Bei zwei weiteren Probanden ließ sich die Strukturierung des Alltags als stützender Faktor identifizieren. Damit im Zusammenhang stehend scheint die Tatsache, ob man *Arbeit* findet und im *Arbeitsalltag* Fuß fassen kann, eine wichtige protektive Größe zu sein, die von insgesamt acht Probanden erwähnt wurde.

Die Freundin des Herrn U., einem Gewaltstraftäter, der im Regelvollzug untergebracht gewesen und von der Motivationsabteilung[1] der JSA frühzeitig zur Suchttherapie entlassen worden war, intervenierte im Zusammenhang mit dem Drogenkonsum in unterstützender Form, wie Herr U. feststellte:

> „Weil, die hat gesehen, dass ich, wenn ich daheim bin, echt nur den ganzen Tag stoffe[2], und die hat dieselbe Scheiße, wir haben vor paar Jahren zusammen aufgehört. Und da hat sie gemeint, na ja, wenn der arbeitet, hört er vielleicht ein bisschen auf. Ja, sie hatte auch Recht."

Herr N. wiederum, einer der wenigen Sexualstraftäter und Sozialtherapieabsolvent, betonte die Unabhängigkeit, die er durch seine Arbeit erlangte:

> „Eigentlich glücklich, hab Arbeit. Ein Dienstleistungsunternehmen in D. beziehe vom Arbeitsamt und vom Landratsamt keinen Cent. Ich arbeite für mein Geld selber. Obwohl es nicht sehr viel ist bei dem Dienstleistungsunternehmer, aber ich bin auf keinen anderen angewiesen. Was mir eigentlich wichtig ist, versuche mich selber durchzuboxen. Auf legalem Weg. Früher habe ich Scheiße gemacht, bevor ich in den Knast bin, um an Geld zu kommen. Aber was man mit einfacher ordentlicher Arbeit so versuchen, kam mir früher nicht in den Sinn. Ich habe jetzt aber gemerkt, ich mache mich mit ordentlicher Arbeit nicht tot, geht wunderbar."

Bei den Worten von Herrn N. wird auch deutlich, dass *dysfunktionale Überzeugungen* zu einem kriminogenen und funktionale Überzeugungen zu einem normkonformen Lebensstil beitragen: Hatte er früher noch gedacht, man „mache sich tot" mit Arbeit, sah er es zum Zeitpunkt des Interviews wohl etwas realistischer. Gleichzeitig kann sich hier auch der protektive Faktor dahinter verbergen, eine gewisse Leistungsbereitschaft entwickelt zu haben.

Ein wichtiger Faktor für den Abbruch einer kriminellen Karriere scheinen langfristige *Perspektiven* für den weiteren Lebensweg zu sein. Insgesamt ließ sich dieser Aspekt bei sieben Probanden finden. Herr J., ein rückfallfreier Sozialtherapie-Proband, verwies in seinen Erzählungen darauf, wie wichtig es für ihn war, eine (berufliche) Perspektive zu haben:

1 Kurz: MotA = Motivationsabteilung, in der die heranwachsenden Straftäter auf eine bevorstehende, meist stationäre, Suchttherapie vorbereitet werden sollen.

2 Anmerkung: stoffen = Drogen konsumieren.

„... und da ist mein Plan eigentlich von Anfang an gewesen, also diesen Lehrgang grundsätzlich durchzuziehen, aber dann mit dem Sanitätsschein weiterführend mich zu bilden, dass ich später mal auf dem RTW mitfahre, so als Sanitäter, Rettungsassistent (...) Ich würde gerne eine Ausbildung in der Pflege machen, so entweder richtig als Gesundheits- und Altenpfleger, so was in der Drehe, oder dann eben als Rettungsassistent (…).“

Wie stellt sich nun aufgrund dieser qualitativen Analyse die Teilnahme an der Sozialtherapie dar: Ist sie eher als protektiver bzw. zumindest stützender oder womöglich sogar als kriminogener Faktor zu bewerten? Ist es gleichgültig, ob man den jungen Straftätern besonders intensive Resozialisierungsbemühungen angedeihen lässt, weil es – siehe Sido – ohnehin vergebene Liebesmüh ist?

„… Die Anstalt hat mir in der Hinsicht geholfen, die hat mir beim Erkennen geholfen …“

„Zu erkennen, woher das eigentlich alles kommt: das Gesaufe, das Kriminellwerden. Wie so etwas entstehen kann. Wie ich meine Straftaten rechtfertige. Denn jeder Straftäter sagt: „Ich bin nicht schuld. Der Andere ist schuld.“ – das näher auszuwerten, warum man das macht, warum man sich schützt, und wie man das umgehen kann, zum Beispiel in der Frühe aufstehen und Bier trinken. Bewältigungsstrategien erarbeiten, dass man sich im Zaum hält, dass so etwas nicht mehr passieren kann.“

„Es [SothA] hat dann vielleicht ein bisschen was gebracht, in dem Punkt, dass man eingesehen hat, was man gemacht hat. Aber ansonsten, dass man Reue empfinden soll, und so was. Wir mussten ja auch Opferbrief schreiben, und so einen Scheiß. Ich habe nie Reue empfunden. Das tue ich auch heute nicht. Das habe ich denen dort auch gesagt, und vielleicht haben sie mich deswegen als potenziell gefährlich eingestuft; keine Ahnung. Also gebracht in dem Sinne, dass es mir jetzt in dem Leben nach dem Knast was bringt, nee.“

Insgesamt berichteten also auch erneut rückfällig gewordene Probanden von – mitunter sogar erstaunlich vielen – vermeintlich protektiven Faktoren in ihrer Lebensführung. Wie bspw. auch Herr Q., bei dem eine Verschiebung der Präferenzen zugunsten von für das Erwachsenenalter typischen Aktivitäten zu sehen war, was nicht zuletzt auch einen eingesetzten Reifeprozess markieren könnte:

„Freizeit hatte ich viel zur Verfügung, wenn ich nicht grad zu arbeiten war, in der Zeit habe ich zuerst (…) wo ich entlassen wurde, habe ich so Fußball gespielt. Ich war eigentlich immer unterwegs. Fahrrad fahren, Fußball gespielt, alles so was. (…) Ja und dann die restliche Zeit gesoffen. Und als ich dann erfahren habe, dass meine Freundin schwanger ist, ne, na dann hab ich mich dann mehr um meine Freundin gekümmert, und somit war ich dann fast die ganze Zeit bei ihr und hab mich mit ihrer Familie beschäftigt und so.“

6. Diskussion und Ausblick

Betrachtet man die Inanspruchnahme der sozialtherapeutischen Maßnahmen, so fällt zunächst auf, dass längst nicht alle Probanden an den Modulen teilnehmen, an denen sie offensichtlich teilnehmen sollten: Sexualstraftäter nehmen nicht in vollem Umfang am BPS teil, Gewaltstraftäter bei weitem nicht an Gruppenmaßnahmen zur Reduktion des Gewaltpotenzials. Die Angaben zu der Teilnahme an den Maßnahmen sind in diesem Stadium der Datenauswertung auf die Selbstauskünfte der Probanden beschränkt. Für die Insassen mag es mitunter gar nicht so einfach sein, die verschiedenen Gruppenbezeichnungen richtig zu benennen. Fehler bei den Angaben wären also eine Erklärungsmöglichkeit. Schließlich muss bei den präsentierten Auswertungen berücksichtigt werden, dass durch die Verlegung der Jugendstrafgefangenen von Zeithain nach Regis-Breitingen vorübergehend ein beträchtlicher Ausfall an Behandlungsmaßnahmen zu verzeichnen war. Der Bedarf indes scheint vorhanden, und zwar auch im Regelvollzug. Denn eine Erklärung dafür, dass die Gewaltstraftäter im Regelvollzug besonders häufig Gespräche mit dem Sozialdienst wahrnehmen, mag auf einen Mangel an anderen Maßnahmen zurückzuführen sein. Von großer Bedeutung sind auch die schulischen und berufsbildenden Maßnahmen. Wie sich in den Interviews zum Untersuchungszeitpunkt t_3 herauskristallisierte, stellten diese Maßnahmen mitunter wichtige Anknüpfungspunkte für die Legalbewährung dar. Einige entlassene Probanden berichteten von Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche aufgrund fehlender schulischer oder beruflicher Qualifikation. Hinzu kommt, dass ein Teil der Befragten ihre in Haft begonnene Ausbildung bzw. den begonnenen Schulabschluss wegen einer plötzlich erfolgten Entlassung oder Verlegung nicht beenden konnte. Weitere wichtige Impulse zur Weiterentwicklung der Ausgestaltung der Sozialtherapie lassen sich mitunter auch aus der Analyse der wahrgenommenen Probleme bei der Inanspruchnahme der Maßnahmen ableiten. Das Ergebnis, dass Sozialtherapieteilnehmer tendenziell häufiger von so genannten intrapsychischen Problemen bei den Maßnahmen berichteten, mag darauf zurückzuführen sein, dass gerade durch die sozialtherapeutische Behandlung intrapsychische Prozesse angestoßen werden, die eben nicht immer bequem sind. Gleichzeitig könnten die häufiger vorliegenden interaktiven Probleme verschiedenster Art der (sexuellen) Gewaltstraftäter – im Vergleich mit den Missbrauchstätern – ein Hinweis darauf sein, auf welche Problembereiche subgruppenspezifisch besonderes Augenmerk zu legen ist. Daneben spiegelt dieses Ergebnis auch ein Stück weit die Realität wider, denn Missbrauchstäter werden häufig als überangepasst beschrieben (vgl. *Rehder*, 2001).

Die Ergebnisse der Regressionsanalysen sind recht unsystematisch – eine logische Wirkungsweise der sozialtherapeutischen Intervention im Behandlungsverlauf ist, was den Einfluss auf kriminogene Faktoren betrifft, nicht erkennbar. Dies deckt sich weitestgehend mit den bereits von *Ortmann* (2002) gefundenen Ergebnissen zur Sozialtherapie erwachsener Strafgefangener. Schließlich muss aber auch der so genannten Alpha-Fehler-Kumulierung Rechnung getragen werden, worunter die Wahrscheinlichkeit zu verstehen ist, einige der statistisch signifikanten Ergebnisse der einzelnen Regressionsanalysen als (nicht gerechtfertigt) zutreffend anzunehmen. Schließlich lässt sich der Befund des Rückgangs im Merkmalsbereich Neurotizismus nicht durch die anderen Erhebungsinstrumente, mit denen wir ebenfalls dieses Konstrukt erfassen, replizieren. Weitere Analysen der vorhandenen Daten sollen erklären, aufgrund welcher Einflussfaktoren die Varianzaufklärung in verschiedenen Merkmalsbereichen mitunter so gravierend differiert. Festzuhalten bleibt, dass es in wesentlichen kriminogenen Faktoren nicht zu einer Veränderung während des Aufenthaltes in der Sozialtherapie gekommen ist: Weder im Bereich der Impulsivität noch der Aggressivität sind positive Veränderungen unter der Sozialtherapie zu verzeichnen.

Die meisten jugendlichen entlassenen Straftäter haben zumindest rund ein Jahr nach ihrer Entlassung multiple Schwierigkeiten bei einer erfolgreichen Resozialisierung. Sicherlich muss bei der Interpretation der Resultate berücksichtigt werden, dass die Ergebnisse an einer größeren Stichprobe zu überprüfen wären, zumal an einer repräsentativen. Denn es ist denkbar, dass sich vor allem diejenigen Probanden zur Teilnahme an der Befragung ein Jahr nach Haftentlassung bereiterklären, die gerade nicht Fuß gefasst haben und gerne die Aufwandsentschädigung, die es für diesen Erhebungszeitpunkt gibt, in Anspruch nehmen. Probanden mit einem erfolgreichen Verlauf haben dies indes vielleicht einfach nicht „nötig“ (vgl. zu einem ähnlichen Phänomen auch *Monahan, Steinberg, Cauffman & Mulvey*, 2009). Außerdem muss der recht kurze Katamnesezeitraum berücksichtigt werden. Dieser kann zweierlei bedeuten: In einem längeren Katamnesezeitraum würden eventuell auch diejenigen Probanden mit einem gescheiterten Resozialisierungsversuch verbucht werden, die zum jetzigen Zeitpunkt noch erfolgreich zu sein scheinen. Andererseits ist es auch denkbar, dass Probanden, die derzeit durch Rückfälle auffallen, im weiteren Verlauf die kriminellen Aktivitäten aufgeben. Natürliche Reifeprozesse sind denkbar (s.u., vgl. auch *Matza*, 1964; *Mulvey & Aber*, 1988). Jedenfalls wird aufgrund dieser vorläufigen Resultate deutlich, wie schwierig die Identifizierung tatsächlich protektiver und kriminogener Faktoren ist. Denn nicht jegliche Veränderung im Sinne

einer normkonformen Lebensführung, nicht jeder positive oder stützende Faktor in der Lebensführung nach Haft trägt zu einer nachhaltigen Legalbewährung bei. Das Zusammenspiel von Qualität und Quantität protektiver wie kriminogener Faktoren sowie sie bedingende, begleitende und daraus resultierende Gegebenheiten, womöglich der Aspekt des richtigen Zeitpunkts, lassen in ihrer Komplexität vorerst noch viele Fragen offen. Es wird weiterhin zu untersuchen sein, unter welchen Bedingungen ein stützender Faktor zu einer tatsächlich protektiven, Rückfall verhindernden Größe wird.

Stützende Faktoren waren – mit den Einschränkungen dieser Überlegungen – eine Partnerbeziehung/Ehe, soziale Beziehungen und die Übernahme von Verantwortung, Ablösung von Peergroups, die Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur, Arbeit sowie funktionale Bewältigungsstrategien. Vor allem die Fähigkeit, einen strukturierten Tagesablauf aufrechterhalten zu können, scheint für junge Straftäter wichtig zu sein. Auch in anderen Studien kamen tagesstrukturierenden Tätigkeiten wie der Freizeitgestaltung oder der Arbeit maßgebliche Bedeutung für die Legalbewährung zu (*Laub & Sampson*, 2001; *Nedopil*, 2007; *Ortmann*, 2002; *Uggen & Staff*, 2001; *Wirth*, 2006). Zu sehr wurden in der Vergangenheit vielleicht auch die kriminogenen Faktoren und die vorhandenen Defizite in den Vordergrund der Interventionen gestellt. Wie gezeigt werden konnte, könnte der Aufbau von Perspektiven eine wichtige Funktion für den Abbruch einer kriminellen Karriere haben (vgl. auch *Stelly & Thomas,* 2001). Fest verankerte Kognitionen und Schemata deuten sich in der vorliegenden Analyse als kriminogene Faktoren an: Ähnlich wie bereits von *Milner und Webster* (2005) gezeigt, fanden auch wir eine Art antisoziales Schema, das weitere Gewaltstraftaten unterfüttert und als dysfunktionaler kognitiver Prozess betrachtet werden kann (vgl. hierzu auch *Barnett*, 2011; *Salmivalli, Ojanen, Haanpää & Peets*, 2005). Eine antisoziale Einstellung oder gar Persönlichkeitsstörung wird immer wieder als ausschlaggebender kriminogener Faktor ausgemacht (*Craig, Browne, Stringer & Beech*, 2005; *Andrews & Bonta*, 2006; *Hanson & Morton-Bourgon*, 2005), ebenso wie die gestörte Emotionsregulation, emotionale Instabilität und Defizite bei der Problembewältigung (*Andrews & Bonta*, 2006; *Beech*, 1998; *Hanson & Harris*, 2000). Gerade Letzteres war auch in unserer Nachbefragung ein kriminogener Faktor mit Gewicht und hängt natürlich mit den bereits erwähnten dysfunktionalen antisozialen Schemata zusammen. Alkoholabusus bzw. -abhängigkeit und Drogenkonsum sind ein weiterer Aspekt dysfunktionaler Bewältigungsstrategien. Im Jugendstrafvollzug stellen Störungen durch psychotrope Substanzen ein virulentes Problem dar

(*Wößner & Vogt*, 2010), weshalb die Realisierung entsprechender Maßnahmen von besonderer Bedeutung ist. Einen großen Einfluss für heranwachsende Straftäter haben Peergroup-Kontakte, wie wir zeigen konnten. Der Anschluss an eine dissoziale Peergroup ist einer der am häufigsten erwähnten Rückfall begünstigenden Faktoren. *Beaver et al.* (2011) konnten sogar eine genetische Komponente in diesem Zusammenhang nachweisen. *Monahan, Steinberg und Cauffman* (2009) konstatieren den Rückgang dieses wirkungsvollen Faktors mit zunehmendem Alter der jungen Straftäter aufgrund von Reifeprozessen, die mit einem normativen Wandel einhergehen. Die kriminogenen und protektiven Faktoren sind vielfältig und Wirkungszusammenhänge noch offen. Es gilt vor allem diejenigen Faktoren zu identifizieren, die bei heranwachsenden Tätern im Speziellen wirksam sind, und für deren Behandlung altersgerechte Zugänge zu entwickeln, sofern dies möglich ist. Die Frage, wann ein stützender Faktor zum tatsächlich protektiven Faktor wird, muss ebenso näher beleuchtet werden, wie der Zusammenhang dieser Einflüsse auf die Schwere des Rückfalls. So sind auch verschiedene Verlaufstypen denkbar. Ob bspw. Probanden, die ausschließlich von Bagatelldelikten berichteten als Rückfällige zu verbuchen sind, soll hier nicht Gegenstand der Diskussion sein, sollte aber in weiteren Analysen der Daten berücksichtigt werden. Noch immer wenig Verständnis gibt es über den Adaptationsprozess relevanter Behandlungsergebnisse in die tatsächlichen Lebenszusammenhänge, der von *Hahn* (2007) neben anderen, auch hier abgeleiteten Faktoren, als protektiver Faktor identifiziert werden konnte.

Es zeigt sich also, dass die jugendlichen Sexual- und auch Gewaltstraftäter vor dem Hintergrund eines komplexen dysfunktionalen Systems zu betrachten sind: Traumatische Bedingungen des Heranwachsens, die sichere Bindungserfahrungen nicht ermöglichen, stattdessen aber eine grundsätzliche Misstrauenshaltung begünstigen; familiäre Desorganisation und Drogenprobleme kommen ebenso hinzu wie Brüche in der Bildungslaufbahn der jungen Menschen. Gleichzeitig fördern Misserfolge und Beziehungsabbrüche den Kontakt zu Risikogruppen. Ob die Strukturen und die Angebote einer Jugendstrafanstalt diese Defizite aufzufangen und Alternativen aufzubauen in der Lage sind, ist fraglich. Jedenfalls zeigen Evaluationsergebnisse zu solchen Programmen, die einen multisystematischen Ansatz verfolgen, größere Erfolge als herkömmliche Programme. Das Konzept der „Multisystemic Therapy for Juvenile Sexual Offenders" (*Letourneau et al.*, 2009) setzt auf umfassende Interventionen in den Bereichen intrapersonale Faktoren (bspw. Problemlöseverhalten), familiäre (z.B. inkonsistentes elterliches Verhalten, intrafamiliäre Konflikte) und außerfamiliäre Belange (wie

Schule, Peergroup). Inwiefern eine Anpassung an die heranwachsende Klientel sinnvoll wäre, sei hier erst einmal dahingestellt. Zweifellos sollte bei den punitiven Reaktionen berücksichtigt werden, dass sich die hier betrachtete Zielgruppe allein aufgrund ihres Alters ohnehin in einer Umbruchsituation befindet. Der Übergang in das Gefängnis kann für den einen die erzwungene Ablösung vom Elternhaus sein, für die er noch gar nicht bereit ist; vielleicht sucht er daher Anschluss an das (ohnehin vertraute) Umfeld delinquenter Gleichaltriger. Andere werden vielleicht lernen, sich auf die Struktur und die Unterstützung des Knasts zu verlassen; die Entwicklung der Unabhängigkeit wird in beiden Fällen erschwert (*Smedley*, 2010).

Ob diese eher ernüchternden Ergebnisse darauf zurückzuführen sind, dass – wie Sido dies rappt – die jugendlichen Strafgefangenen all jene reden lassen, die ihnen etwas für ein erfolgreiches Leben ohne weitere Straftaten beibringen wollen? Tatsächlich zeigen auch Studien, dass eine fehlende Bereitschaft, sich auf therapeutische Interventionen einzulassen, mit dem Vorliegen von Dissozialität und Impulsivität zusammenhängt (*Smallbone, Crissman & Rayment-McHugh*, 2009; *Baruch, Vrouva & Fearon*, 2009) – und vermutlich auch altersbedingt noch ausgeprägter vorhanden ist als bei erwachsenen Vollzugsinsassen. Jedenfalls demonstrieren sie eines: Es bedarf weiterer Bemühungen, diese Zielgruppe der jungen Gewalt- und Sexualstraftäter zu erreichen. Ein frustrierendes Fazit, wenn man bedenkt, mit welchem Aufwand und welchen Anstrengungen Sozialtherapie von den betreffenden Anstaltsbediensteten betrieben wird.

Literatur

Andrews, D. A. & Bonta, J. (2006). The psychology of criminal conduct (4. Aufl.). Newark, NJ: Lexis Nexis.

Barnett, G. D. (2011). What is grievance thinking and how can we measure this in sexual offenders? Legal and Criminological Psychology, 16, 37-61.

Baruch, G., Vrouva, I. & Fearon, P. (2009). A follow-up study of characteristics of young people that dropout and continue psychotherapy: Service implications for a clinic in the community. Child and Adolescent Mental Health, 14 (2), 69-75.

Beaver, K. M., Gibson, C. L., Turner, M. G., DeLisi, M., Vaughn M. G., & Holand, A. (2011). Stability of delinquent peer association: A biosocial test of Warr's sticky-friends hypothesis. Crime & Delinquency, 57 (6), 907-927.

Beech, A. R. (1998). A psychometric typology of child abusers. International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology, 42 (4), 319-339.

Borkenau, P. & Ostendorf, F. (1993). NEO-Fünf-Faktoren Inventar (NEO-FFI) nach Costa und McCrae. Handanweisung. Göttingen: Hogrefe.

Costa, P. T. & McCrae, R. R. (1989). The NEO PI/FFI manual supplement. Odessa, Florida: Psychological Assessment Resources.

Costa, P. T. & McCrae, R. R. (1992). Revised NEO Personality Inventory (NEO PI-R) and NEO Five Factor Inventory. Professional manual. Odessa, Florida: Psychological Assessment Resources.

Cottonaro, S. & Suhling, S. (2007). Weichenstellung im Betreuungskontinuum: Diagnose, Prognose, Indikation und Vollzugsplanung. In J. Goerdeler & P. Walkenhorst (Hrsg.), Jugendstrafvollzug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis? Schriftenreihe der deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V. (S. 222-237). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Craig, L. A., Browne, K. D., Stringer, I. & Beech, A. (2005). Sexual recidivism: A review of static, dynamic and actuarial predictors. Journal of Sexual Aggression, 11 (1), 65-84.

Egg, R. & Ellrich, K. (2009). Sozialtherapie im Strafvollzug 2009. Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.03.2009. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V.

Eggert, D. (1974). Eysenck-Persönlichkeits-Inventar. E-P-I. Göttingen: Hogrefe.

Eysenck, H. (1964). The measurement of personality: A new inventory. Journal of the Indian Academy of Applied Psychology, 1 (1), 1-11.

Fahrenberg, J., Hampel, R. & Selg, H. (2001). Das Freiburger Persönlichkeitsinventar (FPI-R) (7. Aufl.). Göttingen: Hogrefe.

Grasmick, H. G., Tittle, C. R., Bursik, J. R. J. & Arneklev, B. J. (1993). Testing the core empirical implications of Gottfredson and Hirschi's general theory of crime. Journal of Research in Crime and Delinquency, 30 (1), 5-29.

Hahn, G. (2007). Rückfallfreie Sexualstraftäter – Salutogenetische Faktoren bei ehemals im Maßregelvollzug behandelten Patienten. Bonn: Psychiatrie-Verlag.

Hanson, R. K. & Bussière, M. T. (1998). Predicting relapse: A meta-analysis of sexual offender recidivism studies. Journal of Consulting and Clinical Psychology, 66 (2), 348-362.

Hanson, K. R. & Harris, A. (2000). Where should we intervene? Dynamic predictors of sexual offense recidivism. Criminal Justice and Behavior, 27 (1), 6-35.

Hanson, K. R. & Morton-Bourgon, K. (2005). The characteristics of persistent sexual offenders: A meta-analysis of recidivism studies. Journal of Consulting and Clinical Psychology, 73 (6), 1154-1163.

Laub, J. H., Nagin, D. S. & Sampson, R. J. (1998). Trajectories of change in criminal offending: Good marriages and the desistance process. American Sociological Review, 63 (2), 225-238.

Laub, J. H. & Sampson, R. J. (2001). Understanding desistance from crime. Crime and Justice, 28, 1-69.

Leibetseder, M., Laireiter, A.-R., Riepler, A. & Köller, T. (2001). E-Skala: Fragebogen zur Erfassung von Empathie – Beschreibung und psychometrische Eigenschaften. Zeitschrift für Differentielle und Diagnostische Psychologie, 22 (1), 70-85.

Letourneau, E. J., Henggeler, S. W., Borduin, C. M., Schewe, P. A., McCart, M. R., Chapman, J. E. & Saldana, L. (2009). Multisystemic therapy for juvenile sexual offenders: 1-year results from a randomized effectiveness trial. Journal of Family Psychology, 23 (1), 89-102.

Matza, D. (1964). Delinquency and drift. New York, NY: Wiley.

Milner, R. J. & Webster, S. D. (2005). Identifying schemas in child molesters, rapists, and violent offenders. Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment, 17 (4), 425-439.

Monahan, K. C., Steinberg, L. & Cauffman, E. (2009). Affiliation with antisocial peers, susceptibility to peer influence, and antisocial behavior during the transition to adulthood. Developmental Psychology, 45 (6), 1520-1530.

Monahan, K. C., Steinberg, L., Cauffman, E. & Mulvey, E. P. (2009). Trajectories of antisocial behavior and psychosocial maturity from adolescence to young adulthood. Developmental Psychology, 45 (6), 1654-1668.

Mulvey, E. & Aber, M. (1988). Growing out of delinquency: Development and desistance. In R. L. Jenkins & W. K. Brown (Hrsg.), The abandonment of delinquent behavior (S. 99-116). New York: Praeger Publishers.

Nedopil, N. (2007). Forensische Psychiatrie. Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht. Stuttgart: Thieme-Verlag.

Niemz, S. (2011). Sozialtherapie im Strafvollzug 2011. Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.03.2011. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V.

Obergfell-Fuchs, J. (2004). Jugendliche Sexualstraftäter in den sozialtherapeutischen Anstalten des Freistaates Sachsen. In R. Ortmann, H.-J. Albrecht & J. Obergfell-Fuchs (Hrsg.), Sexualstraftäter in den sozialtherapeutischen Abteilungen des Freistaates Sachsen. Skizze einer Evaluationsstudie. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (S. 46-55). Freiburg: edition iuscrim.

Ortmann, R. (2002). Sozialtherapie im Strafvollzug. Freiburg: edition iuscrim.

Rehder, U. (2001). Sexualstraftäter: Klassifizierung und Prognose. In G. Rehn, B. Wischka, F. Lösel & M. Walter (Hrsg.), Behandlung „gefährlicher Straftäter“ (S. 81-103). Herbolzheim: Centaurus Verlag.

Salmivalli, C., Ojanen, T., Haanpää, J. & Peets, K. (2005). “I’m OK but you’re not” and other peer-relational schemas: Explaining individual differences in children’s social goals. Developmental Psychology, 41 (2), 363-375.

Smallbone, S. W., Crissman, B. & Rayment-McHugh, S. (2009). Improving therapeutic engagement with adolescent sexual offenders. Behavioral Sciences & the Law, 27 (6), 862-877.

Smedley, K. (2010). Cognitive behavior therapy with adolescents in secure settings. In J. Harvey & K. Smedley (Hrsg.), Psychological therapy in prisons and other secure settings (S. 71-101). New York, NY: Willan.

Spöhr, M. (2009). Sozialtherapie von Sexualstraftätern im Justizvollzug: Praxis und Evaluation. Mönchengladbach: Forum-Verlag Godesberg.

Stelly, W. & Thomas, J. (2001). Wege aus schwerer Jugendkriminalität. Tübingen: Edition Tükrim.

Uggen, C. & Staff, J. (2001). Work as a turning point for criminal offenders. Corrections Management Quarterly, 5, 1-16.

Wienhausen-Knezevic, E. (2012). Die Behandlung jugendlicher Strafgefangener in sozialtherapeutischen Einrichtungen: „State of the Art“ in Deutschland zu Beginn des 21. Jahrhunderts. In G. Wößner, R. Hefendehl & H.-J. Albrecht (Hrsg.), Sexuelle Gewalt und Sozialtherapie: Zwischenbericht zur Längsschnittstudie „Sexualstraftäter in den sozialtherapeutischen Abteilungen des Freistaates Sachsen“ (in Druck). Berlin: Duncker & Humblot.

Wienhausen-Knezevic, E. & Wößner, G. (2012). Jugendliche Sexual- und Gewaltstraftäter in der Sozialtherapie: Erste Ergebnisse. In G. Wößner, R. Hefendehl & H.-J. Albrecht (Hrsg.), Sexuelle Gewalt und Sozialtherapie: Bisherige Daten und Analysen zur Längsschnittstudie „Sexualstraftäter in den sozialtherapeutischen Abteilungen des Freistaates Sachsen“ (Im Druck). Berlin: Duncker & Humblot.

Wirth, W. (2006). Arbeitslose Haftentlassene: Multiple Problemlagen und vernetzte Wiedereingliederungshilfen. Bewährungshilfe, 53, 137-152.

Wischka, B., Foppe, E., Griepenburg, P., Nuhn-Naber, C. & Rehder, U. (2001). Das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS) im niedersächsischen Justizvollzug. In G. Rehn, B. Wischka, F. Lösel & M. Walter (Hrsg.), Behandlung „gefährlicher Straftäter" – Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse (S. 206-217). Herbolzheim: Centaurus.

Wößner, G. (2012). Projektbeschreibung und Anlage der Untersuchung. In G. Wößner, R. Hefendehl & H.-J. Albrecht (Hrsg.), Sexuelle Gewalt und Sozialtherapie: Bisherige Daten und Analysen zur Längsschnittstudie „Sexualstraftäter in den sozialtherapeutischen Abteilungen des Freistaates Sachsen" (in Druck). Berlin: Duncker & Humblot.

Wößner, G. & Vogt, H. (2010). Die Bedeutung von Störungen durch psychotrope Substanzen bei jugendlichen Strafgefangenen. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 93, 382-391.

Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug
Ein Zwischenbericht

Frank Neubacher, Jenny Oelsner und Holger Schmidt

Gliederung

1. Einleitung

Gewalt in allen Facetten ist ein drängendes Problem des Strafvollzugs, insbesondere in Jugendstrafanstalten. Das ist 2006 durch das Tötungsdelikt in der JVA Siegburg deutlich geworden. Seither hat sich Einiges zum Besseren gewendet: Die Unterbringung von Gefangenen in Hafträumen zu dritt und zu viert wurde aufgehoben, aus demographischen Gründen sind die Haftanstalten nicht mehr so stark belegt wie noch zur Hochzeit 2005/2006 (s. *Dünkel & Geng,* 2011), die Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder haben die Haftbedingungen partiell verbessert (z.B. Besuchszeiten, Sportmöglichkeiten) und vermutlich gäbe es ohne die Katastrophe, die sich in Siegburg ereignet hat, und ohne die Sensibilisierung, die sie ausgelöst hat, nicht das Forschungsprojekt, von dem wir berichten möchten.

Zu den Ursachen und zur Genese der Phänomene existieren unterschiedliche theoretische Annahmen (s. *Neubacher,* 2008). Die einen stellen stärker auf individuelle Defizite und Dispositionen ab, die die jungen Menschen in die Haft mitbringen, andere hingegen betonen die gewaltfördernden Umstände in einer „totalen Institution". Darüber hinaus stellt die Inhaftierung ein kritisches Lebensereignis dar, das mit einem Verlust an Identität und Autonomie sowie mit einem schockartigen Erleben der Haftsituation einhergeht. Nach wie vor gibt es nur wenige empirisch gesicherte Erkenntnisse (u.a. *Liebling,*

Durie, Stiles & Tait, 2011; *Snacken,* 2011; *Hinz & Hartenstein,* 2010; *Neuber,* 2009; *Wirth,* 2006; ferner den Überblick bei *Puschke,* 2011). Vorhandene Studien fokussieren in einem querschnittlichen Zugriff auf Zusammenhänge mit einzelnen Faktoren, vernachlässigen jedoch den Entstehungsprozess, das heißt das komplexe Zusammenspiel unterschiedlicher Faktoren über die Zeit. Die Forschungslage bedarf insbesondere einer Ergänzung um längsschnittliche und um Dunkelfelddaten, damit der Prozess der Inhaftierung und Anpassung an die Subkultur besser erfasst und die Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen von Gewalt und Suizidalität verstanden werden können. Hier setzt das interdisziplinär ausgerichtete Projekt „Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug – Phänomen, Ursachen, Prävention" (GEWUSST) an, das eine quantitative, prospektive Längsschnittstudie (vier Messzeitpunkte) mit qualitativen, halbstandardisierten Interviews kombiniert (s. *Neubacher, Oelsner, Boxberg & Schmidt,* 2011). Der folgende Beitrag stellt das umfangreiche Projekt zur Erforschung von Gewalt und Suizid im geschlossenen[1] Jugendstrafvollzug vor und berichtet über Erfahrungen und erste Ergebnisse zur Gewaltthematik.

2. Vorbereitungen

Die Planungen für das auf drei Jahre angelegte Projekt, das im Mai 2010 mit finanzieller Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) gestartet ist, reichen bis ins Jahr 2008 zurück. Vor Stellung des Drittmittelantrags bei der DFG wurden zunächst Unterstützungszusagen der beteiligten Bundesländer (Nordrhein-Westfalen, Thüringen) und der Kooperationspartner (Kriminologischer Dienst des Landes NRW – *Wolfgang Wirth*, Abteilung Forschungssynthese, Intervention und Evaluation des Instituts für Psychologie der Friedrich-Schiller-Universität Jena – Prof. Dr. *Andreas Beelmann*) eingeholt. Die jeweiligen Justizvollzugsanstalten wurden im Rahmen von Vorbereitungstreffen am Institut früh beteiligt, um ihnen das Forschungsvorhaben vorzustellen und ihre Anregungen für das weitere Vorgehen aufgreifen zu können. Im Laufe dieser Gespräche wurde entschieden, die Hauptuntersuchung in der einzigen thüringischen Jugendstrafanstalt Ichtershausen (einschl. Zweigstelle Weimar) sowie in den nordrhein-westfälischen Anstalten Heinsberg und Herford durchzuführen. Wegen des Umzugs der Jugendstrafgefangenen von Siegburg in die neue Anstalt in Wuppertal-Ronsdorf schied die Anstalt für die Längsschnittuntersuchung

1 Unberücksichtigt bleibt daher der offene Jugendstrafvollzug.

aus, weil der Umzug methodisch zu Verzerrungen geführt hätte. Dafür konnten mit den Siegburger Gefangenen die Erhebungsinstrumente in einem Pretest überprüft werden (s. *Neubacher, Oelsner, Boxberg & Schmidt,* 2011: 142). Die vierte nordrhein-westfälische Anstalt des geschlossenen Jugendstrafvollzugs in Iserlohn blieb mit Blick auf den großen zusätzlichen Aufwand, den ihre Einbeziehung für alle Beteiligten mit sich gebracht hätte, außen vor. Dabei spielte auch eine Rolle, dass Iserlohn unter vollzuglichen Aspekten eine ähnliche Ausrichtung aufweist wie Heinsberg und dass die Iserlohner bereits in einem anderen universitären Projekt involviert waren.

In der Folgezeit wurden außerdem Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Ethikkommissionen der Universitäten Jena und Köln sowie der Datenschutzbeauftragten beider Universitäten beigebracht. Unter forschungsethischen Aspekten war dabei vor allem relevant, inwieweit wir den Gefangenen Vertraulichkeit zusichern können, wenn wir bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung andere davon in Kenntnis setzen müssten. Fragen zu Gewalt und Suizid berühren eine sensible Thematik und können aufwühlend für die Probanden sein. Daher wurde bei der Planung der Erhebung darauf geachtet, dass weder die Befragungen noch die Interviews an einem Freitag durchgeführt werden, da der Personalschlüssel am und vor dem Wochenende schlechter ist. Zudem wird in Fällen, in denen die Projektmitarbeiter deutliche Hinweise auf eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung haben (durch konkrete Aussagen im Interview bzw. während der Fragebogenerhebung, durch Ankreuzverhalten im Fragebogen) der Anstaltspsychologe bzw. die Anstaltspsychologin über diese Hinweise unterrichtet. Kriterien, die auf eine derartige Gefährdung hinweisen, wurden vorab mit den Anstaltspsychologen aller beteiligten Strafanstalten und der hiesigen Ethikkommission abgesprochen. Indes werden keine Informationen aus dem Fragebogen oder Interview weitergegeben. Eine etwaige Gefährdung kann durch diese Vorgehensweise in einem Gespräch zwischen dem zuständigen Psychologen bzw. der Psychologin und dem Probanden fachlich eruiert werden, ohne das Vertrauensverhältnis zu den Gefangenen zu sehr zu gefährden. Bereits in den Informationsveranstaltungen wurden die Gefangenen über das Vorgehen im Falle einer Gefährdung aufgeklärt.

3. Anlage und Methodik des Projekts

Ziel des Projekts „Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug – Phänomen, Ursachen, Phänomen“ ist es, die Entstehung der beiden Phänomene Gewalt

und Suizid und deren Entwicklung im Verlauf der Inhaftierung zu untersuchen. Dabei interessiert besonders, warum es bei welchem Gefangenen zu welchem Zeitpunkt der Inhaftierung zu Gewalt und Suizid kommt. Damit fokussiert das Projekt auf einen bisher – gerade im deutschen Sprachraum – vernachlässigten Bereich und leistet einen Beitrag zur Grundlagenforschung im Jugendstrafvollzug. Zur Umsetzung des Ziels wird eine prospektive Längsschnittstudie der inhaftierten Jugendlichen mit problemzentrierten Interviews einer Teilstichprobe kombiniert. Dieser multimethodische Ansatz wird im Sinne eines mixed methods approach (nähere Erläuterungen dazu bei *Bergman,* 2008) als besonders wichtig für die vertiefte Analyse eines Entwicklungs- und Anpassungsprozesses angesehen. Nur durch die Kombination beider Methoden kann sichergestellt werden, dass bei der Interpretation von Ergebnissen vorherrschende Annahmen und verfestigte Meinungen hinsichtlich Gewalt und Suizid kritisch überprüft werden und dass der Erfahrungsraum bzw. die Erlebniswelt der jungen Inhaftierten selbst den Ausgangspunkt für die Diskussion um Gewalt und Suizid bilden. Neben der Befragung der Gefangenen mittels Fragebogen und Interview wird eine Auswertung von Gefangenenpersonalakten durchgeführt. Diese dient dazu, die Datengrundlage um offizielle Berichte zu erweitern und die Hell-Dunkelfeld-Relation abzuschätzen. Zudem kontrolliert eine längsschnittlich befragte Stichprobe von jungen Verurteilten, die unter Bewährung stehen und nicht inhaftiert sind, mögliche normale Entwicklungsphänomene im Jugend- und jungen Erwachsenenalter. Einen Überblick über den Erhebungsplan des Forschungsprojekts gibt *Abbildung 1*.

Die Erhebung der quantitativen Daten erfolgt in vier Wellen mittels eines Fragebogens. Dieser wird seit Mai 2011 alle drei Monate in den an der Untersuchung beteiligten Anstalten ausgegeben. Der Abstand von drei Monaten wurde gewählt, um den Prozess der Anpassung an den Strafvollzug abbilden zu können. Es war jedoch darauf zu achten, dass Erinnerungseffekte die Daten bei mehrmaliger Teilnahme nicht verzerren. Daher wurde ein Abstand von drei Monaten festgesetzt, der voraussichtlich kurz genug ist, um die Anpassung zu erfassen, aber lang genug, um keine Paneleffekte zu produzieren. Da es jedoch keine Forschungen zu dieser Thematik gibt, lassen sich die Fragen, ob der Entwicklungsprozess genügend abgebildet und ob Erinnerungseffekte vermieden werden konnten, erst am Ende der Untersuchung abschließend beantworten. Parallel zur Erhebung der Inhaftierungsstichprobe wurde mit der Rekrutierung einer aus Bewährungsprobanden bestehenden Kontrollgruppe begonnen. Die Bewährungsklienten wurden durch kooperierende Dienststellen der Bewährungshilfe in NRW und in Thüringen auf die

Studie angesprochen, und der Fragebogen wurde nach Einwilligung der Probanden entweder in der Dienststelle ausgefüllt oder den Probanden mit nach Hause gegeben. Zur Vorbereitung der Rekrutierung hatte das Projektteam, neben einführenden Projektvorstellungen auf zentralen Dienstbesprechungen vor Ort, insgesamt ca. 2000 Fragebögen inklusive Handanweisungen und Durchführungsmaterialien an die einzelnen Dienststellen versandt. Die durch diese Prozedur rekrutierte Kontrollgruppe wird seitdem ebenfalls in einem dreimonatigen Abstand mittels Fragebogens befragt. Diese Datenerhebung erfolgt weitestgehend postalisch.

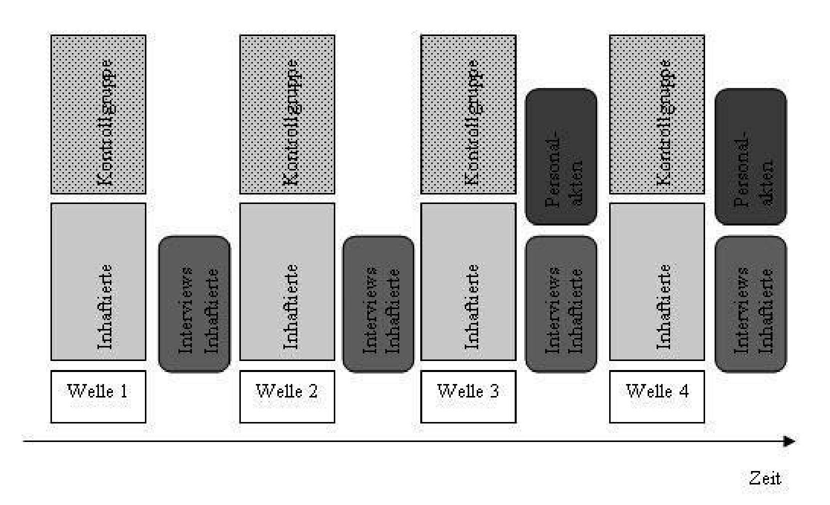


Abbildung 1: Erhebungsplan

In den Erhebungspausen der quantitativen Befragung wurden (und werden noch) problemzentrierte Interviews mit einer Teilstichprobe der Gefangenen geführt. Dabei wurde folgende Samplingstrategie realisiert: Gaben die Probanden an, in ihrer Haftzeit Gewalterfahrungen gemacht zu haben, so wurden sie jener Gruppe zugeordnet, bei der das Interview vor allem auf diese Thematik fokussierte. Die zweite Gruppe setzte sich aus Gefangenen zusammen, die im Fragebogen erkennen ließen, dass sie sich mit Fragen des Suizids schon auseinandergesetzt oder einen oder mehrere Suizidversuch(e) unternommen hatten. Die beiden Gruppen wurden anschließend entlang der Kriterien „Erst-" oder „Folgeinhaftierung" aufgeteilt. Bei der Gewaltgruppe wurde zusätzlich danach differenziert, ob das Inhaftierungsdelikt ein Gewaltdelikt war oder nicht. Alle Probanden, die Interesse an einem Interview bekundet hatten, wurden auf diese Weise eingeteilt. Schließlich wurden die

Interviewteilnehmer randomisiert gezogen. Dieses Vorgehen ermöglicht ein nicht personenbezogenes Sampling bei gleichzeitiger Einhaltung minimaler und maximaler Fallkontrastierungen.

Seit Dezember 2011 werden zudem die Gefangenenpersonalakten der an der Studie teilnehmenden Inhaftierten analysiert. Es werden nur Akten von Inhaftierten analysiert, die ihr schriftliches Einverständnis zur Einsichtnahme gegeben haben. Die Analyse soll zum einen eine Aussage über die Ehrlichkeit der Probanden und eine Abschätzung der Diskrepanz zwischen Hell- und Dunkelfeld von Gewalttaten im Strafvollzug ermöglichen. Zum anderen sollen die teilweise unreliablen Angaben der Probanden (beispielsweise hinsichtlich Vorverurteilungen oder Datum der Entlassung) ergänzt werden.

4. Die standardisierte Gefangenenbefragung – konkretes Vorgehen und erste Ergebnisse

Zu jedem Messzeitpunkt werden alle jungen Gefangenen, die sich in den teilnehmenden Anstalten im geschlossenen Vollzug befinden (ausschließlich in Strafhaft) gefragt, ob sie an der Studie teilnehmen möchten. Daraus ergeben sich zu jedem Zeitpunkt Querschnitte der Gefängnispopulation (Stichtags-Vollerhebung). Die Gruppe der Befragten wird im Nachhinein gemäß ihrer Aufenthaltsdauer im Strafvollzug in verschiedene Kohorten unterteilt (siehe *Abbildung 2*). In der ersten Querschnittserhebung gibt es daher Jugendliche, die erst sehr kurz in Haft sind (K1), eine Gruppe, die bereits seit einer Weile in Haft ist (K2), und eine Gruppe, die kurz vor ihrer Entlassung steht (K3). Zum zweiten Messzeitpunkt werden die Jugendlichen wieder den gleichen Gruppen aus dem ersten Messzeitpunkt zugeordnet. Zudem kommt eine neue Gruppe von jungen Gefangenen hinzu, die in der Zwischenzeit inhaftiert wurde (K4). Zum dritten und vierten Messzeitpunkt wird ebenso verfahren. Durch dieses Vorgehen erhält man Daten über den kompletten Inhaftierungszeitraum (v.a. bei K1, eingeschränkt auch bei K2 und K4), was es erlaubt, den Entwicklungsprozess der jungen Inhaftierten abzubilden.

Die Teilnahme an der Untersuchung ist freiwillig. Ferner hat kein Gefangener aufgrund seiner Teilnahme oder Nichtteilnahme Vor- bzw. Nachteile vollzuglicher Art. Im Vorfeld wurde mit den Anstalten vereinbart, dass eine Teilnahme an der Studie auf die Arbeitszeit angerechnet wird, so dass auch insofern den Gefangenen kein finanzieller Nachteil erwächst. Die Probanden erhalten für ihre Teilnahme eine Aufwandsentschädigung in Höhe von fünf

Euro in Form von Sachmitteln (Kaffee, Schokolade, Tabak). Ab dem dritten Erhebungszeitpunkt nehmen die Teilnehmer zudem automatisch an einer Verlosung kleiner Preise teil, die der Aufrechterhaltung der Motivation der Inhaftierten dient. Etwa zwei Wochen vor *jedem* der vier Erhebungszeitpunkte werden die Gefangenen in *allen* beteiligten Anstalten in einer Informationsveranstaltung durch das Projektteam über das Forschungsvorhaben informiert und um Mitwirkung gebeten. Bei diesen Terminen steht angemessen viel Zeit für Fragen und Diskussionen zur Verfügung, wovon die Gefangenen teilweise intensiv Gebrauch machen. Sie fragen vor allem danach, wozu diese Forschung gut sei, ob sich die Situation dadurch für sie verbessern werde, was uns zu diesen Forschungsfragen veranlasst habe und was uns zur Durchführung des Projekts qualifiziere. Ein sehr wichtiger Bestandteil des Informationsgesprächs ist die Zusicherung, dass die Daten beim Forschungsteam sicher aufgehoben sind und absolute Vertraulichkeit zugesichert werden kann (einzige Ausnahme s.o.: akute Gefährdung des Lebens).

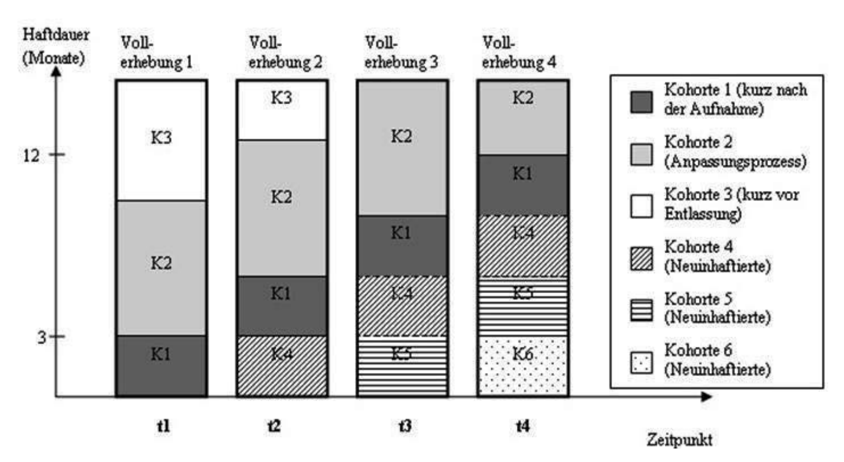


Abbildung 2: Design der standardisierten Befragung

Mehrere Erhebungstage in jeder Anstalt machten es in den meisten Fällen möglich, auf Belange der Gefangenen (Besuche, auswärtige Arbeitseinsätze u.ä.) einzugehen, so dass der Drop-Out gering gehalten werden konnte. Die Gefangenen wurden im Gruppensetting von jeweils acht bis zwölf Gefangenen in Anwesenheit von mindestens zwei Projektmitarbeitern und in Abwesenheit des Vollzugspersonals befragt. Vor der Ausgabe des Fragebogens wurden die Inhaftierten erneut über die Studie, die Freiwilligkeit, den Ablauf der Erhebungen und die Vertraulichkeit der Daten informiert. Auch zu diesem Zeitpunkt hatten die Gefangenen die Möglichkeit, Fragen zu stellen

und, wenn gewünscht, die Untersuchung abzubrechen. In der Regel benötigen die Probanden zwischen vierzig und neunzig Minuten für die Bearbeitung des Fragebogens. Bei Verständnisproblemen und Leseschwierigkeiten der Inhaftierten wurde Unterstützung durch die Projektmitarbeiter angeboten. Jede Hilfestellung wurde vermerkt und wird bei der Auswertung der Daten entsprechend berücksichtigt. Hatte ein Proband erwiesenermaßen zu starke Verständnisprobleme, konnte er den Fragebogen bis zum Ende ausfüllen und erhielt auch seine Aufwandsentschädigung, die Daten werden jedoch nicht in der Untersuchung berücksichtigt.

Durch das beschriebene Vorgehen gelang es den Projektmitarbeitern recht schnell, ein Vertrauensverhältnis zu den Gefangenen aufzubauen. Dies zeigt sich auch in den Teilnahmequoten. Diese lagen beim ersten bis dritten Messzeitpunkt zwischen 63 % und 70 %. Insgesamt haben bis zum jetzigen Zeitpunkt bereits 735 Inhaftierte an der Fragebogenbefragung teilgenommen. Dies entspricht bei einer Gesamtbelegung von 4974 männlichen Gefangenen im geschlossenen Jugendstrafvollzug in Deutschland (Statistisches Bundesamt, Rechtspflege – Bestand der Gefangenen und Verwahrten in deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs, Stichtag: 31.08.2011, S. 6) immerhin 14,78 % aller im geschlossenen Jugendstrafvollzug einsitzenden männlichen Gefangenen. Zum ersten Messzeitpunkt haben 385 Inhaftierte an der Befragung teilgenommen. Beim Messzeitpunkt zwei und drei lagen die Zahlen noch höher. Da es sich jedoch um eine noch laufende Studie handelt, können zum jetzigen Zeitpunkt lediglich Daten aus dem ersten Messzeitpunkt berichtet werden. Die Daten aus dem zweiten Erhebungszeitpunkt werden gegenwärtig noch aufbereitet und bereinigt. Die Daten aus den Fragebögen der dritten Welle im November 2011 werden derzeit noch eingegeben.

Die Studienteilnehmer (N = 385) waren zum Zeitpunkt der ersten Befragung im Mittel 20,60 Jahre alt, wobei das Alter von 16 bis 24 Jahren variierte. Die Befragten wurden zu Haftstrafen von durchschnittlich 30,68 Monaten Dauer verurteilt. Einige der Teilnehmer gaben an, zum Zeitpunkt der Inhaftierung erst sehr kurz in Haft zu sein (Minimum 6 Tage), andere bereits mehrere Jahre (Mittelwert=11 Monate). Wie durchaus zu erwarten war, haben viele der Gefangenen keinen Schulabschluss (49,87 %, n = 192) oder einen Hauptschulabschluss (36,88 %, n = 142). Die überwiegende Mehrheit kam bereits vor der Inhaftierung mit der Justiz in Kontakt; lediglich vier der Befragten (1,04 %) gaben an, keine Vorstrafen zu haben. Hinsichtlich der Gewaltthematik wurden den Gefangenen Opfer- und Täterfragen gestellt. Diese wurden in Form von Ereignisfragen vorgelegt (angelehnt an die DIPC-

Scaled von *Ireland & Ireland*, 2008), bei denen die Befragten beurteilen sollten, wie häufig (1=*nie*, 2=*selten*, 3=*manchmal* oder 4=*oft*) ihnen diese Dinge in den letzten drei Monaten widerfahren sind (z.B. „Ein Gefangener hat mich getreten oder geschlagen.“, „Ich wurde gezwungen, für jemanden zu lügen.“) bzw. wie häufig sie diese Handlungen selbst ausgeführt hatten (z.B. „Ich habe einen Gefangenen absichtlich verletzt.“, „Ich habe andere Gefangene eingeschüchtert.“). Lediglich 10 % der Befragten haben keinerlei Tätererfahrungen berichtet; 22 % gaben an, in den vergangenen drei Monaten keinerlei Opfererfahrungen gemacht zu haben. Schaut man sich die Überschneidung hinsichtlich Täter- und Opfererfahrung an, bleiben 19 Gefangene übrig (5 %), die weder von Täter- noch von Opfererfahrungen berichten. Es wurden auch zwei Fragen hinsichtlich sexueller Gewalt gestellt. Ein Proband gab zu, einen Mitgefangenen in den letzten drei Monaten sexuell belästigt und auch vergewaltigt zu haben. Sechs Probanden (0,02 %) gaben an, von einem anderen Gefangenen sexuell belästigt worden zu sein; zwei davon berichteten, vergewaltigt worden zu sein. Diese Häufigkeitsangaben decken sich weitestgehend mit bisherigen Studien (für einen Überblick vgl. *Jones & Pratt,* 2008).

Die verschiedenen Fragen zu Gewalterfahrungen lassen sich unterschiedlichen Arten von Gewalt zuordnen: verbaler Gewalt, physischer Gewalt, Erpressung/Zwang und „sächliche Schädigung“ (z.B. Diebstahl, Sachbeschädigung, Zinsen verlangen, Habe abgeben). Die Zuordnung der einzelnen Items von Täter- und Opfererfahrungen zu den unterschiedlichen Gewaltarten wurde faktorenanalytisch bereits beim Pretest des Instruments überprüft. Die einzelnen Skalen weisen gute bis sehr gute interne Konsistenzen auf (für Opfererfahrungen $\alpha = 0{,}73$ bis $\alpha = 0{,}87$; für Tätererfahrungen $\alpha = 0{,}74$ bis $\alpha = 0{,}93$). Die erklärte Varianz der einzelnen Faktoren liegt für die Opferskalen zwischen 49,40 % und 67,76 % und für die Täterskalen zwischen 53,40 % und 74,46 %. Wenn die Probanden von Gewalttaten in den letzten drei Monaten berichten, werden diese im Mittel als „selten“ vorkommend genannt. Dies trifft auf Täter- und Opfererfahrungen gleichermaßen zu. *Abbildung 3* zeigt die mittleren Häufigkeitsangaben zu Täter- und Opfererfahrungen – nach Arten von Gewalt sortiert. Es fallen zunächst zwei Sachverhalte auf: Erstens werden Opfererfahrungen im Mittel mit einer geringeren Häufigkeit angegeben als Tätererfahrungen. Zweitens werden verbale und physische Gewalt als häufiger eingeschätzt als Erpressung/Zwang bzw. „sächliche Schädigung“. Diese Resultate entsprechen durchaus den Erwartungen. Opfer im Strafvollzug zu sein, ist unter Gefangenen äußert negativ besetzt und mit Scham verbunden (vgl. dazu *Neuber,* 2009 sowie *Butler,*

2008). Auch scheinen Erpressung und materielle Schädigung (Diebstahl und Zerstörung fremden Eigentums, Zinsen verlangen) unter Gefangenen weniger fest im subkulturellen Normensystem verankert zu sein als verbale und physische Auseinandersetzungen (vgl. *Harbordt,* 1967; *Walter,* 2011).

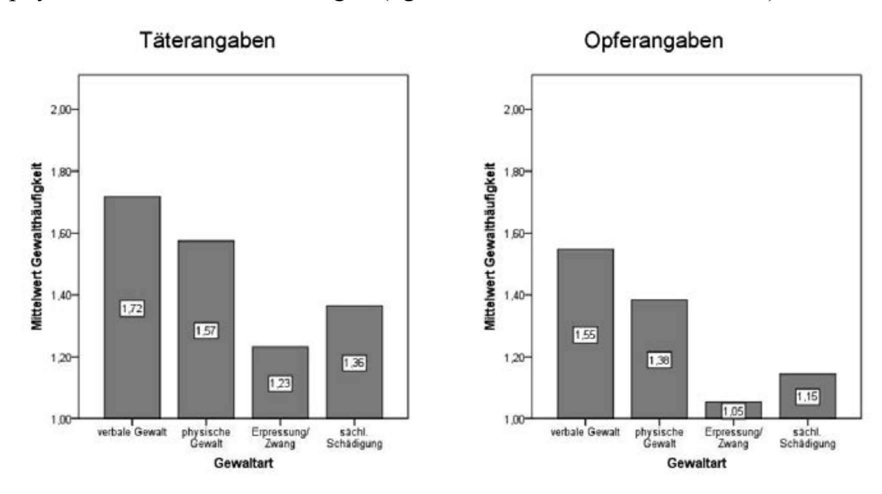


Abbildung 3: mittlere Häufigkeitsangaben zu Täter- und Opfererfahrungen

Betrachtet man die mittleren Häufigkeitsangaben aufgeteilt nach der bisherigen Inhaftierungsdauer (*Abbildung 4*), wird ersichtlich, dass Probanden, die sich in den ersten drei Monaten ihrer Haft befinden, geringere mittlere Häufigkeiten angeben als Probanden, die sich schon länger im Vollzug aufhalten. Die Unterschiede bei Täter- und Opferangaben bei Personen mit unterschiedlicher Aufenthaltsdauer im Vollzug wurden mittels einer multivariaten Varianzanalyse (MANOVA) überprüft. Für die Täterangaben ergibt sich ein signifikanter Modelltest bei einem Signifikanzniveau $\alpha = 0,05$ für die unterschiedlich lang inhaftierten Gefangenen (Pillai-Spur=0,07, F=3,25 df=8, p<0,01, sign.)[2]. Im Test der Zwischensubjekteffekte ist der Unterschied zwischen den Gruppen unterschiedlicher Aufenthaltsdauer für verbale Gewalt (F=9,01, df=2, p<0.01) und für physische Gewalt (F=4,35, df=2, p = 0,02) auf einem 5 %-Niveau signifikant. Für Erpressung/Zwang (F=0,35, df=2, p = 0,71) und für sächliche Schädigung (F=2,69, df=2, p = 0,69) zeigt sich kein Unterschied zwischen den Gruppen. Für die Opfererfahrungen ergibt

2 Da die Voraussetzung einer Gleichheit der Kovarianzmatrizen über die Gruppen nicht gegeben war und sich auch keine Varianzhomogenität zwischen den Gruppen zeigte, werden jeweils die Schätzer angegeben, die gegen Voraussetzungsverletzungen am robustesten sind.

sich insgesamt kein statistisch bedeutsamer Modelltest (Pillai-Spur=0,02, F=0,86, df=8, p = 0,55, n.s.).

Der Unterschied in den Täterangaben könnte damit erklärt werden, dass Gefangene, die erst kurz in Haft sind, noch nicht so viele Gelegenheiten hatten, selbst Täter zu werden. Allerdings sind auch die mittleren Häufigkeitsangaben derer, die bereits über sechs Monate in Haft sind, höher als die derjenigen, die drei bis sechs Monate in Haft sind (wenn auch im Post-Hoc Test statistisch lediglich für verbale Gewalt bedeutsam). Da immer nach der Häufigkeit der Gewalttaten in den letzten drei Monaten gefragt wurde, kann ausgeschlossen werden, dass die Probanden, die länger in Haft sind, einfach nur mehr Gelegenheiten hatten und deswegen die Gewalthäufigkeit höher einschätzen. Interessant ist auch, dass sich ein solcher Unterschied für Opfererfahrungen nicht finden lässt.

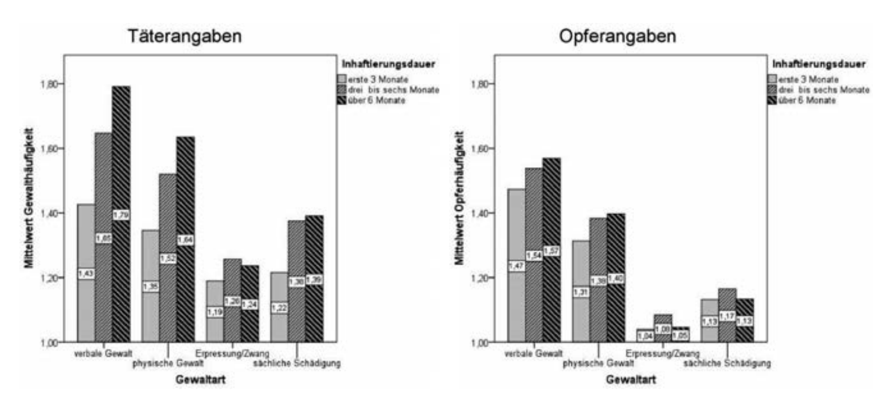


Abbildung 4: Mittelwert Gewalthäufigkeit nach Inhaftierungsdauer

Die Daten aus dem Querschnitt des ersten Erhebungszeitpunktes lassen bereits jetzt das Potenzial erkennen, einen möglichen Entwicklungs- und Anpassungsprozess untersuchen zu können. Auch erste Daten aus dem zweiten Messzeitpunkt deuten in diese Richtung. In einer ersten, vorläufigen Analyse konnte etwa festgestellt werden, dass ein Anstieg in den mittleren Gewalthäufigkeiten für verbale Gewalt (Tätererfahrungen) nur in der Gruppe zu verzeichnen ist, die zum ersten Messzeitpunkt in den ersten drei Monaten ihrer Inhaftierung war. Da die Daten jedoch noch nicht vollständig bereinigt vorliegen, soll auf eine weitergehende Darstellung verzichtet werden. Es handelt sich hier um noch vorläufige Ergebnisse aus einem laufenden Forschungsprojekt. Die Daten wurden bisher ausschließlich auf Aggregatniveau untersucht, weswegen Interpretationen nur mit großer Zurückhaltung vorge-

nommen werden sollten. Die Daten scheinen aber jedenfalls eine gute Grundlage für weitere Analysen zu sein.

5. Die problemzentrierten Interviews – konkretes Vorgehen und erste Ergebnisse

Aus einer Vielzahl von möglichen Interviewformen wurde das problemzentrierte Interview ausgewählt. Es bot sich an, da es die Möglichkeiten eröffnet, sowohl die Forschungsinteressen in strukturierter Form abzudecken als auch ein hohes Maß an Offenheit zu gewährleisten. Dabei ist das problemzentrierte Interview nach *Witzel* (2000) als „induktiv-deduktives Wechselspiel“ angelegt, in dem bestehendes Wissen – in Form von Leitfadenfragen – zur Strukturierung des zu untersuchenden Problemfeldes mit in das Gespräch einfließt. Dieses Wissen ist jedoch lediglich *vorläufiger* Natur, das der Empirie gegenüber offen gehalten und angepasst werden muss und dem folglich eine primär *heuristische* Funktion zukommt (*Kruse*, 2011: 4). Gerade das induktive Moment vermag den quantitativen Projektteil zu vervollständigen, indem es wertvolle Informationen hinsichtlich der subjektiven Bedeutungsmuster und der Dynamik von gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Gefangenen liefert. Wie diese methodologischen Prämissen im vorgestellten Projekt realisiert und welche Erfahrungen damit gemacht wurden, lässt sich anhand dreier zentraler Prinzipien des problemzentrierten Interviews illustrieren: *Problemzentrierung*, *Gegenstandsorientierung* und *Prozessorientierung*.

Der Begriff der *Problemzentrierung* beschreibt zunächst, dass sich das problemzentrierte Interview im Vergleich zu anderen Interviewformen durch eine Orientierung auf gesellschaftlich relevante Problemstellungen auszeichnet (*Witzel,* 2000). Dabei ist anzumerken, dass sich die gesellschaftlichen Problemdefinitionen nicht zwingend mit jenen der Gefangenen decken müssen. Anhand der erzählten Ereignisse und der Form, wie diese Erzählungen von einigen Gefangenen dargeboten wurden, zeigte sich in den bisher durchgeführten Interviews, dass das Ausüben von Gewalt nicht durchweg problematisch konnotiert ist. Indes gilt festzuhalten, dass die jungen Männer durch ihre fortwährende Auseinandersetzung mit „Normalität“ und Devianz sehr wohl spüren und auch artikulieren, dass das Ausüben von Gewalt gesellschaftlich problematisiert wird und dass mit der Inhaftierung ein moralisches Unwerturteil einhergeht (vgl. *Bereswill,* 1999: 3). Die Problemzentrierung zeigt sich darüber hinaus in der konkreten Ausgestaltung des Interviews.

Beispielsweise ist es möglich durch Anwendung *spezifischer Sondierungstechniken*, wie der Spiegelung, des Hinterfragens, des Gebrauchs von Detaillierungseinforderungen oder des Einsatzes von (behutsamen) Konfrontationen, unverständliche oder widersprüchliche Darstellungen zu erhellen (vgl. *Witzel,* 1985; *Witzel,* 2000; *Witzel,* 1982). Die Vorteile eines derartigen Vorgehens zeigen sich vor allem mit Blick auf schambesetzte Themen wie Suizid oder auch sexuelle Gewalt. Es ist fraglich, ob derartige Themen in völlig offenen Interviewverfahren – wie dem des narrativen Interviews nach *Schütze* (1983) –, in denen dem Gesprächspartner ein monologisches Rederecht zukommt und sich der Interviewer vorwiegend auf das Setzen von Erzählstimuli und Rezeptionssignalen beschränkt, Erwähnung finden würden. Denn es ist nicht ersichtlich, warum die jungen Männer bei dieser – primär erzähltheoretisch begründeten – Vorgehensweise derartig sensible oder auch verdrängte Themen selbstständig ansprechen sollten (*Böttger,* 1996: 137 ff.; *Mey* 2000). Eine mögliche Schwierigkeit bei einem derartigen „Hervorlocken" (*Böttger,* 1996) besteht freilich in einer forschungsethisch bedenklichen Manipulation des Interviewten. Denn der Begriff impliziert doch, (zumindest partiell) Informationen zu erhalten, die der Interviewpartner im Normalfall nicht ohne Weiteres gewillt ist preiszugeben. Um dem qualitativer Sozialforschung zugrunde liegenden „Prinzip der Nicht-Schädigung" (*Hopf,* 2007: 594) gerecht zu werden und keine Reaktanz bei den Gesprächspartnern hervorzurufen, bedarf es zunächst einer grundsätzlichen wertschätzenden Haltung dem Interviewten gegenüber (vgl. *Miethe,* 2010; *Schlosser* 2008: 1522). Gleichzeitig befähigen die eingangs dargestellten spezifischen Sondierungsfragen die Probanden dazu „[…] *ihre Problemsicht* auch *gegen* die Forscherinterpretation und in den Fragen implizit enthaltenen Unterstellungen zur Geltung [zu] bringen […]" (*Witzel* 1982: 69, Hervorhebung im Original). Sollte schließlich der Wunsch eines Gesprächspartners, nicht (umfassend) berichten zu wollen, im Gespräch anhand verbaler und/oder nonverbaler Äußerungen erkennbar werden, wird dieser respektiert und an andere vom Interviewpartner gesetzte Ankerpunkte angeknüpft. Durch dieses Vorgehen lässt sich das problemzentrierte Interview auch als diskursiv-dialogisches Verfahren (*Mey,* 2000: 10) bezeichnen, in dem der Gesprächspartner als kompetentes Subjekt positioniert wird, das als Experte seiner Lebenswelt seinen individuellen Erfahrungen Ausdruck verleihen kann (vgl. *ebd.*: 5). Dies stellte sich in der Kommunikation mit den jungen Gefangenen als sehr gut heraus: Sie fühlten sich ernst genommen. Durch Nachfragen des Interviewers wurde Interesse signalisiert und das Gespräch wirkte – nicht zuletzt aufgrund der **„**Reziprozitätsforderung**"** (*Helfferich,* 2011: 43) – natürlicher (vgl. auch *Böttger,* 1996; *Mey* 2000). Damit lässt

sich auch – neben der bereits erwähnten Eingangsmotivation der Vergütung und der ausführlichen Informationsveranstaltung – das große Interesse an den vertiefenden Interviews erklären: Von 735 Teilnehmern gaben 447 (60,82 %) an, an diesen teilnehmen zu wollen.

Mit dem Begriff der *Gegenstandsorientierung* bezeichnet *Witzel* (2000: 3) die flexible Anpassung der Forschungsmethode an den Untersuchungsgegenstand. Wie eingangs dargestellt, sind in den von uns untersuchten Haftanstalten mehrheitlich bildungsferne Jugendliche anzutreffen. Daher sollte sichergestellt sein, dass alle jungen Gefangenen – unabhängig von ihren kognitiven und erzählerischen Kompetenzen – mit dem Interviewformat angesprochen werden können (vgl. *Helfferich,* 2011: 46; R*einders,* 2005: 123 f.; *Witzel,* 1982; *Witzel,* 2000). Die dialogische Ausrichtung des problemzentrierten Interviews erwies sich in der konkreten Ausgestaltung der Interviews als vorteilhaft, da Gefangene eine Personengruppe darstellen, in denen Gespräche über die eigenen Handlungen und die damit einhergehenden Emotionen oftmals nicht weit verbreitet sind. Rein narrative Interviewverfahren wären in Anbetracht dessen wahrscheinlich sehr schwierig umsetzbar und wenig gewinnbringend. So zeigte sich bei vielen Interviewpartnern trotz der offenen, materialgenerierenden Fragen und Erzählstimuli eine stark faktenorientierte Erzählweise. Das wurde bei einigen Interviewpartnern bereits bei der durch den offenen Erzähleinstieg[3] evozierten Erzählung deutlich, die oftmals ausschließlich auf die derzeitige Inhaftierung ausgerichtet war:

3 In der Hauptstudie wurde ein von *Hermanns* (2007) formulierter Stimulus eingesetzt und lediglich leicht abgewandelt: „Ich möchte Sie bitten, mir zu erzählen, wie sich die Geschichte Ihres Lebens zugetragen hat. Am besten beginnen Sie mit dem Kind, das Sie einmal waren, und erzählen dann all das, was sich so nach und nach zugetragen hat, bis zum Tag Ihrer Inhaftierung. Sie können sich dabei ruhig Zeit nehmen, auch für Einzelheiten, denn für mich ist alles interessant, was Ihnen wichtig ist.“. *Sutterlüty* (2003: 21) weist zu Recht auf eine mögliche Doppeldeutigkeit des Stimulus hin, doch zeigen die bisher gesammelten Erfahrungen, dass dieser offene Stimulus umfassendere Erzählungen des Interviewpartners evoziert als dies der Stimulus aus dem Pretest vermocht hat.

> Ja, in der KINDHEIT, meine Mutter und mein Stiefvater haben viel Alkohol getrunken (.) halt viel Aggressionen und so mitbekommen, selbst auch geschlagen worden (..) ja (.) dann ja bin ich auf Erziehungsschule gekommen […] Ja, dann nachdem ich die Schule beendet habe halt nichts mehr gemacht, falscher Freundeskreis, Drogen, Alkohol, ja fing das an mit den ganzen (.) Anzeigen an (.) ja und dann bin ich auf Bewährung bekommen, Bewährungsversagen, ja, jetzt bin ich hier drin (..) ja (...)

Wainryb und Kollegen (2010: 190) charakterisieren diese Erzählweise treffend als „rich in facts and short on interpretations“ und führen dies auf Entwicklungsdefizite in der Ausbildung von Moral und Empathie zurück. Dieses Erzählformat lässt aber auch andere Schlussfolgerungen zu, insbesondere wenn man sich die mitunter umfangreichen Vorerfahrungen mit sozialen Kontrollinstanzen (Polizeibeamten, Bewährungshelfern, Jugendrichtern, Psychologen etc.) und den dort erprobten (und erwarteten?) Narrationsmustern vergegenwärtigt (man beachte die im Zitat vom Gefangenen verwendete Terminologie und die aufgegriffenen Erklärungsmuster). Im aufgeführten Beispiel war das Interview stärker dialogisch ausgerichtet, andere Gefangene produzierten wiederum selbstständig und sehr frei umfangreiche Erzählungen. Prozessorientierung bezeichnet schließlich den Umstand, dass das problemzentrierte Interview keinem festgelegten Ablaufschema folgt. An die Stelle einer Erzähldynamik tritt im problemzentrierten Interview eine Situationsdynamik (*Mey,* 2000). Anders als in standardisierten Befragungen stellt sich der Forschungsprozess als eine Reihe aufeinanderfolgender Erzählungen, Nachfragen, vorzeitiger Interpretationen des Forschers und deren kommunikativer Validierung durch den Gesprächspartner dar. Der bereits unter dem Stichwort „Problemzentrierung“ angeklungene Balanceakt zwischen Forschungsinteresse und Wahrung des „Prinzips der Nicht-Schädigung“ (*Hopf,* 2007: 594) kommt auch in der Prozessorientierung zum Tragen. Das fortwährende „Zur-Disposition-Stellen“ des bestehenden und des sich im Entstehen befindlichen Forscherwissens trägt zur Einlösung der zentralen Prämisse der Offenheit bei und vermag, neues Wissen zu generieren und bestehende Wissensbestände infrage zu stellen.

So ergeben die ersten Daten vor allem hinsichtlich sexueller Gewalt ein uneinheitlicheres Bild als dies beispielsweise mediale Inszenierungen erwarten lassen. Die qualitativen Daten ergänzen an dieser Stelle die quantitativen Daten, doch erschöpft sich ihr Inhalt nicht in der bloßen Bestätigung oder Illustration statistischer Ergebnisse. Ihr Vorteil liegt vielmehr im Liefern von Kontextwissen und diskursiven Bedeutungszuschreibungen. Ein erster deskriptiver Befund aus den Interviews besteht darin, dass sexuelle Viktimisierungen von Gefangenen möglicherweise stärker Bestandteil (furchtsamer) Erwartungshaltungen angesichts der nahenden Haft sind als

eine tatsächliche Erfahrung der Inhaftierten. Die im Kontext sexueller Gewalt von den Gefangenen berichteten Handlungen bewegen sich oftmals in einem Graubereich, in dem die als „selten" quantifizierten Handlungen (anderer!) Gefangener zwischen einvernehmlichem Sexualkontakt und physischem Zwang changieren. Die Äußerungen der Gefangenen lassen erkennen, dass dies als Infragestellung ihrer – sich noch in der Entwicklung befindenden – sexuellen Identität gesehen und es nicht als Bestandteil ihres lebensweltlichen Möglichkeitsbereichs erachtet wird. Im Zusammenhang sexueller Gewalt wird auch häufig auf das Thema Homosexualität verwiesen, die in den Ausführungen der Probanden meist einem klaren Verstoß gegen ein hypermaskulines und heterosexuelles Rollenverständnis gleichkommt (vgl. *Bereswill,* 1999; *Bereswill,* 2001; *Jewkes,* 2005; *Walter,* 2011: 144; *Wirth,* 2006).

Freilich ist zu berücksichtigen, dass es sich bei sexueller Gewalt – gleich ob es um Opfer- oder Tätererfahrungen geht – im maskulin geprägten Strafvollzug um eine tabuisierte Handlung handelt, die Anderen gegenüber selten eingeräumt wird. Doch ließe sich ebenso argumentieren, dass der Status des Forschers als „weiterziehender Fremder" (*Bude,* 2007) (mehr und andere) Elaborationen von Sachverhalten zu fördern vermag als dies bei größerer Nähe der Fall wäre (vgl. ferner *Miller,* 2010).

6. Ausblick

Die vorgestellten Daten aus der quantitativen Erhebung und den qualitativen Interviews geben einen ersten Eindruck vom Stand des Forschungsprojekts und vom Potenzial der erhobenen Daten. Sie versprechen gerade in der Kombination von quantitativen und qualitativen Methoden, uns dem Verständnis von Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug näher zu bringen. Die berichteten Täter- und Opfererfahrungen liegen bislang auf der Linie des Forschungsstandes. Sie bestätigen, dass Gewalt durchaus zur alltäglichen Erfahrung im Strafvollzug gehört. Jedenfalls kommt nahezu jeder im Strafvollzug mit Gewalt in Berührung und muss sich zu diesem Thema positionieren. Sexuelle Gewalt scheint demgegenüber bisher eine eher untergeordnete Rolle zu spielen.

Die Befragten zeigen ein unerwartet hohes Maß an Motivation zur Teilnahme an der Studie. Das spricht für die gewählte Vorgehensweise und ermutigt uns, in dem Bestreben fortzufahren, durch die Forschungsarbeit einen essen-

tiellen Beitrag zum Verständnis der vielschichtigen Bedeutungen, Eigenlogiken und Entwicklungsprozesse von Gewalt und Suizid im Strafvollzug zu leisten.

Literatur

Bereswill, M. (1999). Gefängnis und Jugendbiographie: qualitative Zugänge zu Jugend, Männlichkeitsentwürfen und Delinquenz, JuSt-Bericht Nr. 4. Hannover: KFN.

Bereswill, M. (2001). Haft(er)leben. Zentrale Überlebensstrategien und biographische Selbstentwürfe männlicher Jugendlicher in Haft, JuSt-Bericht Nr. 6. Hannover: KFN.

Bergman, M. M. (Hrsg.). (2008). Advances in Mixed Methods Research Theories and Applications. Los Angeles: Sage.

Bude, H. (2007). Die Kunst der Interpretation. In U. Flick, E. von Kardorff & I. Steinke (Hrsg.), Qualitative Forschung. Ein Handbuch. (S. 569-578). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.

Butler, M. (2008). What are you Looking at? Prisoner Confrontations and the Search for Respect. British Journal of Criminology, *48*(6), 856-87.

Böttger, A. (1996). „Hervorlocken“ oder Aushandeln? Zu Methodologie und Methode des „rekonstruktiven Interviews“ in der Sozialforschung. In R. Strobl & A. Böttger (Hrsg.), Wahre Geschichten? Zu Theorie und Praxis qualitativer Interviews. (S. 131-159). Baden-Baden: Nomos.

Dünkel, F. & Geng, B. (2011). Neues aus der (Jugend-)Anstalt. Folgen des Urteils des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit des Jugendstrafvollzugs – 5 Jahre danach. Neue Kriminalpolitik, *23*(4), 137-143.

Harbordt, S. (1967). Die Subkultur des Gefängnisses: Eine soziologische Studie zur Resozialisierung. Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag.

Helfferich, C. (2011). Die Qualität qualitativer Daten: Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Heinrich, W. (2002). Gewalt im Gefängnis – eine Untersuchung der Entwicklung von Gewalt im hessischen Justizvollzug (1989-1998), Bewährungshilfe, 49(4), 369-383.

Hermanns, H. (2007). Interviewen als Tätigkeit. In U. Flick, E. von Kardorff & I. Steinke (Hrsg.), Qualitative Forschung. Ein Handbuch. (S. 360-369). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.

Hinz, S. & Hartenstein, S. (2010). Jugendgewalt im Strafvollzug. Eine retrospektive Untersuchung im sächsischen Jugendstrafvollzug, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 21(2), 176-182.

Hopf, C. (2007). Forschungsethik und qualitative Forschung. In U. Flick, E. von Kardorff & I. Steinke (Hrsg.), Qualitative Forschung. Ein Handbuch. (S. 589-600). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.

Ireland, J. L. & Ireland, C. A. (2008). Intra-group Aggression among Prisoners: Bullying Intensity and Exploration of Victim-Perpetrator Mutuality. Aggressive behavior, 34(1), 76-87.

Jewkes, Y. (2005). Men Behind Bars: „Doing“ Masculinity as an Adaptation to Imprisonment. Men and Masculinities, 8, 44-63.

Jones, T. R. & Pratt, T. C. (2008). The Prevalence of Sexual Violence in Prison: The State of the Knowledge Base and Implications for Evidence-Based Correctional Policy Making. International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology, 52(3), 280-295.

Kruse, J. (2011). Strukturierung versus Offenheit: Reflexive theoretische Sensibilisierung als Grundsatz und Herausforderung rekonstruktiver Forschung. In D. Gredig & S. Schnurr (Hrsg.), Forschen in der Sozialen Arbeit. Methodische Herausforderungen und exemplarische Lösungen. (S. 1-38). Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.

Liebling, A., Durie, L., Stiles, A. & Tait, S. (2011). Revisiting Prison Suicide: the Role of Fairness and Distress. In: A. Liebling & S. Maruna (Hrsg.), The Effects of Imprisonment. (S. 209-231). London: Routledge.

Mey, G. (2000). Erzählungen in qualitativen Interviews: Konzepte, Probleme, soziale Konstruktion. Sozialer Sinn. Zeitschrift für hermeneutische Sozialforschung, 1, 135-151.

Miethe, I. (2010). Forschungsethik. In B. Friebertshäuser, A. Langer & A. Prengel (Hrsg.), Handbuch Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft. (S. 927-937). Weinheim: Juventa.

Miller, J. (2010). The Impact of Gender when Interviewing 'Offenders on Offending'. In W. Bernasco (Hrg.), Offenders on Offending: Learning about Crime from Criminals. (S. 161-84). Cullompton: Willan Publishing.

Neubacher, F., Oelsner, J., Boxberg, V. & Schmidt, H. (2011). Gewalt und Suizid im Strafvollzug – Ein längsschnittliches DFG-Projekt im thüringischen und nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzug, Bewährungshilfe, 58(2), 133-146.

Neubacher, F. (2008). Gewalt hinter Gittern. Möglichkeiten und Grenzen der Kriminalprävention im Strafvollzug. Stuttgart: Boorberg.

Neuber, A. (2009). Die Demonstration kein Opfer zu sein: Biographische Fallstudien zu Gewalt und Männlichkeitskonflikten. Baden-Baden: Nomos.

Puschke, J. (Hrsg.) (2011). Strafvollzug in Deutschland. Strukturelle Defizite, Reformbedarf und Alternativen. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag.

Reinders, H. (2005). Qualitative Interviews mit Jugendlichen führen: ein Leitfaden. München: Oldenbourg.

Schlosser, J. A. (2008). Issues in Interviewing Inmates. Qualitative Inquiry, 14(8), 1500-1525.

Schütze, F. (1983). Biographieforschung und narratives Interview. Neue Praxis. Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik, 13(3), 283-293.

Schütze, F. (1984). Kognitive Figuren des autobiographischen Stegreiferzählens. In M. Kohli & G. Robert (Hrsg.), Biographie und soziale Wirklichkeit. (S. 78-117). Stuttgart: Metzler.

Snacken, S. (2011). Forms of Violence and Regimes in Prison: Report of Research in Belgian Prisons. In: A. Liebling & S. Maruna (Hrsg.), The Effects of Imprisonment. (S. 306-339). London: Routledge.

Sutterlüty, F. (2003). Gewaltkarrieren: Jugendliche im Kreislauf von Gewalt und Missachtung. Frankfurt am Main: Campus.

Walter, J. (2011). Das „Soziotop" Jugendstrafanstalt und seine Subkultur. Neue Kriminalpolitik, 23(4), 144-148.

Wainryb, C., Komolova, M. & Florsheim, P. (2010). How Violent Youth Offenders and Typically Developing Adolescents Construct Moral Agency in Narratives About Doing Harm. In K.C. McLean & M. Pasupathi (Hrsg.), Narrative Development in Adolescence. (S. 185-206). New York: Springer.

Wirth, W. (2006). Gewalt unter Gefangenen. Kernbefunde einer empirischen Studie im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf: Kriminologischer Dienst.

Witzel, A. (1982). Verfahren der qualitativen Sozialforschung: Überblick und Alternativen. Frankfurt am Main: Campus Verlag.

Witzel, A. (1985). Das problemzentrierte Interview. In: G. Jüttemann (Hrsg.), Qualitative Forschung in der Psychologie. Grundfragen, Verfahrensweisen, Anwendungsfelder. (S. 227-256). Weinheim: Beltz.

Witzel, A. (2000). Das problemzentrierte Interview [25 Absätze]. Forum Qualitative Sozialforschung/Forum: Qualitative Social Research, 1 (1), Art. 22. http://nbn- resolving.de/urn:nbn:de:0114-fqs0001228.

Übergangsmanagement im Jugendstrafvollzug: Die Evaluation des Projekts BASIS in der JVA Adelsheim

Ineke Pruin

Gliederung

1. Einleitung

Seit einigen Jahren werden Haftentlassungsstrukturen in Deutschland kriminalpolitisch und gesellschaftlich verstärkt diskutiert. Unterstützt durch neuere kriminologische Forschungsergebnisse, denen zufolge überleitungsorientierte Haftentlassungsstrukturen die Wiedereingliederungschancen der Strafgefangenen erhöhen,[1] hat vor allem in den vergangenen 5 Jahren nach der Übertragung der Gesetzgebungskompetenz vom Bund auf die Länder[2] ein aus kriminologischer Sicht interessanter Reformprozess begonnen: In fast allen Bundesländern sind Programme und Projekte zur besseren Verzahnung der Zuständigkeiten und Hilfen vor und nach der Entlassung (zumeist zusammengefasst unter dem Begriff „Übergangsmanagement“[3]) eingeführt worden,[4] die sich nicht nur zwischen den Bundesländern sondern teilweise

1 Vgl. unten, FN 41.

2 Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

3 Unter diesem nicht abschließend definierten Begriff werden Maßnahmen und Projekte zusammengefasst, mit deren Hilfe der Übergang von der Haft in die Freiheit systematisiert und somit ein „Entlassungsloch“ vermieden werden soll, vgl. *Matt* 2010, S. 34.

4 Vgl. Überblicke bei *Dünkel/Drenkhahn/Morgenstern* 2008, *Roos/Weber* 2009, Datenbank „SINTEGRA“ (Projekt des DBH-Fachverbandes) unter http://db.dji.de/cgi-bin/db/default.php?db=24 (letzter Zugriff: 27.01.2012, die Datenbank befindet sich im Aufbau).

sogar zwischen einzelnen Anstalten erheblich unterscheiden. Bisher fehlt es leider (mit Ausnahme der umfassenden Evaluierung von Praxisprojekten durch den *Kriminologischen Dienst Nordrhein-Westfalen* zur beruflichen Eingliederung von ehemaligen Strafgefangenen)[5] an systematischer (bzw. veröffentlichter) Begleitforschung. Ziel des vorliegenden Artikels ist es, den Wissensstand über die Möglichkeiten und Schwierigkeiten der Programme zum Übergangsmanagement anzureichern, indem über die Evaluierung eines Modellprojektes zur Arbeitsmarktintegration in der JVA Adelsheim[6] berichtet wird.[7]

2. Grundlagen und Ziele von BASIS

Das Projekt „*B*erufliche, *a*usbildungsbegleitende und *s*oziale *I*ntegration von jungen *S*trafgefangenen (*BASIS*)" wird seit Januar 2008 durch das Berufsfortbildungswerk Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH (bfw)[8] in der JVA Adelsheim durchgeführt.[9] Ziel von BASIS ist die Reintegration junger Strafgefangener in die Gesellschaft. Im Anschluss an die Schul- oder Berufsausbildung im Vollzug[10] will BASIS die jungen Strafgefangenen bei der Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche „draußen" unterstützen, die sich häufig gerade für junge Strafgefangene als besonders schwierig

5 MABIS; MABIS.net; ZUBILIS, vgl. *Wirth* 2006; 2009; *Schmitz et. al.* 2009.

6 Die JVA Adelsheim ist die zuständige Strafanstalt für den Vollzug von Jugendstrafe (und in Ausnahmen auch Freiheitsstrafe) für männliche Jugendliche und Heranwachsende aus Baden-Württemberg. Sie liegt am nördlichen Rande des Bundeslandes und bietet insgesamt 430 Haftplätze.

7 Der Bericht über die Evaluation wurde bereits im Dokumentationsband der DVJJ-Landestagung Baden-Württembergs veröffentlich, vgl. Pruin 2011a.

8 Das bfw bietet als gemeinnützige Einrichtung Bildungsdienstleistungen auf mehreren Gebieten an, z.B. konkret durch die Qualifizierung von Arbeitslosen zur Erhöhung ihrer Chancen auf dem Arbeitsmarkt, siehe http://www.bfw.de/.

9 In den Jahren 2006 und 2007 wurde in Adelsheim das Vorgängerprojekt „Integration junger Strafgefangener in Arbeits- und Berufswelt (ISAB)" durchgeführt. Wie ISAB wird BASIS finanziert durch das Sozialministerium Baden-Württemberg (aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds) und kofinanziert durch die Justizverwaltung Baden-Württemberg.

10 Die JVA Adelsheim bietet diverse schulische (Elementarunterricht, Aufbaukurse, Hauptschulabschluss, Mittlere Reife, Berufsschulabschluss und die Betreuung von Fernkursen) und berufliche (Vollausbildungen sind möglich zum Bäcker, Koch/Beikoch, Fleischer, Elektroniker für Betriebstechnik, Konstruktions-, Industrie-, Zerspanungsmechaniker, Kfz-Mechatroniker, Teilezurichter, Tischler, Maler/Lackierer, Maurer und Gärtner für Garten- und Landschaftsbau) Ausbildungen an.

darstellt.[11] Von besonderer Bedeutung sind für die Arbeit von BASIS der Aufbau und die Pflege von Kontakten zu den zuständigen Bildungs- und Beschäftigungsträgern, Arbeitsmarktakteuren oder der freien Straffälligenhilfe. Damit sollen Lücken, die zwischen der Entlassungsvorbereitung in der Anstalt und der Aufnahme der Betreuung in Freiheit (z.B. durch die Bewährungshilfe), geschlossen werden, und dem Haftentlassenen soll schon am Tag seiner Entlassung die Perspektive einer für ihn geeigneten Beschäftigung aufgezeigt werden.

Pro Jahr können 220 junge Strafgefangene am Projekt teilnehmen, das insgesamt vier Mitarbeiterinnen mit unterschiedlichen fachlichen Hintergründen[12] sowie einzelne Honorarkräfte beschäftigt. Die Arbeit von BASIS setzt ca. ein halbes Jahr vor der geplanten Entlassung an und soll auch nach der Entlassung fortdauern: Innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung sollen die BASIS-Mitarbeiterinnen ihren Klienten Beratungen bei Konfliktsituationen und Problemlagen im Rahmen der Wiedereingliederung anbieten.

Zielgruppe des Projekts sind Jugendstrafgefangene, die ca. vier bis sechs Monate vor ihrer Entlassung stehen und nicht von Abschiebung bedroht sind oder in eine Therapie entlassen werden. Außerdem müssen sie nach der Konzeption von BASIS eine Arbeitserlaubnis besitzen, und Lockerungen müssen entweder bereits stattgefunden haben oder geplant sein.[13] Die Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen müssen sich schriftlich bewerben, um in das Projekt aufgenommen zu werden. An diese schriftliche Bewerbung werden jedoch keine hohen Anforderungen gestellt: Abgefragt werden soll hier nicht die schriftliche Ausdrucksfähigkeit (der Gefangene kann sich vom Sozialdienst oder Dritten bei dem Antrag unterstützen lassen), sondern vielmehr die wahrhaftige Motivation zur Projektteilnahme. Jeder Bewerber, der die formalen Voraussetzungen erfüllt, soll der Konzeption des Projekts zufolge aufgenommen werden, selbst wenn so die Kapazitätsgrenzen überschritten werden.

Je nach den individuellen Voraussetzungen der Jugendlichen soll eine Anschlussausbildung, ein Arbeitsplatz, ein Schulplatz oder eine geeignete Rehabilitationsmaßnahme gesucht werden. In einem Aufnahmeverfahren werden zunächst die konkreten Risiko- und Bedarfslagen des einzelnen BASIS-

---

11 *Walter/Fladausch-Rödel* 2008, S. 56; *Wirth* 2006, S. 139, jeweils m. w. N.

12 Dipl. Sozialpädagogin, Ergotherapeutin, Rechtsanwaltsfachangestellte, Erzieherin und Bürokauffrau.

13 Vgl. *Walter/Fladausch-Rödel* 2008.

Klienten mit Hilfe eines standardisierten Anamneseverfahrens erfasst. Auf der Grundlage der Anamnese wird gemeinsam mit dem Klienten ein Integrationsplan erstellt. Je nach Bedarf soll dann z. B. ein Bewerbungstraining durchgeführt, ein Unternehmenskontakt geknüpft, der Klient zur zuständigen Agentur für Arbeit oder zu einem Bewerbungsgespräch begleitet oder bei der Suche nach einem geeigneten Schulplatz für die Beendigung der in der Anstalt begonnenen schulischen Maßnahme unterstützt werden.

3. Grundlagen und Ziele der Projektevaluation

Zwischen Juni 2009 und Dezember 2010 ließ das bfw eine Begleitforschung des Projekts BASIS in der JVA Adelsheim durchführen. Ziel der Evaluation war es, zu überprüfen, ob BASIS die eigens gesteckten Projektziele erreicht und ob das Projekt als Maßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzugs „einen Beitrag für die Eingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft" (§ 2 Buch 1 JVollzGB) leistet.[14]

Die Frage nach der Verbesserung der Legalbewährungschancen im engeren Sinne,[15] also die konkrete Senkung der Rückfallwahrscheinlichkeit durch die Teilnahme an BASIS, wurde bewusst nicht zum Gegenstand der Evaluation gewählt. Diese Entscheidung basiert auf folgenden Überlegungen: Effizienzbewertungen von Programmen im Strafvollzug sind im Allgemeinen mit weitreichenden Schwierigkeiten behaftet. Erstrebte Verhaltensveränderungen nach der Haftzeit sind wahrscheinlich[16] sehr stark von anstalts- und haftunabhängigen Faktoren wie dem Verhältnis zu Angehörigen oder delinquenten Freunden („peers") sowie Substanzmittelmissbrauch abhängig, so dass es generell sehr schwierig ist, fehlende Rückfälligkeit auf einzelne Programme zurückführen zu wollen.[17] Abgesehen von den methodischen Hürden der Rückfallforschung[18] konnten zudem aufgrund des engen Zeitfensters für die Evaluation (Abschluss: bis Ende 2010) im Rahmen der begleitenden

14 Vgl. *Pruin* 2011 und 2011a.

15 Vgl. § 1 Buch 4 JVollzGB „Im Vollzug der Jugendstrafe sollen die jungen Gefangenen dazu erzogen werden, ein Leben ohne Straftaten zu führen". Demnach sind strafvollzugsrechtliche Maßnahmen daran zu überprüfen, ob sie den Gefangenen in die Lage versetzten, sich nach der Entlassung sozial zu integrieren und keine Straftaten mehr zu begehen. Vgl. *Suhling* 2009.

16 Abschließend sind Bedingungen für die Rückfälligkeit oder die Abkehr von kriminellem Verhalten nicht erforscht, vgl. z. B. *Stelly/Thomas* 2007, S. 434.

17 Vgl. z. B. *Ostendorf* 2009, S. 158.

18 Vgl. z. B. *Jehle* 2007.

Forschung Informationen zum Rückfall nicht seriös erhoben werden.[19] Neben diesen rein praktischen Erwägungen wäre es nach derzeitigem (inter-)nationalen Forschungsstand auch verfehlt, den Übergang in ein straffreies Leben auf ein (kurzes) Programm zurückführen zu wollen, da nach aktuellem Erkenntnisstand das Abstandnehmen von Kriminalität als längerer Entwicklungsprozess verstanden werden muss, der durch viele Faktoren beeinflusst wird und auch Rückschläge enthält.[20]

Bei der Frage nach der „Wirkung" von BASIS ist darüber hinaus festzuhalten, dass BASIS als Projekt der Jugendhilfe zumindest auch an den Vorgaben des SGB VIII zu messen ist. Demnach war zu prüfen, ob BASIS geeignet ist, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen abzubauen (§ 1 SGB VIII). Für eine Überprüfung des Projekts auf dieser Ebene sprechen auch aktuelle Ergebnisse aus der Erziehungswissenschaft. Danach geht man davon aus, dass Entwicklung kein planbarer Prozess ist, so dass sich eine Überprüfung einer pädagogischen Maßnahme nicht am Ergebnis (in diesem Fall: dem Rückfall) orientieren darf, sondern daran, ob Entwicklungsschritte gegangen worden sind.[21] Auf dieser Grundlage ist demnach die Maßnahme als erfolgreich anzusehen, wenn der junge Strafgefangene mit Hilfe von BASIS Schritte gegangen ist, durch die sich seine Situation im Hinblick auf die Legalbewährung verbessert.[22]

---

19 Die Evaluationsdaten könnten allenfalls die Grundlage für eine prospektive Rückfallforschung nach dem Ablauf von 4 Jahren schaffen. Um in einer derartigen Untersuchung die Rückfallneigung mit der Teilnahme an BASIS in Verbindung setzen zu können, müssten alle anderen möglicherweise für den Rückfall maßgeblichen Faktoren ebenfalls untersucht werden. Eine derartige Untersuchung wäre im Hinblick auf den momentanen lückenhaften kriminologischen Forschungsstand zur Wirksamkeit von Haftentlassungsprogrammen ganz sicher wünschenswert, war aber mit dem zeitlichen und finanziellen Rahmen des vorliegenden Forschungsprojekts nicht vereinbar.

20 Vgl. *Stelly/Thomas* 2007, S. 438 und *Vennard/Heddermann* 2009, S. 228 m. w. N.

21 Vgl. *Fend* 2003 und *Oelkers* 2001.

22 Einen derartigen Maßstab für Evaluationen auf dem Gebiet des Strafvollzugs fordern auch *Bolay/Volz* 2009, *Obergfell-Fuchs/Wulf* 2011 und *Wulf* 2011.

4. Methoden der Projektevaluation

Um ein umfassendes Bild von BASIS und der Arbeitsweise zu erhalten, bediente sich die Evaluation einer Kombination von quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden.[23]

Ausgewertet wurden zum einen Listen, die die Projektmitarbeiterinnen als Arbeitsnachweislisten für ihren Auftraggeber bfw führten. Analysiert werden sollte, wie viele Gefangene in den Jahren 2009 und 2010 an BASIS teilnahmen, wie viele abbrachen und welcher Prozentsatz vermittelt werden konnte.

Ein zentrales quantitatives Instrument der Evaluation war daneben die Befragung aller zwischen dem 1. September 2009 und dem 31. März 2010 entlassenen Strafgefangenen, bei denen eine Teilnahme an BASIS nicht völlig ausgeschlossen war.[24] Die Befragung wurde anhand eines Fragebogens durchgeführt, der durch die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes oder des Sozialdienstes im Vollzug kurz vor der Haftentlassung an die Strafgefangenen ausgegeben wurde. Der Fragebogen richtete sich sowohl an Gefangene, die an BASIS teilgenommen haben, als auch an solche, die nicht an BASIS teilgenommen haben. Ziel war es, eine Vergleichsgruppe heranziehen zu können, um so einen Eindruck der spezifischen Leistungen des Projekts zu gewinnen.[25]

Auch Projektakten einer Stichprobe von Teilnehmern wurden daraufhin analysiert, ob BASIS die eigens gesteckten Ziele und Arbeitsschritte einhielt. Speziell wurde betrachtet, ob sich die BASIS-Teilnehmer im Hinblick auf

---

23 Zu den sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden vgl. *Bortz/Döring* 2009.

24 Z. B. weil sie aus Adelsheim nur deshalb „entlassen" werden, weil sie in eine andere Haftanstalt verlegt werden.

25 Interessant wäre ein Vergleich relevanter Daten und Angaben Haftentlassener vor der Einführung von BASIS in Adelsheim mit Daten und Angaben Haftentlassener nach der Einführung von BASIS gewesen. Relevante Daten zur Vermittlung der jungen Strafgefangenen in Beschäftigung aus der Zeit vor BASIS sind nicht vorhanden. Eine Kontrollgruppendesignstudie, also eine Aufteilung der Gefangenen in BASIS-Teilnehmer und Nichtteilnehmer nach dem Zufallsprinzip, wurde nicht angestrebt. Zum einen scheint es ethisch schwer vertretbar, aus Forschungsgründen die Teilnahmen an einem Projekt, von dem man sich eine Wirkung verspricht, zu versagen. Zum anderen könnte man auch bei einer zufälligen Zuteilung der Teilnahme die Gefangenen auch nicht zur Teilnahme „zwingen", obwohl eine erfolgreiche Projektteilnahme wie bei allen pädagogischen Projekten auch stark von der Mitwirkungsbereitschaft des Teilnehmers abhängt.

ihre berufliche Integration weiterentwickelten und welche Maßnahmen ihnen angeboten bzw. mit ihnen durchgeführt wurden.

Durch Befragungen der Projektmitarbeiterinnen, vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes im Vollzug und vier Projektteilnehmern anhand von leitfadengestützten Interviews wurde eine multiperspektivische Untersuchung angestrebt, die einerseits die tatsächliche Projektimplementierung und die Akzeptanz innerhalb der Anstalt, andererseits etwaige Problembereiche des Projekts sowie Verbesserungsmöglichkeiten darstellen sollte. Trotz des aus der Literatur bekannten Wissens um die schlechte Erreichbarkeit von Haftentlassenen[26] wurden Telefoninterviews mit entlassenen Straftätern geplant, um so zumindest in Einzelfällen anhand von einzelnen Fallgeschichten einen Eindruck von spezifischen Problemlagen und Herausforderungen für die Haftentlassenen vermitteln zu können.

5. Ergebnisse der Evaluation

5.1 Auswertung der Nachweislisten

Die Auswertung der Nachweislisten ergab, dass im Jahr 2009 273 Gefangene an BASIS teilgenommen hatten, 2010[27] 257 Gefangene. Damit überschritt BASIS in beiden untersuchten Jahren seine Kapazitätsgrenze. Im Jahr 2009 hielten sich die Gefangenen durchschnittlich 201 Tage im Projekt auf, im Jahr 2010 221 Tage, also im Durchschnitt 6,7 Monate. Dabei fielen große Unterschiede auf: im Jahr 2009 wurde beispielsweise bei einem Teilnehmer eine Teilnahmedauer von lediglich 11 Tagen, bei einem anderen von 619 Tagen festgestellt. Bei 19 % der Probanden stimmten das erwartete Entlassungsdatum und das tatsächliche Entlassungsdatum überein. Bei 54,8 % der Probanden lag es immerhin in einem Zeitraum von +/- 8 Tagen um den erwarteten Entlassungstermin. Bei 19 % der Probanden unterschieden sich geplantes und tatsächliches Entlassungsdatum um mehr als 2 Monate voneinander. 9,5 % der Probanden wurden mehr als 100 Tage nach dem geplanten Entlassungstermin entlassen, 4,8 % über 100 Tage vorher. Bedingt sind diese starken Abweichungen im Wesentlichen durch zwei Faktoren: Zum einen kann ein Inhaftierter einen Antrag auf vorzeitige Entlassung nach § 88 JGG stellen, der vom Richter unerwarteterweise bewilligt wird, so dass der Gefangene zeitiger entlassen wird als angenommen. Zum anderen können auf

26 Vgl. *Greve/Hosser* 2002.
27 Zum Evaluationszeitpunkt lagen Daten bis zum 6.12.2010 vor.

den Gefangenen offene Verfahren warten, die wiederum unerwarteterweise zu zusätzlichem Freiheitsentzug führen, so dass sich die Entlassung verzögert. Ein starkes Beharren auf der formalen Zulassungsvoraussetzung „4-6 Monate vor der Entlassung“ würde also dazu führen, dass Klienten abgelehnt würden, die tatsächlich 4-6 Monate vor der Entlassung stehen. Die schlechte Prognostizierbarkeit des tatsächlichen Entlassungszeitpunktes ist ein Umstand, der für die Arbeit von BASIS (und anderer vergleichbarer Projekte) Schwierigkeiten mit sich bringt, da die Vermittlung in eine Beschäftigung direkt im Anschluss an die Haftentlassung voraussetzt, dass der konkrete Entlassungstermin bekannt ist.

Tabelle 1: Vermittlung der im Jahr 2009 und bis zum 30.06.2010 entlassenen Projektteilnehmer (Quelle: Nachweislisten des Projekts BASIS)

Vermittlung	**2009 (n=150)**	**1. Hj. 2010 (n=53)**
Arbeit oder Ausbildung	42	20
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	37	4
Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichztungen	21	8
Allgemeinbildende Schulen	4	3
Berufsfachschulen	3	-
Programm Einstiegsqualifizierung	2	-
Sonstige Reha-Maßnahmen	2	-
Sonstiges	5	3
Insgesamt	**116 (77,3 %)**	**38 (71,7 %)**

Tabelle 1 lässt erkennen, wie viele der im Jahr 2009 und im ersten Halbjahr 2010[28] aus Adelsheim entlassenen BASIS-Teilnehmer vermittelt wurden. Überwiegend konnten die Gefangenen in Arbeit oder Ausbildung vermittelt werden. Ein erheblicher Teil der Gefangenen wurde im Jahr 2009 in so genannte Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen vermittelt. Hierbei handelt es sich um Qualifizierungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit, die zwischen 10 und 18 Monaten dauern. Viele Teilnehmer konnten in eine „Be-

28 Zum Evaluationszeitpunkt waren Daten lediglich bis zum 30.06.2010 vorhanden.

rufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)“ untergebracht werden. Hierbei handelt es sich um eine Ausbildung, die nicht in einem Betrieb, sondern in einer anerkannten anderen Einrichtung stattfindet. Der Abschluss ist einem betrieblichen Abschluss absolut gleich gestellt, die Maßnahme jedoch Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf vorbehalten. Straftäter zählen zwar ausdrücklich zu dieser Gruppe, die Plätze in der Förderungsmaßnahme sind allerdings stark umkämpft, und ein Platz in einer „BaE“ ist somit als zeitintensiver Vermittlungserfolg anzusehen. Einige Teilnehmer wurden in Schulen vermittelt, andere in sonstige Rehabilitationsmaßnahmen. Insgesamt ergab sich für das Jahr 2009 eine Vermittlungsquote von 77,3 %, für das Jahr 2010 eine Vermittlungsquote von 71,7 %.[29]

5.2 Auswertung der Entlassungsbefragung

104 Insassen der JVA Adelsheim gaben im Zeitraum zwischen dem 1. September 2009 und dem 31. März 2010 den zur Entlassungsbefragung erstellten Fragebogen ausgefüllt zurück. Insgesamt wurden in diesem Zeitraum 215 Gefangene nach Endstrafe oder vorzeitig entlassen.[30] Damit ergibt sich eine Rücklaufquote von 48,3 %.[31] 95 Jugendliche gaben dabei den Befragungsbogen ausgefüllt zurück. Von den 92 Befragten, die Angaben zur betreffenden Frage machten, hatten 37 an BASIS teilgenommen (40,2 %) und 55 nicht (59,8 %). Als häufigste Gründe für die Nichtteilnahme an BASIS wurden angegeben: „Die Zeit war zu kurz“ (34,6 %) oder „Ich brauche keine Hilfe bei der Arbeitssuche“ (25 %).

Angaben des kriminologischen Dienstes der Anstalt zu den Inhaftieren (Stand: Juli 2010) erlaubten es, die Gruppe der Gefangenen, die den Frage-

29 Die etwas geringere Vermittlungsquote für das erste Halbjahr 2009 könnte damit zusammenhängen, dass eine Vermittlung in das Schul- oder Ausbildungsjahr klassischerweise nur um den August herum gut möglich ist, die Daten aber lediglich bis Ende Juni erfasst worden waren.

30 Nach § 88 JGG kann der Strafrest einer Jugendstrafe unter bestimmten (gegenüber den Erwachsenen erleichterten) Bedingungen zur Bewährung ausgesetzt werden. Darüber hinaus können junge Strafgefangene im Wege der Gnade vorzeitig aus der Haft entlassen werden. Diese Möglichkeit wird häufig um die Weihnachtszeit herum genutzt (so genannte „Weihnachtsamnestie“). § 35 BtMG erlaubt die Zurückstellung der weiteren Vollstreckung, wenn für den Inhaftierten ein geeigneter Therapieplatz zur Bearbeitung seiner Drogenproblematik gefunden werden konnte.

31 Unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Befragung den Haftentlassenen keinerlei Vorteile versprach, sondern ein wenig Arbeit bedeutete, ist diese Rücklaufquote als vergleichsweise gut anzusehen und kann auf die Unterstützung durch die Anstalt zurückgeführt werden.

bogen ausgefüllt hatten, anhand einiger Indikatoren mit der gesamten Anstaltspopulation zu vergleichen (z.B.: Alter, Herkunft, Religion, Straflänge, Schulabschluss etc.). Diesem Vergleich zufolge waren keine Anhaltspunkte für die Annahme erkennbar, die Fragebogenteilnehmer würden sich von der Gruppe der gesamten Anstaltspopulation maßgeblich unterscheiden.

Tabelle 2: Wesentliche Unterschiede zwischen BASIS-Teilnehmern und Nichtteilnehmern (Quelle: Entlassungsbefragung)

	BASIS-TN	**Nicht-TN**
Beschäftigung (Schule, Ausbildung, Maßnahme) nach der Haft	73,0 %	47,3 %
Gestaltung von Bewerbungsunterlagen	56,8 %	3,6 %
Ausbildungsplatz (zum Entlassungszeitpunkt)	36,1 %	1,8 %
Herstellung eines Kontaktes zu potentiellen Arbeitgebern	55,9 %	7,5 %
Aufsuchen der Arbeitsagentur während Haftzeit	57,1 %	3,9 %

Tabelle 2 enthält einige wesentliche Ergebnisse zu den arbeitsmarktbezogenen Unterschieden zwischen den BASIS-Teilnehmern und Nichtteilnehmern am Ende ihrer Haftzeit. Knapp die Hälfte der Nichtteilnehmer wusste nach eigenen Angaben, wo sie nach der Entlassung Beschäftigung finden konnten. Bei den BASIS-Teilnehmern waren es knapp drei Viertel.

Ein deutlicher Zusammenhang bestand zwischen der Teilnahme an BASIS und dem Vorhandensein eines Ausbildungsplatzes nach der Entlassung: Von den Probanden, die an BASIS teilgenommen hatten, verfügten 36,1 % nach ihrer Entlassung über einen Ausbildungsplatz. Die Gruppe von Probanden, die nicht an BASIS teilgenommen hatten, konnte nur in 1,8 % der Fälle zur Zeit der Haftentlassung schon einen Ausbildungsplatz vorweisen. Berechnet wurde ein hoch signifikanter Zusammenhang.

Ebenfalls war ein hoch signifikanter Zusammenhang zwischen der Teilnahme an BASIS und der Herstellung des Kontaktes zu potenziellen Arbeitgebern zu erkennen. Dabei konnten 55,9 % der Probanden, die an BASIS teil-

genommen hatten, einen Kontakt zu potenziellen Arbeitgebern herstellen, während dies nur bei 7,5 % der „Nicht-Teilnehmer" der Fall war.

Weiterhin suchten 57,1 % der Befragten, die an BASIS teilgenommen hatten, schon während ihres Haftaufenthaltes die Agentur für Arbeit auf. Von denjenigen, die nicht an BASIS teilgenommen hatten, suchten nur 3,9 % die Agentur für Arbeit auf. Auch der Zusammenhang zwischen dem Aufsuchen der Arbeitsagentur während der Haftzeit und der Teilnahme an BASIS war hoch signifikant.

Insgesamt gestalteten 23 der befragten Jugendlichen (24,5 %) während ihrer Haftzeit Bewerbungsunterlagen. Von den 37 Jugendlichen, die an BASIS teilnahmen, gestalteten 21 (56,8 %) Bewerbungsunterlagen, während nur 2 von 55 Jugendlichen (3,6 %), die nicht an BASIS teilnahmen, Bewerbungsunterlagen gestalten konnten. Der Zusammenhang zwischen der Gestaltung von Bewerbungsunterlagen und der Teilnahme an BASIS war höchst signifikant.

Auch der Zusammenhang zwischen der Teilnahme an BASIS und dem Absenden von Bewerbungen war mit einer Korrelation von 0,4 höchst signifikant: Insgesamt schickten 15 Jugendliche während ihrer Haftzeit Bewerbungen ab (entspricht 16,7 %), darunter 13 von insgesamt 37 BASIS-Teilnehmern gegenüber 2 Nicht-Teilnehmern.

Es bestand auch bei einem Korrelationseffekt von 0,5 ein höchst signifikanter Zusammenhang zwischen der Teilnahme an BASIS und dem Zugang zu Stellenangeboten: Insgesamt hatten 21 Jugendliche Zugang zu verfügbaren Stellenangeboten, darunter 18 BASIS-Teilnehmer. Der Zusammenhang zwischen der Teilnahme an BASIS und an einem Bewerbungstraining war hingegen nicht signifikant. Insgesamt nahmen 10 Jugendliche an einem Bewerbungstraining teil, darunter 6 BASIS-Teilnehmer.[32] Ein signifikanter Unterschied fehlte ebenfalls zwischen der BASIS-Teilnahme und der Aussicht auf einen Schulplatz, der Aussicht auf einen Arbeitsvertrag und der Aussicht auf einen Praktikumsplatz oder sonstigen Beschäftigungsmöglichkeiten nach dem Haftaufenthalt.

Zusätzlich konnte noch der folgende interessante Zusammenhang erkannt werden: Die Teilnahme an BASIS begünstigt einen sinnvollen Anschluss an den Abschluss einer Schulausbildung innerhalb der Haft durch die Vermitt-

32 Die Bewerbungstrainings innerhalb der JVA werden stets (auch für die Nicht-BASIS-Teilnehmer) von einer BASIS-Mitarbeiterin durchgeführt.

lung in eine Lehre. Betrachtet man die Probanden, die ihren Schulabschluss in der JVA gemacht hatten und zum Zeitpunkt ihrer Entlassung schon über einen Ausbildungsvertrag für die Zeit nach der Entlassung verfügten, konnte ein signifikanter positiver Zusammenhang zwischen dem Vorhandensein eines Ausbildungsplatzes und der Teilnahme an BASIS ausgemacht werden.

Hinsichtlich des Vorhandenseins eines Schulabschlusses oder einer abgeschlossenen Ausbildung waren keine Unterschiede zwischen den BASIS-Teilnehmern und Nicht-Teilnehmern erkennbar. Auch bezüglich anderer möglicherweise auf die Vermittlung einflussnehmender Faktoren wie z.B. der Unterstützung von „draußen" durch Eltern, ehemalige Arbeitgeber oder Freunde, einer vorzeitigen Entlassung, Vorstrafen oder der Unterbringung in einem bestimmten Komplex der JVA oder der Staatsangehörigkeit konnten keine signifikanten Unterschiede zwischen BASIS-Teilnehmern und Nicht-Teilnehmern festgestellt werden.[33] Dennoch kann selbstverständlich nicht ausgeschlossen werden, dass sich die signifikanten Unterschiede zwischen Teilnehmern und Nichtteilnehmern auf eine besondere Selektion der BASIS-Teilnehmer zurückführen lassen. Betrachtet man die Daten, so ist allerdings nicht anzunehmen, dass nur diejenigen, die eine Unterstützung überhaupt benötigen, an BASIS teilnehmen: Ein hoher Prozentsatz der Antwortenden, die nicht an BASIS teilgenommen hatten, konnten keine Angaben zum beruflichen Verbleib nach der Haft machen und wären somit in diesem Sinne „bedürftig" gewesen. Nicht ausgeschlossen werden kann hingegen anhand der Daten die naheliegende Interpretation, dass nur besonders motivierte Gefangene an BASIS teilnehmen, auch wenn der Eindruck der befragten Sozialarbeiter und BASIS-Mitarbeiterinnen nicht unbedingt für diese Annahme sprach. Nach den Aussagen der Projektmitarbeiter und des Sozialdienstes gi es zumindest keine Hinweise darauf, dass besonders schwer vermittelbare

33 Ob weitergehende Faktoren, wie z.B. die Lese- und Schreibfähigkeit letztendlich für Unterschiede zwischen den BASIS-Teilnehmern und Nicht-Teilnehmern verantwortlich gemacht werden können, kann anhand der Daten nicht ermittelt werden. Dass die Voraussetzung, sich schriftlich um eine Projektteilnahme bewerben zu müssen, aufgrund einer Lese- und Rechtschreibschwäche besonders schlecht vermittelbare Insassen von einer Teilnahme abhält (was wiederum zu Verzerrungen der Wirkungsanalyse führen könnte), kann letztlich nicht ausgeschlossen werden, ist aber nach Aussage der Befragten (Sozialdienst und BASIS-Mitarbeiterinnen) wenig wahrscheinlich, weil jedem Bedürftigen bei der Bewerbung geholfen wird. Auf die Berechnungen der Umfragedaten dürfte dieser Umstand darüber hinaus jedenfalls keinen Einfluss haben, da Probanden mit Lese- und Rechtsschreibschwäche, die eine Hilfe der Anstalt nicht annehmen würden, dann wahrscheinlich auch nicht an der Befragung teilgenommen hätten, so dass diese Personengruppe sowohl bei den befragten BASIS-Teilnehmern als auch bei den befragten Nicht-Teilnehmern ausgeschlossen wäre.

wie z.B. schlecht lesende und schreibende Insassen nicht an BASIS teilnahmen. Auch der Umstand, dass nach den formalen Zugangsvoraussetzungen an BASIS nur „gelockerte“ Gefangene teilnehmen dürfen, schien in der Praxis kein positiv selektierender Umstand zu sein: Sowohl die Projektmitarbeiter als auch der Sozialdienst bestätigten, dass das Kriterium der „Lockerungen“ in der Praxis keine Rolle spielte.[34] Dennoch kann letztlich nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass es sich über die untersuchten Indikatoren hinaus bei den BASIS-Teilnehmern um eine postivselektierte Gruppe der Anstaltspopulation handelte und es somit zu Verzerrungen kam. Die beschriebenen teilweise großen Unterschiede im Bezug auf die Arbeitmarktintegration oder die dafür notwendigen Kompetenzen zwischen den BASIS-Teilnehmern und Nicht-Teilnehmern deuten zumindest darauf hin, dass die Arbeit von BASIS Wirkungen zu entfalten scheint. Besonders die signifikanten Unterschiede bezüglich der Bewerbungsvorbereitung während der Haft deuten darüber hinaus darauf hin, dass die speziellen Aufgabenbereiche der Arbeitsmarktintegration von der Anstalt offenbar komplett auf BASIS übertragen worden sind, BASIS mithin in dieser Hinsicht erfolgreich in die Anstalt integriert wurde.[35]

5.3 Auswertung der Projektakten

Die Akten von 82 Teilnehmern, die zwischen dem 1.8.2009 und dem 31.1.2010 in das Projekt eingetreten waren, wurden genauer analysiert, um spezifische Kenntnisse über die Ausgangslage der Teilnehmer und deren Vermittlungen zu erhalten. Insgesamt 23,3 % der hier untersuchten Teilnehmer verfügten nicht über einen Schulabschluss und nur 7 über eine abgeschlossene Ausbildung. Die Einteilung der BASIS-Teilnehmer in bestimmte Bedarfsgruppen demonstriert, dass die Mitarbeiterinnen bei den meisten Teilnehmern einen mittelschweren Unterstützungsbedarf erkannten. Für die Arbeit von BASIS bedeutet dieser Umstand, dass eine bloße Weitergabe von Stellenangeboten nicht ausreichend erschien, sondern dass Bewerbungstrainings und Begleitungen zur zuständigen Agentur für Arbeit etc. für notwendig erachtet wurden. Nicht uninteressant, nach aktuellem Forschungsstand

34 Die Aktenanalysen (unten 5.3.) ergaben, dass lediglich bei 46,3 % der Probanden der Vollzug zum Zeitpunkt des Eintritts in das Projekt tatsächlich „gelockert“ war

35 Die Interviews mit dem Sozialdienst der Anstalt bestätigten, dass BASIS im Hinblick auf die Arbeitsmarktintegration Aufgaben wahrnimmt, die durch den Sozialdienst nicht leistbar wären. Hervorgehoben wird dabei besonders der gemeinsame Besuch der zuständigen Agentur für Arbeit, die aufgrund der geografischen Randlage der JVA Adelsheim sehr zeitintensiv sein kann.

aber auch nicht unerwartbar war, dass aus Sicht der Mitarbeiterinnen bei einem großen Anteil der Teilnehmer besondere Drogenproblematiken oder Alkoholmissbrauch die Vermittlungsarbeit erschwerten.

Von den 82 Probanden konnten insgesamt 58 vermittelt werden. Dieses entspricht einer Vermittlungsquote von 70,7 %. Die prozentuale Verteilung auf Arbeit, Ausbildung, Schule oder Maßnahmen war zu den oben beschriebenen Analysen der Nachweislisten (vgl. oben, 5.1.) vergleichbar.

24 Probanden (29,3 %) wurden nicht vermittelt. Für etwa die Hälfte von ihnen (11 Probanden) lag der Grund für die fehlende Vermittlung in der vorzeitigen Beendigung der Maßnahme: In 6 Fällen wurde der junge Strafgefangene in eine andere Anstalt verlegt. Eine BASIS-Teilnahme endete durch die Aufnahme einer Therapie. In zwei Fällen wurde BASIS überflüssig, weil der Teilnehmer anderweitig Arbeit gefunden hatte. Nur in zwei Fällen wurde die Maßnahme wegen mangelnder Mitarbeit des Jugendlichen abgebrochen.

Für 10 weitere Teilnehmer wurden Gründen für die fehlende Vermittlung vermerkt: Dreimal tauchte die Begründung auf, dass eine Vermittlung in Zeitarbeit erst nach der Haftentlassung möglich sei. In zwei Fällen verzog der Teilnehmer in ein anderes Bundesland.[36] In einem Fall wurde dokumentiert, dass dennoch Kontakt zur zuständigen Arbeitsagentur aufgenommen wurde. In drei Fällen scheiterte die Vermittlung an der fehlenden Mitarbeit des Teilnehmers, der keine Unterlagen brachte, kein Interesse zeigte oder sich nicht zurückmeldete. In einem Fall lehnte die Agentur für Arbeit eine Vermittlung ab, weil der Teilnehmer sich innerhalb einer Maßnahme als extrem gewaltbereit gezeigt hatte. In den restlichen 3 Fällen waren keine Angaben zum Grund der fehlenden Vermittlung vorhanden.

Mit der überwiegenden Anzahl der Probanden (93,9 %) wurde ein Lebenslauf erstellt. Knapp die Hälfte der Probanden (47,6 %) durchlief ein gesamtes Bewerbungstraining. Mit 75,6 % der Probanden nahmen die Projektmitarbeiterinnen gemeinsam Internetrecherchen zu verfügbaren Angeboten auf dem Arbeitsmarkt vor. 70,7 % der Probanden wurden bei der Erstellung der Bewerbungsunterlagen und des Anschreibens sowie dem Abschicken der Bewerbung unterstützt.

Insgesamt 43 Probanden (52,4 %) besuchten während ihrer Zeit bei BASIS die Agentur für Arbeit. Ganz überwiegend (83,7 %) wurden sie dabei von

36 Laut Förderrichtlinien darf die Vermittlungstätigkeit nicht auf dem Gebiet eines anderen Bundeslandes erfolgen.

einer BASIS-Mitarbeiterin begleitet. Zusätzlich wurde mit 4 Probanden ein Reha-Team der zuständigen Agentur für Arbeit (bei Behinderung) besucht.

Im Durchschnitt trafen die Projektmitarbeiterinnen ihre Klienten sieben Mal. Die Möglichkeit der Nachsorge wurde von 31,7 % der Probanden (26) angenommen. Die Probanden, die Kontakt aufnahmen, suchten ihn im Durchschnitt 3,3 Mal.

5.4 Auswertung der Interviews

Die BASIS-Mitarbeiterinnen hoben an ihrem Projekt die besondere Beziehungsarbeit zu ihren Klienten positiv hervor. Als Kernbereich sahen sie in diesem Zusammenhang die Begleitung zur Agentur für Arbeit an, mit der sie den Gefangenen ihre Ansprüche und ihre Ansprechpartner nach der Entlassung näher bringen wollen und gleichzeitig trainieren können, welche Verhaltensanforderungen dort gestellt werden. Besonders betonten sie darüber hinaus ihre Fachkenntnisse auf dem Gebiet der beruflichen Resozialisierung, die sie sich selbständig erarbeitet haben, sowie das große Netzwerk von Arbeitgebern, Arbeitsmarktakteuren, den Agenturen für Arbeit usw., das sie aufgebaut haben.

Als belastend schilderten sie neben der permanent hohen Arbeitsbelastung die Unsicherheit über den Projektfortgang: BASIS ist auch weiterhin ein befristetes Projekt, und es ist nicht sicher, ob das Land BASIS verstetigen wird. Die Mitarbeiterinnen wünschten sich im Interview eine stärkere und frühzeitigere Einbeziehung in die Vollzugsplanung. Als erschwerend für ihre Arbeit schilderten sie die aktuelle Situation auf dem Arbeitsmarkt, der schon für die „normalen" jungen Menschen wenige Türen offen hält.

Die interviewten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes hoben positiv hervor, dass sich BASIS auf die berufliche Integration konzentrieren könne und betonten, dass der Sozialdienst diese Aufgaben nicht in vergleichbarer Form erfüllen könne. Besonders die landesweiten Besuche bei der Agentur für Arbeit wären nach eigenen Angaben durch den Sozialdienst so nicht leistbar. Auch von dieser Seite wurden die besonderen Fachkenntnisse der Mitarbeiter auf diesem Spezialgebiet (z.B. Existenz und Anspruchsvoraussetzungen der verschiedenartigen Reintegrationsmaßnahmen für den Arbeitsmarkt) und ihr landesweites Netzwerk als besonders positiv hervorgehoben.

Die befragten Sozialarbeiter bewerteten die Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst in aller Regel als positiv und waren der Ansicht, dass insgesamt durch BASIS die Chancen auf berufliche Integration der Haftentlassenen verbessert würden.

Negativ bewerteten die Sozialarbeiter, dass einige Gefangene, z.B. diejenigen mit sehr kurzer Inhaftierungsdauer, aufgrund der Teilnahmevoraussetzungen von BASIS ausgeschlossen sind. Dabei sahen sie allerdings auch, dass das Projekt seine Belastungsgrenze erreichte. Auch der Sozialdienst regte eine bessere Einbindung von BASIS in die Vollzugsplanung an. Insgesamt sollte BASIS aus Sicht der Interviewten dringend weiterlaufen. Der Wunsch nach mehr Kapazitäten wurde formuliert mit dem Beisatz „Es lohnt sich!"

Bei den Interviews mit vier aktuellen Projektteilnehmern stand ein Aspekt deutlich im Vordergrund: Mehrmals wurde als besonders positiv hervorgehoben, dass sich die Projektmitarbeiterinnen „kümmern" würden. Die Befragten betonten, dass die Anleitung und Unterstützung beim Bewerbungsschreiben aus ihrer Sicht sehr wertvoll sei, weil sie hier viel Neues erlernten. Als besonders hilfreich wurde die Unterstützung beim Besuch der Agentur für Arbeit erlebt. Ein Interviewter betonte z.B., dass nicht nur das Auftreten, sondern auch die Position des Haftentlassenen durch die Anwesenheit der Projektmitarbeiterinnen bei den Behörden gestärkt würde, was dazu führe, dass man beim nächsten Besuch alleine auch selbstsicherer sei. Ob die Gefangenen tatsächlich anders behandelt wurden, wenn BASIS Mitarbeiterinnen dabei waren, konnte im Rahmen der hier beschriebenen Untersuchung nicht ermittelt werden, ist aber letztlich für die Untersuchung des Projekts auch nicht relevant. Bedeutsam scheint hingegen, dass der Gefangene sich durch die Unterstützung von BASIS selbständiger und sicherer bei seiner Arbeitssuche fühlt und somit neue Kompetenzen für das Leben in Freiheit entwickelt.

Der Versuch, Haftentlassene ca. 6 Monate nach ihrer Entlassung telefonisch zu erreichen, war ganz überwiegend nicht erfolgreich. In den meisten Fällen waren die Telefonnummern nicht mehr gültig, in vielen anderen Fällen gehörte der Anschluss den Eltern, die einen Kontakt zum Haftentlassenen nicht herstellen konnten oder wollten. Die zwei Haftentlassenen, mit denen ausführlichere Gespräche geführt werden konnten, hatten beide nicht an BASIS teilgenommen. Sie schilderten ausführlich das „Entlassungsloch", in das sie nach der Entlassung fielen oder zu fallen drohten. Betont wurde dabei die Schwierigkeit, den Drogen oder den „falschen Freunden" zu widerstehen,

vor allem wenn man den ganzen Tag nichts zu tun habe. Ein Interviewpartner fand dann tatsächlich Arbeit und wurde nach einer kurzen Zeit bei einer Zeitarbeitsfirma sogar von der Firma, an die er verliehen worden war, übernommen. Der andere Interviewpartner besuchte zur Zeit der Befragung das Fachgymnasium.

6. BASIS im Rahmen vergleichbarer Projekte

BASIS fügt sich in eine Reihe nationaler und internationaler Projekte zum „Übergangsmanagement" ein.[37] Das „Übergangsmanagement" kann als Antwort auf nationale und internationale Forschungsergebnisse zum Rückfall nach der Entlassung aus der Haft verstanden werden.[38] Diese Ergebnisse belegen hohe Rückfallquoten nach der Entlassung von Straftätern aus geschlossenen Institutionen.[39] Ferner wird davon ausgegangen, dass die Rückfallgefahr in der unmittelbar auf die Haftentlassung folgenden Zeit am höchsten ist.[40] Aus der Evaluationsforschung der Straftäterbehandlung gibt es andererseits mittlerweile begründete Hinweise darauf, dass überleitungsorientierte Haftentlassungsstrukturen die Wiedereingliederungschancen erhöhen.[41] Deutsche Evaluationsergebnisse lassen eine Steigerung der

---

37 Vgl. schon oben, FN 4. Zum „Nachsorgeprojekt Chance" in Baden-Württemberg s. „Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Nachsorgeprojekts Chance", vorgelegt von den Instituten für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen, im Internet: http://www.verband-bsw.de/abschlussbericht2010.pdf. Zum Übergangsprojekt „MABiS-NeT" in Nordrhein-Westfalen vgl. *Wirth* 2009 m. w. N. Zum Programm „Schritt für Schritt" in Österreich: vgl. *Hammerschick/Krucsay* 2007.

38 Vgl. z. B. Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz 2006, die im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht als Antwort auf die Ergebnisse von *Jehle/Heinz/Sutterer* 2003 „eine mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der Entlassung verzahnte Entlassungsvorbereitung" fordern (S. 663).

39 Nach *Jehle/Heinz/Sutterer* 2003, S. 121 und 123 lagen die Rückfallquoten nach Freiheitsstrafe ohne Bewährung bei 56,4 %, nach Jugendstrafe ohne Bewährung sogar bei 77,8 %. Die neuesten Rückfallanalysen messen eine Rückfallquoten nach verbüßter Jugendstrafe von 69 %, vgl. *Jehle et al.* 2010, S. 60. Zu Rückfallquoten in Österreich vgl. Bundesministerium für Justiz 2009.

40 Nach der Untersuchung von *Jehle/Heinz/Sutterer* 2003 geschah der Großteil der gemessenen Rückfälle im ersten Jahr nach der Haftentlassung, vgl. *Jehle* 2007, S. 237.

41 In Deutschland z. B.: *Wirth* 2006 und 2009; *Matt* 2010, S. 35 m. w. N. International: Überblicke z. B. bei *Bottoms et al.* 2004; *McNeill* 2006; *Stanley* 2009. Die Ergebnisse basieren vorwiegend auf Erkenntnissen der „Desistance"-Forschung, nach denen es bestimmte Lebenslaufereignisse gibt, die ein Abstandnehmen von kriminellem Verhalten fördern können, und die häufig durch neue oder erneuerte starke Bindungen an die Gesellschaft gekennzeichnet sind (die so genannten „turning points of life", vgl. *Samp-*

Legalbewährungschancen erkennen, wenn durchgehende Arbeitsverhältnisse (z. B. über Freigang) realisiert werden oder auf in der Anstalt begonnene Ausbildungen eine Anschlussbeschäftigung nach der Entlassung folgt.[42] Einer (staatlichen) Begleitung der Haftentlassenen in der unmittelbar auf die Entlassung folgenden Zeit wird aufgrund von nationalen und internationalen Forschungsergebnissen ein positiver Einfluss auf die Resozialisierung des Haftentlassenen zugeschrieben.[43]

In der deutschen Reformdiskussion wird folgerichtig flächendeckend eine Veränderung in Richtung einer „mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der Entlassung verzahnten Entlassungsvorbereitung"[44] verlangt. Nach dem Konzept der „durchgehenden Betreuung" sollen stationäre und ambulante Maßnahmen so miteinander verbunden werden, dass Haftentlassene in der unmittelbar auf ihre Entlassung folgenden Zeit nicht mit grundlegenden Existenzfragen wie z. B. nach Wohnraum und Unterkunft, Schulden, Arbeit, Gesundheit oder ihrer rechtlichen Situation belastet sind.[45] Die Integration nach der Entlassung soll schon während des Vollzuges der Freiheitsstrafe durch einzelfallbezogene und arbeitsmarktorientierte (Aus-) Bildungsmöglichkeiten vorbereitet werden.[46] Aus Sicht der Wissenschaft ist es wünschenswert, den Gefangenen in eine Beschäftigungssituation zu entlassen, die seine finanzielle Existenz sichern kann. Zum einen ist die soziale Integration in unserem Gesellschaftssystem eng mit der beruflichen Integration verbunden. Erfolg versprechend für die spätere berufliche Einbindung

---

son/Laub 1993). Stabile Verhältnisse in der Freiheit, wie z. B. ein sinnspendender und finanziell absichernder Arbeitsplatz, positive soziale Bindungen oder eine Betreuung nach der Haft können den Straftäter dazu bewegen, sein kriminelles Verhalten endgültig zu beenden, vgl. z. B. *Sampson/Laub* 1993; *Stelly/Thomas* 2001; *Stelly/Thomas* 2007, 438 ff.; *Lauterbach* 2009. Monokausale Zusammenhänge können dabei allerdings nicht belegt werden, siehe z. B. zur Komplexität des Zusammenhangs zwischen Arbeitslosigkeit und Delinquenz: *Albrecht* 1988; *Schumann* 2004 und 2004a. Weitere Ergebnisse verweisen darauf, dass der Schlüssel zur Rückfallvermeidung eine neue innere Haltung des (ehemaligen) Straftäters zu sein scheint, verbunden mit dem Gefühl, etwas erreicht zu haben, das ihm mehr Befriedigung verschafft als der kriminelle Lebensstil (*Maruna/Farall* 2003; Überblick bei *McNeill/Weaver* 2010 oder *Vennard/Heddermann* 2009, S. 228).

42 *Wirth* 2006 und 2009.

43 Siehe Nachweise bei *Matt* 2010, S. 35; *Lewis et al.* 2007; *Stanley* 2009. *Andrews/Dowden* 2006; *Andrews et al.* 2006; Lösel 2001.

44 BVerfG NJW 2006, S. 2096 in seiner Entscheidung zur Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzugs.

45 Z. B. *Maelicke* 2009 und 2010, Bundesministerium des Innern/der Justiz 2006, S. 663; *Matt* 2010, S. 35; *Mey* 1986, S. 269; *Wirth* 2009.

46 Z. B. *Matt* 2010, S. 35; in diesem Sinne bereits *Mey* 1986, S. 269.

scheint eine Kontaktaufnahme zu späteren möglichen Arbeits- und Ausbildungsstellen schon während der Haftzeit zu sein.[47] Zum anderen deuten empirisch belegte Ergebnisse darauf hin, dass eine stabile Beschäftigungssituation nach der Haft die Rückfallwahrscheinlichkeit reduzieren kann.[48] Auch konnte die Wirksamkeit einer intensiven Entlassungsvorbereitung nachgewiesen werden.[49]

Die verschiedenen Bundesländer verfolgen unterschiedliche Strategien und Modelle im Rahmen einer die oben genannten Punkte berücksichtigenden Haftentlassungspraxis. Dabei sind trotz der Föderalismusreform weniger legislative Besonderheiten bedeutsam als vielmehr Unterschiede in der Praxis: Die derzeit existenten Projekte und Programme beziehen sich größtenteils nur auf ein Bundesland, teilweise auch nur auf einzelne Anstalten. Vom ebenfalls in Baden-Württemberg durchgeführten „Nachsorgeprojekt Chance“ unterscheidet sich BASIS beispielsweise dadurch, dass der Kontakt zwischen Mitarbeiterinnen und Klienten stark durch den Sitz der BASIS-Mitarbeiterinnen in einem Büro innerhalb der Anstalt erleichtert wird. Während das Konzept der integralen Straffälligenarbeit (InStar) das Kooperationssystem zwischen den Justizvollzugsanstalten, den Sozialen Diensten der Justiz (Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht) und den anderen staatlichen und privaten Institutionen der Straffälligenhilfe in Mecklenburg-Vorpommern neu strukturiert und verbindlich gemacht hat,[50] fügt sich BASIS in das in Baden-Württemberg vorgegebene System zwischen Sozialdienst im Vollzug, freier Straffälligenhilfe und Bewährungshilfe in freier

---

47 *Simonson/Werther/Lauterbach* 2008.

48 Monokausale Zusammenhänge können dabei allerdings nicht belegt werden, siehe z. B. zur Komplexität des Zusammenhangs zwischen Arbeitslosigkeit und Delinquenz *Albrecht* 1988, *Schumann* 2004 und 2004 a oder *Vennard/Heddermann* 2009, S. 228, die darauf verweisen, dass der Schlüssel zur Rückfallvermeidung das Gefühl des ehemaligen Straftäters ist, etwas erreicht zu haben, das ihm mehr Befriedigung verschafft als der kriminelle Lebensstil (m. w. N.). Dass es auf die Zufriedenheit mit der beruflichen Tätigkeit und Stellung ankommt, bestätigen auch *Schumann* 2007, *Stelly/Thomas* 2007, S. 443 oder *Lauterbach* 2009, S. 47. *Lösel/Bender* 2000 erkennen eine sinnvolle, den Alltag strukturierende Beschäftigung als protektiven Faktor an, der geeignet ist, vor Rückfall zu schützen. *Lauterbach* 2009, S. 47 erkennt in seiner Untersuchung einen signifikanten Zusammenhang zwischen Ausbildungs- oder Erwerbstätigkeit und Kriminalität für den Bereich der selbstberichteten Delinquenz, nicht aber für offiziell registrierte Delinquenz.

49 *Dolde/Grüble,* S. 221 ff. Danach beträgt die Rückfallquote bei intensiver Entlassungsvorbereitung 45 %, bei geringer Entlassungsvorbereitung 64 %, bei Entlassung in Arbeit 46 % und bei Entlassung ohne Arbeit 64 %. (Rückfallquoten im Jugendstrafvollzug BW).

50 Vgl. *Jesse/Kramp* 2008, *Koch* 2009.

Trägerschaft (durch NEUSTART gemeinnützige GmbH) ein. In Nordrhein-Westfalen sind zahlreiche Anstalten und Nachsorgeeinrichtungen unmittelbar an MABiS.NeT beteiligt[51] und ermöglichen die Betreuung durch „Niederlassungen" innerhalb des ganzen Bundeslandes. BASIS konzentriert sich dagegen auf die JVA Adelsheim und ihre jungen Gefangenen. Eine Betreuung und Begleitung innerhalb des gesamten Bundeslandes ist zwar zeitintensiver und aufwändiger, dafür ermöglicht die Projektsstruktur den häufigen Kontakt in der Anstalt, der zu stärkeren Bindungen führen könnte, und durch die Nachsorge „aus einer Hand" kommt es nicht zu einem Wechsel der zuständigen Bezugsperson, der gerade bei jungen Menschen häufig die Gefahr eines Abbruchs der Maßnahme in sich trägt.

Durch §§ 83, 1, 2 Buch 4 Justizvollzugsgesetzbuch Baden-Württemberg verpflichtet der Gesetzgeber die JVA Adelsheim unter anderem, frühzeitig mit Institutionen und Personen zusammenzuarbeiten, um den jungen Gefangenen Arbeit zu vermitteln und um es zu ermöglichen, eine im Vollzug begonnene Behandlung fortzuführen. Im gesamtdeutschen Vergleich sind diese Aufforderungen damit vergleichsweise deutlich und lassen erkennen, dass der Gesetzgeber die Notwendigkeit von Maßnahmen wie BASIS erkennt. Internationale Vorgaben wie die „Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen Jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen"[52] betonen die Bedeutung der Entlassungsvorbereitung und Nachsorge.[53]

7. Zusammenfassung und Ausblick

Das Projekt BASIS hat sich in der JVA Adelsheim bewährt. Nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen wird der überwiegende Anteil der BASIS-Teilnehmer in eine Beschäftigungssituation unmittelbar im Anschluss an die Haft vermittelt, obwohl die Strafgefangenen im Hinblick auf ihre Schul- und Berufsbildung schlechte Ausgangsvoraussetzungen mitbringen. Das Projekt ermöglicht es den Teilnehmern, ihre zuständige Agentur für Arbeit aufzusuchen und die Arbeitsmarkintegration zu planen. Die Teilnahme an BASIS erhöht die Chancen zur Herstellung des Kontaktes zu potentiellen Arbeitgebern.

---

51 Vgl. *Wirth* 2009, S. 159 f.

52 Empfehlung Rec(2008)11 des Ministerkomitees des Europarats vom 5. November 2008, s. dazu *Dünkel* 2008a.

53 Z.B. ERJOSSM Regeln 50.1, 51, 79.3, 100.1-103.

Die Mitarbeiterinnen sind motiviert und engagiert. Sie verfügen über ein gutes Netzwerk zu den Agenturen für Arbeit in Baden-Württemberg und zu einigen Arbeitgebern und kennen sich im Geflecht der vielfältigen Vorschriften und Voraussetzungen zur Vermittlung von Arbeitsmarktmaßnahmen gut aus. Vom Sozialdienst wird BASIS geschätzt und akzeptiert. Die Teilnehmer empfinden das Projekt als hilfreich und fühlen sich gut unterstützt. BASIS leistet einen Beitrag zur beruflichen Integration der Haftentlassenen, den die Anstalt alleine in dieser Form nicht leisten könnte. Besonders die zeitintensiven landesweiten Besuche bei den am Entlassungsort zuständigen Agenturen für Arbeit/Jobcentern oder potentiellen Arbeitgebern wären durch die Anstalt allein nicht leistbar. Von den Gefangenen werden sie als besonders hilfreich erlebt. BASIS fördert insofern eine „Bringkultur", die möglicherweise gerade bei jungen Menschen geeignet ist, weil so Beziehungsabbrüche zwischen Vollzug und Freiheit abgemildert werden. Zudem sind die Gefangenen nach eigenen Berichten während der Haft tatsächlich motiviert, „draußen" alle Chancen wahrzunehmen- ein Vorsatz, der sich häufig nach der Entlassung in ein unstrukturiertes Leben verliert.

Durch BASIS werden die gesetzlichen Vorgaben aus § 83 JVollzGB BW Buch 4 erfüllt, und Idee und Durchführung befinden sich im Einklang mit aktuellen Forschungserkenntnissen. Auch wenn im Rahmen der Evaluation nicht überprüft wurde, ob die durch das Projekt vermittelten Maßnahmen tatsächlich „nachhaltig"[54] waren, ist BASIS geeignet, das „Entlassungsloch" zu verhindern oder zumindest abzuschwächen und leistet insofern einen Beitrag zur Resozialisierung. Nach eigenen Angaben fühlen sich die entlassenen Strafgefangenen nach der Teilnahme an BASIS gestärkter im Hinblick auf ihr Leben in Freiheit, und es sind ihnen zumindest konkrete Perspektiven aufgezeigt worden, wie sie ihr Leben straffrei weiterführen können. Diese Erkenntnisse bleiben, selbst wenn der Jugendliche oder junge Erwachsene die Chance nicht nutzen sollte.

Zu kämpfen hat das Projekt wie andere vergleichbare Projekte mit besonderen Strukturproblemen: Durch die Ermessensentscheidung der vorzeitigen Entlassung ist der tatsächliche Entlassungstag häufig schwer planbar, was einer passgenauen Vermittlung in Beschäftigung entgegensteht. Die eigentlich fehlende Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit vor der Entlassung

54 Auch hier wäre zunächst wieder zu definieren, wann eine Maßnahme als nachhaltig zu beschreiben ist. Analog zum Evaluationsmaßstab Rückfall müsste eine Maßnahme als nachhaltig bezeichnet werden, wenn sie den Teilnehmer auf seinem Weg zur Abkehr von der Kriminalität weiter bringt.

konnte das Projekt durch besondere Absprachen umgehen. In einigen Bereichen des Projekts ist noch Entwicklungspotential erkennbar (Einbeziehung in die Vollzugsplanung z.B. durch Teilnahme an den Zugangskonferenzen, Nachsorge). Insgesamt kann BASIS jedoch als gutes Praxismodell für junge Strafgefangene in einem Flächenland anerkannt werden, und es bleibt zu hoffen, dass das Projekt im Sinne einer evidenzbasierten Strafvollzugspolitik seine Verstetigung im Baden-Württemberg findet.

Literatur

Albrecht, H. J. (1988): Kriminell weil arbeitslos? Arbeitslos weil kriminell? Bewährungshilfe 35, S. 133-147.

Andrews, D. A.; Dowden, C. (2006): Risk Principle of Case Classification in Correctional Treatment: A Meta-Analytic Investigation. International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology 50, S. 88-100.

Andrews et al. (2006): The recent and past and near future of risk and/or need assessment. Crime and Delinquency 52, S. 7-27.

Bolay, F. W: und Volz, J. (2008): Der Entwicklungsfortschritt als Leistungswirkung des hessischen Justizvollzugs? In: Newsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzugs, Heft 9, S. 6-7.

Bottoms, A. et al. (2004): Towards Desistance: Theoretical Underpinnings for an Empirical Study. Howard Journal of Criminal Justice 43, S. 368-389.

Bortz, J., Döring, N. (2009): Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler. Heidelberg: Springer Medizin Verlag, 4. Auflage.

Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Justiz (2006): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin.

Dolde, G., Grübl, G. (1996). Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg. Untersuchungen zur Biographie, zum Vollzugsverlauf und zur Rückfälligkeit von ehemaligen Jugendstrafgefangenen. In: H.-J. Kerner, G. Dolde und H.G. Mey (Hrsg): Jugendstrafvollzug und Bewährung. Bonn: Forum Verlag Godesberg, S. 219-356.

Dünkel, F. (2008): Einführung: Konzepte der „Humanisierung“ in den Bundesländern – Ergebnisse einer Umfrage. In: Dünkel, F., Drenkhahn, K., Morgenstern, C. (2008): Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 1-10.

Dünkel, F. (2008a): Die Europäische Empfehlung für inhaftierte und ambulant sanktionierte jugendliche Straftäter („European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions and Measures“,ERJOSSM) und ihre Bedeutung für die deutsche Gesetzgebung. Recht der Jugend und des Bildungswesens, 56, S. 375-403

Dünkel, F., Drenkhahn, K., Morgenstern, C. (2008): Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Fend, H. (2003): Entwicklungspsychologie des Jugendalters. Ein Lehrbuch für pädagogische und psychologische Berufe Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften (3. Auflage).

Greve, W., Hosser, D. (2002): Gefängnis als Entwicklungsintervention? Report Psychologie 27, S. 490-503.

Hammerschick, W., Krucsay, B. (2007): Schritt für Schritt. Endbericht der Begleitforschung. Wien: Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie. (Im Internet : http://www.irks.at/downloads/SchrittfuerSchritt.pdf).

Jehle, J. M., Heinz, W., Sutterer, P. (2003): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Jehle, J. M. (2007): Methodische Probleme einer Rückfallforschung aufgrund von Bundeszentralregisterdaten. In: Lösel, F., Bender, D., Jehle, J. M. (Hrsg.): Kriminologie und wissensbasierte Kriminalpolitik. Mönchengladbach: Forum Verlage Godesberg, S. 227-245.

Jehle, J. M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S. und Tetal, C. (2010): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Berlin: Bundesministerium der Justiz.

Jesse, J., Kramp, S. (2008): Das Konzept der Integralen Straffälligenarbeit – InStar – in Mecklenburg-Vorpommern. In: Dünkel, F., Drenkhahn, K., Morgenstern, C.: Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 135.

Koch, R. (2009): Integrale Straffälligenarbeit in Mecklenburg-Vorpommern: Nicht nur ein neuer Begriff. In Bewährungshilfe 56, S. 116-144.

Lauterbach, O. (2009): Jugendstrafvollzug: Soziale Integration und Delinquenz nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 20, S. 44-57.

Lewis, S., Maguire, M., Raynor, P. Vanstone, M., Vennard, J. (2007): What works in resettlement? In: Criminology and Criminal Justice 7, S. 33-53.

Lösel, F. (2001): Evaluating the effectiveness of correctional programs: Bridging the gap between research and practice. In: Bernfeld,G. A., Farrington D. P. und Leschied, A. W. (Hrsg.): Offender rehabilitation in practice, Chichester: Wiley, S. 67-92.

Lösel, F., Bender, D. (2000): Protektive Faktoren gegen Delinquenzentwicklung. In: Jehle, J.-M. (Hrsg.): Täterbehandlung und neue Sanktionsformen, S. 117-153. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Maelicke, B. (2009): Komplexleistung Resozialisierung: im Verbund zum Erfolg. In: Forum Strafvollzug 58, S. 60-62.

Maelicke, B. (2010): Integrierte Resozialisierung: Im Verbund zum Erfolg. In: Preusker, H.; Maelicke, B.; Flügge, C. (Hrsg.): Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen. Baden-Baden: Nomos, S. 246-258.

Matt, E. (2010): Übergangsmanagement. Zur Konzeption einer systematischen Wiedereingliederungsstrategie von (Ex-)Strafgefangenen und Straffälligen. In: Neue Kriminalpolitik 22, S. 34-39.

Maruna, S.; Farrall, S. (2003): Desistance from Crime: A Theoretical Reformulation In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 55, Sonderheft 43, S. 171-194

McNeill, F. (2006): A desistance paradigm for offender management. In: Criminology and Criminal Justice 6, S. 39-62.

McNeill, F.; Weaver, B. (2010): Travelling hopefully: desistance theory and probation practice. In: Brayford, J. et al. (Hrsg.): What Else Works? Creative work with offenders. Cullompton, Devon: Willan Publishing, S. 36-60.

Mey, H.-G. (1986): Auswirkungen schulischer und beruflicher Bildungsmaßnahmen während des Strafvollzuges. In: ZfStrVo 35, S. 265-269.

Obergfell-Fuchs, J.; Wulf, R. (2011): Methodische Folgerungen für die Evaluation des Jugendstrafvollzuges. In: Bannenberg, B.; Jehle, J.- M. (2011): Gewaltdelinquenz, Lange Freiheitsentziehung, Delinquenzverläufe. Neue Kriminologische Schriftenreihe der Kri-

minologischen Gesellschaft e.V. Bande 113, Forum Verlag Godesberg: Mönchengladbach, S. 273-287.
Oelkers, J. (2001): Einführung in die Theorien der Erziehung, Weinheim, Basel: Beltz.
Ostendorf, H. (2009): Jugendstrafvollzugsrecht. Baden-Baden: Nomos Verlag.
Pruin, I. (2011): Die Evaluation des Projekts BASIS in der JVA Adelsheim. In: Stelly, W., Thomas, J. (Hrsg.): Erziehung und Strafe. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 159-172.
Pruin, I. (2011a): Das Projekt BASIS in der JVA Adelsheim. In: Dölling, D. (Hrsg): Freiheitsentzug im Jugendstrafrecht. INFO 2011. Eigenverlag der Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ: Heidelberg, S. 77-102.
Roos, H., Weber, J. (2009): Übergangsmanagement- Die Entwicklung in den Ländern. In: Forum Strafvollzug 58, S. 62-66.
Sampson, R. J., Laub, J. H. (1993): Crime in the making. Pathways and turning points through life. Cambridge, MS: Harvard University Press.
Schmitz, B.; Langenhoff, G.; Rohlmann, J. (2009): Übergangsmanagement mit Zeitarbeitsunternehmen. In: Bewährungshilfe 56, S. 165-178.
Schumann, K. F. (2004): Sind Arbeitsbiografie und Straffälligkeit miteinander verknüpft? In: MschrKrim 87, S. 222-243.
Schumann, K. F. (2004a): Kriminalpolitik zwischen Empirie und Ideologie – der Fall Berufsbildung im Jugendstrafvollzug. In Krim. Journal 36, S. 249-265.
Schumann, Karl F. (2007): Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz: empirische Erkenntnisse und praktische Folgerungen aus einer Bremer Längsschnittstudie. In: Axel Dessecker (Hrsg.). Jugendarbeitslosigkeit und Kriminalität. 2. Auflage. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle, S. 43-68.
Simonson, J., Werther, J., Lauterbach, O. (2008): Soziale und berufliche Einbindung junger Straftäter nach der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug. In: MSchrKrim 91, S. 443-457.
Stanley, S. (2009): What works in 2009? Probation Journal 56, 153-174
Stelly, W., Thomas, J. (2001). Einmal Verbrecher – immer Verbrecher, Eine empirische Untersuchung von Entwicklungsmustern kriminellen Verhaltens von der Kindheit bis ins Erwachsenenalter, Wiesbaden.
Stelly, W., Thomas, J. (2007): Das Ende der kriminellen Karriere bei jugendlichen Mehrfachtätern. In: Lösel, F., Bender, D., Jehle, J. M. (Hrsg.): Kriminologie und wissensbasierte Kriminalpolitik. Mönchengladbach: Forum Verlage Godesberg, S. 433-446.
Suhling, S. (2009): Zur Evaluation des Strafvollzugs. In Forum Strafvollzug 58, S. 91-95.
Vennard, J., Heddermann, C. (2009): Helping offenders into employment: How far is voluntary sector expertise valued in a contracting-out environment? In: Criminology and Criminal Justice 9, S. 225-245.
Walter, J., Fladausch-Rödel, A.-I. (2008): Das Modellprojekt ISAB/BASIS in der JVA Adelsheim. In: Dünkel, F., Drenkhahn, K., Morgenstern, C. (2008): Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 55-64.
Wirth, W. (2006): Arbeitslose Haftentlassene: Multiple Problemlagen und vernetzte Wiedereingliederungshilfen. In: Bewährungshilfe 53, S. 137-152.
Wirth, W. (2009): Aus der Haft in Arbeit oder Ausbildung. In: Bewährungshilfe 56, S. 156-164.
Wulf, R. (2011): Zur Evaluation des Strafvollzugs. In: Stelly, W., Thomas, J. (Hrsg.): Erziehung und Strafe. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 119-126.

IX. Statistiken/Prognosen

Die Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik

Claus Cramer und Robert Mischkowitz

Gliederung

1. Einleitung

Dass der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nur eine begrenzte Aussagekraft im Hinblick auf die Beschreibung und Analyse des Umfangs, der Struktur und Entwicklung der Kriminalität zukommt, gilt in Expertenkreisen mittlerweile als Allgemeinplatz. Es ist offensichtlich, dass eine Statistik, die „nur“ die registrierte Kriminalität, also das so genannte Hellfeld, abbildet, nicht ohne Weiteres als „vermeintlich objektives Sicherheitsbarometer“[1] betrachtet werden kann. Zwar gilt die PKS unter den Kriminalstatistiken wegen ihrer Tatnähe als die geeignetere Statistik zur Messung der Kriminalität[2],

1 Vgl. *Lehne, Werner:* Die begrenzte Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik. 2003, S. 110.

2 Vgl. *Heinz, Wolfgang:* Soziale und kulturelle Grundlagen der Kriminologie – Der Beitrag der Kriminalstatistik. 2003, S. 157.

aber auch sie liefert eben „kein getreues Spiegelbild der Kriminalitätswirklichkeit", wie in den Jahrbüchern der PKS zutreffend betont wird.[3]

Um verlässlichere Aussagen über die Kriminalitätswirklichkeit treffen zu können, als dies auf Basis der PKS möglich ist, bedarf es des Rückgriffs auf zusätzliche Datenquellen und der kriminologischen Forschung, insbesondere der Dunkelfeldforschung. Die Forderung, in Deutschland eine regelmäßige, statistikbegleitende Opferbefragung einzuführen, deren Erkenntnisse wesentlich dazu beitragen können, gewissermaßen „datenflankierend" die Aussagekraft der PKS zu steigern, ist in den letzten Jahren deshalb mehrfach erhoben worden.[4] Eine interministerielle Arbeitsgruppe des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums des Innern hatte bereits im Jahr 2002 ein Konzept für eine bundesweite Opferbefragung erarbeitet, das aus verschiedenen Gründen bisher nicht umgesetzt werden konnte.[5]

Angesichts einer defizitären Datenlage und der gleichzeitig bestehenden operativen und kriminalpolitischen Notwendigkeit, die Kriminalität zu beobachten und Schlussfolgerungen zu deren Bekämpfung und zur Einführung präventiver Maßnahmen zu ziehen, erscheint es um so wichtiger, sich mit den Voraussetzungen – und Begrenzungen – zu befassen, unter denen mittels einer Statistik Aussagen über die „Kriminalitätswirklichkeit" getroffen werden können.[6] In Bezug auf die PKS besitzt diese Aufforderung vor allem deshalb Relevanz, weil in den letzten Jahren erhebliche Änderungen des statistischen Systems der PKS auf Bundesebene durchgeführt worden sind. Zwar tragen diese Weiterentwicklungen wenig zur Lösung des prinzipiellen bzw. „epistemologischen" Problems des Schließens von statistischen Erkenntnissen auf die „Kriminalitätswirklichkeit" bei, doch haben sie die Aussagekraft des Systems der PKS selbst, d. h. im Sinne eines gestiegenen Auswertungs- und Analysepotenzials, erheblich erweitert. Der Schwerpunkt der Betrachtung wird deshalb auf diesen Neuerungen und nicht auf den als

3 Bundeskriminalamt (Hrsg.): Die Polizeiliche Kriminalstatistik 2010, S. 7.

4 Vgl. Bundesministerium des Innern (BMI)/Bundesministerium der Justiz (BMJ) (Hrsg.): Erster Periodischer Sicherheitsbericht. 2001, S. 1 und 12 bzw. Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. 2006, S. 6 und S. 9 und Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (Hrsg.): Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems in Deutschland. 2009, S. 24.

5 Abschlussbericht der Arbeitsgruppe des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Justiz „Regelmäßige Durchführung von Opferbefragungen" (BUKS), 2002.

6 Von *Heinz* wird die Frage „...unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Statistik kann die ‚Kriminalitätswirklichkeit' am besten gemessen werden" als sog. „Basis"-Frage bezeichnet. Vgl. *Heinz* 2003, S. 157.

datenflankierende Maßnahmen bezeichneten Forderungen nach einer regelmäßigen Dunkelfeldforschung sowie der diesbezüglichen Initiativen liegen.

2. Aufgaben, Bedeutung und Nutzung der PKS

Über die Aufgaben, die Bedeutung und den Nutzen der PKS informieren die „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik", die in Teilen in jedem Jahrbuch der PKS abgedruckt werden. Dort heißt es: „Die Polizeiliche Kriminalstatistik ist eine Zusammenstellung aller der Polizei bekannt gewordenen strafrechtlichen Sachverhalte unter Beschränkung auf ihre erfassbaren wesentlichen Inhalte. Sie soll damit im Interesse einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung zu einem überschaubaren und möglichst verzerrungsfreien Bild der angezeigten Kriminalität führen". Insoweit dient sie der „Beobachtung der Kriminalität und einzelner Deliktsarten, des Umfangs und der Zusammensetzung des Tatverdächtigenkreises sowie der Veränderung von Kriminalitätsquotienten" und der „Erlangung von Erkenntnissen für die vorbeugende und verfolgende Verbrechensbekämpfung, organisatorische Planungen und Entscheidungen sowie kriminologisch-soziologische Forschungen und kriminalpolitische Maßnahmen".[7]

Die PKS sollte dabei vor allem nicht mit dem PKS-Jahrbuch, einem Standardprodukt des Bundeskriminalamtes, gleichgesetzt werden. Sie ist weit mehr als die im Jahrbuch abgebildeten Tabellen und Grafiken. Zum System der PKS zählen neben dem Zahlenwerk zum Beispiel auch die in den Richtlinien niedergelegten Erfassungs- und Zählregeln, die Aggregationsanweisungen und Historisierungen der Straftatenschlüssel. Im föderalen Staat der Bundesrepublik ist die PKS zudem ein Bund-Länder-Produkt, das den Ländern einen gewissen Gestaltungsspielraum lässt und ihnen die wesentliche Aufgabe der „Datenerhebung" zuweist. Das Zusammenführen und die Aufbereitung der Daten auf Bundesebene obliegt indessen dem Bundeskriminalamt. Änderungen im System der PKS sind deshalb nur in Abstimmung und im Rahmen der Gremienstruktur des föderalen Staates über die Kommission PKS und die übergeordneten Gremien möglich.

Die gegenüber der Aussagekraft der PKS ins Feld geführten Kritikpunkte lassen sich im Grunde in zwei Kategorien einteilen: Kritik am System als solchem und Kritik an der Ausgestaltung des Systems. Während die Kritik

7 Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik i. d. F. vom. 01.01.2012, S. 5.

am System als solchem zu den Grundfragen der Diskussion um die Messbarkeit von Kriminalität zurückführt, verweist die Kritik an der Ausgestaltung des Systems auf Defizite, die grundsätzlich einer Lösung zugeführt werden könnten. Es ist eben ein Unterschied, ob die PKS als System abgelehnt wird, weil sie offensichtlich die „Kriminalitätswirklichkeit" nicht abbildet oder aber bemängelt wird, dass bestimmte Delikte, zum Beispiel der Wirtschaftskriminalität, nicht in der PKS erscheinen, weil sie an der Polizei „vorbei", das heißt unmittelbar und abschließend von den Schwerpunktstaatsanwaltschaften in Wirtschaftsstrafsachen oder von den Steuerbehörden bearbeitet werden.[8] Gegenüber den Kritikern der ersten Kategorie lässt sich bestenfalls einwenden, dass die „Kriminalitätswirklichkeit" eine hypothetische Größe darstellt, derer man sich mittels verschiedener Datenquellen und Datentriangulationen annähern kann. Kritikpunkte der zweiten Kategorie hingegen bedürfen einer sorgfältigen Prüfung, ob und inwieweit die Defizite im Rahmen des bestehenden Systems oder in Modifikation desselben behoben werden können.

Resümierend lässt sich somit festhalten, dass die PKS als Massenstatistik nur einen bestimmten Ausschnitt des Kriminalitätsgeschehens abzubilden in der Lage ist und Schlussfolgerungen auf die „Kriminalitätswirklichkeit" allenfalls mit Einschränkungen bzw. bedingt getroffen werden können. Gleichwohl bildet die PKS eine sehr wichtige Datenquelle für kriminalistisch-kriminologische Analysen und stellt im Verbund mit anderen Datenquellen sowie der kriminologischen Forschung eine wichtige Grundlage für kriminalstrategische Entscheidungen und evidenzbasierte Kriminalpolitik dar.

3. Grenzen der Aussagekraft der PKS

Ein zentraler, limitierender Faktor für die Aussagekraft der PKS ergibt sich durch den bereits dargestellten Umstand, dass die PKS grundsätzlich nur einen gewissen, nämlich den polizeilich registrierten Teil der Kriminalität abbildet. Eine Kriminalstatistik als „Messinstrument für Kriminalität"[9] liegt daher schon jenseits der Grenzen der heutigen PKS, vielmehr kann dem Anspruch, die „Kriminalitätswirklichkeit" umfassend und in einheitlicher Qualität über mehrere Jahre hinweg zu erfassen, nicht Genüge getan werden. Die Unschärfen, die dem Datengewinnungs- und Registrierungsprozess für die

8 Vgl. BMI/BMJ (Hrsg.): Erster Periodischer Sicherheitsbericht. 2001, S. 135.
9 Vgl. *Heinz* 2003, S. 154.

PKS zugrunde liegen, in der Literatur wird hier hauptsächlich von „Verzerrungsfaktoren“ gesprochen, sind allgemein bekannt und wurden bis dato in vielen wissenschaftlichen Arbeiten ausgiebig behandelt. Die „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“ informieren bereits über die zentralen Begrenzungen und Einflussfaktoren, die bei der Interpretation des Zahlenwerkes der PKS beachtet werden müssen. Ohne ausreichende Berücksichtigung sogenannter Metainformationen[10] sind zuverlässige Schlussfolgerungen für kriminalstrategische und -politische Zwecke nicht möglich. Die Zahlen der Statistik sprechen eben nicht für sich selbst.[11] Die PKS als Massenstatistik unterliegt nun eben bestimmten Rahmenbedingungen, die nachfolgend kurz skizziert werden sollen[12]:

(1) In der PKS werden nicht alle Sachverhalte erfasst, die gemeinhin als „Kriminalität“ oder zumindest als „strafrechtlich relevant“ attribuiert werden. Neben Ordnungswidrigkeiten, die im Sinne der PKS gerade nicht entsprechend charakterisiert und erfasst werden, sind seit 1959 die sogenannten „echten“ Staatsschutzdelikte nicht mehr in der PKS, sondern in einer separaten Statistik der Staatsschutzdienststellen erfasst – im übrigen im Gegensatz zu Straftaten der Allgemeinkriminalität, die beispielsweise von politisch motivierten Tatverdächtigen begangen wurden. 1963 wurden zudem Straßenverkehrsdelikte aus der PKS-Erfassung ausgenommen.[13]

(2) Nur ein *bestimmter Teil* der erfassungsfähigen Sachverhalte findet schließlich Eingang in die PKS, da eine Registrierung davon abhängt, ob

10 “Metadaten sind Daten, die andere Daten definieren und beschreiben“ (ISO/IEC 11179, Teil 1, Framework for the specification and standardization of data elements, 1998) und bestehen lt. Eurostat aus “a) "conceptual" metadata, describing the concepts used and their practical implementation, allowing users to understand what the statistics are measuring and, thus, their fitness for use; b) "methodological" metadata, describing methods used for the generation of the data (e.g. sampling, collection methods, editing processes); c) "quality" metadata, describing the different quality dimensions of the resulting statistics (e.g. timeliness, accuracy)”, Quelle: Eurostat's Metadata Server Reference And Management Of Nomenclatures (RAMON), Rubrik “Eurostat's Concepts and Definitions Database”, Link: http://ec.europa.eu/eurostat/ramon/index.cfm (Zugriff am 16.01.2012).

11 Vgl. den Buchtitel von *Dörmann, Uwe:* Zahlen sprechen nicht für sich. 2004.

12 Im Rahmen dieses Beitrags soll es bei einer rudimentären und sicherlich nicht in allen Aspekten vollständigen Skizze bleiben. Es wird auf die zitierte Literatur z. B. von *Dörmann und Heinz* zu den strukturellen und inhaltlichen Beschränkungen der PKS verwiesen.

13 Zu den wichtigsten Stationen in der Entwicklungsgeschichte der PKS (chronologische Übersicht) vgl. *Dörmann, Uwe* 2004, S. 1ff.

die Polizei von diesen Kenntnis erlangt hat. Zahlen über Kriminalität beziehen sich also nur auf angezeigte bzw. von Strafverfolgungsbehörden selbst registrierte Vorfälle[14]. Es muss zwar davon ausgegangen werden, dass das Verhältnis zwischen angezeigter und durch polizeiliche Ermittlungen bekannt gewordener Fälle innerhalb der verschiedenen Kriminalitätsphänomene unterschiedlich ausfällt, es besteht jedoch weitestgehend Konsens, dass Erfassungen in der PKS in der weit überwiegenden Mehrheit auf Anzeigen bei der Polizei beruhen.[15] Die in einzelnen Kriminalitätsbereichen nicht unüblichen Anzeigen bei Staatsanwaltschaften finden demgegenüber meist in den Strafrechtspflegestatistiken ihren Niederschlag und verzerren daher die Erfassungen zusätzlich. Das Anzeigeverhalten der Bevölkerung ist allerdings einer Vielzahl von Einflüssen ausgesetzt, die sich im Sinne einer statistischen Berücksichtigung nicht verallgemeinern lassen, sondern in hohem Maße „Spiegelbild von sich verändernder sozialer Toleranz“[16] oder der informellen sozialen Kontrolle darstellt. In diesem Zusammenhang kann exemplarisch das Ausmaß der individuellen – oder kollektiven – Betroffenheit, die Brisanz im Hinblick auf bzw. die gesellschaftliche Sensibilität für bestimmte Kriminalitätsphänomene (zum Beispiel Tötungsdelikte, sexueller Missbrauch von Kindern) oder der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung genannt werden. Aus kriminalpolitischer und gesellschaftlicher Perspektive mag zwar beruhigen, dass davon ausgegangen werden muss, dass zumindest schwere Delikte eher erfasst werden als leichte, jedoch ergibt sich hierdurch für den Methodiker ein weiterer Kritikpunkt betreffend der Genauigkeit Kriminalstatistischer Aussagen. Überdies spielen persönliche Erfahrungen mit den Strafverfolgungsbehörden und bestehendes bzw. fehlendes Vertrauen in die Arbeit der Behörden und die (tatsächliche oder mutmaßliche) Aufklärungswahrscheinlichkeit einer Tat ebenso eine bedeutende Rolle.[17] Es darf auch nicht verkannt werden, dass in einzelnen Fällen Erfassungen nicht notwendigerweise im Tatjahr erfolgen, sondern erst aufgrund einer späten Anzeige oder als Resultat von langwierigen Ermittlungsverfahren in Folgejahren. Im Ergebnis wird ein mehr oder minder großer Anteil tatsächlicher Kriminalität nicht erfasst und verbleibt damit im Dunkelfeld. Ein allgemeingültiger Algorithmus zur an-

14 BMI/BMJ (Hrsg.): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. 2006, S. 11.

15 *Schwind, Hans-Dieter:* Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. 2011, S. 38.

16 *Heinz.* 2003, S. 159.

17 So z. B. *Kerner, Hans-Jürgen:* Kriminalitätseinschätzung und innere Sicherheit. 1980, S. 215ff.

nähernden „Berechnung“ der „Gesamtkriminalität“ existiert dagegen nicht: Wie in den vergangenen beiden Jahrhunderten zunächst angenommen, kann von einem konstanten Verhältnis zwischen den Entwicklungen im Hell- und Dunkelfeld – weder bei kurzfristiger Betrachtung, noch auf einer längeren Zeitachse – nicht ausgegangen werden.[18]

(3) Einflüsse durch polizeiliches Handeln zählen ebenfalls zu den Verzerrungsfaktoren. Klassischerweise wird als Beleg für die Auswirkungen des Kontrollverhaltens und der Verfolgungsintensität das sog. „*Gorleben-Phänomen*“[19] genannt. Dieses besagt, dass eine hohe Polizeipräsenz und -aktivität in einem begrenzten geographischen Raum innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem vermeintlichen Anstieg der (registrierten) Kriminalität führt, gleichzeitig aber Einfluss auf die Struktur der dort erfassten Kriminalität und der entsprechenden Tatverdächtigen bzw. Opfer nimmt. Gleiches gilt im Übrigen für reguläre polizeiliche Schwerpunkteinsätze, so etwa im Bereich der Rauschgiftkriminalität.

(4) Natürlich haben zusätzlich „äußere Faktoren“, wie etwa die Änderung der Regeln für die statistische Erfassung oder die Erfassungspraxis insgesamt, Gesetzgebung oder Rechtsprechung, also im Wesentlichen Änderungen auf der Bewertungsebene, einen mittelbaren, wenn nicht sogar unmittelbaren Einfluss auf den Umfang und die Struktur der registrierten Fälle.

(5) Einen weiteren Verzerrungsfaktor stellt der Umstand dar, dass eine von der Polizei festgestellte und in der PKS registrierte mutmaßliche Straftat gerichtlich anders bewertet oder der Tatverdächtige im späteren Prozess freigesprochen wird (sog. Überbewertungstendenz[20]). Die Ablösung der eingangsstatistischen Erfassung in der PKS durch eine Ausgangsstatistik im Jahr 1971 hat zu einer polizeiinternen Korrekturmöglichkeit geführt, die, empirisch freilich kaum untersucht, eine normativ-kriminologische Einstufung erst nach ausgiebiger Sachverhaltsaufklärung präziser erscheinen lässt. Hierdurch entsteht allerdings ein Zeitverzug bei der Registrierung und Bereitstellung der Daten für Analysezwecke im Vergleich zu Eingangsstatistiken, abhängig von Dauer und Umfang der Ermittlungstätigkeit.

18 Vgl. *Schwind.* 2011, S. 55f. oder *Heinz.* 2003, S. 159.
19 Vgl. *Schwind.* 2011, S. 56.
20 *Schwind.* 2011, S. 26.

Wie schon erwähnt, sind die methodischen Grenzen des PKS-Systems nicht zu vernachlässigen, Grenzen, die ihrerseits die potenzielle Dimension der Aussagekraft maßgeblich beschränken.

Als limitierender Faktor ist aufzuzeigen, dass aus dem PKS-Datenbestand Auswertungen weitestgehend nur retrospektiv, mit zum Teil großem zeitlichem Verzug vorgenommen werden. Folglich eignet sich die PKS weit weniger als Auswertungsbasis für ein Echtzeitlage- oder Trendsystem als die Daten in den polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystemen, die aber für kriminologische Auswertungen eine eher untergeordnete Relevanz besitzen.[21]

Was den Umfang und die Methodologie der Erfassungen anbelangt, kollidiert der Wunsch nach einer möglichst detaillierten und polystrukturierten Erfassung einzelner Delikte sowie Einzelheiten einer Tat – in erster Linie Modi Operandi, Tat- und Personenzusammenhänge – in der Praxis prinzipiell mit Erwägungen betreffend Erfassungspraktikabilität und -aufwand. Bei derzeit rund 1.100 bestehenden Erfassungsschlüsseln und einer Vielzahl von Erfassungsebenen und -attributen wären weitere Detaillierungen vor dem Hintergrund einer eigentlich intendierten massenstatistischen Erfassung nicht vertretbar und bezüglich des zu erwartenden qualitativen „Outputs" sicherlich nicht unumstritten. Auch hier gilt der Grundsatz, dass die PKS nicht jedes kriminalpolizeilich, -politisch oder kriminologisch relevante Detail erfassen kann.

Überlegungen, ob und inwieweit zusätzliche soziodemographische Daten in der PKS erfassbar wären oder ob das Klassifizierungssystem der PKS gar zugunsten eines mehrdimensionalen Gewichtungs- und Skalierungssystems zur Berücksichtigung einer Kriminalitätsfolgen- und Schadensmessung umgestellt werden könnte, wurden bislang nur in verschiedenen wissenschaftlichen Projekten, im Übrigen aber konsequenzlos, angestellt.[22]

Schließlich muss ein wichtiger Aspekt benannt werden, welcher der PKS als scheinbarer Malus anhaftet und somit häufig als ein diffuser Grenzbereich der Aussagekraft missgedeutet wird. Gemeint ist die *Auswertung* und *Darstellung* tatsächlicher oder vermeintlicher Erkenntnisse aus der PKS. Hier

21 Auf bislang aus finanziellen, technischen, arbeitsorganisatorischen und datenschutzrechtlichen Gründen erfolglose Bestrebungen, polizeiliche Vorgangsbearbeitungssysteme, das polizeiliche Meldewesen und die kriminalstatistischen Erfassungssysteme in ein modernes Führungsinformationssystem bzw. einen Polizeilichen Informations- und Analyseverbund (PIAV) zu integrieren, sei nur am Rande hingewiesen.

22 Vgl. *Kerner.* 1980, S. 388ff. oder *Dörmann.* 2004, S. 51ff.

eröffnet sich eine große Bandbreite von methodischen ‚Stilbrüchen': Es werden beispielsweise Belastungszahlen verschiedener Populationen berechnet, obschon keine validen Bezugsgrößen vorhanden sind. Oder es wird gänzlich auf Häufigkeits- und Belastungszahlen zugunsten vielleicht dramatisch anmutender absoluter Zahlen verzichtet. Ein im Grunde unzulässiges Bild zeichnet ferner manche Auswertung, deren Erkenntnisse auf Basis einer prozentualen Entwicklung jenen, durch differenzierterer Betrachtung ermittelter Relationswerten diametral entgegen laufen. Nicht näher erwähnt werden sollen die eher trivialen Fauxpas, die etwa in Form einer Interpretation kurzer Zeiträume, unreflektierter und vor allem in den Dimensionen Schweregrad, Struktur, gesamtgesellschaftlicher Kontext nicht differenzierter Aussagen zur Entwicklung „der Kriminalität als Ganzes" wiederkehrend zu Tage treten.

Im Idealfall trüge eine methodenkompetente und sachgerechte, einerseits die kriminologischen Besonderheiten verschiedener Kriminalitätsphänomenologien und -ätiologien, aber anderseits das komplexe Erhebungs- und Registrierungsprozedere der PKS berücksichtigende Interpretation der PKS-Daten dazu bei, die Aussagekraft der PKS – oder besser: den Aussagegehalt der aus dem PKS-Datenbestand gewonnenen Erkenntnisse – qualitativ zu schärfen.

4. Möglichkeiten zur Steigerung der Aussagekraft der PKS

Grob skizzenhaft können zwei Wege zur Verbesserung der Aussagekraft der PKS unterschieden werden: ein systemimmanenter und ein das System flankierender. Während der erste auf den Ausbau und die Verbesserung des statistischen Systems selbst abzielt, verweist der zweite auf das Hinzuziehen und die Weiterentwicklung externer Datenquellen sowie auf Datentriangulation.

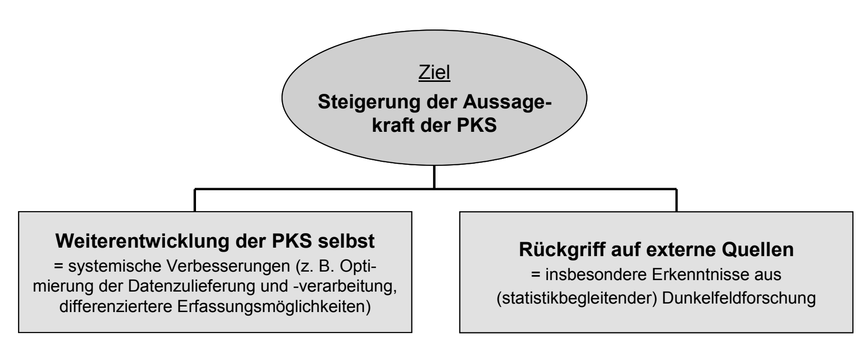


Abbildung 1: Schematische Darstellung grundsätzlicher Möglichkeiten zur Steigerung der Aussagekraft der PKS

Nachfolgend soll auf die wichtigsten Möglichkeiten, schwerpunktmäßig jedoch auf bereits realisierte konkrete Maßnahmen sowie deren Auswirkung auf die Aussagekraft der PKS eingegangen werden. Den in diesem Kontext schon betriebenen Aktivitäten wird im Allgemeinen wenig - soll heißen: zu wenig - Aufmerksamkeit zuteil.

4.1 Systemisches/systemimmanentes Verbesserungspotenzial

Die Richtlinien zur Führung der PKS bilden kein starres Regelsystem, sondern werden flexibel den jeweiligen Rahmenbedingungen angepasst. Gesetzesänderungen wirken sich unmittelbar auf Anzahl und Definition der Straftatenschlüssel des Straftatenkatalogs aus, kriminalpolitische Grundsatzentscheidungen, wie der Verzicht auf den Ausweis der Verkehrsdelikte in der PKS im Jahr 1963, auf den Umfang der durch die PKS zu erfassenden Daten. Darüber hinaus beeinflusst der technische Fortschritt die Datenerhebung, -pflege und -aufbereitung in ganz erheblichem Maße. Die Umstellung auf die elektronische Datenanlieferung zum Beispiel bedeutete 1971 einen markanten Innovationsschub für die Erstellung der PKS.

Die Zeit des politischen Umbruchs zu Beginn der 90er Jahre, einhergehend mit der deutschen Wiedervereinigung und die sich parallel vollziehende Revolution der Informations- und Kommunikationstechnologie, konnten nicht ohne Auswirkungen auf das System der PKS bleiben. Die auf politischer und fachlicher Ebene für die PKS zuständigen Gremien (AG Kripo und AK II) beauftragten 1990 deshalb die Kommission PKS, die für die Erstellung der PKS zentrale Bund-Länder-Einrichtung, damit, das gesamte System der PKS

einer grundlegenden Überprüfung und Umgestaltung zu unterziehen.[23] Die danach in Arbeitsgruppen entworfene Konzeption einer neuen PKS revolutionierte zwar das bisherige System, konnte jedoch nicht in seiner Gesamtheit und nicht von einem Tag auf den anderen umgesetzt werden. Vielmehr machten die äußeren Umstände eine sukzessive Einführung der konzipierten Maßnahmen notwendig.

4.1.1 Einführung des PKS-Einzeldatensatzes (PKS-EDS)

Mit Einführung des PKS-Einzeldatensatzes zum 01.01.2008 wurde von dem bestehenden System abgerückt, nach dem seitens der Bundesländer in einem monatlichen Zyklus insgesamt 24 bereits aggregierte Standardtabellen zu den registrierten Fällen, Opfern und Tatverdächtigen an das Bundeskriminalamt übermittelt wurden. Das neue Verfahren setzt nunmehr eine kontinuierliche Zulieferung von tabellenunabhängig auswertbaren Datensätzen um, die im wesentlichen nicht-aggregierte Einzeldaten zum Fall, zum Geschädigten, zum Tatverdächtigen und die notwendigen Verwaltungsdaten beinhalten. Die Umstellung erfolgte zunächst im Parallelbetrieb[24], so dass für das Berichtsjahr 2008 die Hälfte der Länder auf eine Zulieferung in der herkömmlichen aggregierten Form zurückgriff.

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht, dass sich der Datenfluss mit dem seit 2009 genutzten Verfahren geändert hat und vor allem das Bundeskriminalamt im Hinblick auf die Prüfung und Verarbeitung der eingehenden Datensätze vor neue Herausforderungen gestellt wurde.[25]

---

23 Vgl. *Dörmann, Uwe.* In: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Festschrift für Horst Herold zum 75. Geburtstag. Das Bundeskriminalamt am Ausgang des 20. Jahrhunderts. Wiesbaden 1998, S. 153.

24 Auch als Probe-/Wirkbetrieb bezeichnet.

25 Weitere Einzelheiten zum genutzten Verfahren, insbesondere zu der sog. „KP31b-Kommunikation“ zwischen den Länderdienststellen bzw. der Bundespolizei, dem Zoll und den Länderdienststellen über das BKA („Tatortprinzip“), die in der Abbildung aus Gründen der Vereinfachung nicht vollständig wiedergegeben ist, können dem folgenden Artikel entnommen werden: *Mischkowitz, Robert/Becker, Helmut:* Die neue Polizeiliche Kriminalstatistik. In: Kriminalistik, 5/2011, S. 310.

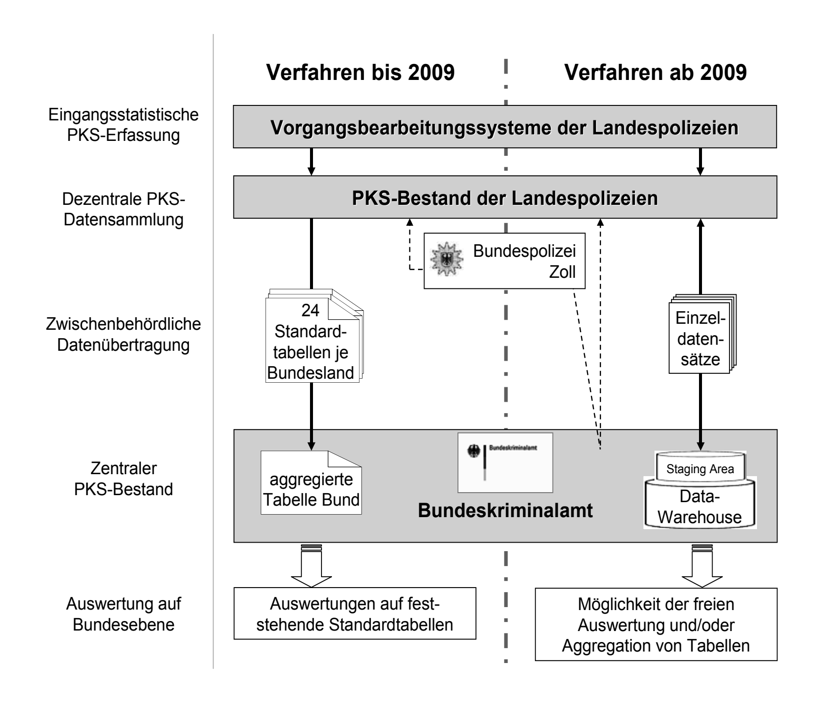


Abbildung 2: Schematische Darstellung der Verfahrensänderung bei der Datengewinnung für die PKS auf Bundesebene 2009

Eine dieser Herausforderungen ist es, zu gewährleisten, dass in den nun auf der Ebene des Bundes aggregierten Standardtabellen identische Werte im Vergleich zu den Ländertabellen enthalten sind, kurzum, Abweichungen zwischen dem Bestand in den Ländern und dem im Bundeskriminalamt ebenfalls zentral gespeicherten Länderbestand lokalisiert und schnellstmöglich bereinigt werden. Denn würden auf den beiden Ebenen – Bund und Länder – unterschiedliche Werte berechnet, etwa zum Fallaufkommen oder zur Aufklärungsquote, könnten ansonsten Manipulationsvorwürfe oder erhebliche kriminalpolitische Irritationen provoziert werden.[26]

Zu diesem Zweck ist es erforderlich, vor einer abschließenden Speicherung eines Datensatzes im Data-Warehouse, bereits an der Schnittstelle zu den Systemen im Bundeskriminalamt, die eingehenden Datensätze, einschließ-

26 *Ebd.,* S. 310.

lich der Veränderungs- oder Löschungsmeldungen, auf Übereinstimmung mit den Zulieferungsregularien zu überprüfen. Wenngleich im neuen System unverändert die Länder für die Zulieferung von korrekten, qualitätsgesicherten Daten zuständig sind, ist doch eine enge Kooperation zwischen den Fachdienststellen im Bundeskriminalamt und den Ländern zur Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen PKS-Bundesbestands unabdingbar.

Eine weitere Herausforderung war die in der Zwischenzeit abgeschlossene Entwicklung eines geeigneten Aggregators, um die im Bundeskriminalamt vorliegenden Daten eigenverantwortlich für die bekannten und bewährten Standardtabellen aufbereiten zu können.

Grundsätzlich ergibt sich durch das neue System ein neues Auswertungspotenzial, da nicht nur in der Zwischenzeit zusätzliche Tabellen mit weitergehenden Informationen zum Beispiel zu der Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung, eingeführt werden konnten, sondern vor allem freie Auswertungen auf den Einzeldatensatz möglich sind. Dabei können – freilich unter Berücksichtigung der komplexen Erfassungsmethodologie – Merkmale frei zueinander kombiniert werden, die zuvor nicht in dieser Zusammenstellung betrachtet werden konnten und somit neue Betrachtungshorizonte eröffnen.[27] Allerdings müssen zu diesem Zweck die bestehenden technischen Möglichkeiten weiter ausgebaut werden, da eine sinnvolle und effiziente Auswertung mit konventioneller Statistik- und Analysesoftware nur eingeschränkt möglich ist.

4.1.2 Einführung eines sechsstelligen Straftatenschlüssels

Vor der Umstellung des Modus der Datenzulieferung wurde bereits zum 01.01.2008 die Erfassungssystematik zusätzlich von einem bundeseinheitlichen vierstelligen auf einen sechsstelligen Straftatenschlüssel umgestellt, der es erlaubt, eine wesentlich differenziertere Erfassung von Straftaten vorzunehmen, mitunter von Straftaten, die im alten „Viersteller" nicht mehr systematisch unterzubringen waren. Die „Verfeinerung der Erfassung der Deliktarten und Begehungsweisen“[28] als „Grundlage für wesentlich differenziertere statistische Auswertungen“[29] wurde zwar fachlich weitgehend anerkannt, mit der Umstellung ging jedoch eine Erhöhung des Schlüsselrepertoires von 450 auf rund 1.500 Schlüssel einher. Diese deutliche Zunahme der Straftatenschlüssel hat ebenso zu kritischen bis ablehnenden Reaktionen ge-

---

27 *Ebd.,* S. 313.
28 BMI/BMJ (Hrsg.): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. 2006, S. 8.
29 Vgl. *ebd.*

führt, die ausdrücklich betonten, dass die Erfassungsqualität bei einem derart ausgeweiteten Schlüsselsystem leiden müsste. Eine Sammelwut polizeilicher Stellen war hingegen keinesfalls Motivation der Systemänderung.[30] In der Zwischenzeit wurde der „Sechssteller" von einer Arbeitsgruppe der Kommission PKS einer kritischen Betrachtung unterzogen. Zum 01.01.2011 konnten schließlich mehr als 400 Straftatenschlüssel, die sich als wenig sinnvoll bzw. nicht praktikabel erwiesen hatten, gelöscht werden.[31]

Was die praktische Nutzung des neuen „Sechsstellers" anbelangt, muss berücksichtigt werden, dass durch Umgruppierungen von Schlüsseln partiell ein Systembruch entstanden ist, der sich vor allem bei der Zeitreihenerstellung und der Darstellung von Entwicklungsverläufen bemerkbar macht.

4.1.3 Einführung einer eindeutigen Kennung für Tatverdächtige

Weiterhin wird seit 2009 auf Bundesebene eine „Echttatverdächtigenzählung" durchgeführt, wonach ein Tatverdächtiger, der in mehreren Bundesländern während des Berichtszeitraums auffällig geworden ist, zwar für jede Straftatengruppe gesondert, allerdings in den entsprechenden übergeordneten Straftatengruppen bzw. im Bundesdatensatz nur ein Mal erfasst wird. Bis einschließlich 2008 war diese Echttatverdächtigenzählung aufgrund der Anlieferung voraggregierter Ländertabellen an das Bundeskriminalamt nur auf Länderebene möglich. Aus diesem Grunde kam es zu Überzählungen auf Bundesebene, die sich im niedrigen einstelligen Prozentbereich bewegten und bei näherer Betrachtung zu interessanten Erkenntnissen betreffend Geschlecht und Alter der Tatverdächtigen und deren Mobilität bei der Straftatenbegehung führten.[32]

Zur Umsetzung dieser Zählweise wurde vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ein Algorithmus entwickelt (sog. BSI-Schlüssel[33]), der einerseits eine zuverlässige Anonymisierung der Daten des Tatverdächtigen ermöglicht, andererseits jedoch eine eindeutige, pseudonymisierte Zuordnung der Taten eines Tatverdächtigen ermöglicht.

30 *Vomschloss, Manfred:* Die neue sechsstellige Kriminalstatistik – Lang lebe die Sammelwut. 2008, S. 455f.

31 Vgl. *Mischkowitz/Becker.* 2011, S. 312.

32 Vgl. *ebd.*

33 Der Algorithmus verarbeitet Geburtsname (acht Stellen), den Vornamen (drei Stellen), das Geburtsdatum und das Geschlecht des Tatverdächtigen.

Die Realisierung erfolgte innerhalb des neuen PKS-Einzeldatensatz und erlaubt – mit einer gewissen Unschärfe (Homonym- und Synonymfehler) – die Abbildung des polizeilich in Erscheinungtretens bzw. des Auffälligwerdens auch berichtsjahrübergreifend, d. h. über längere Zeitperioden hinaus.

Mit der Einführung des BSI-Schlüssels konnte, bezogen auf die PKS, eine Empfehlung der Expertenkommission zur „Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems“ zum Aufbau „eines statistischen Datenbanksystems (...) mit pseudonymisierten Personendaten“ noch vor der Veröffentlichung des Abschlussberichts weitestgehend umgesetzt werden.[34]

4.1.4 Einführung eines Gemeindeschlüssels

Eine zusätzliche Neuerung ergibt sich durch die Aufnahme eines Gemeindeschlüssels, der seit der Umstellung der PKS im Einzeldatensatz mitgeliefert wird. Somit können alle registrierten Straftaten auf Gemeinde- und Kreisebene abgebildet werden.

Mit Hilfe dieser geographischen Verschlüsselung lassen sich, unabhängig von Landesgrenzen, einzelne Regionen oder Ballungsräume definieren und (vergleichenden) kriminalistisch-kriminologische Betrachtungen unterziehen. Wenngleich in den PKS-Jahrbüchern bereits einzelne Straftatenschlüssel auf Kreis- oder Gemeindeebene dargestellt wurden, war eine weitergehende Auswertung zuvor nicht möglich, da lediglich Daten zu den Großstädten gesondert in den Ländern angefordert und vom Bundeskriminalamt grafisch aufbereitet wurden.

4.1.5 Einführung von Folgekatalogen

Einen weiteren, für kriminologische Analysen bedeutsamen Mehrwert stellen die in der Zwischenzeit aktivierten weiteren Folgekataloge[35] dar. Nach der Zuordnung einer registrierten Straftat mittels des bekannten Straftatenschlüssels findet eine Folgeverschlüsselung statt, die es ermöglicht, detailliertere Aussagen zu den Geschädigten oder der Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung zu treffen.

---

34 Vgl. Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (Hrsg.). 2009, S. 32 und S. 82.

35 Der Begriff „Folgekataloge“ irritiert zunächst, ist jedoch historisch zu verorten. Schon nach der Umstellung der PKS auf eine elektronische Erfassung wurden Kataloge, die dem Straftatenschlüsselkatalog nachgeordnet zur Anwendung kamen, „Folgekataloge“ genannt.

Seit dem 01.01.2011 werden die folgenden zusätzlichen Kataloge bei der Erfassung berücksichtigt:

(1) Geschädigten-Tatverdächtigen-Beziehung – formale Kategorie: Hier können detailliertere Merkmale zu Verwandtschaft einschließlich Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft (Familie und sonstige Angehörige) aufgenommen werden. In dem bisherigen System war nur eine grobe Einordnung etwa in „Verwandtschaft“, „Bekanntschaft“, „flüchtige Vorbeziehung“ und „Landsmann“ möglich.

(2) Geschädigten-Tatverdächtigen-Beziehung – räumlich-soziale Nähe: Hier können wichtige Aspekte der räumlich-sozialen Nähe, zum Beispiel „gemeinsam im Haushalt lebend“ oder „Erziehungs-/ Betreuungsverhältnis“ (ohne gemeinsamen Haushalt, wie etwa in der häuslichen Pflege oder im Bildungswesen) erfasst werden.

(3) Geschädigtenspezifik: Neuartig ist die Erfassung der spezifischen „Rolle“ des Geschädigten, die mutmaßlich mit dem registrierten Fall in Verbindung steht, wie etwa der Beruf (Schüler, Lehrkräfte, Polizeivollzugsbeamte) und hilflose Person (durch Alkohol-/Drogen- oder Medikamenteneinfluss). Die Einführung der Geschädigtenspezifik ermöglicht beispielsweise mit den Merkmalen „Polizeivollzugsbeamte“, „Feuerwehr“ und „sonstige Rettungsdienste“, über bestimmte Widerstandsdelikte hinaus, eine differenzierte Auswertung von Straftaten, die sich gegen diese genannten Berufsgruppen gerichtet haben.

Gerade was den nun realisierten Folgekatalog der „Geschädigtenspezifik“ betrifft, erfolgt eine spezifischere Erfassung von Geschädigtenmerkmalen, um Auswertungen bezüglich der konkreten Rolle des Opfers und der Opferwerdung durchführen zu können. Insgesamt kann mit den neuen Katalogen eine wesentlich differenziertere Betrachtung diesbezüglich vorgenommen werden.

Nicht nur mit Blick auf eine u. a. kriminalpolitische Forderung einer besseren kriminalstatistischen Auswertung von Straftaten gegen Polizeivollzugsbeamte, sondern auch einer weiteren Empfehlung der Expertenkommission zur „Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems“ in Bezug auf eine geforderte Detaillierung der Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung konnte somit nachgekommen werden.[36]

36 Vgl. Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (Hrsg.). 2009, S. 26 und S. 56.

4.2 Datenflankierende Maßnahmen

Durch Hinzuziehen weiterer Datenquellen bzw. den Abgleich dieser, kann die Aussagekraft der PKS beträchtlich erhöht werden. Da die PKS nur das Hellfeld der Kriminalität abbildet, kommt hierbei der Dunkelfeldforschung, insbesondere den Opferbefragungen eine dominierende Rolle zu.[37] Vorrangig sind Erkenntnisse über das Anzeigeverhalten der Bevölkerung und die Hellfeld-Dunkelfeld-Relation im Hinblick auf die Interpretation der Daten der PKS von entscheidender Bedeutung. Da es nach wie vor in Deutschland an einer vergleichenden, statistikbegleitenden Opferbefragung, analog zum Beispiel dem *British Crime Survey*, mangelt, ist in den letzten Jahren der Ruf danach stärker geworden. So hat sich die vom Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten 2007 einberufene Expertenkommission zur „Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems" deutlich für die Implementierung eines *Crime and Victimisation Surveys* ausgesprochen und dabei auf die bereits 2002 von der interministeriellen Arbeitsgruppe „Bevölkerungsumfrage zu Kriminalitätserfahrungen und Sicherheitsempfinden" (BUKS) vorgelegten Vorschläge zu einem Survey verwiesen.[38]

Die Bedeutung der Dunkelfeldforschung als ergänzende Datenquelle für die Kriminalstatistik ist in Deutschland gleichwohl schon früh erkannt worden. Das Bundeskriminalamt hat, beginnend mit den Opferbefragungen in Göttingen[39] und Stuttgart[40], die Dunkelfeldforschung in mehrfacher Hinsicht tatkräftig unterstützt.[41] Auch in jüngster Zeit engagiert sich das Bundeskriminalamt verstärkt an mehreren Projekten. Zu erwähnen ist die Beteiligung an dem Konsortialprojekt „BaSiD" (Barometer Sicherheit in Deutschland) und den Bemühungen um eine europaweite Opferbefragung im Rahmen der amtlichen Statistiken.

---

37 Zusammenfassend: *Stock, Jürgen:* Stand und Perspektiven der Dunkelfeldforschung in Deutschland und international. 2012, S. 317ff.

38 Vgl. Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (Hrsg.). 2009, S. 24 und 46ff.

39 Vgl. den Buchtitel von *Schwind, Hans-Dieter:* Dunkelfeldforschung in Göttingen 1973 /74. 1975.

40 Vgl. den Buchtitel von *Stephan, Egon*: Die Stuttgarter Opferbefragung - Eine kriminologisch-viktimologische Analyse zur Erforschung des Dunkelfeldes unter besonderer Berücksichtigung der Einstellung der Bevölkerung zur Kriminalität. 1976.

41 Eine Zusammenfassung aktueller Initiativen und Beteiligungen des Bundeskriminalamtes an der Dunkelfeldforschung findet sich in *Stock*. 2012, S. 326ff.; überdies werden entsprechende Erläuterungen im Internet-Auftritt des BKA bereitgestellt, Link: http://www.bka.de/nn_205986/DE/ThemenABisZ/Forschung/Dunkelfeldforschung/dunkelfeldforschung (Zugriff am 18.06.2012).

In dem innerhalb des Sicherheitsforschungsprogramms der Bundesregierung geförderten Projekt „BaSiD“ engagiert sich das Bundeskriminalamt gegenwärtig zusammen mit sechs weiteren Partnern aus der hochschulnahen Forschung, ein „Sicherheitsbarometer für Deutschland“ zu erstellen. In einem Teilmodul wird das Bundeskriminalamt eine umfassende bundesweite Opferbefragung mit einer Zufallsstichprobe von 34.000 Befragten durchführen, die unter anderem Viktimisierungserfahrungen, Erkenntnisse zum Anzeigeverhalten und individuelle Sicherheits- oder Unsicherheitseinschätzungen beinhalten wird. Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass dieser Untersuchung die Empfehlungen und Anregungen der BUKS-Arbeitsgruppe methodisch den Boden bereitet haben. Bis zum Herbst 2012 sollen die erhobenen Daten vorliegen und anschließend projektintern ausgewertet werden können. Es besteht die Absicht, dieses Barometer zur Gewinnung von Längsschnittsdaten als Instrument nachhaltig zu verstetigen und hierdurch einen *Crime Survey* in Deutschland zu etablieren. Es bleibt abzuwarten, ob zukünftig für eine Replikation des gesamten Projekts oder zumindest von Teilmodulen finanzielle Mittel zur Verfügung stehen werden.

Was die Erhebung vergleichbarer Dunkelfelddaten auf europäischer Ebene anbelangt, soll im Jahr 2013 ein für alle EU-Länder verbindlicher *Crime and Victimisation Survey* innerhalb des Systems der amtlichen Statistik durchgeführt werden. Dieser neu angelegte und maßgeblich von der EU-Kommission geförderte *European Crime and Safety Survey* (EU-SASU) soll, jedenfalls in den großen EU-Mitgliedstaaten, jeweils 8.000 Personen in einer Zufallsstichprobe zu persönlichen Viktimisierungserlebnissen und Kriminalitätsfurcht befragen.

Auch hier ist derzeit nicht absehbar, ob im Jahr 2013 mit der Erhebung begonnen und ob eine intendierte Wiederholung der Untersuchung finanziell und organisatorisch geleistet werden kann.

Neben der Dunkelfeldforschung spielen aber weitere Datenquellen eine wichtige ergänzende Rolle. Im Polizeibereich verdienen vor allem die verschiedenen Lagebilder erwähnt zu werden. Zusätzlich wäre aus dem Bereich des Gesundheitswesens die Todesursachenstatistik sowie aus dem Bereich des Versicherungswesens die Jahrbücher der Versicherungswirtschaft zu nennen. Eine zuverlässige Kriminalitätslagebeschreibung macht, darauf wird vor allem in den beiden Periodischen Sicherheitsberichten der Bundesregie-

rung ausdrücklich hingewiesen, eben eine auf einer Vielzahl von Datenquellen basierenden Betrachtung und eine Datentriangulation notwendig.[42]

5. Fazit und Ausblick

Insgesamt gesehen bleibt die PKS eine der wichtigsten Datenquellen, um den Umfang, die Struktur und Entwicklung der Kriminalität abzubilden. Ein Anliegen dieses Beitrages war es nicht, vornehmlich die Einschränkungen, die in der Interpretation des PKS-Datenbestandes offenkundig existieren, zu illustrieren, sondern zu verdeutlichen, dass bei aller Schwerfälligkeit des komplexen PKS-Instrumentariums eine kontinuierliche Weiterentwicklung sowohl der Erfassungsmethodik als auch verschiedener organisatorisch-technischer Aspekte eine große Bedeutung in den zuständigen Bundes- und Länderbehörden zugemessen wird.

Die Quintessenz der gegenwärtigen dringlichsten Aufgaben im Hinblick auf die Verbesserung der Aussagekraft der PKS lässt sich unter den Begriffen „Konsolidierung“ und „Weiterentwicklung“ kategorisieren.

Mit Konsolidierung ist insbesondere die Weiterentwicklung der Abgleichs- und Prüfverfahren zwischen dem Bund und den Ländern gemeint, fernerhin die Entwicklung von geeigneter Software, um möglichst uneingeschränkt freie Auswertungen auf den PKS-Einzeldatensätzen durchführen zu können. Was die Softwareentwicklung anbelangt sind erste Schritte unternommen worden.

Die Weiterentwicklung umfasst hingegen – neben dem üblichen „Alltagsgeschäft“ der Datensammlung, -pflege und -auswertung sowie der Kooperation in den Fachgremien – eine kontinuierliche Anpassung des Straftatenkatalogs entsprechend der operativen und kriminalpolitischen Notwendigkeiten, aber auch im Hinblick auf veränderte Gesetzgebung und Rechtsprechung. Die Vereinbarung und Erstellung neuer Folgekataloge, unter anderem zu den Tatörtlichkeiten oder den Nationalitäten der Opfer, sind hiermit ebenfalls umfasst.

---

42 Vgl. BMI/BMJ (Hrsg.): Erster Periodischer Sicherheitsbericht. 2001 bzw. Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. 2006: jeweils Kapitel 1, S. 1ff. Zu den Leitlinien des Gremiums vgl. *Schumann, Karl F.*: Der Erste Periodische Sicherheitsbericht - Politikressource oder Prototyp ohne Zukunft? 2005, S. 156.

Geleitet werden diese Vorstellungen auch von einem gemeinsamen Beschluss der Kommission PKS mit Blick auf die Aussagekraft der PKS, der schon 1995 gefasst wurde und weiterhin Gültigkeit besitzt. Gewissermaßen als Selbstverpflichtung der PKS-erstellenden Behörden wird dort betont, dass Änderungen der PKS dann vorgenommen werden müssen, wenn sich „durch unzureichende Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der erhobenen Daten Auswertungsprobleme (ergeben), die die Aussagekraft der PKS unvertretbar beeinträchtigen". [43]

Dies verdeutlicht, dass Bund und Länder stets bestrebt sind, die Aussagekraft der PKS zu verbessern und auf diese Weise hilfreiche Daten für die kriminalstatistische und kriminologische Auswertung zur Verfügung zu stellen.

Der Fokus muss dabei auf der Bereitstellung eines umfassenden „Indikatorensystems"[44] liegen, um den Umfang, die Struktur und die Entwicklung von Kriminalität sinnvoll abbilden und bewerten zu können. Dies erfolgt im vollen Bewusstsein, dass die PKS niemals in der Lage sein wird, ein vollkommen verzerrungsfreies Bild der Kriminalität und der Kriminalitätswirklichkeit zu zeichnen. Aber es müssen alle wichtigen und angemessenen Schritte initiiert werden, um sie im Hinblick auf dieses Ziel voran zu bringen.

Literatur

Dörmann, Uwe: Zahlen sprechen nicht für sich. BKA Polizei+Forschung, Band 28, München 2004

Heinz, Wolfgang: Soziale und kulturelle Grundlagen der Kriminologie – Der Beitrag der Kriminalstatistik. In: Dittmann, Volker; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Kriminologie zwischen Grundlagenwissenschaft und Praxis. Neue Kriminologische Schriftenreihe, Band 108, Mönchengladbach 2003, 149-185

Kerner, Hans-Jürgen: Kriminalitätseinschätzung und innere Sicherheit. BKA-Forschungsreihe, Band 11, Wiesbaden 1980

Lehne, Werner: Die begrenzte Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik. In: Humanistische Union e.V. (Hrsg.), HU-Schriften 23, Berlin 2003, S. 110-124

Mischkowitz, Robert/Becker, Helmut: Die neue Polizeiliche Kriminalstatistik. In: Kriminalistik, 65. Jahrgang, Heft 5, 2011, S. 308-313

Schumann, Karl F.: Der Erste Periodische Sicherheitsbericht – Politikressource oder Prototyp ohne Zukunft? In: Pilgram, Arno und Prittwitz, Cornelius (Hrsg.) Kriminologie – Ak-

43 Beschluss zu TOP 3 der 36. Arbeitstagung der Kommission PKS vom 30.05.-01.06.1995.

44 So schon *Kerner.* 1980, S. 73, oder *Kube, Edwin.* In: Dörmann. 2004, S. 47.

teurin und Kritikerin gesellschaftlicher Entwicklung. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie, Baden-Baden 2004, S.151-164

Schwind, Hans-Dieter: Dunkelfeldforschung in Göttingen 1973/74. BKA-Forschungsreihe, Band 2, Wiesbaden 1975

Schwind, Hans-Dieter: Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 21. Auflage, Heidelberg 2011

Stephan, Egon: Die Stuttgarter Opferbefragung – Eine kriminologisch-viktimologische Analyse zur Erforschung des Dunkelfeldes unter besonderer Berücksichtigung der Einstellung der Bevölkerung zur Kriminalität. BKA-Forschungsreihe, Band 3, Wiesbaden 1976

Stock, Jürgen: Stand und Perspektiven der Dunkelfeldforschung in Deutschland und international. In: Rengier, Rudolf/Hilgendorf, Eric (Hrsg.): Festschrift für Wolfgang Heinz zum 70. Geburtstag, 2012, S. 317-331

Vomschloss, Manfred: Die neue sechsstellige Kriminalstatistik – Lang lebe die Sammelwut (Glosse). In: Der kriminalist 11/2008, S. 455-456

Bundeskriminalamt (Hrsg.): Festschrift für Horst Herold zum 75. Geburtstag. Das Bundeskriminalamt am Ausgang des 20. Jahrhunderts, Wiesbaden 1998

Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 2010 – Bundesrepublik Deutschland, 58. Ausgabe, Wiesbaden 2011

Bundesministerium des Innern (BMI)/Bundesministerium der Justiz (BMJ) (Hrsg.): Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2001

Bundesministerium des Innern (BMI)/Bundesministerium der Justiz (BMJ) (Hrsg.): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2006

Bundesministerium des Innern (BMI)/Bundesministerium der Justiz (BMJ): Abschlussbericht der Arbeitsgruppe des BMI und BMJ „Regelmäßige Durchführung von Opferbefragungen“ (BUKS) unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Wolfgang Heinz, Universität Konstanz, unveröffentlichtes Manuskript, 12.09.2002

Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (Hrsg.): Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems in Deutschland. Empfehlungen der Arbeitsgruppe 'Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems' unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Wolfgang Heinz, Universität Konstanz, Baden-Baden 2009

Die deutschen Rechtspflegestatistiken
Probleme und Möglichkeiten der Weiterentwicklung

Wolfgang Heinz

Gliederung

1. Kein System ist so gut, als dass es nicht noch verbessert werden könnte

Die beiden Periodischen Sicherheitsberichte der Bundesregierung haben Informationsdefizite des gegenwärtigen kriminalstatistischen Systems offen

gelegt. In ihren kriminal- und rechtspolitischen Schlussfolgerungen betonte die Bundesregierung, es ist „ein wichtiges Anliegen des vorliegenden Sicherheitsberichts, Informationsdefizite kenntlich zu machen, um auf diese Weise Impulse für notwendige Forschung und für Verbesserungen auf dem Gebiet der Statistik zu geben“[1] Dabei gilt es neben Lücken bei den zu erfassenden Erhebungsmerkmalen vornehmlich um Defizite hinsichtlich der Datenverfügbarkeit:[2] Mangelnde repräsentative und kontinuierliche Dunkelfeldforschung, lückenhafte statistische Erfassung der bekanntgewordenen Kriminalität, fehlende Beschuldigtenstatistik der Staatsanwaltschaft, lückenhafte Erfassung der Strafvollstreckung und fehlende kontinuierliche Rückfallstatistik.

2. Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems“

2.1 Auftrag der Arbeitsgruppe

Der Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) hat u.a. das Ziel, die Datennutzung und den Datenzugangs für die empirische Forschung zu verbessern, zwischen den Interessen von Forschung und Datenproduzenten zu vermitteln, die Politikberatung wissenschaftlich zu fundieren und die Öffentlichkeit aufzuklären. Der RatSWD ist ein (vom Bundesforschungsministerium berufenes, aber) unabhängiges Gremium von empirisch arbeitenden Wissenschaftlern aus Hochschulen und anderen Einrichtungen wissenschaftlicher Forschung sowie von Vertretern wichtiger Datenproduzenten.[3]

Der RatSWD veranstaltete im Oktober 2006 den workshop „Datenprobleme in den Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken“. Da die dort diskutierten Probleme und Lösungen seit Jahrzehnten wiederholt und folgenlos erörtert worden sind, forderten die Teilnehmer den RatSWD in einem Memorandum auf, eine Arbeitsgruppe einzusetzen.[4] Im März 2007 wurde diese Arbeitsgruppe unter der Leitung des Verf. mit dem Auftrag eingesetzt, binnen Jahresfrist kurz-, mittel- und langfristig umzusetzende Empfehlungen zur „um-

1 Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2001, S. 599 f..
2 S. näher *Heinz*, in Festschrift Schöch 2010, S. 119 ff., 126 ff.
3 http://www.ratswd.de/rat/mitglieder.php
4 Das Memorandum ist einsehbar unter <http://ratswd.de/download/veranstaltungen/Memorandum_KriminalWS.pdf>

fassenden Optimierung der bestehenden kriminalstatistischen Systeme“ zu erarbeiten. In die 11-köpfige Arbeitsgruppe wurden Datennutzer (Wissenschaftler, Landesjustizverwaltungen, BMI, BMJ) und Datenproduzenten (Bundeskriminalamt und Statistische Ämter) berufen.[5] Der Abschlussbericht wurde von der Arbeitsgruppe im Juli 2008 beschlossen; der RatSWD machte sich die Empfehlungen auf seiner Sitzung am 10. Oktober 2008 zu Eigen. Der 2009 veröffentlichte Bericht[6] wurde der Bundesministerin für Justiz, der Bundesministerin für Bildung und Forschung sowie dem Bundesminister des Innern übergeben und „um eine möglichst zügige Umsetzung der Empfehlungen gebeten“.[7]

2.2 Das derzeitige deutsche kriminalstatistische System im weiteren Sinn

Das derzeitige kriminalstatistische System im weiteren Sinn, also unter Einbezug nicht nur der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Verfahrens- und Personenstatistiken der Strafrechtspflege (Strafrechtspflegestatistiken), sondern auch der amtlichen Register und Lagebilder, weist die in *Tabelle 1* dargestellte informationelle Infrastruktur auf:

5 Vgl. RatSWD (Fn 23), S. 15 f.
6 RatSWD (Fn 23).
7 RatSWD (Fn 23), S. 6.

Tabelle 1: Informationelle Infrastruktur des Informationsfeldes „Kriminalität und strafrechtliche Sozialkontrolle“ (nur Straftaten) – kursiv sind die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken im engeren Sinn dargestellt

Verfahrensabschnitt	Statistiken / Register / Lagebilder	Datenart auf Bundesebene
Ermittlungsverfahren		
Aufnahme polizeilicher Ermittlungen	Polizeiliche Lagebilder	Aggregatdaten
Abgabe der Ermittlungsakten an die Staatsanwaltschaft	*Polizeiliche Kriminalstatistik* (PKS)	Aggregatdaten
Anhängige Ermittlungsverfahren	Zentrales Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister (ZStV)	Individualdaten
Erledigung durch die Staatsanwaltschaft	*Staatsanwaltschaftsstatistik* (StA-Statistik)	Aggregatdaten
Zwischenverfahren	*Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen*	Aggregatdaten
Hauptverfahren	*Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen* (ohne Strafbefehle)	Aggregatdaten
Aburteilung	*Strafverfolgungsstatistik* (StVerfStat)	Aggregatdaten
Verurteilung	*Strafverfolgungsstatistik* (StVerfStat)	Aggregatdaten
	Bundeszentralregister (BZR)	Individualdaten
	Gewerbezentralregister (GZR)	Individualdaten
	Verkehrszentralregister (VZR)	Individualdaten
Strafvollstreckung		
Freiheitsstrafe	Bundeszentralregister (BZR)	Individualdaten
Freiheitsstrafe mit Bewährung (soweit einem hauptamtlichen Bewährungshelfer unterstellt)	*Bewährungshilfestatistik* (BewHiStat)	Aggregatdaten
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	*Strafvollzugsstatistik* (StVollzStat) (Stichtagserhebung 31.3. / Bestand und Bewegung d. Gef. u. Verwahrten	Aggregatdaten
	Bundeszentralregister (BZR)	Individualdaten
Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung		
Sicherungsverwahrung	*Strafvollzugsstatistik* (StVollzStat) (Stichtagserhebung 31.3. / Bestand und Bewegung d. Gef. u. Verwahrten	Aggregatdaten
Psychiatrisches Krankenhaus / Entziehungsanstalt	*Maßregelvollzugsstatistik*	Aggregatdaten
Straferlass /Straferledigung	*Bewährungshilfestatistik* (BewHiStat) / Bundeszentralregister (BZR)	Aggregatdaten / Individualdaten
Wiederverurteilung	Rückfallstatistik	Aggregatdaten

2.3 Kriminalstatistische Erkenntnisziele aus Sicht der Arbeitsgruppe und daraus sich ergebender Datenbedarf („Soll-Analyse“)

Die Arbeitsgruppe ging aus Sicht der Datennutzer „Gesetzgeber“, „Verwaltung“, „Judikative“, „Wissenschaft“ und „Öffentlichkeit“ von folgenden kriminalstatistischen Erkenntniszielen („Soll-Analyse“ der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken) aus:

- Umfang, Struktur und Entwicklung der Kriminalität
- Tätigkeit und Entscheidungen der Instanzen der Strafverfolgung
- Art und Zahl der verhängten strafrechtlichen Rechtsfolgen
- Vollstreckung und Vollzug der Rechtsfolgen
- Rückfall nach strafrechtlichen Rechtsfolgen

Zur Erreichung dieser Ziele werden aktuelle und zuverlässige Daten zu diesen Bereichen benötigt, die untereinander verknüpfbar und für die Bildung von Zeitreihen langfristig gespeichert sein sollten.

Die Arbeitsgruppe war sich bewusst, dass einzelne Nutzergruppen, insbesondere die Justizverwaltungen, darüber hinaus noch zusätzliche Informationen für Verwaltungszwecke benötigen, z.B. für die Personalbedarfsberechnungen. Auf diesen zusätzlichen Informationsbedarf wurde bei den weiteren Überlegungen nicht speziell eingegangen. Gemessen an diesen Anforderungen weist das bestehende kriminalstatistische System Defizite auf mehreren Ebenen auf. Es wurde zwar immer wieder ergänzt und ausgebaut,[8] gleichwohl weist es weiterhin grundlegende Mängel auf.

2.4 Konfrontation der „Soll-Analyse“ mit der „Ist-Analyse“ der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken

2.4.1 Rechtlich-organisatorische Defizite der derzeitigen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken

(1) Fehlende Rechtsgrundlage der Strafrechtspflegestatistiken

Während die PKS eine gesetzliche Grundlage hat, beruht die Führung der Strafrechtspflegestatistiken auf Verwaltungsanordnungen. Wegen des Feh-

---

8 Zu den Änderungen im letzten Jahrzehnt vgl. *Heinz, W.*, Optimierungsbedarf und Optimierungsmöglichkeiten der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in Deutschland, in: Festschrift für H. Schöch, Berlin/New York 2010, S. 121 ff.

lens einer gesetzlichen Grundlage ist die kontinuierliche und flächendeckende Durchführung dieser koordinierten Länderstatistiken sowie deren haushaltsrechtliche Absicherung auf Länder- wie auf Bundesebene nicht garantiert. Infolgedessen wurden und werden einige Statistiken nicht flächendeckend geführt:

- keine StA-Statistik in Schleswig-Holstein zwischen 1998 und 2003,
- StVerfStat in Sachsen-Anhalt erst ab 1.1.2007,
- keine Bewährungshilfestatistik in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen; Aufbereitung der Bewährungshilfestatistik in Hamburg seit 1992 ausgesetzt,
- keine Maßregelvollzugsstatistik in Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Die Arbeitsgruppe hat deshalb empfohlen, „eine bundesgesetzliche Grundlage für die Personenstatistiken der Strafrechtspflege zu schaffen, mit der die kontinuierliche und flächendeckende Durchführung dieser Statistiken und die Weitergabe der entsprechenden Einzeldatensätze an das Statistische Bundesamt abgesichert wird.“[9]

(2) Geteilte Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten sowohl für die Festlegung von Erhebungseinheiten, -merkmalen und -konzepten als auch bei der Datenproduktion von Polizei- und Justizdaten (Landeskriminalämter, Bundeskriminalamt; Statistische Landesämter, Statistisches Bundesamt) sind geteilt. Kurz- und mittelfristig empfiehlt die Arbeitsgruppe eine Angleichung der Erhebungsmerkmale und Zählweisen der Justizstatistiken. Langfristig sollten in ein optimiertes kriminalstatistisches System auch die Daten der der PKS integriert werden. „Wegen der organisatorisch getrennten Zuständigkeit der Statistikbereiche wird dieses Ziel von der Arbeitsgruppe jedoch als in absehbarer Zeit nicht realisierbar eingeschätzt.“[10]

(3) Vielzahl von Statistiken

- die verschiedenen Zwecken dienen,
- unverbunden sind,

9 RatSWD (Fn 23), S. 24 f., 49 ff.
10 RatSWD (Fn 23), S. 21.

- jeweils spezifische Erhebungseinheiten (Fall, Personen, Verfahren) und -merkmale aufweisen und
- (zum Teil) unterschiedliche Erhebungs- (Erfassung der jährlichen Massen, Stichtagszählung) und Aufbereitungskonzepte, insbesondere unterschiedliche Zählweisen verfolgen.

Verschieden sind bereits die Erhebungskonzepte, teils wird nur zu einem Stichtag (StVollzStat; MaßregelVollzStat) gezählt, teils jährliche Massen (so in den Verfahrensstatistiken sowie in der PKS, der StVerfStat und der BewHiStat). Stichtagszählungen führen zu methodisch bedingten Verzerrungen, weil die zu kurzen Strafen Verurteilten nur dann erfasst sind, wenn sie sich zum Stichtag im Vollzug befinden. Diese Gefangenengruppe ist deshalb systematisch unterrepräsentiert im Vergleich zu den langzeitigen Gefangenen und Verwahrten. Ein Rückschluss auf die Gesamtzahl der in einem Jahr im Straf- und Maßregelvollzug Befindlichen ist deshalb nicht möglich.

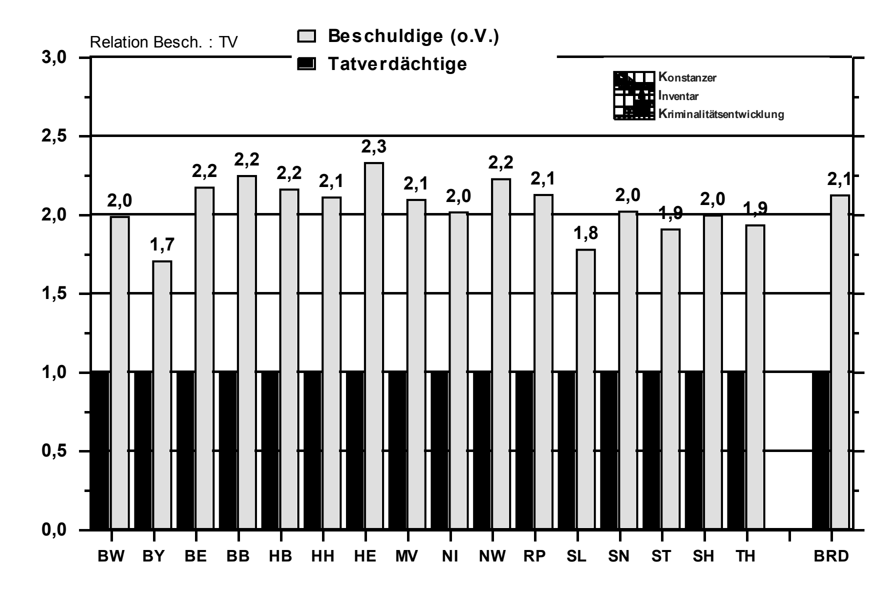


Abbildung 1: Beschuldigte (StA-Statistik) ohne Vergehen im Straßenverkehr/Tatverdächtige (PKS) nach Ländern, 2010. Dargestellt wird die Relation „auf 1 TV kommen ... Beschuldigte“

Datenquellen: PKS, StA-Stat 2010

Die Zahlen der Personenstatistiken können zahlenmäßig nicht exakt aufeinander bezogen werden, weil es sich um Ausgangsstatistiken handelt. Die statistische Erfassung erfolgt also erst bei Abgabe der Akten an die StA (PKS) bzw. bei rechtskräftigem Abschluss des Hauptverfahrens (StVerfStat). Die statistischen Massen der Personalstatistiken stammen deshalb aus jeweils unterschiedlichen Bearbeitungszeiträumen. Sie können ferner wegen unterschiedlicher Zählweisen nicht aufeinander bezogen werden. Die PKS hat z.B. seit 1983 auf Länderebene die sog. „echte“ Tatverdächtigenzählung eingeführt, seit 2008 auf Bundesebene. Die StA-Statistik zählt dagegen nicht Personen, sondern Beschuldigte in Verfahren, d.h. ein Beschuldigter wird so oft gezählt, wie gegen ihn – auch abgetrennte – Verfahren durchgeführt werden. Dies mag erklären, weshalb die Zahl der Beschuldigten im Schnitt mehr als doppelt so hoch ist wie die Zahl der Tatverdächtigen (*Abbildung 1*).[11] Auch die StVerfStat zählt nicht wie die PKS, sondern zählt eine Person so oft, wie gegen sie im Berichtszeitraum rechtskräftige Entscheidungen ergehen.[12] Ebenso verschieden sind die Konzepte hinsichtlich des Ausweises bei mehreren verwirklichten Straftaten. Die PKS will die Bandbreite der Straftaten erfassen und weist deshalb den Tatverdächtigen in jeder Straftatenuntergruppe aus. Die StVerfStat folgt dagegen dem Prinzip der Einheit der Person und weist den Abgeurteilten/Verurteilten nur bei dem schwersten Straftatbestand aus.

Die Statistiken sind deshalb insgesamt nur bedingt kompatibel. Die Arbeitsgruppe hat deshalb eine „Verbesserung der Kompatibilität der jetzigen Personenstatistiken der Strafrechtspflegestatistiken untereinander sowie mit der PKS (empfohlen) mit dem Ziel, ein System aufeinander abgestimmter Teilstatistiken zu schaffen (PKS, neue Personenstatistik über Ermittlungsverfahren, Strafverfolgungsstatistik, Bewährungshilfestatistik, Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsstatistik.“[13]

---

11 Da in der PKS Straßenverkehrsvergehen nicht erfasst sind, wurden bei den Zahlen der StA-Statistik die Beschuldigten der Sachgebiete 35 und 36 (Verkehrsstrafsachen) herausgerechnet. In beiden Statistiken sind Strafunmündige enthalten. 20 % der Ermittlungsverfahren sind nicht von der Polizei eingeleitet worden. Dies reduziert die Überhöhung auf das 1,7fache.

12 Wie die Sonderauswertung der für die Rückfallstatistik erhobenen BZR-Daten ergeben hat, waren ca. 12% der Täter mit 2 oder mehr Entscheidungen im Berichtsjahr 1994 eingetragen. In diesem Umfang ist demnach mit einer Überhöhung der in der StVerfStat ausgewiesenen Zahl der Verurteilten zu rechnen (vgl. *Sutterer, P.*, Möglichkeiten rückfallstatistischer Auswertungen anhand von Bundeszentralregisterdaten, in: Heinz/Jehle (Hrsg.): Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 199).

13 RatSWD (Fn 23), S. 20, 29, 71 ff.

(4) Festlegung von Datensammlungen und -aufbereitung ohne Einbeziehung relevanter Nutzerkreise

Die Erhebungs- und Aufbereitungsprogramme werden derzeit in Ausschüssen der Länder und des Bundes vereinbart, in denen einige der relevanten Nutzergruppen – z.B. Wissenschaft und Legislative/Kriminalpolitik – nicht vertreten sind. Die Arbeitsgruppe empfahl deshalb zu prüfen, „wie in geeigneter Weise auch die Nutzungsinteressen der verschiedenen Nutzergruppen berücksichtigt und wissenschaftlich wie kriminalpolitisch relevante Fragestellungen beantwortet werden können."[14]

(5) Beschränkte Qualitätskontrolle, insbesondere keine Datentriangulation

Die Qualitätskontrolle beschränkt sich bislang auf Plausibilitäts- und Konsistenzprüfung der Daten. Prüfungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten ergaben sowohl bei PKS als auch bei den Strafrechtspflegestatistiken z.T. nicht unerhebliche Abweichungen.[15] Da das Ergebnis einer Datenanalyse von der Datenqualität abhängt, empfiehlt die Arbeitsgruppe „die Vollständigkeit und Richtigkeit der Erfassung" zu systematisieren und „durch Prüfungen an Außenkriterien" zu validieren.[16]

2.4.2 Datenverfügbarkeit

2.4.2.1 Fehlende Statistiken

(1) Beschränkung auf das Hellfeld (keine periodische, bundesweit repräsentative Dunkelfeld- bzw. Opferforschung)

Die Struktur der registrierten Kriminalität ist systematisch verzerrt, schwere Deliktsformen sind überrepräsentiert, weil diese weitaus häufiger angezeigt werden als leichtere. Wie stark die Verzerrung ist, lässt sich ohne Dunkelfeldforschung nicht abschätzen.

Noch gravierender ist das Fehlen von Dunkelfeldforschung hinsichtlich der Einschätzung der Kriminalitätsentwicklung. Die Crux einer jeden Aussage zur Entwicklung von Kriminalität, die auf Daten über „registrierte" Kriminalität gestützt ist, besteht darin, dass unklar ist, ob die statistischen Zahlen die

---

14 RatSWD (Fn 23), S. 75 f..
15 Vgl. die Nachweisen in RatSWD (Fn **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), S. 86 f.
16 RatSWD (Fn 23), S. 32, 86 ff.

Entwicklung der „Kriminalitätswirklichkeit“ widerspiegeln oder ob sie lediglich das Ergebnis einer Verschiebung der Grenze zwischen Hell- und Dunkelfeld sind. „Die Annahme, die ‚Kriminalitätswirklichkeit’ habe sich ebenso oder zumindest ähnlich wie die ‚registrierte’ Kriminalität entwickelt, ist eine Schlussfolgerung, die auf der (stillschweigenden, aber zumeist unzutreffenden) Annahme beruht, sämtliche neben der Kriminalitätsentwicklung maßgebenden Einflussgrößen auf ‚registrierte‘ Kriminalität seien im Vergleichszeitraum konstant geblieben.“[17] Ohne Zusatzinformationen aus Dunkelfeldforschungen bleibt deshalb ungewiss, ob die kriminalstatistischen Zahlen die Entwicklung der „Kriminalitätswirklichkeit“ adäquat wiedergeben.

Schließlich bleibt ohne Befragung unbekannt, wie Kriminalität wahrgenommen wird, wie hoch die Kriminalitätsfurcht ist, welche Erfahrungen die Bürgerinnen und Bürger mit Strafverfolgungsbehörden und Strafverfolgungsmaßnahmen gemacht und diese verarbeitet haben, wie schließlich ihre Einstellungen zu Kriminalität, Strafe, Strafrecht und Strafverfolgung sind.

Die Arbeitsgruppe hat deshalb empfohlen, „das kriminalstatistische System durch eine periodisch durchgeführte, bundesweit repräsentative Bevölkerungsumfrage zu Viktimisierung, Anzeigeverhalten, Kriminalitätsfurcht sowie den Einstellungen zu Strafe und den Institutionen der Strafrechtspflege zu ergänzen.“[18]

(2) Fehlende Beschuldigtenstatistik der StA (vergleichbar der StrafVerfStat)

Zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung wurden das Strafbefehlsverfahren wiederholt erweitert[19] und die der Staatsanwaltschaft eingeräumten Nichtverfolgungsermächtigungen ausgebaut.[20] Zunehmend wurde auf das richterliche Mitwirkungserfordernis bei Opportunitätsentscheidungen verzichtet und die Entscheidungskompetenz der StA durch Ausschluss von Kontrollrechten des Verletzten gestärkt. Hierdurch wurde nicht nur die Selektionskompetenz (§ 170 II StPO), sondern auch ihre (in sozialwissenschaftlicher Betrachtung) Sanktionskompetenz beträchtlich ausgedehnt. So-

---

17 1. PSB (Fn 1), S. 1, 12.

18 RatSWD (Fn 23), S. 24, 46 ff.

19 *Heinz, W.*, Der Strafbefehl in der Rechtswirklichkeit, in: Festschrift für H. Müller-Dietz, München 2001, S. 271 ff.

20 *Heinz, W.*, Entlastung durch Beschleunigung und Vereinfachung – zur Krise des Strafprozesses, in: Festschrift für W. Brohm, München 2002, S. 351 ff.

wohl bei der Einstellung unter Auflagen als auch beim Strafbefehlsantrag tritt an die Stelle richterlicher Strafzumessung faktisch die Sanktionsfestlegung der Staatsanwaltschaft. Soweit, wie beim Strafbefehl und teilweise bei der Opportunitätseinstellung, die Zustimmung des Gerichts erforderlich ist, wird zwar die Teilhabe des Gerichts formell gewährleistet, in empirischer Betrachtung aber hat, worauf sowohl Äußerungen aus der Praxis als auch die in empirischen Forschungen festgestellte geringe Ablehnungsrate hindeuten, die Mitwirkung des Gerichts möglicherweise den „Charakter einer Gegenzeichnungsprozedur".[21] In welchem Maße diese Sanktionskompetenz ausgebaut wurde, zeigt *Abbildung 2*.

Die Staatsanwaltschaft ist heute „Richter vor dem Richter"; sie agiert allerdings in einem statistischen Graufeld. Bei welchen Tat- und Tätergruppen die StA von ihrer Sanktionskompetenz Gebrauch macht, welcher Art die Anregungen sind, die bei § 45 Abs. 2 und 3 JGG ergehen, wird statistisch nicht erfasst. Bei § 153a StPO wird zwar die Art der Auflage/Weisung erfasst, nicht aber deren Höhe. Die Arbeitsgruppe hat deshalb empfohlen, „entsprechend der gewachsenen Bedeutung der Staatsanwaltschaft, eine Personenstatistik über Beschuldigte in staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren, vergleichbar der StVerfStat, einzuführen. In ihr sollen demographische Merkmale der Beschuldigten, die Tatvorwürfe und die das Ermittlungsverfahren abschließende Entscheidung der Staatsanwaltschaft erfasst werden."[22] Die Bundesregierung hat im Ersten Periodischen Sicherheitsbericht die Prüfung angekündigt, ob nicht die Daten des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters künftig auch für statistische Zwecke nutzbar gemacht werden können.[23] Dies würde zusätzlichen Erhebungsaufwand ersparen. Erwogen, aber verworfen wurde von der Arbeitsgruppe die Überlegung, die StA-Statistik zu modifizieren. Die jetzige StA-Statistik ist, „am Verwaltungsinteresse der Justizbehörden ausgerichtet. Mit den Justizgeschäftsstatistiken sollen in erster Linie schnelle und kleinflächige Planungsinformationen zum Ressourceneinsatz bzw. zum Personalbedarf erbracht werden."[24]

21 *Sessar, K.*, Die Staatsanwaltschaft im Prozess sozialer Kontrolle, in Mitteilungen aus der Max-Planck-Gesellschaft, Heft 2/1974, S. 95.
22 RatSWD (Fn 23), S. 26, 57 ff.
23 1. PSB (Fn 1), S. 601.
24 RatSWD (Fn 23), S. 59.

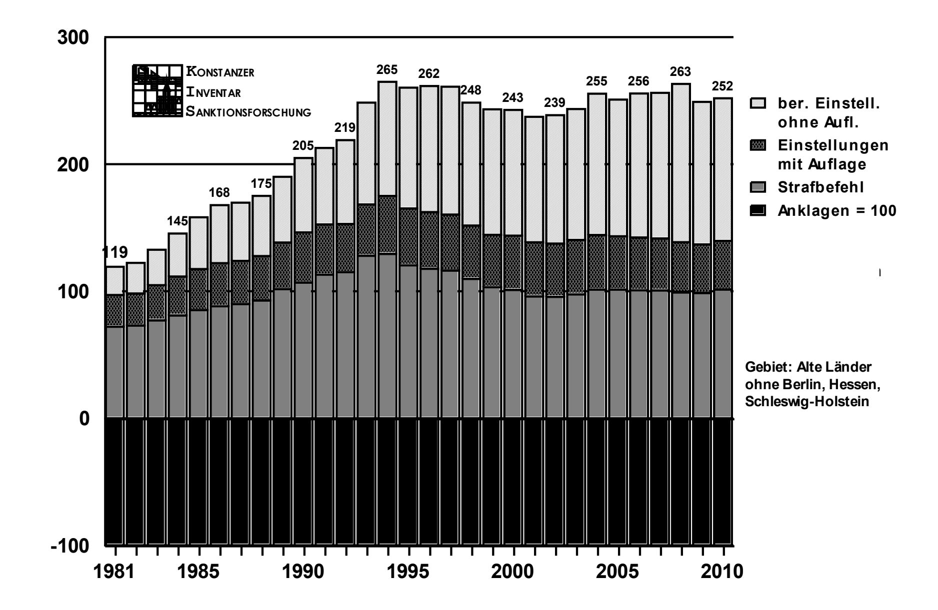


Abbildung 2: Ausbau der Sanktionskompetenz der Staatsanwaltschaft. Relation von Einstellungen ohne Auflagen i.e.S., Einstellungen unter Auflagen und Strafbefehlsanträgen zu Anklagen. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein

Legende: ber(einigte) Einstellung. ohne Auflagen: Einstellung gem. §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO, § 45 Abs. 1 und 2 JGG, § 31a Abs. 1 BtMG (§§ 154 ff. StPO sind hier nicht berücksichtigt). Einstellungen mit Auflagen: Einst. gem. § 153a Abs. 1 StPO, § 45 Abs. 3 JGG, § 37 Abs. 1 BtMG. Strafbefehl: Anträge auf Erlass eines Strafbefehls. Anklage im weiteren Sinne: Anklagen, Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens, Antrag auf sofortige Hauptverhandlung [bzw. auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren – § 417 StPO], Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren. Gebiet: Die StA-Statistik wurde in Berlin erst 1985, in Hessen 1988 und in Schleswig-Holstein 1989 eingeführt. Diese Länder wurden deshalb ausgeklammert, um ein homogenes Gebiet zu vergleichen.

Datenquelle: StA-Stat 1981 .. 2010

(3) Lückenhafte Erfassung der Strafvollstreckung (z.B. Geldstrafenvollstreckung)

Von der Bewährungshilfestatistik abgesehen, die über Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer sowie über die Arten der Beendigung dieser Unterstellungen informiert, fehlen statistische Informationen

sowohl zur Strafvollstreckung, insbesondere zur Geldstrafenvollstreckung, sowie zu den nachträglichen Änderungen einer Sanktion. Die Arbeitsgruppe hat deshalb empfohlen, „Vollstreckungsstatistiken einzuführen, die auch nachträgliche Entscheidungen erfassen. Als Zwischenschritt bis zur Realisierung der von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen statistischen Datenbank sollte die Nutzung der Eintragungen im Bundeszentralregister geprüft werden.“[25]

(4) Fehlende kontinuierliche Rückfallstatistik

Ein präventives Strafrecht muss sich der empirischen Prüfung stellen, ob die Strafen geeignet und erforderlich sind, die mit ihnen verfolgten Präventionsziele zu erreichen. Die Einführung einer Rückfallstatistik wurde deshalb schon vor mehr als einem Jahrhundert gefordert wurde, weil sie der „materiell wichtigste … Teil der gesamten Kriminalstatistik“[26] sei. Im bestehenden kriminalstatistischen System gibt es noch keine kontinuierliche Rückfallstatistik. Es gibt auch sonst keine Ansätze zu einer verpflichtenden Evaluationsforschung bei kriminalpolitischen Weichenstellungen, wie sie in anderen Bereichen durchaus üblich ist (Kopfschmerztabletten werden vor Zulassung geprüft, Strafen nicht). Die Arbeitsgruppe hat deshalb empfohlen, die beiden bisherigen, als Forschungsprojekte durchgeführten Legalbewährungsstudien „kontinuierlich fortzuführen. Langfristig bietet die von der Arbeitsgruppe empfohlene statistische Datenbank mit den darin gespeicherten pseudonymisierten Angaben zum Verlauf der Strafverfolgung und Strafvollstreckung die Grundlage für die Erstellung einer regelmäßigen Rückfallstatistik. Empfohlen wird ferner, Evaluationsforschung zu institutionalisieren.“[27]

2.4.2.2 Lücken bei den zu erfassenden Erhebungsmerkmalen

(1) Fehlende Schwerebeurteilung der registrierten Kriminalität

Die These, die Brutalisierung jugendlicher Gewalt, nehme zu, kann auf der Grundlager der amtlichen Statistik nicht geprüft werden, weil bei Gewaltkriminalität keine Schwereindizes erfasst werden. Solche Indizes gibt es nur bei Eigentums- und Vermögensdelikten. Die Arbeitsgruppe hat deshalb die

---

25 RatSWD (Fn 23), S. 28, 63 ff.

26 *Köbner, Otto*: Die Methode einer wissenschaftlichen Rückfallstatistik als Grundlage einer Reform der Kriminalstatistik, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1893, S. 738.

27 RatSWD (Fn 23), S. 29, 66 ff.

Prüfung empfohlen, „wie im Rahmen einer Massenstatistik geeignete und aussagekräftige Schwereindices gebildet werden können."[28]

(2) Fehlende bzw. unvollständige Erfassung der informellen wie der formellen ambulanten Sanktionen

Die Art der Auflagen wird nur bei Opportunitätseinstellungen erfasst, die nach allgemeinem Strafrecht erfolgen; deren Höhe bleibt unbekannt. Verfahrensbeendende Absprachen im Ermittlungsverfahren bleiben deshalb weitgehend im statistischen Dunkelfeld. Bei Einstellungen im Jugendstrafrecht wird noch nicht einmal die Art der erzieherischen Maßnahme erfasst.

Moderne Sanktionsformen, wie Diversion, Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung, gemeinnützige Arbeit, sozialer Trainingskurs oder Betreuungsweisung, werden im bestehenden kriminalstatistischen System nicht oder nur unvollständig erfasst. Unzulänglich erfasst werden ferner Verfall und Einziehung, insbesondere die Vermögensabschöpfung einschließlich der Rückgewinnungshilfe. Ob und inwieweit die polizeilichen Erfolgsmeldungen über den Umfang vermögensabschöpfender Maßnahmen auch letztlich Bestand haben, lässt sich derzeit auf der Grundlage der StVerfStat nicht erkennen.

Die Arbeitsgruppe hat deshalb die „Erfassung sämtlicher Rechtsfolgen (empfohlen), und zwar sowohl in der einzuführenden Personenstatistik über Beschuldigte in staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren als auch in der StVerfStat nach Art und nach Höhe, und zwar in nicht kategorisierten Werten. Die Bildung von Kategorien sollte der Auswertung vorbehalten bleiben."[29]

(3) Unvollständige Erfassung von Zahl und Merkmalen der Gefangenen, Verwahrten und Untergebrachten

Keine Statistik erfasst die Zahl und Merkmale der Gefangenen, Verwahrten und Untergebrachten in einem Berichtszeitraum. Die Stichtagszählung der StVollzStat erfasst nur die am Stichtag einsitzenden Gefangenen. Nicht erfasst ist damit ein großer Teil der eine Strafe von weniger als 1 Jahr Verbüßenden. Die Zu- und Abgangszahlen messen die Zahl der Verlegungen, nicht die der Gefangenen. Die in Sicherungsverwahrung befindlichen Personen werden nur insgesamt ausgewiesen, eine Differenzierung nach §§ 66, 66a,

28 RatSWD (Fn 23), S. 26, 53 ff.
29 RatSWD (Fn 23), S. 27, 59 ff.

66b StGB fehlt. Rückschlüsse auf die Gesamtzahl der Untergebrachten lässt lediglich die MaßregelVollzStat zu, weil die Zahl der nur kurzzeitig im Maßregelvollzug befindlichen Personen gering sein dürfte.

Für alle Vollzugsstatistiken gilt, dass zum Vollzugsablauf und zu den vollzuglichen Maßnahmen keine Informationen erhoben werden.[30]

Ebenfalls keine Informationen im Rahmen der amtlichen Statistik gibt es für den Jugendarrestvollzug; die Ergebnisse der Belegungsnachweise der Jugendarrestanstalten werden nicht veröffentlicht.

Deshalb empfiehlt die Arbeitsgruppe, „in der StVollzStat neben der bestehenden Stichtagserhebung eine auf Personen bezogene Zugangs- und Abgangsstatistik einzuführen und die vollzuglichen Maßnahmen der Resozialisierung jedenfalls in ihren Grundzügen abzubilden. Empfohlen wird ferner, die Erfassung der demographischen und straftatbezogenen Merkmale in der MaßrVollzStat auszubauen. Empfohlen wird schließlich, den Vollzug des Jugendarrestes, und zwar sowohl den sog. Urteils- als auch den Ungehorsamsarrest, statistisch zu erfassen und auszuweisen."[31] Ergänzend weist sie darauf hin, dass dies „schon jetzt weitgehend Beschlusslage des Strafvollzugsausschusses der Länder" sei.[32]

(4) Unzulängliche Erfassung der Untersuchungshaft

Die statistischen Informationen, die zu Untersuchungshaftgefangenen erhoben werden, sind lückenhaft und lassen kaum eine Beurteilung der Handhabung der Untersuchungshaft zu. „Eine Untersuchungshaftstatistik, die Auskunft geben würde über Anordnung und Vollzug der Untersuchungshaft, gibt es in Deutschland nicht. … In der Strafvollzugsstatistik wird zwar die Zahl der Untersuchungsgefangenen zum 31.12. erfasst, doch sind – bedingt durch die Erfassung nur zum Stichtag – die Untersuchungsgefangenen systematisch untererfasst; in der Zu- bzw. Abgangsstatistik durch die Erfassung einer jeden Verlegung dagegen systematisch übererfasst. In der StVerfStat

30 Das BVerfG (BVerfGE 109, 133, 155 f.) hat hinsichtlich der Sicherungsverwahrung eine regelmäßige nachvollziehbare Überprüfung gefordert, „dass die in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten allgemein nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich eine konkrete und realisierbare Chance haben, die Freiheit wieder zu erlangen. Das schließt Erhebungen darüber ein, ob den Sicherungsverwahrten hinreichende Resozialisierungsangebote, insbesondere Behandlungs-, Therapie- oder Arbeitsmöglichkeiten, angeboten werden". Vergleichbares muss für den Regelstrafvollzug gelten.

31 RatSWD (Fn 23), S. 28 f., 64 ff.

32 77. Tagung im Mai 1993, 80. Tagung im Oktober 1994.

wird erst seit 1975 erfasst, ob und aus welchen Gründen gegen Abgeurteilte Untersuchungshaft angeordnet worden ist. Keine Angaben liegen demnach in der StVerfStat vor hinsichtlich jener Tatverdächtiger, die nicht abgeurteilt werden."[33] Angaben zur Aussetzung des Vollzugs der U-Haft fehlen völlig. Die Arbeitsgruppe empfiehlt die Einführung einer differenzierten U-Haft-Statistik.[34]

2.4.3 Prozesse der Ausfilterung und Bewertungsänderung können nicht nachgezeichnet werden – das Strafverfahren ist eine „black box"

In empirischer Betrachtung ist das Strafverfahren ein Prozess der Ausfilterung und Bewertungsänderung. Auf 100 strafmündige Tatverdächtige kommen im Schnitt 40 Abgeurteilte, bei vorsätzlichen Tötungsdelikten sind es 30, bei gefährlicher/schwerer Körperverletzung von Jugendlichen sind es 40, bei Erwachsenen 29 (*Tabelle 2*). Was mit den restlichen 60 bzw. 70 genau geschieht, ist unbekannt, weil verlaufsstatistische Analysen nicht möglich sind. Sämtliche Fragen, die dieser Befund aufwirft – hat die Polizei überbewertet hat, hat sie einen Tatverdacht vorschnell angenommen, ist die Justiz zu „lasch" usw.? – können seriös nicht beantwortet werden. Erst recht offen müssen die Fragen bleiben, wenn es um die Auseinanderentwicklung von Tatverdächtigen- und Verurteiltenzahlen geht. Bei gefährlicher/schwerer Körperverletzung hat sich bis 1995 die Schere zwischen Tatverdächtigen und Verurteilten (Häufigkeitszahlen, nur Deutsche) deutlich geöffnet, seitdem schließt sie sich wieder (*Abbildung 3*). Dass bei gefährlicher/schwerer Körperverletzung in großem Ausmaß Verfahren durch Diversion erledigt worden sind, dürfte kaum anzunehmen sein. Weshalb hat sich die Schere geöffnet, weshalb schließt sich die Schere wieder? Welche Ausfilterungsprozesse wirken hier?

33 1. PSB (Fn 1), S. 359.
34 RatSWD (Fn 23), S. 27 f., 61 ff.

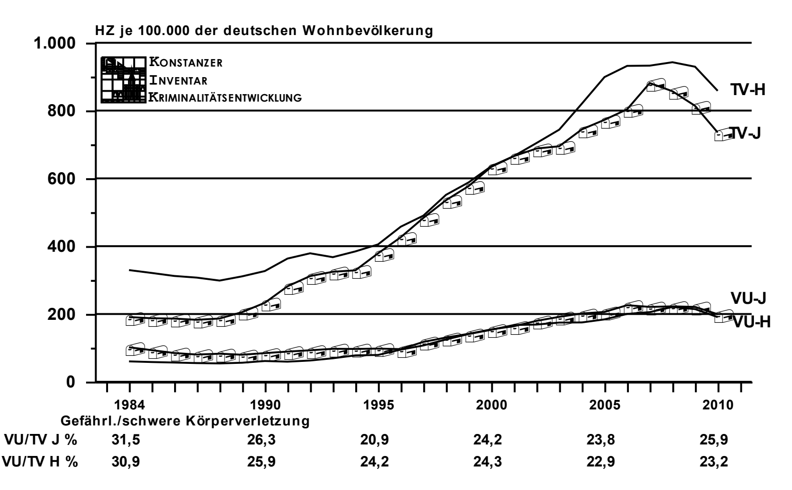
Tabelle 2: Fälle, Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte. Absolute Zahlen und Relation zu der Zahl der im selben Jahr registrierten strafmündigen Tatverdächtigen. Deutschland 2010

2010	Straftaten insgesamt (ohne Straßenverkehrsdelikte)		Vorsätzliche Tötungsdelikte		Gefährliche/schwere Körperverletzung (Jugendliche)		Gefährliche/schwere Körperverletzung (Erwachsene)	
Polizeilich bekannt gewordene Fälle	5.933.278		2.218					
Aufgeklärte Fälle	3.322.320		2.116					
Strafmündige Tatverdächtige	2.060.843	100	2.694	100	28.475	100	95.418	100
Abgeurteilte	818.336	39,7	805	29,9	11.470	40,3	27.159	28,5
Verurteilte	638.708	31,0	623	23,1	7.434	26,1	15.776	16,5
zu ambulanten Sanktionen Verurteilte, darunter	578.508	28,1	36	1,3	4.768	16,7	13.764	14,4
Geldstrafe	423.359	20,5	2	0,1			3.734	3,9
bedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe	93.362	4,5	34	1,3	844	3,0	10.030	10,5
zu stationären Sanktionen Verurteilte, darunter	60.200	2,9	587	21,8	2.666	9,4	2.012	2,1
Lebenslange FStrafe	137	0,007	135	5,0				

Legende: zu ambulanten Sanktionen Verurteilte: Geldstrafe, ambulante Zuchtmittel ambulante Erziehungsmaßregeln, bedingte Freiheitsstrafe, bedingte Jugendstrafe, bedingter Strafarrest. Zu stationären Sanktionen Verurteilte: Jeweils unbedingte Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Strafarrest, Jugendarrest, Heimerziehung (§ 12 JGG).

Datenquellen: PKS, StVerfStat 2010

Deutsche Tatverdächtige und Verurteilte insgesamt (m+w), nach Altersgruppen



TV: Tatverdächtigenbelastungszahl; VU: Verurteiltenbelastungszahl, berechnet für je 100.000 der deutschen Wohnbev.
J: Jugendliche (14 b.u. 18 J.) H: Heranwachsende (18 b.u. 21 J.)

Abbildung 3: Polizeilich registrierte Tatverdächtige und Verurteilte mit deutscher Staatsangehörigkeit. Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226 StGB). Belastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin.

Datenquellen: PKS, StVerfStat 1984 .. 2010

Antworten auf diese Fragen werden auch künftig nicht möglich sein, selbst wenn sämtliche der zuvor erwähnten Empfehlungen der Arbeitsgruppe umgesetzt werden würden. Antworten sind erst dann möglich, wenn verlaufsstatistische Analysen möglich sind. Diese setzen die Einrichtung einer Datenbank voraus, in der eine personenbezogene Verknüpfung der Daten über die verschiedenen Instanzen hinweg möglich ist. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, mittel- und langfristig diese Voraussetzungen zu schaffen. Hierzu ist – im Anschluss an bereits bewährte Lösungen in benachbarten Ländern, wie etwa der Schweiz[35] – „eine Ablösung des bisherigen Systems isoliert erhobener und aufbereiteter Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken“ erforderlich zugunsten eines statistischen Datenbanksystems, „in das alle kriminologisch relevanten justiziellen Entscheidungen mit pseudonymisierten Personendaten eingetragen und anschließend miteinander verknüpft werden.“[36]

---

35 RatSWD (Fn 23), S. 139*; Fink, D.,* Die Verknüpfung von Polizei- und Justizdaten in der Schweiz, in: Dessecker/Egg (Hrsg.): Kriminalstatistiken im Lichte internationaler Erfahrungen, Wiesbaden 2009, S, 127 ff.

36 RatSWD (Fn 23), S. 32 f., 71 ff.

Die bisherigen Einzelstatistiken auf Bundesebene können entweder wie bisher oder auf der Basis dieses Datenbanksystems erstellt werden.

Auf der Grundlage des Datenbanksystems könnten neue regelmäßige Bundesstatistiken über die bisher defizitären Datenbereiche hinaus geführt werden. Dies bietet sich nicht nur dort an, wo (abschließende) Entscheidungen zu erfassen sind, wie in der neu einzuführenden Beschuldigtenstatistik der StA oder in der Rückfallstatistik, sondern vor allem dort, wo es um die Abbildung von Prozesshandeln geht, also etwa bei Untersuchungshaft, Strafvollstreckung und Strafvollzug.

Nicht zuletzt wäre damit eine ebenso einfache wie wirksame Möglichkeit der Sicherung der Datenqualität durch Datentriangulation gegeben. Denn der Verurteilte, dessen Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, darf ohne Widerruf nicht in der StVollzStat erfasst sein, sondern muss zunächst in der (neuen) Strafvollstreckungsstatistik erscheinen usw.

2.4.4 Defizite hinsichtlich des Datenzugangs durch die Nutzer

Wissenschaftliche Forschung ist dann besonders ertragreich, wenn ihr statt aggregierter Daten die Einzeldatensätze für statistische Zwecke verfügbar sind. Derzeit stehen nur die (aus Datenschutzgründe teilweise aggregierten) Einzeldatensätze der Personenstatistiken der Strafrechtspflege über die Forschungsdatenzentren (FDZ) zur Verfügung. Die Arbeitsgruppe hat deshalb empfohlen, „die Einzeldatensätze sämtlicher Personenstatistiken (der gegenwärtigen und der neu einzuführenden Personenstatistik über staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren) über die Forschungsdatenzentren oder – hinsichtlich der PKS – über eine vergleichbare Funktionen erfüllenden Einrichtung für wissenschaftliche Zwecke zugänglich zu machen.“[37]

2.4.5 Defizite hinsichtlich der Veröffentlichung der Daten

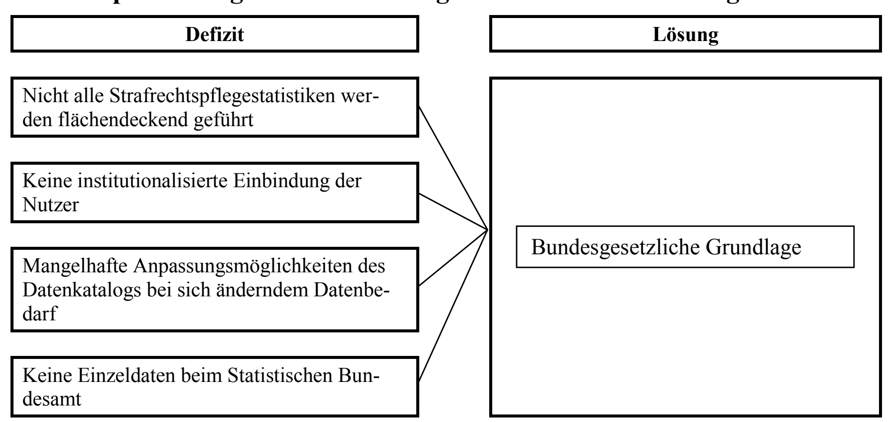
Um die aktuellen Daten einordnen und bewerten zu können, sind Vergleiche zum Vorjahr regelmäßig nicht geeignet. Erforderlich sind vielmehr Zeitreihen, die kurzfristige Sonderentwicklungen von längerfristigen Trends unterscheidbar machen. Derartige Zeitreihen werden inzwischen sowohl vom BKA als auch vom Statistischen Bundesamt erstellt, wenngleich in unterschiedlicher Tiefe. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, das derzeitige Zeitreihenangebot auszubauen, und zwar in maschinell weiterverarbeitbarer Form.[38]

37 RatSWD (Fn 23), S. 31, 80 ff.
38 RatSWD (Fn 23), S. 30, 76 f.

Zeitreihen der Einzelstatistiken ergeben noch kein umfassendes Bild. Dies bietet erst die Zusammenschau der verschiedenen Statistiken und ihre Ergänzung mit Befunden aus wissenschaftlichen Untersuchungen. Dem dienten die beiden Periodischen Sicherheitsberichte. Die Arbeitsgruppe hat empfohlen, „auch künftig Periodische Sicherheitsberichte zu erstellen.“[39] Die Mehrheit ihrer Mitglieder sprach sich auch dafür aus, die Erstellung solcher Berichte gesetzlich verpflichtend zu machen, vergleichbar dem Gutachten des „Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung“[40] oder zum „Kinder- und Jugendhilfebericht“.[41]

2.5. Defizite des derzeitigen Systems der Kriminal- und Rechtspflegestatistiken und deren Lösung aus Sicht der Arbeitsgruppe in tabellarischer Übersicht

2.5.1. Optimierung der rechtlich-organisatorischen Grundlagen



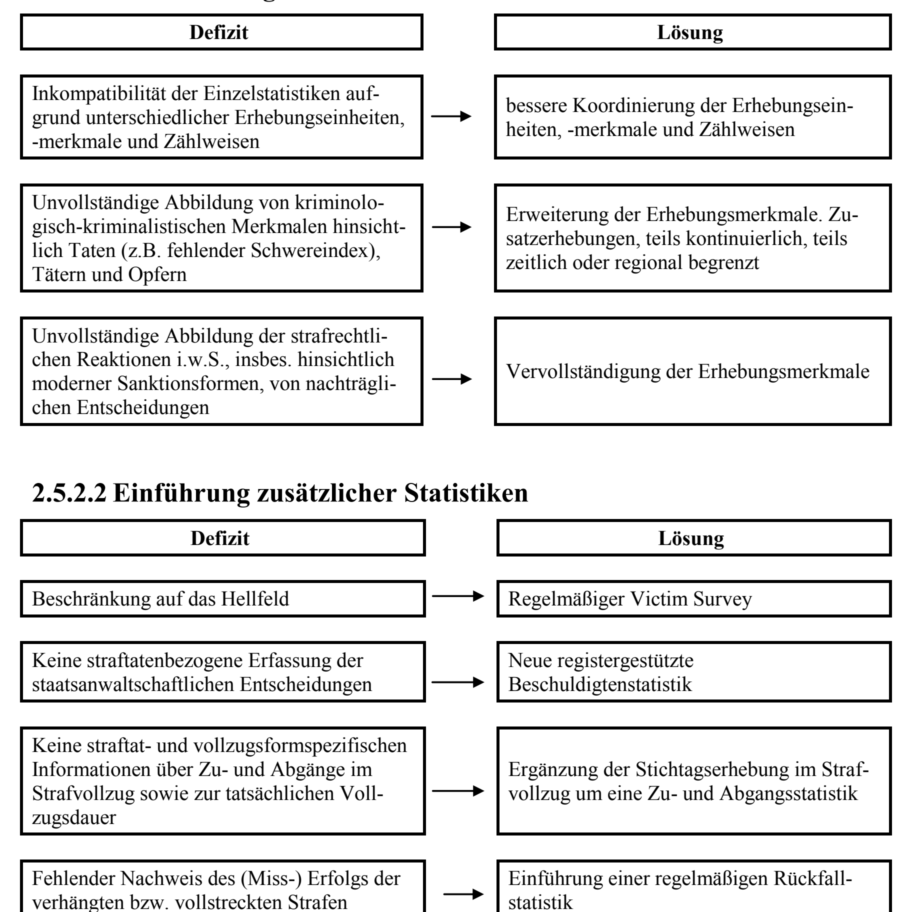
39 RatSWD (Fn 23), S. 30 f., 77 f.

40 „Gesetz über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung“ vom 14.8.1963 (BGBl. I S. 685), zuletzt geändert durch VO vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407).

41 § 84 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe.

2.5.2 Datenerhebung

2.5.2.1 Verbesserung bestehender Statistiken



Defizit		Lösung
Inkompatibilität der Einzelstatistiken aufgrund unterschiedlicher Erhebungseinheiten, -merkmale und Zählweisen	→	bessere Koordinierung der Erhebungseinheiten, -merkmale und Zählweisen
Unvollständige Abbildung von kriminologisch-kriminalistischen Merkmalen hinsichtlich Taten (z.B. fehlender Schwereindex), Tätern und Opfern	→	Erweiterung der Erhebungsmerkmale. Zusatzerhebungen, teils kontinuierlich, teils zeitlich oder regional begrenzt
Unvollständige Abbildung der strafrechtlichen Reaktionen i.w.S., insbes. hinsichtlich moderner Sanktionsformen, von nachträglichen Entscheidungen	→	Vervollständigung der Erhebungsmerkmale

2.5.2.2 Einführung zusätzlicher Statistiken

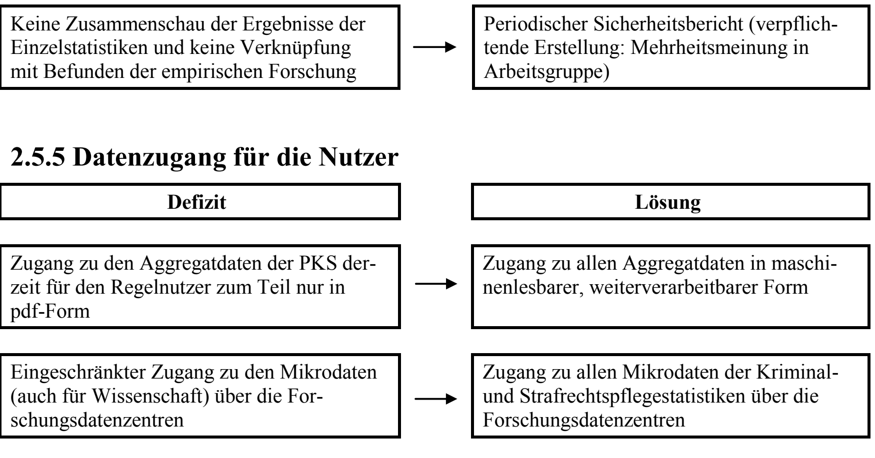
Defizit		Lösung
Beschränkung auf das Hellfeld	→	Regelmäßiger Victim Survey
Keine straftatenbezogene Erfassung der staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen	→	Neue registergestützte Beschuldigtenstatistik
Keine straftat- und vollzugsformspezifischen Informationen über Zu- und Abgänge im Strafvollzug sowie zur tatsächlichen Vollzugsdauer	→	Ergänzung der Stichtagserhebung im Strafvollzug um eine Zu- und Abgangsstatistik
Fehlender Nachweis des (Miss-) Erfolgs der verhängten bzw. vollstreckten Strafen	→	Einführung einer regelmäßigen Rückfallstatistik

2.5.3 Datenaufbereitung

Defizit		Lösung
Informationsverluste durch Datenaufbereitung der Personenstatistiken der Strafrechtspflege in festen Tabellenprogrammen	→	Weitergabe von Einzeldaten an das Statistische Bundesamt, flexibles Tabellenprogramm

2.5.4 Veröffentlichung der Daten

Defizit		Lösung
Veröffentlichung i.d.R. nur der Einzelstatistiken für ein Berichtsjahr	→	Ausbau des Zeitreihenservice mit weiterverarbeitbaren Daten

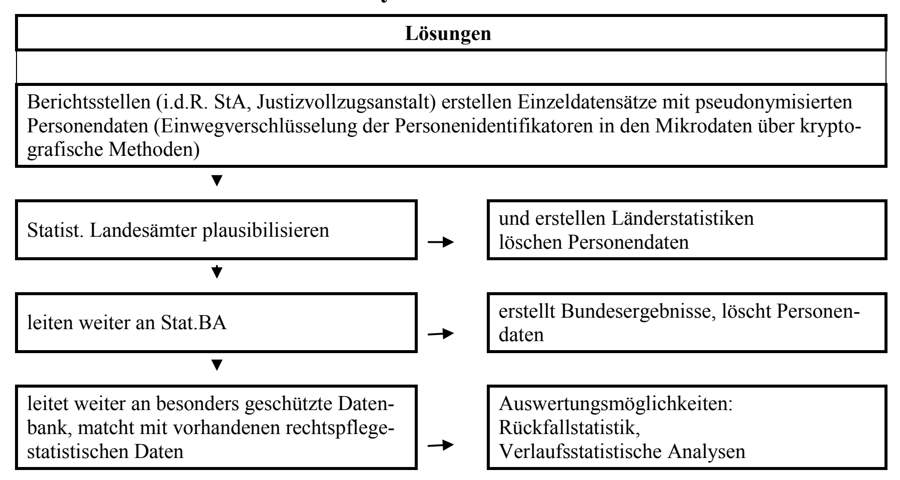


Defizit		Lösung
Keine Zusammenschau der Ergebnisse der Einzelstatistiken und keine Verknüpfung mit Befunden der empirischen Forschung	→	Periodischer Sicherheitsbericht (verpflichtende Erstellung: Mehrheitsmeinung in Arbeitsgruppe)

2.5.5 Datenzugang für die Nutzer

Defizit		Lösung
Zugang zu den Aggregatdaten der PKS derzeit für den Regelnutzer zum Teil nur in pdf-Form	→	Zugang zu allen Aggregatdaten in maschinenlesbarer, weiterverarbeitbarer Form
Eingeschränkter Zugang zu den Mikrodaten (auch für Wissenschaft) über die Forschungsdatenzentren	→	Zugang zu allen Mikrodaten der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken über die Forschungsdatenzentren

2.5.6 Verlaufsstatistische Analysen



2.6. Umsetzungschancen der Empfehlungen der Arbeitsgruppe

Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe richten sich ganz überwiegend auf Änderungen der Strafrechtspflegestatistiken. Erwartungsgemäß sind die Landesjustizverwaltungen hinsichtlich der vorgeschlagenen Ergänzungen oder Erweiterungen zurückhaltend bis ablehnend. Selbst wenn für den laufenden Betrieb kein zusätzlicher Aufwand betrieben werden muss, weil weitestgehend bereits elektronisch verfügbare Daten durch parallele Datenlieferungen einer statistischen Auswertung zugänglich gemacht werden, so bleibt doch ein Umstellungsaufwand, vor allem dann, wenn Verlaufsstatistiken im Rahmen eines Datenbanksystems angestrebt werden sollten. Eine deutliche Verbesserung des gegenwärtigen Zustands kann nur dann erreicht werden, wenn die Strafrechtspflegestatistiken durch bundesgesetzliche Grundlage verpflichtend werden. Ohne sie ist die flächendeckende Datenerhebung und -aufbereitung, deren haushaltsrechtliche Absicherung sowie die Lieferung der Einzeldatensätze der Personenstatistiken der Strafrechtspflege an das Statistische Bundesamt nicht gewährleistet. Die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Verlaufsstatistik setzt ohnedies eine bundesgesetzliche Grundlage voraus. Aktuelle, umfassende und verlässliche kriminalstatistische Daten sind eine notwendige Bedingung für rationale Kriminalpolitik (wenngleich keine hinreichende), rationale Kriminalpolitik erfordert ein optimiertes kriminalstatistisches System auf bundesgesetzlicher Grundlage.

Die Entwicklung der Gefangenenzahlen – ein Forschungsdesiderat der Kriminologie

Werner Sohn

Gliederung

1. Vorbemerkung

In den letzten 40 Jahren hat die Entwicklung der Gefangenenzahlen international immer wieder für mehr oder weniger große Überraschungen gesorgt. Phasen enormer Überlastung der Gefängnisse sind – meist völlig unerwartet – starke Rückgänge der Gefangenenzahlen gefolgt. Begleitet waren diese wechselvollen Verläufe von massiven Veränderungen in der Gefangenenstruktur, wobei der Anstieg der ausländischen Gefangenen und die Zunahme von Drogen- und Gewalttätern die markantesten Veränderungen darstellen. Vor diesem Hintergrund erscheint es bemerkenswert, dass in Deutschland dem Bedürfnis nach Gefangenenprognosen generell mit großer Skepsis begegnet wird. Die Gründe hierfür sind gegenwärtig vor allem darin zu suchen, dass die universitäre kriminologische Fachdebatte unter dem Einfluss des (soziologischen) Etikettierungsansatzes die Gefangenenzahlen als, politisch gemacht‘ interpretiert. Wäre dies so, handelte es sich freilich um eine wenig durchdachte Politik, bei der die rechte Hand nicht weiß, was die linke tut. Tatsächlich ist das die Gefangenenentwicklung bestimmende Wirkungsgefüge außerordentlich komplex. Dies wird durch gängige politologische Konzepte mehr verdeckt als erhellt. Der folgende Beitrag erörtert zunächst Be-

dingungsfaktoren in systematischer Perspektive. Im Blick auf die internationale Debatte werden politikwissenschaftliche Ansätze kritisiert. Nach hier vertretener Auffassung kann sich die für Strafvollzugsforschung zuständige Kriminologie nur als strikt empirisch orientierte Wissenschaft der Suggestion entziehen, dass Gefangenenzahlen gemacht werden – und bei Bedarf nur anders gemacht werden müssten.[1]

2. Bedingungsfaktoren aus systematischer Perspektive

Um geeignete statistische Modelle mithilfe von Methoden der Zeitreihenanalyse zu gewinnen, muss eine „Substanzwissenschaft", hier die Kriminologie, operationalisierbare theoretische Aussagen und vor allem geeignete Datenreihen zur Verfügung stellen. Die Erklärung einer Zielvariablen durch andere Datenreihen oder einzelne Faktoren soll durch statistisch definierte Kausalität erfolgen. Die kriminologische Forschung muss diese als „substanzielle" Kausalität darstellen oder die statistisch erklärenden Variablen als inhaltlich nachvollziehbare, plausible Einflussgrößen begründen können. Aus systematischer Sicht geht es zunächst darum, alle nach dem Erkenntnisstand der Einzelwissenschaft auf die Entwicklung (der Gefangenenzahlen) substanziell einwirkenden „unabhängigen" Variablen darzustellen. Eine mögliche Systematisierung bietet die grundlegende Unterscheidung zwischen extra- und intralegalen, externen und internen, justiznahen und justizfernen Faktoren. Aus substanzieller Perspektive fehlt diesen verräumlichenden Dichotomien ein Vermittelndes. Es ist dies freilich ein Standardproblem der sozialwissenschaftlichen Kriminologie, die von allgemeinsten Möglichkeitsbedingungen kriminellen Handelns bis zu einer hohen Ereigniswahrscheinlichkeit (keineswegs der konkreten Straftat selbst) ein dichtes Geflecht vermittelnder Glieder benötigt. Wir wollen hier offenlassen, ob ein Arrangement „intermediärer" Faktoren erforderlich ist, die Gefangenenentwicklung (z. B. aus bestimmten Mustern politisch-ökonomischer Strukturen, wie sie prominent von *Cavadino & Dignan* behauptet werden) zu analysieren und gegebenenfalls auch zu prognostizieren. Zweifellos ist es jedoch so, dass die vollzugs- oder justizfern(er)en Ursachen bestimmte Bereiche nutzen, ‚lenken' oder

1 Der Beitrag ist aus einem Doppelreferat von *Metz* und *Sohn* („Müssen wir uns immer wieder von der Entwicklung der Gefangenenzahlen überraschen lassen? Beiträge aus kriminologischer und ökonometrischer Sicht") im Rahmen des Forums der Kriminologischen Zentralstelle auf der 12. Fachtagung der Kriminologischen Gesellschaft in Heidelberg (30. Sept. 2011) hervorgegangen. Zu den Details aus ökonometrischer Sicht vgl. *Metz & Sohn* 2009, *Metz* 2010 sowie *Sohn & Metz* 2011.

jedenfalls infiltrieren müssen, um Wirkungen zu erzielen – seien diese nun erwünscht oder nicht. Bei den primären Bezugsgrößen handelt es sich um die Entwicklungen der Bevölkerung oder auch der sich im Land zu verschiedenen Zeitpunkten aufhaltenden Personen, der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen und der Sanktionspraxis. Sekundär wirken soziale und ökonomische Kräfte, die, hier nach niederländischem Vorbild als „Hintergrundfaktoren" bezeichnet, in einem weiteren Abschnitt anhand exemplarischer Studien und eigener Befunde angedeutet werden.

2.1 Die Ebene der Sanktionen

Sieht man von der – zeitweise allerdings nicht unbeträchtlichen – Belegungsgruppe der Untersuchungshäftlinge ab, so sind Gefangene Personen, die sich aufgrund einer verhängten Freiheitsstrafe im Vollzug befinden. Die richterliche Sanktionspraxis organisiert den Input in das System Strafvollzug. Sie wird bestimmt über ein gegebenes, jedoch vielfältigen Veränderungen durch den Gesetzgeber unterliegendes System des Strafrechts, insbesondere dem jeweils gesetzten Strafrahmen, und die Möglichkeiten von Alternativen zu freiheitsentziehenden Sanktionen. Die Entscheidungsspielräume der Strafzumessung beeinflussen vielfach nicht nur die Höhe des Strafmaßes, sondern auch, ob oder ob nicht eine Verweilzeit des Verurteilten im Strafvollzug überhaupt erfolgt.

Einflussgrößen auf der Ebene der Sanktionen	Wirkrichtung (+ = steigend, - = mindernd)
Zu Freiheitsstrafe Verurteilte	
• ohne Bewährung	+
• mit Bewährung	-
• lange Freiheitsstrafe	++
• kurze Freiheitsstrafen	+
Zu Geldstrafen Verurteilte	
• Geldstrafe erledigt	-
• Geldstrafe uneinbringlich (Ersatzfreiheitsstrafe)	+
Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung	+
Strafrestaussetzung	
• ohne Widerruf	-
• Widerruf (neue Straftat)	+
Viele ausländische Verurteilte	+
Viele ausländische Verurteilte (Abschiebung)	-
Verwaltungsmaßnahmen	+ -

Einflussgrößen auf der Ebene der Sanktionen

Es fällt auf, dass sich die für die Ebene der Sanktionen maßgeblichen Elemente nicht eindeutig nach positiven und negativen Wachstumseinflüssen der Gefangenenzahlen darstellen lassen. Sanktionen, die eine Haft vermeiden bzw. verkürzen wollen, können dennoch oder erneut in den Vollzug münden. Zeitweise betrug der Anteil sog. Ersatzfreiheitsstrafenverbüßer in manchen Bundesländern bis zu 15 % und mehr. Manche kurzen Freiheitsstrafen gelten bereits mit dem Urteil durch Anrechnung der Untersuchungshaft als verbüßt. Andere Komponenten der Sanktionspraxis können sich, teilweise schwer abschätzbar, verstärken, abschwächen oder gänzlich neutralisieren. Selbst die mit einem Doppelplus qualifizierten langen Freiheitsstrafen wirken keineswegs nur in einer Richtung. Zum einen ist die tatsächliche Verweildauer im Strafvollzug mit dem in die Strafverfolgungsstatistik eingehenden Strafmaß noch nicht bekannt. Eine großzügige Vollstreckungspraxis verbunden mit kapazitätsentlastenden Verwaltungsmaßnahmen kann Urteile geradezu konterkarieren. Zum anderen ist bei der Längsschnittbetrachtung immer auch ein möglicher Rückkoppelungseffekt zu be-

rücksichtigen. Mehrere Bewährungsstrafen können zu einer höheren Verweildauer im Strafvollzug führen als eine unbedingte Freiheitsstrafe erfordert hätte, wenn das Kartenhaus der Bewährungsaussetzungen zusammenbricht. Die Verbüßung einer langen Freiheitsstrafe kann dem Verurteilten über eine schwierige Lebensphase hinweghelfen oder zu dem Willensentschluss beitragen, alle Handlungen zu unterlassen, die zu einem erneuten Strafverfahren Anlass bieten. Schließlich ist – wovon viele Kriminologen überzeugt sind – denkbar, dass Freiheitsstrafen nicht abschreckend wirken, sondern einen negativen Verstärkerkreislauf erzeugen, der schließlich zu weiteren Straftaten und noch mehr Strafvollzug führt.

2.2 Die Ebene der Kriminalität

Das Kriminalitätsgeschehen initiiert die Hauptkette strafjustizieller Abarbeitung, deren letztes Mittel der Strafvollzug ist.

⇨ Straftat	⇨ Tatverdächtiger	⇨ Angeklagter	➡ Verurteilter	➡ Freiheitsstrafe
(5 Mio)	(2 Mio)	(700 Tsd)	(500 Tsd)	(50 Tsd)

Justizieller Ausfilterungsprozess[2]

Dass steigende Zahlen registrierter Straftaten und ermittelter Tatverdächtiger (bei ansonsten stabilen strafrechtlichen Rahmenbedingungen) nicht immer zu wachsenden Vollzugspopulationen führen müssen, weist auf die Wirkung moderierender Faktoren. Insgesamt ist das Verhältnis zwischen Straftäter- und Strafgefangenenentwicklung sehr komplex. Es gilt, dass sich die Wahrscheinlichkeit ansteigender Gefangenenzahlen mit der Zunahme schwerer (d. h. mit höheren oder unbedingten Freiheitsstrafen zu sanktionierenden) Delikte erhöht. Quantitativ kann sich eine vergleichsweise geringe Zunahme der Zahl der Schwerverbrecher signifikant auf den Strafvollzug auswirken, während die Menge der Leichtkriminellen sehr stark anwachsen kann, ohne die Belegungssituation in den Gefängnissen zu verändern. Anders stellt sich die Lage dar, wenn die Menge der im strafrechtlichen Sinne rückfälligen Personen anwächst. Dann können auch vergleichsweise leichte oder mittelschwere Delikte zu Strafvollzug führen. Es gilt mithin, dass sich die Wahr-

2 Die eingetragenen Werte sollen nur die Größenordnung verdeutlichen und beziehen sich nicht auf ein bestimmtes Jahr. Zum „Trichter“ der Strafverfolgung vgl. auch *Jehle* 2005, S. 9 pass.

scheinlichkeit einer wachsenden Vollzugspopulation mit der Zunahme der Zahl strafrechtlich vorbelasteter Täter erhöht. Eine dynamische Entwicklung bei den ausländischen Tatverdächtigen vermindert wiederum diesen Effekt. Für viele Drogen- und Gewalttäter ohne Wohnsitz (aber vielfach auch mit) im Land des Tatorts gibt es kein Register bzw. Vorstrafen lassen sich nicht rechtswirksam ermitteln. Einheimische Straftäter sind dadurch im Nachteil, da in jedem Verfahrensabschnitt Auszüge aus dem Bundeszentralregister zur Verfügung stehen.[3]

2.3 Die Ebene der Bevölkerungsentwicklung

Die Geburtenziffern der deutschen Wohnbevölkerung sinken kontinuierlich seit über 100 Jahren. Auch in einigen anderen westlichen Staaten finden sich vergleichbare Entwicklungen. Obwohl durch familienpolitische Maßnahmen offenbar kaum zu verändern, sind kurzfristig jedoch ‚irreguläre' Einflüsse möglich – beispielsweise durch Binnenwanderungen –, die sich in Schwankungen bei verschiedenen Altersgruppen niederschlagen. Insbesondere können die Wirkungen des langfristigen generativen Verhaltens der autochthonen Bevölkerung migrationsbedingt kompensiert werden oder sich ins Gegenteil verkehren. Die in den 70er-Jahren des vorherigen Jahrhunderts in großem Umfang einsetzenden Wanderungsbewegungen, in der Bundesrepublik Deutschland bezeichnenderweise nach einer entgegengesetzt intendierten Intervention, dem sog. Anwerbestopp für Gastarbeiter, in Gang gekommen,[4] bilden sich in den Strafrechtspflegestatistiken ab. In etlichen europäischen Staaten geht der Zuwachs der Belegungszahlen im Strafvollzug primär oder sogar ausschließlich auf das Konto ausländischer bzw. allochthoner Straftäter.[5] Die Entwicklungen bei Autochthonen und Allochthonen haben teilweise inverse Verläufe angenommen, so dass die Resultante die eigentliche Dynamik nicht mehr zum Ausdruck bringt (Beispiel Österreich). Die Einheimischen können zur verschwindenden Minderheit werden (Beispiel Schweiz, geschlossener Vollzug), wodurch Bevölkerungsaggregate für die Strafvollzugsentwicklung an Aussagekraft verliert.

3 Die Forschung widmet der daraus entstehenden Ungleichbehandlung wenig Beachtung und definiert eine justizielle Diskriminierung zumeist allein gegenüber Ausländern.

4 Hierzu gehören in dieser Zeit auch die kontrafaktischen politischen Bekundungen, dass Deutschland kein Einwanderungsland sei.

5 Vgl. *Kreuzer* 2006, S. 199; *Metz & Sohn* 2009, S. 17 f.; *Dünkel u. a.* 2010, S. 1103; *Lacey* 2012, S. 27.

In jedem Falle ist weniger die Demographie als Gesamtgrößen von Interesse als die Entwicklung bestimmter Altersgruppen.[6] Mit dem Rückgang der kriminellen Belastung junger Menschen im Altersverlauf, zumeist begründbar durch das Verschwinden jugendtypischen Delinquenzverhaltens, das nicht mit Jugend- oder Freiheitsstrafen sanktioniert wird, steigt die Zahl der (erwachsenen) Strafgefangenen steil an. Die Ausprägung der Alterskriminalitätskurve gehört „zu den sichersten Befunden in der Kriminologie".[7] Die entsprechende Verteilung der Altersgruppen im Strafvollzug ist – bei etwas größerer Variabilität im Bereich ab 50 Jahren – der Vollzugsforschung seit langem wohl vertraut.

2.4 Hintergrundfaktoren

Die Beschreibung der primären und eng am Vollzugsgeschehen gelagerten Bezugsgrößen deutet an, wie komplex die Einflüsse sind, mit denen für die Gefangenenentwicklung gerechnet werden muss. Sie werden in vielfältiger Weise verstärkt, abgeschwächt oder (bis zur Unkenntlichkeit) neutralisiert. Sie können auch als von anderen Faktoren abhängige Variable betrachtet werden. Die (eigentlich) bedingenden Variablen vermitteln ggf. ihren Einfluss auf die Zielgröße (Gefangenenzahlen) über andere.[8]

Gerade die in Westeuropa Anfang der 90er-Jahre im Zuge der Grenzöffnungen und starker Migrationsströme einsetzende Dynamik der Kriminalitätsentwicklung zeigt, in welch bedeutsamem Ausmaß diese offenbar von soziopolitischen und ökonomischen Veränderungen beeinflusst ist. Kriminalität als mögliche Folgeerscheinung von Arbeitslosigkeit u.a. Ereignissen wurde insbesondere in amerikanischen Forschungsarbeiten immer wieder thematisiert. So belegen Studien z.B. einen Zusammenhang zwischen Änderungen bei den Arbeitslosenquoten und der Eigentumsdelinquenz, aber auch bei Raub und KfZ-Diebstahl.[9] *Bellair et al.* sehen eine Verbindung zwischen einem hohen Anteil von Beschäftigten im Niedriglohnsektor und einer Zunahme der Gewaltkriminalität.[10] *Arvanites & Defina* haben kürzlich nachzuweisen versucht, dass über 15 Jahre sich erstreckende Zeitreihen der Straßenkriminalität positiv mit der Ausprägung von Wirtschaftszyklen korrelie-

6 Vgl. auch *Kemme & Hanselmaier* 2011, S. 7, bezogen auf Niedersachsen und Brandenburg S. 17.
7 *Göppinger & Bock* (Hrsg.) 2008, S. 195, Fußn. 74.
8 Vgl. auch *Thome* 2011, S. 383.
9 *Farrington & Jolliffe* 2005, S. 67 f.
10 *Bellair et al.* 2003.

ren.[11] In der deutschsprachigen Literatur konnte *Naplava* auf interessante Parallelen zwischen dem Wachstum der privaten Konsumausgaben und der Gesamtkriminalität hinweisen. Arbeitslosenquote und private Konsumausgaben bilden demnach Prädiktoren für die Entwicklung der Gesamtkriminalität.[12]

Auch für die Auswirkung ökonomischer Faktoren auf die Vollzugsbelegung sprechen zahlreiche Belege, wenngleich die Forschungslage nicht eindeutig ist.[13] *Young & Brown* sehen einen Einfluss von Arbeitslosigkeit eher auf den Zugang von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen als auf Stichtagsbestandszahlen oder die Belegung insgesamt.[14] Vermutlich wirken eine Reihe moderierender Einflüsse, die es häufig verhindern, abhängige Varia-blen hinreichend genau zu isolieren. Exemplarisch erwähnt sei hierzu nur die Studie von *Greenberg & West*, die eine – im Übrigen in den USA häufig diskutierte – enge Verflechtung zwischen Arbeitslosigkeit, ethnischen Merkmalen und Gefangenenrate aufzeigt. [15] In dieser Richtung nach Zeitreihen zu suchen, die die Entwicklung der Strafgefangenen zum Teil erklären könnten, bestärkt auch ein deutlicher Befund einer KFN-Studie, den die Autoren wie folgt zusammenfassen: Die gefundenen „*starken Zusammenhänge zwischen Haftrisiko und dem* (unmittelbar mit sozialstrukturellen Bedingungen verknüpften) *Merkmal der Erwerbslosigkeit* bestätigen die Einbindung justizieller Sanktionspraxis in sozioökonomische Strukturen."[16]

Nach dem langen, Anfang der 60er-Jahre ausschwingenden Abfall der Arbeitslosenzahlen in Deutschland findet 1973 („Ölpreisschock" als Folge eines weiteren Krieges im Nahen Osten) ein abrupter Anstieg statt, dem seit Ende der 70er-Jahre in 3- bis 6-jährigen Zyklen imponierende Zuwächse folgen. Die jeweils sich anschließenden Rückgänge erreichen bis in die Gegenwart hinein nicht mehr das vorausgegangene Ausgangsniveau, sodass die Zeitreihe das Bild eines treppenförmigen steten Anstiegs bietet. Bemerkenswert ist, dass die Rückgangsphasen der allgemeinen Arbeitslosigkeit bei

11 *Arvanites & Defina* 2006.
12 *LKA Nordrhein-Westfalen* 2006, S. 27 f.
13 So das Ergebnis einer Sekundäranalyse älterer amerikanischer Studien durch *Chiricos & Bales* 1991, S. 702 ff.
14 *Young & Brown* 1993, S. 36 ff., zusammenfassend ebenfalls *Killias* 2011, S. 339f. Gerade im internationalen Vergleich zeigt sich, dass die Stärke der Zusammenhänge erheblich variiert.
15 *Greenberg & West* 2001. Die kriminalstatistische Erfassung ethnischer Gruppen ist, obwohl sie „key insights" ermöglichen würde, in Europa (immer noch) ein Tabu (*Brodeur* 2007, S. 50).
16 *Schott et al.* 2004, S. 472 (Hervorhebung Verf.).

ausländischen Arbeitslosen kaum Niederschlag finden. Sollten der Anwerbestopp für Gastarbeiter (1973) und später die Zuwanderung begrenzende Maßnahmen (um 2000) auch der Vermeidung steigender Ausländerarbeitslosigkeit gedient haben, so kann man hier bestenfalls von einem verzögernden Effekt sprechen.

Die Arbeitslosenquoten vollziehen in der Zeitreihe verschiedene Wellenbewegungen bei Deutschen und Ausländern. Die Wachstumsraten der Ausländer fallen deutlicher aus. Wie ein Gutachten der Kriminologischen Zentralstelle für das hessische Justizministerium belegt, steigt das Niveau im Bundesland Hessen vom Dezember 1994 von 15 % auf 20 % im Dezember 2006. Im Niveau der deutschen Arbeitslosenquoten ergeben sich, mit Ausnahme des Rückgangs um 2001, nur geringe Veränderungen knapp unterhalb der 10 %-Linie. Legt man die Zeitreihen der Anteile ausländischer Strafgefangener und der Ausländerarbeitslosigkeit übereinander, so verdeutlicht die optische Inspektion für die zweite Hälfte der analysierten langen Reihe eine bemerkenswerte Übereinstimmung der Verläufe.

Beachtlich sind ebenfalls die charakteristischen Abweichungen von dieser engen Kohärenz Mitte der 70er-Jahre (sprunghafter Anstieg der arbeitslos gewordenen Gastarbeiter) und Mitte der 90er-Jahre (Straffälligkeit von Asylbewerbern bzw. nicht zur Wohnbevölkerung zählenden Ausländern), die auf klar umrissene, aber eben auch schwer vorhersehbare „Interventionsvariable" zurückführbar sind.

Auch im Rahmen einer KrimZ-Studie für die Justizbehörde Hamburg ergaben sich deutliche Hinweise auf zeitweilig ausgeprägte Zusammenhänge. Die zum Teil inversen Verläufe der Reihen scheinen am rechten Rand seit einigen Jahren eine historisch neue Parallelität zu gewinnen. Bei den Ausländern ist anfangs der 90er-Jahre zunächst eine starke Divergenz, dann seit Mitte der 90er-Jahre bis heute eine parallele Entwicklung zu beobachten. Wenn also Arbeitslosigkeit für die Prognose der Gefangenenzahlen herangezogen werden kann, so müssen die erheblichen Veränderungen des Zusammenhangs in der gesamten Zeitspanne durch andere Faktoren wie die Entwicklung der verschiedenen Alterskohorten und sonstige wirtschaftliche Umstände ebenfalls berücksichtigt werden.[17]

---

17 Die beiden Studien für Hamburg und Hessen wurden nicht veröffentlicht. Die Ergebnisse sind in *Metz & Sohn* 2009 sowie *Sohn & Metz* 2011 enthalten.

3. Forschungsansätze in internationaler Perspektive

Angesichts der Komplexität und Vielzahl der im Abschnitt zuvor skizzierten Einflussfaktoren erscheint es nicht erstaunlich, dass die internationale kriminologische Debatte bislang kein Passepartout für die Gefangenenentwicklung gefunden hat. Was in einem Land oder einer Gruppe von Ländern als kausaler Faktor erscheinen mag, bietet in anderen keinen tragfähigen Erklärungsansatz. Unter dem Eindruck sehr heterogener empirischer Untersuchungsergebnisse in der international vergleichenden Forschung ist eine Spaltung in der Kriminologie zu beobachten. Die universitäre Kriminologie scheint – inspiriert durch vorwiegend soziologische oder politikwissenschaftliche Debatten, die eng mit strafrechtlichen und sozialen Reformvorstellungen verbunden sind – die Entwicklung von Gefangenenzahlen zumeist auf gesellschaftliche Prozesse oder politisches Handeln zurückzuführen. Im Ergebnis imponiert dieses Schrifttum durch die detaillierte Beschreibung kriminalpolitischer Parallelisierungen. Da mit diesem Ansatz nicht auf operationalisierte Aussagen gezielt wird, die sich empirisch überprüfen lassen, vertauschen Erklärendes und zu Erklärendes bei Bedarf ihre Plätze. So wird etwa die „neoliberale“ Politik zum Explanans der steigenden Gefangenenzahlen und die steigenden Gefangenenzahlen werden zum Explanans einer „neoliberalen“ Politik.

Demgegenüber zeigen sich in den behördennahen oder behördeninternen Einrichtungen der „Staats“-Kriminologie, die sich auch praktischen Erkenntnisinteressen gegenüber legitimieren müssen, Ansätze, die mit Zeitreihenanalysen und empirisch prüfbaren Modellen die Gefangenenentwicklung untersuchen.

3.1 Verblasst das Leuchtfeuer der Toleranz?[18]

Viele Jahre hatten die Niederlande einen Ruf als Vorzeigestaat für eine besonders „progressive“ Kriminalpolitik. Auch die permissive Drogenpolitik galt vielen Entkriminalisierungsbefürwortern hierzulande als beispielhaft. Diesen Status büßte man Ende der 80er-Jahre ein, als die Gefangenenzahlen zu steigen begannen, und noch 2009 musste sich das Land mit dem altliberalen Selbstverständnis vom deutschen Strafvollzugsforscher *Dünkel* daher als „Sündenfall“ bezeichnen lassen.[19] Nun könnte allerdings (ganz überra-

18 Diese Überschrift folgt dem Titel von Kap. 8 des Buches „Penal systems“ von *Cavadino & Dignan*: „The Netherlands: a beacon of tolerance dimmed.“

19 *Dünkel* 2010, S. 4. Hier jedoch in theologischer Manier ohne Anführungszeichen.

schend) die Stunde der großen „Vergebung“ geschlagen haben, denn die Niederlande verzeichnen seit 2007 einen massiven Rückgang der Gefangenenzahlen. Mit der Erklärung dieser Trendwende tut man sich noch schwer.

Zwischen 1985 und 2003 steigt die Zahl der ausgeurteilten unbedingten Freiheitsstrafen in allen Kategorien an. Von 2003 bis 2004 ist plötzlich ein zehnprozentiger Rückgang zu beobachten, der mit umgekehrtem Vorzeichen dem positiven relativen Wachstum von 2002 auf 2003 nahezu vollständig entspricht. Der markante Rückgang der unbedingten Freiheitsstrafen zwischen 2003 und 2007 – in der Kategorie drei Jahre und länger um 40 % – bildet also augenscheinlich eine vorrangige Ursache für den scharfen Einbruch der niederländischen Gefangenenzahlen. Warum aber die Nutzung der Freiheitsstrafen so deutlich und erwartungswidrig zurückgeht, heißt zugleich die Frage stellen, warum sie über Jahrzehnte hinweg so beachtlich angestiegen ist, dass die Niederlande vor wenigen Jahren gemeinsam mit Spanien und England das europäische Spitzentrio bei den Gefangenenraten bilden konnte![20] Hierzu gibt es nicht nur in den Niederlanden selbst, sondern international eine recht umfangreiche Literatur.[21] Soweit wir diese zur Kenntnis nehmen konnten, spielt in ihr die Einflussgröße Kriminalpolitik eine wesentliche Rolle. Die „neoliberale“ Umwälzung der traditionellen niederländischen Toleranz wird zeitlich unterschiedlich angesetzt. Das mag darin begründet sein, dass in diesem Land vernünftige und entschlossene Männer[22] ihre Positionen bis weit in die 90er-Jahre verteidigen können und durch Verwaltungsmaßnahmen die Vollzugsbelegung begrenzen. Noch 1995 werden aufgrund fehlender Kapazitäten mehr als 5.000 Untersuchungsgefangene nach Hause geschickt, und erst in diesem Jahr 1995 erreicht und überschreitet die Gefangenenquote überhaupt die niedrige finnische Rate.[23] In der fein ziselierten Abhandlung von *Downes & van Swaaningen* wird detailliert über das Wirken der WODC-Direktoren *Steenhuis* und *van Dijk* berichtet, die mit wissenschaftlichen Argumenten konservativen Politikern und Managern in die Hände spielen, so dass die Drift der Gefangenenentwicklung unaufhaltsam nach oben zeigt. Davon abgesehen, ob diese Drift wirklich die Straße zu einem düsteren „Dystopia“[24] öffnet, fragt sich, ob die Entwicklung nicht

20 *Aebi & Delgrande* 2007, S. 28f.
21 Vgl. beispielsw. den Sammelband von *Tonry & Bijleveld* (2007) in der Forschungsreihe „Crime and Justice“.
22 *Downes & van Swaaningen* 2007: „no pushovers“ (S. 45).
23 *Tonry & Bijleveld* 2007, S. 13 f.
24 *Downes & van Swaaningen* 2007, S. 52. „The New Shorter Oxford on Historical Principles“ sagt uns: ‚Ein imaginärer Ort oder Zustand, wo alles so schlecht wie möglich ist.’ (1993, vol. 1, S. 772)

doch auch mit objektiven Faktoren zusammenhängen könnte. Dies übersehen natürlich auch *Downes & van Swaaningen* nicht. Insbesondere die von den Autoren als tolerant bezeichnete, grob fahrlässige niederländische Drogenpolitik erzeugt einen „Mekka-Effekt“ für organisierte Kriminalität und ausländische Drogeninteressenten.[25] Amsterdam ist zum „Rotlicht-Bezirk Westeuropas“ verkommen.[26] In den Niederlanden erhöht sich die Zahl der polizeilich registrierten Gewaltdelikte zwischen 1985 und 2007 um das Dreifache.[27] Der Anteil der im Ausland geborenen Gefängnisinsassen erreicht schon 1995 50 % und ist bis 2004 bei insgesamt weiter angewachsenen Gefangenenzahlen auf 55 % gestiegen, wobei es sich mehrheitlich um Afrikaner und Amerikaner (Surinam, Antillen) handelt.[28] Es liegt auf der Hand, in der Migration ein wesentliches Agens der niederländischen Vollzugsentwicklung zu sehen und die Zusammenhänge zu untersuchen. Auch Quantität und Qualität der Gewaltkriminalität dürften sich jenseits moderierender Einflüsse durch sensationsgierige Massenmedien in den Verurteilten- und Gefangenenzahlen niederschlagen. „To some extent“, räumen *Downes & van Swaaningen* am Ende ein, könne die Expansion der Haftraumkapazität ‚als ein unvermeidliches Resultat der zunehmenden Deliktschwere,[29] gesehen werden. In gewissem Grade? Hier muss sich doch die wissenschaftliche empirische Forschung bewähren! Sie kann nicht durch plausibel wirkende Parallelerzählungen (Gefangenenentwicklung vs. politische/mediale Diskurse) ersetzt werden.

Die Klage vom verblassenden Leuchtfeuer der niederländischen Toleranz findet man jüngst auch noch bei *Boone & Moerings*, die doch angesichts der stark rückläufigen Gefangenenzahlen hätten ins Grübeln geraten müssen. Zwar wird eine Kausalität durch die schwere Kriminalität eingeräumt: „In den letzten zehn Jahren kann der Anstieg hauptsächlich Gewaltverbrechen, schweren Fällen von Vandalismus (…) und Drogenhandel (…) zugerechnet

25 *Downes & van Swaaningen* 2007, S. 52.

26 *Downes & van Swaaningen* 2007, S. 45. Selbstverständlich bewerten das die Autoren nicht in dieser Weise, sondern prädizieren mehr zeitgemäß: „…was gaining allure …“

27 *Van Dijk u. a.* 2009, S. 38. Es bleibt das Geheimnis von *Downes & van Swaaningen*, warum sie nicht *diese* Entwicklung als „road to dystopia“ bezeichnen. Für andere Kriminologen hat sich in dieser Zeit tatsächlich auch nicht viel getan (außer in der Statistik): „Vooral meer registratie ...“ (*Wittebrod & Nieuwbeerta* 2006, zit. n. *Tonry & Bijleveld* 2007, S. 30).

28 *Engbersen u. a.* 2007, S. 420.

29 *Downes & Swaaningen* 2007, S. 66.

werden."[30] Auch imponiert die Verfünffachung der Ausländerzahlen in den Gefängnissen. Diese Aspekte werden jedoch nicht weiter verfolgt, sondern eine „härtere Strafverfolgungspolitik"[31] angenommen. Dabei müsste diese Behauptung doch in Abzug bringen, dass eine höhere Tatschwere bei einem ansonsten konstant urteilenden Richter auch ein höheres Strafmaß zur Folge hat. Überhaupt ist der Anstieg der durchschnittlichen Haftdauer v. a. zwischen 1985 und 1995 erfolgt. Bei Gewaltdelikten ist sie in der fraglichen Dekade (1995 – 2005) sogar ganz erheblich von 354 auf 272 Tage abgesunken.[32] *Boone & Moerings* verbleiben bei dem vertrauten Erzählmuster, in der zunehmenden Intoleranz und Gleichgültigkeit die maßgebliche Ursache dafür zu sehen, dass die Niederlande (vorübergehend) einen Spitzenplatz bei den europäischen Gefangenenraten einnehmen konnten.

Das Lehrwerk „Actuele criminologie" kommentiert den kürzlich erfolgten drastischen Rückgang der Gefangenenzahlen so: „Sinds kurt is nu et aantal gedetineerden in Nederland met 20 % afgenommen … *Deze ontwikkeling deed zich min of meer in het verborgene en zorgde alom voor verrassing*. Het lijkt erop dat de afname van het geweldspotentieel bij de zware delicten en van het aantal verslaafde junks alsmede de opkomst van de taakstraffen samen deze ommeker teweeg hebben gebracht (…)"[33]

3.2 Die eisigen Passatwinde von „law and order"[34]

Die zum Teil exorbitanten Wachstumsraten der Gefangenenzahlen und Gefangenenquoten in den angelsächsischen Ländern haben manche Kriminologen gereizt, auf der Basis kapitalismuskritischer Theorien eine Typenlehre zu konstruieren. Das wohl bekannteste Modell ist das von C*avadino & Dignan*, das sich auf die Arbeiten des dänischen Soziologen *Esping-*

---

30 *Boone & Moerings* 2010, S. 654 u. S. 662. Gemeint ist die Zeit zwischen 1995 und 2005.

31 *Boone & Moerings* 2010, S. 657.

32 Alle Angaben nach *Boone & Moerings* (S. 655 pass.). Dieser Rückgang der Haftdauer um 23 % kann auch der zunehmenden Zahl von Ausländern geschuldet sein, denen in Verbindung mit der Abschiebung oder Ausweisung mehr oder weniger große Strafanteile erlassen werden.

33 *Van Dijk u.a.* 2009, S. 251 (Hervorhebung W. S.). Ob die damit verbundene optimistische Annahme, die jahrzehntelange „Straftaten-Epidemie" in der westlichen Welt sei nun an ihr Ende gekommen, zutrifft, bleibt abzuwarten (S. 70).

34 Diese Überschrift bedient sich einer Textstelle aus dem viel rezipierten Buch „Penal Systems": „As icy trade winds of punitive law and order ideology seemingly sweep the globe …" (*Cavadino & Dignan* 2006, S. 2)

Andersen stützt. Verf. unterscheiden vier Grundtypen (bei *Esping-Andersen* sind es nur drei, andere Autoren veranschlagen fünf oder mehr), die mit drei kriminalpolitischen Strategien verbunden werden: „harshly punitive“ (Strategie A), „managerialist“ (Strategie B) und „human rights approach“ (Strategie C). Der in den angloamerikanischen Staaten im späten 20. Jahrhundert sich durchsetzende Typus sei der „neoliberale“[35] mit der Tendenz zur sozialen Exklusion und der Bevorzugung von Strategie A. In Mitteleuropa waltet ein „konservativ korporatistischer Wohlfahrtsstaat“, der konsensbasiert verschiedene Interessengruppen integriert und seine vergleichsweise hohen Sozialausgaben unter dem Aspekt von Anspruchsrechten wahrnimmt. Der neoliberale Typus sei durch hohe und massiv steigende Gefangenenraten gekennzeichnet („archetypisches“ Beispiel: USA), der konservative Korporatismus („primäres“ Beispiel: Deutschland) durch stabile oder moderat steigende. Unter dem dritten Typus („sozialdemokratischer Korporatismus“) finden sich nur wenige (nordische) Länder, politisch links, egalitärer und säkularer als die christdemokratisch-konservativen Staaten, mit starker Gewerkschaftsbewegung, hoher Beschäftigungsquote der weiblichen Bevölkerung und vor allem stabil niedrigen Gefangenenwerten. Schließlich gilt als „einziges“ Beispiel eines vierten Typus („orientalisch korporatistischer Staat“) Japan, das mit niedrigen Sozialausgaben gleichwohl niedrige Gefangenenraten verbindet und dank eines althergebrachten „autoritären Kommunitarismus“ trotz jahrzehntelanger Herrschaft liberaler Parteien zum neoliberalen Modell in einem scharfen Kontrast stehe.

Gegen das hier knapp skizzierte Modell sind mehrere Einwände möglich:

- Die der Typologie zugrundeliegende neomarxistische Basistheorie kann den Allgemeinheitsanspruch des Modells nicht tragfähig begründen. Die hohen Gefangenenraten so unterschiedlicher Staaten wie den USA, Russlands, Chinas, Südafrikas und Litauens lassen sich nicht durch politisch-ökonomische Faktoren gleicher Art erklären.

- Maßgebliche Einflüsse wie der durch Einwanderung geprägte demographische Wandel bleiben unbeachtet. So haben selbst die mit dem Modell ansonsten sympathisierenden Kriminologen *Downes* und *Lappi-Seppälä* die migrationsbedingten Belastungen der USA und die Vorteile der ethnischen Homogenität Finnlands hervorgehoben.[36]

---

35 Kanada wird hier bereits diskret umgangen (vgl. *Lappi-Seppälä* 2010, S. 973).

36 *Downes*, zit. nach *Cavadino & Dignan* 2006, S. 60 (Fußn. 4); *Lappi-Seppälä* 2008, S. 345 (Fußn. 19).

- Das Modell kann die Unterschiede der Gefangenenraten innerhalb der den Klumpen zugeordneten Länder nicht erklären. Erhebliche Differenzen zeigen sich schon in Deutschland, dem „primären“ Beispiel des christdemokratischen Korporatismus: Die Gefangenenraten des Bundeslandes Schleswig-Holstein liegen traditionell noch niedriger als die Finnlands, die von Nordrhein-Westfalen ähneln denen der Niederlande. Große Differenzen gibt es zwischen einzelnen Bundesstaaten der USA oder Australiens. Hier wirken die Versuche der Verf. eher hilflos, dem Wirken von politischen Parteien oder Meinungsführern eine beobachtete Gefangenendynamik zuzuschreiben.[37]

- Wenig bemerkt worden ist, dass die Verf. ihr Modell gerade auf der empirischen Ebene, also dort, wo es sich bewähren sollte, suspendieren: „… it is not going too far to say that we have found all of the countries in this study to be exceptional in at least some respect … Particularities … can all play their part …[38]

Cavadino & Dignan schließen ihr Werk mit einem Kapitel, dessen Titel dem Roman „1984“ von *George Orwell* entlehnt ist: „A boot stamping upon a human face forever?“[39] Sie verbinden hiermit „Strafkulturen“ (penal cultures), die zu steigenden Belegungszahlen im Strafvollzug führen, mit der Vision des wahrhaft teuflischen Folterers *O'Brien*, der die Macht als solche liebt und den schier endlos gequälten Regimegegner in die äußerste Entwürdigung hinein martert: „… vergessen Sie das nicht, *Winston* – , immer wird es den Rausch der Macht geben, die ständig wächst und immer subtiler wird. Immer, in jedem Moment, wird es den erregenden Kitzel des Sieges geben, die Empfindung, auf einem wehrlosen Feind herumzutrampeln. Wenn Sie ein Bild von der Zukunft haben wollen, dann stellen Sie sich einen Stiefel vor, der auf ein Gesicht tritt – unaufhörlich.“[40]

Ein übleres Analogon für eine (auch) auf das Gefängnis setzende Kriminalpolitik in (immerhin) demokratisch verfassten Staaten lässt sich kaum denken. Im kritischen Diskurs scheint man *Cavadino & Dignan* diese Ungeheuerlichkeit durchgehen zu lassen, weil sie die verbreitete akademische Abscheu vor „law and order“ trifft. Bei der gewählten Überschrift, die Wissen-

37 So wird der starke Anstieg der Belegungszahlen im australischen Bundesstaat Neusüdwales (1988-1995) der Konservativen Partei „angelastet“ (*Cavadino & Dignan* 2006, S. 83).

38 *Cavadino & Dignan* 2006, S. 36.

39 *Cavadino & Dignan* 2006, S. 337 u. 340.

40 *Orwell*, S. 321. (Nach der deutschen Übers. von *M. Walter*)

schaft dem (ideologischen) Ziel des Abolitionismus unterordnet, haben wir freilich eine andere Assoziation: die von Video-Aufnahmen sog. U-Bahn-Schläger, die ihren Opfern wieder und wieder ins Gesicht treten. Aber das scheint eine andere Welt zu sein.

3.3 Rechnen wir![41]

Die Entwicklung der Gefangenenzahlen mittels statistischer Zeitreihenanalysen zu untersuchen, findet sich in der europäischen Kriminologie nur selten. Die Ursachen sind schwer zu ergründen, da viele an der Debatte Beteiligte diese Methoden gar nicht in Erwägung ziehen, also auch nicht Vorbehalte zum Ausdruck bringen, sondern vollständig ignorieren. Zu groß ist offenbar der Druck in akademischen Diskursen, so vermuten wir, gesellschaftskritische Gelehrsamkeit und „soziologische Phantasie" unter Beweis zu stellen. Auch die eingangs beschriebenen Defizite der interdisziplinären Zusammenarbeit könnten dabei eine Rolle spielen. Eine Ausnahme bilden die Arbeiten *von Hofers* (Schweden) und *Lappi-Seppäläs* (Finnland), die sich im gesellschaftskritischen Paradigma bewegen und dennoch auch statistische Methoden einsetzen. In diesen Beiträgen werden aber zumeist mehrere Staaten zu Klumpen zusammengefasst und Querschnittsvergleiche vorgenommen. Dadurch kommt etwa *Lappi-Seppälä* zu einer negativen Korrelation zwischen Ausländern und Strafgefangenen,[42] was für sein eigenes Land gerade nicht gilt. Die nationalen Einflüsse, denen nach *von Hofers* wohl sehr berechtigter Vermutung die Zeitreihenentwicklung der von ihm untersuchten 19 europäischen Staaten ausgesetzt gewesen seien,[43] werden durch solche Methoden eher verdeckt.

3.3.1 England und Wales

Das Innenministerium von England und Wales – nach dem Zuständigkeitswechsel für den Strafvollzug das Justizministerium – pflegt eine bis in die 70er-Jahre zurückgehende Tradition der statistischen Projektion von Gefangenenzahlen. Das Prognosemodell umfasst gegenwärtig einen vielfältigen Beratungsprozess, in den auch externe Experten (z.B. aus der Richtervereinigung und der Bewährungshilfe) einbezogen sind. Die früheren Einzel-

41 „Calculemus!" Mit dieser Aufforderung wollte der Philosoph und Wissenschaftsvisionär *Leibniz* in künftigen besseren Zeiten der besten aller möglichen Welten den Streit zwischen vernünftigen Leuten beendet wissen.

42 The more immigrants, the fewer prisoners." (*Lappi-Seppälä* 2008, S. 345)

43 *Von Hofer* 2011, S. 36.

prognosen (mit Vertrauensintervall) wurden durch Szenarien abgelöst, in denen eine niedrige, eine mittlere und eine hohe Wachstumsvariante für 7-Jahres-Zeiträume dargestellt sind. Man betont, dass es sich hierbei nicht um Vorhersagen handele, „but rather indications of what the prison population would looklike if scenario conditions were to be fulfilled."[44] Eine Rangfolge der Szenarien wird seitens des Prognoseteams nicht vorgenommen. Zeitreihenanalysen mit Hilfe von ARIMA-Modellen[45] bilden Hilfsmittel für Trendabschätzungen zentraler Einflussgrößen: Zugang der gerichtlichen Verfahren, Anteil der für schuldig Befundenen, die Entwicklung der Freiheitsstrafen und die durchschnittliche Vollzugsdauer. Ferner spielen unterschiedlich differenzierte demographische Fortschreibungen der Altersgruppen sowie Annahmen über deliktspezifische Entwicklungen eine Rolle.[46] Bei zahlreichen Änderungen der Berechnungsweisen zeigt sich als konstante Besonderheit für die Modellierung, die Einflüsse einzelner kriminalpolitischer/strafrechtlicher Interventionen für eine Erhöhung oder Verminderung der Gefangenenzahlen zu schätzen. Diese Schätzwerte werden sodann als negative oder positive Wachstumsgrößen fortgeschrieben und mit dem langjährigen durchschnittlichen Wachstumstrend verbunden.

Beispiele für die Berechnung von Nettoeffekten:

> Reduzierung der Mindestverbüßungszeit zur Strafrestaussetzung 1984: unmittelbarer Rückgang um 2.500 Gefangene, später aufgrund möglicher Rückfallkriminalität weniger;
>
> Einführung der Halbstrafenaussetzung bei Freiheitsstrafen bis zu 12 Monaten 1987: Reduktion um 3.000 Gefangene.[47]

Auch vergleichsweise kleine Effekte werden geschätzt:

> die Einführung von Drogentests in den Strafanstalten soll die Belegungszahl um 300, die Strafschärfung bei Gewaltdelikten mit der Tatwaffe Messer um 250 erhöhen.[48]

Eine im Juli 2009 veröffentlichte Stellungnahme des Justizministeriums zum Ausmaß und zu den Ursachen der Gefangenenentwicklung in England und Wales zwischen 1995 und 2009 hält die beiden konkurrierenden Erklärungs-

44 *Ministry of Justice* 2011, S. 10.
45 ARIMA = Autoregressive Integrated Moving Average.
46 *Home Office Statistical Bulletin* 10/1992, S. 7.
47 *Home Office Statistical Bulletin* 10/1992, S. 5.
48 *Home Office Statistical Bulletin* 04/1996.

ansätze (zunehmende [und vor allem kriminalpolitisch gewollte] Punitivität vs. Zunahme der schweren Kriminalität) knapp und diplomatisch meisterhaft in der Schwebe. Ursachen seien „tougher sentencing and enforcement outcomes, and a more serious mix of offence groups coming before the courts."[49] Mit welcher Varianz beide Faktoren zu Buche schlagen, wird nicht spekuliert. Auch wird nicht dargelegt, ob sich die gewachsene „Sanktionshärte" mehr im Bereich der ausgeurteilten Freiheitsstrafen, deren „moving average" früher den Projektionen zugrundegelegt wurde oder mehr bei der tatsächlichen Strafverbüßung zeigt. Im genannten Zeitraum wuchs die Vollzugspopulation um zwei Drittel. 78 % des Wachstums bewirkten die zu unbedingten Freiheitsstrafen Verurteilten, 16 % resultieren aus dem Widerruf der Strafrestaussetzung, 6 % waren „Sonstige", darunter auch Inhaftierte „for breach of noncustodial sentences".[50] Unbeantwortet bleibt, ob die vergleichsweise geringfügig erscheinenden ‚Verschärfungen' der Widerrufsbedingungen überhaupt zu einem nennenswerten Nettoeffekt geführt haben und vor allem, ob nicht vielleicht das Verhältnis 1 (Widerruf) zu 5 (unbedingte Freiheitsstrafe) eine langjährige Konstante darstellt, also mit dem Wachstum der Verurteilten ein komplementäres Wachstum der Widerrufe erfolgt. Politische und schließlich gesetzgeberische Einwirkungen, so das Justizministerium, dehnten die Straflänge (Einführung der Freiheitsstrafe von unbestimmter Dauer, fixe Minimalstrafen, erhöhte Maximalstrafen). „The remainder of the prison population increase reflects the increased seriousness of cases coming before the courts."[51] Der Verurteiltenanteil im Bereich der Drogendelikte stieg um 41 %, während sich der Anteil der zu Freiheitsstrafen Verurteilten von 17,3 % (1995) auf 20,3 % (2008) erhöhte. Die Zahl der wegen Gewaltdelikten Verurteilten stieg um 30 %, ihre „custody rate" wuchs von 31,9 % auf 33,3 %. In diesen Zahlen können wir keine Bestätigung der kriminalpolitischen Punitivitätshypothese erkennen. Ist dies also „die Geschichte" (story, nicht history) der englischen Gefangenenpopulation? Als Stellungnahme des Justizministeriums bietet sie viel Raum für Interpretation. Ob man aus dieser Story etwas lernen und wie mit diesem Beschreibungsmuster der sich 2012 abzeichnende Rückgang der Gefangenenzahlen verstanden werden kann, muss vorerst offenbleiben.

---

49 *Ministry of Justice* 2009, S. 10.

50 *Ministry of Justice* 2009, S. 2. Dieser geringe Anteil gibt wohl keine Auskunft über das tatsächliche Ausmaß der ‚Bewährungsversager', da viele in Verbindung mit einer neuen Straftat in die Gruppe der „immediate custody" übergegangen sein dürften.

51 *Ministry of Justice* 2009, S. 9. Aber: der Rest von wie viel?

3.3.2 Niederlande

Wie in England & Wales, so steht auch in den Niederlanden seitens der fachlich zuständigen Ministerien die Notwendigkeit einer Prognose der zu erwartenden Gefangenenzahlen außer Frage. Unter Federführung der Forschungs- und Dokumentationsabteilung des Justizministeriums (Wetenschappelijk Onderzoek- en Documentatiecentrum, WODC) wird der justizielle Kapazitätsbedarf abgeschätzt, um Haushalts- und Planungsdebatten zu fundieren. Zunächst beschränkt auf die Vorausberechnung der benötigten Haftplätze und des Bedarfs durch sog. Auftragsstrafen wurde das Modell 2003 auf die gesamte Strafrechtspflege und wenig später auch auf den Verwaltungs- und Zivilrechtsbereich ausgedehnt.[52] Die aktuelle Version des „Prognosemodel Justitiële Ketens“ (PMJ) beantwortet – in unserem Zusammenhang beschränkt auf die Vollzugsentwicklung – nicht nur die Frage, in welchem Umfang sich die mittlere Belegung über eine Zeitspanne von sechs Jahren verändern wird, sondern auch, inwiefern diese Veränderung Ausdruck gesellschaftlicher und justizieller Faktoren ist. Hierzu werden regelmäßig zahlreiche Daten von der Entwicklung allochthoner Jugendlicher der ersten und zweiten Generation bis zum Alkoholkonsum der Gesamtbevölkerung erhoben. In einer Datenbank sind mittlerweile Zeitreihendaten von mehr als 3.000 Variablen gespeichert. Kriminalitätsbezogene Daten vor 1978 werden allerdings als „für die Gegenwart und Zukunft bedeutungslos ... ausgeklammert“.[53] Das PMJ für die strafrechtliche Kette enthält 1.100 Definitions- und 1.400 Regressionsgleichungen. Die Berechnungen und Schätzungen werden u. a. OLS und SUR[54] verwendet.

Bei den bis 2008 erfolgenden Prognosen bewegte sich die tatsächliche Entwicklung häufig an der oberen Grenze des Konfidenzintervalls bzw. überschritt diesen. Offenbar wurde die Dynamik der Gefangenenzahlen, für die die akademische Kriminologie eine punitive Kriminalpolitik verantwortlich machte, eher unterschätzt. So wurde beispielsweise die 2003 erarbeitete Prognose für 2005 bereits von der 2004 gestellten Prognose für dieses Jahr um mehr als 1.700 Gefangene nach oben gesetzt.[55] *Moolenaar & Choenni* widersprechen diesem Befund. Auf kürzere Sicht zeige sich – nach zehn Jahren Prognosearbeit mit dem PMJ – eine Überschätzung, erst ab einem Hori-

---

52 Zur Kettenstruktur der niederländischen Justiz und die Prognose der justiziellen Arbeitsbelastung s. im Einzelnen *Moolenaar & Choenni* 2011.

53 *Moolenaar & Choenni* 2011, S. 59.

54 OLS = Ordinary Least Squares; SUR = Seemingly Unrelated Regression (*Moolenaar & Choenni* 2011, S. 59).

55 *Leertouwer & Huijbregts* 2004, S. 44.

zont von fünf Jahren auch eine Unterschätzung der tatsächlichen justiziellen Arbeitsbelastung. Da das Modell nah am Prognosezeitpunkt zu einer Überschätzung neige und die Einbeziehung aktueller kriminalpolitischer Ereignisse zu einer Erhöhung der Vorhersagewerte geführt habe, werde dieser Fehler noch vergrößert.[56]

2006 ergaben die mithilfe des PMJ gewonnenen Werte eine Steigerung des Haftplatzbedarfs um 8,5 % und für 2007 um weitere 4,5 %. Von 2009 bis 2011 bliebe er demnach bei Änderungsraten von -1,0 %, 04, %, 0,1 % und -0,2 % stabil. Während der starke Anstieg zwischen 2001 und 2003 vor allem durch die Erhöhung bei den unbedingten Freiheitsstrafen hervorgerufen wurde, spielte in den Jahren danach zunehmend (nach Auffassung der Prognostiker) das Scheitern ambulanter Sanktionen (Auftragsstrafen, Geldbußen) eine Rolle, eine Entwicklung, die sich noch bis 2012 fortsetzen bzw. stabilisieren sollte.[57] Tatsächlich vollzog sich 2006 – völlig unerwartet und zunächst unbemerkt – ein Trendbruch: Die niederländischen Gefangenenzahlen sanken danach binnen weniger Jahre um 25 %. Unter dem Eindruck dieser Veränderungen startete das WODC 2009 das Pilotprojekt „Trendwatch“. Eine Analyse von 11 historischen Trendbrüchen in verschiedenen sozialen Aktionsfeldern ergab, dass (auch rückwirkend) nur selten theoretisch plausible Erklärungen erkennbar sind. Trendbrüche entstehen offenbar „door meerdere contexten en mechanismen die in combinatie een bepaald resultaat genereren …“[58]

Um die künftige Entwicklung abzuschätzen, gilt nun nur noch der relativ kurze Zeitraum zwischen dem letzten Trendbruch und der Gegenwart (ijkperiode) als Untersuchungsgegenstand. Vor dieser Referenzperiode waltet ein „historischer Trend“, in diesem Falle in den Jahren steigender Gefangenenzahlen zwischen 2000 und 2005. Schließlich definiert man eine Zeitspanne, in der sich die den historischen Trend verursachenden und bis zum Wendepunkt stabil haltenden Faktoren geändert haben müssen. Mithilfe von „Argumentationsdiagrammen“ werden die verschiedenen Einflüsse strukturiert und gewichtet. Auf der ersten Stufe erarbeitete das Trendwatch-Team ein provisorisches „Basisdiagramm“, das die Entwicklung nach dem Trendbruch erklärt und auch die Berechnungen des PMJ einbezieht. Diese Vorgabe ist Ende 2010 Experten aus der Praxis vorgelegt worden. Aus deren

---

56 *Moolenaar & Choenni* 2011, S. 63.
57 *Moolenaar* 2006, S. 40 ff.
58 *Sonnenschein et al.* 2011, S. 20.

Rückmeldungen[59] wurde ein verbessertes „Referenzdiagramm“ erarbeitet. In diesem werden keine einzelnen Jahreswerte generiert, sondern Zielgrößen für das Ende des Prognosezeitraumes geschätzt. Die Schätzungen entsprechen vier Szenarien oder Trendindikatoren, mit denen grundsätzlich gerechnet werden kann: Durchsetzung (des Trends der Eichperiode), Umkehr, Stabilisierung oder Eskalation.[60]

Das erste 2011 vorgelegte Vorhersagediagramm des Pilotprojekts zeigt ein überraschendes Ergebnis. Obwohl sich in den Belegungsstatistiken für 2010 bereits eine Abschwächung des Rückgangs andeutet, wird im Erwartungszeitraum eine Stabilisierung des Trends prognostiziert. In 2015 soll die Zahl der Strafgefangenen (ohne Jugendstrafvollzug) demnach auf 8.875 Personen gesunken sein. Im unteren Bereich der „Unsicherheit“ wird sogar eine Eskalation des Trends und bis 2015 eine Halbierung der durchschnittlichen Belegung von 2005 für möglich gehalten. Wesentlichen Einfluss für die von den Experten bevorzugten Trendindikatoren haben dabei folgende Annahmen:

- sehr schwaches weiteres Wachstum des Anteils ambulanter Sanktionen,
- kein weiterer Rückgang der Aktivitäten und der aktiven Verfolgung von Kokainschmugglern am Flughafen Schiphol (Amsterdam),
- keine weitere Zunahme bei der polizeilichen und justiziellen Konzentration auf Intensivtäter.[61]

4. Fazit

Der Sachstand der Forschung zur Entwicklung der Gefangenenzahlen ist unbefriedigend. International orientiert sich der von Universitätsangehörigen organisierte kriminologische Diskurs vorzugsweise an politologisch begründeten Typologien. Im Rahmen der kriminologischen Adaption werden diese nicht (und können es wohl auch nicht) so operationalisiert, dass sie sich in konkreten Fällen empirisch überprüfen lassen. Für die Planungserfordernisse der Vollzugsverwaltungen bieten solche Ansätze keinen Erkenntnisgewinn.

Das niederländische Prognoseprojekt zeigt überdies, dass aus anderen kriminologischen Theorien zwar Bezüge zu möglichen Indikatoren der Gefange-

59 Am ersten Testlauf beteiligten sich 15 Personen (*Sonnenschein et al.* 2011, S. 50).
60 *Sonnenschein et al.* 2011, S. 37f.
61 *Sonnenschein et al.* 2011, S. 59.

nenentwicklung hergestellt werden können. Diese spielen aber weder für eine differenzierte Operationalisierung von Einflussgrößen noch für konkrete Trendabschätzungen der Gefangenenzahlen eine nachvollziehbare Rolle. Es ist daher verständlich, wenn Engländer, Niederländer und in Deutschland auch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen von (weitgehend angloamerikanisch geprägten) theoretischen Konstrukten der akademischen Kriminologie Abstand genommen haben. Stattdessen sollen über Befragungen von in der Praxis tätigen Experten Bewertungen über substanzielle Kausalität und künftige Szenarien in den Prognoseprozess eingebracht werden. Skepsis erscheint jedoch angebracht, ob diese Experten wirklich ihre eigenen Beobachtungen verbalisieren. Die Erfahrung zeigt, dass nicht selten die Neigung besteht, die (notwendig partielle) eigene Wahrnehmung an den ja gut bekannten herrschenden Lehren interpretativ auszurichten.

Als empirische Sozialwissenschaft muss die Kriminologie das komplexe Bedingungsgefüge analysieren, in dem und durch das die Vollzugspopulationen als dynamische Größen auftreten. Die hier skizzierte systematische Betrachtung macht deutlich, dass auf den Ebenen der Sanktionen, der Kriminalität und der Bevölkerungsentwicklung vielfältige Faktoren berücksichtigt werden müssen, die die Gefangenenzahlen beeinflussen. Manche sind in ihrer Wirkrichtung eindeutig, andere erscheinen bereits kurzfristig ambivalent und wieder andere können langfristig zu den kurzfristigen entgegengesetzte Effekte erzeugen. Irreguläre Bedingungen (Zuwanderung, wirtschaftliche Lage) und kriminalpolitische Steuerungsversuche treten zu den kontinuierlich wirksamen Variablen hinzu. Ohne genaue Untersuchung des Bedingungsgefüges kann der Eindruck entstehen, dass konträr gerichtete und dabei einander abschwächende oder gar neutralisierende Komponenten irrelevant seien.

Analyse und Prognose der Gefangenenentwicklung verbleiben als ein wichtiges Desiderat der Strafvollzugsforschung. Angesichts des Planungsbedarfs der Landesjustizverwaltungen und des unvorhergesehen Rückgangs der Belegungszahlen wären verschiedene Forschungsbemühungen in einer großen, im ursprünglichen Sinne *Göppingers* interdisziplinär angelegten Studie zu bündeln. Dabei sollte auf ein Knowhow, das moderne Verfahren der Zeitreihenanalyse nutzbar machen kann, nicht verzichtet werden.

Literatur

Aebi, Marcelo & Delgrande, Natalie (2007): SPACE I : Council of Europe Annual Penal Statistics. Survey 2006.

Aebi, Marcelo F. & Kuhn, André (2000): Influences on the prisoner rate : number of entries into prison, length of sentences and crime rate. *European Journal on Criminal Policy and Research*; 8, 65-75.

Arvanites, Thomas M. & Defina, Robert H. (2006): Business cycles and street crime *Criminology; 44*, 1, 139-164.

Bellair, Paul E.; Roscigno, Vincent J. & McNulty, Thomas L. (2003). Linking local labor market opportunity to violent adolescent delinquency. *Journal of Research in Crime and Delinquency*; 40, 1, 6-33.

Boone, Miranda & Moerings, Martin (2010). Niederlande. Dünkel, Frieder u.a. (Hrsg.) (2010), *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Band 2* (S. 647-674). Mönchengladbach: Forum-Verl. Godesberg.

Brodeur, Jean Paul (2007): Comparative penology in perspective. Tonry, Michael (ed.), *Crime, punishment, and politics in comparative perspective* (pp. 49-91). Chicago; London: Univ. of Chicago Press.

Cavadino, Michael & Dignan, James (2006). Penal systems : a comparative approach. London [u.a.]: Sage.

Chiricos, Theodore G. & Bales, William D. (1991): Unemployment and punishment : an empirical assessment. *Criminology; 29*, 4, 701-724.

De Silva, Nisha; Cowell, Paul; Chow, Terence & Worthington, Paul (2006): Prison population projections 2006 – 2013, England and Wales. *Home Office Statistical Bulletin; 11/06.*

Dijk, Jan van; Sagel-Grande, Irene; Toornvliet, Leo (2009): Actuele Criminologie. Den Haag: Sdu Uitgevers.

Downes, David & van Swaaningen, René (2007): The road to Dystopia? Changes in the penal climate of the Netherlands. Tonry, Michael & Bijelveld, Catrien (ed.), *Crime and justice in the Netherlands* (pp. 31-71). Chicago; London: Univ. of Chicago Press.

Dünkel, Frieder (1996). *Empirische Forschung im Strafvollzug : Bestandsaufnahme und Perspektiven*. Bonn : Forum-Verl. Godesberg.

Dünkel, Frieder (2010): Gefangenenraten im internationalen und nationalen Vergleich. *Neue Kriminalpolitik*; 22, 1, 2-11.

Dünkel, Frieder & Geng, Bernd (2007): Aktuelle Daten zum Strafvollzug in Deutschland. *Forum Strafvollzug; 56*, 1, 14-18.

Dünkel, Frieder; Lappi-Seppälä, Tapio; Morgenstern, Christine & van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.) (2010). Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. 2 Bände. Mönchengladbach: Forum-Verl. Godesberg.

Engbersen, Godfried; van der Leun, Joanne & de Boom, Jan (2007): The fragmentation of migration and crime in the Netherlands. Tonry, Michael & Bijelveld, Catrien (ed.), *Crime and justice in the Netherlands* (pp. 389-452) Chicago; London: Univ. of Chicago Press.

Farrington, David P. & Jolliffe, Darrick (2005): Crime and justice in England and Wales, 1981 – 1999. In Tonry, Michael & Farrington, David P. (eds.), *Crime and punishment in Western countries 1980-1999* (pp. 41-81). Chicago […]: Univ. of Chicago Press.

Feest, Johannes & Weber, Hartmut-Michael (1998): Germany – ups and downs in the resort to imprisonment : strategic or unplanned outcomes? In Weiss, Robert P. & South, Nigel (eds.), *Comparing prison systems* (pp. 233-261). Amsterdam: OPA.

Göppinger, Hans (1966). Kriminologie als interdisziplinäre Wissenschaft. Leferenz, H. & Hirschmann, J. (Hrsg.), *Kriminologische Gegenwartsfragen, Heft 7. Vorträge bei der XIII. Tagung der Kriminalbiologischen Gesellschaft vom 7. bis 10. Oktober 1965 in Gießen* (S. 1-16). Stuttgart: Enke.

Göppinger, Hans & Bock, Michael (Hrsg.) (2008). *Kriminologie* / begr. von Hans Göppinger. Hrsg. von Michael Bock. Bearb. von Michael Bock, Hauke Brettel, Hans-Ludwig Kröber, Werner Maschke, Peter Münster, Hendrik Schneider, Frank Wendt. – 6., vollst. neu bearb. u. erw. Aufl. München: Beck.

Greenberg, David F. & West, Valerie (2001): State prison populations and their growth, 1971-1991. *Criminology; 39*, 3, 615-654.

Hesener, Bernd & Jehle, Jörg-Martin (1987): Bevölkerungsbewegung und Strafvollzugsbelegung : die künftige Entwicklung des Strafvollzugs unter besonderer Berücksichtigung der demographischen Entwicklung. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe; 36*, 195-206.

Hofer, Hanns von (2010). Anmerkungen zum Forschungsstand zur Erklärung von Gefangenenraten. Dünkel, Frieder u.a. (Hrsg.) (2010). Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Band 1 (S. 25-49). Mönchengladbach: Forum-Verl. Godesberg.

Home Office / Research and Statistics Department (1992). Projections of long term trends in the prison population to 2004. *Home Office Statistical Bulletin*, May 1992.

Home Office / Research and Statistics Department (1996). Projections of long term trends in the prison population to 2004. *Home Office Statistical Bulletin*, April 1996.

Jehle, Jörg-Martin (2005): *Strafrechtspflege in Deutschland : Fakten und Zahlen*. 4. Aufl. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Kaiser, Günther (1996). *Kriminologie*. 3., völlig neu bearb. u. erw. Aufl. Heidelberg: Müller-Verl.

Kemme, Stefanie & Hanslmaier, Michael (2011). Lassen sich Auswirkungen demografischer Veränderungen bereits in den Kriminal- und Rechtspflegestatistiken feststellen? Eine retrospektive Untersuchung der Kriminalitätsentwicklung. Bewährungshilfe – *Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik; 58*, 1, 5-23.

Killias, Martin; Kuhn, André & Aebi, Marcelo F. (2011). Grundriss der Kriminologie : eine europäische Perspektive. 2.Aufl. Bern : Stämpfli.

Kreuzer, Arthur (2006). Strafvollzug – quo vadis? Kritische Bestandsaufnahme nach 30 Jahren eines Strafvollzugsgesetzes. *Bewährungshilfe – Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik; 53*, 3, 195-215.

Lacey, Nicola (2012). Punishment in the perspective of comparative political economy. *Kriminologisches Journal 44*, 1, 9-31.

Lappi-Seppälä, Tapio (2008). Trust, welfare, and political culture : explaining differences in national penal policies. Tonry, Michael (ed.), *Crime and Justice : A Review of Research ; vol. 37*. (pp. 313-387). Chicago: Univ. of Chicago Press.

Lappi-Seppälä, Tapio (2011). Explaining imprisonment in Europe. *European Journal of Criminology; 8*, 4, 303-328.

Leertouwer, E.C. & Huijbregts, G.L. (2004). *Sanctiecapaciteit 2008*. Den Haag: Wetenschappelijk Onderzoek- en Documentatiecentrum.

Metz, Rainer (2010): Zeitreihenanalyse. In Wolf, Christof & Best, Henning (Hrsg.), *Handbuch der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse* (S. 1053-1090). Wiesbaden: VS-Verlag.

Metz, Rainer & Sohn, Werner (2008). *Ist der tiefste Stand schon erreicht? Eine Untersuchung zur Entwicklung der Strafgefangenenzahlen im Auftrag der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg*. Wiesbaden: KrimZ.

Metz, Rainer & Sohn, Werner (2009). Lassen sich Gefangenenzahlen vorhersagen? *soFid Kriminalsoziologie + Rechtssoziologie 2009/1*, 9-49.

Ministry of Justice (2009). Story of the prison population 1995 – 2009 England and Wales. *Ministry of Justice Statistical Bulletin*, Juli 2009.

Moolenaar, Debora (2006): *Capaciteitsbehoefte justitiële ketens 2011 : toelichting op de beleidsneutrale ramingen voor de veiligheidsketen*. Den Haag: Wetenschappelijk Onderzoek- en Documentatiecentrum.

Moolenaar, Debora E.G. & Choenni, Sunil R. (2011). Ein Modell zur Vorhersage der Arbeitsbelastung im niederländischen System der Kriminaljustiz. *Bewährungshilfe – Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik; 58*, 1, 54-65.

Nordrhein-Westfalen / Landeskriminalamt (Hrsg.) (2006): *Trends der Kriminalität in NRW : eine Zeitreihenanalyse unter Berücksichtigung demographischer und ökonomischer Entwicklungen*. Düsseldorf: LKA.

Orwell, George (1984). *1984*. München: Ullstein.

Sack, Fritz (1986). Kriminologie als selbständiges interdisziplinäres Hochschulstudium. Löschper, Gabi u.a. (Hrsg.), *Kriminologie als selbständiges, interdisziplinäres Hochschulstudium* (S. 5-25). Pfaffenweiler: Centaurus.

Sack, Fritz (1992). Kriminologische Ausbildung in der Soziologie. Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), *Kriminologie als Lehrgebiet* (S. 123-148). Wiesbaden: KrimZ.

Sagel-Grande, Irene (2006): Gefangenenraten und ihre Ursachen : am Beispiel der Volksrepublik China und des Königreichs der Niederlande. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe; 55*, 1, 37-44.

Schott, Tilmann; Suhling, Stefan; Görgen, Thomas; Löbmann, Rebecca & Pfeiffer, Christian (2004): *Der Anstieg der Belegung im Justizvollzug Niedersachsens und Schleswig-Holsteins : Folge der Kriminalitätsentwicklung oder gerichtlicher Strafhärte?* Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.

Sohn, Werner (2004): Zur Entwicklung der Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe; 53*, 5, 264-270.

Sohn, Werner (Bearb.) (2010). *Strafvollzug : Forschungsdokumentation 1987-2010*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.

Sohn, Werner (2012): Über eine Antwort auf die Frage, warum in Großbritannien so viele Menschen inhaftiert sind : Bemerkungen zum Beitrag von Richard Garside in „Forum Strafvollzug", Heft 4/2011. *Forum Strafvollzug; 61* 1, 63-65.

Sohn, Werner & Metz, Rainer (2011). Gefangenenzahlen in Hessen : Entwicklungsmuster und Einflussfaktoren. *Bewährungshilfe – Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik; 58*, 1, 24-53.

Sonnenschein, A.; S.W. van den Braak; D.G. Moolenaar & P.R. Smit (2011). *Trendwatch : introductie en eerste resultaten van een instrument ter verbetering van justitiële capaciteitsramingen*. Den Haag: WODC.

Thome, Helmut (2011). Überlegungen zum Allgemeinheitsgrad und der Überprüfbarkeit (kriminal-) soziologischer Theorien. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 94*, 5, 383-399.

Tonry, Michael & Bijelveld, Catrien (ed.) (2007). *Crime and justice in the Netherlands*. Chicago; London: Univ. of Chicago Press.

Young, Warren & Brown, Mark (1993): Crossnational comparisons of imprisonment. In Tonry, Michael (ed.), *Crime and Justice: a Review of Research* (pp. 1-49). Chicago: Univ. of Chicago Press.

Methodische Überlegungen zu Möglichkeiten und Grenzen vergleichender Punitivitätsmessung auf der Grundlage internationaler Kriminalitätssurveys

Stefan Harrendorf

Gliederung:

1. Einleitung

Punitivität ist ein kriminologischer Forschungsbereich, dem in den letzten Jahren sehr viel Aufmerksamkeit zuteil wurde (vgl. nur die Vielzahl der Beiträge in *Kury/Shea* 2011a, *Kury/Shea* 2011b, *Kury/Shea* 2011c). Viele Veröffentlichungen fokussieren dabei auf die Punitivität in einem Land oder bemühen sich um Vergleiche zwischen einzelnen Ländern. Hier soll der Versuch unternommen werden, den Blickwinkel zu erweitern und der Frage nachzugehen, ob es möglich ist, Punitivität auch auf Makroebene, nämlich im weltweiten oder zumindest europäischen Vergleich zu untersuchen. Der Beitrag zieht dafür internationale Kriminalitäts- und Kriminaljustizsurveys heran und beurteilt die Verfügbarkeit, Qualität und Aussagekraft punitivtätsrelevanter Daten in diesen Surveys. Er knüpft dabei an frühere Veröffentlichungen des Verfassers und Smit an (*Harrendorf* 2011, *Harrendorf/Smit* 2010; vgl. auch *Smit* 2011, *Smit/van Eijk/Decae* 2012) und führt die dort angestellten Überlegungen aus theoretisch-methodischer Sicht weiter. Auf eine nähere Darstellung empirischer Ergebnisse wird angesichts

der im Rahmen eines Tagungsbandes notwendigen Kürze der Darstellung verzichtet. Insofern sei insbesondere auf *Harrendorf* 2011 verwiesen.[1]

Punitivität ist kein eindimensionaler Begriff, sondern kann, je nachdem, in welchem Kontext er Verwendung findet, eine unterschiedliche Bedeutung haben (*Kury/Ferdinand* 2008, S. 2). So kann sich der Begriff einerseits auf die „Strenge" eines Kriminaljustizsystems, d.h. auf dessen Repressivität, beziehen, andererseits aber auch auf die in der Bevölkerung vorzufindende Strafneigung im Sinne einer Forderung nach harten Strafen und hartem staatlichen Auftreten. Bezogen auf die Repressivität des Kriminaljustizsystems können wiederum drei verschiedene Bereiche unterschieden werden, in denen sich dieses als punitiv erweisen kann. Der systembezogene Begriff muss daher aufgegliedert werden in eine legislative, eine justizielle und eine exekutivische Punitivität. Unter der legislativen Punitivität wird dabei die Repressivität der das Kriminaljustizsystems konstituierenden rechtlichen Regeln des Straf- und Strafprozessrechts verstanden. Bedeutsam ist hier das Ausmaß der Kriminalisierung abweichenden Verhaltens, die Härte der gesetzlich vorgesehenen Sanktionen für Straftaten, das Recht der Strafvollstreckung und des Vollzugs sowie die Ausgestaltung des Strafverfahrens, einschließlich der Gewährleistung prozeduraler Rechte für den Beschuldigten. Die justizielle Punitivität bezieht sich auf die Strenge der tatsächlich innerhalb des zur Verfügung stehenden gesetzlichen Rahmens durch Gericht und Staatsanwaltschaft getroffenen Sanktionierungsentscheidungen und sonstigen auf Sanktionen bezogenen Entscheidungen. Die exekutivische Punitivität schließlich misst die Härte des Auftretens der Vertreter der Exekutive im Bereich von Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung. Dies bezieht sich insbesondere auf die Polizeiarbeit, aber auch auf Strafvollzugspersonal etc. Für den internationalen Vergleich ist der Begriff mit allen vier Bedeutungsinhalten grundsätzlich relevant. Es wird sich jedoch erweisen, dass nicht alle vier Punitivitätstypen auch gleichermaßen gut mit Surveydaten messbar sind.

2. Internationale Surveys als Datenquellen der vergleichenden Punitivitätsmessung

Der Vergleich von systemproduzierten Kriminalitäts- und Kriminaljustizdaten, d.h. von Daten aus polizeilichen Kriminalstatistiken, Verurteilten-

1 Weitere Publikationen sind in Vorbereitung.

statistiken, Strafvollzugsstatistiken und anderen Rechtspflegestatistiken, ist keine triviale Aufgabe. Vielmehr ergibt sich eine Vielzahl von Problemen, die die Vergleichbarkeit und Aussagekraft derartiger Vergleiche erheblich einschränken. Die Schaffung international vergleichbarer Kriminaljustizdaten lässt sich daher als fast unlösbare Aufgabe begreifen (*Harrendorf* 2012, *Harrendorf* 2011).

Dies ist darauf zurückzuführen, dass die zu vergleichenden Daten nicht unabhängig von dem System, innerhalb dessen sie entstanden sind, interpretiert werden können. Auch die bei unbefangener Betrachtung noch am ehesten „objektiv" erscheinenden Daten polizeilicher Kriminalstatistiken messen letztlich nur die Arbeit der Polizei, nicht jedoch das „wahre" Ausmaß der Kriminalität (*Kerner* 1993, 300); erst recht gilt entsprechendes für die anderen Kriminaljustizstatistiken.

Für die Messung der Punitivität eines Kriminaljustizsystems ist dies zwar an sich kein Problem, sondern eine Voraussetzung. Doch die Systemabhängigkeit der Daten führt zu erheblichen Einschränkungen der internationalen Vergleichbarkeit: Die registrierten Daten sind nicht nur von substanziellen Faktoren, wie dem tatsächlichen Ausmaß der Kriminalität, der Anzeigebereitschaft der Opfer etc., abhängig, sondern zudem von statistischen und rechtlichen Faktoren (*Aebi* 2008; *Aebi* 2010; *von Hofer* 2000). So ist es bedeutsam, wie das jeweilige Kriminaljustizsystem rechtlich verfasst ist, insbesondere welche Delikte in welcher Weise als kriminell definiert sind und welche Reaktionsformen auf Delinquenz, namentlich im Bagatellbereich, neben der „regulären" Verfahrenserledigung durch Urteil zur Verfügung stehen (Diversionsmaßnahmen etc.; dazu im internationalen Vergleich *Elsner et al.* 2008, *Wade* 2006, *Wade et al.* 2008). Schon die rechtlich zugrundegelegten Deliktsdefinitionen sind nicht deckungsgleich. Dies gilt sogar für einzelne Delikte, selbst wenn sie (nach Übersetzung) denselben Namen tragen (näher *Harrendorf* 2012, *von Hofer* 2000).

Auch die Art und Weise statistischer Erfassung spielt eine Rolle. So macht es z.B. einen Unterschied, ob die Polizeistatistik als Eingangs- oder Erledigungsstatistik geführt wird, d.h. ob die Registrierung einer Tat oder eines Tatverdächtigen einen Anfangsverdacht oder einen ausermittelten Sachverhalt voraussetzt (konkret zu den Folgen dieses statistischen Unterschieds *Aebi* 2008, *Aebi* 2010). Ähnliche Bedeutung erlangt auf Verurteiltenebene die Frage, ob die Statistik nur auf rechtskräftige Entscheidungen abstellt oder die Erfassung ggf. schon vor Eintritt der Rechtskraft erfolgt. Die Liste möglicher Abweichungen bei der Fallerfassung und Fallzählung ließe sich

noch um etliche Beispiele verlängern (vgl. dazu *Aebi et al.* 2010, S. 116 ff., S. 148 ff., 286 ff., 326 f.).

Unter diesen Vorzeichen wäre es schlicht irreführend, einen internationalen Vergleich von Kriminalitätsdaten unmittelbar auf die jeweiligen Länderstatistiken zu stützen und die dort registrierten Daten unkommentiert und unbearbeitet für einen Vergleich heranzuziehen. Vielmehr ist es nötig, die Daten internationaler Kriminalitäts- und Kriminaljustizsurveys zu verwenden. In Betracht kommen insofern namentlich der United Nations Crime Trends Survey (CTS) und das European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics (ESB), die auch hier zugrundegelegt werden.[2] Ziel dieser Surveys ist es zum einen, eine möglichst hohe Vergleichbarkeit der erhobenen Länderdaten zu erzielen und andererseits die verbleibenden Unterschiede durch die Abfrage entsprechender Metadaten sichtbar zu machen. Zur Erhöhung der Vergleichbarkeit werden dabei z.B. Standarddefinitionen für verschiedene Delikte verwendet, die begleitet werden von einer Liste mit Zweifelsfällen, für die jeweils vorgegeben wird, ob diese Zweifelsfälle in die berichteten Daten einzuschließen oder aus ihnen auszugrenzen sind.[3] Der jeweilige Landeskorrespondent kann dann angeben, inwieweit es ihm möglich war, den Regeln zu folgen.[4]

Datenqualität und Reichweite des CTS und des ESB unterscheiden sich deutlich. Während der CTS den Versuch[5] unternimmt, weltweit Kriminalitätsdaten zu erheben, begrenzt sich das ESB auf die Mitgliedsländer des Europarats.[6] Traditionell verzichtete das United Nations Office on Drugs and

---

2 Einen Überblick über verfügbare Datenquellen für den internationalen Vergleich bietet *Lewis* 2012.

3 So ist z.B. Raub (robbery) im ESB (4th edition) wie folgt definiert: *Robbery: stealing from a person with force or threat of force. Include the following: muggings (bag-snatchings), theft immediately followed by force or threat of force used to keep hold of the stolen goods, attempts. Exclude the following: pick-pocketing, extortion, blackmailing.* Eine Übersicht über alle verwendeten Deliktsdefinitionen findet sich bei *Harrendorf* 2012, S. 29 ff.; siehe auch *Aebi et al.* 2010, S. 347 ff.

4 Einen Überblick über die Übereinstimmungen und Abweichungen zum ESB (4th edition) bieten *Aebi et al.* 2010, S. 341 ff. Für detaillierte Auswertungen zur Konformität mit den Definitionen und zur Vergleichbarkeit der Daten vgl. *Harrendorf* 2012.

5 Von einer tatsächlich weltweiten Abdeckung ist man aber noch ein gutes Stück entfernt: So haben z.B. beim zehnten CTS 93 Länder den Fragebogen zumindest teilweise ausgefüllt, davon 39 aus Europa und Nordamerika (*Alvazzi del Frate* 2010, S. 172), während vor allem von den Entwicklungsländern Daten zumeist fehlen.

6 Dabei werden traditionell die fünf Zwergstaaten Vatikanstadt, San Marino, Monaco, Liechtenstein und Andorra ausgeklammert. Im Übrigen wird eine sehr hohe Rücklauf-

Crime (UNODC) aus diplomatischen Gründen darauf, die CTS-Daten zu validieren. Dies hat sich seit der zehnten Welle des CTS zwar zunehmend geändert,[7] das ESB unternimmt jedoch weiterhin umfassendere Anstrengungen zur Datenvalidierung. Besonders bedeutsam hierfür ist das Zusammenspiel zwischen den Korrespondenten aus den jeweiligen Ländern, die „ihren" Länderfragebogen ausfüllen, und den Experten der ESB-Gruppe selbst, die den Korrespondenten bei dieser Aufgabe mit Rat und Tat zur Seite stehen und im Falle fehlender, unplausibler oder extremer Daten auch kritische Rückfragen stellen (ausführlich *Jehle/Harrendorf* 2010, S. 7 ff., *Harrendorf* 2012, S. 24 ff.). Die hier im Folgenden präsentierten CTS-Daten der siebten bis zehnten Welle wurden hingegen (nur) nachträglich für die Veröffentlichung *Harrendorf/Heiskanen/Malby* (2010) validiert (näher *Harrendorf/Smit* 2010, S. 146 f.)[8], ohne dass es möglich gewesen wäre, hierfür auch die Ausfüller der jeweiligen Fragebögen zu kontaktieren.

Für die Messung der Punitivität der Bevölkerung auf der anderen Seite bieten sich entsprechende Befragungen eines repräsentativen Teils der Allgemeinheit an. Um einen Ländervergleich zu ermöglichen, ist es dabei nötig, nur Daten heranzuziehen, die mit möglichst übereinstimmender Methodik auf der Basis identischer Fragestellungen in den verschiedenen Ländern erhoben wurden. Daher ist es sinnvoll, insofern auf die Daten des International Crime Victims Survey (ICVS) und seiner Entsprechung für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, des European Crime and Safety Survey (EU ICS), zurückzugreifen (dazu vgl. *van Dijk/van Kesteren/Smit* 2007), die jeweils zwei unmittelbar punitivitätsrelevante Fragen enthalten, auf die in der Folge noch näher eingegangen wird.

Die Vergleichbarkeit der aufgrund von ICVS / EU ICS erhobenen Daten ist deutlich besser als die der Kriminaljustizssurveys. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich schon durch die notwendige Übersetzung des Fragebogens in die jeweilige Landessprache selbst bei bestmöglicher Umsetzung Bedeutungsnuancen verschieben können. Auch muss das bei den Befragten vorzufindende Vorverständnis zu den abgefragten Themenkomplexen nicht überall einheitlich sein. Unterschiedliche Befragungstechniken und unter-

---

quote erzielt, die aber nie 100 % erreicht (näher zu Rücklaufquote und Abdeckung in der vierten Auflage des ESB: *Jehle/Harrendorf* 2010, S. 14 ff.).

7 Zunächst beginnend mit den Daten zu „Homicide" (vorsätzlichen Tötungsdelikten), vgl. *UNODC* 2009.

8 Zu kleineren späteren Korrekturen siehe zudem *Harrendorf* 2011, S. 133.

schiedlich hohe Non-Response-Raten führen ebenfalls zu potentiellen Problemen.[9]

Grundsätzlich können Daten aus allen drei genannten Surveys verwendet werden, um Punitivitätsindikatoren zu gewinnen. In *Harrendorf* 2011 wurde dabei als Bezugsjahr der Auswertungen für die Kriminaljustizsurveys (ESB, CTS) grundsätzlich 2006 gewählt,[10] entsprechend dem letzten Erhebungsjahr der 10. Welle des CTS (CTS 10) und dem vorletzten Erhebungsjahr der 4. Auflage des ESB (ESB 4). Die bisher letzte umfassend auswertbare Welle des ICVS / EU ICS wurde in den Jahren 2004 / 2005 durchgeführt (*van Dijk/van Kesteren/Smit* 2007); auch diese wurde in *Harrendorf* 2011 in die Auswertung einbezogen. Der Erhebungszeitpunkt der Punitivitätsfragen aus dem ICVS / EU ICS ist damit nicht völlig deckungsgleich mit dem üblichen Bezugsjahr der Kriminaljustizsurveys, es ist jedoch davon auszugehen, dass die Abweichung von ein bis zwei Jahren keine signifikanten Auswirkungen hat.[11]

Bezüglich der Daten aus dem ICVS / EU ICS ließe sich eine Verbesserung der Genauigkeit der Ergebnisse erzielen, wenn man nicht allein auf die bei *van Dijk/van Kesteren/Smit* 2007 publizierten Ergebnisse abstellt, sondern zudem auf die Datenbank zum ICVS / EU ICS zugreift (zu dieser *van Kesteren* 2008). Dann könnte den interessierenden Zusammenhängen zwischen punitiven Einstellungen in der Bevölkerung und der Punitivität des Kriminaljustizsystems detaillierter nachgegangen werden als in den bisherigen Veröffentlichungen zum Thema (*Harrendorf* 2011, *Harrendorf/Smit* 2010).

---

9 Beim ICVS wurden überwiegend, beim EU ICS ausschließlich computergestützte Telefoninterviews durchgeführt. In einigen ICVS-Ländern erfolgte hingegen eine Face-to-Face-Befragung. Auch die Responserate war recht unterschiedlich ausgeprägt, wobei jedoch dadurch bedingte systematische Mindererfassungen bestimmter Gruppen (z.B. junger Männer) durch Gewichtung ausgeglichen wurden. Verschiedene statistische Tests erbrachten nach Gewichtung keine signifikanten Verzerrungseffekte in eine bestimmte Richtung, die für den Ländervergleich relevant wären. Generell zu Methodik und Aussagekraft der Untersuchung *van Dijk/van Kesteren/Smit* 2007, S. 23 ff.

10 Vor allem bei den CTS-Daten ergaben sich, abhängig von der Datenverfügbarkeit, teils Abweichungen; vgl. *Harrendorf* 2011, S. 143 ff.

11 Dass in *Harrendorf* 2011 nicht auch für die Kriminaljustizsurveys das Bezugsjahr 2005 statt 2006 gewählt wurde, ist der Begrenzung der ESB-Daten zur Sanktionierung auf das Jahr 2006 geschuldet.

3. Punitivitätsindikatoren

Aus den genannten Surveys sollen nun Punitivitätsindikatoren abgeleitet werden. Dabei bieten sich für die systembezogene Punitivität sowohl CTS als auch ESB als Datenquelle an, während sich die Punitivität der Bevölkerung am besten den Ergebnissen des ICVS / EU ICS entnehmen lässt. Für den internationalen Vergleich ist es dabei von besonderer Bedeutung, die verwendeten Indikatoren in einer Weise zu definieren, die sie besonders unempfänglich für substanzielle, statistische und nicht-punitive systemische Unterschiede macht. Daher ist es zumindest im internationalen Vergleich zu kurz gedacht, wenn man schlicht, wie sehr häufig vorzufinden (statt vieler z.B. *Hinds* 2005; umfassende Nachweise derartiger Ansätze bei *Kutateladze* 2011, S. 152 f.), Gefangenenraten oder die Polizeistärke pro 100.000 Einwohner vergleicht (deutliche Kritik z.B. auch bei *Kutateladze* 2011, *Hamilton* 2011, *Frost* 2008). Vorfindliche Differenzen in diesen Raten können durchaus auch auf real unterschiedliche Kriminalitätsniveaus, eine andere Kriminalitätsstruktur oder Unterschiede in der statistischen Erfassung, nicht nur auf ein unterschiedliches Punitivitätsniveau, zurückzuführen sein. Eine Verbesserung der Vergleichbarkeit lässt sich jedoch bereits dadurch erzielen, dass man die Werte nicht auf die Bevölkerungsgröße bezieht, sondern auf (weitere) systemabhängige Werte: Bildet man einen Quotienten zweier jeweils auf das Kriminaljustizsystem bezogener Werte, so lassen sich dadurch unter der Voraussetzung, dass jene in gleicher Weise durch substanzielle und statistische Faktoren beeinflusst sind, diese Unterschiede neutralisieren:

Es seien x_k und y_k Merkmale des Kriminaljustizsystems k, die durch das „wahre" Ausmaß (und die Struktur) der Kriminalität in einem Land (kr) und die Anzeigequote (aq) beeinflusst werden, und der systemimmanente Standardwert[12] der Merkmale sei x_{k0} bzw. y_{k0}. Dann gilt (vereinfacht, da einer unterschiedlichen Empfindlichkeit der Merkmale für Abweichungen in der Kriminalitäts*struktur* nicht Rechnung getragen ist):

$x_k = kr \cdot aq \cdot x_{k0}$ und $y_k = kr \cdot aq \cdot y_{k0}$.

Tatsächlich werden x_k und y_k zusätzlich durch das System statistischer Erfassung mit seinen Regeln der Fallzählung etc. beeinflusst. Werden jedoch beide Merkmale in derselben Statistik erfasst, lässt sich annehmen, dass sich auch die Verzerrung durch die statistische Erfassung zu großen Teilen

12 D.h. der Wert, den diese Merkmale bei standardisiertem Input annehmen würden.

gleichgerichtet auswirkt. Diese ließe sich dann (ebenfalls vereinfacht) als ein weiterer Faktor st wie folgt in die Gleichungen einführen:

$x_k = kr \cdot aq \cdot st \cdot x_{k0}$ und $y_k = kr \cdot aq \cdot st \cdot y_{k0}$.

Daraus folgt: $\frac{x_k}{y_k} = \frac{x_{k0}}{y_{k0}}$,

d.h., durch Bildung des Quotienten ließen sich die nicht systembedingten Unterschiede grundsätzlich herausrechnen. Da es allerdings so ist, dass x_k und y_k in der Realität nicht auf exakt dieselbe Weise durch substantielle und statistische Faktoren beeinflusst werden, gilt tatsächlich allenfalls:

$\frac{x_k}{y_k} \approx \frac{x_{k0}}{y_{k0}}$.

Dabei kann das Residuum durchaus groß sein: Insbesondere gilt es zu berücksichtigen, dass tatsächliche Unterschiede in der Kriminalitäts*struktur* zu einer Veränderung des Quotienten führen können (z.B. Erhöhung des Anteils harter Strafen an allen Strafen durch eine verhältnismäßig hohe Zahl an schweren Straftaten). Diese lassen sich aber partiell dadurch kontrollieren, dass auf konkrete Delikte, nicht auf die Gesamtkriminalität, bezogene Merkmale zum Vergleich herangezogen werden. In dieser Weise lässt sich auch vermeiden, dass die auch auf der Ebene des Inputs schon relevanten systembedingten Unterschiede (insbesondere unterschiedliches rechtliches Verständnis davon, welche abweichenden Verhaltensweisen als kriminell zu bezeichnen und daher im System und nicht außerhalb zu behandeln sind, im Falle von Quotienten verschiedener auf späteren Ebenen des Strafverfolgungssystems angesiedelter Merkmale zudem Diversionsmaßnahmen) eine Interpretation des Quotienten erschweren.

3.1 Justizielle Punitivität

Wie lässt sich nun die justizielle Punitivität als Quotient zweier Merkmale des Kriminaljustizsystems darstellen? Zu denken wäre insbesondere an den Anteil harter Strafen an der Gesamtzahl der in einem Kriminaljustizsystem verhängten Strafen. Als „harte Strafen“ werden dabei hier längere unbedingte Freiheits- und Jugendstrafen aufgefasst. Dabei sind jedenfalls freiheitsentziehende Sanktionen bis zu einem Jahr noch nicht als „hart“ zu bezeichnen, auch deswegen, weil in anderen Ländern teilweise die kurzen Freiheitsstrafen weiterhin die Funktion erfüllen, die bei uns seit der 1969er Strafrechtsreform den Geldstrafen zukommt. Da sich die Repressivität eines Kriminaljus-

tizsystems nicht allein vom Ausnahmefall her bestimmen lässt, sollte zudem die Todesstrafe selbst in den Ländern, in denen sie noch vollstreckt wird oder zumindest gesetzlich vorgesehen ist, nicht ergänzend betrachtet werden.

Für die Beurteilung der Härte der Strafen kommt es entscheidend auf die Rechtswirklichkeit an, so dass bei unbedingten Freiheitsstrafen neben der Häufigkeit ihrer Verhängung vorzugsweise auf die tatsächliche Verbüßungsdauer, nicht auf die ausgeurteilte Straflänge, abzustellen wäre. Unmittelbare Angaben zur tatsächlichen Verbüßungsdauer von Strafen sind jedoch in internationalen Kriminaljustizsurveys nicht enthalten. Sie sind zudem schon in den meisten nationalen Kriminaljustizstatistiken nicht verfügbar (vgl. *Jehle/Harrendorf* 2010, S. 268 f.), so dass sich diesbezüglich auch in näherer Zukunft keine Verbesserung ergeben wird. Zudem steht diese *ex ante* nicht fest und lässt sich daher mit einiger Exaktheit nur retrospektiv zum Zeitpunkt der tatsächlichen Entlassung ermitteln. Dadurch aber wäre es ohnehin nicht methodisch korrekt, die Häufigkeit verbüßter Strafen über einer bestimmten Länge auf die Zahl der Verurteilungen eines Jahrgangs zu beziehen, da die Anlassverurteilungen, die zu einer langen tatsächlichen Verbüßungsdauer geführt haben, dann aus ganz verschiedenen Urteilsjahrgängen stammen. Der so gebildete Quotient würde daher bei zeitlichen Schwankungen der Punitivität zu verzerrten Ergebnissen führen. Ideal wäre es daher, die *zu erwartende* tatsächliche Verbüßungsdauer heranzuziehen, zu der jedoch erst recht international keine Ergebnisse vorliegen. Daher muss man sich stattdessen entweder mit der Länge der ausgeurteilten Strafen behelfen, wohl wissend, dass man damit ein wichtiges Detail aus der Betrachtung ausblendet, oder man muss sich dem Phänomen indirekt nähern und dadurch ebenfalls Genauigkeit einbüßen.

3.1.1 Justizielle Punitivitätsrate nach CTS

Grundsätzlich sind beide Wege gangbar, für das CTS muss man sich jedoch mit einer indirekten Annäherung behelfen, da Informationen zur Häufigkeit und Länge der ausgeurteilten Strafen im Survey bereits seit dem CTS 8 nicht mehr enthalten sind. Dieser indirekte Weg führt über die im CTS weiterhin abgefragte Zahl der zu einem Stichtag im Vollzug einsitzenden, verurteilten Gefangenen. Diese kann nun ins Verhältnis gesetzt werden zu der im CTS ebenfalls erfassten Gesamtzahl der in einem Jahr verurteilten Personen:

$$p_{cts} = \frac{b_t}{v_t}$$

mit p_{cts} = justizielle Punitivitätsrate nach CTS, b_t = Bestand verurteilter Gefangener zu einem Stichtag des Jahres t, v_t = Verurteilungen des Jahres t.

Es ist klar, dass es sich dabei nur um eine Annäherung an den tatsächlich wünschenswerten Quotienten handelt. Problematisch ist insbesondere, dass die ins Verhältnis zu setzenden Zahlen nicht nur aus unterschiedlichen Statistiken stammen, sondern auch auf ganz unterschiedliche Weise gezählt werden (einsitzende verurteilte Personen am Stichtag vs. Verurteilungen im Jahr). Dennoch handelt es sich insgesamt um einen brauchbaren Indikator für Punitivität: Die Zahl der im Vollzug zu einem Stichtag einsitzenden, verurteilten Gefangenen ist nämlich beeinflusst einerseits von der Häufigkeit der Verhängung unbedingter Freiheitsstrafen (sowie des Widerrufs von Strafaussetzungen), andererseits von der Dauer der Verbüßung (*Aebi/Kuhn* 2000, *Frost* 2008):

Die Zahl der zu einem bestimmten Zeitpunkt *t* im Vollzug einsitzenden Verurteilten errechnet sich als Differenz der Zugänge und der Abgänge bis zu diesem Zeitpunkt, je nach Zählweise ggf. abzüglich der vorübergehend nicht anwesenden (z.B. beurlaubten) Gefangenen. Vereinfacht, d.h. ohne Berücksichtigung letzterer, gilt:

$$b_{t(end)} = \sum_{i=t_0}^{t} (z_i - a_i)$$

mit $b_{t(end)}$ = Bestand zum Ende Jahres t, z_i = Zugänge im Jahr i, a_i = Abgänge im Jahr i, t_0 = frühestes zu berücksichtigendes Jahr. Den Bestand zum Ende eines beliebigen früheren Tages des Jahres t erhält man, indem man z_t und a_t jeweils nur für einen entsprechend verkürzten Zeitraum bestimmt.

Die Zahl der Zugänge wird dabei unmittelbar beeinflusst durch die Häufigkeit der Verurteilung zu unbedingten Freiheitsstrafen (und der Häufigkeit des Widerrufs von Strafaussetzungen u.ä.), die der Abgänge hängt von der tatsächlichen Verbüßungsdauer der im Bezugsjahr und den Vorjahren angetretenen Strafen ab. Es gilt:

$$z_i = u_i + s_i$$

und für komplette Jahrgänge zudem (vereinfacht, insbesondere ohne Berücksichtigung von Anschlussvollstreckungen und Rückkehrern in den Vollzug nach Widerruf von Strafrestaussetzungen):

$$a_i = \sum_{j=t_0}^{i} d_{i-j}\langle z_j \rangle$$

mit u_i = Zugänge aufgrund rechtskräftiger Verurteilungen zu unbedingter Freiheitsstrafe, s_i = sonstige Zugänge, $d_{i-j}\langle z_j \rangle$ = Anzahl von Strafen mit einer tatsächlichen Verbüßungsdauer ab Rechtskraft von (abgerundet auf ganze Jahre) i – j Jahren unter allen Zugängen des Jahres j. Es lässt sich also auch schreiben:

$$b_{t(end)} = \sum_{i=t_0}^{t} (u_i + s_i - \sum_{j=t_0}^{i} d_{i-j}\langle u_j + s_j \rangle)$$

Diese Berechnungen verdeutlichen, dass grundsätzlich davon ausgegangen kann, dass der Bestand der Gefangenen maßgeblich von der Zahl der Strafantritte aufgrund rechtskräftiger Verurteilung und von der tatsächlichen Straflänge abhängt (eine stärker vereinfachte Herleitung findet sich auch bei *Smit* 2011, S. 286 f. mit Fn. 9; vgl. auch *Aebi/Kuhn* 2000 und *Frost* 2008 mit differenzierten empirischen Belegen zu dieser Hypothese).[13] Allerdings zeigt sich ebenso deutlich die Abhängigkeit von den Strafantritten und Straflängen von Strafen aus ganz unterschiedlichen Bezugsjahren, so dass schon aus diesem Grund die Bildung eines Quotienten zwischen dem Gefangenenbestand zu einem Stichtag innerhalb eines bestimmten Jahres und der Gesamtzahl der im selben Jahr Verurteilten nur einen – gegenüber zeitlichen Veränderungen nicht robusten – Näherungswert der Punitivität ergibt.

Es ist zudem zu berücksichtigen, dass bei der hier vorgeschlagenen Betrachtungsweise die Untersuchungsgefangenen ausgeklammert werden (so auch bei *Harrendorf* 2011; *Harrendorf/Smit* 2010). Dies ist nicht unproblematisch, da zuvor verbüßte Untersuchungshaft üblicherweise auf die Strafe angerechnet werden dürfte (daher diese Fälle einbeziehend *Smit/van Eijk/Decae* 2012, S. 61). Gegen eine Einbeziehung spricht jedoch, dass keineswegs in allen Fällen von Untersuchungshaft auch eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt wird. Im gesamteuropäischen oder gar weltweiten Vergleich fehlen bisher aussagekräftige Daten. Übereinstimmend findet sich jedoch in England und Wales sowie Deutschland der Befund, dass nur gut 50 % der Untersuchungsgefangenen tatsächlich zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt werden (*Morgenstern* 2011, S. 456; vgl. auch *Statistisches*

13 Entsprechend fand auch *Harrendorf* 2011, S. 135 f., eine hoch signifikante Korrelation zwischen der o.g. CTS-Rate und dem Anteil über einjähriger, unbedingter Freiheitsentziehungen an allen Verurteilungen nach ESB (r: 0.922; sig. <0.001).

Bundesamt 2011, Tabelle 6.2, S. 394); die Verlängerung der Haftzeiten durch Einbeziehung der U-Haft dürfte sich andererseits in den meisten Ländern in Grenzen halten.[14] Dies zusammen mit der unterschiedlichen rechtlichen Qualität der Untersuchungshaft als einem als unschuldig Geltenden auferlegten Sonderopfers (*Meyer-Goßner* 2011, vor § 112 Rn. 3) rechtfertigt eher die Ausklammerung der Untersuchungshaft aus der Betrachtung.

Allerdings ist nicht von der Hand zu weisen, dass auch die verstärkte Anordnung von Untersuchungshaft Ausdruck von Puntitivität sein kann (*Morgenstern* 2011; *König* in: *König* 2011, § 112 Rn. 1 ff.). Die sich darin ausdrückende Punitivität hat jedoch eine andere Richtung (vgl. *König* in: *König* 2011, § 112 Rn. 40), d.h. ist nicht unmittelbar und ausschließlich Maß der Sanktionshärte, und lässt sich daher auch nicht auf die Zahl der Verurteilungen beziehen. Überhaupt erscheint ein internationaler Vergleich der Untersuchungshaftzahlen ohne detaillierteren Einblick in die Rechtsordnung und Rechtspraxis der einzelnen Länder schwerlich möglich (*Morgenstern* 2011, S. 456).

Problematisch für den Vergleich ist zudem, dass im CTS deliktsbezogene Ergebnisse für die Ebenen von Verurteilung und Vollzug im Wesentlichen nicht verfügbar sind. Daher lässt sich nur die Gesamtzahl der Gefangenen und Verurteilten betrachten, so dass der Quotient auch aufgrund einer unterschiedlichen Kriminalitätsstruktur von Land zu Land abweichen könnte.

3.1.2 Justizielle Punitivitätsraten nach ESB

Auch nach dem ESB ließe sich grundsätzlich dieselbe Rate wie nach dem CTS berechnen, womit allerdings (abgesehen von einer im Schnitt höheren Datenqualität, s.o.), keine inhaltlichen Unterschiede verbunden wären. Angesichts der deutlich größeren Länderabdeckung des CTS sollte daher insofern allein auf das CTS abgestellt werden (entsprechend daher die Vorgehensweise in *Harrendorf* 2011).

Als Ergänzung und Vergleichsbasis zur CTS-Rate bietet sich jedoch eine Berechnung der Anteile ausgeurteilter harter Strafen an der Gesamtzahl der Verurteilungen an. Detaillierte Verurteilungsdaten, differenziert nach Delikt, Sanktion und Straflänge unbedingter Freiheitsentziehungen sind insofern für

14 In Deutschland dauerte die Untersuchungshaft 2010 z.B. in etwa 76 % der Fälle maximal sechs Monate; zudem war sie in etwa 93 % aller Fälle kürzer als die erkannte Strafe (eigene Berechnungen des Verf. auf der Basis von *Statistisches Bundesamt* 2011, Tabelle 6.1, S. 360 f.).

das Bezugsjahr 2006 verfügbar (s.o.). Insofern bietet sich neben der Betrachtung des Quotienten aller „harten“ Verurteilungen an allen Verurteilungen eine nach bestimmten Delikten differenzierte Betrachtung an. Dadurch dürfte sich die Qualität und Aussagekraft der erzielten Ergebnisse erhöhen: Die „Gesamtzahl aller Verurteilungen“ ist nämlich für den internationalen Vergleich eine Black Box: Was sich darin befindet, hängt von verschiedenen Umständen ab, namentlich von der Ziehung der Grenzlinie zwischen strafbarem und nicht strafbarem Verhalten sowie vom Umfang der Bereitstellung von Diversionsmaßnahmen zur informellen Erledigung des Strafverfahrens ohne Urteil. In Bezug auf beide Aspekte finden sich große Unterschiede von Land zu Land (siehe einerseits *Aebi et al.* 2010, S. 341 ff., *Harrendorf* 2012; andererseits *Elsner et al.* 2008, *Wade* 2006, *Wade et al.* 2008).

Betrachtet man nun statt der Gesamtzahl der Verurteilungen nur die Verurteilungen wegen bestimmter, näher definierter Straftaten, so reduziert sich der skizzierte Unterschied beträchtlich, wenn er auch nicht verschwindet: Abweichungen bezüglich der Deliktsdefinitionen existieren zwar weiterhin (*Aebi et al.* 2010, S. 341 ff., *Harrendorf* 2012), ein gewisser gemeinsamer, auch relativ zur Gesamtzahl in der Kategorie erfasster Fälle bedeutsamer Definitionskern wird sich nun aber anfinden. Was andererseits die Möglichkeit betrifft, dass in manchen Ländern relevante Anteile von Verfahren informell und damit ohne Urteil erledigt werden, so schwindet die Wahrscheinlichkeit dieser Art der Erledigung mit zunehmender Schwere der Tat. Andererseits nimmt mit steigender Tatschwere allerdings die Variationsbreite der zur Verfügung stehenden Sanktionen ab, da es einen oberen Grenzwert der Strafhärte gibt, der (die Todesstrafe weiterhin ausgeklammert) der lebenslangen Freiheitsentziehung entspricht. Insofern ist es sinnvoll, neben dem Anteil harter Sanktionen an allen Verurteilungen entsprechende Quotienten auch für verschiedene, gut definierte Deliktsgruppen unterschiedlicher Schwere zu betrachten. Dabei lässt sich bezüglich des Kriteriums „harter“ Strafe zudem anhand der ESB-Daten mit verschiedenen Grenzen operieren. Die entsprechenden Berechnungen sollten daher (wie in *Harrendorf* 2011) differenziert für unbedingte Freiheitsstrafen über einem Jahr, über zwei Jahren und über fünf Jahren durchgeführt werden:

$$p_{esb1}\langle del\rangle = \frac{v_{1t}\langle del\rangle}{v_t\langle del\rangle}$$

$$p_{esb2}\langle del\rangle = \frac{v_{2t}\langle del\rangle}{v_t\langle del\rangle}$$

$$p_{esb5}\langle del\rangle = \frac{v_{5t}\langle del\rangle}{v_t\langle del\rangle}$$

mit $p_{esb1}\langle del\rangle$ = justizielle Punitivitätsrate nach ESB für über einjährige Strafen für den Deliktstyp del, $v_{1t}\langle del\rangle$ = Verurteilungen des Jahres t zu mindestens einem Jahr unbedingter Freiheitsstrafe für Deliktstyp del, $v_t\langle del\rangle$ = Verurteilungen des Jahres t für Deliktstyp del und $p_{esb2}\langle del\rangle$ sowie $p_{esb5}\langle del\rangle$ entsprechend.

3.2 Exekutivische Punitivität

Noch etwas schwieriger ist es, aus den internationalen Surveys einen Indikator für exekutivische Punitivität zu gewinnen. Informationen zur Art der Polizeiarbeit und der Arbeit der Strafvollzugsbediensteten sowie zu ihrem Umgang mit Verdächtigen bzw. Gefangenen lassen sich internationalen Surveys nicht entnehmen.

Es ließe sich allenfalls auf die Personalstärke der Polizei Bezug nehmen und die Überlegung anstellen, dass eine hohe Personalstärke auch darauf zurückzuführen sein könnte, dass diese vom Staat zu hartem Auftreten sowie zur Machtdemonstration genutzt wird. Jedoch können – entsprechend den oben angestellten Erwägungen – unterschiedliche Personalstärken der Polizei pro 100.000 Einwohner im internationalen Vergleich auch darauf zurückzuführen sein, dass es in einem Land mehr Straftaten aufzuklären bzw. zu verhindern gilt als in einem anderen. Auch hier können Unterschiede also substanziell (oder statistisch)[15] bedingt sein und müssen keineswegs auf einer unterschiedlichen Punitivität beruhen.

15 Unterschiede in der statistischen Erfassung betreffen z.B. die Zählweise (Personen oder Stellen), die Mitzählung von Verwaltungspersonal (das vorzugsweise zu exkludieren wäre) etc. In manchen Ländern gibt es zudem verschiedene Arten von Polizei (z.B. Gendarmerie und „reguläre“ Polizei), die aber nicht immer auch alle in den Statistiken erfasst sind; ähnliches gilt in föderal organisierten Staaten bzgl. der Länderpolizeien und der Bundespolizei, die ebenfalls nicht zwingend alle erfasst sind (näher *Harrendorf/Smit* 2010, S. 114).

Entsprechend der oben einleitend zu 3. angestellten Erwägungen lässt sich jedoch das Problem wiederum durch Bildung eines Quotienten mit einem anderen, in demselben Survey verfügbaren Wert verringern. Diesbezüglich bietet es sich an, die Personalstärke der Polizei auf die Zahl der Tatverdächtigen zu beziehen. Anders als bei der Betrachtung der Effizienz der Polizeiarbeit (dazu *Harrendorf/Smit* 2010, S. 121 ff.) geht es dabei nicht um das Verhältnis von Tatverdächtigen zu Polizeipersonal, sondern um das umgekehrte Verhältnis (Polizisten pro Tatverdächtige): Je größer dieser Wert ist, desto größer ist der Überschuss an Polizisten über das zur Erfüllung der Strafverfolgungsaufgabe notwendige. Natürlich hat die Polizei neben der Aufgabe der Strafverfolgung auch die Aufgabe der Bekämpfung künftiger Taten, ohne dass sich dieser Aufgabenteil unmittelbar in den Surveys niederschlüge. Jedoch lässt sich (vereinfachend) annehmen, dass die Kriminalitätsbekämpfungsaufgaben proportional zu den Strafverfolgungsaufgaben zunehmen, da beide durch ähnliche substanzielle Faktoren beeinflusst werden. So dürfte sich auch der Einfluss dieses Aufgabenbereichs durch die Bildung des Quotienten partiell mitkontrollieren lassen. Die Rate gibt damit näherungsweise[16] an, in welchem Umfang über die Kernaufgaben der Polizei hinaus Personal zur Verfügung steht, das dann für ein hartes Auftreten bzw. Machtdemonstrationen genutzt werden könnte (*Harrendorf* 2011, S. 130). Es ist also:

$$p_{exe} = \frac{per_t}{tv_t}$$

mit p_{exe} = exekutivische Punitivitätsrate, per_t = Polizeipersonal im Jahr t, tv_t = Tatverdächtige im Jahr t. Die Berechnung des Quotienten erfolgt hier auf der Basis von CTS-Daten, um eine möglichst breite Länderabdeckung zu erzielen.

Zwar enthält der CTS zudem sowohl Gefangenzahlen als auch Zahlen zum Gefängnispersonal, allerdings lassen diese sich schon deswegen nicht in einen punitivitätsrelevanten Zusammenhang stellen, weil das Verhältnis zwischen Sicherheitspersonal und Behandlungspersonal aus den internationalen Surveydaten nicht hervorgeht. Zudem wird die Höhe des Personalbedarfs auch durch technische und architektonische Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit beeinflusst (*Harrendorf/Smit* 2010, S. 119 f.). Insofern sind

16 Insbesondere kann auch nicht dafür Rechnung getragen werden, dass z.B. auch eine rückständige Ausstattung (fehlende Computerisierung o.ä.) erhöhten Personalbedarf zur Folge haben kann.

die entsprechenden Surveydaten im Hinblick auf exekutivische Punitivität nicht näher interpretierbar.

3.3 Legislative Punitivität

Sucht man schließlich nach einem aus internationalen Surveys ableitbaren Index für die legislative Punitivität, so muss man zwingend enttäuscht werden: Während sich die justizielle und evekutivische Punitivität prinzipiell anhand von Kriminaljustizdaten abschätzen lassen, erfordert die legislative Punitivität die Bewertung der rechtlichen Rahmenbedingungen eines Kriminaljustizsystems (s.o., 1.), eine Aufgabe, die mit den Mitteln eines Kriminaljustizsurveys nicht zu bewerkstelligen ist, sondern letztlich einen funktionalen Rechtsvergleich erfordert. Zu vergleichen wären das komplette Strafrecht, das Sanktionensystem und das Strafprozessrecht (zur Notwendigkeit umfassender Vergleiche auch *Hamilton* 2011, *Kutateladze* 2011, *Serrano Maíllo* 2011). Unzulässig wäre es dabei insbesondere auch, primär auf die exzeptionellen Fälle abzustellen. Daher kann selbst die rechtliche Existenz der Todesstrafe in einem Land für sich allein dieses Land nicht vor anderen als besonders punitiv kennzeichnen (kritisch zur Einseitigkeit derartiger Punitivitätskriterien z.B. auch *Kutateladze* 2011, S. 154).

Nur mittelbar wird die legislative Punitivität auch mit Hilfe der o.g. justiziellen und exekutivischen Indizes gemessen, da sie sich auch auf den Ebenen der Judikative und Exekutive empirisch auswirken dürfte (z.B. durch Nutzung eines neuen, strengeren Strafrahmens durch die Gerichte). Allerdings ist es angesichts des beträchtlichen Spielraums der Gerichte bei der Strafzumessung keineswegs ausgemacht, dass eine Gesetzesverschärfung sich auch empirisch auswirkt. Eine auch nur halbwegs zuverlässige Messung der legislativen Punitivität ist in dem hier behandelten Kontext daher nicht möglich.

3.4 Punitivität der Bevölkerung

Neben der Punitivität des Kriminaljustizsystems und seiner Akteure betrifft eine weitere Facette des Punitivitätsbegriffs die Strafneigung der Bevölkerung, d.h. den dort vorhandenen Wunsch nach harten Strafen. Diese Strafneigung ist methodisch ausgesprochen problematisch zu erheben. Die vielfach vorzufindende Frage nach der Zustimmung zur Todesstrafe z.B. dürfte alles Mögliche messen, jedoch kein valider Maßstab für das Ausmaß der

Punitivität sein. Dies gilt namentlich in Gesellschaften, in denen diese Strafe nicht mehr vorgesehen ist. Erfragt wird bloß ein diffuses emotionales Stimmungsbild, das zudem losgelöst von konkreten Anwendungsfällen ist und insofern letztlich bedeutungslos bleiben muss (*Kury/Ferdinand/Obergfell-Fuchs* 2008; *Kury/Kania/Obergfell-Fuchs* 2004).

Methodisch besser ist es, mit Fallvignetten zu arbeiten, bei denen ein kurzer Strafrechtsfall geschildert wird und die befragten Personen aus einer Reihe von Sanktionen diejenige auswählen sollen, die ihnen angemessen erscheint. Weiterhin bleibt jedoch das Problem, dass den Befragten eine Aufgabe zugemutet wird, für deren angemessene Umsetzung in der Wirklichkeit fachlicher Sachverstand im Bereich des Strafrechts und der Kriminologie (z.B. zur Effizienz einzelner Sanktionen) erforderlich ist. Die Befragten müssen jedoch die entsprechende Frage in aller Regel ad hoc beantworten, so dass ihnen letztlich die Möglichkeit genommen wird, die Entscheidung informiert unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände fällen zu können. Gemessen wird daher nur die *raw public opinion*, also auch eine mehr spontan-emotionale als reflektiert-rationale Entscheidung, deren Aussagewert eher eingeschränkt ist und der daher jedenfalls kein besonderes kriminalpolitisches Gewicht zukommen sollte (ausführlich *Green* 2008, S. 241 ff.; vgl. auch *Kury/Obergfell-Fuchs* 2008). Darüber hinaus kann die punitive Reaktion durch Anreicherung der Fälle mit (empathiefördernden) biographischen Details aus dem Leben des Täters (trotz gleichbleibender Tatschwere) abgeschwächt werden.

Für den Zweck der hier angestellten Untersuchung lassen sich nur solche Bevölkerungsbefragungen heranziehen, die in einer Vielzahl von Ländern nach möglichst identischer Methodik durchgeführt wurden (s.o.), so dass für die zu untersuchende Fragestellung auf die im ICVS / EU ICS enthaltenen Punitivitätsfragen zurückzugreifen ist. Es handelt sich dabei um eine Fallvignette, die einen mittelschweren Einbruchsfall (mit eher knappen Sachverhaltsinformationen) schildert und zu der die Befragten zunächst eine angemessene Sanktion auswählen und im Fall der Wahl einer Freiheitsstrafe zudem deren Länge angeben sollen.

Der genaue Wortlaut (aus der englischen Fragebogenversion, abgedruckt bei *van Dijk/van Kesteren/Smit* 2007, S. 231 f.) ist wie folgt:

"People have different ideas about the sentences, which should be given to offenders. Take for instance the case of a man of 21 years old who is found guilty of burglary/housebreaking for the second time. This time he has taken

a colour TV[17]*. Which of the following sentences do you consider the most appropriate for such a case?"*

Die zur Wahl stehenden Sanktionen sind (in dieser Reihenfolge): Geldstrafe, Gefängnisstrafe, gemeinnützige Arbeit, Bewährungsstrafe, sonstige Strafe. Entscheidet der Befragte sich für eine Gefängnisstrafe, soll er zudem deren Länge angeben, wobei 14 verschiedene Antwortkategorien (von „ein Monat oder weniger" bis „lebenslang") zur Verfügung stehen.

4. Ergebnisse und Fazit

In dem vorliegenden Aufsatz, der sich tiefergehend als bisherige Veröffentlichungen zur Thematik den methodischen Voraussetzungen eines internationalen Punitivitätsvergleichs anhand von Surveydaten angenommen hat, soll auf eine Darstellung der eigentlichen Auswertungsergebnisse verzichtet werden. Es kann insofern auf *Harrendorf* 2011 sowie ergänzend *Harrendorf/Smit* 2010 verwiesen werden. Soweit hier noch darüber hinausgehende methodische Überlegungen diskutiert wurden, bleibt deren Umsetzung späteren Veröffentlichungen zum Thema vorbehalten.

Insgesamt zeigen die Ergebnisse der o.g. Untersuchungen, dass sich sowohl aus dem CTS als auch dem ESB brauchbare Indikatoren für die Punitivität des Kriminaljustizsystems ableiten. Dies betrifft sowohl die richterliche als auch die polizeiliche Punitivtät. Die Punitivität der Gesetzgebung kann hingegen anhand internationaler Surveys nicht in angemessener Weise vergleichend untersucht werden. Auch bezüglich der anhand solcher Surveys ermittelten Raten ist angesichts der besonderen Schwierigkeiten beim internationalen Vergleich von Kriminalitäts- und Kriminaljustizdaten Zurückhaltung angebracht. Insbesondere lassen sich „Punitivitätsrankings" darauf nicht stützen. Jedoch deuten die in den obengenannten Untersuchungen vorgefundenen starken Korrelationen zwischen der richterlichen Punitivtätsrate nach CTS und verschiedenen ESB-Punitivitätsraten darauf hin, dass diese tatsächlich jeweils das messen, was sie – ausgehend von den methodischen Vorüberlegungen – zu messen versprechen. Auch der generell etwas schwächere, allerdings weiterhin deutlich ausgeprägte Zusammenhang zur polizeilichen Punitivitätsrate bestätigt die Erwartungen.

17 Der Hinweis, dass es sich um einen *Farb*fernseher handele, mutet allerdings auch für den Zeitpunkt der Befragung eher veraltet an.

Schließlich zeigt sich bei einer Einbeziehung auch der punitiven Einstellungen der Bevölkerung anhand der Ergebnisse des EU ICS / ICVS, dass der Zusammenhang zwischen der Punitivität einzelner Akteure des Kriminaljustizsystems und den Punitvitätseinstellungen innerhalb der Bevölkerung ein komplexer ist. Dies steht im Einklang mit den Ergebnissen früherer Untersuchungen zu dieser Thematik (z.B. *Green* 2008, *Ferdinand/Kury* 2008, *Kury/Ferdinand/Obergfell-Fuchs* 2008). In der hier in Bezug genommenen Untersuchung (*Harrendorf* 2011) hat sich dabei die Härte der richterlichen Reaktion auf Körperverletzungsdelikte als besonders bedeutsam und mit allen Punitivitätsindizes stark korreliert erwiesen. Dies ist aus theoretischer Sicht nicht unplausibel:

So könnte man dies so deuten, dass die Strafhärte der Sanktionen für Körperverletzung eine besondere erklärende Bedeutung aufweist für die „Gesamthärte“ des Kriminaljustizsystems und zugleich ein Bindeglied zu den punitiven Einstellungen der Bevölkerung bildet. Dies ist angesichts der besonderen medialen und gesellschaftlichen Aufmerksamkeit, die (neben Mord und sexueller Gewalt)[18] gerade die Körperverletzungsdelikte erfahren, nicht ganz unplausibel. Darüber hinaus könnte ein Zusammenhang zwischen der Punitivtät und der tatsächlichen Häufigkeit von Viktimisierungserfahrungen in einem Land eine vermittelnde, den Zusammenhang miterklärende Rolle spielen. Eine Sekundäranalyse der Daten von *van Dijk/van Kesteren/Smit* 2007, S. 65 ff. zeigte, dass es starke Korrelationen gibt zwischen einerseits harter Sanktionierung und punitiven Einstellungen in der Bevölkerung und dem tatsächlichen Ausmaß an Viktimisierung durch Körperverletzung und Einbruchsdiebstahl andererseits. Es ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass die Opferforschung bisher eher gezeigt hat, dass persönliche Viktimisierungserfahrungen kein guter Prädiktor für punitive Einstellungen sind (*Hartnagel/Tempelton* 2008 mit weiteren Nachweisen). Insofern dürfte auch dieser Erklärungsansatz letztlich vor allem auf das Ausmaß (z.B. medial) wahrgenommener fremder Viktimisierungserfahrungen verweisen.

Angesichts der notwendigen methodischen Selbstbeschränkung der bisherigen Analysen bedarf es jedoch weiterer Untersuchungen, um diesen Zusammenhang zu bestätigen und anderen noch offenen Fragen nachzugehen.

18 Bei denen sich jedoch im Gegensatz zur Körperverletzung aufgrund des generell überall hohen Strafniveaus deutlich geringere Sanktionierungsunterschiede ergeben.

5. Literatur

Aebi, Marcelo (2008): Measuring the Influence of Statistical Counting Rules on Cross-National Differences in Recorded Crime, in: Aromaa, K. / Heiskanen, M. (Eds.), Crime and Criminal Justice Systems in Europe and North America 1995-2004, Helsinki: HEUNI, 200-218.

Aebi, Marcelo (2010): Methodological Issues in the Comparison of Police-Recorded Crime Rates, in: Shoham, S.G. / Knepper, P. / Kett, M. (Eds.), International Handbook of Criminology, Boca Raton: CRC press, 211-227.

Aebi, Marcelo / Aubusson de Cavarlay, Bruno / Barclay, Gordon / Gruszczyńska, Beata / Harrendorf, Stefan / Heiskanen, Markku / Hysi, Vasilika / Jaquier, Véronique / Jehle, Jörg-Martin, Killias, Martin, Shostko, Olena, Smit, Paul / Þorisdottir, Rannveig (2010): European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics, 4th edition, Den Haag: Boom.

Aebi, Marcelo / Kuhn, André (2000): Influences on the Prisoner Rate: Number of Entries into Prison, Length of Sentences and Crime Rate, in: Eur J Crim Policy Res 8(1), 65-75, DOI: 10.1023/A:1008753330678.

Alvazzi del Frate, Anna (2010): Crime and criminal justice statistics challenges, in: Harrendorf, S. / Heiskanen, M. / Malby, S. (Eds.), International Statistics on Crime and Justice, HEUNI Publication Series No. 64, Helsinki: HEUNI, 167-175.

van Dijk, Jan / van Kesteren, John / Smit, Paul (2007): Criminal Victimisation in International Perspective, Key findings from the 2004-2005 ICVS and EU ICS, Den Haag: Boom.

Elsner, Beatrix / Smit, Paul / Zila, Josef (2008): Police Case-ending Possibilities within Criminal Investigations, in: Eur J Crim Policy Res 14(2-3), 191-201, DOI: 10.1007/s10610-008-9064-9.

Frost, Natasha A. (2008): The Mismeasure of Punishment: Alternative Measures of Punitiveness and their (Substantial) Consequences, in: Punishment & Society 10(3), 277-300, DOI: 10.1177/1462474508090229.

Ferdinand, Theodore N. / Kury, Helmut (2008): Punitivity in The United States, in: Kury, H. / Ferdinand, T.N. (Eds.), International Perspectives on Punitivity, Bochum: Universitätsverlag Brockmeyer, 79-105.

Green, David A. (2008): When Children Kill Children: Penal Populism and Political Culture, New York: Oxford University Press.

Hamilton, Claire (2011): 'Notes from Small Countries': A Study of the 'New Punitiveness' in Ireland, Scotland and New Zealand, in: Kury, H. / Shea, E. (Eds.), Punitivity. International Developments, Vol. 1: Punitiveness: A Global Phenomenon?, Crime & Crime Policy Vol. 8/1, Bochum: Universitätsverlag Brockmeyer, 97-124.

Harrendorf, Stefan (2011): How to Measure Punitiveness in Global Perspective: What Can be Learned from International Survey Data, in: Kury, H. / Shea, E. (Eds.), Punitivity. International Developments, Vol. 1: Punitiveness: A Global Phenomenon?, Crime & Crime Policy Vol. 8/1, Bochum: Universitätsverlag Brockmeyer, 125-148.

Harrendorf, Stefan (2012): Offence Definitions in the European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics and Their Influence on Data Quality and Comparability, in: Eur J Crim Policy Res 18(1), 23-53, DOI 10.1007/s10610-011-9161-z.

Harrendorf, Stefan / Heiskanen, Markku / Malby, Steven (Eds.) (2010): International Statistics on Crime and Justice, HEUNI Publication Series No. 64, Helsinki: HEUNI.

Harrendorf, Stefan / Smit, Paul (2010): Attributes of Criminal Justice Systems: Resources, Performance and Punitivity, in: Harrendorf, S. / Heiskanen, M. / Malby, S. (Eds.), International Statistics on Crime and Justice, HEUNI Publication Series No. 64, Helsinki: HEUNI, 113-152.

Hartnagel, Timothy F. / Templeton, Laura J. (2008): Perceptions, Emotions and Experiences of Crime: Effects on Attitudes Toward Punishment in a Canadian Sample, in: Kury, H. (Hrsg.), Fear of Crime – Punitivity. New Developments in Theory and Research. Bochum: Universitätsverlag Brockmeyer, 349-370.

Hinds, Lyn (2005): Crime Control in Western Countries, 1970 to 2000, in: Pratt, J. / Brown, D. / Brown, M. / Hallsworth, S. / Morrison, W. (Eds.), The New Punitiveness. Trends, Theories, Perspectives, Cullompton: Willan, 47-65.

von Hofer, Hanns (2000): Crime statistics as constructs: The case of Swedish rape statistics, in: Eur J Crim Policy Res 8(1), 77-89, DOI: 10.1023/A:1008713631586.

Jehle, Jörg-Martin / Harrendorf, Stefan (Eds.) (2010): Defining and Registering Criminal Offences and Measures: Standards for a European Comparison, Göttingen Studies in Criminal Law and Justice, Vol. 10, Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.

Kerner, Hans-Jürgen (1993): Kriminalstatistik, in: Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F., Schellhoss, H. (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Auflage, Heidelberg: C.F. Müller, 294-301.

van Kesteren, John (2008): Integrated Database from the International Crime Victims Survey (ICVS) 1989-2005, codebook and data, version ICVS2005_3 (October 2008), including the EU ICS 2005 data, Tilburg: INTERVICT.

König, Stefan (Hrsg.) (2011): Anwaltkommentar Untersuchungshaft, Bonn: Deutscher Anwaltverlag.

Kury, Helmut / Ferdinand, Theodore N. (2008): Punitivity: An Introduction, in: Kury, H. / Ferdinand, T.N. (Eds.), International Perspectives on Punitivity, Bochum: Universitätsverlag Brockmeyer, 1-12.

Kury, Helmut / Ferdinand, Theodore N. / Obergfell-Fuchs, Joachim (2008): Punitivity in Germany: Attitudes to Punishment, Sentencing, and Prison Rates, in: Kury, H. (Ed.), Fear of Crime – Punitivity: New Developments in Theory and Research, Bochum: Universitätsverlag Brockmeyer, 107-137.

Kury, Helmut / Kania, Harald / Obergfell-Fuchs, Joachim (2004): Worüber sprechen wir, wenn wir über Punitivität sprechen? Versuch einer konzeptionellen und empirischen Begriffsbestimmung, in: Kriminologisches Journal, 36. Jg., 8. Beiheft, 51-88.

Kury, Helmut / Obergfell-Fuchs, Joachim (2008): Methodological Problems in Measuring Attitudes to Punishment (Punitivity), in: Kury, H., Ferdinand, T.N. (Hrsg.), International Perspectives on Punitivity. Bochum: Universitätsverlag Brockmeyer, 277-302.

Kury, Helmut / Shea, Evelyn (Eds.) (2011a): Punitivity: International developments. Vol. 1: Punitiveness: A Global Phenomenon?, Crime & Crime Policy Vol. 8/1, Bochum: Universitätsverlag Brockmeyer.

Kury, Helmut / Shea, Evelyn (Eds.) (2011b): Punitivity: International developments. Vol. 2: Insecurity and Punitiveness, Crime & Crime Policy Vol. 8/2, Bochum: Universitätsverlag Brockmeyer.

Kury, Helmut / Shea, Evelyn (Eds.) (2011c): Punitivity: International developments. Vol. 3: Punitiveness and Punishment, Crime & Crime Policy Vol. 8/3, Bochum: Universitätsverlag Brockmeyer.

Kutateladze, Besiki (2011): Measuring State Punitiveness in the United States, in: Kury, H. / Shea, E. (Eds.), Punitivity: International developments, Vol. 1: Punitiveness: A Global

Phenomenon?, Crime & Crime Policy Vol. 8/1, Bochum: Universitätsverlag Brockmeyer, 151-179.
Lewis, Chris (2012): Crime and Justice Statistics Collected by International Agencies, in: Eur J Crim Policy Res 18(1), 5-21, DOI: 10.1007/s10610-011-9164-9.
Meyer-Goßner, Lutz (2011): Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, 54. Auflage, München: Beck.
Morgenstern, Christine (2011): Untersuchungshaft in Europa: Probleme im Rechts(tatsachen)vergleich, in: MschrKrim 94(6), 452-473.
Serrano Maíllo, Alfonso (2011): Actitudes sobre derechos fundamentales procesal-penales: Una dimensión inexplorada de la punitividad, Un análisis de clases latentes, in: Revista Electrónica de Ciencia Penal y Criminología, 13-05, S. 05:1 – 05:38, http://criminet.ugr.es/recpc/13/recpc13-05.pdf, zuletzt abgerufen am 17.04.2012.
Smit, Paul (2011): Nederland in internationaal perspectief, in: Kalidien, S.N. / Heer-de Lange, N.E. (Eds.), Criminaliteit en Rechtshandhaving 2010. Den Haag: Boom, 271-289.
Smit, Paul / van Eijk, Anneke / Decae, Rob (2012): Trends in the Reaction on Crime in Criminal Justice Systems in Europe in 1990-2007: A Comparison of Four European Regions, in: Eur J Crim Policy Res 18(1), 55-82, DOI 10.1007/s10610-011-9156-9.
Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2011): Rechtspflege – Strafverfolgung 2010, Fachserie 10, Reihe 3, Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
United Nations Office on Drugs and Crime (Ed.) (2009): International Homicide Statistics, Vienna: UNODC, http://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/IHS-rates-05012009.pdf, zuletzt abgerufen am 10.04.2012.
Wade, Marianne (2006): The Power to Decide: Prosecutorial Control, Diversion and Punishment in European Criminal Justice Systems Today, in: Jehle, J.-M. / Wade, M. (Eds.), Coping with Overloaded Criminal Justice Systems, The Rise of Prosecutorial Power across Europe, Berlin, Heidelberg: Springer, 27-126.
Wade, Marianne / Aebi, Marcelo / Aubusson de Cavarlay, Bruno / Balcells, Marc / Gilliéron, Gwladys / Hakeri, Hakan / Killias, Martin / Lewis, Chris / Roth, Erika / Smit, Paul / Sobota, Piotr / Turkovic, Ksenija / Zila, Josef (2008): When the Line is Crossed… Paths to Control and Sanction Behaviour Necessitating a State Reaction, in: Eur J Crim Policy Res 14(2-3), 101-122, DOI: 10.1007/s10610-008-9075-6.

X. Ausbildung

Kriminologische Ausbildung in den Fachhochschulen der Polizei

Jürgen Stock

Gliederung

1. Vorbemerkung

Die Kriminologie hat in Deutschland nur begrenzt den Status einer eigenständigen Disziplin mit einem akademischen Abschluss; eine Ausbildung in kriminologischen Gegenstandsbereichen findet nach wie vor primär in den oder über die so genannten Bezugswissenschaften statt.

Die Berufsausbildungsgänge der Polizei ressortieren zumeist an den Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung der Länder und des Bundes. Hier ist die Kriminologie seit jeher integraler Bestandteil der Curricula.

Die Fachhochschulen wiederum sind von ihrer Ausrichtung auf den Bedarfsträger abgestimmte, berufs- und praxisnahe Ausbildungsstätten, die sich von universitären Studiengängen vornehmlich durch höhere Praxisanteile abgrenzen lassen und auch in ihren theoretischen Anteilen die für den Bedarfsträger relevanten Ausschnitte berücksichtigen. Entscheidend für die Weiterentwicklung der Kriminologie in der polizeilichen Ausbildung sind daher die Rahmenbedingungen polizeilicher Arbeit. Insofern sind auch die einleitenden Ausführungen den Studienbedingungen gewidmet.

Mit einer zweiten Vorbemerkung möchte ich die Generalisierbarkeit meiner Ausführungen einschränken: Anders als an den Universitäten ist der Bologna-Prozess an den Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung – vornehmlich bezogen auf die polizeilichen Studiengänge – zunächst zurückhaltend in Angriff genommen worden. Während an den Universitäten bereits die ersten Re-Akkreditierungen der Studiengänge absolviert werden, befinden sich die Studiengänge der Polizei mehrheitlich noch im „Probelauf" – soweit eine Akkreditierung überhaupt schon stattgefunden hat. Generalisierende Aussagen zur Ausbildung an den Fachhochschulen im Allgemeinen, zum Stellenwert der Kriminologie innerhalb der Ausbildungsgänge im Besonderen werden durch die heterogene Lage erschwert.

Um dennoch zu illustrieren, wie sich die Kriminologie ins Gefüge der modularisierten polizeilichen Studiengänge eingepasst hat, können exemplarisch Curricula einzelner Fachhochschulen oder der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) analysiert werden. So kann beispielsweise das Bundeskriminalamt (BKA) mit vergleichsweise eher kleinen Studiengruppen und einer engen Anbindung des Fachbereichs an die Behörde seine Lehraufgaben bewerkstelligen.

2. Rahmenbedingungen der Ausbildung an den Fachhochschulen der Polizei

Das durchweg dreijährige Studium gliedert sich in theoretische und praktische Studienzeiten. Das Verhältnis zwischen Theorie- und Praxisanteilen variiert je nach Fachhochschule.

Traditionell nehmen Praxiszeiten, in denen die Studierenden polizeiliche Aufgabenerfüllung vor Ort erleben und erlernen, einen zeitlich weitaus bedeutenderen Raum ein als bei einem Universitätsstudium. Die Lehre ist straff organisiert, die Studierenden werden in Arbeitsgruppen zusammengefasst, die in der Regel über den gesamten Studienverlauf bestehen bleiben. Wahlmöglichkeiten bilden eher die Ausnahme.

Die gewisse „Verschulung" des Studiums im nahezu geschlossenen Verband ist sicherlich in einem Zusammenhang mit den mehrmonatigen und über das Studium verteilten Praxisphasen zu sehen. Sie verkürzen den wissenschaftlich ausgerichteten Teil des Studiums. Die verbleibende Zeit, in der zudem eine Diplom- respektive Bachelorarbeit zu fertigen ist, beinhaltet eine ganze

Anzahl von Fächern: In den Rechtswissenschaften zählen Strafrecht, Strafprozessrecht, Staats- und Verfassungsrecht, Polizeirecht und Verwaltungsrecht zu den quantitativ bedeutsamen Rechtsfächern; in den Kriminalwissenschaften sind neben der Kriminologie die Kriminalistik, Einsatzlehre, Kriminaltechnik sowie Soziologie, Psychologie und Ethik mit größeren Stundenkontingenten vertreten.

Natürlich werden diese Fächer nicht in ihrer gesamten Breite gelehrt; doch auch ihre Beschränkung auf die jeweils polizeirelevanten Teile ergibt in der Summe einen beträchtlichen Stundenumfang.

3. Die Kriminologie im Fächerverbund

Grundsätzlich wird man sagen können, dass die Kriminologie in der polizeilichen Ausbildung immer einen prominenten Platz eingenommen hat. Andererseits hat sie es im Fächerverbund nicht immer leicht gehabt.

Ernst-Heinrich Ahlf, der vor knapp 20 Jahren einen ähnlichen Vortrag zur Lage der Kriminologie an den Fachhochschulen der Polizei auf einer Tagung der Kriminologischen Zentralstelle hielt, kam damals zu der Einschätzung, dass sich die Kriminologie wegen

- der zahlreichen Bezugswissenschaften,
- der bekannten Weite und Offenheit des Fachs
- und der so unterschiedlichen Arbeitsmethoden der normativen Rechts- und der empirischen Sozialwissenschaften

in einen recht eng gezogenen Rahmen einzupassen habe.[1]

Die Studierenden – so *Ahlf* weiter – stünden dem Fach zwiespältig gegenüber: Während es den einen an begrifflicher und methodischer Stringenz mangele, reize die Offenheit und Weite des Fachs die anderen Studierenden. An dieser ambivalenten Haltung dürfte sich bis heute wenig geändert haben. Zwar fehlt es an einschlägigen Untersuchungen, einer neueren Absolventenbefragung der niedersächsischen Polizeiakademie zufolge werden allerdings auch heute vornehmlich diejenigen Fächer unter den Diplom-

1 *Ahlf, E.-H.* (1992), S. 214

Verwaltungswirten geschätzt, die stringent auf Klausuren hinarbeiten und klare Lösungswege vorzeichnen.[2]

Dies ist eine Ambivalenz, die man etwa bei den Fächern Strafprozessrecht oder Polizeirecht eher nicht antrifft. Es ist eine Ambivalenz, die andererseits auch nicht irritieren muss, sondern eher als didaktische Herausforderung für die Dozierenden zu sehen ist.

4. Inhalte der Kriminologie

Wie bereits erwähnt, konzentriert sich die Kriminologie der polizeilichen Ausbildung auf die als polizeirelevant betrachteten Felder der sehr facettenreichen Disziplin.

Die Themen

- Kriminalitätskontrolle durch Staatsanwaltschaft und Gerichte,
- Vorgehensweisen und Entscheidungen der Staatsanwaltschaften,
- gerichtliches Verfahren,
- Verwirklichung von Sanktionen und Legalbewährung nach strafrechtlicher Sanktionierung

stehen an Polizeifachhochschulen nicht im Vordergrund. Auch die engen Bezüge der Kriminologie zur forensischen Psychiatrie werden kaum abgebildet.

Methodische Fragen, wie sie sich etwa in der Dunkelfeldforschung oder der Evaluation von Kriminalprävention stellen, sind allerdings in den vergangenen Jahren zunehmend in das Blickfeld der Lehre gerückt.

In der Aufstiegsausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) stellt sich die Situation nochmals anders da.

Die Ausrichtung des Faches Kriminologie an der DHPol löst sich stärker von den Fragestellungen des Einzelfalls und bietet Entscheidungshilfen für die kriminologische Analyse und polizeiliche Bewältigung von strategischen Fragestellungen. An der DHPol wird ebenfalls eine anwendungsorientierte und praxisrelevante Kriminologie für polizeiliche Führungskräfte vermittelt;

2 *Weiß, H.* (2009), S. 2 ff

Aspekte einer interdisziplinären Kriminalprävention werden besonders betont. Die Ausrichtung kriminologischer Themen auf die Bedürfnisse polizeilicher Führungskräfte sowie die enge Verzahnung mit Fragen der Kriminalprävention charakterisieren die besonderen Inhalte der Studienmodule.

Kriminalphänomenologische Studieninhalte in den Curricula der Polizeistudiengänge sind traditionell stark ausgewiesen. Hier ist der Polizei- oder Praxisbezug offensichtlich, Erscheinungsformen der Kriminalität lassen sich zudem gut mit den Gegenstandsbereichen der Kriminalistik verzahnen.

Die Kriminologie an den Fachhochschulen der Polizei konzentriert sich auf eine Lehre über Entstehungszusammenhänge und Erscheinungsformen der Kriminalität. Mit diesem Zuschnitt bietet sie den angehenden Polizeibeamtinnen und -beamten ein grundständiges Orientierungswissen, das – kombiniert mit der Kriminalistik – polizeiliche Möglichkeiten der vorbeugenden und repressiven Bekämpfung von Kriminalität eröffnet.

5. Der Bologna-Prozess und die Kriminologie in der polizeilichen Ausbildung

Die Fachhochschulen der Polizei haben sich zunächst abwartend den neuen Studiengängen angenommen. Nicht nur wegen dieser Übergangsphase fällt es schwer, etwa die gegenwärtigen Stundenanteile der Kriminologie exakt zu beziffern und sie mit denen der (alten) Diplomstudiengänge zu vergleichen.

Zuweilen werden der Kriminologie die Bezugswissenschaften Psychologie und Soziologie hinzugerechnet, in anderen Bundesländern werden diese Fächer getrennt ausgewiesen. Die Psychologie wiederum mag sich in einigen Ländern mit Teilen der Kriminalistik, Rhetorikveranstaltungen, Verhaltens- oder Stressbewältigungstrainings oder Einzelaspekten der Einsatzlehre überlappen. Man könnte hier zum Teil von einer Gemengelage sprechen.

Ein exemplarischer Blick in einen neuen Studiengang beleuchtet die neue Rolle der Kriminologie im Bachelorstudium:

Selbstverständlich ermöglicht dieser Einblick, nachfolgend am Beispiel des Studiengangs Kriminalpolizei der Fachhochschule des Bundes (FH Bund), dem für die Ausbildung der Beamten des Bundeskriminalamtes zuständigen Fachbereich, keine generalisierenden Aussagen für alle Polizeistudiengänge.

Ein derartiger Anspruch wäre – wie bereits erwähnt – zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht einzulösen.

6. Kriminologie am Fachbereich Kriminalpolizei der Fachhochschule des Bundes

Der Fachbereich Kriminalpolizei der FH Bund war nicht der erste polizeibezogene Studiengang, der sich den Erfordernissen des Bologna-Prozesses stellte. Insbesondere Niedersachsen, Brandenburg und Schleswig-Holstein hatten bereits früher die Modularisierung ihrer Studiengänge in Angriff genommen; zahlreiche weitere Fachhochschulen hatten sich in den Jahren 2008 und 2009 ebenfalls auf den Weg nach Europa gemacht.

Auch wenn es für das BKA als Bedarfsträger niemals einen Zweifel geben konnte, dass sich eine international ausgerichtete Behörde der Europäisierung des Studienganges nicht in den Weg stellen durfte, waren in mühseliger Kleinarbeit zunächst einige Hemmnisse zu überwinden: Der Fachbereich teilt ein gemeinsames, inhaltlich identisches Grundstudium mit mehreren anderen Fachbereichen des in Brühl angesiedelten Zentralbereichs der FH Bund. Diese Fachbereiche wiederum waren zu überzeugen, das gemeinsame Curriculum zu modifizieren, damit sich dem ersten Fachbereich der Hochschule der Weg zum BA-Studium überhaupt eröffnete.

Im Ergebnis konnte der Fachbereich im Jahr 2009 die Akkreditierungskommission mit folgendem Konzept überzeugen:

Der Studiengang basiert auf verschiedenen Arten von Modulen:

- Grundlagenmodule,
- Phänomenbezogene Module,
- Institutionen- bzw. kooperationsbezogene Module und
- Praxismodule.

Die Grundlagenmodule − vornehmlich im Grundstudium angesiedelt − vermitteln im Schwerpunkt rechtswissenschaftliche und ökonomische Grundlagen des Verwaltungshandelns. Neu und damit für den Anstellungsträger besonders interessant, ist hier die stärkere Ausrichtung auf Europa. Die Kriminologie findet im Grundstudium einen ersten Niederschlag, wo sie als Soziologie abweichenden Verhaltens ausgewiesen ist.

Auch die Geschichte der Polizei, insbesondere ihre Rolle im Dritten Reich, die Staatssicherheit der ehemaligen DDR und der Themenkomplex „Polizeikultur“ werden bereits im Grundstudium angesprochen.

Dies sind ohne Zweifel kriminologische Themenstellungen, die im Modulhandbuch zum Teil jedoch dem Staatsrecht, der Führungslehre und der Berufsethik zugewiesen sind.

Bereits an dieser Stelle ist zu erkennen, dass die Kriminologie – durch ihre Offenheit und Interdisziplinarität – mit den anderen Disziplinen verwoben wurde. Es würde also deutlich zu kurz greifen, lediglich die Stundenansätze der Kriminologielehrenden aufzulisten!

Der Anteil „reiner“ Kriminologiestunden bewegt sich im Bachelorstudium bei ca. 170 Stunden und ist damit im Vergleich zum früheren Diplomstudiengang nahezu unverändert.

Zusammen mit der Soziologie und der Psychologie, in denen durchweg „kriminologienah“ gelehrt wird, dürften sich die kriminologisch besonders relevanten Lehrinhalte bei deutlich über 200 Stunden bewegen – die zahlreichen inhaltlichen Überschneidungen mit der Kriminalistik nicht mitgezählt.

Daneben liegen weitere Schwerpunkte in der Phänomenologie und der Ätiologie, die in der „außerpolizeilichen“ allgemeinen Kriminologie oftmals einen untergeordneten Stellenwert haben. So ist zum Verständnis von Phänomenen des internationalen Terrorismus, dessen Bekämpfung eine Kernaufgabe des Bundeskriminalamtes darstellt, etwa zwingend die Frage zu den Ursachen der Radikalisierung von Tätern (z. B. hinsichtlich der Rolle des Internets oder sozialer Netzwerke) zu stellen. Denn erst mit dieser Analyse lassen sich gezielt Ansätze zur Prävention oder zur De-Radikalisierung entwickeln.

Deutlich interessanter als die bloßen Zahlen zu Lehrveranstaltungen erweisen sich indessen die vermittelten Inhalte aus dem Konglomerat der Bezugsdisziplinen. Doch zunächst zurück zur Struktur des Studiengangs:

Die erwähnten phänomenbezogenen Module erweisen sich nach den ersten Evaluationen durch die Studierenden als „Highlights“ des Studiums. In diesen Modulen wird durchgängig interdisziplinär studiert.

Auf diese phänomenbezogenen Module folgen jeweils wiederum die im internen Sprachgebrauch als „Institutionen-Module“ bezeichneten Lehrveran-

staltungen. Das dem Praktikum bei der Länderpolizei vorgeschaltete Modul thematisiert die Formen und Wege nationaler Polizeikooperation; nach den Aufgabenschwerpunkten im BKA entsprechenden Phänomenen im zweiten Studienteil – und vor dem BKA-Praktikum – ist ein Modul namens „Internationale Polizeikooperation" angesiedelt, in dem die Studierenden die internationale Ausrichtung des BKA sowie bi- und multilaterale Zusammenarbeitsformen kennenlernen.

Internationalität und Kooperation bzw. Vernetzung sind wesentliche Elemente in der täglichen Aufgabenerledigung des Bundeskriminalamtes. Als Anlaufstelle für die Polizeibehörden aus dem Ausland – aber auch bei eigenen Ermittlungsverfahren – hat das Bundeskriminalamt täglich Kontakt mit Staaten aus Europa und Übersee. Aber auch national muss der „Blick über den eigenen Tellerrand" gerichtet sein. 2006 wurde beispielsweise mit der „Global Player Initiative" ein Informationsnetzwerk für Sicherheitsfragen in Zusammenarbeit von BKA und deutschen Großunternehmen eingerichtet. Um diesen Kooperationsgedanken an Studierende in Polizei und Wirtschaft heranzuführen, wurden verschiedene hochschulübergreifende Kooperationen eingerichtet, darunter mit der European Business School in Oestrich-Winkel, der Steinbeis-Hochschule Berlin und der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.

Das Studium schließt mit der Fertigung der Thesis.

Was ist nun unter einer interdisziplinären Ausrichtung eines gesamten Curriculums zu verstehen?

Um diese Studienidee zu verdeutlichen, sollten wir einen differenzierteren Blick in die Modulabläufe werfen:

Exemplarisch ist dafür das Modul 10 „Sexuell motivierte und innerfamiliäre Kriminalität", das einen starken kriminologischen Zuschnitt hat. Etwa die Hälfte des vierwöchigen Moduls beinhaltet kriminologische und viktimologische Aspekte, ein weiteres Viertel entfällt auf die Kriminalistik, das restliche Viertel teilen sich die Rechtswissenschaften.

Neben den erwartbaren Inhalten dieses Moduls wie Phänomenologie, einschlägige Straftatbestimmungen, betroffene Grundrechte, polizeirechtliche Wegweisung und Gewaltschutzgesetz, Möglichkeiten der Kriminaltechnik oder Ermittlungsführung bei Sexualdelikten, werden u.a. folgende Themen behandelt:

- Traumata, Verletzungen des Opfers sowie Erwartungen des Opfers an die Strafverfolgung,
- Opferentschädigung, Stellung von Opfern und Zeugen vor Gericht,
- Vernehmung von Zeugen/Geschädigten und Kinder als Zeugen, Begutachtung und Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen,
- Rückfallgefährdung und Überwachung von Sexualstraftätern,
- Dunkelfeld bei häuslicher Gewalt,
- Soziologie der Kindheit und Jugendsoziologie,
- alternative Lebensgemeinschaften,
- Ermittlungsführung bei alten Menschen und
- Prävention und Resilienz.

Die theoretischen Lehrveranstaltungen werden zudem ergänzt durch Vernehmungsübungen und ein Deeskalationstraining.

Auch im Modul 17 „Kriminalität im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmedien" wird offenkundig, dass der Wechsel vom Diplom- zum Bachelorstudiengang nicht zum argwöhnischen Abgleich der Stundenanteile der beteiligten Disziplinen führen muss, sondern die Chancen der Kriminologie eben in dieser Interdisziplinarität liegen: Sie liefert die Klammer für die beteiligten Disziplinen. Modul 17 befasst sich mit der Kriminalität im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmedien.

Neben der Kriminologie sind die Kriminalistik, die Rechtsfächer sowie die Informationstechnik mit in etwa gleichen Stundenanteilen vertreten. In der Kriminologie werden in engem Zusammenhang mit der Soziologie Nutzungsprofile des Internets, digitale Kulturen, Technikfolgenabschätzung sowie Möglichkeiten des Missbrauchs der IuK-Technik besprochen. Die Verlagerung gewöhnlicher Formen von Kriminalität in den virtuellen Raum – exemplarisch können hier die Phänomene der Verbreitung von Kinderpornografie über das Internet mittels geschlossener Foren bzw. Peer-to-Peer-Netzen oder die (Schutzgeld-)Erpressung durch Ransom ware[3] erwähnt wer-

3 Mit Ransomware werden Computerprogramme bezeichnet, die illegal auf einen Computer installiert werden (z. B. mittels Virus oder Trojaner). Die Software verschlüsselt private Daten auf einem fremden Computer, um anschließend für die Entschlüsselung ein

den – aber auch die Entstehung neuer Formen von Kriminalität wie das Phishing[4] oder der Angriff auf Kritische Infrastrukturen mittels Botnetzen sind auf der Agenda.

Straftatbestände und Ermittlungsführung bei IuK-Kriminalität, Online-Streifen, Verdeckte Ermittlungen im Netz, Vorratsdatenspeicherung, Online-Durchsuchung, Access-Blocking oder CyberCrimeConvention[5] sind weitere Themenbereiche, die von den anderen Disziplinen in das Modul eingebracht werden – gleichwohl eine Nähe zur Kriminologie unschwer erkennen lassen.

7. Zusammenfassung und Ausblick

Die zuweilen aus den Fachhochschulen der Polizei selbst geäußerte Kritik an der geringen Bedeutung und dem wenig geschätzten Stellenwert der Kriminologie bezieht sich wohl eher auf die „alten“ Diplomstudiengänge.

Hier hatte die Kriminologie einen schweren Stand, da ein „minutiös“ durchgeplantes und klausurorientiertes Studium in der Regel weniger Raum für das Abwägen konträrer Positionen, das Durchdenken unterschiedlicher Konsequenzen oder das Bewerten von Wechselwirkungen lässt.

Erfahrungen mit den neuen Studiengängen sind noch nicht sehr ausgeprägt. Dementsprechend ist die Frage, ob die Kriminologie von der Umstrukturierung profitiert, noch nicht zu beantworten.

Eine große Chance verbirgt sich in einer interdisziplinären Ausrichtung des gesamten Studiums; in diesem Falle wäre die Kriminologie geradezu prädestiniert, eine Führungsrolle einzunehmen und als die einzelnen Fächer verbindendes Element auch eine deutlich erhöhte Akzeptanz zu befördern.

Die Diskussion um eine eigenständige Polizeiwissenschaft sollte in diesem Zusammenhang weitergeführt werden. Die Polizeiwissenschaft wäre weiter

„Lösegeld“ zu fordern. Die Bezeichnung setzt sich aus den englischen Begriffen Malware (dt. Schadprogramm) und Ransom (dt. Lösegeld) zusammen.

4 Phishing bezeichnet eine Tathandlung, um über Internet-Adressen, E-Mails oder Kurznachrichten unrechtmäßig an Daten (z. B. Zugangsdaten für einen Online-Shop oder Kontodaten) eines Internet-Benutzers zu gelangen. Mit den erlangten Daten wird ein Identitätsdiebstahl begangen, um die betroffenen Personen zu schädigen (z. B. durch Kontoplünderung).

5 „Übereinkommen über Computerkriminalität“ des Rates der Justiz- und Innenminister vom 8. November 2001

gefasst und würde sich nicht darauf beschränken, polizeirelevante Forschungsergebnisse ihrer Bezugswissenschaften – wie etwa der Soziologie, der Politologie, den Rechtswissenschaften – zu sammeln.[6]

Literatur

Ahlf, E.-H. (1992), Kriminologische Ausbildung an den Fachhochschulen der Polizei, in: J.-M. Jehle (Hg.), Kriminologie als Lehrgebiet, Wiesbaden, KrimZ, S. 213-228.

Fachhochschule des Bundes, Fachbereich Kriminalpolizei (2009). Modulhandbuch. Kriminalvollzugsdienst im BKA. Wiesbaden.

Feltes, Th. (2007). Eine moderne Polizei braucht Motivation und Weiterbildung. Anmerkungen zum „außerdienstlichen" Weiterbildungspotential in der deutschen Polizei und zum Interesse an Kriminologie. in: Die Polizei. S. 337-341.

Liebl, K.-H. (2003). Kein „Markt" für kriminologische Erkenntnisse? Das Verhältnis von Polizei und Kriminologie. in: Neue Kriminologische Schriftenreihe Bd. 108. S. 277-297.

Liebl, K.-H. (2004). Kriminologie und Polizei. Fach- und Vermittlungsprobleme an der Fachhochschule im Rahmen der Polizeiausbildung. Rothenburger Beiträge Bd. 20. S. 167-191.

Stock, J. (2007). Zum Stand der Polizeiwissenschaft. in: Polizeiwissenschaft an der Polizei-Führungsakademie und der Deutschen Hochschule der Polizei – Eine Zwischenbilanz. Schriftenreihe der Deutschen Hochschule der Polizei : Sonderheft 2007. S. 26-45.

Weiß, H. (2009). Lernen im Studium. Befunde einer empirischen Studie zum Lernverhalten von Polizeistudenten. in: Polizei und Wissenschaft. Heft 3/2009. S. 2ff

6 *Stock, J.* (2007)

Die Lage der kriminologischen Ausbildung in Österreich

Christian Grafl

Gliederung

1. Einleitung

In Österreich haben Kriminologie und Kriminalistik in Forschung, Lehre und Praxis Tradition, wobei diesbezüglich aber oft von vergangenen „besseren" Zeiten gesprochen und die aktuelle Lage als zumindest verbesserungswürdig angesehen wird.[1] *Hans Gross, Ernst Seelig, Roland Graßberger, Konrad Schima* oder *Franz Császár*, um nur einige beispielhaft zu nennen, waren akademische Lehrer und Forscher, die versucht haben, Theorie und Praxis nicht als Gegensätze, sondern als sich gegenseitig bereichernde Gebiete zu sehen.[2]

Einen guten Überblick über die Lage der Kriminologie in Österreich bis Anfang dieses Jahrtausends gab *Schmölzer* anlässlich der Tagung der Neuen Kriminologischen Gesellschaft in München 2003.[3] Sie sah damals „Anlass zu berechtigten Hoffnungen" und eröffnete ihren Ausblick mit der Bemer-

1 Vgl. beispielsweise den Überblick bis Anfang der 80er Jahre bei *Störzer, Hans Udo* (1984): Kriminologisch-kriminalistische Ausbildung an der Universität. Eine phänomenologische Bestandsaufnahme. In: Kube/Störzer/Brugger (Hrsg.): Wissenschaftliche Kriminalistik, Teilband 2, BKA-Forschungsreihe 16/2. Wiesbaden, S. 325-412 (392ff.).

2 Vgl. dazu auch *Császár, Franz* (2004): Die Liebiggasse. In: Grafl/Medigovic (Hrsg.): Festschrift für Manfred Burgstaller zum 65. Geburtstag. Wien – Graz: Neuer wissenschaftlicher Verlag, S. 25-37.

3 *Schmölzer, Gabriele* (2004): Institutionalisierung der Kriminologie in Österreich. In: Schöch/Jehle (Hrsg.): Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg GmbH, S. 595-601.

kung, dass die Entwicklung der letzten Jahre äußerst begrüßenswert sei. Der folgende Beitrag skizziert die heutige Lage der kriminologischen Ausbildung[4] in Österreich, die sich nach Ansicht des Autors tatsächlich insgesamt positiv weiterentwickelt hat.

2. Universitäten

Nach wie vor gibt es an Österreichs Universitäten kein eigenständiges reguläres Studium der Kriminologie oder Kriminalistik. Lehrinhalte werden meist an rechtswissenschaftlichen Fakultäten vermittelt, wobei Kriminologie in der Regel gemeinsam mit dem Strafrecht institutionalisiert ist. Lediglich an der Universität Wien existiert neben vier Strafrechtsordinariaten eine eigenständige Abteilung (nur) für Kriminologie, die seit 2011 mit einer Professur und drei Assistentenstellen ausgestattet ist.[5]

An den Universitäten Graz, Innsbruck und Wien findet sich die Kriminologie explizit in den Institutsbezeichnungen, während an den Universitäten Salzburg und Linz „nur" das Strafrecht bzw. die Strafrechtswissenschaften im Namen aufscheinen.[6]

An der Universität Linz ist daneben als gesamtuniversitäres Institut das Zentrum für Kriminologie und Rechtspsychologie eingerichtet, das von *Helmut Hirtenlehner* geleitet wird. Das Zentrum ist organisatorisch stark an das Institut für Strafrechtswissenschaften angebunden und widmet sich der empirischen Forschung zu Kriminalität und Kriminalitätskontrolle, wobei ein interdisziplinärer Zugang gesucht wird.[7]

An der Universität Wien wurde 2011 ein Forschungszentrum für Polizei- und Justizwissenschaften (Austrian Center for Law Enforcement Sciences –

4 Da die Ausbildung im Mittelpunkt steht, werden in diesem kleinen Beitrag kriminologische Forschungsinstitutionen ohne allgemeinen Ausbildungsschwerpunkt wie beispielsweise das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie in Wien (www.irks.at) nicht genannt.

5 Siehe dazu die Institutsstruktur unter http://strafrecht.univie.ac.at/home/; aufgerufen am 29.1.2012.

6 Vergleiche die Internetauftritte der Institute unter http://strafrecht.univie.ac.at/home/ (Wien), http://www.uni-graz.at/sskwww/ (Graz), http://www.jku.at/strafrecht/content (Linz), http://www.uni-salzburg.at/portal/page?_pageid=905,271137&_dad=portal&_schema=PORTAL (Salzburg) und http://www.uibk.ac.at/strafrecht/ (Innsbruck); aufgerufen am 29.1.2012.

7 http://www.jku.at/zkr/content; aufgerufen am 29.1.2012.

ALES) gegründet, das von *Susanne Reindl-Krauskopf* geleitet wird und sich unter anderem auch der Aus- und Weiterbildung im kriminologischen Bereich widmet.[8]

Unabhängig von formalen Zuordnungen und Bezeichnungen werden an allen Universitäten regelmäßig Lehrveranstaltungen mit kriminologischem Bezug als Wahlfächer abgehalten. Im Wintersemester 2011/2012 wurden beispielsweise an den Universitäten Linz und Innsbruck Vorlesungen über Kriminologie gehalten, an den Universitäten Graz und Salzburg konnten Seminare zu Spezialfragen der Kriminologie belegt werden.

An der Universität Wien können Studierende im Rahmen des Studiums der Rechtswissenschaften sogenannte Wahlfachkörbe belegen und damit ein Spezialzeugnis erwerben. Einer dieser Wahlfachkörbe ist mit „Strafjustiz und Kriminalwissenschaften" betitelt. Für eine positive Absolvierung des Wahlfachkorbes sind Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 12 Semesterwochenstunden (8 im Kernbereich und 4 im Wahlbereich) zu besuchen. Das Lehrangebot des Wahlfachkorbes wird seit Jahren von den Studierenden sehr gut angenommen. Seminare sind meist mehrfach überbucht, die verpflichtenden Hauptvorlesungen zählen rund 300 bis 400 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die am Ende des Semesters eine schriftliche Prüfung ablegen. Rund 50 Studierende schließen derzeit den Wahlfachkorb pro Jahr positiv ab.

Für Studierende nichtjuristischer Fachrichtungen werden von der Universität Wien seit kurzem sogenannte Erweiterungscurricula angeboten. Im Rahmen dieses Angebots werden kriminologische Inhalte sowohl verpflichtend als auch vertiefend gelehrt.

Als Besonderheit an der Universität Wien ist noch ein Individuelles Diplomstudium Kriminalwissenschaften zu nennen, das seit 2009 läuft und trotz mehrerer Interessenten leider nur für insgesamt vier Studierende genehmigt wurde. Es besteht aus den Bereichen Kriminologie, Kriminalistik, Recht und Methodenlehre und ist interdisziplinär ausgerichtet.

---

8 http://ales.univie.ac.at/; aufgerufen am 29.1.2012.

3. Fachhochschulen

Soweit ersichtlich, gibt es auch an den Fachhochschulen in Österreich kein eigenständiges Studium der Kriminologie. Wählt man als Stichwort jedoch statt Kriminologie den Suchbegriff Sicherheit, werden 167 Studiengänge ausgeworfen, die aber vielfach nur am Rande auch Aspekte der Sicherheit behandeln. Eine Eingrenzung auf den Themenbereich „Militär- und Sicherheitswissenschaften" ergibt schließlich fünf Studiengänge, nämlich Integriertes Sicherheitsmanagement sowie Risk Management and Corporate Security an der FH Campus Wien, Militärische Führung an der Militärakademie Wiener Neustadt und Polizeiliche Führung sowie Strategisches Sicherheitsmanagement an der FH Wiener Neustadt.[9]

Als Beispiel für diese Studiengänge soll der Masterlehrgang Strategisches Sicherheitsmanagement an der FH Wiener Neustadt herausgegriffen werden. Es handelt sich dabei um eine berufsbegleitende Führungsausbildung im Sicherheitsbereich, die vier Semester (120 ECTS) dauert und mit einem Master of Arts abschließt. Teilbereiche der Ausbildung sind Strategie, Sicherheit, Management, Persönlichkeit und Wissenschaftliche Kompetenz, im Bereich Strategie ist das Modul Soziologie und Kriminologie mit zwei Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 9 ECTS (Sicherheit im Wandel gesellschaftlicher Entwicklungen sowie Kriminologische Phänomene und Interventionen) zu absolvieren.[10]

4. Sonstige Aus- und Weiterbildungsangebote

Kriminologische Lehrinhalte werden auch in der Aus- und Weiterbildung verschiedener Berufsgruppen angeboten. Im Bereich der Polizei sind kriminologische und kriminalistische Inhalte bereits in der Grundausbildung verpflichtend. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Weiterbildungsangebote. Hervorzuheben sind diesbezüglich die Sicherheitsakademie im Bundesministerium für Inneres[11] und die Mitteleuropäische Polizeiakademie[12] mit umfangreichen Kursangeboten.

---

9 http://www.fachhochschulen.ac.at/de/themensuche; aufgerufen am 30.1.2012.
10 http://www.fhwn.ac.at/site/1766/Sicherheit_studieren.aspx; aufgerufen am 30.1.2012.
11 http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_siak/; aufgerufen am 30.1.2012.
12 http://www.mepa.net/Deutsch/mepa/Seiten/default.aspx; aufgerufen am 30.1.2012.

Im Justizbereich werden angehende Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Justizwachebedienstete in ihrer Ausbildung nicht nur mit juristischen Inhalten vertraut gemacht, sondern erhalten in Kursen auch kriminologisches und kriminalistisches Basiswissen vermittelt. Weiterbildungsseminare für Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte widmen sich regelmäßig auch Spezialfragen aus Kriminologie und Kriminalistik.

Die von der Europäischen Detektiv-Akademie angebotene Ausbildung zum Berufsdetektiv-Assistenten bzw. zur Berufsdetektiv-Assistentin umfasst fünf Module, wobei zwei davon kriminologische und kriminalistische Inhalte aufweisen.[13]

Letztlich soll noch der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen werden, dass es eine Vielzahl von allgemein zugänglichen Lehrgängen gibt, die vornehmlich oder auch kriminologische Inhalte anbieten und offensichtlich unterschiedliche Qualitätsstandards aufweisen. Nur beispielsweise sei auf spezielle Kurse der Association of Certified Fraud Examiners[14] (etwa „Money Laundering: Tracing Illicit Funds“) hingewiesen, denen ein Fernkurs Kriminologie der Studienwelt Laudius[15] gegenübersteht, der nach sechs Monaten Selbststudium umfassendes kriminologisches Wissen verspricht.

5. Perspektiven

Wie den obenstehenden Ausführungen entnommen werden kann, ist die aktuelle Lage der kriminologischen Ausbildung in Österreich zwar nicht uneingeschränkt positiv zu sehen, aber jedenfalls auch nicht als schlecht zu bezeichnen. Verbesserungspotential ist einerseits auf organisatorischer Ebene und anderseits inhaltlich gegeben.

Organisatorisch habe ich persönlich wenig Hoffnung, dass in naher Zukunft ein eigener regulärer Studiengang „Kriminologie“ auf universitärer Ebene in Österreich verankert wird. Die finanzielle Lage erlaubt den Universitäten derzeit keine großen Ausbaupläne, gefragt sind im Gegenteil Einsparungen. Chancen sehe ich für punktuelle Aus- und Weiterbildungsprogramme, die

---

13 http://www.eurodet.at/kurse/bda/; aufgerufen am 30.1.2012.
14 http://www.acfe.com/seminars.aspx; aufgerufen am 30.1.2012.
15 http://www.laudius.de/index.php/kriminologie.html; aufgerufen am 30.1.2012.

beispielsweise auf Masterniveau kriminologische Grund- und Spezialkenntnisse vermitteln. Daneben sind in einschlägigen Berufsausbildungen (Polizei, Justizbereich, etc.) verstärkt kriminologische Lehrinhalte zu verankern, damit neben strafrechtlichem Wissen auch das Wissen über reale Erscheinungsformen der Kriminalität im weitesten Sinn vermittelt wird.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird eine verstärkte Kooperation einzelner Institutionen notwendig sein. Bildungseinrichtungen im In- und auch Ausland sollten sich vernetzen, um ihre unterschiedlichen Stärken einzubringen und Synergieeffekte zu erzielen. Es macht meines Erachtens keinen Sinn, in einem kleinen Land wie Österreich mehrfach gleichartige spezielle kriminologische Lehrangebote zu entwickeln und parallel anzubieten.

Inhaltlich lässt sich ein immer stärker werdender Trend zu ortsunabhängigem Studieren feststellen. An der Universität Linz kann beispielsweise ein Multimedia-Diplomstudium der Rechtswissenschaften inskribiert werden.[16] E-Learning in seinen verschiedensten Ausprägungen nutzt elektronische oder digitale Medien, um orts- und zeitunabhängiges Lehren und Lernen zu ermöglichen. Sofern über Präsenzphasen auch ein unmittelbarer Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden ermöglicht wird, stehe ich persönlich diesem Trend durchaus positiv gegenüber. In Spezialbereichen der Kriminologie und vor allem der Kriminalistik sind darüber hinaus Praxismodule vorzusehen, die wie erwähnt Kooperationen von Lehrenden und Institutionen bedingen.

Abschließend sei noch auf die Notwendigkeit der sogenannten forschungsgeleiteten Lehre gerade im Bereich der Kriminologie hingewiesen. Qualitativ hochstehende Aus- und Weiterbildung in der Kriminologie benötigt einen engen Bezug zur wissenschaftlichen Forschung, um theoriebasiert und praxisbezogen Ergebnisse diskutieren, einordnen und weiterentwickeln zu können.

16 http://www.jku.at/content/e262/e247/e21586/e21568/; aufgerufen am 30.1.2012.

Kriminologische Ausbildung an den Universitäten in der Schweiz – Insbesondere die Ausbildungsmöglichkeiten an der Universität Bern

Nora Erlich

Gliederung

In diesem Beitrag soll über die kriminologische Aus- und Weiterbildung in der Schweiz berichtet werden, wobei der Schwerpunkt auf den Ausbildungsmöglichkeiten an der Universität Bern liegen wird.[1]

1. Einleitung

Kriminologie bedeutet wörtlich übersetzt „Lehre vom Verbrechen“. Mit Bezug auf Ausbildungsmöglichkeiten zieht diese Definition nun die Frage nach sich, wie die „Lehre vom Verbrechen“ vermittelt werden soll. Der Begriff des „Verbrechens“ umfasst Bereiche verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen und kann nur durch das Vernetzen dieser Fachgebiete erschlossen werden. Kriminologie kann als Grenzgängerin bezeichnet werden zwischen den verschiedenen Bezugswissenschaften wie Soziologie, Psychologie, Strafrecht, Anthropologie und in den letzten Jahrzehnten auch Ökonomie. Diesem grenzüberschreitenden Bezug zu anderen Disziplinen auf dem Gebiet der Verbrechensforschung müssen auch die kriminologischen Aus- und

1 Schriftliche Fassung des Referats, gehalten anlässlich der 12. Wissenschaftlichen Fachtagung der Kriminologischen Gesellschaft in Heidelberg vom 29. September bis 1. Oktober 2011.

Weiterbildungsprogramme Rechnung tragen und Kriminologie als Lehre des Verbrechens unter Berücksichtigung dieser Interdisziplinarität vermitteln.

2. Kriminologie an den Universitäten in der Schweiz – ein kurzer Überblick

In der Schweiz ist die universitäre Kriminologie den Rechtswissenschaftlichen Fakultäten angegliedert. So bieten die Universitäten Basel, Freiburg, Luzern und Zürich im Rahmen des regulären rechtswissenschaftlichen Masterstudiums Vorlesungen und Seminare in Kriminologie an. Der Umfang dieses Angebotes ist unterschiedlich. Je nach Universität werden neben Vorlesungen in Kriminologie auch regelmäßig vertiefende Seminare durchgeführt und die Studierenden der Rechtswissenschaften können ihre das Studium abschließende Masterarbeit auch zu einem Thema im Bereich der Kriminologie verfassen. Trotz eines gut ausgebauten Veranstaltungsangebots und erwähnenswerten Forschungsprojekten an allen Universitäten ist ein spezialisierter Abschluss in Kriminologie einzig an der Universität Lausanne und an der Universität Bern vorgesehen.

3. Kriminologie an der Universität Lausanne – die Studiengänge an der Ecole des sciences criminelles in Lausanne

An der Universität Lausanne bietet die an der rechts- und kriminalwissenschaftlichen Fakultät angesiedelte „Ecole des sciences criminelles“ (Schule für Kriminalwissenschaft) ein Bachelor-Master-Studium in Forensischen Wissenschaften an. Die „Ecole des sciences criminelles“ ging aus den Lehrveranstaltungen für Polizeifotografie hervor, die hier von Professor *Archibald Rodolphe Reiss* anfangs des 20. Jahrhunderts gehalten wurden. Sie ist eine der wenigen Institutionen, die ein vollständiges Studienprogramm in Forensischen Wissenschaften anbieten.

Vorgesehen ist ein 3-jähriges Bachelor-Programm. Es handelt sich dabei um ein Vollzeitstudium, das stark naturwissenschaftlich und kriminalistisch ausgerichtet ist. Die Schwerpunkte liegen auf den Fächern Chemie, Biologie,

Physik und Mathematik. In einem geringeren Umfang beinhaltet das Studium auch Rechtswissenschaft und Kriminologie.

Aufbauend auf dem Bachelor in „Science forensique“ können spezialisierte Master-Abschlüsse angestrebt werden. Es werden fünf verschiedene fachspezifische Ausrichtungen angeboten, die auf unterschiedliche Berufsfelder hinzielen und zu nachstehenden Abschlüssen führen:

- Master of Science in Forensischer Wissenschaft; Fachgebiet Identifikation

- Master of Science in Forensischer Wissenschaft; Fachgebiet Chemische Kriminalistik

- Master of Law in Criminal Justice; Fachgebiet Richteramt (Verwaltung)

- Master of Law in Criminal Justice; Fachgebiet Kriminologie und Sicherheit

- Master of Law in Rechtswissenschaft, Kriminalität und Sicherheit der neuen Informationstechnologien

Je nach angestrebter Fachrichtung beinhalten die Masterstudiengänge verschiedene Pflichtfächer und Schwerpunkte.

Die Studiengänge der Fachgebiete „Identifikation“ und „Chemische Kriminalistik“ sind stark naturwissenschaftlich und kriminalistisch orientiert.

Das Fachgebiet „Verwaltung“ beinhaltet prioritär rechtswissenschaftliche Fächer und bereitet die Studierenden auf eine Tätigkeit im Bereich der öffentlichen Verwaltung oder des Richteramtes vor.

Der Master im Fachgebiet „Kriminologie und Sicherheit“ bietet einen breiten Fächerkatalog kriminologischer, kriminalpolitischer, soziologischer und rechtswissenschaftlicher Veranstaltungen an. Von den fünf möglichen Fachrichtungen ist es derjenige Studiengang, der auf das Studium der Kriminologie als Sozialwissenschaft über abweichendes Verhalten und die gesellschaftliche Reaktion auf dieses Verhalten ausgerichtet ist.

Der spezialisierte Master „Kriminalität und Sicherheit der neuen Informationstechnologien“ ist das Resultat der Zusammenarbeit der rechtswissenschaftlichen Fakultät mit der Ecole des hautes études commerciales und der Ecole des sciences criminelles. Es handelt sich um eine multidisziplinäre Ausbildung, die den Studierenden jene Kompetenzen vermitteln soll, die notwendig sind, um sich mit den vielfältigen Herausforderungen der neuen globalen Informationstechnologien in juristischer, ökonomischer und kriminalpolitischer Hinsicht auseinanderzusetzen.

Alle Masterprogramme erstrecken sich in der Regel über vier Semester und werden mit einer Masterarbeit im gewählten Fachgebiet abgeschlossen. Das gesamte Studium erfolgt in französischer Sprache, was sehr gute Französischkenntnisse voraussetzt.

4. Kriminologie an der Universität Bern

In der deutschsprachigen Schweiz bietet die Universität Bern die wohl umfassendste Ausbildungsmöglichkeit in Kriminologie an. Diese ist auch hier der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, dem Institut für Strafrecht und Kriminologie, angegliedert.

Im regulären Studium der Rechtswissenschaften werden auf Masterstufe zahlreiche Veranstaltungen in Kriminologie, Kriminalpolitik, Straf- und Massnahmenvollzug und weiteren Fächern wie Jugendstrafrecht, Betäubungsmittelstrafrecht und Kriminalistik angeboten. Besonderer Wert wird auch auf das Angebot interdisziplinärer Veranstaltungen gelegt. So beinhaltet der Fächerkatalog auch die Forensische Psychiatrie und Psychologie, die Rechtsmedizin, die Rechtspsychologie und die Viktimologie. Neben diesen in regelmäßigem Turnus stattfindenden Veranstaltungen, werden jedes Semester Seminare zu speziellen Themen durchgeführt, wobei die Teilnehmerzahl begrenzt ist, was eine intensive Auseinandersetzung der Studierenden mit der jeweiligen Thematik ermöglicht.

Im Masterstudiengang der Rechtswissenschaft haben die Studierenden die Möglichkeit ein Schwerpunktzertifikat in Strafrecht und Kriminologie zu erlangen. Dies erfordert einen Leistungsnachweis von mindestens 40 ECTS-Punkten und das Verfassen der Masterarbeit im gewählten Schwerpunktbereich.

Zum Herbstsemester 2010 hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät für Studierende anderer Fakultäten die Möglichkeit geschaffen, auf Bachelorstufe einen Minor in Strafrecht und Kriminologie zu erwerben. Die Studierenden müssen einen Leistungsnachweis von 30 ECTS-Punkten erbringen. Sie besuchen die Einführung in die Kriminologie und Veranstaltungen in Strafrecht und Strafprozessrecht und belegen je ein Seminar in Kriminologie und Internationaler Kriminalpolitik.

4.1 Die Studiengänge an der SCIP (Schule für Kriminologie, Internationales Strafrecht und Rechtspsychologie)[2]

Neben diesen Möglichkeiten des Erwerbs eines Schwerpunktzertifikats im regulären Masterstudium der Rechtswissenschaft und des Minors im Bachelorstudium anderer Fachrichtungen, engagiert sich die Universität Bern mit der 2004 gegründeten SCIP auch in der Weiterbildung auf den Gebieten der Kriminologie, des Internationalen Strafrechts und der Rechtspsychologie.

Im Wintersemester 2004/05 hat die SCIP als interfakultäre Einheit der Universität Bern ihre Tätigkeit aufgenommen. Sie dient der sozial- und rechtswissenschaftlichen Weiterbildung und bietet fachspezifische Studien- gänge in Kriminologie und Internationalem Strafrecht an. Sie wird von der Studienleitung unter der gemeinsamen Verantwortung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und des Instituts für Psychologie der Universität Bern getragen. Der Studienleitung gehören die Inhaberinnen und Inhaber der ordentlichen Professuren für Kriminologie, Internationales Strafrecht und Rechtspsychologie an.

Die postgradualen Studiengänge der SCIP erfolgen meist berufsbegleitend nach individuell zusammengestelltem Studienplan. Dieser enthält zwei grundsätzlich gleichwertige Elemente: den Besuch von Lehrveranstaltungen und das Verfassen der Abschlussarbeit.

Die Ausrichtung der Lehrveranstaltungen ist bewusst interdisziplinär gehalten. So werden neben den Veranstaltungen zu Kriminologie, Kriminalpolitik, Strafvollzugsrecht, Internationalem Strafrecht, Völkerstrafrecht auch Kriminalistik, Forensische Psychiatrie und Psychologie, Rechtsmedizin und Rechtspsychologie angeboten. Diese Interdisziplinarität muss auch im Studienplan der Studierenden berücksichtigt werden, indem diese jeweils 2 bis 3 Fächer aus einer anderen als der gewählten Fachrichtung absolvieren müssen. Zudem werden jedes Semester verschiedene Seminare durchgeführt und die Studierenden sind verpflichtet mindestens zwei dieser vertiefenden Seminare zu besuchen und Seminararbeiten zu verfassen. In ihrer Masterarbeit behandeln die Studierenden ein Thema aus dem Spezialgebiet (Kriminologie oder Internationales Strafrecht), wobei die Themenwahl grundsätzlich frei ist.

2 www.scip.unibe.ch.

Die Studiengänge der SCIP können jeweils zu Beginn des Herbst- oder des Frühjahrssemesters aufgenommen werden und die Dauer ist auf sechs Semester begrenzt.

Das Studium führt zu universitär anerkannten Abschlüssen mit den Titeln:

- „Master of Advanced Studies in Criminology bzw. International CriminalLaw (LL.M.)"
- „Diploma of Advanced Studies in Criminology bzw. International Criminal Law (DAS)"

Für die Zulassung zum Master of Advanced Studies (LL.M.) wird ein Universitätsabschluss auf Masterstufe in Rechtswissenschaft, Soziologie oder Psychologie gefordert. Bewerbungen fachfremder Masterabschlüsse werden geprüft und über die Zulassung wird „sur dossier" entschieden.

Mit dem „Diploma of Advanced Studies" wurde eine Weiterbildungsmöglichkeit geschaffen, die auch für Personen ohne Universitätsabschluss zugänglich ist, sofern diese über einschlägige Berufserfahrung in einem für die Kriminologie oder das Internationale Strafrecht relevanten Gebiet verfügen.

Die SCIP will mit Ihren Studiengängen nicht nur eine Spezialausbildung anbieten, die die verschiedenen wissenschaftlichen Gebiete im Bereich der Verbrechensforschung, -bekämpfung und -aufklärung vernetzt, sondern auch Personen zusammenbringen, die auf dem gleichen Gebiet in unterschiedlicher Weise tätig sind.

Die interdisziplinäre Ausrichtung der Studiengänge und die Zusammensetzung der Studierenden sind eine ideale Ausgangslage zur Förderung und Verbesserung des Verständnisses der verschiedenen auf diesem Gebiet zusammentreffenden Disziplinen und Arbeitsbereiche und schaffen damit eine Plattform für die Diskussion anstehender gesellschaftlicher, politischer und rechtlicher Probleme im Bereich der Kriminalität.

Seit dem Beginn im Herbstsemesters 2004/05 stößt der Studiengang auf reges Interesse. Bisher haben 105 Studierende das Studium aufgenommen und 55 dieses bereits erfolgreich abgeschlossen. Wie bereits erwähnt stellt das Konzept des nicht geschlossenen Studienganges und die individuelle Zusammenstellung des Studienplanes eine hohe Kompatibilität mit einem beruflichen Engagement her, was die Attraktivität dieser Form der Weiterbildung erhöht.

Neben den eigenen und universitären Veranstaltungen nutzt die SCIP auch die seit Jahren im Berner Forum für Kriminalwissenschaften (BFK)[3] praktizierte interdisziplinäre Zusammenarbeit. In diesem Forum finden regelmäßig Vorträge und Kolloquien zu aktuellen Themen aus dem gesamten Bereich des Strafrechts und der Kriminalwissenschaften statt. Dieses an der Universität Bern bestehende Netzwerk von Lehr- und Forschungstätigkeiten und die vorhandenen Kompetenzen werden von der SCIP gebündelt und in einem einmaligen Ausbildungsangebot konkretisiert.

4.2 Die Berner Graduiertenschule für Strafrechtswissenschaft (BGS)

Als dritte Ausbildungsstufe neben den Schwerpunktzertifikaten und den Abschlüssen MAS oder DAS in Kriminologie oder Internationalem Strafrecht besteht neu auch die Möglichkeit eines fachspezifischen Doktorats. Zu diesem Zweck wurde vor zwei Jahren die Berner Graduiertenschule für Strafrechtswissenschaft gegründet. Sie richtet sich an strafrechtswissenschaftlich und kriminologisch interessierte Juristinnen und Juristen aus der Schweiz und dem Ausland und bietet maximal 10 Studierenden die Möglichkeit, in einem wissenschaftlich hochstehenden Umfeld an ihrem Dissertationsprojekt zu arbeiten. Das strukturierte Doktoratsprogramm ist auf 2 Jahre angelegt mit einer Verlängerungsmöglichkeit um ein weiteres Jahr. Die Doktorierenden verfassen ihre Promotionsarbeit zum Dr. iur. bzw. PhD in Law und besuchen gleichzeitig Kurse, Workshops, Tagungen und Kollo- quien, in denen methodische und fachliche Kompetenzen gefördert werden.

Derzeit arbeiten acht Studierende aus fünf Nationen an verschiedenen Projekten.

Die Berner Graduiertenschule für Strafrechtswissenschaft steht unter der Leitung der Inhaber der Lehrstühle am Institut für Strafrecht und Kriminologie.

Mit den zahlreichen kriminologischen, kriminalpolitischen, strafrechtlichen und völkerstrafrechtlichen Veranstaltungen im regulären Studiengang der Rechtswissenschaften, der Möglichkeit des Minor in Kriminologie für Studierende fachfremder Fakultäten, den Weiterbildungsstudiengängen an der SCIP und der neuen Doktorandenschule verfügt die Universität Bern über

3 Das BFK wurde 1998 von Personen des Berner Lehrkörpers der Fachbereiche Rechtswissenschaft, Medizin, Psychologie und Theologie gegründet. Weitere Informationen unter www.bfk.unibe.ch.

ein breit gefächertes Ausbildungsprogramm auf dem Gebiet der Kriminologie.

Das Weiterbildungsangebot der SCIP soll in den kommenden Jahren noch ausgebaut werden. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass eine rege Nachfrage nach berufsbegleitender Weiterbildung mit spezialisierten universitären Abschlüssen in Kriminologie besteht. Die SCIP möchte hier ihr Angebot noch besser an die Rahmenbedingungen dieser Personengruppen anpassen und vermehrt Blockkurse und Seminare anbieten, die sich zeitlich gut mit einer Berufstätigkeit vereinbaren lassen. Mit spezifischen Workshops und Veranstaltungen, die auch einem weiteren Publikum geöffnet sein sollen, will die SCIP in den kommenden Jahren das Angebot noch ausbauen und auch hier eine Plattform schaffen für die Diskussion anstehender rechtlicher und gesellschaftlicher Probleme.

5. Zusammenfassung und Ausblick

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Möglichkeiten kriminologischer Aus- und Weiterbildung in der Schweiz an den Universitäten Bern und Lausanne am umfassendsten sind.

Mit diesen beiden Angeboten verfügt die Schweiz über Ausbildungsmöglichkeiten sowohl in französischer wie auch in deutscher Sprache. Die Studiengänge in Lausanne betonen die empirischen und forensischen Bereiche. In Bern wird indessen mehr die theoretische Kriminologie ins Zentrum gerückt und die Studiengänge wollen zur kritischen Auseinandersetzung mit Fragen über die Bedrohungen durch Kriminalität, das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung und die oft höchst problematischen Anforderungen an das Strafrecht anleiten.

Die Studierendenzahlen und die anhaltende rege Nachfrage bestätigen das große Interesse an kriminologischer, kriminalistischer und strafrechtlicher Aus- und Weiterbildung. Die in den vergangenen Jahren erfolgten gesellschaftlichen und politischen Veränderungen, die damit einhergehende Verunsicherung der Bevölkerung durch die tatsächlichen oder auch durch die Medien herbeigeredeten Bedrohungsszenarien zeigen auf, dass im Bereich der Kriminalität nach wie vor großer Forschungsbedarf besteht. Die politischen Instanzen und alle mit Verbrechensbekämpfung, -verfolgung und -aufklärung befassten Institutionen sind auf Informationen und Analysen von Kriminologie und wissenschaftlicher Kriminalpolitik angewiesen. Nicht zu-

letzt können Aus- und Weiterbildung zur Förderung und Verbesserung der Kommunikation der auf diesen Gebieten aufeinandertreffenden wissenschaftlichen Disziplinen und praktischen Berufsfelder beitragen. Die oft kontroversen Debatten über die Bedingungen von Kriminalität und die Möglichkeiten ihrer Kontrolle lassen erkennen, dass eine Verständigung zwischen den verschiedenen Instanzen von der Gesetzgebung bis zum Strafvollzug notwendig ist. Die Absolventen kriminologischer Studiengänge können fundiertes theoretisches Wissen und neue Forschungserkenntnisse in die Praxis einbringen und dadurch anstehende Fragen im Umgang mit Kriminalität und deren Prävention beantworten helfen.

Das Master-Programm „Kriminologie und Strafrechtspflege“ an der Universität Greifswald

Frieder Dünkel und Hans Kromrey

Gliederung

1. Zugangsvoraussetzungen und Zielgruppen

Das Master-Programm „Kriminologie und Strafrechtspflege“ (LL.M.Crim) wurde zum Wintersemester 2006/2007 zeitgleich mit der Neuordnung der Schwerpunktfächer des Jurastudiums[1] an der Universität Greifswald eröffnet.

Es handelt sich der Konzeption nach um einen einjährigen kostenpflichtigen Weiterbildungsstudiengang, der sich an Absolventen der Fachrichtungen Jura, Psychologie, Soziologie oder von anderen sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit einem abgeschlossenen mindestens vierjährigen Studium mit anschließender i. d. R. mindestens einjähriger Praxiserfahrung richtet.[2] Die Gebühren für das Master-Programm betragen insgesamt 1.500 €[3]

---

1 Vgl. § 5a DRiG, der den Universitäten die eigenständige Gestaltung der universitären Schwerpunktbereiche übertragen hat. In Greifswald wurde die frühere Wahlfachgruppe „Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug“ zum mit dem Master-Programm namensgleichen Schwerpunktbereich ausgebaut.

2 Die Erfahrung hat gezeigt, dass Bewerber häufiger das Master-Programm mehr oder weniger direkt an ein abgeschlossenes Hochschulstudium anschließen möchten. In diesen Fällen wird hinsichtlich der Praxiserfahrung relativ großzügig verfahren und entsprechende Praktika o. ä. werden anerkannt.

3 Allerdings können im vorangegangenen Studium (z. B. in einem juristischen Schwerpunktbereich) erbrachte Leistungen angerechnet werden, so dass sich die Gebühr erheblich reduzieren kann. Voraussetzung ist, dass die Leistungen mit denjenigen vergleichbar (inhaltlich und ECTS-Punkte) sind, die laut Prüfungsordnung des LL.M.Crim. gefordert werden.

Der LL.M.-Abschluss ermöglicht eine anschließende Promotion an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in Greifswald.

Durch das Programm sollen Personen angesprochen werden, die eine Spezialisierung in Praxisfeldern der Strafrechtspflege anstreben, beispielsweise in der Jugendkriminalrechtspflege (z. B. bei freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe etc.), im Strafvollzug, in der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Strafverfolgung, der Jugend-[4] und Erwachsenenstrafgerichtsbarkeit etc. Ebenso kommt als Berufsziel die kriminologisch orientierte Forschungstätigkeit an Universitäten (z. B. Promotion), bei Landeskriminalämtern, den kriminologischen Diensten im Strafvollzug der Bundesländer, bei Ministerien des Bundes und der Länder sowie bei internationalen Einrichtungen (UN, Europarat, NGO's) in Betracht.

Von den Studierenden wird ein Interesse an kriminologischen Grundlagenfragen und anwendungsorientierter Forschung erwartet. Ziel ist es, den Studierenden die theoretischen und praktischen Grundlagen für eigenständige empirische Arbeiten zu vermitteln (vgl. die Lehrveranstaltungen „Empirische Kriminologie" und das Forschungspraktikum, s. u.).

2. Inhaltliche Gestaltung

Das Programm enthält rechtswissenschaftliche Vorlesungen (Strafvollzugsrecht, Jugendstrafrecht, Strafprozessrecht, Sanktionenrecht, Kinderschutz- und Jugendhilferecht), die jeweils mit sozialwissenschaftlichen bzw. rechts-

4 Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Opferbelangen vom 22.06.2011 (StORMG) ist beabsichtigt, die Anforderungen der §§ 36, 37 JGG im Hinblick auf die Spezialisierung und Praxiserfahrung auch mit Rücksicht auf die sensiblen Fragen des Opferschutzes im Strafverfahren anzuheben (vgl. BT-Drs. 17/6261). § 37 JGG soll neben der schon bislang geforderten erzieherischen Befähigung und Erfahrung in Erziehungsfragen (vgl. § 37 JGG a. F. ≈ § 37 Abs. 1 S. 1 JGG n. F.) folgenden Zusatz erhalten (Abs. 1 S. 2 und 3 n. F.): „*Sie sollen über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen. Einem Richter oder Staatsanwalt, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, sollen die Aufgaben eines Jugendrichters oder Jugendstaatsanwalts erstmals nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse durch die Wahrnehmung von einschlägigen Fortbildungsangeboten oder eine anderweitige einschlägige Weiterqualifizierung alsbald zu erwarten ist.*" Das vorliegende Master-Programm wird diesem Anspruch insofern gerecht, als neben der Vorlesung Jugendstrafrecht mit starken erziehungswissenschaftlichen und jugendkriminologischen Anteilen im Bereich der Kriminologie-Vorlesungen lebenslaufbezogene Aspekte der Kriminalität besonders hervorgehoben werden.

tatsächlichen Bezügen vermittelt werden, ferner kriminologische und i. e. S. sozialwissenschaftliche Veranstaltungen (Kriminologie, empirische Kriminologie, Entwicklungspsychologie, Rechtsmedizin etc.) und international vergleichende Lehrmodule (rechtsvergleichende Aspekte der Strafrechtspflege, vergleichende Kriminologie, Restorative Justice, Internationale Menschenrechtsstandards und -institutionen etc.).

Einen Schwerpunkt innerhalb aller Lehrveranstaltungen bildet der internationale Vergleich. Dies wird besonders akzentuiert durch regelmäßige in Greifswald organisierte internationale Tagungen und Gastvorlesungen ausländischer Kolleginnen und Kollegen. Studierende profitieren dabei von dem internationalen Forschungsnetzwerk,[5] das am Lehrstuhl für Kriminologie in Greifswald auf der Basis verschiedener Projekte und Kooperationen, insbesondere in den Bereichen des Strafvollzugs und der Jugendkriminalrechtspflege, seit 1992 entstand. So werden regelmäßig Professoren ausländischer Universitäten eingeladen, um für die Studierenden Vorlesungen im rechtsvergleichenden Bereich oder zum ausländischen Recht und zur Rechtspraxis zu halten. Regelmäßige Gastdozenten sind *Dirk van Zyl Smit* (Nottingham University, England), *Jonathan Doak* und *David O’Mahony* (Durham Law School, England), *Ekaterina Osipova* (Kaliningrad, Russland), *Tapio Lappi-Seppälä* (National Research Institute of Legal Policy, Helsinki), *Anette Storgaard* (Universität Aarhus) und *Ioan Durnescu* (Universität Bukarest).

Das Studium ist als Präsenzstudium konzipiert, wenngleich es als Ausnahmefall auch möglich ist, das Programm im Rahmen einer Teilpräsenz zu absolvieren. In diesem Fall werden 2-3 Präsenzwochen pro Semester vorgesehen, im Rahmen derer einige Wahlmodule, insbesondere Vorlesungen ausländischer Gastdozenten oder das Mediationsseminar sowie am Ende des Semesters die Abschlussklausuren stattfinden. Die Vorlesungsskripten (umfassende Power-Point-Präsentationen der Vorlesungen) werden allen Teilnehmern im Internet zugänglich gemacht.

Die Studienordnung sieht innerhalb von zwei Semestern folgende Lehrveranstaltungen vor:

---

5 Vgl. zum Strafvollzug im internationalen Vergleich *van Zyl Smit/Dünkel* 2001; *Dünkel* 2007; 2009; *Dünkel/Kestermann/Zolondek* 2005; *Dünkel/Lappi-Seppälä/Morgenstern/van Zyl Smit* 2010; zum Jugendstrafrecht *Dünkel/Grzywa/Horsfield/Pruin* 2011.

Lf. Nr.	Veranstaltung	Work load	ECTS	SWS	Art der Veran- staltung
Wintersemester*					
1.	**Kriminologie I mit Kolloquium „Empirische Kriminolo- gie“**	**90**	**3**	**2**	
2.	**Strafvollzugsrecht einschließlich Exkursionen**	**90**	**3**	**2**	**V/Exku rsion**
3.	**Strafrechtliche Sanktionenlehre**	**Artikel I. 0**	**Artikel II**	**Artikel II**	**Artikel IV**
4.	**Seminar**	**Artikel V. 70**	**Artikel V**	**Artikel V**	**Artikel V**
5.	**Vergleichende Kriminologie und Strafrechtspflege,** (i .d. R. in englischer Sprache) z. B.: International Penal Law and Human Rights; Comparing Juvenile Justice Sys- tems; Sanctions systems in Europe; Restorative Justice; European Penology; Prison Law and Human Rights	**Artikel IX. 0**	**Artikel X**	**Artikel X**	**Artikel X Kom- paktkur s/3-6 Vorle- sungen**
6.	**Praktikum**	**150**	**5**	**4 Wo**	**P**
7.	**Wahlpflichtmodul:** Rechtssoziologische, rechtsmedizini- sche, erziehungswissenschaftliche und psychologische Veranstaltungen sowie Vertiefungsveranstaltungen zur Kriminologie:**a) Forensische Psychiatrie (einschl. Begu- tachtungsfragen); b) Rechtsmedizin; c) Allgemeine Persönlichkeitstheorie; d) Vertiefungsveran- staltung zur Kriminologie (z. B. Methoden empirischer Kriminologie, Kommunale Kriminalprävention und Sozial- raumanalysen)	**60**	**2**	**2**	**V**
8.	**Forschungspraktikum**	**150**	**5**	**4 Wo**	**P**
Gesamt Wintersemester		**900**	**30**	**11 + 8 Wo P**	
Sommersemester**					
9.	**Kriminologie II mit Kolloquium und Einführung in Praxisfelder des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe**	**180**	**6**	**5**	**V/K**
10.	**Jugendstrafrecht**	**90**	**3**	**2**	**V**
11.	**Wahlpflichtmodul:** Vertiefungsveranstaltung zum Strafprozessrecht oder Einführung in die sozialwissenschaftliche Forschungsme- thodik, jeweils mit Exkursionen zu Einrichtungen der Strafrechtspflege	**60**	**2**	**2**	**V**
12.	**Vergleichende Kriminologie und Strafrechtspflege, vgl. Mikromodul Nr. 5**	**30**	**1**	**1**	**Kom- paktkur s**
13.	**Wahlpflichtmodul:** Rechtssoziologische, rechtsmedizini- sche, erziehungswissenschaftliche und psychologische Veranstaltungen sowie Vertiefungsveranstaltungen zur Kriminologie:**a) Soziologie der Wirtschaftskriminalität; b) Rechtssoziologie; c) Vertiefungsveranstaltung zur Kri- minologie (z. B. Psychologische Kriminalitätstheorien, Viktimologie, Mediation)	**60**	**2**	**2**	**V**
14.	**Masterarbeit**	**450**	**15**		
15.	**Mündliche Abschlussprüfung**	**30**	**1**		
Gesamt Sommersemester		**900**	**30**	**12**	
Gesamt		**1800**	**60**	**23**	

* Der vorliegende Studienplan basiert auf einem Beginn des Studiums im Wintersemester. Im Fall des Beginns im Sommersemester sind Masterarbeit und mündliche Prüfung im Wintersemester vorgesehen, Praktikum und Forschungspraktikum dagegen bereits im Sommersemester. Kriminologie II ist inhaltlich selbstständig konzipiert und kann problemlos auch im ersten Semester (d. h. vor Kriminologie I) absolviert werden.

** Die wahlobligatorischen Veranstaltungen, die mit zwei Sternen versehen sind, werden im Wechsel angeboten; pro Semester ist eine Veranstaltung zu absolvieren. Ein Seminar wird in jedem Semester angeboten.

Die Vorlesungen werden mit 90-minütigen Klausuren abgeschlossen, ebenso die Kolloquien („Empirische Kriminologie“). Für die Module zur vergleichenden Kriminologie und Strafrechtspflege wird jeweils eine 90-minütige Klausur oder eine Hausarbeit (in englischer Sprache) angeboten. Die Wahlpflichtmodule werden in der Regel mit einer 20-minütigen mündlichen Prüfung abgeschlossen.

3. Statistik

Bis zum 31.3.2012 haben insgesamt 29 Masterstudenten das Programm erfolgreich abgeschlossen. Nach Geschlechtern verteilt waren 23 der Absolventen weiblich (= 79 %), sechs männlich (= 21 %). Unter den Absolventen waren fünf ausländische Teilnehmer (Griechenland, Österreich, Paraguay und Russland). Die Studierenden kamen hinsichtlich des Vorstudiums mit folgenden Hochschulabschlüssen in das Masterprogramm:

Rechtswissenschaften (n = 13 ≈ 45 %)
Psychologie (n = 2 ≈ 7 %)
Soziologie (n = 4 ≈ 14 %)
Erziehungswissenschaften (n = 2 ≈ 7 %)
Sozialpädagogik/Sozialarbeit (n = 7 ≈ 24 %)
Verwaltung & Rechtspflege (n = 1 ≈ 3,5 %)

Es hat kein Masterstudent die Prüfung endgültig nicht bestanden, jedoch haben acht Studierende das Studium abgebrochen, weil die Doppelbelastung von Beruf und Studium nicht zu bewältigen war.

Derzeit sind 16 Studenten im Studiengang eingeschrieben, davon sieben männliche und neun weibliche Studierende (darunter ein Ausländer).

4. Perspektiven

Der Master-Studiengang „Kriminologie und Strafrechtspflege“ ist eines von wenigen Weiterbildungsangeboten an der Universität Greifswald und der einzige Weiterbildungsstudiengang der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät. Mit durchschnittlich 3-5 Studienanfängern pro Semester und ca. 6-8 Absolventen pro Jahr handelt es sich um ein quantitativ überschaubares Programm. Da das Programm weitgehend von einem Lehrstuhl bestritten wird, der im Übrigen etwa 50 % aller Jurastudenten im Rahmen der Schwer-

punktbereichsausbildung betreut, sind einer quantitativen Ausweitung enge Grenzen gesetzt.[6] Erweiterungen sind jedoch im Hinblick auf die Internationalisierung des Studiengangs durch gemeinsame Master-Abschlüsse und Teilstudien im Ausland möglich. Insoweit gibt es Überlegungen einer weitergehenden Kooperation mit den Universitäten Vilnius/Litauen, Krasnojarsk, Tomsk/Russland, Aix-en-Provence/Frankreich und Miscolc/Ungarn.

Vorteil des Greifswalder Programms gegenüber anderen kriminologischen Master-Programmen sind, dass es schnell und kostengünstig als Präsenzstudium absolviert werden kann [7] und vor Ort eine Einbindung in die vielfältigen Forschungsprojekte und -arbeiten am Lehrstuhl erfolgt. Die Studienbedingungen in Greifswald sind zudem optimal (kleine Stadt, enger Kontakt zu den Lehrenden, Nähe zur Ostsee und damit hoher Freizeitwert, geringe Lebenshaltungskosten). Im Rahmen von Absolventenbefragungen werden diese Vorteile auch durchweg geschätzt. Das Motto könnte daher „klein, aber fein" lauten. Für die Ausbildung und Rekrutierung von zukünftigen Doktoranden hat das Programm ebenfalls Bedeutung erlangt. Immerhin zwei ehemalige Master-Studentinnen sind derzeit mit Promotionen am Lehrstuhl in Greifswald befasst, zwei weitere an Lehrstühlen anderer Universitäten.

---

6 Deshalb wird – abgesehen von der eigenen Internetseite unter http://www.rsf.uni-greifswald.de/duenkel und Ankündigungen über den Rundbrief der Kriminologischen Gesellschaft – keinerlei Werbung verbreitet.

7 Soweit ersichtlich handelt es sich um das einzige einjährige kriminologische Master-Programm, das als Präsenzstudium konzipiert ist.

Laudationes zur Verleihung der Beccaria-Medaillen

Laudatio für Reinhard Böttcher

Zur Verleihung der Beccaria-Medaille in Gold am 29.09.2011 in Heidelberg

Es ist mir eine große Freude, dass ich die Laudatio für Herrn Prof. Dr. Reinhard Böttcher halten darf. Herr Böttcher erhält die Beccaria-Medaille in Gold für seine großen Verdienste um die Zusammenarbeit zwischen Strafrechtspflege und Kriminologie. Im Folgenden möchte ich seinen Lebensweg umreißen und seine Leistungen für unser Fach aufzeigen. Reinhard Böttcher wurde 1937 in Stuttgart geboren. Nach dem in Ulm abgelegten Abitur und einem einjährigen Studium am Leibniz-Kolleg der Universität Tübingen studierte er in Hamburg und München Rechtswissenschaft. Er war Stipendiat der Studienstiftung des Deutschen Volkes. 1961 legte er die Erste und 1966 die Zweite Juristische Staatsprüfung mit glänzenden Ergebnissen ab. 1967 erschien seine bei Peter Lerche entstandene Dissertation über „Die politische Treuepflicht des Beamten und Soldaten und die Grundrechte der Kommunikation".

1966 trat Reinhard Böttcher in die bayerische Justiz ein. Hier war er neben Verwendungen als (Jugend-)Staatsanwalt und Richter vor allem im Bayerischen Staatsministerium der Justiz tätig. Er war zunächst Mitarbeiter im Landesjustizprüfungsamt und ab 1969 „Bonner Beauftragter", der die Entwicklungen auf Bundesebene zu beobachten und die Belange Bayerns in die Beratungen des Bundestags und des Bundesrats einzubringen hatte. 1973 wurde er Leiter des Büros des Staatsministers. 1978 übernahm er die Leitung des Referats für Angelegenheiten des Strafverfahrensrechts, der Strafgerichtsverfassung und des Jugendstrafrechts. 1988 wurde er Leiter der Strafrechtsabteilung. In diesen Funktionen hat er wichtige Gesetzgebungsverfahren maßgeblich mitgeprägt, u.a. das Opferschutzgesetz von 1986, die Reform des Ordnungswidrigkeitenrechts 1988, das 1. JGG-Änderungsgesetz von 1990 und das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und der Organisierten Kriminalität von 1992. Im Strafrechtsausschuss der Justizministerkonferenz bereitete er wichtige Entscheidungen vor. An der Erfüllung der im Zuge der Wiedervereinigung zu bewältigenden Aufgaben der Gesetzgebung und der Justizpraxis war er maßgeblich beteiligt. Als Ver-

treter der deutschen Länder war er Mitglied im Lenkungsausschuss III – justizielle Zusammenarbeit – der Europäischen Union.

Von 1994 bis zu seiner Pensionierung 2002 war Reinhard Böttcher Präsident des Oberlandesgerichts Bamberg. In dieser Funktion wirkte er u.a. bei der Umsetzung eines modernen Personalmanagements in der bayerischen Justiz und bei der Erstellung von Anforderungsprofilen für Richter, Staatsanwälte sowie Dienst- und Geschäftsstellenleiter mit und baute die Öffentlichkeitsarbeit im Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg aus. 1996 wurde er berufsrichterliches Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und 2000 Vizepräsident des Gerichtshofs.

Neben seiner Tätigkeit in der Justiz nahm Reinhard Böttcher zahlreiche weitere Aufgaben war. Seit 1985 war er sog. ständiger Gast im Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer. 1987 wurde er als Mitglied der Unterkommission Strafrechtspraxis in die „Anti-Gewalt-Kommission" der Bundesregierung berufen. 1990 wurde er in die Ständige Deputation des Deutschen Juristentags gewählt, 1993 zum stellvertretenden Vorsitzenden der Deputation und 1998 zum Vorsitzenden. Bei dem 62. Deutschen Juristentag 2000 und den 63. Deutschen Juristentag 2002 war er Präsident des Deutschen Juristentags und nahm damit das höchste Amt dieser Organisation wahr. Auf dem Deutschen Juristentag 1990 war er Referent über das Thema der Absprachen im Strafverfahren, 1992 und 1996 leitete er die Strafrechtlichen Abteilungen des Juristentages, die sich mit den ambulanten strafrechtlichen Sanktionen bzw. dem Korruptionsstrafrecht befassten. 1994 und 2004 war er stellvertretender Leiter der Strafrechtlichen Abteilungen, in denen über die Beschleunigung des Strafverfahrens bzw. die Reform des Ermittlungsverfahrens verhandelt wurde. 1998 war er Vorsitzender der Abteilung Juristenausbildung. Die Beschlüsse der von ihm geleiteten Abteilungen haben erheblichen Einfluss auf die Gesetzgebung gehabt. Den Ersten Europäischen Juristentag 2001 in Nürnberg hat er mitinitiiert und maßgeblich gestaltet.

Auf den Jugendgerichtstagen 1986, 1989 und 1992 hat Reinhard Böttcher referiert. 2003 wurde er Vorsitzender der Disziplinarkammer der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, 2004 wurde er in die Bioethik-Kommission der Bayerischen Staatsregierung berufen. 2005 bis 2010 war er Bundesvorsitzender der Opferschutzvereinigung Weisser Ring, 2010 wurde er zum Ehrenvorsitzenden dieser Vereinigung gewählt. In seiner Tätigkeit für den Weissen Ring setzt sich Reinhard Böttcher nachdrücklich für die Interessen

der Opfer von Straftaten ein. Niederschlag gefunden haben diese Bemühungen u. a. im 2. Opferrechtsreformgesetz von 2009.

Neben der Arbeit in der Justiz und in Verbänden ist die Tätigkeit Reinhard Böttchers als Hochschullehrer und Prüfer zu nennen. Seit 1969 bot er Lehrveranstaltungen an der Juristischen Fakultät der Universität München an, 1989 wurde er dort zum Honorarprofessor für Strafrecht und Strafverfahrensrecht bestellt. 1997 wurde er in den Unterausschuss Rechtwissenschaft des Beirats für Wissenschafts- und Hochschulfragen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst berufen. Ab 1969 war er 36 Jahre als Prüfer in der Ersten Juristischen Staatsprüfung in Bayern tätig. Außerdem wirkte er mehr als zehn Jahre als Prüfer in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung mit. Das wissenschaftliche Werk von Reinhard Böttcher umfasst u.a. Kommentierungen der §§ 1 bis 21 GVG und des EGGVG im Großkommentar Löwe-Rosenberg, Kommentierungen von Vorschriften der StPO, des GVG, des EGGVG, des JGG und des OWiG im Handkommentar Gesamtes Strafrecht sowie Veröffentlichungen u.a. zum Zeugen- und Opferschutz, zu den Absprachen im Strafverfahren, zum Ermittlungsverfahren, zum Jugendstrafrecht und zur Juristenausbildung.

Für seine vielfältigen Verdienste wurden Reinhard Böttcher der Bayerische Verdienstorden und das Bundesverdienstkreuz am Bande und 1. Ordnung der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Zu seinem 70. Geburtstag wurde ihm eine Festschrift mit dem sein Wirken kennzeichnenden Titel "Recht gestalten – dem Recht dienen" gewidmet.

Ein Merkmal der gesamten Tätigkeit von Reinhard Böttcher ist seine Förderung der Zusammenarbeit von Strafrechtspflege und Kriminologie. Er hat erkannt, dass es für eine wirksame und gerechte Strafrechtspflege wichtig ist, zuverlässig in Erfahrung zu bringen, wie die Strafrechtspflege tatsächlich abläuft und welche Wirkungen sie tatsächlich hat, und dass die Kriminologie dies leisten kann, und dass es mit Hilfe der Kriminologie möglich ist, neue Entwicklungen der Strafrechtspflege zu evaluieren und abgesicherte empirischen Grundlagen für gesetzgeberische Entscheidungen zu schaffen. Er hat daher die kriminologische Forschung nachdrücklich unterstützt und kriminologische Befunde in die Rechtspolitik einfließen lassen. Dies hat er kontinuierlich viele Jahrzehnte lang getan. Bereits in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts förderte er die kriminologische Forschung. In Göttingen wurden damals unter der Leitung von Heinz Schöch und Hans-Ludwig Schreiber empirische Untersuchungen zum Strafverfahren durchgeführt. In diesem Rahmen fanden sog. Praktikerseminare statt, an denen auch Reinhard

Böttcher teilnahm und dadurch diesen Untersuchungen den Rücken stärkte. In Bayern wurden unter der Verantwortung von Reinhard Böttcher ab 1985 die wissenschaftlich begleiteten Modellprojekte zum Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren in München und Landshut ins Werk gesetzt. Der Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafverfahren wurde ab 1990 in Nürnberg und ab 1992 in Aschaffenburg mit wissenschaftlicher Begleitung erprobt. Ab 1994 folgten Modellprojekte zu Zeugenbetreuungsstellen in Aschaffenburg, Traunstein und Ingolstadt und ab 1999 die Kriminalpädagogischen Schülerprojekte zunächst in Aschaffenburg und dann in Ansbach, Ingolstadt und Memmingen.

Diese Projekte zeigen, dass Reinhard Böttcher dem Jugendstrafrecht und der Wahrung der Interessen des Opfers im Strafverfahren besondere Aufmerksamkeit zugewandt hat. Auch bei seiner Tätigkeit für den Weissen Ring hat Reinhard Böttcher die Zusammenarbeit mit der Kriminologie gepflegt. Beispielhaft sei eine vom Weissen Ring in Auftrag gegebene Untersuchung der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden über Urteilsabsprachen und Opferinteressen in Strafverfahren mit Nebenklagebeteiligung genannt. In der letzten Sitzung des Fachbeirats Strafrecht des Weissen Rings hat Reinhard Böttcher diese Untersuchung sorgfältig analysiert, den Kern der Untersuchungsergebnisse herausgearbeitet und auf dieser Grundlage einen fundierten rechtspolitischen Vorschlag erarbeitet. Dies zeigt, dass in der Arbeit von Reinhard Böttcher Strafrechtspflege und Kriminologie in einer fruchtbaren, die Weiterentwicklung des Strafrechts und des Strafprozessrechts fördernden Weise miteinander verbunden werden. Auch die verbandsmäßige Organisation der Kriminologie hat Reinhard Böttcher gefördert. Er war Vorstandsmitglied der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft und in dieser Eigenschaft am Zusammenschluss dieser Gesellschaft mit der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie zu unserer Neuen Kriminologischen Gesellschaft beteiligt, die heute Kriminologische Gesellschaft heißt.

Reinhard Böttcher ist ein exzellenter Jurist mit hoher Sachkunde in kriminologischen Fragen. Grundlegende kriminalpolitische Entwicklungen hat er frühzeitig erkannt und nachdrücklich gefördert. Dies gilt u.a. für die Einfügung von Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich in die Strafrechtspflege. Mit Respekt vor anderen Auffassungen vertritt er klare Positionen. Mit seiner ausgleichenden Persönlichkeit hat er in vielen schwierigen kriminalpolitischen Fragen die Entwicklung vorangebracht. Maßgebend ist für ihn immer die Orientierung an der Sachaufgabe der Gestaltung einer wirksamen und gerechten Strafrechtspflege. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat er Her-

vorragendes geleistet. Die Kriminologische Gesellschaft freut sich sehr, dass sie Reinhard Böttcher die Beccaria-Medaille in Gold überreichen kann.

Dieter Dölling

Laudatio für Henning Saß

Zur Verleihung der Beccaria Medaille in Gold der Kriminologischen Gesellschaft am 29.9.2011 in Heidelberg.

Prof. Henning Saß schreibt 2006 zu seinem beruflichen Lebensweg im Buch „Entwicklungen der Psychiatrie“: „Am Beginn meiner akademischen Ausbildung war ich gleichermaßen fasziniert von den Rechtswissenschaften wie der Medizin. Beide Disziplinen sind in den entscheidenden Lehrjahren an der Heidelberger Psychiatrischen Universitätsklinik unter der Leitung von Werner Janzarik prägend für psychopathologische und forensische Positionen geworden, die fortan meine gedankliche und berufliche Entwicklung bestimmt haben.“ Vor diesem Hintergrund erscheint die heutige Verleihung der Beccaria Medaille der deutschen Kriminologischen Gesellschaft an diesem für Henning Saß so prägenden Ort Heidelberg stimmig und ein schöner Anlass, einen etwas genaueren Blick auf das bisherige Wirken von Henning Saß als Psychiater, als forensischer Psychiater und politisch tätiger Mediziner zu werfen. Ausgehend von Karl Jaspers und seiner auf den Längsschnitt gerichteten genetisch verstehenden und nicht deterministisch erklärenden Psychopathologie ist Henning Saß davon überzeugt, dass sowohl das Gefühl personaler Identität als auch das Funktionsprinzip gesellschaftlicher Systeme einschließlich seiner Gerichtsbarkeit auf der Annahme der Freiheit des Willens und der Verantwortlichkeit für das eigene Handeln beruhen. In klarer Abgrenzung von allen deterministischen Auffassungen, die im Gerichtssaal zu verschiedenen Zeiten in Form von psychoanalytischen, soziologischen und aktuell neurowissenschaftlichen Positionen vertreten wurden und werden, kann der gesunde Mensch sich über äußere und innere Zwänge der Natur hinwegsetzen und sich aus der Vielfalt der Möglichkeiten für eine, mit seinem eigenen und dem gesellschaftlichen Wertgefüge vereinbare Option entscheiden.

Zwischen den ersten forensischen Studien in Heidelberg zwischen 1976 und 1987 liegen jetzt nahezu 25 Jahre. Sie führten weiter zur Leitung der Abteilung für Forensische Psychiatrie an der Ludwig-Maximilians-Universität in München zwischen 1987 und 1990 und damit einer vorübergehenden Schwerpunktsetzung auf die Forensische Psychiatrie, dann aber zum breiteren Tätigkeitsfeld als Lehrstuhlinhaber für Psychiatrie und Psychotherapie an der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen von 1990 bis 2000. Zum Vorteil der Psychiatrischen Klinik strebte Herr Saß hier schnell zu übergeordneten Aufgaben und wurde Dekan der Medizinischen Fakultät von 1994

bis 1998. Sein Interesse an politischer Gestaltung über die Grenzen seines Fachgebietes hinaus wurde dann aber so groß, dass er zum Bedauern vieler seiner damaligen Mitarbeiter 2000 das Direktorat der Psychiatrischen Klinik zugunsten der Gesamtleitung des Aachener Universitätsklinikums in der Position des Ärztlichen Direktors und Vorstandsvorsitzenden aufgab. In dieser Stellung konnte er entsprechend seines Interesses Medizin und Rechtswissenschaften hervorragend miteinander verbinden, sich zusätzlich auf das Gebiet der Betriebswirtschaft begeben und sich breit in seiner gesellschaftlichen Verantwortung aufstellen. Seine Begeisterung an gesellschaftlichem Engagement wird auch erkennbar an seiner DGPPN-Präsidentschaft zwischen 1999 und 2000, deren Erfolg vor allem mit der Entscheidung verbunden wird, den Jahreskongress der Gesellschaft nach Berlin zu verlegen, was der Gesellschaft einen exponentiellen, bis heute jährlich wachsenden Anstieg der Teilnehmerzahl beschert hat. Wichtig ist Herrn Saß nicht nur die deutsche sondern auch die europäische Psychiatrietradition gewesen; so war er nicht nur entscheidend an der Gründung der Europäischen Psychiatrischen Assoziation bzw. Gesellschaft (EPA) beteiligt sondern wurde zwischen 2005 und 2006 auch ihr Präsident. Bis heute und während des gesamten Jahrzehnts seiner Vorstandstätigkeit am Aachener Universitätsklinikum sah sich Herr Saß seinem Fach und seiner Fachgesellschaft verpflichtet und berät und unterstützt auch noch derzeit in der Position des Vorsitzenden des DGPPN-Beirates und als Ehrenmitglied eben dieser Gesellschaft. Dabei vergaß er nie die wichtige Rolle der Forensischen Psychiatrie für das Gesamtfach und kämpfte um ihre Position in der Mitte und nicht am Rande des Faches, 1997-2004 als Mitglied im Vorstand und Leiter des Referates „Forensische Psychiatrie“ in der DGPPN und später als Initiator des DGPPN-Zertifikates Forensische Psychiatrie.

Herr Saß hatte und hat bis heute viele einflussreiche Positionen in der Medizin inne, z.B. als Präsidiumsmitglied des Medizinischen Fakultätentages 1997 bis 2009 und 2005 bis 2009 als Mitglied im Gesundheitsforschungsrat des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

In der wissenschaftlichen Beschäftigung mit forensischen Fragestellungen sind vier Themenbereiche oder auch Schaffensperioden zu unterscheiden.

Das Gebiet der forensisch relevanten Persönlichkeitsstörungen bzw. der „schweren anderen seelischen Abartigkeiten“: Bereits in seiner 1987 im Springer-Verlag publizierten Habilitationsschrift „Psychopathie, Soziopathie und Dissozialität“ arbeitete er, sich orientierend an der strukturdynamischen Konzeption Werner Janzariks, eine Differentialtypologie forensisch relevan-

ter Persönlichkeitsstörungen heraus, und setzte erste Standards zur gutachterlichen Beurteilung der Rechtskategorie der „Schweren anderen seelischen Abartigkeit“. Von hoher gutachterlicher Bedeutung war die präzise Herausarbeitung der Soziopathie als einer psychopathologischen Bedingung, die symptomatologische Beziehungen zu den psychischen Erkrankungen im engeren Sinne zeigt. Danach ist im forensischen Kontext die psychiatrische Diagnose einer Persönlichkeitsstörung nur bei solchen Menschen zu stellen, die anhaltend konfliktträchtige soziale Verhaltensweisen mit aktiver Devianz und Delinquenz im Zusammenhang mit psychopathologischen Veränderungen von Wahrnehmung, Denken, Fühlen, Impulskontrolle und Beziehungsstil zeigen. Diese Merkmalssammlungen machen deutlich, dass eine Persönlichkeitsstörung erst dann forensische Relevanz gewinnt, wenn delinquentes Verhalten mit massiven strukturellen Einbußen unter Deformierung des Ich-Gefüges einhergeht (Janzarik 1995).

Es folgte eine intensive Beschäftigung mit den Affektdelikten bzw. den Bewusstseinsveränderungen bei hochgradiger affektiver Erregung, die 1983 zur Formulierung eines Merkmalskatalogs von positiven und negativen Kriterien führte, anhand derer die Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen einer schwerwiegenden Bewusstseinsstörung und die Beurteilung hinsichtlich der Erheblichkeit einer eventuellen Beeinträchtigung des Steuerungsvermögens entschieden werden kann. Dieser Kriterienkatalog, der 1993 auch Eingang in das Buch „Affektdelikte“ fand, stellt bis heute das Standardwerk dar, an dem sich psychiatrische Gutachter, aber auch Gerichte orientieren.

Bereits der Kriterienkatalog für das Vorliegen eines Affektdeliktes gründet sich auf das Prinzip des psychopathologischen Referenzsystems. Hierbei handelt es sich um ein methodisches Vorgehen des Schweregradvergleichs aller vorliegenden psychischen Phänomene mit dem großen psychopathologischen Erfahrungshintergrund von den krankhaften seelischen Verfassungen, die mit hohem Evidenzcharakter den markantesten Typus psychischer Störung ausmachen. Anliegen dieses Konzeptes ist es, gutachterliche Einschätzungen zur Schuldfähigkeit auf die deskriptiv-phänomenologische Analyse der seelischen Phänomene jenseits von nosologischen und ätiologischen Vorannahmen über die Krankhaftigkeit der Zustände zu gründen und ihre Auswirkungen auf das Verhalten zu untersuchen (Saß 2011). Das psychopathologische Referenzsystem entwickelte sich zu einer neuen Beurteilungsnorm vor dem Hintergrund, dass mit der Einführung eines juristischen Krankheitsbegriffes in den 1960er Jahren das bis dahin für die Schuldfähigkeitsuntersuchung entscheidende, vor allem auf Kurt Schneider zurückgehende somatologische Kriterium entfiel. Seitdem begründet eine psychoti-

sche Erkrankung nicht mehr automatisch eine Schuldunfähigkeit, und erlebnisreaktive Störungen und Persönlichkeitsstörungen schließen Schuldunfähigkeit nicht aus, vor allem wenn sie mit dynamischen Auslenkungen oder Verschiebungen im Stimmungs- und Antriebsbereich einhergehen.

In den letzten Jahren nun widmet sich Henning Saß mit dem Phänomen der Querulanz einem Zustand, der am ehesten zwischen den Persönlichkeitsstörungen und den Wahnerkrankungen anzusiedeln ist. Während es sich häufig im Anfangsstadium noch um eine normalpsychologisch einfühlbare Entwicklung auf dem Boden einer bestimmten Persönlichkeitsstruktur handelt, erinnert das Ausmaß, die Fixierung und die Irreversibilität der sich gewöhnlich über Jahre zuspitzenden und verfestigenden Überzeugungsbildung an krankhafte Wahnbildungen. Dabei bleibt die Einsicht in die rechtlichen Implikationen eigenen Tuns prinzipiell erhalten, aber es ist individuell zu klären, ob die für die Gewinnung von Einsicht und für die Vergegenwärtigung der gebotenen Verhaltensnormen zur Verfügung stehenden kognitiven Werkzeuge im Kontext der Tat eingesetzt werden und eingesetzt werden können (Saß 2011).

Herr Saß hat diese forensischen Themen während seiner ganzen Laufbahn und vor allem auch in den letzten Jahren in vielfältige Lehr- und Handbücher eingebracht. Im deutschen Sprachraum ist hier vor allem das Handbuch forensische Psychiatrie zu nennen, welches er zusammen mit den Professorenkollegen Kröber, Leygraf und Dölling im Springer-Verlag herausgibt. International erfolgte seine bisher höchste wissenschaftliche Auszeichnung 2010 mit Verleihung des Guttmacher-Award der American Academy for Psychiatry and the Law und der American Psychiatric Association für das mit Alan Felthous herausgegebene Buch „The International Handbook of Psychopathic Disorders and the Law", erschienen bei Wiley & Sons 2007. Schließlich sind während der vielen Jahre seiner Herausgeberschaft von „Der Nervenarzt" unzählige forensische Artikel erschienen, die der forensischen Psychiatrie in Deutschland ein Forum für eine lebendige wissenschaftliche Diskussion geboten hat.

Ich möchte enden mit einigen persönlichen Eindrücken, die ich als Schülerin vom Forensiker Henning Saß in seiner Begeisterung für dieses psychiatrische Spezialgebiet gewinnen konnte. Er schrieb nicht nur in sich höchst kohärente schlüssige Gutachten zu Fragen der Schuldfähigkeit sondern er war auch ein begeisterter akademischer Lehrer, der seine Schüler in die Techniken, Raffinessen und Besonderheiten forensischer Gutachtertätigkeit einwies. Nicht umsonst sind viele seiner Schüler engagierte Gutachter gewor-

den, andere leiten heute forensische Kliniken und einer ist ihm auch wissenschaftlich nachgefolgt. Gefordert war hier Kürze und Prägnanz, Sachlichkeit und Stringenz. Ein typischer, unvergessener Satz von ihm bei der Supervision von Gutachten war: „Die Sängerin kommt auch nicht auf die Bühne und sagt „Ich singe gleich“. Herr Saß als Gutachter stand auch im Mittelpunkt mancher unvergessener, gleichermaßen fachlich überzeugender wie unterhaltsamer Fortbildungen, die man nicht vergessen wird, ganz besonders, wenn es um Affektdelikte ging, um Menschen, die in Lebenssituationen gerieten, die völlig jenseits ihrer Lebensentwürfe lagen. In faszinierender Weise arbeitete er den typischen Ablauf, mit langsam sich aufbauender Affektspannung, nicht selten zunächst verbunden mit dem Versuch, Kontrolle zu bewahren, einem Zögern, dann dem Loslassen aller Zügel und schließlich der Wucht der Tat heraus.

Nach der Emeritierung im letzten Jahr hat Herr Saß mit großer Leidenschaft seine forensische Tätigkeit wie in früheren Zeiten wieder aufgenommen. Ich erlaube mir sagen zu dürfen, dass Herr Saß die deutsche Psychiatrie, und hier die forensische Psychiatrie im Besonderen seit den 1980er Jahren entscheidend geprägt hat und die Qualität der psychiatrischen Begutachtungspraxis durch seine wissenschaftliche Arbeiten wegweisend verbessert hat. Entsprechend gebührt ihm in hohem Maße die Verleihung der Beccaria-Medaille in Gold.

Sabine C. Herpertz

Verzeichnis der Herausgeber und Autoren

Baier, Dirk, Dipl. Soziologe, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., Lützerodestraße 9, D-30161 Hannover

Birklbauer, Alois, Prof. Mag. Dr., Institut für Strafrechtswissenschaften, Universität Linz, A-4040 Linz-Auhof

Boers, Klaus, Prof. Dr., Direktor des Instituts für Kriminalwissenschaften, Universität Münster, Bispinghof 24/25, D-48143 Münster

Böhm, Klaus, Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe, Hoffstraße 10, D-76133 Karlsruhe

Cramer, Claus, Bundeskriminalamt Wiesbaden, D-65173 Wiesbaden

Deichsel, Wolfgang, Prof. Dr., Ev. Hochschule Dresden, Dürerstraße 25, D-01307 Dresden

Doering, Bettina, Dipl.-Psych., Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Lützeroderstraße 9, D-30161 Hannover

Dölling, Dieter, Prof. Dr., Institut für Kriminologie, Universität Heidelberg, Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, 69117 Heidelberg

Dreßing, Harald, Prof. Dr. med., Leiter des Bereichs Forensische Psychiatrie, Zentralinstitut für seelische Gesundheit, J 5, D-68159 Mannheim

Dünkel, Frieder, Prof. Dr., Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Kriminologie, Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Domstraße 20, D-17487 Greifswald

Erlich, Nora, lic.iur., School of Criminology, International Criminal Law and Psychology of Law (SCIP), Universität Bern, Schanzeneckstrasse 1, CH-3001 Bern

Geng, Bernd, M.A (Soziologie), wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie, Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Domstraße 20, D-17487 Greifswald

Grafl, Christian, Prof. Dr., Institut für Strafrecht und Kriminologie, Universität Wien, Schenkenstraße 8-10, A-1010 Wien

Grindel, Ramona, Dipl.-Jur., wiss. Mitarbeiterin, Institut für Kriminalwissenschaften, Georg-August-Universität Göttingen, Platz der Göttinger Sieben 6, D-37073 Göttingen

Grundies, Volker, Dr., Wissenschaftlicher Referent, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstraße 73, D-79100 Freiburg i. Br.

Haller, Reinhard, Prof. Dr. med., Facharzt für Psychiatrie und Neurologie, Medizinische Universität Innsbruck, Christoph-Probst-Platz 1, A-6020 Innsbruck

Harrendorf, Stefan, Dr., Akademischer Rat, Institut für Kriminalwissenschaften, Georg-August-Universität Göttingen, Platz der Göttinger Sieben 6, D-37073 Göttingen

Hartmann, Arthur, Prof. Dr., Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen, Doventorscontrescarpe 172c, D- 28195 Bremen

Hartmann, Katrin, Ass. jur., wiss. Mitarbeiterin, Institut für Kriminologie, Universität Heidelberg, Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, 69117 Heidelberg

Haverkamp, Rita, PD Dr., Wissenschaftliche Referentin, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstraße 73, D-79100 Freiburg i. Br.

Heinz, Wolfgang, Prof. Dr. (emerit.), Fachbereich Rechtswissenschaften, Universität Konstanz, Holdersteig 13, D-78465 Konstanz

Hermann, Dieter, Prof. Dr. phil., Institut für Kriminologie, Universität Heidelberg, Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, D-69117 Heidelberg

Herpertz, Sabine C., Prof. Dr. med., Ärztliche Direktorin der Klinik für Allgemeine Psychiatrie, Zentrum für Psychosoziale Medizin, Universitätsklinikum Heidelberg, Voßstraße 2, D-69115 Heidelberg

Höffler, Katrin, Jun.-Prof. Dr., Institut für Kriminologie, Eberhard Karls Universität Tübingen, Sand 7, D-72076 Tübingen

Jehle, Jörg-Martin, Prof. Dr. Dr. h.c., Institut für Kriminalwissenschaften, Georg-August-Universität Göttingen, Platz der Göttinger Sieben 6, D-37073 Göttingen

Kanz, Kristina-Maria, wiss. Mitarbeiterin, Institut für Kriminalwissenschaften, Universität Münster, Bispinghof 24/25, D-48143 Münster

Killias, Martin, Prof. Dr., Lehrstuhl für Straf- und Strafprozessrecht unter Einschluss von Kriminologie, Universität Zürich, Rämisstraße 74/39, Ch-8001 Zürich

Kromrey, Hans, wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie, Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Domstraße 20, D-17487 Greifswald

Köhler, Tanja, Dr., Rechtsanwältin, bis 10/2012 wiss. Mitarbeiterin, Institut für Kriminalwissenschaften, Georg-August-Universität Göttingen, Platz der Göttinger Sieben 6, D-37073 Göttingen

Krüger, Christine, Dr., wiss. Mitarbeiterin am Lehrstuhl Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug, Universität Gießen, Licher Straße 64, D-35394 Gießen

Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine, Bundesministerin der Justiz, Platz der Republik 1, D-11011 Berlin

Linz, Susanne, wiss. Mitarbeiterin am Lehrstuhl Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug, Universität Gießen, Licher Straße 64, D-35394 Gießen

Marx, Peter, Ministerialrat, Justizministerium Baden-Württemberg, Schillerplatz 4, D-70173 Stuttgart

Meier, Bernd-Dieter, Prof. Dr., Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie, Leibniz Universität Hannover, Königsworther Platz 1, D-30167 Hannover

Mischkowitz, Robert, Dr., KI 12 Dunkelfeldforschung, Forschungsstelle Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), Bundeskriminalamt Wiesbaden, D-65173 Wiesbaden

Morawietz, Farina, Institut für Kriminologie, Universität Heidelberg, Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, 69117 Heidelberg

Müller, Jürgen L., Prof. Dr. med., Arzt für Forensische Psychiatrie, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Asklepios Fachklinikum, Rosdorfer Weg 70, D-37081 Göttingen

Neubacher, Frank, Prof. Dr. M.A., Institut für Kriminologie, Universität Köln, Albert-Magnus-Platz, D-50932 Köln

Neubauer, Tina, Zeugenbegleitung, Verein Bewährungshilfe Stuttgart e.V., Uhlandstraße 16, D- 70182 Stuttgart

Niemz, Susanne, Dipl.-Soz., Master of Arts International Criminology, wiss. Mitarbeiterin Kriminologische Zentralstelle e.V. Wiesbaden, Viktoriastraße 35, D-65173 Wiesbaden

Oelsner, Jenny, Dipl.-Psych., Institut für Kriminologie, Universität Köln, Albert-Magnus-Platz, D-50932 Köln

Prokop, Andreas, M.A. Internationale Kriminologie, Brahmsallee 41, D-20144 Hamburg

Pruin, Ineke, Dr., wiss. Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Kriminolgie, Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Domstraße 20, D-17487 Greifswald

Rauschenbach, Jana, Dipl.-Psych., M.A., wiss. Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstraße 73, D-79100 Freiburg i. Br.

Rüdiger, Thomas-Gabriel, M.A., Kriminologe, Ministerium des Inneren des deutschen Bundeslandes Brandenburg(Mdl)

Schmidt, Holger, M.A., wiss. Mitarbeiter, Institut für Kriminologie, Universität Köln, Albertus-Magnus-Platz, D-50932 Köln

Schöch, Heinz, Prof. Dr. (emerit.), Institut für die gesamten Strafrechtswissenschaften, Ludwig-Maximilian Universität München, Veterinärstraße 1, D-80539 München

Sohn, Werner, Dipl.-Soz., wiss. Angestellter, Kriminologische Zentralstelle, Viktoriastraße 35, D-65189 Wiesbaden

Soyer, Richard, Univ.-Prof. Dr., Professur für Strafrecht mit dem Schwerpunkt Unternehmensstrafrecht und Strafrechtspraxis, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz

Stadtland, Cornelis, PD. Dr. med., Psychiater und Facharzt, Klinikum Innenstadt Psychiatrische Klinik, Abt. Forensische Psychiatrie, Nußbaumstr. 7, D-80336 München

Stock, Jürgen, Prof. Dr., Vizepräsident des BKA, Bundeskriminalamt, D-65173 Wiesbaden

Stolpmann, Georg, Dr., Schwerpunktprofessur für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, Asklepios Fachklinikum, Rosdorfer Weg 70, D-37081 Göttingen

Treibel, Angelika, Dr. Dipl.-Psych, Institut für Kriminologie, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Friedrich-Ebert Anlage 6-10, D-69117 Heidelberg

Trunk, Daniela, Dr. jur., Juristische und Wirtschaftliche Fakultät, Strafrecht und Kriminologie, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Universitätsplatz 6, D-06108 Halle (Saale)

Walburg, Christian, wiss. Mitarbeiter, Institut für Kriminalwissenschaften, Universität Münster, Bispinghof 24/25, D-48143 Münster

Weber, Christoph, Institut für Strafrechtswissenschaften, Universität Linz, A-4040 Linz-Auhof

Wegel, Melanie, Dr. M.A., wiss. Angestellte, Institut für Kriminologie, Universität Tübingen, Sand 7, D-72076 Tübingen

Wichum, Ricky, M.A., wiss. Mitarbeiter, Institut für Soziologie, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Rempartstraße 15, D–79085 Freiburg i. Br.

Wienhausen-Knezevic, Elke, Dipl. Soz. LL.M., wiss. Mitarbeiterin, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstraße 73, 79100 Freiburg i. Br.

Wößner, Gunda, Dr. Dipl. Psych., wiss. Referentin, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstraße 73, 79100 Freiburg i. Br.

Zähringer, Ulrike, Dipl. Jur., wiss. Mitarbeiterin, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., Lützerodestraße 9, D-30161 Hannover

Ziercke, Jörg, Präsident des BKA, Bundeskriminalamt, D-65173 Wiesbaden

Neue Kriminologische Schriftenreihe

der Kriminologischen Gesellschaft e.V. (KrimG)

Die Kriminologische Gesellschaft (KrimG, vormals NKG), wissenschaftliche Vereinigung deutscher, österreichischer und schweizerischer Kriminologen, hat sich 1990 konstituiert und als ihr Publikationsorgan die Neue Kriminologische Schriftenreihe begründet. In ihr erscheinen die Bände über die regelmäßigen Fachtagungen der KrimG; sie steht ebenso offen für Bände zu aktuellen oder grundsätzlichen kriminologischen Themen oder für Monographien, deren Themenstellung dem Programm der KrimG entspricht. Nach § 2 ihrer Satzung fördert die KrimG „die erfahrungswissenschaftliche Erforschung der Kriminalität, des Straftäters und des Verbrechensopfers sowie der staatlichen und gesellschaftlichen Reaktionen". Für Publikationen auf diesem Gebiet will die vorliegende Schriftenreihe ein Forum bilden.

Gesellschaft und Schriftenreihe sind zwar „neu", knüpfen jedoch an längere, bis in die 20er Jahre zurückreichende Traditionen an. Die Kriminologische Gesellschaft ist hervorgegangen aus dem Zusammenschluss der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie und der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft. Als Kriminalbiologische Gesellschaft unter maßgeblicher Führung von Österreichern und Deutschen gegründet, entfaltete die Gesellschaft für die gesamte Kriminologie bereits von 1927 bis 1937 und dann, nach einer Unterbrechung, ab 1951 Aktivitäten in Deutschland, Österreich, später auch in der Schweiz. Im Zentrum des Interesses stand zunächst die Täterpersönlichkeit; und der Akzent lag auf psychiatrisch-psychologischen Fragestellungen. Mit der Gründung der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft im Jahre 1959 wurde eine Akzentverschiebung und die Einbeziehung auch soziologischer Sichtweisen beabsichtigt; vor allem kamen kriminalistische Aspekte stärker zum Tragen. Es zeigte sich indessen im Laufe der Jahre, dass die Programmatik beider Gesellschaften keineswegs entgegengesetzt war, vielmehr einander in ihrer Ausrichtung weitgehend ähnelte, was sich auch durch die Umbenennung der (ehemals) Kriminalbiologischen Gesellschaft in Gesellschaft für die gesamte Kriminologie und durch eine Reihe von Doppelmitgliedschaften dokumentierte. Nach langjährigen Bemühungen um einen Zusammenschluß hat sich die gemeinsame Gesellschaft auf einer Fachtagung in Frankfurt im Jahre 1990 konstituiert.

Im Kriminalistik Verlag, Heidelberg, erschienene Bände:

Band 101:
Politisch-gesellschaftlicher Umbruch, Kriminalität, Strafrechtspflege
Hrsg. von Günther Kaiser und Jörg-Martin Jehle
1993, 129 S.
ISBN 3-7832-1892-6

Band 102/I:
Kriminologische Opferforschung I
Grundlagen, Opfer und Strafrechtspflege, Opfer von Machtmißbrauch.
Neue Perspektiven und Erkenntnisse.
Hrsg. von Günther Kaiser und Jörg-Martin Jehle
1994, 213 S.
ISBN 3-7832-0794-0

Band 102/II:
Kriminologische Opferforschung II
Verbrechensfurcht und Opferwerdung.
Individualopfer und Verarbeitung von Opfererfahrungen.
Neue Perspektiven und Erkenntnisse.
Hrsg. von Günther Kaiser und Jörg-Martin Jehle
1995, 246 S.
ISBN 3-7832-0894-7

Band 103:
Organisierte Kriminalität
Lagebilder und Erscheinungsformen.
Bekämpfung und rechtliche Bewältigung.
Hrsg. von Christoph Mayerhofer und Jörg-Martin Jehle
1996, 306 S.
ISBN 3-7832-0596-4

Band 104:
Kriminalität, Prävention und Kontrolle
Neue Wege der Kriminalpolitik und Kriminalprävention.
Sozialer Umbruch, Lebenslagen und Kriminalität.
Täterpersönlichkeit und Prognose, sexuelle Abweichungen.
Besondere Erscheinungsformen und ihre Kontrolle.
Kriminalpolitik in einem neuen Bundesland.
Hrsg. von Dieter Rössner und Jörg-Martin Jehle
1999, 406 S.
ISBN 3-7832-0299-X

Bestellanschrift:
NKG-Geschäftsstelle, Institut für Kriminologie, Auf dem Sand 6/7, D-72076 Tübingen

Im Forum Verlag Godesberg GmbH, Mönchengladbach erschienene Bände:

Band 105:
Beccaria als Wegbereiter der Kriminologie
Verleihung der Beccaria-Medaille durch die Neue Kriminologische Gesellschaft.
Zugleich Dokumentation zur Verleihung der Beccaria-Medaillen 1997 und 1999 an
Marvin E. Wolfgang, Esther Giménez-Salinas i Colomer, Elisabeth Müller-Luckmann,
Aglaia Tsitsoura und Wolfgang Rau
Hrsg. von Dieter Rössner und Jörg-Martin Jehle
2000, X, 82 S.
ISBN 3-930982-57-9

Band 106:
Täterbehandlung und neue Sanktionsformen
Kriminalpolitische Konzepte in Europa.
Hrsg. von Jörg-Martin Jehle
2000, XVIII, 496 S.
ISBN 3-930982-58-7

Band 107:
Raum und Kriminalität
Sicherheit der Stadt, Migrationsprobleme.
Hrsg. von Jörg-Martin Jehle
2001, XVIII, 353 S.
ISBN 3-930982-59-5

Band 108:
Kriminologie zwischen Grundlagenwissenschaften und Praxis
Ideengeschichte der Kriminologie im 20. Jahrhundert
Verhaltenswissenschaftliche Grundlagen der Kriminologie
Soziale und kulturelle Grundlagen der Kriminologie
Auswirkungen der empirischen Kriminalwissenschaften auf Polizei und Justiz
Zentrale Themen der angewandten Kriminologie
Hrsg. von Volker Dittmann und Jörg-Martin Jehle
2003, X, 426 S.
ISBN 3-930982-87-0

Band 109:
Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit
Neue Wege der Haftvermeidung, Kriminalprävention,
Persönlichkeitsstörungen, Restorative Justice, Wissenschaftstransfer
Hrsg. von Heinz Schöch und Jörg-Martin Jehle
2004, 638 S.
ISBN 3-936999-06-6

Band 110:
Kriminologie und wissensbasierte Kriminalpolitik
Entwicklungs- und Evaluationsforschung
Hrsg. von Friedrich Lösel, Doris Bender und Jörg-Martin Jehle
2007, 688 S.
ISBN 978-3-936999-33-4

Band 111:
Drogen – Sucht – Kriminalität
Bekämpfung der suchtassoziierten Kriminalität
Diagnose und Begutachtung von Abhängigen
Substitution und Intervention
Therapie im strafrechtlichen Rahmen
Aktuelle kriminologische Themen
Hrsg. von Reinhard Haller und Jörg-Martin Jehle
2009, 380 S.
ISBN 978-3-936999-63-1

Band 112:
Wirtschaftskriminalität
Wirtschaftskriminalität und Strafrechtspraxis
Wirtschaftskriminalität aus Sicht der Unternehmen
Wirtschaftskriminologie und Wirtschaftsstraftäter
Spezielle Bereiche
Hrsg. von Britta Bannenberg und Jörg-Martin Jehle
2010, 292 S.
ISBN 978-3-936999-80-8 (Printausgabe)

Die Online-Ausgabe steht zum kostenlosen Download zur Verfügung auf:
http://www.krimg.de/drupal/

ISBN 978-3-936999-81-5 (Online-Ausgabe/PDF-Dokument)

Band 113:
Gewaltdelinquenz
Lange Freiheitsentziehung
Delinquenzverläufe
Hrsg. von Britta Bannenberg und Jörg-Martin Jehle
2011, 520 S.
ISBN 978-3-936999-93-8 (Printausgabe)

Die Online-Ausgabe steht zum kostenlosen Download zur Verfügung auf:
http://www.krimg.de/drupal/

ISBN 978-3-936999-94-5 (Online-Ausgabe/PDF-Dokument)

Band 114:
Täter – Taten – Opfer
Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle
Hrsg. von Dieter Dölling und Jörg-Martin Jehle
2013, 857 S.
ISBN 978-3-942865-10-4 (Printausgabe)

Die Online-Ausgabe steht zum kostenlosen Download zur Verfügung auf:
http://www.krimg.de/drupal/

ISBN 978-3-942865-11-1 (Online-Ausgabe/PDF-Dokument)

Erhältlich im Buchhandel und direkt beim Verlag:
Forum Verlag Godesberg GmbH, Ferdinandstraße 16, D 41061 Mönchengladbach
Fon: +49(0)2161 20 66 69, Fax: +49(0)3222 69 03 597
E-Mail: contact@forumvg.de